wegen des jüdiſchen Glaubensgenoſſen, Kandidaten der Medizin N. N. gemachte Anfrage eröffnet, daß diejenigen iſraelitiſchen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt zugelaſſen worden, allerdings ihre Militairpflicht als Kompagnie-Chirurgen erfüllen dürfen, und denſelben die Beſtimmung des §. 9 des E. v. 11. März 1812 nicht entgegengeſtellt werden kann, da hier nicht von der Verleihung eines Staatsamts, ſondern von der Erfüllung einer allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Verpflichtung die Rede iſt, welcher auch die Juden unterworfen ſind.

Uebrigens bleiben, wie Ew. ꝛc. ꝛc. richtig bemerken, die iſraelitiſchen Militairpflichtigen vom Eintritt in das Garde-Korps ſo lange ausgeſchloſſen, als bei dieſem überhaupt keine Juden eingeſtellt und angenommen werden. (Ann. XVI. S. 504.)

5) Nach dem R. der Min. des J. u. d. P., des Kr. und d. G., U. u. M. A. v. 19. Aug. 1840 haben die Zöglinge der jüdiſchen Vereinſchule zu Münſter, welche vor der K. Seminar-Prüfungs-Kommiſſion ihre Befähigung zu einer Elementar-Lehrerſtelle nachgewieſen haben, das Recht, ihre Militairdienſtpflicht durch eine ſechswöchentliche Dienſtzeit abzuleiſten.

Da nach Ew. ꝛc. Ber. v. 6. Juni d. J. die jüdiſche Vereinſchule zu Münſter die Leiſtungen, welche rückſichtlich der Ausbildung der Zöglinge von einem Nebenſeminar erfordert werden, erfüllt: ſo genehmigen wir im Sinne der A. K. O. v. 29. Okt. 1827, daß diejenigen Zöglinge dieſer Schule, welche vor der K. Seminar-Prüfungs-Kommiſſion ihre Befähigung zu einer Elementar-Lehrerſtelle nachgewieſen haben, gleich denjenigen Schul-Amts-Kandidaten angeſehen werden, welche, in ſofern ſie ihre Ausbildung in einem Haupt- oder Nebenſeminar erlangt haben, die Begünſtigung zu Theil wird, ihre Militairdienſtpflicht durch eine ſechswöchentliche Dienſtzeit ableiſten zu können.

Hiernach wird Ew. ꝛc. die weitere Veranlaſſung, ſo wie die Beſcheidung des jüdiſchen Vereins für Weſtphalen und die Rheinprovinz ꝛc. überlaſſen.

(Verw. Min. Bl. 1840. S. 431.)

6) In Betreff der Vereidigung des jüdiſchen Militairs vgl. den Abſchn. X., das jüdiſche Kirchenweſen betreffend.

Sechſter Abſchnitt.

Verhältniſſe der Juden im Preußiſchen Staate, die Juſtizhoheit betreffend.

Die Verhältniſſe der Juden, welche die Juſtizhoheit betreffen, nämlich ſowohl die Civil- als die Criminaljuſtizgewalt, ſind verſchieden, je nachdem die Juden unter der Herrſchaft des Landrechts, des Franzöſiſchen Rechts oder des gemeinen Deutſchen Rechts im Preußiſchen Staate leben. Es ſind dieſe Privat- und criminalrechtlichen Verhältniſſe nach jener dreifachen Spaltung in dem zweiten Theile des Werkes dargeſtellt und dort zu vergleichen.

Siebenter Abſchnitt.

Die Verhältniſſe der Juden im Preußiſchen Staate, das Staatspolizei-Recht betreffend.

Während einige, die Perſonal-Polizei betreffende Verhältniſſe gleichmäßig für den ganzen Staat geordnet ſind, wie die folgenden Kapitel ergeben, ſind die, die Gewerbe-Polizei betreffende Verhältniſſe in den einzelnen Territorien verſchieden und daher bei dieſen in den einzelnen Abſchnitten der zweiten Abtheilung zu vergleichen.

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Feſtſtellung der Perſonal-Verhältniſſe.

I.

Sorge für die Unabänderlichkeit der jüdiſchen Familien-Namen und Vornamen.

1. Schon die allgemeine Geſetzgebung enthält in dieſer Beziehung die nöthigen Beſtimmungen. Das A. L. R. verbietet Thl. II. Tit. 20. §. 1440b., ſich auch ohne unerlaubte Abſicht (d. h. auch ohne, daß dadurch ein Betrug bezweckt würde) eines fremden Familiennamens oder Wappens zu bedienen. In Betreff der förmlichen Zulegung eines fremden Familiennamens disponirt:

1) Das R. v. 9. Juni 1806, betr. das Verbot der Führung fremden Namens und Siegels.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Der Banquier ꝛc. L. hat ſich darüber beſchweret, daß ſein bei Euch angebrachtes Geſuch, dem Juden ꝛc. N. die Führung ſeines Namens und des mit demſelben verſehenen Siegels bei namhafter Strafe zu unterſagen, zurückgewieſen iſt, und Wir finden dieſe Beſchwerde gegründet. Der §. 1440b. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. verordnet allgemein unter dem Rubro: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, daß Niemand, wenn auch keine unerlaubte Abſicht damit verknüpft iſt, ſich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen ſoll; und daraus folgt von ſelbſt, daß es nicht erlaubt ſein kann, ſeinen angeborenen Namen ohne ſpezielle höhere Erlaubniß mit einem andern Familien-Namen zu vertauſchen, denn, was in einzelnen Fällen nicht einmal geſtattet werden ſoll, kann um ſo weniger in allen Fällen erlaubt ſein. Daß der Jude ꝛc. N. nach dieſem Geſetze ſich nicht das einemal N. und das anderemal L. nennen kann, wird in Eurer, dem Supplikanten ertheilten Vorbeſcheidung zugegeben, die Annahme des Familien-Namens L. für immer aber iſt eine Kontinuation dieſer unerlaubten in dem allegirten Geſetz verbotenen Handlung deſſelben: ein fremder Name iſt für Jeden ein ſolcher, der ihm nicht angeboren, ohne Unterſchied, ob er denſelben ohne ſpezielle Erlaubniß der kompetenten Staats-Behörde, alſo unbefugter Weiſe für immer, oder in einzelnen Fällen ſich beigelegt hat, und die Anwendung des Geſetzes könnte äußerſten Falles nur dann zweifelhaft ſein, wenn der N. nicht einen bekannten Familien-Namen, ſondern ſtatt deſſen irgend einen andern genommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer ſo benannten Familie gehöre. Hierin liegt auch das Intereſſe und die damit verknüpfte Befugniß des Banquiers L., die geſetzliche Unterſagung des Gebrauchs ſeines Familien-Namens, ſo wie ſeines Petſchaftes, welches den ganzen Namen L. enthält und zwar bei dem kompetenten Gerichtshof zu extrahiren, weil jenes unter den Criminalgeſetzen aufgenommen iſt, die Gerichtsbehörde alſo die Unterſagung bei der im §. 1440b. angeordneten namhaften, von Euch feſtzuſetzenden Strafe erlaſſen muß.
Hiernach ꝛc.

(N. C. C. Tom. XII. S. 665. Nr. 77 de 1806. Rabe's Samml. Bd. 8. S. 608.)

2) Die K. O. v. 15. April 1822 beſtimmte demnächſt, daß es bei Vermeidung einer Geldbuße von fünfzig Thalern oder vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe [1]) Niemandem verſtattet ſein ſolle, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß, ſeinen Familien- oder Geſchlechts-Namen zu ändern, wenn dabei auch keine unlautere Abſicht vorhanden ſei.

(G. S. 1822. S. 108.)

3) In Beziehung auf die zum Chriſtenthume übertretenden Juden wurde jedoch dieſe Genehmigung vom Könige auf das Pol. Min. übertragen durch K. O. v. 15. April 1822, mitgetheilt durch R. des K. Min. des J. (Köhler) an das K. Pol. Präſidium zu Berlin v. 24. Mai 1822.

---

[1]) Daß dieſe Strafen nur von Gerichten, nicht von Polizei-Behörden feſtgeſetzt werden können, bemerkte das R. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Nov. 1830. (Ann. XIV. S. 790.)

Dem K. Pol. Präſidio wird mit Bezugnahme auf die Allerh. K. O. v. 15. v. M. hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß Se. K. Maj. mittelſt Ordre v. 13. d. M., das unterzeichnete Min. im Allgemeinen zu ermächtigen geruht haben, die von den zum Chriſtenthume übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familiennamen ohne Weiteres zu beſtätigen. (Ann. VI. S. 375.)

II. Was nun insbeſondere

A. Die Familien-Namen der Juden anlangt [1]) ſo wurde

1) durch das E. v. 11. März 1812 die Fortdauer der Staatsbürger-Qualität der Juden im §. 2. davon abhängig gemacht, daß ſie feſtbeſtimmte Familien-Namen führen, und ſie hatten ſich nach §. 3 binnen ſechs Monaten vor der Obrigkeit ihres Wohnortes zu erklären, welchen Familien-Namen ſie beſtändig führen werden. Eine Inſtruktion hierüber wurde im §. 5. vorbehalten.

2) Dieſe Inſtr. erging unter dem 25. Juni 1812 und erhielt ſpäter Gültigkeit für die ganze Monarchie [2]). Sie beſtimmt im §. 6, daß die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt blieben, die Genehmigung des gewählten Namens verweigern, und daß Juden, die bereits einen bleibenden Familiennamen haben, dieſen nur unter eben den Modalitäten, wie Chriſten, ändern könnten.

3) R. des K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) an das K. Polizei-Präſidium zu Berlin v. 30. Aug. 1834. Annahme von Familien-Namen Seitens der Juden nach erreichter Volljährigkeit.

Der Deutung, welche das K. Polizei-Präſidium in Seinem den moſaiſchen Glaubensgenoſſen N. N. aus Stargard in Pommern betr. Ber. v. 5. d. M., der nicht genau gefaßten Anweiſung zum Gebrauch des Schemas wegen der Verzeichniſſe der jüdiſchen Familien giebt, ſtimme ich vollkommen bei. Mütter, als ſolche, ſind nicht berechtigt, Namens ihrer minderjährigen Kinder Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche die Kinder nach erlangter Volljährigkeit verpflichten.

Hierzu iſt nur der Vormund befugt. Hat nun dieſer eine ſolche Erklärung, wegen des von einem jüdiſchen Mündel anzunehmenden Familien-Namens, abzugeben unterlaſſen, ſo kann der letztere nach erlangter Volljährigkeit noch ſelbſt über die Annahme des Namens beſtimmen. Wenn in der gedachten Anweiſung vorgeſchrieben iſt, daß auch unverheirathete ſelbſtſtändige Jüdinnen als Familienhäupter betrachtet werden ſollen, ſo iſt dies nur auf die beſondere Eintragung in die Tabelle zu beziehen, kann aber den Wittwen keine Rechte über die Kinder verleihen, die nicht ſonſt in den Geſetzen begründet ſind.

Da nun der Vormund desjenigen Kaufmanns, von welchem der Bericht des K. Polizei-Präſidiums handelt, und welcher auf Angabe ſeiner Mutter als N. N. in die Liſten zu Stargard eingetragen geweſen, ſich wegen Annahme eines Familien-Namens für denſelben nicht erklärt hat, ſo iſt letzterer jetzt, nach erlangter Volljährigkeit, nicht zu verhindern, den Namen ſeines Stiefvaters, wenn derſelbe damit einverſtanden iſt, anzunehmen. Und da ihm wegen Erlangung des hieſigen Bürgerrechts daran gelegen zu ſein ſcheint, bald in den Beſitz eines Staatsbürger-Certifikats zu kommen, ſo ermächtige ich das K. Polizei-Präſidium, ihm ein ſolches, unter obiger Vorausſetzung, unter dem Namen N. N. auszuſtellen, wovon die Reg. zu Stettin zur Bemerkung in den Liſten von Stargard zu benachrichtigen iſt ꝛc. (Ann. XVIII. S. 755.)

B. In Anſehung der Vornamen bemerkte:

1) das R. des Min. des J. (v. Schuckmann) an den Staatsrath Le Coq v. 19. Sept. 1812 rückſichtlich der demſelben vorgelegten zweiten Frage, ob jedem jüdiſchen Familien-Vater bei der damaligen Ausführung des Edikts, ſo wie die freie Auswahl und Aenderung der Familien-Namen, ſo auch die Aenderung der bisherigen Vornamen zuſtehe?

Zu 2. muß ich zuvörderſt, nur um Mißverſtändniſſe zu verhüten, darauf aufmerkſam machen, daß zwar die freie Auswahl der Familien-Namen da, wo dergleichen bisher

---

[1]) Wegen Poſen ſ. sub III.

[2]) Vgl. dieſelbe sub II. S. 59.

Digitized by Google

nicht waren, keineswegs aber die willkürliche Veränderung der vorhandenen erlaubt iſt, wie die Inſtr. v. 25. Juni 1812 im §. 6 deutlich beſagt. Mit den Vornamen muß es nun zwar im Allgemeinen und künftig eben ſo gehalten werden, und kann natürlich, wenn nicht allgemeine Verwirrung und vielfacher Mißbrauch eintreten ſoll, die willkürliche Aenderung derſelben keineswegs erlaubt ſein.

Bei der jetzigen allgemeinen Kataſtrirung der Juden und Firirung ihrer Namen kann ihnen aber unbedenklich die Aenderung der Vornamen, da der Wunſch darnach nur die löbliche Tendenz verräth, ſich überall der allgemeinen Landesſitte anzuſchließen, und Alles, was die bisherige Abſonderung und den Judäismus ſogleich äußerlich bezeichnet, möglichſt fortzuſchaffen, geſtattet werden; nun müſſen in den aufzunehmenden Grund-Verzeichniſſen die bisher geführten Vornamen vollſtändig und ſorgfältig mit bemerkt werden, damit von dieſer Erlaubniß kein Mißbrauch gemacht werden kann.

(Hoffmann a. a. O. S. 60.)

Mit dem im vorſtehenden R. ausgeſprochenen Prinzipe ſteht in Widerſpruch:

2) das R. des Min. des J. (v. Meding) an den jüdiſchen Kantor und Schächter N. und abſchriſtlich an die K. Reg. zu Oppeln, die Unveränderlichkeit der den Juden bei der Beſchneidung beigelegten Vornamen betr., v. 5. Okt. 1841.

Auf Ihre Vorſtellung v. 30. Juni d. J. wird Ihnen eröffnet, daß der Grundſatz der Unveränderlichkeit der den Juden bei der Beſchneidung beigelegten und in die Familien-Tabellen eingetragenen Vornamen im öffentlichen Intereſſe zur Verhütung einer möglichen Verdunkelung der Familien-Verhältniſſe aufrecht erhalten werden muß, und Ausnahmen davon nur aus beſonders erheblichen, hier nicht vorliegenden Gründen, und nur von Sr. Maj. dem Könige Allerhöchſt Selbſt geſtattet werden [1]).

Es kann daher auf Ihr Geſuch um Abänderung des Ihrem Sohne beigelegten Vornamens Mauſche in Moritz um ſo weniger eingegangen werden, als nach dem in Abſchrift beigefügten Gutachten der Name „Mauſche" allerdings ein in der Thora begründeter und noch jetzt gebräuchlicher jüdiſcher Vorname iſt.

(V. M. Bl. 1841. S. 276.)

3) Chriſtliche Vornamen ſind den Juden verboten. Es beſtimmt dies die K. O. v. 9. März 1841, mitgetheilt durch C. R. (ausſchließlich der Reg. in der Rheinprovinz und dem Großherzogthum Poſen) des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 23. März 1841.

Des Königs Maj. haben durch Allerh. O. v. 9. d. M. das ſeitherige Verbot des Gebrauchs chriſtlicher Vornamen für die Juden dahin zu deklariren geſucht, daß den Juden nur ſolche Namen ihren Kindern beizulegen verboten ſein ſoll, welche mit der chriſtlichen Religion in Beziehung ſtehen. Dahin gehören alle Vornamen, die ſich, wie Renatus, Anaſtas, Baptiſt, Peter, auf eigenthümliche Dogmen der chriſtlichen Kirche beziehen, ſo wie die von dem Namen des Erlöſers hergeleiteten oder damit zuſammengeſetzten Vornamen, wie Chriſtoph, Chriſtian u. ſ. w.

Nach dieſem Grundſatze hat die K. Reg. zu verfahren, und die Polizeibehörden, ſo wie die jüdiſchen Kultusbeamten, zu inſtruiren. (V. M. Bl. 1841. S. 116.)

III. Das Großherzogthum Poſen anlangend, werden die dortigen Juden nach der V. v. 1. Juni 1833 in naturaliſirte und nicht naturaliſirte getheilt [2]). Auch in Betreff der Letzteren iſt durch die folgenden Beſtimmungen die Annahme beſtimmter Namen und Vornamen vorgeſchrieben.

1) Allerh. K. O. v. 22. Dec. 1833 an den Staatsmin. v. Brenn, betr. die in Bezug auf den §. 21 der vorläufigen V. über das Judenweſen im

---

[1]) Hiervon beſagen die Geſetze nichts. Die oben erwähnte K. O. v. 15. April 1822 fordert die K. Genehmigung nur bei der Aenderung des Geſchlechtsnamens, keineswegs auch bei der des Vornamens. Ueberhaupt erſcheint obige Verfügung nicht genügend motivirt, ſelbſt abgeſehen davon, was dem Prinzipe nach ſehr richtig das sub 1 gegebene R. v. 19. Sept. 1812 dagegen bemerkt; denn von einer Verdunkelung der Familien-Verhältniſſe kann nicht füglich die Rede ſein, ſobald dieſe Abänderung in dem Civilſtands-Regiſter nachgetragen wird.

[2]) Vgl. Abthl. 2. Abſchnitt III.

Digitized by Google

Großherzogthum Poſen v. 1. Juni 1833 erlaſſene Allerh. Beſtimmung über die Familien-Namen der Juden in dieſer Provinz.

Auf Ihren Antrag v. 18. v. M. ſetze Ich, zum §. 21 der vorläufigen Verordnung über das Judenweſen im Großherzogthum Poſen v. 1. Juni d. J. feſt: daß alle, auch die zur Naturaliſation noch nicht qualifizirten dortigen Juden verpflichtet ſein ſollen, einen beſtimmten Familien-Namen anzunehmen, unter welchen ſie in das anzulegende Verzeichniß einzutragen und in den §. 22 vorgeſchriebenen Certifikaten aufzuführen ſind. Die Regierungen, denen die Genehmigung der gewählten Familien-Namen ſowohl für die naturaliſirten, als der zur Naturaliſation noch nicht geeigneten Juden zuſteht, haben hierbei darauf zu halten, daß die Familien-Namen von den bisherigen jüdiſchen Namen nicht abweichen, zugleich auch dahin zu ſehen, daß dieſes in Anſehung der Vornamen beobachtet werde, welche die jüdiſchen Eltern den Kindern beilegen. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1834. S. 3.) Friedrich Wilhelm.

2) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) an die K. Reg. zu Poſen und Bromberg, v. 18. März 1841, die jüdiſchen Vornamen betreffend.

Durch die Allerh. K. O. v. 19. Juni 1836 iſt die Vorſchrift, daß Juden keine chriſtlichen Vornamen führen ſollen, nicht im Großherzogthum Poſen eingeführt, vielmehr nur in einem Spezialfalle, der in einem andern Landestheile ſtattgehabt hatte, an dieſe durch die Ordre v. 30. Nov. 1828 ertheilte Vorſchrift erinnert, und deren erneuerte Einſchärfung befohlen worden. Die O. v. 19. Juni 1836 hat alſo den in der Allerh. K. O. v. 22. Dec. 1833 für das Großherzogthum publicirten Grundſatz, daß die den jüdiſchen Kindern beizulegenden Vornamen von den bisherigen jüdiſchen Vornamen nicht abweichen ſollen, keineswegs aufgehoben oder modificirt, leidet vielmehr auf das Großherzogthum gar keine Anwendung, weshalb denn auch das Ausführungs-C.-R. v. 6. Juli 1836 nur aus einem Verſehen der K. Reg. zugegangen iſt. Ob ein Vorname erlaubt, iſt dort mithin nicht nach ſeiner ſprach- oder religionsgeſchichtlichen Abſtammung, ſondern lediglich nach dem Herkommen der jüdiſchen Einwohner eines jeden Ortes zu beurtheilen, ſo daß es dabei auf keine etymologiſchen oder gar konfeſſionellen, ſondern nur auf faktiſche Gründe ankommt.

Von dem in den beiliegenden Reg.-Verfügungen aufgeſtellten Unterſchied zwiſchen chriſtlichen und jüdiſchen Vornamen hat die K. Reg. mithin ganz zu abſtrahiren, und lediglich die Beſtimmungen der Allerh. O. v. 22. Dec. 1833 zur Anwendung zu bringen, in dieſem Sinne auch die Verwaltungs-Beamten der jüdiſchen Korporation zu N. auf die orig. beiliegende Immediat-Vorſtellung zu beſcheiden.

Nachrichtlich wird der K. Reg. bemerkt, daß durch die Allerh. O. v. 9. d. M. auch für die Juden der alten Provinzen das Verbot chriſtlicher Vornamen dahin beſchränkt worden, daß ihnen nur die Beilegung ſolcher Vornamen unterſagt iſt, welche mit der chriſtlichen Religion in Beziehung ſtehen, wie z. B. Chriſtoph, Chriſtian, Peter, Renatus, Baptiſt, Anaſtaſius. (B. M. Bl. 1841. S. 169.)

3) Die ehemals kaiſerlich franzöſiſchen Territorien betreffend, wurde

a) durch das Kaiſerliche Dekret v. 20. Juli 1808[1]) den Juden die Annahme beſtändiger Familien- und Vornamen befohlen, bei Strafe aus dem Reiche geſchafft zu werden. Die Familiennamen ſollen nicht aus dem alten Teſtament, noch auch von Städten genommen werden.

b) Schreiben des K. Min. des Inn. v. Schuckmann v. 6. März 1830. an das K. Kriegsmin., Annahme oder Veränderung der jüdiſchen Familien-Namen in den Rheinprovinzen.

Ew. Exc. erwiedere ich auf das gefällige Schreiben v. 26. v. M., daß es in den Rheinprovinzen, wenigſtens in dem Hauptbeſtandtheil derſelben, welcher unter franzöſiſcher Herrſchaft geſtanden, keineswegs in dem Belieben der Juden ſteht, ob ſie Familiennamen annehmen wollen oder nicht, indem vielmehr im G. v. 20. Juli 1808 Art. 1. den Juden die Annahme ſolcher Namen ausdrücklich geboten iſt. Wegen der Veränderung der Familiennamen aber hat das G. v. 11. Germ. an 11. beſtimmte Formen vorgeſchrieben.

Fallen daher dort willkührliche Veränderungen in den Familiennamen vor, ſo geſchieht dies wider das Geſetz, und wird der Reg. anzuzeigen ſein, welche Verfügung zu treffen nicht anſtehen wird. (Ann. XIV. S. 109.)

[1]) Bulletin des lois 4. Ser. T. 9. p. 27. S. Note 2 auf S. 52.

Digitized by Google

c) Erlaß des Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 22. März 1841 an den K. Oberpräſidenten der Rheinprovinz. Verbot des Gebrauchs chriſtlicher Vornamen für die Juden:

Euer Exc. eröffne ich, mit Bezug auf den Bericht v. 24. Nov. 1836, daß des Königs Majeſtät durch Allerh. O. v. 9. d. M.: das ſeitherige Verbot des Gebrauchs chriſtlicher Vornamen für die Juden dahin zu deklariren geruht, daß den Juden nur ſolche Namen ihren Kindern beizulegen verboten ſein ſoll, welche mit der chriſtlichen Religion in Beziehung ſtehen. Dahin gehören alle Vornamen, die ſich, wie Renatus, Anastas, Baptiſt, Peter, auf eigenthümliche Dogmen der chriſtlichen Kirche beziehen, ſo wie die von dem Namen des Erlöſers hergeleiteten oder damit zuſammengeſetzten Vornamen, wie Chriſtoph, Chriſtian u. ſ. w.

Dieſen Grundſatz wollen Euer Exc. in den Landestheilen der Rheinprovinz zur Anwendung bringen laſſen, auf welche ſich das dadurch deklarirte Verbot bezieht. In den Landestheilen, wo franzöſiſches Recht gilt, behält es bei den Beſtimmungen des G. v. 11. Germinal Jahres XI.[1]) und des Dekr. v. 20. Juli 1808[2]) ſein Bewenden, wovon die Regierungen, in Erledigung verſchiedener hier eingereichten Anfragen und zur Inſtruktion der jüdiſchen Kultusbeamten, in Kenntniß zu ſetzen ſind.

(V. M. Bl. 1841. S. 116.)

4) Die zum Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Territorien betreffend, iſt der Art. 15. des décret royal du 31. Mars 1808 zu vergleichen. Abth. II. Abſchn. XIII.

II.

Die Civilſtands-Regiſter.

Bei den Chriſten ſind die Kirchenbücher die Perſonenſtands-Regiſter, wovon nur die Theile der Rheinprovinz ausgenommen ſind, in welchen das franzöſiſche Recht gilt, nach welchem beſondere Civilſtands-Regiſter exiſtiren. Nach dem A. L. R. II. 11. §. 481 ſind die Pfarrer ſchuldig, richtige Kirchenbücher zu halten und darin alle von ihnen beſorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffenden und ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbniſſe deutlich und leſerlich einzuſchreiben, worüber die §§. 482 bis 506 das Nähere beſtimmen. Hinſichtlich der Juden war eine Vertretung der als Civilſtands-Regiſter dienenden Kirchenbücher nöthig und dieſe iſt gegeben durch die folgenden geſetzlichen Beſtimmungen, die ſogenannten Judenregiſter betreffend, nach welchen dieſe Regiſter in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, auf dem Lande vom Landrathe geführt werden:

1) Inſtr. des Fürſten Staatskanzlers von Hardenberg an ſämmtliche Reg. v. 25. Juni 1812, über Führung und Aufbewahrung der Judenregiſter.

Mit Bezug auf den §. 5 des G. v. 11. März d. J., die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den Preuß. Staaten betreffend, und den darin enthaltenen Vorbehalt einer beſondern Inſtrukt. wegen der Beſtimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derſelben, und der Fortführung der Hauptverzeichniſſe aller in der Provinz vorhandenen jüdiſchen Glaubensgenoſſen, wird der K. Reg. hiermit Folgendes eröffnet:

4. Um künftig den Nachweis der Abſtammung ſicher zu ſtellen, ſoll v. 24. Sept. d. J. an nach folgenden Vorſchriften verfahren werden:

---

[1]) Loi, relative aux Prénoms et changemens de Noms, du 11. Germinal XI. Art. I. A compter de la publication de la présente loi, les noms en usage dans les différens calendriers, et ceux des personnages connus de l'histoire ancienne, pourront seuls être reçus, comme prénoms, sur les registres de l'état civil destinés à constater la naissance des enfans: et il est interdit aux officiers publics d'en admettre aucun autre dans leurs actes.

[2]) Décret impérial, concernant les Juifs qui n'ont pas de nom de famille et de prénom fixes, le 20. Juillet 1808. Art. III. Ne seront point admis comme noms de famille, aucun nom tiré de l'ancien-Testament, ni aucun nom de ville. Pourront être pris comme prénom, ceux autorisés par la loi du 11. germinal, an XI.

Digitized by Google

a) Jeder ſelbſtſtändige Jude, der Inländer und preuß. Staatsbürger iſt, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in ſeiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreiſes binnen 3 Tagen.

b) die gedachten Behörden ſind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder ſolcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar bei Geburten:

Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Eltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geſchlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden ſoll;

bei Heirathen,

Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaars und ſeiner beiderſeitigen Eltern, wie auch Namen des Religions-Dieners, der das Paar zuſammen gegeben hat;

bei Scheidungen,

Namen, Gewerbe und Wohnort der geſchiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem ſie geſchieden ſind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes;

bei Todesfällen,

Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verſtorbenen, Anzeige der Krankheit oder ſonſtigen Zufalles, woran er geſtorben iſt, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genoſſen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt iſt, oder werden ſoll.

c) Jede Behörde, welche ein ſolches Verzeichniß führt, iſt verantwortlich dafür:

α) daß die Perſonen, deren Geburt, Verheirathung, Trennung oder Tod eingetragen wird, ſolche Juden ſind, welche die Rechte eines Inländers und preuß. Staatsbürgers haben, oder reſp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen; und

β) daß das Eingetragene in facto wahr ſei.

Für jede Eintragung werden, außer dem Falle des beglaubigten Unvermögens, 4 gGr. Schreibgebühr bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schluſſe jedes Kalenderjahres der Regierung eingeſandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichniſſe bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden, muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geſchieht.

f) Atteſte auf den Grund dieſer Verzeichniſſe von den Behörden, welche ſie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für Juden, die Inländer und preußiſche Staatsbürger ſind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenſcheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieſelben Stempel und Sporteln erhoben. (Annal. V. S. 364.)

2) Dieſe vorſtehende Beſtimmung iſt nach den folgenden Beſtimmungen auch außerhalb der Gränzen der alten Provinzen maßgebend.

a) Bekanntmachung der K. Min. des J. u. d. P., ſo wie der Juſtiz (Schuckmann), v. 16. April 1825, Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Juden-Regiſter im ganzen Umfange der Monarchie.

Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Regiſter von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdiſchen Glaubens abzuhelfen, wird feſtgeſetzt:

1) daß dieſes Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie der Inſtr. v. 25. Juni 1812 gemäß einzurichten iſt,

2) daß die Duplikate der betreffenden Regiſter gleich den Duplikaten der chriſtlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Ortes aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schluſſe des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern ſind;

3) daß diejenigen K. Reg., welchen die ad 1. berührte Inſtruktion noch unbekannt ſein möchte, ſich wegen deren Mittheilung an das Miniſterium des Innern und der Polizei zu wenden haben. (Ann. IX. S. 407.)

b) Eingeſchärft wurden dieſe Beſtimmungen sub 1. und 2. a. durch die Cirk. V. des M. der J. u. des J. u. d. P., an ſämmtl. Reg., ausſchließlich derjenigen zu Aachen und Trier, ſowie an das K. Polizeipräſidium hieſelbſt, die Führung und Aufbewahrung der Juden-Regiſter betreffend, v. 8. Nov. 1840.

Digitized by Google

Durch eine, vermittelſt der Staatszeitung veröffentlichte Bekanntmachung unſerer Amtsvorgänger v. 16. April 1825 iſt vorgeſchrieben worden, daß in der ganzen Monarchie (mit Ausſchluß derjenigen Landestheile, in welchen die fremdherrliche Einrichtung der Perſonenſtands=Regiſter beſteht), hinſichtlich der Perſonenſtands=Angelegenheiten der Juden das in der Inſtr. v. 25. Juni 1812 vorgeſchriebene Verfahren beobachtet, auch von jeder Polizei=Obrigkeit am Schluſſe des Jahres ein Duplikat der geführten Regiſter an die Gerichte des Ortes abgegeben werden ſolle.

Da von den Gerichten Beſchwerde geführt wird, daß dieſe letztere Vorſchrift öfters unbefolgt bleibe, ſo finden wir uns veranlaßt, ſolche hiermit allgemein zu erneuern, und zugleich eine Abſchrift der gedachten Bekanntmachung beizufügen. Die Inſtruktion v. 25. Juni 1812 findet ſich in von Kamptz Annalen, Jahrgang 1821. S. 364. abgedruckt.

Die K. Reg. wird aufgefordert, auf die Befolgung dieſer Verordnungen ſtreng zu halten, und ſolche, in ſofern ſie noch nicht durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden ſein ſollten, durch dieſelben zu publiciren, im entgegengeſetzten Falle aber ſie, unter Hinweiſung auf die frühere Bekanntmachung, nochmals einzuſchärfen.

(V. M. Bl. 1840. S. 451.)

c) Insbeſondere disponiren noch in dieſer Anſpielung rückſichtlich der Provinz Weſtphalen:

aa) R. der K. Min. der G., U. ꝛc. Ang. und des J. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 25. Jan. 1821.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 7. Nov. v. J., in welchem Dieſelbe die Autoriſation dazu nachſucht, die Führung der Familien=Regiſter über die Juden und Zigeuner auch noch fernerhin den Pfarrern übertragen zu dürfen, hierdurch eröffnet: daß ſolche nicht ertheilt werden kann, da die bisher von der K. Reg. dieſerhalb getroffene Anordnung ſich nur auf die, ſchon durch die Verfügung des mitunterzeichneten Min. der G., U. u. M. Ang. an die Reg. zu Münſter v. 1. Juni v. J. gemißbilligte, von der K. Reg. ſogar noch erweiterte V. des ehemaligen Civil=Gouvernements v. 13. Jan. 1815 gründet. Es muß vielmehr die Führung der Familien=Regiſter über die Juden auch im dortigen Regierungs=Bezirke nach der C. V. des H. Fürſten Staatskanzlers Durchlaucht v. 25. Juni 1812 eingerichtet werden; auf die Zigeuner kann hingegen dieſe Verfügung nicht ausgedehnt werden, da ſie in keiner Art irgend eine kirchliche oder politiſche Gemeine bilden, auch keine eigenthümliche Religion haben, ſondern ſich unter ihnen Katholiken, Proteſtanten und Juden befinden, und es muß daher nach der Verſchiedenheit ihrer Konfeſſion die Eintragung geſchehen. (Ann. V. S. 82.)

bb) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. und des J. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 18. April 1821.

Der K. Reg. wird auf Ihren Antrag in dem Bericht v. 16. v. M. hierneben die unterm 25. Juni 1812 wegen Führung der Familien=Regiſter über die Juden ergangene Cirkular=Verfügung im Auszuge (Anl. a.) mitgetheilt, und zugleich genehmigt, daß der Zeitpunkt, wo dieſe Regiſterführung in den alten, ſo wie in den neupreußiſchen Landestheilen Ihres Verwaltungs=Bezirks in Ausführung zu bringen, auf den Anfang des künftigen Jahres hinausgeſetzt werde. (Ann. V. S. 364.)

cc) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang. und des J. u. d. P. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Minden und Münſter v. 4. Okt. 1821.

Den unterzeichneten Min. iſt es bisher unbekannt geweſen, daß auch im dortigen Regierungs=Departement in Hinſicht der Führung der Civilſtands=Regiſter der Juden noch nach der von dem Civil=Gouvernement unter dem 17. Jan. 1815 erlaſſenen Verfügung verfahren worden. Der K. Reg. wird daher auf Ihren Bericht v. 8. v. M. anliegend die C. Verf. des Herrn Fürſten Staats=Kanzlers Durchlaucht v. 25. Juni 1812 in Abſchrift mit der Anweiſung zugefertigt, künftig nach den Beſtimmungen der unter dem 25. Jan. c. an die Regierung zu Arnsberg erlaſſenen Verfügung zu verfahren.

(Ann. V. S. 870.)

dd) R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang. und des J. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Minden (und abſchriftlich an diejenige zu Münſter) v. 10. Jan. 1822.

Uebrigens hat der Umſtand, daß in der dortigen Provinz das E. v. 11. März 1812 noch nicht publicirt iſt, keinen Einfluß auf die Entſcheidung der Frage: ob den chriſtlichen Pfarrern die Führung der jüdiſchen Familien=Regiſter zur Pflicht gemacht werden könne; vielmehr hat die K. Reg. dieſe Regiſter, der allegirten Verfügung gemäß, und mit den

Digitized by Google

Modifikationen, welche ſich aus dem Umſtande, daß das G. v. 11. März 1812 dort nicht publicirt iſt, von ſelbſt ergeben, durch die Polizei-Behörden führen zu laſſen [1]).
(Ann. VI. S. 115.)

d) Rückſichtlich des Reg. Bezirks Cleve: R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Cleve v. 3. Nov. 1821.

Um dem in dem Bericht v. 13. v. M. zur Anzeige gebrachten Bedürfniß einer Verordnung wegen des Verfahrens bei Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Juden in den dieſſeit des Rheins belegenen Landestheilen Ihres Bezirks abzuhelfen, wird die K. Reg. hierdurch autoriſirt, die im Auszuge abſchriftlich angeſchloſſenen Beſtimmungen des Herrn Staats-Kanzlers Fürſten v. Hardenberg Durchlaucht v. 25. Juni 1812 für die damaligen Beſtandtheile der Monarchie in Anwendung bringen zu laſſen. (Ann. V. S. 871.)

e) Rückſichtlich des Großherzogthums Poſen:

aa) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Bromberg v. 1. April 1823.

Die K. Reg. wird auf Ihren Bericht vom 10. v. M. hierdurch ermächtigt, es in Anſehung der Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbeliſten der jüdiſchen Glaubensgenoſſen in Ihrem Departement bis auf anderweite Beſtimmung eben ſo zu halten, wie die Königl. Regierung zu Poſen ſolches mittelſt einer durch das Amtsblatt (Jahrgang 1817 S. 187 ff.) erlaſſenen V. v. 4. Febr. 1817 angeordnet hat, zumal die darin gegebenen Vorſchriften von denjenigen der Inſtr. v. 25. Juni 1812 für die alten Provinzen des Staats im Weſentlichen nur wenig abweichen. (Ann. VII. S. 288.)

bb) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 15. April 1823.

Seitdem durch Wiedereinführung der preußiſchen Geſetze die Civilſtands-Akte aufgehört haben, ſind die Vorſchriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §§. 481 seq. wieder in Anwendung getreten, wonach zur Beglaubigung der Verheirathungen, Geburten und Sterbefälle in den chriſtlichen Gemeinen, Kirchenbücher von den Pfarrern geführt werden. Es iſt aber bis jetzt im hieſigen Regierungsbezirk noch nicht dafür geſorgt, daß auch Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle in den Familien der altteſtamentariſchen Glaubensgenoſſen auf eine ſo glaubwürdige Art vermerkt werden, wie es ſowohl zur Sicherſtellung der Perſonalrechte der Juden als zur Erreichung mancher Verwaltungszwecke nöthig iſt.

Mit Genehmigung des Königl. Miniſterii des Innern wird deshalb Folgendes verordnet:

§. 1. Die bei den Judenfamilien vorkommenden Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle werden vom 1. Juni d. J. an von den Ortspolizeibehörden, mithin in den Städten von den Polizei-Direktoren und Bürgermeiſtern, und auf dem platten Lande von den Woyts, verzeichnet.

§. 2. Zu dem Ende werden die Bürgermeiſter und Woyts
1) eine Liſte der Geburten,
2) eine Liſte der Heirathen,
3) eine Liſte der Scheidungen, und
4) eine Liſte der Todesfälle nach dem folgenden Schema und zwar jede dieſer Liſten in 2 übereinſtimmenden Exemplaren führen.

§. 3. Dieſe Liſten werden die Stelle der Kirchenbücher vertreten und die nämliche Anwendung, wie dieſe, haben.

§. 4. Jedes jüdiſche Familienhaupt iſt verbunden, die in ſeiner Familie vorfallenden Veränderungen den Bürgermeiſtern in den Städten und den Woyts auf dem Lande in 24 Stunden nach ihrem Eintritt, bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe anzuzeigen.

§. 5. Die Bürgermeiſter und Woyts ſind verpflichtet, eine jede ſolche Anzeige genau und durchaus richtig in die vorgeſchriebenen Liſten einzutragen. Jede fehlerhafte Eintragung wird mit einer Strafe von 1 Rthlr. geahndet werden.

§. 6. Die Duplikate der Liſten werden für jedes Jahr, nach Ablauf deſſelben, unfehlbar im Januar des folgenden Jahres, an uns durch die betreffenden Landräthlichen Aemter, welchen die Orts-Polizei-Behörden ſolche einzureichen haben, eingeſendet.

---

[1]) Vergl. auch die der vorſtehenden V. gemäß erlaſſene V. der Reg. zu Münſter v. 8. Jan. 1822. (Ann. VI. S. 217.)

Digitized by Google

Diejenigen Bürgermeiſter oder Woyts, welche dieſe Einreichung an die landräthlichen Aemter unterlaſſen, verfallen in 5 Rthlr. Strafe.

§. 7. Zur Schadloshaltung für dieſes Geſchäft und für die den Juden etwa zu ertheilenden Beſcheinigungen und Extrakte aus den Liſten ſind die Bürgermeiſter und Woyts befugt, vorläufig die in dem Königl. Sächſiſchen Dekret v. 23. Febr. 1809 Tit. 2. für Civilſtands-Beamte weltlichen Standes feſtgeſetzten Gebühren für ſich oder für ihre mit der Führung der Liſten bleibend von ihnen zu beauftragende Unteroffizianten zu erheben.

§. 8. Dieſe Gebühren betragen

a) für die Einſchreibung einer Geburt von Perſonen erſter Klaſſe 10 Sgr., zweiter Klaſſe 5 Sgr., dritter Klaſſe 3½ Sgr.;

b) für die Einſchreibung einer Heirath reſp. 15 Sgr., 10 Sgr., 5 Sgr.;

c) für die Einſchreibung einer Eheſcheidung reſp. 13 Rthlr. 10 Sgr., 3 Rthlr. 10 Sgr., 15 Sgr.;

d) für die Einſchreibung eines Todesfalles reſp. 10 Sgr., 5 Sgr. und 2 Sgr.

Für jede auf Verlangen zu ertheilende Beſcheinigung aus den Liſten findet derſelbe Gebühren-Satz, wie für die Einſchreibung ſelbſt, ſtatt.

Arme ſind jedoch von Zahlung der Gebühren ganz befreit. Die Bürgermeiſter und Woyts ſind daher verpflichtet, ſowohl die Einſchreibung in die Liſten, als auch die Ausfertigung der Atteſte, ohne alle Bezahlung zu bewirken, wenn ihnen bekannt, oder durch ein Zeugniß nachgewieſen iſt, daß der Intereſſent die Gebühren zu zahlen außer Stande iſt.

§. 9. Die Königl. Landräthlichen Aemter werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Anordnung mit Strenge zu halten. Bromberg, den 15. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

A. Geburtsliſte von den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in (der Stadt N. N.) (dem Dorfe N. N.)

Nr.	Namen des Orts.	Eltern des neugebornen Kindes.		Datum und Jahr der Geburt.	Eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes.	Geſchlecht des Kindes.		Namen des Kindes.	Bemerkungen.
		Namen	Gewerbe derſelben.			männlich.	weiblich.		

B. Liſte von den Heirathen der jüdiſchen Glaubensgenoſſen in ....

Nr.	Namen des Orts.	Wer ſich verheirathet hat und wie die beiden Verheiratheten mit vollen Namen heißen.	Tag der Trauung.	Gewerbe des neuen Ehepaars.	Alter der beiden Eheleute.	Namen der beiderſeitigen Eltern des Ehepaars.	Wohnort und Gewerbe derſelben.	Name des Religions-Dieners, der das Paar getraut hat.

C. Liſte von den Eheſcheidungen der jüdiſchen Glaubensgenoſſen in . . . .

Nr.	Namen des Orts.	Namen der geſchiedenen Eheleute.	Gewerbe derſelben.	Benennung des Gerichts, von welchem ſie geſchieden ſind.	Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes.	Bemerkungen.

D. Liſte von den Todesfällen der jüdiſchen Glaubensgenoſſen in . . . .

Nr.	Namen des Orts.	Des Verſtorbenen		Alter.	Tag des Todes.	Anzeige der Krankheit oder ſonſtigen Zufälle, woran er geſtorben iſt.	Ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden die Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genoſſen hat.	Beerdigungsort.	Bemerkungen.
		Namen.	Gewerbe.						

(Ann. VII. S. 288.)

cc) V. der K. Reg. zu Bromberg über die Kontrolle der Familien-Veränderungen unter den Juden v. 5. Juli 1825.

Durch unſere Verf. v. 24. Dec. 1823 (Amtsblatt für 1824 S. 13) iſt bereits angeordnet, daß und in welcher Art die Verzeichniſſe der Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle unter den jüdiſchen Glaubensgenoſſen von den Orts-Polizei-Behörden geführt, und daß die Duplikate dieſer Liſten am Schluſſe jeden Jahres den betreffenden Friedens-Gerichten zur Aufbewahrung übergeben werden ſollen. Die ertheilten diesfälligen Vorſchriften ſind in der Hauptſache übereinſtimmend mit den Vorſchriften der Inſtr. v. 25. Juni 1812, nach welcher, gemäß einer Verordnung der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei und der Juſtiz v. 26. April d. J. jetzt das Verfahren in der ganzen Monarchie eingerichtet werden ſoll. Jedoch ſind nach dieſer Inſtr. die gedachten Verzeichniſſe in Anſehung der Juden auf dem platten Lande künftig nicht von den Woyts-Aemtern, ſondern von den landräthlichen Aemtern zu führen, wogegen es hinſichtlich der Juden in den Städten bei der Verf. v. 24. Dec. 1823 das Verbleiben behält. Den Königl. landräthlichen Aemtern wird daher, eben ſo wie den ſtädtiſchen Polizeibehörden, die pünktliche Befolgung der gedachten Verf. v. 24. Dec. 1823 hierdurch aufgegeben. Jede Behörde, welche die in Rede ſtehenden Verzeichniſſe führt, iſt verantwortlich dafür,

1) daß die Perſonen, deren Geburt und Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, ſolche Juden ſind, welche die Rechte eines Einländers haben, oder reſp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen;
2) daß das Eingetragene in facto wahr ſei.

Es bleibt ihr überlaſſen, auf welche ſchickliche und zweckmäßige Art ſie ſich in beiderlei Rückſicht Ueberzeugung ſchaffen will.

Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 5 Sgr. Schreibegebühren bezahlt. Die Aufbewahrung der Verzeichniſſe bei den Friedens-Gerichten und bei den Orts-Behörden muß mit eben der Sorgfalt geſchehen, als dies mit den Kirchenbüchern der Fall iſt.

Digitized by Google

Atteſte, auf den Grund dieſer Verzeichniſſe von den Behörden, welche ſie führen, oder von den Friedensgerichten ertheilt, vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer ſind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenſcheinen, und für deren Ausfertigung werden auch dieſelben Stempel-Sporteln erhoben. Die durch unſre Verf. v. 15. April 1823 beſtimmten abweichenden Gebührenſätze für Eintragungen und Beſcheinigungen finden daher nicht weiter Anwendung. Jeder ſelbſtſtändige Jude, der Einländer iſt, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in ſeiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe binnen 3 Tagen. (Bromberger A. Bl. 1825.)

dd) Vgl. auch die Inſtr. v. 14. Jan. 1834 bei dem Abſchnitte Poſen.

3) Die Juden-Regiſter ſind nach dem chriſtlichen Kalender zu führen.

V. der K. Reg. zu Oppeln v. 11. März 1819.

Es kommen gegenwärtig nicht ſelten Zweifel vor, über das wirkliche Alter der moſaiſchen Glaubensgenoſſen, weil die Beſchneidungsbücher früherhin nur nach der jüdiſchen Zeitrechnung geführt wurden. Um dergleichen Verdunkelungen und Zweifel, beſonders bei der nunmehro allgemein eingetretenen Militairpflichtigkeit für die Folge zu beſeitigen, haben ſämmtliche Ortspolizei-Behörden, unter deren Aufſicht Kommunen moſaiſchen Glaubens ſich befinden, ſtrenge darauf zu halten, daß die Geburts-, Beſchneidungs-, Trauungs- und Sterbe-Regiſter der moſaiſchen Glaubensgenoſſen nicht bloß nach dem jüdiſchen, ſondern auch nach dem chriſtlichen Kalender in zwei gleich fortlaufenden Kolonnen geführt werden. (Ann. III. S. 129.)

4) Strafbeſtimmungen für unterlaſſene Meldungen bei der Polizei-Behörde behufs Eintragung in die Judenregiſter.

a) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Bromberg, v. 1. Jan. 1826:

Da, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 28. Nov. pr. zu erkennen gegeben wird, das Verbot der Unterlaſſung von Anzeigen der in jüdiſchen Familien ſich ereignenden Geburts-, Heiraths-, Scheidungs- und Sterbe-Fälle bereits beſteht; ſo iſt die K. Reg. durch den §. 11. der Dienſt-Inſtr. v. 23. Okt. 1817 zu der fehlenden Strafbeſtimmung innerhalb der eben daſelbſt angegebenen Grenzen ermächtigt[1]), und es bleibt Ihr ſelbige daher überlaſſen. (Ann. X. S. 121.)

b) R. des Min. d. Inn. (v. Bernuth) an die K. Reg. zu Marienwerder v. 12. Aug. 1842.

Das Min. ermächtigt die K. Reg. auf den Ber. v. 19. v. M., die Nichtbefolgung der Vorſchrift sub No. 4. a. der Inſtr. v. 25. Juni 1812, nach welcher jeder ſelbſtſtändige Jude von den in ſeiner Familie vorkommenden Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen binnen reſp. 24 Stunden und drei Tagen der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen hat, mit einer Geldbuße von Einem bis Fünf Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, zu bedrohen. (V. M. Bl. 1842. S. 315.)

Zweites Kapitel.

Verhältniſſe der inländiſchen Juden, das Paßweſen betreffend.

I. In Betreff der Paßverhältniſſe der ausländiſchen Juden vgl. die Abtheil. IV.

II. Die inländiſchen Juden anlangend, ſo beſtimmt

1) das Allg. Paß-Ed. für die Preuß. Monarchie v. 22. Juni 1817[2]) im §. 12, daß der Inländer eines Paſſes zu Reiſen im Innern der Monarchie nicht bedürfe; hiervon ſind im §. 14 ausgenommen: Handwerksgeſellen, mit der ordinairen Poſt Reiſende und Juden.

Des Weiteren beſtimmen hierüber:

2) das R. des Min. d. Pol. v. 5. Jan. 1819, wegen Behandlung der

---

[1]) Nämlich innerhalb der Gränzen des L. R. II. 20. §§. 33. 35. 240., d. h. innerhalb ſechs Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße.

[2]) G. S. 1817. S. 152.

Digitized by Google

im Lande zwar geborenen, jedoch mit dem Staatsbürgerrecht nicht verſehenen, vom Auslande zurückgelieferten Juden, welches Abth. IV. Abſchn. II. Kap. II. zu vergleichen iſt. (Ann. III. 128. — 1. 89.)

3) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. Febr. 1825, an ſämmtl. K. Reg. Ertheilung und Viſirung der Päſſe für Handels-Juden.

Da die Verbreitung falſcher Münzen gewöhnlich durch Handels-Juden bewirkt wird, und daher bei denſelben in Anſehung der Ertheilung und Viſirung der Päſſe mit möglichſter Vorſicht zu verfahren iſt, ſo wird der K. Reg. hierdurch aufgetragen, den Pol. Behörden Ihres Bez. die genaueſte Aufmerkſamkeit auf ſolche Reiſende zu empfehlen, und ſie inſonderheit anzuweiſen, Letzteren nur bei notoriſcher oder hinreichend nachgewieſener Unverdächtigkeit Päſſe zu Reiſen im Inlande zu ertheilen, und die von ihnen zur Viſirung producirten Päſſe nur alsdann, wenn ſelbige den Paßgeſ. gemäß ertheilt, und ſonſt in Ordnung ſind, mit dem Viſa zu verſehen, auch die von ihnen etwa in Antrag gebrachte Abänderung der Reiſeroute blos in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paßinhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Viſa den in dem Paß angegebenen Beſtimmungsort der Reiſe zu verändern ꝛc.[1]) (A. IX. 190. — 1. 125.)

4) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Schuckmann), v. 10. Juli 1825, an die K. Reg. der Prov. Preußen, Pommern und Poſen. Ertheilung der Päſſe an Juden zu See-Reiſen.

Um der durch polniſche Juden verſuchten Verbreitung falſcher aus England kommenden Münzen für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen, finde ich mich bewogen, in Folge der ſchon früher ergangenen Verf. wegen der bei Ertheilung und Viſirung von Päſſen, beſonders an Juden, zu beobachtenden Vorſicht, hierdurch näher feſtzuſetzen, daß keinem fremden Juden, ohne Ausnahme, und keinem preuß. Juden, der nicht als ein rechtlicher zuverläßiger Mann gekannt iſt, ein Paß zur See gegeben oder viſirt werden ſoll ꝛc. (A. IX. 703. — 3. 110.)

5) C. R. des K. Min. des J. u. der P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1839 an ſämmtliche K. Reg. sub No. 10.

In Betreff der im Inlande domicilirenden jüdiſchen Handelsleute wird, zur Verhinderung des unbefugten Umherziehens derſelben unter dem Vorwande von Marktreiſen oder andern Geſchäften, ſo wie, um den von mehreren Reg. für ihre reſp. Bezirke dieſerhalb erlaſſenen Anordnungen die erforderliche Wirkſamkeit zu ſichern, hierdurch noch beſonders angeordnet, daß ſolchen jüdiſchen Handelsleuten Reiſepäſſe nur von der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts, oder den derſelben vorgeſetzten Behörden ausgeſtellt oder prolongirt werden dürfen. Zum Behufe der Nachſuchung neuer Päſſe an die Stelle bereits abgelaufener darf, wenn der Inhaber ſich außerhalb ſeines Wohnorts befindet, und keine Veranlaſſung vorhanden iſt, denſelben ſofort in die Heimath zurückzuweiſen, nur eine Verlängerung auf höchſtens 6 Wochen, deren Zweck ausdrücklich zu vermerken iſt, eintreten. Von dieſer ſchon in der Gen. Paß-Inſtukt. v. 12. Juli 1817. §. 11 enthaltenen Vorſchrift findet eine Ausnahme nur ſtatt:

a) bei verlorenen Päſſen, an deren Stelle jedoch nur Interimspäſſe auf eine nach den Umſtänden zu bemeſſende Friſt zu ertheilen ſind;

b) bei Ertheilung von beſchränkten Reiſerouten (Zwangspäſſen), deren Anwendung Behufs der Zurückweiſung des Inhabers in die Heimath erforderlich erachtet wird, ingleichen

c) in ſolchen Fällen, wo der Extrahent die Entſcheidung der Polizeibehörde ſeines Wohnorts ohne erheblichen Nachtheil nicht abzuwarten vermag, und die Umſtände die Beſorgniß eines Mißbrauchs des nachgeſuchten Paſſes ausſchließen. In allen Fällen iſt jedoch der letztgedachten Polizeibehörde von der erfolgten Paßertheilung Nachricht zu geben.

Die K. Reg. hat die betr. Behörden hiernach mit Anweiſung zu verſehen. (Ann. XXIII. S. 179.)

6) In Betreff der Juden aus dem Großherzogthum Poſen.

a) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Kamptz) v. 20. Juni 1821, an ſämmtl. K. Reg. (ausſchließlich der Poſenſchen.)

---

[1]) Der übrige Theil dieſes R. enthält die allgemeine Anweiſung an ſämmtl. Pol. Behörden zur ſtrengeren Befolgung der Paßgeſetze.

Digitized by Google

Die K. Reg. zu Poſen hat, um dem der öffentl. Sicherheit gefährlichen Herumſtreifen der unbemittelten Juden Schranken zu ſetzen, bereits unterm 2. Febr. 1820[1]) durch Ihr Amtsbl. den mit Ertheilung von Päſſen beauftragten Behörden Ihres Verwalt.-Bez. folgende Vorſchriften gegeben:

1) Sollen dergl. Juden überhaupt keine Päſſe erhalten, wenn ſie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin ſie reiſen, ein namhaftes Geſchäft zu haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reiſe verſehen zu ſein.
2) Sind in den Päſſen der Zweck und das Ziel ihrer Reiſe ausdrücklich zu bemerken.
3) Muß in dem Paß eine genaue Reiſeroute vorgeſchrieben, und dem Paßinhaber eröffnet werden, ſo wie demſelben auch anzudeuten und ebenfalls im Paſſe zu bemerken iſt, daß der Reiſende, wenn er von der Route abweicht, und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier viſiren läßt, als Vagabonde arretirt und beſtraft werden ſoll.
4) Die unbeſtimmte Erklärung, ein Unterkommen ſuchen, oder Beſuche bei Freunden abſtatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paßbewilligung angeſehen werden, wenn die Extrahenten durch ſchriftliche Zeugniſſe der betr. Ortsbehörde nachweiſen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reiſeziels die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden ſind, und der Beſuch, und zu welchem Zweck verabredet worden.
5) Juden, welche ſich ohne die vorſchriftsmäßigen Päſſe betreffen laſſen, ſind ſogleich als Vagabonden zu verhaften.

Bei Mittheilung obiger, dem Zwecke völlig angemeſſenen, Beſtimmungen wird die K. Reg. hierdurch aufgefordert, Ihrer Seits zu deren Beobachtung und weitern Anwendung um ſo eifriger mitzuwirken, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die Juden aus dem Großherzogthum Poſen und den benachbarten Ländern unerſchöpflich ſind, um ſich

---

[1]) Vgl. das in obiges R. faſt wörtlich aufgenommene Publ. der Reg. zu Poſen v. 2. Febr. 1820 in den A. V. 113. — 1. 73. Die Reg. zu Liegnitz hat dieſe Vorſchriften durch ein Publik. v. 20. Jan. 1821 ebenfalls zur Nachachtung bekannt gemacht. Am Schluſſe dieſes Publ. heißt es noch:

Dabei empfehlen wir beſonders:

1) auf die Handelsjuden, vorzüglich zur Zeit „der Märkte“ ein genaues Augenmerk zu richten;
2) diejenigen, welche mit ſolchen Päſſen aus dem Poſenſchen Reg. Dep. verſehen ſind, die den obigen Vorſchriften nicht entſprechen, anzuhalten, und wenn ſie ſonſt weiter nicht verdächtig ſind, mit einem in Rückſicht der Zeit und des einzuſchlagenden Weges ſorgfältig zu beſchränkenden Paſſe ſofort nach ihrer Heimath zurückzuweiſen; auch jene unvollſtändigen Päſſe, welche ihnen abzunehmen ſind, zur weitern Verf. anher einzureichen.
3) Diejenigen, welche mit gar keinem Paſſe verſehen ſind, ſogleich zu verhaften, und über ihre bisherige Lebensweiſe zu vernehmen, und, wenn ſie dabei einigermaßen ſich legitimiren können, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heimath zurückzuſchicken.

Dagegen iſt in Abſicht derjenigen, welche beſonders verdächtig oder wegen ihres beharrlichen Vagabondirens zur Aufnahme in das Korrektionshaus geeignet erſcheinen, unter Vorlegung der Vernehmungs-Protokolle zuvörderſt anher zu berichten;

4) in jedem Falle, wo ein ſolches Subjekt mit einem beſchränkten Paſſe nach ſeiner Heimath zurückgeſchickt wird, ſofort die Heimaths-Behörde ſchriftlich zu benachrichtigen;
5) in der Regel keinem Handelsjuden der bezeichneten Art, wenn er auch ſonſt unverdächtig wäre, einen Paß zur Fortſetzung ſeiner Wanderungen im Lande zu ertheilen, ſondern ihn mit ſeinem Geſuche an die Obrigkeit ſeiner Heimath zu verweiſen.

Nur dann kann von dieſer Regel abgewichen werden, wenn der Paß-Sucher in der von der K. Reg. zu Poſen vorgeſchriebenen Art über den Beſitz der nöthigen Geldmittel und über den Zweck der Reiſe ſich vollſtändig auszuweiſen, und zugleich darzuthun vermöchte, daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet.

Eine eben ſo ſorgfältige Aufmerkſamkeit iſt auf die vagabondirenden Handelsjuden aus dem Königreich Polen zu verwenden, welche vornehmlich zur Zeit der Meſſen von Leipzig und Frankfurt a. d. O. das Land zu überſchwemmen pflegen. A. V. 115. — 1. 73.)

Ein gleiches Publik. hat die Reg. zu Stettin unterm 5. März 1821 erlaſſen. (A. V. S. 113. Note.)

bei den Behörden auf den Grund abgelaufener oder beſchränkter Päſſe Legitimations-Dokumente von größerem Umfange zu verſchaffen. (A. V. 401. — 2. 84.)

b) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 15. April 1822, an die K. Reg. zu Liegnitz, Breslau, Oppeln (und abſchriftl. an die K. Reg. zu Poſen).

Nach einem Ber. der K. Reg. zu Poſen ſind bei derſelben oft darüber Beſchwerden geführt worden, daß die Vorſchriften der Cirk. Verf. v. 20. Juni v. J. wegen der Ertheilung von Päſſen an unbemittelte Juden, von Seiten der Schleſiſchen Pol. Behörden, ohne Unterſchied auf alle Juden aus dem Großherzogthum Poſen ausgedehnt werden. Ich veranlaſſe deshalb die K. Reg., die betr. Behörden zu umſichtigerer Anwendung der ertheilten Vorſchrift anzuweiſen. (A. VI. 414. — 2. 68.)

c) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow), v. 31. Mai 1837, an die K. Reg. zu Poſen.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 10. v. M. ſind die von Derſelben bezeichneten Reg. angewieſen worden, den Ortspolizeibehörden ihrer Bezirke die Beobachtung des §. 11 der Gen. Paßinſtrukt. v. 12. Juli 1817 vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Provinz Poſen, aufs Strengſte einzuſchärfen.

Indem der K. Reg. die diesfällige Verf. (Anl. a.) hierneben abſchriftlich mitgetheilt wird, erhält Dieſelbe zugleich Abſchrift des ablehnenden Beſcheides (Anl. b.), welcher auf ihren Ber. v. 22. März d. J. den Verwaltungsbeamten der jüdiſchen Korporation zu N., rückſichtlich ihres hier angebrachten Geſuchs um Aufhebung der wegen Ausfertigung von Päſſen für handeltreibende Juden zum Beſuche auswärtiger Märkte gemachten Beſchränkungen ertheilt worden iſt, zur Kenntnißnahme.

a.

Nach einem Ber. der Reg. zu Poſen ſind handeltreibenden Juden aus dem Bezirke von Orts-Polizeibehörden in den benachbarten Provinzen gegen die Vorſchrift des §. 11 der Gen. Paßinſtrukt. v. 12. Juli 1817 nicht blos ihre heimathlichen Päſſe prolongirt, ſondern ſogar neue Päſſe, zuweilen auf ein ganzes Jahr, ausgefertigt worden.

Zur Abſtellung des dadurch veranlaßten Uebelſtandes wird der K. Reg. aufgetragen, den Orts-Polizeibehörden Ihres Bez. die Beobachtung jener Vorſchrift, vorzüglich in Bezug auf die Juden aus der Prov. Poſen, aufs Strengſte einzuſchärfen.

Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Miniſt. des J. u. d. P.
v. Rochow.

An die K. Reg. zu Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Marienwerder.

b.

Auf die Eingabe der Verwaltungs-Beamten der jüdiſchen Korporation zu N. v. 24. Febr. d. J. iſt wegen der von der K. Reg. zu Poſen hinſichtlich der Ertheilung von Reiſepäſſen an handeltreibende Juden zum Beſuche auswärtiger Märkte gemachten Beſchränkungen zuvörderſt der Ber. dieſer Behörde erfordert worden.

Nachdem derſelbe eingegangen, kann ich jedoch, bei ſorgfältiger Erwägung ſeines Inhalts, wonach die früher von den Polizei-Magiſtraten der mehrſten Städte erfolgte Ausfertigung von Jahrespäſſen für handeltreibende Juden zum Beſuche auswärtiger Märkte zu erheblichen Mißbräuchen und Uebelſtänden geführt, und zahlreiche Klagen der benachbarten Reg. hervorgerufen hat, die getroffene Anordnung nur beſtätigen, und zwar um ſo mehr, als Päſſe, welche auf den Zeitraum von ſechs bis acht Wochen ertheilt worden ſind, zum Beſuche beſtimmter Jahrmärkte der Regel nach, für welche dieſe Vorſchrift auch nur erlaſſen iſt, und wenn die Paßinhaber, wie die Bittſteller verſichern, nach beendigten Geſchäften zurückkehren, vollkommen genügen werden, und als die K. Reg. die Pol. Behörden ihres Bezirks autoriſirt hat, von jener Regel nach genauer Prüfung der obwaltenden Umſtände und bei bekannter Zuverläßigkeit des Extrahenten eines Paſſes, zumal bei naturaliſirten Juden, Ausnahmen eintreten zu laſſen.

Es kann daher auf das Geſuch, jene Beſchränkungen aufzuheben, nicht eingegangen, eben ſo wenig aber der Antrag auf koſtenfreie Ausfertigung der Päſſe für zuläſſig erachtet werden. Berlin, den 31. Mai 1837.

Der Miniſt. des J. u. d. P.
v. Rochow.

(Y. XXI. 182. —)

7) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), u. d. F. (v. Klewitz), v. 30. Nov. 1821, an die K. Reg. zu Königsberg. Zu Reiſen der Juden in das Samland ſind Regierungspäſſe erforderlich.

Da der mit den Bernſtein-Pächtern abgeſchloſſene Kontrakt ausdrücklich feſtſetzt, daß

Digitized by Google

in dem ſogenannten Samlande kein Jude ohne einen Reg. Paß reiſen oder ſich aufhalten ſoll, und eine Abweichung hiervon ohne Zweifel Entſchädigungs-Anſprüche von Seiten der Pächter zur Folge haben dürfte, ſo muß es auf den diesfälligen Ver. der K. Reg. v. 27. v. M. bei den kontraktmäßig erforderlichen Reg. Päſſen für die Reiſen der Juden nach dem Samlande verbleiben. (A. V. 908. —)

8) C. R. des Pol. Min. (v. Kamptz) v. 10. Okt. 1815.

— — Indem ich der K. Reg. auftrage, die Ihr untergeordneten Pol. Behörden hiernach nachträglich anzuweiſen, empfehle ich Derſelben, bei dieſer Gelegenheit die gedachten Behörden zu erinnern, auch die alt-teſtamentariſchen Glaubensgenoſſen in polizeilichen Rückſichten, mithin namentlich bei der Fremden- und Paß-Polizei, mit eben dem Anſtand, der Bereitwilligkeit und Humanität zu behandeln, welche ihnen überhaupt zur Pflicht gemacht iſt, und auf welche jüdiſche Einwohner und jüdiſche Reiſende ein durchaus gleich ſtarkes Recht, wie chriſtliche Glaubensgenoſſen, haben.

(Hoffmann a. a. O. S. 86.)

9) Was inſonderheit das Paßweſen der jüdiſchen Handwerksgeſellen anlangt, ſo disponiren:

a) das C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. April 1824, an ſämmtl. K. Reg. und an das K. Pol. Präſ. zu Berlin. Ertheilung von Wanderpäſſen an jüdiſche Handwerksgeſellen.

Die unterm 20. Juni 1821 in Betreff der Reiſen unbemittelter Juden ergangene C. Verf. muß in Anſehung derjenigen jüdiſchen Handwerksgeſellen, welche auf eine gehörig erlernte Profeſſion zu wandern willens ſind, in ſofern ſie ſich über ihren unbeſcholtenen Lebenswandel gehörig ausgewieſen haben, eine Modifikation erleiden, indem, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Begünſtigung verdienen, die Abſicht nicht geweſen iſt, jüdiſche Handwerksgeſellen, wenngleich ſie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt ſind, vom Wandern auszuſchließen. Es iſt indeſſen nicht allein bei Ertheilung von Päſſen an ſolche Juden mit beſonderer Vorſicht und ſtrenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, ſondern auch in dieſen Päſſen jedesmal der Zweck der Reiſe beſtimmt und unzweideutig zu vermerken und der Reiſepaß ausdrücklich nur zu dieſem Zwecke auszuſtellen ꝛc. (A. VIII. 535. —)

b) R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 18. Mai 1824, an die K. Reg. zu Münſter. Deſſelben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. d. M., wegen der, unterm 9. v. M. in Betreff des Wanderns jüdiſcher Handwerksgeſellen erlaſſenen C. Verf. eröffnet, daß dieſelbe nur auf inländiſche jüdiſche Handwerker ſich bezieht. (A. VIII. 536. —)

c) R. des K. Min. des J. und der P. (Köhler), v. 26. Juli 1826, an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt a. O. Deſſelben Inhalts.

In der Anl. wird der K. Reg. ein Ber. der Reg. zu Frankfurt a. O. v. 29. v. M., wegen Ertheilung der Wanderpäſſe an jüdiſche Handwerksgeſellen ohne Staats-Bürgerrecht, zugefertigt.

Das von der K. Reg. gutgeheißene Verfahren des dort. Pol. Direkt. in dem fraglichen Falle entſpricht der Abſicht nicht, in welcher die C. Verf. v. 9. April 1824 erlaſſen iſt. Dieſe Abſicht iſt in der Verf. ſelbſt ausdrücklich angegeben, und geht dahin:

die Erlernung und den Betrieb nützlicher Handwerke unter den (einländiſchen) Juden zu befördern.

Wenn den jüdiſchen Handwerksgeſellen zu ſolchem Ende das Wandern im Lande geſtattet werden ſoll, ſofern ſie ſich als unverdächtig legitimirt haben, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß denſelben da, wo ſie Arbeit finden, auch der temporaire Aufenthalt unter Beobachtung der allgemeinen Pol. Vorſchriften geſtattet werden muß.

Die zwar einländiſchen, aber nicht mit ſtaatsbürgerlichen Rechten verſehenen jüdiſchen Handwerksgeſellen in denjenigen Landestheilen, wo das Ed. v. 11. März 1812 in Kraft beſteht, von dem temporairen Aufenthalt Behufs des Handwerksbetriebes als Geſellen auszuſchließen, hat das unterzeichnete Min. nicht beabſichtigt, und auch füglich nicht beabſichtigen können, weil eine ſolche Ausſchließung dem Zwecke der Beförderung des Handwerksbetriebes unter den Juden geradezu widerſtreben würde ꝛc. (A. X. 791. —)

d) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann), v. 4. Sept. 1827, an das K. Polizei-Präſ. in Berlin. Deſſelben Inhalts.

Nach dem abſchriftl. angeſchloſſenen Schreiben des H. Geh. Staats-Min. v. Klewitz, v. 16. v. M., iſt mehreren aus Halberſtadt gebürtigen jüdiſchen Handwerkern, welche, auf ihrer Wanderſchaft hierher gelangt, die Abſicht gehabt, einige Zeit in Berlin zu verweilen, um bei hieſigen Meiſtern in Arbeit zu treten, der vorübergehende Aufenthalt verweigert worden, weil ſie zu denjenigen Juden gehören, welche, in Gemäßheit früherer

Digitized by Google

Beſtimmungen, da, wo das E. v. 11. März 1812 in Kraft beſtehet, als einländiſche Juden nicht angeſehen werden ſollen.

Das berührte Verfahren entſpricht jedoch keinesweges den Abſichten, welche das unterzeichnete Min. in den unterm 26. Juli v. J. an die K. Reg. zu Potsdam und Frankfurt erlaſſenen, durch die Aufnahme in v. Kamptz Ann. Jahrg. 1826 III. H. 791 zur Kenntniß der übrigen Verw.=Behörden gebrachten, deklaratoriſchen Verf. entwickelt hat. Das K. Polizei=Präſ. wird daher hiermit angewieſen: Sein Verfahren gegen einländiſche, mit ſtaatsbürgerlichen Rechten aus dem E. v. 11. März 1812 nicht verſehene jüdiſche Handwerksgeſellen von jetzt an nach dem Inhalte der gedachten Verf. abzumeſſen. (Ann. XI. 757.)

e) C. R. der K. Min. des J. (v. Brenn u. v. Rochow) v. 31. März 1835 an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Breslau, Oppeln und Liegnitz. Deſſelben Inhalts.

Da es wünſchenswerth iſt, die Juden zu einem edleren Geſchäftsbetriebe als dem Kleinhandel, und beſonders zu Handwerken anzuleiten, und alle Hinderniſſe, welche ihre eigene Gewohnheiten und chriſtliche Vorurtheile dieſem Zwecke entgegenſtellen, zu beſeitigen, ſo wird die K. Reg. hiermit angewieſen, wandernden jüdiſchen Handwerksgeſellen, welcher Provinz des Preuß. Staats ſie auch angehören mögen, keine Hinderniſſe entgegenzuſtellen, ſondern ſie, ſo lange nicht die allgemeinen politiſchen Gründe, welche auch bei chriſtlichen Geſellen in Betrachtung kommen, gegen ſie ſprechen, als Fremde zuzulaſſen.

In Hinſicht der ausländiſchen Geſellen behält es aber bei der Vorſchrift des G. v. 11. März 1812 und bei den ſonſtigen Beſtimmungen, wonach ausländiſchen Juden der Zutritt verſagt werden muß, lediglich ſein Bewenden. (Ann. XIX. 209.)

10) In Betreff der Paßertheilungen an Juden nach Rußland beſtimmt das R. des Min. d. J. (v. Meding) an den K. Landrath des Frauſtadtſchen Kreiſes, Poſenſchen Reg. Bezirks, v. 14. Juli 1841.

Nach einer Verf. des Kaiſerl. Ruſſiſchen Miniſterii v. 30. Nov. 1839 iſt den fremden Juden der Aufenthalt in Rußland zum Betriebe von Handelsgeſchäften und an denjenigen Orten auf Ein Jahr geſtattet, wo ſich überhaupt Juden niederlaſſen dürfen; indeſſen müſſen ſie den Zweck ihrer Dienſtreiſe bei den betreffenden Kaiſerl. Ruſſiſchen Geſandtſchaften, welchen ihre heimathliche Päſſe zur Viſirung vorzulegen ſind, näher nachweiſen. Dieſer Nachweis iſt dadurch zu führen, daß die fremden Juden

1) Fakturen, aus welchen die Abſendung von Waaren nach einer Ruſſiſchen Zollſtation oder nach einem Ruſſiſchen Hafen hervorgeht,
2) Briefe von Ruſſiſchen Kaufleuten, welche ergeben, daß der Inhaber wirklich Handelsgeſchäfte an den betr. Orten in Rußland betreibt, und
3) Quittungen über die bei früheren Handelsgeſchäften in Rußland berichtigten Steuern

beibringen.

Bei dieſen Beſtimmungen iſt nicht zu erwarten, daß die hieſige Kaiſerl. Ruſſiſche Geſandtſchaft dem von Ew. ꝛc. in dem Berichte v. 10. d. M. für den jüdiſchen Kaufmann N. zur Reiſe nach Rußland beantragten Miniſterialpaſſe, deſſen Bewilligung ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, das Viſa ertheilen werde, ehe nicht den obigen Erforderniſſen genügt worden iſt. (B. M. Bl. 1841 S. 226.)

Drittes Kapitel.

Die medicinalpolizeilichen Verhältniſſe der Juden des Preuß. Staats.

I. Die Beerdigung der Juden in medicinalpolizeilicher Hinſicht.

Aufſätze in den Jahrbüchern der Pr. Monarchie. 1798. II. S. 114. 118. 225. 240.
Zadig's Betrachtungen über das Verfahren mit verſtorbenen Perſonen.
Löwe's Abhandlung über denſelben Gegenſtand.
Marcus Herz Sendſchreiben an die Herausgeber des hebräiſchen Sammlers, über die frühe Beerdigung der Juden. Berlin, 1788.

A. Verhütung des Scheintodes.

Das A. L. R. ſchreibt Thl. II. Tit. 11. §. 476 ganz allgemein vor:

„Die nähern Beſtimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorſichten bleiben den beſondern Polizeiverordnungen vorbehalten."

Digitized by Google

Derartige Verordnungen ſind auch im Allgemeinen getroffen; insbeſondere aber noch rückſichtlich der Juden, wegen deren früherer Sitte, die Todten innerhalb vier und zwanzig Stunden zu begraben. Es beſtimmen hierüber:

1) Das C. R. v. 25. Sept. 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Im Gefolge der Cirk. Verf. v. 6. Jan. 1795, womit Wir Euch zur Verhütung frühzeitiger Beerdigung eine Inſtr. für die Prediger v. 31. Okt. 1794 zugefertiget haben, befehlen Wir auch, den Ober-Land-Rabbi und die übrigen Rabbiner ſämmtlicher Euch untergeordneter Judenſchaften durch die hieſigen Landes-Aelteſten anzuweiſen, ſich darnach in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des L. R. 2. Th. 11. Tit. 469. 474. §§. u. ſ. f. zu achten, weil bei allem, was für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt iſt, immer ein wirklicher Todter vorausgeſetzt wird; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt ſei, nicht Sache der Religion, ſondern der Phyſik iſt, es alſo nach dem L. R. 2. Th. 20. Tit. 692. §. nur der Landes-Polizei zukommt, auf letztere geſtützte Vorſchriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, und darnach die Zeit der Beerdigung, und die zuvor zu beobachtenden Vorſichtsregeln zu beſtimmen, ihnen auch bekannt zu machen, daß, wenn ausgemittelt werden ſollte, daß in irgend einem Falle dem L. R. in der zuerſt angeführten Stelle entgegen gehandelt worden ſei, diejenigen, denen hierbei ein Verſchulden zur Laſt fiele, nach dem 20. Tit. 778—780. §§. verantwortlich würden gemacht werden. Sind ꝛc.

(N. C. C. Tom. X. S. 1767. Rabe Bd. 5. S. 215.)

2) Die vorſtehend in Bezug genommene Inſtr. für die Prediger v. 31. Okt. 1794 über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, zur Vermeidung des Begrabens lebender Menſchen, iſt in Hoffmann's Repert. Thl. I. Fortſ. 1. S. 186. und bei Rabe Bd. 13. S. 270. mitgetheilt.

3) Publ. der K. Reg. zu Poſen v. 27. April 1818.

Aus den Geſundheitsberichten der Kreisphyſiker haben wir verſchiedentlich erſehen, daß in den iſraelitiſchen Gemeinden die Leichen nicht mit derjenigen Sorgfalt behandelt werden, welche der Staat nach der unterm 17. Mai a. pr. bekannt gemachten Verordnung darauf verwandt wiſſen will, um der Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, zuvorzukommen. Ob wir gleich in der gedachten Bekanntmachung auch die Vorſteher der Synagogen verpflichtet haben, auf die Befolgung der deshalb ertheilten Vorſchriften zu achten, ſo nehmen wir doch Veranlaſſung, die Sache ihrer Wichtigkeit wegen wiederholt in Erinnerung zu bringen, und weiſen die Vorſteher ſämmtlicher Synagogen und Rabbiner unſers Regierungsbezirks hiermit ausdrücklich an, ſich nach den Beſtimmungen der mehr erwähnten Bekanntmachung, und zwar in Gemäßheit der Anordnungen des L. R. Th. 2. Tit. 11. §§. 469. 474 u. ſ. w. überall zu richten, indem bei allem, was von den altteſtamentariſchen Glaubensgenoſſen für die frühzeitige Beerdigung der Leichen angeführt wird, immer ein wirklicher Todter vorausgeſetzt werden muß; die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt ſei, nicht Sache der Religion, ſondern der Phyſik iſt, es alſo nach dem L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 692 nur der Landespolizei zukommt, auf letztere geſtützte Vorſchriften über die Kennzeichen des Todes zu geben, um darnach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beobachtenden Vorſichtsmaßregeln zu beſtimmen. Sollte es ausgemittelt werden, daß in irgend einem Falle dem L. R. in der zuerſt angeführten Stelle entgegen gehandelt worden, ſo werden diejenigen, denen hierbei ein Verſchulden zur Laſt fällt, zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden.

Sämmtliche Magiſträte und Ortspolizeibehörden werden zugleich aufgefordert, dahin zu ſehen, daß dieſer Verordnung von den jüdiſchen Gemeinden Genüge geleiſtet werde.

(Ann. II. S. 368.)

4) V. der K. Reg. in Münſter, deſſelben Inhalts, v. 20. Juni 1819.

Ein neulicher Fall, wo die Frau eines jüdiſchen Unterthanen noch an ihrem Todestage beerdiget iſt, veranlaßt uns, das allgemeine Verbot der frühen Beerdigung der Juden in der ganzen Monarchie aufs Neue ernſtlich in Erinnerung zu bringen. Es gründet ſich daſſelbe auf den 476. §. des 11. Titels und den 692. §. des 20. Titels im 2. Theil des A. L. R.

Alle von einigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen vormals angeführte religiöſe Scheingründe für die frühe Beerdigung ſind bereits ausführlich widerlegt, und dabei insbeſondere bemerkt, daß, wenn ja einige Stellen des Talmuds die baldige Beerdigung eines Todten zu erfordern ſcheinen, doch alsdann nach andern damit zuſammenhängenden Stellen immer nur von unbezweifelt wirklichen Todten, im Gegenſatze von Scheintodten, die Rede iſt. Ob aber jemand wirklich, oder nur anſcheinend todt iſt, lehrt nicht die Religion, ſondern

Digitized by Google

die Naturkunde, und eben deshalb hat das A. L. R. die näheren Beſtimmungen wegen Verhütung des Lebendigbegrabens lediglich der allgemeinen Landespolizei vorbehalten. Von Seiten dieſer wird daher hiermit feſtgeſetzt, daß auch alle jüdiſche Glaubensgenoſſen den hierüber beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften eben ſo, wie die Chriſten, ſich unterwerfen müſſen. Dieſem zufolge darf keine jüdiſche Leiche vor völligem Ablaufe des dritten Tages nach dem Tode, und überhaupt nicht eher begraben werden, bis die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes und der begonnenen allgemeinen Auflöſung des Körpers wirklich eingetreten ſind.

Dieſe Zeichen ſind: 1) wenn der Rücken und die Lenden, und überhaupt die Stellen, wo der Körper aufgelegen, bleibend platt gedrückt ſind; 2) der wahre Leichengeruch, welcher indeß von dem Holzgeruche des Sarges wohl zu unterſcheiden iſt; 3) das Zuſammenfallen des durchſichtigen vorderen Theils des Auges; 4) das grünliche oder grünſchwärzliche Auflaufen des Unterleibes; 5) das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers, nebſt dem matſchigen Anfühlen der fleiſchigten Theile unter der Haut, und endlich 6) das Ausfließen fauligter Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.

Um nun das Begraben jüdiſcher Leichen vor dem Eintritte dieſer Zeichen künftig ſicher zu verhüten, ſind die jüdiſchen Todtengräber und Begräbnißvorſteher durch die Bürgermeiſter nach jüdiſchen Gebräuchen in der nächſten Synagoge dahin zu vereiden, wie ſie mit unverbrüchlicher Sorgfalt darauf zu halten haben, daß keine jüdiſche Leiche vor Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und vor Eintritt ſämmtlicher obengenannten Kennzeichen des wirklichen Todes beerdigt, ja nicht einmal mit ihrem Wiſſen der Sarg früher zugemacht wird. Ueber dieſen wirklich abgeleiſteten Eid iſt ein Protokoll aufzunehmen, deſſen Einſendung wir hier in Münſter von dem Stadt-Direktor, und auf dem Lande von den Landräthen erwarten. Außerdem werden alle Orts-Obrigkeiten, beſonders da, wo jüdiſche Gottesäcker vorhanden ſind, angewieſen, bei der ſtrengſten Vertretung darauf zu halten und Acht zu geben, daß der Mißbrauch der frühen Beerdigung der Juden nicht länger geſtattet, und ſchlechterdings keine jüdiſche Leiche vor erwieſenem Ablauf des dritten Tages nach dem Tode und dem Eintritte obiger Kennzeichen begraben wird. Es muß dieſes entweder durch ein Zeugniß des Arztes oder wenigſtens das breitägige Aufbewahren der Leiche nach dem Tode durch ein Zeugniß des chriſtlichen Hauswirths, oder falls ein Jude ein Haus allein bewohnt, eines chriſtlichen Nachbars, erwieſen, und dies Zeugniß bei der Orts-Obrigkeit eingereicht werden, bevor die Beerdigung geſchehen darf. Wer überführt werden kann, daran Schuld zu ſein, daß ſolche früher und vor dem Eintritte der oben bemeldeten Todeszeichen geſchehen, verwirkt die im 778. §. des 29. Titels des 2. Theils des A. L. R. feſtgeſetzte Gefängniß- und Feſtungsſtrafe, und iſt ſolches beſonders den jüdiſchen Begräbnißvorſtehern und Todtengräbern, im Betreff jeder gegen ihren deshalb geleiſteten Eid zu begehenden Fahrläſſigkeit, ausdrücklich bekannt zu machen.

(Ann. III. 424.)

B. Das Begraben in Särgen.

R. des K. Min. des J. (Köhler) an das Kollegium der Aelteſten und Vorſteher der israelitiſchen Gemeinde zu Breslau v. 1. Dec. 1818. Beerdigung in Särgen.

Es wird Ihnen auf Ihre von dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das unterzeichnete Min. abgegebene Vorſtellung v. 1. d. M., worin Sie Sich darüber beſchweren, daß die dortige K. Reg. Sie mit Ihren Proteſtationen gegen die Ausführung des Entſchluſſes mehrerer Familien, die Todten Ihres Glaubens in Särgen beerdigen zu laſſen, abgewieſen, und Sie angewieſen hat, ſich bei dergleichen Beerdigung jeder Störung zu enthalten, zum Beſcheide eröffnet, daß das unterzeichnete Min. Ihre Beſchwerde ganz unbegründet findet, mithin Sie damit abweiſen, und das Verfahren der K. Reg., als der Sache angemeſſen, genehmigen muß. (Ann. II. S. 1050.)

II. Das Beſchneiden der Judenkinder.

1) R. des Min. des J. v. 27. März 1818, mitgetheilt der K. Reg. zu Münſter v. 16. Juni 1819.

Durch ein hohes Min. R. v. 27. März d. J. iſt, zur Verhütung ähnlicher Unfälle, als bei der Beſchneidungs-Ceremonie der Knaben moſaiſcher Glaubensgenoſſen ſchon vorgekommen, und mehreren Kindern tödtlich geweſen ſind, die Vorſichtsmaßregeln verordnet worden, daß künftig bei dem Beſchneidungs-Geſchäfte ein approbirter Wundarzt zugezogen, und dieſe religiöſe Verrichtung einem anerkannt ſittlichen Manne übertragen werden ſoll, der zugleich von dem Wundarzte über die dabei zuweilen vorkommenden Unfälle, ſo wie über das zu deren möglichſten Verhütung angemeſſene Verfahren gehörig inſtruirt worden iſt. (Ann. III. S. 423.)

Digitized by Google

2) Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1824.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein Judenkind in Folge ungeſchickter Handhabung bei der Beſchneidung acht Tage nach dieſer Ceremonie geſtorben iſt. Um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an:

1) daß zu dem Amte eines Beſchneiders nur anerkannt ſittliche Individuen gewählt werden,
2) daß ein jeder Beſchneider über die Operation der Beſchneidung und über die Vorſichtsmaßregeln vor, bei und nach derſelben ſich von dem betreffenden Kreis-Phyſikus gründlich prüfen, und über den Ausfall dieſer Prüfung ein Atteſt ausſtellen laſſe, und
3) daß Beſchneider, welche dieſe Prüfung entweder nicht beifällig beſtehen, oder welche ſich derſelben nicht unterwerfen wollen, die Operation der Beſchneidung nur in Beiſein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weiſungen deſſelben in techniſcher Hinſicht ſich unweigerlich fügen müſſen.

Die Polizei-Behörden werden für die Ausführung dieſer Anordnung verantwortlich gemacht, und bemerken wir noch, daß Kontraventionen gegen dieſe Beſtimmungen, nach Befinden der Umſtände und mit Vorbehalt des bei Unglücksfällen an den Schuldigen zu nehmenden Regreſſes mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet werden ſollen.
(Ann. VIII. S. 816.)

3) R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., des J. u. d. P. v. 20. Dec. 1830 an die Rheiniſche Reg. zu N. N.

Die unterzeichneten Miniſterien halten die Publikation der von der Königl. Regierung entworfenen und mittelſt Berichts v. 7. Sept. c. zur Genehmigung eingereichten Verordnung wegen Abwendung der bei Beſchneidung der Judenkinder vorkommenden Unglücksfälle nicht rathſam, vielmehr finden ſie es hinreichend, wenn die Königl. Reg. jedem zur Beſchneidung der Judenkinder nicht Autoriſirten die Beſchneidung verbiete, die Bekanntmachung der Bedingungen aber, unter welchen das iſraelitiſche Konſiſtorium die Autoriſation zu dem gedachten Geſchäft zu ertheilen gemeint iſt, noch vor der Hand ausgeſetzt laſſe und darüber lediglich mit dem Konſiſtorio verhandle, wobei jedoch dahin zu ſehen iſt, daß die Bedingung des Nachweiſes der Sittſamkeit und der Erfahrenheit ſo ſtreng als möglich beſtimmt werde. (Ann. XIV. S. 813.)

III. Das Baden der jüdiſchen Frauen.

R. des K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. in Arnsberg v. 21. Nov. 1817.

Das unterzeichnete Min. findet aus dem Bericht der K. Reg. zu Arnsberg v. 24. v. M. keine Veranlaſſung, eine allgemeine geſetzliche Beſtimmung wegen Abſtellung des Badens der iſraelitiſchen Weiber in der von der K. Reg. angetragenen Art in Vorſchlag zu bringen, da der Gegenſtand von der Art iſt, daß die Ausführung durch Geſetze weder ge- noch verboten werden kann, vielmehr nach wie vor der freien Willkühr eines jeden Individui überlaſſen werden muß. (Ann. I. H. 4. S. 106.)

Achter Abſchnitt.

Die Abgaben der Juden in dem Preußiſchen Staate.

Es iſt anerkannte Regel, daß die Juden alle Abgaben an den Staat zahlen müſſen, zu deren Entrichtung die übrigen Staatsbewohner verpflichtet ſind. Daß ſie als Juden nicht mit beſonderen Abgaben belegt werden dürfen, beſtimmt ſowohl der §. 14 des E. v. 11. Mai 1812, als die franzöſiſche Geſetzgebung; nur in einigen wenigen Territorien, wo ſie noch beſonders zurückgeſetzt ſind, haben ſie auch beſondere Abgaben zu zahlen, wie Schutzgeld, Rekrutengeld[1]), und wird dies bei den einzelnen betreffenden Abſchnitten das Nähere dargeſtellt.

Jene Regel aber iſt auch in Betreff der folgenden Fragen maßgebend geweſen:

---

[1]) Ueber die Aufhebung des Leibzolles ſ. die Einleitung zu Abth. II. Abſchn. 1.

Digitized by Google

1) Das R. des Gen. Poſtmeiſters v. 19. März 1828 beſtimmt im §. 27, daß, wenn arme kranke Individuen moſaiſcher Religion auf ihren Reiſen durch Lohnfuhren von einem Orte zum andern geſchafft werden, wofür die Koſten den jüdiſchen Gemeindegliedern des Orts, nach welchem die Fuhre abgeht, zur Laſt fallen, dergleichen Lohnfuhren nicht mit der geordneten Lohnfuhrabgabe belegt werden ſollen.

Dies R. iſt jedoch antiquirt, ſeitdem durch die V. v. 10. Dec. 1841 (G. S. 1841. S. 336.), die Lohnfuhrabgabe aufgehoben iſt[1]).

2) Bei jeder Geburt und Taufe wird allgemein, ſowohl auf dem Lande als in den Städten[2]), zur Unterſtützung der Land-Hebammen zufolge K. O. v. 16. Jan. 1817 eine Abgabe von reſp. 3 Sgr. und 1½ Sgr. erhoben. Daß die Juden dieſe Abgabe gleichfalls zu zahlen, beſtimmt

a) das C. R. des Min. d. J. (Köhler) an ſämmtl. K. Reg. v. 2. Juni 1817, weil die Juden ſo gut wie die Chriſten an der Verbeſſerung des Hebammenweſens Theil nähmen. (Ann. I. H. 2. S. 278.)

b) Das R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. Aug. 1826, mitgetheilt durch Publ. der K. Reg. zu Minden v. 13. Sept. 1826.

Zufolge der Verf. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. v. 3. v. M. ſind auch die Iſraeliten zur Bezahlung der zur Unterſtützung der Land-Hebammen von Geburten und Trauungen geſetzlich zu entrichtenden Gebühren verpflichtet; nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß die aus Veranlaſſung der Geburten zu erhebenden Beiträge der Iſraeliten, von dem hier nicht ſtattfindenden Taufakte nicht abhängig gemacht werden können. Die betreffenden Beiträge der Iſraeliten ſind von den Herren Landräthen und Bürgermeiſtern bei Einzeichnung der vorkommenden Geburts- und Heirathsfällen in die iſraelitiſchen Civilſtands-Regiſter zu erheben, und nachher in dem Verzeichniß der ſämmtlichen aufgekommenen Beiträge beſonders aufzuführen. (Ann. X. S. 832.)

3) In Anſehung der Gewerbeſteuer beſtimmt rückſichtlich des Verkaufs des für Juden eingeſchlachteten Fleiſches das R. der K. Min. der Fin. und des J. v. 15. Jan. 1822, mitgetheilt durch C. R. der K. Reg. zu Marienwerder (Mebes) v. 26. Juni 1833.

Nach einer von den K. Min. der Fin. und des J. bereits unterm 15. Jan. 1822 an die K. Reg. zu Stettin erlaſſenen Verf. ſoll den Juden bei dem Verkaufe des von ihnen eingeſchlachteten, für ſie aber nicht genießbaren Fleiſches eine Begünſtigung in Hinſicht auf Gewerbeſteuer nicht geſtattet werden, da ſie da, wo keine jüdiſche Schlächter ſind, mit andern Schlächtern eine Einigung treffen können, daß das Abſchlachten durch einen ihrer Glaubensgenoſſen nach vorgeſchriebener Weiſe geſchieht, und ſie nur die Stücke Fleiſch nehmen, welche ſie genießen mögen. Es dürfen daher die Juden, welche die Gewerbeſteuer als Fleiſcher nicht entrichten, von dem geſchlachteten Fleiſche, es möge koſcher ſein oder nicht, durchaus nicht en detail, ſelbſt nicht an Schlächter verkaufen. Das ꝛc. hat von dieſer Beſtimmung der im Kreiſe wohnenden Juden Kenntniß zu geben, und ſich ſelbſt genau darnach zu achten, deshalb auch gegen die Juden, welche Fleiſch verkaufen, ohne den Betrieb des Schlächtergewerbes zum Behuf ihrer Aufnahme in die Gewerbeſteuer-Rolle angemeldet zu haben, Unterſuchungen wegen Gewerbeſteuer-Kontraventionen zu verhängen. (Ann. XVII. S. 795.)

4) Endlich werden Einſammlungen freiwilliger Abgaben durch Kollekten in den Kirchen auch auf die Synagogen der Juden ausgedehnt.

C. R. des K. Min. des J. (Kahle) v. 22. März 1820 an die K. Reg. in den neuen Provinzen, wegen der auf die Judenſchaft auszudehnenden allgemeinen Kollekten.

---

[1]) Im Uebrigen war die allgemein hingeſtellte Annahme eine unrichtige, daß dieſe Koſten den jüdiſchen Gemeindegliedern zur Laſt fallen, denn die jüdiſchen Armen ſind nicht Arme einer nach dem E. v. 11. März 1812 nur noch in kirchlicher Beziehung beſtehenden Gemeinde, ſondern Arme der ganzen Ortsgemeinde; nur da, wo die jüdiſche Kirchengeſellſchaft beſtehende Armenfonds hat, würde ſich jene Annahme nach L. R. II. 19. §. 9 unter Umſtänden rechtfertigen laſſen.

[2]) R. v. 2. April 1817. (Ann. I. Heft 2. S. 278.)

Digitized by Google

Der K. Reg. wird hierbei Abſchrift der unterm 4. Okt. 1813 an die Reg. der alten Provinzen wegen der auf die Juden auszudehnenden allgemeinen Kollekten mit der Anweiſung zugefertigt, ſich auch Ihrer Seits danach zu achten.

An die Geiſtl. und Schul- auch Polizei-Deputation der K. Neumärk. Reg. zu Königsberg in der Neumark, und in Abſchrift an die ꝛc. Deputationen der übrigen K. Reg.

Der Geiſtl. und Schul- auch Polizei-Deputation der K. Neumärk. Reg. wird auf den Bericht v. 26. Juli c. eröffnet, daß es allerdings zweckmäßig iſt, die allgemeinen Kollekten, welche nicht einen bloß auf die Bedürfniſſe der chriſtlichen Gemeine eingeſchränkten Zweck haben, auch in den jüdiſchen Bet- und Verſammlungshäuſern zu veranſtalten. Um dies aber mit Erfolg zu thun, müſſen nach dem Gutachten der deshalb befragten Aelteſten der hieſigen Judenſchaft dergleichen Kollekten nicht an den Sabbathtagen der Juden, ſondern bei Gelegenheit der außer denſelben zur Feier großer Begebenheiten veranlaßten Andachtsübungen angeordnet werden, da die Bekenner der moſaiſchen Religion an Feſt- und Sabbathtagen kein Geld bei ſich führen. Uebrigens ſtehen die jüdiſchen Gebräuche der Einſammlung von dergleichen milden Gaben in den Synagogen keinesweges entgegen. Hiernach hat die ꝛc. Deputation bei vorkommenden Gelegenheiten das Weitere zu veranlaſſen, auch von angeordneten allgemeinen kirchlichen Landesfeierlichkeiten die Aelteſten der Judenſchaft zu benachrichtigen.

Berlin, den 4. Okt. 1813.

Departement für allgemeine Polizei. v. Schuckmann. — Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Nicolovius.

(Ann. IV. S. 37.)

5) **Gegen die im Eingange angeführte Regel werden den Juden in Beziehung auf die Schul-Angelegenheiten Abgaben faktiſch auferlegt. S. hierüber unten Abſchn. XI. Kap. V. sub I. II.**

Neunter Abſchnitt.

Das Verhältniß der jüdiſchen Gemeinden zum Staate im Allgemeinen.

Einleitung.

In früherer Zeit bildeten die Juden ziemlich allgemein politiſche Gemeinden[1]), und ihr Verband in dieſer Beziehung war ſogar ein viel engerer als derjenige anderer politiſcher Gemeinden. Sie hatten insbeſondere die Verpflichtung, den durch Vergehungen einzelner Gemeindemitglieder zugefügten Schaden zu erſetzen[2]). Dies mußte überall da aufhören, wo ſie wirkliche

---

[1]) Vergl. insbeſondere die hiſtoriſche Einleitung zu Abth. II. Abſchn. 1.

[2]) Dieſe Verpflichtung wurde erſt durch das Regl. v. 18. Juli 1801 aufgehoben, welches, ſo weit es hier intereſſirt, wie folgt beſtimmt:

Se. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr haben auf den Antrag der Ober-Landes-Aelteſten und Aelteſten der hieſigen Judenſchaft in Gnaden reſolvirt, die bisherige ſubſidiariſche Verpflichtung der Judengemeinden zur Erſetzung des von deren Mitgliedern durch Diebſtahl oder Diebeshehlerei verurſachten Schadens aufzuheben, und dagegen wirkſame Maßregeln anzuordnen, wodurch dem Einſchleichen fremder verdächtiger Juden vorgebeugt, und die ſchnellſte Fortſchaffung derjenigen einländiſchen Juden bewirkt werden kann, welche der allgemeinen Sicherheit gefährlich ſind.

Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes verordnet und feſtgeſetzt:

§. 1. Es ſollen künftig die Judengemeinden nicht mehr zum Schaden-Erſatz verpflichtet ſein, wenn ein Mitglied derſelben einen Diebſtahl begehet, wiſſentlich geſtohlene Sachen verhehlt oder zum Pfand nimmt, und nicht des Vermögens iſt, den entſtandenen Schaden zu erſetzen.

Dieſem gemäß werden ſämmtliche Edikte und Verordnungen, welche ſolche Verpflichtungen feſtſetzen, hierdurch dergeſtalt aufgehoben, daß von der Zeit der Pu-

Digitized by Google

Staatsbürger und hierdurch gleichzeitig Mitglieder der Orts-Kommune wurden. Ihre Gemeinſchaft konnte fortan nur noch eine kirchliche bleiben, nicht aber auch eine politiſche. Dies iſt denn auch ſowohl in den alten Provinzen ſeit dem E. v. 11. März 1812 der Fall, als in allen neuen, ſo weit darin der Code Napoléon gegolten, und insbeſondere auch nach dem G. v. 1. Juni 1833 im Großherzogthum Poſen [1]). Vereinzelte Ausnahmen ſind in den betreffenden Abſchnitten erwähnt [2]).

---

blikation dieſes Reglements an gerechnet, keine auf eine ſolche ſolidariſche Erſtattung gerichtete Klage angenommen, vielmehr der hierin zwiſchen den chriſtlichen und jüdiſchen Gemeinden obwaltende Unterſchied für aufgehoben geachtet werden ſoll.

§. 2. Gleichmäßig ſoll in Zukunft die Frage, in welchen Fällen jüdiſche Hausväter für die Vergehen ihrer Hausgenoſſen oder Dienſtboten einſtehen müſſen, nach eben den Grundſätzen wie bei chriſtlichen Hausvätern beurtheilt und entſchieden werden.

§. 3. Um dagegen zur Sicherſtellung des Publici die verdächtigen einländiſchen Juden unter genauer Aufſicht zu halten, und das Einſchleichen fremder Juden zu verhindern, ſoll an jedem Ort, wo ſich eine zahlreiche Judengemeinde befindet, eine Cenſur-Kommiſſion angeordnet werden.

Die kleineren Judengemeinden werden an diejenige Cenſur-Kommiſſion verwieſen, welche in der ihrem Wohnort zunächſt belegenen Stadt etablirt iſt.

§. 4. Dieſe Cenſur-Kommiſſionen ſollen beſtehen aus einem vom Kameral-Departement zu ernennenden erfahrenen Polizei-Offizianten, einem von Seiten der Juſtiz auszuwählenden, der Rechte kundigen Mitgliede des Magiſtrats oder Stadtgerichts des Orts, und der nach Größe der Judengemeinde zu beſtimmenden Anzahl jüdiſcher Aſſeſſoren, wozu die Kameralbehörde die rechtſchaffenſten, im beſten Ruf ſtehenden Mitglieder der Judengemeinde auszuerſehen hat.

Dieſe Cenſur-Kommiſſionen ſollen unter der Aufſicht einer Haupt-Cenſur-Kommiſſion ſtehen, welche für jedes Provinzial-Finanz-Departement unter der Direktion eines Deputirten der Krieges- und Domainen-Kammer auf eben die Art anzuordnen iſt, wie die Spezial-Cenſur-Kommiſſionen organiſirt worden.

§. 5. Die Mitglieder ſämmtlicher Cenſurkommiſſionen ſollen nicht beſonders beſoldet, ſondern nur durch die unter ſie zu vertheilenden Ausfertigungs- und andern bei der Kommiſſion vorfallenden Gebühren remunerirt werden. Insbeſondere ſollen die jüdiſchen Aſſeſſoren bei Ausrichtung der in dieſer Qualität ihnen obliegenden Geſchäfte in Anſehung ihrer Befugniſſe und Verbindlichkeiten, als im Dienſte des Staats ſtehende Offizianten behandelt werden.

§. 6. Zu den Geſchäften der Cenſur-Kommiſſionen gehört:

1) die Ausmittelung derjenigen Juden, gegen welche gegründeter Verdacht obwaltet, daß ſie ſich ihren Unterhalt auf eine unerlaubte Art erwerben;
2) die Ausfertigung der Certifikate und Päſſe, womit nach dieſem Reglement die reiſenden ein- und ausländiſchen Juden verſehen ſein müſſen;
3) die Ertheilung der Erlaubnißſcheine zur Annahme ausländiſcher Juden als Handlungsdiener oder Geſinde;
4) die Bewilligung der Certifikate, womit nach dieſem Reglement ausländiſche Juden verſehen ſein müſſen, wenn ſie ſich länger als 4 Wochen hindurch in hieſigen Landen aufhalten wollen;
5) die Beſtimmung der Strafen, womit die dieſem Reglement zuwider handelnden ein- und ausländiſchen Juden zu belegen ſind, und die Ausfertigung der wegen Vollſtreckung ſothaner Strafen an die Polizeibehörden zu erlaſſenden Requiſitionen;
6) die nach dieſem Reglement erforderliche Kommunikation mit den übrigen Cenſur-Kommiſſionen des Departements, ſo wie mit der ihnen vorgeſetzten Haupt-Cenſur-Kommiſſion;
7) die ſorgfältige Aufſicht auf die Befolgung der in dieſem Reglement zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ertheilten Vorſchriften.

(N. C. C. T. XI. S. 393. Rabe Bd. 6. S. 554.)

[1]) Vergl. Abth. II. Abſchn. III. XI. XII.

[2]) Vergl. Abth. II. Abſchn. VII. VIII.

Digitized by Google

Dies Verhältniß der jüdiſchen Gemeinden zum Staate und die hieraus fließenden Conſequenzen ſind in den folgenden Verfügungen bei verſchiedenen Veranlaſſungen ausgeſprochen.

I. In Bezug auf die alten Provinzen.

1. Auszug aus der Verf. des Min. d. Inn. v. 11. Juli 1812.

Es kann von der Erlaubniß für eine jüdiſche Gemeinde, irgend einen Gewerbtreibenden, er ſei Schlächter, oder was irgend ſonſt, anſetzen zu dürfen, nicht mehr die Rede ſein; denn die Juden bilden nirgends mehr eine beſondere Gemeinde, ausgenommen eine kirchliche, in welcher Eigenſchaft aber nur die Anſetzung eigentlicher Kirchen- oder Synagogenbedienten zur Sprache kommen kann. (Oſtpreuß. A. Bl. 1812. Nr. 295.)

2. R. des K. Min. d. Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Breslau v. 24. Juni 1823. Ausübung des Ober-Aufſichtsrecht in Angelegenheiten des jüdiſchen Gemeinweſens.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Bericht v. 4. d. M., betr. die Gränzen des Ihr zuſtehenden Ober-Aufſichtsrechts in Angelegenheiten des jüdiſchen Gemeinweſens, Nachſtehendes, bei Rückſendung der urſchriftlichen Beilagen zu erkennen gegeben.

Unter den Juden beſteht keine politiſche, ſondern blos eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Geſellſchaften betrachtet gehören Judenſchaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorſchrift des A. L. im II. Th., XI. Tit., §. 20 nur die Befugniſſe erlaubter Privat-Geſellſchaften (Tit. VI. §§. 11 und ff.). Die K. Reg. hat ſich demnach in die Gemeine-Angelegenheiten der Juden überall nur in ſofern einzumiſchen, und Ihren Unterbehörden die Einmiſchung in ſelbige zu geſtatten, als ſolches in Anſehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Geſellſchaften nach den Beſtimmungen des A. L. zuläſſig, oder aber aus polizeilichen Rückſichten nothwendig erſcheint.

(Ann. VII. S. 322.)

3) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Stettin v. 30. Nov. 1826. Nichtanwendung von Exekutions-Maaßregeln auf adminiſtrativem Wege in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeine-Abgabenweſens.

Das unterzeichnete Min. muß Bedenken tragen, die K. Reg. nach Ihrem Antrage in dem Berichte v. 16. d. M. zu autoriſiren, die von einigen Mitgliedern der Judenſchaft zu N. N. rückſtändigen Beiträge zu den geſellſchaftlichen Zwecken ihres Gemeinweſens im adminiſtrativen Wege exekutiviſch beitreiben zu laſſen. Denn die Religionsgeſellſchaften der Juden können in Anſehung ihrer innern und äußeren Rechtsverhältniſſe nur nach den Grundſätzen und Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 20 und Tit. VI. §§. 11 seq.) beurtheilt und behandelt werden.

Da es nun aber mit den letzteren nicht in Vereinigung zu bringen ſein würde, wenn die Staats-Behörde ſich darauf einlaſſen wollte, die exekutiviſche Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Geſellſchaft zu Geſellſchaftszwecken aufzubringenden Beiträge im adminiſtrativen Wege zu verfügen, ſo kann einem ſolchen Verfahren namentlich auch in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeine-Abgabenweſens nicht ſtatt gegeben werden, indem Judengemeinen, als Religionsverbindungen betrachtet, in die Kategorie ſolcher erlaubten Privat-Geſellſchaften gehören.

(Ann. X. S. 1082.)

4. Verf. der K. Reg. zu Liegnitz v. 29. Dec. 1828 deſſelben Inhaltes.

Auf die Eingabe der Aelteſten und Vorſteher der daſigen Judenſchaft v. 22. April c. eröffnen wir denſelben, wie wir genehmigen wollen, daß die zur Deckung der pro 18$\frac{31}{32}$ unvermeidlichen Gemeinde-Ausgaben nach dem anbei zurückfolgenden Duplicat im Betrage von . . . Rthlr. auf die beitragspflichtigen Gemeindeglieder repartirt werden; von der anbei in duplo zurückfolgenden Nachweiſung des Synagogenbedarfs können wir aber keine Notiz nehmen, da eine Beaufſichtigung der jüdiſchen Kirchenangelegenheiten von den Staats-Behörden nicht geführt werden ſoll. Eine Abweichung von dem bisher ſtattgefundenen Schätzungsverfahren kann aber ohne Beſchluß der Korporations-Mitglieder nicht eintreten. Wir müſſen es daher lediglich den Aelteſten überlaſſen, ob ſie die Gemeinde dieſerhalb zuſammenrufen, die Zweckmäßigkeit der beabſichtigten Anordnung in der Schätzungsverfaſſung und die Art, wie künftig den Praegravations-Beſchwerden am kürzeſten abgeholfen werden könne, derſelben vortragen, und ſie zu einem zuſtimmenden Beſchluß veranlaſſen wollen. Kommt dieſer Beſchluß zu Stande, ſo iſt die darüber aufgenommene Verhandlung zu unſerer Genehmigung einzureichen.

Auf den Antrag: die dortige Polizei-Behörde auf Anſuchen der Aelteſten zur Exeku-

Digitized by Google

tionsvollſtreckung zu autoriſiren, kann nicht eingegangen werden, da in Folge hoher Miniſterial-Beſtimmung dem Verfahren einer exekutiven Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Geſellſchaft zu Geſellſchaftszwecken aufzubringenden Beiträgen im adminiſtrativen Wege fernerhin nicht Statt gegeben werden darf, indem Judengemeinden Religionsverbindungen ſind, die blos als erlaubte Privat-Geſellſchaften betrachtet werden müſſen.

Es wird demnach nichts übrig bleiben, als gegen dergleichen Reſtanten bei den Gerichts-Behörden klagbar zu werden.

K. Reg. Abth. des Innern.

An die Aelteſten und Vorſteher der Judenſchaft zu N. N.
(Heinemann a. a. O. 1. S. 404.)

5. R. des K. Min. des Jnn. (Köhler) an die Aelteſten der hieſigen Judenſchaft v. 23. Okt. 1829. Beaufſichtigung der Angelegenheiten jüdiſcher Gemeinen von Seiten des Staats.

Des Herrn Juſtiz-Min. Exc. hat die Vorſtellung der Aelteſten der hieſigen Judenſchaft v. 16. v. M., in Betreff der Anwendbarkeit der §§. 676 u. ff., Tit. 11. Th. 2 des A. L. R., in Bezug auf die Stellen in hieſiger Synagoge, an das Min. des Jnn. abgegeben, als welches den Supplikanten zum Beſchride eröffnet, daß der Staat durch ſeine Behörden von den innerlichen Angelegenheiten der jüdiſchen Gemeinen, als Privatgeſellſchaften, nur in ſofern Kenntniß nimmt, als polizeiliche Rückſichten es erheiſchen. Dieſe treten aber bei der Frage, ob die Sitze im Bethauſe nach dem Tode der Inhaber an die Religions-Geſellſchaft zurückfallen oder nicht, nicht ein, und es muß daher der Geſellſchaft lediglich überlaſſen bleiben, ſich mit den Intereſſenten in Güte zu einigen, oder die Sache im Rechtswege zur Entſcheidung zu bringen.
(Ann. XIII. S. 859.)

6. R. des K. Min. des J. d. P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu N. N. v. 9 Febr. 1831. Privatrechtliche Verhältniſſe der Judengemeinden und deren Mitglieder.

Dasjenige, was die K. Reg. im Berichte v. 21. v. M. in Betreff der Streitigkeiten zwiſchen einigen Mitgliedern der Judenſchaft zu N. N. und den Rechnungsführern der Geſellſchaft anzeigt, kann mich nicht veranlaſſen, irgend einen Antrag wegen Inſtruktion der Gerichtsbehörden zu thun, da die im Urtel ausgeſprochenen Grundſätze keineswegs im Widerſpruche mit denjenigen ſind, welche das Min. d. Jnn. bis jetzt befolgt hat.

Der Richter nämlich weiſ't nur einige, nicht die Mehrheit ausmachende Mitglieder der Geſellſchaft mit ihrer Klage gegen die Rechnungsführer ab, weil die Einzelnen es nicht mit den Geſellſchafts-Beamten unmittelbar zu thun hätten, ſondern ſich an die Geſellſchaft wenden müßten.

Dabei wird aber gleich im Anfange der Entſcheidungsgründe bemerkt:
„daß, wenn die Mehrzahl der Gemeinde geklagt hätte, die Beklagten unbedenklich verurtheilt werden müßten."

Hierdurch iſt alſo in der Hauptſache die Angelegenheit als eine privatrechtliche anerkannt.

Was nun aber das Verhältniß der Einzelnen zur Gemeine anlangt, ſo bemerkt der Richter nicht entſcheidend, ſondern nur in den Gründen des Erkenntniſſes, alſo mehr begutachtend, daß ſie, um die Rechnungslegung zu erlangen,
entweder ſich an den Landrath, als Polizeibehörde, wenden —
oder ihre Beiträge bis zu abgelegter Rechnung verweigern könnten.

Durch dieſe zweite Alternative erkennt ebenfalls der Richter das Verhältniß als ein privatrechtliches an — denn die Mitglieder einer öffentlichen Korporation könnte er nicht auf den Weg der Selbſthülfe durch Verweigerung der Beiträge verweiſen, da die Mitglieder einer ſolchen Korporation durch Exekution zu Entrichtung der laufenden Beiträge gezwungen werden würden. Hierdurch iſt auch ausgeſprochen, daß die erſte Alternative, wenn der Landrath etwa ſeine Beihülfe verweigerte, nicht zum Ziele führen möchte. Auf keinen Fall aber kann dasjenige, was in einem Erkenntniſſe oder deſſen Entſcheidungsgründen beiläufig über die Stellung der Adminiſtrations-Behörden bemerkt iſt, für die letzteren maßgebend ſein, daher die K. Reg. lediglich den früheren Inſtruktionen folgen möge.

Das Erkenntniß geht anliegend zurück. (Ann. XV. S. 113.)

7. R. des K. Min. d. Jnn. u. d. P. (v. Brenn) an die K. Reg. zu N. N. v. 25. Nov. 1831. Privat- und öffentliche Verhältniſſe der Judenſchaften und deren Mitglieder in den alten Provinzen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihren Bericht v. 7. d. M. die Beiträge der dortigen

Digitized by Google

jüdiſchen Einwohner zu den Anſtalten der dortigen Judenſchaft betr., daß ich nach §. 14 und 15 des Geſetzes v. 11. März 1812, wonach die Juden mit beſonderen Abgaben nicht beſchwert werden, wohl aber alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende Pflichten erfüllen ſollen, eine Zwangsverbindlichkeit derjenigen Juden, welche der jüdiſchen Privatgeſellſchaft nicht ausdrücklich beigetreten ſind, zu Leiſtung von Beiträgen nicht anerkennen, daher auch der Staatsbehörde noch weniger eine Befugniß, ſolche Abgaben im Exekutionswege einzuziehen, zugeſtehen kann.

In Hinſicht der Kranken- und Armenpflege gehören die Juden nach obiger Geſetzſtelle lediglich zur allgemeinen bürgerlichen Gemeinde, müſſen zu dieſen Bedürfniſſen derſelben Beiträge leiſten, und haben dafür das Recht, auch die Unterſtützung ihrer Armen und die Verpflegung ihrer Kranken von der Gemeinde zu verlangen. Wollen ſie nun ihre Armen reichlicher unterſtützen, und ihre Kranken auf eine beſondere, ihren Religionsgrundſätzen entſprechende Art verpflegen laſſen, ſo kann dies zwar ſehr willkommen, aber nur ein Gegenſtand des Privat-Uebereinkommens ſein, welchem beizutreten kein jüdiſcher Einwohner **gezwungen** werden kann. Wenn die Spritzen und Spritzenhäuſer von den Korporationen der Kaufmannſchaft, der Innungen ꝛc. unterhalten werden müſſen, ſo werden auch die Juden zu dieſer Unterhaltung beizutragen haben, in ſoweit ſie Mitglieder dieſer Korporationen ſind.

Als Juden aber können ſie nach §. 14 und 15 des Geſetzes, ſelbſt wenn früher eine ſolche Verbindlichkeit beſtanden hätte, fernerhin nicht angezogen werden.

Was die Unterſtützung armer Reiſender und der Handwerkslehrlinge anlangt, ſo iſt die K. Reg. ſelbſt einverſtanden, daß von einer Zwangsverbindlichkeit hierbei gar nicht die Rede ſein könne. Aber auch in Hinſicht der Beſoldung des Rabbiners kann eine ſolche nicht eintreten. Denn ganz abgeſehen davon, daß der Staat einer blos geduldeten Religionsgeſellſchaft es lediglich überläßt, für ihren Gottesdienſt zu ſorgen, iſt auch nach der jüdiſchen Religionsverfaſſung der Rabbiner nicht einmal ein zum Gottesdienſte nothwendiger Beamter, ſondern blos ein Geſetzesausleger, welcher ſich mit denen von welchen er gebraucht wird, über die dafür zu fordernde Entſchädigung verſtändigen mag.

Die Staatsbehörde hat ſich daher aller Einmiſchung bei Einziehung der Beiträge zu enthalten, und der Judenſchaft die Verſtändigung mit ihren einzelnen Mitgliedern oder die Veranlaſſung rechtlicher Entſcheidung lediglich anheim zu ſtellen, hiernach aber ſowohl das Polizei-Präſidium, als die Gebrüder N. N. auf ihre, mit ſämmtlichen Beilagen hierbei zurückfolgende Vorſtellung zu beſcheiden.

Das Exemplar der eingereichten Statuten geht ebenfalls zurück.

(Ann. XV. S. 779.)

8. Das R. des Juſt.-Min. v. 14. Jan. 1837 **bemerkt, wie es unzweifelhaft, daß Judengemeinden keine Korporationen bilden.**

(Juſt. Min. Gen. A. II. Nr. 22. Vol. II. fol. 118. v. Ergänz. und Erläuterungen zum L. R. II. 11. §§. 17—26.)

9. Beſcheid des Min. d. Inn. (v. Meding) an die Vorſteher der jüdiſchen Gemeinde zu N. v. 8. Sept. 1840. Aufbringung der Koſten zur Erhaltung ihrer religiöſen Verbindung.

Auf Ihre Eingabe v. 23. Juli d. J. gereicht Ihnen zum Beſcheide, daß das Min. d. Inn. die Erlaubniß zur polizeilichen Einziehung der bei den Mitgliedern der dortigen israelitiſchen Gemeinde ausſtehenden Reſte der geſellſchaftlichen Abgaben nicht ertheilen kann. Die Juden ſtehen lediglich in religiöſer Beziehung in einem geſellſchaftlichen Verbande, und bilden in dieſer Beziehung eine geduldete Religionsgeſellſchaft. In bürgerlicher Beziehung dagegen iſt, nachdem ſie durch das G. v. 11. März 1812 hinſichtlich der bürgerlichen Rechte und Pflichten den chriſtlichen Einwohnern gleichgeſtellt worden ſind, gar keine Verbindung weiter zwiſchen ihnen vorhanden, indem ſie vielmehr als Bürger oder Schutzverwandte lediglich der Stadtgemeinde angehören, und mit dieſer Angehörigkeit jede andere, als die religiöſe Verbindung unter den Juden aufgehört hat. Hieraus folgt nun von ſelbſt, daß die Frage: in welchem Maße die zur Erhaltung ihrer religiöſen Verbindung erforderlichen Koſten gedeckt, und die Beiträge dazu, wenn ſie verweigert werden, aufgebracht werden ſollen, gar nicht zur Kompetenz des Min. d. Inn., ſondern ausſchließlich zu der des K. Min. der G. ꝛc. Ang. gehört, an welches daher Sich zu wenden Ihnen überlaſſen bleibt.

(**V. M. Bl. 1840. S. 349.**)

10) Beſcheid des Min. d. Inn. (v. Meding) an den Vorſtand der jüdiſchen Gemeinde zu Liegnitz v. 3. Juni 1840. Aufbringung der Koſten zu jüdiſchen Begräbnißplätzen.

Digitized by Google

Das Min. d. J. kann dem in der Eingabe v. 14. v. M. vorgetragenen Geſuche des Vorſtandes der jüdiſchen Gemeinde zu Liegnitz um Heranziehung der dieſer Gemeinde nicht beigetretenen dortigen Juden zu den Koſten des jüdiſchen Begräbnißplatzes nicht ſtattgeben, muß es vielmehr bei dem eingereichten, hierneben zurückerfolgenden diesfälligen Beſcheide der K. Reg. daſelbſt v. 27. Febr. d. J. (Anl. a.) lediglich bewenden laſſen, da es kein geſetzliches Mittel giebt, Jemanden wider ſeinen Willen zum Beitritt zu einer Privatgeſellſchaft zu zwingen. Berlin, den 3. Juni 1840.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung. v. Meding.

a.

Auf Ihre Vorſtellung v. 19. d. M. erwiedern wir Ihnen, daß dem Antrage, die hier domizilirenden und der hieſigen jüdiſchen Gemeine nicht beigetretenen Glaubensgenoſſen zu Beiträgen zu dem neu akquirirten Begräbnißplatze anzuhalten, nicht ſtattgegeben werden kann. Seit dem Ed. v. 11. März 1812 können die Judenſchaften nirgends mehr als privilegirte Korporationen betrachtet werden, welche die Befugniß hätten, jeden am Orte vorhandenen Juden zum Beitritt und zu Beiträgen Behufs der gemeinſamen Anſtalten zu nöthigen, dieſelben bilden vielmehr nur erlaubte Privatgeſellſchaften zur Erreichung religiöſer Zwecke. Hat die hieſige Judengeſellſchaft, welche alſo keinesweges einen Kommunal-Verband bildet, einen neuen Kirchhof erworben und ſind zu demſelben erhöhte Beiträge nöthig geworden, ſo wird es ihr nach dem klaren Inhalt des Min. R. v. 20. April 1833 [1]) frei ſtehen, nach Maßgabe jener Ausgaben eine verhältnißmäßige Taxe für den Gebrauch des Kirchhofs bei Begräbniſſen unter ausdrücklicher Beſtätigung des hieſigen Magiſtrats, als Polizeibehörde, aufzuſtellen und darin den Mitgliedern der Privat-Geſellſchaft, welche ſchon regelmäßige laufende Beiträge für den Kirchhof zahlen, bei Begräbniſſen mit Berückſichtigung dieſer Beiträge billige Ermäßigungen zu Gut kommen zu laſſen. Hieraus folgt aber immer noch nicht die Verpflichtung, daß alle hier domizilirenden Juden der hieſigen jüdiſchen Gemeine, wenn auch nur zum Zweck der Erwerbung und Erhaltung des hieſigen jüdiſchen Kirchhofs, beitreten müſſen.

Daß die Gemeine zwangsweiſe angehalten werden kann, den Gebrauch des Kirchhofs in einzelnen Fällen zu verſtatten, beruht lediglich in polizeilichen Gründen, und wird demnächſt der Gemeine nicht verwehrt werden können, ihre etwaigen aus der zu normirenden Taxe reſultirenden Anſprüche im Wege des Civilprozeſſes gegen die Hinterlaſſenen zu verfolgen, ſofern dieſe zur Zahlung vermögend ſind.

Unter dieſen Umſtänden können wir es dem Vorſtande nur überlaſſen, eine Taxe für die bei Begräbniſſen vorkommenden Gebühren zu entwerfen und dem hieſigen Magiſtrat zur Feſtſetzung vorzulegen. Liegnitz, den 27. Febr. 1840.

An den Vorſtand der jüdiſchen Gemeine hierſelbſt.

K. Reg., Abtheilung des Innern.

(**B. M. Bl. 1840. S. 229.**)

II. In Beziehung auf den Reg. Bez. Münſter.

R. des K. M. d. Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Münſter v. 3. Nov. 1820. Schlichtung der unter den Juden über ihre geſellſchaftlichen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten vorfallenden Streitigkeiten.

Das unterzeichnete Min. giebt der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 12. v. M. unter Rückſendung der Anlagen zu erkennen, daß daſſelbe die Meinung der Minorität Ihres Collegii theilt, welche dahin geht, daß die Verwaltung ſich zur Zeit in die Streitigkeiten der Juden, betr. ihre geſellſchaftlichen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, den Fall, wo von Polizei wegen, Behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Einſchreitung zu thun iſt, allein ausgenommen, nicht einzumiſchen, ſondern die Schlichtung ſolcher Streitigkeiten, ſofern darauf von dem einen oder andern Theile provocirt wird, den gewöhnlichen Gerichten zu überlaſſen, und dieſelben lediglich als Privat-Angelegenheiten zu betrachten hat. (Ann. IV. S. 788.)

III. In Anſehung des Großherzogthums Poſen iſt das Prinzip in den §§. 1. 2. des G. v. 1. Juni 1833 ausgeſprochen [2]). Daſſelbe war ſchon früher anerkannt und wurden hierauf die folgenden Konſequenzen begründet.

1) R. d. M. d. Inn. (Köhler) an die K. Reg. zu Poſen v. 7. März 1823.

Das unterzeichnete Min. kann die in dem Bericht der K. Reg. v. 17. v. M. enthaltenen Vorſchläge, welche dahin abzwecken, die Gemeinde- oder Geſellſchafts-Angelegenheiten der Juden von Amtswegen zu reguliren, nicht genehmigen.

Unter den Juden beſteht keine polizeiliche, ſondern eine kirchliche Verbindung. Als

---

[1]) S. unten sub I. C. BB. 3. b.

[2]) Vergl. dieſelben Abth. II. Abſchn. III.

Digitized by Google

Kirchen-Geſellſchaften betrachtet, gehören Judenſchaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorſchrift des Allgemeinen Preuß. L. R. im II. Thl. XI. Tit. §. 20 nur die Befugniß erlaubter Privat-Geſellſchaften. (Tit. VI. §. 11 ff. ebendaſelbſt.) Die K. Reg. hat ſich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Judenſchaften überall nur in ſofern einzumiſchen, und Ihren Unter-Behörden die Einmiſchung in ſelbige zu geſtatten, als ſolches in Anſehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Geſellſchaften nach den Beſtimmungen des A. L. R. zuläſſig, oder aber unter beſondern Umſtänden aus polizeilichen Rückſichten nothwendig erſcheint.

Dieſes Verfahren wird auch demjenigen am meiſten entſprechen, welches zur Zeit des Herzogthums Warſchau ſtattgefunden hat, indem damals die Wahl der Aelteſten oder Vorſteher der Judenſchaften, und die Beſorgung der Gemeinde-Verwaltung dieſen erwählten Vorſtänden überlaſſen geblieben iſt. (Ann. XI. S. 688.)

2) R. d. M. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Poſen v. 23. Juli 1824.

Das unterzeichnete Min. muß Bedenken tragen, die von der K. Reg. mittelſt Berichts v. 28. v. M. nachgeſuchte Autoriſation, jüdiſche Gemeinde-Abgaben unter gewiſſen Umſtänden im adminiſtrativen Wege exekutiviſch beitreiben zu laſſen, zu ertheilen. Denn die Religions-Geſellſchaften der Juden können da, wo das A. Preuß. L. R. in Kraft beſteht, in Anſehung ihrer innern und äußern Verhältniſſe nur nach den Grundſätzen und Vorſchriften dieſes Geſetzbuches beurtheilt und behandelt werden. Da es nun aber mit den letztern nicht in Vereinigung zu bringen ſein würde, wenn die Staats-Behörde ſich darauf einlaſſen wollte, die exekutiviſche Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privat-Geſellſchaft zu Geſellſchafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im adminiſtrativen Wege zu verfügen, ſo kann einem ſolchen Verfahren namentlich auch in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeinde-Abgabenweſens nicht ſtatt gegeben werden, indem Juden-Gemeinden, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie ſolcher erlaubten Privat-Geſellſchaften gehören. Das zufällige Intereſſe gewiſſer kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Inſtitute kann dabei gar nicht in Betracht gezogen werden, weil dergleichen Inſtitute rückſichtlich ihrer bei Juden-Gemeinden ausſtehenden verzinslichen Kapitalien, oder in Anſehung ſonſtiger Anſprüche, welche aus einem ähnlichen Fundament abzuleiten ſind, vor bloßen Privat-Gläubigern keine Vorzüge verlangen können. (Ann. XI. S. 688.)

3) R. des K. M. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Poſen v. 14. Sept. 1827.

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 30. v. M.,
das jüdiſche Kommunal-Weſen in Ihrem Verwaltungs-Bezirke betreffend,
zu erkennen gegeben, daß von den in den diesſeitigen Verf. v. 7. März 1823 und 23. Juli 1824 entwickelten Grundſätzen, welche überall, wo das Allgem. Preuß. L. R. in Geſetzeskraft beſteht, zur Anwendung kommen, nicht abgewichen werden kann. Inzwiſchen mag die K. Reg. jede mit Aelteſten oder Vorſtehern nicht verſehene Judenſchaft anhalten, dergleichen Geſellſchafts-Repräſentanten zu benennen, mit welchen die Polizei-Obrigkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung verhandeln kann, indem derſelben allerdings nicht zuzumuthen iſt, ſich wegen ſolcher Gegenſtände, welche die Judenſchaft in der Geſammtheit betreffen, an jedes einzelne Mitglied insbeſondere zu wenden.

Zu Zwangs-Maßregeln wider ſolche Juden, welche ſich weigern möchten, die Funktionen eines Aelteſten oder Vorſtehers, wozu ſie erwählet werden, zu übernehmen, kann die K. Reg. aber nicht ermächtigt werden, indem es lediglich Sache der Judenſchaften ſelbſt bleiben muß, ſich mit Geſellſchafts-Repräſentanten zu verſehen.
(Ann. XI. S. 688.)

4) Was inſonderheit die Frage anlangt, ob Judengemeinden auf Exekutions-Modalitäten Anſpruch haben, ſo widerſprechen ſich zwar hierüber die beiden folgenden R., doch iſt bei dem R. v. 14. März 1818[1]) offenbar die entſcheidende Vorſchrift des L. R. II. 6. §. 97 ganz überſehen worden, welcher, die Frage entſcheidend, die Rechte der Korporationen und Gemeinen in Anſehung ihrer Schulden, beſtimmt:

„Iſt eine wahre Geſellſchaftsſchuld vorhanden, welche durch neue oder erhöhete Beiträge getilgt werden muß: ſo hat die Geſellſchaft das Recht, dieſe

[1]) Dieſe R. beziehen ſich zwar zunächſt nur auf das Großherzogthum Poſen, doch ſind ihre Gründe ganz allgemein und mithin Anwendung findend auf ſämmtliche jüdiſche Religions-Gemeinden.

Digitized by Google

Beiträge, unter Aufſicht und Genehmigung des Staats, dergeſtalt einzurichten, daß das Erforderliche nur nach und nach zuſammengebracht, und die Laſt ſowohl unter die gegenwärtigen als künftigen Mitglieder billig vertheilt werde."

Der Zweifel wurde zunächſt veranlaßt durch den Anh. §. 153 zur G. O., welcher, dem zweiten Abſatze des R. v. 6. Dec. 1809 entnommen [1]) Folgendes beſtimmt:

Soll gegen Stadt- oder Dorfgemeinen, oder gegen eine ganze Klaſſe von Mitgliedern derſelben, oder ſonſt gegen eine moraliſche Perſon, eine Exekution vollſtreckt werden; ſo müſſen die Gerichte über die Art, wie ſolche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realiſiren iſt, jederzeit mit der Reg. Rückſprache halten, und wenn ſie ſich mit dieſer über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution ausſetzen und die Vorbeſcheidung des Juſt. Min. einholen. Eben dies muß geſchehen, wenn die Exekution gegen ein nicht unter der Reg. ſtehendes Inſtitut zu verordnen iſt und alſo der Juſt. Min. Anlaß finden möchte, mit den übrigen Miniſterien Rückſprache zu nehmen.

Ob nun dieſes G. auf Judengemeinden Anwendung findet, verneint

a) Das R. d. K. Min. des J. (Köhler) an die K. Reg. zu Poſen v. 14. März 1828.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf Ihre Anfrage v. 1. d. M. eröffnet, daß nach dem klaren Sinne der Verf. v. 7. März 1823 die polizeiliche Einſchreitung in das gerichtliche Exekutionsverfahren gegen jüdiſche Kommunen als ſolche allerdings zu unterlaſſen iſt, indem die Vorſchrift im §. 153 des Anh. zur A. G. O. auf Judengemeinen als blos kirchliche und nicht politiſche Verbindungen, keine Anwendung finden kann.
(Ann. XII. Nr. 48.)

b) Es bejaht dagegen mit vollkommen überzeugenden Gründen das R. des Juſt. Min. (Mühler) an das Ob. App. Ger. zu Poſen v. 22. April 1833.

Der Inhalt des von dem K. Oberappellationsgericht über die Beſchwerde der Judenſchaft zu L. in deren Prozeßſache gegen die von S. Konkurs-Maſſe, unterm 20. März c. erſtatteten Berichts, iſt einer ſorgfältigen Erwägung unterworfen worden.

Wenn man auch aus den von dem Kollegium angeführten Gründen darüber hinweg geht, daß

1) das Erk. v. 29. März 1819 die Solidar-Zahlungsverpflichtung in tenore nicht ausſpricht,
2) es zweifelhaft erſcheint, ob der in dem Vergleiche mit der v. S. Konkurs-Maſſe v. 28. Okt. 1822 gebrauchte Ausdruck: „ſolidariſch" nur auf das Objekt der Verpflichtung, oder auch auf die ſubjektive Zahlungsverbindlichkeit der Debenten ſich bezieht, und daher nur einen Unterſchied zwiſchen den Leiſtungen der Einzelnen und den Leiſtungen der Synagoge, als Geſellſchaft hat machen ſollen; dieſer Ausdruck überdem nur erzählend gebraucht wird, ohne eine Verpflichtung und deren Uebernahme beſtimmt auszuſprechen,
3) der gedachte Vergleich zwar gerichtlich, aber nicht im Laufe eines über die Abgabe der 8000 Polniſchen Gulden obſchwebenden förmlichen Prozeſſes geſchloſſen iſt, und daher zur Exekution ohne vorgängiges rechtliches Gehör und Erk. nicht geeignet erſcheint:

ſo läßt ſich doch in keinem Fall verabreden,

daß die Juden-Gemeinen zwar nicht die Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften, wohl aber die Befugniſſe der geduldeten Geſellſchaften haben (Thl. II. Tit. XI. §. 20. Thl. II. Tit. VI. §§. 11 seq. A. L. R.); daß ſie daher auch auf diejenigen Exekutions-Modalitäten Anſpruch machen können, welche das A. L. R. Thl. II. Tit. VI. §. 97 und der Anh. zur A. G. O. §. 153 vorſchreibt, und dies um ſo mehr, als ſich die letztere Geſetzſtelle auch auf ſolche Inſtitute bezieht, welche nicht unter der ſpeziellen Aufſicht der Reg. ſtehen.

Das K. Ob. Appellationsgericht wird daher angewieſen, das eingeleitete Exekutions-Verfahren hiernach zu modificiren, das Landgericht zu Frauſtadt mit den nöthigen Verhaltungsmaßregeln zu verſehen und die Supplikanten, bei Retradition der Anlagen ihrer Vorſtellung, davon in Kenntniß zu ſetzen.

Jene Anlagen erfolgen mit den eingereichten 2 Vol. Akten hierbei zurück.
(Jahrb. Bd. 41. S. 467. Gräff Bd. 6. S. 318.)

---

[1]) Mathis Bd. 8. S. 505. Rabe Bd. 10. S. 211.

Digitized by Google

Zehnter Abſchnitt.

Die jüdiſche Religionsgeſellſchaft.

Erſtes Kapitel.

Verhältniſſe der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft im Allgemeinen.

I. Verhältniß derſelben zum Staate.

A. Glaubens- und Gewiſſensfreiheit der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft.

Das A. L. R. ſchreibt Thl. II. Tit. 11. §§. 1—6 vor:

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienſt können kein Gegenſtand von Zwangsgeſetzen ſein.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit geſtattet werden.

§. 3. Niemand iſt ſchuldig, über ſeine Privatmeinungen in Religionsſachen Vorſchriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand ſoll wegen ſeiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenſchaft gezogen, verſpottet oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe, zu welcher Religionspartei ſich derſelbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewiſſer bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber ſelbſt in dieſem Falle können mit dem Geſtändniſſe abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Geſtehenden verbunden werden, welche aus ſeiner dadurch, vermöge der Geſetze, begründeten Unfähigkeit zu gewiſſen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von ſelbſt fließen.

Dieſe ganz allgemein ſprechenden Geſetze finden auch auf die Juden ihre vollkommene Anwendung und der Staat würde mit ſich in Widerſpruch gerathen, wenn er dieſelben auf das Gebiet des Landrechts beſchränken, und nicht vielmehr auch da, wo das gemeine deutſche Recht gilt, von denſelben Grundſätzen ausgehen wollte. In den Landestheilen, wo das franzöſiſche Recht galt, genießen die Juden dieſelben Rechte auf Grund dieſer Geſetzgebung[1]).

B. Die jüdiſche Religionsgeſellſchaft iſt im Preußiſchen Staate eine geduldete.

AA. Es beſtimmt dies:

1) das durch C. v. 25. Juli 1788 bekannt gemachte E. v. 9. Juli 1788, die Religionsverfaſſung in den Preuß. Staaten betreffend (das ſogen. Religionsedikt), welches lautet:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermann zu wiſſen, daß, nachdem Wir lange vor Unſerer Thronbeſteigung bereits eingeſehen und bemerket haben, wie nöthig es dereinſt ſein dürfte, nach dem Exempel Unſerer Durchlauchtigſten Vorfahren, beſonders aber Unſers in Gott ruhenden Großvaters Majeſtät, darauf bedacht zu ſein, daß in den Preußiſchen Landen die chriſtliche Religion der proteſtantiſchen Kirche in ihrer alten urſprünglichen Reinigkeit und Aechtheit erhalten, und zum Theil wieder hergeſtellet werde, auch dem Unglauben eben ſo wie dem Aberglauben, mithin der Verfälſchung der Grundwahrheiten des Glaubens der Chriſten und der daraus entſtehenden Zügelloſigkeit der Sitten, ſo viel an Uns iſt, Einhalt geſchehe, und dadurch zugleich Unſern getreuen Unterthanen ein überzeugender Beweis gegeben werde, weſſen ſie in Abſicht ihrer wichtigſten Angelegenheit, nämlich der völligen Gewiſſensfreiheit, der ungeſtörten Ruhe und Sicherheit bei ihrer einmal angenommenen Konfeſſion und dem Glauben ihrer Väter, wie auch des Schutzes gegen alle Störer ihres Gottesdienſtes und ihrer kirchlichen Verfaſſungen, zu Uns als ihrem Landesherrn ſich zu verſehen haben, Wir nach bisheriger Beſorgung der dringendſten Angelegenheiten des Staates und Vollendung verſchiedener nöthigen und nützlichen neuen Einrichtungen, nunmehro keinen

[1]) Vergl. Abth. II. Abſchnitt XI. XII. XIII.

Digitized by Google

ferneren Anſtand nehmen, an dieſe Unſere anderweitige wichtige Regentenpflicht ernſtlich zu denken, und in gegenwärtigem Edikt Unſere unveränderliche Willensmeinung über dieſen Gegenſtand öffentlich bekannt zu machen. Als

§. 1. befehlen, wollen und verordnen Wir demnach, daß alle drei Haupt-Konfeſſionen der chriſtlichen Religion, nämlich die Reformirte, Lutheriſche und Römiſch-Katholiſche, in ihrer bisherigen Verfaſſung, nach den von Unſern gottſeligen Vorfahren vielfältig erlaſſenen Edikten und Verordnungen, in Unſern ſämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten, und geſchützt werden ſollen. Daneben aber

§. 2. ſoll die den Preußiſchen Staaten von jeher eigenthümlich geweſene Toleranz der übrigen Sekten und Religions-Parteien ferner aufrecht erhalten und Niemanden der mindeſte Gewiſſenszwang zu keiner Zeit angethan werden, ſo lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates ſeine Pflichten erfüllet, ſeine jedesmalige beſondere Meinung aber für ſich behält, und ſich ſorgfältig hütet, ſolche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Menſch für ſeine eigene Seele allein zu ſorgen hat, ſo muß er hierin ganz frei handeln können, und nach Unſerm Dafürhalten hat ein jeder chriſtlicher Regent nur dahin zu ſehen und dafür zu ſorgen, das Volk in dem wahren Chriſtenthum treu und unverfälſcht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu laſſen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verſchaffen, ſelbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber dieſe gute ihm ſo reichlich dargebotene Gelegenheit zu ſeiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß ſeinem eigenen Gewiſſen völlig frei anheim geſtellet bleiben.

Die in Unſern Staaten bisher öffentlich geduldeten Sekten ſind, außer der jüdiſchen Nation, die Herrenhuter, Mennoniſten und die Böhmiſche Brüdergemeine, welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte halten, und dieſe dem Staate unſchädliche Freiheit ferner ungeſtört behalten ſollen. In der Folge aber ſoll Unſer geiſtliches Departement dafür ſorgen, daß nicht andere, der chriſtlichen Religion und dem Staate ſchädliche Conventicula unter dem Namen gottesdienſtlicher Verſammlungen gehalten werden, durch welches Mittel allerlei der Ruhe gefährliche Menſchen und neue Lehrer ſich Anhänger und Proſelyten zu machen im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz ſehr gemißbraucht werden würde.

(N. C. C. T. VIII. S. 2175. Rabe Thl. I. Bd. 7. S. 116.)

2) Mehrfache ſpätere R. ſprechen daſſelbe aus. Vergl. beim neunten Abſchnitt die R. v. 24. Juni 1823, 7. März 1823, 8. Sept. 1840, ſo wie unten die R. 26. Sept. 1821, 10. Nov. 1823 und 5. Mai 1826.

BB. Stellung der geduldeten Religionsgeſellſchaft zum Staate.

1) Die Stellung der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft als einer geduldeten ergiebt ſich nach dem L. R. im Allgemeinen aus den §§. 13—21. Tit. 11. Thl. II., welche lauten:

§. 13. Jede Kirchengeſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat, und ſittlich gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 14. Religionsgrundſätze, welche dieſem zuwider ſind, ſollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksſchriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundſätze nach angeſtellter Prüfung zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu unterſagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgeſellſchaft nicht verwerflich.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften haben die Rechte privilegirter Korporationen.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt und ſind als privilegirte Gebäude des Staates anzuſehen.

§. 19. Die bei ſolchen Kirchengeſellſchaften zur Feier des Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

§. 20. Eine Religionsgeſellſchaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Geſellſchaften. (Tit. 6. §§. 11 sqq.)

§. 21. Jede Kirchengeſellſchaft, die als ſolche auf die Rechte einer geduldeten Anſpruch

Digitized by Google

machen will, muß ſich bei dem Staate gebührend melden und nachweiſen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundſatze des §. 13 zuwider läuft.

Die R. des Min. des J. v. 1. März 1822, 23. Juli 1824, 14. Sept. 1827, 1. Juli 1830, — vergl. dieſelben oben Abſchn. IX. und unten sub DD. — nehmen mit Recht an, daß dieſe Geſetzesſtellen wie alle übrigen des L. R., welche die inneren oder äußeren Rechtsverhältniſſe der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft betreffen, in allen Provinzen, wo das L. R. gilt zur Anwendung kommen.

Die allgemeinen diesfälligen Beſtimmungen der betreffenden fremden Geſetzgebungen ſind bei den einzelnen Abſchnitten der zweiten Abtheilung zu vergleichen.

2) Bildet die jüdiſche Religionsgeſellſchaft eine juriſtiſche Perſon?

a) In den unten sub CC. 3. gegebenen Miniſterial-Reſkripten wird dies mehrfach verneint und wie die Noten zu der folgenden entgegengeſetzten Anſicht ergeben, mit vollem Rechte. Das Geſetz giebt den geduldeten Religionsgeſellſchaften im §. 10. Tit. 11 Thl. II. des L. R. mit beſtimmten Worten nur die Rechte der geduldeten Privatgeſellſchaften, welche im Tit. 6. §§. 11 ff., auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird, eben ſo ausdrücklich den moraliſchen Perſonen (Korporationen, Gemeinden) gegenüber geſtellt werden. Jeder verſuchte Beweis gegen ſo beſtimmte und klare Geſetze kann daher höchſtens zeigen, wie der Zuſtand beſſer ſein ſollte, nicht aber, wie er gegenwärtig iſt.

b) Die bejahende Anſicht wird dagegen von Koch vertheidiget. Derſelbe ſucht dies in folgender Weiſe auszuführen:

Aeußere Rechte der jüdiſchen Gemeinden könnten, wenn die gemeine Meinung, daß die jüdiſchen Religionsgeſellſchaften keine juriſtiſche Perſon ſei, richtig wäre, nicht exiſtiren. Die Praxis und die Wirklichkeit ſtehen aber damit in Widerſpruch. Die gemeine Meinung iſt entſtanden durch den §. 20. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. Das Allegat handelt von erlaubten Privatgeſellſchaften, und dieſe ſollen, im Verhältniſſe gegen andere außer ihnen keine moraliſche Perſon vorſtellen, und daher auch, als ſolche, weder Grundſtücke noch Kapitalien auf den Namen der Geſellſchaft erwerben können. (§. 13.) Dieſes paßt aber nicht wohl auf genehmigte Religionsgeſellſchaften, welche allerdings als eine juriſtiſche Perſon anzuſehen ſind und auch angeſehen werden. Eine juriſtiſche Perſon überhaupt iſt ein ſolches Subjekt von Rechten, welches keine phyſiſche Perſon iſt. Der Gegenſtand, welcher dieſes Subjekt bildet, kann unter andern auch aus phyſiſchen Perſonen beſtehen. Alsdann heißt die juriſtiſche Perſon eine Gemeinheit, Gemeinde, Kommune (universitas, corpus, collegium). Dieſe Form der juriſtiſchen Perſon iſt die urſprüngliche, und die erſte Gemeinheit iſt der Staat ſelbſt. Die Exiſtenz ſolcher juriſtiſchen Perſonen iſt nicht ein Gegenſtand der Willkühr der Perſonen, ſondern ſie iſt von der Mitwirkung der höchſten Gewalt abhängig. Nach Röm. R., in welchem dieſer Begriff zuerſt von den, im Gebiete des Römiſchen Staats befindlichen abhängigen Staaten gebildet iſt, iſt daher, damit eine Geſellſchaft eine juriſtiſche Perſon ſei, erforderlich, daß dieſelbe als ſolche von dem Staate genehmigt oder beſtätigt worden. Das Preuß. Recht weicht hiervon nicht ab, denn „die Rechte der Korporationen und Gemeinen kommen nur ſolchen vom Staate genehmigten Geſellſchaften zu, die ſich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben,“ und die Korporationen und Gemeinden ſtellen in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens Eine moraliſche Perſon vor[1]).

[1]) L. R. II. 6. §§. 25. 81.

Zum Begriffe einer aus mehreren phyſiſchen Perſonen beſtehenden juriſtiſchen Perſon gehört alſo: 1) eine Geſellſchaft, 2) eine Geſellſchaft, welche vom Staate genehmigt oder beſtätigt iſt.

Daß die Geſellſchaft einen Zweck habe, liegt ſchon in ihrem Begriffe. Wenn daher das Merkmal Geſellſchaft zum Begriffe der Korporation gehört, ſo iſt damit auch ſchon geſagt, daß ſie einen Zweck haben muß, weil zum Begriff der Geſellſchaft das Merkmal Zweck gehört. Eine geduldete Religionsgeſellſchaft iſt aber nach den oben angeführten Worten des §. 20. Tit. 11. eine ſolche Geſellſchaft, welche der Staat genehmigt hat. Sie hat mithin die Merkmale einer juriſtiſchen Perſon, und muß daher auch dafür gelten. Die jüdiſchen Religionsgeſellſchaften werden aber in der That auch dafür angeſehen, denn

a) wäre dieſes nicht, ſo könnten die Juden von den höchſten Staatsbehörden in ihren amtlichen Verfügungen nicht als Gemeinden bezeichnet werden [1];

b) bildeten die Juden keine kirchliche Gemeinde, ſo könnten ſie keine Gemeineſachen (res communes) als: Synagogen, Begräbnißplätze, Badehäuſer ꝛc. haben [2]. Die geduldeten Religionsgeſellſchaften können aber als ſolche dergleichen Gebäude erwerben, welche Fähigkeit die bloß erlaubten Privatgeſellſchaften als ſolche nicht haben [3]. In Anſehung der res communes, welche eine geduldete Religionsgeſellſchaft haben kann, würden auch die allergrößten Verwickelungen und Ungewißheiten entſtehen, wenn dieſelbe keine juriſtiſche Perſon wäre. Es müßte dann von der Synagoge ꝛc. der Beſitztitel auf den Namen der einzelnen Glieder berichtigt werden. Die Mitglieder einer ſolchen kirchlichen Gemeinde verändern ſich aber fortwährend, ſo daß nach einiger Zeit von den eingetragenen condominis keiner mehr exiſtirt. Es müßte daher, um die Sache in Ordnung zu erhalten, bei jedem Todesfall der Beſitztitel auf die Erben, und bei jedem Abzuge eines bisherigen, ſo wie bei jedem Anzuge eines neuen Mitgliedes ein Verkauf und reſp. Kauf-Kontrakt aufgenommen werden, und eine neue Berichtigung des Beſitztitels ſtattfinden, welches bei einer großen Gemeinde, wie in Berlin oder Breslau, unausführbar ſein würde. Es müßte ferner der intellektuelle Antheil eines jeden an dieſen Sachen ein privates Eigenthum deſſelben ſein, ſo daß derſelbe bei den Nachlaßtheilungen mit zur Vertheilung gezogen, und auch auf Andringen der Gläubiger im Wege der Exekution ver-

---

[1]) Dies geſchieht in einer großen Anzahl von R., z. B. in denen v. 11. Juli 1812, 1. Sept. 1818, 11. März 1822, beweiſt aber gar nichts, da eine Bezeichnung unmöglich von irgend einem Gewichte ſein kann, wenn der Bezeichnende ausdrücklich ſagt, was er damit meine. Im vorliegenden Falle ſagen nun dieſe betreffende Behörden ausdrücklich, die jüdiſche Religionsgeſellſchaft ſei keine Gemeinde, und es erhellt demgemäß, daß unter „Gemeinde" die „Religionsgeſellſchaft" verſtanden ſein ſoll.

[2]) Vergl. l. 1. §. 1: quod cujuscunque universitatis.

[3]) L. R. II. 11. §§. 23. 24. und Tit. 6. §. 13. Siehe hierüber unten sub DD. und sub III. Die Behauptung iſt falſch und daher auch der daraus gezogene Schluß. Die geduldeten Religionsgeſellſchaften dürfen als ſolche Grundeigenthum nicht anders als auf ausdrückliche Erlaubniß erwerben; durch letztere wird derſelben eben erſt dies Recht beigelegt, ihr alſo eine Eigenſchaft der Korporation verliehen. Daß hieraus nun nicht zu folgern, die Religionsgeſellſchaft ſei eine Korporation, iſt klar. Weil ihr aber eben dieſe eine Eigenſchaft der Korporation verliehen, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß Kraft derſelben der Beſitztitel der Synagoge nicht auf die einzelnen Gemeinde-Mitglieder, ſondern auf die Religionsgeſellſchaft berichtiget werden muß, wie dies denn auch das unten im dritten Kapitel gegebene R. v. 31. Dec. 1840 anerkennt.

Digitized by Google

kauft werden müßte. Wenn dieſes letztere geſchehen wäre, ſo müßte ein ſolches Mitglied ferner kein Recht haben, an dem Gebrauche der Sache Theil zu nehmen. Dieſes alles iſt mit der Natur einer geduldeten Religionsgeſellſchaft, welche auf ihre Exiſtenz ein Recht hat, unvereinbar, und kommt daher auch in der Wirklichkeit nicht vor.

e) Ließe man die jüdiſche Religionsgeſellſchaft für eine Gemeinde nicht gelten, ſo könnte dieſelbe als ſolche auch keine Prozeſſe führen, ſondern die einzelnen Juden müßten als Litiskonſorten auftreten[1]). Die Gerichtshöfe ſehen aber die Judengemeinde als Partei an[2]).

Da hiernach die Judenſchaften wirkliche Gemeinden, und als ſolche juriſtiſche Perſonen ſind, ſo kann die Gemeinde von Dritten auch aus Verträgen, welche mit ihren Vorſtehern gültig geſchloſſen ſind, ſo weit dieſelben vermöge ihres Amts oder in Folge eines gültigen Gemeinde-Beſchluſſes ſolche zu ſchließen berechtigt ſind, in Anſpruch genommen werden.

(a. a. O. S. 208.)

3) Gerichtsſtand der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft.

Den jüdiſchen Religionsgeſellſchaften ſteht, da ſie nicht als juriſtiſche Perſonen anzuſehen ſind, ein eximirter Gerichtsſtand in ihren Rechtsangelegenheiten nicht zu. Der §. 103. Tit. 2. Thl. I. der G. O. nennt lediglich einige juriſtiſche Perſonen, die ausnahmsweiſe dieſen Gerichtsſtand haben, unter welchen ſich daher die Judengemeinden nicht befinden, und der dazu gehörige Anhangs §. 30. bemerkt dazu, daß diejenigen moraliſchen Perſonen, welche unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung der Reg. ſtehen, deshalb auf einen eximirten Gerichtsſtand keinen Anſpruch machen können. Man hat es daher mit Recht ſelbſt für zweifelhaft erachtet, ob chriſtlichen Kirchengemeinden der eximirte Gerichtsſtand auch hinſichts der gegen ſie gerichteten perſönlichen Klagen[3]) zuſtehe, und wenngleich ſich die gemeine Meinung für die Affirmative entſcheidet[4]), ſo geſchieht dies doch nur auf Grund der von den ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſprechenden §§. 17. 18. 20. 36. 174. 949. 950. Tit. 11. Thl. II. des L. R.

Daß dies auf Judengemeinden keine Anwendung finde, ergiebt auch das Folgende. Eine Ausnahme macht nämlich das Geſetz in Betreff der Judengemeinden in den Mediatſtädten, von welchen daſſelbe gelten ſoll wie von Dorfgemeinden. Es beſtimmen hierüber:

Der §. 105. Thl. I. Tit. 2. der G. O.

„Dorfgemeinen müſſen, wo nicht Provinzialgeſetze ein Anderes beſtimmen, bei ihren Patrimonialgerichten belangt werden. Iſt jedoch die Gutsherrſchaft Kläger, ſo kann die Gemeine, oder auch nur die in Anſpruch genommene einzelne Klaſſe derſelben die Einlaſſung vor dem Gerichtshalter ablehnen, und alsdann muß das Obergericht der Provinz ſich der Inſtruktion und Entſcheidung der Sache ſchon in erſter Inſtanz unterziehen."

(A. L. R. II. 17. §§. 41. 42. 43.)

Hierzu bemerkt der §. 31. des Anh.:

---

[1]) G. O. I. 1. §§. 33 sqq. Tit. 7. §§. 29. 30.

[2]) Vergl. das Erkenntniß des O. L. Ger. zu Marienwerder v. J. 1831 ad III. D. BB. Dies Erkenntniß, welches das Gen. Juden-Regl. von 1750 zu Grunde legt, iſt deshalb für die konkrete Frage ohne alle Relevanz, da die Juden nach dieſem Regl. ganz unzweifelhaft eine Gemeinde gebildet haben, die aber eben durch das E. v. 11. März 1812 aufgehoben worden.

[3]) Den Kirchen-Grundſtücken und K. Beamten iſt er zugeſprochen. G. O. I. 2. §. 45.

[4]) R. v. 5. Juli 1841. (J. M. Bl. 1841. S. 222.) Grävell Kommentar I. S. 310. v. Daniels Handbuch I. S. 170. Vergl. dagegen Centralbl. 1838. S. 737.

Digitized by Google

„Die hier gegebenen Vorſchriften finden auch auf die Judengemeinen in den Mediatſtädten Anwendung.“ [1])

CC. Oberaufſicht des Staates.

1) Die §§. 32. 33. Tit. 11. Thl. II. des L. R. beſtimmen:

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengeſellſchaft iſt der Oberaufſicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat iſt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

2) Ausgeübt wird dieſe Oberaufſicht des Staates durch folgende Behörden:

a) Durch die Regierungen.

Nach der Geſchäfts-Inſtr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817 [2]) gehörte vor die erſte Abtheilung der Regierungen auch das Judenweſen [3]). Dieſe hatte nämlich früher auch nach §. 18. eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, welche jedoch durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 [4]), betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organiſation der Prov.-Verwaltungs-Behörden [5]), zu einer beſonderen Abtheilung erhoben worden.

In Betreff des Verhältniſſes der Kirchen- und Schulkommiſſion bemerkt der §. 18. der Inſtr. v. 23. Okt. 1817.

§. 18. Der Kirchen- und Schulkommiſſion gebührt die Verwaltung aller geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konſiſtorium in der demſelben heute ertheilten Inſtruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieſer Einſchränkung gebührt ihr daher:

a) die Beſetzung ſämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfene geiſtlichen und Schullehrerſtellen ꝛc.;

b) die Aufſicht über deren Amts- und moraliſche Führung; die Urlaubs-Ertheilung für ſelbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufſicht über ſämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatſchulen und Erziehungsanſtalten, milde und fromme Stiftungen und Inſtitute;

e) die Aufſicht und Verwaltung des geſammten Elementarſchulweſens;

f) die Aufſicht und Verwaltung ſämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolweſens und Schulgeldes;

g) die geſammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Fall ſelbige nicht verfaſſungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall die landesherrliche Oberaufſicht über die Vermögensverwaltung. Ihr ſteht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Beſtätigung der hierher gehörigen Etats, ſo wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Inſtitutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Diſpenſation in den, in der Konſiſtorial-Inſtruktion ihr nachgelaſſenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufſicht über alle übrige literariſche Inſtitute, Geſellſchaften und Unternehmungen, in ſoweit dieſe Aufſicht nicht ſchon andern Behörden übertragen iſt. Auch ſteht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulſocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortſchaften es wünſchen, oder Lokalumſtände es nöthig machen, ſo wie

l) Parochien zuſammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen, imgleichen, unter dieſer Bedingung, einzelne Dorfſchaften umzupfarren.

---

[1]) Das R. v. 8. Juni 1805, aus welchem dieſer §. des Anh. entnommen iſt, bemerkt zur Rechtfertigung, daß dieſelbe ratio legis vorhanden und der §. 105 nicht bloß von Dorfgemeinen, ſondern auch von einzelnen Klaſſen derſelben ſpreche.
(N. Archiv Bd. 4. S. 113. Rabe Bd. 8. S. 302.)

[2]) G. S. 1817. S. 248.

[3]) §. 2. Nr. 7.

[4]) G. S. 1826. S. 5.

[5]) S. sub D. II. 2.

In allen dieſen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommiſſion, auf die Verſchiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Ihr ſind in obiger Beziehung ſämmtliche Geiſtliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie ſtehende höhere Geiſtliche anderer Konfeſſionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommiſſion kann wider ſie nöthigenfalls die geſetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlaſſen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspenſion und Entlaſſung vom Amte zu halten, iſt in der Konſiſtorialinſtruktion beſtimmt ꝛc.

b) Durch die Provinzial-Konſiſtorien.

Der Wirkungskreis der Provinzial-Konſiſtorien, die in zwei Abtheilungen, als „Konſiſtorium" und „Provinzial-Schul-Kollegium", unter dem Präſidio des Oberpräſidenten ſtehen, iſt durch die Inſtr. v. 23. Okt. 1817 feſtgeſtellt. [1]) Während dieſe in den §§. 1 und 9 das Verhältniß der Konſiſtorien zu den Regierungen im Weſentlichen dahin ordnet, daß letztere die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen haben, erſtere die rein geiſtlichen und wiſſenſchaftlichen, beſtimmt dieſelbe im §. 5.

„Alle übrige Religionsparteien" (im Gegenſatze der evangeliſchen und römiſch-katholiſchen Kirche) „ſind gleichfalls, in Anſehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufſicht des Konſiſtoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert und die Gewiſſensfreiheit geſtattet."

c) Die Rekursbehörde von den Regierungen und Konſiſtorien ſind das Min. des Inn. und das der geiſtl. Unterr. und Med. Angelegenheiten.

Die V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden (G. S. 1810. S. 3) ſagt hierüber, daß zum Min. des Inn. Abtheilung der allgem. Polizei gehören:

„7. Die Juden und Sektirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, ſondern blos auf ihre Verfaſſung, auf das Kantonweſen und ihren politiſchen Zuſtand."

Ferner: Zur Abtheilung für den Kultus und öffentl. Unterricht (dem jetzigen Min. d. G. U. u. M. A.) gehören:

„4. Die Aufſicht auf die Juden in Abſicht ihres Gottesdienſtes."

Ferner:

„Unſere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Kultus und „öffentl. Unterr. namentlich einholen:

„4. zu jeder Beſtimmung wegen der Toleranz."

3. Ueber den Umfang dieſer Oberaufſicht des Staates ſprechen ſich folgende Reſkripte aus:

a) Die R. des Min. d. Inn. v. 24. Juni 1823, 30. Nov. 1826, 23. Okt. 1829, 3. Nov. 1820, 7. März 1823, 8. Sept. 1840, welche oben bei Abſchnitt IX. zu vergleichen ſind.

b) Das R. v. 12. Juni 1828, die Anſtellung von Religions- und Schullehrern betr., vergl. ebendaſelbſt.

c) Das R. der Min. d. G. U. u. M. A. u. des Inn. [2]) ſpricht den Grundſatz aus, daß ſtets der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß Judengemeinden nicht zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religionsgeſellſchaften, welche als ſolche die Rechte privilegirter Korporationen genießen (A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 17.), zu zählen, ſondern blos als geduldete Geſellſchaften anzuſehen ſind (ebend. §. 20.) Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, ſeien die Verhältniſſe der jüdiſchen Religionsgeſellſchaften überall nicht nach

---

[1]) G. S. 1817. S. 245.
[2]) Daſſelbe iſt im Thl. II. zu vergleichen.

Digitized by Google

der für chriſtliche Kirchen und für die bei denſelben angeſtellten Geiſtlichen gegebenen Geſetzvorſchriften zu beurtheilen.

d) In Betreff der Beaufſichtigung des jüdiſchen Kultusweſens disponirt ferner das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. an das Oberpräſidium der Rheinprovinz v. 18. Sept. 1838.

Die von der jüdiſchen Gemeinde zu N. erwählten Vorſteher haben ſich an das unterzeichnete Min. mit dem abſchriftlich hier beifolgenden Geſuche um Beſtätigung des für ihre Gemeinde entworfenen Statuts gewendet. Das Min. iſt mit dem bereits von Ew. Hochw. den Supplikanten ertheilten Beſcheide darin einverſtanden, daß bis dahin, wo die künftig bevorſtehende allgemeine geſetzliche V. über das kirchliche Verhältniß der Juden erfolgen wird, auf die Beſtätigung von dergleichen neuen Statutentwürfen nach dem Antrage einzelner jüdiſcher Gemeinden auch in dortiger Provinz nicht eingegangen werden kann. In Gemäßheit der A. diesfälligen Beſtimmungen iſt vielmehr bis zu dem vorbemerkten Zeitpunkte das jüdiſche Kultusweſen an und für ſich lediglich in ſeiner beſtehenden Verfaſſung zu erhalten, und nur gegen etwaige Ordnungsſtörungen, zufolge der nach §. 18 der Reg. Inſtr. v. 23. Okt. 1817 den Reg. zuſtehenden Aufſicht über den Kultus aller Religionsparteien, die erforderliche Remedur zu treffen. Ein unentbehrliches Mittel zur Abwendung ſolcher Ordnungsſtörungen iſt aber, beſonders bei jeder einigermaßen zahlreichen Gemeinde, die Beſtellung eines mit den angemeſſenen Direktions- und Verwaltungsbefugniſſen verſehenen Gemeindevorſtandes, mit welchem die jüdiſchen Gemeinden auch in den ältern Provinzen der Regel nach verſehen ſind, auch in deſſen zeitherigem Mangel ein hauptſächlicher Grund der bisher bei der jüdiſchen Gemeinde zu N. obgewalteten Unordnungen und Zwiſtigkeiten gelegen zu haben ſcheint. Eben ſo wenig daher, als dem Min. ein richtiger Zuſammenhang deſſen erſichtlich iſt, was der den Supplikanten ertheilte Beſcheid der K. Reg. zu N. von einem erſt jetzt geſchehenen Zuſammentritt der, anſcheinend vielmehr ſchon ſeit langer Zeit exiſtirenden jüdiſchen Gemeinde in N. erwähnt, kann das Min. auch die in jenem Beſcheide reſolvirte Zurückweiſung der von der Gemeinde geſchehenen Beſtellung eines Vorſtandes für richtig erachten, zumal die Reg. ſelbſt kein Bedenken gefunden hat, gerade in dem erheblichſten Punkte der Verhandlung mit den Behörden und der Vertretung der Gemeinde in ihren äußern Rechtsangelegenheiten, die im Weſen der Sache auf das nämliche hinausgehende Zulaſſung eben jener Vorſteher als Bevollmächtigte der Gemeinde nachzugeben. Es unterliegt vielmehr keinem erſichtlichen Anſtande, die Wahl jener Vorſteher dergeſtalt zu genehmigen, daß denſelben auch die Verwaltung der innern Angelegenheiten der Gemeinde, insbeſondere die Sorge für eine gehörige Ordnung bei den gottesdienſtlichen Zuſammenkünften, unter ihrer nächſten diesfälligen Verantwortlichkeit obliegt. Gleichermaßen wird ihnen hiernach auch die Verwaltung des Nſchen Legats für das Schulweſen der jüdiſchen Gemeinde, worüber die K. Reg. zu N. dem Miniſterio unter dem 19. Sept. v. J. einen beſondern Bericht erſtattet hat, zunächſt verbleiben können, und nur die ordnungsmäßige Aufſicht über die richtige Adminiſtration jenes Legats und die ſtiftungsmäßige Verwendung ſeiner Einkünfte ebenfalls fortzuſetzen ſein. Ew. Hochw. ſtellt das Min. anheim, hiernach die K. Reg. zu N. unter Rückfertigung der hier wieder beifolgenden Eingabe der jüdiſchen Gemeindevorſteher v. 8. Aug. v. J. mit der entſprechenden Anweiſung zu verſehen, und die Gemeindevorſteher auf die danach von Ihnen zu erwartenden Verf. vorläufig zu verweiſen. (Annal. Bd. 22. S. 645.)

e) R. der Min. d. G. U. u. M. A. (Eichhorn) und des Inn. v. 25. Juni 1842 deſſelben Inhalts.

Der K. Regierung theilen wir beigehend eine Vorſtellung des jüdiſchen Kaufmanns N. zu N. v. 30. April d. J., in welcher derſelbe ſich darüber beſchwert, daß die früher dort anſäſſig geweſenen Juden ihm die Aufnahme in ihre geiſtige Genoſſenſchaft und die Theilnahme an den damit verbundenen Rechten nur gegen ein Eintrittsgeld von 150 Rthlr. geſtatten wollen, und ihm für das Aufgebot zu ſeiner Trauung die Summe von 10 Rthlr. abfordern, zur Berichtserſtattung mit.

Wir bemerken dabei, daß, wenn gleich von Staatswegen bis jetzt eine Einmiſchung in die Kultusangelegenheiten der Juden nicht ſtattfindet, doch auch nicht zugegeben werden kann, daß die Aufnahme eines Juden in eine jüdiſche Synagogengemeinde zu Gelderpreſſungen benutzt werde, wie es in dem vorliegenden Falle zu geſchehen ſcheint. Die K. Reg. hat daher die jüdiſche Gemeinde zu N. zur Anzeige aufzufordern, welches Eintrittsgeld bisher obſervanzmäßig oder einem bereits beſtehenden Gemeinde-Beſchluſſe gemäß gezahlt worden iſt, oder, wenn ein ſolches bisher nicht feſtgeſetzt geweſen, derſelben aufzugeben, durch einen zu faſſenden Beſchluß ein Eintrittsgeld zu höherer Geneh-

Digitized by Google

migung vorzuſchlagen, wonächſt die K. Reg. daſſelbe mit Rückſicht auf das der jüdiſchen Gemeinde gehörende, für den Kultus benutzte Grund- und Kapitalvermögen zu prüfen und darüber unter gutachtlicher Aeußerung hierher zu berichten hat.

Uebrigens wird die Judengemeinde, auch wenn der ꝛc. N. nicht in die religiöſe Gemeinde eintreten ſollte, polizeilich anzuhalten ſein, den Leichen ſeiner Familie Grabſtätten anzuweiſen, und im Falle er oder jemand aus ſeiner Familie zu heirathen beabſichtigt, das Aufgebot gegen Entrichtung angemeſſener, nöthigenfalls von der K. Reg. feſtzuſtellenden Gebühren zu vollziehen. (V. M. Bl. 1842. S. 259.)

DD. Freiheit in Ausübung des Gottesdienſtes.

1) Das A. L. R. ſtellt Thl. II. Tit. 11. §§. 22—25 als Grundſatz auf:

§. 22. Einer geduldeten Kirchengeſellſchaft iſt die freie Ausübung ihres Privatgottesdienſtes verſtattet.

§. 23. Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuche, ſowohl in dieſen Zuſammenkünſten, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft kann aber das Eigenthum ſolcher Gebäude ohne beſondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§. 25. Ihr iſt nicht geſtattet, ſich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Verſammlungshauſes anzuſtellen.

2. In Anſehung der Erbauung von Synagogen [1]) und Bethäuſern insbeſondere beſtimmen:

a) Wegen der Synagogen.

aa) R. des K. Min. der G. ꝛc. Ang. (v. Altenſtein) v. 26. Sept. 1821 an die K. Reg. zu Potsdam. Berechtigung jüdiſcher Gemeinden zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge.

Es iſt die Anſicht der K. Reg. in ihrem Berichte v. 27. v. M. nicht richtig, daß die Judengemeinde in Wriezen durch §. 11. des Ed. v. 11. März 1812 zum Ankauf eines Gebäudes für ihre Synagoge ohne Weiteres berechtigt geweſen iſt. Das Ed. hat in dem Verhältniß der jüdiſchen Kirchengeſellſchaft, als einer blos geduldeten nichts geändert, und der §. 24. Tit. 11. Th. 2. des A. L. R. bleibt alſo nach wie vor auf dieſelbe anwendbar. Unter dieſen Umſtänden hat auch das Min. zuvörderſt nachträglich die A. Genehmigung für die in Wriezen errichtete Synagoge nachgeſucht, und wird demnächſt die K. Reg. weiter beſchieden werden. (Ann. V. Nr. 59.)

bb) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 5. Nov. 1822 an die K. Reg. zu Danzig, deſſelben Inhalts.

Der K. Reg. wird zur Beſcheidung auf Ihre Anfrage v. 18. v. M. eröffnet, daß, zufolge Allerhöchſter Beſtimmungen, den mit ſtaatsbürgerlichen Rechten verſehenen Juden die Erbauung von Synagogen keinesweges unbedingt verſtattet werden kann, ſondern vielmehr in jedem vorkommenden Fall der bezeichneten Art zur Beſchlußnahme anher zu berichten iſt. (Ann. VI. S. 902.)

cc) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 15. Juli 1825, an die K. Reg. zu Bromberg. Deſſelben Inhalts.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 21. v. M. eröffnet, daß, da Sie einmal der Judenſchaft zu N. N. die Erlaubniß zur Akquiſition eines Bauplatzes Behufs der Errichtung eines jüdiſchen Bethauſes auf demſelben ertheilt hat, es nun ſein Bewenden dabei behalten kann, vorausgeſetzt, daß die genannte Judenſchaft, was ihr allerdings noch nachträglich zur Pflicht gemacht werden muß, ein nach billigem Verhältniſſe zu regulirendes Contingent an Rekrutengeld übernimmt.

Zur Berichtigung der von der K. Reg. entwickelten Anſicht, von der Sache, wird übrigens noch Folgendes bemerkt.

Es iſt der bei Gelegenheit von Sr. K. Majeſtät ausdrücklich erklärte Wille, daß neue Judenſynagogen da, wo dergleichen ſeither noch nicht beſtanden, nur mit A. Genehmi-

---

[1]) Ueber die ſonſtigen Verhältniſſe der Synagogen — abgeſehen von dem Rechte ſie zu erbauen — ſiehe sub III.

Digitized by Google

gung errichtet werden ſollen. Da die Verſtattung von Synagogen zu den Beſtimmungen wegen der Toleranz gehört, ſo bringt auch ſchon die V. v. 27. Okt. 1810 über die Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden es mit ſich, daß in Fällen der betreffenden Art A. Genehmigung eingeholt werde.

Hiernach hat ſich die K. Reg. in Zukunft zu achten, und Ihre Anträge jedesmal gemeinſchaftlich an die Min. der G. ꝛc. Ang. und des Inn. zu richten.

(Ann. IX. S. 656.)

dd) C. R. der K. Min. der G. U. und Med. Ang., ſo wie des Inn. (v. Altenſtein v. Schuckmann) v. 1. Juli 1830 an ſämmtliche K. Reg. ausſchließlich der Rheiniſchen. Deſſelben Inhalts.

Es iſt ſeit Kurzem wiederholt der Fall vorgekommen, daß die nach §. 24. Tit. XI. Thl. II. des A. L. R. erforderliche landesherrliche Erlaubniß zur Anlage oder Erweiterung von Synagogen erſt nach erfolgtem Ankaufe der dazu beſtimmten Grundſtücke eingeholt worden iſt. Die K. Reg. wird daher hiedurch aufgefordert, durch die Orts-Polizeibehörden dahin zu ſehen, daß, bei Vermeidung ernſtlicher Ahndung, dergleichen Ankäufe niemals vor eingegangener Erlaubniß unternommen werden.

(Ann. XIV. Nr. 31.)

b) Wegen der Bethäuſer.

aa) R. der K. Min. der G., U. und M. Ang., ſo wie des Inn. (v. Altenſtein. v. Schuckmann) v. 16. Jan. 1830, an die K. Reg. zu Minden. Nichterrichtung von Synagogen, ſtatt Bethäuſer, in kleinen jüdiſchen Gemeinden.

Des K. Maj. haben, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 22. Dec. v. J., die Auswirkung der A. Genehmigung zur Erbauung einer Synagoge in N. betr., zum Beſcheide gereicht, Sich bei mehreren Veranlaſſungen auf das Beſtimmteſte dahin auszuſprechen geruht, daß ſolchen kleinen jüdiſchen Gemeinden die Errichtung eigentlicher Synagogen ſtatt der zeither benutzten Betſtuben nicht zu geſtatten ſei. Die unterzeichneten Min. müſſen daher Bedenken finden, für das Geſuch der Judenſchaft zu N. allerhöchſten Orts einen Antrag zu machen. (Ann. XIV. S. 88.)

bb) R. der K. Min. der G. U. und M. Ang. und des Inn. und d. Pol. (v. Altenſtein v. Rochow) v. 6. April 1838 an die K. Reg. zu Marienwerder. Deſſelben Inhalts.

In Folge des Berichts der K. Reg. v. 18. Mai 1836, die von der jüdiſchen Gemeinde zu N. nachgeſuchte Erlaubniß zur Anlegung eines Bethauſes und Autoriſation zum Erwerbe des von ihr hierzu und zur Wohnung für ihren Kantor beſtimmten Grundſtückes betr., iſt von dem unterzeichneten und dem Min. des Inn. und der Pol. die Allerh. Genehmigung jener Anlage und Grundſtücks-Akquiſition bei des K. Maj. in Antrag geſtellt worden. Seine K. Maj. haben jedoch auf dieſen und einen ähnlichen, für eine andere jüdiſche Gemeinde erſtatteten Immediat-Antrag, zu reſolviren geruhet, daß es der Regel nach bei der an jedem Orte ſeither beſtandenen Einrichtung in Betreff des jüdiſchen Kultusweſens ſein Verbleiben behalten, und die Genehmigung zu neuen Anlagen für daſſelbe nur in den Ausnahme-Fällen eines beſtimmt nachzuweiſenden, dergeſtalt dringenden Bedürfniſſes ertheilt werden ſoll, bei deſſen Nichtberückſichtigung die betr. jüdiſche Gemeinde in die Lage kommen würde, überhaupt kein Lokal für ihren Gottesdienſt finden zu können. Ob dies bei der jüdiſchen Gemeinde zu N. der Fall ſei, ſoll nach Sr. K. Maj. Allerh. Befehle noch einer näheren Prüfung unterworfen werden, welcher ſich die K. Reg. dahin zu unterziehen hat, daß namentlich in beſtimmten Nachweiſungen zu ermitteln iſt, welcher Lokal-Veranſtaltung, nach dem nothwendigen Erforderniſſe berechnet, es für den Gottesdienſt der jüdiſchen Gemeinden bedarf, welcher Lokale ſie ſich zu demſelben bisher bedient hat, ob und aus welchem Grunde dieſelben für die Zukunft dem nothwendigen Bedürfniſſe nicht mehr genügen, und ob und aus welchem Grunde, ſtatt einer etwa miethweiſen oder ſonſt in der bisherigen Art zu verſuchenden Ausmittelung eines geeigneteren Lokals, die Erwerbung eines eigenen Grundſtücks und Einrichtung deſſelben zu einem beſonderen Bethauſe ein wirkliches Erforderniß für die Kultus-Ausübung der jüdiſchen Gemeinde ſei.

Ueber die diesfälligen Reſultate hat die K. Reg. demnächſt ihren anderweiten gutachtlichen Bericht Behufs der weiteren geeigneten Veranlaſſung zu erſtatten.

(Ann. Bd. 22. S. 646.)

3) Verbot des jüdiſchen Privatgottesdienſtes.

a) Im Gegenſatze zu der Religionsgeſellſchaft, die vorhanden iſt, wenn ſich mehrere Einwohner des Staats, unter deſſen Genehmigung, zu

Digitized by Google

Religionsübungen verbinden und aus welchen eine Kirchengeſellſchaft wird, wenn ſie ſich zur öffentlichen Feier des Gottesdienſtes verbunden haben [1]), ſpricht das L. R. in den §§. 7—9 Tit. 11. Thl. II. des L. R. von dem häuslichen Gottesdienſte:

§. 7. Jeder Hausvater kann ſeinen häuslichen Gottesdienſt nach Gutbefinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan ſind, zur Beiwohnung deſſelben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zuſammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, ſollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes nicht geduldet werden.

b) Es ſpricht ſich hierüber ferner das an die K. Reg. zu Marienwerder gerichtete R. des Min. des Inn. und d. Pol. (v. Rochow) v. 12. Mai 1840 aus, Bezug nehmend auf K. O. v. 19. Mai 1817, 9. Dec. 1823 und 6. Febr. 1824 [2]).

In Beſcheidung auf die Anfrage der K. Reg. in dem Berichte v. 9. v. M., die religiöſen Zuſammenkünfte von Juden in N. außerhalb des dortigen jüdiſchen Bethauſes betr., bemerke ich, daß die noch fortdauernde Gültigkeit des General-Juden-Reglements (General-Privilegii) v. 17. April 1750 in N. allerdings nicht bezweifelt werden kann, und daher das im Art. XXX. a. a. O. enthaltene Verbot beſonderer Privat-Betſtunden im vorliegenden Falle um ſo mehr zur Anwendung kommen muß, als auch ſpätere landesherrliche Beſtimmungen, namentlich die Allerh. K. O. v. 19. Mai 1817, 9. Dec. 1823 und 6. Febr. 1824, jede gottesdienſtliche Abſonderung der Juden, ſowie die Anlegung von Privat-Synagogen, ausdrücklich unterſagen. (V. M. Bl. 1840. S. 228.)

4) In Anſehung der Ausführung der den jüdiſchen Religions-Geſellſchaften geſtatteten Haus-Kollekten beſtimmt das C. R. des K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann) v. 3. Okt. 1829 an ſämmtliche K. Reg.:

Es iſt zufällig in Erfahrung gebracht worden, daß unter den K. Reg. eine Verſchiedenheit der Anſichten über die Art obwaltet, in welcher die zuweilen der Judenſchaft eines Orts geſtatteten Haus-Kollekten zu veranſtalten ſeien, indem einige derſelben die Konkurrenz der Behörden, wie bei andern Haus-Kollekten, für nöthig halten, andere aber die Bewilligung blos durch ihr Amtsblatt bekannt machen, und es nun den Bekennern des moſaiſchen Glaubens lediglich überlaſſen, die Sammlung durch eines ihrer Mitglieder zu veranſtalten, und den Ertrag derjenigen Judenſchaft zu überſenden, zu deren Vortheil die Kollekte veranſtaltet worden iſt.

Da nach den allgemeinen Grundſätzen die Judenſchaften nur als Privat-Geſellſchaften betrachtet werden, um deren Vermögens-Verwaltung der Staat ſich nicht bekümmert, ſo muß das Min. des Inn. das letztgedachte Verfahren als das richtige anerkennen, und daher durch gegenwärtige Cirk. Verf. auch die K. Reg. veranlaſſen, in ſofern dieſelbe nicht zeither ſchon dieſem Grundſatze gefolgt iſt, ſolchen für die Zukunft zu beobachten.

(Ann. XIII. S. 902.)

C. Anerkennung und Berückſichtigung des Glaubens und der Religionsgebräuche der Juden Seitens des Staates.

AA. Verbot der Sektirungen.

1) Vergl. das R. v. 12. Mai 1840 ad B. DD. 3. b.

2) K. O. v. 9. Dec. 1823.

Veranlaßt durch die anliegende Vorſtellung eines Theils der hieſigen jüdiſchen Gemeinde, und in Beziehung auf meine Ordre v. 12. Dec. 1817, beſtimme ich hierdurch wiederholentlich, daß der Gottesdienſt der Juden nur in der hieſigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus, ohne die geringſte Neuerung in der Sprache und in der Ceremonie, Gebete und Geſänge, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden ſoll. Ich verpflichte Sie, ganz beſonders hierauf zu halten und durchaus keine Sekte unter der Judenſchaft in meinen Staaten zu dulden.

Berlin, den 9. Dec. 1823.

An den Staatsmin. des Inn. v. Schuckmann.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(Heinemann Bd. 1. S. 202.)

---

[1]) L. R. II. 11. §§. 10. 11.

[2]) Vergl. sub C. AA.

Digitized by Google

3) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 25. Mai 1829 an die K. Reg. zu Minden. Verhütung von Neuerungen in den Religionsgebräuchen der Juden.

Die K. Reg. wird hierdurch auf Sr. K. Maj. ausdrücklichen Befehl angewieſen, darauf zu halten, daß die Juden Ihres Bezirks ſich keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, welche dahin führen könnten, unter ihnen neue religiöſe Sekten zu bilden. Sofern nun das, nach dem Zeitungsberichte der K. Reg. für den Monat April c. in einigen iſraelitiſchen Gemeinden ſtattfindende Konfirmiren der Kinder als eine ſolche Neuerung anzuſehen ſein möchte, indem dieſer Religionsgebrauch dem Judenthnme ſonſt nicht angehört; ſo wird ſelbigem in Gemäßheit jenes Allerh. Befehls nicht weiter ſtatt zu geben ſein. (Ann. XIII. S. 294.)

4) R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenſtein) an die K. Reg. zu Arnsberg v. 25. Okt. 1836.

a.

Eingabe des Ober-Rabbiners A. Sutro in Münſter an den Herrn Oberpräſidenten von Vincke.

Nach Sr. K. Maj. ausdrücklichem Befehle ſollen, wie aus beifolgender Abſchrift [1]) hervorgeht, ſich die Juden keine von dem herkömmlichen Ritus abweichende Neuerungen in ihren Religionsgebräuchen erlauben, auch ſei das Konfirmiren der Kinder als eine ſolche Neuerung anzuſehen, indem dieſer Religionsgebrauch den Juden ſonſt nicht angehört, und ferner nicht zu geſtatten.

Da nun das Konfirmiren iſraelitiſcher Kinder in allen Gemeinden der hieſigen Provinz ſtattfindet, und in der Synagoge zu Soeſt ſo viele von dem alten Ritus abweichende Neuerungen eingeführt ſind, daß die daſige Gemeinde als eine neue Sekte zu betrachten iſt, ſo bitte ich Ew. Excellenz, gewogentlichſt veranlaſſen zu wöllen, daß in Gemäßheit jenes Allerh. Befehls erwähnte Neuerungen nicht ferner geſtattet ſein mögen.

Münſter, den 17. Juli 1836.

Der Ober-Rabbiner A. Sutro.

b) Reſkript.

Der K. Reg. gereicht auf den Bericht v. 25. Aug. d. J. hierdurch zum Beſcheide, daß ſoweit in den von dem Ober-Rabbiner Sutro zu Münſter gebrachten Thatſachen ſich wirkliche Abweichungen von der bisherigen Verfaſſung des jüdiſchen Kultus finden, es die Obliegenheit der K. Reg. allerdings iſt, die betheiligten Gemeinden zur diesfälligen Wiederabſtellung anzuhalten, da auch den geduldeten Glaubensſekten keine willkührlichen Abänderungen derjenigen Formen ihres Kultus zuſtehn, auf deren befundene Statthaftigkeit allein ihnen die Duldung im Staate gewährt worden iſt, und namentlich in Betreff der Juden Se. K. Maj. bereits bei mehreren Veranlaſſungen Ihre Allerh. Willensmeinung dahin ausgeſprochen haben, daß denſelben die kürzlich öfters verſuchten zu mancherlei Unordnung gereichenden und beſorglicher Weiſe zu neuen Sekten-Abſonderungen führenden Neuerungen in der Einrichtung ihres Kultus nicht geſtattet werden ſollen. Dieſem gemäß hat die K. Reg. die weiteren in der Sache geeigneten Verf. zu treffen.

Berlin, den 25. Okt. 1836.

Min. der geiſtl. U. u. M. Ang.
gez. Altenſtein.

An die K. Reg. zu Arnsberg.
(Heinemann Bd. 2. S. 189.)

BB. Berückſichtigung der jüdiſchen Religionsgebräuche.

1) Berückſichtigung des Sabbaths [2]).

a) Märkte ſind vom Sabbath auf den Montag zu verlegen.

R. der K. Min. der G. ꝛc. Ang., des Handels und des Inn. (v. Altenſtein, Beuth, Köhler) v. 13. Juli 1822 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Die unterzeichneten Min. können die, nach dem Berichte der K. Reg. v. 12. v. M. ſtattgefundene Verlegung ſolcher Märkte auf den Sonntag, welcher auf den vorhergehen-

---

[1]) Siehe Sub Nr. 3.

[2]) Wenn in einem Vertrage nur von jüdiſchen Feiertagen die Rede iſt, ſo iſt der Sabbath (Sonnabend) darin nicht mitbegriffen.
(Entſcheid. des Stadtgerichts zn Berlin de public. 27. Juni 1834, des Ob. Appell. Sen. des Kammerger. und des Geh. Ob. Trib. v. 15. Jan., resp. 10. Juli 1835. Centralbl. 1838. S. 176 ff.)

den Sabbath der Juden gefallen ſein würde, nicht billigen; erwarten vielmehr, daß in einem ſolchen Falle der Markt auf den nächſtfolgenden Montag verlegt werde, und hat die K. Reg. alſo darauf ſorgfältig zu achten, daß demgemäß auch von den Orts-Behörden verfahren wird. (Ann. V. S. 678.)

b) Am Sabbath ſind keine Gerichts-Termine anzuberaumen, bei welchen Juden intereſſiren[1]).

Es bemerken hierüber:

aa) Das R. v. 9. Mai 1823. Termine in Rechtsangelegenheiten der Juden dürfen nicht auf den Sabbath angeſetzt werden.

Aus Veranlaſſung der abſchriftlich anliegenden Beſchwerde des Gutsbeſitzers Marcus L. zu A. v. 30. April c. erhält das K. O. L. G. die Anweiſung: mit Hinſicht auf die beſtimmten Vorſchriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 8. §. 5, welche den mit ſtaatsbürgerlichen Rechten verſehenen Juden gleichmäßig zu ſtatten kommen, die angetragene Verf. an das Kreisgericht zu F.,

daß es die Termine in den Rechtsangelegenheiten des Supplikanten und ſeiner Angehörigen nicht auf den Sabbath anſetze,

zu ſtellen, auch ſich ſelbſt vorkommenden Falls darnach zu achten.

(Juſt. Min. Akt. B. 2404. Gen. J. Nro. 7. Vol. 3. Fol. 122. Erg. zur G. O. ed. II. S. 234.)

bb) In Anſehung des ſummariſchen Proz. beſtimmt das R. v. 30. März 1835 über die Zuläßigkeit der Terminsprorogation Seitens eines Juden, wenn der Termin auf einen Sabbath angeſetzt iſt.

Für einen Juden iſt die Anberaumung eines Termines am Sabbath ein hinlänglicher Grund zur Prorogation, da ihm ſeine Religionsgrundſätze verbieten, rechtliche Geſchäfte am Sabbath vorzunehmen.

Auf das Prorogationsgeſuch des Verklagten v. 4—10. Mai v. J. hätte daher ein anderweiter Termin anberaumt werden ſollen. Eine Hinderungsurſache, das Religionsverbot, war dargethan, und es läßt ſich hiergegen nicht einwenden, daß er einen Sachwalter habe beſtellen können, weil in Bagatellſachen die Gebühren nicht erſtattet werden, und doch auch bei Prozeſſen, bei welchen ein Jude konkurrirt, nach Recht und Billigkeit eine ſolche Einrichtung getroffen werden muß, daß er nicht genöthigt wird, entweder wider ſeine Religionsgrundſätze zu handeln, oder einen Sachwalter auf eigene Koſten zu beſtellen.

Der Widerſpruch des Klägers gegen die vom Verklagten nachgeſuchte Verlegung des Termins v. 10. Mai v. J. war mithin, nach §. 11 der V. v. 1. Juni 1833 (G. S. S. 40) nicht zu beachten.

Demzufolge wird das (Tit.) veranlaßt, dem Gerichtsamte zu L. die Anweiſung zu ertheilen, in Prozeſſen der Juden künftig die Termine nicht auf einen Sonnabend anzuſetzen, hiernach auch in Zukunft ſich ſelbſt zu achten.

(Juſt. Min. Akt. L. R. Nr. 35. Vol. 5. Fol. 143. Erg. zur G. O. edit. II. S. 723.)

c. In offenen Städten dürfen die Juden Sabbathſchnüre ziehen.

K. O. v. 25. Nov. 1935, mitgetheilt durch R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 2. Dec. 1835.

Des K. Maj. haben auf die Immediat-Vorſtellung der Vorſteher der Judenſchaften zu Deutſch Crone, Filehne und Schönlanke v. 19. Aug. d. J. nach eingefordertem Berichte des Min. d. Inn. u. d. Pol., mittelſt Allerh. K. O. v. 25. v. M. zu genehmigen geruht, daß die Judengemeinden in den offenen Städten, zur Darſtellung der nach ihrem Ritual-Geſetze am Sabbath erforderlichen ſymboliſchen Mauer, die an den Stadt-Ausgängen gelegenen Eckhäuſer mit Bewilligung ihrer Beſitzer, durch dünne Drähte oder Schnüre verbinden, ſofern dazu weder Stangen aufgeſtellt, noch andere ähnliche Vorkehrungen auf der Straße ſelbſt getroffen, und die Drähte oder Schnüre nicht auf eine auffallende Art, wohl aber hoch genug angebracht werden, um die Paſſage in keiner Weiſe zu behindern.

Den Bittſtellern wird dies unter Zufertigung einer Abſchrift der gedachten Allerh. O., ſo wie unter Zurückſendung ſämmtlicher Anlagen Ihrer Eingabe, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die K. Reg. hiernach werden angewieſen werden.

(Heinemann II. S. 191.)

---

[1]) Das Kammergericht ſpricht dies in einer Verf. v. 18. Sept. 1837 gleichfalls aus. (Heinemann II. S. 190.)

Digitized by Google

d) In Betreff der Berückſichtigung des Sabbaths beim Wechſelrecht vergl. Thl. II. am betr. Orte.

e) In Anſehung des Schreibens der Gymnaſialſchüler am Sabbath verordnet, abweichend von den allgemeinen Grundſätzen, die V. des Provinzial-Schul-Kollegii zu Breslau v. 2. Jan. 1840 an die Direktoren der Gymnaſien in der Provinz Schleſien.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß für jüdiſche, die chriſtlichen Gymnaſien beſuchenden Schüler Diſpenſation vom Schreiben am Sonnabende verlangt worden.

Wir finden jedoch keinen Grund, ſolchen Geſuchen zu willfahren, ſondern erachten die jüdiſchen Schüler für verpflichtet ſich auch in Betreff des Schreibens am Sonnabende der Schulordnung zu unterwerfen, da ſie zum Beſuch der chriſtlichen Gymnaſien nicht genöthigt ſind, und folglich keine Veranlaſſung haben, ſich über Gewiſſenszwang zu beſchweren, wenn in denſelben in dieſer Hinſicht auf ihre Religionsvorſchriften keine Rückſicht genommen wird.

Hiernach iſt in vorkommenden Fällen zu verfahren, und die desfallſige Verpflichtung künftig jedem jüdiſchen Vater oder Vormunde vor der Aufnahme ſeines Sohnes oder Pflegebefohlenen bekannt zu machen [1]).

Breslau, den 2. Jan. 1840.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

2) Berückſichtigung jüdiſcher Gefangener in den Gefangenen-Anſtalten in Betreff der Religions-Uebungen und Verpflegung.

Die Verwaltung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten wird durch zwei Reglements geordnet, nämlich

1) durch das urſprünglich für die Strafanſtalt zu Rawicz erlaſſene Regl. v. 4. Nov. 1835, welches demnächſt auch für die Strafanſtalten in den Reg. Bez. Potsdam, Frankfurt, Stettin, Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merſeburg, Münſter, Minden, Poſen und Bromberg, ſo wie für die Strafanſtalt zu Werden im Reg. Bez. Düſſeldorf für gültig erklärt wurde und

2) durch die für die Straf-Anſtalten der Rheinprovinz erlaſſene Hausordn. v. 23. Okt. 1827 [2]).

Dieſe beſtimmen nun in vorgedachter Beziehung und zwar

a) das R. v. 4. Nov. 1835.

Anhang. Von dem Gottesdienſt der Iſraeliten.

§. 108. Den Sträflingen moſaiſchen Glaubens kann eine beſondere Feier des Sab-

---

[1]) Dieſe Beſtimmung einer Provinzial-Behörde widerſpricht nicht nur den Prinzipien, welche von den höheren Behörden aufgeſtellt worden und einer geſunden Politik, da es im nächſten Intereſſe des Staates, dem Juden eine gelehrte Bildung zu erleichtern: ſondern enthält auch einen den Geſetzen geradezu zuwiderlaufenden Gewiſſenszwang. Wenn jene Verf., um dies zu widerlegen, bemerkt, daß die Juden ja nicht genöthiget würden, die Gymnaſien zu beſuchen: ſo klingt dies mehr ſpöttiſch, als logiſch. Die Juden ſind allerdings genöthiget, die Gymnaſien zu beſuchen, falls man nur nicht unter Nöthigung, wie das Prov. Schul-Kollegium zu thun ſcheint, an eine phyſiſche Gewalt denkt, ſondern daran, daß ſie die ihnen als Staatsbürger unzweifelhaft zuſtehende Berechtigung, ſich durch öffentliche Staats-Bildungs-Anſtalten für die höheren wiſſenſchaftlichen Studien vorzubereiten, nicht anders ausüben können, als auf den Gymnaſien. Dieſe Berechtigung wird ihnen durch eine Prov. Behörde faktiſch genommen, wenn letztere dieſelbe durch eine Verletzung von Religions-Vorſchriften bedingt. Es erſcheint nicht im Intereſſe des Staates, wenn eine Schul-Behörde, der die Oberaufſicht auf die intellektuelle und ſittliche Ausbildung der Schüler anvertraut iſt, einer großen Zahl von Schülern vorſchreibt: Bildet Euch intellektuell auf Koſten der Sittlichkeit aus; lernt nur, wenn Ihr auch Eure Religions-Vorſchriften verletzt.

Kommt hinzu, daß es dem Staate ſehr gleichgültig ſein kann, ob die Jüdiſchen Knaben am Sonnabend in den Gymnaſien ſchreiben oder nicht ſchreiben und deshalb etwas weniger lernen: ſo läßt ſich mit Gewißheit annehmen, daß dieſe Verf. vorkommenden Falles von der höheren und höchſten Behörde nicht aufrecht erhalten werden wird.

[2]) Vergl. unſer Polizei-Weſen des Preuß. Staats Bd. 1. S. 124 flg.

Digitized by Google

baths, als mit der Ordnung der Anſtalt unvereinbar, eben ſo wenig geſtattet werden, wie eine beſondere Einrichtung für die Zubereitung ihrer Nahrungsmittel nach ihren Religionsgebräuchen; doch ſoll denſelben erlaubt ſein, ſich am Freitag Abends eine Stunde vor dem Einſchluß in einem beſondern Zimmer zur gottesdienſtlichen Andacht zu verſammeln [1]). Eben ſo ſoll bei der Zubereitung der Speiſen für die Juden der Speck ausgeſchloſſen bleiben.

§. 109. Auch kann ihnen nicht geſtattet werden, von den Verſammlungen der übrigen Sträflinge zum Gottesdienſt ſich auszuſchließen [2]).

§. 110. Nur an den jüdiſchen vier hohen Feſttagen der Oſterzeit ſollen die Israeliten mit der Arbeit verſchont, und es ſoll ihnen die Haltung einer beſondern Andacht in einem beſonderen Lokal geſtattet werden.

Auch ſoll bei den übrigen Feſttagen ihnen am Abend vorher, eine Stunde vor dem Einſchluß, ebenfalls wie am Sabbath, die Verſammlung zur gottesdienſtlichen Andacht nachgelaſſen werden.

§. 111. Es wird ferner dem Direktor die Befugniß beigelegt, in den Oſtertagen die Zuwendung der nach den beſonderen Religionsgebräuchen der Juden zubereiteten Speiſen, wenn ſie von den außerhalb der Anſtalt wohnenden Glaubensgenoſſen dargeboten wird, unter den nöthigen Vorſichtsmaßregeln, ſo wie unter unbedingter Ausſchließung berauſchender Getränke zu geſtatten [3]).

b) Die Hausordnung v. 13. Okt. 1827 im §. 121.

Den Gefangenen des jüdiſchen Glaubens ſoll geſtattet werden, ſich an den chriſtlichen Sonn- und Feſttagen in einem beſonderen Zimmer zu verſammeln, um die vorgeſchriebenen Abſchnitte ihrer Geſetz- und Pſalmbücher zu leſen, zu welchem Ende auch hiervon die erforderliche Anzahl in der Anſtalt immer vorhanden ſein muß [4]).

c) In Betreff der Verpflegung in den gerichtlichen Gefangenanſtalten bemerkt die Verf. des Kammergerichts v. 29. Dec. 1837 (v. Bülow), auf ein R. des Juſt. Min. v. 7. Juli 1837 Bezug nehmend:

Auf die von Ihnen unterm 8. Dec. d. J. bei des Herrn Juſtizminiſters Mühler Excellenz angebrachte und dem Kammergerichte zu Ihrer Beſcheidung mitgetheilte Beſchwerde wird Ihnen eröffnet, daß nach dem Miniſterial-Reſkript v. 7. Juli 1837 die allgemeinen Beſtimmungen wegen Verpflegung jüdiſcher Gefangenen noch zu erwarten ſtehen, und daß nach der vom K. Juſtizminiſterio unterm 14. Sept. 1832 genehmigten Inſtruktion für die Inſpektion des ſtädtiſchen Schuldgefangenhauſes am Alexanderplatz Nr. 4. den Gefangenen die Alimentengelder zur Beſorgung ihrer Verpflegung nicht gezahlt werden dürfen, überdies aber die Gefangenkoſt in den Wochentagen [5]) nur aus Brod und Vegetabilien beſteht, deren Zubereitung von jüdiſchen Leuten es nicht bedarf, weshalb Ihrem Antrage, Ihnen die Alimentengelder zur eigenen Verpflegung zu zahlen, nicht ſtattgegeben werden kann.

An den jüdiſchen Handelsmann Herrn ..... n.

(Heinemann Bd. 2. S. 233.)

---

[1]) Das Schreiben des Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann), v. 9. Sept. 1830, an das Kriegsmin. bemerkte, daß jüdiſchen Sträflingen da, wo ſchickliche Gelegenheit dazu vorhanden, geſtattet ſei, an der Religionsübung ihrer Glaubensgenoſſen Theil zu nehmen, oder ſich an chriſtlichen Sonn- und Feſttagen in einem beſonderen Zimmer zu verſammeln, um die vorgeſchriebenen Abſchn. ihrer Geſetz- und Pſalmbücher zu leſen, daß ſie dagegen von der Arbeit am Sonnabend nicht befreit ſein ſollen. (Ann. XIV. S. 589.

[2]) Dieſe Beſtimmung iſt zurückgenommen durch das R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Rochow), v. 11. Mai 1841 an die K. Reg. zu Düſſeldorf.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 12. April d. J. wird hierdurch genehmigt, daß von der Beſtimmung des §. 109 des Regl. v. 4. Nov. 1835 abſtrahirt werden kann, und demzufolge die jüdiſchen Sträflinge in der Anſtalt zu Werden nicht weiter anzuhalten ſind, den Verſammlungen der übrigen Sträflinge zum Gottesdienſte beizuwohnen. (V. M. B. 1841. S. 229.)

[3]) v. Rönne und Simon Polizeiweſen a. a. O. S. 137.

[4]) a. a. O. S. 216.

[5]) Ueber den Sonntag geht die Verfügung ſtillſchweigend weg. Wenn man ſich einmal auf Gründe einläßt, ſo müſſen dieſe haltbar ſein. Der Staat darf vielleicht ſagen: „Ich kann bei meinen generellen adminiſtrativen Verordnungen die ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

3) Berückſichtigung der jüdiſchen Religionsgebräuche bei den von Juden dem Staate zu leiſtenden promiſſoriſchen Eiden [1]).

A. Im Allgemeinen disponirt über die promiſſoriſchen und Dienſteide der Juden das R. des Staatsminiſterii v. 2. Juli 1821.

Die Regierung argumentirt in dem Bericht v. 23. Dec. v. J., worin Sie gegen die Art der von dem K. Miniſterio des Handels angeordneten Vereidigung des Bauinſpektors S. remonſtrirt und die K. Genehmigung zur Feſtſtellung der Norm des Eides für erforderlich hält, nicht richtig, wenn Sie vorausſetzt, daß, weil in den Geſetzen nur von Eiden der Juden vor dem Richter etwas vorkomme, alle Eide der Juden auch nur vor dem Richter gültigerweiſe geleiſtet werden könnten.

Die K. Reg. überſieht dabei, daß in den von ihr gemeinten Geſetzen nur von aſſertoriſchen Eiden die Rede iſt, welche weſentlich und in ſofern von den promiſſoriſchen verſchieden ſind, daß auch ſelbſt der Bruch eines promiſſoriſchen Eides als ein verſchiedenes Verbrechen angeſehen und beſtraft wird.

Von promiſſoriſchen Eiden überhaupt, ſo wie von Dienſteiden und den Dienſteiden der Juden insbeſondere, iſt an keinem Orte vorgeſchrieben, daß ſie blos gerichtlich geleiſtet werden ſollten, folglich kann es nicht unerlaubt oder ungültig ſein, wenn, wie bei dem Militair geſchieht, die Dienſtbehörde den von einem Juden abzuleiſtenden Dienſteid abnimmt. Wie aber die Dienſtbehörde bei Abnahme eines ſolchen Eides zu verfahren habe, hat zunächſt lediglich das vorgeſetzte Miniſterium zu beſtimmen, und die K. Reg. keinen Beruf, deſſen Anweiſung, wie in dem vorliegenden Falle, unbefolgt zu laſſen. Was die Förmlichkeiten des Judeneides betrifft, ſo iſt gar keine Veranlaſſung, dabei beſonders ängſtlich zu ſein.

Eine Verletzung der Dienſtpflichten wird nicht mit der Strafe des Meineids, ſondern mit der ſpeziellen, für dieſelbe angeordnete Strafe belegt, und wenn auch der Inkulpat ſein Gewiſſen mit einer Mental-Reſervation zu beſchwichtigen geneigt ſein möchte, ſo wird doch kein Criminalrichter, um einer ſolchen trügeriſchen Caſuiſtik willen, die ordentliche Strafe ausſchließen wollen. Die Furcht vor Strafe aber iſt bei ſonſt gewiſſenloſen Beamten doch noch wirkſamer, als der geleiſtete Dienſteid.

Inzwiſchen dürfte es am gerathenſten ſein, in den Fällen, die doch nur ausnahmsweiſe eintreten möchten, daß Juden im Staatsdienſte angeſtellt werden, diejenige Form der Vereidigung anzuwenden, welche bei Vereidigung der Mäkler bisher ſtattgefunden hat; und zwar deshalb, weil die kirchliche bindende Kraft dieſer Vereidigung keinem Bedenken unterliegt, und dieſe von der geſammten Judenſchaft, denen an gehöriger Vereidigung jüdiſcher Mäkler ſelbſt am meiſten gelegen ſein muß, anerkannt iſt.

Die K. Reg. hat daher in dieſer Art die Vereidigung des Bauinſpektors S. zu veranlaſſen. (Akt. des Juſtizmin. Gen. J. No. 24. Vol. I. fol. 54.)

B. In Betreff einzelner promiſſoriſcher Eide:

a) Der Homagial-Eid der Juden:

aa) R. des Juſt. Min. (v. Kircheiſen) an das K. Ob. L. G. zu Breslau v. 6. Febr. 1812.

Dem K. Ob. L. G. zu Breslau wird auf deſſen Bericht v. 18. Dec. v. J., betr. die Homagial-Eide der Juden, eröffnet, daß hierüber mit des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz kommunizirt, und es der Natur der Sache ganz angemeſſen befunden iſt, daß bei der Abnahme des von einem Juden zu leiſtenden Homagial-Eides eben die Formen und Feierlichkeiten, welche die A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 317—342 vorſchreibt, nur mit den, aus der Verſchiedenheit des Zweckes und des Gegenſtandes des Homagial-Eides ſich ergebenden Modifikationen, zu beobachten ſind.

So wie es ſich daher von ſelbſt verſteht, daß die in den §§. 326—328 und 332. 333. a. a. O. gegebenen Vorſchriften bei den Homagial-Eiden wegfallen; ſo iſt auch die, nach §. 230 ebendaſelbſt dem Schwörenden vorzuhaltende Warnung dahin paſſender zu beſtimmen:

---

ringe Zahl der Juden nicht berückſichtigen;" er darf aber nicht die Nothwendigkeit dieſer Berückſichtigung zugeben und behaupten, daß letztere für den konkreten Fall ſtattfinde, da die Koſt der jüdiſchen Gefangenen deren Religionsanſichten nicht widerſpreche, wenn ſie nur den Sonntag überſchlagen wollen.

[1]) Wegen der aſſertoriſchen, in privatrechtlichen Verhältniſſen zu leiſtenden, Eide vergl. Thl. II.

Digitized by Google

Ein jeder gläubige Israelit iſt ſchuldig, von der Obrigkeit, ſie ſei jüdiſch oder chriſtlich, ſeine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit zu erwägen, und treu und aufrichtig zu erfüllen.

Ein, von der chriſtlichen Obrigkeit zur Bekräftigung der Wahrheit geäußerter Geſinnungen und des feſten Vorſatzes der unverbrüchlichen Beobachtung bürgerlicher Verpflichtungen und Zuſagen, geforderter Eid, iſt alſo nach der Lehre der Rabbiner für keinen unrechtmäßigen erzwungenen Eid zu achten u. ſ. w.

Ferner können auch zum §. 334 a. a. O. ſtatt der Formel:

„den wir und die Richter,"

die Worte geſetzt werden:

„den wir und die Obrigkeit ꝛc."

und gleich wie zum §. 336, ebendaſelbſt nach den Worten:

„Ich ſchwöre bei Adonai, dem Gott Israels ꝛc." die Formel des Homagial-Eides eingerückt werden muß; ſo ergiebt es ſich ohnehin, daß am Schluſſe des Eides die in dem allegirten §. 326 bemerkte Bekräftigungs-Formel beizufügen iſt.

Das K. Ob. L. G. wird ſich nach dieſer Anleitung zu achten wiſſen.

(Jahrb. Th. 2. S. 194. Gräff Bd. 2. S. 106.)

bb) R. des Juſt. Min. v. 6. April 1817. Die Vertretung eines Juden durch einen Chriſten bei Ableiſtung des Huldigungs-Eides iſt nicht ſtatthaft.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht v. 24. v. M. hiermit eröffnet, daß die Vertretung eines Juden durch einen Chriſten bei Ableiſtung des Huldigungs-Eides nicht ſtattfindet, der Eid vielmehr von dem erſteren jederzeit in Perſon geleiſtet werden muß, da nicht bekannt iſt, welcher Werth von den Juden nach ihrem Glauben auf einen durch einen Bevollmächtigten geleiſteten Eid gelegt wird.

(Juſt. Min. Akt. 2961. Reg. P. 10. No. 11. fol. 31.)

b) Der Bürgereid der Juden.

Jeder, der Bürger wird, mithin auch der Jude, ſoweit ihm verſtattet iſt, Bürger zu werden, muß den Bürgereid leiſten. [1])

Die Eidesnorm iſt durch die K. O. v. 5. Nov. 1833 vorgeſchrieben [2]) Sie lautet:

Ich N. N. ſchwöre ꝛc., daß Sr. K. Maj. von Preußen, meinem Allergnädigſten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſein, meinen Vorgeſetzten willige Folge leiſten, meine Pflichten als Bürger gewiſſenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will. So wahr u. ſ w. [3])

In Betreff des Ortes, wo dieſer Eid abzuleiſten, beſtimmt:

aa) Das R. des Min. d. Inn. v. 27. Febr. 1809, daß dies in der Synagoge unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten der jüdiſchen Religion geſchehen müſſe.

(Rumpfs St. O. S. 16. Ergänz. zu L. R. II. 8. Städte Ord. v. 1808. §. 19.)

Im Widerſpruche hiermit beſtimmt

bb) Das R. des K. Min. d. Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) v. 20. April 1833 an die K. Reg. zu N. N. [4])

Ich bin mit der von der K. Reg. im Berichte v. 28. v. M. geäußerten Meinung darin einverſtanden, daß die einzelnen Juden nicht gezwungen werden können, der Synagogen- oder Betſtuben-Geſellſchaft ihres Orts wider ihren Willen beizutreten. Indeſſen wird die vom Magiſtrate in N. zur Sprache gebrachte Angelegenheit, wegen Ablegung des Bürgereides von Seiten eines ſolchen nicht beigetretenen Juden, auch nicht in der von der K. Reg. beabſichtigten Art erledigt werden können. Allerdings iſt die Meinung der

---

[1]) Vergl. L. R. II. 8. §. 21. St. O. v. 1808. §. 25. Revidirte St. O. §. 12.

[2]) G. S. 1833. S. 291.

[3]) In Betreff der Betheuerungsworte vergl. unten Th. II.

[4]) Nur der Anfang des R. gehört hieher, doch war daſſelbe hier im Zuſammenhange zu geben, und wird am betr. Orte hieher zurückverwieſen.

Digitized by Google

K. Reg., daß auch die Bürgereide der Juden nur in der Synagoge abgeleiſtet werden können, auf das Min. R. v. 27. Febr. 1809 begründet. Indeſſen finde ich zu der enthaltenen Vorſchrift ſelbſt keine geſetzliche Nothwendigkeit. In der G. O. Th. I. Tit. 10. §§. 317 u. ff. iſt blos von den de- und referirten und den vom Richter aufgelegten Eiden die Rede, und für dieſe vorgeſchrieben, daß ſie in der Synagoge oder Schule abgeleiſtet werden ſollen. Dagegen iſt nach §. 346 die Ablegung der Zeugeneide den Juden an der Gerichtsſtätte erlaubt. Um ſo unbedenklicher iſt es, den Bürgereid, als ein einer Adminiſtrationsbehörde zu leiſtendes Juramentum promissorium, unter Zuziehung eines Rabbiners oder Aſſeſſors, welchen der Schwörende auf ſeine Koſten zu geſtellen haben wird, auf dem Rathhauſe in Gegenwart des Magiſtrats abnehmen zu laſſen. Dem Eide wird die Ermahnung §. 330 vorauszuſchicken, bei der Abnahme die Förmlichkeit §. 346. 4. zu beobachten, und der Eid ſelbſt nach §. 336 einzurichten ſein [1]).

Was das Begräbniß anlangt, ſo iſt ſchon früher verordnet worden, daß einem Juden um deswegen, weil er der Begräbniß-Societät nicht beigetreten, die Beiſetzung auf dem jüdiſchen Beerdigungsplatz nicht verſagt, eben ſo wenig aber auch dieſer Societät geſtattet werden könne, deshalb ganz willkürliche Forderungen an die Hinterlaſſenen zu machen. Die deshalb an die K. Reg. zu Bromberg unterm 14. Auguſt 1829 ergangene Verordnung wird der K. Reg. anliegend in Abſchrift mitgetheilt, um danach auch Ihrerſeits zu verfahren. Dieſelbe möge die Judenſchaften allenthalben, wo das Bedürfniß eintritt, auffordern, einen beſtimmten Tarifſatz für die Grabſtätte ſolcher Perſonen, welche nicht zur Societät gehört haben, gleichviel, ob ſie im Orte gewohnt, oder auf der Durchreiſe verſtorben ſind, feſtzuſetzen. Dieſer Satz kann zwar höher normirt werden, als für die Mitglieder der Societät, welche zum Ankaufe des Begräbnißplatzes oder zu deſſen Unterhaltung Beiträge geleiſtet haben; allein es iſt von Polizeiwegen dafür zu ſorgen, daß keine Gelderpreſſung dabei Statt finde. Jedenfalls bleibt es eine polizeiliche Pflicht der Juden, den Angehörigen ihres Glaubens einen Begräbnißplatz zu geſtatten, daher ſie nöthigenfalls zur Aufnahme einer ſolchen Leiche von der Polizeibehörde gezwungen werden können, welche, wenn die Judenſchaft ſelbſt die Beerdigung nach ihrem Ritual zu beſorgen ſich weigern ſollte, ſolche zu verfügen, und ins Werk zu ſetzen haben würde.

Iſt der zu Beerdigende arm, ſo werden die nothwendigen Koſten, wozu jedoch ein willkührlicher Tarifſatz für die Grabſtätte nicht gehört, aus der Ortsarmenkaſſe berichtigt werden müſſen ꝛc. (Ann. XVII. S. 443.)

C. Die Vereidigung des jüdiſchen Militairs.

aa) Die betreffenden Beſtimmungen gründen ſich auf folgende Vorverhandlungen:

α) R. des Min. der G., U. u. M. Ang. und des Min. der Juſtiz an den Vice-Ober-Landrabbiner Weyl zu Berlin v. 17. Juli 1818.

Des Herrn Kriegsminiſter Excellenz hat uns eröffnet, daß im Königl. Heere verſchiedene jüdiſche Glaubensgenoſſen dienen, von welchen nicht erhellet, ob und wie ſie vereidet werden. Da dem Königl. Kriegsminiſterium die Form des Judeneides, ſo wie dieſer in der Prozeßordnung §§. 317—336 vorgeſchrieben iſt, zu dieſem Zwecke nicht wohl anwendbar ſcheint, ſo iſt die Frage aufgeworfen worden:

> Ob die gewöhnliche Form des von den Chriſten zu leiſtenden Fahneneides, jedoch mit Auslaſſung der Worte „durch Jeſum Chriſtum“ etwa gebraucht werden könnte?

Jene vorerwähnten Vorſchriften treffen freilich nur den feierlichen, gerichtlichen Haupt- und Entſcheidungs-Eid, deſſen Form hier weniger in Betracht kommen dürfte, als die des Huldigungs-Eides, wie ſolcher von den jüdiſchen Glaubensgenoſſen zu leiſten iſt. Der Unterſchied zwiſchen jener geſetzlichen, und der in obiger Frage berührten Form der Eidesleiſtung iſt übrigens auffallend groß, denn nicht allein ſcheiden die Feierlichkeiten aus in Anſehung:

1) von Ort und Zeit der Eidesleiſtungen,
2) der Vermahnung vor dem Eide durch die Gelehrten oder Rabbiner,
3) der Berührung der Thora oder Tfillin;

ſondern aus dem Schwure ſelbſt fällt weg

4) die Nennung des heiligſten Namens in der bei den Juden üblichen eidesmäßigen Weiſe; eben ſo
5) die Verwünſchung in der Schlußformel.

---

[1]) Der folgende Theil des R. gehört zunächſt nicht hierher, iſt aber des Zuſammenhangs willen hier gegeben und wird betr. Orts in Bezug genommen.

Digitized by Google

Ueberhaupt enthielt die neue, in der Frage berührte Eidesform nichts Jüdiſch-Eigenthümliches.

Der Eid wäre rein deiſtiſch, wie er von jedem, der an Gott glaubt, abgelegt werden könnte. Es frägt ſich nur,

1) ob nach Grundſätzen der jüdiſchen Glaubenslehre ein in dieſer Form geleiſteter Schwur als gültiger im Gewiſſen verpflichtender und eben ſo bündiger Eid anzuſehen iſt, wie der nach gewöhnlichem Ritus, unter Beachtung der Ceremonien an heiliger Stätte geleiſtete?
2) Ob, wenn gegen die Bündigkeit eines ſolchen Eides aus dem Geſichtspunkte der reinen bibliſchen oder talmudiſchen Lehre auch nichts zu erinnern ſein möchte, der gemeine, mit dem Geiſte dieſer reinern Lehre nicht vertraute Jude ihn auch wohl als verpflichtend anſehen, überhaupt nur als Eid betrachten würde?
3) Welche Form dem Fahneneide der Juden mit Rückſicht auf Lehre, religiöſe Gebräuche und Volksbegriffe zu geben ſein möchte?

Den Herrn Vice-Ober-Landrabbiner fordern wir daher auf, uns hierüber ſein ſachkundiges Gutachten mitzutheilen. Berlin, den 17. Juni 1818.

Altenſtein. Kircheiſen.

β) Gutachtlicher Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners M. S. Weyl an die K. hohen Min. der G. Ang. und der Juſtiz, den Fahneneid des jüdiſchen Militairs betreffend.

Auf die Anfrage Hoher K. Min. der geiſtl. Ang. und der Juſtiz v. 17. v. M.,

Wie es nämlich mit dem Fahneneid hinſichtlich des jüdiſchen Militairs nach den jüdiſchen Geſetzen und Gebräuchen zu halten ſei?

habe ich die Ehre, hiermit unterthänigſt Folgendes zu erwiedern.

In den heiligen Büchern Moſis findet man den Eid bei drei Fällen

1) Jemand hat von einem andern ein Depoſitum in Verwahrung genommen, welches Faktum er zwar nicht abläugnet, nur behauptet er, es wäre ihm ſchuldloſerweiſe abhanden gekommen, ſo ſoll er ſchwören.
2) Jemand ſoll von einem andern ein Depoſitum, Darlehn u. dgl. erhalten haben, er leugnet aber ein Theil des Faktums ſelbſt, ſo ſoll er ſchwören.
3) Jemand wird als Zeuge aufgefordert, ſo ſoll er, wenn es verlangt wird, ſchwören.

Bei allen dieſen Eiden iſt es nach der reinen moſaiſchen Lehre vollkommen genügend, wenn der Schwörende blos bei dem heiligen Namen Gottes, und zwar in welcher Sprache es ſei, die Sache erhärtet, und iſt es gleichviel, ob der Eid in oder außer der Synagoge, mit oder ohne Thora vollzogen werde, wie ſolches der ſelige Rabbiner Landau zu Prag, welcher im Jahre 1765 im Namen des K. K. Konſiſtoriums wegen der jüdiſchen Eide überhaupt befragt wurde, in ſeinem Werke Noda Bajehuda S. 71. Fol. 76 ausführlich beweiſet. Der Talmud aber will zwiſchen den gedachten beiden erſten Fällen und dem letzten hinſichtlich der Vorbereitungen und Ceremonien einen Unterſchied gehalten wiſſen. In jenen beiden Fällen ſoll der Eid weit feierlicher und furchtbarer, als im letztern Falle behandelt, und zwar dadurch, daß er an heiliger Stätte und Anfaſſung der Thora vollzogen werde.

Der Grund hiervon iſt folgender. In jenen beiden Fällen könnte der Menſch ſein Gewiſſen durch allerlei Ideen, wenngleich er ſie nicht herausſagt, gar leicht entſchuldigen. Beim Depoſitum z. E. wenn er auch wirklich etwas vernachläßigt hätte, könnte er denken, ich habe es ja bei mir gehabt, bin damit umgegangen, wie mit meinem eigenen Vermögen u. ſ. w.

Bei Darlehn könnte er ſich in Gedanken eine alte Gegenforderung, wenn auch ganz unliquide bilden, die ſeines Erachtens mit dem Darlehn kompenſirt, wenn er alſo ſchwöre, er hätte nichts von ihm, wäre dies noch keine Lüge u. ſ. w. Daher ſoll in dieſen Fällen das Gewiſſen des Schwörenden durch Neben-Ceremonien mehr in Furcht und Schrecken geſetzt werden. Nicht aber ſo im dritten Falle in Hinſicht des Zeugeneides. Hier gebietet die Moral ſchon ein wahrhaftes Zeugniß abzulegen, und kommt noch der Schwur bei dem Namen Gottes hinzu, ſo iſt nicht zu vermuthen, daß er falſch ſchwören würde, und eben ſo iſt daher nicht nöthig, daß ſolcher in der Synagoge mit Anfaſſung der Thora oder der Tephilin verrichtet werde.

Ueberhaupt ſollen nur da bei einem Eide Feierlichkeit und Ceremonien ſtattfinden, wo ein Gegner vorhanden iſt, der eine Ausſage beſtreitet, ſo, daß man ſchon eine Vermuthung hat, wodurch die Wahrheit jener Ausſage geſchwächt wird, welches aber beim Zeugeneid u. dgl. nicht der Fall iſt.

Schulchan Aruch Choschen mischpot Abſchn. 87. §. 21.

Der vorliegende Fahneneid ſteht meines Erachtens mit dem erwähnten Zeugeneid in

Digitized by Google

einerlei Parallele. Auch hier gebietet Moral und Geſetz; der Regierung und dem Vaterlande treu zu dienen; wird nun noch das Verſprochene durch einen heiligen Eid bei Gott bekräftigt, ſo iſt nicht abzuſehen, wie man bei Verletzung deſſelben auf die entfernteſte Art ſein Gewiſſen reinigen wollte. Wäre aber der Schwörende vom Grund aus gewiſſenlos, was würden bei ſolchem alle Formeln und Handlungen vermocht haben?

Indeſſen ſetzt im Königl. Edikt d. d. 1. Mai 1786 der §. 30. Nr. 4. hinſichtlich des Zeugeneides eines Juden feſt, daß der Schwörende die Tephilin in die Hände nehmen ſollte, ſo mag es in Vorausſetzung, daß der größte Theil der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen ſolche beſitzen, hier beim Fahneneid auch ſein Bewenden haben. Weil aber, wie die hohen Miniſterien ſehr weiſe zu bemerken geruhen, der gemeine Hauſe von Pflicht, Geſetz und Religion nicht immer die wahren Begriffe hat, ſo ſchlage ich folgende Ermahnungsformel, welche allenfalls in deutſchen und jüdiſchen Lettern abgefaßt und mit der Unterſchrift des Rabbiners verſehen ſein könnte, vor, die dem ſchwörenden jüdiſchen Militair vor Ableiſtung des Eides im Namen des Rabbiners vorgeleſen werde:

„Wiſſe! daß dieſer Eid durch Ausſagen aller Rabbinen eben ſo heilig und bündig iſt, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Thora vollzogen worden, und nichts kann die Strafe des Allmächtigen abwenden, wenn er verletzt werde. Auch ohne dieſen Eid iſt die iſraelitiſche Nation von Gott beſchworen, dem König, unter dem ſie Schutz finden wird, treu zu ſein, und iſt es ein heiliges Gebot der Propheten und der Talmudiſten, ſeiner Regierung in jeder Hinſicht treu zu dienen. Salomo ſagt: habe Ehrfurcht vor Gott und dem König. In den moraliſchen Sprüchen unſerer Weiſen heißt es: Bete für das Wohl und Glück der Regierung. Die Talmudiſten ſagen, die Geſetze und Verordnungen der Regierung ſind ſo heilig und bündig, als unſere Religionsgeſetze zu trachten. So groß nun das Verbrechen an ſich ſelbſt ſchon iſt, wenn man die Pflichten des Staats und der Religion durch Untreuheit verletzt, ſo unendlich größer wird es, und die Strafe des Himmels iſt unausbleiblich, wenn dieſe Pflichten noch bei dem heiligen Namen Gottes beſchworen werden, und man nachher meineidig werde."

Die Formel des Fahneneides ſelbſt kann ungefähr wie folget lauten:

„Ich ſchwöre, ohne die mindeſte Hinterliſt und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darin legenden Sinn und Auslegung der Worte, ſondern nach dem „Sinne des Allmächtigen und deſſen Geſalbten, unſeres theuren Königs, bei dem „Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. ſ. w."

Pflichtmäßig gebe ich hiermit dieſe meine Meinung gutachtlich ab und verharre ꝛc.

Berlin, den 1. Aug. 1818. Meyer Simon Weyl.

γ) Hierauf erging die K. O. an den Kriegsminiſter v. 30. Okt. 1819.

Ich genehmige hiermit den mir von Ihnen vorgeſchlagenen Soldateneid für die jüdiſchen Glaubensgenoſſen, wonach der gewöhnliche chriſtliche Soldateneid beizubehalten und nur der Anfang deſſelben nach dem Vorſchlag des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl in folgender Art abzuändern iſt:

„Ich ſchwöre ohne die mindeſte Hinterliſt und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, ſondern nach „dem Sinne des Allmächtigen und deſſen Geſalbten unſers theuren Königs bei dem „Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. ſ. w."

Auch die Schlußworte „durch Jeſum Chriſtum" wegzulaſſen ſind. Ich trage Ihnen auf, deſſen Anwendung zu verfügen, und durch das Miniſterium für den Kultus eine zweckmäßige Vorbereitung zur Ableiſtung dieſes Eides in einer gottesdienſtlichen Verſammlung zu veranlaſſen. Berlin, den 30. Okt. 1819.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminiſter G. L. v. Boyen.

δ) R. des Kriegs-Min. v. 1. Dec. 1819.

Die Feſtſetzung einer Eidesformel für die moſaiſchen Glaubensgenoſſen, wenn ſie zum Militairdienſt verpflichtet werden, hat nach den darüber ſtattgehabten Verhandlungen zu einem Bericht an des Königs Majeſtät Veranlaſſung gegeben.

Mittelſt Allerh. K. O. v. 30. Okt. c. haben Allerhöchſtdieſelben den vorgeſchlagenen Soldateneid für die jüdiſchen Glaubensgenoſſen genehmigt, wonach der gewöhnliche chriſtliche Soldateneid beibehalten und nur der Anfang deſſelben, nach dem Vorſchlage des Vice-Ober-Landrabbiner Weyl in folgender Art abzuändern iſt:

„Ich ſchwöre ohne die mindeſte Hinterliſt und Nebengedanken, auch nicht nach einem „etwanigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, ſondern nach dem „Sinne des Allmächtigen und deſſen Geſalbten, unſers theuren Königs, bei dem „Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich treu u. ſ. w."

Digitized by Google

auch die Schlußworte:

„durch Jeſum Chriſtum ꝛc."

wegzulaſſen ſind.

Dieſe Eidesformel wird daher bei Vereidung der Juden zum Militairdienſt künftig anzuwenden ſein, und iſt der Herr Staatsminiſter des Kultus erſucht worden, wegen der in der K. O. zugleich angeordneten Vorbereitung zur Ableiſtung des Eides in einer gottesdienſtlichen Verſammlung die nähern Verfügungen zu treffen.

ε) Das Formular zur Vorbereitung zum Eide, welche in Verfolg vorſtehenden Cirkulairs ſämmtlichen Truppentheilen mitgetheilt worden, lautet:

„Wiſſe, daß dieſer Eid nach den Ausſagen aller Rabbinen eben ſo heilig und bündig iſt, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Thora vollzogen worden, und nichts kann die Strafe des Allmächtigen abwenden, wenn er verletzt werde."

„Auch ohne dieſen Eid iſt die iſraelitiſche Nation von Gott beſchworen, dem Könige, unter dem ſie Schutz finden wird, treu zu ſein, und iſt es ein heiliges Gebot der Propheten und der Talmudiſten, ſeiner Regierung in jeder Hinſicht treu zu dienen. Salomo ſagt: Habe Ehrfurcht vor Gott und dem König. In den moraliſchen Sprüchen unſerer Weiſen heißt es: Bete für das Wohl und für das Glück der Regierung. Die Talmudiſten ſagen, die Geſetze und Verordnungen der Regierung ſind ſo heilig und bündig, als unſere Religionsgeſetze zu erachten. So groß nun das Verbrechen an ſich ſelbſt ſchon iſt, wenn man die Pflichten des Staats und der Religion durch Untreuheit verletzt, ſo unendlich größer wird es, und die Strafe des Himmels iſt unausbleiblich, wenn dieſe Pflichten noch bei dem heiligen Namen Gottes beſchworen werden, und man nachher meineidig werde."

ζ) Schreiben des K. General-Majors und Brigade-Kommandeurs von Thiele an die K. Reg. in Berlin.

Eine K. Hochlöbl. Reg. benachrichtige ich auf die geehrte Zuſchrift v. 7. v. M. ganz ergebenſt, daß ich den Kommandeuren meiner Brigade das Formular zu der Vereidigung der in den Militairdienſt tretenden jüdiſchen Glaubensgenoſſen, ſo wie zu der vorhergehenden Vorbereitung mit der Anweiſung mitgetheilt habe, zu jeder ſolchen Vereidigung einen Offizier oder Unteroffizier, wenn kein Offizier dazu disponibel ſein ſollte, als Zeugen zu kommandiren, ſo daß es keines Atteſtes des Rabbiners über die richtig abgehaltene Vorbereitung bedürfe. Berlin, den 5. Aug. 1820.

(Heinemann Bd. 1. S. 310. und Anh. 59.)

d) Die Vereidung jüdiſcher Medizinal-Perſonen.

aa) Die Vereidung der Medizinal-Perſonen im Allgemeinen erfolgt gleichfalls nach der K. O. v. 5. Nov. 1833 und giebt die Cirk. Verf. des Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) v. 18. Juli 1840 an ſämmtliche K. Reg. die Norm an. (V. M. Bl. 1840. S. 308.)

bb) Was nun die Abänderung bei Vereidung jüdiſcher Medizinal-Perſonen anlangt, ſo beſtimmt das R. deſſelb. Min. (Eichhorn) v. 9. Dec. 1841.

In Verfolg der Verf. v. 18. Juli 1840 die Vereidung der Medizinal-Perſonen betreffend, beſtimme ich hinſichtlich der Vereidungsformel für jüdiſche Medizinal-Perſonen auf Veranlaſſung erfolgter Anfragen, daß

1) als Eingangsformel des, von den jüdiſchen Medizinal-Perſonen gleichfalls nach Vorſchrift der oben genannten Verf. abzuleiſtenden Berufseides, der Anfang des, durch die ältere Cirk. Verf. v. 10. Nov. 1825 vorgeſchriebenen Formulars: „Ich ꝛc. ſchwöre bei — Adonai — dem Gott Iſraels, einen leiblichen Eid," jedoch mit Weglaſſung des Zuſatzes: „nicht nach meinem Sinne, ſondern nach dem Sinn derjenigen, die mich ſchwören laſſen," beizubehalten iſt.
2) Die Schlußformel des Eides iſt zu faſſen: „Dies ſchwöre ich, ſo wahr mir Gott helfe, und wenn ich meinen Eid übertrete, ſo mögen mich, der mir geſchehenen Warnung gemäß, alle nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen über ſolche Untreue und Entheiligung des göttlichen Namens verhängten Strafen treffen.
3) Vor der Vereidigung ſelbſt iſt dem Schwörenden die Verwarnung nach der, der Cirk. Verf. v. 10. Nov. 1825 beigefügten Formel zu halten.

(V. M. Bl. 1841. S. 339.)

cc) Das vorſtehende R. und das Schreiben des Min. des Kultus v. 10. Nov. 1825 beſtimmen die vorzuhaltende Verwarnung:

Ew. Excellenz beehre ich mich, die mir mittelſt Schreibens v. 24. Jan. c. mitgetheil-

Digitized by Google

ten Berichte und Verhandlungen, betreffend die Abfaſſung einer angemeſſenen Verwarnungs- und Bekräftigungs-Formel bei den Vereidigungen jüdiſcher Aerzte und Wundärzte, mit dem ganz ergebenſten Bemerken zurückzuſenden, daß ich die von dem Vice-Ober-Land-Rabbiner Weyl entworfene Verwarnungsformel in der Art, wie aus der Anlage hervorgeht, berichtigt, für zweckmäßig erachtet und daher deren Gebrauch bei vorkommenden eidlichen Verpflichtungen jüdiſcher Medizinalperſonen angeordnet habe.

Verwarnungs-Formel.

Vor der Vereidigung der jüdiſchen Aerzte und Wundärzte.

Wiſſe! daß dieſer Eid, welchen Du jetzt im Begriffe ſteheſt abzulegen, nach den Verordnungen unſerer ſeligen Weiſen und Rabbiner vor der chriſtlichen Obrigkeit und am gegenwärtigen Orte eben ſo heilig und bündig iſt, als würde er Deinen Glaubensgenoſſen in der Synagoge und in Gegenwart der Thora abgelegt. Denn der Allmächtige, deſſen Namen Du vor aller Welt heilig halten ſollſt, iſt allgegenwärtig und ſeine Herrlichkeit thronet überall, daher nichts der Strafe des Allwiſſenden Dich entziehen und ſie von Dir abwenden kann, wenn Du Deinen Eid je verletzen ſollteſt. Aber auch ohne dieſen Eid ſind die Iſraeliten von Gott beſchworen, ihrem Nächſten in jeder und beſonders in Lebensgefahr nach Kräften beizuſtehen. Denn es heißt in der Thora (Leviticus Kapitel 19. V. 16.)

„ſtehe nicht zurück bei der Gefahr Deines Nächſten, ſpricht der Ewige!“

Heilig und erhaben iſt Dein Beruf, denn des Ewigen, von dem es heißt:

„Ich der Ewige bin Dein Arzt“ (Exodus Kapitel 15. V. 26.)

und ferner:

„Ich kann tödten und beleben, kann verwunden und auch heilen.“ (Deuteronomion Kapitel 32. V. 39.)

Abgeſandter hiernieden biſt Du zum Heil der Menſchen, daher bleibe den Worten Deines Herrn treu und laſſe ſeine Lehren Dir zur Richtſchnur Deines Wandels dienen. Auch nach den Lehren unſerer ſeligen Weiſen und Rabbiner, und nach der ausdrücklichen Vorſchrift des Joreh Deah (Kapitel 336.) iſt es die heiligſte und verbindlichſte Pflicht eines Arztes oder Wundarztes, einem jeden kranken Menſchen ohne die geringſte Ausnahme, er ſei arm oder reich, und ohne die geringſten menſchlichen Nebenabſichten nach ſeinem beſten Wiſſen und Willen und Kräften Hülfe zu leiſten, wenn er aber ſolche verweigert oder ſich ihr zu entziehen ſucht, ſo iſt er einem Blutvergießer gleich.

Wenn nun ſchon hierdurch die geringſte Verletzung der Dir vermöge Deines Standes und Berufs nach dem Willen Gottes obliegenden Pflichten dem Ewigen ein Gräuel iſt, um wie viel ſtrafbarer würde es jetzt ſein, da Du bei dem heiligen Namen Gottes ſchwöreſt, dieſe Pflichten getreu zu erfüllen und mithin, ſobald Du dieſem Schwur entgegen handeln ſollteſt, Dich eines Meineides ſchuldig machen würdeſt, den der Gott der Gerechtigkeit nicht unbeſtraft läßt.

Eid eines jüdiſchen chirurgi.

Ich N. N. ſchwöre bei יְהֹוָה dem Gotte Iſraels einen leiblichen Eid, nicht nach meinem Sinn, ſondern nach dem Sinn derjenigen, die mich ſchwören laſſen, zu Gott dem Allmächtigen, daß, nachdem ich zum Wundarzt ꝛc.; dies ſchwöre ich ohne alle etwanige andere Auslegung und Deutung dieſes Eides, weder gegenwärtig noch in der Zukunft annehmen zu wollen, und ſoll mich nichts davon entbinden, vielmehr mögen auf den Uebertretungsfall die Strafen über mich kommen, welche mir aus der A. G. O. für die Uebertreter der Eide bekannt gemacht worden ſind.

(Juſtizminiſt. Akt. Gen. J. Nr. 24. Vol. I. fol. 98. 99. und 47. Ann. X. S. 825.)

e) In Betreff der Vereidung jüdiſcher Lehrer ſ. Abſchnitt XII.

II.

Verhältniß der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft zu den chriſtlichen Kirchengeſellſchaften.

A. Im Allgemeinen beſtimmen hierüber die §§. 36—38 Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.:

§. 36. Mehrere Kirchengeſellſchaften, wenn ſie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, ſtehen dennoch unter ſich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengeſellſchaften dürfen ſo wenig als einzelne Mitglieder derſelben einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verurſachende Beſchuldigungen müſſen durchaus vermieden werden.

Digitized by Google

B. Beiträge der Juden für chriſtliche Kirchenſyſteme.

1) Das L. R. ſchreibt Thl. II. Tit. 11. §§. 260. 261 vor:

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchſpiels ſeinen ordentlichen Wohnſitz aufgeſchlagen hat, iſt zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§. 261. Doch ſoll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er ſelbſt ſich bekennt, zu Laſten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundſtücke darin beſitzt.

Und §. 872:

Wenn der Beſitzer eines an ſich zehntbaren Grundſtückes für ſeine Perſon wegen Verſchiedenheit ſeines Religions-Bekenntniſſes von Entrichtung des Zehnten frei iſt, ſo ruht inzwiſchen das Zehntrecht, und es kann während dieſes Beſitzes keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

2) In ſpezieller Beziehung auf die Juden disponiren, mit dieſen §§., welche nur auf andere recipirte Kirchengeſellſchaften bezogen wurden, im Widerſpruche:

a) das E. v. 11. März 1812 im §. 15., daß die Juden gehalten, alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeinde obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Laſten wie andere Staatsbürger zu tragen.

Ganz ebenſo beſtimmt

b) Der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenthums im Großherzogthum Poſen [1]).

c) Die V. v. 30. Aug. 1816 wegen Verwaltung des Patronatrechts über chriſtliche Kirchen auf ſolchen Gütern, die ſich im Beſitzthume jüdiſcher Glaubensgenoſſen befinden, ſagt endlich im §. 5, — vergl. dieſelbe oben — daß die Juden als anſäßige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder von ihren Grundſtücken, gleich andern chriſtlichen Beſitzern, zur Erhaltung der Kirchen-Syſteme beizutragen verpflichtet ſind, da dieſe ſonſt, wegen der Anſiedelung der jüdiſchen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

d) Mit Bezug auf vorſtehende Geſetze beſtimmt die Cirk. Verf. des Min. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 25. Febr. 1842 an die K. Oberpräſidenten der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schleſien, Sachſen und Poſen, wegen Heranziehung der Juden zu Beiträgen für chriſtliche Kirchenſyſteme.

Es ſind über die Auslegung des E. v. 11. März 1812 §. 15. der V. v. 30. Aug. 1816 Nr. 5. und der V. v. 1. Juni 1833 §. 20., ſowie über den Umfang, in welchem jüdiſche Einwohner, insbeſondere jüdiſche Grundbeſitzer, zu Beiträgen für die chriſtlichen Kirchenſyſteme herangezogen werden können, Zweifel entſtanden, und habe ich durch mein Cirkular-Schreiben v. 17. Mai v. J. die gutachtlichen Aeußerungen ſämmtlicher Königl. Oberpräſidien, in deren Bezirk die angeführten Geſetze zur Anwendung kommen, hierüber veranlaßt.

Die Vergleichung dieſer eingegangenen Nachrichten hat folgendes Reſultat ergeben.

1) Das E. v. 11. März 1812 §. 15. und die V. v. 1. Juni 1833 §. 20. verpflichtet die jüdiſchen Einwohner im Allgemeinen, gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts alle den Chriſten obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausſchluß der Stolgebühren, gleiche Laſten wie andere Einwohner zu tragen.

Unter der „Gemeinde des Wohnorts" kann, dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge, und wie die in dem E. v. 11. März 1812 gebrauchte Bezeichnung: „bürgerliche Pflichten" beweiſet, nur die bürgerliche Gemeinde des Wohnorts verſtanden werden. In dieſem Sinne ſind auch die in Rede ſtehenden Geſetze bisher faſt durchgängig ausgelegt worden. Eine Verpflichtung der jüdiſchen Einwohner, zu den Laſten der an ihrem Wohnorte befindlichen chriſtlichen Kirchenſyſteme beizutragen, kann daher aus dieſen Verordnungen nicht hergeleitet werden, und der an einzelnen Orten ſtattfindende Gebrauch, die jüdiſchen Einwohner auch zu den, nach Klaſſen- oder Gewerbeſteuer auf die Parochianen unmittelbar umzulegenden kirchlichen Abgaben heranzuziehen,

[1]) Vergl. auch Abth. II. Abſchnitt XI. XII. XIII.

entbehrt der geſetzlichen Begründung, ſofern nicht ein ſpezieller Rechtstitel für dieſe Art und Weiſe des Verfahrens nachgewieſen werden kann.

Iſt dagegen die Unterhaltung der kirchlichen Syſteme eine Pflicht der bürgerlichen Ortsgemeinde, ſo können die jüdiſchen Ortseinwohner ſich den Beiträgen zu den bürgerlichen Kommunalbedürfniſſen, die kirchlichen Bedürfniſſe mit einbegriffen, nicht entziehen, da ſie nach Vorſchrift der G. v. 11. März 1812 und 1. Juni 1833 gegen die bürgerliche Kommune dieſelben Laſten zu entrichten haben, wie die chriſtlichen Einwohner, und eine Befreiung der jüdiſchen Einwohner dadurch nicht herbeigeführt wird, daß nach der Ortsverfaſſung ein Theil der bürgerlichen Gemeinde-Einkünfte zum Beſten der chriſtlichen Kirchen verwendet wird.

2) Handelt es ſich aber um eine Abgabe, welche von den Pflichtigen unmittelbar an die chriſtlichen Kirchenſyſteme zu entrichten iſt; ſo kann die Heranziehung von Juden zu dieſen Laſten nur in dem Maße erfolgen, als die auch für das Großherzogthum Poſen in geſetzlicher Kraft beſtehende V. v. 30. Aug. 1816 dies geſtattet. Dieſe V. legt nur den jüdiſchen Grundbeſitzern eine Beitragspflicht in folgender Weiſe auf:

daß die Juden, als anſäßige Dorfs- oder Stadt-Gemeindeglieder, von ihren Grundſtücken, gleich andern chriſtlichen Beſitzern, zur Erhaltung der Kirchenſyſteme beizutragen verpflichtet ſind, da dieſe ſonſt, wegen der Anſiedelung der jüdiſchen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Hieraus folgt:

a) daß die jüdiſchen Grundbeſitzer, gleich jedem dritten Beſitzer, zur Entrichtung ſolcher Abgaben und Leiſtungen an kirchliche Inſtitute verpflichtet ſind, welche in der Eigenſchaft einer dinglichen Laſt auf ihren Grundſtücken haften, und als ſolche im Hypothekenbuche eingetragen ſind, oder welche doch nach feſtſtehendem Ortsherkommen von allen Grundſtücken zu entrichten ſind;

b) daß die jüdiſchen Grundbeſitzer aber auch zu ſolchen kirchlichen Laſten, namentlich zu Baubeiträgen, verpflichtet ſind, welche ganz oder zum Theil, nach Maßgabe des Grundbeſitzes, in der Gemeinde vertheilt werden.

Die V. v. 30. Aug. 1816 beſchränkt die Beitragspflicht der jüdiſchen Grundbeſitzer nicht bloß auf die im ſtrengen Sinne des Worts dinglichen Leiſtungen, ſondern verpflichtet dieſelben von ihren Grundſtücken in demſelben Maße, in welchem chriſtliche Beſitzer derſelben beizutragen haben würden; den jüdiſchen Grundbeſitzern fallen daher auch diejenigen Parochial-Abgaben zur Laſt, welche nach Häuſern, Hufen, Höfen, oder nach dem Grundſteuer-Betrage, auf die in der Parochie begüterten Grundbeſitzer umgelegt werden, und iſt dieſe, aus den Worten des Geſetzes ſich ergebende Auslegungsweiſe auch in einzelnen Spezialfällen auf ergangene Beſchwerde von des Königs Majeſtät gebilligt worden.

Ew. ꝛc. erſuche ich, die Königl. Regierungen Ihres Oberpräſidialbezirks von dieſen Ergebniſſen der angeſtellten Unterſuchung in Kenntniß zu ſetzen, und dieſelben zu veranlaſſen, in allen den Fällen, in welchen auf die allgemeinen Vorſchriften des E. v. 11. März 1812 §. 15, der V. v. 30. Aug. 1816 Nr. 5, und der V. v. 1. Juni 1833 §. 20. zurückgegangen werden muß, hiernach zu verfahren.

(V. M. Bl. 1842 S. 62.)

4) In Schleſien ſind nach der daſelbſt geltenden Zehntverfaſſung Juden von Entrichtung des Dezems nicht befreit. So wurde durch das Urtel des Geh. Ob. Tribunals v. 28. Sept. 1839 erkannt, welches die beiden früheren Urtel beſtätigte.

Das kanoniſche Recht ertheilt in C. 10. 12. 14. 18. 20. 25. 26. 31—33. X. de decimis (III., 30.) dem Klerus ein allgemeines Zehentrecht über alle Güter und Früchte, und insbeſondere der Parochialkirche in ihrem ganzen Bezirk. Obgleich, nachdem in Folge der Reformation verſchiedene chriſtliche Religionsparteien entſtanden waren, durch den Weſtphäliſchen Frieden beſtimmt wurde, daß demjenigen Pfarrer der betreffenden Religionspartei der Dezem gebühren ſolle, welcher ſich am 1. Jan. 1624 im Beſitz des Zehntrechtes befunden habe, ſo iſt in Schleſien doch immer der Beſitz des Zehntrechtes nur von den katholiſchen Pfarrern gegen alle übrigen Religionsparteien ausgeübt worden. Dieſer Beſitz wurde auch durch die Präliminarartikel des Friedenstraktates d. d. Breslau den 11. Juni 1742 Spezialartikel VI. garantirt, und erſt durch das Ed. v. 3. März 1758 hob Friedrich der Große den Parochialnexus in Schleſien auf und beſtimmte:

Digitized by Google

daß bei Veränderung des diesfälligen Ortspfarrers die ſogenannten Zehntabgaben der damit belaſteten Grundſtücke von Perſonen eines andern Glaubensbekenntniſſes fernerhin nicht weiter entrichtet werden dürften.

Durch K. O. v. 6. Febr. 1812 wurde jedoch feſtgeſetzt:

daß die von den gegenwärtigen Beſitzern der den Pfarrern pflichtigen Grundſtücke zu entrichtenden Zehnten und andern Parochialabgaben auch bei den Veräußerungen dieſer Grundſtücke an Perſonen eines anderen Glaubensbekenntniſſes, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes des Grundſtückbeſitzers ruhenden Zehntabgabe-Verpflichtungen wieder in volle Wirkſamkeit treten, auch in derſelben unabänderlich bleiben ſollten, ſobald ein Beſitzer von dem Glaubensbekenntniſſe des Pfarrers, deſſen Pfarre der Zehnt urſprünglich gebührte, wieder eintrete.

Allein die K. O. v. 16. Juni 1831 beſtimmte, daß die Schleſiſche Zehntverfaſſung ganz ſo, wie ſie nach der Ordre v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 beſtanden, allgemein wieder hergeſtellt werden ſolle.

Sich auf dieſe Beſtimmung v. 16. Juni 1831 und die K. O. v. 3. März 1758 ſtützend, verweigerte der jüdiſche Staatsbürger X., welcher mehrere dezempflichtige Ackerſtücke beſaß, die fernere Entrichtung des Dezems an den katholiſchen Pfarrer. Der Letztere klagte die Rückſtände ein und trug darauf an, über die fernere Verbindlichkeit des X., Dezem von ſeinen dem Zehntrecht unterworfenen Ackerſtücken zu entrichten, zu erkennen.

Das Geh. Ober-Tribunal ſagt in ſeinem Erkenntniſſe dem Weſentlichen nach: Bis zur K. O. v. 3. März 1758 war die Dezempflichtigkeit **allgemein**, und dieſe K. O. änderte hierin nichts zum Beſten der Juden, ſondern, wie die erläuternde Kurrende v. 8. deſſ. Mon. und Jahres unzweideutig zu erkennen giebt, zum Beſten der **evangeliſchen** Eingepfarrten, indem ſie verordnete:

daß diejenigen Abgaben an Zehnten, Garbenbroden und dergleichen, ſo die evangeliſchen Eingepfarrten denen katholiſchen Pfarrern zeithero entrichten müſſen, zum Nutzen und Beſten der Unterthanen gänzlich wegfallen ſollen.

In der K. O. und Kurrende v. 3. und bezugsweiſe v. 8. März 1758 war hiernach nur von den herrſchenden Religionsparteien im Staate, von den Mitgliedern der wirklichen Kirchengeſellſchaften, die Rede. Zu dieſen aber haben die Juden weder jemals im Preußiſchen Staate gehört, noch gehören ſie jetzt dazu. Niemals haben die Juden mit Chriſten in einem Parochialnexus gelebt. Für ſie konnte daher auch, wie dies die mehr erwähnten Verordnungen v. 3. und 8. März 1758 bezweckten, kein Parochialnexus aufgehoben werden, und ſie können mithin zum Nachtheil des urſprünglich berechtigten Pfarrers daraus keinen Vortheil ziehen, daß zwiſchen andern, nämlich chriſtlichen Religionsparteien, der Parochialnexus aufgehoben worden iſt. Offenbar ſind daher, wenn Juden zehntpflichtige Grundſtücke akquirirt, den Pfarrern, der K. O. v. 3. März 1758 ohngeachtet, jura parochialia hinſichts der Juden ſalvirt geblieben. Bleibt daher, da gegenwärtig die K. O. v. 16. Juni 1831 die alte Schleſiſche Zehntverfaſſung, wie ſie nach der Ordre v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 beſtanden, allgemein wieder hergeſtellt hat, die K. O. und die Kurrende v. 3. und 8. März 1758 fortwährend die Grundlage der Entſcheidung, ſo frägt ſich nur noch, ob das Ed. v. 11. März 1812 von Einfluſſe hierauf ſei.

Digitized by Google

Implorant (Verklagter) behauptete in dieſer Beziehung, daß, da die Juden durch dieſes Ed. den Chriſten in allen Fällen gleichgeſtellt worden, in welchen ſolches nichts Abweichendes enthalte, man annehmen müſſe, daß der Geſetzgeber die Abſicht gehabt habe, durch die Ordre v. 16. Juni 1831 auch die Juden in Betreff der Entrichtung des Dezems den Chriſten völlig gleichzuſtellen, wenigſtens hätte es in Betreff dieſes Punktes einer ſpeziellen Aufhebung der früheren in Betreff der Juden ergangenen Geſetze bedurft. Dieſes letztere Argument ſpricht aber gegen den Imploranten. Gerade weil die K. O. v. 16. Juni 1831 die Ordre v. 3. März 1758 unbedingt wieder herſtellt, ohne wegen der Juden etwas Beſonderes zu beſtimmen, muß die Ordre von 1758 unbedingt befolgt und dafür angeſehen werden, als habe die dazwiſchen ergangene Ordre v. 6. Febr. 1812 gar nicht exiſtirt. Auch das Ed. v. 11. März 1812 redet dem Imploranten nicht das Wort. Nach §. 14 deſſelben ſollen zwar die einländiſchen Juden, als ſolche, mit beſonderen Abgaben nicht beſchwert werden, dagegen aber nach §. 15 gehalten ſein, alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Laſten, wie andere Staatsbürger, zu tragen. Hieraus iſt alſo nicht zu entnehmen, daß die Schleſiſchen Juden hinſichts der hier ſtreitigen Dezempflichtigkeit durch jenes Ed. v. 11. März 1812 günſtiger geſtellt worden ſeien. Auch die gegen den Imploranten ſprechende Verordnung wegen Verwaltung des Patronatsrechts v. 30. Aug. 1816 iſt durch die K. O. v. 16. Juni 1831 nicht aufgehoben worden.

Eine gleiche Beſorgniß, wie ſie hier angedeutet worden, würde den Pfarreinkünften drohen, wenn man die K. O. v. 3. März 1758 jetzt ausdehnend auf die Juden anwenden wollte, und ſo lange daher dafür keine ausreichende geſetzliche Beſtimmung ergangen, muß es bei der früheren Verfaſſung verbleiben.

Der §. 261. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. (ſ. oben) kann auf die vorliegende Frage keinen Einfluß haben, da es ſich hier um eine vor Einführung des A. L. R. in Schleſien geſtändlich beſtandene Verfaſſung handelt, welche die K. O. v. 16. Juni 1831 ausdrücklich herſtellt.

C. Verhältniſſe, den Uebertritt zum Chriſtenthume betr.[1]).

AA. Beförderung des Uebertritts.

1) Das A. L. R. beſtimmt Thl. II. Tit. 11.:

§. 43. Keine Religionspartei ſoll die Mitglieder der andern durch Zwang oder liſtige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten ſich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden ſtören oder Familienrechte kränken.

Mit Rückſicht auf dieſe Beſtimmungen und §. 4. des Tit.[2]) nimmt **Terlinden** mit Recht an[3]), daß eine zudringliche Art, die Juden zur Annahme der chriſtlichen Religion zu überreden, für ſtrafbar als eine Beunruhigung wegen ihrer Religionsmeinungen zu erachten ſei.

Daß jedoch Proſelytenmacherei kein **kriminalrechtlich** zu ahndendes Verbrechen ſei, ſprach das Erkenntniß des O. L. G. zu Hamm v. 13. Juni 1827 aus. (Simons Rechtsſprüche Bd. 1. S. 377.)

---

[1]) Nach **Hoffmann** ſind vom Jahre 1822 bis 1840 Zweitauſend Zweihundert Juden zum Chriſtenthume übergetreten. Staats-Zeitung 1842 Nr. 141.

[2]) Siehe denſelben oben S. 78.

[3]) S. 135. a. a. O.

2) Geſellſchaften zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden.

a) A. Beſtätigung der zu Berlin errichteten Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden. Vom 9. Febr. 1822.

Die mit der Anzeige vom 1. d. M. eingereichte Grundverfaſſung der Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden, enthält nur ſolche Beſtimmungen, die dem löblichen Entzwecke entſprechen; Ich billige ſie daher und mit ihnen dieſen Verein vollkommen und ertheile demſelben hierdurch Meine landesherrliche Beſtätigung.

Berlin, den 9. Febr. 1822. Friedrich Wilhelm.

An den Verein zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden.

Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden.

Unter dieſem Namen hat ſich auch hier aus freiem Antriebe ein Verein gebildet, der mit den in London und Frankfurt am Main bereits beſtehenden Geſellſchaften dieſer Art die Verbreitung chriſtlicher Erkenntniß unter den Juden beabſichtigt. Ueber die Stiftung dieſes Vereins und die Grundſätze, nach welchen derſelbe ſeinen heiligen Zweck zu verfolgen gedenkt, ſprechen nachſtehende Aktenſtücke:

1.

Vorwort.

Die Geſellſchaft, welche ſich in Berlin zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden gebildet hat, vereinigt ſich zu einem Zwecke, der mit den Vorſchriften des Evangeliums zu vollſtändig übereinſtimmt, als daß ſie eine Rechtfertigung ihrer Beweggründe für nöthig halten dürfte. Jeſus Chriſtus, der Erlöſer, befahl ſeinen Jüngern in der letzten Unterredung vor ſeiner Himmelfahrt: das Evangelium zu predigen allen Völkern, aber — „anzuheben zu Jeruſalem.“

Dieſe Geſellſchaft tritt zwar in die Fußſtapfen der Bibelgeſellſchaft, und will den Wirkungskreis jener ſchönen Stiftung auf gewiſſe Weiſe noch erweitern, iſt aber nichts deſtoweniger eine beſondere für ſich beſtehende Vereinigung, deren Bemühungen zunächſt darauf gerichtet ſein müſſen, diejenigen Vorurtheile und Verblendungen zu zerſtören und ſolche falſche Auslegungen des Alten Teſtaments zu berichtigen, welche bisher die Maſſe des jüdiſchen Volkes verhindert haben, in Jeſu Chriſto ihren Meſſias, den Sohn Gottes und den Gründer ihrer künftigen Herrlichkeit und ihres Heiles zu erkennen.

Wir widmen uns dieſem Vorhaben mit deſto größerem Eifer, da mit ſeinem Gelingen auch jene Scheidewand fallen wird, welche anjetzt noch die Intereſſen, Neigungen und Geſinnungen unſerer Israelitiſchen Mitbürger von den unſrigen trennt.

Eine große Anzahl frommer Perſonen und — was zu ſeiner großen Ehre gereicht — beſonders des geiſtlichen Standes, hat ſich bereits mit entſchiedenem Eifer dem Werke der Bekehrung der Juden gewidmet. Dieſe mögen hier zuerſt die Verſicherung unſerer Achtung und unſers Dankes leſen. Weit entfernt, ihnen hinderlich ſein zu wollen, wünſchen wir vielmehr ihrem Beiſpiele zu folgen, und erbitten uns ihren Beiſtand, ihren Rath und die Erlaubniß, uns ihrem ſchönen Werke anſchließen zu dürfen.

Wir haben eingeſehen, daß eine Vereinigung Vortheile gewährt, welche von den Bemühungen Einzelner nicht erwartet werden können; immer aber werden wir uns glücklich ſchätzen, wenn es uns nur gelingt, das Gebäude zu erweitern und zu vervollkommnen, zu welchem ſie den Grund gelegt haben.

Wir behaupten weder neue Wahrheiten noch neue Pflichten entdeckt zu haben. Die wahre chriſtliche Religion iſt immer dieſelbe geweſen und bleibt immer dieſelbe; allein wir halten den gegenwärtigen Augenblick für beſonders geeignet zu einer allgemeinen Verkündigung ihrer ewigen Wahrheiten an die Nachkommen Abrahams, die noch immer irregehen in der Wüſte und durch Blendwerk getäuſcht, mit geſchloſſenen Augen wandeln mitten im Lichte.

Unſere Unduldſamkeit und unſer Verfolgungsgeiſt hat die Brüder Jeſu Chriſti nach dem Fleiſche und ſeiner Apoſtel, jenes auserwählte Volk Gottes dem das Geſetz und die Propheten gehören, dem die Verheißungen gegeben ſind und welches der Wächter war der alten Offenbarungen, ſeit Jahrhunderten vom Wege des Heils zurückgeſtoßen. Wie konnten wir hoffen, daß die Juden, ſo lange ein ſolcher Geiſt alle chriſtliche Liebe gegen ſie erſtickte, wirklich in uns die Beſitzer des einigen wahren Glaubens erblicken würden, daß ſie glauben könnten, der Sohn Gottes habe wirklich uns jene allgemeine und rückſichtsloſe Liebe gepredigt, an deren Stelle ſie nur Haß und Verfolgung gewahr wurden?

Durch Gottes Gnade hat dieſer Geiſt anjetzt Geſinnungen Platz gemacht, die auf alle Weiſe ein Werk begünſtigen, das unſere Väter mit keiner Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs

Digitized by Google

hätten unternehmen können. Wir aber dürfen hoffen, daß die Zeit gekommen ſei, wo wir den Iſraeliten unſere alte Schuld der Dankbarkeit entrichten können. Strecken wir ihnen denn unſere Arme entgegen, und indem wir zuerſt ſie um Vergebung bitten wegen der grauſamen Unduldſamkeit, die wir gegen ſie geübt, werden wir ſie auch bewegen, auf ihren Knieen und in reuigem Schmerze denjenigen um Vergebung zu bitten, welchen der heidniſche Krieger für den Sohn Gottes erklärte, während ihre Väter ihn an das Kreuz der Schmach und des Todes hefteten.

Die Stimme Gottes ſagt uns, daß die ganze Erde einſt die Herrſchaft Jeſu Chriſti anerkennen ſoll, daß vor allen die Kinder Iſraels ihn ſuchen werden in aufrichtiger und bitterer Reue; daß nur nach ihrer Bekehrung die aller übrigen Völker werde vollendet werden; ja daß vornehmlich die Iſraelitiſchen Chriſten jener allgemeinen Bekehrung als Muſter und Werkzeug dienen ſollen. Welche dringendere und heiligere Pflicht haben wir alſo zu erfüllen, als die: das Evangelium in ihre Hände zu geben? denn aus unſern Händen, von den Nachkommen bekehrter Heiden, ſollen ſie es erhalten (Jeſ. 61, 5. Röm. 11, 30. 31). Wie dürfen wir einer Pflicht uns entziehen wollen, die ſo deutlich ausgeſprochen, ſo wichtig, ſo heilig iſt; ja auf deren Erfüllung Gott einen beſondern Segen hat legen wollen? Er verkündigt die ſchrecklichſte Rache denen, die jemals als Feinde Iſraels ſich beweiſen werden, ſelbſt in ſolchen Zeiten, wo ſeine Rache auf Jakobs Nachkommen laſtet. Er erklärt, da er redet von ſeinem alten Volke: „Er wolle fluchen dem, der ihm fluche;" aber er erklärt auch: „Er werde ſegnen den, der es ſegne."

Haben aber wir Chriſten uns den Juden genähert, ſo ſind auch ſie wiederum uns näher gekommen. Jener Geiſt der Forſchung und jener Zuſtand von Bildung, der einen großen Theil der Iſraeliten in Deutſchland auszeichnet, macht ſie empfänglicher, als ſie ehemals waren, für die Sprache der Wahrheit, und geneigter, ſie aus unſerm Munde zu vernehmen.

Fromme Chriſten in Deutſchland haben ſich bis jetzt zu ihrer Betrübniß faſt ausgeſchloſſen geſehen von jenem Felde der Heidenbekehrung, wozu nur Seefahrende Nationen unmittelbaren Zugang haben. Mögen ſie ſich tröſten, indem ſie ihre Blicke auf jene Millionen des alten Volkes Gottes richten, die unter ihnen oder in ihrer unmittelbaren Nachbarſchaft wohnen. Und keiner andern Nation ſtehen ſo wirkſame Hülfsmittel zu Gebote, um anjetzt das Werk der Bekehrung zu beginnen, als dem evangeliſchen Deutſchlande. Ihm ſcheint die herrlichſte und heiligſte Ernte aufbewahrt zu ſein, die je gottſeliger Betriebſamkeit ſich dargeboten hat. So wollen wir uns denn reinigen von dem Vorwurfe, ja von dem Verbrechen, daß dieſe Millionen unter uns oder an unſern Thoren wohnen, ohne daß je ein überlegter Verſuch gemacht worden iſt, ſie dem Kreuze zuzuführen, an welchem ihre Väter den Meſſias opferten. Dieſes Feld iſt uns eigen, und es verlangt nur Arbeiter. Nach der beſtimmten Kenntniß, die wir von dieſer Angelegenheit haben, können wir nicht zweifeln, daß der Boden die Saat des göttlichen Wortes mit Begierde aufnehmen werde. Die Nachrichten aus dem alten Polen ſind entſcheidend in dieſer Hinſicht. Die Juden ſcheinen überzeugt, daß eine wichtige Veränderung in ihrem Daſein ſich vorbereite, und geneigt, dazu die Hände zu bieten.

Außer dem frühern Callenbergiſchen Inſtitut in Halle, giebt eine Geſellſchaft, die ſeit einigen Jahren in London für dieſen Zweck ſich gebildet hat, uns ein Beiſpiel zur Nachahmung. Achtungswerth durch Zahl und Eigenſchaften ihrer Mitglieder und von anſehnlichen Geldbeiträgen unterſtützt, ermuntert ſie uns zu brüderlicher und chriſtlicher Nacheiferung. Nach ihrem Vorbilde haben zahlreiche Geſellſchaften durch ganz Großbrittanien ſich gebildet, und in den vereinigten Staaten von Nordamerika, im Königreiche der Niederlande, ſelbſt in Calkutta iſt man dem Beiſpiele gefolgt. Ja, mit Freude haben wir erfahren, daß ſchon in Frankfurt a. M. eine ähnliche Vereinigung ſich gebildet hat. Möge denn dieſe Freude nicht unfruchtbar ſein für uns und für die Ehre unſers Herrn. Die Stimme der Menſchen ruft uns zu dieſer Arbeit und ſie iſt mächtig in ihrem Rufe; denn diesmal iſt ſie der Wiederhall der Stimme Gottes.

Die Blindheit, womit Iſrael geſchlagen iſt, dauert freilich noch fort, damit Gottes Weiſſagung erfüllt werde; allein durch ſeine unendliche Barmherzigkeit können wir zum Theil die Werkzeuge werden zu ihrer Befreiung aus dieſem jammervollen und mitleidswürdigen Zuſtande, damit ſie verſöhnet werden mit ihrem Schöpfer und theilhaftig der Erlöſung durch das Blut Jeſu Chriſti.

So wollen wir denn eilen, ſtatt einer Religion, die, wie ſie jetzt gelehrt wird, weder zur wahren Liebe Gottes noch zur wahren Tugend führt, ihnen diejenige zu verkündigen, die allein dem gefallenen zur Wiedererlangung des Heiles aus eigener Kraft unfähigen Menſchen die Pforte des Himmelreichs öffnet, die mit dem tiefen Verderben unſerer Natur uns zugleich die Nothwendigkeit der Erlöſung fühlen und begreifen läßt; die uns leitet im Glück, ſtützt und tröſtet im Unglück, die uns den Schöpfer und die Menſchen

Digitized by Google

lieben lehrt, und welche endlich dem demüthigen Chriſten die Gewißheit einer himmliſchen und ewigen Glückſeligkeit ertheilt, weil durch Jeſu Chriſti Sieg dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Weſen an das Licht gebracht worden iſt.

Unſre beſtimmte und unerſchütterliche Abſicht bei dieſem Unternehmen iſt übrigens: nie und in keinem Falle andere als geiſtliche Mittel zur Beförderung der Sache, welcher wir dienen, anzuwenden. Wir werden zwar der beſondern Wohlthätigkeit Einzelner niemals Hinderniſſe in den Weg zu legen ſuchen, aber wir ſind feſt überzeugt, daß eine Geſellſchaft, wie die unſrige, ſich nicht auf Bewilligung einzelner Geldunterſtützungen einlaſſen darf, ohne dem Zweck ihrer Stiftung weſentlich entgegen zu handeln.

Wir ſchließen dieſe Darſtellung unſrer Anſichten und Geſinnungen mit dem demüthigen Gebete zu Gott, daß er die bisherige Verſäumniß ſeines Werkes gnädig uns verzeihen und demſelben anjezt in unſeren ſchwachen Händen ſein Gedeihen ſchenken wolle, zur Verherrlichung ſeines eingebornen Sohnes, Jeſu Chriſti.

Berlin, den 1. Febr. 1822.

2.

Grundverfaſſung
der Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden.

1. Unter dem Namen: Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden, iſt in Berlin ein Verein geſchloſſen für den Zweck, welchen dieſer Name ſelbſt anzeigt.

2. So wie dieſe Geſellſchaft einen rein chriſtlichen Zweck hat, ohne alle irdiſche Nebenabſichten, ſo wird ſie auch nur ſolche Mittel wählen, die dieſes Zweckes, und der Wahrheit, die verbreitet werden ſoll, allein würdig ſind. Nie wird die Geſellſchaft durch irdiſche Vortheile, welche ſie Juden vom Uebertritt zum Chriſtenthum hoffen ließe, Proſelyten anlocken; ſondern wie der Herr und ſeine Apoſtel, durch Belehrung ſie der Wahrheit zu gewinnen ſuchen.

3. Sie wird dazu alle Mittel anwenden, welche Erfahrung ſchon bewährt hat, oder in der Folge ſie lehren wird; ſie wird vor allem ſich angelegen ſein laſſen, die heilige Schrift, ſonderlich das neue Teſtament und demnächſt auch ſolche religiöſe Schriften unter den Juden zu verbreiten, welche geeignet ſind, dieſelben zu der Ueberzeugung zu bringen, daß Jeſus der Meſſias iſt, auf den die Verheißungen und Weiſſagungen des alten Teſtaments hindeuten, und in welchem ſie erfüllt worden ſind; auch überall und wenn es nothwendig und zweckmäßig erfunden werden ſollte, durch Miſſionare und Agenten dahin wirken, daß dieſe Ueberzeugung bei den erweckten Juden ſchriftgemäß begründet und ausgebildet und dieſelben zum wahren Glauben an Chriſtum, als den eingebornen Sohn Gottes gebracht werden, ſo wie dieſer Glaube in dem apoſtoliſchen Glaubensbekenntniß ausgeſprochen und von der evangeliſch-chriſtlichen Kirche gelehrt wird, und zu allen Zeiten in der wahren chriſtlichen Kirche gelehrt wurde.

4. Mitglieder der Geſellſchaft ſind alle die, welche ſie mit einem übernommenen Geldbeitrage von jährlich einem Thaler zum mindeſten unterſtützen. Wer weniger zu geben übernimmt, oder ohne beſtimmte Uebernahme einzelne Beiträge ihr giebt, wird von ihr als Wohlthäter dankbar anerkannt und genannt werden.

5. Die Geſellſchaft läßt ihre Angelegenheiten durch ein Komité verwalten, welches für jetzt die zuerſt vereinigten und als ſolche hier unterzeichneten Mitglieder ſind.

6. Es wird dies Komité einen Präſidenten, einen oder mehrere Vicepräſidenten, dann eine Anzahl Direktoren, wie das Bedürfniß dieſe beſtimmen wird, einen Schatzmeiſter und Vize-Schatzmeiſter, drei oder auch mehrere Sekretaire haben, und aus dieſen Beamten beſtehen.

7. Das Komité behält ſich vor: Ehren-Mitglieder zu erwählen und aufzunehmen, welche den Berathungen des Komité beiwohnen können, und gleich den Direktoren Stimme haben.

8. Die Geſellſchaft wird ſuchen, außerhalb Berlin Zweiggeſellſchaften zu ſtiften, und mit ähnlichen Geſellſchaften, die für ihren Zweck ſchon beſtehen oder geſtiftet werden könnten, in Verbindung zu treten.

9. Das Komité wird in der Regel monatlich Einmal von dem Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit von dem älteſten anweſenden Vicepräſidenten, verſammelt werden. So wie aber der Präſidirende die Verſammlung auch ausſetzen mag, ſo wird er hingegen das Komité außerordentlich verſammeln, wenn die Geſchäfte es nöthig machen, oder wenn ein Direktor einen Antrag zu machen hat, der keinen Aufſchub leidet.

10. Der Schatzmeiſter beſorgt die Einnahme und Ausgabe, und wenn ſolche etatmäßig gemacht iſt nach dem Beſchluſſe des Komité auf Anweiſung des Präſidenten von einem Sekretair mit unterzeichnet.

Digitized by Google

11. Die Sekretaire haben Protokolle über die Verhandlungen jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Komité oder der ganzen Geſellſchaft zu führen.

12. Wenn eine Stelle im Komité erledigt wird, wählt das Komité einen Nachfolger, und zwar der Direktoren, Schatzmeiſter und Sekretaire aus den Mitgliedern der Geſellſchaft; des Präſidenten aber und der Vicepräſidenten aus den Mitgliedern des Komité, durch Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit der Präſident entſcheidet.

13. Es verſteht ſich, daß alle Mitglieder des Komité ihre Geſchäfte unentgeldlich verrichten, und ſo wie das Komité mit billiger Rückſicht auf ihre Verhältniſſe ſolche vertheilt.

14. Alle Jahre wird in der Regel eine allgemeine Verſammlung der Geſellſchaft ſtatt haben, in welcher Bericht über die Wirkſamkeit und Fortſchritte ertheilt wird; welcher Bericht nachher, nebſt der dargelegten Rechnung der Einnahme und Ausgabe, gedruckt und den Mitgliedern und Wohlthätern zugeſchickt wird.

15. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Komité Vorſchläge und Anträge zu machen, welche es berathen und den Beſchluß dem Vorſchlagenden mittheilen wird.

Berlin, den 1. Febr. 1822.

v. Witzleben, Theremin, Nicolovius, Roſe, v. Meyern, Anton Graf Stollberg-Wernigerode, Ancillon, Beckendorf, Bormann, Brunnemann, Couard, Marheinicke, Nikolai, Ritſchl, Roſenſtiel, Schmalz, Schulze, Ziehe, Dietrich, Focke, Tholuck, Haack, Broſe, Elsner.

3.

Comité
der Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden.

Präſident.

Herr von Witzleben, Generalmajor und General-Adjutant, Direktor des 3. Departements im Kriegsminiſterio, hinterm Gießhauſe Nr. 2.

Vice-Präſidenten.

Herr Nicolovius, wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Leipzigerſtraße Nr. 61.
Herr Theremin, Hofprediger, Behrenſtraße Nr. 69.

Anweſende Ehrenmitglieder.

Herr von Meyern, Großh. Badenſcher Charge d'affaire.
Sir George Roſe, Großbrittaniſcher Geſandte.
Herr Graf Anton Stollberg-Wernigerode.

Direktoren.

Herr Ancillon, wirklicher Geheimer Legationsrath, Werderſche Markt Nr. 4. Herr Beckendorf, Geheimer Ober-Regierungsrath, Behrenſtraße Nr. 69. Herr Bormann, Lieutenant, Alexanderſtraße Nr. 61. Herr Brunnemann, Prediger, Heilige Geiſt-Kirchhof Nr. 5. Herr Couard, Prediger, Landsberger Straße Nr. 40. Herr Marheinicke, Dr. und Profeſſor, Taubenſtraße Nr. 3. Herr Nicolai, Konſiſtorialrath, Kloſterſtraße Nr. 64. Herr Ritſchl, Konſiſtorialrath, Biſchofſtraße Nr. 5. Herr Roſenſtiel, Geheimer Ober-Finanzrath, Leipzigerſtraße Nr. 4. Herr Schmalz, Geheimer Juſtizrath, Georgenſtraße Nr. 17. Herr Schulz, Prediger, Neue Schönhauſerſtraße Nr. 29. Herr Ziehe, Garniſonprediger, Kommandantenſtraße Nr. 3.

Sekretaire.

Herr Dietrich, Stadtrath, Schleuſe Nr. 6. Herr Focke, Juſtizrath, Jeruſalemerſtraße Nr. 1. Herr Tholuck, Profeſſor, Letzteſtraße Nr. 56.

Bibliothekar.

Herr Haack, Kaufmann, Spandauerſtraße Nr. 11.

Schatzmeiſter.

Herr Broſe, Banquier, Kloſterſtraße Nr. 87.

Vice-Schatzmeiſter.

Herr Elsner, Kaufmann, Spandauerſtraße Nr. 40.

Sämmtliche obengenannte Mitglieder des Komité der Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden und beſonders die Schatzmeiſter der Geſellſchaft, nehmen Beiträge für den Zweck derſelben an, welche von außerhalb kommend unter dem Rubro: „Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden" erbeten werden. Außerhalb Berlin werden ſich nachgenannte Perſonen mit Annahme von Beiträgen gern befaſſen.

In Angermünde, Herr Apothekbeſitzer Bolle. In Altona, Herr Kaufmann J. C. Bahre. In Arnswalde, Herr Uhrmacher Marth. In Barth bei Stral-

ſund, Herr v. Mevius. In Bachmann bei Memel, Herr Inſpektor Rhenius. In Bunzlau, Herr Oberlehrer und Prediger Henning. In Breslau, Herr Kaufmann Starck. In Brenkenhofswalde, Herr W. Lange. In Kottbus, Herr Tuchfabrikant Zeidler jun. In Danzig Herr Dr. Med. Reinicke. In Dargun, Herr Broſemann. In Eisleben, Fräulein v. Polenz. In Freyſtadt in Schleſien, Herr Salzinſpektor Clauſſen. In Görlitz, Herr Polizeiſekretair Schneider. In Grimma, Herr Amts-Steuer-Einnehmer Füllkrus. In Glashagen, Herr Lehrer Drews. In Goldberg in Schleſien, Herr Lederhändler Hübner. In Glogau, Herr Paſtor Köhler. In Glindenberg bei Wolmirſtädt, Herr Prediger Müller. In Heubuden bei Marienburg, Herr David Epp, Lehrer der Mennoniten-Gemeinde. In Hirſchberg in Schleſien, Herr Senator Hillmer. In Königsberg in Preußen, Herr Prediger Ebel. In Liegnitz, Herr Diakon Anſorge. In Magdeburg, Herr Ferd. Silldorf. In Märkiſch-Friedland, Herr Oberprediger Cauſſe. In Neidenburg in Preußen, Herr Oettinger. In Neudresden bei Sonnenburg, Herr Lehrer Jahr. In Neuſalz a. O., Herr Geheimerath Hillmer. In Neuwied, Herr Kaufmann Keetmann. In (Marggrabowa) Oletzko in Litthauen, Herr Kreis-Juſtiz-Amtmann Horn. In Orlofferfeld, Herr D. Bergtholdt. In Poſen, Herr Juwelier Ahlgreen. In Seidenberg, Herr Magiſter Kley. In Soldin, Herr Maurermeiſter Liebenow. In Stettin, Herr Stadtrath Ledoux. In Stralſund, Herr Paſtor Koch, Herr Kaufmann Franck. In Wernigerode, Herr Paſtor Seegemund. In Weſel, Herr Kaufmann Hövel. (G. S. 1823. S. 117.)

b) Allerh. K. O. v. 26. Febr. 1822, die bewilligte Portofreiheit für die Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden betr.

Ich habe auf das Geſuch v. 21. d. M. der Geſellſchaft zur Verbreitung des Chriſtenthums unter den Juden für die Korreſpondenz derſelben die erbetene Portofreiheit bewilligt, und den Präſidenten des General-Poſt-Amts, Geh. Staatsrath Nagler, danach angewieſen.

Berlin, den 26. Febr. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An den Comité der Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden. (G. S. 1823. S. 125.)

c) Allerh. Beſtätigung der für die Tochtergeſellſchaften zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden gegebenen Beſtimmungen; und die bewilligte Portofreiheit betr. v. 11. April 1823.

Ich will die von der Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden mit der Vorſtellung v. 2. d. M. eingereichten, für die Tochtergeſellſchaften, welche ſich ihr anſchließen, entworfenen Beſtimmungen hiemit beſtätigen, und habe die erbetene Portofreiheit auch für dieſe Tochtergeſellſchaften bewilligt, und demgemäß den General-Poſtmeiſter Nagler angewieſen.

Berlin, den 11. April 1823.

Friedrich Wilhelm.

Beſtimmungen
über das Verhältniß der Berliniſchen Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden zu ihren Tochtergeſellſchaften.

§. 1. Das Verhältniß der Hauptgeſellſchaft zu den Tochtergeſellſchaften zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden beruht

auf gemeinſames geordnetes Zuſammenwirken der ganzen Geſellſchaft, und auf Erhaltung des reinen durch die Statuten ausgeſprochenen chriſtlichen Sinnes in der Geſammtthätigkeit; ferner

auf Einheit in den Unternehmungen der einzelnen Geſellſchaften untereinander, und auf Uebereinſtimmung in den Formen und Mitteln zur Erreichung des Einen großen Zwecks, den ſie ſich vorgeſetzt haben,

und gewährt endlich einen Ueberblick der Thätigkeit und Wirkſamkeit aller Geſellſchaften.

§. 2. Jede Geſellſchaft, welche für den Zweck, den die Hauptgeſellſchaft hat, ſich bildet, und ſich dem angegebenen Verhältniß gemäß an dieſelbe anſchließt, wird von ihr als Tochtergeſellſchaft durch ſchriftliche Erklärung anerkannt, und macht ſich zu folgenden Bedingungen verbindlich:

a) ihre Statuten der Hauptgeſellſchaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und die Namen der Mitglieder des Ausſchuſſes anzuzeigen;

b) diejenigen Mittel, welche ſie anwenden will, vorher der Hauptgeſellſchaft anzugeben, und über ihren Werth das Gutachten derſelben zu erwarten, als: Wahl der

Miſſionarien, Verbreitung von Schriften, oder andere bisher noch unbekannte Hülfsmittel zur Erreichung des gemeinſamen Zweckes;

c) ſich allen Anordnungen und Maßregeln zu unterziehen, welche die Hauptgeſellſchaft noch ins Künftige zu beſchließen für zweckmäßig erachten möchte, mit Rückſicht auf Oertlichkeit, Zeit und Umſtände.

§. 3. Jede ſich in anderen Formen verbindende Geſellſchaft, als die unſrigen ſind, aber zu demſelben Zweck, iſt Schweſtergeſellſchaft, deren Wirken die unſrige eine erfreuliche Theilnahme widmen wird: jedoch ſind ſie nur durch gefällige Benachrichtigungen, und beliebige Mittheilungen ſich gegenſeitig zugethan, ohne weitere Verbindlichkeit.

§. 4. Jede Tochtergeſellſchaft nimmt an den Rechten, Privilegien und Wohlthaten der Hauptgeſellſchaft Theil, als: Portofreiheit, Führung eines eigenen Siegels u. ſ. w.; auch darf ſie im Nothfall Unterſtützung, Vertretung und jeden Vortheil, welchen eine Gemeinſchaft gewährt, von derſelben gewärtigen.

§. 5. Um endlich einen genauen Ueberblick der Thätigkeit und Wirkſamkeit der ganzen Geſellſchaft zu erhalten, ſo werden die einzelnen Tochtergeſellſchaften jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und über ihren damaligen Zuſtand der Hauptgeſellſchaft einreichen. Dieſer Bericht muß enthalten:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergeſellſchaft mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausſchuſſes;
2) eine Darſtellung ihrer Thätigkeit in dem verfloſſenen Jahre;
3) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe, mit einer Nachweiſung des gegenwärtigen Kaſſenbeſtandes;
4) eine Angabe des Vorraths von Schriften, welche zur Vertheilung vorhanden ſind.

Dieſe Jahresberichte müſſen gegen Ende des Dec. eines jeden Jahres eingehen.

Berlin, den 5. Febr. 1823.

Das Komité der Geſellſchaft zur Beförderung des Chriſtenthums unter den Juden.
(G. S. 1823. S. 125.)

d) R. der K. Min. der G., U. und Med. Ang., ſo wie des J. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) v. 17. Mai 1827 an die K. Reg. zu Münſter. Uebertritt der Juden zum Chriſtenthume.

Die unterzeichneten Min. eröffnen der K. Reg. auf Ihren die Judentaufen betr. Bericht v. 3. März d. J., daß die Verf. v. 25. Sept. 1810 nach dem Inhalte der Allerh. K. O. v. 12. Sept. v. J. [1]) allerdings für aufgehoben zu erachten iſt, da die Abſicht Sr. Maj. des Königs dahin gehet, den Juden durch Rückſichten, welche aus ihren bürgerlichen Verhältniſſen hergenommen ſind, den Uebertritt zur chriſtlichen Kirche in Folge beſſerer religiöſer Ueberzeugung nicht zu erſchweren. Dagegen bleibt die Verpflichtung des die Taufe verrichtenden Geiſtlichen, durch gründlichen Unterricht dafür zu ſorgen, daß der zu taufende Jude hinreichende Kenntniß der Lehren der chriſtlichen Religion erlangt habe, wie dies in der Cirk. Verf. v. 7. Dec. 1819 sub 1—4 angeordnet iſt [2]), ſtehen. Durch die Befolgung dieſer Vorſchrift wird mit Vermeidung jedes Gewiſſenszwanges am zweckmäßigſten auf Vermeidung von Mißbräuchen hingewirkt werden.
(Ann. XI. Nr. 53.)

BB. Veränderung der Familiennamen beim Uebertritt.

In Betreff der Annahme oder Veränderung der Familiennamen bei dem Uebertritte zum Chriſtenthum beſtimmte

aa) die K. O. v. 13. Mai 1822, mitgetheilt durch R. des Min. d. Inn. v. 24. Mai 1822. und Publ. der K. Reg. zu Stralſund v. 7. Juni 1822, daß das gedachte Min. die von den zum Chriſtenthume übertretenden Juden bei der Taufe anzunehmenden Familien-Namen beſtätigen dürfe, es alſo nicht, wie die K. O. v. 15. April 1822 [3]) es in Betreff von Namensveränderungen überhaupt vorſchrieb, hierbei der K. Beſtätigung bedürfe.
(Ann. VI. S. 375.)

bb) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 11. März 1825 an das K. Pol.-Präſidium zu Berlin. Annahme anderer Familien-Namen der zum Chriſtenthume übertretenden Juden.

Dem K. Pol. Präſidio wird auf den Bericht v. 17. v. M. eröffnet, daß dem aus

---

[1]) Beide Beſtimmungen ſind nicht öffentlich bekannt gemacht.
[2]) Auch dieſe Verf. iſt nicht gedruckt erſchienen.
[3]) Siehe oben bei den polizeilichen Verhältniſſen.

Digitized by Google

Breslau gebürtigen Israeliten N. N. zwar unbedenklich geſtattet werden kann, bei Gelegenheit des von ihm beabſichtigten Uebertritts zum Chriſtenthume einen andern Familien-Namen anzunehmen, dazu jedoch ein ſolcher gewählt werden muß, welcher nicht bereits — wie dies bei dem Namen „Müller" und ähnlichen der Fall iſt — von gar vielen Familien geführt wird; was ſchon an ſich als ein Uebelſtand anzuſehen iſt.

(Ann. IX. S. 107.)

CC. Iſt die Bedingung in Verträgen oder Teſtamenten, daß ein Jude nicht zum Chriſtenthume übertreten dürfe, von Gültigkeit?

1) Dieſe Frage war ſchon vor Promulgation des A. L. R. ſehr ſtreitig[1]) und das Geh. Ob. Trib. erachtete in einem Erk. v. 28. Sept. 1807, wo der zur Entſcheidung kommende Fall aus einem vor Erlaß des L. R. errichteten Teſtamente (vom Jahre 1774) originirte, dieſe in demſelben enthaltene Bedingung für gültig[2]).

2) Allein ſchon die K. O. v. 4. Nov. 1786[3]) entſchied, daß die in letztwilligen Verordnungen mit Zuwendung einer Erbſchaft, eines Vermächtniſſes oder eines andern Vortheils verbundene Bedingung, bei der jüdiſchen Religion zu beharren, oder nicht zur chriſtlichen Religion überzugehen, für nicht geſchrieben oder unverbindlich zu erachten.

3) Die Vorarbeiten zum A. L. R. enthalten hierüber Folgendes:

Anfänglich wollte man folgende Beſtimmungen in das neue Geſetzbuch aufnehmen:

Gewiſſensfreiheit kann durch keinen Vertrag eingeſchränkt werden, und ſind daher alle dahin abzweckende Verträge, mit Inbegriff der Verabredungen über Veränderung oder Beibehaltung einer Religion durchaus nichtig.

In der Folge glaubte man dieſe Beſtimmung dahin modificiren zu müſſen,

daß, wenn die Aenderung oder Beibehaltung eines Religions-Bekenntniſſes zur Bedingung eines dagegen vertragsmäßig eingeräumten Vortheils gemacht worden, ohne Erfüllung dieſer Bedingung aus dem Vertrage nicht geklagt werden könne.

Man räumte alſo der conditio de mutanda vel non mutanda religione allerdings eine gewiſſe Gültigkeit ein. Nun aber griff Suarez die Sache wieder auf, und äußerte ſich folgendermaßen darüber:

Es iſt von allen Seiten her zugegebener Satz, daß Gewiſſensfreiheit durch keine Verträge eingeſchränkt werden könne. Daraus folgt unmittelbar, daß ſich Niemand durch Verträge zur Annehmung oder Beibehaltung einer Religion verpflichten könne. Oben im Titel von Willenserklärungen iſt der Grundſatz angenommen: Alles, wozu ſich Jemand nach den G. nicht verpflichten darf, kann einer Willenserklärung als Bedingung nicht beigefügt werden. Iſt dieſer Satz richtig, ſo folgt weiter, daß die conditio de retinenda, eben ſo wie die de mutanda religione pro impossibili zu achten ſei. Ob eine ſolche conditio impossibilis die Willenserklärung vitiire, oder ob ſie pro non adjecta geachtet werde, iſt oben im Generaltitel zur näheren Beſtimmung, nach den verſchiedenen Arten der Willenserklärungen ausgeſetzt. Nach bisheriger Theorie macht conditio impossibilis den Kontrakt, welchem ſie beigefügt worden, null; in ultimis voluntatibus wird ſie pro non adjecta erachtet ..... Nach vorſtehender Theorie iſt die conditio de mutanda und die de retinenda religione, impossibilis; ſie vitiirt alſo den Kontrakt. Daraus folgt, daß nicht nur ... ohne Erfüllung der Kondition nicht geklagt werden könne; ſondern überhaupt, daß aus einem ſolchen Kontrakt gar nicht, auch nicht, wenn die Bedingung erfüllt worden, geklagt werden könne. Es folgt ferner, daß, wenn der Kontrakt ob impossibilitatem conditionis null iſt, derjenige, der etwas daraus gezahlt oder geleiſtet hat, ſolches ... conditione sine causa, ob turpem causam repetiren könne. Und dieſe Theorie harmonirt vollkommen mit dem allgemeinen Grundſatz, daß Niemanden Motive gegeben werden ſollen, in einer ſo wichtigen Sache, als die Religion iſt, gegen ſeine Ueberzeugung zu handeln, id est zu heucheln. Denn kann ein ſolcher Kontrakt gar keinen effectus produciren, ſo wird ſich auch Niemand durch angebotene Vortheile verleiten laſſen, eine Religion gegen ſeine Ueberzeugung anzunehmen oder beizubehalten, weil er weiß, daß er zum Genuß dieſer Vortheile doch nicht gelangen, und im Beſitz derſelben niemals ſicher ſein kann.

---

[1]) Hymmens Beiträge Bd. V. S. 144.

[2]) Dieſer Rechtsfall iſt mit den vollſtändigen Erk. in Mathis Monatsſchrift Bd. 4. S. 237—297 und Bd. 5. S. 137—148 abgedruckt.

[3]) N. C. C. Tom. VIII. S. 187. Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 530.

Digitized by Google

Aehnlich drückte ſich **Klein** bei dem Titel von letztwilligen Verordn. aus, indem er ſagt:

> daß man die Veränderung der Religion für ſchädlich hält, kann wohl nur daher kommen, weil man vorausſetzt, daß ſolches aus eigennützigen Beweggründen geſchehe. Beibehaltung der väterlichen Religion iſt ſo wenig eine Tugend, als die Veränderung derſelben ein Laſter iſt. Das erſtere geſchieht gewöhnlich aus Trägheit oder Indifferentismus, und beides ſehr oft aus Eigennutz. Nur die Beweggründe ſind es alſo, welche die Beibehaltung oder Veränderung der Religion löblich oder ſchändlich machen. Ich begreife alſo nicht, warum es nur ſchändlich ſein ſoll, die Religion aus Eigennutz zu verändern, und warum der nämliche Vorwurf nicht auch den treffe, der die Religion, in welcher er erzogen iſt, aus Eigennutz heuchelt. Ich gebe zwar zu, daß es eine lobenswerthe Beſcheidenheit ſei, wenn der Zweifler, aus Furcht, Aergerniß zu geben, ſeine Zweifel da, wo er keine Belehrung hoffen kann, zurückhält; aber ich finde es gleich niederträchtig, Geldes wegen die Religion zu heucheln oder zu verläugnen. Nicht, als ob ein Menſch, der Zweifel gegen einige Artikel ſeiner Konfeſſion hat, darum gleich von der Gemeine abtreten müſſe .... Aber wenn ein Proteſtant in ſeinem Herzen katholiſch wäre oder umgekehrt, ſo wäre es ſchändlich, wenn er die Religion nicht verändern wollte.

Hiernach wollte **Suarez** die verſchiedenen Wirkungen der conditio de mutanda vel retinenda religione genau beſtimmen, man begnügte ſich indeſſen in der Folge mit den allgemeinen Vorſchriften des Landrechts I. 4. §§. 9. 136—138. I. 5. §§. 227. 228. I. 12. §. 63. — Es erhellt übrigens aus den vorſtehenden Aeußerungen der Redaktoren, was mit dem §. 9 gemeint iſt, die K. O. v. 12. Juni 1804 hat denſelben auch ſchon früher ſo deutlich gefunden, daß ſie eine nachgeſuchte Deklaration zurückgewieſen hat.

(Geſetzreviſion, Motive zu §. 9. des Entw. S. 17—23.)

4) Das A. L. R. ſelbſt entſchied die Frage Thl. I. Tit. 4. §. 9, ferner Tit. 8. §. 9. 136. Tit. 12. §. 63 und Thl. II. Tit. 11. §§. 1. 2, welche sub 7 zu vergleichen ſind, nicht vollkommen deutlich; wohl iſt dies aber in einer Beziehung

5) durch die K. O. v. 12. Juni 1804 nebſt R. v. 16. ej. geſchehen, wonach der Uebertritt von der jüdiſchen zur chriſtlichen Religion, die dem Ueberlebenden mittelſt Teſtaments überlaſſene Nutznießung der mit einem Fideikommiß belegten Erbſchaft, nicht aufhebt.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Euren Bericht v. 6. d. M., über die anbei zurückgehende Eingabe des Juſt.-Kommiſſarius ꝛc., worin derſelbe im Auftrage einiger Erben des verſtorbenen .... und in Bezug auf den 9. Art. des Teſtaments des letzteren, darauf anträgt, daß Ich ſelbſt eine allgemeine geſetzliche Entſcheidung darüber geben möge, ob ein Nutznießer oder Anwärter des Fideikommiſſes, wenn er jetzt zur chriſtlichen Religion übergeht, dieſerhalb vom Fideikommiſſe ausgeſchloſſen werden könne, oder ob ihm die Nutzung und Anwartſchaft dieſes Fideikommiſſes dennoch nach wie vor gelaſſen werden müſſe? gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich aus den von Euch angezeigten Gründen mit Euch darin völlig einverſtanden bin, daß es der erbetenen Entſcheidung um deshalb nicht bedarf, weil die Frage, welche dadurch außer Streit geſetzt werden ſoll, bereits durch die Landesgeſetze klar und deutlich entſchieden iſt. Ich genehmige daher nicht nur, daß Ihr den ... dahin beſcheidet, daß, da der in Frage ſeiende Fall in den Geſetzen zum Vortheil ſeiner Konſtituenten beſtimmt entſchieden ſei, es der Abfaſſung und Promulgation des ſpeziellen, dieſe Frage für ſeine Konſtituenten entſcheidenden Geſetzes nicht bedürfe, ſondern trage Euch auch auf, den betr. Gerichtshöfen, um ſich künftig in vorkommenden Fällen darnach zu achten, davon Kenntniß zu geben, indem Ich es Euch überlaſſe, in Gemäßheit deſſen, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 12. Juni 1804.

Friedrich Wilhelm.

6) R. v. 16. Juni 1804.

Der Juſtiz-Kommiſſarius ... hat in der abſchriftlich beigehenden Immediat-Vorſtellung v. 9. d. M. auf eine allgemeine geſetzliche Entſcheidung darüber angetragen:

> ob ein Nutznießer oder Anwärter des von dem verſtorbenen errichteten Fideikommiſſes, wenn er jetzt zur chriſtlichen Religion übergeht, dieſerhalb von demſelben ausgeſchloſſen werden könne, oder ob ihm die Antwartſchaft auf daſſelbe nach wie vor gelaſſen werden müſſe.

Da wir inzwiſchen auf den von dem Großkanzler deshalb erforderten und erſtatteten, abſchriftlich gleichfalls anliegenden Bericht v. 6. d. M., mittelſt der gleichfalls in Abſchrift beigehenden K. O. v. 12. d. M., feſtzuſetzen geruht haben: daß, da der in Frage ſeiende Fall in den G. zum Vortheil des ... entſchieden ſei, es der Abfaſſung und Promulgation des ſpeziellen, dieſelbe für die letztern entſcheidenden G. nicht bedürfte; ſo

laſſen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, und befehlen Euch in etwa vorkommenden Fällen Euch danach sententionando zu achten.

Berlin, den 16. Juni 1804.

Auf Sr. K. Maj. allergnädigſten Spezial-Befehl.

von Goldbeck.

(N. A. Bd. 4. S. 86. — Rabe Bd. 8. S. 101.)

7) Der in dieſer K. O. erwähnte und zum Verſtändniſſe derſelben erforderliche Immediat-Bericht des Juſt. Min. v. Goldbeck v. 6. Juni 1804 lautet dahin:

Der Juſtiz-Kommiſſarius ꝛc. hat im Auftrage einiger Erben des verſtorbenen Schutzjuden ꝛc. Ew. K. Maj. in der anbei alleruntertänigſt zurückgehenden Eingabe v. 9. d. M. den 9. Art. des Teſtaments abſchriftlich eingereicht, in welchem unter andern verordnet iſt:

daß den ernannten Fiduciarien freiſtehen ſolle, einen zur Sukzeſſion kommenden, bereits aufzunehmenden Fiduciarium, wenn derſelbe die moſaiſchen G. oder gar die Religion ſeiner Väter verlaſſen ſollte, auf eine zeitlang, und wenn derſelbe ſich binnen zwei Jahren nicht gebeſſert habe, vom Fideikommiſſe gänzlich auszuſchließen.

Der ꝛc. nimmt aus dieſer Dispoſition des Erblaſſers, in ſeiner gedachten Vorſtellung und dem derſelben beigefügten Promemoria, welche ich Ew. K. Maj. anliegend gleichfalls alleruntertänigſt zurücküberreiche, die Beſorgniß her, daß beim Eintritt eines ſolchen Falles, welcher theils durch den Uebertritt der geſchiedenen Ehefrau ꝛc. zur chriſtlichen Religion ſchon vorhanden ſei, theils annoch eintreten werde, die Fiduciarien ſich für berechtigt halten dürften, ſolche gegen die Uebertreter derſelben zur Wirklichkeit zu bringen. Das einzige Mittel, ſeine Konſtituenten dagegen ſowohl, als gegen den ihnen daraus entſtehenden Schaden durchaus ſicher zu ſtellen, glaubt er nur in Ew. K. Maj. Allerh. unmittelbaren Entſcheidung darüber zu finden,

ob ein Nutznießer oder Anwarter des Fideikommiſſes, wenn er jetzt zur chriſtlichen Religion übergehe, deshalb von demſelben ausgeſchloſſen werden könne oder nicht.

Er bittet daher allergehorſamſt um die Ertheilung derſelben und hat in dem erwähnten Promemoria die Gründe entwickelt, aus welchen er dafür hält, daß ſolche nicht anders als verneinend ausfallen dürfte. Ew. K. Maj. mir ertheilten Allerh. Befehl zufolge, nehme ich keinen Anſtand, darüber den erforderten Bericht allergehorſamſt hiermit zu erſtatten, und bemerke zu dem Ende zuvörderſt, wie es der gebetenen Allerh. Entſcheidung mir um deshalb nicht zu bedürfen ſcheint, weil die Frage, welche dadurch außer Streit geſetzt werden ſoll, bereits durch die Landesgeſetze meines Erachtens klar und deutlich entſchieden iſt. Zur Unterſtützung dieſer Behauptung gehe ich zuvörderſt,

1) davon aus, daß der verſtorbene ꝛc. in ſeinem Teſtamente nicht etwa den Verluſt an der Nutznießung des von ihm geſtifteten Fideikommiſſes beim Uebertritt des einen oder des andern der Percipienten zur chriſtlichen Religion beſtimmt vorſchreibt, ſondern vielmehr die Entſcheidung darüber der Willkühr der Fiduciarien anheimſtellt. Es iſt alſo gegenwärtig die Rede von einer, in künftig etwa vorkommenden Fällen erſt zu erwartenden Entſcheidung dieſer Fiduciarien, und dies vorausgeſetzt, ſcheint es keinem Zweifel unterworfen zu ſein, daß die Beurtheilung der Rechtsbeſtändigkeit der letztern nur nach den Landesgeſetzen erfolgen könne und daß in ſofern dieſe ſolche einſchränken oder in ſofern ſie zum Nachtheil des zur chriſtlichen Religion übergetretenen Nutznießers ausfallen ſollte, für ungültig zu erklären, die ernannten Schiedsrichter ſich darnach zu achten ſchuldig ſind, und im entgegengeſetzten Falle dem Ausſpruch derſelben keine verbindliche Kraft bewilligt werden dürfte. Es ſchreibt aber

2) das A. L. R. im 11. Titel des 2. Theiles und 1. und 2. §§. ganz beſtimmt vor:

daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der Gottesdienſt kein Gegenſtand von Zwangsgeſetzen ſein können und jedem Einwohner eine vollkommene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit geſtattet werden müſſe;

es verordnet ferner im 8. Tit. des 1. Thl. §§. 9 und 136,

daß Gewiſſensfreiheit durch keine Willenserklärung eingeſchränkt werden, und daß dasjenige, was ſelbſt kein Gegenſtand einer Willenserklärung ſein kann, Niemandem als eine Bedingung auferlegt werden könne,

und es wird endlich im 12. Tit. des angeführten Thl. in Verbindung mit dieſer letztern Vorſchrift §. 68 beſtimmt feſtgeſetzt:

daß alles, was nach den G. einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beigefügt werden dürfe, wenn es in letztwilligen V. einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beigefügt angeſehen werden ſolle.

Hiernach iſt es denn alſo

3) klar, daß die ꝛc. Fiduciarien, in ſofern ſie bei dem Uebertritt eines oder des an-

Digitized by Google

dern derſelben zur chriſtlichen Religion, ihn deſſenohngeachtet vom Fideikommiß ausſchließen wollten, dieſe ihre Entſcheidung offenbar den angeführten Landesgeſetzen zuwiderlaufen, mithin null und nichtig und ohne rechtsgültige Wirkung für den von ihnen Ausgeſchloſſenen ſein würde.

Der einzige Zweifel dagegen könnte

4) nur darin geſucht und gefunden werden, daß das Teſtament des verſtorbenen . . . worauf ſich die jetzt in Frage kommende Befugniß der Fiduciarien gründet, ſchon den 23 Okt. 1774 errichtet iſt.

Meines Erachtens wird nun zwar derſelbe dadurch, daß dem oben angeführten zufolge jetzt erſt eine Entſcheidung erfolgen ſoll und eben deshalb nur nach den Landesgeſetzen erfolgen kann, hinlänglich widerlegt. Allein die Intereſſenten können ihn auf ſeinem Werthe oder Unwerthe beruhen laſſen, ohne deshalb für ihre Gerechtſame etwas fürchten zu dürfen; denn in den gemeinen, zur Zeit des errichteten Teſtaments, beſtandenen Rechten iſt die Frage,

ob ein Teſtator befugt ſei, den Abfall von der väterlichen Religion an einen Verluſt zeitlicher Güter zu knüpfen,

durch kein G. beſtimmt entſchieden, ſondern nur die Rechtslehrer ſtreiten darüber, von welchen einige die bejahende, andere die verneinende Meinung behaupten. Bei einem in dieſer Beziehung entſtehenden Rechtsſtreite würde man alſo zum Behuf der Entſcheidung deſſelben immer auf die Vorſchrift des §. 9. des Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 zurückkommen müſſen, nach welcher,

wenn die auf den ſtreitigen Fall anzuwendenden G. dunkel und zweifelhaft ſind, derjenigen Meinung der Vorzug gegeben werden ſoll, welche mit den Vorſchriften des L. R. übereinſtimmt:

und es würde alſo darnach die Entſcheidung zum Vortheil der zur chriſtlichen Religion übergetretenen Fideikommiß-Intereſſenten keinen Augenblick zweifelhaft ſein können.

Eben aus dieſem Mangel einer geſetzlichen Beſtimmung der gemeinen Rechte rührte es her, daß der Prozeß der Geſchwiſter . . . wider die Gebrüder . . . deſſen der . . . in ſeinem Promemoria erwähnt, im Jahre 1786 in der Reviſionsinſtanz, mit Aufhebung der beiden, die erſteren begünſtigenden Erk. des Kammergerichts, vom Ob. Trib. zum Vortheil der letzteren entſchieden wurde. Eben ſo wenig haben

5) die Fideikommiß-Intereſſenten von der in dem Promemoria des . . . angeführten K. O. v. 20. Okt. 1786, theils in Hinſicht auf die Dispoſition des §. 2. des angeführten Publ.-Pat., theils um deshalb zu fürchten, weil die, die erſte erläuternde und näher beſtimmende Allerh. K. O. v. 4. Sept. d. J. ausdrücklich feſtſetzt:

daß von nun an in allen von Erblaſſern jüdiſcher Nation künftig zu errichtenden, ſo wie in den noch nicht publizirten Teſtamenten und andern letztwilligen Dispoſitionen, die mit Zuwendung einer Erbſchaft, eines Vermächtniſſes oder andern Vortheils verbundene Bedingung, wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdiſchen Religion beharren, oder wenn er zur chriſtlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geſchehen und unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbſchaft oder Legat demjenigen, welchem ſie zugedacht worden, ohne daß derſelbe an dieſe Bedingungen gebunden ſei, verabfolgt und gelaſſen werden ſolle.

Am wenigſten kann denſelben aber endlich, wie der . . . in ſeinem Promemoria befürchtet,

6) ein Vortheil daraus erwachſen, daß nach dem Inhalte des Teſtamentes alle Streitigkeiten zwiſchen den Fiduciarien, welche die Auslegung und Ausübung deſſelben, das Fideikommiß und überhaupt den Nachlaß betreffen, ſchlechterdings nicht vor Gericht gebracht werden dürfen, ſondern lediglich nach Mehrheit der Stimmen der Fiduciarien ſelbſt mit Zuziehung eines ſogenannten Schiedsrichters jüdiſcher Nation abgemacht und entſchieden werden müſſen.

Denn wie groß auch immer die Macht des Teſtatoris in Uebertragung der Befugniß zur Auslegung ſeines letzten Willens ſein mag, niemals kann ſie ſich dahin erſtrecken, eine Beſtimmung oder eine Entſcheidung derſelben, welche dem klaren Buchſtaben des G. zuwiderläuft, dergeſtalt gültig machen, daß davon kein Rekurs an die vorgeſetzte gerichtl. Behörde ſtattfinde. Was endlich die erwähnten Schiedsrichter jüdiſcher Nation betrifft, welche dabei zugezogen werden ſollen, ſo würde der Ausſpruch derſelben, in ſofern er gegen ein klar entſcheidendes Landesgeſetz gerichtet wäre, nach näherer Beſtimmung der G. O., im §. 172. des 2. Tit. 1. Thls. geradezu nichtig ſein, und den ausgeſchloſſenen Fideikommiß-Intereſſenten ſtünde zufolge des §. 174 frei, ſich nach eröffnetem Ausſpruche ſofort an den ordentlichen Richter zu wenden.

Aus dieſen Gründen ſtelle ich demnach Ew. K. Maj. anheim, ob der . . . auf ſein Geſuch dahin zu beſcheiden ſein dürfte:

daß, da der in Frage ſeiende Fall in den G. zum Vortheil ſeiner Konſtituenten be-

Digitized by Google

ſtimmt entſchieden ſei, es der Abfaſſung und Promulgation des ſpeziellen, dieſe Frage für ſeine Konſtituenten entſcheidenden Geſetzes nicht bedürfe.

(N. A. Bd. 4. S. 86. Rabe. Bd. 8. S. 197.)

8. Die Geſetzreviſoren folgern aus den sub Nro. 3 mitgetheilten Materialien zum Landrecht, daß die Redaktoren die Abſicht gehabt hätten, die Bedingung, die Religion zu ändern oder nicht zu ändern, als eine moraliſch unmögliche anzuſehen, welche einen Vertrag vitiire, und in letztwilligen Verordnungen als nicht beigefügt zu erachten ſei. Dieſelbe Anſicht ſei auch vor und nach dem Erſcheinen des A. L. R. (K. O. v. 4. Nov. 1786 und 12. Juni 1804 ſ. oben) Allerhöchſten Orts als die richtige anerkannt worden. In Rückſicht auf das Trib.-Erk. v. 28. Sept. 1807 (ſ. oben), welches das Gegentheil der Beſtimmung der K. O. v. 4. Juni 1804 angenommen hatte, äußert ſich der Reviſor dahin:

In den eingeſehenen Relationen iſt ausgeführt, daß zwiſchen den Bedingungen die Religion zu ändern und nicht zu ändern, ein weſentlicher Unterſchied ſei; daß im Leben das Letztere die Regel, das Erſtere die Ausnahme bilde; daß ein Religionswechſel meiſtens aus gewinnſüchtigen Abſichten erfolge und daher ſchon an und für ſich etwas Gehäſſiges habe; daß man aber eben deswegen um ſo weniger Veranlaſſung finden könne, einen Erblaſſer in der Befugniß zu beſchränken, demjenigen, welchem er gewiſſe Vortheile zuwende, einen Beweggrund an die Hand zu geben, die Religion ſeiner Väter nicht gewiſſenlos zu verlaſſen. — Dann iſt weiter ausgeführt, daß der §. 9. Tit. 4. Th. I. des A. L. R., welcher blos der Gewiſſensfreiheit erwähnt, keineswegs nothwendig auf das Glaubensbekenntniß bezogen werden müſſe; daß Gewiſſensfreiheit und öffentliches Glaubensbekenntniß ganz verſchiedene Dinge ſeien; ja daß das beſtehende Geſetz Einſchränkungen der Gewiſſensfreiheit kenne; wenn man dabei alle von dem Glaubensbekenntniß abhängige zeitliche Vortheile berückſichtige, ſo gebe die Religionsänderung nach §. 108. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. einen Grund des Rücktritts vom Ehegelöbniß, und in ſofern ſich jüdiſche und chriſtliche Religion gegenüberſtehen, ſogar einen Eheſcheidungsgrund; §§. 36 u. 715 l. c.: ſo habe ferner das Kloſtergelübde, wenn es nicht als nichtig angefochten werden könne, und ſelbſt in dieſem Falle hinſichtlich der Nutzungen für denjenigen, der nicht ferner daran gebunden ſein wolle, den Verluſt gewiſſer dem Kloſter zugefallenen Vortheile zur Folge; A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§. 1178. 1179. 1201. 1206—1209. Der Hauptentſcheidungsgrund des Erkenntniſſes v. 28. Sept. 1807 iſt indeß darin geſetzt, daß das frühere Reviſionserkenntniß in eben derſelben Moſes Iſaak Flieſſchen Fideikommiß-Sache v. 28. Sept. 1786 durch die K. O. v. 20. Okt. 1786 ausdrücklich gebilligt worden, und in der K. O. v. 4. Nov. 1796 nur für künftig zu errichtende oder doch noch nicht publizirte Teſtamente verordnet ſei, daß die in Rede ſtehende Verbindung für nicht geſchrieben zu achten.

Wir wiſſen gegen die angeführten Gründe nichts Beſſeres anzuführen, als was ſchon die Verfaſſer des A. L. R. geſagt haben: Wenn es ſchändlich iſt, um zeitlicher Vortheile willen ſeine Religion zu ändern, und wenn es gleich ſchändlich iſt, aus Rückſicht auf ſolchen Gewinn zu einem andern Glaubensbekenntniß überzugehen, oder gegen ſeine Ueberzeugung bei dem bisherigen zu bleiben, ſo darf eine dahin abzielende Willenserklärung vom Geſetzgeber nicht geſchützt werden, und als Bedingung betrachtet, muß ſie den moraliſch unmöglichen beigezählt werden. Weil man aber die Faſſung des Textes nicht zweifellos gefunden hat, ſo haben wir im §. 9 unſeres Vorſchlags ſchlechthin geſagt: Willenserklärungen, durch welche Jemand zur Annahme oder Beibehaltung einer gewiſſen Religion verpflichtet werden ſolle, ſeien nichtig. Der Gewiſſensfreiheit, wovon in den §§. 1—4. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. die Rede iſt, glaubten wir außerdem hier nicht erwähnen zu dürfen; denn dieſelbe iſt, ſofern man lediglich an das geiſtige Leben des Menſchen denkt, etwas Inneres, und kann nur ein Gegenſtand der Geſetzgebung werden, in ſofern etwas äußerlich Erkennbares hinzutritt. Dies aber beſteht, ſo weit davon civilrechtliche Folgen abhängig gemacht werden können, eben darin, daß ſich Jemand zu der einen oder andern Religion öffentlich bekennt.

(Geſetzrev. a. a. O. Mot. zu §. 9 des Entw. S. 17—23.)

9) Auch Grävell [1]), Bielitz [2]) und Bornemann [3]) verneinen obige Frage.

---

[1]) Generaltheorie der Verträge S. 6. Note †

[2]) Kommentar Bd. 1. S. 4. 411.

[3]) Rechtsgeſchäfte S. 89. Syſtem Bd. 1. S. 287. Note.

Digitized by Google

DD. Ob der Uebertritt eines jüdiſchen Ehegatten zur chriſtlichen Religion einen Eheſcheidungsgrund abgebe, darüber vergl. Th. II. Abth. II. Abſchn. I. Kap. I. sub I.

EE. Einfluß des Uebertritts zum Chriſtenthum auf die Privat-Rechts-Verhältniſſe des Konvertiten.

Aus dem allgemeinen Satze, daß der Jude durch ſeinen Uebertritt zum Chriſtenthume in ſtaats- und privatrechtlicher Beziehung vollkommen gleiche Rechte mit den chriſtlichen Staatseinwohnern erlangt, wurde

1) der nachfolgende Rechtsſatz gerechtfertiget, der durch die drei gleichlautenden Erkenntniſſe des Stadtgerichts zu Marienwerder v. 18. April 1826, des erſten Senats des O. L. Ger. zu Marienwerder v. 23. Dec. 1826 und des Geh. Ob. Trib. v. 28. Nov. 1827 ausgeſprochen wurde: Wenn jüdiſche Eheleute, welche nach den für ſie geltenden jüdiſchen Ritualgeſetzen, mithin nicht in Gütergemeinſchaft lebten, zur Zeit ihres Uebertritts zum Chriſtenthume, an einem Orte wohnen, wo die Gütergemeinſchaft für chriſtliche Eheleute ihres Standes gilt; ſo wird durch dieſen Uebertritt Gemeinſchaft der Güter unter ihnen eingeführt.

(Simon u. v. Strampff Rechtsſprüche Bd. 2. S. 283—289.)

2) Das Juſtizmin. hat dieſelbe Anſicht in dem R. v. 3. Jan. 1810 entwickelt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf die in Eurem Berichte v. 9. Dec. pr. aufgeſtellten beiden Fragen, welche ſich auf einige aus dem Uebertritte von der jüdiſchen zur chriſtlichen Religion entſtehende rechtliche Folgen beziehen, ertheilen Wir Euch hiermit den Beſcheid:

1) Was zuerſt die auf eheliche Gütergemeinſchaft ſich beziehende Frage betrifft, ſo iſt allerdings in Beziehung auf die bei der Einſchreitung der Ehe entſtandenen Rechte der Uebertritt jüdiſcher Eheleute zur chriſtlichen Religion eben ſo anzuſehen, als ob dieſelben ſich erſt neuerdings an dem Orte ihres Aufenthalts als chriſtliche Eheleute niedergelaſſen hätten, weil das, was im §. 352. Tit. 1. Th. I. des A. L. R. von der Veränderung des Wohnorts geſagt wird, nach §. 353 auch von der Veränderung des Gerichtsſtandes gelten ſoll.

An vielen Orten wird durch die Veränderung der Religion wirklich auch der Gerichtsſtand verändert; aber wenn auch eine ſolche Veränderung des perſönlichen Gerichtsſtandes nicht eintritt, iſt doch mit dieſer Veränderung gerade diejenige Verſchiedenheit der Rechte verbunden, in deren Rückſicht die Veränderung des Gerichtsſtandes von Folgen iſt. Es muß daher das jüdiſche Ehepaar bei der Religionsveränderung eben das beobachten, was die Geſetze bei der Veränderung des Wohnſitzes vorgeſchrieben haben.

2) Was die vor Annahme der chriſtlichen Religion erlangte Großjährigkeit betrifft, ſo kann ein ſchon vor dieſer Religionsveränderung erlangtes Recht durch dieſelbe nicht wieder rückgängig werden. Daher findet auf dieſen Fall die Vorſchrift des §. 104 der Einleitung zum A. L. R. keine Anwendung, denn die Großjährigkeit iſt keine auf das Judenthum beſchränkte Eigenſchaft, und was einmal während des Judenthums erworben worden, geht durch die Ablegung deſſelben nicht verloren. Es bleibt alſo der, welcher während des Judenthums großjährig geworden iſt, großjährig, wenn er auch nach ſeinem Uebergange zur chriſtlichen Religion ſich noch in einem Alter befindet, in welchem er, wenn er in der chriſtlichen Religion verharret wäre, noch minderjährig ſein würde.

Hiernach habt Ihr das dortige Stadtgericht zu beſcheiden. Sind ꝛc.

(Juſtizmin. Akt. A. 3300. Rev. Pens. 15. Nr. 1. Vol. 4. fol. 3.)

III.

Verhältniſſe der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft gegen ihre Mitglieder.

A. Umfang des gemeinſamen Kirchenverbandes.

In der jüdiſchen Kirche beſteht keine äußere allgemeine Vereinigung, ſeit der Sanhedrin, die höchſte geiſtliche und weltliche Behörde zu Jeruſalem

mit dem Staate ſelbſt aufgelöſt wurde und die ſpäteren ſtellvertretenden Patriarchen aufhörten [1]).

1) In Betreff der Diſtrikte, in welchen die jüdiſchen Glaubesverwandten zu einem gemeinſamen Kirchenverbande gewieſen ſind [2]) beſtimmte ſchon die Konfirm. v. 20. Mai 1714 §. 18, ſpäter die Gen. Priv. v. 1730. §. 18 und von 1750. §§. 30. 31. [3]), daß den Juden keine Trennungen geſtattet ſein ſollten. Gegenwärtig disponirt hierüber:

a) das R. des Min. d. Inn. v. 17. Jan. 1817, mitgetheilt durch Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 14. März 1817. Losreißung jüdiſcher Gemeinden von dem gemeinſamen Kirchenverbande.

Von dem K. Min. d. Inn. iſt auf den von den Repräſentanten der israelitiſchen Gemeinde zu Groß-Glogau gemachten Antrag: ſämmtliche jüdiſche Familien Liegnitzſchen Regierungs-Departements der Synagoge zu Glogau zuzuordnen, und ihnen gewiſſe Verpflichtungen zu derſelben aufzulegen, mittelſt R. d. d. den 17. Jan. d. J. dahin entſchieden worden, daß, wenngleich den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in Hinſicht der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte beigelegt worden, des Königs Maj. dennoch zu erkennen geruht hätten: daß Losreißungen von dem gemeinſamen Kirchenverbande und Anlegung beſonderer Synagogen, ſo wie getrennter Gemeinden, nicht ſtattfinden ſollen; beſonders aber neue Schulen und Synagogen nicht errichtet werden dürfen. Dabei ſoll jedoch einzelnen Familien nicht verwehrt ſein, bei Veränderung des Aufenthalts, von ihrer bisherigen Synagoge ſich zu trennen, und zur neuen Synagoge des anderweit gewählten Aufenthalts-Orts überzugehen, ohne daß eine Verbindlichkeit der Theilnahme an den gemeinſamen Kirchenlaſten des erſten verlaſſenen Orts verbleibt, wogegen wegen der frühern Theilnahme und das aus derſelben etwa entſpringenden Anſpruchs der Weg Rechtens den verlaſſenen jüdiſchen Gemeinden offen ſteht.

Den altteſtamentariſchen Glaubens-Genoſſen wird dieſe hohe (sic) Beſtimmung hierdurch bekannt gemacht. (Ann. I. S. H. 1. 157.)

b) R. der Reg. zu Liegnitz, erſte Abth. v. 6. Mai 1821 an die Aelteſten und Beiſitzer der Judengemeinde zu N. N.

Es gehört allerdings zur kirchlichen Ordnung, daß ein jeder im hieſigen Regierungsbezirk wohnende Jude ſich zu einer vom Staate genehmigten Synagoge halte.

Indeſſen ſind die Juden, welche außerhalb N. N. wohnen, nur dann als zur dortigen Synagoge gehörig zu betrachten, wenn ſie nicht durch glaubhafte Atteſte nachweiſen können, daß ſie ſich zu einer andern Synagoge halten. In einem ſolchen Falle ſind die im hieſigen Regierungsbezirk wohnhaften Juden verbunden, ſich bei Verehelichungen entweder von dem Rabbiner zu N. N. oder von deſſen Bevollmächtigten trauen zu laſſen, oder wenn ſie einen fremden Rabbiner zur Trauung erwählten, doch die üblichen Traugebühren an die Synagoge zu N. N. zu entrichten [4]). Wir überlaſſen den Aelteſten, die außerhalb N. N. wohnenden Juden des hieſigen Reg. Bezirks von dieſer Vorbeſcheidung auf die Eingabe v. 25. April d. J. in Kenntniß zu ſetzen.

(Heinemann I. S. 409.)

c) R. der Min. der G., U. u. M. Ang. u. des J. (Eichhorn) v. 25. Juni 1842 an die K. Reg. zu Cöslin. Eintrittsgeld bei Aufnahme in die Gemeinde.

Der K. Reg. theilen wir beigehend eine Vorſtellung des jüdiſchen Kaufmanns N. zu N. vom 30. April d. J., in welcher derſelbe ſich darüber beſchwert, daß die früher dort anſäſſig geweſenen Juden ihm die Aufnahme in ihre geiſtige Genoſſenſchaft und die Theilnahme an den damit verbundenen Rechten nur gegen ein Eintrittsgeld von 150 Rthl. geſtatten wollen, und ihm für das Aufgebot zu ſeiner Trauung die Summe von 10 Rthlr. abfordern, zur Berichtserſtattung mit.

Wir bemerken dabei, daß, wenngleich von Staatswegen bis jetzt eine Einmiſchung in die Kultus-Angelegenheiten der Juden nicht ſtattfindet, doch auch nicht zugegeben werden kann, daß die Aufnahme eines Juden in eine jüdiſche Synagogen-Gemeinde zu

[1]) Vergl. die hiſtoriſche Einleitung.

[2]) Die Parochien der chriſtlichen Kirche. L. R. II. 11. §. 237.

[3]) C. C. M. tom. V. III. Nro. 31. 33.

[4]) Dieſe Verfügung ſteht im Widerſpruche mit den R. v. 23. März 1815, 10. Nov. 1823, 10. Nov. 1823, 17. Febr. 1840 u. 24. April 1821, welche unten zu vergleichen ſind.

Digitized by Google

Gelderpreſſungen benutzt werde, wie es in dem vorliegenden Falle zu geſchehen ſcheint. Die K. Reg. hat daher die jüdiſche Gemeinde zu N. zur Anzeige aufzufordern, welches Eintrittsgeld bisher obſervanzmäßig oder einem bereits beſtehenden Gemeindebeſchluſſe gemäß gezahlt worden iſt, oder, wenn ein ſolches bisher nicht feſtgeſetzt geweſen, derſelben aufzugeben, durch einen zu faſſenden Beſchluß ein Eintrittsgeld zu höherer Genehmigung vorzuſchlagen, wonächſt die K. Reg. daſſelbe mit Rückſicht auf das der jüdiſchen Gemeinde gehörende, für den Kultus benutzte Grund- und Kapitalvermögen zu prüfen und darüber unter gutachtlicher Aeußerung hieher zu berichten hat.

Uebrigens wird die Judengemeinde, auch wenn der ꝛc. N. nicht in die religiöſe Gemeinde eintreten ſollte, polizeilich anzuhalten ſein, den Leichen ſeiner Familie Grabſtätten anzuweiſen, und im Falle er oder jemand aus ſeiner Familie zu heirathen beabſichtigt, das Aufgebot gegen Entrichtung angemeſſener, nöthigenfalls von der K. Reg. feſtzuſtellenden Gebühren zu vollziehen. Berlin, den 25. Juni 1842.

(V. M. Bl. 1842. S. 259.)

d) K. O. v. 30. April 1837 mitgetheilt durch R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., ſo wie des Inn. u. d. Pol., (v. Altenſtein. v. Rochow.) v. 19. Juli 1837 an ſämmtliche K. Reg., ſowie abſchriftlich an das K. Polizeipräſidium hierſelbſt. Eidesleiſtungen der Juden in den Orts-Synagogen.

Da Fälle vorgekommen ſind, daß die Judenſchaften denjenigen ihrer Glaubensgenoſſen, welche nicht zu ihrer Geſellſchaft gehörten, die Ableiſtung des Eides nach jüdiſchem Ritus in ihren Synagogen und die Aſſiſtenz ihrer Kultusbeamten dabei nicht haben geſtatten wollen, ſo hat das Staatsminiſterium ſich bewogen gefunden, deshalb an des Königs Maj. zu berichten, worauf Allerhöchſtdieſelben die in der extraktweiſe beigehenden K. O. (Anl. a.) enthaltene Vorſchrift zu ertheilen gnädigſt geruht haben. Dieſe Anordnung möge die K. Reg. den Judenſchaften zur Nachachtung bekannt machen, ſie auch durch das Amtsblatt publiziren und auf deren Befolgung halten.

a.

Extrakt.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums v. 6. d. M., ſetze Ich nach dem Antrage deſſelben feſt, daß die Judenſchaft jedes Orts ſchuldig ſein ſoll, bei Eidesleiſtungen ihrer Glaubensgenoſſen, wenn ſie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören und zu den Koſten des Gottesdienſtes daſelbſt nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts feſtzuſetzende Vergütung für das Lokal und gegen vorſchriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu geſtatten.

Berlin, den 30. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

(Ann. XX. S. 673.)

2) In Betreff des Privatgottesdienſtes ſ. oben I. sub B. DD. 3.

B. Ordnungen über Form und Feier des Gottesdienſtes.

1) Das A. L. R bestimmt Th. II. Tit. 11. §§. 46—49.:

§. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienſtes kann jede Kirchengeſellſchaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müſſen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13 [1]) beſtimmten Grundſatze vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben ſie mit andern Polizeigeſetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

2) Daß vorſtehende Beſtimmungen auch maßgebend ſind bei Einführung allgemeiner Synagogen-Ordnungen für jüdiſche Gemeinden, beſtimmt das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., des Inn. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) v. 11. März 1822 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Bericht v. 28. Januar c. wegen Einführung einer allgemeinen Synagogen-Ordnung für die israelitiſchen Gemeinden der Grafſchaft Mark eröffnet, daß Sie ſich lediglich darauf zu beſchränken hat, denjenigen einzelnen israelitiſchen Gemeinden, welche darauf angetragen werden, nachzulaſſen, innerhalb

---

[1]) Daß nichts gegen Gott, Staat, gute Sitte darin enthalten.

Digitized by Google

der durch das A. L. R. Th. II. Tit. XI. §§. 46 ff. feſtgeſtellten Gränzen, Synagogen-Ordnungen in Vorſchlag zu bringen, deren Prüfung und Beſtätigung, ſofern ſie den berührten Geſetzes-Vorſchriften entſprechen, Ihr überlaſſen bleibt. (Ann. V. S. 116.)

C. Religiöſe Zucht.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

Das L. R. verordnet Th. II. Tit. 11. §§. 45 und 50—57 [1]).

§. 45. Keine Kirchengeſellſchaft iſt befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgeſetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengeſellſchaft iſt ſchuldig, ſich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht ſoll blos zur Abſtellung öffentlichen Aergerniſſes abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengeſellſchaft nothwendig: ſo muß die Verfügung der vom Staate geſetzten Obrigkeit überlaſſen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht ſtören: ſo iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, ſo lange ſie ſich nicht beſſern, den Zutritt in ihre Verſammlungen zu verſagen.

§. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntniſſe abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeſchloſſen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausſchließung Streit entſteht: ſo gebührt die Entſcheidung dem Staate.

§. 57. So weit mit einer ſolchen Ausſchließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeſchloſſenen verbunden ſind, muß vor deren Veranlaſſung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Es iſt in Beziehung auf dieſe landrechtlichen Beſtimmungen zu bemerken, daß wenn es zweifelhaft erſcheinen könnte, ob dieſe für die herrſchenden Kirchengeſellſchaften gegebenen Beſtimmungen auch auf die geduldeten anzuwenden, doch wenigſtens in jedem Falle die Rechte der letzteren in dieſer Beziehung keine größeren ſein können, als ſie vom Staate den herrſchenden K. Geſellſchaften eingeräumt ſind.

2) Insbeſondere wegen Sektirungen vergl. oben sub I. C. AA. Seite.

3) Ueber das Recht, Mitglieder von der Gemeinde auszuſchließen, oder ſie in den Bann zu thun, ſind

a) die ad 1 gegebenen Beſtimmungen zu vergleichen.

b) Ueber den Sinn derſelben wird ein ſehr beſtimmtes Licht durch die bezüglichen Vorarbeiten zum Landrecht verbreitet, welche das R. des Juſt. Min. an das Min. des Cult. v. 16. Aug. 1824 mittheilt.

Dieſe ergeben im Weſentlichen Folgendes:

Den vier (oben mitgetheilten) §§. 54 bis 57 incl. entſprechen die §§. 44 bis 46 des gedruckten Entw. zum Allg. Geſetzbuche Th. I. Abth. II. Tit. 6. pag. 394, welche lauten:

§. 44. Einzelne Kirchengeſellſchaften können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinſchaft ausſchließen.

§. 45. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniſſe abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeſchloſſen werden.

§. 46. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausſchließung Streit entſteht, ſo gebührt die Entſcheidung dem Staate.

Hierzu bemerkte Suarez:

(Auszug aus dem 3. Bande der Abſchrift von Suarez Reviſion der Monitorum. fol. 893.)

ad §. 44—46. Einige Monenten wollen den Kirchengeſellſchaften das hierin liegende Jus excommunicandi gar nicht geſtatten. Andere verlangen nähere Beſtimmungen,

---

[1]) Vergl. die vorhergehenden §§. oben sub. B. 1.

was unwürdige Mitglieder ſind. Ad prius liegen die meiſten Einwendungen wohl in einem Mißverſtändniſſe des Worts **Kirchengeſellſchaft**. Das kann man füglich wohl nicht geſtatten, daß irgend eine einzelne Kirchengeſellſchaft berechtigt ſein ſollte, eins ihrer Mitglieder dergeſtalt auszuſchließen, daß auch keine andere Geſellſchaft von ihrer Religionspartei ihn admittiren dürfe. Wenn die Gemeinde des Kirchſpiels A. einen ausſchließt, ſo kann ſie der Gemeinde des Kirchſpiels B. nicht wehren, denſelben dennoch bei ſich zu admittiren. Aber der einzelnen Kirchengemeinde kann man dies jus excludendi ſo wenig als anderen Geſellſchaften nehmen. Pon. ergo ſtatt „**Kirchengeſellſchaft**" Kirchengemeinde.

Verſchiedene Monenten wollen die Ausübung dieſes juris excludendi bloß dem Staate überlaſſen. Dazu iſt aber kein Grund. Genug, daß dem Excluso nach §. 46 der Rekurs an den Staat offen ſteht. Wenn immer beim Staat geklagt werden müßte, ſo würde oft ein unnöthiges und ſchädliches Aufſehen entſtehen. Was diejenigen Monenten betrifft, welche nähere Beſtimmungen verlangen, was ein unwürdiges Mitglied ſei, ſo könnte man ihnen zu Gefallen wohl folgende Erklärung beifügen: Vid. d. U.

Auf Grund dieſer Bemerkungen wurden die §§. 54. 55 dahin gefaßt:
(Auszug aus den Materialien zum A. L. R. Bd. 82. pag. 186.)

§. 54. Einzelne Kirchengemeinden können unwürdige Mitglieder von ihrer Gemeinſchaft ausſchließen.

§. 55. Dies gilt beſonders von denjenigen, die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben und andere in ihrer Andacht gefliſſentlich ſtören.

Die gegenwärtige Faſſung der §§. 54. 55 aber erfolgte auf das folgende Monitum v. Grolmanns (IX. Bd. 83. pag. 157):

§. 54. Was ſoll das heißen? Unwürdige Mitglieder von der Gemeinſchaft der Kirchengemeinde ausſchließen? Doch nicht ihnen die Kirchen zuſchließen, ſie herausweiſen oder ſie vom Abendmahle abweiſen. Iſt jemand ein unbeſonnener Störer der Ruhe und Ordnung der Gemeinde, ſo ſind dagegen andere Geſetze, und der Staat ſtraft ihn. vid. §. 87. (Juſt. Min. Gen. A. B. 3848. L. R. Nr. 23. fol. 41.)

c) Eben ſo iſt analog das folgende Geſetz, welches ſich auf eine gleichfalls nur geduldete Religionsgeſellſchaft bezieht, von Wichtigkeit.

R. v. 10. Juni 1803. Es iſt ein Vergehen gegen die beſtehende Staatsverfaſſung, wenn eine Mennoniten-Gemeinde ihre ſich dem Kanton unterwerfenden Glaubensgenoſſen aus ihrer Kirchengeſellſchaft ausſchließt.

Nach einer dem Großkanzler von dem General-Direktorio zugekommenen Anzeige habt Ihr ein Bedenken darüber:

ob, wenn eine Mennoniten-Gemeinde ihre Glaubensgenoſſen, die ſich dem Kanton unterwerfen, aus ihrer Kirchengeſellſchaft auszuſchließen ſich anmaßet, dies als ein Vergehen gegen die beſtehende Staatsverfaſſung angeſehen und beſtraft werden könne? Es kann indeſſen die affirmative Beantwortung und Entſcheidung deſſelben nicht zweifelhaft ſein, da in einer ſolchen Ausſchließung offenbar die Abſicht liegt, den landesherrlichen Verordnungen geradezu entgegen zu arbeiten und ſolche in Abſicht aller Glaubensgenoſſen unanwendbar zu machen. Es werden durch eine ſolche Handlung allerdings die Anordnungen des Staates gehäſſig gemacht; die Bürger des Staates zur Widerſetzlichkeit dagegen veranlaßt und zu Mißvergnügen, Unzufriedenheit und Auswanderung verleitet. Das A. L. R. beſtraft im §. 151. Tit. 20. Thl. II. ſchon den mündlichen und ſchriftlichen frechen unehrerbietigen Tadel oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate und die Erregung des Mißvergnügens und der Unzufriedenheit der Bürger, welche ſich einzelne Unterthanen zu Schulden kommen laſſen, und es kann alſo wohl um ſo weniger Bedenken haben, das thätliche Verfahren der Mennoniten-Gemeinde oder ihrer Vorſteher, wodurch ſogar eine offenbare Widerſetzlichkeit gegen die Anordnung des Staats beabſichtigt wird, ſtrafbar zu halten. Die Strafe wird vielmehr dadurch vergrößert, daß ſich eine ganze Religionsgeſellſchaft zu einem ſolchen Vergehen verbindet.

Die Religion kann nie zur Entſchuldigung eines Vergehens gegen die allgemeinen Anordnungen des Staates gereichen. Sobald das Gewiſſen einzelner Mitglieder der Religionsgeſellſchaft die Befolgung der letztern zuläßt, darf die Geſellſchaft ihren Gehorſam nicht ahnden. (N. A. Bd. 4. S. 148. Rabe Bd. 7. S. 471.)

Man vergleiche über die Entſtehungsgeſchichte und Anwendbarkeit dieſes R. das Erk. des Cr. Senats des Kammergerichts v. 24. Jan. 1818, in

Digitized by Google

welchem ausgeführt wird, daß die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Religionsgesellschaft, oder die verweigerte Wiederaufnahme desselben nicht strafrechtliche, sondern nur civilrechtliche Folgen haben kann.

(Hitzig Z. Bd. 1. S. 377—425.)

d) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. so wie des Inn. (v. Altenstein, v. Schuckmann) v. 21. Mai 1827 an die K. Reg. zu N. N. Verfahren rückſichtlich des von der Judenſchaft einzelnen Mitgliedern derſelben auferlegten Bannes.

Nach der Beſchwerde der N. N.ſchen Eheleute zu N. N. darüber, daß ſie von der daſigen Judenſchaft mit dem Banne belegt worden, hat die K. Reg. Ihr diesfälliges Einſchreiten verweigert, weil es zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht nöthig ſei. Wenn aber das hier, da die Stadt N. N. die Verfaſſung des Großherzogthums Poſen theilt, annoch zur Anwendung kommende General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Oſtpreußen v. 17. April 1797 den Rabbinern Kap. IV. §§. 3—5. jede eigenmächtige Verhangung eines Bannes u. dergl. unterſagt[1]), ſo darf von Staatswegen eine Uebertretung dieſes Geſetzes nicht geduldet werden. Die K. Reg. wird daher hierdurch angewieſen, den beſtimmten Vorſchriften dieſes Regl. durch den Erlaß der nöthigen Verfügung an die Judenſchaft zu N. N. Folge, und hierdurch der Beſchwerde der N. N.ſchen Eheleute Abhülfe zu verſchaffen. (Ann. XI. S. 411.)

e) Gutachten des Vice-Ober Landrabbiner Weyl v. 23. Febr. 1824 über einen Fall des auferlegten Bannes.

Auf die von dem Kaufmann Herrn D. Z. H........d zu W.....n gegen mehrere Mitglieder der übrigen dortigen iſraelitiſchen Gemeinde geführte Beſchwerde und angebrachte Provokation ertheile ich den darüber verhandelten Akten gemäß zur gutachtlichen Entſcheidung nach jüdiſchen Ritual-Geſetzen wie folget:

1) Daß der Provokant D. Z. H........d verpflichtet iſt, eine ſchriftliche Erklärung dahin auszuſtellen,

daß er am 23. Sept. v. J. lediglich durch unzuverſchiebende Geſchäfte verhindert worden iſt, in die damalige Gemeinde-Verſammlung zu kommen, und daß dies nicht aus ungerechten und unedlen Abſichten geſchehen ſei,

und dieſe Erklärung zu den Gemeinde-Akten aſſervirt werde.

Demnächſt

2) daß die Provokaten, die zeitigen Vorſteher und die übrigen Mitglieder der jüdiſchen Gemeinde zu W......n verbunden ſind, den Fol. 22. b. ihres Gemeinde-Buches befindlichen Beſchluß v. 23. Sept. 1823 aufzuheben, und zwar dadurch, daß unter demſelben vermerkt und von ihnen unterſchrieben werde,

daß der quäſtionirte Beſchluß wieder aufgehoben werde, da ſolcher nach der gegenwärtigen Entſcheidung den jüdiſchen Ritual-Geſetzen entgegen iſt, und daß beſonders in Anſehung der Wahl des Herrn D. Z. H........d zum Vorſteher keine Ausnahme gegen die andern Mitglieder, ſondern mit gleichem Rechte, und daß überhaupt jede künftige Wahl eines Vorſtehers niemals nach einer beſtimmten Reihefolge, ſondern lediglich in einer Verſammlung der Gemeinde nach der Mehrheit der Stimmen und der Qualifikation des Kandidaten ſtattfinden ſoll.

Die Koſten dieſes Verfahrens tragen die folgenden 9 Mitglieder der Gemeinde (hier folgen die Namen), ein jeder derſelben mit $\frac{1}{18}$ in solidum, und der Provokant mit $\frac{1}{18}$.

Gründe und Geſchichts-Erzählung.

Am 23. Sept. v. J., als am Dienſtag den 18. Tischri, den 4ten Tag des jüdiſchen Lauberhütten-Feſtes anno 584 der kl. jüdiſchen Zeitrechnung, verſammelten ſich die jüdiſchen Gemeinde-Mitglieder zu W.. ...n angeblich um unter andern Gemeinde-Sachen beſonders einen neuen Vorſteher zu wählen, und die Gemeindelaſten und Ausgaben zu repartiren. Es wurde auch das dortige Mitglied D. Z. H........d dazu eingeladen, er erſchien aber auf ihm geſchehene mehrere Aufforderungen und ſelbſt dann nicht, als er von dem damaligen Vorſteher S. B....n ſchriftlich bedroht wurde, daß, wenn er nicht erſchiene, er von der Gemeinde ausgeſchloſſen und für die Folge nicht mehr als Mitglied derſelben beachtet werden ſolle. Es wurde hierauf von den verſammelten Gemeinde-Mitgliedern folgender Beſchluß in das Gemeinde-Buch fol. 22. b. als:

---

[1]) Für Poſen iſt dies Regl. ſchon durch die Verfaſſung des Herzogthums Warſchau aufgehoben geweſen und gewiß durch die V. v. 1. Juni 1833. Es enthält mithin die Annahme obigen R. über deſſen Gültigkeit einen Irrthum.

Digitized by Google

„Herr D. Z. H.......d hat durchaus nicht zur Gemeinde kommen wollen, daher
„haben ſämmtliche Mitglieder beſchloſſen, daß der ꝛc. H.......d gegenwärtig, da die
„Reihe an ihn hält, Vorſteher zu ſein, nunmehr nicht eher Vorſteher werden kann,
„bis einſtmal Herr B....n Vorſteher iſt, alsdann kömmt wieder die Reihe an ihn,
„und kann alsdann nach dem ältern Beſchluß wieder Vorſteher werden.“

W......n, am 23. Sept. 1813.

Unterſchrift von 9 Mitgliedern,
vermerkt und unterſchrieben.

Außer dieſem aber wurde auch dem Schächter unterſagt, ihm kauſcher Fleiſch zu verkaufen und für ihn zu ſchächten.

Auf die desfallſige Beſchwerde des ꝛc. H.......d bei dem dortigen Polizei-Bürgermeiſter wurde jedoch auf des Letztern Befehl die Verordnung an den Schächter wieder aufgehoben. Es beſchwerte ſich nun aber der ꝛc. H.......d zuvörderſt bei der K. Reg. über das Verfahren der Gemeinde, wurde aber von jener mittelſt Verf. v. 29. Nov. v. J. an die dortige Juſtiz-Behörde, und von dieſer laut Dekret v. 15. Dec. v. J. an mich verwieſen.

Mit ſeiner desfallſigen Provokation v. 18. v. M. hat der ꝛc. H.......d ein Original-Billet des Vorſtehers v. 23. Sept. v. J., welches in jüdiſch-deutſchen Lettern verfaßt iſt, wie folgt lautet:

„Herrn H.......d hierſelbſt. Die ſämmtliche Gemeinde iſt hier zuſammen und fehlt
„es bloß an Ihnen. Sie werden doch wohl nicht verlangen, daß zehn Männer auf
„einen warten ſollen?“

„Es iſt bei der Gemeinde nun beſchloſſen, wenn Sie nicht ſogleich erſcheine
„ſo ſind Sie von jetzt an aus unſerer Mitte ausgeſchloſſen und können nich
„mehr als Mitglied betrachtet werden.“

W......n, den 23. Sept. 1823.

S. B....n,
als Vorſteher, in Gegenwart der ganzen Gemeinde.

zugleich auch Abſchrift ſeiner Eingabe bei der K. Reg. v. 4. Okt. v. J. und der Klage beim K. Stadtgericht v. 12. Dec. v. J. überreicht.

In den beiden Letztern hat er angeblich ſein Ausbleiben aus der Gemeinde-Verſammlung am 23. Sept. v. J. damit entſchuldigt, daß er an dieſem Tage wegen erhaltener Einquartierung in ſeinen Häuſern ſehr beſchäftigt und dadurch verhindert wurde, zur Verſammlung zu gehen. In der Erſtern beſchwert er ſich nur, daß durch den Beſchluß der Gemeinde v. 23. Sept. c. und deſſen Vermerkung in dem Gemeinde-Buche:

1) er ſehr beleidigt ſei,
2) für ſeine Nachkommen eine Schande entſtehen würde,
3) müſſe er den Rang nach Herrn A. W........n haben.

In der desfallſigen Replik der Provokaten, welche am 3. d. M. eingegangen iſt, beſtreiten dieſelben zwar nicht, daß das vorbemerkte Billet an den Provokanten und der Vermerk in dem Gemeinde-Buche erfolgt ſei, ſie halten dies aber für keine Beleidigung, ſondern glauben ſich lediglich in Ausübung ihres Rechtes zu befinden. Gänzlich beſtreiten ſie aber, daß der Provokant durch Geſchäfte, beſonders aber durch Einquartierung verhindert worden wäre, noch weniger hätte er ihnen dies angezeigt. Auf Erfordern überſandten ſie auch unterm 15. d. M. ſowohl das Gemeinde-Buch als auch ein vol. Akten, enthaltend mehrere die dortige Gemeinde betreffende Verhandlungen und Skripturen. Nach der nähern Prüfung derſelben hat ſich nun auch die Beſchwerde des Provokanten vollkommen gerechtfertiget befunden.

Denn ſowohl das ganze Schreiben des Vorſtehers S. B....n, als auch der Eingang des Beſchluſſes und Vermerks v. 23. Sept. c. in dem Gemeinde-Buche ergiebt ſchon in ſeiner Faſſung, daß die damaligen verſammelten Mitglieder der Gemeinde den Provokanten wegen ſeiner verweigerten Erſcheinung in der Verſammlung beſtraft haben. Dazu waren und ſind ſie aber weder nach den jüdiſchen Ritual-Geſetzen noch nach den Landes-Geſetzen überhaupt und noch weniger in der Art, wie es geſchehen iſt, berechtigt. Denn wie nach Vorſchrift des Choschen hamischpat Kap. 4. §. 1. Anmerkung Kap. 7. §. 12. und Kap. 163., ſo wie nach §§. 44—45. Tit. 6. Thl. II. A. L. R., ſo iſt eine Geſellſchaft nur dann zu einem ſolchen Strafrecht gegen ihre Mitglieder berechtigt, wenn ihnen dieſe Befugniß durch die Geſellſchafts-Statuten und die vorgeſchriebenen Geſetze zugeſtanden iſt. Dies iſt aber weder behauptet worden, noch iſt es wirklich der Fall. Es ſind vielmehr, wie ſich ergeben hat, bis jetzt überhaupt keine geordneten Statuten bei der jüdiſchen Gemeinde zu W.....n vorhanden und mithin auch nicht einmal ein Recht zu einer Strafe wegen des angeblich ungehorſamen Ausbleibens des Provokanten vorhanden.

Noch weniger aber waren die Provokaten berechtigt, dem Provokanten eine Strafe, ohne ihn vorher gehört zu haben, zu diktiren, die nicht allein für ihn und ſeine Nachkom-

Digitized by Google

men eine Ehrenkränkung enthält, ſondern die auch eine Beſchränkung ſeines geſellſchaftlichen Rechts involvirt, welches ſelbſt durch einen Beſchluß der Stimmen-Mehrheit nach §. 68. b. c. und den angeführten Stellen des Chosen hamischpat nicht geſchehen kann.

Nach dieſen Geſetzen iſt eine Verſammlung nur berechtigt, von denjenigen Gemeinde-Angelegenheiten, die das allgemeine Intereſſe betreffen, auch im Fall, daß einige Mitglieder nicht in derſelben erſchienen, das Nöthige durch Stimmen-Mehrheit feſtzuſetzen, wobei die Ausgebliebenen ſich den gefaßten Beſchluß gefallen laſſen müſſen. Sie konnen aber nicht, ſobald es lediglich das Vermögen- oder Ehren-Recht eines Einzelnen betrifft, Richter in ihrer eigenen Sache ſein.

Es hätten die Provokaten daher auch, wenn ſie glaubten, daß der Provokant unrecht gehandelt und Strafe verwirkt habe, nicht eigenmächtig den Provokanten ſtrafen, ſondern den vorſchriftsmäßigen Weg Rechtens einſchlagen müſſen.

Aber auch der Beſchluß ſelbſt, daß die Vorſteherſtelle nach einer beſtimmten Reihefolge unter den Mitgliedern angenommen und vorgeſtanden werden ſoll, kann nicht als den jüdiſchen Obſervanzen gemaß gebilliget werden.

Denn abgeſehen davon, daß dies gegen den, in der Verhandlung v. 16. Okt. 1821 [1]) enthaltenen Beſchluß der Provokaten und dem Herkommen bei anderen Gemeinden läuft, ſo iſt es auch an und für ſich nicht gut ausführbar, und würde nur zu Streitigkeiten in der Gemeinde Anlaß geben. Denn es läßt ſich niemals ſchon jetzt im Voraus beſtimmen, ob das Mitglied, an das die Reihe kommen ſollte, die Vorſteherſtelle zu verwalten, ſich dazu rechtlich qualifiziren würde. Tritt nun der letzte Fall ein, ſo würde man genöthigt ſein, daſſelbe zu excludiren, und dies würde eine Beleidigung ſein und nur Streit und Zwieſpalt verurſachen.

Es iſt nun hiernach einerſeits klar, daß der Beſchluß der genannten Verſammlung v. 23. Sept. v. J. den geſetzlichen Rechten entgegen iſt, und ſie verbunden ſind, denſelben wieder zu annulliren, welches hier nur durch einen anderweitigen Vermerk geſchehen kann, da es eines Theils unſchicklich ſein würde, wenn ſich in dem zum öffentlichen Glauben beſtimmten Gemeinde-Buche ausgeſtrichene Stellen befinden ſollten, andern Theils aber auch die Aufhebung und den Widerruf jenes Beſchluſſes eine ausdrückliche und deutliche Erklärung erfordert, wenn der beabſichtigte Zweck, daß dem Provokanten ſeine Rechte wieder unbeſchränkt wie vormals zugeſtanden ſind, erreicht werden ſoll.

Anderſeits aber, ſo war es dennoch ein Verſehen des Provokanten, daß er ſein Ausbleiben aus der Verſammlung am 23. Sept. v. J. nicht durch eine ſchriftliche Anzeige an den Vorſteher entſchuldigt hat, welches er aus Achtung gegen die Verſammlung, und da er beſonders geſtändlich dringend aufgefordert worden iſt, ſowohl nach jüdiſchem Ritual, als nach den allgemeinen Landesgeſetzen verbunden war. Dies iſt aber von ihm, wie die Provokaten behaupten, und von ihm nicht abgeſtritten worden iſt, nicht geſchehen. Er hat alſo die Veranlaſſung zu dem qu. irrthümlichen Beſchluſſe gegeben.

Es kann darum auch den Provokaten keine bloße Abſicht, ihn zu beleidigen, vorgeworfen werden, ſondern ſie haben den Beſchluß nur aus Irrthum und in ihrer Meinung lediglich zum Wohl des Allgemeinen gefaßt.

Es muß daher auch der Provokant dies noch jetzt thun und die Erklärung abgeben, daß er wegen nicht aufzuſchieben geweſener Geſchäfte in der Verſammlung v. 23. Sept. v. J. nicht hat erſcheinen können, und mußte er deshalb auch $\frac{1}{10}$tel der Koſten tragen, da er und die Provokaten 10 Perſonen ſind, und einem jeden ein Theil des unrichtigen Verfahrens zur Laſt fällt. Aus denſelben Gründen auch ſind die übrigen Mitglieder der Gemeinde, welche in der Verſammlung am 23. Sept. v. J. nicht zugegen waren, und den Beſchluß nicht mit unterſchrieben haben, zu keinem Beitrag zu den Koſten verbunden, und noch weniger kann und darf dies aus der Gemeindekaſſe geſchehen. Es rechtfertiget ſich daher die Entſcheidung überall, wie geſchehen ꝛc.

(Heinemann 1. S. 351.)

---

[1]) „Bei Führung unſerer Gemeinde-Sachen iſt zeither viel Streitigkeit entſtanden, „wodurch ſo mancher gute Zweck vereitelt und niemals dahin gebracht werden „konnte, daß ſämmtliche Mitglieder einſtimmig wurden. Wir haben daher be„ſchloſſen, daß jede Sache, ſie mag Namen haben, wie ſie wolle, ſo unſere Ge„meinde-Sachen betrifft, jedesmal nach Mehrheit der Stimmen feſtzuſetzen und „ſoll nachhero auf die Proteſtation einzelner Mitglieder nicht gehört werden."

„Dieſes iſt unſer aller Wille und bekräftigen ſolches mit unſerer eigenhändigen „Unterſchrift."

W.....n, den 16. Okt. 1821.

Unterſchrieben von 7 Mitgliedern.

Digitized by Google

D. Aufbringung der Koſten für die religiöſe Verbindung.

AA. Umfang der Bedürfniſſe, für welche die Gemeinde zu ſorgen.

Zu den Gemeindebedürfniſſen gehören außer den aufzubringenden Koſten für die Synagoge und für die Gemeinde-Beamten und unter Umſtänden für die Schul-, Armen- und Krankenpflege — ſ. Abſchn. XII. XIII. — insbeſondere auch:

1) Das gemeinſame Badehaus für die jüdiſchen Frauen.

Schreiben der Kurmärkiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer an den Vice-Ober-Landrabbiner Herrn Weyl und Aſſeſſoren in Berlin.

Die K. Kammer fertigt dem Stellvertreter des Rabbi Weyl und deſſen Aſſeſſoren das abſchriftlich anliegende Schreiben der K. Pommerſchen Kriegs- und Dom. Kammer zu Stettin v. 7. v. M. u. J. nebſt deſſen Anlagen mit dem Auftrage zu, gutachtlich über die Streitigkeit, welche in der jüdiſchen Gemeinde zu Stargard über die Beitragspflichtigkeit aller Glieder derſelben zu einer allgemeinen Badeanſtalt entſtanden iſt, zu berichten, giebt jedoch dem ꝛc. Weyl und deſſen Aſſeſſoren hiermit zu erkennen, daß es bei der Unmöglichkeit, in kleinen Städten Badeanſtalten der gedachten Art einzurichten, nicht durchaus nothwendig zu ſein ſcheint, daß eine ſolche Badeanſtalt vorhanden, und daß es ferner für rathſam zu halten ſei, zur Erleichterung der ärmeren Familien, in Anſehung ihrer zweifelhafte jüdiſche Ritual-Geſetze ſo wenig ſtrenge als möglich auszulegen, indem in Religionsſachen derjenige Zwang am meiſten vermieden werden muß, welcher ohne unmittelbar auf die Sittlichkeit berechnet zu ſein, mehr die Bequemlichkeit, wenn gleich bei einer übrigens nützlichen Sache, wie das Baden iſt, berückſichtiget, welches der Arme auf einem wohlfeileren Wege bewirken könne. Die Anfragen haben der ꝛc. Weyl und deſſen Aſſeſſoren bei der Berichtserſtattung zurück zu reichen.

Berlin, den 6. Jan. 1806.

Königl. Kurmärkſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Antwortſchreiben des Vice Ober-Land-Rabbiners und der Aſſeſſoren.

Ew. K. M. ermangeln wir nicht, über den unter der Stargardſchen Judengemeinde obwaltenden Streitpunkt in Betreff der auf gemeinſchaftliche Koſten zu entrichtenden Anſtalt zum warmen Baden dem Rescripto clementissimo v. 6. Jan. c. zufolge, wie hiermit geſchieht, gutachtlich zu berichten.

Gern würden wir der uns von Allerhöchſtdenenſelben ertheilten Anweiſung zum Beſten der ärmeren Klaſſe in Auslegung eines etwanigen dunkeln Geſetzes ſo wenig ſtrenge als möglich zu ſein, und demnach auch im casu subtracto wo möglich zur Vermeidung einer Auflage zu urtheilen, nachgelebt haben, wenn nicht hier der Fall eingetroffen wäre, daß gerade wider ein poſitives Geſetz gehandelt werden ſollte.

Wir müſſen daher dem Gutachten des Pommerſchen Provinzial-Rabbiners v. 24. Nov. a. p. völlig beipflichten und unſer allerunterthänigſtes unmaßgebliches Gutachten dahin abgeben:

daß die Errichtung einer Badeanſtalt eine gemeinſame Angelegenheit betrifft, weshalb der impetrirenden Majorität zu deferiren wäre.

Das Baden der Ehefrauen in Quellwaſſer unmittelbar nach der Reinigungs-Periode iſt nicht, wie die negirende Minorität vermeint, eine Ceremonie, ſondern weſentliches moſaiſches Geſetz. Die eheliche Pflicht darf zufolge dieſer Vorſchrift nach jener Periode durchaus und unter keinerlei Umſtänden geleiſtet werden, wenn die Ehefrau ſich nicht zuvor in Quellwaſſer gebadet und ſich bis über die Scheitel-Haare untergetaucht habe. Die Uebertretung dieſes Geſetzes iſt nicht allein ſündlich, ſondern es hat ſogar einen nachtheiligen Einfluß auf die politiſchen Verhältniſſe eines aus dergleichen geſetzwidrigen Umarmung erzeugten Kindes, und berechtigt den Ehemann, auf Scheidung von ſeiner Ehefrau, welche ſich des Bades nach dieſer Periode nicht bedient hat, anzutragen und ihr ſelbſt die Illata vorzuenthalten. Eben ſo iſt der dabei auf ein gewiſſes Maß beſtimmte Waſſerſtand ein nothwendiges Erforderniß, ſo wie daß ein Sachverſtändiger (Schriftgelehrter) ſolchen von Zeit zu Zeit revidire.

Es iſt daher einleuchtend, daß bei bewandten Umſtänden eine dergleichen Anſtalt in aedibus privatis unausführbar ſei, und kann daher bei Beobachtung jener (moſaiſchen) Geſetze nicht anders als eine ſolche Anſtalt öffentlich und folglich auf gemeinſame Koſten angelegt werden.

Daß das Waſſer durchaus erwärmt ſein muß, iſt allerdings kein nothwendiges geſetzliches Erforderniß, allein da das Klima der hieſigen Gegend ſchon mehr an die kältere

Digitized by Google

als heiſsere Zone gränzt, der gröſsere Theil der Jahreszeit das kalte Baden unangenehm, mehrere Monate aber unmöglich macht, ſo würden bei Ermangelung einer Anſtalt zum Wärmen des Waſſers, zum Theil üble Folgen für den Geſundheits-Zuſtand der Badenden, noch mehr aber Uebertretung des ſo weſentlichen Geſetzes zu erwarten ſein. Hierzu kommt noch, daſs die Anlage zum Erwärmen des Quellwaſſers gar nicht beſonders koſtſpielig iſt, und etwa mit 100 Rthlrn. recht gut beſtritten werden kann, eine Summe, welche bei der uns beiwohnenden Lokalkenntniſs des Vermögens-Zuſtandes der Stargardſchen Juden-Gemeinde, beſonders da ſolche nur ein für alle Mal geleiſtet werden darf, für dieſelbe gar nicht fühlbar iſt; wie uns denn nach eben dieſer Lokalkenntniſs bewuſst iſt, daſs die diſſentirenden Mitglieder mehr aus Zank- und Streitſucht, als aus Intereſſe dieſen Prozeſs unter ſich anhängig gemacht haben.

Wir halten uns noch verpflichtet, den von Allerhöchſtdero Hochlöblichen Pommerſchen Kammer gerügten Widerſpruch auszugleichen. Das Erwärmen der Quelle geſchieht, wie in dem Gutachten des erwähnten Provinzial-Rabbiners vorgetragen, vermittelſt deſſen, daſs durch eine Pumpe aus der Quelle Waſſer in eine geheizte eiſerne Röhre geleitet, welches Waſſer ſodann wieder erwärmt, in die Quelle zurückläuft, wo der Mechanismus ſo angebracht iſt, daſs die Quelle, des Auspumpens ungeachtet, immer den erforderlichen Waſſerſtand behält, durch Hinzukommen der durch die Röhre geleitetes Waſſer aber das Quellwaſſer temperirter wird.

Wir fügen aber hinzu, daſs die Koſten des Heizens, ſo wie das Honorarium der Frau, welche beobachtet, daſs die Badende ſich gehörig untergetaucht habe, von dem Individuum, das ſich des Bades bedient, jedesmal geleiſtet werden müſſe; hierüber waltet aber keine Streitigkeit ob, und iſt aus dem Gutachten qu. zu erſehen, daſs das Bad daſelbſt, ſo wie an allen Orten, wo dergleichen Badeanſtalten ſind, an eine ehrbare Matrone verpachtet iſt, welche neben der Aufſicht auch die Heizung beſorgt, und dafür von den jedesmal Badenden ein von den Aelteſten zu beſtimmendes Honorar erhält.

Endlich reichen wir auch in der Anlage dem erhaltenen Befehle gemäſs das Reſkriptum der Pommerſchen Kammer, ſo wie das überſetzte Regulativ und das oft angeführte Gutachten des Provinzial-Rabbiners im Original zurück.

In tiefſter Ehrfurcht erſterben wir ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 10. April 1806.

Ueber denſelben Gegenſtand:

a) Requiſitions-Schreiben des K. Stadtgerichts zu Nauen an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer Simon Weyl in Berlin.

Die hieſige Judenſchaft iſt in einem wider einige Mitglieder der hieſigen Judenſchaft befangenen Prozeſs darüber ſtreitig:

ob es überall Herkommens iſt, daſs die zur Judengemeinde gehörigen ſämmtlichen Familien zur Unterhaltung des allgemeinen Badehauſes Beiträge geben müſſen, ſie mögen ſich des Bades bedienen oder nicht; oder ob nur diejenigen dazu beizutragen verpflichtet ſind, die ſich deſſelben wirklich bedienen.

Kläger haben deshalb auf das Sentiment des Ober-Landrabbiners Herrn Meyer Simon Weyl provocirt, und erſuchen Dieſelben wir daher hierdurch ergebenſt uns Dero Gutachten hierüber gefälligſt bald zukommen zu laſſen.

Nauen, den 14. Febr. 1810.

Das Stadtgericht hierſelbſt.

b) Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

In Erwiederung der geehrteſten Zuſchrift des Königl. Hochlöbl. Stadtgerichts zu Nauen v. 14. et praes. v. 19. v. M., betreffend die Anfrage:

ob ein zur jüdiſchen Gemeinde gehörender Hausvater zur Unterhaltung des gewöhnlichen jüdiſchen Badehauſes, auch wenn er ſich ſolches nicht bedienen will, mit den übrigen mit beitragen muſs?

diene ich hiermit gutachtlichſt zur Antwort, wie

ſowohl nach den allgemein beſtehenden Obſervanzen, als auch nach den jüdiſchen Ritual-Geſetzen,

Choschen hammischpat, Kap. 163. §. 32.

Niemand der jüdiſchen Hausväter von Beitragung zu den Koſten der Unterhaltung des jüdiſchen Badehauſes, auch wenn er Wittwer wäre, oder, weder er, noch ſeine Frau ſich ſolches zur Zeit bedienen ſollte, ausſchlieſsen könne; ſo wie die Koſten des Badehauſes überhaupt zu den allgemeinen Gemeindekoſten gehören, wozu die ganze Gemeinde ohne Ausſchluſs kontribuiren muſs; und es mich befremdet, wie ein jüdiſcher Hausvater gegen dieſe allgemeine Usance und Pflicht ſich opponiret.

Dieſes habe ich pflichtmäſsig zu berichten nicht unterlaſſen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 5. März 1810.

(Heinemann I. S. 332.)

Digitized by Google

2) Der Lehrer zum Religions-Unterricht der Kinder der Gemeinde.

Vergl. das Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners **Weyl** v. 16. Mai 1815 sub BB.

3) Der Begräbnißplatz.

Das Kirchhofs- und Begräbnißweſen.

a) Die jüdiſche Beerdigungsgeſellſchaft in ihrem Verhältniſſe zur allgemeinen Gemeinde.

Das Kirchhofs- und Begräbnißweſen wird in den jüdiſchen Gemeinden getrennt von dem übrigen Gemeindeweſen verwaltet. Es beſteht an allen Orten, wo ſich eine zahlreiche Gemeinde befindet, eine beſondere Beerdigungs-Geſellſchaft aus den Gemeindegliedern, die eigene Statuten und eine eigene Kaſſe hat, und ihre Geſchäfte freiwillig und ohne Remuneration verſehen.

Es ſprechen hierüber:

aa) das R. v. 14. Aug. 1829 und 14. Mai 1830 und 24. März 1842, welche sub b. zu vergleichen ſind.

bb) Die ſchiedsrichterliche Entſcheidung des Vice-Ober-Landrabbiner **Weyl** v. 26. Juni 1812[1]).

Auf die von dem Herrn E. J. M. und Konſorten zu F. und der dortigen Beerdigungs-Geſellſchaft gegenſeitig erhobenen, und von beiden Theilen zu unſerer gutachtlichen Entſcheidung geſtellten verſchiedenen Beſchwerden und Anfragen haben wir nach vorher eingeholten beiderſeitigen Erklärungen, wie folgt, entſchieden:

I. Daß die dortige Beerdigungs-Geſellſchaft berechtigt iſt:

1) von den De- und Ascendenten und beſonders aus dem Nachlaſſe eines dort verſtorbenen Einwohners und Mitgliedes der Gemeinde oder deſſen Familie für die Grabſtätte, den Sarg und das Beerdigen der Leiche auf dem dortigen Kirchhofe Nachſtehendes, als:
   a) wenn die verſtorbene Perſon über 20 Jahr alt geworden — zwei Thaler Courant,
   b) wenn ſolche aber unter 20 bis 13 Jahre excl. alt war — Einen Thaler und zwölf Groſchen Courant,
   c) desgleichen von 13 bis 3 Jahren excl. — Einen Thaler Courant, und
   d) von 3 Jahren und darunter — Sechszehn Groſchen Courant, wobei es bei allen von a. bis d. incl. erwähnten Fällen keinen Unterſchied macht, von welchem Geſchlecht die Leiche iſt, und endlich
   e) außerdem für jede Leiche ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts ein **Bettkiſſen**,

   zu fordern und zu verlangen, und zwar, daß ſolches noch vor der Beerdigung der Leiche entweder reſp. baar und in natura an die Vorſteher der Beerdigungs-Geſellſchaft berichtiget, oder dafür ein angemeſſenes bewegliches Pfand beſtellet, und den gedachten Vorſtehern behändiget werde, und

2) von den De- und Ascendenten, und aus dem etwanigen Nachlaſſe einer dort verſtorbenen fremden, nicht aus der Familie eines dortigen Mitgliedes der Gemeinde angehörenden, oder etwa von einem andern Orte dorthin zum Begraben bringenden Leiche, für die Grabſtätte, den Sarg und das Beerdigen derſelben eine nach Maßgabe und den Verhältniſſen des Nachlaſſes und verbliebenen Vermögens deſſelben von den Vorſtehern und eventualiter durch die Stimmenmehrheit der Beerdigungs-Geſellſchaft feſtzuſetzende angemeſſene und billige Vergütigung und Zahlung in baarem Gelde oder Beſtellung eines ſichern beweglichen Pfandes auf Höhe derſelben vor der Beerdigung der Leiche zu fordern und zu verlangen, und bevor weder dies geſchehen, noch die ad 1 feſtgeſetzten Verbindlichkeiten erfüllt ſind, iſt die Beerdigungsgeſellſchaft nicht verpflichtet, die Leiche zur Grabſtätte zu bringen, demungeachtet dürfen dennoch nicht die etwanigen nächſten Anverwandten der Leiche oder ſonſt Jemand die Leiche, ohne Einwilligung der Vorſteher der Beerdigungs-Geſellſchaft, eigenmächtig und allein auf dem dortigen Kirchhofe der Gemeinde begraben, oder ſich den Anordnungen der benannten Vorſteher widerſetzen, vielmehr Letzteren überall genügen, und ſich alles dieſen Widerſprechenden gänzlich enthalten müſſen.

---

[1]) Vergl. auch in den Jahrbüchern der Preuß. Monarchie pro 1798 **II. S. 240.** die Vorſtellung der Todtengräberzunft in Königsberg.

3) In beiden Fällen aber, wenn die Descendenten oder Ascendenten der verſtorbenen Perſon des Vermögens nicht ſind, oder der Nachlaß des Defuncti nicht hinreicht, die ad 1. und 2. feſtgeſetzten Begräbnißkoſten zu beſtreiten, oder die Sicherheitsbeſtellung dafür zu leiſten, iſt die Beerdigungs-Geſellſchaft verbunden, die Leiche auf dem dortigen Kirchhof unentgeldlich zu beerdigen.

Wenn aber wider Verhoffen

4) Die Beerdigungs-Geſellſchaft, nachdem den Beſtimmungen sub 1. und 2. genügt iſt, aus einer oder der andern Urſache, dennoch die Beerdigung der Leiche verweigern ſollte, ſo ſind nicht nur die nächſten hinterbliebenen Anverwandten und Freunde der verſtorbenen Perſon und deren etwa nöthige Gehülfen berechtiget, in den Schranken der herkömmlichen Ordnung, ſelbige auf dem dortigen Gemeinde-Kirchhof, ohne daß der Beerdigungs-Geſellſchaft ein Widerſpruchsrecht zuſteht, zu begraben, ſondern Letztere ſind auch verbunden, jenen alle die zur Beerdigung nöthigen dort vorhandenen Geräthſchaften ohne Ausnahme herzugeben und auszuhändigen. Dahingegen

5) die dortige Beerdigungs-Geſellſchaft keinesweges verbunden iſt, und eben ſo wenig dazu gezwungen werden kann, ein Mitglied der dortigen oder einer andern Gemeinde ohne Anſehen der Perſon in ihre verbundene Geſellſchaft daſelbſt aufzunehmen, wenn daſſelbe ſich hierzu nach ihren Statuten nicht qualifizirt, oder nach der Mehrheit der Stimmen der Geſellſchaft dazu für nicht qualifizirt erachtet wird, und gleichmäßig iſt die gedachte Beerdigungs-Geſellſchaft berechtiget, ein bereits in ihrer Geſellſchaft aufgenommenes Mitglied nach den Beſtimmungen ihrer Statuten entweder mit einer Geldſtrafe zu belegen, oder daſſelbe wieder zu entlaſſen und zu ermittiren.

II. Daß der ꝛc. S. S. daſelbſt verbunden, für die Beerdigung ſeiner am 16. Nov. p. verſtorbenen Tochter

1) den Vorſtehern der Beerdigungs-Geſellſchaft für das Begräbniß
   a) Zwei Thaler Courant, und
   b) ein Bettkiſſen,
   reſp. zu zahlen und zu behändigen;

2) die durch ſein bewirktes Beerdigen der Leiche und eigenmächtiges Verfahren dabei an der Thüre des Kirchhofes und an den Beerdigungs-Geräthſchaften entſtandene Beſchädigung zu vergütigen, und ſolche in den vorigen Stand wieder herzuſtellen;

3) ſobald aber dies alles von ihm bewirkt und berichtiget worden, ihm alsdann ſein deponirtes Pfand zurückzugeben iſt.

III. Daß außer den Vorſtehern der Beerdigungs-Geſellſchaft annoch zwei Männer als Vorſteher und Repräſentanten der Gemeinde, und zwar wenigſtens einer der nicht in der Sterbegeſellſchaft aufgenommenen Mitglieder nach der Stimmenmehrheit der ganzen Gemeinde zu wählen, und ſobald dies geſchehen, ſelbigem von den zeitigen Vorſtehern der Beerdigungsgeſellſchaft die allgemeine Verwaltung des Gemeindeweſens ſowohl, als auch insbeſondere die der Synagoge, der Armenkaſſe u. ſ. w. übertragen, und von dieſem nach den allgemein eingeführten Grundſätzen verwaltet werde, aber nicht, wie bisher geſchehen, die Verwaltung dieſer Geſchäfte, mit denen des Vorſtehers der Beerdigungs-Geſellſchaft kombinirt bleibe. Uebrigens beide Theile die hierdurch entſtandenen Koſten zur Hälfte zu tragen und ſich dieſerhalb gegenſeitig zu berechnen gehalten.

Gründe.

Die ſämmtlichen in den hieſigen Königl. Landen befindlichen Einwohner des moſaiſchen Glaubens machen eine vom Staate geduldete Religions-Geſellſchaft, und die an einem jeden Orte befindlichen Mitglieder derſelben eine Kommune oder Gemeinde aus, der nicht nur in Anſehung der Ausübung ihres Gottesdienſtes und ihrer Gebräuche, ſondern auch im Betreff der Kirchenrechte, der Verwaltung des Armenweſens, der Synagoge und der Beerdigung, und der ſonſt dazu gehörigen Güter, eine beſondere Autonomie verſtattet, weshalb auch jetzt noch nach dem neuern Landes-Edikt v. 11. März c. nichts geändert, ſondern nach dem §. 39. deſſelben die Beſtimmungen darüber noch vorbehalten worden ſind, daher entſcheiden in dergleichen Sachen lediglich ſowohl die bis jetzt beſtandenen Ritual- und Zeremonial-Geſetze der Juden, als die herkömmlichen Gebräuche und Obſervanzen.

Es beſteht nun bei allen jüdiſchen Gemeinden, ſelbſt im Auslande, die Einrichtung, daß die Verwaltung der Synagoge und des übrigen Gemeinde- und Armenweſens, von der des Begräbniß- und Kirchhofsweſens und den Kaſſen derſelben getrennt, und von verſchiedenen Vorſtehern verwaltet werden. Eben ſo iſt es an allen Orten, wo eine zahlreiche Gemeinde exiſtirt, Obſervanz, daß eine beſondere Beerdigungs-Geſellſchaft aus den Mitgliedern der Gemeinde beſteht, die ihre eigene Statuten und eine beſondere

9*

Digitized by Google

Kaſſe hat, und wo die Verwaltung des Kirchhofs- und Begräbnißweſens von ihren Vorſtehern und Mitgliedern derſelben allein beſorgt und verwaltet wird.

Dieſelbe macht aber demungeachtet keine alleinige Korporation aus, und kann nicht als eine für ſich beſtehende moraliſche Perſon, ſondern nur als ein Mitglied der ganzen Gemeinde betrachtet werden, die lediglich dieſes Geſchäft aus Religionseifer unentgeldlich übernommen hat, daher darf ihr Intereſſe nicht dem der Gemeinde entgegen ſein, vielmehr haben ſie gar kein anderes Intereſſe, als das der ganzen Gemeinde, daher auch alle Rechte und Gerechtigkeiten, die ſie bereits erworben haben, oder noch acquiriren mögen, ſie nur zum Wohl der ganzen Gemeinde erhalten und erwerben. Hiernach leuchtet es von ſelbſt ein, daß der jüdiſche Kirchhof an einem Orte nicht das alleinige Eigenthum der daſelbſt exiſtirenden Beerdigungs-Geſellſchaft iſt, ſondern der ganzen dortigen jüdiſchen Gemeinde gehört. Hiermit ſtimmen auch die Allgemeinen Landesgeſetze überein und beſonders ſchreibt der

§. 183. Tit. II. Th. II. des A. L. R.

ausdrücklich vor:

„Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, ſind, der Regel nach, das Eigenthum der Kirchengeſellſchaft.“

Die Statuten der Beerdigungs-Geſellſchaft ſind nur für die Mitglieder derſelben, und für die Gemeinde nur in ſofern, als ſolche das gemeinnützige Wohl betreffen und dem nicht entgegen ſind, verbindlich. Es iſt daher jedes Individuum der Gemeinde, wenn es auch kein Mitglied der Beerdigungs-Geſellſchaft iſt, den Statuten derſelben, welche das allgemeine Beſte, die religiöſen und herkömmlichen Obſervanzen bezwecken, unterworfen.

Hierzu gehört nun unſtreitig die Bezahlung der Grabſtätte und des Sarges, ſo wie die Ordnung und gewöhnliche Zeremonie bei der Beerdigung einer Leiche. Erſtere haben keine allgemeine Beſtimmungen, und ſelbſt Letztere weichen an manchen Orten von einander ab, und beruhen auf keinen beſtimmten Grundſätzen, ſondern hängen lediglich von dem Inhalt der Statuten der Beerdigungs-Geſellſchaft und der Verfaſſung eines jeden Orts ab; jedoch im Betreff der erſtern können nur, beſonders in Hinſicht der ſämmtlichen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Familien, die ſchon beſtehenden und von der ganzen Gemeinde ſanctionirten Statuten und herkömmlichen Gebräuche ſtattfinden und verbindlich ſein, und die Beerdigungs-Geſellſchaft darf darin keine Aenderung ohne Einwilligung der ganzen Gemeinde oder deren Repräſentanten vornehmen, und daher um ſo weniger bei demjenigen Individuo der Gemeinde, das nicht Mitglied der Beerdigungs-Geſellſchaft iſt, eine Ausnahme von der Regel machen; ſondern ſie muß vielmehr, ſobald dem, was ſie nach den einmal feſtſtehenden Statuten zu fordern berechtiget iſt, genüget worden, die Beerdigung einer Leiche auf dem Kirchhofe der Gemeinde geſtatten, und entweder das Beerdigungs-Geſchäft ſelbſt vornehmen, oder es den nächſten Anverwandten und Freunden des Verſtorbenen überlaſſen, und dieſen nicht nur die Grabſtätte, ſondern auch die im Beſitz habende zur Anfertigung des Grabes und der Beerdigung nöthige Geräthſchaften hergeben. Es hat jedoch die Beerdigungs-Geſellſchaft darin ſtets die freie Wahl, und muß es dieſerhalb ihrer alleinigen Erklärung überlaſſen bleiben.

Das Gutachten vom 30. März 1807 iſt nur dahin zu verſtehen, daß, wenn noch nichts deshalb feſtgeſetzt worden, oder es die Leiche eines Fremden, nicht zu den Mitgliedern der Ortsgemeinde und deren Familie Gehörenden betrifft, es von der alsdann erfolganden Beſtimmung der Beerdigungs-Geſellſchaft abhängt, nicht aber, wie hier der Fall iſt, wo bereits in den Statuten die Beſtimmungen darüber feſtſtehen. Ferner iſt es aber an allen Orten bei der jüdiſchen Gemeinde, ſelbſt an einem Orte, wo keine beſondere Beerdigungs-Geſellſchaft exiſtirt, herkömmliche Obſervanz, daß aus dem Nachlaſſe des Verſtorbenen, oder von den hinterbliebenen vermögenden De- oder Aſcendenten die Begräbniß-Gebühren, und das, was ſonſt etwa noch beſtimmt iſt, entweder ſofort und noch vor der Beerdigung der Leiche bezahlt und gegeben, oder dafür ein angemeſſenes bewegliches Unterpfand beſtellt wird; ſo wie es auch hingegen wieder überall allgemeiner Gebrauch und eine Obſervanz iſt, daß von einer in Armuth verſtorbenen Perſon, wo weder der Nachlaß derſelben dazu hinreicht, noch die De- oder Aſcendenten des Vermögens ſind, jenes zu leiſten, die Leiche unentgeldlich begraben werden muß. — Jedoch iſt alles Vorangeführte, außer — bis auf den letztern Fall, nur hinſichts eines Mitgliedes der Orts-Gemeinde und deren Familie und Zugehörigen daſelbſt, nicht aber auf eine etwa an dem Orte verſtorbene, dort nicht einheimiſch geweſene Perſon, oder gar auf eine, von einem andern Orte zur Beerdigung bringende Leiche, anwendbar, ſondern dann hängt die Beſtimmung der Begräbniß-Gebühren lediglich von dem Gutachten der Vorſteher oder der Mehrheit der Stimmen der Beerdigungs-Geſellſchaft, und wo dergleichen nicht exiſtirt, von dem Gutachten der von der Gemeinde zu dem Begräbniß-Geſchäft gewählten Vorſteher und eventualiter von der Mehrheit der Stimmen der Gemeinde ab; indeß muß auch hierbei die Billigkeit nie aus den Augen geſetzt, und die Forderung darf nicht zu hoch, ſondern nach Maßgabe des verbliebenen Vermögens gemacht und beſtimmt werden.

Digitized by Google

Es iſt nun in F. eine dergleichen Beerdigungs-Geſellſchaft errichtet, die ihre beſonderen Statuten und Verordnungen hat, die Verwaltung der hierzu gehörenden Geſchäfte und der Kaſſe iſt aber bis jetzt mit den der Synagoge und des Armenweſens der dortigen Gemeinde combinirt geweſen. Hierdurch entſtanden nun ſo manche Inkonvenienzen und Inconſequenzen, die auch natürlich entſtehen mußten, da die Beerdigungs-Geſellſchaft ſehr oft das Intereſſe der übrigen Gemeinde-Mitglieder, welche nicht in ihre Korporation aufgenommen waren, alterirte, weil keine beſondern Repräſentanten der Letztern exiſtirten, die ihre Rechte wahrnehmen konnten. Es kann daher auch die pag. 46 der alten Statuten und des Kaſſen-Buchs feſtgeſetzte Beſtimmung, daß die Vorſteher der Beerdigungs-Geſellſchaft zugleich Vorſteher der Gemeinde ſein ſollten, nicht berückſichtiget werden. Denn der Erfolg lehrt es, daß Animoſität und Perſönlichkeit ſich einmiſchten, und dadurch ſowohl der religiöſe Zweck verfehlt ward, als auch ſogar ein öffentlicher Auftritt entſtand, die Mitglieder der Geſellſchaft und die der Gemeinde, welche nicht in jene aufgenommen ſind, ſich gegenſeitig beleidigten, und einer des andern Rechte alterirte, wie dies in dem concreten Falle mit der Beerdigung der am 16. Nov. a. p. verſtorbenen Tochter des S. S. ſich bewährt hat.

Beide Theile haben ſich vielſeitig dieſerhalb beſchwert, beide haben aber die Gränzen ihrer Gerechtſame überſchritten. Denn nach der bereits vorangeſchickten Ausführung war die Beerdigungs-Geſellſchaft von dem S. S. nach den in ihren Statuten §. 4 und 5 beſtimmten Sätzen, nicht mehr als 2 Rthlr. Courant und ein Bettkiſſen für die Grabſtätte und Beerdigung ſeiner verſtorbenen Tochter zu fordern berechtiget, und noch weniger durfte ſie ihm, wenn er zur Berichtigung dieſer Forderung bereit war, die Grabſtätte und die alleinige Beerdigung auf dem Kirchhofe verweigern. Denn Letzterer iſt, wie oben ausgeführt worden, ſelbſt wenn ſie ſolchen auch auf ihren Namen acquirirt hätten, dennoch das Eigenthum der ganzen dortigen Gemeinde, welches noch um ſo mehr daſelbſt der Fall iſt, wo die Verwaltung des Gemeindeweſens ſtets mit der Beerdigungs-Geſellſchaft vereiniget geweſen, und alle Verhandlungen im Namen der Judenſchaft geſchloſſen, wie dies zum Theil das Protokoll v. 21. Dec. 1782 ergiebt; daher kann es gar nicht releviren, daß dieſe Verhandlung von den Vorſtehern und Mitgliedern der Geſellſchaft geſchehen, weil ſelbige auch zugleich Vorſteher des Gemeindeweſens waren, und überdies nirgends hervorgeht, daß ſie blos nomine der Beerdigungs-Geſellſchaft gehandelt und für dieſe allein den Kirchhof acquirirt haben. Aus eben dieſem Grunde kann die Geſellſchaft auch hier nicht aus einer possessione continua und Verjährung durch Beſitz nach den allgemeinen Landes-Geſetzen ein Recht verlangen, denn eines Theils mangelt es der Beerdigungs-Geſellſchaft an einem eigenthümlichen Beſitztitel, und andern Theils befindet ſich dieſelbe auch nicht in dem alleinigen Beſitz des Kirchhofs. Daß ſelbige bis jetzt die Beerdigung der Leichen allein darauf vorgenommen, kann als eine Beſitzergreifung deſſelben nicht geachtet werden, da es notoriſch iſt, daß dieſe Handlungen von derſelben nicht aus einer vorhergegangenen Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Gemeinde, ſondern nur aus religiöſen Abſichten vorgenommen, und ihnen von den andern überlaſſen worden.

A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 106.

Hiervon abgeſehen, ſo war die dortige Beerdigungs-Geſellſchaft auch ſelbſt nach ihren eigenen Statuten weder ein Mehreres von dem ꝛc. S. S. zu fordern, noch ihm die alleinige Beerdigung ſeiner verſtorbenen Tochter auf dem dortigen Kirchhofe zu verweigern berechtiget. Denn der ꝛc. S. S. war vormals ein Mitglied der Geſellſchaft, und iſt nur nach dem Beſchluß v. 24. Okt. a. p. aus derſelben zur Strafe ſeines ungebührlichen Betragens bei der Beerdigung der Leiche des Iſrael ermittirt worden. Hierdurch iſt der Vorſchrift des §. 13. der Statuten hinlänglich genüget, indem daſelbſt auf dieſen Fall nur die Alternative feſtgeſetzt iſt, daß das Mitglied der Geſellſchaft entweder ausgeſtoßen, oder beſtraft, d. h. mit einer Geldbuße belegt werde. Da nun das Erſtere geſchehen, ſo konnte das Andere nicht weiter angewendet werden, noch weniger konnte die Geſellſchaft aus dem §. 16. der Statuten, wenn ſie den ꝛc. S. S. als ein fremdes in die Geſellſchaft nicht aufgenommenes Mitglied betrachtete, ein Recht hierzu herleiten. Denn eines Theils, ſo hat dieſer §. in dieſer Hinſicht für die nicht in ihrer Geſellſchaft ſeiende Mitglieder der Gemeinde keine verbindende Kraft, andern Theils aber, ſo iſt daſelbſt auch nur alternativiſch beſtimmt, daß entweder eine Geldbuße erlegt werde, oder der Geſellſchaft freiſtehe, ſich mit Beerdigung der Leiche nicht zu beſchäftigen; auf dieſen Fall aber Niemandem das Recht benommen iſt, die Leiche ſeines Angehörigen allein und ohne Hülfe der Geſellſchaft zu beerdigen, und es iſt nicht beſtimmt, daß dieſe die Grabſtelle verweigern könne.

Von der andern Seite aber involvirt das Verfahren des S. S. bei der Beerdigung ſeiner Tochter eine eigenmächtige und ungerechte, wenigſtens eine irreligiöſe Handlung. Er hätte vor der Beerdigung ſeiner verſtorbenen Tochter entweder den Vorſtehern der

Digitized by Google

Beerdigungs-Geſellſchaft, oder einer dortigen Gerichtsperſon ein Pfand auf Höhe der von erſterer gemachten Forderung mit Vorbehalt ſeiner Rechte beſtellen, die Beerdigung der Leiche in Ruhe abwarten, und alsdann, wie jetzt geſchehen, ſeine Beſchwerden anbringen und ausführen können, wodurch alle gewaltthätige Handlungen und der öffentlich dadurch gegebene Aerger vermieden worden wäre; er iſt deshalb auch die hierdurch entſtandene Beſchädigung an der Thür des Kirchhofes und an den Beerdigungs-Geräthſchaften zu vergütigen ſchuldig.

Es hat daher, um für die Folge dergleichen Auftritte und Streitigkeiten zu evitiren, überall, wie geſchehen, entſchieden und ſo feſtgeſetzt werden müſſen. Uebrigens rechtfertiget ſich der Koſtenpunkt dadurch, daß beide Theile gleiche Veranlaſſung zu den Beſchwerden gegeben haben.

So geſchehen Berlin, den 26. Juni 1812.

Vice-Ober-Landrabbiner und Aſſeſſores

Meyer Simon Weyl, Simon Joachim, L. Hurwitz.

(Heinemann I. S. 337.)

b) Verpflichtung der Begräbniß-Geſellſchaften zur Aufnahme aller jüdiſchen Leichen und deren Tarif.

aa) R. des Min. des Inn. v. 2. Dec. 1817 an die Aelteſten der jüdiſchen Synagoge zu Inowraclaw.

Es iſt über die von Ihnen bei dem unterzeichneten Min. unterm 11. Aug. darüber angebrachte Beſchwerde:

daß nach einer Verf. der K. Reg. zu Bromberg die Beerdigungs-Geſellſchaft der israelitiſchen Gemeinde zu Inowraclaw aufhören ſollte,

von gedachter Behörde Bericht erfordert worden.

Aus demſelben ergiebt ſich, daß von der K. Reg. gar nicht die Aufhebung der gedachten Beerdigungs-Geſellſchaft ausdrücklich angeordnet iſt, ſondern nur ein Tarif regulirt werden ſoll, nach welchem die jedesmaligen Beerdigungs-Koſten zu bezahlen ſind, welches auch nothwendig iſt, indem dadurch jeder hierunter bisher ſtattgefundenen Willkühr für die Folge vorgebeugt werden wird, und wobei es daher ſein Bewenden behält.

(Heinemann I. S. 345.)

bb) R. des Min. d. Inn. v. 14. Aug. 1829 an die K. Reg. zu Bromberg.

Von dem jüdiſchen Glaubensgenoſſen N. zu N. wird in der urſchriftlich angebogenen Eingabe v. 2. d. M. über Gelderpreſſungen geklagt, welche ſich die daſige jüdiſche Sterbezunft bei Beerdiguug nicht zu ihr gehörig geweſener Mitglieder der Judengemeinde erlaube. Nun ſtimmt zwar das Min. mit dem der Beſcheidung der K. Reg. v. 11. v. M. zum Grunde liegenden Prinzip überein, daß die Indenſchaft eines Orts eine Privatgeſellſchaft iſt, über deren Verhältniſſe, wenn Streit zwiſchen den Mitgliedern und der Geſellſchaft entſteht, der Richter zu entſcheiden hat. Allein dieſes Prinzip kann nicht ſo weit ausgedehnt werden, daß man dieſen Geſellſchaften auch Mißbräuche geſtatten kann, welche bedeutende polizeiliche Uebelſtände zur Folge haben, und das Privat-Eigenthum der Einzelnen der Willkühr preisgeben können. Zu dieſen Mißbräuchen gehört nun unſtreitig die Erhebung übermäßiger Gebühren bei Beerdigungen, zu deren Erlegung der orthodoxe Jude gezwungen wird, wenn er ſich auf der einen Seite aus Gewiſſenhaftigkeit nicht zu entſchließen vermag, die Vorſchriften des Ritual-Geſetzes unbeobachtet zu laſſen, auf der andern Seite aber gleichwohl die Leiche fortſchaffen muß, und bis zur Beerdigung richterliche Entſcheidung nicht einholen kann. In dem Bericht v. 12. Nov. 1817 iſt die K. Reg. ſelbſt von dieſem Grundſatze ausgegangen, hat die Feſtſetzung von Beerdigungs-Tarifen für die Juden für nothwendig angeſehen, und iſt unterm 2. Dec. ejusd. a. deshalb das Nöthige zu verfügen autoriſirt worden.

Hiernach mag denn die K. Reg. auch im vorliegenden Falle und in allen künftigen das Nöthige beſtimmen und billige Tarife reguliren, nach welchen vorläufig alle nach dem jüdiſchen Ritual-Geſetze zur Beerdigung erforderliche Handlungen vorgenommen, und die Leichen innerhalb der dazu geſtatteten Zeit zu Grabe gebracht werden müſſen. Dabei kann den Beerdigungs-Zünften, wenn ſie etwa wegen des prätendirten Eigenthums an dem Begräbnißplatze höhere Forderungen für die Grabſtelle machen zu können glauben, nachgelaſſen werden, dieſe Forderung nach dem Begräbniß vor dem Richter geltend zu machen, wenn nicht eine gütliche Einigung ſtattfindet. Allein es kann ihnen nicht geſtattet werden, vor dem Begräbniß irgend eine, nach dem Ritual-Geſetze nothwendige Handlung einer ſolchen Forderung wegen zu unterlaſſen, oder dafür eine höhere als die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

Von dem, was die K. Reg. hiernach verfügt, möge dieſelbe Anzeige erſtatten, und die Beſchwerde wieder einreichen, den Beſchwerdeführer aber beſcheiden.

(Ann. XIII. S. 558.)

Digitized by Google

cc) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 14. Mai 1830 an die K. Reg. zu Oppeln.

Zur Beſcheidung auf Ihre Anfrage v. 11. März d. J., die Theilnahme der ſich in einer Stadt anſiedelnden fremden Juden an dem Begräbnißplatze der daſelbſt ſchon beſtehenden Judengemeinde betr., wird der K. Reg. anliegend in Abſchrift eine unterm 14. Aug. v. J. auf eine ähnliche Veranlaſſung an die Reg. zu Bromberg erlaſſene Verf. mit dem Bemerken mitgetheilt, daß hienach der von Ihr vorgetragene Fall einſtweilen, und bis die künftige Geſetzgebung ſich näher über die Sache ausſpricht, regulirt werden mag. Jedem Juden den Beitritt zur Begräbniß-Sozietät zwangsweiſe anzuſinnen, iſt geſetzlich nicht zuläſſig. (Ann. XIV. S. 349.)

dd) Die R. v. 29. April 1833, 27. Febr. und 3. Juni 1840 vergl. oben, erſteres sub I. C. BB. 3. b., letztere Abſchnitt IX.

ee) R. des Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 24. März 1842 an den Vorſtand der jüdiſchen Religions-Geſellſchaft zu N.

Dem Vorſtande der jüdiſchen Religions-Geſellſchaft ertheile ich auf das Geſuch v. 3. Okt. v. J., in Betreff der Beſtattung der nicht zu derſelben gehörigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen, Nachſtehendes zum Beſcheide.

Die erſte Bedingung, welche jeder in einem Orte ſich anſiedelnden Judengemeinde gemacht wird, iſt in allen Fällen die Anſchaffung eines Begräbnißplatzes, auf welchem ſämmtliche, im Orte verſtorbene Juden beerdigt werden können. Die Polizei hat ſich nicht darum zu bekümmern, auf weſſen Koſten ein ſolcher Platz angeſchafft worden, vielmehr in allen Fällen, wenn ein Jude im Orte ſtirbt, deſſen Beerdigung auf dem jüdiſchen Gottesacker zu verlangen und nöthigenfalls zu erzwingen. Denn, ſo wenig eine Kommune angehalten werden kann, einen beſonderen Begräbnißplatz für die einer jüdiſchen Beerdigungs-Geſellſchaft nicht beigetretenen Juden anzuſchaffen, ſo wenig geſtattet es Sitte, Anſtand und die den Todten ſchuldige Pietät, es dem Zufalle zu überlaſſen, wo eine jüdiſche Leiche beerdigt werden ſoll. Eben ſo wenig geſtattet es die religiöſe Sitte, einen chriſtlichen Armen-Gottesacker auch zur Beerdigung von Juden zu gebrauchen.

Wenn ſich in einzelnen Orten jüdiſche Begräbnißgeſellſchaften bilden, ſo muß auch dieſen die Aufnahme aller jüdiſchen Leichen auf dem Platze aufgegeben werden, auch wenn die Familie des Verſtorbenen nicht zu der Geſellſchaft gehört. Es wird ihnen dann aber geſtattet, einen Tarif zu entwerfen und zur Genehmigung einzureichen, und darin, nach Maßgabe der Koſten, welche die Anſchaffung und Unterhaltung erfordern, und des Raumes für eine Grabſtelle, angemeſſene Sätze feſtzuſtellen. Wenn aber gegenwärtig die dortige Judenſchaft von Jedem, welcher ſich ein Anrecht auf den Beerdigungsplatz verſchaffen will, ein Eintrittsgeld von 105 Rthlr. verlangt — eine Summe, die der Aermere gar nicht aufzubringen im Stande iſt — und wenn dieſelbe für eine fremde Leiche die Sätze von 100 Rthlr., 70 Rthlr. und 50 Rthlr. fordert, ſo eignen ſich dergleichen Sätze nicht zur Genehmigung, vielmehr laufen ſolche Vorſchläge lediglich auf eine tadelnswürdige Gelderpreſſung hinaus. Es bleibt daher der Judenſchaft lediglich überlaſſen, den Tarif für Mitglieder der Geſellſchaft und für Fremde nach obiger Anſicht zu reguliren und die Genehmigung der K. Reg. einzuholen. Bis dahin, daß dies geſchehen, wird nach wie vor die Beerdigung jeder jüdiſchen Leiche, nöthigenfalls durch polizeiliche Mittel, erzwungen, und der Judenſchaft überlaſſen werden, die Entſchädigung für die Grabſtelle von den Hinterbliebenen im Rechtswege nachzuſuchen.

(V. M. Bl. 1842. S. 63.)

ff) Uebliche Koſtenſätze der Begräbnißgeſellſchaften.

Gutachten des Vice-Ober-Land-Rabbiner Weyl, v. 16. Nov. 1817,

α) Anfrage des Landraths zu Frankfurt a. O. beim Vice-Ober-Landrabbiner M. S. Weyl in Berlin.

Ew. Wohlgeboren gebe ich mir die Ehre, anliegend das aus 1 Bande und 7 Blättern beſtehende Aktenſtück mit dem ergebenſten Erſuchen zu überſenden,

mir Dero Gutachten darüber gefälligſt baldigſt unter Rückſendung der Akten zukommen zu laſſen,

ob es möglich ſei, daß die Kirchhofs-Vorſteher für die Grabſtelle des Kindes einer Dienſtmagd 15 Thlr. zu nehmen berechtigt ſein können.

Ueberhaupt bitte ich, mich zu benachrichtigen, wie es dort wegen der Grabesplätze gehalten, und was dafür bezahlt wird, auch in welchen Fällen dafür eine größere oder geringere Abgabe entrichtet werden muß.

Frankfurt a. d. O., den 29. Okt. 1817.

K. Landrath und Polizei-Direktor.
Hauſchteck.

Digitized by Google

β) Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

In Gemäßheit Ew. Aufforderung vom 29. v. M. die Beſchwerde des Herrn L. F. Namens der unverehelichten H. S. über die dortigen jüdiſchen Kirchhofs-Vorſteher, wegen angeblich für ihr verſtorbenes Kind zu viel gezahlten Beerdigungs-Gebühren betr., beehre ich mich, Ew. sub remissione der desfalſigen Akten Folgendes gutachtlich zu berichten.

Im Allgemeinen machen die Beerdigungs-Geſellſchaften der jüdiſchen Gemeinden, nach den jüdiſchen Ritual-Geſetzen, eine freiwillige, aus Religionseifer zu dieſem wohlthätigen und religiöſen Zwecke ſich verbindende Komité der Gemeinde jedes Ortes oder Parochie nach dem Sinne des §. 237. Tit. II. Thl. II. A. L. R. aus. Ihr allein iſt das Kirchhofs- und Begräbnißweſen jedes Orts, wo dergleichen Geſellſchaften errichtet ſind, abgeſondert von dem übrigen Gemeinde-Weſen, übertragen. Wenn daher der Kirchhof ſelbſt, übereinſtimmend mit den Vorſchriften des L. R. §. 183. ibid. das Eigenthum der ganzen jüdiſchen Gemeinde jedes Orts iſt, ſo ſtehet dieſer, namentlich deren Vorſtehern, nicht nur die Anordnung des Zeremoniels vor und bei der Beerdigung der Leichen, ſondern auch die Verwaltung deſſelben in vollem Maße und eben ſo zu, als wären ſie von der ganzen Gemeinde gewählt, und haben in dieſer Hinſicht die Rechte und Verbindlichkeiten eines Pfarrers und Kirchenvorſtehers (§§. 453. 553. 619. l. c.). Es haben daher dieſelben das Recht und die Verpflichtung wie jene (§. 423 und 667 ibid.) die nach den Statuten einer Orts-Geſellſchaft und Gewohnheiten — welche hier allein entſcheiden, da keine nach §. 425 ibid. beſtimmte Taxordn. des Staats vorhanden iſt — eingeführte Gebühren und Stellgelder für Begräbnißplätze zu verlangen.

In der Regel iſt in dieſen Statuten der Beerdigungs-Geſellſchaft eines jeden Orts eine desfalſige Taxe hinſichts der Einwohner des Orts und ihrer Familien, welche jüdiſche Glaubensverwandte ſind, angeordnet und feſtgeſetzt, doch iſt ſich dieſe nicht überall gleich. Selbige beruhet auf herkömmlichen Obſervanzen jedes Orts und Beſchlüſſen der Gemeinde oder auch nur der Geſellſchaft allein.

Allgemein iſt es Gebrauch, daß für die Leiche, welche eigenes Vermögen oder vermögende De- und Aſcendenten zurückläßt, mehr als für ſolche, wo dies nicht der Fall iſt, jedoch nach den in der Taxe beſtimmten Sätzen gegeben werden muß.

Eben ſo allgemein iſt auch die Gewohnheit, daß hinſichts fremder, ſich nur momentan an einem Orte aufhaltender Perſonen, ſowohl in Anſehung ihrer ſelbſt als ihrer unmittelbaren Zugehörigen, kein beſtimmter Satz und keine Taxe vorhanden iſt, ſondern es von der Beſtimmung der zeitigen Vorſteher der Geſellſchaft allein abhängt, was ſie für die Beerdigung der Leichen verlangen, in ſofern der Nachlaß des Verſtorbenen ſich dazu qualifizirt, oder die De- und Aſcendenten vermögend ſind.

Die Beurtheilung und Entſcheidung hierüber iſt das alleinige Recht und die Pflicht der gedachten Vorſteher, wozu ohne Ausnahme die verſtändigſten, rechtlichſten und religiöſeſten der Geſellſchaft gewählet werden, und bei welchen Billigkeit und unparteiiſches Verfahren vorausgeſetzt und erwartet wird. Glaubt indeß Jemand, daß in einem oder anderem Falle ihm von dieſen zu viel geſchehen ſei, ſo kann er auf das Urtheil eines Ausſchuſſes der Geſellſchaft, allenfalls unter Vorſitz des Rabbiners des Orts, provoziren.

Ein Geſinde jüdiſchen Glaubens gehört nun zwar rückſichtlich der Beerdigung ſelbſt, ſowohl nach jüdiſchem Ritus, als auch nach den Landesgeſetzen zu der Parochie der jüdiſchen Orts-Gemeinde, wo es in Dienſten iſt, das heißt, daß die Gemeinde oder die Beerdigungs-Geſellſchaft, demſelben, oder deſſen Angehörigen den Begräbnißplatz nicht verſagen dürfe. Es können aber von demſelben, wenn es nicht ein eingebornes, ſondern von einem fremden Orte dahin gekommenes, und dort nicht wohnhaftes Mitglied iſt, die willkührlichen Gebühren und Stellgelder, wie von einem andern Fremden, nach der vorbemerkten Beſtimmung genommen werden.

Im vorliegenden Falle alſo, wo nach der eigenen Anzeige des Herrn F., und nach Angabe der H. S., ihr Beſchwängerer, Vater des verſtorbenen und beerdigten Kindes, ein vermögender Mann iſt, von dem ſie auch nach den G. die diesfallſigen Begräbniß-Koſten erſtattet verlangen kann,

(§. 84 des erſten Anhanges zum A. L. R.)

ſie ſelbſt auch nicht als eine ganz arme Perſon betrachtet werden kann, da ſie den Betrag von ihrem früheren Dienſtlohn entnommen und berichtigt hat; ſo können auch die dortigen Vorſteher der Beerdigungs-Geſellſchaft, ihres Verſehens willen, nach den Grundſätzen der Ritual- oder Landes-Geſetze nicht getadelt, noch weniger zur Zurückgabe des bereits zur Kaſſe gezahlten Geldes angehalten werden. Es muß ihr vielmehr überlaſſen bleiben, blos im Wege der Güte durch beſcheidenes Anſuchen und Vorſtellungen bei den Vorſtehern ſolches zu bewirken.

Digitized by Google

Dieſes iſt es, was ich pflichtmäßig und gutachtlich zu berichten mich veranlaßt gefunden, und ſtelle die ferneren Verf. deshalb Ew. ꝛc. ergebenſt anheim.

Berlin, den 16. Nov. 1817.

Der Vice-Ober-Landrabbiner
Meyer Simon Weyl.

(Heinemann I. S. 347.)

c) Transport jüdiſcher Leichen.

R. des Min. des Jnn v. 1. Sept. 1818 an die Aelteſten der jüdiſchen Gemeinde zu Königsberg in Preußen.

Es wird Jhnen auf Jhre Eingabe vom 19. v. M., worin Sie darauf antragen, zu verfügen, daß diejenigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen, welche auf dem Lande oder in Städten ſterben, wo kein jüdiſcher Todtenacker iſt, nach dem nächſten Ort, wo ſich ein ſolcher befindet, transportirt werden dürfen, zum Beſcheid eröffnet, daß dieſerhalb eine allgemeine Verf. nicht erlaſſen werden kann.

Sobald indeß die Erlaubniß zu dem Transport einer Leiche bei der Orts-Polizei-Behörde in ſolchen Fällen nachgeſucht wird, wo in Hinſicht auf Geſundheits Polizei nichts Erhebliches entgegenſtehet, und namentlich die Leiche noch nicht von der Verweſung angegriffen, oder der Todte nicht etwa an einer anſteckenden bösartigen Krankheit geſtorben iſt, wird die Erlaubniß auch nicht verweigert werden.

Uebrigens müſſen ſich die Juden-Gemeinden in den Städten, wo noch kein beſonderer Begräbnißplatz für dieſelben vorhanden iſt, dergleichen beſchaffen. (Annal. II. S. 728.)

BB. Art der Repartition der Gemeindebedürfniſſe unter die Gemeindeglieder.

1) Rückſichtlich der Landestheile in denen das A. L. R. gilt, verweiſt Th. II. Tit. 11. §. 20 in Betreff der Rechte der geduldeten Religionsgeſellſchaften auf Th. II. Tit. 6. §. 11 ff., nämlich auf die Rechte der *erlaubten Privatgeſellſchaften*. Dieſe haben *unter ſich* die inneren Rechte der Korporationen und *Gemeinden*. Die Beſtimmungen, welche für die letzteren gegeben ſind, kommen daher zur Anwendung bei Entſcheidung aller inneren Rechtsverhältniſſe der Judengemeinden, insbeſondere alſo auch bei Entſcheidungen über die Art der Repartition der Gemeindebedürfniſſe unter die Gemeindeglieder. Jene Beſtimmungen ſind nun enthalten in den folgenden §§. 11—15 und 25—80. Tit. 6. Th II. L. R.

§. 11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Geſellſchaften unter ſich, werden nach dem unter ihnen beſtehenden Vertrage, in deſſen Ermangelung, nach den für die verſchiedenen Arten ſolcher Geſellſchaften ergangenen beſondern Geſetzen, und wo auch dieſe nicht entſcheiden, nach dem Zwecke ihrer Verbindung beurtheilt.

§. 12. Bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entſtehen, werden ſie nur als Theilnehmer eines gemeinſamen Rechts, oder einer gemeinſamen Verbindlichkeit betrachtet.

§. 13. Dergleichen Geſellſchaften ſtellen im Verhältniſſe gegen Andere, außer ihnen keine moraliſche Perſon vor, und können daher auch, als ſolche, weder Grundſtücke, noch Kapitalien auf den Namen der Geſellſchaft erwerben.

§. 14. Unter ſich aber haben dergleichen Geſellſchaften, ſo lange ſie beſtehen, die inneren Rechte der Korporationen und Gemeinden. (§. 25 sqq.)

§. 15. Es kann daher ein ausſcheidendes Mitglied von dem Geſellſchaftsvermögen nur in ſofern einen Antheil fordern, als das Mitglied einer Korporation und Gemeinde dazu berechtigt iſt.

§. 25. Die Rechte der Korporationen und Gemeinden kommen nur ſolchen vom Staate genehmigten Geſellſchaften zu, die ſich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben.

§. 26. Die Verhältniſſe und Rechte der Korporationen und Gemeinden ſind hauptſächlich nach den bei ihrer Errichtung geſchloſſenen Verträgen, oder ergangenen Stiftungsbriefen; nach den vom Staate erhaltenen Privilegien und Konzeſſionen; und nach den auch in der Folge unter Genehmigung des Staats abgefaßten Schlüſſen zu beurtheilen.

§. 27. Die ſolchergeſtalt beſtimmten Rechte und Pflichten der Geſellſchaft und ihrer Mitglieder, ſo wie die wegen des Betriebes der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten getroffenen Einrichtungen, machen die Verfaſſung dieſer Korporation aus.

§. 28. So weit dadurch der Zweck der Geſellſchaft, und ſolche Mittel, ohne welche

Digitized by Google

dieſer Zweck nicht erreicht werden kann, beſtimmt ſind, gehören dieſelben zur Grundverfaſſung.

§ 29. Grundverfaſſungen können nur in ſoweit geändert oder abgeſchafft werden, als die Korporation ſelbſt aufgehoben werden kann.

§. 30. Auch andere Verfaſſungen kann die Korporation eigenmächtig, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats, nicht abändern.

§. 31. Wie weit aber dergleichen Aenderungen durch einen nach Mehrheit der Stimmen abzufaſſenden Geſellſchaftsſchluß, unter Approbation des Staats, erfolgen können, iſt nach den unten vorkommenden Regeln zu beurtheilen.

§. 32. Bei der Auslegung dunkler und zweifelhafter Stellen in den Verſammlungsgeſetzen einer Geſellſchaft, finden die allgemeinen Regeln von Auslegung der Verträge, Geſetze und Privilegien überhaupt Anwendung.

§. 33. Doch iſt dabei auch auf die bisherige Gewohnheit bei der Geſellſchaft, ſo weit dieſelbe ihrer Grundverfaſſung und den allgemeinen Geſetzen des Staats nicht widerſpricht, vorzügliche Rückſicht zu nehmen.

§. 34. Soll über dergleichen dunkle oder zweifelhafte Stellen eine allgemeine Erklärung für die Zukunft abgefaßt werden: ſo kann dies nur durch Schlüſſe der Korporation unter Genehmigung des Staats, geſchehen.

§. 35. Kann kein ſolcher Schluß zu Stande kommen: oder betrifft die Sache Rechte und Pflichten der Korporation gegen andere außer ihr: ſo kommt dieſes Erklärungsrecht nur allein dem Staate zu.

§. 36. Behauptet aber ein Dritter, daß er durch ſolche Deklaration in ſeinen ſchon erworbenen Befugniſſen gekränkt ſei: ſo muß ihm darüber rechtliches Gehör verſtattet werden.

§. 37 Jedes in die Korporation neu eintretende Mitglied unterwirft ſich eben dadurch den Verfaſſungen derſelben.

§. 38. Von deren Beobachtung, ſo weit es dabei auf Grundverfaſſungen ankommt, können auch einzelne Mitglieder niemals befreit werden.

§. 39. In wiefern aber Korporationen, oder deren Vorgeſetzte, einzelne Mitglieder von andern zur Grundverfaſſung nicht gehörenden Verbindlichkeiten und Laſten dispenſiren können, hängt von den beſondern Einrichtungen einer jeden Art der Korporationen ab.

§. 40. So weit die Verfaſſung einer Korporation aus den bisher (§. 26—36.) angegebenen Quellen nicht zu beſtimmen iſt, muß auf die wegen der verſchiedenen Arten der Korporationen ergangenen beſondern Geſetze Rückſicht genommen werden.

§. 41. Wo auch dieſe nichts Näheres beſtimmen, da treten nachſtehende allgemeine Vorſchriften ein.

§. 42. Jedes Mitglied einer Korporation iſt ſchuldig, ſeine Handlungen dem gemeinſchaftlichen Zwecke gemäß einzurichten, und zur Erreichung deſſelben mitzuwirken.

§ 43. Die Korporation iſt berechtigt, Mitglieder, welche dieſem Zwecke vorſätzlich, oder ſonſt beharrlich, zuwider handeln, auszuſtoßen.

§. 44. Sie kann aber dieſe Befugniſſe nur unter Aufſicht des Staats, und nach den von ihm vorgeſchriebenen Geſetzen ausüben.

§. 45. Ein eigentliches Strafrecht gegen ihre Mitglieder kann einer Korporation nur wegen Vergehungen, die von den Mitgliedern in dieſer Eigenſchaft begangen worden, und nur in ſofern zukommen, als ihr der Staat dergleichen Recht ausdrücklich verliehen hat.

§. 46. Aber auch in dieſem Falle muß die Korporation, bei Ausübung ihres Strafrechts, die in den Geſetzen allgemein vorgeſchriebene Ordnung und Verfahrungsart beobachten.

§. 47. Auch findet gegen ſolche Strafverfügungen die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterſtühle Statt.

§. 48. Die Korporation hat das Recht, neue Mitglieder, mit Vorwiſſen und Beſtimmung des Staats aufzunehmen.

§. 49. Rechte und Vorzüge, welche einer Korporation oder Gemeinde vom Staate beigelegt ſind, kommen der Regel nach allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern derſelben zu ſtatten.

§. 50. Doch können auf Vorrechte, welche nur der ganzen Geſellſchaft, als einer moraliſchen Perſon betrachtet, verliehen ſind, einzelne Mitglieder für ihre Perſonen, und in ihren Privatangelegenheiten, keinen Anſpruch machen.

§. 51. Die innern Angelegenheiten einer Korporation werden durch Berathſchlagungen und Schlüſſe der Mitglieder angeordnet.

§. 52. Bei gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu beſtimmten

Digitized by Google

Verſammlungen, entſcheidet der Schluß der in dieſer Verſammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 53. Bei außerordentlichen Vorfällen, deren Verhandlung in den Stiftungsgeſetzen den ordinairen Verſammlungen nicht beigelegt iſt, müſſen ſämmtliche Mitglieder ausdrücklich eingeladen werden.

§. 54. Iſt bei der Einladung zu ſolchen außerordentlichen Verſammlungen zugleich der Gegenſtand der Berathſchlagung angezeigt worden: ſo können die erſcheinenden Mitglieder, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß abfaſſen.

§. 55. Iſt aber eine ſolche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenſtandes der Berathſchlagung nicht geſchehen: ſo müſſen wenigſtens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig ſein, wenn ein Schluß zu Stande kommen ſoll.

§. 56. Iſt die Einladung nicht gehörig geſchehen, oder in dem Falle des §. 55. nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern gegenwärtig geweſen: ſo iſt ein dennoch abgefaßter Schluß nichtig.

§. 57. Es iſt hinreichend, wenn die Einladung an dem gewöhnlichen Wohnorte eines jeden Mitgliedes, auf die in der Prozeßordnung vorgeſchriebene Art, inſinuirt wird.

§. 58. Mitglieder, welche ihren bisherigen bekannten Aufenthaltsort verändern, ohne den Vorſtehern der Korporation Nachricht zu geben, wo ſie anzutreffen ſind, iſt die Korporation beſonders einzuladen nicht ſchuldig.

§. 59. Eben das gilt wegen ſolcher Mitglieder, die ihren Wohnſitz aus der Provinz verlegen, ohne der Korporation einen Bevollmächtigten anzuzeigen, an welchen die Einladung in vorkommenden Fällen gerichtet werden ſolle.

§. 60. Abweſende Mitglieder können den Verſammlungen auch durch Bevollmächtigte beiwohnen.

§. 61. Dergleichen Vollmacht kann aber nur einem Mitgliede der Korporation aufgetragen werden.

§. 62. Die Schlüſſe der Geſellſchaft werden nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt.

§. 63. Bei vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entſcheidung derjenigen Behörde, der es ſelbſt zukommt, die Schlüſſe der Korporation zu beſtätigen.

§. 64. Zu neuen Beiträgen, die weder in der Stiftungsverfaſſung, noch in den allgemeinen Geſetzen des Staats gegründet ſind, iſt die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.

§. 65. Sind jedoch dergleichen Anlagen zur Erfüllung des Zwecks der Korporation, oder einer von ihr vorhin ſchon rechtsgültig übernommenen Verbindlichkeit nothwendig: ſo muß auch in dergleichen Angelegenheiten die geringere Zahl der Mehrheit der Stimmen ſich unterwerfen.

§. 66. In keinem Falle können neue Anlagen ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Staats gemacht werden.

§. 67. Was von neuen Beiträgen vorordnet iſt, gilt auch von Erhöhung der bisher nur gewöhnlichen.

§. 68. Geſellſchaftliche Rechte, welche nicht ſämmlichen Mitgliedern, ſondern nur Einem oder dem Andern unter ihnen, als Mitglieder, zukommen, können denſelbeu, wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen, oder eingeſchränkt werden.

§. 69. Eben das gilt, wenn nicht allen, ſondern nur Einem oder etlichen Mitgliedern, neue Laſten oder Verbindlichkeiten aufgelegt werden ſollen.

§. 70. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Korporation zuſtehenden gemeinſchaftlichen Vermögens wird durch Schlüſſe der Korporation angeordnet.

§. 71. Die Verwendnng muß zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Beſten der Geſellſchaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geſchehen.

§. 72. Derjenige Theil des Geſellſchaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder beſtimmt ſind, muß nach den Rechten des gemeinſamen Eigenthums behandelt werden. (Th. 1. Tit. 17. Abſchn. 1.)

§. 73. Die Korporation iſt nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied, oder auch ein Fremder, ihr zu einem gewiſſen beſtimmten Zwecke zugewendet hat, ohne deſſen Genehmigung einen andern Gebrauch zu machen.

§. 74. In wiefern aber bei veränderten Umſtänden der Staat, nach dem Ableben des Stifters, der Stiftung eine andere Richtung geben könne, iſt nach dem §. 193 vorkommenden Grundſatze zu beurtheilen.

§. 75. In allen Fällen, wo dergleichen Verfügung getroffen werden ſoll, muß die noch beſtehende Korporation mit ihrem Gutachten zuvörderſt darüber vernommen, und von dieſem Gutachten, ohne überwiegende Gründe, nicht abgewichen werden.

Digitized by Google

§. 76. Auch von den zur Erreichung des Zwecks einer ſolchen Stiftung vorgeſchriebenen Mitteln darf die Korporation eigenmächtig nicht abgehen.

§. 77. Der Staat ſelbſt iſt, dieſe Mittel und Einrichtungen abzuändern, nur alsdann berechtigt, wenn klar erhellet, daß dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.

§. 78. Sind dabei Verordnungen zu Gunſten gewiſſer beſtimmter Perſonen gemacht: ſo kann davon, ohne die Einwilligung oder vollſtändige Entſchädigung ſolcher Perſonen, nicht abgegangen werden.

§. 79. Iſt in dem Falle, wenn die Einrichtungen des Stifters nicht buchſtäblich befolgt würden, einem Dritten ein Recht auf die zur Stiftung gewidmete Sache oder Summe beigelegt: ſo findet eine Aenderung ohne die Zuziehung oder Einwilligung dieſes Dritten nicht Statt.

§. 80. Werden die von dem Stifter gemachten Einrichtungen ſchon zu der Zeit, da die Stiftung errichtet, und der Korporation aufgetragen worden, zweckwidrig befunden: ſo muß der Korporation die Annahme einer ſolchen Stiftung nicht geſtattet werden.

2) Ueber die von den vorſtehenden Geſetzen abweichende Obſervanz der Juden bei Vertheilung ihrer Gemeindebedürfniſſe ſpricht ſich das nachfolgende Gutachten des Vice-Ober-Land-Rabbiners Weyl v. 16. Mai 1815 aus:

a) Requiſitionsſchreiben des Magiſtrats zu Schievelbein.

Die hieſige Gemeinde moſaiſcher Religion hat einſtimmig zur Regulirung ihrer Angelegenheiten Vorſteher aus ihrer Mitte, worunter auch einer von denen, die ſeit dem K. Ed., die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betr., hieher gezogen ſind, gewählt. Dieſe Vorſteher haben ſich den 30. v. M. mit Zuziehung des unterzeichneten Bürgermeiſter P... verſammelt, um ein jedes Mitglied dieſer Gemeinde zu ſchätzen, damit die nöthigen Ausgaben für das künftige halbe Jahr beſtritten, und auch der Schulmeiſter und Koller beköſtiget werden kann. Denen Vorſtehern wird hierdurch das Zeugniß gegeben, daß die Abſchätzung auf ſehr billig ruhenden Grundſätzen geſchehen iſt. Es giebt aber in dieſer Gemeinde zwei oder drei einzelne Mitglieder, die ſich dem, von den Vorſtehern auf Pflicht und Gewiſſen abgefaßten Beſchluſſe, aus Neigung zum Widerſpruche, widerſetzen wollen, obgleich Unterzeichneter ſowohl als die Vorſteher vollkommen überzeugt ſind, daß keinem Einzigen zu viel geſchehen iſt, ſondern blos das allgemeine Wohl bezweckt worden. Hauptſächlich iſt darauf geſehen worden, daß ein tüchtiges Subjekt zum Unterricht der Juden im Judenthum, zum Vorleſen und Vorſingen in der Synagoge und zum Schächten engagirt worden; dieſes Subjekt muß aber auch von der ganzen Gemeinde, da kein anderer Fond dazu da iſt, natürlich beköſtiget und beſoldet werden. Es giebt in dieſer Gemeinde zwar einzelne Mitglieder, die die mehreſten Kinder zur Schule ſchicken, allein aber auch ſehr arm ſind, dieſe müſſen doch wohl von den Andern, wie es Pflicht iſt, übertragen werden; allein, wie geſagt, es giebt einige, die dieſes nicht beherzigen, und dem von den Vorſtehern abgefaßten Beſchluſſe nicht genügen wollen.

Ew. Hochehrwürden wird daher ganz gehorſamſt erſucht, dem unterzeichneten Magiſtrat mit umgehender Poſt gefälligſt anzuzeigen, ob einzelne Mitglieder der Gemeinde ſich dem Beſchuſſe der Vorſteher nicht auch in Berlin und andern Orten, wo Israeliten wohnen, willig unterwerfen müſſen; denn von einem Armen mehr zu nehmen, als es ſeine Kräfte erlauben, würde ja offenbar Sünde ſein. Sogar haben ſich die widerſpenſtigen Mitglieder geäußert, einen ſeparaten Schächter zu halten und ſich von der Gemeinde loszureißen.

Sobald mir Ew. Hochehrwürden Ihr Gutachten über dieſe Gegenſtände gegeben haben werden, wird der unterzeichnete Magiſtrat die Vorſteher der Gemeinde bei einer jeden Sache, die auf Billigkeit beruhet, zu vertreten wiſſen.

Schievelbein, den 2. Mai 1815. Der Magiſtrat.

An den Vice-Ober-Land-Rabbiner Herrn Meyer Simon Weyl in Berlin.

b) Gutachtliches Antwortſchreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Ew. ꝛc. mir ſehr geehrtes Schreiben v. 9. d. M. in Betreff der von einzelnen Mitgliedern der dortigen moſaiſchen Gemeinde, gegen die von den Vorſtehern ihnen auferlegte Laſten gemachten Widerſprüche, erwiedere ich ergebenſt Folgendes:

Im Allgemeinen iſt es Ritualgeſetz, und war auch ſtets Obſervanz, daß die Armen in einer israelitiſchen Gemeinde nicht nur von allen Beiträgen befreit, ſondern die Bedürftigen noch unterſtützt werden. Um aber wiſſen zu können, wer in einem kleinen Orte vermögend oder unvermögend iſt, wurde ſonſt, und vor Emanirung des Edikts v.

Digitized by Google

11. März 1812, immer der bei der, alle drei Jahre Statt gehabten Verſammlung der Land-Judenſchaft, wegen Entrichtung des Schutzgeldes und anderer Königl. Abgaben, geſchehenen Vermögenſchätzung jedes Schutzjuden und des ihm auferlegten Beitrages, zur Norm genommen, und ſind danach die ſtädtiſchen Gemeindelaſten repartirt worden. Da dies nun durch die vorangezogene Verordnung ceſſirt hat, und ein Landesgeſetz über den Kultus der Israeliten noch nicht vorhanden iſt, ſo müſſen nach meinem ergebenſten Dafürhalten auch noch die jüdiſchen Ritualgeſetze entſcheiden. Nach dieſen aber gehören auch die Koſten eines Lehrers zum Unterricht der Kinder der Gemeinde in der Religion, der Thora und dem Talmud zu denjenigen Kommunelaſten derſelben, die von den reichen Hausvätern allein getragen werden müſſen. Hinſichts aber um zu beſtimmen, wer vermögend oder ganz unvermögend iſt, oder wie viel ein jeder beitragen ſolle, ſo iſt es bis jetzt Gebrauch geweſen, daß die Gemeinde in 3 Klaſſen, nämlich: 1) ganz reiche, 2) bemittelte, und 3) arme getheilt und von jeder Klaſſe nach Verhältniß der Zahl der Gemeindeglieder ein oder mehrere Hausväter durchs Loos gezogen wurden, und daß die dergeſtalt herausgekommenen Perſonen die Schätzungs-Kommiſſion ausmachten, deren Beſtimmungen ſich die Gemeinde unterwerfen mußte. Es muß natürlich dieſer Kommiſſion, und nachdem ſie unter Handſchlag verſichert hat, ohne Intereſſe und Rückſicht, und nicht einſeitig zu ſchätzen, der Etat der Ausgaben der Gemeinde vorgelegt werden. Auch dürfen unter der Schätzungskommiſſion nicht zwei oder mehrere ſolcher Anverwandten ſich befinden, die nach dem Ritualgeſetze kein Zeugniß einer gegen den andern ablegen dürfen. Die Schätzung der von der Kommiſſion ſelbſt zu leiſtenden Beiträge aber muß, ſobald dieſe mit der Schätzung der übrigen zu Stande iſt, von drei andern aus den 3 Klaſſen der Gemeinde durchs Loos zu wählende Perſonen erfolgen.

In keinem Falle aber können ſich einzelne Mitglieder von der Gemeinde losreißen, und eine beſondere Gemeinde ausmachen wollen.

Indem ich nun die fernere Verfügung und Regulirung Ew. ꝛc. anheimſtelle, verharre ich ꝛc. Berlin, den 16. Mai 1815.

(Heinemann I. 330.)

3) Koch bemerkt in Betreff des vorſtehenden Gutachtens:

Die Meinung des Vice-O.-Land-Rab. Weyl, wonach die Repartition bei Mangel eines Landesgeſetzes über den Kultus noch nach den jüdiſchen Ritualgeſetzen geſchehen ſoll, ſteht mit der Beſtimmung in dem G. v. 11. März 1812, daß die Juden den allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen ſein ſollen, im Widerſpruch. Die Frage: wie viel ein jedes Glied der Geſellſchaft zu den Laſten beizutragen hat, betrifft keine Glaubensangelegenheit, und wird auch durch kein Ritualgeſetz entſchieden. Dieſes zeigt Weyl ſelbſt auch in der weitern Entwickelung ſeiner Anſicht, indem er bei der Schätzung die Juden in 3 Klaſſen, nämlich: 1) reiche, 2) bemittelte, 3) arme, getheilt wiſſen will. Dies iſt die alte Eintheilung nach dem Generaljudenreglem. v. 1750, welches gänzlich abgeſchafft iſt. An deſſen Stelle treten die allgemeinen Landesgeſetze, welche hinlängliche Entſcheidungsnormen enthalten. Die Rit. G. Choschen hamischpat c. 4 §. 1. Anm. cap. 7. §. 12. u cap. 168 ſtimmen mit §. 68. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. darin, daß jeder Gemeindebeſchluß nach der Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt wird, überein.

(Die Juden, S. 210.)

4) Die vorſtehende Anſicht iſt vom Standpunkte des erkennenden Richters aus vollkommen richtig. Wenn gleich es nämlich den jüdiſchen Gemeinden unbenommen bleibt, ſich nach den bei ihnen üblichen Sätzen für ihre Gemeindebedürfniſſe zu beſteuern, ſo lange ſie hierüber unter ſich einig ſind, ſo hat doch ein jedes Gemeindemitglied ein klagbares Recht darauf, nur nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen für die Gemeindebedürfniſſe beizuſteuern und der Richter wird, ſo bald er in den Fall kommt, hierüber zu entſcheiden, dieſe Entſcheidung nicht aus den Obſervanzen der jüdiſchen Gemeinden, ſondern aus den allgemeinen Landesgeſetzen nehmen.

Von dieſen Geſichtspunkten gehen denn auch in einem Specialfalle die Erkenntniſſe des Landgerichts zu M. v. 6. Nov. 1829 und des Ob. L. G. zu Marienwerder v. 1831 aus.

Der unverheirathete jüdiſche Kaufmann O. in M. hatte ſich geweigert, zu den Gemeindelaſten der Judenſchaft beizutragen. Auf die gegen ihn angebrachte Klage der Judenſchaft war er jedoch dazu in 1. Inſtanz verurtheilt. Auf die dagegen eingelegte Appellation erging folgendes Urtel:

In Sachen des Kaufmanns O. in M. Beklagten und Appellanten, wider die israelitiſche Gemeinde daſelbſt Klägerin, und Appellatin,

Digitized by Google

Erkennet der I. Senat ꝛc. den Akten gemäß für Recht:

daß formalia appellationis richtig, und in der Sache ſelbſt sententia a qua des K. Landgerichts in M. de publicato d. 6. Nov. 1829 lediglich zu beſtätigen, und Appellant in Tragung und respective Erſtattung der Koſten der zweiten Inſtanz, ſo wie in Erlegung einer Succumbenzſtrafe von 4 Rthlr. zu verurtheilen.

V. R. W.

Gründe.

Appelant iſt verurtheilt, vom Aug. 1826 ab, bis zum Tage, wo er aufhört Mitglied der klagenden Gemeinde zu ſein, einen jährlichen Beitrag von 10 Rthlr. zur Beſtreitung der Gemeindeausgaben zu bezahlen.

Er glaubt ſich dazu nicht verpflichtet, weil

1. nach ſeiner Behauptung in M. keine Judengemeinde exiſtirt. Dies iſt unrichtig, denn Ausweis der Akten des Magiſtrats in M. hat die dortige Judenſchaft eine eigene Synagoge und einen Kirchhof, beſoldet einen jüdiſchen Schullehrer und Schlächter, wählt ſich einen Vorſteher, der vom Magiſtrate beſtätigt wird. Dieſe Umſtände beweiſen hinlänglich die Exiſtenz einer jüdiſchen Gemeinde. Darauf aber, ob dieſe Gemeinde ſchriftliche Statuten beſitzt und ob dieſe vom Staate beſtätigt ſind, kommt es bei der Frage: ob eine jüdiſche Gemeinde exiſtirt? nicht an.

2. Er behauptet, nicht Mitglied der Gemeinde zu ſein. Dies iſt ebenfalls unrichtig. Denn eine Kirchengeſellſchaft iſt nach §. 11. Tit. 11. Th. 2 des A. L. R. eine Religions-Geſellſchaft, welche ſich zur öffentlichen Feier des Gottesdienſtes verbunden hat. So wie jeder chriſtliche Einwohner eines Ortes ein Mitglied derjenigen Kirchengemeinde wird, in welcher er ſeinen Wohnſitz aufſchlägt, ſo wird auch der jüdiſche Staatsbürger, welcher in einer Stadt ſeinen Wohnſitz wählt, Mitglied der dort befindlichen Judengemeinde, denn das Generalprivilegium für die Judenſchaft in Preußen v. 17. April 1750 verordnet im §. 31:

„Wir wollen auch fernerhin, daß die ſämmtlichen in unſern Städten wohnenden Schutzjuden in Religionsſachen es mit der ganzen jüdiſchen Gemeinde halten und keiner davon ausgeſchloſſen, noch die geringſte Trennung verſtattet werden ſoll.

Appellant bekennt ſich zum moſaiſchen Glauben, und hat ſich als Kaufmann in M. ſeit 1826 niedergelaſſen. Iſt er ſchon hierdurch Mitglied der dortigen Gemeinde geworden, ſo hat er außerdem ſeinen Eintritt in die Gemeinde dadurch ausdrücklich erklärt: daß er geſtändigermaßen am Gottesdienſte in der Synagoge Theil genommen, ja ſogar im Jahre 1828 und 1829 einen eigenen Platz in der Synagoge gemiethet hat. Auch hat ihn der Magiſtrat zu allen Verhandlungen über Angelegenheiten der jüdiſchen Gemeinde vorgeladen.

Appellant behauptet, daß er ſich von der jüdiſchen Gemeinde losgeſagt habe, und bezieht ſich auf die Verhandlung v. 26. Okt. 1826 in den Magiſtratsakten, in denen er bei Regulirung der Beiträge zu den Koſten der neuerbeuten Synagoge erklärt hat:

daß ein unverheiratheter Mann nicht zugezogen werde. Es ſpringt in die Augen, daß dieſe Erklärung nicht den Willen, aus der Gemeinde auszuſcheiden, ſondern einen Widerſpruch, bei den Verhandlungen zugezogen zu werden, enthält.

Nach §. 110. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. müſſen weltliche Mitglieder der Kirchengeſellſchaft, ſo lange ſie ſolche bleiben, zur Unterhaltung der Kirchenanſtalten, nach den Verfaſſungen der Geſellſchaft, beitragen.

Appellant will nur um deshalb von jedem Beitrage befreit ſein, weil er unverheirathet iſt. Er bezieht ſich auf das Atteſt der Vorſteher der israelitiſchen Gemeinde in Elbing v. 16. Nov. 1829, nach welchem

biſher bei der israelitiſchen Gemeinde in Elbing der Gebrauch noch nicht eingeführt iſt, von unverheiratheten Männern zum Bedarfe der jährlichen Ausgaben der Gemeinde eine Beiſteuer zu erheben.

Allein mit Recht wendet die Appellatin ein, daß dies Atteſt über die Verhältniſſe der jüdiſchen Gemeinde in M. nichts enthalte. Sie beſtreitet, daß bei ihr dieſer Gebrauch exiſtirt, und da nun nirgends in den Geſetzen ein Unterſchied zwiſchen verheiratheten und unverheiratheten Mitgliedern jüdiſcher Gemeinden in Beziehung auf ihre Verpflichtung zu Beiträgen gemacht iſt, ſo muß das Verlangen des Appellanten als unbegründet zurückgewieſen werden.

Was nun das Quantum des geforderten Beitrages betrifft, ſo hat die Appellatin nicht nur den Betrag der jährlichen Ausgaben, ſondern auch das Quantum des jährlichen Beitrages der übrigen Gemeindeglieder von 60, 40 und 20 Rthlr. angegeben und behauptet, daß der dem Appellanten durch einen mündlichen Beſchluß der Gemeindemitglieder auferlegte Beitrag von 10 Rthlr. ſeinen Verhältniſſen als Kaufmann angemeſſen ſei.

Digitized by Google

Appellant hat gegen das Quantum durchaus keine Einwendungen gemacht, und ſchon um deshalb mußte dieſes nach dem Antrage der Appellatin feſtgeſetzt werden. Ueberdies iſt ein Beſchluß der Gemeinde v. 4. Dec. 1830 beigebracht, welcher den Beitrag des Appellanten auf 10 Rthlr. feſtgeſetzt, und wenigſtens für die Zukunft nach §§. 52, 65 und 69. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. verbindlich iſt.

Sententia a qua war hiernach zu beſtätigen, woraus nach §. 6 und 49. Tit. 23. der A. P. O. der Koſtenpunkt und die Succumbenzſtrafe ſich rechtfertigt.

(Akten des O. L. G. Marienwerder O. 21. de 1831. Koch a. a. O. S. 211.)

CC. Art der Einziehung der Gemeindebeiträge von den Mitgliedern, welche ſich den Gemeindebeſchlüſſen nicht unterwerfen.

Der Staat geht auf die inneren jüdiſchen Gemeindeverhältniſſe überall da, wo ſie keine Korporationsrechte haben, nur in ſoweit ein, als dies aus polizeilichen Gründen geboten iſt, da er dieſe Gemeinden lediglich als erlaubte Privat-Geſellſchaften betrachtet. Dies tritt auch bei Einziehung rückſtändiger Beiträge zu den Gemeindebedürfniſſen Seitens einzelner Mitglieder hervor. Der Staat enthält ſich hierbei jeder adminiſtrativen Einſchreitung im Intereſſe der Gemeinde und es findet mithin rückſichtlich jener Rückſtände keine adminiſtrative Exekution Statt, wie dies zu Gunſten anderer Gemeinden der Fall iſt, vielmehr muß die jüdiſche Religionsgeſellſchaft in ſolchen Fällen gegen die Widerſpänſtigen den Weg Rechtens beſchreiten und die Verpflichtung des Reſtanten aus den oben mitgetheilten Geſetzen nachweiſen. Anders iſt dies da, wo die Judengemeinden Korporationsrechte haben.[1]) Dieſe Lage der Sache iſt in mehrfachen Miniſterial-Entſcheidungen anerkannt. Es beſtimmen insbeſondere hierüber die im Abſchn. IX. gegebenen R., namentlich die R. v. 23. Juli 1824, das v. 30. Nov. 1826, 22. Sept. 1827, 25. Nov. 1831, 27. Febr. 1840, 3. Juni 1840 und 8. Sept. 1840[2]).

Zweites Kapitel.

Von den Mitgliedern der jüdiſchen Religions-Geſellſchaft.

I. Die Beamten der jüdiſchen Religions-Geſellſchaft.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

Die von den jüdiſchen Religionsgeſellſchaften zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen als ſolche keine beſonderen perſönlichen Rechte[3]). Das L. R. II. 11. §. 26 ſagt hierüber wörtlich:

„Die von ihr (der geduldeten Religionsgeſellſchaft) zur Feier ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen, als ſolche, keine beſondern perſönlichen Rechte.“

Demgemäß erachten die nachfolgenden R. die jüdiſchen Verwaltungsbeamten ſelbſt in den Territorien nicht für mittelbare Staatsdiener, wo die Juden wirkliche Korporationen bilden.

R. des Min. d. Inn. (v. Meding) v. 27. Mai 1842 an die K. Reg. zu Poſen.

---

[1]) Vergl. hierüber die Zuſätze zu §. 2 des G. v. 1. Juli 1833.

[2]) In Betreff der Lage der Sache in den Territorien, wo die Gemeinden Korporationsrechte haben, ſ. das R. v. 14. Jan. 1842 ad §. 2 des G. v. 1. Juni 1833.

[3]) Nach dem älteren Preußiſchen Rechte, nach welchem die Juden politiſche Korporationen bildeten, war es den Judengemeinden zur Pflicht gemacht, vor Rabbinen und Aelteſten die gebührende Achtung zu haben und den zu ihrem Amte gehörenden Anordnungen derſelben Folge zu leiſten. Auch hatten dieſelben das Recht zur Beſtrafung der Uebertreter in Ceremonienſachen. Cirk. v. 22. Mai 1775. (N. C. C. T. III. S. 133.)

Digitized by Google

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 30. v. M. eröffnet, daß die Frage: ob jüdiſche Verwaltungsbeamte als mittelbare Staatsdiener anzuſehen? ſchon früher zwiſchen den Min. des J. und der Juſtiz zur Verhandlung gekommen, und, wie die in Abſchrift beifolgende, an die Verwaltungs-Beamten der Juden-Korporation zu N. ergangene Beſcheidung v. 19. Mai 1840 (Anl. a.) ergiebt, übereinſtimmend verneinend beantwortet worden iſt. Hiernach hat daher die K. Reg. auch Ihrerſeits zu verfahren.

Berlin, den 27. Mai 1842.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung. v. Meding.

a.

Bei Rückgabe der Anlagen der Eingabe v. 23. März d. J. wird den Verwaltungs-Beamten der israelitiſchen Korporation zu N. eröffnet, daß Ihre Beſchwerde gegen die Verfügungen des K. Land- und Stadtgerichts zu Oſtrowo und des O. L. G. zu Poſen als unbegründet zurückgewieſen werden muß. Dieſe Verfügungen gründen ſich darauf, daß die Bittſteller als öffentliche Beamte nicht angeſehen werden können. Hiermit kann ich, ſo wie der Herr Staatsminiſter v. Rochow, mich nur einverſtanden erklären. Und daraus folgt, daß denſelben auch das Recht nicht zuſtehen kann, bei Beleidigungen in Ausübung ihrer Funktion auf fiskaliſche Unterſuchung anzutragen. Es bleibt denſelben vielmehr nur überlaſſen, ihre Genugthuung im Wege des gewöhnlichen Injurien-Prozeſſes zu ſuchen. Berlin, den 19. Mai 1840.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

An die Verwaltungsbeamten der israelitiſchen Korporation zu N.
und Abſchrift an das Königl. O. L. G. zu Poſen zur Nachricht.
(V. M. Bl. 1842. S. 187.)

B. Die Vorſteher oder Aelteſten der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft [1]).

Allgemeine Normen über die Wahl und den Wirkungskreis der Judenälteſten ſind nicht vorhanden. In Beziehung auf Berlin beſtimmte für frühere Zeiten hierüber die Reſol. v. 18. Juni 1750 [2]). So wenig dieſe jedoch, als die ſpätere Inſtruktion, des Verhaltens der Aelteſten und Vorſteher der Judenſchaft zu Berlin v. 28. März 1755 [3]) iſt zur Zeit noch von Intereſſe, da ſich dieſelben auf das General-Juden-Privilegium von 1750 beziehen, welches die Judenſchaften als Korporationen vorausſetzt. Dagegen ergiebt ſich der Wirkungskreis der gegenwärtigen Judenälteſten aus den folgenden Schreiben:

1) Schreiben der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin an den Vice-Ober-Landrabbiner Meyer-Simon Weyl daſelbſt.

Es ſind zu Frankfurt an der Oder Judenälteſte gewählt worden, dieſe wünſchen eine Inſtruktion über die ihnen obliegenden Pflichten und Befugniſſe zu haben. Das Polizei-Direktorium hat mich in dieſer Beziehung um Auskunft erſucht, ob und welche Inſtruktionen für die hieſigen Judenälteſten exiſtiren. Ich erſuche Sie daher, mir baldmöglichſt über dieſe Angelegenheit das Erforderliche und eventualiter die exiſtirende Inſtruktion abſchriftlich mitzutheilen. Berlin, den 14. Jan. 1817.

Antwortſchreiben des Vice-Ober-Landrabbiners.

Ew. Königl. Wohllöbl. Polizei-Intendantur erwiedere ich hiermit auf deſſen geehrtes Anſchreiben v. 14. d. M. wie folgt:

Die Funktion der hieſigen Aelteſten beſtehet darin,

1) die Finanz-Angelegenheiten der Gemeinde, in ſofern ſolche den kirchlichen Verein betreffen, zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben, welche beide nach feſtſtehenden Prinzipien beſtritten werden, durch Rendanten und Vorſteher beſorgen zu laſſen;
2) die Verordnungen, welche die Synagoge betreffen, um die herkömmlichen Anordnungen aufrecht zu erhalten, unter ihrer obern Leitung reſp. zu erlaſſen und zu veranlaſſen;
3) die Oberaufſicht über die von der Kommune unmittelbar zu unterhaltenden Armen-Anſtalten;
4) die Ertheilung ihrer (der) Genehmigung zu den Aufgeboten in der Synagoge;

---

1) Vergl. auch die einzelnen Abſchnitte der zweiten Abtheilung.
2) Heinemann I. S. 369.
3) Heinemann I. S. 364. und 369. datirt ſie irrthümlich von 1655.

Digitized by Google

5) die Anſtellung ſämmtlicher Offizianten und Kirchendiener der Gemeinde, wo jedoch, wenn es die Wahl eines Rabbiners und Ober-Kantors betrifft, die Zuſtimmung eines Ausſchuſſes aus der Mitte der ganzen Gemeinde erforderlich iſt;
6) mit den Staatsbehörden über Kommunal-Angelegenheiten unmittelbar zu korreſpondiren;
7) Atteſte jeder Art, welche Gemeinde-Mitglieder betreffen, in ſofern ſolche bei den Königl. Behörden zu irgend einer Legitimation dienen, in glaubhafter Form auszuſtellen;
8) bei außerordentlichen Fällen, ſie betreffen kirchliche oder Geld-Angelegenheiten, veranlaſſen ſie eine Verlooſung von 27 Hausvätern aus der Gemeinde; den durchs Loos herausgekommenen wird der Fall vorgelegt und welche alsdann darüber durch abſolute Mehrheit der Stimmen entſcheiden.

Die Aelteſten ſind im Ganzen die exekutive Gewalt und die Repräſentanten der Gemeinde, nach beſtehenden Vorſchriften oder Herkommen, welche ſie, wie §. 9.[1]) beſagt, nicht überſchreiten können, und ſo dürfen ſie auch keine neue Schulden negoziren.

Alle drei Jahre geſchiehet eine neue Wahl der Aelteſten und Vorſteher der Gemeinde. Die Wahl geſchiehet ſchriftlich. Ein jedes beitragende Gemeinde-Mitglied iſt hierzu berechtigt und hat nach vorangegangener Aufforderung der Aelteſten den Stimmzettel offen bei dem Beglaubten bis zu dem feſtgeſetzten Tag abzuliefern. Die Mehrheit der Stimmen beſtimmt die Wahl, und die Genehmigung geſchiehet von der Königl. Regierung. Die Alten können wieder gewählt werden. Aus hinreichenden Gründen kann auch ein jeder das Amt ablehnen.

Ich hoffe, daß Ew. Wohllöbl. Intendantur dieſe Anzeige genügen wird, und bemerke noch ergebenſt, daß ich vorſtehende Nachrichten nur aus vieljähriger Erfahrung zuſammengetragen habe, daß mir aber keine Verfaſſungsurkunde bekannt ſei, worin ſich die Funktionen der Aelteſten nach ihrem ganzen Wirkungskreiſe aufgezeichnet befinden.

Berlin, den 20. Jan. 1817.

(Heinemann I. S. 262.)

2) Schreiben des Magiſtrats zu Spandau.

Es hat ſeit einiger Zeit beſtändig bei der hieſigen jüdiſchen Gemeinde ein Streit über die Fähigkeit einzelner Mitglieder, die bei Feier der Feſte vorkommenden kirchlichen Aemter zu verwalten, ſtattgefunden, und es hat ſich zuletzt der Vorſteher der jüdiſchen Gemeinde J. an uns gewendet, und um Entſcheidung einer Streitigkeit gebeten, die wegen Feier des Neujahrs- und Verſöhnungsfeſtes vorgefallen iſt. Seine Klage hat folgenden Inhalt:

Am 17. Aug. d. J. ließ J. die Gemeinde ſich verſammeln, und erklärte ihr, daß, wenn die bevorſtehenden Feiertage in ſeinem Beiſein vollführt werden ſollten, er zu den beiden Neujahrstagen nur Einen, zu dem Verſöhnungsfeſte aber zwei Vorſänger verſchaffen wollte. In dieſer Verſammlung erklärte der H.... J.... (nach den Worten des J..g der Jüngſte der Gemeinde, und nur als ein halbes Mitglied erſt ſeit einem halben Jahre) gegen dieſen Vorſchlag: wir können ſolches Geld erſparen, indem wir beide dieſes Kirchenamt verrichten können; ich gebe dazu nicht 2 Gr., er, der J..g könne ihn darauf dreiſte verklagen, und die übrigen Gemeindeglieder ſtimmten dieſer Erklärung bei.

Der J..g war damit nicht zufrieden, weil der H.... J.... ſich zum öftern religionswidrig betragen habe, und erklärte, daß er unter dieſen Umſtänden die Hauptfeiertage in Berlin zubringen werde, worauf ihn die Gemeinde verließ.

Acht Tage vor dem Feſt kam H.... J.... zu J..g und ſagte, er wäre zu Ihnen nach Berlin geweſen, habe Ihnen die Sache vorgeſtellt, habe ſeine Religionsvergehen bereuet, und mündlich von Ihnen die Erlaubniß zu oben bemerkten Verrichtungen erhalten.

Der J..g hat ſich darauf bei Ihnen nach der Wahrheit erkundigen laſſen, und erfahren, daß aus Spandow niemand bei Ihnen geweſen ſei.

Der J..g hat hierauf die Feiertage in Berlin, ſeine Frau aber hier begangen, nachdem die Gemeinde ſich dennoch einen Vorſänger aus Berlin hat kommen laſſen, und es verlangt die Gemeinde von dem J..g nunmehr einen Koſtenbeitrag von 1 Rthlr. 12 Gr. 9 Pf. Courant.

---

[1]) Der „Norm für die ſämmtlichen Mitglieder des Adminiſtrations-Korps der jüdiſchen Gemeinde in Berlin.“ Dieſe von der Gemeinde ſelbſt ausgegangene Verfaſſung iſt im Jahre 1792 auf Veranlaſſung des dem General-Direktorium erſtatteten Berichts in Betreff der General-Reform der Judenſchaft von dem größten Theile der jüdiſchen Hausväter in Berlin beſchloſſen und unterſchrieben worden. Ein großer Theil derſelben iſt ſeit 1812 außer Anwendung gekommen.

Digitized by Google

Bei näherer Vernehmung des J..g hat derſelbe das religionswidrige Betragen des H.... J.... das Nähere dahin angegeben:

er habe vor kurzer Zeit auf einer Auktion am Sonnabend Sachen gekauft, auch am Sonnabend Karten geſpielt und Tabak geraucht.

Die Gemeinde hat bei ihrer Vernehmung behauptet, der J..g habe drei Vorſänger verlangt, das ſei ihr zu theuer geweſen, und darum habe ſie gewollt, daß J..g und H.... J.... das Vorſingen verrichteten, und nur zur langen Nacht noch ein Vorſänger angenommen werden ſollte. Die Wahrheit dieſer Behauptung hat der J..g jedoch nicht eingeräumt.

Der H.... J.... hat bei ſeiner Vernehmung die ihm vom J..g gemachten Beſchuldigungen wegen ſeines religionswidrigen Betragens zugeſtanden, hat aber wiederum den J..g beſchuldigt, daß er vor ungefähr 17 Jahren bei dem Bräuer Hanſche ein Schmalzbrod gegeſſen habe, und vor etwa zwei Jahren beim Gaſtwirth Rieſenthal an einem Sonnabend mit Licht durch den Saal gegangen ſei.

Der J..g hat dem widerſprochen, und ſich die Abhörung der genannten Perſonen gefallen laſſen, die aber, wenn die Vernehmung wirklich erfolgte, ſchwerlich davon noch etwas wiſſen würden, indem dergleichen Vergehen den Chriſten nicht genug auffallen können.

Die ganze Sache ſcheint ſich nach unſerm Urtheil um die Fragen zu drehen:

1) ob dem J..g als Vorſteher der jüdiſchen Gemeinde auch die Veranſtaltungen des Gottesdienſtes obliegen, und ob die Gemeinde verpflichtet iſt, den Anordnungen des J..g zu folgen?

2) ob die dem H.... J.... zur Laſt gelegten, und von ihm eingeräumten Religionsvergehen ihn zur Verrichtung der kirchlichen Geſchäfte, und in Specie des Vorſingens unfähig machen?

Es betreffen dieſe Fragen den jüdiſchen Kultus; wir haben daher den Streit nicht entſcheiden wollen, und erſuchen Sie demzufolge ganz ergebenſt

uns gefälligſt davon zu unterrichten, was in dieſer Sache nach jüdiſchen Religions-Geſetzen Rechtens ſei,

damit wir in dieſen und ähnlichen Fällen diejenigen hieſigen jüdiſchen Gemeindeglieder, welche ſich der Ordnung widerſetzen, zurechtweiſen können.

Bei dieſer Gelegenheit erſuchen wir zugleich um gefälligſte Auskunft, unter welchen Bedingungen es einem hieſigen Juden erlaubt iſt, nicht mit der hieſigen Gemeinde, ſondern mit einer auswärtigen zu halten, damit wir Streitigkeiten, die wegen ihrer Beitragspflichtigkeit zu hieſigen Gemeinde-Ausgaben entſtehen, darnach beurtheilen können.

Spandow, den 10. Dec. 1819. Der Magiſtrat.

An den Ober-Landrabbiner Herrn Weyl Hochehrwürden zu Berlin.

Antwortſchreiben des Vice Ober-Landrabbiners.

Einem Hochedlen Magiſtrat zu Spandau erwiedere ich hiermit auf Dero gefälliges Anſchreiben v. 10. Dec. v. J. in Betreff der Zwiſtigkeiten der dortigen jüdiſchen Gemeinde, daß

ad 1. ſo obliegen allerdings die Veranſtaltungen des Gottesdienſtes dem Vorſteher, und müſſen ſeine desfallſigen Anordnungen, wenn nicht die Mehrheit der Gemeinde-Stimmen, und zwar ohne den Geſetzen zu widerſprechen, dagegen iſt, befolgt werden.

ad 2. So iſt der H.... J...., da er die ihm zur Laſt gelegten Religionsvergehen, und beſonders der öffentlichen Entweihung des Sabbaths eingeräumt hat, und, wie es ſcheint, nicht läugnen konnte, nach jüdiſchen Geſetzen zur Verrichtung des Vorbetens ſo lange unfähig, bis er die Vergehen bereuet, ſolche nicht wiederholt zu begehen verſpricht und eine ihm auferlegte Buße überſtanden hat, welches aber bei dem H.... J...., wie ich hier ausdrücklich bemerke, bis jetzt nicht geſchehen iſt.

Was übrigens die Abſonderung eines Gemeinde-Mitgliedes, um es mit einer auswärtigen Gemeinde zu halten, betrifft, ſo iſt dieſes, ohne rechtlichen Grund, den jüdiſchen Geſetzen gemäß unerlaubt. Berlin, den 7. März 1820.

C. Die Rabbiner.

1) Ihre Wahl, Konfirmation, Stellung zum Staate und zur Religions-Gemeinde im Allgemeinen.

Hierüber ſprechen ſich die folgenden R. aus, welche ſich größtentheils auch auf die übrigen Gemeinde-Beamten beziehen.

a) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 24. April 1821 an die K. Reg. zu Bromberg. Verhältniſſe der jüdiſchen Rabbiner und ſonſtigen Synagogendiener.

Digitized by Google

Jüdiſche Rabbiner und ſonſtige Synagogendiener können nicht zur Kategorie ſolcher kirchlichen Beamten gezählt werden, deren Qualifikation von den geiſtlichen Oberbehörden des Staats zu beurtheilen iſt. Die Rabbiner insbeſondere ſind nichts weiter, als Geſetz- und Schriftkundige, von denen ſich die Juden Belehrung über die Auslegung der Ceremonial-Geſetze ertheilen, auch Trauungen und andere religiöſe Handlungen vornehmen laſſen können, ohne irgend verbunden zu ſein, ſich derſelben zu dem einen oder dem anderen Behuf zu bedienen [1]). Hieraus folgt, daß die Konfirmation und Beaufſichtigung ſolcher jüdiſchen Synagogendiener Seitens der Staatsbehörden nur den Zweck haben kann, zu verhüten, daß keine in landespolizeilicher Hinſicht untaugliche, etwa des Leſens und Schreibens, der deutſchen oder polniſchen Sprache unkundige oder rückſichtlich ihrer Sittlichkeit verdächtige Subjekte gewählt werden.

Dies wird der K. Reg. auf den an das Min. der geiſtl. Ang. und an das unterzeichnete Min. gemeinſchaftlich gerichteten Bericht v. 1. v. M. zu Ihrem Verhalten bemerklich gemacht. (Ann. V. S. 367.)

b) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 14. Febr. 1823 an die K. Reg. zu Breslau. Anſtellung und Beſtätigung jüdiſcher Rabbiner und Gemeinde-Beamten.

Im urſchriftlichen Anſchluſſe wird der K. Reg. ein Geſuch der Aelteſten und Vorſteher der dortigen Judengemeinde v. 2. d. M. um Beſtätigung der von letzterer gewählten Rabbiner mit dem Bemerken überſandt, daß von Ihrer Seite bei dem Min. des J. kein dieſe Angelegenheit betreffender Bericht, worauf Sie der Vorbeſcheidung noch gewärtig ſein könnte, eingegangen iſt.

Hiervon abgeſehen muß der K. Reg. bemerklich gemacht werden, daß es nach längſtens erfolgter Aufhebung des General-Juden-Reglements an einer geſetzlichen Befugniß für die Staatsbehörden ermangelt, Judenſchaften in Anſehung der Wahl und Anſtellung der Rabbiner und anderer ihrer Beamten zu beſchränken, den einzigen Fall ausgenommen, wo polizeiliche Rückſichten die Einmiſchung der Behörden in dieſe Geſellſchafts-Angelegenheit der Juden rechtfertigen möchten.

Wenn demnach die von der dortigen Juden-Gemeinde erwählten Rabbiner der obrigkeitlichen Beſtätigung jetzt nicht mehr bedürfen, ſo nimmt das Min. nicht Anſtand, die K. Reg. zu veranlaſſen, die Aelteſten und Vorſteher dieſer Gemeinde durch Zurücknahme der unſtatthaften Inhibition der Zuziehung der erwählten Rabbiner zu den gottesdienſtlichen Gebräuchen der Juden klaglos zu ſtellen, und, wie dieſes geſchehen, anzuzeigen.
(Ann. VII. S. 847.)

c) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 14. März 1823 an die K. Reg. zu Breslau, in derſelben Angelegenheit.

Das unterzeichnete Min. kann die Anſichten, welche die K. Reg. in Ihrem dem K. Min. der G., U. u. M. Ang. unter dem 18. April v. J erſtatteten Berichte, wegen der Wahl der Rabbiner bei der dortigen jüdiſchen Gemeinde entwickelt hat, nicht theilen, und muß überdem der Meinung ſein, daß der Gegenſtand dem Reſſort des zuletzt genannten Miniſterii nicht angehöre, da Juden-Rabbiner keine Jugendlehrer ſind, als Religionslehrer im Sinne der chriſtlichen Geiſtlichen aber, da ſie einen geiſtlichen Charakter in dieſem Sinne gar nicht haben, noch viel weniger angeſehen und behandelt werden können.

Wenn die K. Reg. Sich von der jetzigen Eigenſchaft und den Obliegenheiten der Rabbiner näher unterrichten will, ſo mag Sie von dem Inhalte des gelegentlich erforderten, abſchriftlich angeſchloſſenen Gutachtens des hieſigen Judenſchafts-Aelteſten Gumbertz v. 7. Dec. 1820 Kenntniß nehmen.

Je weniger das unterzeichnete Min. ſich bewogen finden kann, den Juden-Rabbinern irgend einen anderen Einfluß auf die Judenſchaften und deren einzelne Mitglieder zuzugeſtehen, als in dieſem Gutachten eines der Verhältniſſe kundigen Mannes angedeutet iſt, deſto nöthiger ſcheint es, es bei der Verf. v. 14. v. M. für jetzt und künftig bewenden zu laſſen, weshalb die K. Reg. Ihr Verfahren danach abzumeſſen hat.

Uebrigens wird Derſelben auf den Ber. v. 2. d. M. nur noch bemerklich gemacht, daß aus polizeilichen Gründen der Anſtellung jüdiſcher Gemeinde-Beamten aus Inländern nur in dem Falle nicht ſtatt zu geben iſt, wenn die Wahl auf Subjekte von anerkannt ſchlechtem Rufe und anſtößigem Lebenswandel fallen möchte, deren Wirkſamkeit

---

[1]) Siehe hierüber auch Thl. II. Abth. II. die R. v. 23. März 1825, 10. Nov. 1823, 17. Febr. 1840 und 12. Jan. 1837.

in den ihnen zu übertragenden Aemtern dem Gemeinweſen Gefahr drohen, oder zu ärgerlichen Auftritten Anlaß geben könnte. (Ann. VII. S. 848.)

d) R. deſſelben Min. (Köhler) v. 24. Juli 1823 über denſelben Gegenſtand an dieſelbe Behörde.

Die K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 4. d. M., betr. die Gränzen des Ihr zuſtehenden Oberaufſichtsrechts in Angelegenheiten des jüdiſchen Gemeindeweſens Nachſtehendes bei Rückſendung der urſchriftlichen Beilagen zu erkennen gegeben.

Unter den Juden beſteht keine politiſche, ſondern bloß eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Geſellſchaft betrachtet gehören Judenſchaften aber zu den bloß geduldeten, und genießen mithin nach der Vorſchrift des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. XI. §. 20. nur die Befugniſſe erlaubter Privat-Geſellſchaften (Tit. VI. §§. 11. und ff.). Die K. Reg. hat ſich demnach in die Gemeinde-Angelegenheiten der Juden überall nur in ſofern einzumiſchen, und Ihren Unterbehörden die Einmiſchung in ſelbige zu geſtatten, als ſolches in Anſehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Geſellſchaften nach den Beſtimmungen des A. L. R. zuläſſig, oder aber aus polizeilichen Rückſichten nothwendig erſcheint. (Ann. VII. S. 322.)

e) R. des Min. der G., U. und M. Ang. und des J. (v. Altenſtein, Köhler) v. 10. Nov. 1823 über denſelben Gegenſtand an dieſelbe Behörde.

Die Anſichten, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 13. Juli v. J. bezüglich auf die kirchlichen Angelegenheiten der Juden entwickelt hat, können nicht genehmigt werden.

Im Allgemeinen iſt ſtets der Geſichtspunkt feſtzuhalten, daß Juden-Gemeinden nicht zu den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Religions-Geſellſchaften, welche als ſolche die Rechte privilegirter Korporationen genießen (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 17) zu zählen, ſondern bloß als geduldete Geſellſchaften anzuſehen ſind. (Ibidem §. 20.) Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend wird die K. Reg. ſich überzeugen, daß die Verhältniſſe der jüdiſchen Religions-Geſellſchaften überall nicht nach der für chriſtliche Kirchen und für die bei denſelben angeſtellten Geiſtlichen gegebenen Geſetzes-Vorſchriften beurtheilt werden können.

Dies vorausgeſchickt wird der K. Reg. in Anſehung der einzelnen Gegenſtände, wovon in Ihrem vorerwähnten Berichte gehandelt worden, zur Nachachtung Folgendes eröffnet.

Wie es rückſichtlich des Aufgebotes und der Trauung bei jüdiſchen Ehen zu halten iſt, ergiebt ſich ganz unzweideutig aus dem §. 25 des Ed. v. 11. März 1812. Nach den Beſtimmungen dieſes §., welcher die Anwendbarkeit aller Vorſchriften des A. L. R. in Betreff der bei der Abſchließung chriſtlicher Ehen zu beobachtenden Förmlichkeiten auf jüdiſche Ehen gänzlich ausſchließt, iſt ſich allein zu achten. Insbeſondere kann nicht die Rede davon ſein, die Vorſchriften im 2. Theile 1. Titel, welche Parochial-Verhältniſſe, ingleichen die Rechte und Verpflichtungen chriſtlicher Pfarrer, bezüglich auf das Aufgebot und die Trauung bei chriſtlichen Ehen betreffend, auf Juden anzuwenden.

Der Staats-Behörde muß es genügen, ſich davon zu verſichern, daß Ehen unter Juden nicht ohne vorgängige Bekanntmachung in der Synagoge (welche die Stelle des Aufgebotes vertritt), und daß ſie mittelſt des Zuſammentritts unter dem Trauhimmel, verbunden mit dem feierlichen Anſtecken des Ringes (anſtatt der Trauung) abgeſchloſſen werden. Im Uebrigen hat ſie ſich darum, wer die Bekanntmachung in der Synagoge verrichtet, in welcher Form ſie vorgenommen, und was etwa ſonſt bei der die Stelle der Trauung vertretenden Förmlichkeit beobachtet wird, nicht zu bekümmern.

Daß es zu dem Abſchluſſe jüdiſcher Ehen eines Rabbiners gar nicht bedarf, und was überhaupt von dem Einfluſſe und den Geſchäften der Rabbiner zu halten iſt, hierüber iſt die K. Reg. durch die R. des Min. des J. v. 14. Febr. und v. 14. März c. a. hinlänglich beſchieden, weshalb darauf lediglich verwieſen wird. Aus dieſen R. wird ſie ſich überzeugt haben, daß die Juden-Rabbiner nicht ſo angeſehen werden dürfen, als hätten ſie in Anſehung des jüdiſchen Kirchenweſens diejenigen Verpflichtungen auf ſich, welche das A. L. R. den chriſtlichen Pfarrern auflegt.

Uebrigens hat die von der K. Reg. bei dieſer Gelegenheit zu erkennen gegebene Unbekanntſchaft mit den, in der Verordnung des verſtorbenen Staatskanzlers v. 25. Juni 1812 posit. 4. enthaltenen beſtimmten Vorſchriften wegen Führung der (die Stelle der Kirchenbücher bei den chriſtlichen Gemeinden vertretenden) Verzeichniſſe von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen bei den Juden befremden müſſen. Indem die K. Reg. auf dieſe Vorſchriften aufmerkſam gemacht und angewieſen wird, ſich darnach genau zu achten, glauben wir, bezüglich auf die Aeußerungen am Schluſſe Ihres Berichtes wegen des von Ihr noch nicht beſtätigten Rabbiners, auf die oben angeführten R. des Min. des J. v. 14. Febr. und v. 14. März v. J. Bezug nehmen zu können.

(Ann. VII. Heft 4. Nr. 63.)

Digitized by Google

f) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 29. Juli 1825 an die K. Reg. zu Erfurt. Wahl der für kirchliche Verrichtungen und religiöse Gebräuche der Juden zu beſtimmenden Individuen.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 10. d. M., betreffend die Vereidigung des Doktors N. N. als Erfurter Staatsbürgers, eröffnet, daß, da die jüdiſche Religion im Preußiſchen Staate bloß geduldet wird, und die Bekenner derſelben keine kirchlichen Offizianten haben, welche als ſolche von der Obrigkeit anzuerkennen oder zu beſtätigen wären, die Wahl der Perſonen, deren die Juden-Gemeinde ſich zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder ſonſtigen religiöſen Gebräuchen, wie namentlich bei Eidesleiſtungen, bedienen wollen, lediglich ihnen ſelbſt zu überlaſſen iſt, und daher auch nur die Gemeinde-Vorſteher oder Aelteſten Auskunft darüber geben können, welche Individuen ihres Glaubens zu dergleichen Verrichtungen geeignet und reſp. zu gebrauchen ſind. (Ann. IX. S. 657.)

g) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., ſo wie des J. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) v. 13. Okt. 1826 an den Rabbiner N. N. Den Juden-Gemeinden ſteht die Wahl derjenigen Perſonen zu, deren ſie ſich zu ihren religiöſen Verrichtungen bedienen wollen.

Die unterzeichneten Min. eröffnen Ihnen auf Ihre Vorſtellung v. 1. Sept. d. J., daß Ihr Geſuch, Sie zum Ober-Rabbiner von Preußen zu ernennen, nicht zuläſſig iſt, denn da die jüdiſche Religion im Preußiſchen Staate blos geduldet wird, ſo haben die Bekenner derſelben keine kirchliche Offizianten, welche als ſolche von der Obrigkeit zu beſtätigen oder wohl gar zu ernennen wären.

Die Wahl der Perſonen, deren die Juden-Gemeinden ſich zu ihren religiöſen Verrichtungen oder ſonſtigen religiöſen Gebräuchen bedienen wollen, bleibt lediglich ihnen ſelbſt überlaſſen. (Ann. X. S. 1035.)

2) Beſondere Rechte und Pflichten der Rabbiner.

a) In Betreff der Trauungen.

Hierüber iſt der zweite Theil Abth. 1. Kap. 2. zu vergleichen, die Ehe der Juden betreffend.

b) In Anſehung der Beerdigungen.

Vergl. oben den ſiebenten Abſchnitt Kap. 3., die Beerdigung der Juden in medizinal-polizeilicher Beziehung betreffend, und im zehnten Abſchnitt Kap. 1. sub III. D. AA. 3. das Kirchhof- und Begräbnißweſen betreffend.

c) In Anſehung der Glaubwürdigkeit ihrer Atteſte.

aa) Ueber jüdiſche Ritualfälle war nach der früheren Verfaſſung durch das R. v. 16. Aug. 1773[1]) feſtgeſetzt, daß in allen Fällen, wo es auf Beſtimmung eines jüdiſchen Ritus in Ehe- und Erbfolge-Sachen ankommt, der Rabbi und Aſſeſſores mit der eidlichen Vernehmung ad Articulos zu verſchonen, dieſelben vielmehr über die ihnen vorgelegte Fragen der Parteien ein glaubhaftes Atteſt zu ertheilen ſchuldig, und damit die Wiederholung des Eides in jedem einzelnen Falle vermieden werde, ein für allemal zu gewiſſenhafter Ausfertigung dergleichen Zeugniſſe in Eid und Pflicht zu nehmen ſeien.

Gegenwärtig haben die Rabbiner nach der G. O. das Recht, wenn ſie über derartige Verhältniſſe als Sachverſtändige abgehört werden ſollen, und ſie wegen der dabei nöthigen genauen Ueberlegung die Abgebung eines ſchriftlichen Gutachtens wünſchen[2]), letzteres auf Grund einer ihnen zu dem

---

[1]) C. C. March. 1773. S. 543.

[2]) Dies war der Grund, wegen deſſen die Ober-Landrabbiner und Aſſeſſores der Berliner Judenſchaft gegen ſofortige Abgabe eines Zeugniſſes in derartigen Sachen ſich erklärten, in Folge deſſen das oben gedachte R. v. 16. Aug. 1773 erſchien. Vergl. erſtere Eingabe bei Heinemann I. S. 372 ff.)

Digitized by Google

Zwecke von dem Inſtruenten zu ertheilenden Inſtruktion, auf welche Punkte ſich das Gutachten zu erſtrecken habe, abzugeben [1]).

bb) Daß die Rabbiner aus der Zeit vor 1812 noch Erbeslegitimations-Atteſte ausſtellen können, bemerkt das R. des Kammergerichts v. 18. Sept. 1815 an das Stadtgericht zu Berlin.

Dem K. Stadtgericht remittiren wir die mit dem Ber. v. 25. v. M. eingereichten Dokumente in der A—ſchen Hypothekenſache und eröffnen ihm dabei:

Der Vice-Oberlandrabbiner und die Aſſeſſoren ſind allerdings berechtiget, noch jetzt, auf den Grund der bei ihnen vor dem Ed. v. 1812 verhandelten Erbtheilungs-Akten, Legitimations-Atteſte auszuſtellen, da ſie ſich im Beſitze der Akten befinden, und brauchen die Erben ſich nicht auf einen nochmaligen Nachweis ihres Erbrechts zur Erlangung eines Legitimations-Atteſtes Seitens des Kammergerichts einzulaſſen, dagegen müſſen die Verhandlungen, wodurch Erbtheile cedirt und aufgegeben ſind, in der Ausfertigung vorgelegt und verlautbart werden.

(Heinemann I. S, 376.)

d) In Anſehung ihrer Remuneration für Offizialaſſiſtenz bei abzuleiſtenden Eiden bemerkt

aa) das R. des Juſt. Min. v. 6. Mai 1833 an das K. O. L. Ger. zu Ratibor.

Dem K. O. L. G. wird auf den Bericht v. 23. v. M. zum Beſcheide ertheilt, daß die Rabbiner und Juden-Beglaubte, welche nach den beſtehenden Geſetzen bei Abnahme eines Judeneides zugezogen werden müſſen, als Beamte einer bloß geduldeten Religions-Geſellſchaft,

§. 20. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R.,

nicht zu den Staatsbeamten gehören. Sie haben daher auch in dieſer Beziehung keine Verpflichtung, den Aufforderungen der Gerichte zu genügen, wenn ihnen nicht die, in der Sporteltaxe ausgeſetzte Entſchädigung für die ihnen durch Abnahme eines Judeneides allemal entſtehende Verſäumniß gewährt wird.

Der Juſtizminiſter hat daher ſchon bei anderer Gelegenheit nachgegeben, daß dieſe Verſäumniß-Koſten in unvermögenden Unterſuchungsſachen, gleich andern baaren Auslagen, aus dem Criminalfonds entnommen werden dürfen.

Auch in armen Prozeſſachen gehören die Gebühren des Rabbiners und des Juden-Beglaubten bei Abnahme eines Judeneides zu den baaren Auslagen, welche gleich der, den Zeugen zu gewährenden Entſchädigung, aus der Salarienkaſſe des betreffenden Gerichts entnommen werden müſſen.

Da jedoch in einem ſolchen Falle nur die niedrigſten Sätze der Allgemeinen Gebühren-Taxe bewilligt werden können, und es überhaupt nicht angemeſſen iſt, dergleichen Gebühren, welche principaliter von den Parteien eingezogen werden müſſen, aus der Salarienkaſſe vorzuſchießen, ſo können ſolche überhaupt nur dann bezahlt werden,

a) wenn ſie von den Parteien zur Salarienkaſſe eingezogen, oder durch Koſtenvorſchuß gedeckt worden, oder
b) wenn das Unvermögen der Parteien, ſolche zu zahlen, feſtſteht.

bb) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Nov. 1838.

Auf Ew. Exc. Ber. v. 11. v. M. erwiedere ich, bei Rückſendung der Anlage, daß bei der Vereidung jüdiſcher Rekruten von einer für den Rabbiner zu zahlenden Remuneration gar nicht die Rede ſein kann, da jener Akt eine Offizial-Handlung iſt, welche jeder, dem die öffentliche Funktion übertragen worden, unentgeldlich verrichten muß. Die Allerh. K. O. v. 30. April v. J. (Ann. Jahrg. 1837. S. 673.) kann für die diesfällige Forderung des Ober-Rabbiners R. nicht angezogen werden, da ſie von Eidesabnahmen in ſolchen Angelegenheiten ſpricht, in welchen die Parteien Gebühren zu entrichten haben, keinesweges aber von unentgeldlich zu verrichtenden Offizial-Handlungen.

Die K. Reg. dortſelbſt mag daher den ꝛc. R. mit ſeinem Antrage abweiſen, und ihm dabei bemerklich machen, daß von einem ähnlichen Anſpruche eines andern Rabbiners bis jetzt hier nichts bekannt worden iſt. (Ann. XXII. S. 1040.)

e) In Anſehung ihrer Abgaben.

Es iſt bereits oben sub I. gezeigt, daß die Rabbiner, als ſolche, keine be-

---

[1]) A. G. O. I. 10. §. 59.

Digitized by Google

ſondere perſönliche Rechte haben, mithin auch keine Befreiung von Abgaben genießen können. Es beſtimmen dies noch insbeſondere:

aa) Rückſichtlich der Staats-Perſonal-Steuern die R. des Gen. Direktors der Steuern v. 23. Juni 1842 und 30. Dec. 1841, welche unten beim eilften Abſchnitt — Abgaben der jüdiſchen Schullehrer — gegeben ſind.

bb) Rückſichtlich dieſer und der Kommunal-Abgaben die R. des Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 8. Okt. 1835 an die Verwaltungs-Beamten der jüdiſchen Korporation zu Czarnikau. Vergl. daſſelbe Abth. 2. Abſchn. III.

D) In Betreff der Verhältniſſe der ſonſtigen Synagogendiener vergl. das R. v. 24. April 1821 oben sub III. 1. a. S. und über deren Gebühren bei Trauungen Thl. II. Abth. I. Kap. 2. von Trauungen.

E) Die jüdiſchen Gelehrten.

Vergl. über ihre Aſſiſtenz bei Ableiſtung von Eiden den Thl. II., Abſchnitt den Eid betreffend.

F. Die jüdiſchen Schlächter (Schächter).

1) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. und des J. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) v. 6. Mai 1826 an die jüdiſchen Handelsleute N. N.

Den Handelsleuten N. N. wird in Beſcheidung auf ihre Eingabe v. 31. Aug. v. J. eröffnet, daß die Anſtellung qualificirter Schächter kein Gegenſtand der Fürſorge obrigkeitlicher Behörden iſt, indem die Beobachtung der jüdiſchen Religionsgebräuche nur als Gewiſſensſache angeſehen werden kann. (Ann. X. S. 356.)

2) Doch dürfen nach dem R. des Min. des J. v. 11. Juli 1812 [1]) auch die jüdiſchen Gemeinden keinesweges den Schlächter anſtellen, vielmehr kann dies, wie bei jedem anderen Gewerbtreibenden, nur von der Staatsbehörde ausgehen.

3) Verf. der Reg. zu Potsdam v. 25. Jan. 1813.

Es bedürfen die jüdiſchen Schächter keines Gewerbeſcheines, wenn ſie bloß ad actum ritualem des Schächtens durch den Konſumenten oder durch einen Fleiſcher zugezogen werden; ſie müſſen ſich aber bei Vermeidung der Strafe des ſechsfachen Betrages der jährlichen Steuer damit verſehen, wenn ſie zugleich das Schlachten und den Fleiſchverkauf treiben.

Diejenigen Schächter, welche nicht zugleich Fleiſch verkaufen, dürfen nicht eher ſchächten, als bis die Steuerquittung gelöſt und ihnen vorgezeigt iſt. Im Unterlaſſungsfalle werden ſie mit der Strafe des Konſumenten gleich den Fleiſchern belegt.

Hiernach haben ſich die Polizei- und Steuerbehörden, ſo wie die jüdiſchen Schächter zu achten. (Kurm. Amtsbl. 1813. S. 51.)

4) Verf. der Reg. zu Potsdam v. 8. Aug. 1813.

Die im Amtsblatte Nr. 6 unterm 5. Febr. d. J. sub Nr. 49. A. P. 1926. November bekannt gemachte Verordnung, wegen der Gewerbſteuer der jüdiſchen Schächter, wird nach der Beſtimmung der Königl. Abgabenſektion v. 24. März d. J. dahin deklarirt, daß dieſe Schächter, wenn ſie ſchlachten, als Schlächter, und wenn ſie Fleiſch verkaufen, als Fleiſcher ſteuerpflichtig ſind. (Kurm. Amtsbl. 1813. S. 388.)

G. Beſchneider.

Die R. des Min. des J. v. 27. März 1818, mitgetheilt durch V. der Reg. zu Münſter v. 16. Juni 1819, ſo wie das Publ. der Reg. zu Bromberg v. 8. Sept. 1824 und das R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. und der P. und des J. v. 20. Dec. 1830, vergl. im ſiebenten Abſchnitt Kap. 3. sub II.

---

[1]) S. daſſelbe oben.

Digitized by Google

II.

Von den ſonſtigen Mitgliedern der jüdiſchen Religions-Geſellſchaft.

Von den Rechten und Pflichten derſelben handeln die folgenden §§. 27. bis 31 und 108—112. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengeſellſchaften müſſen ſich in allen Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten.

§. 28. Dieſen Geſetzen ſind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denſelben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewiſſen Geſetzen zu ſtatten kommen, ſo muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelaſſen ſein.

§. 30. Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo kann zwar der Anhänger einer ſolchen Religionsmeinung etwas gegen ſeine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden.

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Geſetze mit ihrer unterlaſſenen Beobachtung verbinden, ſich gefallen laſſen.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengeſellſchaft haben das Recht, ſich der Anſtalten der Geſellſchaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müſſen ſich aber dabei den bei dieſer Geſellſchaft eingeführten Ordnungen und Verfaſſungen unterwerfen.

§. 110. So lange ſie Mitglieder der Geſellſchaft bleiben, müſſen ſie zur Unterhaltung der Kirchenanſtalten nach den Verfaſſungen der Geſellſchaft beitragen.

§. 111. Nur der Staat kann beſtimmen, zu welcher der verſchiedenen Kirchengemeinden ſeiner eigenen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden ſoll.

§. 112. Auch iſt der Staat berechtigt, jedem Einwohner zur Beobachtung ſolcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er ſich bekennt, in ſoweit anzuhalten, als davon vermöge der Geſetze die Beſtimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

Drittes Kapitel.

Von den Gütern und dem Vermögen der jüdiſchen Religions-Geſellſchaften.

I.

Von dem Vermögens-Erwerb Seitens jüdiſcher Religions-Geſellſchaften im Allgemeinen.

1) Ueberall, wo die jüdiſche Religionsgeſellſchaft keine Korporation bildet, iſt ſie als ſolche nicht fähig, ohne ſpezielle Erlaubniß des Staates Vermögen irgend einer Art zu erwerben, ſondern es kann dies nur die Geſammtheit der einzelnen Mitglieder der Geſellſchaft [1]). Anders verhält ſich dies in Betreff derjenigen jüdiſchen Religionsgeſellſchaften, denen, wie dies im Großherzogthum Poſen der Fall, die Rechte einer Korporation ausdrücklich beigelegt ſind. Allein auch dieſe können Vermögen nicht ohne Einwilligung der vorgeſetzten Behörde erwerben — L. R. II. 6. §. 83. — und insbeſondere ſind auch ſie in Betreff des Erwerbes von Gebäuden zu gottesdienſtlichen Zuſammenkünften an die ausdrückliche Erlaubniß des Staates gebunden. Es beſtimmt hierüber ganz allgemein §. 24. Tit. 11. Thl. II. L. R.:

---

[1]) L. R. II. 6. §. 13. Dergleichen (erlaubte Privat-) Geſellſchaften können als ſolche weder Grundſtücke noch Kapitalien auf den Namen der Geſellſchaft erwerben. Vergl. hierüber Abſchn. X. Erſtes Kap. I. BB. 2.

Digitized by Google

„Eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft kann das Eigenthum ſolcher (zu gottesdienſtlichen Zuſammenkünften beſtimmten) Gebäude ohne beſondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.“

2) Das R. des Min. d. J. (Köhler) v. 27. Mai 1817 an d. K. Reg. zu Liegnitz bemerkt hierüber:

Der K. Reg. zu Liegnitz wird auf Ihren Bericht v. 10. d. M., worin Sie anfrägt: ob jüdiſche Kirchengeſellſchaften, als ſolche, und insbeſondere Synagogen, Vermögen zu religiöſen Zwecken erwerben können?

zum Beſcheide eröffnet, daß, da die jüdiſchen Gemeinden im Beſitz von Synagogen ſind, und daher in dieſer Hinſicht Grund-Eigenthum haben, im Allgemeinen auch nachgegeben werden kann, daß ſie zu religiöſen Zwecken gemeinſames Vermögen erwerben und erhalten können; in welcher Art auch des Königs Majeſtät der hieſigen Judenſchaft ausdrücklich zu bewilligen geruht haben, Grundſtücke zur Erweiterung des alten Synagogen-Gebäudes käuflich zu acquiriren. (Ann. I. H. 2. S. 127).

Ein juriſtiſches Prinzip iſt in dieſem R. nicht zu erkennen. Der Beſitz von Synagogen gründet ſich allemal nach §. 24. l. c. auf beſondere, der Kirchengeſellſchaft ertheilte Erlaubniß des Staates [1]), eben ſo der erwähnte Erwerb von Grundſtücken zur Erweiterung eines alten Synagogenbaus und es iſt juriſtiſch nicht abzuſehen, wie aus ſolcher beſonderen Erlaubniß die allgemeine Berechtigung der Kirchengeſellſchaft folgen ſoll, zu religiöſen Zwecken gemeinſames Vermögen zu erwerben. Daher wird auch kein Gericht den Beſitztitel von Grundeigenthum, welches die Geſammtheit der Mitglieder einer jüdiſchen Religionsgeſellſchaft erworben, auf den Namen der Geſellſchaft, ſtatt auf den der einzelnen Mitglieder eintragen. Es beſtimmt in dieſer Beziehung vollkommen richtig

3) das R. v. 8. Jan. 1836.

Der Beſitztitel von Grundſtücken darf nicht auf die Firma einer Handlungs- oder auf den Namen einer anderen erlaubten Privatgeſellſchaft, welche keine Korporation bildet, ſondern nur auf den Namen der Mitglieder der Geſellſchaft, als ein gemeinſchaftliches Eigenthum derſelben eingetragen werden. Dies iſt im §. 13. Tit. 6. unzweideutig ausgeſprochen, und der §. 199 A. L. R. I. 17. ſteht nicht entgegen, und hebt den §. 13. cit. nicht auf, indem derſelbe nur feſtſetzt, daß Grundſtücke, die auf den Namen aller Geſellſchaften eingetragen ſind, in dem Verhältniß zu fremden Perſonen nicht für ein Eigenthum der Geſellſchaft angeſehen werden können. Daraus folgt aber nicht umgekehrt, daß ſolche Grundſtücke auf den Namen der Geſellſchaft als ſolcher, ſondern nur, daß ſie auf den Namen ſämmtlicher Geſellſchafter eingetragen werden müſſen. Daß die vom Staate genehmigten Korporationen, nicht aber die blos erlaubten Privatgeſellſchaften, Grundſtücke auf ihren Namen erwerben dürfen, rechtfertigt ſich auch; denn bei jenen, nicht bei dieſen, müſſen Aenderungen der Grundverfaſſung zur Kenntniß des Staates, und ſoweit ſie auf Grundſtücke Bezug haben, des Hypothekenrichters gebracht werden, wodurch jede einſeitige Rechtsverletzung der einzelnen Mitglieder in Rückſicht der Grundſtücke unmöglich gemacht iſt; auch fällt bei jenen durch den Austritt oder Tod alter, oder den Eintritt neuer Mitglieder nicht, wie bei dieſen, eine Beſitzveränderung vor, und es bedarf daher auch keiner Legitimation in dieſer Hinſicht.

(Jahrb. Bd. 47. S. 368. Gräff Bd. 10. S. 46.)

4. Anders verhält es ſich mit dem Beſitztitel der auf Grund ſpezieller Erlaubniß von einer jüdiſchen Religionsgeſellſchaft erworbenen Grundeigenthums. Wird nämlich der Beſitztitel einer Synagoge allerdings auf die Namen der jüdiſchen Kirchengeſellſchaft zu berichtigen ſein und nicht auf den der einzelnen Mitglieder derſelben: ſo iſt dies doch eben nur die Folge der, der Kirchengeſellſchaft ertheilten, ausdrücklichen Erlaubniß dieſer ſpeziellen Acquiſition, alſo die Beilegung einer Korporations-Eigenſchaft in Bezug auf das betreffende Gebäude. In dieſer Beziehung beſtimmt das R. d. Min. d. Juſt. (Mühler) v. 31. Dec. 1840.

---

[1]) Vergl. über das Recht, Synagogen aufzubauen Abſch. X., erſtes Kap. sub I. DD.

Digitized by Google

In der angeſchloſſenen Vorſtellung v. 10. d. M. beſchweren ſich die Vorſteher der Judengemeinde zu N. darüber, daß das ꝛc. Gericht daſelbſt, unter Zuſtimmung des K. O. L. G., ſich weigert, bei dem von der gedachten Gemeinde mit landesherrlicher Genehmigung zur Anlegung einer Synagoge erworbenen Grundſtück N. 404 den Beſitztitel für die Judengemeinde als ſolche zu berechtigen, denſelben vielmehr nur für die einzelnen Mitglieder der letztern eintragen will.

Die Beſchwerde erſcheint, unter Vorausſetzung der Richtigkeit des faktiſchen Vortrages, allerdings begründet.

Die dem Ed. v. 11. März 1812 unterworfenen Judengemeinden gehören unſtreitig zu den geduldeten Kirchengeſellſchaften (§. 20. Tit. 11. Thl. II. A. L. R.). Als ſolche können ſie gottesdienſtliche Zuſammenkünfte in gewiſſen, dazu beſtimmten Gebäuden halten, das Eigenthum dieſer Gebäude aber nicht ohne beſondere Erlaubniß des Staates erwerben (§§. 23 und 24 a. a. O.). Daraus folgt von ſelbſt, daß wenn dieſe Erlaubniß — wie im vorliegenden Falle geſchehen iſt — ertheilt worden, das Eigenthum der gedachten Gebäude auch nur von der Geſellſchaft als ſolcher, und nicht von den einzelnen Mitgliedern derſelben erworben worden iſt, mithin auch der Beſitztitel nur für die Geſellſchaft berichtigt werden kann, da die Beſitztitelberichtigung nur zur Konſtatirung des Eigenthumserwerbes dient. Zwar können in der Regel blos erlaubte Geſellſchaften als ſolche keine Grundſtücke auf den Namen der Geſellſchaft erwerben, ſondern die Erwerbung geſchieht nur für ſämmtliche Geſellſchafter und auf deren Namen muß auch der Beſitztitel berichtigt werden (§§. 13 und 17. Tit. 6 a. a. O. — R. v. 8. Jan. 1836, Jahrb. Bd. 47. S. 368). Dazu bedürfen die Geſellſchafter jedoch keiner beſonderen Erlaubniß des Staats, vielmehr iſt eine ſolche nur bei Korporationen erforderlich (§. 83 a. a. O.). Wenn deſſen ungeachtet geduldete Kirchengeſellſchaften, obgleich ſie nur die innern Rechte der Korporationen genießen (§. 14 a. a. O. und §. 20. Tit. 11 a. a. O.), das Eigenthum der zu gottesdienſtlichen Zuſammenkünften beſtimmten Gebäude nur mit beſonderer Erlaubniß des Staates ſollen erwerben können, ſo folgt daraus doch nicht, daß auch der Erwerb für die einzelnen Mitglieder von der Erlaubniß des Staates abhängt, vielmehr nur, daß durch die landesherrliche Erlaubniß ausnahmsweiſe die Geſellſchaft als ſolche befähigt wird, Grundeigenthum zu erwerben und demgemäß den Beſitztitel für ſich berichtigen zu laſſen. Im entgegengeſetzten Falle würden nicht nur die geduldeten Kirchengeſellſchaften in Beziehung auf den Erwerb von Grundeigenthum härteren Bedingungen unterworfen ſein, als andere erlaubte Geſellſchaften, da die Mitglieder der letztern ohne Erlaubniß des Staates Eigenthum an Grundſtücken erwerben können, ſondern es würden auch die zu gottesdienſtlichen Zwecken beſtimmten Grundſtücke als Privateigenthum der einzelnen eingetragenen Mitglieder der Gemeinde und demnach als Exekutionsobjekte für die Schulden der eingetragenen Beſitzer angeſehen werden müſſen, was der Allerh. Ordre v. 26. Okt. d. J. (Inſt. Min Bl. S. 340) widerſprechen würde.

Hiernach wird das K. O. L. G. angewieſen, dem ꝛc. Gericht zu N., wenn ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, die Berichtigung des Beſitztitels bei dem Eingangs gedachten Grundſtück N. 404 für die Judengemeinde daſelbſt aufzugeben.

Berlin, den 31. Dec. 1840. Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. O. L. G. zu N. III. 10072. J. 7. Vol. 5.

Beilage.

Die hieſige jüdiſche Gemeinde, deren Vorſteher wir ſind, hat mit Genehmigung des Staates das in hieſiger Stadt belegene Grundſtück Nr. 393 gekauft und zur Synagoge eingerichtet. Eben ſo hat ſie einen eigenen Begräbnißplatz eigenthümlich erworben. Von beiden Grundſtücken iſt der Beſitztitel auf den Namen der hieſigen Judengemeinde berichtigt worden.

Dieſe Synagoge entſprach nicht mehr dem Bedürfniß der Gemeinde, und es wurde die Erlaubniß zum Verkauf dieſes Gebäudes und zum Ankauf des Grundſtücks Nr. 404 nachgeſucht.

Mittelſt der Allerh. Kab. Ordre v. 18. Juli 1838 iſt dem Antrage auch deferirt und der Gemeinde der Ankauf des Grundſtücks Nr. 404, ſo wie die Einrichtung deſſelben zu einer Synagoge und zur Lehrerwohnung geſtattet worden.

Der Kaufkontrakt iſt in Gefolge dieſer Allerh. Genehmigung abgeſchloſſen und dem hieſigen Königl. ꝛc. Gericht zur Berichtigung des Beſitztitels eingereicht worden.

Die genannte Behörde verweigert aber die Berichtigung des Beſitztitels auf den Namen der Gemeinde, und will denſelben nur auf den Namen der einzelnen Mitglieder derſelben berichtigen.

Wir ſtellten dem hieſigen ꝛc. Gericht vor, daß von dem Grundſtück Nr. 393 und von

Digitized by Google

dem Begräbnißplatze der Beſitztitel für die Gemeinde berichtigt worden ſei, allein unſere Vorſtellung wurde unberückſichtigt zurückgewieſen.

Die Anſicht der Hypothekenbehörde erſcheint uns nicht gerechtfertigt, denn die Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juli 1838 geſtattet den Ankauf des erwähnten Grundſtücks und die Einrichtung deſſelben zu einer Synagoge nicht den Mitgliedern der hieſigen jüdiſchen Gemeinde, ſondern der Gemeinde ſelbſt als ſolcher.

Dieſe Allerh. Kab.-Ordre ſtimmt auch mit den Beſtimmungen des §. 24. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. überein, welcher verordnet:

„Eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft kann aber das Eigenthum ſolcher Gebäude, ohne beſondere Erlaubniß des Staates, nicht erwerben.“

woraus folgt,

daß, wenn die Genehmigung von Seiten des Staates ertheilt iſt, auch eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft das Eigenthum von Gebäuden erwerben kann.

Kann aber eine blos geduldete Kirchengeſellſchaft mit Genehmigung des Staats Eigenthum erwerben, ſo muß auch der Beſitztitel von dieſem erworbenen Eigenthum für ſie — als ſolche — berichtigt werden können, da der Beſitztitel nur die Eintragung der ſtattgefundenen Erwerbsart in das Hypothekenbuch iſt.

Ohne mit ſeinen eigenen Anordnungen in Konflikt zu gerathen, kann der Geſetzgeber nicht von einer Seite geſtatten, daß die Gemeinde — als ſolche — Eigenthum erwerbe, und von der andern Seite verweigern, daß ihr über den ſtattgefundenen Erwerb des Eigenthums die im Geſetz angeordnete hypothekariſche Beſcheinigung ertheilt werde.

Dieſe Gründe trugen wir dem Königl. O. L. G. zu R. im Wege des Rekurſes vor, ſind aber gleichfalls aus dem Grunde zurückgewieſen, weil die jüdiſche Gemeinde keine Korporation bilde, und weil die Verleihung der Rechte einer ſolchen aus der Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juli 1838 nicht zu entnehmen ſei.

Bei dem hohen Intereſſe, welches dieſe Angelegenheit für uns hat, wagen wir, die Beurtheilung dieſer zwiſchen uns und den Behörden obwaltenden differenten Anſichten zur Entſcheidung Ew. Excellenz ganz unterthänigſt vorzulegen.

Zur Rechtfertigung unſerer Anſicht erlauben wir uns, noch außer den oben angeführten Gründen folgende hinzuzufügen.

I. Hat die Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Juli 1838 ganz unbedingt der Gemeinde den Ankauf des Hauſes Nr. 404, zur Einrichtung einer Synagoge, erlaubt;

II. unterliegt es keinem Zweifel, daß den Judengemeinden im Großherzogthum Poſen durch das Geſetz vom Jahre 1833 nicht größere Rechte haben eingeräumt werden ſollen, als den Judengemeinden in den alten Provinzen, welche nach dem Geſetz v. 11. März 1812 das Preuß. Staatsbürgerrecht erworben haben. Die Judengemeinde im Großherzogthum Poſen wird aber in Bezug auf ihre kirchlichen Verhältniſſe als Korporation betrachtet, und würde daher, wenn die Anſicht der hieſigen Hypothekenbehörde als begründet erachtet würde, offenbar vor den Judengemeinden der alten Provinzen bevorzugt ſein, da jene Eigenthum, dieſe aber ein ſolches nicht erwerben können.

Eine ſolche Anomalie kann aber unmöglich in der Intention des Geſetzgebers gegründet ſein.

III. Iſt in der Allerh. Kab.-Ordre v. 26. Okt. d. J. ausdrücklich beſtimmt worden, daß Synagogen und Begräbnißplätze der Judengemeinden nicht sub hasta geſtellt werden können. Nach der Intention des hieſigen rc. Gerichts iſt das von uns erkaufte und zu einer Synagoge eingerichtete Grundſtück Nr. 404 nur das Privateigenthum der einzelnen Mitglieder unſerer Gemeinde, und als ſolches müßte es ſogar für die Schulden der einzelnen Mitglieder als Gegenſtand der Exekution dienen können, da das Vermögen der Privaten dem Verkehr nicht entzogen werden kann.

In ſofern würde ſich mit dieſen vom Königl. rc. Gericht aufgeſtellten Grundſätzen jene Allerh. Kab.-Ordre nicht in Einklang bringen laſſen.

Offenbar hat derſelben aber die geſetzlich motivirte Anſicht zum Grunde gelegen, daß die Synagoge ein Eigenthum der Gemeinde — als ſolcher — iſt, und daß es daher nicht dem gewöhnlichen Verkehr unterworfen ſein darf.

Iſt dieſe Annahme richtig, dann unterliegt es auch keinem Bedenken, daß der Beſitztitel für die Gemeinde von dieſem Grundſtück berichtigt werden muß.

Wir erlauben uns, dabei zugleich zu bemerken, daß bei allen übrigen Gerichtshöfen und auch früher beim hieſigen rc. Gericht darüber kein Zweifel obgewaltet hat, daß der Beſitztitel für die Gemeinde berichtigt werden kann, und daß die in der Verf. v. 21. März v. J. aufgeſtellte Anſicht nur das Erzeugniß einer ſceptiſchen Erörterung iſt.

Wenn Ew. Excellenz geruhen, dieſe Gründe einer Prüfung geneigteſt zu unterwerfen, und erwägen, welche Verwirrung bei den Hypothekenakten und in der Gemeinde ſelbſt mit der Zeit entſtehen muß, wenn der Beſitztitel für mehr als hundert Perſonen berichtigt werden muß, ſo werden Hochdieſelben unſere Bitte gerechtfertigt finden;

Digitized by Google

das ꝛc. Gericht hierſelbſt anzuweiſen, daß es den Beſitztitel von dem in hieſiger Stadt unter N. 404 belegenen Grundſtück auf den Namen der Judengemeinde berichtige.

Sollten Ew. Excellenz aber die Anſicht des ꝛc. Gerichts für gerechtfertigt erachten, dann bitten wir ehrfurchtsvoll, uns in Bezug auf die Synagoge, aus Rückſicht der uns bedrohenden Nachtheile, die Rechte einer Korporation Allerh. Orts auszuwirken.

N. den 10. Dez. 1840. Die Vorſteher der hieſigen jüdiſchen Gemeinde.
N. N. N. N.

(Juſt. Min. Bl. 1841. S. 34—36.)

5) Die Subhaſtation von Synagogen und Begräbnißplätzen iſt verboten durch die K. O. v. 26. Okt. 1840.

Ich finde, im Einverſtändniſſe mit den in Ihrem Ber. v. 9. d. M. entwickelten Gründen, die Beſchwerde der Judenſchaft zu N. durchaus gerechtfertigt und ermächtige Sie deshalb, die Aufhebung der vom dortigen Stadtgericht verfügten unſtatthaften Subhaſtation der Synagoge und des Begräbnißplatzes der Supplikanten zu verfügen.

An Friedrich Wilhelm.
den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.

(J. M. Bl. 1840. S. 340. V. M. Bl. 1840. S. 457.)

Der Rechtsgrund dieſer K. O. iſt in einer zweiten durch R. v. 27. April 1840 mitgetheilten K. O. v. 14. April 1840, durch welche die Subhaſtation über ein Familienbegräbniß aufgehoben wird, dahin angegeben, daß Begräbnißplätze überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen ſind.

(J. M. Bl. 1840. S. 143. V. M. Bl. 1840. S. 154.)

6) Die Stände in den Synagogen.

a. Dieſe Stände ſind als Immobilien zu betrachten und als ſolche eintragungsfähig in das Hypothekenbuch.

aa. R. v. 18. Mai 1804, betr. die Realgerichtsbarkeit über die Stände in den Judenſchulen.

In den mehrſten Orten der hieſigen Provinz ſind die Stände in den Judenſchulen Eigenthum der Beſitzer und verkäuflich. Ihr Werth iſt ſehr verſchieden und ſchwebt in den Mittelſätzen von 100 bis 1000 Gulden, auf dem Lande aber oft unter 100 Gulden; Sie haften:

1) prinzipaliter der Judenſchaft des Orts für die Staats- und andere judenſchaftliche Abgaben des Beſitzers. Die Judenſchaft ſieht ſich oft genöthigt, wenn ſie den Beſitzer nicht in Nahrungsverfall bringen will, damit lange nachzuwarten, aber eben dieſe Judenſchaft hat auch
2) hin und wieder für baare Anlehen Konſenſe zur Verpfändung dieſer Stühle gegeben.

So lange nun die jüdiſche Gerichtsbarkeit beſtand, haben wir hiervon keine weitere Notiz genommen, als daß wir im Falle eines Konkurſes verordnet haben, es müſſe der Verkauf unter Mitwirkung des Konſensrichters geſchehen, es müſſen ferner die nach oben unter 1 und 2 etwa darauf haftenden Pfandrechte mit Zuziehung des Konkurskurators verifizirt, ſodann aber nur der Reſt des Erlöſes an die Konkursmaſſe abgeliefert werden. Dieſe Maßregel ſchien uns gleich richtig, man mochte die Sache nach den geſetzlichen Vorſchriften von handhaften Pfändern oder nach denjenigen von Immobilien unter einer fremden Jurisdiktion betrachten.

Nachdem aber die jüdiſche Gerichtsbarkeit aufgehoben wurde, glaubten wir dieſe Stühle als Gerechtigkeiten betrachten zu müſſen, über welche ein Hypothekenbuch bei dem Richter des Orts zu führen iſt. Die jüdiſchen Gemeinden aber, beſonders die zu Ansbach und Fürth, haben gegen dieſe Anſicht der Sache Beſchwerden geführt, und behaupten:

1) dieſe Schulſtände hätten keineswegs die Qualität von Rechten, welche Immobilien gleich zu achten wären, wohl aber
2) diejenigen von Fauſtpfändern, da ſie durch den Vorſchuß der Schule in dem Beſitze der Korporation als ſolcher, wären, welcher ſie für die Abgaben hafteten.
3) Wenn durch die Korporation fremden Gläubigern Konſenſe ertheilt werden, ſo ſei dies blos eine Verſicherung daß die ihnen prinzipaliter verpfändete Sache nicht eher zurückgegeben werden ſolle, als bis auch der fremde Gläubiger befriedigt worden, und ein Konſens des Debitoris in dieſe Maßregel.
4) Sollten die Grundſätze von Immobilien auf dieſe Stühle angewandt wären, ſo

würden ſie, wenn gleich oben ad 1 angegebene Pfandrecht in rubr. II. eingetragen würde, dennoch nicht hinlänglich geſichert ſein, weil ſie ſodann

a) in Anſehung der Zeit durch die Vorſchrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §§ 357—358 gebunden wären,

b) der Beſitzer ohne ihr Vorwiſſen fremde Schulden auf den Stuhl eintragen laſſen könne.

Endlich werde

5) den Beſitzern durch die gerichtliche Aufnahme der Kontrakte bei Beſitzveränderungsfällen eine unnöthige Laſt aufgelegt.

Ob uns nun gleich alle dieſe Gründe nicht überzeugen, ſo ſcheint es doch, als könnten dieſe Schulſtände füglich auch für die Zukunft in Anſehung der jüdiſchen Laſten und Abgaben, als Fauſtpfänder betrachtet werden. Dies könnte auch für die Fälle gelten, in welchen die Judenſchaft einem fremden Gläubiger ein Nachpfandrecht zuſtehen wollte; jedoch werden wir, um etwanige Mißbräuche zu verhüten, anordnen:

daß in dieſem Falle ein ſchriftlicher Pfandkontrakt durch den perſönlichen Richter des Verpfänders aufgenommen werden müſſe.

In Konkursfällen, denn bei dieſen iſt allein die Frage von Nutzen, würde ſodann das Geſchäft nach geſetzlichen Vorſchriften von Fauſtpfändern zu behandeln ſein.

Wir erbitten uns allergnädigſte Belehrung, um danach die fernern Maßregeln treffen zu können. Ansbach, den 5. Mai 1804.

Die Regierung.

Auf die vermittelſt Ber. v. 5. d. M. geſchehene Anfrage wegen der Realgerichtsbarkeit über die Stände in den Judenſchulen beſcheiden Wir Euch, daß, da es offenbar auf einer Fiktion beruht, die Stände in den Judenſchulen zur Klaſſe derjenigen Mobilien zu zählen, welche ohne wirkliche Aushändigung an den Gläubiger, als Fauſtpfand verpfändet werden können, welches bekanntlich zur Erleichterung des Commertii und der Banquegeſchäfte nur bei einigen Gegenſtänden dieſer Art durch die V. v. 16. Juni 1785 nachgelaſſen worden, es zweckmäßiger iſt, ad ductum der Hypothekenordnung Tit. 1. §. 15. S. 5., über dieſe Stühle eigene Hypothekenbücher zu führen, in der zweiten Rubrik zu bemerken, daß ihr Werth nach der Provinzialverfaſſung prinzipaliter der Judenſchaft des Orts für Staats- und andere Abgaben verhaftet ſei, und alsdann dieſe Verpfändungen, Einräumung des Vorzugsrechts und dgl. lediglich nach den Grundſätzen des L. R. und der Hypothekenordn. zu beurtheilen, da die Gründe der Judenſchaft, wie Ihr ſelbſt anführt, weder überzeugend, noch den geſetzlichen Vorſchriften angemeſſen ſind. (N. Archiv Bd. 4. S. 116. Rabe Bd. 8. S. 54.)

bb. Die Beſtimmung des vorſtehenden R. iſt jedoch in Folge des R. des Juſt. Min. (v. Kircheiſen) v. 5. Jan. 1813 an das Kammergericht nicht zur Ausführung gekommen.

Dem K. Kammergerichte wird auf den, über die Beſchwerde der Aelteſten der Judenſchaft zu Frankfurt a. d. O., wegen der, von dem daſigen Land- und Stadtgerichte beabſichtigten Eintragung der Sitze oder Stände in der Synagoge ad Rescriptum v. 19. Sept. pr., unter dem 23. Nov. ej. a. erſtatteten Ber., hierdurch zum Beſcheide ertheilt:

daß, da die Schulſtände und Sitze der Juden in den Synagogen bis jetzt weder hier, noch in Frankfurt a. d. O. in das Hypothekenbuch eingetragen worden, dieſe Eintragung auch gegenwärtig zu unterlaſſen iſt.

Das K. Kammergericht hat daher die beabſichtigte Einrichtung eines Hypothekenbuchs über dergleichen Sitze einzuſtellen, auch das Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O. zu inſtruiren, von der zum Zwecke der Eintragung von der daſigen Judenſchaft erforderten Einreichung eines nach den Nummern der Schulſtände anzufertigenden Verzeichniſſes der Eigenthümer derſelben, abzuſtehen. (Jahrb. Bd. 2. S. 187.)

b. Daß die von Vermiethung der Kirchſtellen chriſtlicher Kirchen handelnden §§. 676—685. Tit. 11. Thl. II. des L. R. [1]) auf Stände in den

---

[1]) Dieſe §§. lauten:

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchſtellen hergebracht iſt, da gebührt ſelbige den Vorſtehern.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlaſſen; doch haben die Erſtern den Vorzug.

§. 678. Die Vorſteher können die hergebrachten Kirchenſtellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

Digitized by Google

Judenſchulen nicht Anwendung finden, bemerkt das R. v. 23. Okt. 1829, welches oben im neunten Abſchnitt gegeben iſt. (sub I. 5.)

Eilfter Abſchnitt.

Das jüdiſche Schulweſen [1]).

Erſtes Kapitel.

Das Verhältniß des Staates zum jüdiſchen Schulweſen.

I.

Verhältniß des Staates zum jüdiſchen Schulweſen im Allgemeinen.

Da der Staat im Allgemeinen die jüdiſche Religionsgeſellſchaft nur als eine erlaubte Privatgeſellſchaft anſieht, ſo miſcht ſich die Verwaltung in deren Streitigkeiten, wie oben, Abſchnitt IX. dargeſtellt worden nur für den Fall, wo dies von Polizei wegen behufs Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nöthig iſt und überläßt die Schlichtung von Streitigkeiten, ſofern darauf von dem einen oder andern Theile provocirt wird, den richterlichen Behörden. Dies Prinzip iſt nun aber auch in Betreff der Schulangelegenheiten in einigen Min. R. ausgeſprochen. So

1) in dem R. des Min. d. Inn. v. 3. Nov. 1820 [2]). Ferner:

2) R. d. K. Min. d. J., ſo wie der G., U. ꝛc. Ang. (v. Schuckmann, v. Kampß) v. 22. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Minden. Aufbringung der Unterhaltungskoſten für jüdiſche Schulen.

Der K. Reg. wird auf die Anfrage v. 6. d. M. in Betreff des jüdiſchen Elementar-Schulweſens hierdurch eröffnet, daß, da die jüdiſchen Schulen jederzeit nur als Privat-Anſtalten gelten können, es den Mitgliedern der jüdiſchen Gemeinden lediglich überlaſſen bleiben müſſe, in welcher Art ſie die Koſten zur Unterhaltung dieſer Schulen aufbringen wollen.

Können ſie ſich darüber nicht unter ſich in Güte einigen, ſo muß die Sache zur richterlichen Entſcheidung gelangen. (Ann. XI. Nr. 54. S. 120.)

---

§. 679. Das Vermiethen der Kirchſtellen ſoll niemals nach Art einer öffentlichen Verſteigerung geſchehen.

§. 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorſtehern, unter Beiſtimmung des Patrons oder Kirchenkollegii und Genehmigung der geiſtlichen Obern, nach Klaſſen, oder durch das Loos beſorgt werden.

§. 681. Wo nach beſondern Verfaſſungen Kirchſtellen gewiſſen Perſonen oder Familien erblich verliehen ſind, da können die Eigenthümer dieſelben an Andere vermiethen, und zum Gebrauch einräumen; auch ſie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können ſie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, an Andere übertragen.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer ſolchen Stelle ohne Nachkommen ſtirbt, oder die Parochie verläßt: ſo fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 684. Kirchſtühle, die Jemanden in Rückſicht ſeiner Würde oder ſeines Amts angewieſen ſind, können von ihm an Andere auf keine Weiſe überlaſſen werden.

§. 685. Kirchſtühle, die einem Hauſe oder Gute für beſtändig zugeſchlagen ſind, gehen mit dieſem Grundſtück zugleich auf jeden Beſitzer deſſelben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan iſt, über.

[1]) Ausführliche Mittheilungen über die jüdiſche Freiſchule zu Berlin enthalten die von Zeit zu Zeit im Druck erſchienenen Nachrichten von derſelben z. B. „Eilfte Nachricht von dem Zuſtande der jüdiſchen Freiſchule in Berlin, womit zur öffentl. Prüfung ꝛc. einladet Lazarus Bendavid, jetziger Direktor der Schule.“ Berlin, 1818.

[2]) S. daſſelbe oben Abſchn. IX. sub. II.

Digitized by Google

3) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenſtein) v. 4. Sept. 1835 an den Prediger N. N.

Da die jüdiſche Elementarſchule zu N. von Juden und für Juden ausſchließlich gegründet iſt, ſo darf die K. Reg. dieſelbe nach dem Beſchluſſe des K. Staatsmin. v. 10. Mai 1830 nur als Privatſchule anſehen, und als ſolche zwar beaufſichtigen, in ihre Verfaſſung aber nicht eingreifen. Die K. Reg. zu Liegnitz hat daher auch keine Mittel das Fortbeſtehen der gedachten Anſtalt herbei zu führen und zu erzwingen, und ſie kann mithin auch von hier aus nicht, wie Sie beantragen, veranlaßt werden, zur Beſchaffung des den Lehrern N. N. gebührenden Gehalts ergreifende Maßregeln zu treffen. Es muß vielmehr den Lehrern überlaſſen werden, ſich wegen ihres Gehalts an die Aelteſten der Judenſchaft zu wenden, von welchen ſie zu Lehrern der Gemeinde berufen ſind.

(Ann. XIX. S. 731.)

Das in dieſen Reſkripten und einigen unten folgenden R. beiläufig ausgeſprochene Prinzip kann jedoch in Betreff der Schulangelegenheiten in keiner Art gebilliget werden. Man bemüht ſich vergebens den Grund zu finden, warum der Staat ſich des, auf Bildung der künftigen Generationen ſo einflußreichen, Oberaufſichts-Rechtes über die jüdiſchen Schulangelegenheiten begeben will, da er darin unmöglich liegen kann, daß dem Staate die Bildung der Juden gleichgültig erſcheine. In der That widerſprechen aber auch dieſe R. den betr. allgemeinen Geſetzen und erſcheinen demgemäß nicht von Gültigkeit [1]).

II.

Oberaufſicht des Staates auf das jüdiſche Schulweſen.

1) Behörden, welche dieſe Oberaufſicht führen.

a) **Die jüdiſchen Elementarſchulen ſind zunächſt, wie alle andere Elementarſchulen, theils da wo das A. L. R. gilt, unter die Aufſicht des chriſtlichen Predigers des Ortes geſtellt [2]), theils unter die der ſtädtiſchen Schulkommiſſionen und der Bezirks-Schul-Inſpektoren [3]).**

Das A. L. R. verordnet Thl. II. Tit. 12. §§. 12—17. 47. 48.

§. 12. Gemeine-Schulen, die dem erſten Unterrichte der Jugend gewidmet ſind, ſtehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geiſtlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.

§. 13. Die Kirchenvorſteher einer jeden Gemeinde, auf dem Lande und in kleinen Städten, ſo wie in Ermangelung derſelben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagiſträte, ſind ſchuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geiſtlichen, die Aufſicht über die äußere Verfaſſung der Schulanſtalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkte Mängel, Verſäumniſſe und Unordnungen müſſen ſie der Obrigkeit und dem Geiſtlichen, zur nähern Unterſuchung und Abſtellung, anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geiſtliche müſſen ſich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denſelben zuwider iſt, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden ſie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorſchriften auf die ihrer Aufſicht anvertrauete Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten: ſo muß der geiſtliche Vorſteher der dem Schulweſen in der Provinz vorgeſetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieſer Behörde gebührt die Entſcheidung, wenn die Obrigkeit ſich mit dem geiſtlichen Schulvorſteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anſtalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

§. 47. Die Schulaufſeher müſſen darauf Acht haben, daß der Schulmeiſter ſein Amt mit Treue und Fleiß abwarte.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beiſtand der Obrigkeit, darauf zu ſehen, daß alle

---

[1]) Vergl. dieſe G. sub II. in den Kap. II. III. IV. die Bemerkung im Kap. V. sub I. 3.

[2]) L. R. II. 12. §. 49.

[3]) Vergl. die Cirk. v. 29. Juni 1838 und v. 11. Jan. 1823 §. 23 unter pag. II. und in Betreff der Schul-Inſpektionen den §. 179 b. der St. O. von 1808, und §. 107 der neuen St. O.

Digitized by Google

ſchulfähige Kinder, nach obigen Beſtimmungen (§§. 43 seq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Beſtrafung der nachläſſigen Eltern, zur Beſuchung der Lehrſtunden angehalten werden.

b) In höherer Inſtanz iſt das jüdiſche Elementarſchulweſen den Reg. untergeben, wie dies die Geſchäfts-Inſtr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817. §. 18 ergiebt[1]) und die obere Leitung in wiſſenſchaftlicher Hinſicht und in Beziehung auf die innere Verfaſſung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer den Provinzial-Konſiſtorien[2]).

c) Die höchſte Inſtanz ſind das Min. der G. und Med. Angel. und das Min. des Inn. vergl. Abſchn. X. Kap. I. sub I. B. CC. 2.

2) Zwangspflicht der jüdiſchen Kinder zum Schulbeſuch.

a) Im Allgemeinen beſtimmen hierüber die §§. 43—46 Tit. 12. Thl. II. des A. L. R.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für ſeine Kinder in ſeinem Hauſe nicht beſorgen kann oder will, iſt ſchuldig, dieſelben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu ſchicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geiſtlichen Schulvorſtehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht deſſelben, wegen vorkommender Hinderniſſe, für einige Zeit ausgeſetzt werden.

§. 45. Zum Beſten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geſchäfte die ordinairen Schulſtunden, zu gewiſſen, nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen beſuchen können, ſoll am Sonntage, in den Feierſtunden zwiſchen der Arbeit, und zu andern ſchicklichen Zeiten, beſonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde ſeines Seelſorgers, die einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kenntniſſe gefaßt hat.

Dieſe Beſtimmungen gelten nach der K. O. v. 14. Mai 1825[3]) dem Weſentlichen nach auch in den Provinzen, wo das L. R. nicht gilt.

b) Dieſelben ſind auch auf die jüdiſchen Kinder anzuwenden.

aa) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 11. März 1825 an das K. Pol. Präſidium zu Berlin. Anwendung von Zwangsmitteln gegen jüdiſche Familienhäupter, ihre Kinder zur Schule zu halten.

Das K. Pol.-Präſid. wird hiermit angewieſen, auf jedesmalige Anzeige der Aelteſten und Vorſteher der hieſigen Judenſchaft wider diejenigen jüdiſchen Familienhäupter, welche der Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. XII. §. 43 nicht gehörig nachkommen, nach der Beſtimmung des §. 48. ibid. zu verfahren. (Ann. IX. S. 120).

bb) Vergl. hierüber auch die Beſtimmungen des Kap. II. und wegen des Großherzogthums Poſen das Kap. VII.

3) Kontrolle dieſes Schulbeſuches.

a) Vergl. das R. des K. Min. d. J. v. 11. März 1825 an das Pol. Präſid. zu Berlin, vorſtehend sub 2. b. aa.

b) Cirk. R. des K. Min. der G., U. und M. Ang. an ſämmtliche K. Reg., (v. Altenſtein) v. 10. Jan. 1826. Einſendung von Verzeichniſſen über den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder.

Der K. Reg. wird unter Bezugnahme auf die Verf. v. 15. Mai 1824[4]), die Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens betr., hierdurch aufgegeben, vom Jahre 1826 ab alljährlich Verzeichniſſe über den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder ihres Bezirks von den Behörden einzufordern, ſelbige in eine General-Nachweiſung zuſammenſtellen zu laſſen, und dieſe dann jedesmal mit dem Schluſſe des Monats März hieher einzureichen.

(Ann. X. S. 94).

---

[1]) Vergl. den §. 18 oben Abſchn. X. Kap. I. sub I. B. CC. Siehe auch die Anerkennung dieſes Grundſatzes in dem Publ. der Reg. zu Cöslin v. 11. Jan. 1823 (unten Kap. II.).

[2]) §§. 5. 6. 7. der Dienſt.-Inſtr. für die Prov. Konſiſtorien v. 23. Okt. 1817. (G. S. 1817. S. 237.)

[3]) G. S. 1825. S. 149.

[4]) S. unten.

c) Publ. der K. Reg. zu Breslau, v. 6. Febr. 1826, in derſelben Angelegenheit.

Von dem K. Min. der G., U. ꝛc. Ang., iſt mittelſt R. v. 10. v. M. vom 1. Jan. 1826 ab die Führung von Verzeichniſſen über den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder, welche alljährlich mit dem Schluſſe des Monats Febr. an uns eingereicht werden müſſen, angeordnet worden. Den Magiſträten der Orte unſers Reg. Bez., in welchen jüdiſche Familien leben, wird demgemäß hierdurch aufgegeben, dieſe Verzeichniſſe dergeſtalt anzufertigen, daß aus ſolchen unter vier Kolonnen erſehen werden kann:

a) wie viel jüdiſche ſchulpflichtige Kinder vorhanden,
b) wie viel davon die Schule ihres Glaubens beſuchen,
c) wie viel durch eigene Schullehrer ihres Glaubens unterrichtet werden,
d) wie viel die chriſtlichen Orts-Schulen beſuchen.

In einer fünften Kolonne iſt endlich die Schul-Deputation zu Abgabe ihres Gutachtens über den richtig inne gehaltenen Schulbeſuch der Kinder, und etwanigen ſonſtigen Bemerkungen zu veranlaſſen.

Der Eingang dieſer Tabelle wird, wie oben bemerkt, alljährlich Ende Februar pünktlich gewärtigt, und iſt daher mit der Anfertigung für das laufende Jahr ſogleich vorzuſchreiten. (Ann. X. S. 95.)

d) Cirk. R. des K. Min. der G. und U. ꝛc. Ang. (v. Altenſtein) v. 29. Juni 1827 an ſämmtliche K. Reg., ausſchließlich derjenigen zu Düſſeldorf. Die alljährlich einzureichenden Nachweiſungen von dem jüdiſchen Schulweſen.

Die K. Reg. wird unter Bezugnahme auf die wegen Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens unterm 15. Mai 1824 und 10. Jan. pr. erlaſſenen Cirk. Verf. hierdurch aufgefordert, die alljährlich einzureichenden, dieſen Gegenſtand betr. Nachweiſungen künftig in ſolcher Art einzurichten, wie es in dem (sub litt. a.) beiliegenden Schema vorgeſchrieben iſt.

Berlin, den 29. Juni 1827.

Min. der G., U. und Med.-Ang.

v. Altenſtein.

a.

Haupt-Ueberſicht
über
die Juden und den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder
im
Regierungs-Bezirke N. N.
pro 18

Nro.	Namen der Kreiſe.	Zahl der jüdiſchen Einwohner.	Jüdiſche Kinder ſchulfähigen Alters.	Die chriſtliche Schulen beſuchen.	Die jüdiſche Schulen beſuchen.	Zahl der jüdiſchen Lehrer.	Wer den jüdiſchen Kindern den Religions-Unterricht ertheilt.	Bemerkungen.

(Ann. XI. S. 673.)

4) Prüfung und Anſtellung der jüdiſchen Lehrer Seitens des Staates.

Hierüber ſ. das Kap. IV., die Verhältniſſe der jüdiſchen Lehrer betr.

Digitized by Google

5) Beaufſichtigung der jüdiſchen Privaterziehung.

Vergl. hierüber das Kap. III.

6) Rechte jüdiſcher Schulanſtalten.

Vergl. wegen des den Zöglingen der jüdiſchen Vereinsſchule zu Münſter ertheilten Rechtes in Betreff des Militairdienſtes das R. v. 19. Aug. 1840, oben Abſchnitt V. Kap. II. S. 54.

Zweites Kapitel.

Allgemeine, das jüdiſche Schulweſen betreffende Anordnungen.

Allgemeine, das jüdiſche Schulweſen betr Geſetze, fehlen bis auf die betr. Beſtimmungen des G. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Poſen, welche Kap. VII. zu vergleichen ſind. Das Ed. v. 11. März 1812 verſprach zwar im §. 39 Beſtimmungen wegen Verbeſſerung des Unterrichts der Juden, die aber nicht erſchienen ſind. Allgemeine Anordnungen, welche die zur Zeit beſtehende geſetzliche Beſtimmungen zuſammenfaſſen, ſind bisher nur von den Miniſterien und Reg. ausgegangen; es ſind dies folgende:

I.

Miniſterial-Verfügungen.

1) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenſtein) v. 22. Sept. 1823 an die K. Reg. zu Bromberg (bisher ungedruckt).

Das Min. iſt rückſichtlich der Anſicht der Königl. Reg. — in ihrem über die Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens im dortigen Reg Bez. unter dem 3. d. M. erſtatteten Ber. vollkommen damit einverſtanden, daß die Schulpflichtigkeit der jüdiſchen Kinder nach §. 43. Tit. XII. Thl. II. des A. L. R. unzweifelhaft iſt; daß ſonach die Juden nöthigen Falls mit Strenge angehalten werden können, entweder dem Bedürfniß und den Vorſchriften des Staats entſprechende jüdiſche Elementar-Schulen einzurichten und zu unterhalten, oder mit Ausnahme des Religions-Unterrichts gegen Erlegung der feſtgeſtellten Beiträge ihre Kinder den chriſtlichen Ortſchulen anzuvertrauen, wobei die Fürſorge für den Unterricht in der jüdiſchen Religion und in der hebräiſchen Sprache durch einen jüdiſchen Privatlehrer ihnen überlaſſen bleibt, und daß endlich den einzelnen jüdiſchen Hausvätern, wo katholiſche und evangeliſche Schulen neben einander beſtehen, die Wahl überlaſſen werden muß, welcher von beiden Schulen ſie ſich anſchließen wollen, die Behörde aber, wenn ſie ihre Erklärung hierüber abzugeben verweigern, nach Maßgabe der Umſtände entſcheidet, und nöthigen Falls Zwangs-Maßregeln eintreten laſſen kann. Auch damit iſt das Min. einverſtanden, daß jüdiſche Grundbeſitzer, wenn ſie auch als ſolche zu der chriſtlichen Ortsſchule Beiträge leiſten müſſen, doch auch für die einzurichtende jüdiſche Schule den auf ſie fallenden Beitrag zu leiſten haben, da vorausgeſetzt werden muß, daß nach den im dortigen Reg. Bez. zur Anwendung kommenden G. denſelben nicht die unbedingte Befugniß zum Erwerb von Grundſtücken zuſteht, es vielmehr von dem Ermeſſen der Behörde abhängt, unter welchen Bedingungen ſie ſolchen geſtatten will. Rathſam wird es aber bleiben, wo aus dergleichen Bedingung die Verpflichtung zu beſtimmten Präſtationen vorgeſchrieben wird, auch der letzteren Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlaſſen. Da auch die Vorſchrift des §. 24 Tit. 12 Thl. II. des A. L. R. nirgends aufgehoben iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch jüdiſche Winkelſchulen nicht geduldet werden können, und daß, um zu erforſchen, ob einem jüdiſchen Lehrer die von einem tüchtigen Elementar-Lehrer zu fordernden Kenntniſſe und Fertigkeiten nicht abgehen, jeder an einer jüdiſchen Schule anzunehmende Lehrer ſich einer Prüfung unterwerfen muß, die jedoch auf ſeine Religion nicht erſtreckt werden kann.

(Act gen. des Min. der G., U. und Med. Ang. Sekten ꝛc. S. Nr. I. Vol. III. Nr. 16001 de 1823. Fr.)

2) C. R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang. Unterrichts-Abtheilung (v. Kamptz) v. 15. Mai 1824 an die K. Reg. zu Breslau und an ſämmtliche andere K. Reg. (mit Ausnahme derer in den Rheinprovinzen), die Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens betr.

Der K. Reg. wird ein Extrakt der unter heutigem dato an die K. Reg. zu Breslau erlaſſenen Verf., die Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens betr. (sub Lit. a.) zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

Digitized by Google

In welcher Art dieſelbe die darin enthaltenen Beſtimmungen auch im dortigen Reg. Bez. zur Ausführung gebracht, hat Dieſelbe binnen 3 Monaten einzuberichten.

a. Extrakt.

Auch werden ſchwerlich die wohlwollenden Abſichten, welche man für Verbeſſerung des ſittlichen und bürgerlichen Zuſtandes der Juden hegt, erreicht werden, wenn man dabei auf ein bereitwilliges Entgegenkommen von ihrer Seite warten will.

Das dringendſte und nächſte Bedürfniß, für welches geſorgt werden muß, iſt eine angemeſſene Einrichtung der für ſie beſtimmten Schulen. Von vielen Seiten wird anjetzt dieſe Sache zur Sprache gebracht; allein, wenngleich die Einſichtsvolleren unter den Juden ſelbſt darauf bezügliche Veranſtaltungen zu wünſchen ſcheinen, ſo läßt ſich doch von der größern Maſſe nicht hoffen, daß ſie aus freier Entſchließung ſich zu Einrichtungen verſtehen werde, die zum Zwecke haben, ſie dem verwahrloſeten Zuſtande zu entreißen, in welchem ſie ſich befindet. Es wird vielmehr nöthig, von Seiten der Regierung mit Ernſt und Nachdruck zu verfahren, und die beſtehenden G. gewähren dazu einen hinlänglichen Anhalt. Es kommt nur darauf an, daß folgende Punkte, nachdem ſelbige zur öffentlichen Kenntniß gebracht ſind, mit nachhaltigem Ernſt und nöthigenfalls durch angemeſſene Strenge ausgeführt werden:

1) daß, wie (nach A. L. R. II. 12. §. 43.) jeder Einwohner, ſo auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hauſe nicht beſorgen können, oder wollen, ſchuldig ſind, dieſelben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu ſchicken;
2) daß auch die jüdiſchen ſchulfähigen Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Beſtrafung der nachläßigen Eltern, zum Beſuch der Schule angehalten werden; (ebendaſelbſt §. 48.)
3) daß die Juden, wo ſelbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen chriſtlichen Schulen zu ſchicken verpflichtet ſind, in welchen dieſe jedoch dem Unterrichte in den eigentlich chriſtlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen, nicht gezwungen werden können: (ebendaſelbſt §. 11.)
4) daß die Prüfung und Beſtätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der jüdiſchen Schulen, ſo wie die Prüfung der zum Gebrauch beſtimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufſicht und Verwaltung des geſammten jüdiſchen Schulweſens ganz in der Art erfolgt, wie dies durch die Conſiſtorial- und Reg.-Inſtr. v. 23. Okt. 1817. im Allgemeinen regulirt worden iſt;
5) beſonders, daß auch an den jüdiſchen Schulen kein Lehrer angeſtellt wird, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntniſſe ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer chriſtlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen iſt, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden; (ebendaſelbſt §. 24.).
6) daß die vorige Beſtimmung ſich auch auf die etwa ausſchließlich für den jüdiſchen Religionsunterricht zu beſtellenden Lehrer in ſoweit erſtreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdiſchen Religionskenntniſſe Gegenſtand der Prüfung ſein, wohl aber unterſucht werden ſoll, ob ſie die übrigen, von einem dem Lehrſtande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten beſitzen;
7) und endlich, daß auch diejenigen jüdiſchen Privatlehrer, welche Lehrſtunden in den Häuſern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranſtaltenden Prüfung ausweiſen müſſen (ebendaſelbſt §. 8.) und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgeſtellten Zeugniſſes, von der Prov. Reg. ertheilte Konzeſſion, nicht befugt ſein ſollen Lehrſtunden zu geben.

Wenn nach obigen Beſtimmungen in allen Punkten ernſtlich verfahren, wenn alle jüdiſchen Winkelſchulen geſchloſſen, wenn zugleich mit allen bisher noch nicht geprüften jüdiſchen Lehrern die erforderliche Prüfung vorgenommen, und denjenigen, welche darin nicht beſtehen, oder derſelben ſich zu unterziehen, ſich weigern, das Unterrichtgeben nicht weiter verſtattet, wenn alle ſchulfähige jüdiſche Kinder in die Ortsſchulen eingewieſen, und die betr. Lokal-Behörden zur pünktlichſten und aufmerkſamſten Ausführung der gegebenen Vorſchriften angehalten, auch allgemeinere Reviſionen, um ſich von der Art der Ausführung zu überzeugen, vorgenommen werden, ſo wird der wohlthätige Erfolg dieſer Anordnungen unfehlbar in kurzer Zeit ſich erweiſen. (Ann. VIII. S. 457.)

II.

Regierungs-Publikanda.

A) Für die alten Provinzen.

Publ. der K. Reg. zu Liegnitz v. 6. April 1820. Elementarſchulen der jüdiſchen Glaubensgenoſſen.

Digitized by Google

Da die jüdiſchen Glaubensgenoſſen, welche das Staatsbürgerrecht erhalten haben, hinſichtlich ihrer Niederlaſſung nicht mehr auf beſtimmte Orte des hieſigen Reg. Depart. beſchränkt ſind, ſo werden nachſtehende, das jüdiſche Elementar-Schulweſen betr. Feſtſetzungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die in Betreff der Schulpflichtigkeit beſtehenden G. finden auch auf die moſaiſchen Glaubensgenoſſen Anwendung. Jüdiſche Eltern müſſen demnach ihren Kindern, vom 6. Jahre an, den allgemeinen Schulunterricht ertheilen laſſen.

2) In chriſtliche Schulen dürfen jüdiſche Kinder aufgenommen werden. Sie ſind aber von der Theilnahme an dem Religionsunterricht zu dispenſiren, und es bleibt den Eltern überlaſſen, in welcher Art ſie ihren Kindern den jüdiſchen Religionsunterricht verſchaffen wollen.

3) Wo eine jüdiſche Gemeinde zahlreich genug iſt, eine öffentliche Schule zu gründen und zu unterhalten, wird ihr dieſes nicht nur geſtattet, ſondern es iſt ſogar in dem Falle, daß die chriſtlichen Ortsſchulen ſämmtliche am Ort vorhandene ſchulpflichtige Judenkinder nicht aufnehmen können, von ihr zu verlangen. Die jüdiſche Gemeinde iſt aber auch verpflichtet, die Schule hinlänglich zu dotiren, und die diesfälligen Koſten aufzubringen. Es darf kein jüdiſcher Lehrer angeſtellt werden, der nicht durch vorgängige Prüfung ſeine Tüchtigkeit zum Lehramte nachgewieſen hat. Ueber jede zu gründende öffentliche Schule für jüdiſche Kinder wird demnächſt von den betr. Orts-Schulbehörden beſonderer Bericht jährlich erwartet.

4) Das über das Privat-Schulweſen überhaupt emanirte G. (Amtsbl. 1812. S. 269) gilt auch von den jüdiſchen Privatſchulen.

5) Alle jüdiſche, ſowohl öffentliche als Privatſchulen, ſollen wie die chriſtlichen verwaltet und beaufſichtigt werden. Sie ſtehen zunächſt unter einem eigenen, von der jüdiſchen Ortsgemeinde zweckmäßig anzuordnenden Vorſtande, bleiben aber der Aufſicht der Orts-Schulbehörde unterworfen, und dieſe iſt nicht nur berechtigt, mittelſt des Vorſtandes, alle ihr nöthigen Nachrichten über die jüdiſchen Schulen des Orts einzuziehen, ſondern auch verpflichtet, ſich von der Beſchaffenheit und dem Fortgange derſelben durch öftere Viſitationen in Kenntniß zu erhalten.

6) Jüdiſche Winkelſchulen ſollen, ſo wie Winkelſchulen überhaupt, nicht geduldet werden.

Wir fordern die Schulvorſtände, und namentlich die ſtädtiſchen Schul-Deputationen auf, darauf zu halten, daß befolgt werde, was vorſtehend angeordnet iſt.

(Ann. IV. S. 265.)

2) Publ. der K. Reg. zu Köslin v. 11. Jan. 1823. Schulunterricht der Kinder jüdiſcher Gemeinden.

Zur Befolgung der in dem §. 39. des Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verbeſſerung der Juden in den Preuß. Staaten, vorbehaltenen Beſtimmungen, und in Gemäßheit des §. 18. der Allerh. Inſtr. v. 23. Okt. 1817, wonach es Behufs unſerer Befugniß in Schulſachen auf die Verſchiedenheit der Religion und des Kultus nicht ankommt, ſetzen wir, in Betreff des Schulunterrichts jüdiſcher Kinder in unſerm Verwaltungs-Bezirke, Nachſtehendes hierdurch feſt:

§. 1. Jedes Judenkind iſt vom ſechſten Jahre an, bis zum vierzehnten, ſchulpflichtig.

§. 2. Das Verzeichniß der ſchulpflichtigen Kinder wird in jeder Gemeinde von deren Vorſtehern zu Ende jedes Jahres angefertigt und dem Magiſtrate, zur Mittheilung an die Schul-Deputation, zugeſtellt. Für die Richtigkeit und Vollſtändigkeit dieſes Verzeichniſſes ſind die gedachten Vorſteher verantwortlich.

§. 3. Alle jüdiſche Eltern ſind, in Folge der ihnen zugeſtandenen Rechte chriſtlicher Staatsbürger, verbunden, ihre ſchulpflichtigen Kinder in den für die allgemeine Menſchenbildung und das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntniſſen und Fertigkeiten, ſo wie in der Religion und Sprache ihres Volks, unterrichten zu laſſen.

§. 4. Diejenigen Eltern, welche nicht nachweiſen können, daß ſie für den Unterricht ihrer Kinder, in einer öffentlichen jüdiſchen Schule oder durch einen vorſchriftsmäßig geprüften und als tüchtig befundenen Privatlehrer ſorgen, müſſen ihre ſchulpflichtigen Kinder in die chriſtliche Schule des Orts ſchicken. Jüdiſche Schulen dürfen dagegen keine chriſtlichen Kinder aufnehmen.

§. 5. Die bisherigen jüdiſchen Winkelſchulen, d. h. alle Schulen, deren Lehrer oder Lehrerinnen weder geprüft ſind, noch unter gehöriger Aufſicht ſtehen, werden vom 1. Okt. d. J. an für aufgehoben erklärt und dürfen unter keinerlei Vorwand länger geduldet werden.

§. 6. Jede jüdiſche Schule muß von uns anerkannt und beſtätigt ſein.

§. 7. Wenn daher eine jüdiſche Gemeinde eine Schule einrichten will, ſo hat ſie dies zunächſt dem Magiſtrate der Stadt anzuzeigen, und dieſem liegt ob, unter Zuziehung der Schul-Deputation, darüber an uns gutachtlich zu berichten.

§. 8. Dem diesfälligen Berichte muß beigefügt ſein: 1) ein Verzeichniß der Anzahl

Digitized by Google

der ſchulpflichtigen Kinder der jüdiſchen Gemeinde; 2) eine Ueberſicht der zur Beſoldung des Lehrers und zur Unterhaltung der Schule überhaupt erforderlichen Koſten, unter Andeutung der Art, wie ſolche von den ſich zu dieſer Schule haltenden jüdiſchen Glaubensgenoſſenaufgebracht werde; 3) eine Nachweiſung über das Schullokale, die Schulgeräthe, Bücher und übrigen Unterrichtsmittel; 4) der vollſtändige Lehrplan der Schule, nebſt dem Gutachten der wiſſenſchaftlichen Mitglieder der ſtädtiſchen Schul-Deputation und 5) eine Anzeige der jüdiſchen Gemeindevorſteher von der Wahl der Lehrer.

§. 9. Der von der Gemeinde gewählte Lehrer muß ſich, Behufs der Prüfung ſeiner Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten, zu gleicher Zeit bei uns melden, und die erforderlichen glaubwürdigen Zeugniſſe über ſeinen ſittlich guten Lebenswandel, über ſeine erfüllte Militairpflicht und über ſeine, bei einem jüdiſchen Rabbiner in dem Preuß. Staate bereits beſtandene Prüfung in der moſaiſchen Religion und der hebräiſchen Sprache, einreichen. Nur auf den Grund jener Prüfung und dieſer Zeugniſſe kann er als Lehrer von uns beſtätiget werden. Wer blos in der eigenthümlichen Religion und Sprache des jüdiſchen Volkes Unterricht ertheilen will, wird zwar von der hier zu beſtehenden Prüfung, welche allein den allgemeinen Schulunterricht zum Gegenſtande hat, befreit, muß aber gleichwohl die gedachten Zeugniſſe hieher einſenden.

§. 10. Die für die chriſtlichen Schulen beſtehenden Geſetze, hinſichtlich der Unterrichtszeit, der Lehrgegenſtände, der Schulverſäumniſſe, der Schulzucht und der Ausſtattung der Schulen gelten auch von den jüdiſchen Schulen, jedoch für letztere mit den in Abſicht auf den Religions- und Sprachunterricht und die Schulferien nothwendigen Abänderungen.

§. 11. Die jüdiſchen Kinder, welche eine chriſtliche Schule beſuchen, ſind von der Theilnahme an dem chriſtlichen Religionsunterrichte und den Bibellektionen befreit.

§. 12. An den chriſtlichen Sonn- und Feſttagen fällt während des öffentlichen Gottesdienſtes die Schule auch in den jüdiſchen Gemeinden aus.

§. 13. Die Judenſchulen ſind der allgemeinen Orts-Schul-Behörde untergeordnet, und es ſteht dieſer das Recht zu, von Allem, was den innern und äußern Zuſtand ſolcher Schulen betrifft (mit Ausnahme des Religions- und hebräiſchen Sprach-Unterrichts) ſich in Kenntniß zu ſetzen und über die Befolgung der eingeführten Schulordnung zu wachen. Die Lehrer ſind verbunden den Anordnungen der Behörde pünktlich Folge zu leiſten.

§. 14. Außer dem allgemeinen Orts-Schul-Vorſtande kann jede jüdiſche Schule noch einen beſondern, aus einigen jüdiſchen Hausvätern beſtehenden, Vorſtand erhalten. Dieſem würde vorzüglich die Aufſicht über die äußere Ordnung in der Schule und die Sorge für die Unterhaltung derſelben obliegen. Kein jüdiſcher Glaubensgenoſſe darf an der Verwaltung und Aufſicht über eine chriſtliche Schule Theil nehmen.

Indem wir die vorſtehenden Beſtimmungen zur Kenntniß der Magiſträte bringen, weiſen wir dieſelben hiermit zugleich gemeſſenſt an, die jüdiſche Gemeinde jedes Orts zu einer beſtimmten Erklärung über die Art, wie vom 1. Okt. d. J. an für den Schul-Unterricht ihrer Kinder geſorgt werden wird, aufzufordern. Die betr. jüdiſchen Schullehrer, gleichviel, ob ſie von der ganzen Gemeinde blos als Religions- und Sprachlehrer, oder als wirkliche Schullehrer angenommen ſind, oder in einzelnen jüdiſchen Familien Unterricht ertheilen, ſind unſerer Beſtimmung unter §. 8 zufolge, anzuweiſen, daß ſie die erforderlichen Zeugniſſe innerhalb 3 Monaten durch den Magiſtrat ihres Wohnorts hieher einſenden, wonach dann Behufs ihrer Prüfung und Anſtellung als öffentliche Schullehrer die weitern Verfügungen zu gewärtigen ſind. Den Magiſträten geben wir auf, die Erklärung der jüdiſchen Hausväter ſowohl, als die gedachten Zeugniſſe, und in dem durch §§. 7 und 8 angegebenen Falle auch die nöthigen Nachweiſungen mittelſt gutachtlichen Berichts unfehlbar binnen 3 Monaten hieher einzureichen, und auf die pünktliche Befolgung der obigen Vorſchriften §§. 1 bis 14 mit dem erforderlichen Ernſt und Nachdruck zu halten. (Ann. VII. S. 90.)

B. Für die Provinz Weſtphalen.

1) Vorläufiges Reg. der K. Regul. zu Arnsberg v. 27. Sept. 1822. Beaufſichtigung des Jugend-Unterrichts unter den Juden.

Wir haben vielfache Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die allen Staatseinwohnern geſetzlich obliegende Verbindlichkeit, ihren Kindern während der ſchulpflichtigen Jahre die ihnen nach ihrer menſchlichen und bürgerlichen Beſtimmung nöthige Bildung mittelſt eines ordentlichen und regelmäßigen Schulunterrichts ertheilen zu laſſen, von den in unſerm Regierungsbezirk wohnenden Israeliten noch häufig entweder äußerſt vernachläſſigt, oder dieſer Unterricht ſolchen umherwandernden, und eigenmächtig aufgenommenen, meiſtens auf ein halbes oder ganzes Jahr gedungenen Lehrern aus ihren Religions-Verwandten anvertraut wird, welche ſo wenig nach ihrem ſittlichen Charakter, als

Digitized by Google

nach ihrer Geſchicklichkeit zu Bildnern der Jugend geeignet ſind. — Wir haben daher ſowohl in der angegebenen Hinſicht, als auch um den nicht ſelten ſtattfindenden Streitigkeiten der jüdiſchen Hausväter eines Ortes über ihre Beiträge zum Unterhalt ihrer beſondern Lehrer für die Zukunft zuvorzukommen, nöthig gefunden, vorläufig und bis zu etwa abändernder Beſtimmung durch das zu erwartende neue Schulgeſetz, nachfolgendes, von dem hohen Miniſterio der Geiſtlichen- und Unterrichtsangelegenheiten unter dem 29. v. M. genehmigtes Regulativ feſtzuſetzen:

1) die Eltern und Vorgeſetzten der israelitiſchen Kinder ſind in gleicher Art, wie die chriſtlichen Einwohner verpflichtet, dieſelben von dem Eintritt in das ſchulpflichtige Alter an bis dahin, daß ſie nach dem Urtheile der Schulaufſeher die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten in den allgemeinen nöthigen Lehrgegenſtänden erlangt haben, in der Schule oder in einer der Schulen ihres Wohnorts ununterbrochen unterrichten zu laſſen, und daher auch dafür das feſtgeſetzte Schulgeld oder den ſonſtigen Beitrag zur Schulkaſſe zu entrichten, wofern ſie nicht glaubhaft nachweiſen, daß die Kinder von andern konzeſſionirten Privat- oder öffentlichen Lehrern gehörig unterwieſen werden.

2) Die Kinder der Israeliten dürfen in den chriſtlichen Schulen nicht angehalten werden, auch an dem chriſtlichen Religionsunterricht Theil zu nehmen; vielmehr ſind dieſelben in den dazu beſtimmten Stunden entweder anderweit zu beſchäftigen, oder auch auf das Verlangen ihrer Eltern aus der Schule zu entlaſſen.

3) Den Israeliten bleibt es überlaſſen, neben dem allgemeinen in den chriſtlichen Schulen ertheilten Unterricht, die Unterweiſung ihrer Jugend in der jüdiſchen Religion, in den Gebräuchen ihres Gottesdienſtes und in der hebräiſchen Sprache einem, nach dem Atteſt ihrer kirchlichen Vorgeſetzten dazu tüchtigen Lehrer ihrer Religion zu übertragen, der ſich jedoch wegen ſeines ſittlichen Betragens vor der Polizei-Obrigkeit des Kreiſes vorher gehörig auszuweiſen und deren Genehmigung zum Aufenthalt in der Gemeinde und zur Betreibung des bemerkten Geſchäfts nachzuſuchen hat.

4) Ein ſolcher jüdiſcher Lehrer iſt jedoch nur dann befugt, die Kinder ſeiner Glaubensgenoſſen auch in den übrigen Lehrgegenſtänden der Schule zu unterrichten, wenn er zugleich ſeine zureichende Tüchtigkeit hierzu entweder dadurch, daß er ſich einer förmlichen Prüfung bei der ſtädtiſchen Schulkommiſſion oder dem Schul-Inſpektor des Bezirks unterwirft, oder durch Zeugniſſe von einer inländiſchen Behörde über ſein wohlbeſtandenes Examen vorab nachgewieſen und auf den Grund des Zeugniſſes die Konzeſſion als jüdiſcher Privatlehrer eine Schule zu eröffnen, bei uns nachgeſucht und erhalten hat.

Auf ihn finden dann die Beſtimmungen über die Privatſchulanſtalten nach unſrer Bekanntmachung v. 8. Mai 1817 (Amtsblatt 1817. Nr 324) Anwendung. Die von einem ſolchen Lehrer unterrichteten Kinder ſind nicht verpflichtet, in chriſtliche Schulen zu gehen und an deren Lehrer Schulgeld zu entrichten.

5) Die geſammte Judenſchaft einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks wird von dem Zwange zur chriſtlichen Schule, ſo wie von der Verpflichtung, Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung derſelben und zur Beſoldung der chriſtlichen Lehrer zu entrichten, völlig frei, wenn dieſelbe eine beſondere Schulanſtalt auf gemeinſchaftliche Koſten mit unſerer Genehmigung errichtet und einen in vorbeſchriebener Weiſe geprüften und tüchtig befundenen jüdiſchen Lehrer, unter Zuſicherung eines auskömmlichen und anſtändigen Gehaltes auf Lebenszeit, ordnungsmäßig beruft, ſobald der von den ſämmtlichen jüdiſchen Familien-Häuptern oder ihren Deputirten ausgeſtellte und vom Lehrer angenommene Beruf unſere durch die ſtädtiſche Schulkommiſſion oder den Schulinſpektor nachzuſuchende Beſtätigung erhalten hat.

Sowohl die Schulen der nach §. 4. konzeſſionirten Privatlehrer, als der nach §. 5 förmlich angeſtellten jüdiſchen Gemeindelehrer ſind der Aufſicht der von uns angeordneten ſtädtiſchen Schulkommiſſionen und Bezirks-Schulinſpektoren unterworfen, welche dieſe, gemäß der ihnen ertheilten Dienſt-Inſtruktionen auszuüben und insbeſondere auch dahin zu ſehen haben, daß die israelitiſchen Kinder regelmäßig die Schule beſuchen und die ſaumhaften Eltern zur Strafe gezogen werden.

7) Hinſichtlich der jetzt in unſerm Regierungsbezirk vorhandenen, von israelitiſchen Gemeinden eigenmächtig angenommenen Lehrer iſt nach vorſtehenden Beſtimmungen das Erforderliche binnen drei Monaten unfehlbar nachzuholen. Im Falle der Verſäumniß werden dieſelben als Winkellehrer angeſehen und wird ihnen ihr ferneres unbefugtes Schulhalten unter einer Polizeiſtrafe von fünf Thalern hierdurch verboten.

Sowohl die Schulvorgeſetzten als die Polizeibehörden haben ſorgfältig dahin zu ſehen, daß durch genaue Beobachtung dieſer Vorſchriften der beabſichtigte Zweck einer angemeſſenen Bildung der bisher ſehr verſäumten israelitiſchen Jugend erreicht werde.

(Ann., VI, S. 661.)

Digitized by Google

2) Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg v. 22. Juli 1825.

Aus den in dieſem Jahre eingezogenen Nachweiſungen ſowohl der in unſerm Regierungsbezirke vorhandenen ſchulpflichtigen jüdiſchen Kinder, als auch der chriſtlichen und jüdiſchen Lehrer, von welchen dieſelben Unterricht empfangen, haben wir zwar mit Wohlgefallen entnommen, daß ſeit dem Erlaſſe des die Beaufſichtigung des Jugend-Unterrichts unter den Juden betreffenden Regulativs v. 27. Sept. 1822 eine beſſere, den geſetzlichen Vorſchriften und den Bedürfniſſen dieſer Staatseinwohner angemeſſenere Ordnung im Allgemeinen eingetreten iſt. Indeſſen hat ſich doch auch aus jenen aufgeſtellten Ueberſichten ergeben,

1) daß noch immer an mehreren Orten von ſolchen jüdiſchen Lehrern Schule gehalten oder Privat-Unterricht ertheilt wird, welche ſo wenig die geſetzliche Prüfung ihrer Tüchtigkeit beſtanden, als auf den Grund derſelben die erforderliche Konzeſſion als Privatlehrer, oder die Beſtätigung ihrer Anſtellung als ordentliche Lehrer jüdiſcher Gemeinden, bei uns nachgeſucht und erhalten haben;
2) daß hin und wieder ſich noch jüdiſche Kinder befinden, welche weder in einer chriſtlichen noch in einer jüdiſchen Schul- oder Privatlehranſtalt den allen Landeseinwohnern nöthigen Unterricht empfangen.

Wir ſehen uns daher bewogen, ſowohl die ſtädtiſchen Schulkommiſſionen und Schul-Inſpektoren, als auch die ſämmtlichen Polizeibehörden aufzufordern, ſo wenig gegen die unbefugten jüdiſchen Lehrer als gegen diejenigen israelitiſchen Familien, welche ſich der Verſäumniß ihrer Kinder im Schulunterricht ſchuldig machen, eine ungebührliche Nachſicht ferner eintreten zu laſſen; vielmehr nach den Beſtimmungen des vorgedachten Regulativs und unſrer, wegen Beförderung eines regelmäßigen Schulbeſuchs unter dem 25. Febr. d. J. erlaſſenen Verfügung pünktlich zu verfahren.

Zur Vervollſtändigung des erwähnten Regulativs wird auf höhere Veranlaſſung noch beſtimmt,

1) daß die etwa ausſchließlich für den jüdiſchen Religionsunterricht zu beſtellenden Lehrer, des Atteſtes ihrer kirchlichen Vorgeſetzten ungeachtet, ſich noch einer Prüfung der betreffenden Schulbehörde zu unterwerfen haben, die zwar nicht ihre eigentlich jüdiſchen Religionskenntniſſe und Orthodoxie zum Gegenſtand haben, wohl aber dahin gerichtet ſein ſoll, zu unterſuchen, ob ſie die übrigen von einem dem Lehrſtande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten beſitzen.
2) Daß auch diejenigen jüdiſchen Privatlehrer, welche Lehrſtunden in den Häuſern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranſtaltenden Prüfung ausweiſen müſſen, und ohne eine, auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgeſtellten Zeugniſſes von uns ertheilte Konzeſſion nicht befugt ſein ſollen, Lehrſtunden zu geben.

(Amtsbl. Arnsberg 1825. Nr. 623. S. 499.)

3) Das Publik. der K. Reg. zu Münſter, v. 12. Nov. 1823 iſt dem sub 1 gegebenen v. 27. Sept. 1821 gleichlautend und bemerkt nur noch am Schluſſe:

Ob es ſich gleich aus dem Vorgeſagten von ſelbſt verſteht, ſetzen wir doch noch nachdrücklich hinzu, daß diejenigen Israeliten, welche ſich nach obigen Beſtimmungen dem Examen unterwerfen wollen, aber der deutſchen Sprache nicht hinlänglich kundig und darin zu unterrichten nicht im Stande ſind, in der Prüfung nicht beſtehen, und darum auch nicht für tüchtig zum Lehramte erklärt werden können.

Die israelitiſchen Gemeinden und Schullehrer, ſo wie alle, die es ſonſt angeht, haben ſich hiernach gebührend zu achten, den Landräthen und Bürgermeiſtern wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung zu wachen und zu halten. (Ann. VII. S. 854.)

4) Bekanntmachung der K. Regierung zu Minden v. 16. März 1825.

Wir haben Veranlaſſung genommen, den gegenwärtigen Zuſtand des israelitiſchen Elementar-Schulweſens in unſerm Regierungsbezirk einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dadurch die Ueberzeugung gewonnen, daß derſelbe mancher Verbeſſerungen bedürftig, aber auch fähig iſt, wenn nur die über das Schulweſen im Allgemeinen beſtehenden Landesgeſetze auf dieſen beſondern und in mehr als einer Hinſicht intereſſanten Zweig deſſelben mit gehöriger Konſequenz und Aufmerkſamkeit angewendet werden.

Geſtützt auf dieſe Geſetze, namentlich auf das A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 8 11. 24. 43. 48 und die Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817, ſo wie mit Vorwiſſen und Genehmigung des K. Miniſterii der G., U. u. Med. Ang., verordnen wir daher, wie folgt.

§. 1. Die Eltern, Vormünder oder ſonſtigen Pfleger israelitiſcher Kinder ſind ohne Ausnahme verbunden, dieſelben, ſobald ſie das geſetzliche ſchulpflichtige Alter erreicht haben, einer autoriſirten öffentlichen Schule zum Unterricht zu überweiſen, oder dar-

Digitized by Google

zuthun, daß derſelbe Unterricht ihnen durch konzeſſionirte Privatlehrer ertheilt wird. Dieſe Schulpflichtigkeit dauert für beide Geſchlechter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahr. Die Polizeibehörde jedes Orts wird genaue Liſten der daſelbſt befindlichen israelitiſchen Kinder dieſes Alters führen, und die Erfüllung der obgedachten Verbindlichkeit ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger genau kontrolliren, auch gegen die Säumigen mit angemeſſenem Zwange verfahren.

§. 2. Die chriſtlichen öffentlichen Elementarſchulen, ſowohl Parochial= als Nebenſchulen, ſind verbunden, die ihnen durch die Eltern, Vormünder oder Pfleger etwa zu überweiſenden israelitiſchen Kinder im ſchulpflichtigen Alter unweigerlich anzunehmen, und hinſichtlich des Schulgeldes, des Unterrichts und der Disziplin auf ganz gleichem Fuße mit den chriſtlichen Kindern zu behandeln, nur daß ſie, wider Willen der Eltern, Vormünder oder Pfleger, nicht gezwungen werden können, weder an dem chriſtlichen Religionsunterricht oder Gottesdienſt Theil zu nehmen, noch an ihren eigenen Sabbath= oder Feſttagen die Schule zu beſuchen.

§. 3. Wenn die israelitiſchen Hausväter eines Orts es vorziehen, für ihre Kinder eine eigene öffentliche Elementarſchule zu unterhalten, ſo kann ihnen ſolches, auf gehöriges Nachſuchen, zwar geſtattet werden, jedoch immer unter folgenden Bedingungen:

1) daß der von ihnen anzunehmende israelitiſche Schullehrer in einer durch die Regierung anzuordnenden Prüfung, mit alleiniger Ausnahme des Religionspunkts, dieſelbe Qualifikation zu ſeinem Berufe darthue, welche bei einem chriſtlichen Elementar=Schullehrer erfordert wird,
2) daß für den Unterricht deſſelben durch die Schulintereſſenten hinlänglich auskömmlich geſorgt werde, um es ihm möglich zu machen ſeinem Berufe ausſchließlich oder doch hauptſächlich ſich zu widmen,
3) daß ein paſſendes und beſtimmtes Unterrichtslokal von den Intereſſenten beſchafft werde,
4) daß die Annahme des Schullehrers nicht auf beſtimmte Kontraktsfriſten, ſondern auf jährige oder halbjährige Kündigung erfolge, welche letztere jedoch, ſobald der Lehrer einmal von der Regierung approbirt worden, niemals ohne Genehmigung der Regierung ſtattfinden darf.

§. 4. Alle gegenwärtig im Reg. Bez. beſtehenden öffentlichen israelitiſchen Elementar=Schulen ſollen nach den Beſtimmungen des vorſtehenden §. einer Reviſion unterzogen werden, von deren Reſultat es abhängen wird, ob ſie für die Folge autoriſirt werden können, oder aufhören müſſen.

§. 5. Israelitiſche Hausväter dürfen zwar den Unterricht ihrer Kinder oder Pflegebefohlnen auch durch Privatlehrer ihres Glaubens beſorgen laſſen. Letztere bedürfen aber dazu der ausdrücklichen Konzeſſion der Regierung, welche nur auf den Grund einer, durch dieſelbe zu veranlaſſenden, Prüfung ihrer Fähigkeit und ihres Lebenswandels ertheilt werden kann.

§. 6. Den israelitiſchen öffentlichen ſowohl als Privat=Schullehrern wird ausdrücklich hierdurch verboten, chriſtliche Kinder zur Unterweiſung anzunehmen. Etwa zuläſſige Ausnahmen von dieſer Regel können nur mit beſonderer Genehmigung der Regierung ſtattfinden.

§. 7. Die von der Regierung zu veranlaſſenden Prüfungen der israelitiſchen Elementarlehrer ſollen darauf gerichtet werden, ob der Kandidat

1) bereits im Genuſſe der ſtaatsbürgerlichen Rechte ſich befinde?
2) einen bisher unbeſcholtenen Lebenswandel nachweiſen könne?
3) die zum Unterrichte erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitze?

Die Punkte ad 1 und 2 müſſen gleich bei der Präſentation durch kompetente Zeugniſſe nachgewieſen werden. Hinſichtlich des 3. läßt die Regierung die Prüfung durch einen Spezial=Kommiſſarius — in der Regel den nächſten Superintendenten — vornehmen, und vom Reſultat derſelben ſich zur weitern Entſchließung Bericht erſtatten.

§. 8. Die Befugniß zur Ertheilung des moſaiſchen Religionsunterrichts an ſolche israelitiſche Kinder, welche ihren übrigen Unterricht in einer chriſtlichen Schule empfangen, kann, auf gehöriges Anſuchen, ſolchen Subjekten von der Reg. ertheilt werden, welche, mit Nachweiſung des Beſitzes ſtaatsbürgerlicher Rechte und eines unbeſcholtenen Lebenswandels, ein Qualifikationsatteſt des betr. Ober=Rabbiners beibringen.

§. 9. Welcher israelitiſche Einwohner des Mindenſchen Reg. Bez. ſich künftig beigehen laſſen wird, ohne ausdrückliche Autoriſation der Reg. irgend einen — öffentlichen oder Privat= — Unterricht in Elementarſchulkenntniſſen zu ertheilen, verfällt in eine Polizeiſtrafe von 1 — 5 Thaler, welche im Wiederholungsfalle geſchärft werden kann.

§. 10. Alle zur Aufſicht über die chriſtlichen Schulen verordneten Behörden ſind verpflichtet, bei ihren Schulviſitationen nicht nur in den chriſtlichen Schulen den daſelbſt

Digitized by Google

etwa unterrichteten israelitiſchen Kindern und ihrer zweckmäßigen Behandlung abſeiten des Lehrers und der Mitſchüler eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen, ſondern auch die innerhalb ihres Sprengels etwa befindlichen israelitiſchen Elementarſchulen zu beſuchen, von dem Zuſtande derſelben, namentlich von der Zweckmäßigkeit ihres Lehrplans, ſoweit derſelbe nicht die Religion zum Gegenſtande hat, ſich zu überzeugen, und über etwa vorgefundene Mängel oder Mißbräuche zur Abhülfe an die Regierung zu berichten.

§. 11. Sämmtliche betreffende Kreis-, Diözeſan- und Lokalbehörden werden mit Handhabung der gegenwärtigen Verordnung, ſo weit es einen Jeden angeht, hierdurch beauftragt.

Minden, den 16. März 1825. Königliche Regierung.

(Mindener Amtsbl. 1825. Nr. 22.)

C. Für die Rheinprovinz.

Publ. des K. Oberpräſidiums zu Koblenz, (Ingersleben) v. 13. Sept. 1824. Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens in den Rheinprovinzen.

Es iſt nothwendig gefunden worden, über die Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens in den Rheinprovinzen Folgendes feſtzuſetzen:

§. 1. Alle Eltern und Pfleger israelitiſcher Kinder ſind gehalten, denſelben beim Eintritt des durch beſtehende Verordnungen feſtgeſetzten ſchulpflichtigen Alters einen ordentlichen und zweckmäßigen Elementarunterricht ertheilen zu laſſen, und dieſen ſo lange fortzuſetzen, bis entweder die Aufnahme in eine höhere Schule ſtattfinden kann, oder wenigſtens die allgemeine Bildung ſo weit gefördert iſt, als es überhaupt die Zulaſſung zu irgend einem bürgerlichen Gewerbe, oder zur unmittelbaren Vorbereitung für daſſelbe erfordert. Dieſer Grad der Reife iſt durch ein Zeugniß der Orts-Schulbehörde nachzuweiſen, und durch dieſes die Befreiung von einer fernern Schulpflichtigkeit bedingt.

§. 2. Der Elementarunterricht israelitiſcher Kinder findet ſtatt entweder in einer der beſtehenden chriſtlichen Schulen des Wohnorts, oder bei Privatlehrern, oder in einer eigenen jüdiſchen Gemeindeſchule.

Für jeden dieſer Fälle enthalten die folgenden Artikel die erforderlichen näheren Beſtimmungen.

§. 3. Der Vorſtand der jüdiſchen Gemeinde jedes Orts iſt gehalten, jährlich Sechs Wochen vor der öffentlichen Schulprüfung eine Liſte aller israelitiſchen Kinder des Orts, oder des Gemeindeverbandes, vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Jahre einzureichen, und dabei für jedes derſelben die Schule nachzuweiſen, welche es beſucht.

Die Orts-Schulbehörde hat dafür zu ſorgen, daß diejenigen Kinder, welche noch keine oder keine konzeſſionirte Schule beſuchen, in eine ſolche gewieſen, und die Vorſteher davon in Kenntniß geſetzt werden.

§. 4. Jedes israelitiſche ſchulpflichtige Kind, für welches nicht nachgewieſen werden kann, daß es bei einem konzeſſionirten Privatlehrer, oder in einer jüdiſchen Gemeinde-Schule ſeinen Unterricht empfängt, iſt verpflichtet, die chriſtliche Bezirksſchule ſeines Wohnorts zu beſuchen, und zur Unterhaltung derſelben und ihrer Lehrer das übliche Schulgeld und alle diejenigen Beiträge zu zahlen, welche von den übrigen, zu demſelben Schulverbande gehörigen Kindern oder deren Eltern, gezahlt werden.

§ 5. Den israelitiſchen Familienvätern iſt dieſe Benutzung der Wohlthat des öffentlichen Unterrichts für ihre Kinder in chriſtlichen Schulen geſtattet, und die letztern ſind in Ermangelung einer eigenen jüdiſchen Schule zur Aufnahme derſelben verpflichtet, ohne jedoch deshalb den erſtern einen Antheil an ihrer Verwaltung einzuräumen.

§. 6. Die israelitiſchen Kinder, welche chriſtliche Schulen beſuchen, ſind gehalten, ſich ganz nach der für dieſelben beſtehenden Ordnung zu richten; nur an ihren Sabbaths- und andern ihrer gebotenen Feiertage ſind ſie von Erfüllung derjenigen Vorſchriften befreiet, die mit ihren für die Feier dieſer Tage gegebenen Religionsgeſetzen im Widerſpruch ſtehen.

§. 7. Auch dürfen israelitiſche Kinder in chriſtlichen Schulen wider ihrer Eltern Willen nicht angehalten werden, an dem chriſtlichen Religionsunterrichte oder den religiöſen Erbauungen der Schule Theil zu nehmen.

§. 8. Jedoch ſollen die für den jüdiſchen Religionsunterricht etwa eigens anzunehmenden jüdiſchen Religionslehrer ihre Tüchtigkeit zu dieſem Geſchäfte nicht blos durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts über ihren unbeſcholtenen Lebenswandel, ſondern auch durch eine Prüfung in allen von einem dem Lehrſtande gewidmeten Subjekte erwarteten Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten darthun, und ohne eine, auf den Grund dieſer Prüfung ihnen zu ertheilenden Konzeſſion auch den Religionsunterricht zu ertheilen, nicht befugt ſein.

Digitized by Google

§. 9. Um mit dieſem Religionsunterrichte, der zugleich den Unterricht in der hebräiſchen Sprache in ſich begreift, auch den Unterricht in den übrigen Lehrgegenſtänden der Schule verbinden zu dürfen, bedarf es einer beſondern Konzeſſion auf den Grund einer vorhergegangenen vollſtändigen Prüfung, wenn dieſe nicht ſchon vor einer andern inländiſchen kompetenten Behörde erfolgt iſt, und durch ein genügendes Zeugniß derſelben nachgewieſen werden kann.

§. 10. Ein Gleiches gilt von allen jüdiſchen Privatlehrern, auch von denen, welche in den Häuſern Unterricht geben wollen, und es haben die Ortsbehörden genau darauf zu wachen, daß kein jüdiſcher Privatlehrer ohne dieſe, von der K. Reg. ſelbſt auszuſtellende Konzeſſion Unterricht, weder in, noch außer dem Hauſe ertheile, widrigenfalls nicht allein ſeine Schule ſogleich zu ſchließen, ſondern er ſelbſt auch noch in eine Polizeiſtrafe von Einem bis zu Fünf Thalern zu nehmen iſt.

§. 11. Der vollſtändige Unterricht iſraelitiſcher Kinder bei einem konzeſſionirten Privatlehrer befreit von der Beitragspflichtigkeit für die chriſtliche Bezirksſchule.

§. 12. Eben dies iſt der Fall, wenn ſämmtliche iſraelitiſche Bewohner einer Stadt, oder eines ländlichen Bezirks eine gemeinſchaftliche Schulanſtalt auf gemeinſchaftliche Koſten errichten, und dazu die Genehmigung der K. Reg. erhalten haben, welche jedesmal durch die Kreis-Schulbehörde oder reſp. ſtädtiſche Schul-Kommiſſion nachzuſuchen iſt.

§. 13. Die in einer ſolchen iſraelitiſchen Gemeinde-Schule anzuſtellenden Lehrer müſſen in ganz gleicher Weiſe, wie die Lehrer der chriſtlichen Schulen der nämlichen Gattung, jedoch mit Ausnahme der Religions-Kenntniſſe, vor einer kompetenten inländiſchen Behörde geprüft und fähig befunden ſein.

§. 14. Die iſraelitiſche Gemeinde-Schule mit ihren Lehrern, wie auch die konzeſſionirten Privatlehrer des moſaiſchen Glaubens ſtehen unter der Aufſicht der Orts-, Kreis- und Departements-Schulbehörden, und es bedürfen die Lehr- und Einrichtungspläne derſelben, und die zum Unterrichte beſtimmten Schulbücher eben ſo der Prüfung und Beſtätigung, ſo wie die Verwaltung des geſammten jüdiſchen Schulweſens eben ſo der Aufſicht und Leitung dieſer Behörden, wie dieſelbe für die chriſtlichen Schulen jedes Regierungs-Bezirks vorgeſchrieben iſt.

§. 15. Den jüdiſchen Schulen iſt es nicht geſtattet, chriſtliche Kinder in den Unterricht aufzunehmen.

§. 16. Die nächſte unmittelbare Aufſicht über die jüdiſche Gemeinde-Schule führt zwar ein, von den betheiligten iſraelitiſchen Familienvätern aus ihrer Mitte gewählter, und durch die Provinzial-Behörde beſtätigter Schulvorſtand, jedoch iſt ein von der Orts-Schulbehörde ernannter Kommiſſarius berechtigt, die Schule zu jeder Zeit zu beſuchen, und zur Aufrechthaltung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften jede ihm nöthige Auskunft zu fordern, welche die iſraelitiſchen Schulvorſteher und die Lehrer der Schule ihm unweigerlich zu ertheilen haben. Auch iſt derſelbe zu der jährlich zu haltenden öffentlichen Schulprüfung einzuladen, nach deren Beendigung er ſeinen Bericht über die Schule an ſeine Behörde zu erſtatten hat.

§. 17. Die ſämmtlichen betreffenden Kreis- und Lokal-Behörden ſind mit der Handhabung dieſer, von dem K. Min. der G. u. U. Ang. genehmigten Verordnung beauftragt. (Ann. VI. I. S. 842.)

D. Für Poſen vergl. das Kap. V.

Drittes Kapitel.

Die jüdiſche Privaterziehung.

1) Das A. L. R beſtimmt Thl. II. Tit. 12. §§. 3—8.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder ſogenannte Penſionsanſtalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufſicht über das Schul- und Erziehungsweſen des Orts aufgetragen iſt, ſeine Tüchtigkeit zu dieſem Geſchäfte nachweiſen, und ſeinen Plan, ſowohl in Anſehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch ſolche Privat-, Schul- und Erziehungsanſtalten ſind der Aufſicht dieſer Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die phyſiſche und moraliſche Erziehung derſelben beſorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet iſt.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche ſie dabei bemerkt, muß ſie der dem Schul- und Erziehungsweſen in der Provinz vorgeſetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abſtellung anzeigen.

Digitized by Google

§. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanſtalten ſind, ſollen keine Neben- oder ſogenannte Winkelſchulen ohne beſondere Erlaubniß geduldet werden.

§. 7. Eltern ſteht es zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Beſtimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häuſern zu beſorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, daß ſie Lehrſtunden in den Häuſern geben, müſſen ſich wegen ihrer Tüchtigkeit dazu bei der §. 3. bezeichneten Behörde ausweiſen, und ſich von derſelben mit einem Zeugniſſe darüber verſehen laſſen.

2) Dieſe Verhältniſſe ſind demnächſt für die ganze Monarchie neu regulirt worden durch die folgenden beiden Verordnungen, welche auch für die jüdiſche Privaterziehung maßgebend ſind, und durch welche alle frühere Beſtimmungen antiquirt worden [1]).

a) Die K. O. v. 10. Juni 1834, betr. die Aufſicht des Staats über Privatanſtalten und Privatperſonen, welche ſich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beſchäftigen.

Nach den Vorſchriften des A. L. R. haben Privatanſtalten und Privatperſonen, die ſich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbweiſe beſchäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufſicht über das Schul- und Erziehungsweſen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geſchäfte zuvor nachzuweiſen und das Zeugniß derſelben ſich auszuwirken. Durch die Beſtimmungen des Gewerbe-Polizeigeſetzes v. 7. Sept. 1811 §§. 83—86 ſind die landrechtlichen Vorſchriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und weſentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichtsweſen entſtehen, ſo habe Ich Mich bewogen gefunden, die Beſtimmungen des Gewerbe-Polizeigeſetzes, in ſoweit ſie die Vorſchriften des A. L. R. abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweiſenden Qualifikation für diejenigen Perſonen, welche Privatſchulen und Penſionsanſtalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrſtunden in den Häuſern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorſchriften §§. 3. und 8. Tit. 12. P. II. herzuſtellen und feſtzuſetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufſichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanſtalt errichtet, auch ohne daſſelbe Niemand zur Ertheilung von Lehrſtunden als einem Gewerbe zugelaſſen werden darf. Dieſe Zeugniſſe ſollen ſich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntniſſe beſchränken, ſondern ſich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Geſinnungen in religiöſer und politiſcher Hinſicht erſtrecken. Die betreffende Aufſichtsbehörde ſoll indeß nicht befugt ſein, ſolche Zeugniſſe für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Min. des J. u. d. P. erfolgt iſt. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Miniſter der G. u. U. Ang. u. d. Pol. gemeinſchaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Inſtruktion ſich zu vereinigen.

(G. S. pro 1834. S. 135.)

b) Inſtr. des Staatsmin. v. 31. Dec. 1839, genehmiget durch K. O. v. 24. Nov. 1839, mitgetheilt durch das Cirk. R. der Min. d. G., U. u. M. Ang., ſo wie d. Pol. u. d. J. (v. Altenſtein, v. Rochow) an ſämmtl. Reg. v. 18. März 1840. Beaufſichtigung der Privatſchulen und Erziehungsanſtalten, der Privatlehrer, Erzieher 2c.

---

[1]) 1) Rückſichtlich jüdiſcher Privatlehrer, die den Kindern der Juden in den Häuſern ihrer Eltern Unterricht geben, beſtimmt ſchon das R. des Min. der G., U. u. M. Ang. v. 15. Mai 1824, daß ſie ein Zeugniß über die mit ihnen von der Behörde veranſtaltete Prüfung beſitzen müſſen. (Ann. Bd. 8. S. 457.)

2) Auszug aus einem Schreiben des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (von Kamptz) d. d. 2. Juni 1828 an L. J. L...r in O.........g.

Als jüdiſcher Lehrer können Sie, weil Sie nicht in der Prüfung beſtanden, nicht angeſtellt werden. „Wenn jedoch Eltern ihre kleinen Kinder Ihnen zur „Beaufſichtigung anvertrauen wollen, und Sie auffordern, dieſen die jüdiſchen „Gebote zu lehren, ſo findet das Miniſterium dies zuläſſig, da das Geſetz Ihnen „bei Ihrer mangelhaften Qualifikation nur verbietet, als eigentlicher Lehrer zu „fungiren. Die betreffenden Kinder müſſen aber noch außerdem von dem Eintritte des ſchulpflichtigen Alters an einen genügenden allgemeinen Schulunterricht genießen.“ (Heinemann Anh. S. 66.)

Digitized by Google

Abſchnitt I.

Die Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten.

Wo ſie zuläſſig ſind.

§. 1. Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten ſollen nur da, wo ſie einem wirklichen Bedürfniſſe entſprechen, alſo nur an ſolchen Orten geſtattet werden, wo für den Unterricht der ſchulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend geſorgt iſt.

Erforderniſſe zur Anlegung von Privatſchulen und Privat-Erziehungs-Anſtalten.

a. Wiſſenſchaftliche Befähigung.

§. 2. Diejenigen Perſonen, welche eine Privatſchule oder eine Privat-Erziehungsanſtalt gründen, oder eine ſolche beſtehende fortſetzen wollen, haben zuvörderſt ihre wiſſenſchaftliche Befähigung zur Leitung einer ſolchen Anſtalt ganz in derſelben Weiſe, wie die in öffentlichen Schulen anzuſtellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines ſolchen Zeugniſſes müſſen ſie nach der Klaſſe der Privatſchulen oder der Privat-Erziehungsanſtalten, zu welchen die Anſtalt, welche ſie anlegen oder fortſetzen wollen, zu rechnen iſt, ſich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen geſetzlich vorgeſchriebenen Prüfungen unterwerfen, und ſollen alle Beſtimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlaſſen ſind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatſchule oder Privat-Erziehungsanſtalt zu leiten beabſichtigen.

b. Sittliche Befähigung.

§. 3. Selbſt bei vollſtändig nachgewieſener wiſſenſchaftlicher Befähigung ſoll die Gründung oder Fortſetzung von Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten nur ſolchen Perſonen geſtattet werden, welche bereits längere Zeit in ſolchen Verhältniſſen, die über ihre ſittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein ſicheres Urtheil geſtatten, gelebt haben, und über ihre Unbeſcholtenheit und ihren bisherigen ſittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geiſtlichen des Orts, wo ſie ſich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugniſſe beibringen können.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten nachzuſuchen.

§. 4. Die Geſuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortſetzung einer Privatſchule oder einer Privat-Erziehungsanſtalt ſind, unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wiſſenſchaftliche und ſittliche Befähigung der Bewerber (§§. 2 und 3.) ſprechenden Zeugniſſe und des Einrichtungsplans der fraglichen Anſtalt bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlaſſen, an die K. Reg. über das Geſuch zu berichten, und wenn demſelben kein Bedenken entgegenſteht, die Ausfertigung des Erlaubnißſcheins in Antrag zu ſtellen hat.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derſelben.

§. 5. Findet die K. Reg. kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, ſo fertigt ſie, unter Berückſichtigung der in den eingereichten Zeugniſſen enthaltenen Umſtände, und mit genauer Beſtimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen geſtattet ſein ſoll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißſchein aus, und bringt den Inhalt deſſelben durch das Reg.-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatſchule und Privat-Erziehungsanſtalt iſt widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatſchule und Privat-Erziehungsanſtalt ertheilte Erlaubnißſchein iſt nur für den gültig, auf deſſen Namen er lautet.

Wird eine Privatſchule oder Privaterziehungsanſtalt ſechs Monate hindurch nicht gehalten, ſo iſt zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hinderniſſe, z. B. Krankheiten, den Stillſtand der Anſtalt verurſacht haben, ein neuer Erlaubnißſchein erforderlich.

Nähere Beſtimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

§. 6. Perſonen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anſtellung im Staatsdienſte ausgeſchloſſen ſind, darf die Gründung oder Fortſetzung von Privatſchulen oder Privat-Erziehungsanſtalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Min. des J. u. d. Pol. geſtattet werden. Unverheiratheten Männern ſoll die Erlaubniß, eine Privatſchule oder eine Privat-Erziehungsanſtalt für die weibliche Jugend zu errichten, oder eine beſtehende Anſtalt dieſer Art fortzuſetzen, der Regel nach verſagt, und nur in beſondern, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Min. der G. u. U. Ang. ertheilt werden. Predi-

Digitized by Google

ger und öffentliche Lehrer ſind als ſolche noch nicht zur Anlegung von Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten befugt; ſie bedürfen vielmehr hierzu einer beſondern Erlaubniß, die ſie auf die im §. 4. vorgeſchriebene Weiſe nachzuſuchen haben.

Beaufſichtigung der Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten.

§. 7. Alle Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten ſind ganz ſo, wie die öffentlichen Schulen derſelben Gattung, zunächſt der Aufſicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Inſtanz der Aufſicht der dem Schulweſen des Kreiſes und des Reg. Bez. vorgeſetzten Königl. Behörden unterworfen. Dieſe Aufſicht ſoll ſich nicht bloß im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, ſondern auch im Beſondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgeſetze, die Zahl der Schüler und ſelbſt auf das Lokale der Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten erſtrecken. Zeigen ſich in ſolchen Anſtalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können oder ihrer Sittlichkeit und Religiöſität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachläſſigt, oder iſt ſie unfähigen und ſchlechten Lehrern anvertraut, und wird ein ſolcher Uebelſtand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgeſtellt, ſo iſt dieſelbe verpflichtet, auf eine Unterſuchung bei der K. Reg. anzutragen, und die letztere iſt befugt, nach Befinden der Umſtände, den Erlaubnißſchein zurückzunehmen und die Privatſchule und Privat-Erziehungsanſtalt ſchließen zu laſſen.

Jahresbericht über die Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten.

§. 8. Die K. Reg. hat am Schluſſe eines jeden Jahres über den Zuſtand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten, die wiſſenſchaftliche und ſittliche Qualifikation ihrer Vorſteher und Hülfslehrer, und die Zahl der, dieſen Privatanſtalten anvertrauten Jugend an das Min. der G. u. U. Ang. zu berichten.

Verpflichtung der Vorſteher und Vorſteherinnen von Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten.

§. 9. Die Vorſteher und Vorſteherinnen von Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten ſind verpflichtet, ſich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißſcheins, ſondern auch der für das Schulweſen überhaupt und für das Schulweſen ihres Orts insbeſondere ergangenen Vorſchriften auf das genaueſte zu achten. Sie dürfen nur ſolche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wiſſenſchaftliche und ſittliche Befähigung auf die in den §. 2. u. 3, und wenn von Ausländern die Rede iſt, auf die im §. 6 vorgeſchriebene Weiſe anerkannt iſt, wählen, und müſſen, ſo oft ſie Lehrer und Lehrerinnen entlaſſen, oder neue annehmen, der ihnen vorgeſetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranſtalteten öffentlichen Prüfungen haben ſie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen ſie ihre Privatſchule oder Privat-Erziehungsanſtalt aufgeben, ſo ſind ſie verpflichtet, ſolches drei Monate vorher, unter Zurückgabe ihres Erlaubnißſcheins, der Orts-Schulbehorde ſchriftlich zu melden.

Beſtrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

§. 10. Vorſteher und Vorſteherinnen von Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten, ſo wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, können, wenn ſie den aus ihrem Erlaubnißſchein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweiſe und von der K. Reg. durch Geldſtrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldſtrafen unwirkſam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißſcheins beſtraft werden.

Warte-Schulen.

§. 11. Warte-Schulen, welchen Kinder, die das ſchulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, ſind als Erziehungsanſtalten zu betrachten, und ſtehen als ſolche unter der Aufſicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung ſolcher Warteſchulen iſt nur verheiratheten Perſonen oder ehrbaren Wittwen zu geſtatten, welche von unbeſcholtenen Sitten und zur erſten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen geſund und hinlänglich geräumig ſind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteſchulen, und hat dahin zu ſehen, daß in denſelben die Kinder nicht länger als bis zum geſetzlichen ſchulfähigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§. 12. Schulen für die Anweiſung in weiblichen Handarbeiten ſtehen unter der Aufſicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derſelben, vorzüglich mit Berückſichtigung der ſittlichen Unbeſcholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu ſehen hat, daß Kinder, welche noch ſchulpflichtig ſind, durch Theilnahme der Unterweiſung in Handarbeiten nicht am vorſchriftsmäßigen Schulbeſuche gehindert werden.

Digitized by Google

Transitoriſche Verfügungen wegen der bereits beſtehenden Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten.

§. 13. Perſonen, welche bereits Privatſchulen oder Privat-Erziehungsanſtalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Inſtruktion vorgeſchriebene Art erlangt haben, müſſen ſich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Unterſuchung ihrer Lehranſtalten und nach Befinden der Umſtände einer noch mit ihnen ſelbſt vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächſt zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortſetzung ihrer Lehranſtalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müſſen ſich zu dem Ende ſpäteſtens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieſer Inſtruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöſt werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Friſt Verzeichniſſe aller noch nicht genehmigten Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten an die vorgeſetzte K. Reg. mit der Anzeige einzureichen, welche Vorſteher und Vorſteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen ſein möchten, und welchen ſie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anſtalten erlaſſen werden könne.

Abſchnitt II.

Privatlehrer.

Wie ſich Privatlehrer über ihre wiſſenſchaftliche und ſittliche Tüchtigkeit auszuweiſen haben.

§. 14. Perſonen, welche ein Gewerbe daraus machen, in ſolchen Lehrgegenſtänden, die zum Kreiſe der verſchiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanſtalten zu ertheilen, ſollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen, und ſich bei derſelben über ihre wiſſenſchaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre ſittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derſelben Art ausweiſen, wie in den §§. 2. und 3 in Hinſicht der Vorſteher und Vorſteherinnen von Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten vorgeſchrieben iſt. Wollen ſie in Fächern, die nicht in den verſchiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, ſo haben ſie nur ihre ſittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

Erlaubnißſchein für Privatlehrer.

§. 15. Denjenigen Perſonen, gegen deren wiſſenſchaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern iſt, ſoll von der Orts-Schulbehörde ein, jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißſchein zur Ertheilung von Privatunterricht, ſowohl in Familien als in Privatſchulen und Privat-Erziehungsanſtalten unentgeldlich ertheilt werden; bei Ausländern iſt hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Min. des J. und der Pol. erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieſelbe in den geeigneten Fällen zunächſt bei der vorgeſetzten K. Reg in Antrag zu bringen. Perſonen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anſtellung im Staatsdienſte ausgeſchloſſen ſind, iſt die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu verſagen.

Ausnahmen.

§. 16. Geiſtliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanſtalten beſchäftigten Sprach-, Geſang-, Muſik- und Zeichenlehrer ſind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatſchulen zu ertheilen; ſie bedürfen hierzu keines beſondern Erlaubnißſcheins, und haben ihr Vorhaben bloß bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Univerſitäten und den Schülern der oberſten Klaſſe der gelehrten Schulen ſoll geſtattet ſein, ohne einen beſondern Erlaubnißſchein Privatunterricht in Familien und in Privatanſtalten zu ertheilen, wenn ſie ſich über ihre wiſſenſchaftliche und ſittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß reſp. des Rektors der Univerſität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche ſie beſuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewieſen haben.

Beaufſichtigung der Privatlehrer.

§. 17. Die Orts-Schulbehörde ſoll über die Wirkſamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältniſſen anzupaſſende Aufſicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unſittliches Verhalten derſelben ſchließen laſſen, ſo wie, wenn in religiöſer oder politiſcher Beziehung Bedenken entſtehen, ſich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung ſetzen, und wenn der Verdacht ſich beſtätigen ſollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißſcheins verſagen, auch nach Befinden der

Digitized by Google

Umſtände die Entfernung unſittlicher oder politiſch verdächtiger Perſonen aus dem Lehrſtande bei der vorgeſetzten K. Reg. in Antrag bringen.

In wiefern Perſonen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinſchaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten ſind.

§. 18. Perſonen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinſchaftlich unterrichten, ſind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn ſie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit beſtimmten einzelnen Familien, die Kinder derſelben in ebenfalls feſtgeſetzten Lehrgegenſtänden gegen eine feſte Vergütigung unterrichten.

Abſchnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Befähigungsſchein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19. Um das Eindringen unfähiger oder unſittlicher Perſonen in das Erziehungsgeſchäft zu verhindern, ſollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten geſonnen ſind, ſich zuvor mit einem Erlaubnißſchein der K. Reg. verſehen, in deren Bezirk ſie eine ſolche Stelle annehmen wollen.

Erforderniſſe zur Erlangung eines Befähigungsſcheins.

§. 20. Behufs der Erlangung eines ſolchen Erlaubnißſcheins haben ſie über ihre bisherigen Verhältniſſe, insbeſondere aber über die Fleckenloſigkeit ihres ſittlichen und politiſchen Wandels, genügende Zeugniſſe mittelſt des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die K. Reg. einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsſcheins.

§. 21. Die K. Reg. hat dieſe Zeugniſſe, beſonders diejenigen, welche ſich auf die bisherige ſittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Perſonen, gegen welche in ſittlicher und politiſcher Hinſicht nichts zu erinnern iſt, den Erlaubnißſchein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenſtehe. Die Namen der Perſonen, welche einen ſolchen Erlaubnißſchein erhalten haben, ſind durch das Reg.-Amtsblatt bekannt zu machen.

Verſagung des Erlaubnißſcheins.

§. 22. Die K. Reg. iſt eben ſo befugt, als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwieſener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulaſſung zu Staatsämtern ausgeſchloſſen ſind, oder ſich über die Unbeſcholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweiſen können, ſo wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des K. Min. des J. und der P. fehlt, ſo lange, bis die etwanigen Bedenken vollſtändig beſeitigt ſind, den zur Annahme einer Hauslehrerſtelle erforderlichen Erlaubnißſchein zu verſagen.

Beaufſichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts ſind, bleiben, wie bisher, der Aufſicht der geiſtlichen Oberen, oder der dem Schulweſen des Kreiſes vorgeſetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen, ſtehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufſicht.

§. 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, ſind in Folge der landrechtlichen Beſtimmungen verpflichtet, ſich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweiſen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel geſorgt iſt.

Berlin, den 31. Dec. 1839. Königl. Staatsminiſterium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenſtein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

(V. M. Bl. 1840. S. 94.)

Viertes Kapitel.

Die jüdiſchen Schullehrer.

I.

Qualifikation, Anſtellung und Vereidung derſelben.

Eine Approbation der Qualifikation jüdiſcher Schullehrer war ſchon nach

Digitized by Google

älterem Preußiſchen Rechte nothwendig; es verfügte hierüber das Cirk. des General-Direktorii v. 9. Dec. 1775 an die Kammern [1]).

Gegenwärtig beſtimmen:

1) Darüber, daß die Schullehrer nicht fremde Juden ſein dürfen, die R. des K. Min. des J. v. 1. Okt. 1824 und 10. Mai 1825 an die K. Reg. zu Erfurt. Vergl. dieſelben Abth. IV., Verhältniſſe der auswärtigen Juden.

2) In Betreff der alten Provinzen.

a) Publ. der K. Reg. in Stettin v. 31. Dec. 1825. Prüfung jüdiſcher Lehrer.

Es gehen von Seiten der jüdiſchen Gemeinden bei uns fortwährend ſo oft Geſuche um Befreiung ihrer Lehrer von der vorſchriftsmäßigen Prüfung ein, daß wir uns dadurch zu der wiederholten öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt finden, wie nach den erlaſſenen allgemeinen Vorſchriften kein jüdiſcher Lehrer von der Prüfung, ob er die für ein dem Lehrſtande angehörendes Subjekt erforderlichen Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitze, entbunden werden kann; ſondern daß ſich ein Jeder, gleichviel ob er allein für den Unterricht in der jüdiſchen Religion und hebräiſchen Sprache, oder auch als Lehrer an einer ordnungsmäßig eingerichteten jüdiſchen Schule angeſtellt iſt, ob die Kinder der Gemeinde die chriſtlichen Stadtſchulen beſuchen oder nicht, der allgemeinen Prüfung zu unterwerfen hat, und daß ihm, falls er darin nicht beſteht, die Fortſetzung des Lehrgeſchäftes durchaus nicht geſtattet werden darf.

Die Magiſtrate werden beauftragt, dies den betreffenden Gemeinden und Lehrern in unſerm Namen zu eröffnen, und darüber zu halten, daß wir durch dergleichen Befreiungsgeſuche nicht weiter behelligt werden, und daß unter keinerlei Vorwand ein Lehrer von einer Gemeinde angenommen werde, der die geſetzmäßige Prüfung nicht zuvor beſtanden, und von uns für wahl- und anſtellungsfähig erklärt worden iſt. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein jeder Lehrer ſich auch über den Beſitz des Preußiſchen Staatsbürgerrechts gehörig auszuweiſen hat. (Ann. IX. S. 1041.)

b. C. R. des K. Min. d. G., U. u. M. Ang. (v. Altenſtein.) v. 29. April 1827 an ſämmtliche K. Reg., ausſchließlich derjenigen zu Stettin. Anſtellung jüdiſcher Schullehrer.

---

[1]) Das betr. R. lautet:

ꝛc. Mittelſt des bereits unterm 30. März c. an Euch erlaſſenen R., wegen Beſtallung der jüdiſchen Schulmeiſter in den Städten dortiger Provinz ſeid Ihr zwar dahin beſchieden worden,

daß ſolche künftig nicht anders, als nach von hieraus eingeholter Approbation geſchehen ſoll;

da aber die hieſigen Ober- und Aelteſte, Namens der ganzen Judenſchaft unterm 26. m. pr. allhier vorgeſtellt haben:

daß ſolche Verf. auch auf die unbeweibten Schulmeiſter, welche nur eine gewiſſe Zeit an einem Orte bleiben dürfen, extendiret werde,

ſo wird dieſelbe hiermit dahin näher deklarirt:

daß nämlich nach Vorſchrift des General-Juden-Reglements nur die beweibten Mädchen-Schulmeiſter, welche daſelbſt Art. 3 unter die publiken Bedienten gerechnet werden, an den Orten, wo dergleichen ſtattfinden, von hieraus gleich andern publiken Bedienten approbirt werden müſſen;

mit den unbeweibten andern Schulmeiſtern aber, welche von der Judenſchaft eines Orts zum Unterricht ihrer Kinder angenommen werden, und nicht länger als drei Jahre an einem Orte bleiben dürfen, iſt es nach dem angeführten Artikel des General-Juden-Reglements hinführo dergeſtalt zu halten,

daß dieſelben zwar bei Euch angezeigt werden müſſen, es jedoch in ſolchem Fall nur eines Erlaubniß-Zettels von Euch bedarf, und ſind dafür, neben dem gewöhnlichen Stempelbogen à 4 gGr., worauf ſolcher zu ertheilen iſt, nur 2 gGr. zu erlegen.

Wenn hingegen ein Schutzjude für ſich allein einen unbeweibten Schulmeiſter annimmt, und in ſeinem Hauſe ihm Lohn und Unterhalt giebt, iſt derſelbe bloß als ſein Domeſtique anzuſehen und dergeſtalt zu behandeln.

Ihr habt Euch alſo hiernach in vorkommenden Fällen zu achten und ſolcherwegen das Nöthige weiter zu verfügen.

(N. C. C. Tom. V. c. S. 369. No. 58. de 1775. Rabe Thl. I. Abth. VI. S. 145.)

Digitized by Google

Der K. Reg. wird hierneben (sub lit. a.) Abſchrift eines von der K. Reg. in Stettin eingereichten Entwurfs zu einer an die Magiſträte und Schuldeputationen ihres Bezirks zu erlaſſenden, von dem Miniſterio zweckmäßig befundenen Verfügung, betr. die Anſtellung jüdiſcher Lehrer, mit dem Auftrage zugefertigt, auch in ihrem Verwaltungsbezirke eine ähnliche Verordnung unter den dort etwa nöthigen Modifikationen zu erlaſſen.

a.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anſtellung der jüdiſchen Lehrer bisher ſtattgefunden hat, und dem häufigen Wechſel dieſer Lehrer vorzubeugen, werden, auf den Grund der beſtehenden Geſetze und früheren Verordnungen, insbeſondere mit Bezug auf unſere Bekanntmachung v. 30. Aug. 1824 und auf unſere C. Verf. v. 3. Dec. 1822 folgende Beſtimmungen hierdurch feſtgeſetzt:

1) Es darf kein Lehrer bei einer jüdiſchen Gemeinde angeſtellt werden, ohne zuvor über ſeine Tüchtigkeit dazu in einer mit ihm zu veranſtaltenden Prüfung ſich auszuweiſen, und zu ſeiner Annahme unſere landesobrigkeitliche Genehmigung und Beſtätigung nachgeſucht und erhalten zu haben.
2) Die betreffende jüdiſche Gemeinde hat ſich dieſerhalb zunächſt an den Magiſtrat der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Geſuche:
   a) Nachweis des Staatsbürgerrechts des gewählten Lehrers
   b) einem von ihm ſelbſt in deutſcher Sprache verfaßten Lebenslauf,
   c) die erforderlichen Zeugniſſe über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbeſondere,
   d) die Zeugniſſe der Ortsbehörde und des jüdiſchen Gemeindevorſtandes über bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel; ferner
   e) das Wahlprotokoll und
   f) ein genaues und vollſtändiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrerſtelle verbundenen Einkünfte

   beizufügen.
3) Der Magiſtrat hat dieſe Angaben und Nachweiſe ſorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genaue Nachforſchungen zu halten, und dann das Geſuch der Gemeinde nebſt den ſämmtlichen Beilagen (§. 2. a—f.) mittelſt gutachtlichen Berichts an uns einzureichen.
4) Wenn auf den Grund dieſes Ber. und der von uns mit dem Gewählten veranſtalteten Prüfung unſere Genehmigung zu der Anſtellung deſſelben erfolgt iſt, ſo hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieſer Anſtellung einen ſchriftlichen Vergleich mit ihm abzuſchließen, und denſelben durch den Magiſtrat an uns zur Genehmigung einzureichen.
5) Der auf dieſe Weiſe Gewählte, Geprüfte und anſtellungsfähig Erklärte darf jedoch nur proviſoriſch auf 1, 2 oder 3 Jahre angeſtellt werden, und hat nach Ablauf dieſer Friſt eine feſte Anſtellung nur alsdann zu erwarten, wenn von dem betreffenden jüdiſchen Schul- und Gemeinde-Vorſtande und von der ihm vorgeſetzten Stadt-Schul-Deputation ſeine Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umſtänden entweder eine abermalige Prüfung oder ſofort die feſte Anſtellung zu verfügen.
6) Die Gemeinde darf ſo wenig vor als nach Ablauf des abgeſchloſſenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlaſſen, ſondern ſie ſoll vielmehr verpflichtet ſein, uns davon bei Ablauf der feſtgeſetzten Friſt auf vorſchriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünſchten Entlaſſung des Lehrers prüfen und demgemäß darüber entſcheiden.
7) Es ſoll zwar jedem Lehrer frei ſtehen, ſeine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeſchloſſenen Kontrakts niederzulegen; aber er hat dabei die Vorſchriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 10. §. 97. u. Thl. 2. Tit. 6. §. 175. u. §. 176. genau zu berückſichtigen.
8) Die jüdiſchen Gemeinden ſollen ermächtigt ſein, in den von nun an mit ihren Lehrern zu ſchließenden Vergleichen als Bedingung der Anſtellung feſtzuſetzen, daß ſie nur zu Oſtern und Michaelis, und nachdem ſie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorſtehenden Abgang, unter Anführung der Gründe, ſchriftlich angezeigt haben, entlaſſen werden können, es ſei denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher beſetzt werden kann.
9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magiſtrat gelangen laſſen, welcher ſie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entſchließung einreichen wird.
10) Wird hierauf der Abgang des Lehrer von uns genehmigt, ſo muß die Gemeinde ſich angelegen ſein laſſen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und falls er die vorſchriftsmäßige Prüfung noch nicht beſtanden haben ſollte, denſelben ſogleich

Digitized by Google

aufforðern, dieſe Prüfung zunächſt bei dem Superintendenten der Synode nachzuſuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angeſtellt werden kann.

11) Der oben §. 4 erwähnte Kontrakt iſt von dem betreffenden jüdiſchen Gemeinde- und Schulvorſtande, ſo wie von dem Lehrer ſelbſt und von der Stadtſchul-Deputation zu vollziehen, und von dem Magiſtrate Behufs der Beſtätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feſte Anſtellung erhalten, werden auf unſere ausdrückliche Beſtimmung mit einer förmlichen Vokation verſehen.

12) Die obigen Feſtſetzungen erſtrecken ſich auch auf die ausſchließlich für den jüdiſchen Religions-Unterricht zu beſtellenden Lehrer.

Wir machen dem Magiſtrate und der Schuldeputation hierdurch zur Pflicht, auf die Befolgung der vorſtehenden Beſtimmungen ſtreng zu halten, und zu dem Zwecke ſolche der dortigen jüdiſchen Gemeinde ſowohl, als dem betreffenden jüdiſchen Lehrer in unſerm Namen bekannt zu machen. Daß dieß geſchehen, hat der Magiſtrat binnen 14 Tagen anzuzeigen, und dieſer Anzeige zugleich das gehörig vollzogene Einkünften-Verzeichniß der dortigen jüdiſchen Lehrerſtelle, wenn daſſelbe noch nicht mit unſerer Beſtätigung verſehen ſein ſollte, beizufügen. Unter dieſem Verzeichniſſe iſt zugleich zu bemerken, bis zu welchem Zeitpunkte die proviſoriſche Anſtellung des jetzigen jüdiſchen Lehrers von uns genehmigt worden iſt.

Von dem Einkünften-Verzeichniſſe ſowohl, als von dem oben gedachten Kontrakte iſt jedesmal eine beglaubigte Abſchrift zu unſeren Akten mit einzuſenden.

Stettin den ten

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.
(Ann. XI. S. 432.)

c) Bekanntmachung der K. Reg. zu Breslau, v. 12. Febr. 1833. Das bei Anſtellung jüdiſcher Lehrer zu beobachtende Verfahren.

Um dem willkührlichen Verfahren, welches bei Anſtellung der jüdiſchen Lehrer bisher ſtattgefunden hat, und dem häufigen Wechſel dieſer Lehrer vorzubeugen, werden auf den Grund der beſtehenden Geſetze und früheren Verordnungen, insbeſondere mit Bezug auf unſere Bekanntmachungen v. 29. Sept. 1820 und v. 28. Juni 1824, das jüdiſche Schulweſen betreffend, welche hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht werden, folgende Beſtimmungen hierdurch feſtgeſetzt [1].

Wir veranlaſſen daher die Magiſträte und Schul-Deputationen hierdurch, auf ſtrenge Befolgung der vorſtehenden Beſtimmungen zu halten, und in vorkommenden Fällen ſowohl die jüdiſchen Gemeinden, als die Bewerber um jüdiſche Lehrerſtellen, aufmerkſam zu machen. (Ann. XVII. S. 107.)

3) In Anſehung der Provinz Weſtphalen.

a) Vergl. die Bekanntmachung der K. Reg. zu Arnsberg v. 22. Juli 1825, oben Kap. 2. sub II. B.

b) Cirk. der K. Reg. zu Arnsberg v. 29. Juni 1838 an die Schul-Inſpektoren und Schul-Kommiſſionen des Departements.

Wir finden uns veranlaßt, ſämmtliche Schul-Inſpektoren und ſtädtiſche Schul-Kommiſſionen auf die, §. 6 unſerer, die Beaufſichtigung des Juden-Unterrichts unter den Juden betreffende V. v. 27. Sept. 1822 aufmerkſam zu machen, nach welcher ſowohl die jüdiſchen Privatlehrer, als die förmlich angeſtellten jüdiſchen Gemeindelehrer der Aufſicht der ſtädtiſchen Schul-Kommiſſionen und Bezirks-Schul-Inſpektoren unterworfen ſind, welche dieſe, gemäß der ihnen ertheilten Dienſt-Inſtruktion auszuüben und insbeſondere auch dahin zu ſehen haben, daß die iſraelitiſchen Kinder regelmäßig die Schule beſuchen und die ſäumhaften Eltern zur Strafe gezogen werden. Dieſer Verordnung zufolge weiſen wir dieſelben hierdurch an, bei Gelegenheit der Viſitation chriſtlicher Schulen auch von den jüdiſchen Kenntniß zu nehmen, und auch über dieſe mit den zu erſtattenden ſummariſchen Jahresberichten eine beſondere Anzeige einzureichen.

(Kameral. Zeit. 1838. S. 1142.)

c) R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang., ſo wie des Inn. (v. Altenſtein. Köhler, in Vertretung.) v. 12. Juni 1828 an die K. Reg. zu Münſter. Wahl und Anſtellung jüdiſcher Religions- und Schullehrer.

Die unterzeichneten Min. finden es nicht zuläßig, dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 21. April c. gemäß, die Juden zu verpflichten, ihre Religionslehrer auf Lebens-

---

[1]) Es ſind dies faſt wörtlich dieſelben Beſtimmungen die durch das R. v. 29. April 1827 (sub b.) mitgetheilt worden und werden dieſelben daher hier weggelaſſen.

Digitized by Google

zeit zu wählen und anzuſtellen, und in dieſem Gegenſtande überhaupt über die in der C. Verf. v. 15. Mai 1824 beſtimmten Gränzen hinaus einzugehen, nach welcher auch die ausſchließlich für den jüdiſchen Religions-Unterricht zu beſtellenden Lehrer in einer Prüfung darthun ſollen, ob ſie, abgeſehen von den eigentlich jüdiſchen Religionskenntniſſen, die übrigen von einem Lehrer zu fordernden Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten beſitzen. Sofern aber der Religionslehrer auch **wirklicher** Schullehrer ſein ſoll, ſo ſteht der K. Reg. eine beſtimmte Einwirkung auf ſeine Anſtellung durch Ertheilung oder Verſagung der Konzeſſion zu. Wenn bei den zu dieſem Behuf anzuſtellenden geſetzmäßigen Prüfungen mit der nöthigen Strenge in Abſicht der ſittlichen und wiſſenſchaftlichen Qualifikation verfahren wird, ſo werden die von der K. Reg. befürchteten Uebelſtände und Nachtheile nicht eintreten können. (cf. die V. wegen Beaufſichtigung der Privat-Schulen v. 11. Aug. 1818 in den Ann., Bd. 3. S. 150.)

Bei den ſogenannten jüdiſchen Gemeindeſchulen, d. h. ſolchen Schulen, welche die jüdiſchen Gemeinden auf gemeinſchaftliche Rechnung anlegen, iſt rückſichtlich der Bedingungen ihrer Konzeſſionen nach Maßgabe der C. Verf. v. 29. April pr. zu verfahren.

In Betreff der etwa erforderlichen Beitreibung der Beiträge zur Erhaltung des Lehrers iſt ebenfalls die Einmiſchung der Verwaltungsbehörde nicht ſtatthaft, da auch dieſe auf gemeinſchaftliche Koſten geführten Gemeinſchulen nicht den Charakter öffentlicher Schulen haben, ſofern die Juden immer nur als eine geduldete Sekte zu betrachten ſind. (Ann. XII. S. 417.)

4) In Anſehung der Rheinprovinz.

a) V. der K. Reg. zu Trier v. 30. Juli 1827.

Da durch die Verf. des K. Min. d. U. Ang. v. 1. Juni v. J. verordnet worden iſt, daß ſämmtliche chriſtliche Elementar-Schullehrer nach ihrer erſten Prüfung in der Regel nur auf drei Jahre und erſt nach einer abermaligen Prüfung definitiv angeſtellt werden ſollen; ſo wird auf den Grund eines R. des gedachten Min. v. 29. April c. hinſichtlich der israelitiſchen Schullehrer Folgendes verfügt:

1) Die jüdiſchen Schullehrer werden künftighin nach der erſten, vor den Kommiſſarien der Regierung, wohlbeſtandenen Prüfung nur auf 3 Jahre, und erſt nach einer abermaligen Prüfung, von welcher die Regierung nur bei einer ausgezeichneten Amtsführung dispenſiren wird, definitiv angeſtellt.
2) Keine jüdiſche Schulgemeinde darf aber einen proviſoriſch angeſtellten Lehrer wirklich entlaſſen, ſondern der für die Schule ernannte Kommiſſarius hat 3 Monate vor dem Ende der feſtgeſetzten Zeit, wenn der Angeſtellte bis dahin die abermalige Prüfung noch nicht beſtanden hat, über die Entlaſſung oder Beibehaltung deſſelben durch die vorgeſetzte landräthliche Behörde an die Reg. zu berichten.
3) Es ſteht zwar jedem jüdiſchen Lehrer frei, ſeine Stelle auch vor Ablauf der feſtgeſetzten Zeit niederzulegen, jedoch nur zu Oſtern und Michaelis, und nachdem er 3 volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine hiervon dem der Schule vorgeſetzten Kommiſſarius die ſchriftliche Anzeige gemacht hat. Der letztere wird dieſe Anzeige ſogleich an die Regierung gelangen laſſen.
4) Dieſe Beſtimmungen erſtrecken ſich auch auf die ausſchließlich für den jüdiſchen Religionsunterricht angeſtellten, Lehrer.

Die betreffenden Behörden werden beauftragt, dieſe Verordnung zu befolgen und über die Beachtung derſelben zu wachen. Trier, den 30. Juli 1827.

(Trier. A. Bl. 223.) Königl. Regierung.

b) C. V. der K. Reg. zu Aachen an ſämmtliche Landräthe v. 12. Juni 1834. Vereidung der Lehrer.

Das K. Min. d. G., U. u. M. Ang. hat auf eine Rückfrage des H. Oberpräſidenten der Rheinprovinz ſich dahin entſchieden, daß es bei denjenigen Lehrern, welche nur verſuchsweiſe auf ein Jahr, oder auf eine andere beſtimmte Zeit angeſtellt ſind, reſp. angeſtellt werden, einer förmlichen Eidesleiſtung nicht bedürfe, vielmehr an deren Statt eine Verpflichtung mittelſt Handſchlages zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung und zur Treue gegen des Königs Majeſtät hinreiche.

Ueber jede ſolche Verpflichtung muß jedoch ein Protokoll aufgenommen, und dieſelbe nunmehr bei allen derartigen noch unverpflichteten Lehrern nachgeholt werden.

Zugleich hat ſich der H. Oberpräſident veranlaßt gefunden, bei dem K. Min. d. G., U. u. M. Ang. über die Vereidung der mennonitiſchen und iſraelitiſchen Lehrer anzufragen, worauf Hochdaſſelbe entſchieden hat, daß die Vereidung der mennonitiſchen Lehrer nach den Vorſchriften der V. v. 11. März 1827 zu verfahren, und in gleicher Art den jüdiſchen Lehrern der Eid nach den Formen ihrer Religionspartei abzunehmen ſei. Wir bemerken Ihnen hierbei, daß dabei fortwährend das früher vorgeſchriebene Formular ſeinem Inhalte nach zu gebrauchen iſt rc. (Ann. XVIII. S. 404.)

Digitized by Google

5) In Anſehung des Großherzogthums Poſen.

a) R. d. K. Min. d. G., U. u. M. Ang. ſo wie des Inn. an die K. Reg. zu Bromberg v. 26. März 1825.

Auf der K. Reg. Ber. v. 17. d. M. genehmigen wir hiermit, daß da, wo es an Gelegenheit fehlt, zu erledigten jüdiſchen Schullehrerſtellen tüchtige Subjekte innerhalb des Großherzogthums Poſen, auszumitteln, auch aus andern Provinzen der Monarchie für den Lehrſtand qualifizirte jüdiſche Glaubensgenoſſen zu den gedachten Stellen berufen werden dürfen. Die Erlaubniß zum Aufenthalte muß aber in dergleichen Fällen lediglich auf die Dauer des Engagements für beſtimmte Lehrämter eingeſchränkt werden und kann nicht über dieſe Dauer hinaus ſtattfinden; gleichwie ſie denn überhaupt nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten iſt.

(Neugebaur, Volksſchulweſen. S. 292.)

b) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. v. 13. Juli 1827 an das K. Konſiſtorium und Schulkollegium der Provinz Poſen.

Das Min. kann auf den Antrag des K. Konſiſtorii und Prov. Schulkollegii in dem Bericht v. 13. Mai c., jüdiſche Glaubensgenoſſen an dem Unterrichte in den Schullehrer-Seminarien der Provinz Poſen Theil nehmen zu laſſen, nicht füglich eingehen, da die Erfahrung bisher gelehrt hat, daß Verſuche dieſer Art faſt unter allen Bedingungen dem Mißlingen ausgeſetzt ſind. Wenn daher die Zahl der lehr- und anſtellungsfähigen iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen im Großherzogthum Poſen dem Bedürfniſſe der vorhandenen Schulen nicht genügt, ſo muß darauf Bedacht genommen werden, dergleichen in andern Provinzen und Anſtalten bilden zu laſſen [1]).

(Neugebaur, Volksſchulweſen Nr. 215. S. 297.)

II.

Rechte der jüdiſchen Lehrer.

1) Vergl. im Allgemeinen in Betreff der Rechte der Beamten der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft Abſchn. X. Kap. II. sub I.

2) Insbeſondere rückſichtlich jüdiſcher Lehrer beſtimmen in Anſehung ihrer Nichtbefreiung von Abgaben:

a) Das R. des K. Min. des Inn. an den Magiſtrat zu Berlin, vom 12. Jan. 1825.

Dem Magiſtrat wird in Beſcheidung auf die Anfrage vom 4. d. M. eröffnet, daß von einer Befreiung der jüdiſchen Religions-Lehrer von öffentlichen und Kommunal-Laſten überall nicht die Rede ſein kann, weil die Juden-Gemeinden, welche nach dem A. L. R. keine ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ausmachen, ſondern blos tolerirt werden, und eben deshalb nicht als privilegirte Korporationen zu betrachten ſind, keine öffentliche, noch weniger aber bevorrechtete Beamte haben können.

(Ann. IX. S. 145.)

b) Das R. der Min. d. G., U. u. Med. Ang. und d. Inn. v. 10. Nov. 1834 an die K. Reg. zu Bromberg.

Auf die in dem Berichte der K. Reg. v. 18. Okt. v. J. geſtellte Anfrage, wegen Befreiung der jüdiſchen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunal-Laſten und Abgaben, gereicht derſelben zum Beſcheide, daß hierin durch die V. v. 1. Juni v. J. (G. S. S. 66 sqq.) keine Abänderung gegen das bisherige Verhältniß eingetreten iſt. Der §. 10 der Verordnung, in ſeinem Zuſammenhange mit dem vorhergehenden §., ſtellt nur in der Beziehung den öffentlichen Schulanſtalten die mit Genehmigung des Staats, nach einem beſtimmten Lehrplane eingerichteten, und mit vollſtändig qualifizirten, und durch die Reg. beſtätigten Lehrern beſetzten jüdiſchen Schulen, ohne weitere Unterſcheidung gleich, daß durch die Anhaltung der jüdiſchen Kinder zu einer jeden ſolchen Schule, die im §. 9 den jüdiſchen Korporationen zur verantwortlichen Sorge anbefohlne Erziehungspflicht für erfüllt angenommen werden ſoll, im Gegenſatze zu den, als zweckgenügende Anſtalten für den allgemeinen Elementar-Unterricht überall nicht zu achtenden bloßen jüdiſchen Bet- oder Winkelſchulen. In ihrer ſonſtigen eigenen Qualität bleibt das Verhältniß jeder jüdiſchen Schule das bisherige, nämlich einer Privatſchule, wenn ſie von der jüdiſchen Gemeinde nach bloßem Uebereinkommen unter ſich, ohne eine obwaltende Veranlaſſung im Geſammt-Intereſſe des Schulweſens am betr. Orte, und nur unter genehmigender Konzeſſion der K. Reg. errichtet worden iſt, unterſchieden dagegen von

---

[1]) Leider fehlt ſogar die Angabe der Gründe für eine Beſtimmung, deren geſetzliche Baſis nicht erſichtlich, da den Juden die Wohlthat, an den allgemeinen Unterrichts-Anſtalten des Staats Theil zu nehmen, nirgend geſetzlich abgeſprochen iſt.

Digitized by Google

ſolchen beſondern Fällen, wo die Anlegung einer eigenen Schule, für die jüdiſchen Einwohner eines Orts oder Bezirks als beſondere Schulſocietät, wegen geeigneter Lokal-Umſtände durch die K. Reg. ſelbſt angeordnet iſt, und wo alsdann eine ſolche Schule allerdings den andern öffentlichen Ortsſchulen in allen Verhältniſſen gleich ſteht. Wegen der für Fälle der letztern Art zu beobachtenden Grundſätze wird die K. Reg. übrigens auf die mit nächſtem bevorſtehende allgemeine Inſtr. verwieſen. (Ann. XVIII. S. 1058.)

c) R. der Min. des Inn. und der Pol. und der G., U. und Med. Ang. (v. Rochow, v. Ladenberg) an die K. Reg. zu Bromberg v. 12. Juni 1840.

Die unterzeichneten Min. können, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 25. April d. J. hierdurch eröffnet wird, den Antrag derſelben auf Befreiung der jüdiſchen Schullehrer von den öffentlichen und Kommunal-Laſten und Abgaben nicht für ſtatthaft erachten. Die diesfällige Befreiung der chriſtlichen Schullehrer beruht auf ſpezieller Verordnung, wodurch die bis zum Jahre 1806 genoſſenen Immunitäten wieder hergeſtellt worden. Jüdiſche Lehrer haben die fraglichen Bevorrechtungen zu keiner Zeit gehabt; es iſt daher auf ſie die Immunitäts-Beſtimmung nicht zu beziehen. (V. M. Bl. 1840. S. 221.)

d) R. des Gen. Steuer-Direktor (Kühne) v. 28. Juni 1842 an die K. Reg. zu Frankfurt. Klaſſenſteuerpflichtigkeit jüdiſcher Lehrer.

Die dem Lehrſtande zugeſtandene Befreiung von den Perſonalſteuern beſchränkt ſich auf die Lehrer der chriſtlichen Konfeſſionen an öffentlichen Schulen. Die Cirk. Verf. v. 30. Dec. v. J. handelt, wie aus dem Eingange derſelben deutlich hervorgeht, nur davon, ob und in welchem Maße die, ihres perſönlichen Standes wegen von der Klaſſenſteuer befreiten Geiſtlichen und Schullehrer, zu welchen letzteren die jüdiſchen Lehrer alſo nicht zu zählen, klaſſenſteuerpflichtig ſind, wenn ſie, außer dem Einkommen aus ihren geiſtlichen und Schulämtern, noch ſonſtiges Einkommen beziehen ꝛc.
(V. M. Bl. 1842. S. 289.)

e) Die vorſtehend in Bezug genommene Cirk. Verf. des Fin. Min. und des Min. der G., U. und Med. Ang. (Gr. Alvensleben, Eichhorn) v. 30. Dec. 1841 an ſämmtliche K. Reg. lautet:

Es ſind Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchem Maße die ihres perſönlichen Standes wegen von der Klaſſenſteuer befreieten Geiſtlichen und Schullehrer, wenn ſie außer dem Einkommen aus ihren geiſtlichen und Schulämtern ſonſtiges Einkommen beziehen, zu dieſer Steuer heranzuziehen ſind.

Wir ſehen uns veranlaßt, der K. Reg. dieſerhalb Folgendes zu eröffnen:

1) der Beſtimmung des §. 2. d. des Klaſſenſteuer-G. v. 30. Mai 1820 analog, wird die Befreiung von der Klaſſenſteuer der ihres perſönlichen Standes wegen dieſer Steuer nicht unterliegenden Geiſtlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn ſie ſelbſt, oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotal-Grundſtücken Landwirthſchaft oder aber Gewerbe betreiben.
2) Der Beſitz von Häuſern und Gärten außer den Dienſt-Grundſtücken, von Kapital- und beweglichem Vermögen, der Genuß von Renten, Geld- und Natural-Präſtationen, von Einkommen aus anderen Aemtern verpflichtet Geiſtliche und Schullehrer nicht zur Klaſſenſteuer.
3) Der Beſitz von Grundſtücken (ohne Rückſicht auf deren Größe), welche von den Geiſtlichen und Schullehrern, oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht ſelbſt bewirthſchaftet, alſo z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klaſſenſteuer-Freiheit gleichfalls nicht auf.
4) Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die ſelbſtbewirthſchafteten Grundſtücke unerheblich, oder deren Benutzung von der Art iſt, daß der Begriff einer ſelbſtſtändigen Landwirthſchaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine ſelbſtſtändige Landwirthſchaft vorhanden iſt, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel ſtattfinden, nach den obwaltenden Verhältniſſen von den Veranlagungs-Behörden, beziehungsweiſe der K. Reg., geprüft und feſtgeſtellt werden.
5) Als Gewerbe, deren Betrieb Geiſtlichen und Schullehrern die Klaſſenſteuer-Freiheit entzieht, ſind nur diejenigen anzuſehen, von welchen Gewerbeſteuer zu entrichten iſt.
6) Steht hiernach die Klaſſen-Steuerpflichtigkeit eines Geiſtlichen und Schullehrers feſt, ſo beſtimmt ſich das Maß der Steuer nach den allgemeinen geſetzlichen Veranlagungs-Grundſätzen. Unvereinbar hiermit würde es ſein, wenn bei der Bemeſſung des Klaſſen-Steuerſatzes ſteuerpflichtiger Geiſtlichen und Schullehrer das Einkommen aus dem geiſtlichen oder Schulamte bei der Beſteuerung unberückſichtigt bliebe.

Die K. Reg. wird beauftragt, dieſe Beſtimmungen durch das Amtsblatt zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß zu bringen, und deren Beachtung Seitens der Klaſſenſteuer-Veranlagungsbehörden zu überwachen. (B. M. Bl. 1842. S. 35—36.)

Fünftes Kapitel.

Aufbringung der Koſten zur Erhaltung der Schule.

I.

Allgemeine Vorſchriften.

1) Das A. L. R. ſchreibt Thl. II. Tit. 12. §§. 29—38 vor:

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden ſind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den ſämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterſchied, ob ſie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterſchied des Glaubensbekenntniſſes ob.

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: ſo iſt jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von ſeiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, ſie beſtehen nun in Gelde oder Naturalien, müſſen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Beſitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeſchrieben werden.

§. 32. Gegen Erlegung dieſer Beiträge ſind alsdann die Kinder der Kontribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrſchaften auf dem Lande ſind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres ſchuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend ſind, dabei nach Nothdurft zu unterſtützen.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeiſter-Wohnungen muß, als gemeine Laſt, von allen, zu einer ſolchen Schule gewieſenen Einwohnern ohne Unterſchied getragen werden.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeſchlagenen Gemeinde zur Unterhaltung der Gebäude nur halb ſo viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klaſſe an dem Orte, wo die Schule befindlich iſt.

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müſſen die Magiſträte in den Städten, und die Gutsherrſchaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule ſich befindet, gewachſenen oder gewonnenen Materialien, ſo weit ſeibige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig ſind, unentgeldlich verabfolgen.

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küſterwohnung iſt, muß in der Regel die Unterhaltung deſſelben auf eben dieſe Art, wie bei Pfarrbauen vorgeſchrieben iſt, beſorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeinde, wegen Verſchiedenheit des Religionsbekenntniſſes, dem Beitrage zur Unterhaltung ſolcher Gebäude ſich entziehen.

2) In Betreff der franzöſiſchen Geſetzgebung ſiehe unten das R. v. 18. Mai 1840.

3) Dieſen allgemeinen Vorſchriften entgegen iſt man, davon ausgehend, daß die jüdiſche Religionsgeſellſchaft eine Privat-Geſellſchaft ſei und daß ſich demgemäß der Staat nicht um die Art zu kümmern habe, wie die Koſten zu deren Unterhaltung aufzubringen, dies vielmehr als eine reine Privatangelegenheit zu betrachten [1]), — zu der unrichtigen Konſequenz gekommen, daß nun auch die jüdiſchen Schulen als Privatanſtalten zu betrachten und es den Mitgliedern der jüdiſchen Gemeinden lediglich zu überlaſſen, in welcher Art ſie die Koſten zur Unterhaltung dieſer Schulen aufbringen wollen. Dieſe Folgerung iſt nur aus einer Verwechſelung der Kirche mit der Schule zu erklären, die aber in der vorliegenden Beziehung gar nichts gemein haben. Der Preußiſche Staat giebt Glaubensfreiheit, aber nicht Unwiſſenheitsfreiheit; er duldet die jüdiſche Religion, erſtreckt aber auch auf die Juden den Schulzwang. Hieraus allein ergiebt ſich hinreichend, daß es in allen den Fällen, wo jüdiſche Schulen nach dem allgemeinen Staatsorganismus geboten ſind — L. R. II. 12. §. 30 [2]), —

---

[1]) Vergl. hierüber oben Abſchn. X. Kap. I. sub III. D. CC.

[2]) S. sub 1.

Digitized by Google

es auch lediglich Sache der Staatsverwaltung iſt, ganz wie bei den chriſtlichen Schulen, die nöthigen Anordnungen zur Herbeiſchaffung der Geldmittel zu treffen und dies nicht von dem Belieben der einzelnen Gemeindeglieder abhängig zu machen.

Dem entgegen ſprechen ſich insbeſondere die R. v. 3. Nov. 1820, 22. Sept. 1827 und 4. Sept. 1835 aus; (S. über deren Werth oben Kap. I. sub I. 1—3. S. 159 und die daſelbſt gegebene Einleitung) ſo wie die sub II. 1—3 folgende R., welche insbeſondere dem §. 14 des Ed. v. 11. März 1812 zuwider, die Juden als ſolche, mit beſonderen Abgaben belegen. Dagegen haben die sub III. gegebenen neueren R. v. 24. März 1838 und 18. Mai 1840 das richtigere Prinzip theilweiſe, d. h. für Territorien, wo franzöſiſches Recht gegolten, anerkannt, nachdem die V. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Poſen, deſſen geiſtig zurückſtehenden Juden unzweifelhaft keine größere Rechte verliehen werden ſollten, als den übrigen Juden des Preuß. Staates, — im §. 10 die jüdiſchen Schulen ausdrücklich für *öffentliche* anerkannt, welche Eigenſchaft ihnen die oben bezeichneten R. abſprechen.

II.

Beiträge der Juden zu den chriſtlichen Elementar-Schulen.

1) R. des K. Min. der G., U. ꝛc. Ang., Unterrichts-Abthl. (v. Kamptz) v. 22. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Danzig. Kommunal-Beiträge der Judengemeinden zu den Ortsſchulen.

Wenn die K. Reg. in dem, wegen Berichtigung der Gehalts-Rückſtände der Stadtſchullehrer zu Stargardt unterm 31. v. M. erſtatteten Ber. unter andern erwähnt, daß die Judengemeinde daſelbſt in Folge der Errichtung einer eigenen Schule von den Beiträgen für die ſtädtiſche Schule entbunden ſei; ſo muß das Min. vorausſetzen, daß dabei nur vom *Schulgelde* die Rede ſei. Dieſes kann allerdings jederzeit nur von den Eltern der wirklich die Stadtſchule beſuchenden Kinder gefordert werden, und fällt bei denen weg, die nach der ihnen freiſtehenden Wahl ihre Kinder im Hauſe, oder in irgend einer andern Schule, unterrichten laſſen. Anders hingegen verhält es ſich mit den *Kommunal-Beiträgen* für die Ortsſchulen, welche in Ermangelung oder bei eintretender Unzulänglichkeit des anderweitigen Schul-Einkommens, namentlich auch des Schulgeldes, der Vorſchrift §§. 29. seq. Th. II. Tit. 12. des A. L. R. gemäß, von den Hausvätern des Orts in ihrer Eigenſchaft als Mitglieder der Kommune, und mithin ohne Rückſicht auf wirkliche Benutzung der Schule, geleiſtet werden müſſen. Von der Verpflichtung zu dieſen Beiträgen für die Stadt-Schule können die jüdiſchen Einwohner niemals befreit werden, da ſie als eine bloß geduldete Sekte keine beſondere *öffentliche* Schule für ſich errichten können, in dem einzigen Falle einer Modifikation der Kommunalpflicht durch das Religions-Verhältniß aber, deſſen der §. 30. loco cit. erwähnt, ausdrücklich *gemeine, d. h. öffentliche* Schulen für die verſchiedenen Glaubenspartheien vorausgeſetzt werden. In ſofern hiervon im vorliegenden Falle abgewichen ſein ſollte, hat die K. Reg. dieſerhalb Remedur zu treffen. (Ann. XI. S. 676.)

2) R. des Min. der G., U. und Med. Ang. (v. Altenſtein) v. 28. Jan. 1828 an die K. Reg. zu Poſen (bisher ungedruckt).

Aus dem Berichte der ꝛc. v. 13. v. M. das jüdiſche Schulweſen in N. N. betr. geht in Verbindung mit der demſelben zum Grunde liegenden Vorſtellung der Aelteſten der Judenſchaft zu N. N. v. 30. Aug. v. J. nicht deutlich genug hervor, aus welchen Gründen und in welcher Art die Aelteſten eine veränderte Einrichtung ihres Schulweſens wünſchen.

Nach den G. ſteht bekanntlich feſt, daß die von jüdiſchen Gemeinden als nur geduldeten Religions-Geſellſchaften eingerichteten Schulen niemals andere als die Rechte von Privatſchulen in Anſpruch nehmen können, daß aber die Benutzung oder Einrichtung und Unterhaltung von Privatſchulen niemanden, weß Glaubens er auch ſei, von dem verhältnißmäßigen feſten Beitrage für die öffentlichen Kommunal-Schulen befreit.

Verlangen demnach die Aelteſten der Judenſchaft zu N. N. die Einrichtung einer eigenen *öffentlichen* Schule für ihre Gemeinde, ſo kann ihnen hierin auf keine Weiſe gewillfahrt werden und eben ſo wenig iſt es der allgemeinen Regel zufolge ſtatthaft, daß ſie um eine eigene Privatſchule auf Rechnung der Gemeinde errichten zu können, von den allgemein auf alle Orts-Einwohner zu vertheilenden feſten Beiträgen zur Erhaltung der öffentlichen Kommunal-Schule dispenſirt werden. Die Bedingungen zur Errichtung

Digitized by Google

einer Jüdiſchen Gemeinde-Schule müſſen von den über ſie wie über alle Privatſchulen Aufſicht führenden Behörden vielmehr dahin geſtellt werden, daß die Jüdiſche Gemeinde durch kontraktmäßige Uebereinkunft ihrer Mitglieder einerſeits unter ſich und andererſeits mit den anzuſtellenden Lehrern die Aufbringung und reſp. Verwendung der dazu erforderlichen Koſten ſichern und zwar ganz unabhängig von den außerdem zu entrichtenden geſetzlichen Beiträgen für die öffentliche Ortsſchule. Iſt dies geſchehen und qualificirt ſich ferner die ordnungsmäßige Einrichtung der Schule und die Perſon der für dieſelbe von der Jüdiſchen Gemeinde vocirten Lehrer zur Konzeſſionirung, ſo darf dieſe von der betr. Behörde nicht verweigert werden.

Wenn aber die Jüdiſche Gemeinde zu N. N. aus Privat-Mitteln ſolchergeſtalt ihr Schulweſen zu organiſiren nicht im Stande iſt; ſo fragt es ſich zuvörderſt, ob die beſtehenden Jüdiſchen Privatſchulen daſelbſt, deren Unternehmer doch auch konzeſſionirt ſein müſſen, ihr mit Grunde nicht genügen, entweder, weil ſie den vorſchriftsmäßig an den Elementar-Unterricht zu machenden Forderungen nicht entſprechen oder weil ſie zur Aufnahme ſämmtlicher ſchulfähigen Kinder, während dieſelben auch in der Ortsſchule nicht untergebracht werden können, nicht ausreichen.

Im erſteren Falle hat die ꝛc. ex officio darin Remedur zu treffen; der zweite Fall aber muß, in ſofern er die Ortsſchule, d. i. die öffentliche Kommunal-Schule angeht, einer ſorgfältigen Prüfung unterzogen und event. zu einer ſchleunigen Abhülfe darin vorgeſchritten werden.

Denn ordnungsmäßig ſoll jede öffentliche Kommunal-Schule dem Bedürfniſſe ſämmtlicher Orts-Einwohner vollſtändig genügen und es iſt namentlich durchaus ungeſetzlich, wenn etwa, weil die öffentliche Schule zur Aufnahme aller ſchulfähigen Kinder nicht ausreicht, die Kinder Jüdiſcher Eltern hierbei den Kindern chriſtlicher Eltern auch nur im mindeſten nachgeſtellt werden.

Nun läßt ſich in allen gewöhnlichen Fällen nicht erwarten, daß die Erweiterung einer für das allgemeine Bedürfniß des Orts nicht ausreichenden Schule mit mehreren Schwierigkeiten und namentlich Koſten verknüpft ſein werde, als die Anlegung einer zweiten ganz beſonderen Schule; denn vereinigte Mittel erleichtern in der Regel die Erreichung des Zwecks. Es darf deswegen, ſelbſt wenn ſämmtliche Orts-Einwohner darin ein Abkommen mit einander treffen wollten, auch eine hiernach freiwillige Trennung etwa der Jüdiſchen Einwohner von den chriſtlichen, damit jeder Theil ſeine öffentlichen Schulbeiträge zur Errichtung und Erhaltung einer abgeſonderten reſp. öffentlichen und Privat-Schule verwende, in allen gewöhnlichen Fällen nicht genehmigt und es muß alſo in dem vorliegenden Falle, ehe an weitere Maßregeln irgend gedacht werden kann, alles angewendet werden, die Stadtſchule zur Aufnahme ſämmtlicher ſchulfähigen Kinder in geeigneten Stand zu ſetzen. Die hierzu nöthigen Mittel dürfen jedoch keineswegs, wie die ꝛc. meint, den Jüdiſchen Einwohnern von N. N. mehr zur Laſt fallen, als den chriſtlichen, ſondern ſind lediglich durch eine allgemeine verhältnißmäßige Vertheilung unter ſämmtliche Orts-Einwohner nach ihrem Vermögen aufzubringen. Dagegen verſteht ſich aber auch wiederum von ſelbſt, daß in dem Lehrplan der öffentlichen Kommunalſchule keineswegs der Jüdiſche Religions-Unterricht mit eingeſchloſſen und hierzu ein öffentlicher Jüdiſcher Religionslehrer angeſtellt werden kann, da der jüdiſche Religions-Unterricht unter keiner Bedingung Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts iſt, ſondern allein der Privat-Veranſtaltung der dabei Intereſſirten überlaſſen bleibt.

Sollte ſich inzwiſchen bei genauer Prüfung ergeben, daß die nöthige Erweiterung der öffentlichen Schule zu N. N. nach den örtlichen Verhältniſſen für jetzt wirklich unmöglich, namentlich etwa nur durch einen die Kräfte der Orts-Kommune offenbar überſteigenden Aufwand erreichbar wäre und daß die wirkliche Ausſchließung der Jüdiſchen Kinder zur Zeit als allein ausführbares Auskunftsmittel übrig bleibe, ſo iſt dies der einzige Fall, für welchen ausnahmsweiſe geſtattet werden kann, daß der Jüdiſchen Gemeinde gegen Unterwerfung unter jene Ausſchließung die Entrichtung ihrer Beiträge für die öffentliche Schule Behufs der Anlegung einer eigenen erlaſſen werde. Doch ändert dieſe nothgedrungene Maßregel weder den Charakter der einzurichtenden Jüdiſchen Schule als Privat-Schule, noch darf ſolcher Zuſtand des Schulweſens anders, als nur interimiſtiſch geduldet werden; es darf vielmehr die Genehmigung dazu nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt werden, daß dieſe Einrichtung ſowohl nach den Anträgen der Intereſſenten als inſonderheit nach dem Gutbefinden der Aufſichts-Behörde ſofort wieder aufgehoben werden kann, wenn die örtlichen Umſtände eine günſtigere Geſtalt gewinnen und es möglich wird die ganze Kommune wiederum in der ordnungsmäßigen Weiſe an die öffentliche Kommunalſchule zu weiſen und zu deren Unterhalt zu verpflichten, weil die Exiſtenz und Fortdauer dieſer überall bei Leitung der ganzen Angelegenheit das vornehmſte Ziel bleiben muß. Hiernach hat die ꝛc. die Aelteſte der Judenſchaft zu

Digitized by Google

R. R. auf die Vorſtellung v. 30. Aug. v. J. zu beſcheiden und die erforderlichen Schritte zu thun, um die geſetzliche Befriedigung der Judenſchaft baldmöglichſt zu bewirken.
(Akt. des Min. der G., U. und Med. Ang. Poſen. Secten S. 1. Vol. 1.)

3) R. des K. Min. der G., U. und Med. Ang., Unterrichts-Abtheilung (v. Kamptz) v. 30. Juni 1828 an die K. Reg. in Poſen, in derſelben Angelegenheit.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 22. v. M., das jüdiſche Schulweſen betr., hierdurch eröffnet, daß es keinesweges einer neuen geſetzlichen Beſtimmung bedarf, um die in der über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verf. v. 28. Jan. c. ausgeführten Grundſätze zu rechtfertigen, und daß eben ſo wenig dieſelben mit den allegirten frühern Verf. des Miniſterii, wenn dieſe richtig aufgefaßt werden, im Widerſpruche ſtehen. Die Cirk. Verf. v. 15. Mai 1824 beſchäftigt ſich in der allegirten Stelle gar nicht mit der in dem vorliegenden Berichte angeführten geſetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Kommunalſchulen, ſondern mit der davon ganz verſchiedenen Verpflichtung der Eltern, ihren Kindern auf irgend einem zweckmäßigen Wege den gehörigen Unterricht zu verſchaffen. Zur Erfüllung dieſer Verpflichtung können ſich die Eltern, ſo wie der öffentlichen Schulen eben ſo auch der Privatſchulen, der Annahme von Hauslehrern, oder jedes ſonſtigen, den Zweck erfüllenden Mittels bedienen, und daher hat auch die gedachte Verf. die Verpflichtung der jüdiſchen Eltern, ihre Kinder in die chriſtlichen Schulen zu ſchicken, nur in der Vorausſetzung ausſprechen können, daß ſie nicht eigne Schulen ihres Glaubens haben, und ſich vorkommenden Falls über den ſtattfindenden ordnungsmäßigen Unterricht ihrer Kinder in denſelben ausweiſen, ohne daß aber durch dieſe Gegenüberſtellung der Charakter aller jüdiſchen Schulen, als bloßer Privatanſtalten, hat tangirt werden können und ſollen. Eben ſo iſt auch in der Verf. v. 4. April pr. die Gemeindeſchule, zu deren Errichtung die jüdiſche Gemeinde zu Inowraclaw in Stelle der früher ordnungswidrig daſelbſt beſtandenen Winkelſchulen angehalten worden, nur im Gegenſatze zu den letztern mit der Benennung einer öffentlichen Schule bezeichnet, keinesweges aber der Kommunal-Schule zur Seite geſtellt worden.

Die Verpflichtung aller derjenigen Eltern aber, die ſich für den Unterricht ihrer Kinder der häuslichen Information oder einer Privatſchule bedienen, neben dem diesfälligen Aufwande auch die Kommunal-Schulbeiträge unverändert fort zu entrichten, folgt von ſelbſt daraus, daß dieſe Beiträge Kommunallaſt, und gar nicht von den einzelnen Fällen wirklicher Benutzung der Kommunal-Schule abhängig ſind, wie dies §. 29. Thl. 2. Tit. 12. des A. L. R. wörtlich ausſpricht, und ſelbſt diejenigen Mitglieder der Kommune, die keine Kinder haben, deſſen ungeachtet zu dieſen Beiträgen verpflichtet, mit denen nur das ſtatt derſelben an vielen Kommunal-Schulen noch beibehaltene Schulgeld, als eine allerdings nur bei wirklicher Benutzung der Schule zu gewährende Leiſtung, nicht verwechſelt werden darf.

Von einer Bedrückung der jüdiſchen Gemeinden durch die Anwendung dieſes Grundſatzes kann keinesweges, und noch viel weniger von einer Benachtheiligung derſelben gegen chriſtliche Kommunal-Mitglieder die Rede ſein. Denn wo die Kommunal-Schule nach dem Syſtem des A. L. R. durch allgemeine Kommunal-Beiträge unterhalten wird, ſteht nach §. 32. l. c. gegen Entrichtung derſelben jedem Kontribuenten das Recht einer übrigens koſtenfreien Benutzung der Schule für den Unterricht ſeiner Kinder zu, und es kommt alſo nur auf die jüdiſchen Eltern ſelbſt an, ſich ſtatt des Unterrichts ihrer Kinder in eigenen Privatſchulen jenes Rechtes zu bedienen, um dadurch den doppelten Aufwand zu vermeiden. Daß in denjenigen ſeltenen Fällen, wo die Kommunal-Schule nicht alle Kinder des Orts aufnehmen, und wegen beſonderer Lokalſchwierigkeiten die dazu nöthige Erweiterung derſelben nicht bewerkſtelligt werden kann, den jüdiſchen Gemeinden allenfalls durch beſonderes Abkommen die einſtweilige Befreiung von den Kommunal-Schul-Beiträgen Behufs der Beſchaffung des Unterrichts für ihre Kinder in eigenen Privatſchulen nachgegeben werden kann, hat das Miniſterium bereits in der Verf. v. 28. Jan. c. erklärt, wiederholt aber nochmals, daß dergleichen Bewilligung zur Vermeidung der ſonſt unausbleiblichen Unordnung im öffentlichen Schulweſen durchaus nur in wirklich dringenden Nothfällen nur als temporairer Nothbehelf und nur mit diesfälliger ausdrücklicher Belehrung aller Intereſſenten, namentlich auch der unter ſolchen Umſtänden ſich etablirenden jüdiſchen Schullehrer ſtattfinden darf. Wo ſich die jüdiſchen Kommunal-Mitglieder außer ſolchen Fällen, alſo nur aus eigenem Gutbefinden, für ihre Kinder eigener Privatſchulen bedienen wollen, können ſie es keinesweges unbillig finden, rückſichtlich der Kommunal-Schulbeiträge in der nämlichen Weiſe nach obigem Grundſatze behandelt zu werden, wie demſelben auch chriſtliche Eltern, die für ihre Kinder aus irgend einem Grunde, ſtatt des Beſuches der Kommunal-Schule, einen anderweitigen Unterricht wählen, ſich unterwerfen müſſen. (Ann. XII. S. 418.)

Digitized by Google

III.

Beiträge der Civilgemeinden zur Unterhaltung der jüdiſchen Schulen.

1) R. der Min. d. G., U. u. M. Ang. u. des J. u. d. Pol. v. 24. März 1838 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 8. Okt. v. J., die Reklamation der jüdiſchen Gemeinde in N. gegen die Heranziehung ihrer Mitglieder mit Koſtenbeiträgen zu dem dortigen neuen Schulbau betreffend, ſind die unterzeichneten Min. mit der Verpflichtung der jüdiſchen Einwohner zu N. zu den fraglichen Koſtenbeiträgen, als einer Kommunallaſt, unter der Vorausſetzung einverſtanden, daß die Errichtung der beſondern, am benannten Orte beſtehenden jüdiſchen Schule, eine auf dem eigenen Beſchluſſe der jüdiſchen Einwohner beruhendes Unternehmen, und die chriſtliche Ortsſchule als öffentliche Unterrichtsanſtalt ebenfalls für die jüdiſchen Glaubensgenoſſen noch mit beſtimmt iſt. Wäre hingegen die Anordnung der jüdiſchen Schule, als einer ebenfalls öffentlichen Anſtalt des Ortes, von der K. Reg. ſelbſt, unter Abſonderung der jüdiſchen Einwohner zu einer beſonderen Schulgemeinde ausgegangen, wozu übrigens im vorliegenden Falle die örtlichen Umſtände richtiger Weiſe, namentlich in Betracht der von der K. Reg. erwähnten geringen Zahl der jüdiſchen Familien, nicht ſcheinen angethan geweſen zu ſein, ſo würden der jüdiſchen Gemeinde die Beſtimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §§. 30. und 34 zu Statten kommen, wonach bei Exiſtenz mehrerer gemeiner Schulen für die Einwohner verſchiedenen Glaubensbekenntniſſes an einem Orte jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule ſeiner Religionspartei beizutragen hat. In dieſem Fall müſſen daher die jüdiſchen Einwohner von der Konkurrenz zur Unterhaltung der chriſtlichen Schule bis dahin befreit bleiben, wo ſie durch die, nach Anzeige der K. Reg. im Werke befindliche Wiederaufhebung ihrer Schule in den allgemeinen Schulverband des Ortes werden zurückgetreten ſein. (Ann. Bd. 22. S. 111.)

2) R. der Min. der G., U. u. Med. Ang. u. des J. u. d. Pol. (v. Altenſtein, v. Rochow) v. 18. Mai 1840 an die K. Reg. zu Koblenz.

Die unterzeichneten Min. können ſich, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 1. v. M. (Anlage a.),

betreffend die Verpflichtung der Civilgemeinden, zur Unterhaltung der jüdiſchen Schulgemeinden beizutragen,

hierdurch eröffnet wird, mit den im Berichte entwickelten Anſichten nur einverſtanden erklären. Was insbeſondere die jüdiſche Schule in Gemünden betrifft, ſo beanſprucht dieſelbe mit Recht eine Unterſtützung aus Kommunalmitteln und überhaupt gleiche Rechte mit den chriſtlichen Schulen des Ortes, da ſie nach dem Berichte der K. Reg. als eine öffentliche betrachtet werden muß, in ſofern ſie lediglich im Intereſſe der beiden chriſtlichen Schulen, welche zur Aufnahme der jüdiſchen Kinder nicht den erforderlichen Raum darbieten, als ausſchließlich jüdiſche Schule organiſirt iſt.

a.

Der Vorſteher der jüdiſchen Gemeinde zu Gemünden, N., iſt bei uns mit dem Geſuche eingekommen, einen verhältnißmäßigen Theil der Beſoldung des jüdiſchen Schullehrers auf die dortige Gemeindekaſſe zu legen, und ſucht dabei den Umſtand geltend zu machen, daß die Juden gleich wie die Chriſten Staatsbürger ſeien und als ſolche gleiche Staats- und Kommunallaſten zu tragen hätten.

Da die Gemeinden, in welchen ſich beſondere jüdiſche Schulen befinden, bisher zu den Unterhaltungskoſten derſelben nichts beigetragen haben, ſo ſcheint es uns von der einen Seite bedenklich, dem Geſuche des ꝛc. N. zu willfahren, von der anderen Seite aber hart, die Juden von den gleichen Rechten auszuſchließen, wo ſie gleiche Pflichten haben. Wir ſehen uns daher veranlaßt, Ew. Exc. um hochgeneigte Entſcheidung der vorliegenden Frage ehrerbietigſt zu bitten, und erlauben uns dabei auf folgende Verhältniſſe ganz gehorſamſt aufmerkſam zu machen.

Die Juden haben auf dem linken Rheinufer geſetzlich alle Rechte der chriſtlichen Einwohner und unterliegen lediglich den Beſchränkungen des Kaiſerl. Dekrets v. 17. März 1808, welche ſich jedoch nur auf Niederlaſſung in andern Departements und auf Gegenſtände des Handels beziehen. In religiöſer Hinſicht ſtehen ſie unter einem in Bonn reſidirenden ſogenannten Konſiſtorium. In Hinſicht ihrer Schulen ſind ſie nach der Franzöſiſchen Geſetzgebung den Chriſten gleichgehalten, indem dieſe keine Konfeſſionsſchulen kennt, ſondern nur gemeinſchaftliche Elementarſchulen, ohne Rückſicht auf Konfeſſion und ohne Einfluß der Geiſtlichkeit auf dieſelben. Faktiſch hat ſich jedoch —

Digitized by Google

wenigſtens in den Rheindepartements — die Sache ganz anders geſtellt, indem fortwährend Konfeſſionsſchulen beſtanden haben.

Die Beſchränkungen der Juden nach Preußiſchen Staatsprinzipien beſtehen blos darin, daß ſie kein Amt bekleiden können, und ohne ſpezielle Erlaubniß nicht in andern Provinzen und Diſtrikten, wo eine abweichende Geſetzgebung gilt, überziehen dürfen. Es dürfte daher die Frage, ob ſie gleiche Berechtigung mit den Chriſten an den Gemeindekaſſen haben, im Allgemeinen zu bejahen ſein. In Beziehung auf die Beiſteuer zu den Schullaſten ſind indeſſen drei Fälle zu unterſcheiden:

1) Es ſteht den Juden frei, ihre ſchulpflichtigen Kinder in die chriſtlichen Schulen zu ſchicken, und ſie thun es auch. In dieſem Falle zahlen ſie Schulgeld in gleichem Maße, wie die chriſtlichen Eltern, und ihre armen Kinder werden behandelt, wie die Kinder armer Chriſten.

2) Es ſteht ihnen frei, ihre Kinder in chriſtliche Schulen zu ſchicken; ſie thun es aber nicht, ſondern ziehen es vor, einen eigenen Lehrer zu halten. In dieſem Falle können ſie unſeres Bedünkens keinen Anſpruch an die Gemeindekaſſe, weder zur Unterhaltung des Lehrers, noch zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder machen. Sie ſind alsdann in gleichem Falle mit chriſtlichen Eltern, welche ihren Kindern Hausunterricht ertheilen laſſen, ohne von der Kommune dazu eine Unterſtützung zu erhalten.

3) Sie ſind bereit, ihre Kinder den chriſtlichen Schulen des Orts zu übergeben, dieſe können ſie aber aus Mangel an Raum, oder wegen zu großer Anzahl chriſtlicher Kinder nicht aufnehmen. In dieſem Falle iſt unſers Erachtens die betreffende Gemeinde verpflichtet, ihnen zur Unterhaltung einer eigenen Schule, da ſie dieſelbe zu errichten gezwungen ſind, nach Verhältniß der Bevölkerung, gleiche Rechte mit den chriſtlichen Konfeſſionen, und folglich gleiche Anſprüche auf verhältnißmäßige Unterſtützung aus Kommunalmitteln angedeihen zu laſſen.

Das letztere findet in Gemünden Statt, da weder die evangeliſche noch die katholiſche Schule Raum für die ziemlich zahlreichen Judenkinder hat. Es befinden ſich in Gemünden 22 jüdiſche Familienväter.

Schließlich erlauben wir uns noch die gehorſamſte Bemerkung, daß Gemünden in unſerem Verwaltungsbezirke wohl bis jetzt die einzige jüdiſche Gemeinde ſein dürfte, bei welcher das unter Nr. 3 angegebene Verhältniß ſtattfindet.

Koblenz, den 1. Febr. 1840.

Die Regierung, Abtheilung des Innern.

An die K. Hohen Min. der G. u. U. Ang. u. d. Inn. u. d. Pol. in Berlin.
(V. M. Bl. 1840. S. 97.)

Sechſtes Kapitel.

Das jüdiſche Schulweſen im Großherzogthum Poſen.

Das jüdiſche Schulweſen im Großherzogthume Poſen iſt durch die V. v. 1. Juni 1833 gleichfalls geordnet worden. Die betr. Vorſchriften bereits hier mitgetheilt und in dem das Großherzogthum Poſen betreffenden Abſchnitte hierher zurückverwieſen, damit das im Weſentlichen für den ganzen Staat übereinſtimmende jüdiſche Schulweſen an einem Orte dargeſtellt werde.

1) Die §§. 9—13 der V. v. 1. Juni 1833 beſtimmen:

§. 9. Die jüdiſchen Korporationen und insbeſondere ihre Verwaltungsbehörden ſind verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß es keinem ſchulfähigen Kinde — vom 7ten bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterrichte fehle. Sie ſind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin ſowohl Knaben als Mädchen, in dieſem Alter die öffentlichen Schulen vorſchriftsmäßig beſuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsſtücke, das Schulgeld und die ſonſtigen Schulbedürfniſſe aus dem etwa dafür beſtehenden beſondern Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporations-Vermögen zu gewähren.

§. 10. Unter öffentlichen Schulen werden ſowohl die chriſtlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem beſtimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollſtändig qualifizirten und durch die Regierung beſtätigten jüdiſchen Lehrern beſetzten jüdiſchen Schulen verſtanden. Jedoch kann der Privat-Unterricht der Kinder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, den Eltern ausnahmsweiſe geſtattet werden.

§. 11. Für den beſonderen Religionsunterricht der jüdiſchen Kinder zu ſorgen bleibt jeder Gemeinde vorbehalten. Jedoch ſollen auch als Religionslehrer nur ſolche Perſo-

Digitized by Google

nen zugelaſſen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 12. Die Lehrſprache beim öffentlichen Unterrichte in den jüdiſchen Schulen iſt die deutſche.

§. 13. Nach vollendeter Schulbildung der jüdiſchen Knaben haben die Verwaltungs-Behörden der Korporationen dafür zu ſorgen und ſind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder ſich auf wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten einem höhern Beruf widme, und daß keiner derſelben zu einem Handel oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieſer Verbindlichkeit ſollen ſie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen ſuchen; wenn aber durch dieſe der Zweck nicht zu erreichen iſt, ſo haben ſie ſich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundſchaftlichen Behörde) anhalten ſoll, die Knaben einer Wiſſenſchaft oder Kunſt, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrikation, oder einem beſtimmten Handwerke, oder dem Handel, von feſten Verkaufsplätzen aus, zu beſtimmen. (G. S. 1833. S. 67.)

2) Inſtr. des K. Ober-Präſidii zu Poſen v. 14. Jan. 1834. Art. 14. 15.

Art. 14. Oeffentlicher Jugend-Unterricht. Nach geſchehener amtlicher Einſetzung der Gemeinde-Vorſteher ſind dieſelben anzuhalten, Liſten über die vorhandenen ſchulpflichtigen Kinder (§. 9 des Geſ.) anzulegen und fortlaufend zu führen, die Eltern aufzufordern, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu ſchicken und Abſchriften jener Liſten den betreffenden Schullehrern mitzutheilen. Die Schullehrer haben die ausbleibenden Kinder in ihre Schul-Verſäumniß-Liſten aufzunehmen und dieſe in den gewöhnlichen Terminen der Orts-Polizeibehörde zu übergeben, damit gegen diejenigen Eltern, deren Kinder die Schule ohne gehörige Entſchuldigungsgründe verſäumen, die im Allgemeinen feſtſtehenden Strafen vollſtreckt werden.

Um aber den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder ganz beſonders zu kontrolliren und zu befördern, werden die Kreis-Landräthe zu verpflichten ſein, dieſem Gegenſtande eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen und der Regierung periodiſch die Schul-Verſäumniß- und Straf-Liſten Hinſichts der jüdiſchen Kinder einzureichen.

Die Kinder armer Eltern ſind als ſolche von den Vorſtehern den Schullehrern beſonders zu bezeichnen und die letztern haben ſich mit den Vorſtehern in fortdauernder Verbindung zu erhalten, damit die erforderliche Unterſtützung an Schulgeld, Bekleidung und an anderem Schulbedarf pünktlich gewährt werde. In Fällen, wo dieſem Verlangen der Schullehrer nicht Folge geleiſtet wird, haben die letztern der betreffenden Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, welche alsdann berechtigt iſt, mit polizeilichen Zwangsmaßregeln gegen die Vorſteher reſp. gegen die Eltern einzuſchreiten.

Die Regierungen werden eine Reviſion des iſraelitiſchen Schulweſens in allen Theilen vornehmen, und die Vollziehung der obigen Vorſchriften von Zeit zu Zeit durch die Kreis-Landräthe, Schul-Inſpektoren und die auf amtlichen Bereiſungen befindlichen Departements-Räthe kontrolliren laſſen.

Art. 15. (Entlaſſung aus dem öffentlichen Unterrichte unter der Bedingung der Wahl eines erlaubten Erwerbszweiges.) Bei den Schulen iſt ein gleichmäßiger periodiſcher, am beſten halbjähriger, Prüfungstermin, zur eventuellen Entlaſſung der, während des jedesmaligen Zeitabſchnittes, in das normalmäßige Alter — das zurückgelegte 14te Jahr (§. 9 des Geſ.) — getretenen Schulkinder feſtzuſetzen, und mit vorbehaltener Befugniß der Orts-Schulbehörde, nach ihrem billigen Ermeſſen bei motivirenden, beſondern Umſtänden und vorauszuſehender wirklicher Reife des betreffenden Schulkindes, die Zulaſſung zur Prüfung auch für ſolche Kinder, welche das vierzehnjährige Alter in dem nächſtfolgenden Zeitabſchnitte erreichen, auf Anſuchen ihrer Eltern nachzugeben.

Die Prüfung wird vor dem Schul-Inſpektor des Kreiſes, oder nach Erforderniß der Lokalität von einem von der Regierung anderweitig aus den Geiſtlichen des Orts oder der Nachbarſchaft zu beſtimmenden Kommiſſarius abgehalten, deſſen pflichtmäßiges Befinden hiernächſt darüber entſcheidet, welchen Kindern, als genügend unterrichtet, die Entlaſſung zu bewilligen, oder bei welchen eine noch fernere Fortſetzung des Schulunterrichts, Behufs Erfüllung der obigen Geſetzes-Vorſchriften, für nothwendig zu erachten iſt. Die letztern, bei eigentlich reifem Altern noch ungenügend unterrichtet befundenen Kinder ſind bis zum Nachweiſe ihrer beſſeren Befähigung in einem anderweiten Prüfungstermine, unter jederzeit geſchärfte Aufmerkſamkeit des Lehrers für ihren Unterricht und der Orts-Schulbehörde über die regelmäßige Anhaltung zum Schulbeſuche zu ſtellen.

Die im jedesmaligen Prüfungstermine als geeignet zur Entlaſſung befundenen Kinder werden dem Ortsvorſtande, Behufs der Feſtſtellung ihrer bürgerlichen weitern Beſtim-

Digitized by Google

mung und zur eventuellen Ertheilung eines Zeugniſſes über ihre ordnungsmäßige Entlaſſung aus dem Schulunterrichte, überwieſen. Sie werden jedoch nicht eher aus den Liſten der ſchulpflichtigen Kinder geſtrichen und ſind mithin nicht eher von den Beſtimmungen der Art. 14 befreit, als bis die Schulabgangszeugniſſe ertheilt worden ſind. Die Vorſteher haben zu dieſem Ende die betreffenden Individuen und deren Eltern und Vormünder vor ſich kommen zu laſſen und gemeinſchaftlich mit ihnen feſtzuſtellen, welchen erlaubten Broderwerb die erſtern nunmehr zu ergreifen haben.

(Akten des Min. d. G., U. u. M. Ang. Poſen. Sekten. S. 1. Vol. II.)

3) R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. an das Provinzial Schul-Kollegium zu Poſen v. 10. Juli 1837.

Auf den von dem K. Provinzial-Schul-Kollegio an das unterzeichnete und das K. Min. des J. u. der Pol. gerichteten, von letzterem zur reſſortmäßigen alleinigen Verfügung hierher abgegebenen Bericht v. 24. Dec. v. J., betr. die Beaufſichtigung der jüdiſchen Schulen in der dortigen Provinz durch die chriſtlichen Geiſtlichen, findet das unterzeichnete Min. gegen das von der dortigen K. Reg. beobachtete Verfahren in ſo weit nichts zu erinnern, als es einen Grund der Billigkeit allerdings für ſich hat, den chriſtlichen Pfarrern eine möglichſte Vermittelung angemeſſener Remuneration für die Beaufſichtigung jüdiſcher Schulen, beſonders bei einer dadurch entſtehenden erheblichen Vermehrung ihrer Mühwaltungen in den von einer ſtärkeren Zahl jüdiſcher Familien bewohnten Oertern angedeihen zu laſſen, in welchem letzteren Falle alsdann auch die Aufbringung der Remuneration von Seiten der jüdiſchen Schul-Sozietät die wenigſte Schwierigkeit findet. Ein unbedingter diesfälliger Anſpruch läßt ſich aber den Geiſtlichen nicht einräumen, vielmehr wird außer den vorbemerkten Fällen einer beſonderen Billigkeits-Rückſicht das Beaufſichtigungsgeſchäft von ihren in gleicher Art, wie verfaſſungsmäßig bei den chriſtlichen Schulen und unter gleichen Bedingungen rückſichtlich der diesfälligen Gebührenberechtigung zu übernehmen ſein.

Min. der G. ꝛc. Ang.

(Akten des Min. d. G., U. u. M. Ang. Poſen. Sekten. S. 1. Vol. II.)

4. Cirk. der K. Reg. zu Poſen an ſämmtl. Landräthe v. 16. Jan. 1838.

In der Anlage a. überſenden wir Ew. die Inſtr. für die Examinatoren der jüdiſchen Kinder, welche die Schule verlaſſen und in das Berufsleben übertreten wollen, mit dem Auftrage: jeden Examinator und jede jüdiſche Schule Ihres Kreiſes mit einem Exemplar zu betheilen und die übrig bleibenden Exemplare bei Ihren Akten zu behalten

Zugleich fordern wir Sie auf, nicht nur darauf zu ſehen, daß der gedachten Inſtr. überall genau nachgelebt werde, ſondern auch vornehmlich darüber zu wachen, daß kein jüdiſches Schulkind ohne ein Zeugniß der erlangten Reife die Schule verlaſſe, und die dawider handelnden Väter und reſp. Vormünder zur Unterſuchung zu ziehen, und uns zur Beſtrafung anzuzeigen.

Poſen, den 16. Januar 1838. Königl. Regierung.

Anlage a.

Nachdem nunmehr an allen den Orten, wo ſich jüdiſche Gemeinden finden, Examinatoren für die jüdiſchen Kinder beiderlei Geſchlechts, welche die Schule verlaſſen und in das Berufsleben übertreten wollen, beſtellt worden ſind, ordnen wir über die Bedingungen, unter welchen die Entlaſſung der jüdiſchen Kinder aus der Schule erfolgen darf, und über ihre Prüfung Nachſtehendes an:

§. 1. Der Zweck des Art. 15 der Ober-Präſidial-Inſtr. zur Vollziehung der A. V. v. 1. Juni 1833 in Betr. des Judenweſens in der Provinz Poſen angeordneten Prüfung der jüdiſchen Schulkinder, welche nach dem Antrage ihrer Eltern oder Vormünder die Schule verlaſſen und in das bürgerliche Leben übertreten ſollen, iſt zu ermitteln, ob dieſe Kinder diejenige Reife des Verſtandes und die Schulkenntniſſe erlangt haben, die zu ihrem bürgerlichen Fortkommen nothwendig ſind. Wenn gleich daher nach §. 9 der oben genannten allegirten A. V. die Schulpflichtigkeit mit dem zurückgelegten 14. Jahr in der Regel aufhört, ſo kann doch dieſe Beſtimmung den Examinator weder in der Weiſe binden, daß er ein Schulkind von der Entlaſſungsprüfung deswegen zurückweiſt, weil ihm noch etwa 2—3 Monate zu dem 14. Jahr fehlen, indem ausgezeichnete Talente oder beſondere Familienverhältniſſe eine frühere Entlaſſung eines Kindes aus der Schule zuweilen nicht blos rathſam ſondern ſelbſt nothwendig machen; noch auch in der Weiſe, daß ein Schulkind blos darum weil es das 14. Jahr zurückgelegt hat, für entlaſſungsfähig erklärt wird, indem es nicht auf das Alter und die Dauer des Schulbeſuchs ſondern lediglich darauf abgeſehen iſt, daß der Forderung des Geſetzes (A. L. R. Th. II. Tit. 12. §. 46.) möglichſt vollſtändig genügt und der Schulbeſuch ſo lange fortgeſetzt werde, bis ein Kind nach dem Befunde ſeines Examinators die einem jeden vernünftigen Menſchen ſeines Standes nothwendigen Kenntniſſe gefaßt hat.

Digitized by Google

§. 2. Zur Prüfung der jüdiſchen Kinder beiderlei Geſchlechts, welche die Schule verlaſſen wollen, ſtehen nach der oben allegirten Ober-Präſidial-Inſtr. v. 14. Jan. 1834 alljährlich 2 Termine feſt, von welchen der eine zwiſchen dem 15. und 30. April und der andere zwiſchen dem 15. und 30. Sept. ſtattfinden muß.

Der Tag der Prüfung wird mindeſtens 14 Tage vorher von dem Examinator angeſetzt und von demſelben dem Bürgermeiſter des Orts, dem Präſes des Korporations-Vorſtandes und dem jüdiſchen Schulvorſtande, ſo wie den an der jüdiſchen Schule arbeitenden Lehrern, den letztern mit der Aufgabe bekannt gemacht, ihre Schulkinder davon zu benachrichtigen und ſie aufzufordern, daß ſie ſich durch ihre Väter oder Vormünder ſofort bei dem Lehrer oder wenn mehrere Lehrer bei der Schule angeſtellt ſind, bei dem erſten Lehrer derſelben zur Prüfung melden.

Jüdiſche Familienväter die auf Dörfern wohnen, müſſen ſich wegen der Entlaſſungsprüfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen an den Examinator in der nächſten Stadt wenden.

§. 3. Acht Tage darauf übergiebt der Lehrer der Schule oder reſp. der erſte von mehreren dem Examinator ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ſich zur Entlaſſungs-Prüfung gemeldet haben, nach nachſtehendem Schema:

Nr.	Namen des Kindes.	Namen und Stand des Vaters.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Seine geiſtigen Fähigkeiten.	Seine ſittliche Führung während der Schulzeit.	Seine Fortſchritte in Schulkenntniſſen.	Bemerkung.

Dieſem Verzeichniß iſt von jedem Kinde der Geburts- und der Impfſchein beizufügen. Dieſes Verzeichniß und eine Rückſprache mit dem Lehrer wird den Examinator noch vor der Prüfung in den Stand ſetzen, zu beſtimmen, ob alle in dem Verzeichniß aufgeführten Kinder zur Prüfung zuzulaſſen oder welche gleich vorweg abzuweiſen ſind.

§. 4. Die Prüfung ſelbſt geſchieht ſowohl ſchriftlich als mündlich. Die ſchriftliche findet 2 Tage vor der mündlichen unter Aufſicht eines Lehrers ſtatt, der ſich aber jedes Einfluſſes auf die Prüfungsarbeiten zu enthalten hat und beſteht in der Anfertigung eines leichten und kurzen deutſchen Aufſatzes, deſſen Thema aus dem Ideenkreiſe der Examinanden zu nehmen iſt, da es hierbei nur darauf abgeſehen ſein kann, zu erforſchen, ob die Prüflinge die für den bürgerlichen Verkehr nothwendige Schreibfertigkeit erlangt haben, von 2—3 Exemplaren aus verſchiedenen Rechnungsarten, und einer deutſchen und lateiniſchen kalligraphiſchen und einer Zeichenprobe. Die Aufgaben werden von dem Examinator beſtimmt und die angefertigten Probearbeiten von ihm aufbewahrt. Zu der mündlichen Prüfung verſammeln ſich in dem Schullokal zu der vom Examinator beſtimmten Zeit die §. 2. angegebenen Perſonen.

Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die ſchriftlichen Probearbeiten ohne fremde Hülfe angefertigt ſind, beginnt die mündliche Prüfung mit einigen Fragen über die von einem jeden Prüflinge angefertigte ſtyliſtiſche Probearbeit und verbreitet ſich dann über ſämmtliche in der Schule behandelte Unterrichtsgegenſtände.

In Nachſtehendem deuten wir die Kenntniſſe an, welche ein Schulkind erlangt haben muß, um für entlaſſungsfähig erklärt zu werden.

a) Religionslehre.
   1) Glaubenslehre, Daſein, Eigenſchaften, Vorſehung Gottes, ſein Verhältniß zu den Menſchen, des Menſchen Beſtimmung, Unſterblichkeit. Es iſt hierbei vorzüglich darauf zu merken, ob dieſe Wahrheiten blos mit dem Gedächtniß oder auch mit dem Verſtande gefaßt ſind.
   2) Sittenlehre. Pflichten des Menſchen im Allgemeinen und ganz vornehmlich in ſeinen beſondern Verhältniſſen und Beziehungen.
   Bibliſche Geſchichte des Alten Teſtaments, Geſchichte des jüdiſchen Volks.
b) Deutſche Sprache. Wortlehre, Satzlehre — mehr praktiſch als theoretiſch.
c) Deutſches Leſen — richtig, fertig und mit richtiger Betonung.
d) Gedanken- und Zifferrechnen bis zur Reguladetri mit Brüchen (mit Einſchluß.)
e) Geographie. Das Allgemeine von der Geſtalt und Beſchaffenheit der Erde, ihr Verhältniß zur Sonne, ihre zwiefache Bewegung mit ihren Folgen; Meere, Hauptflüſſe, Hauptgebirge, Ueberſichtliche Kenntniß der Länder Europas, und ſpeziellere des Vaterlandes.
f) Geſchichte. Einige von den wichtigſten Begebenheiten. — Die vaterländiſche Geſchichte.
g) Naturlehre. Die allgemeinen Eigenſchaften der Körper; die Lufterſcheinungen.
h) Naturgeſchichte: Beſchreibung der wichtigſten Hausthiere, der wichtigſten Mineralien. Einige Kenntniß vom menſchlichen Körper und von der Geſundheitslehre.

Digitized by Google

i) Formen- und Raumlehre — das Allgemeinſte.
k) Geſang.

Anmerkung. Wenn der Unterricht im Geſange, in der Form- und Raumlehre, im Zeichnen und in der Geſchichte in der Schule nicht ertheilt worden iſt, ſo iſt von einer Prüfung in dieſen Unterrichtsgegenſtänden, abzuſtehen und unerachtet dieſer Mängel das Entlaſſungszeugniß zu ertheilen. Es muß aber von dem Examinator darauf hingewirkt werden, daß auch dieſe Lehrobjekte in den öffentlichen Unterricht gezogen werden, wenn anders der Lehrer dazu die erforderliche Befähigung beſitzt.

Die hebräiſche Sprache und der Talmud gehören eben ſo wenig in den öffentlichen Unterricht als in die Entlaſſungs-Prüfung. Dagegen muß möglichſt ſpeziell in die Sittenlehre eingegangen und auf klare Begriffe gedrungen werden.

§. 5. Nachdem nach beendigter Prüfung die Kinder entlaſſen ſind, wird über den Gang der Prüfung und das Verfahren bei derſelben eine Verhandlung aufgenommen, von den Anweſenden unterſchrieben und von dem Examinator aufbewahrt.

§. 6. Um den Examinatoren die Anfertigung der Zeugniſſe zu erleichtern, legen wir sub Lit. A. ein Schema bei, welches gleich während der Prüfung in den Kolonnen 3—14 nach den Leiſtungen der Prüflinge in den angegebenen Lektionen mit der Nr. 1, 2 oder 3 auszufüllen iſt. (cf. §. 7.)

§. 7. Auf Grund dieſer Notizen iſt gleich nach abgehaltener Prüfung für jeden Prüfling ein pflichtmäßiges Zeugniß über die erlangten Schulkenntniſſe von dem Examinator allein und zwar nach dem sub Lit. B. beiliegenden Schema auszuſtellen, mit dem Amtsſiegel zu bekräftigen und nebſt dem Geburts- und Impfſcheine (cf. §. 3.) dem Magiſtrat zuzufertigen. Die Cenſuren, mit welchem die Zeugniſſe zu verſehen, ſind nach einer zweifachen Kategorie zu ertheilen.

a) Ein Zeugniß mit Nro. I. erhalten diejenigen Schüler, welche in der Prüfung gut,
b) Nro. II. welche nur nothdürftig beſtanden haben.
c) Ohne Zeugniß ab- und zu fortgeſetztem Schulbeſuch angewieſen, werden diejenigen Schüler, die eine mangelhafte Ausbildung an den Tag gelegt haben.

Wir weiſen nicht nur die Examinatoren an, ſich nach den obigen Beſtimmungen genau zu achten, ſondern auch und ganz vornehmlich die Ortsmagiſtrate, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die mit Zeugniſſen entlaſſenen Knaben ſofort einen ehrlichen Beruf ergreifen, die ohne Zeugniß zurückgewieſenen Knaben und Mädchen aber die Schule ſo lange beſuchen, bis ſie, wenn auch nach mehrmals wiederholter Prüfung mindeſtens ein Zeugniß mit Nr. 2 erlangt haben.

Es iſt unter keinen Umſtänden zu geſtatten, daß ein jüdiſches Kind ohne Zeugniß die Schule verläßt.

Poſen, den 16. Jan. 1838. Königl. Regierung.

A.

No.	Namen des Prüflings.	Religionslehre.	Deutſche Sprache.	Deutſches Leſen.	Rechnen.	Geographie.	Geſchichte.	Naturlehre.	Naturgeſchichte.	Form- und Raumlehre.	Geſang.	Kalligraphie.	Zeichnen.	Hauptergebniß der Prüfung.	Bemerkungen.

B.

No.

N. N. älteſter Sohn (jüngſte Tochter) des hieſigen (Kaufmanns) N. N. 14 Jahr alt hat, nachdem er die jüdiſche Schule hieſelbſt — Jahre lang (regelmäßig) beſucht und ſich (ſtets gut) geführt hat, bei der am (Datum) abgehaltenen Prüfung ſo viel Reife des Verſtandes und ſo viel Schulkenntniſſe dargethan, daß er mit dem Zeugniß No. I. (II.) gut (nothdürftig) beſtanden aus der Schule hiermit entlaſſen wird.

Ort — Datum

(Siegel) Unterſchrift des Examinators.

(Akt. des Min. d. G., U. u. M. Ang. Poſen. Sekten. S. 1. Vol. II.)

Digitized by Google

Zwölfter Abſchnitt.

Das jüdiſche Armenweſen.

Erſtes Kapitel.

Die Armenpflege im Allgemeinen.

1) Die Juden ſind in Betreff der Armenpflege lediglich als Mitglieder der allgemeinen politiſchen Gemeinde zu betrachten, ihre Armen mithin von letzterer gleichfalls zu verpflegen. [1])

Es beſtimmt

a) das A. L. R. Th. II. Tit. 19 in den §§. 1 und 9—16 wie folgt:

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu ſorgen, die ſich ihren Unterhalt nicht ſelbſt verſchaffen, und denſelben auch von andern Privatperſonen, welche nach beſondern Geſetzen dazu verpflichtet ſind, nicht erhalten können.

§. 9. Privilegirte Korporationen, welche einen beſondern Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfaſſung gemäß, durch Beiträge unter ſich aufbringen, ſind ihre unvermögende Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.

§. 10. Auch Stadt= und Dorfgemeinden müſſen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner ſorgen.

§. 11. In Anſehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entſteht die Verbindlichkeit, ſobald die Aufnahme wirklich geſchehen iſt.

§. 12. In Anſehung anderer Einwohner hingegen iſt nur diejenige Stadt= oder Dorfgemeinde zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derſelbe zu den gemeinen Laſten zuletzt beigetragen hat.

§. 13. Nach den Grundſätzen (§. 9—12.) müſſen auch die Ehefrauen, Wittwen, und unverſorgten Kinder des Verarmten von den Korporationen und Gemeinden ernährt werden.

§. 14. Die Vorſteher der Korporationen und Gemeinden ſind ſchuldig, ſich nach den Urſachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieſelben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verſchafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterſchied des Ranges und ſonſtigen Gerichtsſtandes derſelben, ſich annehmen.

§. 16. Arme, deren Verſorgung, nach obigen Grundſätzen, einzelnen Privatperſonen, Korporationen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denſelben nicht beſtritten werden kann, ſollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäuſern untergebracht werden.

b) Auch nach franzöſiſchem Recht ſind die Juden, wie erwähnt, lediglich Mitglieder der allgemeinen Gemeinde, mithin auch in Betreff der Armenpflege demgemäß zu betrachten.

2) Die folgenden Reſkripte verfügen nach obigen Grundſätzen.

a) R. des K. Min. d. J. u. d. Pol. (Köhler) an die K. Reg. zu Poſen v. 7. März 1831.

Der in dem Bericht der K. Reg. v. 12. v. M. ausgeſprochene Grundſatz, daß den Judengemeinden im Großherzogthum Poſen die Ernährung ihrer Mitglieder obliegt, ſcheint, wie derſelben bemerklich gemacht wird, durchaus nicht richtig. — Zuvörderſt läßt ſich ſchon gegen die Richtigkeit des Ausdrucks: „Judengemeinde“ ein Zweifel erheben, welcher jedoch, obwohl dieſer Ausdruck mehrmals gebraucht worden iſt, auf ſich beruhen mag. So viel ſcheint aber klar, daß die an einem Ort wohnenden Juden in der Orts=

---

[1]) Es ergiebt ſich dies auch in Beziehung auf die alten Provinzen noch beſonders aus den §§. 14. 15 des Ed. v. 11. März 1812.

gemeinde keine beſondere politiſche Gemeinde bilden; ſie ſind vielmehr Mitglieder der Kommune ihres Wohnorts; ſie müſſen alle Laſten und Verbindlichkeiten der übrigen Einwohner tragen, mithin auch die zur gemeinen Armenpflege erforderlichen Beiträge entrichten, und haben ſich auch dieſer Pflicht, ſo viel hier bekannt, weder im dortigen Departement, noch in den übrigen Theilen der Monarchie entzogen, noch entziehen können.

Nun ſind aber Rechte und Pflichten Correlate, und der zu dem gemeinen Armen-Fonds beiträgt, hat auch das Recht im Verarmungsfalle daraus Almoſen zu fordern. Wenn die Juden deſſen ungeachtet dieſe Almoſen ſelten in Anſpruch genommen haben, ſondern von ihren Glaubensgenoſſen durch freiwillige Beiträge unterſtützt worden ſind, ſo haben doch darum die Glaubensgenoſſen dazu keine vollkommene Verbindlichkeit; und es würde umgekehrt nur alle freiwillige Wohlthätigkeit lähmen, wenn man die letztere, wie im vorliegenden Fall die K. Reg. zu thun ſcheint, wie eine vollkommene Verbindlichkeit behandeln wollte.

Dieſelbe wird hiernach angewieſen, Ihre an die unverehlichte Jüdin N. N. zu Unruhſtadt, in Bezug auf ihr Geſuch, um Unterſtützung ihres alten Vaters und blödſinnigen Bruders erlaſſene Verfügung v. 12. v. M. abzuändern, nicht den Glaubensgenoſſen der Bittſtellerin, ſondern der politiſchen Gemeinde ihres Wohnorts die Pflicht der Almoſen-Verabreichung an den Vater und Bruder derſelben aufzulegen, und wie dies geſchehen, binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen, oder etwanige beſondere Gegengründe in gleicher Friſt gutachtlich einzuberichten. (Ann. XV. S. 589.)

b) R. deſſelben Min. an dieſelbe Behörde v. 14. Mai 1831.

Die K. Reg. hätte das in Ihrem Berichte v. 3. v. M. hinſichtlich der Verpflichtung der Juden, ihren verarmten Mitgliedern Unterhalt zu gewähren, allegirte Herzoglich Warſchauiſche Dekret v. J. 1808 durch Beifügung des Datums und des betr. Paragraphen näher bezeichnen ſollen. Wahrſcheinlich hat Sie indeſſen das Geſetz de dato Pillnitz den 7. Sept. 1808 gemeint, welches die politiſchen Verſammlungen betrifft.

In dieſem iſt aber von den Juden nicht die Rede; und wenn letztere auch faktiſch von dieſen Verſammlungen ausgeſchloſſen ſein ſollten, ſo würde doch daraus auf die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit, zu den Koſten der Armenpflege beizutragen, gar nicht geſchloſſen werden können.

Das General-Juden-Reglement v. 17. Aug. 1797 Kap. V. §. 1 legt den Juden die Verpflichtung auf, außer der Militairpflichtigkeit alle übrigen Laſten mit gleichen Schultern zu tragen; folglich müſſen ſie auch zu den Kommunalbedürfniſſen, gleich den Chriſten, beitragen, und aus dem Kommunaleinkommen wird die Laſt der Armenpflege beſtritten.

Eben deshalb muß ihnen denn auch, wenn es verlangt und nothwendig wird, das nöthige Almoſen daraus gewährt werden.

Daß beſondere chriſtliche milde Stiftungen hin und wieder vorhanden ſeien, relevirt nichts; denn dergleichen haben auch die Juden und zwar in ſo reichlichem Maße, daß es zu den Seltenheiten gehört, wenn einmal ein Jude auf Almoſen aus Kommunal-Fonds anträgt.

So lange daher nicht aus der Warſchauer Kommunalordnung oder aus einer ſpeziellen Verordnung etwas Anderes nachgewieſen iſt, muß es bei den, in dem R. v. 7. März d. J. aufgeſtellten Grundſätzen bleiben.

Wenn übrigens der ſpezielle Fall hinſichtlich der Unterſtützung des Vaters und blödſinnigen Bruders der unverehlichten Jüdin N. zu Unruhſtadt nach dem vorliegenden Berichte ſich erledigt zu haben ſcheint, ſo mag es dabei bewenden.
(Ann. XV. S. 591.)

c) Auch das bereits oben gegebene R. d. M. d. J. u. d. P. v. 25. Nov 1831 — bemerkt in vorliegender Beziehung:

In Hinſicht der Kranken- und Armenpflege gehören die Juden nach obiger Geſetzſtelle lediglich zur allgemeinen bürgerlichen Gemeinde, müſſen zu dieſen Bedürfniſſen dieſelben Beiträge leiſten, und haben dafür das Recht, auch die Unterſtützung ihrer Armen, und die Verpflegung ihrer Kranken von der Gemeinde zu verlangen. Wollen ſie nun ihre Armen reichlicher unterſtützen, und ihre Kranken auf eine beſondere, ihren Religionsgrundſätzen entſprechende Art verpflegen laſſen, ſo kann dies zwar ſehr willkommen, aber nur ein Gegenſtand des Privat-Uebereinkommens ſein, welchem beizutreten kein jüdiſcher Einwohner gezwungen werden kann. Wenn die Spritzen und Spritzenhäuſer von den Korporationen der Kaufmannſchaft, der Innungen ꝛc. ꝛc. unterhalten werden müſſen, ſo werden auch die Juden zu dieſer Unterhaltung beizutragen haben, inſoweit ſie Mitglieder dieſer Korporation ſind.

Digitized by Google

Als Juden aber können ſie nach §§. 14. u. 15. des Geſetzes, ſelbſt wenn früher eine ſolche Verbindlichkeit beſtanden hätte, fernerhin nicht angezogen werden.

Was die Unterſtützung armer Reiſenden und der Handwerkslehrlinge anlangt, ſo iſt die K. Reg. ſelbſt einverſtanden, daß von einer Zwangsverbindlichkeit hierbei gar nicht die Rede ſein kann. Aber auch in Hinſicht der Beſoldung des Rabbiners kann eine ſolche nicht eintreten. Denn, ganz abgeſehen davon, daß der Staat einer blos geduldeten Religionsgeſellſchaft es lediglich überläßt, für ihren Gottesdienſt zu ſorgen, iſt auch nach der jüdiſchen Religionsverfaſſung der Rabbiner nicht einmal ein zum Gottesdienſte nothwendiger Beamter, ſondern blos ein Geſetzes-Ausleger, welcher ſich mit denen, von welchen er gebraucht wird, über die dafür zu fordernde Entſchädigung verſtändigen mag.

d) R. d. Min. des J. v. 24. Nov. 1838.

Die Rekursbeſchwerde der Gemeinde Klein-Drenſen v. 21. Sept. c., wegen der ihr auferlegten Verpflegung der Juden-Wittwe N., muß nach dem, was darüber auf Erfordern die K. Reg. zu Bromberg jetzt einberichtet hat, für unbegründet erachtet werden. Denn da nach dieſem Berichte die N. in Klein-Drenſen, wo ſie einen ſtehenden Handel betrieben, ein Domizil begründet und bisher fortgeſetzt hat, ſo liegt nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften der dortigen Gemeinde allerdings die Verpflichtung ob, für die genannte Wittwe im Verarmungsfalle zu ſorgen.

Durch das in Bezug genommene Judengeſetz v. 1. Juni 1833 wird die Weigerung der Gemeinde zu Leiſtung der Armenpflege im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt. Denn wenngleich darin beſtimmt iſt, daß nicht naturaliſirte Juden ihren Wohnſitz nicht auf dem Lande nehmen ſollen, ſo kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß bereits dort wohnende Individuen dieſes Glaubens, zumal, wenn ſie ſich in einem hülfsbedürftigen Zuſtande befinden, andern ſtädtiſchen Gemeinden aufgebürdet werden können. Völlig unſtatthaft iſt es aber, dergleichen Individuen einer Judengemeinde zu überweiſen, da die jüdiſche Korporation, als ſolche, zur Armenpflege geſetzlich nicht verpflichtet iſt, dieſe vielmehr lediglich der bürgerlichen Kommune obliegt.

Hiernach kann das unterzeichnete Min. die in der Sache ergangenen Verf. der Königl. Reg. zu Bromberg nur beſtätigen, und muß die Gemeinde Klein-Drenſen zur Unterſtützung der N. ſo lange für verpflichtet halten, bis dieſe Wittwe ſelbſt wieder für ihren nothdürftigen Unterhalt zu ſorgen im Stande iſt, oder ihre geſetzlich dazu verpflichteten Verwandten, welche die Gemeinde eventualiter im Rechtswege dazu anhalten mag, dafür aufkommen können.

(Ann. XXII. S. 1035.)

e) R. des Min. des J. u. d. P. v. 11. Juli 1838.

Dem Magiſtrate wird auf ſeine Vorſtellung v. 12. v. M. erwiedert, daß ſeine Beſchwerde gegen die Verfügung der K. Reg. zu Poſen hinſichtlich der Verpflichtung zur Unterſtützung der jüdiſchen Armen ungegründet iſt. Die §. 9. Tit. 19. Thl. II. A. L. R. ausgeſprochene, nicht unbedingte, ſondern nur vorzügliche Verpflichtung privilegirter Korporationen zur Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder ſetzt natürlich voraus, daß kein anderer näher und unbedingt Verpflichteter vorhanden ſei. Ein ſolcher iſt aber dann vorhanden, wenn eine bürgerliche Gemeinde ihre Armen durch Beiträge aus der Kämmereikaſſe verſorgt, und die Mitglieder der beſondern Korporation, als Mitglieder der Stadtgemeinde, zu allen Bedürfniſſen der Stadt, gleich den andern Einwohnern, beitragen. Hierdurch erhalten ſie auch den unbeſchrenkten Anſpruch, an allen denjenigen Anſtalten Theil zu nehmen, welche durch ihre Beiträge mit unterhalten werden, und es treten dann ohne allen Zweifel die §§. 10. ff. feſtgeſetzten Verbindlichkeiten der Gemeinden allenthalben in Wirkſamkeit.

Eine beſondere Armenkaſſe zu halten, iſt hiernach die jüdiſche Korporation, da ihre Mitglieder zur ſtädtiſchen Armenkaſſe durch Abgaben zur Kommune beitragen, gar nicht verpflichtet, vielmehr berechtigt, ihre Armen der Stadt direkt zur Unterſtützung zu überweiſen. Es wird daher lediglich von der Stadt abhängen, ſich zu dieſer Uebernahme bereit zu erklären, in welchem Falle ihr ein Beitrag zur beſondern jüdiſchen Armenkaſſe nicht angeſonnen werden wird, oder ſich mit der jüdiſchen Korporation wegen eines Beitrags der Stadt zur jüdiſchen Armenkaſſe zu vereinigen, und dabei die Bedingung zu ſtellen, daß nur die Korporation die Unterſtützung aller ihrer Armen übernehmen und die Stadtkaſſe aller diesfälligen Anſprüche entbunden werde. Doch muß hierbei immer bevorwortet werden, daß wenn die jüdiſche Korporation in der Folge zur eigenen Ernährung ihrer Armen außer Stande ſein ſollte, die Saatsbehörde ſich immer an die bürgerliche Gemeinde würde halten müſſen, wenn auch eine ſolche Uebereinkunft getroffen wäre. Das Sicherſte für die Stadt bleibt es daher, ſich zur Unterſtützung der jüdiſchen Armen zu erbitten, dagegen auch die Juden zu allen Leiſtungen der andere

Digitized by Google

Einwohner für die Armenkaſſe anzuhalten. In dieſem Falle wird es bloß von dem freien Willen der Juden abhängen, ob ſie noch eine beſondere Armenkaſſe unterhalten wollen, um ihre verarmten Glaubensgenoſſen über die geſetzliche Verbindlichkeit hinaus zu unterſtützen, vielleicht auch verſchämten Armen, welche ſich an die öffentliche Armenpflege nicht wenden wollen, zu Hülfe zu kommen. In dieſem Falle liegt aber der Stadt keine Verpflichtung ob, einen Beitrag zu dieſer beſondern jüdiſchen Armenkaſſe zu leiſten.

(a. a. O. S. 793.)

3) In Anſehung der Rechte der jüdiſchen Krankenhäuſer beſtimmt das R. des Juſt. Min. an das K. Kammergericht v. 3. März 1804. Verkauf der von den im Judenlazareth zu Berlin verſtorbenen Kranken, nachgelaſſenen Effekten.

Auf Eure Anfrage v. 2. v. M. in Abſicht des Verkaufs der von den in dem hieſigen Judenlazareth verſtorbenen Kranken nachgelaſſenen Effekten wollen wir Euch zur Reſolution nicht vorhalten: daß bei dieſer Anſtalt das nämliche Anwendung findet, was der Charité deshalb durch die Verf. v. 11. Juli 1801 zugeſtanden worden. Wir genehmigen daher den Antrag der Vorſteher des jüdiſchen Lazareths, diejenigen Sachen, welche die in ihrem Lazareth verſtorbenen Kranken nachlaſſen, ohne Zuziehung eines Auktionskommiſſarii lizitiren zu dürfen.

(Mathis jur. Monatsſchr. Bd. 2. S. 265.)

Zweites Kapitel.

Von den jüdiſchen Familien- und ſonſtigen milden Stiftungen.

I. Allgemeine Geſetze.

Die Stiftungen theilen ſich in ſolche, welche keine öffentlichen Zwecke haben, ſondern ihre Beſtimmung in Familiengliedern oder beſtimmt genannten Perſonen begränzen und in ſolche zu öffentlichen Zwecken.

1) In Betreff der Erſteren disponirt das L. R. Thl. II. Tit. 4. in den §§. 21—38.

§. 21. Unter Familienſtiftungen werden hier Anordnungen verſtanden, wodurch Jemand gewiſſe Hebungen von beſtimmten Grundſtücken oder Kapitalien für eine Familie ausſetzt und anweiſet.

§. 22. Auch iſt für eine Familienſtiftung zu achten, wenn Jemand die Ausübung gewiſſer Vorrechte und Befugniſſe einer Familie verſchafft und zueignet.

§. 27. Familienſtiftungen zu machen, iſt jeder Einwohner des Staats in ſoweit berechtigt, als er überhaupt über ſein Vermögen ſchalten kann.

§. 28. Dergleichen Familienſtiftungen können durch Verträge, durch einſeitige Verfügungen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen errichtet werden.

§. 29. Dieſe Stiftungsurkunden ſollen künftig allemal vor dem ordentlichen perſönlichen Richter des Stiftes verlautbaret, und demſelben zur Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 30. Dieſe Verlautbarung muß, wenn ſie der Stifter nicht ſelbſt ſchon bei ſeiner Lebenszeit bewirkt, durch den Vorſteher der zum Genuſſe der Stiftung berufenen Familie beſorgt werden.

§. 31. Der Richter iſt ſchuldig, nach näherer Anweiſung der Geſetze, welche die gerichtliche Verfahrungsart in nicht ſtreitigen Rechtsangelegenheiten vorſchreiben, darauf zu ſehen, daß dergleichen Urkunden deutlich und beſtimmt gefaßt, auch künftigen Zweifeln und Prozeſſen möglichſt vorgebeugt werden.

§. 32. So lange die Stiftungsurkunde nicht gerichtlich verlautbart worden, ſoll keine Klage daraus angenommen werden.

§. 33. Wird aber die Gültigkeit der Urkunde ſelbſt, vor oder nach Verlautbarung, angefochten: ſo muß darüber rechtliches Gehör verſtattet werden.

§. 34. Die wegen einer ſolchen Stiftung den Familienmitgliedern zukommenden Rechte und Pflichten, ſind lediglich nach dem Inhalte der Stiftungs-Urkunde zu beſtimmen.

§. 35. Bei entſtehendem Streite: in welcher Ordnung die Familienmitglieder zum Genuſſe der Stiftung gelangen ſollen, gilt die Vermuthung, daß der Stifter auf die Regeln der geſetzlichen Erbfolge, in Beziehung auf den gemeinſchaftlichen Stammvater der berufenen Familie Rückſicht genommen habe.

Digitized by Google

§. 36. Hat der Stifter eine gewiſſe namentlich bezeichnete Familie zum Genuſſe der Stiftung berufen: ſo ſind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn ſie gleich ſonſt zur Verwandtſchaft gehören, dennoch für ausgeſchloſſen zu achten.

§. 37. Hat aber der Stifter in allgemeinen Ausdrücken, zum Beſten ſeiner Verwandten, Nachkommen u. ſ. w. verordnet: ſo nehmen auch Verwandte weiblichen Geſchlechts und die durch ſelbige zu der Familie gehören, an der Stiftung Theil.

§. 38 Die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde, und für die Aufrechthaltung der daraus der Familie zukommenden Rechte, liegt, wenn der Richter nichts Beſonderes darüber feſtgeſetzt hat, dem Vorſteher der Familie hauptſächlich ob.

2) Rückſichtlich der Stiftungen zu öffentlichen Zwecken beſtimmt das L. R. II. 19. in den §§. 32—89, von denen die zunächſt hier intereſſirenden §§. 32—42 beſtimmen:

§. 32. Armenhäuſer, Hoſpitäler, Waiſen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuſer ſtehen unter dem beſondern Schutze des Staats.

§. 33. Werden dergleichen Anſtalten von neuem errichtet: ſo muß das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundſätze ihrer Verfaſſung angezeigt werden.

§. 34. Doch ſollen diejenigen Behörden, denen dieſe Prüfung nach den verſchiedenen Verfaſſungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar ſchädlich ſein würde, dieſelben zu verwerfen berechtigt ſein.

§. 35. Außerdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung ſolcher Anſtalten, die Aufſicht über dieſelben, die Beſtellung der Verwalter, die Reviſion und Abnahme der Rechnungen, nach Gutbefinden anordnen.

§. 36. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle dieſe Befugniſſe dem Staate.

§. 37. Auch ſolche Anſtalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder ſonſt, eigene Aufſeher vorgeſetzt ſind, bleiben dennoch der Oberaufſicht des Staats unterworfen.

§. 38. Dieſe Oberaufſicht ſchränkt ſich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einſchleiche, was dem Allgemeinen Endzwecke ſolcher Stiftungen zuwider ſei.

§. 39. Der Staat iſt alſo berechtigt, Viſitationen bei dergleichen Anſtalten zu veranlaſſen, und die vorgefundenen Mißbräuche und Mängel, obigen Grundſätzen (§. 38.) gemäß, zu verbeſſern.

§. 40. Ueberhaupt muß der Staat darauf ſehen, daß die Einkünfte der Armen- und anderer Verſorgungsanſtalten, zweck- und vorſchriftsmäßig verwendet werden.

§. 41. Wird wegen veränderter Umſtände die in der Stiftungsurkunde vorgeſchriebene Verwendungsart unmöglich, oder gar ſchädlich: ſo muß der Staat die Güter und Einkünfte einer ſolchen Auſtalt zu einem andern, der wahrſcheinlichen Abſicht des Stifters ſo viel als möglich gemäßen, Gebrauche widmen.

§. 42. Die vom Staate ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigten Armen- und andere Verſorgungsanſtalten haben die Rechte moraliſcher Perſonen.

3) Die Oberaufſicht des Staates nun anlangend, verordnet

a) das R. v. 6. Aug. 1798.

Nachdem Euer Bericht v. 14. Juni c. betreffend die N. N'ſche Stiftung, welcher aber erſt den 26. Juli c. hier eingelaufen iſt, in dem Staatsrath unſeres Juſtizminiſterii vorgetragen worden, ſo werdet Ihr mit Zurückſendung der beiden überſandten Aktenſtücke hiermit auf Eure Anfrage in folgender Art beſchieden: Was überhaupt die Frage betrifft:

ob und wie weit der Staat Familienſtiftungen zu ſeiner Oberaufſicht zu ziehen, berechtigt und verbunden iſt? ſo iſt

1) die Euch ſchon bei Gelegenheit der N N'ſchen Stiftung durch das R. v. 16. April 1792 zur Pflicht gemachte Oberaufſicht des Staats auf Familien-Inſtitute allerdings nothwendig, und es muß
2) bei denen ſeit dem 1. Jan. 1794 ſchon errichteten oder künftig anzuordnenden, das A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §§.21—46 angewendet werden.
3) Nur in Anſehung der näheren Modalitäten und Grenzen dieſer Oberaufſicht ſind Familienſtiftungen nicht ganz nach der bei Vormundſchaften oder öffentlichen Armenanſtalten nothwendigen Form zu behandeln, ſondern es muß in der Regel ſelbige auf die von der Fundation genommene allgemeine Kenntniß ſo lange eingeſchränkt bleiben, bis entweder Beſchwerden eines oder des andern aus der Familie über das Benehmen der Kuratoren ꝛc. nähere Unterſuchung erfordern — wie dies die am und unterm 24. März 1794 und 19. Mai 1794 in den Akten der N. N'ſchen Stiftung erlaſſenen Reſkripte ſchon feſtgeſetzt haben — oder die

Digitized by Google

unten beſtimmten Fälle einer Ausnahme von dieſer Regel eintreten. Mithin iſt es in der Regel hinreichend, daß jede Familienſtiftung dem Staate angezeigt, ſeine Beſtätigung darüber nachgeſucht und bei dieſer Gelegenheit darüber geprüft werde, ob gegen die Leges fundationis entweder nach den Geſetzen oder ex rationibus salutis et utilitatis publicae etwas zu erinnern ſei.

4) Hierbei kommt es gar nicht darauf an, ob der Stifter die Stiftung dem beſondern Schutze des Staats empfohlen, oder von deſſen Aufſicht ausdrücklich ausgeſchloſſen hat oder nicht. Der Inhalt der Stiftungsurkunde kann alſo nur jenen Grundſatz abändern, ſo weit

5) der Stifter eine weitere Einmiſchung in das Detail der Ausführung und Verwaltung, von Seiten des Staats gewünſcht oder gebeten hat, welche ſich dann auf den Inhalt der Urkunde und auf das nach der Natur der Sache damit unzertrennlich Verbundene einſchränkt.

6) Eine zweite Ausnahme von obiger Regel muß dann gelten, wenn diejenigen, denen die beſondere Direktion oder Verwaltung nach der Fundation zuſtehet, ſich ausdrücklich einer näheren und weitergehenden Oberaufſicht des Staats unterwerfen. Hierbei gilt jedoch in Abſicht ihrer Erklärung das oben Nr. 5. von der Stiftungsurkunde Bemerkte.

7) Sollten ſich Kuratoren, Adminiſtratoren ꝛc., welche nach der Regel Nr. 3. behandelt werden, ſolcher Unordnungen ſchuldig machen, daß ſie das in ſie geſetzte Vertrauen des Stifters nicht verdienen und die Erfüllung ſeines Willens dabei gefährdet würde, ſo iſt der Staat auf davon erhaltene glaubhafte Kenntniß befugt und verpflichtet, die Anzeigen ſofort näher zu unterſuchen und für die Sicherheit des Inſtituts zu ſorgen, und es ſind ſodann nach der Analogie des A. L. R., Thl. II. Tit. 18. §. 691 [1]), ſo weit es auf die Vermögens-Verwaltung ankommt, die in der Regel bei Vormundſchaften geltenden Grundſätze der Oberaufſicht anzuwenden. Jedoch dauert dieſe erweiterte Oberaufſicht des Staats nur ſo lange, als der Adminiſtrator oder Kurator ꝛc., welcher ſie veranlaßt hat, dieſes Offizium verwaltet.

8) Unter Beobachtung vorſtehender Grundſätze bedarf es über die Frage ihrer Anwendung keines förmlichen Prozeſſes mit den Kuratoren ꝛc. von Seiten des Staats, ſondern es iſt die Behörde, welche die Oberaufſicht führt, ihren hiernach erlaſſenen Verfügungen ſo weit, wie jedes Vormundſchafts-Kollegium, den erforderlichen Nachdruck zu geben ermächtigt. Glaubt aber Jemand, dadurch ſich in ſeinen Rechten beeinträchtigt, ſo bleibt ihm der Rekurs an das Juſtizminiſterium und geiſtliche Departement unbenommen, welches dann das Nöthige hierüber beſtimmt oder, nach Befinden der etwa obwaltenden beſondern Umſtände, die Sache zur richterlichen Entſcheidung verweiſet. (Rabe Bd. 5. S. 77. Auszug S. 342.)

b) R. v. 26. Aug. 1809.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Ueber das Reſſort in Rückſicht der Oberaufſicht über Familienſtiftungen und andere milde Stiftungen iſt feſtgeſetzt worden:

daß die Oberaufſicht und auch die Verwaltung, inſofern bei letzterer überhaupt eine öffentliche Behörde konkurrirt, der bloßen Familienſtiftungen, das heißt ſolcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, ſondern ihre Beſtimmung in den Familiengliedern oder beſtimmt genannten Perſonen begränzen, auch ferner den Juſtiz- und reſp. vormundſchaftlichen Behörden gebührt, weil die Geſetze überall, wo von einer Kuratel über Privat-Vermögen die Rede iſt, dieſe den Juſtiz-Behörden auflegen, und die Oberaufſicht über bloße Familienſtiftungen mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und noch mehr der Abweſenden die höchſte Analogie hat.

Alle Siftungen zu öffentlichen Zwecken dagegen, als Armen-Stiftungen, Erziehungs- und Wittwen-Anſtalten, gehören unter die Aufſicht der Regierungen, unter der oberſten Leitung des Min. des Inn., oder der Sektionen deſſelben für allgemeinen Polizeikultus und öffentlichen Unterricht.

Ihr habt daher die Aufſicht und Verwaltung über die Familienſtiftungen unter Leitung des Juſt. Min. fortzuſetzen, alle übrigen, von Euch bisher abhängig geweſenen milden Stiftungen dagegen an die Regierung abzugeben und erwarten wir die

---

[1]) Dieſer §. lautet: „Wenn aus vorſtehenden Gründen befunden wird, daß der Vormund auch nur bei einem einzelnen Falle oder Geſchäfte, durch offenbare Unordnungen, oder gar durch unredliches Verfahren, dem Vertrauen des Erblaſſers zuwider gehandelt habe: ſo muß er ſich der Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts durchgehends eben ſo unterwerfen, als wenn keine ihn davon befreiende Verordnung des Erblaſſers vorhanden wäre.

Einreichung eines Verzeichniſſes der unter Eurer Aufſicht oder Verwaltung bisher geſtandenen Stiftungen, mit der Anzeige des Zwecks derſelben, und ob ſie als Familien- oder andere milde Stiftungen zu betrachten ſind [1]).

(Matthis Bd. 8. S. 321. Rabe Bd. 10. S. 138.)

---

[1]) Die Geſetzreviſoren bemerken hierüber:

Das A. L. R. läßt, wenn die Anordnung des Stifters nicht etwas Anderes herbeiführt, die Verwaltung der Stiftung den Anſtalten oder gewählten Vorſtehern, enthält wegen einer Oberaufſicht des Staats keine beſonderen Beſtimmungen, und läßt die Gerichte außer der Errichtung der Stiftung nur bei Beſtätigung eines Beſchluſſes einſchreiten, welcher die bisherige Verwaltungsweiſe und die Art der Verwendung der Einkünfte modificirt (§§. 29. ff. 38. ff. h. t.) und veranſtaltet die Bevormundung der nicht gehörig vertretenen Familienglieder. Der Geſichtspunkt, von dem das A. L. R. ausgeht, iſt hiernach:

Aufrechthaltung des Inhalts der Stiftung, Autonomie der Familie bei der Leitung der gemeinſamen Angelegenheiten, Sorge für Beobachtung der Stiftungsurkunde zunächſt durch den Vorſteher der Familie.

Zunächſt äußerte auf dieſe Verhältniſſe ein an das Oſtpreußiſche Staatsmin. erlaſſenes R. v. 6. Aug. 1798 (ſ. sub a.) Einfluß, welches bei Gelegenheit eines ſpeciellen Falles, Grundſätze über die Berechtigung und Verpflichtung des Staats zur Oberaufſicht feſtſtellte. — Bis zur Organiſation der Behörden im Jahre 1808 wurden keine allgemeinen Verf. hierüber erlaſſen, und nur in verſchiedenen einzelnen Fällen die in dem R. v. 6. Aug. 1798 enthaltenen Grundſätze theilweiſe den Gerichten eröffnet. Da bisher eine große Anzahl von Stiftungen zu milden und gemeinnützigen Zwecken unter gerichtlicher Obervormundſchaft ſtanden, ſo mußte hierin in Folge der anderweiten Reſſortbeſtimmungen der Behörden eine Aenderung eintreten. Die V. v. 26. Dec. 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden (Rabe Bd. 9. S. 472.), verwies im §. 10. die Stipendien-Sachen zum Geſchäftskreis der geiſtlichen und Schul-Deputationen und ſonächſt der Reg., wies die Verwaltung der inneren Kommunal- und Korporations-Angelegenheiten im §. 13. den Kommunen, Societäten und Stiftungen, denen ſolches angehe, zu, behielt jedoch den Reg. die polizeiliche Aufſicht über ſelbige vor. In der St. O. v. 19. Nov. 1808 (mit der die neuere v. 17. März 1831. §§. 104. 112. 139. übereinſtimmt) wurde im §. 179 die Verwaltung oder Kontrolle der milden Stiftungen den Armendirektionen überwieſen, die obere Aufſicht aber im §. 189 den Reg. vorbehalten. In Folge dieſer Reſſort-Veränderungen, mit denen die Abtrennung der geiſtlichen Angelegenheiten vom Juſtizdepartement zuſammenfällt, wurde die Frage angeregt:

welche milde Stiftungen an die Reg. abzugeben und welche den Juſtizbehörden verbleiben ſollten;

und zwiſchen dem Min. des Inn. und der Juſt. zur Erörterung gebracht. Jenes ſtellte in einem Votum v. 3. Juni 1809 die Anſicht auf:

daß die Oberaufſicht und die Verwaltung (in ſofern bei letzterer überall eine öffentliche Behörde konkurrire) aller bloßen Familienſtiftungen, d. h. ſolcher, welche keine öffentlichen Zwecke haben, ſondern ihre Beſtimmung in den Familiengliedern oder beſtimmt genannten Perſonen begrenzen, auch ferner den Juſtizbehörden gebühre, weil die Geſetze überall, wo von einer Kuratel über Privatvermögen die Rede ſei, dieſe den Juſtizbehörden auflegen, und die Aufſicht auf bloße Familienſtiftungen mit der Kuratel des Vermögens der Minderjährigen und Abweſenden die höchſte Analogie zeige.

Hiermit ſtimmte der Juſt. Min. überein, und in Folge deſſen wurde an die Gerichte das R. v. 26. Aug. 1809 (ſ. sub b.) erlaſſen. Mit Rückſicht hierauf wurde den Obergerichten durch ein R. v. 18. Febr. 1812. (Akt. F. 18. Vol. I. fol. 126) die jährliche Einſendung von Tabellen über den Zuſtand der Familienſtiftungen ihres Bezirks an das Juſt. Min. und durch die R. v. 10. Febr. 1816 und 14. Febr. 1818. (Jahrb. Bd. 7. S. 8. und Bd. 11. S. 9. Gräff Bd. I. S. 176 und 177.) den Untergerichten und Magiſträten an die Obergerichte aufgegeben, welche Kontrollen indeß durch das R. v. 6. Oct. 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 294, Gräff Bd. 3. S. 79—81.) wieder aufgehoben wurden.

Gegen die erweiterte Aufſicht auf Familienſtiftungen wurden zwar von mehreren Gerichten Erinnerungen gemacht, und es wurde auszuführen geſucht, daß das A. L. R. zwiſchen Familien und Armen-Anſtalten genau unterſchieden, jene der Verwaltung der Familien ganz überlaſſen, und die Konkurrenz des Richters

Digitized by Google

c) R. v. 12. Aug. 1836. Die Oberaufſicht über Familien-Stiftungen gebührt immer den Landes-Juſtiz-Kollegien.

Dem K. O. L. G. wird auf den Ber. v. 31. Juli c. — die Oberaufſicht über Familienſtiftungen betr. — hierdurch eröffnet, daß allerdings nur den Landes-Juſtiz-Kolle-

---

bei ihnen nur auf Anrufen eines Intereſſenten nachgelaſſen, bei dieſen aber eine genaue Kontrolle und Aufſicht vorgeſchrieben habe. Das Prinzip dieſer Verſchiedenheit der Behandlung ward in der Pflicht des Staats, für die Bedürftigen zu ſorgen, geſucht, die dann andererſeits die Berechtigung involvire, die auch von Privaten zum Zweck der Armenunterſtützung errichteten Stiftungen einer genaueren Kontrolle ſchon zu dem Ende zu unterwerfen, damit nicht durch die im Beſonderen geſchehende unzweckmäßige Verwendung die allgemeinen Intereſſen gefährdet würden. Es wurde ausgeführt, daß das R. v. 26. Aug. 1809 eine ſolche Oberaufſicht nicht eingeführt habe, da daſſelbe die Aufſicht nur, wenn ſie vom Stifter angeordnet worden, nachlaſſe; daß aber die anbefohlene und nunmehr erlaſſene Tabellen-Einſendung den Zwecken ſpäterer ſpecieller Anordnungen, eine genaue Kontrolle auf Familienſtiftungen einzuführen, ſchon um deshalb nicht habe genügen können, weil früherhin verordnet worden, daß man die von den Stiftungsvorſtehern angezeigten Verhältniſſe habe genauer kontrolliren, die Rechnungsabnahme gerichtlich vornehmen, die Dokumente zum Depoſitorium ziehen und die Sicherheit der den Stiftungen angehörenden Aktiva habe prüfen ſollen. Es erging jedoch überallhin die Anweiſung, den früher erlaſſenen Anordnungen gemäß, den Familienſtiftungen die nöthige Oberaufſicht nicht zu entziehen. Eine übereinſtimmende generelle Verfügung wurde jedoch nicht erlaſſen, und der Gegenſtand im legislativen Wege bisher nicht feſtgeſtellt. So iſt die Praxis der verſchiedenen Kollegien gegenwärtig noch nicht gleichförmig. Kenntniß von den Familienſtiftungen wird zwar überall genommen; dieſelbe beſchränkt ſich an einigen Orten auf Einforderung jährlicher kurzer Berichte von den Stiftungs-Verwaltern, beſteht aber andernorts in einer ſtreng durchgeführten, nach Art der Aufſicht der Vormundſchafts-Gerichte auf unbefreite Vormünder eingerichteten Kontrolle.

Nachdem die durch Einreichung der jährlichen Tabellen geübte Aufſicht aufgehört, das Maß der Uebung derſelben aber nicht ganz gleichförmig vorgeſchrieben, den Gerichten vielmehr freiere Hand gelaſſen war, kam dieſer Gegenſtand bei Gelegenheit eines wichtigen ſpeciellen Falles wiederum zur Sprache und mehrere Gerichte erhielten neuerlich die Anweiſung, die Oberaufſicht auf folgende Punkte zu richten:

1) auf die zu veranlaſſende Wahl eines Vorſtehers, wenn die Stiftung einen ſolchen nicht habe. Sodann ſollte Bedacht genommen werden,
2) die ernannten Kuratoren, Direktoren, Adminiſtratoren ꝛc. der Stiftung zu verpflichten, ſie zur gewiſſenhaften Befolgung der Stiftungsurkunde, und wenn über die Rechnungslegung in der letzteren nichts beſtimmt worden, dazu anzuweiſen, die Rechnung jährlich dem Vorſteher zu legen;
3) auf den Antrag des Letzteren auch die Reviſion, Abnahme und Decharge der Rechnung ſelbſt zu beſorgen:
4) darauf zu ſehen, daß alle Angelegenheiten, die nicht zu den Gegenſtänden der bloßen Verwaltung zu rechnen ſeien, durch Familienſchlüſſe geleitet würden;
5) auf eingehende Beſchwerden den Bericht des Vorſtehers, jedenfalls aber alljährlich einen Generalbericht einzufordern, worin derſelbe anzuzeigen habe: a) ob und wann von dem Adminiſtrator Rechnung gelegt, was für Erinnerungen dagegen gemacht und ob ſie erledigt worden; b) wie viel der reine Ertrag der Stiftung betragen, und wie er nach dem Willen des Stifters verwendet worden; c) einen Nachweis der Vermögensſubſtanz zu übergeben, und d) anzuführen habe, ob die Adminiſtratoren ſich irgend etwas hätten zu Schulden kommen laſſen, was nach §§. 688 flg. A. L. R. Th. II. Tit. 18. eine ſpecielle Aufſicht rechtfertigen würde; endlich
6) ſich dann erſt, wenn der zu 5. d. bezeichnete Fall eintreten ſollte, der näheren Aufſicht zu unterziehen, eine Viſitation der Amtsführung der Stiftungsbeamten zu veranlaſſen, und dabei nach den Vorſchriften zu verfahren, welche den Vormundſchafts-Gerichten gegen die verwaltenden Vormünder gegeben ſeien.

Dieſe Anweiſung iſt indeß nicht allen Gerichten mitgetheilt und ſo iſt die Behandlung der Stiftungen nicht überall dieſelbe.

(Geſetzreviſ. a. a. O. Mot. a. a. O. zu §§. 56—61. des E. S. 53—57.)

Digitized by Google

gien die Oberaufſicht über die Familienſtiftungen, ſo wie über andere Stiftungen den Reg. gebührt. Auch iſt in dem Cirk. R. v. 26. Aug. 1809 ausdrücklich geſagt, daß das Kammergericht und die Obergerichte die Aufſicht über die Familienſtiftungen unter Leitung des Juſt. Min. fortzuſetzen haben. Wenn daher auch nach Befinden die Verwaltung, zufolge einer Beſtimmung des Stifters, dem Untergerichte überlaſſen werden kann, ſo gehört doch die Ober-Aufſicht zum Geſchäftskreiſe des O. L. G.

(Juſt. Min. Akt. I. 2900. — Gen. F. 18. Vol. 4. fol. 68. Erg. zu L. R. I. 4. §. 38.)

II.

Anwendung der allgemeinen Geſetze auf die jüdiſchen Stiftungen.

1) In den alten Provinzen.

Nach der Emanation des Ed. v. 11. März 1812 wurden die Familienſtiftungen der Juden den übrigen gleichgeſtellt. Es beſtimmt hierüber das R. des Juſt. Min. (v. Kircheiſen) an das K. Kammerger. v. 16. Nov. 1816.

Mit dem Ber. des K. Kammerger. v. 28. v. M. iſt die, von dem Vice-Ober-Landrabbiner Weyl, wegen der jüdiſchen Familien-Stiftungen geleiſtete Anzeige eingegangen. Dem Kollegio wird auf die dabei gethane Anfrage: ob daſſelbe auch von ſolchen Familien-Stiftungen der Juden Kenntniß nehmen ſolle, welche nicht unter die Aufſicht der Stadtgerichte und Magiſtrate geſtellt ſind, hiermit Folgendes eröffnet:

Bei den Verhältniſſen, worin die Juden bis zum Jahre 1812 geſtanden haben, hat der Staat von ihren Familien-Stiftungen keine Notiz genommen, weil die Familien-Verhältniſſe und was darauf Beziehung hatte, unter die Oberaufſicht des Vice-Ober-Landrabbiners und der Vorſteher der Judenſchaft geſtellt war. Es haben daher auch die Stadtgerichte und Magiſtrate keine Oberaufſicht auf die Familien-Stiftungen der Juden üben können.

Da indeß die Verhältniſſe ganz verändert, und die Juden den chriſtlichen Unterthanen gleich geſtellt ſind, ſo tritt in Anſehung ihrer Stiftungen die polizeiliche Oberaufſicht des Staats in eben der Art ein, wie ſie auf die Stiftungen der Chriſten wirkſam iſt, und das K. Kammerger. hat daher von den Familien-Stiftungen der Juden, welche nach der V. v. 26. Aug. 1809 unter die Aufſicht der Gerichte geſtellt ſind, die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, und ſolche in die jährlich einzureichenden Tabellen aufzunehmen, auch auf die Erhaltung der Stiftungen zu wachen.

(Jahrb. Bd. 8. S. 242. Gräff Bd. 4. S. 112.)

2) In Betreff der neuen Provinzen muß man daſſelbe annehmen, in ſofern nicht in dem einen oder anderen Territorium die Oberaufſicht über die jüdiſchen Stiftungen den Rabbinern ausdrücklich überlaſſen war.

Es bemerken hierüber:

a) die Geſetzreviſoren in den Motiven zu dem revidirten Entwurfe des A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §§. 111—113.

Die Familienſtiftungen der Juden wurden nach Emanation des Ed. v. 11. März 1812 den übrigen gleichgeſtellt. Wo das Edikt nicht eingeführt iſt, läßt ſich eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nur da annehmen, wo dieſe Stiftungen ſich geſetzlich unter der geordneten Aufſicht der Rabbinate oder Syndikate befanden. Denn die K. O. v. 8. Aug. 1330 (G. S. S. 116.) beſtimmt, daß die Verhältniſſe der Juden in den in Rede ſtehenden Landestheilen, nach den Vorſchriften beurtheilt werden ſollen, welche bei der Beſitznahme der gedachten Provinzen als darin geſetzlich beſtehend vorgefunden ſind. Beruht nun, wie mehrerenorts der Fall, das ſich Selbſtüberlaſſenſein der jüdiſchen Stiftungen lediglich darin, daß die früheren Partikular-Geſetzgebungen den Stiftungen überall keine Aufmerkſamkeit geſchenkt hatten, ſo wird ſich die Anwendung der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften dort nicht beſtreiten laſſen. Dagegen iſt aus dem in der K. O. aufgeſtellten Grundſatz das R. v. 4. März 1831 gefloſſen, welches das Hofgericht in Arnsberg anweiſt, die jüdiſchen Stiftungen den Rabbinern zu überlaſſen. Daſſelbe gründet ſich auf den geführten Nachweis (Akt. des Depart. von Arnsberg Nr. 7. f. 67. 72.), daß die Kurkölniſche Judenordn. v 28. Juni 1700 den Rabbinern die Verwaltung der teſtamentariſch oder vertragmäßig angeordneten Familienſtiftungen, Stipendien und Vermächtniſſe ausdrücklich übertragen hatte. Daher iſt aber auch das R. lediglich auf den Umfang des Herzogthums Weſtphalen zu beſchränken, und es bezieht ſich daſſelbe nicht auf die übrigen, dem Hofgerichtsbezirk inkorporirten Landestheile. (Geſetzrev. Pens. XVI. S. 69. Note 2.)

b) Dies angezogene R. v. 4. März 1831 an das K. Hofgericht zu Arnsberg lautet:

Das K. Hofgericht wird auf den Bericht v. 19. Jan. d. J. autoriſirt, von fernerer Ausübung der, den Gerichtsbehörden übertragenen Oberaufſicht über Stiftungen, in ſoweit letztere Stiftungen der Iſraeliten ſind, ohne Unterſchied des Zwecks derſelben zu abſtrahiren, und ſolche den dazu berechtigten Familiengliedern und reſp. Rabbinern zu überlaſſen; in Rückſicht der nicht jüdiſchen Stiftungen muß es dagegen bei dem R. v. 16. Dec. 1826 lediglich ſein Bewenden behalten. (Jahrb. Bd. 37. S. 76. Gräff Bd. 11 S. 167.)

3) Anlangend die unter den Reg. ſtehenden öffentlichen milden Stiftungen der Juden beſtimmt in Anſehung der Aufbewahrung der Stiftungsfonds.

Das R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 2. Febr. 1830 an das K. Pol. Präſid. zu Berlin.

Dem K. Pol. Präſid. wird auf die Anfrage v. 12. v. M.,
in Betreff der Verpflichtung deſſelben zur Aufbewahrung der Dokumente über die Kapitalien der unter Seiner Oberaufſicht ſtehenden jüdiſchen milden Stiftungen,
zum Beſcheide eröffnet, daß in den Fällen, in welchen der Fundator eigene Verwalter beſtellt hat, der die Oberaufſicht führenden Behörde nicht die Pflicht obliegt, die Fonds aufzubewahren, da der §. 38. Tit. 19. Thl. 2. des A. L. R. dieſe Aufſicht
„nur“
darauf beſchränkt, daß den Verordnungen des Stifters gemäß verfahren werde, und nichts einſchleiche, was dem allgemeinen Staatszwecke zuwider iſt.

Da nun die Aelteſten der Judenſchaft, unter deren Aufſicht die jüdiſchen Stiftungen ſtehen, in der Regel zuverläſſige und ſichere Männer ſind, welche gewiß jeden zu befürchtenden Schaden abwenden, oder nöthigenfalls dafür aufkommen werden, auch ſich dem Vernehmen nach bis jetzt keine Urſache zur Klage über unangemeſſene Verwaltung, vielmehr ein ſehr vortheilhaftes Reſultat ergeben hat, übrigens aber die Judenſchaft überhaupt als eine Privatgeſellſchaft betrachtet wird, um deren Vermögen der Staat in der Regel ſich nicht bekümmert: ſo hat ſich das K. Pol. Präſid., wenn nicht ganz ſpezielle Veranlaſſung dazu vorhanden ſein ſollte, mit der Aufbewahrung der jüdiſchen Stiftungsfonds nicht zu befaſſen. (Ann. XIV. S. 107.)

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den einzelnen Landestheilen des Preußiſchen Staates.

Erſter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den alten Provinzen.

Vorbemerkung.

Ueber den Begriff, der mit der gebrauchten Bezeichnung der „alten Provinzen" verbunden, iſt zu bemerken, daß hierunter diejenigen Beſtandtheile der Monarchie verſtanden ſind, welche derſelben durch den Tilſiter Frieden verblieben, *für welche mithin das Ed. v. 11. März 1812 promulgirt worden iſt.*

Durch den Tilſiter Frieden v. 9. Juli 1807 wurden aber von Preußen getrennt: Die geſammten Territorien links der Elbe, ſo daß die Elbe die weſtlichſte Gränze der Monarchie wurde; es fielen ferner die Theile von Polen, welche Preußen ſich in den Jahren 1793 und 1795 angeeignet, als Herzogthum Warſchau an den König von Sachſen; die Provinz Bialyſtock mit 206 □Meilen an die verbündete ruſſiſche Macht; Danzig mit einem Umkreiſe von zwei Stunden wurde als Freiſtaat der Provinz Weſtpreußen entnommen, und der Kottbuſer Kreis kam an Sachſen.

Etwa die Hälfte der Monarchie war verloren, und es waren alſo

die Marken, mit Ausnahme des größten Theiles der Altmark (weſtlich der Elbe)
Schleſien,
Pommern und
Preußen, mit Ausnahme eines Theiles von Weſtpreußen,

welche zur Zeit, als das Ed. v. 11. März 1812 gegeben wurde, die Monarchie bildeten, und für welche es auch, wie durch K. O. v. 8. Aug. 1830 feſtgeſetzt, mit Ausſchluß der durch den Pariſer Frieden wieder und neu erworbenen Provinzen, gegenwärtig noch allein gilt [1]).

Nach der jetzigen Eintheilung des Landes bilden dieſe Territorien:

1) Die Provinz Brandenburg, mit Ausſchluß der Lauſitz und des Kottbuſer Kreiſes;

---

[1]) G. S. 40.

2) von der Provinz Sachſen und reſp. dem Herzogthum Magdeburg die beiden Jerichowſchen Kreiſe [1];
3) die Provinz Preußen, mit Ausnahme des Kulmer und Michelauer Kreiſes, der Städte Thorn und Danzig mit ihren Gebieten;
4) die Provinz Pommern, mit Ausſchluß von Neuvorpommern;
5) die Provinz Schleſien, mit Ausnahme des dazu gehörigen Theiles der Ober-Lauſitz;
6) in der Stadt Danzig und deren Gebiete gilt das Ed. v. 11. März 1812 faktiſch ſeit deſſen Wiedervereinigung mit Preußen, und die K. O. v. 25. April 1832 ſanktionirte dieſes Faktum. Das Nähere hierüber iſt im zweiten Abſchnitte mitgetheilt.

Erſtes Kapitel.

Einleitung.

I.

Hiſtoriſche Einleitung.

Literatur [2]).

Die meiſten hiſtoriſchen Schriften ſind in den Noten betreffenden Ortes erwähnt. Vergl. ferner:

Beckmann, Hiſtoriſche Beſchreibung der Chur- und Mark-Brandenburg. Berlin, 1751. 2. B. Fol. Thl. I. Kap. IX. S. 187—232.
Möhſen's Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg. Berlin und Leipzig, 1781. gr. 4. S. 284 seq. und 514.
König, Annalen der Juden in den Preußiſchen Staaten, beſonders in der Mark Brandenburg. Berlin, 1790.
A. Zimmermann, Verſuch einer hiſtoriſchen Entwickelung der Märkiſchen Städteverfaſſungen. Berlin, 1837. Bd. 1. S. 326 seq.
Friedländer, Aktenſtücke, die Reform der jüdiſchen Kolonien in den Preuß. Staaten betreffend. Berlin, 1793.
F. A. Zimmermann, Geſchichte und Verfaſſung der Juden in der Provinz Schleſien. Breslau, Löwe, 1791.

A.

Die Geſchichte der Juden in den ältern Provinzen des Staates, mit Ausnahme Schleſiens [3]).

Die Juden kamen wahrſcheinlich ſchon zu Ende des 12. Jahrh. in die Mark Brandenburg. Schon um 1243 fand eine Verbrennung derſelben zu Belitz ſtatt, und das Kloſter zum heiligen Grabe verdankt um 1287 einer zweiten Verfolgung ſeine Entſtehung [4]). Sie kommen

---

[1]) Dieſe verblieben 1807 preußiſch.

[2]) Die abhandelnden Schriften, welche das Preußiſche Judenweſen betreffen, ſ. bei der Literatur S. 28 flg., und die allgemeinen hiſtoriſchen Schriften bei der allg. hiſtoriſchen Einleitung S. 1.

[3]) Die Geſchichte der Juden in Schleſien hat mit der in den anderen Provinzen wenig gemein. Auch nachdem Friedrich der Große Schleſien erobert, blieb Schleſien bis zum Jahre 1808 in der Verwaltung iſolirt, und insbeſondere wurde auch das G. v. 17. April 1750 für die ſämmtlichen Lande mit Ausſchluß Schleſiens gegeben. Es iſt daher dieſe Geſchichte in einem beſonderen Kapitel gegeben. Bei jener erſten Abtheilung wurde Terlindens Darſtellung zum Grunde gelegt.

[4]) Belitziſche Geſchichten V. Bd. III. §. 9. IX. c. d. §. 2., Thl. IV. Bd. 2. Annalen der Juden S. 11.

Digitized by Google

zuerſt beſonders in den Städten der Altmark vor, wo ſie einen ausgebreiteten Handel führten. Insbeſondere waren ſie ſchon unter dem Askaniſchen Hauſe zu Stendal und Salzwedel zahlreich, genoſſen daſelbſt nicht allein den bürgerlichen Schutz, ſondern hatten auch erbliche Vorrechte, ſo vermöge des Schutzbriefes, den ſie 1297 zu Stendal erhielten, das Recht, willkührlich Zinſen zu nehmen, unterdeſſen die chriſtlichen Kaufleute und Andere Geld auf Zinſen, oder, welches gleichbedeutend war, auf Wucher, auszuleihen verhindert waren, und in der Stadt Brandenburg hatten ſie nach dem Zeugniſſe einer Urkunde von 1315 das Bürgerrecht[1]). Sie beſaßen bereits damals Synagogen in den Städten. Schon im J. 1297 muß eine ſolche in Stendal geweſen ſein, da die Markgrafen Otto und Conrad in der Judenordnung von dieſem Jahre beſtimmen[2]), daß ſie bei Prozeſſen den Eid öffentlich in ihrer Synagoge in deutſcher Sprache ſchwören ſollen, damit ſolchen alle Chriſten verſtehen könnten. Kein Jude durfte aber nach eben dieſem Geſetze in der Stadt Stendal wohnen, der nicht zehn Mark eigen beſäße. Das Kippen und Wippen der Münzſorten wurde ihnen bei zehn Mark Strafe verboten. Zehnjährige Knaben ſollen ſchon Schutzbriefe erhalten. Die Juden ſollen als Bürger angeſehen werden, und bei dem Zuſammenſchießen der Bürgerſchaft zu den landesherrlichen Abgaben mußte jede Judenfamilie einen Solidum geben. Auch Markgraf Hermann führt in einer Urkunde von 1307[3]) die Spandowſche Judenſchaft als Anſäßige und Eigenthümer an, wie denn überhaupt die Juden im Jahre 1320 in mehreren Städten der Mark Bürgerrechte genoſſen[4]).

Unter der Regierung der Baierſchen Markgrafen wurden die Juden in der Mark Brandenburg noch mehr begünſtiget. Sie bewohnten in vie-

---

1) C. R. Hauſens Staatskunde der Preußiſchen Monarchie, Berlin 1789, Heft I. S. 130. Reitemeier Geſchichte der Preußiſchen Staaten, 1. Theil, Frankfurt a. d. O. 1801, S. 573—578.

2) Sie findet ſich in Lenz Brandenburg. Urkundenſammlung, 1. Thl. S. 149 u. f.

3) Hiſtoriſche politiſche militairiſche Beiträge, 3. Thl. 2. B. S. 424.

4) Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 9. S. 190. Vergl. auch S. 205. Note 5.

Gegen dieſe urkundlichen Zeugniſſe beginnt Koch ſein Werk: „Die Juden im Preuß. Staate" zu Unrecht mit den Worten: „Weil die Juden als Fremde von jeher nicht Mitglieder einer freien deutſchen Gemeinde werden konnten ꝛc." und fügt in einer Note hinzu: „Seit den älteſten Zeiten iſt nicht nachzuweiſen, daß die Juden irgendwo in Frankreich und Deutſchland zur Ortsgemeinde gehört hätten." Derſelbe Schriftſteller ſagt jedoch wenige Seiten weiter (S. 26. Note 7): „Ehe die Verfolgungen begannen, hatten die Juden unter den Merovingern unbeſchränkte bürgerliche Rechte" und beruft ſich auf Renard, histoire civ. eccles. et litteraire de la ville de Nîmes. I. Liv. II. p. 155., auf Joſt, Bd. 6. S. 45. und Anh. Nr. 5., und Bangnot, les Juifs d'Occident, II. 47, bemerkend, daß noch unter Karl dem Großen eins der Oberhäupter der Stadt Narbonne immer ein Jude geweſen ſei.

Auch in Schleſien gehörten die Juden bereits im 14. Jahrh. an einzelnen Orten zur Ortsgemeinde. In dem beſtätigten Rechte der Stadt Schweidnitz v. Herzog Bolko d. d. 24. Juli 1323 beſtimmt derſelbe im §. 48., daß Juden, — es wäre denn auf fürſtlichen Befehl, — Nonnen und Wittwen kein Hof oder Erbe in der Stadt verkauft werden ſolle, wenn ſie nicht ſchon zuvor Erbe in derſelben hätten, weil von ſolchen Leuten der Stadt wenig Recht geſchehe, und im §. 49 l. c., daß alle Juden, die in der Stadt eingeerbt wären, mit den andern Bürgern ſchoſſen, Wachen thun und zu anderem Nutz der Stadt helfen ſollten. Vergl. die Geſchichte der Juden in Schleſien von D. Wolff in den ſchleſiſchen Provinz.-Blättern pro Sept., Okt., Nov. 1842. S. 304 ff. Landgüter beſaßen ſie ſchon im Anfange des 13. Jahrh. daſelbſt. Vergl. unten die hiſtor. Einl. in Betreff Schleſiens.

len Städten eigne Häuser und ganze Straßen, welche noch heutiges Tages Judenſtraßen oder Judengaſſen heißen. Die Markgrafen nutzten ſie bei Eintreibung ihrer Einkünfte und zogen, abgeſehen von dem Schutzgelde, auch durch die Zölle von den Juden bedeutenden Vortheil[1]. Dafür werden ſie in Urkunden von 1341, 1343 und 1344 „liebe Kammerknechte"[2]) genannt, auch wohl „weiſe und beſcheidene Leute", ein Titel, der damals nur den Magiſträten gegeben wurde[3]). Nichtsdeſtoweniger wurden ſie als Kammerknechte oft von den Markgrafen an Städte und Privatperſonen verkauft, verpfändet und verſchenkt[4]).

Der Markgraf Ludwig der ältere ertheilte ihnen in der Mark über der Oder, oder der heutigen Neumark, unter anderen Privilegien im Jahre 1341 das Vorrecht, daß ſie allein vor dem Richter des Orts, wo ſie wohnten, ſollten belangt werden; von ſelbigen konnte ſich der Kläger, wenn jener nicht entſcheiden wollte, an die Landvögte und von dieſen an die Markgrafen ſelbſt oder deſſen Hofrichter wenden[5]).

---

[1]) Gerken, Cod. dipl. Brand. T. V. p. 102.

[2]) „Fideles nostre camere servos" in der unten erwähnten Verpfändung des Judenſchutzes für Müncheberg von 1353.

[3]) Gerken, Fragment Marchic. T. IV. p. 102. Unter dem in den Urkunden vorkommenden Ausdruck: Juden, iſt jedoch nur der Judenzins zu verſtehen.

[4]) Gerken, diplomat. veter. marchiae Brandenburg. T. I. p. 49. Beckmanns Topographie der Mark Brandenburg. 1. Th. 9. Kap. S. 190. Schon im Anfange des 13. Jahrh. hatte Herzog Rudolph von Sachſen in Verbindung mit dem Probſt Nikolaus von Bernau, und im J. 1322 die Markgräfin Agnes den Städten Berlin und Köln den Judenſchutz in demſelben verliehen (Müller, Resol. XXIII. No. 7.) und in der Mitte des 14. Jahrh. verpfändete ſolchen der Markgraf Ludwig dem Rathe zu Müncheberg und zu Berlin (Münchebergſche Geſchichte S. IX.) Eben ſo ſchenkten 1320 die Herzöge von Pommern der Stadt Prenzlau die Juden (Beckmann a. a. O. S. 190. Prenzlauſche Geſchichte C. XV. §. 8. Gerken, Cod. dipl. S. 39.)

[5]) Gerken, Cod. diplom. Brand. T. III. p. 230.
Ein den Juden von dieſem Markgrafen Ludwig ertheilter Schutzbrief wird unter anderen von demſelben, als Kaiſer Ludwig, gegebenen in der Reliqu. manuscript. medii aevi T. VII. No. 7. S. 75 mitgetheilt (gegeben zu Stendal 1343). Er lautet deutſch:
„Wir ꝛc. thun kund: daß wir den weiſen Juden, dem langen Moskyn, von Rathenow genannt, ſeiner Frauen Rechania und ihren Söhnen, Bennas Jacob „Gotze und Iſaac nebſt ihren Erben und Schwägern, unſern lieben Kammer„knechten, in unſerer Stadt Stendal wohnhaft, vor den übrigen Juden einen ge„wiſſen Vorzug einzuräumen beſchloſſen haben, wogegen ſie uns jährlich zu St. „Martinstag fünf Mark Silbers pünktlich und treulich entrichten ſollen. „Wofür wir denn genannte Juden von jeder Art von Abgaben, Geldabforderung „oder Bede (exactionis, depecuniationis et precariae), ſie mögen Namen ha„ben wie ſie wollen, frei und ledig wiſſen wollen. Dergeſtalt, daß weder durch „uns noch unſere Amtleute oder Diener, noch die Bürger der genannten Stadt „von ihnen deshalb das geringſte gefordert noch beigetrieben werden ſoll, und ge„nannte Juden und ihre Nachkommen ruhig in erwähnter Stadt wohnen ſollen, „womit auch andere Bürger zufrieden ſind. Wir wollen auch, daß ſie gegen jede „Beleidigung getreulich geſchützt werden, und befehlen den Bürgermeiſtern der „genannten Stadt, jetzigen und künftigen, mehrbeſagte Juden bei allen bür„gerlichen Rechten in unſerm Namen eben ſo wie ihre eignen Bürger zu „ſchirmen und zu ſchützen."
Im Jahre 1356 gab derſelbe Ludwig der Römer, dem beſcheidenen Knecht Fritzel, ſeinem lieben — Kammerknecht und deſſen ehelichen Erben das Ambacht des Thurms zu Spandau zu einem rechten Erblehn auf ewige Zeit. Die Belehnung iſt in Gegenwart vieler edlen Männer und Ritter ertheilt. Gerken, Cod. dipl. Brandenb. Tom. IV. p. 532. Hiſt. Beitr. 3. Th. 2. Bd. S. 317.

Digitized by Google

Unter demſelben Regenten endete jedoch dieſe Erleichterung. Vom Jahre 1348 bis zum J. 1357 wüthete durch ganz Deutſchland die Peſt. Sie traf auch die Marken. Unwiſſenheit, Neid und Bosheit ſchrieben dies hier wie überall — ſ. die allg. Einleitung — einer Vergiftung der Brunnen, der Luft, durch die Juden zu, und es wurde auf Grund deſſen ihre Verfolgung unter Genehmhaltung der meiſten Obrigkeiten beſchloſſen und mit gränzenloſer Barbarei durchgeführt [1]). Landvögte und Magiſtrāte zeigten ſich hierbei eben ſo eifrig, als thätig bei Einziehung ihrer Güter. Dies beſtätigen mehrere Urkunden. In den meiſten Städten und auf dem Lande wurden die Juden erſchlagen und hingeworfen; Niemand wollte ſie begraben, und ſie verurſachten nun nach dem Tode eine wirkliche Peſt, für deren Urſache man ſie vorher ohne Grund ausgegeben hatte [2]).

Wenn gleich auch im funfzehnten Jahrhunderte die Begriffe von dem menſchlichen Werthe der Juden ſich wenig geändert und demgemäß ihre Behandlung nicht vortheilhafter für ſie geworden [3]), ſo ſcheint es doch, daß ſie unter dem Burggrafen Friedrich von Hohenzollern ſich in guten Umſtänden befunden, und es iſt wahrſcheinlich, daß ſie bei den damaligen vielfachen Räubereien und Ausſchweifungen des Adels Gelegenheit gehabt, ſich Reichthümer zu erwerben, da der jüdiſche Geldverkehr in dieſer Periode von einem ausgebreiteten Umfange war, wovon ſich in den rathhäuslichen Archiven der märkiſchen Städte viele Beiſpiele finden [4]).

Daß die Juden bis hierhin ſeit ihrer Einwanderung in die Preußiſchen Staaten außer den Marken auch in andern Provinzen gleiche Fortſchritte gemacht hätten, erhellet nicht. In Pommern ſcheinen ſie wenigſtens keine ſolche Begünſtigung als in Brandenburg gefunden zu haben, und aus Altpreußen waren die Juden durch ein ausdrückliches Verbot des deutſchen Ordens ganz ausgeſchloſſen [5]).

In den Marken wurden die erworbenen Reichthümer von Neuem ihr Verderben. Unter der ſonſt weiſen Regierung des Churfürſten Joachim gebrauchte man religiöſen Fanatismus wiederholt zum Vorwande, ihr Vermögen einzuziehen. Die angeblich von einem Kirchendiebe an einen Juden verkaufte Monſtranz und eine von Letzterem in Stücke zerſchnittene Hoſtie, woraus Blut gefloſſen, diente zum Vorwande, acht und dreißig Juden zu verbrennen, zwei Juden, die ſich bekehrt hatten, zu enthaupten, und alle übrigen nach geſchworener Urphehde [6]) aus dem Lande zu treiben [7]).

Der Churfürſt Joachim II., dem eine glänzende Hofhaltung und die Reichsfeldmarſchallswürde die Finanzen erſchöpfte, nahm jüdiſche Familien in ſeine Staaten wieder auf, welche ihm gegen den zu ertheilenden Schutz

---

[1]) Möhſens Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg S. 262.

[2]) Ebendaſelbſt. Hauſens Staatskunde der Preußiſchen Monarchie, 11. Heft. S. 64.

[3]) Merkwürdig iſt die Stelle, welche in Markgraf Albrechts von Brandenburg Inſtruktion für ſeine Abgeordnete an die Judenſchaft im Reich zu Einbringung der Steuern, Schatzung und des goldnen Oſterpfennigs vom Jahre 1462 vorkömmt, weil ſie die Denkart damaliger Zeit gegen die Juden beurkundet. Der Archivarius Spieß hat ſie im Plaſſenburgiſchen Archive aufgefunden und im erſten Theile ſeiner diplomatiſchen Nebenſtunden S. 127. mitgetheilt,

[4]) Beckmanns Beſchreibung der Mark Brandenburg, 1. Th. Kap. 10. S. 189.

[5]) Reitemeier, Geſchichte der Preußiſchen Staaten, Th. 1. S. 575. Kulmer R. Kap. 2. Tit. 5. Buch IV. p. 158.

[6]) Annalen der Juden in den Preußiſchen Staaten, Berlin 1790, S. 52.

[7]) Möhſen Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Churmark Brandenburg, S. 508. Engel Annal. marchic. p. 275.

Digitized by Google

verſprechen mußten, jährlich vierhundert Gulden zu bezahlen, und dreitauſend Mark fein Silber in die Münze zu Berlin und Stendal zu liefern. Schon beim Beginne der folgenden Regierung des Churfürſten Johann Georg aber genügten die einem angeſehenen Juden Namens Lippold zur Laſt gelegten Verbrechen zu der im Jahre 1573 erfolgenden Vertreibung ſämmtlicher Juden. Sie mußten ihre Güter verkaufen, den Gerichten die Inventarien- und Unterſuchungskoſten und die Abzugsgelder bezahlen und das Land abermals räumen [1]). Dieſelben müſſen ſich im Laufe der Zeit wieder eingefunden haben; im Landtagsrezeß von 1653 verſpricht der große Churfürſt den Ständen deren Beſchränkung [2]). Derſelbe ertheilte deſſenungeachtet unter dem 21. Mai 1671 [3]) funfzig Judenfamilien die Erlaubniß, ſich in der Churmark gegen ein gewiſſes Schutzgeld niederzulaſſen. Als ſich ihre Anzahl aber mehrte, beſchränkte er ihren Handel durch das Verbot des Aufkaufs der Felle und Rauchwaaren bei Strafe der Konfiskation [4]), und durch das Verbot des Handels mit Silber, Pergament, Bruchſilber und harten Gelde [5]). Eine noch größere Einſchränkung erfolgte durch das Hauſir-Edikt vom 17. Aug. 1692 [6]), worin das Hauſiren der Juden auf dem Lande und in den Städten, ſowohl durch ſie ſelbſt als durch ihre Knechte, bei Verluſt ihrer Pferde, Wagen und Waaren unterſagt wurde. Erſt unter dem Churfürſten Friedrich dem dritten wurde durch die Cirk. Verordnung v. 13. Febr. 1699 den Juden verboten [7]), künftig ohne Spezialkonzeſſion Häuſer oder Immobilien zu kaufen.

Zu Ende dieſes ſiebzehnten Jahrhunderts hatte ſich auch in den Weſtphäliſchen Provinzen im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark die Anzahl der Juden ſehr vergrößert. Churfürſt Friedrich Wilhelm erneuerte ihr Geleit auf zwanzig Jahre, welches Churfürſt Friedrich der dritte auf eben ſo viel Zeit ausdehnte. Von den hundert und funfzig Familien, welche nach dem Geleitspatente in beiden Provinzen vorhanden ſein ſollten, fehlte aber damals der dritte Theil [8]).

Mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde eine allgemeine Zählung der Juden in den Preuß. Staaten vorgenommen, wobei ſich ihre Anzahl ſehr vermehrt fand. Außer der V. v. 26. Nov. 1700, wodurch die Zinſen feſtgeſtellt wurden, welche die Juden von ihren ausgeliehenen Geldern nehmen ſollten [9]), iſt beſonders das am

---

[1]) Eine ausführliche Nachricht hiervon und von Lippolds harten Beſtrafung findet man in Möhſens Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg, Berlin und Leipzig 1781. gr. 4. S. 514 u. f.

[2]) „Mit den Juden haben wir einen ſonderbaren Kontrakt ſchließen laſſen, vermöge deſſelben ihnen aller Handel und Wandel in unſern churfürſtlichen Landen interdiciret, ohne allein in den publicis et solennibus nundinis, in welchen ſie doch dem bei magistratui loci ſich angeben ſollen, darüber denn, weil zu ſolcher Zeit alle commercia cuivis libera ſein müſſen, Niemand einige Klage und Beſchwerung zu führen, wird Urſache haben. Im übrigen wollen wir Ihnen in Unſern Landen keine fixa domicilia noch auch Synagogen verſtatten. Würden ſie auch untüchtige Waaren feil haben, oder illicitas usuras treiben, wollen wir ſolches mit Ernſt zu beſtrafen nicht unterlaſſen.“ Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653 Art. 2.

[3]) Mylii Corpus Constitut. Marchic. Tom. V. 5. Abth. S. 121 u. f.

[4]) Ed. v. 2. April 1680. Mylii Corp. Const. Marhic. T. V. Abth. II. S. 159.

[5]) Ed. v. 12. Juli 1683 und 18. März 1685. Ebendaſ. T. IV. Abth. I. Cap. V. S. 1218 T. V. Cap. V. S. 124.

[6]) Ebendaſ. T. V. Abth. II. Cap. VII. S. 507.

[7]) Ebendaſ. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 129. 196.

[8]) Ann. der Juden in den Preuß. Staaten, S. 130.

[9]) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. II. Abth. I. S. 205. 219. 555.

Digitized by Google

7. Dec. 1700 bekannt gemachte Provinzial-Reglement der Juden[1]) zu bemerken. Wegen einer angeblichen Uebertretung der Bedingungen des Schutzes ließ die V. v. 24. Jan. 1700 §. 1. „Gnade für Recht ergehen" und beſtimmte nur, daß jede vergleitete Judenfamilie das Doppelte des jährlichen Schutzgeldes von 8 Rthlr bezahlen, und die unvergleiteten, außer Erlegung des doppelten Schutzgeldes für die ganze Zeit ihres Aufenthalts, aus dem Lande geſchafft werden ſollten. Es wurde ferner die Befreiung vom Leibzoll aufgehoben und mußte die ganze Judenſchaft in solidum 3000 Rthlr. als Schutzgeld aufbringen. „Und dieweilen hiernächſt die vergleitete Familie vermöge des in Anno 1671 bei der erſten Rezeption gemachten Bedinges jährlich ein gar geringes, und nur 8 Rthlr. an Schutzgeld entrichtet haben, und dahingegen von dem Leibzoll befreiet geweſen, dadurch aber zu allerhand Unterſchleifen Anlaß und Gelegenheit gegeben worden; alß haben wir, zumalen, da vorerwähnter Beding nur auf 20 Jahre eingerichtet geweſen, ſothane Zeit aber längſt verfloſſen iſt, zu Verhütung aller Unterſchleife, die Freiheit von Leibzoll hiermit und Kraft dieſes gänzlich aufgehoben, das Schutzgeld aber von der geſammten Judenſchaft, bis zur hiernächſt erfolgenden fernern Verordnung auf 3000 Rthlr. jährlich geſetzt, und zwar aus dieſem Fundament, weilen gewärtigen über 1000 Judenſeelen ſich allhier befinden. Wenn nur auf jedwede 1 Rthlr. zum Unterhalte gerechnet; ſo thut ſolches jährlich in 52 Wochen 52000 Rthlr., welches quantum ſie außer einzigen Zweifel von dem Wucher, den Sie aus der Chriſten Vermögen ziehen, hernehmen, dahingegen die obige 3000 Rthlr nicht einſten die Summe der gewöhnlichen Intereſſe à 6 pCent erreichet, von dem übrigen aber, ſo ſie gewinnen, und im Kaſten legen, oder ſonſt damit täglich wuchern, und wovon ſie ſich und die ihrigen kleiden und ausſtatten, wird ſolchergeſtallt nichts gegeben, ſondern es bleibet daſſelbe gänzlich befreiet, und können ſich alſo die vergleiteten Juden des quanti halber, wenn man der Sachen recht auf den Grund ſiehet, im geringſten nicht beſchweren u. ſ. w." Die 3000 Rthlr. mußten in Dukaten, auf Einmal zu Michaelis, jährlich bezahlt werden. §. 3. l. c. In dem Regl. v. 7. Dec. 1700 ib. Nr. 12, wurde das Schutzgeld auf 1000 Duk., in 2 Terminen zahlbar, feſtgeſtellt, und die Freiheit vom Leibzoll wieder hergeſtellt.

Durch die V. v. 29. Juli 1702 [2]) wurde den Juden geboten, ſich alles Handels und Verkehrs mit jungen Leuten, ſo noch unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt und Aufſicht ſtünden, zu enthalten; und durch das merkwürdige Edikt v. 28. Aug. 1703 [3]) wurde bei Verluſt des Schutzes den Juden geboten, ſich in ihrem gewöhnlichen Gebete Olenu oder Alenu läſternder und ſchaudernder Ausdrücke wider Jeſum, deſſen Lehre und deren Bekenner zu enthalten. Dies Edikt wurde von Friedrich Wilhelm des erſten den 15. Jan. 1716 [4]) von neuem beſtätigt.

Dieſer König erließ den 20. Mai 1714 ein neues Judenreglement [5]) und ordnete einen Oberälteſten der ganzen Judenſchaft den 27. Okt. 1714 an. Ein ihnen zugedachtes Abzeichen mußten ſie mit 8000 Rthlr. abkaufen. — Specifikation zur Confirm. Privil. v. 20. Mai 1714. §. 32.

---

[1]) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. V. S. 135 u. f.
[1a]) A. a. O. Nr. 10.
[2]) Ebendaſ. T. V. Abth. V. S. 122.
[3]) Ebendaſ. T. V. Abth. V. S. 141 u. f.
[4]) Ebendaſ. T. V. Abth. V. S. 178. 198.
[5]) Ebendaſ. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 139.

Digitized by Google

Die bemerkenswertheſten ſeiner Verordnungen ſind:

Das Reglement, die Abführung der Präſtationen der Juden betr., v. 16. März 1722 [1]);

Das Edikt wegen Beſtrafung eines Juden, der wiſſentlich geſtohlene Sachen an ſich bringt v. 24. Dec. 1725 [2]);

Das Edikt wegen Abſtellung des Betrugs der Juden in Wechſelſachen v. 8. April 1726 [3]);

Das wiederholentliche Hauſiredikt v. 2. Dec. 1727 [4]);

Die Cirk. V. v. 24. April 1728, daß die Kammern von den Schutzjuden von Trinitatis d. J. an kein Schutzgeld ferner eintreiben ſollten, weil die ſämmtliche Judenſchaft an deſſen Statt, von dieſer Zeit an jährlich 15000 Rthlr. überhaupt bezahlen, auch v. 1. Juni d. J. anſtatt der bisherigen Summe jährlich 4800 Rtlr. zur Rekrutenkaſſe entrichten müßte; (außerdem mußten ſie jährlich für 25000 Rthlr. Waaren aus dem Berliner Lagerhauſe entnehmen [5])); wegen des Schutz- und Geleitgeldes der fremden Juden aber, desgleichen wegen der Trauſchein- Silber- Kalender- Montispietatis-Gelder es bei der alten Verfaſſung verbleiben ſolle [6]);

Demnächſt kam das General-Juden-Privilegium vom 29. Sept. 1730 als erſtes Reglement für die Judenſchaft in allen K. Ländern [7]).

Es ergingen hierzu die

Deklaration des 3., 12. und 25. Artikels deſſelben vom 24. Dec. 1730 [8]) und die

Verordnung v. 22. Jan. 1730 [9]), wonach es nicht erlaubt ſein ſoll, daß Juden ein eigenes Haus ankaufen oder auch nur auf ein Haus in fraudem legis ſo viel Geld ausleihen, daß es kein Chriſt reguliren könnte, ſondern es dem Juden, als Creditori in perpetuum, zum Beſitz überlaſſen werden müſſe.

Friedrich des Großen Regierungsgeſchichte iſt auch in Beziehung auf die Juden merkwürdig. Die Vermehrung derſelben ſchien ihm dem Lande nicht vortheilhaft, und gleich zu Anfang ſeiner Regierung finden ſich daher ſchon viele Beiſpiele, wo der König die Ertheilung der Konzeſſionen und Privilegien für neuanzuſetzende und zu begünſtigende Juden zurückſandte, ohne ſie zu vollziehen und oft dabei erklärte, daß er die Vermehrung derſelben durchaus nicht wiſſen wolle. Dieſes wurde auch ein Hauptbewegungsgrund zur Reviſion des bisherigen Privilegiums der Juden und zur Publikation des „neuen revidirten Generalreglements und Generalprivilegiums“ v. 17. April 1750 [10]), welches das bis zum Jahre

---

[1]) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 132. 137. 162. 167.

[2]) Ebendaſ. T. II. Abth. III. S. 143.

[3]) Ebendaſ. T. II. Abth. II. S. 233.

[4]) Ebendaſ. T. V. Abth. I. S. 7. 100. 115.

[5]) Priv. v. 30. Okt. 1717. §. 17. Die Neumärk. 47 Familien ſollten dazu 8000 Rthlr. beitragen. Dieſer Zwangsdebit verwandelte ſich ſpäter in eine baare Abgabe, wozu die Neumärk. Juden 500 Rthlr aufbrachten. Henkel v. Donnersmark S. 62. Nr. 34. Vergl. Friedländer Aktenſtücke S. 59.

[6]) Mylii Corp. Constit. Marchic. T. V. Abth. I. Cap. III. S. 150.

[7]) Ebendaſ. T. V. Abth. V. Cap. III. S. 193. u. f.

[8]) Mylii Corp. Constit. Marchic. Cont. I. S. 88.

[9]) Mylii Corp. Constit. Marchic T. V. Abth. V. Cap. VI. S. 195.

[10]) Nov. Corp. Constit. Marchicar. T. II. S. 117.

Digitized by Google

1812 gültige allgemeine Geſetz war [1]). Daſſelbe iſt im zweiten Abſchnitte gegeben.

Unter den ſpäteren Geſetzen Friedrich des Großen ſind zu bemerken:

Die Cirk. V. v. 31. Okt. 1750 worin geſagt, daß einer Schutzjudenwittwe in dem neuen Reglement unter gewiſſen Bedingungen wieder zu heirathen zwar verſtattet worden, der zweite Mann aber, wenn die Frau ſtirbt, zu keiner zweiten Ehe ſchreiten, wenn er deshalb nicht eine Königl. Konzeſſion oder ein eigenes Privilegium auf ſich erhalten habe [2]);

Die V. v. 28. Aug. 1752, wonach die in den Königl. Provinzen befindlichen Schutzjudenfamilien auf den Fuß eingerichtet werden ſollten, „daß ſie nicht nach der Zahl der Familien berechnet, ſondern vielmehr auf eine gewiſſe Anzahl Köpfe feſtgeſetzt würden, alsdann die geringſten aus der Judenſchaft, ihres bis dahin gehabten Schutzes ungeachtet, weggeſchafft werden ſollten [3]). Als ſich deſſen ungeachtet die Juden ſtark vermehrten, wurde die vorher ergangene Verordnung, daß die jüdiſchen Familien mit ihren angeſetzten Kindern in einem Logis wohnen ſollten, durch eine allgemeine V. v. 1. März 1753 [4]) mit der Bedingung aufgehoben, daß ſie dadurch nicht authoriſirt würden, mehr als einen Handel zu treiben.

Das E. v. 25. Mai 1753 ordnete an, daß über den jährlichen Abgang der Schutzjudenfamilien im Lande ordentliche Tabellen gehalten, in welchen bemerkt werden ſollte, wenn Schutzjudenfamilien abgehen würden, oder deren Schutzbriefe wegen Verbrechen kaſſirt worden; auch müßten die Commissarii locorum dafür verantwortlich ſein, daß ſich unter keinerlei Vorwande neue Judenfamilien in den Landſtädten einſchlichen und anſetzten [5]). In gleichem Sinne verordnete der König bald darauf, daß, da wider ſeine Abſicht gegen die Vermehrung der Judenfamilien im Lande, den zweiten Männern der Schutzjudenwittwen, die nur ſo lange ein Schutzrecht haben, als ihre Frauen leben, dennoch verſtattet worden, nach dem Tode derſelben anderweit zu heirathen, ſolches künftig nicht verſtattet und in dergleichen vorkommenden Fällen beſonders darüber bei ihm angefragt werden ſollte.

---

[1]) Das revidirte General-Privilegium und Regl. vor die Judenſchaft im Königreiche Preußen, der Chur- und Markbrandenburg, den Herzogthümern und Fürſtenthümern Magdeburg, Cleve, Hinterpommern, Croſſen, Halberſtadt, Minden, Cammin und Mörs, ingl. der Graf- und Herrſchaft Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Sauenburg und Bütow, v. 17. April 1750. N. C. C. Tom. II. No. 65. p. 118 welches durch die Beilage zum Notif. Pat. v. 28. Febr. 1772 auch in Weſtpreußen eingeführt iſt (vergl. Beiträge zur Finanz-Literatur in den Preuß. Staaten. Ffurth 1781. Bd. I. S. 42. §. 8.) iſt erſt in Folge der Cab. Ordre v. 18. Juli 1756 im Drucke erſchienen. Die Judenſchaft hatte bei der Emanirung dieſes Geſetzes gebeten, daſſelbe nicht durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, weil ſie daſſelbe für ſehr nachtheilig hielt. Man bewilligte anfänglich dieſes Geſuch und fertigte das Geſetz in Abſchrift den Landeskollegien, unterm 10. Dec. 1750, mit der Anweiſung zu, darüber zu halten, jedoch Niemanden davon Abſchrift zu geben, welchen ſolches zu wiſſen nicht gebühre, noch weniger nachdrucken zu laſſen. Die Akademie der Wiſſenſchaften wirkte aber mittelſt Immediatvorſtellung v. 8. Juli 1756 die Cab. Ordre v. 18. ejus. aus, wodurch der Abdruck in der Ediktenſammlung befohlen wurde. N. C. C. M. a. a. O. No. LXV. Henkel von Donnersmark Note 68.

[2]) Mylii Corp. Const. Machic. T. V. Abth. V. S. 175.

[3]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. I. S. 67.

[4]) Ebendaſ. T. I. S. 437—440.

[5]) Ebendaſ. T. II. S. 120.

Noch ſind von den unter dieſer Regierung erfolgten, die Juden betreffenden Verordnungen zu bemerken:

Das E. v. 13. Jan. 1755, daß die Juden, wenn ſie ohne Pfand Geld ausleihen, an Zinſen nicht mehr als ſieben von Hundert, und wenn ſie ein Pfand erhalten, nur ſechs von Hundert nehmen, die Chriſten und Juden aber, wenn ſie unter 10 Rthlr. Geld ausleihen, wöchentlich nicht mehr als einen halben Pfennig von einem Thlr. nehmen ſollen [1]).

Das E. v. 15. Jan. 1747 [2]) und Dekl. v. 10. Nov. 1777 [3]) die der Judenſchaft eines gemeinſchaftlichen Domiciliums obliegende Erſtattung betreffend, wenn ein Glied ihrer Gemeinde geſtohlene Sachen wiſſentlich kauft oder verhehlet oder zum Pfand annimmt.

Die E. wegen Ableiſtung der Judeneide v. 25. April, 29. Mai 1760, 20. Sept. 1783 [4]).

Das R. die Statt habende Ausmiethung eines Juden durch den andern in ſeinem Quartiere betreffend v. 5. Sept. 1760 [5]).

Die V., daß die Strafgelder von denjenigen, die über die erlaubte Zeit an einem Orte verbleiben, richtig eingezogen und eingeſandt werden ſollen, v. 16. Aug. 1762 [6]).

Die Dekl. des Art. 18. u. 28. des Generaljudenprivilegiums in Anſehung des den Juden nur für andere nachgelaſſenen Häuſerankaufs vom 4. Juli 1763 [7]).

Die Dekl. des Art. 5. des Generaljudenprivilegiums wegen Anſetzung der zweiten Judenkinder v. 11. Nov. 1763 [8]).

Die V. die Anzahl der publiken Judenbedienten betreffend v. 19. Mai. 1767 [9]).

Die V., daß, wenn es in Ehe- und Erbſchaftsſachen auf Beſtimmung eines jüdiſchen Ritus ankommt, Rabbi und Aſſeſſoren nur ein glaubhaftes Atteſt darüber ertheilen ſollen, v. 16. Aug. 1773 [10]).

Die V., daß die Juden von den Aelteſten in Strafe genommen werden können, v. 22. Mai 1775 [11]).

Die V. von der eingeſchränkten Annahme der Juden zum Unterricht in der chriſtlichen Religion, v. 20. Juli 1774 [12]).

Das R. v. 8. Okt. 1778, daß, wenn der ſich zu dieſem Unterrichte meldende ein Dienſtbote iſt, die hiernach erforderlichen Atteſte wegen des unſträflichen Wandels von den Aelteſten mit unterſchrieben ſein ſoll [13]).

Die Dekl. des Art. 3. wegen Beſtellung der jüdiſchen Schulmeiſter v. 9. Dec. 1775 [14]).

Die V. wegen der Judenbankerute, und daß dieſelben, wenn es zweifelhaft, für muthwillig ſollen gehalten werden, v. 13. April 1775 [15]).

---

[1]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. I. S. 731—732.
[2]) Mylii Corp. Const. Marchic. Cont. III. S. 137.
[3]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. VI. S. 1049.
[4]) Ebendaſ. T. II. S. 249. 426. T. VII. S. 2475.
[5]) Ebendaſ. T. II. S. 461—464.
[6]) Ebendaſ. T. III. S. 155—158.
[7]) Ebendaſ. T. III. S. 239—242.
[8]) Ebendaſ. T. III. S. 1219—1222.
[9]) Ebendaſ. T. IV. S. 877.
[10]) Ebendaſ. T. Vc. S. 543—544.
[11]) Ebendaſ. T. Ve. S. 133. 134.
[12]) Ebendaſ. T. Vd. S. 137.
[13]) In Kegels Auszügen aus den Conſiſtorial-Geſetzen, Berlin 1794. S. 27.
[14]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. Ve. S. 369.
[15]) Ebendaſ. T. I. S. 911. T. Vc. S. 125.

Digitized by Google

Die V., daß die Akquiſitionen der Häuſer und Grundſtücke bei 10 Rtlr. Strafe der Kameralbehörde binnen ſechs Monaten von Zeit der geſchehenen Acquiſition angezeigt werden ſollen, v. 5. Jan. 1776 [1]).

Die V., das Schätzungsgeſchäft in Anſehung dieſer Judenhäuſer, v. 5. Febr. 1776 [2]).

Die V. wegen der überhand nehmenden fremden **Betteljuden**, v. 2. Dec. 1780 [3]).

Das Publikandum, worin das Hauſiredikt v. 18. Jan. 1786 erneuert und geſchärft wo den [4]).

Bei dem Tode **Friedrich des Großen** befanden ſich die Juden in einer viel blühenderen Lage, als in den vorhergegangenen Regierungsperioden. Ihre Vermehrung hatte überaus zugenommen, und der größte Theil von ihnen betrieb Geſchäfte, die nicht auf Wucher gegründet waren.

Unter der Regierung **Friedrich Wilhelm des zweiten bestimmte** die V. v. 7. **Nov.** 1786, daß die in Teſtamenten von jüdiſchen Erblaſſern geſtellte Bedingung des Verharrens des Erben oder Legatarius bei der jüdiſchen Religion für unverbindlich geachtet, mithin dergleichen Erbſchaft oder Legat demjenigen, welchem ſie zugedacht worden, ohne daß derſelbe an dieſe Bedingung gebunden ſei, verabfolget und gelaſſen werden ſolle [5]). Eine zweite V. v. 8. **Okt.** 1787 beſtimmte, was bei Eintragung der Judenhäuſer zu beobachten [6])

Zu Ende des Jahres 1787 baten die Oberlandes-Aelteſten der Judenſchaften in ſämmtlichen Königl. Provinzen um **Erlaſſung** des erniedrigenden und drückenden ſogenannten **Leibzolles**.

Es wurde dies die Veranlaſſung eine eigene Kommiſſion niederzuſetzen, welche ſich von Deputirten der Judenſchaft Vorſchläge machen ließ, wie ihre bürgerliche Verfaſſung verbeſſert werden könnte. Nach einer ſorgfältigen Unterſuchung aller Verhältniſſe wurde ſchon damals ein allgemeiner Reformplan entworfen.

Zuerſt verlangte die niedergeſetzte Kommiſſion, in dem Zeitraume von 1787—1789 von den Juden mehrere Nachweiſungen und Erläuterungen über ihre inneren Einrichtungen, frommen Stiftungen, Gemeindeſchulden, und andere Gegenſtände.

---

[1]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. VI. S. 14. 182.

[2]) Ebendaſ. T. VI. S. 22.

[3]) Ebendaſ. T. VI. S. 3083—3093. Aehnliche waren früher in großer Zahl ergangen: Ed. v. 20. Aug. 1650, v. 14. Dec. 1695, v. 20. Sept. 1704, v. 17. Okt. 1712, v. 13. Nov. 1719, v. 10. Jan. 1724. Revid. Ed. wegen Abhaltung der fremden Betteljuden v. 3. Jan. 1737. Erneuertes und geſchärftes Ed. v. 9. Febr. 1738, ſämmtl. in C. C. M. Tom. V. Abthl. V. c. 3. — Ed. wegen der überhandnehmenden fremden Betteljuden v. 12. Okt. 1786. N. C. C. M. VI. p. 3084. Man ſieht nicht ein, bemerkt Koch ganz richtig S. 19, warum das nämliche Edikt immer wieder von neuem gegeben worden iſt. Als wenn die wiederholten Auflagen des Geſetzes und die erſchrecklichen Drohungen deſſelben gegen die Uebertreter, der das Erſtemal mit vierzehntägigem Gefängniß bei Waſſer und Brot beſtraft, und über die Grenze gebracht, zum zweitenmal mal aber gebranntmarkt und wieder über die Gränze gebracht, und zum drittenmal gehängt werden ſollte, und dieſes vorher nicht einmal erfahren konnte, weil dieſes Geſetz den polniſchen Betteljuden in Polen vor der Ueberſchreitung der Gränze wohl nicht vorgeleſen worden ſein wird, eine gute Gränzpolizei hätte erſetzen ſollen.

[4]) Nov. Corp. Const. Marchic. T. VIII. S. 16.

[5]) L. c. T. VIII. S. 15—17.

[6]) Ebendaſ. T. VIII.

Digitized by Google

Die nächſte Folge war die Aufhebung des Leibzolles durch V. v. 31. Dec. 1787 (C. C. M. VIII. 150.) in Betreff der inländiſchen Juden und in Betreff der ausländiſchen, zur Frankfurter Meſſe kommender, durch die V. v. 4. Juli 1788 (C. C. M. VIII. 2142.) [1]).

Eben ſo wurde ihnen die gleichmäßig ungerechte und kleinliche Ausnahme von Porzellain aus der Berliner Porzellainfabrik, welche mit ihren Verheirathungen und nachgeſuchten Konzeſſionen verbunden war, erlaſſen. Es erbot ſich nämlich die geſammte Judenſchaft gegen Ende des Jahres 1787 wegen der rückſtändig auszunehmenden und zu exportirenden beträchtlichen Quantität Porzellain zu Erlegung der Summe von 4000 Rthlr. ein für allemal. Der König genehmigte dies durch V. v. 12. Febr. 1788 und ertheilte den Juden die Freiheit, gleich den chriſtlichen Kaufleuten, den Handel mit Porzellain treiben zu dürfen [2]).

Eine fernere Folge jener Kommiſſion war das R. des Gen. Direktorii v. 18. Dez. 1789, wodurch den Juden zwar Ackerbau auf eigenen Gütern und Handwerke geſtattet werden ſollten [3]), aber mit ſo vielen Einſchränkungen und Bedingungen, daß mit der andern Hand genommen wurde, was mit der einen gegeben war. Die Generaldeputirten der Judenſchaft machten dagegen ſehr gegründete Vorſtellungen, welche jedoch nur die Aufhebung eines andern ungerechten Geſetzes zur Folge hatte, indem das R. v. 5. Juni 1792 den jüdiſchen Gemeinden die Verbindlichkeit erließ, für die öffentlichen Abgaben ihrer Mitglieder ſolidariſch einzuſtehen.

Der eben ausbrechende Revolutionskrieg drängte die beabſichtigte Totalreform der jüdiſchen Verhältniſſe in den Hintergrund, wirkte jedoch weſentlich ein auf die Geſtaltung der Verhältniſſe der Juden in den neuerworbenen Provinzen, wie das Generalprivilegium und Reglement für die Juden in

---

[1]) Dieſen Zoll mußte jeder Jude, ſo oft er auf ſeiner Reiſe ein fremdes Territorium berührte, entrichten, was bei der früheren Zerſplitterung Deutſchlands, die auf einer Quadratmeile häufig mehrere Territorien zeigte, dem Aermeren oft unerſchwinglich war. In den Kleinſchen Annalen der Geſetzgebung ꝛc. Bd. 7. S. 131 bis 169 führt ein Kriminalfall die Ueberſchrift: „Der Jude Nehemias Jehude Leib raubt, um den Leibzoll zu erſchwingen." Deſſen ungeachtet ſah Preußen die moraliſche Erniedrigung mit Recht als das größere Uebel an und hob den Leibzoll auf, wie es in der V. v. 31. Dec. 1787 heißt, damit die Israeliten „mehr von einer Erniedrigung, als von einer läſtigen Schatzung" frei würden.

Während der Kaiſer Joſeph II. ſchon in den Jahren 1781. 1782. dieſen Leibzoll gleichfalls abgeſchafft, und Baiern im J. 1799, folgten die anderen deutſchen Staaten im Anfange dieſes Jahrhunderts; Sachſen erſt durch ein ruſſiſches Gouvernements-Patent v. 28. Dec. 1813.

Die ausführlichſte Darſtellung der betr. Verhältniſſe enthält: Scheppler, über die Aufhebung des Judenzolls, nebſt einer ſkizzirten Geſchichte der Juden und ihrer Schickſale und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, beſonders in Deutſchland und einer moraliſchen, rechtlichen und politiſchen Beurtheilung der Abgabe des Leibzolls insbeſondere. Mit Urkunden. Hamm und Leipzig 1805. S. auch Kopp's Bruchſtücke zur Erläuterung der deutſchen Geſchichte und Rechte. Caſſel 1799. 4. S. 97—154.

Bemerkenswerth iſt übrigens, daß Preußen, in eigenthümlicher Anwendung der Retorſion, von Neuem den Leibzoll in Beziehung auf Juden, die aus dem Königreiche Polen kommen, durch K. O. v. 11. Sept. 1823 deswegen eingeführt, weil Rußland den Judengeleitzoll durch eine V. v. 26. Nov. 1822 in dem Königreich Polen für eine fortdauernde Abgabe erklärt hat. Vergl. hierüber Thl. I. Abth. 4. „Verhältniſſe der auswärtigen Juden zum Preuß. Staat."

[2]) Ann. der Juden, S. 327.

[3]) Ebendaſ. S. 331. 332.

Digitized by Google

den Danziger Vorſtädten Hoppenbruch, Stolzenberg und Langfuhr, v. 9. Aug. 1793. (N. C. C. M. T. V. q. 497.) und das General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Oſtpreußen, v. 17. April 1797 (Edd. Tom. X. p. 1031 u. Stengel IV. p. 180.) ergeben.

Das bürgerliche Geſetzbuch zeigte demnächſt Einzelnen die Möglichkeit, die vollen Rechte der chriſtlichen Kaufleute zu erlangen [1]).

Die erträgliche Lage der Juden unter dieſer und der vorigen Regierung war genügend, bedeutende Männer unter denſelben hervorzurufen.

Mit den weſentlichſten Wohlthaten für die Juden iſt dagegen die Regierung Friedrich Wilhelm des Dritten auf immer bezeichnet. Sie wurden im Laufe ſeiner Regierung Bürger. Zwar blieb der Verſuch, welchen im J. 1799 einige jüdiſche Hausväter machten, ſich dem Chriſtenthum auf gewiſſe Bedingungen anzuſchließen, ohne Erfolg [2]), doch bezeichnete ſchon das Reglement wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdiſchen Gemeinden den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu erſetzen und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranſtaltungen vom 18. Juli 1801 den Königlichen Sinn. Es war bis dahin nämlich in verſchiedenen Edikten und Verordnungen feſtgeſetzt, daß die Judengemeinden zum Schadenerſatz verpflichtet ſein ſollten, wenn ein Mitglied derſelben einen Diebſtahl beginge, wiſſentlich geſtohlene Sachen verhehle oder zum Pfand annehme, und nicht Vermögens ſei, den entſtandenen Schaden zu erſetzen. Durch jenes Geſetz wurde dieſe bisherige ſolidariſche Verpflichtung der Judengemeinden zur Erſetzung des von deren Mitgliedern durch Diebſtahl oder Diebeshehlerei verurſachten Schadens dergeſtalt aufgehoben, daß von der Zeit der Publikation dieſes Reglements an gerechnet, keine auf eine ſolche ſolidariſche Erſtattung gerichtete Klage angenommen, vielmehr der hierin zwiſchen den chriſtlichen und jüdiſchen Gemeinden obwaltende Unterſchied für aufgehoben geachtet, und die Frage: in welchen Fällen jüdiſche Hausväter für die Vergehen ihrer Hausgenoſſen oder Dienſtboten einſtehen müſſen, nach eben den Grundſätzen, wie bei chriſtlichen Hausvätern beurtheilet und entſchieden werden ſoll.

Obgleich nun auch in Abſicht der Religionsverſchiedenheit der Juden weit mildere Grundſätze, als in früheren Zeiten walteten, und der Haß gegen die Juden als Undeutſche nachlies, ſo galt doch immer noch der

---

[1]) Einige erhielten General-Schutz-Privilegien und darin die Rechte chriſtlicher Kaufleute, womit zwar weſentliche Vorzüge aber doch keineswegs die Aufnahme in das volle Bürgerrecht verknüpft war (N. C. C. VI. 13.) Nur ſehr wenigen, z. B. i. J. 1791 dem Banquier Itzig, wurden förmliche Naturaliſations-Patente ertheilt.

[2]) Sendſchreiben einiger jüdiſchen Hausväter an den Probſt Teller, Berlin 1799. Tellers Beantwortung des Sendſchreibens u. ſ. w. 1799. Es wurde jedoch der ſchon in dem A. L. R. Thl. II. Tit. XI. §. 7. aufgeſtellte Grundſatz: „Jeder Hausvater kann ſeinen häuslichen Gottesdienſt nach Gutbefinden anordnen," welcher in Anſehung der Juden ſchon früher in vollſtändige Ausübung gekommen war, nochmals wiederholt. Denn es heißt in dem R v. 5. Juni 1797 „Alle Kirchen- und Synagogen- und Ritual-Coaction und Disciplin aber wird aufhören müſſen, und dagegen jedem jüdiſchen Hausvater überlaſſen bleiben, wie er ſeinen Gottesdienſt und ſeine Handlungen, ſo weit ſie die Ritualgeſetze betreffen, einrichten will, zumal die Juden bei ihren zu vermehrenden Nahrungs- und Erwerbsarten ſich ſo vereinzeln möchten, daß viele außer der Lage eines gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes kommen werden."

Digitized by Google

Satz, daß die Juden das Bürgerrecht nicht erlangen und an den Vortheilen des Staats- und Privatrechts nur beſchränkt Theil nehmen könnten, ein Grundſatz, der immer noch auf die Verſchiedenheit der Religion und den Haß gebaut war, welcher aus dem römiſchen und kanoniſchen Rechte in die neueren Geſetze übertragen wurde.

Dieſer Satz wurde dem Prinzipe nach verworfen in Preußen's Regenerations-Epoche.

Die St. O. v. 19. Nov. 1808 gab bereits nach den Anſichten Einzelner [1]) den Juden das Recht, ſtädtiſche Bürger zu werden, und zu den obrigkeitlichen Aemtern in den Städten zu gelangen und das Ed. v. 11. März 1812 ſprach die Aufnahme der Juden in den Staat aus, indem es ſie auch zu Staatsbürgern erhob.

B.

Die Geſchichte der Juden in Schleſien [2]).

Die Juden genoſſen in Schleſien im 12. und 13. Jahrhundert bürgerliche Rechte in und außer Gericht und beſaßen Landgüter [3]).

Herzog Bolko I. ſagt in ſeiner im Jahre 1295 [4]) den Juden zu Schweidnitz ertheilten Urkunde, daß er den Juden alle Freiheiten und Privilegien ſeiner Vorfahren beſtätigte, und in dieſer Beſtätigung finden ſich weder eine Einſchränkung des Heirathens noch ein Verbot Häuſer oder Güter zu beſitzen.

Das Privilegium des Herzogs Heinrich zu Glogau vom Jahre 1299 iſt zum Theil wörtlich daſſelbe, und der Inhalt beider Urkunden iſt im ſchleſiſchen Landrechte befindlich. Es ergiebt ſich aus denſelben, daß man kaum einen Unterſchied zwiſchen Chriſten und Juden machte.

Der Eingang dieſer Urkunden lautet deutſch:

Im Namen des Herrn. Amen.

„Da die Geſetze und ſämmtlichen Rechte, welche die Fürſten aus göttlicher Gewalt geben, den Endzweck haben, daß dadurch die Ausgelaſſenheit

[1]) Vergl. unten das R. v. 27. Febr. 1809.

[2]) Wo nicht beſondere Schriftſteller citirt, ſind dieſe Mittheilungen aus Zimmermann's Geſch. die Verfaſſung der Juden im Herzogthum Schleſien geſchöpft. Breslau 1791. Die Ausführlichkeit derſelben wird ſchon des Intereſſes willen gerechtfertiget ſein, welches die Vergleichung dieſer Zuſtände vor 1812 mit den gegenwärtigen enthält, gleichzeitig aber werden dieſelben auch zur abſchreckenden Lehre dienen können, zu welchen Schritten eine Geſetzgebung gezwungen wird, die auf unnatürlicher Baſis ruht. Hätte der Staat die ungeheuren Kräfte, welche nöthig waren, um dieſe complicirte Geſetzgebung in Ausführung zu bringen, zur Verbeſſerung der Lage jener handvoll Juden in Schleſien — es waren deren im J. 1790 in ganz Schleſien 9000 — verwendet, ſo wurden ſchon bei der folgenden Generation alle dieſe Ausnahmegeſetze überflüſſig. Statt deſſen entſittlichte eine auf Willkür und Habſucht gebaute Polizeigeſetzgebung nicht nur immer mehr die Betroffenen, ſondern nothwendig auch das Heer der durch ſie nöthig werdenden Beamten, da ſie der Beſtechung Thür und Thor öffnete. Daſſelbe gilt von der demnächſt folgenden Darſtellung der Verhältniſſe der Juden in den übrigen alten Provinzen.

[3]) Kloſe, von Breslau, dokumentirte Geſchichte giebt eine Urkunde Herzog Heinrichs des Bärtigen vom Jahre 1204, in welcher zwei Juden, Joſeph und Karchel, aufgeführt werden, die nahe bei Breslau Landgüter beſeſſen; 1208 hatte ein Jude auch ein Dorf bei Trebnitz.

[4]) Dieſe und die folgende Urkunde haben viel Aehnlichkeit und einen unverkennbaren Zuſammenhang mit der Judenordnung des Herzog Boleslav von Polen, datirt vom Montage nach Mariä Himmelfahrt 1264. Erneuert wurde dieſelbe von König Kaſimir dem Großen 1343. Vergl. dieſelbe bei Kortum, über Judenthum und Juden. Nürnberg 1795.

Digitized by Google

der Menſchen in Schranken gehalten die Unſchuld ungekränkt erhalten, und dieſelbe gegen die Verläumdung der Gottloſen geſchützt werde: ſo iſt auch billig, daß dasjenige, was durch das Anſehen der Fürſten als heilſam feſtgeſetzt worden, nachgehends nie mehr von dem Frevel eines Menſchen angefochten, oder umgeſtoßen werden darf. Demnach wollen Wir Bolko von Gottes Gnaden Herzogs in Schleſien, Herr zu Fürſtenberg und zu Schweidniz, daß gegenwärtige Schrift zur Wiſſenſchaft Aller und Jeder gelangen, und es Niemanden unbekannt bleiben möge, daß Wir nach genauer Durchſicht derer Briefe und Privilegien ſowohl Unſers geliebten Bruders Heinrich Herzog in Schleſien, auch Herrn zu Breslau, als des Durchlauchten Fürſtens Heinrich Herzogs eben daſelbſt Weil. Unſers Vettern, welche dieſelben über das Recht und die Freiheit derer in ihrem Lande befindlichen Juden gegeben, entſchloſſen ſind, mit Vorbewußt der unten aufgeführten Zeugen, auch denen unter Unſerer Botmäßigkeit ſtehenden Juden ein Privilegium über ihre Gerechtſame und Freiheiten zu ertheilen, ſie, beſonders da ſie unter Unſere Cammer gehören, und Unſers Schutzes vorzüglich bedürfen, dadurch zu ſchützen, und ſie Unſerer Gnade theilhaftig zu machen. Wir wollen alſo zu beſſerer Wiſſenſchaft und Vorſorge einige in den Briefen beſagten Unſers Bruders und Weiland Vetters Liebden enthaltene Gerechtſame der Juden hier von Wort zu Wort erneuern, andere Unſerer Entſcheidung bis auf künftige Zeit vorbehalten, andere aber mit reiflicher Ueberlegung ſogleich erlauben, wie aus dem Inhalt der Urkunde erhellen wird."

Die Urkunde Herzog Heinrichs III. zu Glogau, vom Jahre 1299 hat folgenden Eingang:

Im Namen des Herrn. Amen.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Herzog in Schleſien, Herr zu Glogau, urkunden zu ewigen Zeiten. Nachdem von den Einrichtungen der Menſchen nichts zu einer rechten Vollkommenheit gelanget, ſondern die Willens-Meinungen und eingeführten Satzungen derſelben, wenn ſie auch noch ſo überlegt und vernünftig zu ſein ſcheinen, einem Meere gleichen, welches ſelbſt zur Zeit der größten Stille dennoch Stürmen und Ungewittern ausgeſetzt iſt, ſo wird erfordert, daß dasjenige, worauf das Beſte ſowohl des Fürſten als der Unterthanen beruhet, öfters wiederholt und erneuert werde, damit mittelſt dieſer Erneuerung die bereits bekannten Sachen noch bekannter werden, mehrern Glauben unter dem Volke, und eine deſto größere Feſtigkeit erlangen. Daher bekennen Wir, und thun durch gegenwärtiges ſchriftliche Zeugniß kund für jetzt und immer: daß Wir mit Beiſtand des Herrn, durch welchen die Könige der Erde herrſchen, von dem Sie alle ihre Gewalt haben, und deſſen Größe unermeßlich iſt, vermöge der Uns ebenfalls von ihm über verſchiedene Landſchaften und Völker ertheilten Macht nicht wollen, und zugeben, daß je einige Unſerer Unterthanen, weſſen Standes und Würde ſie auch ſein, Mangel an guten Geſetzen haben, und dadurch Abbruch an ihren Rechten und Gerechtſamen leiden ſollen. In dieſer Abſicht ſind Wir auch entſchloſſen, denen Juden, die unter Unſerer Botmäßigkeit ſtehen, beſonders da ſie zu Unſerer Cammer gehören, und Unſers Schutzes für allen andern bedürfen, Unſere Gnade zuzuwenden, und erachten alſo für nöthig zu beſſerer Bekanntmachung, Wiſſenſchaft und Vorſorge, die Statuten und Privilegien derſelben, die Wir ihnen und wegen ihnen bereits in Unſern jüngern Jahren ertheilt haben, folgender Geſtalt, und zwar von Wort zu Wort, zu erneuern."

Digitized by Google

Die nun folgenden in beiden Privilegien enthaltenen und bis auf einige Abweichungen gleichlautenden Artikel beſtimmten:

1) In Klageſachen wider einen Juden ſoll niemal ein Chriſt allein, ſondern ein Chriſt und Jude gegen den Juden Zeugniß ablegen.

2) Wenn ein Chriſt einen Juden zu Unrecht beſchuldiget, daß er Pfänder bei ihm verſetzt, ſo kann ſich der Jude mit einem Eide rechtfertigen.

3) Wenn ein Chriſt läugnet, daß er vom Juden auf ſein Pfand nicht ſo viel Geld empfangen, als derſelbe angiebt, ſo ſoll es der Jude beſchwören, der Chriſt aber ohne Widerrede bezahlen.

4) Ein Jude mag alles ohne Ausnahme ins Pfand annehmen, nur nicht naſſes oder blutiges Gewand, auch keine zur Kirche gehörigen Sachen.

5) Wenn bei einem Juden geſtohlene Sachen verſetzt werden, der Jude aber beſchwört es, daß er dies nicht gewußt, ſo muß der Chriſt, dem dieſe Sachen gehören, ſolche mit Kapital und Zinſen einlöſen.

6) Verliert ein Jude die bei ihm in Verſatz ſtehenden Pfänder durch Feuersbrunſt oder Diebſtahl, und er beeidiget es, daß er dabei zugleich um ſeine eigenen Sachen gekommen, ſo darf ihn Niemand in Anſpruch nehmen.

7) Kein Stadt- oder Ortsrichter ſoll ſich in Rechtshändel, ſo die Juden unter ſich ſelbſt führen, einiger Gerichtsbarkeit über dieſelben anmaßen, ſondern nur der Hoferichter, oder deſſen Subdelegirter. Verbrechen, ſo die Perſon eines Juden betreffen, behält ſich der Fürſt zur eignen Entſcheidung vor.

8) Ein Chriſt, der einen Juden tödtet, ſoll aufs Härteſte beſtraft werden, und deſſen ganzes Vermögen dem Landesherrn verfallen ſein.

9) Ein Chriſt, der einen Juden verwundet, ſoll zur fürſtl. Kammer eine Geldbuße zahlen, und den Verwundeten überdies noch wegen Heilung und andern Koſten ſchadlos halten. Eben ſo muß auch ein Chriſt, der einen Juden nur ſchlägt, dem Fürſten Strafe zahlen, dem Geſchlagenen aber Genugthuung geben.

10) Niemand ſoll einem reiſenden Juden Hinderniſſe machen. Führt derſelbe mauthbare Sachen bei ſich, ſo darf er an den Mauthorten davon nicht mehr oder weniger zahlen, als ein anderer chriſtlicher Einwohner des Orts, wo der Jude ſich ſonſt aufhält.

11) Die Juden dürfen von ihren Todten, die ſie von einem Ort zum andern ins Begräbniß führen, weder Mauth, Zoll, noch andere dergl. Abgaben entrichten. Zöllner, die ihnen etwas abfordern, ſind als Räuber zu beſtrafen.

12) Chriſten, ſo freventlich einen Juden-Kirchhof entehren, oder beſchädigen, ſollen als Beſchädiger der Kammergüter angeſehen, als ſolche beſtraft, und ihre Güter konfiscirt werden. Vergreift ſich ein Chriſt aber an einer Judenſchule, ſo iſt er dem Hoferichter in 2 Talent Strafe verfallen.

13) Wenn ein Jude den andern verwundet, ſo iſt der Thäter nach der Landesgewohnheit zu beſtrafen.

14) Nur in wichtigen Dingen, die über 50löthige Mark ſich belaufen, ſoll ein Jude auf dem Rodal ſchwören; in geringern Sachen aber nur in der Schule.

15) Gegen einen eines heimlichen Judenmords verdächtigen Chriſten verſpricht der Fürſt noch ferner inquiriren zu laſſen, falls auch bei der erſten Unterſuchung gegen ihn nichts entdeckt worden.
16) Gewaltthätigkeiten, ſo Chriſten an einer Jüdin ausüben, ſind nach den Landes-Satzungen zu beſtrafen.
17) Kein Judenrichter darf eigenmächtig einen jüdiſchen Rechtshandel vor ſein Gerichte ziehen, wenn er nicht darum erſucht wird. Auch ſollen die Juden nirgends als in ihrer Schule gerichtet werden.
18) Wenn ein Chriſt einem Juden nach abgelöſtem Pfand die Zinſen davon länger als 1 Monat ſchuldig bleibt, ſo tragen dieſe Zinſen wieder Zinſen.
19) Juden ſollen in ihren Wohnungen Niemanden beherbergen.
20) Wenn ein Jude auf Grundſtücke, oder Verſchreibungen der Edelleute ꝛc. Geld leihet, und das gethane Darlehn durch Brief und Siegel beweiſen kann, ſo ſoll er in die ihm verſchriebenen Fundos eingewieſen, und bei ſeinem daran habenden Pfandrecht geſchützt werden. Ausgenommen der Schuldner reiniget ſich durch einen Eid, daß er das in der Verſchreibung enthaltene zu zahlen nicht verbunden.
21) Ein Chriſt, der ein Judenkind entführt, iſt als ein Dieb zu beſtrafen.
22) Wenn ein Chriſt ein bei einem Juden verſetztes Pfand binnen Jahr und Tag nicht einlöſet, ſo mag der Jude das Pfand, nachdem er es vorher beim Richter gemeldet und aufbieten laſſen, verkaufen oder zu ſeinem Nutzen verwenden.
23) Juden dürfen an ihren Feſttagen wegen Zahlung und Pfandſachen nicht beläſtiget werden.
24) Wer einem Juden ein bei demſelben verſetztes Pfand mit Gewalt wegnimmt, oder Unfug in deſſen Hauſe macht, iſt als ein Störer der landesherrlichen Kammergüter zu beſtrafen.
25) Was ein Jude leihet, ſoll ihm in eben der Güte und Werth unweigerlich zurückgezahlet werden.
26) Die Juden dürfen keine Pferde anders als bei Tage und mit Zuziehung einiger Zeugen zum Pfande annehmen. Wird ein geſtohlnes Pferd bei ihm im Pfande vorgefunden, und der Jude beeidiget es, daß er nichts darum gewußt habe, ſo iſt er unverantwortlich.
27) Die Juden, ſo falſche Geldſorten bei ſich führen, dürfen ohne Zuziehung gerichtlicher Perſonen nicht aufgefangen werden.
28) Wenn ein Jude zur Nachtzeit um Nothhülfe ruft, ſo ſollen ihm die benachbarten Chriſten beiſpringen bei Strafe von 30 Schillinge.
29) [1]) Es wird den Juden erlaubt, ungehindert alles zu kaufen, zu verkaufen, und das Brot anzuriechen.
30) Die wegen irgend eines Vergehens in Verhaft genommenen Juden ſoll der Richter des Orts nicht ſogleich richten und verurtheilen, ſondern ſie nur bis auf landesherrliche Erkenntniß in ſicherer Verwahrung, doch ohne alle Schmach aufbehalten.
31) Wenn Jemand einem Juden Geld abgeborget, und darüber Bürgen geſtellt hat, nachgehends aber die Schuld läugnet, ſo müſſen es nebſt dem Schuldner die Bürgen ebenfalls beſchwören, daß derſelbe zur Bezahlung des Darlehns nicht verbunden ſein; widrigenfalls iſt der Hauptſchuldner zur Bezahlung der ganzen Schuld verbunden.

---

1) Dieſe 3 Artikel 29 – 31 befinden ſich im Privilegio Herzogs Bolko I. d. 1295, aber nicht im Privilegio H. Heinrichs III. d. 1299.

Digitized by Google

32) Niemand ſoll endlich, laut den päpſtlichen Satzungen, die Juden mehr beſchuldigen, als ob ſie Chriſtenblut gebrauchten, weil ihre Geſetze ausdrücklich gebieten: daß ſie ſich von allem Blute enthalten müſſen. Wird aber dennoch von einem Chriſten einem Juden ein Chriſtenmord Schuld gegeben, ſo muß der Jude deſſen durch 3 Chriſten und 3 Juden überwieſen werden, und, wenn er überzeugt worden, mit einer dieſem Verbrechen angemeſſenen Strafe belegt werden. Wird aber der Jude durch die Zeugenausſage für unſchuldig erkannt, ſo ſoll der Chriſt wegen ſeiner Verläumdung eben die Strafe leiden, die ſonſt der Jude hätte ausſtehen müſſen ꝛc.

Die Juden wohnten, wo ſie wollten, meiſt aber um die Höfe der Herzoge, und gehörten auch unmittelbar zu ihrem Gerichtsſprengel; ſie hatten alſo in dieſem Punkte die Rechte des Adels und der Herzoglichen Bedienten wie dies ſowohl das Privilegium von 1295 für die Schweidnitzſchen, als von 1299 für die Glogauſchen Juden beweiſet; erſt ſpäter ſind ſie den Untergerichten untergeben worden [1]).

Ueberall, wo ſich eine Gemeinde bildete, hatten ſie Synagogen und Kirchhöfe, und faſt in allen beträchtlichen Städten, als Breslau, Oels, Glogau, Schweidnitz, Glatz, Liegnitz, Jauer, Neiſſe, Bunzlau, Wartenberg, Leobſchütz ꝛc. hatten ſie Gemeindeälteſten, oder Meiſter, und trieben Urbar, das iſt bürgerliche Nahrung. Einen Beweis davon liefert eine Urkunde der Herzogin Eliſabeth zu Liegnitz vom 5. December 1447, nach welcher ſie die Juden dem Mag. unterwarf. Die Worte derſelben lauten:

„Geben und verleihen Wir Unſer herrſchaftlich Gericht, die Wir gehabt haben über die Juden Gaßen, Schule, Häuſer ꝛc. zum Mitleiden zu ziehen, außer Moſche, Judenmeiſter, Jakob und Stenzeln, Maurern, ſo lange ſie leben, doch daß ſie in ihren Häuſern nicht mehr orbern, oder ſonſt was ofbringen der Stadt Urber zum Schaden ꝛc. [2]).

Folglich hatten ſie dergleichen vorher, als ſie noch unter den herzoglichen Gerichten ſtanden, ausgeübt. Auch in dem Verzeichniß derer im Jahr 1453 aus Schweidnitz vertriebenen Juden finden ſich Handwerker; eben ſo durften ſie in Oppeln bürgerliche Nahrung treiben.

In allen obengenannten Orten hatten ſie ganze Gaſſen inne, und Schickfuß ſagt, daß vor 1454 die Juden im Fürſtenthume Schweidnitz Güter beſeſſen, auch Häuſer, Gärten und Wieſen gehabt. In Oels wurde bald nach Erfindung der Buchdruckerkunſt eine jüdiſche Druckerei angelegt.

Die Geſchichte aller einzelnen Städte beſtätigt die Anſäßigkeit der Juden und den freien Gebrauch ihrer Religions-Uebungen.

Eine Folge war, daß die Juden in Anſehen ſtanden, und wohlhabend waren. Im Jahr 1328 erborgte Herzog Bolko III. zu Liegnitz ſich von einem Juden 8000 Gulden, für die damaligen Zeiten eine bedeutende Summe.

1298 gaben die Juden zu Bunzlau ein freiwilliges anſehnliches Geſchenk zur Befeſtigung der Stadt.

1341 wurde Löwenberg an den Juden Jacob zu Breslau um 165 Mark, und darauf im Jahre 1346 abermals an einen Juden um 2816 Thaler verſetzt.

1465 mußten die Neißer Juden dem Biſchof zu Breslau 2000 Gulden zahlen.

---

[1]) Zimmermann a. a. O.
[2]) Thebeſ. Th. I.

Sie trieben in allen Städten, beſonders in Breslau, Wartenberg, Bunzlau, Glogau, Schweidnitz ꝛc. einen großen Handel nach Polen und Leipzig, und waren diejenigen, die dem Bergwerk in Beuthen das Silber und Blei abkauften.

Obſchon in dieſem Zeitraume die Kroniken einiger Vertreibungen der Juden gedenken, ſo in den Jahren 1163 von Leobſchütz, 1226 und 1319 aus Breslau, wo der Pöbel die Schuld der Brände auf ſie ſchob, und ſie hie und da gedrückt wurden, wie z. B. im Jahr 1345 auf Verordnung König Johanns, alle Leichenſteine von den Juden-Kirchhöfen zu Breslau ausgegraben, und zur beſſern Befeſtigung der Stadt gebraucht wurden, was ebenſo zu Liegnitz geſchah: ſo wurde doch an eine allgemeine Verfolgung noch nicht gedacht, vielmehr ihre Gerechtſame geſchützt, wie denn König Karl IV. (Prag d. 8. Sept. 1347) den Breslauſchen Konſuln befahl:

„Daß ſie den Juden auf ihre Klagen mit allem Fleiß und aus königlicher Vollmacht zum Recht verhelfen ſollten; dagegen aber ſollten auch die Juden die allgemeinen Abgaben entrichten, und der Magiſtrat könnte ihre Kollekten erhöhen oder vermindern.“

Dieſer ſelbe König Karl IV. ſchenkte freilich bald darauf, den 7. Okt. 1349, der Stadt Breslau nach einem großen Brande alle Häuſer und liegende Gründe der Juden nebſt ihren beiden daſelbſt gehabten Synagogen, ſchlug dieſe Beſitzungen auf 400 Mark an, und bedingte ſich dabei, daß Falls dieſe Immobilien höher als 400 Mark verkauft würden, der Ueberſchuß nebſt dem etwa in den Häuſern vergrabenen oder ſonſt gefundenen Gelde, Waaren, Kleinodien ꝛc. ohne Rückhalt in die K. Kammer ausgeliefert werden ſollte. Es ſcheint jedoch, daß dieſer Befehl nicht genau erfüllt worden; wenigſtens wohnten im Jahr 1350 noch viel Juden zu Breslau, als man die Schuld der Peſt auf ſie ſchob, indem ſie die Brunnen und Luft vergiftet hätten. Dieſe erſchlug der Pöbel. Wiederum befahl derſelbe König Karl IV. 1350 den 21. Febr. den Konſuln zu Breslau:

„Daß ſie alle diejenigen, welche Juden gemordet hätten, gefänglich einziehen, und ihnen ihr Recht anthun ſollten.“

Deſſenungeachtet wurden im Jahr 1360 am Tage Jacobi von Neuem viel Juden erſchlagen.

Im Jahr 1419 erließ König Sigmund eine Verordnung: die Juden gegen die Gewaltthätigkeiten der Chriſten zu ſchützen; dieſelben dauerten jedoch fort. So nahm man ihnen 1420 zu Jauer ihre Synagoge und baute 1438 an die Stätte derſelben eine Kirche.

Alle dieſe Verfolgungen werden auch hier wiederum aus den damaligen Geldverhältniſſen vollkommen erklärlich. Der Fanatismus des Pöbels wurde benutzt, um die Fürſten von ihren jüdiſchen Gläubigern zu befreien. Die Zinſen, welche den Juden geſetzlich verſtattet waren, erklären leicht die Höhe der Schulden.

Die Herzogin Agnes von Schweidnitz z. B. verpflichtete ſich 1384 gegen einen Juden, ihm in beſtimmten Terminen 380 Mark zu zahlen; wenn ſie das nicht thun würde, ſo ſolle jede Mark wöchentlich einen halben Groſchen wuchern, alſo die Mark polniſcher Zahl zu 48 Groſchen, jährlich 26 Groſchen, oder über 54 Prozent Zinſen geben. Biſchof Conrad von Breslau († 1447), ein ſo ausgezeichneter Schuldenmacher, daß ſein Bißthum, ſonſt das goldene genannt, Niemand von ihm übernehmen

mochte, weil es überlaſtet war, hatte bei einzelnen Juden zu Breslau, Neiſſe, Liegnitz, Oppeln, Kaliſch, Schweidnitz und Troppau einige tauſend Mark aufgeborgt und mußte, wenn er die beſtimmten Zahlungs-Termine nicht einhielt, von der Mark wöchentlich einen halben Groſchen zahlen [1]). Nach noch vielen andern Beiſpielen aus dieſer Zeit, z. B. in dem Schweidnitzer Stadtbuche, war der Zins von einem halben Groſchen wöchentlich für die Mark, oder von 54 Procent, bei den Juden der gewöhnliche, wodurch denn die Schulden der geldarmen Fürſten und Unterthanen ungemein ſchnell ſtiegen. So war Herzog Bolko der III. zu Münſterberg 1380 einem Juden Jacob zu Schweidnitz 1000 Mark (etwa 7500 Thlr.), Herzog Conrad der VII, der Weiße, einem andern daſelbſt 1384 an 1450 Mark (etwa 10,875 Thlr.), Herzog Ruprecht von Liegnitz 1387 einem Dritten 600 Mark (etwa 4500 Thlr.) ſchuldig, was in jenen geldarmen Zeiten große Summen waren. Herzog Wenzel von Liegnitz hatte 1354, wider Willen ſeines Bruders Ludwig und wider die mit demſelben geſchloſſenen Verträge, die Stadt Goldberg an einen Juden verſetzt. Herzog Ludwig ſagte deshalb dieſem Juden ab, fing ihn in der Stadt Liegnitz, führte ihn mit ſich nach Lüben und zwang ihn durch Hunger und Gefängniß, Goldberg unentgeldlich abzutreten. Zwar nahm der erzürnte Wenzel die Gelegenheit wahr, und entzog ſeinem Bruder alle Einkünfte, die derſelbe aus dem Liegnitzſchen hatte, beſchädigte die Unterthanen deſſelben mit Raub und Brand; aber der Jude verlor, zu aller erlittenen Noth und Qual, ſein Geld [2]).

Dergleichen faktiſche Verhältniſſe geben genügende Aufklärung über die gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger beginnenden Verfolgungen.

Der bekannte ſchwärmeriſche Franziskaner-Mönch Johann Kapiſtran zog in den Jahren 1452—1455 in ganz Schleſien von Stadt zu Stadt, hielt auf den Märkten Reden an das Volk und bewog die Bürger in den meiſten Städten, ſich an den Juden zu vergreifen. Um hierzu einen Vorwand zu haben, beſchuldigte man die Juden allerlei Verbrechen, beſonders der Entweihung der Hoſtien.

Auf Veranlaſſung Kapiſtrans wurden im Jahre 1453 zu Schweidnitz zehn Juden und ſieben Jüdinnen lebendig verbrannt; die übrigen mußten die Stadt verlaſſen; ihre Häuſer, Aecker, Gärten, Wieſen wurden ihnen genommen, und die Stadt erhielt unterm 26. Juni 1457 das Recht, keinen Juden mehr zu Schweidnitz zu dulden.

In Breslau erſchien Kapiſtran im J. 1454 zum zweitenmal. Da er hier wegen der Juden-Verfolgung noch keinen erwünſchten Fortgang ſah, ſo predigte er von Neuem öffentlich und zwei Märchen von blutenden Hoſtien und geſchlachteten Chriſtenknaben erreichten ihren Zweck. Der im Rufe der Heiligkeit ſtehende Kapiſtran ſtellte dieſen Vorgang dem König Ladislaus vor, und wirkte von dieſem 1455 den Befehl aus:

„daß alle Judenkinder, die über ſieben Jahr alt wären, ihren Eltern „weggenommen, getauft, und ſodann vollends von Chriſten erzogen, die „Juden, welche ſich des Verbrechens der Hoſtien-Schändung ſchuldig „gemacht, verbrannt, die übrigen aber ſämmtlich auf ewig des Landes „verwieſen werden ſollten."

Nie wurde ein königlicher Befehl mit mehrerm Eifer vollzogen, als dieſer, an welchem Aberglaube, Blutdurſt und Raubſucht Antheil hatten. Ein und

[1]) Kloſe II. 2. Thl. 71. Tzſchoppe und Stenzel, Urkdb. S. 252 und Noten.
[2]) Chron. princ. Pol. bei Stenzel 1. 143. Thebeſius II. 213.

vierzig Juden zu Breslau, eine nicht geringe Anzahl derſelben zu Schweidnitz, Löwenberg ꝛc. endeten ihr Leben auf dem Holzſtoß; die übrigen mußten mit Hinterlaſſung ihres Vermögens Stadt und Land räumen; ihre Güter wurden eingezogen, und, wie Eſchenloer ſagt, der dieſe Tragödie in ſeiner Breslauſchen Chronik S. 10—12 beſchreibt, „denen gegeben, die es wenig zu des Königs Nutzen brauchten." Derſelbe ſetzt hinzu:

„Die Breslauer erhielten vom Ladislaw ein Privilegium, daß zu ewigen „Zeiten kein Jude zu Breslau ſein ſoll. Aber ob dieſes göttlich ſei oder „nicht, ſetze ich auf Erkenntniß der geiſtlichen Lehrer."

Bereits im Jahr 1402 war zu Glogau ein ähnliches Trauerſpiel aufgeführt worden, wo man viele Juden unter der Beſchuldigung, daß ſie eine geweihte Hoſtie gemißhandelt hätten, durch Feuer marterte, die übrigen aber aus der Stadt jagte[1]).

In Neiße wurden die Juden vom Biſchof Peter II., der ſich laut ſeines Briefes an Kapiſtran von 1453 mit deſſen Juden-Verfolgung nicht befaſſen wollte, ſondern die gänzliche Ausrottung und Mißhandlung derſelben verabſcheute, dennoch mit einer Geldſtrafe belegt und 1468 vertrieben. In Glaz jagte man ſie 1492, mit Hinterlaſſung ihrer Häuſer, Grundſtücke ꝛc. und, wie die Chronik ſagt, mit Verſpottung fort. Aus Frankenſtein und Leobſchütz wurden ſie gleichfalls fortgeſchafft, und der letztere Ort erhielt 1543 ein Privilegium, keine Juden daſelbſt zu dulden.

Auch die Herzoge zu Oels, Albrecht und Karl, verordneten im Jahr 1505, „daß dieſe Feinde der chriſtlichen Religion wegen ihrem Wucher und Betrügereien aus allen ihrer Herrſchaft unterworfenen Städten und Dörfern fortgeſchafft werden ſollten."

Der bisher ergangenen Verfolgungen ungeachtet, mußten ſich doch noch Juden hin und wieder in Schleſien erhalten haben, denn es erſchien im Jahre 1559 abermals ein Patent wegen Ausſchaffung der Juden, und den 19. Juli 1571 wurden die Abgaben der Juden regulirt; allein die Schleſiſchen Fürſten und Stände wirkten 1582 den 7. April vom Kaiſer Rudolph II. eine neue Verordnung aus:

„Daß alle Juden mit ihren Weibern und Kindern aus ganz Schleſien „verbannt ſein ſollten."

Doch wurde ihnen, welches ſonſt nicht geſchehen war, zugelaſſen: „vorher ihre etwa eigenthümliche Grundſtücke zu veräußern, ihr ſämmtliches Vermögen mitzunehmen, (ausgenommen die Widerſpenſtigen, welchen die Konfiskation deſſelben angedrohet wurde) auch auf die öffentlichen Jahrmärkte der ſchleſiſchen Städte zu kommen, und daſelbſt, gleich andern chriſtlichen Marktziehern, freien Handel zu treiben."

Dieſe Nachſicht wegen Beſuchung der Jahrmärkte gab Gelegenheit, daß ſich die Juden wieder in Schleſien einfanden.

In Breslau wohnten ſie nach ihrer Wiederkunft anfänglich in den Vorſtädten unter den Kloſter-Jurisdiktionen. Der Magiſtrat wollte ſie ſogar zur Jahrmarktzeit nicht in der Stadt dulden, ſo daß ſelbſt der kaiſerliche Hof für nöthig fand, denſelben zurecht zu weiſen, und dieſe Zurechtweiſung, oder die mehrere Toleranz und Einſicht, daß die Juden dem Handel mit Polen ꝛc. vortheilhaft wären, ſtimmte endlich die Geſinnung des Breslaui-

[1]) Zum Andenken dieſer Geſchichte wird noch gegenwärtig in der Pfarrkirche eine Tafel aufbewahrt, auf welcher die Hinrichtung der Juden abgebildet iſt, und dieſelbe jährlich am Frohnleichnamstag auf dem Altar am Rathhauſe öffentlich ausgeſtellt. So ſchreibt Zimmermann a. a. O. S. 24 im J. 1791.

Digitized by Google

ſchen Magiſtrats dahin um, daß derſelbe, als im Jahr 1630 einige jüdiſche Familien vom Kaiſer auf die Vorſtädte privilegirt wurden, ſelbſt den Antrag machte, daß ſie in die Stadt ziehen möchten. Ja er verfocht 1689 und 1699 die Rechte der Duldung der Juden in der Stadt gegen den kaiſerlichen Fiskus.

Zu Zültz und Glogau hatte ſich ebenfalls eine Gemeinde erhalten, die an beiden Orten 1627 und 1699 große Begünſtigungen bekamen; unterm 12. Juni 1667 erhielten die Juden ein Privilegium, zu Dyhrenfurth eine jüdiſche Druckerei anlegen zu dürfen; in Oberſchleſien hatten die Juden im Jahr 1656 nach dem Journal der Breslauſchen Kammer Einhundert Branntwein-Urbars in Pacht.

Die Verordnungen welche demnächſt wegen den Juden ergangen, ſind vorzüglich folgende:

Vom Jahr 1628 d. 15. April: Oberamtliche Inſinuation, wie die außer Landes wohnenden, im Lande aber Gewerb und Handlung treibende Juden zur Kontribution zu ziehen.

Eodem anno d. 30. Juni K. Ferdinands II. Privilegium für die Juden in Böhmen und Schleſien [1]).

1690 d. 29. Nov. Kaiſerl. R.: daß die Judenzeugen nicht durchgehends zu Ablegung eines Zeugniſſes, beſonders wider die Chriſten, in Processibus zugelaſſen, ſondern die zur Zeugen-Deponirung erforderlichen Requisita ratione der Juden mit aller Schärfe beobachtet, und die Subornation exemplariſch zu beſtrafen [2]).

1695 d. 30. Juni. Kaiſerl. R.: daß die zur katholiſchen Religion getretenen Juden ihr Handwerk, ſo ſie bei den Juden erlernet und getrieben, ungehindert mit ihren Leuten treiben, und die Hof-Freiheit genießen ſollen [3]).

1700 d. 18. Sept. Kaiſerl. Patent: daß die mit kaiſerl. Päſſen verſehenen Juden gegen alle Inſolentien und Thätlichkeiten geſchützt werden ſollen [4]).

1708 d. 29. Nov. Oberamtl. Patent: daß die Juden aus den Orten, welche ſie zu halten nicht befugt ſind, vertrieben werden ſollen [5]).

1710 d. 17. Nov. Kaiſerl. R.: daß die von der Prager Appellation an die Juden ertheilte Remiſſiv-Schreiben in Wechſelſachen nicht mehr gelten ſollen [6]).

1713. 1721 d. 8. Mai. Oberamtl. Publikation: wegen des Juden-Toleranz-Impoſts [7]).

1716. 1717. 1721. Oberamtl. Verordnung: daß keinem Juden Zölle verpachtet werden ſollen [8]).

1725 d. 8. Febr. Oberamtl. Kurrende wegen der den einländiſchen Juden unter gewiſſen Einſchränkungen erlaubten Hauſirung [9]).

Eod. anno d. 10. Dec. Kaiſerl. Deklaration: daß das Verbot wegen

---

[1]) Weingarten Fasc. Libr I. P. II. S. 336. Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. Cont. I. No. 124. S. 206.
[2]) Weingart. Vindem. judic. P. II. cap. 9. S. 458.
[3]) Weingart. Hodaeporicon von Juden S. 253.
[4]) Samml. ſchleſ. Privilegien Tit. I. No. 70. S. 231.
[5]) Ibid. Tit. 2. No. 80. S. 208.
[6]) Collect. Brachvogel. P. II. No. 111. S. 603.
[7]) Marpergers ſchleſ. Kaufm. cap. 16. S. 705.
[8]) Collect. Brachvogel. P. 4. S. 1239.
[9]) Ibidem P. 6. No. 306. S. 1744.

Digitized by Google

der den Juden unterſagten chriſtlichen Dienſtboten nur de Operibus servilibus, nicht aber von freiwilligen kunſtmäßigen Handlungs- und Handwerksdienſten zu verſtehen ſei [1])

1726 den 21. Okt. Oberamtl. Patent: daß in jeder Judenfamilie der älteſte Sohn für einheimiſch, die andern aber für fremde zu halten, und ſich nicht verheirathen dürfen [2]).

1728 d. 27. Juni. Oberamtl. Patent wegen des dem Johann Lode verpachteten jüdiſchen Impoſts auf 3 Jahre [3]).

1731 d. 21. Juni. Verlängerung dieſer Pachtung auf anderweite 3 Jahre [4]).

1730 d. 17. Nov. Oberamtl. Patent: wegen Verpachtung des jüdiſchen Perſonal- und Juwelen-Acciſes an den Juden Joſeph Lazarus [5])

1738 d. 18. Juli. Oberamtl. Patent: wegen Abſchaffung der Juden aus Schleſien und Erleichterung des polniſchen Commercii durch polniſche Handelsjuden.

Die beſtimmten Abgaben der Juden ſind wahrſcheinlich erſt 1527 entſtanden, als Kaiſer Ferdinand I. die Steuerverfaſſung in Schleſien überhaupt einrichtete, wobei ſie mit einer Perſonalabgabe belegt wurden.

Als hierauf unterm 19. Juli 1571 eine Art Acciſe eingeführt wurde, ſo ward dabei feſtgeſetzt:

„Daß jeder Jude, der über 20 Jahr alt wäre, 2 Gulden, und der über 10 Jahr 1 Gulden jährlich geben ſollte."

Desgleichen mußten die fremden Juden, ſo die Jahrmärkte beſuchten, 1 Gulden erlegen. Doch betrug nach handſchriftlichen Nachrichten die ganze Einnahme von den Juden im Jahr 1580 nur 100 Thlr. ſchleſ.

Kaiſer Ferdinand II. nutzte die Juden beſſer. Sie mußten ſeiner Armee in Ungarn, welche gegen Siebenbürgen gebraucht wurde, den Sold bezahlen, und ihm für ein Generalprivilegium, das er ihnen im Jahr 1628 verlieh, ein anſehnliches Geſchenk geben. Im dreißigjährigen Kriege wurden ſie vermöge der Fürſtentags-Schlüſſe zu einer Kopfſteuer von 20 Floren gezogen, die 1650 wieder aufhörte.

Kaiſer Leopold wollte die ſchleſiſchen Juden-Revenüen, da ſie ihm bisher wenig getragen, verpachten, und verlangte unterm 23. Febr. 1690 vom Oberamt zu Breslau ein Gutachten darüber; dies fiel jedoch dahin aus:

Daß, weil die wenigen Abgaben, ſo ſie bisher entrichtet, von gar keinem Belange wären, beſonders aber die Waaren, ſo ſie führten, die Unterthanen zum Luxus verleiteten, auch durch ſie viel Geld außer Landes geſchleppt würde, die Juden ſämmtlich vertrieben, und nur die polniſchen Handelsjuden geduldet werden möchten.

Der kaiſerliche Hof verpachtete deſſenungeachtet im Jahr 1713 die Landesherrlichen Einkünfte von den ſchleſiſchen Juden an einen Juden, und erließ ein Ed., wodurch die bisherigen geringen Abgaben theils erhöhet, theils mehr dem Vermögen der Contribuenten angemeſſener eingerichtet wurden.

Der Pächter verſtattete den Juden manche Freiheit, und die Juden nahmen während dieſer Pacht in Breslau dergeſtalt zu, daß ſich die Kaufleute

---

[1]) Collect. Brachvogel. P. 6. No. 325. S. 1823.
[2]) Ibidem P. 4. No. 343. S. 1874.
[3]) Schleſ. Privileg. Samml. Tit. II. No. 241. S. 646.
[4]) Ibidem No. 278. S. 726.
[5]) Ibidem Tit. II. No. 274. S. 716.

Digitized by Google

darüber beſchwerten. Sie erhielten die Erlaubniß, zwei aus ihrem Mittel zu erwählen, die auf das Eindringen der fremden Juden Acht haben ſollten, woraus nachher das Judenamt entſtanden.

Zu Anfang der Preuß. Reg. konnte das Kommiſſariat und die nachher errichtete Kammer, nicht ſogleich an die Einrichtung des Judenweſens denken und um wegen Nichterhebung der ordentlichen Gefälle die K. Kaſſe ſchadlos zu halten, wurde vor der Hand ein Pauſch-Quantum von der geſammten Judenſchaft in Schleſien gefordert. Unterm 6. Mai 1744 erſchien eine Deklaration: wie es mit dem Judenweſen in Breslau gehalten werden ſollte, und den 15. Juni 1747 eine Verordnung, daß die Judengemeinden für die von ihren Glaubensgenoſſen verübten Diebſtähle einſtehen ſollten, was aber durch eine Deklaration v. 13. Oktober 1777 gemildert wurde.

Die Einnahme der jüdiſchen Gefälle geſchah zuerſt durch die Acciſämter. Unterm 26. Dec. 1748 wurde eine Inſtruktion ausgefertiget, auf welche Art die Tagegebühren von den fremden Juden erhoben werden ſollten, und nachdem wegen beſſerer Einrichtung der Judenverfaſſung verſchiedene Berathſchlagungen gehalten worden, ward endlich unterm 2. Dec. 1751 das Juden-Reglement publizirt [1]).

Unterm 1. April 1755 endlich erſchien eine Inſtruktion für ſämmtliche Toleranzämter.

Die Juden in Schleſien bildeten bis 1812 vier Gemeinden; drei ſtanden unter der Breslauſchen, und eine unter der Glogauſchen Kammer.

Die drei erſtern waren: die zu Breslau, die zu Zülz und die Landgemeinde. Die letztere die zu Glogau. Jede hatte ihre beſondere Einrichtung und Verfaſſung.

I.

Die Breslauer Gemeinde anlangend, wurden die früheren Verordnungen aufgehoben durch die unten folgende K. O. von 1790. Unter erſteren zeichneten ſich als beſonders willkührlich aus, die bereits erwähnte königl. V. v. 15. Juni 1747, der zufolge die Judengemeinde verbunden war, bei Diebſtählen, die von ihren Glaubensgenoſſen verübt wurden, für den Erſatz derſelben zu ſtehen, was man faktiſch wegen der um des Handels nothwendig zu duldenden fremden Juden willen nicht ordentlich durchführte; ſo wie ferner die K. O. v. 6. Mai 1784, die aber nie zur Publikation gekommen, nach welcher bei Konkurſen die Aelteſten der Judenſchaft in Anſpruch genommen werden ſollten.

Die Juden formirten eine Gemeinde und wählten ſich alle 3 Jahre Aelteſten, welche von der Kammer beſtätiget wurden. Dieſe Aelteſten verwalteten die Gemein-Kaſſe, gaben auf die Juden-Verfaſſung Acht, machten im Wege der Güte kleine Streitigkeiten ab, hatten die Aufſicht über die gottesdienſtlichen Schulen, und unter ihnen ſtand das Lazareth, das Begräbniß und das jüdiſche Almoſenamt, welche ihre beſondern Vorſteher hatten.

---

[1]) Reglement, wie es mit dem Toleranzweſen in Anſehung der Juden und der von denſelben an die K. Kaſſen abzugebenden Schutzgelder und andern Gebühren im Erzherzogthum Schleſien, excl. der beiden Städte Breslau und Glogau, gehalten werden ſoll, v. 2. Dec. 1751. Demſelben iſt beigefügt: eine Inſtr. für die Judentoleranzämter. Für Breslau galt eine beſondere „Deklaration, welchergeſtalt das in der Hauptſtadt Breslau überhand genommene unnütze Judenvolk, a dato publicationis, binnen 2 Mon. gedachte Stadt räumen, einige zum Münzweſen nöthige wohlberüchtigte jüdiſche Familien aber geduldet, und denſelben mit einigen wenigen Speciebus von Waaren der Handel al grosso, keineswegs aber mit offenen Läden, verſtattet werden ſoll, v. 6. Mai 1744.“ S. unten.

Die Judengemeinde beſtand:

1) Aus den Generalprivilegirten, das iſt: ſolchen jüdiſchen Glaubensgenoſſen, die chriſtliche Rechte im Handel und Wandel in und außer Gerichten hatten, und deren Vorrechte erblich.

2) Aus den Privilegirten, welche das Recht hatten, mit verſchiedenen in ihren Spezial-Privilegien enthaltenen Arten von Sachen zu handeln; ihr Vorrecht war nicht erblich, doch wurde auf ihre Kinder bei offenen Privilegiis Rückſicht genommen.

3) Aus den Tolerirten, welche ebenfalls auf Lebenszeit ihr Recht, in Breslau zu wohnen, erhalten, deren Gewerbe aber eingeſchränkter als das der Privilegirten.

4) Aus den ſogenannten Fixentriſten, welche nur auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit zu bleiben die Erlaubniß hatten.

5) Die Schutzgenoſſen entſtanden aus den ehemaligen Famuliz-Perſonen. Die Reichern der Nation hatten die Erlaubniß, ſich junge Handelsbediente anzunehmen: ſie wurden älter, und trieben endlich, ob zwar nur verborgen, eigenen Handel; dieſe Erlaubniß artete in eine Ertheilung der Toleranz von Juden an Juden aus.

Alle fremden zur Stadt kommende Juden mußten ſich am Thore melden, und erklären: wie lange ſie bleiben wollen; ſie bezahlten 1 Reichsthaler Entree, die Weiber und Jungen aber 12 Ggr., wofür ſie die Erlaubniß hatten, bis zum vierten Tage, zu Jahrmarktzeiten aber den ganzen Markt in Breslau zu bleiben. Juden aus Auras und Glogau hatten beſondere Sätze.

Die Zültzer und andere Landjuden-Gemeinden entrichteten eine beſtimmte jährliche Abgabe, Fix Entrée genannt, für die Erlaubniß, ſich entweder eine gewiſſe Zeit aufhalten, oder ohne Entree zu Breslau ab- und zureiſen zu dürfen.

Diejenigen fremden Juden, welche über die ihnen im Reglement verſtattete Zeit ſich in Breslau verweilten, mußten ſodann Tagegroſchen erlegen.

Die aber, welche vor den Thoren übernachteten, laut V. v. 9. April 1750 die Schlafkreuzer.

Neu geordnet wurden dieſe Zuſtände durch die K. O. v. 21. Mai 1790:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Das Glück und die Wohlfahrt eines jeden Unſerer Unterthanen zu befördern, iſt von jeher ein vorzügliches Augenmerk Unſrer Regierungs-Geſchäfte geweſen; zu dieſen Unterthanen gehören auch die, zur jüdiſchen Religion ſich bekennenden Einwohner. Ob wir nun zwar wünſchten, dieſe Nation den übrigen Staatsbürgern völlig gleich zu machen, und ſie an allen Rechten der Bürger Theil nehmen zu laſſen: ſo ſtehen dieſem Unſern Vorſatze doch Hinderniſſe entgegen, welche zum Theil in ihren religiöſen Gebräuchen, zum Theil in ihrer ganzen Verfaſſung liegen, und die gänzliche Ausführung, wenigſtens vor der Hand, noch unmöglich machen [1]).

Um nun aber doch mit dieſer Nation ſowohl eine Verbeſſerung anzufangen, und die Annäherung an die übrigen Bürger, ſo viel wie möglich zu erleichtern, als auch einige eingeſchlichene Mißbräuche bei ihrer Gemein-Verfaſſung zu heben: ſo haben wir, beſonders da die bisher erlaſſenen Verordnungen auf gegenwärtige Zeiten nicht mehr anwendbar ſind, reſolviret, folgende nähere Vorſchrift: wie es mit dem Juden-Weſen in Breslau zu halten, und was dabei beſonders zu beobachten iſt, ertheilen zu laſſen.

Erſtens:

Von der Duldung der Juden in Breslau überhaupt.

Da wegen des großen Commercii mit Polen, Rußland, der Ukraine ꝛc. in Breslau ſchon ſeit vielen Seculis Juden nicht allein geduldet, ſondern auch daſelbſt etablirt geweſen; ſo wollen wir dieſer Nation noch ferner dieſe Freiheit geſtatten. Wenn aber ſeit einiger Zeit eine große Anzahl unter allerlei Vorwand daſelbſt ſich eingeſchlichen, die zum

[1]) Man erwartet nach dieſem pomphaften Eingange mindeſtens ein G. v. 11. März 1812 und findet ſtatt deſſen eine engherzige Verordnung, welche ihr hauptſächliches Augenmerk von Neuem auf den Geldbeutel der Juden richtet.

Schaden der chriſtlichen Kaufleute verſchiedene ihnen nicht zuſtehende Gewerbe getrieben, und zu mancherlei Beſchwerden Anlaß gegeben: ſo haben Wir wegen ihrer Anzahl, Duldung und Gewerbe folgendes näher beſtimmet:

§. 1. Soll die geſammte Juden-Gemeinde zu Breslau, excluſive der General-Privilegirten, nur aus Ein Hundert und Sechzig Stammvätern beſtehen, und ſolche mit dem Namen:

Breslauſche Schutz-Juden,

belegt werden. Dieſe 160 Schutz-Juden ſind aus den bisher in Breslau geduldet geweſenen Privilegirten, Tolerirten, Fixentriſten und Schutz-Genoſſen auszumitteln; die alsdann noch übrig bleibenden aber auf Lebenslang, gegen eine mäßige Abgabe, zwar zu dulden; er können aber ſolche an den obigen 160 Stamm-Nummern keinen Antheil haben. Wegen der polniſchen Gränz-Juden iſt das Nöthige im dritten Abſchnitt feſtgeſetzt.

Die aus den tolerirten Fixentriſten und Schutzgenoſſen oder dem Famuliti̇o, zu dieſem Stamm gewählten Perſonen, zahlen, da die Privilegirten die Erlaubniß und Freiheit theuer erkauft, jeder zur Gemein-Kaſſe nach Beſchaffenheit 50 bis 200 Thlr., aus welchem Fond die Stempel-Gebühren und Kammer-Kanzleigelder für die auszufertigenden Schutzbriefe entrichtet, das übrige aber zur Entſchädigung des, an Unſre Kaſſe bezahlten Porzellain-Geldes, der Gemein-Kaſſe gelaſſen werden ſoll.

§. 2. Ein jeder dieſer 160 Schutz-Juden kann einen Sohn verheirathen, der das Recht haben ſoll, nach dem Tode ſeines Vaters deſſen Nummer zu acquiriren, den Töchtern aber wird das Heirathen indistincte nachgegeben; nur bleibt es bei dem Geſetz: daß die Trauſcheine bei unſer ꝛc. Kammer geſucht werden müſſen, welche das Heirathen mit ausländiſchen Mädchen nur dann zugeben, und den Trauſchein ertheilen kann, wenn die Braut eine Mitgift von wenigſtens 3000 Thalern erhält. Wenn der zweite Sohn heirathen will, ſo kann ſolches nur unter folgenden Umſtänden nachgegeben werden:

a) Wenn er die Stadt Breslau verlaſſen, und an einem andern Orte ſich etabliren will;

b) oder wenn ſeine Braut eine Stamm-Nummer beſitzt, folglich durch ſeine Heirath die Zahl der 160 nicht überſchritten wird.

§. 3. Wenn ein Schutz-Jude ſtirbt und keine Kinder hinterläßt: ſo ſoll zwar deſſen Wittwe befugt ſein, zur zweiten Ehe zu ſchreiten, es kommt aber darauf an, ob ihr verſtorbener Mann ein eigenes, von ihm herſtammendes Anſetzungs-Recht beſeſſen habe, oder ob ſolches durch deſſen Frau, als nämlich die hinterlaſſene Wittwe, auf ihn gekommen ſei? Im letztern Falle ſoll die Witwe nicht eingeſchränkt werden, ſondern ihr freiſtehn, nach ihrem Willen eine Verbindung eingehen zu können, die ſie für gut findet; jedoch muß darauf geſehen werden, daß es ein geborner Breslauer, und wenigſtens ein Einländer iſt.

Wenn aber das ihrem verſtorbenen Manne zugeſtandene Recht nicht von ihr, ſondern blos von ihm herrühret: ſo fällt es einem von den Kindern, und wenn dieſe nicht vorhanden, ſeinem Geſchwiſter zu. Und wenn entweder keine exiſtiren, oder ſie zu arm wären, davon Gebrauch zu machen; ſo kann alsdann eine ſolche Wittwe auf die durch den Tod ihres Mannes verloſchene Stamm-Nummer in ſoweit Anſpruch machen, wenn ſie außerdem, daß ſie Vermögen beſitzt, und ihrem guten Ruf ſonſt nichts entgegen ſteht, ſich bequemet, einen Eingebornen zu ehelichen.

§. 4. Wo aber keiner von dieſen Umſtänden obwaltet, ſo ſoll eine ſolche, durch den ohne Kinder oder dazu qualifizirende Geſchwiſter, abſterbenden Schutz-Juden vacant-werdende Stamm-Nummer, zum Beſten der Breslauſchen Kinder, der Gemeinde anheim fallen, als welche auch, ſo lange dieſe Nummer unbeſetzt bleibt, das für ſelbige zu bezahlende Schutzgeld aus der Gemeinkaſſe vorſchußweiſe bezahlen muß, und ſoll derjenige, welcher nachgehends dieſe Nummer wieder erhält, das von der Gemeinde, während der Vacanz vorgeſchoßne Schutzgeld wieder zu erſtatten verbunden ſein.

§. 5. Wenn die Gemeinde dieſe vacant gewordene Nummer wieder beſetzen will: ſo müſſen die Aelteſten denjenigen, welchem dies Beneficium zu Theil werden ſoll, der Juden-Kommiſſion anzeigen, und dieſe, nach vorgegangener nähern Unterſuchung: ob ſich ſolcher dazu qualifizire? die Umſtände Unſrer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Kammer, welche den befundnen Umſtänden nach entweder den Schutzbrief ausfertigen läßt, oder das Geſuch abſchlägt. Der vorzuſchlagende Schutz-Jude muß indeſſen ein geborner Breslauer ſein, und wenigſtens ein Vermögen von 1000 Thlr. aufweiſen können.

§. 6. In Anſehung der Wittwen und unvermögenden Juden, welche ſich zwar ihrer Abkunft nach zu einer Stamm-Nummer qualifiziren, wegen ihres dermaligen Unvermögens aber nicht zu dieſem Rechte gelangen können, ſo ſoll, falls ſie oder ihre Kinder zu Vermögen kommen, auf ſelbige bei entſtehenden Vacanzen vorzüglich Rückſicht genommen werden.

§. 7. So viel nun die übrigen zu Breslau befindlichen Juden, es ſei unter welcher

Digitized by Google

Benennung es wolle, die zu denen 160 Familien nicht gehören, anlangen; ſo ſollen ſie, da ſie einmal ſchon dorten ſind, viele auch ein hohes Alter erreicht haben und nicht wiſſen würden, wohin ſie ſich begeben ſollten, gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe Zeitlebens daſelbſt geduldet werden; welches auch mit ihren Wittwen eben ſo zu halten iſt. Die Kinder dieſer zu duldenden Juden aber ſollen ſich, ſobald als ſie herangewachſen, wozu das Alter von 15 bis 16 Jahren hierdurch feſtgeſetzt wird: von Breslau wegbegeben, weil ſie auf die Duldung ihrer daſelbſt blos eingeſchlichenen Eltern keinen gegründeten Anſpruch machen können, wobei zugleich feſtgeſetzt wird, daß keinem fremden Juden unter keinerlei Vorwand die ſogenannte Fix-Entree weiter akkordirt werden ſoll.

§. 8. Dienſtboten und wirkliches Geſinde, ſo in Lohn und Brod ſteht, ſoll einem jeden der General-Privilegirten und der 160 Stamm-Familien nach ihrem wirklichen häuslichen Bedarf nachgegeben werden. Keins dieſer Dienſtboten aber gewinnt dadurch ein Recht, ſich als Schutz-Jude anſetzen zu können; es ſei denn, daß ein dergleichen Geſinde durch lange Jahre redlich und ehrlich gedienet, zu einigem Vermögen gekommen und willens wäre, eine ſolche Perſon zu ehelichen, welche ihrer Seits ein Anſetzungs-Recht zu genießen hat; in welchem Falle nachgegeben werden ſolle, daß auch ein Dienſtbote Schutz-Jude werden kann. Zu dieſen Dienſtboten müſſen nur einländiſche Juden und Jüdinnen angenommen, und die jedesmalige Veränderung dem Juden-Amte und Aelteſten angezeigt werden. Alles ſogenannte Famulitium, wo ein General oder anderer Privilegirter Juden in Schutz genommen, ſie für Dienſtboten ausgegeben, ihnen verſtattet, einen eignen Handel zu treiben, und Abgaben von ihnen gefordert, wird hiermit und bei Strafe von zwanzig Dukaten für jeden unächten Famulum ausdrücklich verboten; wovon die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte zu gleichen Theilen der Schleſiſchen Haupt-Armenhaus- und Jüdiſchen Lazareth-Kaſſe zugebilligt werden ſoll.

§. 9. An Gemein-Bedienten werden, außer dem Aelteſten und ihrem Syndico, noch 3 Hochzeitbitter, 2 Gemeinboten, 2 Aufpaſſer, 1 Wirthſchafter; bei der Tauche 2 weibliche Gehülſinnen, 2 Hebammen, 6 Wärterinnen; bei dem Lazareth, außer den Vorſtehern, 1 Wirthſchafter, 20 Krankenwärter und Wärterinnen, 1 Aufſeher bei dem Begräbniß und 4 Todtengräber; bei der Fleiſcherei, wenn die Judenſchaft ſelbſt ſchlachtet, einen Fleiſcher und die nöthigen Aushauer; ſonſt aber, wenn ſie vermiethet iſt, 1 Diſtributeur, 1 Kontrolleur, 2 Schächter, 2 Ausäderer, 2 Lehrjungen, akkordirt. Die Zahl der Rabbinen und Schulbedienten ꝛc. richtet ſich nach dem jedesmaligen Bedarf, Anzahl der Schulen und ihrer Verfaſſung. Zu dieſen Gemeinbedienten müſſen ſo viel als möglich Einländer und geborne Breslauer angenommen werden.

Zweitens:
Von ihrer moraliſchen und bürgerlichen Verfaſſung.

§. 10. Die Juden in Breslau bleiben, ſo wie jeder andre Einwohner, der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats unterworfen, und werden bei Erbfällen nach den baſigen Statuten, Gewohnheits-Rechten ꝛc. wie jeder bürgerliche Einwohner behandelt, die Eheſcheidungen allein ausgenommen, welche nach den jüdiſchen Geſetzen beurtheilt, die wirkliche Scheidung aber den Rabbinen und Aelteſten zur Beobachtung des Ritualis überlaſſen werden.

§. 11. Jeder in Breslau geduldete Jude muß in Zeit von 4 Wochen ſich einen Zunamen wählen und dieſen Zunamen auf ſeine Kinder, wie bei den Chriſten, fortführen.

§. 12. Sind alle Handlungsbücher kaufmänniſche Rechnungen, die Gemein- und Almoſen-Bücher mit deutſcher Schrift zu fertigen, und muß vom Jahre 1791 an kein Hebräiſches weiter geduldet werden.

§. 13. Iſt ſchlechterdings nothwendig, daß in Breslau eine ordentliche, aus einigen Klaſſen beſtehende Unterrichtsſchule eingerichtet werde; bei dieſer Schule ſind vernünftige Lehrer anzuſtellen, die außer den Religionsgebräuchen den Kindern vorzüglich reine Moral, Menſchenliebe und Unterthanen-Pflichten lehren, im Schreiben, Rechnen, Sprachen, Geographie, Geſchichte, Naturwiſſenſchaft ꝛc. Unterricht geben. Die Ausführung dieſer Sache kann keine große Schwierigkeit haben, da die Judenſchaft ein eigenes Gemeinhaus beſitzt, und es an Platz dazu nicht fehlet. Die Unterhaltung der Lehrer muß aus der Gemein-Kaſſe und durch zu entrichtendes Schulgeld geſchehen. Wir überlaſſen der Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Kammer die weitere Verfügung und Anordnung in dieſer Sache, welche vorzüglich darauf zu ſehen hat, daß bei dieſer Anſtalt brauchbare Lehrer angeſtellt werden, welche im Stande ſind, die künftige Generation zu nützlichen Bürgern des Staats zu bilden.

§. 14. Geben wir der Judenſchaft die Erlaubniß, die vielen zum Gottesdienſt beſtimmten Schulen völlig aufzuheben, und dagegen ein einziges zum öffentlichen Gottesdienſt beſtimmtes Haus oder Schule zu erbauen oder einzurichten; damit die Judenſchaft nicht nöthig hat, ihren Gottesdienſt zerſtreut und in Winkeln, ſondern öffentlich und gemeinſchaftlich zu halten.

Digitized by Google

§. 15. Dieſen 160 Schutz-Juden ſoll das Recht zuſtehen, ihre Söhne ſtudiren zu laſſen, allerlei mechaniſche Künſte zu treiben, zu mäckeln, mit einländiſchen Fabriquen-Waaren, Juwelen, Gold, Silber, alten Kleidern, Pferden, und überhaupt mit allem dem zu handeln, was entweder den Juden zu führen nicht generaliter verboten iſt, als einländiſche Wolle, Garn, Flachs, Röthe, oder womit der Handel einer Innung per Privilegium speciale, ausſchließungsweiſe verliehen worden, als Tuch ꝛc. Es ſoll den Juden ferner freiſtehn, als Tagelöhner zu arbeiten, und wird hiermit ausdrücklich feſtgeſetzt: daß niemand ihnen deshalb ein Hinderniß in den Weg legen ſoll. Uebrigens wird es Uns zum gnädigſten Wohlgefallen gereichen, wenn die chriſtlichen Handwerker freiwillig Juden-Jungen in die Lehre, und in der Folge in ihre Innung nehmen.

§. 16. Die bisherigen Privilegirten, ohngeachtet ſie in Abſicht ihrer Familien unter die 160 Stamm-Nummern gehören, werden bei ihren durch ihr Privilegium erlangten beſondern Gerechtſamen und Vorzügen gelaſſen, und, ſo lange ſie leben, dabei geſchützet. Die Schammeſen, Viehhändler, Mäkler und alte Kleiderhändler, Gemeinbediente ꝛc. und überhaupt alle, die ein beſtimmtes Geſchäft haben, bleiben bei ihrem bisherigen Gewerbe, und wenn welche abgehn, ſollen die neuen Subjekte von denjenigen in Vorſchlag gebracht werden, die ſolches am beſten beurtheilen können und dabei intereſſirt ſind; z. B. die Specerei- und Waaren-Mäkler mit Beiſtimmung der Kaufmannſchaft, die Viehmäkler nach Vorſchrift der Viehmäkler-Inſtruktion ꝛc.: die Entſcheidung in zweifelhaften Fällen und die Approbation bleibt Unſrer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Kammer überlaſſen. Dieſe und alle andre zu einem beſondern Gewerbe angewieſene Juden müſſen dabei bleiben und ſich mit keinem andern Handel befaſſen.

Die übrigen Schutz-Juden wählen ſich, wie ad §. 15 bereits erwähnt iſt, ein jeder in Abſicht ſeines Vermögens und Fähigkeit ein Geſchäfte, welches er treiben will. Eben dieſe Freiheit haben auch die Schammeſe, Mäkler ꝛc., wenn ſie ihr Geſchäfte aufgeben wollen. Indeſſen bleibt jeder verbunden, wenn er etwas neues anfangen will, ſolches dem Juden-Amte und den Aelteſten anzuzeigen.

Drittens:

Von den öffentlichen Abgaben.

§. 17. Die Abgaben der Juden betr.; ſo müſſen ſolche zu Unſrer Domainen-Kaſſe für die Erlaubniß, ihre eigene Fleiſcherei zu treiben, Ein hundert Dukaten jährlich entrichten: dann wird nach einer im Febr. jeden Jahres vorzunehmenden Klaſſifikation, von Jedem eine ſeinem Gewerbe und Vermögen angemeſſene Abgabe in Golde entrichtet. Dieſe Klaſſifikation geſchieht vom Judenamte, mit Zuziehung der Aelteſten, und wird von Unſrer Breslauſchen ꝛc. Kammer revidirt, und nach Beſchaffenheit der Umſtände abgeändert oder approbirt. Zu dieſer Klaſſifikation werden alle dort wirklich geduldeten Juden, exclusive der General-Privilegirten, in ſofern ſie nach ihrem Privilegio keinen Kanon zu geben verbunden ſind, gezogen, keinesweges aber die fremden, des Handels oder ſonſt andrer Geſchäfte wegen ſich aufhaltenden Juden, mit welchen es nach den bisherigen Vorſchriften zu halten iſt, und von ihnen die gewöhnlichen Entree-Gelder, Schlafkreuzer ꝛc. nach den verſchiedenen Umſtänden erhoben, und zur Judenamts-Kaſſe berechnet werden ſollen. Was die in Breslau ſich aufhaltenden polniſchen Gränz-Juden betrifft: So ſoll von ihnen, da ſie nicht den Brodyer und andern polniſchen Handels-Juden gleich zu achten, welche ferner von allen Abgaben frei bleiben, ein von der Breslauſchen ꝛc. Kammer zu beſtimmendes Entree-Geld gegeben werden; es ſollen aber dieſe Juden nicht berechtigt ſein, ihre Weiber und Kinder nach Breslau zu ziehen, und nicht anders, als in jüdiſchen Herbergen, auch auf einmal nicht länger als 4 Wochen zu bleiben.

§. 18. Die Paraphen-Gelder müſſen nach Vorſchrift Unſers Stempel-Ed. und der jährlich aufzunehmenden Klaſſifikation erlegt und bezahlt werden.

§. 19. Der Servis ſoll ferner mit einem Pauſch-Quanto zur Breslauſchen Servis-Kommiſſion bezahlt, dieſer Servis aber mit dem zur Gemeinkaſſe fließenden Ueberſchuß-Quanto im Monat März von den Aelteſten und dreien Gliedern der Gemeinde repartirt und zur Approbation der ꝛc. Kammer eingereicht, und nach ſolcher Anlage monatlich aufgebracht werden.

Viertens:

Von der Gemein-Verfaſſung.

§. 20. Die General-Privilegirten und die 160 für Breslau beſtimmten Schutz-Juden machen die daſige Judengemeinde aus; dieſe haben die Erlaubniß, ſich aus ihrem Mittel einen Ober- und zwei Aelteſten zu wählen, ſolche werden befundenen Umſtänden nach von Unſerer ꝛc. Kammer angeſtellt und vereidet, denen ein beſtändiger Syndicus zugeſellt werden ſoll, welcher die Bücher und Protokolle führt. Ferner können ſie fünf Perſonen aus den übrigen Gliedern beſtimmen, die den Ausſchuß der Gemeinde ausmachen, und bei wichtigen Dingen von den Aelteſten zugezogen werden müſſen, welchen letztern eigentlich die Pflicht obliegt, das Beſte der Gemeinde zu beſorgen, und auf alles Acht zu

Digitized by Google

haben, was zu ihrem Schaden gereichet. Dieſe Aelteſten bleiben drei, oder längſtens fünf Jahre, dann aber wird eine andre Wahl vorgenommen; Sie beſorgen die innern Angelegenheiten der Gemeinde, verwalten die Gemein-Kaſſe, und beobachten die Pflichten nach ihrer beſonders vorgeſchriebenen Inſtruktion; damit aber bei ihren Geſchäften deſto größere Unparteilichkeit obwalte: So ſoll ein chriſtlicher Kommiſſarius angeſtellt werden, welcher den Seſſionen beiwohnt, und unter deſſen Direktion die innern Gemein-Angelegenheiten betrieben werden. Vorzüglich iſt dahin zu ſehen,

§. 21. daß kein nach Breslau nicht gehöriger Jude ſich dahin einſchleiche und Verkehr treibe, worauf vorzüglich die Thorſteher, Schreiber und Acciſe-Officianten Acht haben, und keinen fremden Bettel- oder nicht nach Breslau gehörigen Juden, ohne hinlängliche Legitimation, Toleranz-Zettel, oder Reiſepaß in die Thore einlaſſen müſſen. Sollte aber doch der Fall eintreten, und ein nach Breslau nicht gehöriger und verdächtiger Jude ſich in die Stadt ſchleichen: So iſt durch die Juden-Aufpaſſer ꝛc. genau zu vigiliren, und wenn der fremde nicht zu duldende, oder ſonſt verdächtige einheimiſche Jude, auf die Vorſtellung der Aelteſten, die Stadt nicht verläßt: ſo muß davon dem Judenamte Anzeige geſchehen, welches entweder dieſen Juden zur Stadt hinaus bringen, oder wenn dabei noch beſondere, oder wohl gar der Eſpionerie verdächtige Umſtände obwalten, der ꝛc. Kammer zur weitern Verfügung das Erforderliche ſofort vorſtellen muß.

§. 22. Daß die Armenanſtalten gehörig adminiſtrirt werden; zu dem Ende müſſen Armenvorſteher gewählt werden, denen die Almoſen-Kaſſe anzuvertrauen iſt, dieſe aber müſſen, ohne ausdrückliche Aſſignation der Aelteſten, welche vom chriſtlichen Commiſſario mit zu unterzeichnen iſt, Niemanden Almoſen reichen, und wenn die Vorſteher in Erfahrung bringen, daß einer oder mehrere von denjenigen Perſonen, ſo Almoſen erhalten, dergleichen nicht mehr bedürftig ſind, oder ſterben: ſo müſſen ſie ſolches ſofort gehörig anzeigen, damit andere Arme die erledigten Unterhaltungsgelder empfangen können. Ueber die eingenommenen und ausgegebenen Gelder müſſen die Almoſen-Vorſteher jährlich eine Rechnung ablegen, und wenn ſolche gehörig durchgegangen, und ihre Richtigkeit erkannt worden, iſt ſie dem Ausſchuß der Gemeinde vorzulegen, und die Vorſteher zu dechargiren.

§. 23. Das Lazareth und Begräbniß betr., ſo kann dieſes füglich als eine zwiefache Verwaltung angeſehen werden. Einmal iſt es eine Stiftung der ſogenannten Brüderſchaft, die wir in nichts beeinträchtigen, ſondern ſie bei ihrer urſprünglichen Verfaſſung um ſo mehr belaſſen wollen, da ſie die Wartung der Kranken zum Zweck hat, und ihr Stiftungsbrief nichts Schlimmes enthält. Dann iſt die Lazareth- und Begräbniß-Kaſſen-Adminiſtration, welche die durch die Brüderſchaft aufzubringenden Begräbnißgelder, freiwillige Kollekten und Begräbnißkoſten der nicht incorporirten, desgleichen einen Zuſchuß aus der Gemeinde erhält. Dieſe doppelte Verwaltung kann fernerhin verbunden bleiben, und ſie durch vier Vorſteher und vier Beiſitzer beſorgt werden, deren Wahl alle drei Jahre zwar nach dem Stiftungsbriefe geſchehen kann; da aber die ſämmtliche Gemeinde, und alſo auch diejenigen, die nicht eigentlich zur Brüderſchaft gehören, anſehnliche Zuſchüſſe zu dieſem Inſtitut geben müſſen: ſo iſt nothwendig, daß zu den vier Vorſtehern zwei Mitglieder aus der übrigen Gemeinde gewählt werden, welche zwar bei den Brüderſchaftsſachen keine Stimme haben und ſich in nichts meliren, ſondern ſolches den zwei Brüderſchaftsvorſtehern und Beiſitzern allein überlaſſen ſollen; bei dem eigentlichen Lazareth- und Begräbnißweſen aber mit zur Verwaltung zugezogen werden müſſen. Die Beſtimmung der Taxen bei den Begräbnißkoſten der nicht in der Brüderſchaft befindlichen Juden muß nicht einſeitig, ſondern mit Zuziehung der Aelteſten ausgemittelt, und vorzüglich auf das Vermögen der Verſtorbenen, ob Kinder oder weit entfernte Erben ꝛc. vorhanden, Rückſicht genommen werden.

Dieſe Vorſteher müſſen eine jährliche Rechnung legen, welche vom chriſtlichen Kommiſſario durchgegangen, von den Aelteſten geprüft, und dem Ausſchuß der Gemeinde vorgewieſen werden ſoll. Bei dieſer Reviſion iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß unnütze Ausgaben vermieden, und die Gemeinde nicht mit zu großen Zuſchüſſen belaſtet, auf der andern Seite auch dem Hülfsbedürftigen nichts entzogen werde.

§. 24. Da die Gemeinde, außer dem oben bemerkten Kanon, den jeder einzeln zahlet, noch anſehnliche Ausgaben zu beſtreiten hat, als die Silberlieferung, Salaria, Intereſſen, Armengelder ꝛc., und ihr vorzüglicher Fond aus den Abgaben auf das Fleiſch und Federvieh beſtanden, dieſe Abgabe den Armen und denjenigen vorzüglich getroffen, der eine zahlreiche Familie hat, und ſich den jüdiſchen Geſetzen genau unterworfen, den Reichen bei einer weniger zahlreichen Familie wenig getroffen hat, aber auch nicht zu läugnen iſt, daß zu den Gemeinlaſten der Fremde mit beiträgt: ſo haben wir ſowohl der Armuth, als auch der jüdiſchen Gemeinkaſſe zum Beſten, folgendes hiermit vor der Hand feſtzuſetzen für gut befunden: daß die bisherige Abgabe, welche vom Pfunde Fleiſch einen Sgl. betragen, auf die Hälfte herabgeſetzt, und nur mit ſechs Denar be-

Digitized by Google

zahlt werden ſoll. Da aber die Gemeinkaſſe den dadurch entſtehenden Ausfall nicht zu tragen vermag: So ſoll dieſer und alle fehlende Bedürfniſſe inclusive des Oſtermehls, durch eine auf die ſämmtlichen Mitglieder der Gemeinde, wozu auch die General-Privilegirten gehören, auszuſchreibende Abgabe aufgebracht werden. Dieſe Abgabe wird nach dem Vermögen und Verkehr eines jeden entrichtet, und ſoll die Ausmittelung durch die drei Aelteſten und ſechs von der Gemeinde gewählten Schätzer, und zwar allemal von dreien beſonders geſchehen, vom chriſtlichen Kommiſſario die Fraktion herausgezogen, und wenn der Unterſchied dieſer drei Taxen zu groß iſt, durch Vereinigung der drei Parteien das wahre verhältnißmäßige Quantum beſtimmt werden. Dieſe Schätzungs-Repartition wird Unſerer ꝛc. Kammer eingereicht, und dieſelbe nach Beſinden der Umſtände approbirt.

§. 25. Die Repartition des Betrags für Oſtermehl fällt auf den Grund des vorhergehenden §. 24 weg, zur Vertheilung des Oſtermehls ſelbſt aber ſind die Almoſenvorſteher zuzuziehen, weil dieſe vorzüglich die Armen in der Gemeinde kennen müſſen.

§. 26. Ueber dieſe zu erhebenden und auszuzahlenden Gemeingelder müſſen die Vorſteher jährlich eine Rechnung durch den Syndikum fertigen laſſen; dieſe wird dem chriſtlichen Kommiſſario übergeben, der ſie nach Pflicht und Gewiſſen revidirt, ſolche alsdenn, nebſt dem darüber aufgenommenen Protokoll, einem Ausſchuß der Gemeinde, der wenigſtens aus fünf ehrlichen und einſichtsvollen Männern beſtehen muß, vorlegt, und wenn dieſe mit der Rechnung zufrieden, und ſie für richtig annehmen, dann ſind die Aelteſten darüber zu quittiren; im Fall aber deshalb Streitigkeiten entſtehen: So muß Unſere Breslauſche Kriegs- nnd Domainen-Kammer den Fall entſcheiden.

§. 27. Der chriſtliche Kommiſſarius iſt verbunden, jährlich eine Anzeige an die Breslauſche Kriegs- und Domainen-Kammer vom Zuſtande der Gemeinkaſſe und der Rechnungslegung zu machen, welcher mit darauf ſehen muß, daß die Schulden der Gemeinde nach und nach getilgt, und die Abgaben vermindert werden.

Schlüßlich befehlen wir unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſtre, Unſrer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Kammer, und allen denen, die dieſes Geſetz angehet, über Unſerer Willens-Meinung feſt zu halten, es gehörig zu publiziren, und nicht zu verſtatten, daß davon abgegangen werde.

Gegeben Potsdam den 21. Mai 1790. Friedrich Wilhelm.

(L. S.) Graf von Hoym.

II.

Die Zültzer Gemeinde.

Die Stadt Zültz hatte ſchon im Jahre 1562 eine beſondere jüdiſche Gemeinde. Als im gedachten Jahr das Fürſtenthum Oppeln durch das Abſterben des letzten Herzogs eine Domaine der Krone Böhmen wurde, verpfändete der Kaiſer die Herrſchaft Zültz an den Graf George Chriſtian v. Proskau, und in dem deshalb gemachten Anſchlage werden auch die Einkünfte von der Judengemeinde zu Zültz aufgeführt. Desgleichen wurde, als Kaiſer Rudolph 1606 dieſe Herrſchaft den bisherigen Pfandinhabern verkaufte, denſelben auch die Zültzer Judengemeinde mit überlaſſen.

Kaiſer Ferdinand II. begnadigte in den Jahren 1627 und 1628 ſowohl die Prager als ſchleſiſchen Juden dahin: daß ſie alle öffentliche ſchleſiſche Jahr- und Wochenmärkte, gleich andern chriſtlichen Kaufleuten, zu beſuchen, und daſelbſt zu handeln die Erlaubniß haben, auch in den diesfälligen Abgaben den Chriſten gleich geſchätzt werden ſollten. Die Zültzer Judenſchaft wirkte ſich unterm 17. Juli 1699 ein auf ſie allein gerichtetes Privilegium aus, welches mit jenem übereinſtimmt.

Die Juden vermehrten ſich in Zültz ſehr bald, da die Grundherrſchaft alle fremde ankommende Juden aufnahm. Dies führte nach der Beſitznehmung von Schleſien zu einem Prozeſſe mit dem K. Fiskus, welcher nach vielen Jahren zum Beſten des Dominii dahin entſchieden wurde:

„Daß, da dem Grundherrn von Zültz die Toleranz der Juden daſelbſt gebühre, derſelbe auch von ihnen Schutzgelden ꝛc. zu nehmen berechtiget ſei."

Die Juden daſelbſt hatten ihr eigenes Gericht, aus Rabbinern, Rechtsgelehrten und Aelteſten, die in Ehe- Erbſchafts- und Perſonal-Schuldſachen

Digitized by Google

Recht ſprachen, und von deren Spruch an das Dominium appellirt, an das Oberamt zu Brieg aber revidirt wurde.

Die Aelteſten wurden von der Gemeinde, ſo wie die ſogenannten funfzehn Mann, die den Ausſchuß der Gemeinde vorſtellen, gewählt, und erſtere vom Dominio ſowohl beſtätiget, als vereidet.

Die Gewalt der Aelteſten beſtand außer dieſer Jurisdiktion, darin: daß ſie die Gemeinbedienten, als Schammeſſe, Kaſſirer, Fleiſcher ꝛc. ein- und abſetzen konnten, die Aufſicht auf Religion und Polizei hatten, und dafür ſorgten, daß die Abgaben richtig aufgebracht, und die nöthigen Ausgaben ordentlich beſtritten wurden. Auch mußten ſie das Geburtsbuch der dortigen Juden führen.

Die Judengemeinde hatte ihre Gemeinkaſſe, woraus ſie alle Onera bezahlte. Sie gaben einen feſtgeſetzten Kanon zur K. Domainen-Kaſſe, ferner die Silberlieferungszuſchuß-Gelder, mußten dem Dominio anſehnliche Abgaben, dem Biſchof zu Breslau, der katholiſchen Geiſtlichkeit zu Zültz, und der Kämmerei zu Oppeln Zinſen entrichten. Dieſe Gelder brachten ſie theils nach den jährlich auf ihr Vermögen gemachten Schatzungen, theils durch Auflagen aufs Fleiſch, auf die Tauche ꝛc. zuſammen, wozu auch die beſtändig außerhalb Zültz, aber von Zültz gebürtigen, oder von daher abſtammenden Juden beitragen mußten, weil ſie mit den wirklichen Zültzer Juden in Anſehung des Heirathens ꝛc. gleiche Rechte genoſſen.

III.

Die Verfaſſung der Stadt- und Land-Juden in Schleſien war folgende:

Dieſelben ſtanden unter den Toleranzämtern, deren es im Breslauſchen Departement ein und zwanzig, im Glogauſchen aber keine gab, weil die wenigen in einigen Städten daſelbſt wohnenden Juden nach Glogau gehörten.

Die Toleranzämter im Breslauſchen waren folgende:

a) In Oberſchleſien.

1) Zu Beuthen: für die Juden im Beuthenſchen Kreis.
2) Zu Coſel: für die im Coſelſchen Kreis.
3) Zu Falkenberg: für die im Falkenbergſchen Kreis.
4) Zu Gleiwitz: für die im Toſt- und Gr. Strehlitzſchen Kreis.
5) Zu Leobſchütz: für die im Leobſchützer Kreis.
6) Zu Lublinitz: für die im Lublinitzer Kreis.
7) Zu Nikolai: für die im Pleßenſchen Kreis.
8) Zu Oppeln: für die im Oppelnſchen Kreis.
9) Zu Ratibor: für die im Ratiborſchen Kreis.
10) Zu Roſenberg: für die im Roſenbergſchen Kreis.
11) Zu Zültz: für die im Neuſtädtſchen Kreis.

b) In Niederſchleſien.

1) Zu Auras: für die in Auras und Dyhrenfurth.
2) Zu Bernſtadt: für einen Theil des Oelsniſchen Kreiſes.
3) Zu Brieg: für die im Brieg- und Ohlauſchen Kreis.
4) Zu Conſtadt,
5) Zu Creuzburg, } für die im Creuzburgſchen Kreis.
6) Zu Feſtenberg: für einen Theil des Wartenbergiſchen Kreiſes, beſonders die in der Herrſchaft Goſchütz.
7) Zu Hundsfeld: für die in Hundsfeld und einigen Dörfern.

Digitized by Google

8) Zu Namslau: für die im Namslauſchen Kreiſe.
9) Zu Oels: für die im Oels-Trebnitzer Kreiſe.
10) Zu Wartenberg: für die im übrigen Wartenbergſchen Kreiſe, ſowohl in Städten als Dörfern, wohnenden Juden.

Die Juden, welcher ſolchergeſtalt in Städten oder Dörfern (Breslau, Zültz und Glogau ausgenommen) wohnten, waren entweder Stamm- und Gewerbe-Juden, oder Famuliz-Perſonen. Die erſtern mußten dies Beneſizium erwerben, und dafür 5 Rthlr. oder auch darüber, nach Beſchaffenheit ihres Gewerbes, zur Haupt-Manufaktur-Kaſſe [1]) bezahlen.

Wer ein dergleichen Stamm- oder Gewerbe-Jude werden wollte, mußte darthun:

„Daß er der Sohn eines bereits tolerirten einländiſchen Stamm-Judens ſei.“

Oder wenn es ein fremder, worunter auch die von Zültz zu rechnen, weil das daſige Dominium auch fremde Juden aufnehmen konnte, beweiſen:

Daß er 1000 Dukaten eigenes Vermögen mit ins Land gebracht. [2])

Doch durfte ein ſolcher ausländiſcher tolerirter Jude ſeine verheiratheten Kinder nicht mit ins Land bringen [3]), auch erlangte ein fremder Jude nicht das Recht eines Stamm-Judens, wenn er die Tochter eines einländiſchen tolerirten Stamm-Judens heirathete [4]), ſondern ein ſolcher mußte vielmehr nach 6 Wochen das Land räumen.

Jeder Stamm-Jude konnte ſich einige Famuliz-Perſonen halten: dies mußten Einländer ſein, ausgenommen die Präceptores, wozu auch unverheirathete Ausländer genommen werden konnten.

Die Stamm-Juden hatten das Vorrecht, ein eigenes Gewerbe treiben zu dürfen.

Die Oberſchleſiſchen Juden hatten die Erlaubniß, in Oberſchleſien, mit Einſchluß des Falkenbergſchen Kreiſes, mit ihren Waaren hauſiren zu gehen, jedoch ohne die Städte Neuſtadt, Leobſchütz, Ratibor, Koſel, Oppeln und Neiße zu berühren, in welchen Städten das Hauſiren bei Konfiskation ihrer Waaren verboten war.

Wegen des Hauſirens waren die ſpeziellſten Vorſchriften in den V. v. 22. März 1756 und 8. April 1771 gegeben, ſowohl in polizeilicher Hinſicht, als beſonders rückſichtlich der Waaren, mit welchen nur hauſirt werden durfte. Sie durften keine Waaren aus fremden Landen verſchreiben, ſondern mußten ſolche von Breslau nehmen und in Breslau oder Neuſtadt auch ſtempeln oder ſiegeln laſſen.

Die ſämmtlichen Stamm-Juden hatten die Erlaubniß, Bier- und Branntwein-Urbars, Fleiſchereien, Bäckereien, Meth-, Bier- und Branntweinſchank auf den Dörfern zu pachten, oder zu verwalten, auch Pottaſchſiedereien in Pacht zu nehmen [5]); im Jahr 1780 wurden ihnen zwar alle dergleichen Pachtungen verboten, allein 1787 [6]) wieder nachgegeben und waren auch hierfür eine große Maſſe von Förmlichkeiten und Abgaben vorgeſchrieben in den V. v. 21. Juni 1767, 20. Febr. und 24. April 1775 und 28. April 1787.

---

[1]) Laut Verordnung v. 4. Dec. 1763.
[2]) Desgl. v. 1. April 1755.
[3]) Ebendaſelbſt, §. 11.
[4]) Laut Inſtr. v. 4. Okt. 1753 u. 22. Febr. 1778.
[5]) Laut Ordre v. 13. Febr. 1769.
[6]) Laut Ordre v. 28. April 1787.

Digitized by Google

In den Niederſchleſiſchen Kreiſen auf der deutſchen Oderſeite fanden dieſe Verpachtungen nicht Statt.

Famuliz-Perſonen waren diejenigen Juden, die zwar im Lande geboren, denen aber nicht verſtattet, ein eigenes Gewerbe zu treiben, daher ſie denn mit Dienen ihren Unterhalt erwerben mußten. Sie waren den mannigfaltigſten Einſchränkungen unterworfen.

Was die Einſchränkungen der Juden im Allgemeinen betrifft, ſo war:

1) eine der vorzüglichſten:
Daß kein Jude ohne Erlaubniß der königl. Kammer heirathen durfte, und nur die wenigſten Erlaubniß dazu bekamen.

Schon unter öſterr. Reg. hatte man dies Mittel erfunden, ihre Vermehrung zu verhindern; denn unterm 17. Okt. 1726 erging die Verordnung;
„Daß nur ein einziger Sohn aus einer Familie als ein einheimiſcher angeſehen werden ſolle, und ſich verheirathen könne."
Den Töchtern aber erlaubte man zu heirathen; hatte ein Vater mehr als einen Sohn, ſo mußten die übrigen das Land räumen.

Während der Königl. Preuß. Reg. wurden wegen des Heirathens der Juden die V. v. 29. Sept. 1744, 19. März 1746, 7. Dez. 1750, 2. März 1751, 1. April 1755, 4. Dez. 1763, 20. Aug. 1773, 26. Nov. 1778, 28. April 1787 erlaſſen.

Nach dieſen Verordnungen konnte:

a) kein Jude, der ſich verheirathen wollte, ohne vorgezeigten Trauſchein des Königl. Kammer-Direktorii von einem Rabbiner getraut werden.

b) Der Trauſchein für den ſich verheirathenden Juden mußte durch das Toleranz-Amt, worunter der Jude wohnt, bei der Königl. Kammer nachgeſucht und zugleich angezeigt werden: ob der Vater des Bräutigams und der Braut bereits ein verehelichtes Kind im Lande habe oder nicht, und ob dem Bräutigam oder der Braut, wenn ſie außer Landes heirathen, ein Heirathsgut mitgegeben werde [1]).

c) Den Töchtern war das Heirathen, ſie mochten ſchon verheirathete Brüder oder Schweſtern haben, nach der V. v. 17. Dec. 1788 nachgegeben.

d) Auch der zweite und dritte Sohn konnte unter folgenden Bedingungen heirathen:
1) wenn er entweder eine Fabrike anlegte, oder
2) eine wüſte Stelle in einer Oberſchleſiſchen Stadt retablirte, oder
3) falls er auf dem Dorfe wohnte, 200 Thlr., in der Stadt aber wenigſtens 500 Thlr. im Vermögen beſaß.

e) Auch Wittwer und Wittwen, wenn ſie ſich zum zweitenmal verheirathen, mußten den gewöhnlichen Trauſchein beſorgen. Desgleichen

f) fremde Juden, wenn ſie ſich im Lande verheirathen.

g) Die Trauungen von fremden Rabbinern waren unterſagt, es durfte ohne Conſens des Landrabbiners keine Trauung vorgenommen werden, der von jeder Heirath ein Douceur von 3, 4, auch mehrern Thalern erhielt.

h) Wenn Jemand wider dies Geſetz handelte, und ſein Kind ohne Trauſchein verheirathet, ſo mußten die Kammer-Gefälle davon doppelt bezahlt werden [2]).

i) Die Koſten für einen Trauſchein betrugen gegen 30 Thlr. und floſſen zur Chargen-, Stempel- und Manufactur-Kaſſe.

---

[1]) Laut V. v. 30. Nov. 1762.
[2]) Laut V. v. 19. Sept. 1744.

Digitized by Google

2) Eine andere Einſchränkung der Juden war:
Daß ſie nicht überall geduldet werden.

Im Reglement von 1751 §. 1 war feſtgeſetzt: daß an den Orten in Niederſchleſien, wo keine Juden ehehin geduldet worden, und in Oberſchleſien an den Orten, die ein Jus prohibendi haben, auch ferner keine Juden angenommen werden dürfen, und am 3. Okt. und 12. Nov. 1776 ward verordnet, daß in ganz Niederſchleſien in den Städten und Dörfern auf der deutſchen Oderſeite (die Städte Breslau, Brieg und Glogau ausgenommenen) keine Juden ihren beſtändigen Aufenthalt haben ſollen, bei Strafe von 100 Reichsthalern, wovon der Dirigens die Hälfte bezahlen mußte.

Wegen der Stadt Neiße, wo viel Juden wohnten, wurde unterm 8. Okt. 1779 verordnet:

a) daß die Juden ſämmtlich dieſe Stadt verlaſſen mußten. Nur den Generalprivilegirten war der Aufenthalt daſelbſt geſtattet.
b) Daß keiner ſich zu Neiße jemals wieder anſäſſig machen dürfe.
c) Daß keinem Betteljuden der Eingang in den Thoren zu geſtatten.
d) Daß nur an Jahrmarktzeiten die Handelsjuden dort geduldet werden ſollten.
e) Daß dergleichen Handelsjuden außer Jahrmarktzeit nur einen Tag in der Stadt bleiben und
f) Niemand ſonſt als die Gaſtwirthe die Juden beherbergen dürfe bei Strafe von 20 Thlr.

Damit ſich kein Jude ins Land ſchleiche, ſo ſollte, was die Dörfer betrifft, jedes Dominium oder Obrigkeit, wo ſich ein Jude einfindet, ſolches längſtens binnen 14 Tagen dem Landrath des Kreiſes melden, damit er, wenn es etwa ein fremder Jude oder in einem ſolchen Orte ſich niederließe, wo keine Juden geduldet, den Fall ſogleich der K. Kammer anzeigen könne. Wenn aber keines von beiden, und der Jude ein im Lande tolerirter, der ſeine Toleranz durch einen bei ſich habenden gedruckten Zettel, welchen er auf Reiſen immer mitſich führen mußte, erweiſen konnte, es auch an einem ſolchen Orte wäre, wo Juden wohnen, ſo mußte der Landrath den Namen des Juden, ſeine Familie, ſein Gewerbe, den Ort woher er kam ꝛc. in die Juden-Tabelle aufzeichnen. Wenn das Dominium dem Landrath keine Anzeige von der Ankunft eines Juden gethan, ſo ſollte das Dominium, wenn es ein fremder Jude, 20 Thlr., wenn ein einheimiſcher, 10 Thlr. Strafe erlegen, und es mußten die Dominia auch die Verſäumniß ihrer Wirthſchafter und Gerichte hierin vertreten.

Ein Gleiches war von den Magiſträten der accisbaren Städte zu beobachten, welche den Anzug eines Juden nach Verlauf von vierzehn Tagen der Kammer berichten mußten, widrigenfalls der Conſul dirigens und der Polizei-Vorgeſetzte in einer großen Stadt in eine Strafe von 10 Thlrn. verfiel, in einer mittlern in fünf, in einer kleinen in zwei Thlr.

Der anziehende Jude war verbunden, ſich vierzehn Tage nach ſeinem Anzuge beim Toleranzamt des Diſtrikts zu melden, und ſein Gewerbe anzuſagen, damit das Toleranzamt die Abgaben ausrechnen, und Bericht abſtatten konnte. Der Jude, der ſich nicht meldete, ſollte, wenn er ein fremder, ſogleich arretirt, nach den Umſtänden ſeines Vermögens für jeden Monat, den er ſich ohne Meldung aufgehalten, 5 bis 6 Thlr. Strafe erlegen, und alsdann außer Landes geſchafft werden. War es ein einländiſcher Jude, ſo wurde er für jeden Monat mit 3 bis 5 Thlrn. beſtraft, der jüdiſche oder chriſtliche Wirth, der einen Juden verhehlet und ihn nicht der

Digitized by Google

Obrigkeit anzeigt, für jeden Monat mit fünf Thlr. an Gelde, oder falls er unvermögend, am Leibe beſtraft. Von dieſen Strafen bekam die Armenhaus-Kaſſe $\frac{1}{3}$, der Denunziant $\frac{1}{3}$, und der, welcher die Unterſuchung gehabt, $\frac{1}{3}$.

Ohne erhebliche Urſache (als eine wichtige Urſache wird nur Diebſtahl und Betrug angeſehen, die auch durch Arretirung und Verhör bewieſen werden mußte) durfte kein Stammjude während des Etats-Jahres ſeinen Famulum entlaſſen; auch ein Stammjude ſelbſt durfte während des Etats-Jahres ſeinen Wohnort nicht verändern[1]).

Wenn ein Jude aus ſeinem Wohnorte reiſete, mußte er ſeinen Toleranzzettel bei ſich haben, oder wenn er ſeine Kinder verreiſen ließ, mußte er ſich vom Toleranzamt einen Reiſepaß für ſolche geben laſſen; denn wenn ein Juden-Polizeibereiter oder Landdragoner einen Juden ohne Zettel oder Paß fand, ward er als ein Ausländer angeſehen, und durch den Schub über die Gränze gebracht.

Nicht nur das Vermögen der einheimiſchen Juden, wenn ſolche außer Landes zogen, oder ihre Kinder, beſonders die Mädchen, außer Landes verheiratheten, war dem Abſchoß unterworfen, ſondern auch die fremden Juden, wenn ſie ein Jahr ſechs Wochen im Lande gewohnt und wieder abzogen, mußten von ihrem Vermögen den Abſchoß entrichten[2]).

3) Die Juden durften ohne beſondere Konzeſſion weder neue Schulen noch Kirchhöfe anlegen.

4) Zu den beſtimmten Abgaben, alſo abgeſehen von den unbeſtimmten wie Trauſcheine und dergl., gehörten folgende:

1) Der Toleranz-Impoſt, welcher für die Erlaubniß, daß ein Jude im Lande wohnen durfte, gegeben ward.
2) Die Perſonal-Acciſe.
3) Die Nahrungs-Steuer ward vom Gewerbe und den Nahrung treibenden Juden auf den Dörfern und in unaccisbaren Städten entrichtet, weil die in accisbaren Städten befindlichen Juden durch den Accis und Servis gleich andern Einwohnern getroffen wurden.

   Dieſe drei Gattungen von Abgaben waren unter dem Namen Kanon bekannt, und floſſen zur K. Domainen-Kaſſe.
4) Von jedem jährlichen Reichsthaler dieſes Kanons wurde noch 1 Sgr. bezahlt, welcher für Anfertigung des Toleranz-Etats der Kammer-Kanzelei gebührte[3]).
5) Der Silber-Lieferungs-Beitrag war urſprünglich keine Abgabe.

   Als es in den Jahren 1748 und 1749 bei der K. Münze an Silber gebrach, wurde unterm 27. Mai 1749 feſtgeſetzt; daß die geſammte Judenſchaft in Schleſien eine Anzahl Mark altes Silber für einen annehmlichen Preis zur K. Münze liefern ſollte. Es wurde deshalb eine Vertheilung gemacht, was die Juden zu Breslau, Glogau, Zültz und in der Provinz beitragen ſollten. Im Jahr 1751 wurde erlaubt, daß ſtatt 1 Mark Silbers ein Reichsthaler an Gelde gegeben werden konnte. Indeſſen ſtieg der Preis zum Einkauf, der Verkauf aber blieb, und die Juden verloren bei dieſem Handel immer mehr. Nach erlangtem Frieden entſchloß ſich die geſammte Juden-

[1]) V. v. 20. Aug. 1776.
[2]) V. v. 18. Sept. 1768.
[3]) V. v. 14. April 1749 und 2. Juni 1776.

Digitized by Google

ſchaft, einen Entrepreneur anzunehmen, und wurde mit ihm einig: daß er das ganze Silber abliefern ſollte, ſie aber auf jede Mark, die ſie zu liefern hatten, ein Thlr. und 20 Sgr. Zuſchuß bezahlen wollten. Die Silber-Lieferung betrug zuerſt 1149 Mark, nach der V. v. 9. April 1785 aber 768 Mark.

6) Der Servis, welchen die Juden in den accisbaren Städten gleich andern Einwohnern nach Beſchaffenheit ihres Gewerbes entrichten mußten.

7) Abgaben an die Grund-Obrigkeit, beſonders an die Kämmereien gleich andern Einwohnern, oder nach hergebrachter Gewohnheit an manchen Orten auch mehr.

8) Gemein-Abgaben. Dieſe kamen nur zuweilen vor; worüber die Aelteſten Rechnung legen mußten.

Die Abgabe des Toleranz-Impoſts wurde nach dem Vermögen und Verkehr eines Jeden gegeben, und beſtanden hierüber ſehr ausführliche Vorſchriften.

Der Perſonal-Acciſe waren alle Juden und Jüdinnen nebſt ſämmtlichen Kindern, die 15 Jahr und darüber alt ſind, unterworfen.

Die zur Familie derer Stamm-Juden gehörige Perſonen, die das Alter von 15 Jahren erreicht, bezahlten ſo wie Famuliz-Perſonen jährlich 2,3 und 4 Thlr.

Die dritte zum eigentlichen Kanon gehörige Abgabe war die Nahrungs-Steuer, und wurde von den Stamm-Juden des platten Landes entrichtet.

Die Brau-Urbars-Pächter zahlten den dritten Theil ihres Toleranz-Impoſts als Nahrungsſteuer.

Die Bäcker	jährlich	4 Rthlr.
Die Schlächter	—	4 —
Die Krämer	—	3, 4, 5 bis 6 Rthlr.
Die Dorfläufer	—	18 Sgr.
Die Häusler	—	1½ Rthlr.
Die Hausleute	—	18 Sgr.

Die armen Stamm-Juden und ſämmtliche Famuliz-Perſonen waren von dieſer Abgabe frei.

Desgleichen waren die Juden, welche in der Druckerei zu Dyhrenfurth gebraucht wurden, von den beſondern Abgaben frei; der Inhaber der Buchdruckerei aber gab unmittelbar einen Kanon an die K. Domainen-Kaſſe.

Um dieſe Abgaben erheben zu können, waren die Toleranz-Aemter verbunden, jährlich zu Anfang des Monat März die Juden zu ſchätzen, und jeden Juden mit Beſchreibung aller Umſtände, ſeiner und ſeiner Kinder Alter in ein Protokoll aufzunehmen.

Die ausländiſchen Juden mußten für jeden Tag, den ſie ſich im Lande aufhielten, 4 Kreuzer an die in jeder acciſebaren Stadt befindlichen Tage-Gebühr-Rendanten bezahlen, worüber durch die O. v. 26. Dec. 1748 und v. 28. Febr. 1776 verordnet wurde.

Digitized by Google

IV.

Die Glogauſche Gemeinde.

Dieſe Gemeinde ſtand unter dem daſigen Schloßamt. Ihre Verfaſſung wurde regulirt durch die K. O. v. 25. Mai 1743.

Wir Friedrich ꝛc.

Thun kund jedermänniglich, und fügen hiermit zu wiſſen; Nachdem Uns die geſammte jüdiſche Gemeinde Unſerer K. Stadt Groß-Glogau allerunterthänigſt supplicando angelanget, und gebeten, die von denen glorwürdigſten Kaiſern und Königen in Böheimb, als Obriſten Herzogen in Schleſien Weiland Rudolpho II. Matthia, Ferdinand II. und III. Leopold I., Joſeph I. und Karl VI. denenſelben verliehene, und konfirmirte Privilegien und Begnadigungen gleichfalls gnädigſt zu renoviren, und zu beſtätigen, und dann nach allerunterthänigſt eingekommenen Berichten bemeldete Judenſchaft zu Gros-Glogau ſothaner ihnen vorhin verliehenen Privilegien wirklich ſich zu erfreuen gehabt, ſelbige auch in Contribuendo das ihrige jedesmal gehörig beigetragen, und ſonſten ſich alſo verhalten, daß keine beſondere gegründete und erwieſene Klagen wider ſie vorgekommen; Als haben Wir in beſagter Supplikanten allerunthänigſte Bitte in Königlichen Gnaden auf nachſtehende Art und Weiſe gewilliget, und in ſoweit ihre alte Privilegia gnädigſt renoviret und beſtätiget. Wir thun auch das, renoviren, und beſtätigen ſelbe hiermit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes als regierender ſouverainer Obriſter Herzog in Schleſien alſo und dergeſtalt: daß mehr gedachte Juden, nämlich des Benedikt Iſrael Juden zu Groß-Glogau, deſſen Weibes und ihrer zwei Schweſtern der Kaiſerin und Suſanne nachgelaſſenen Erben und Deſcendenten, ſo wie ſich ſolche in einem übergebenen Stammbaum dazu legitimirt haben, wie bishero alſo auch fordershin in erwähnter Unſerer K. Stadt Groß-Glogau wohnen, allda und anderwärts im Lande hin und wieder nach denen bereits ergangenen, auch ſonſt etwa noch nöthigen Veranlaſſungen mit allerlei zuläſſigen und unverdächtigen Kaufmanns-Waaren, Ellen- und Gewichtweis handeln, und mit ſolchem ihrem Gewerbe, gleich andern Kauf- und Handelsleuten, ihre Nahrung ungehindert ſuchen können, und mögen. Sie ſollen auch auf den Zoll-Städten weder von Roß und Wagen noch ihren Perſonen zugethanen und allen ihren Waaren aller Orten zu Waſſer und Land keine mehrere Zölle, oder andere dergleichen Gebühren als die Chriſten abgeben und zu entrichten ſchuldig, wie ingleichen ſowohl ſie als die Ihrigen, nebſt ihren habenden und von der alldaſigen Stadt vermöge des den 27. Januar 1636 getroffenen Kontrakts und darauf den andern Sept. 1637 geſchehenen Ueberlaſſes derer erhandelten Häuſer keiner andern als Unſerer alldortigen Schloß- und Landeshauptmannſchaftlichen Jurisdiktion, Botmäßigkeit und Protektion unterworfen ſein, und verbleiben. Nur allein in Geld- und andern Civil- und Criminal-, wie auch in Wechſelſachen, ſollen dieſelben bei Unſerer Glogauſchen Oberamts-Regierung ihr Forum haben.

Ferner verwilligen Wir gnädigſt, und laſſen ihnen zu, daß dieſe Judenſchaft jährlich 300 Rindvieh, 300 Kälber und 300 Hammel zu ihren Feſten, Hochzeiten und Beſchneidungen, und zwar von erſterer Sorte jedes Quartal gleich viel, und von der letztern nach eigenem Gefallen zu ſchlachten, die gerathene Hinterviertel entweder auszuädern, und nach ihren Geſetzen eßbar zu machen, oder ſolche nebſt den ungerathenen nach eigenem Belieben an die Garniſon und Arme zu verkaufen, das übrige aber, und was die Juden außer dem akkordirten Quanto gebrauchen, müſſen dieſelbe alsdann nach Inhalt des Vergleichs v. 28. Mai 1740 von den Fleiſchern kaufen.

Wir verſtatten ihnen auch ihren Platz und Ort zu ihr und der Ihrigen Begräbniß gegen der verakkordirten Verzinſung der jährlichen 60 Reichsthaler zu 24 Ggr. gerechnet, welchem ſie Unſerm K. Amt Glogau jedesmal auf St. Michaelis Tag abzugeben haben, zu behalten und zu gebrauchen.

Damit aber dieſe Juden zum Schaden Unſerer chriſtlichen Unterthanen ſich nicht weiter ausbreiten können, ſo wollen und gebieten Wir, daß Unſere Glogauſche Krieges- und Domainen-Kammer mehrere Familien, als dermalen in Glogau ſein, nicht aufnehmen, denen Juden keine Häuſer mehr in der Stadt ankaufen, wohl aber in den nächſtgelegenen Chriſtenhäuſern miethen laſſen ſollen; wenn aber ein Hauswirth erſtirbt, und die Judenſchaft darum gebührend anſuchet, kann dieſelbe einen Sohn aus dieſen obgedachten Hauptſtämmen an deſſen ſtatt, nach Unterſuchung ſeines Lebens und Wandels, und wenn deſſelben Vater alles an Uns und die Gemeinde richtig allemal bezahlet hat, wie auch eine Tochter deſſelben, wenn ſie gleich einen ausländiſchen Juden geheirathet, aufnehmen, doch muß dieſelbe Unſerer Krieges- und Domainen-Kammer vorhero klärlich ausweiſen, daß ſie wenigſtens 1000 Reichsthaler, wenn ſie die erſte ihres Vaters iſt, und 2000 Rthlr., wenn ſie die andere iſt, ſo aufgenommen wird, entweder ſelbſt im Vermögen haben, oder durch ihren Mann ins Land bringen.

Digitized by Google

Nachdem auch die Groß-Glogauſche Judenſchaft von der Natural-Einquatierung jederzeit befreiet geweſen, ſo wollen Wir aus beſonderer K. Gnade es ebenfalls dabei laſſen, jedoch muß aber dieſelbe dasjenige, was an Servis auf ſie zu tragen kommt, richtig abführen, dagegen ſie von Steuern befreiet ſein ſollen, ſo lange die Stadt ſelbſt davon frei iſt, auch dürfen ſie die 200 Mark Glogauiſch, ſo ſie der Stadt beigetragen, ferner nicht bezahlen.

Ueber dieſes haben Wir in ihre allerunterthänigſte Bitte állergnädigſt gewilliget, und ſie von Abgebung alles desjenigen, was die Judenſchaft an die vorhero hier geweſene Landeshauptmannſchaft an baaren Gelde, Viktualien, und dergleichen, es habe Namen, wie es wolle, liefern müſſen, wie nicht weniger von Toleranz- und Perſonal-Accise-Geldern gänzlich befreiet, auch ſoll dieſelbe für Konfirmation dieſer ihrer Privilegien nichts erlegen, da hingegen ſie ſich aber freiwillig offerirt, in Unſere K. Kaſſe jährlich als ein Schutzgeld 800 Reichsthaler in vier Ratis, und zwar a Imo Juni an zu rechnen, zu bezahlen, wollen Wir nicht allein allergnädigſt annehmen, und derſelben alle übrigen Praestationes und Abgaben erlaſſen, ſondern bemeldter Judenſchaft auch aus beſondern allerhöchſten Gnaden nach Inhalt des General-Privilegii d. d. 29 Sept. 1730, ſo Wir den Juden in andern Unſern Landen ertheilt, erlauben, von kleinen Kapitalien unter 500 Rthlr. 12 Prozent und von denen von 500 Rthlr. und drüber, ſo ſolche ein Jahr und länger zinsbar ſtehen, 8 Prozent, und wenn ſie Kleinigkeiten von Pfändern bekommen, und unter 10 Rthlr. darauf leihen, wöchentlich einen Pfennig Zins von einem Rthlr. zu nehmen. Doch ſoll alle dieſe Unſere Begnadigung auf Unſer gnädigſtes Belieben und Wohlgefallen geſtellt ſein, wie Wir dann Uns nach Beförderung der Umſtände und Zeiten nöthige Verordnungen dieſer Judenſchaft wegen über dasjenige, ſo bereits in Schleſien in vorigen Zeiten heilſam verordnet iſt, und unterdeſſen in ſo weit, als es dieſem nicht zuwider iſt, ſeine Gültigkeit haben ſoll, zu machen, nach Unſerer ſouveränen Macht und Gewalt vorbehalten.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unſerer Landeseinwohner und Unterthanen ꝛc. ꝛc. Zu Urkund ꝛc. So geſchehen und gegeben Berlin den 25. Mai 1743.

Friedrich.

Verzeichniß
der im Jahre 1791 in Schleſien befindlich geweſenen Juden.

	Männl. Geſchlechts.	Weiblichen Geſchlechts.	Summa
In der Stadt Breslau . . .	1167	1317	2484
Zültz	475	537	1012
Glogau . . .	818	973	1791
Summa	2460	2827	5287
Zur Landgemeinde gehörten: die Juden			
in der Stadt Beuthen . . .	58	57	115
Auras	37	8	65
Coſel	44	54	98
Brieg	98	100	189
Conſtadt . . .	40	26	66
Creuzburg . . .	7	12	19
Pitſchen . . .	6	8	14
Hultſchin . . .	17	16	33
Katſcher . . .	14	13	27
Guttentag . . .	36	43	79
Lubliniz . . .	11	11	22
Namslau . . .	19	20	39
Reichthal . . .	1	4	5
Neiſſe	7	8	15
Ziegenhals . .	3	3	6
Bernſtadt . .	49	51	100
Hundsfeld . .	40	50	90
Oels	10	12	22
Oppeln . . .	12	12	24

Digitized by Google

	Männl.	Weiblichen Geſchlechts.	Summa
in der Stadt Krappitz . . .	5	6	11
Loslau . . .	38	35	73
Nikolai . . .	22	22	44
Pleße	21	26	47
Ratibor . . .	11	10	21
Rybnik	29	27	56
Sohrau	45	49	94
Roſenberg . .	38	32	70
Landsberg . .	10	11	21
Leſchnitz . . .	5	8	13
Groß-Strehlitz .	7	6	13
Gleiwitz . . .	37	40	77
Peiskretſcham .	50	34	64
Loſt	23	27	50
Ujeſt	19	24	43
Feſtenberg . .	45	42	87
Wartenberg . .	17	28	45
Auf den Dörfern in Ober-Schleſien wohnen	945	968	1913
Summa der Land-Gemeinde . .	1856	1923	3779
Hierzu die 3 obigen Gemeinden .	2460	2827	5287
Summa	4316	4750	9066

II.

Darſtellung der Verhältniſſe der Juden in den alten Provinzen, unmittelbar vor dem Ed. v. 11. März 1812.

Vorſtehend iſt mit der Geſchichte der Juden in Schleſien eine Darſtellung ihrer Verhältniſſe vor dem Ed. von 1812 verbunden worden. Eine Darſtellung dieſer Verhältniſſe iſt nicht minder für die anderen alten Provinzen aus mehrfachen Gründen nothwendig.

Einmal, weil das G. v. 11. März 1812, wie deſſen §. 28 noch beſonders beſtimmt, auf vergangene Fälle nicht bezogen werden kann und dieſe daher auch jetzt noch nach den früheren Geſetzen und Zuſtänden beurtheilt werden müſſen [1]); dann aber, weil nach Anſicht der Behörden auch für die gegenwärtige Zeit in einzelnen Territorien das frühere Hauptgeſetz, das Gen. Juden-Reglement v. 17. April 1750, ſeine praktiſche Gültigkeit noch nicht verloren hat [2]) Es wird demgemäß jenes Geſetz v. 17. April 1750, welches einen vollſtändigen Ueberblick der früheren Zuſtände giebt, mitgetheilt und ſind in Noten zu demſelben die ſpäteren Veränderungen erwähnt, ſo weit ſich dieſelben auf das innere Staatsweſen beziehen [3]).

Revidirtes General-Privilegium und Reglement, vor die Judenſchaft im Königreiche Preußen, der Chur- und Mark-Brandenburg, den Herzogthümern und Fürſtenthümern, Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, Croſſen,

---

[1]) Vergl. über die praktiſche Wichtigkeit dieſer älteren Zuſtände, insbeſondere des Gen. Juden Priv. v. 17. April 1750 in privatrechtlicher Hinſicht Th. II. Abth. I. Abſchn. III.

[2]) Das an die Reg. zu Marienwerder gerichtete R. des Min. des J. u. d. Pol. v. 12. Mai 1840 — vergl. daſſelbe oben Abth. I. Abſchn. X. Kap. I. sub I. B. DD. Seite 93 — bemerkt, daß die noch fortdauernde Gültigkeit des Juden-Regl. v. 17. April 1750 nicht bezweifelt werden könne. Siehe hierüber das Weitere bei den Abſchnitten Poſen und Kulm und Michelauer Kreis. (III. IV.)

[3]) Wegen des Privatrechts ſ. Th. II.

Halberſtadt, Minden, Camin und Mörs; ingleichen den Graf- und Herrſchaften Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütau v. 17. April 1750.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römiſchen Reichs Erzkämmerer und Kurfürſt, Souverainer und Oberſter Herzog von Schleſien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(Erklärung der Urſachen zu anderweitiger Regulirung des Judenweſens.) Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir in Unſerm Königreiche Preußen, Kur- und Mark-Brandenburg, Herzog- und Fürſtenthümern Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, Croſſen, Halberſtadt, Minden, Camin und Mörs, ingleichen denen Graf- und Herrſchaften, Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Lauenburg und Bütow, beſonders auch in hieſigen Reſidenzien, bei denen darinen vergleiteten und geduldeten Juden, verſchiedene Mängel und Mißbräuche angemerket, inſonderheit aber gar eigentlich beobachtet haben, daß derſelben überhand nehmende Vermehrung nicht nur dem Publico, beſonders aber denen chriſtlichen Kaufleuten und Einwohnern ungemein Schaden und Bedrückung zugefüget, ſondern auch der Judenſchaft ſelbſt dadurch und durch Einſchleichung unvergleiteter, fremden und faſt nirgends zu Hauſe gehörenden Juden, viele Beſchwerden und Nachtheil erwachſen; Wir aber aus allergnädigſter Landesväterlicher Vorſorge, alle und jede in Unſerm Schutze ſtehende getreue Unterthanen, ſowohl Chriſten als Juden, in beſtändigen guten Weſen und Flor ihrer Nahrung und Gewerbe ſo viel immer möglich geſetzet und erhalten wiſſen wollen: Dannenhero nöthig gefunden, ſolche Vorkehrung zu machen, daß dieſe Unſere allergnädigſte Abſicht erreicht, zwiſchen der Chriſten- und Juden-Nahrung und Gewerbe Proportion geſtiftet, und insbeſondere durch unzuläßig erweiterten jüdiſchen Handel und Wandel keinem von beiden zu nahe geſchehe. Zu welchem Ende Wir den Zuſtand des ganzen Judenweſens in Unſerm Königreiche und vorbenannten übrigen Reichs-Landen, dazu gehörigen jüdiſchen Familien, derſelben Nahrung, Handel und Wandel von neuem genau haben unterſuchen und Uns gewiſſe Vorſchläge thun laſſen, welche zu Erhaltung Unſers Endzwecks und damit verknüpften Wohlfarth der ſämmtlichen vom Handel und Wandel lebenden Landeseinwohner dienlich erachtet, zugleich aber auch die Gerechtigkeit, Billigkeit und gemeinſame Sicherheit zum Grunde haben, daraus ſodann ein eigenes Reglement und Verfaſſung des ganzen Judenweſens verfertigen und zum Stande bringen laſſen; als ſetzen ordnen und wollen Wir hiermit und Kraft dieſes:

I.

(Das bisherige General-Privilegium und Reglement wegen des Judenweſens wird deklariret, und nach den gegenwärtigen Umſtänden eingerichtet.) Daß von nun an kein ander Juden-Privilegium oder Schutz-Brief in Unſerm Königreiche und obgedachten Unſeren Landen ſtatt haben und gültig ſein ſolle, als welches dieſem Unſern Neuen, nach der Ordre v. 7. Febr. 1749 revidirten und deklarirten General-Privilegio de Anno 1730 in allen folgenden Punkten gemäß iſt. Solchemnach haben Wir

II.

(Es ſollen keine andere Juden geduldet werden, als welche in denen am Ende dieſes Reglements befindlichen Liſten ſtehen) in Gnaden und ein für allemal gut gefunden, und feſtgeſetzet, daß von nun an, ſowohl in Unſern Reſidenzien als allen andern Haupt- und Land-Städten nicht mehr, als diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Schutz-Juden-Familien, ſo in denen am Ende dieſes Reglements von jeder Provinz befindlichen Liſten sub Lit. A. et B. vergleitet, und ſammt ihren benöthigten feſtgeſetzten publiquen Bedienten, Kindern und Geſinde beiderlei Geſchlechts ſollen geſchützet und geduldet, die unvergleiteten Juden aber, worunter jedoch diejenigen nicht zu verſtehen, ſo Handels und Wandels oder anderer Negozien halber ab- und zu reiſen, nirgend gelitten, vielweniger denſelben ein beſtändiger Aufenthalt noch gewiſſer Sitz in Unſeren Landen verſtattet werden, als worauf ſowohl die Obrigkeit als Aelteſten jedes Orts genau Acht geben, und ſolche in Berlin ſowohl als in denen Provinzen denen Kriegs- und Domainen-Kammern und Steuer-Räthen bei Vermeidung willkührlicher Strafe jedesmals anzeigen müſſen; Wannenhero diejenigen Juden, ſo dergleichen unvergleitete bei ſich hegen, nachdrückliche Beahndung zu gewarten haben.

III.

(Verzeichniß derer erlaubten publiquen jüdiſchen Bedienten in Berlin.) Wegen der publiquen Bedienten wird in hieſigen Reſidenzien, Berlin, folgendes feſtgeſetzt:

1) Ein Rabbi oder ein Vice-Rabbi.

2) Vier Beiſitzer.

Digitized by Google

3) Ein Ober- und Unter-Kantor mit ſeinen Baſſiſten und Diskantiſten, welche letztere aber unverehlicht ſein müſſen.
4) Vier Klepper, davon der Eine dem Polizei-Direktorium zu Anmeldung der fremden Juden täglich aufwarten muß.
5) Zwei Schulbedienten bei der Synagoge.
6) Sechs Todtengräber, welche zugleich bei der Gemeinde mit aufwarten.
7) Einen Kirchhofswächter.
8) Drei Kollers.
9) Drei Fleiſchhacker.
10) Ein Scharn-Schreiber ſammt deſſen Controlleur.
11) Drei Bäcker und ein Gar-Koch.
12) Ein publiquer Geſetzſchreiber.
13) Zwei Thorſteher mit einem Gehülfen.
14) Zwei Lazareth-Aufwärter.
15) Ein Medikus.
16) Ein Bade-Bedienter mit einer Bade-Frau.
17) Ein Feder-Vieh-Mäſter.
18) Acht Kranken-Wärter.
19) Zwei Ebräiſche Buchdrucker.
20) Zwei Mägdchens-Schulmeiſter, ſo beweibet.

Dieſe und nicht mehrere ſollen, jedoch mit Approbation der Kriegs- und Domainen-Kammer von den Judenälteſten ſelbſt beſtellet, auch ſo viel möglich einheimiſche arme Judengenoſſen dazu angelehret und genommen werden.

(Was vor welche in anderen Städten ſein ſollen.) An anderen Orten ſollen dieſe publique Bediente nach Proportion der jüdiſchen Gemeinde, jedoch nicht über zwei Todtengräber, in kleinen Städten aber, oder wo wenig Juden vorhanden, nicht mehr als Ein Todtengräber, Ein Koller erlaubt ſein; und dieſe Proportion ſoll auch wegen der Schulmeiſter, ſo aber unverheirathet, nicht über drei Jahre an einem Orte bleiben, noch im geringſten handeln müſſen, beobachtet werden [1]).

Zu Unterweiſung der Judentöchter, werden in Berlin, Königsberg, Halberſtadt, Halle und Frankfurt an der Oder, auch Stargard in Pommern, zwei publique und in andern Städten, wenn über 10 Juden-Familien darin ſind, Ein beweibter Schulmeiſter, in den übrigen Orten aber dergleichen gar nicht zugelaſſen. Wegen dieſer Schulmeiſter und ſich einfindenden fremden jüdiſchen Studenten und ledigen Verwandten, auch allen anderen ſonderlich Weibes-Leuten, welche ſich an einem Orte mit einigem Rechte aufhalten zu können vermeinen, wird es bei denen Kammern wegen der Zettul und Regiſter wie bei den Domestiquen gehalten, daß ſie ſämmtlich ohne von ſelbiger erlangten Konzeſſion und Zettul, wofür jedoch nicht mehr als 2 Ggr. dem Sekretario bezahlet werden ſoll, an keinem Orte, oder wenn es ihnen erlaubet, nicht über die nachgelaſſene Zeit bleiben müſſen, jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß diejenigen Leute, die einer als ſeine Domestiquen in ſein Lohn und Brod nimmet, darunter nicht mit verſtanden werden [2]).

IV.

(Die Judenälteſten ſollen den Kriegs- und Domainen-Kammern monatlich eine Liſte der vorgefallenen Veränderung bei der Gemeinde einſenden.) Es müſſen zu dem Ende die Judenälteſten ſowohl in Berlin als in den Provinzen allemal in den erſten drei Tagen des Monats denen Krieges- und Domainen-Kammern die, bei der Judenſchaft im vorhergegangenen Monate vorgefallenen Veränderungen an Getraueten, Gebornen und Geſtorbenen, unter des Rabbi und der Aelteſten, oder wo kein Rabbi noch Aelteſte vorhanden, des Vorſtehers Unterſchrift einſenden, und ſolche in eine Tabelle nach beigefügtem Schemate verfaſſen. Die Aelteſten ſollen ſolches auch alle Jahre an das General-Direktorium mittelſt einer Tabelle ſowohl von Berlin als aus den Provinzien bewerkſtellen.

V.

(Grundſätze ſo bei Anſetzung der Juden beobachtet werden ſollen.) Wegen Anſetzung der Juden ſollen hinkünftig nachfolgende Grundſätze feſtgeſetzet und beobachtet werden [3]):

---

[1]) Vergl. die Anm. zu Art. XII.
[2]) Wegen der Mädchen-Schulmeiſter erging ſpäter das Cirk. v. 9. Dec. 1775. (B. C. C. V. Th. III. S. 269.
[3]) Vergl. auch die Dekl. des Art. V. wegen Anſetzung der zweiten Judenkinder. 11. Nov. 1763. C. C. C. III. S. 1219. der Judenſchutz begreift ein Bürgerrecht noch nicht in ſich.

Digitized by Google

1) (Eintheilung der itzo vergleiteten und geduldeten, in ordentliche und außerordentliche Juden.) Wird ein Unterſchied gemacht, unter denen ordentlichen Schutzjuden und denenjenigen, ſo außer der Ordnung auf Lebenszeit geduldet werden. Zu letztern gehören die, ſo eines Schutzjuden Wittwe geheirathet, oder ſonſt eine Konzeſſion erhalten haben, wie auch die Wittwen und übrige Kinder von der Familie, worauf bereits ein Kind angeſetzet, dergeſtalt, daß künftighin nur diejenigen für ordentliche Schutzjuden gehalten werden, (was ordentliche Schutzjuden ſein.) welche das Recht haben, ein Kind anzuſetzen, ſolchen behufs anitzo in der beſtimmten Zahl der ordentlichen Schutzjuden von Neuem aufgenommen und der Liſte A. mit einverleibet worden.

2) (Was außerordentliche Schutzjuden ſein.) Die vorhin benannte außerordentliche Juden aber ſind nicht befugt, ein Kind anzuſetzen, noch ihres Ortes auf ihr Recht zu verheirathen.

Hiernächſt muß das eine Kind, ſo auf derer Eltern Schutzbrief angeſetzet werden will, ein Vermögen von 1000 Rthlr. wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung ſammt ungewiſſen Schulden nicht zu rechnen, nachweiſen; imgleichen die jedes Orts gewöhnliche Jura zur Chargenkaſſe erlegen, und kan übrigens das angeſetzte eine Kind, ſo lange der Vater lebet, kein Kind wiederum anſetzen; ſollten aber deshalb beſondere Umſtände vorkommen, ſo haben ſie ſich deshalb bei dem General-Direktorio zu melden; wegen des zweiten Kindes aber bleibet es bei Unſerer bereits unterm 27. Okt. 1747 ergangenen und den 23. Mai 1749 wiederholten Kabinetsordre, daß ſolches hinkünftig in allen Unſern Landen gar nicht mehr geſtattet werden ſoll. Dafern jedoch von den bereits vorhin angeſetzten Extraordinariis Jemand ein durch Abſterben, Wegziehen, oder auf andere Art vakant werdendes Schutzprivilegium erlangen wollte, ſoll davon an Uns berichtet, und zugleich wieviel er im Vermögen habe, gehörig unterſuchet, und mit angezeiget werden, da Wir Uns ſodann darüber allergnädigſt entſchließen und zugleich die Chargen-Jura beſtimmen wollen.

3) Soll Inhalts Unſer unterm 23. Mai 1749 allergenädigſt ertheilten Kab. Ord. die einmal nunmehro feſtgeſetzte Anzahl der Judenfamilien ohne Unſere allerh. Ordre nicht überſchritten, und es forthin darunter dergeſtalt gehalten werden, daß derjenige Jude, welcher ein Privilegium hat, ſolches zuvorderſt nur für ſeine Perſon genieße, jedoch auch die Freiheit habe, ſeine Kinder bei ſich zu behalten, ſo daß dieſe, ſo lange er lebet, ſeines Schutzes mit genießen, jedennoch aber keine beſondere Handlung vor ſich führen müſſen [1].

4) Wenn derjenige Jude, ſo ein Privilegium hat, mit Tode abgehet, ſo fället nach eben dieſer Unſerer allergenädigſten Ordre ſodann das Privilegium auf ſein älteſtes Kind, deſſen Brüder und Geſchwiſter aber, können keinen weiteren Schutz zur Handlung darauf genießen, wie den auch, wenn bei Lebzeiten des Vaters die andern Kinder außer dem älteſten ſich hinfüro verheirathen, ſolche fort müſſen, und nicht bei dem Vater bleiben, wenigſtens keine Handlung treiben können; was aber die zweiten und dritten Kinder reicher Juden anbetrifft, wenn ſie $\frac{1}{m}$ Rthlr. zuſammen bringen, ſo können dieſe zwar nach Abſterben ihres Vaters von deſſen gehabten Schutze nicht profitiren; es ſollen aber dieſelben alsdann ſich gehörig melden, und um ein beſonderes Privilegium anſuchen, da Wir denn auf Unſeres General-Direktorii davon geſchehenen allerunterthänigſten Bericht, darauf jedesmal beſonders reſolviren wollen, und muß ein ſolcher alsdann die für ein dergleichen Privilegium geordneten Jura zur Chargenkaſſe erlegen. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſten, daß die jeden Orts eingeborne, verarmten und abgelebten Eltern, gleich den Kindern bei jeder Familie geduldet werden.

5) Es ſoll keinem ordlichen Schutz-Juden, wegen der darunter bishero begangenen Unterſchleife, künftig erlaubet ſein, ſeinem angeſetzten Kinde bei Lebzeiten ſeinen Platz abzutreten, weil daſſelbe ihm ohne das folget; ſollte aber ein alter Vater ſeinen Handel ganz niederlegen, und ſich des Gebrauchs ſeines Rechts begeben, oder andere beſondere Umſtände ſich dazu finden, ſo ſoll darüber bei Unſerm General-Direktorio angefraget werden, und im Falle es verſtattet wird, der alte Vater bei jedes Orts Obrigkeit ſeine Renunciation ausdrücklich ad acta geben. Noch weniger kann ein außerordentlicher Jude ſeinem Kinde den Platz abtreten, weil er kein Kind anſetzen kan, wie denn auch keinem Juden freiſtehet, mit ſeinem Privilegio bei Verluſt deſſelben zu handeln, und ſolches für Geld oder Schulden ohne Unſern Conſens an einen andern zu cediren.

---

[1] V. v. 1. Mai 1753. Die Eltern ſind nicht gezwungen, mit ihren angeſetzten Kindern in einem Hauſe zu wohnen. (C. C. M. II. S. 437.)

6) Denen ordentlichen Schutz-Juden aber, wird erlaubet, daß ſie bei ihren Lebzeiten Ein Kind, Sohn oder Tochter, worin ſie aber die einmal getroffene Wahl hernach zu ändern nicht befugt ſein ſollen, auf ihren Schutzbrief anſetzen und dieſelben, wenn ſie ſich vorher gehörig legitimiret, heirathen laſſen mögen. Falls auch das angeſetzte Kind, ohne wieder Kinder zu hinterlaſſen, bei des Vaters Lebzeiten abginge, ſoll dem Vater an deſſen Statt ein ander Kind in ſeinem Handel dergeſtallt mit aufzunehmen erlaubet ſein, daß ſolches nach ſeinem Abſterben in ſeine Stelle trete. Wann aber während dieſes anderweitig angeſetzten Kindes Leben, der Vater verſtürbe, und jenes gleichfalls ohne Kinder abginge, ſo können die übrigen Kinder weder auf des verſtorbenen Vaters noch Bruders Privilegium weiter ohne eine anderweitige von Uns ertheilte Conceſſion angeſetzet werden. Auf der verſtorbenen Groß-Eltern Privilegia aber, können keine Enkel ſich anſetzen, wenn ihr Vater oder Mutter ſich wegbegeben. Stirbt ein Vater, und die Kinder wären noch nicht angeſetzet, oder unmündig, oder abweſend, ſo ſollen im erſten Falle ſie ſelbſt oder ihre Vormünder binnen 3 Monaten, im letztern Falle aber binnen Jahr und Tag wegen Conſervation des väterlichen Privilegii ſich bei denen verordneten Krieges- und Domainen-Kammern melden, und ſolches ad acta verzeichnen laſſen, dergeſtalt, daß wenn ſolches nicht geſchehen, ſie kein ferneres Recht an ihres Vaters Privilegium haben, weiter fordern, noch genießen ſollen. Hätte der Vormund aber hierbei etwas verſehen, ſoll dem Kinde nach deſſen Beſcheinigung bis es 25 Jahre erreichet, ſein Schutzrecht zu ſuchen, doch vorbehalten bleiben. Die Kinder dererjenigen Schutzjuden der iezo nicht mit unter der Zahl der vergleiteten, ordentlichen Schutzjuden aufgeführet ſind, können auf ihrer ehemaligen Eltern Privilegium nicht noch angeſetzet werden [1]).

7) Wenn ein ordentlicher Schutzjude ſtirbet, und hat noch kein Kind angeſetzet, verbleibet der Wittwe, Namens des Schutzkindes der Platz zur Anſetzung ſo lange offen, bis ſolche erfolget, und kann, wenn ein Sohn vorhanden, keine Tochter alsdenn angeſetzet werden, es wäre dann, daß der Bruder zum Vortheile der Schweſter renunciiret und bereits großjährig ſei, oder der Vater vor ſeinem Abſterben en faveur der Tochter disponirt hätte.

Uebrigens muß die Wittwe, wie bei Nr. 6 verordnet, ſich wegen Erhaltung des Rechts ihres Schutzkindes, binnen der beſtimmten Zeit bei den Krieges- und Domainen-Kammern melden und ſolches ad acta verzeichnen laſſen. Wegen der übrigen Kinder aber, und wenn das Schutzkind ſchon angeſetzet, imgleichen wenn der Mann nicht unter den ordentlichen Schutzjuden geſtanden, gehöret die Wittwe nur unter die Zahl der außerordentlichen Schutzgenoſſen [2]).

8) Fremden Juden ſoll in Unſeren Landen ſich anzuſetzen gar nicht erlaubet ſein; jedoch dafern ein ſolcher wirklich zehen tauſend Rthlr. Vermögen hätte, und ſelbige ins Land brächte, auch dieſes zugleich zuverläßig darthäte, ſoll bei Uns darüber, und was alsdann an Chargen-Iuribus zu erlegen ſei? angefraget werden.

---

[1]) Die zweiten Kinder der Juden, welche das geſetzliche Vermögen nachweiſen und Genie zu Fabriken und Manufakturen haben, auch dergleichen Fabriken etabliren oder entrepreniren, welche im Lande noch gar nicht oder nicht genugſam vorhanden ſind, ſollten unter dieſen Bedingungen ſich gleich den erſten Kindern ebenfalls im Lande anzuſetzen und um Ertheilung eines Schutzprivilegiums ordentlicher Schutzjuden nachzuſuchen befugt ſein. Dieſes Schutzprivilegium wurde ihnen aber nicht eher ertheilt, bevor ſie nicht ein Atteſt der Aelteſten der Judenſchaft beigebracht: daß ſie gehörig bemittelt und dem Publiko nützlich ſeien, und daß durch ihre Anſetzung der intendirte Zweck wegen der zu etablirenden Fabriken werde befördert werden. (Cirk. v. 11. Nov. 1763 N. C. Const. March. T. III. S. 1219. R. v. 9. Jan. 1764 an die Clev-Märkiſche Kammer.

[2]) Der Wittwe eines ordentlichen Schutzjuden, der ſchon ein Kind auf ſeinen Schutzbrief angeſetzt hat, welches nach deſſen Tode in ſeinem Platz tritt, war nicht verſtattet, ſich wieder an einen andern Juden, der noch keinen Schutz hat, zu verheirathen.

Iſt die nachgelaſſene Wittwe ſchon die zweite Frau des verſtorbenen Schutzjuden, ſo ward ihr nicht verſtattet, einen ſonſt nicht vergleiteten Juden zu heirathen; und da das Extraordinarienrecht eines Schutzjuden mit ſeinem Leben aufhört, ſo kann ſo wenig deſſen mit ihren Kindern nur geduldete Wittwe, als den zweiten Männern die Verheirathung nach ihrer Frauen Tode, mit welcher ihr Recht aufhört, wieder verſtattet werden. (R. v. 6. Jan. 1761.)

Digitized by Google

9) Denen Wittwen, ſo keine Kinder aus erſterer Ehe haben, aber doch ſich gern wieder verheirathen wollen, kan ſolches nicht anders nachgegeben werden, als daß ſie mit ihrem künftigen Manne einen Platz unter den außerordentlichen Juden erhalten, und der künftige zweite Mann ordentlicher Weiſe ein Schutzgenoſſe aus Königlichen Landen und kein fremder ſei; es wäre dann, daß ſie dociren könnten, welchergeſtalt ſie durch eine Verheirathung an einen auswärtigen ein anſehnliches Vermögen ins Land zögen, alsdann deshalb bei Unſerm General-Directorio anzufragen iſt, jedoch muß die Wittwe, wie ſonſt geſchiehet, in allen Fällen die 30 Rthlr. Chargen-Jura erlegen.

Im Falle aber die Wittwe das Privilegium ſelbſt erhalten, und darauf ihren Mann geheirathet, dieſer aber ohne Kinder verſtürbe, ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſie ihr habendes Recht auch auf einen zweiten Mann bringen könne [1]). Wie denn auch denen Wittwen, die Kinder haben, das Heirathen gegen Erlegung 30 Rthlr. zur Chargenkaſſe zwar erlaubet iſt, jedoch muß es nicht zum Nachtheile der Kinder aus erſter Ehe geſchehen, und bekommt ſolche Wittwe, ſobald das erſte Kind aus erſter Ehe angeſetzet, mit ihrem zweiten Manne nur einen Platz unter den Extraordinarien.

10) Ein Verwandter kan niemals auf jemandes Privilegium angeſetzet, noch angenommen werden, weil die Privilegia ſich nicht auf Verwandte erſtrecken. Wann aber Jemand keine Kinder und doch ein anſehnliches Vermögen hinterließe, ſo auf einen Fremden außerhalb Landes fallen und weggezogen werden durfte, muß er, wenn er etwa einen andern an Kindes Statt annehmen will, ſich dieſerhalb gehörig melden, und darauf allergenädigſte Reſolution gewärtigen.

11) Diejenigen, welche ihren Sohn oder Tochter verheirathen und anſetzen wollen, müſſen eine ſolche Schwiegertochter oder Schwiegerſohn erwählen, welche ein gutes Vermögen haben, und zu deren Anſetzung und Mitgiften die Eltern ſich nicht erſt um ihr eigenes Vermögen bringen dürfen; wie denn überhaupt kein Berliniſcher Schutzjude und deſſen Kinder männlichen oder weiblichen Geſchlechts, wenn ſie ſich allhier anſetzen wollen, ſich anders als an einen Berliniſchen Schutzjuden oder deſſen Kind, oder doch wenigſtens aus einer der Königl. Provinzien bürtigen, verheirathen ſollen. Es ſoll auch kein jüdiſcher Knecht eher eines andern Schutzjuden Tochter heirathen, bis er nicht wirklich drei Jahre außerhalb der Stadt, wo er gedienet hat, geweſen, und daß ſolches geſchehen ſei, bei den Kriegs- und Domainen-Kammern richtige Zeugniſſe beigebracht habe; damit den Beſchwerden; daß dergleichen Knechte ihrer geweſenen Herren Kunden an ſich zögen, dadurch vorgebeuget werde. Könnte inzwiſchen ein oder anderer derer Kinder eines wirklichen Schutzjudens ſich durch eine Heirath aus der Fremde glücklich machen, und ein anſehnliches Vermögen ins Land bringen, ſoll nach deſſen Erweiſe, auch dazu Erlaubniß geſucht und dem Befinden nach ertheilet werden [2]).

12) Publique Bediente, Pettſchierſtecher, Brillenmacher, optiſche Glasſchleifer, Maler und andere, welche ſich mit einer denen Juden erlaubten Profeſſion ernähren, oder von der Judengemeinde Unterhalt bekommen, müſſen nicht nur keinen andern Handel als ihr erlerntes Gewerbe treiben, ſondern ſie können auch nicht anders als außerordentliche Schutzjuden angeſehen und angeſetzet werden, mithin in ihr Privilegium kein Kind aufnehmen, es wäre dann, daß ſelbige zugleich oder vorhin ein Privilegium als Ordinarii erhalten, und ſich wegen Alters oder anderer Urſachen halber mit zu den Publiquen-Bedienten gebrauchen laſſen, oder darunter bege-

---

[1]) In dem letztern Falle dauerte aber das Schutzrecht des zweiten Mannes einer ſolchen Schutzjudenwittwe immer nur ſo lange, als derſelbe lebte und es war ihm nicht erlaubt, ſich auf das Schutzrecht ſeiner Ehefrau wiederum zu verheirathen, es ſei denn, daß vorher deshalb bei der oberſten Kameralbehörde angefragt und ein ſolcher Schutzjude die ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn erhalten hatte. R. an die Cleviſche Kammer v. 23. Dec. 1755.

Das Recht der außerordentlichen Schutzjuden hörte mit ihrem Leben auf, die Wittwen derſelben wurden indeſſen nach derſelben Tode mit ihren nachgelaſſenen Kindern geduldet. Solchen Wittwen wird aber ſo wenig nach ihrem Tode, als ihren Männern der zweiten Ehe verſtattet, ſich auf ihren Schutzbrief wieder zu verheirathen. Gen. Direkt. R. v. 6. Jan. 1761.

[2]) Hierüber beſtimmte ſpäter noch das R. v. 18. Febr. 1791.

Digitized by Google

den, und ſind dergleichen zu Vermeidung aller Unrichtigkeit unter den Ordinariis mit aufzuführen, unter den Bedienten aber nur remiſſive anzuſetzen [1]).

13) Damit hinführo alle Unterſchleife, Erſchleichungen, heimliche und unzuläßige Vermehrung der Familien deſtomehr vermieden werden; ſo ſoll keinem Juden eine Heirath verſtattet, noch einige Erlaubniß, ſich auf eine oder andere Art anzuſetzen, gegeben, noch derſelbe eher getrauet werden, als bis von den Krieges- und Domainen-Kammern eine gründliche Unterſuchung mit Zuziehung des Officii Fisci desfalls geſchehen, und darüber ein, allen dieſen Grundſätzen und neuem General-Privilegio gemäßes Gutachten; wobei zugleich die wahren Umſtände des anzuſetzenden Juden wegen ſeines erforderten Vermögens, ſammt deſſen Erweiſe in genaue Betrachtung zu ziehen, ertheilet, und darauf ein Privilegium oder Konzeſſion ausgefertiget werden, und ſind zu dieſer Unterſuchung die jedesmaligen Judenälteſten mit zu adhibiren, die das Vermögen und die Aufführung eines jeden Juden am beſten kennen müſſen, auch für beides reſponſabel werden [2]).

Ehe ſolche erfolget, ſollen weder die Chargenjura noch Traugelder angenommen, am wenigſten durch bloße Erlegung der ſonſt geordneten Chargengelder Jemand angeſetzet, oder auf den erhaltenen Trauſchein, ohne daß er ſein Privilegium oder Konzeſſion vorgezeiget habe, von dem Rabbi, oder wem derſelbe ſolches aufträget, bei der im Ed. v. 18. Aug. 1722 verordneten 1000 Rthlr. Strafe; ſo der jedes Orts konfirmirte Rabbi, als welcher dafür ſtehen und ohne deſſen Wiſſen

---

[1]) Die einmal geſetzmäßig beſtimmte Zahl der öffentlichen jüdiſchen Bedienten und Offizianten durfte nicht überſchritten werden.

R. v. 19. Mai 1767. (N. C. C. M. T. IV. S. 857.)

Dieſe Zahl der öffentlichen Bedienten der Juden war folgendergeſtalt beſtimmt: Es ſollten nur beſtellt werden:

1) in den Städten, wo zweihundert Judenfamilien ſind,
zwei Beiſitzer,
ein Oberkantor,
ein Unterkantor,
zwei Judenklepper,
ein Schulbedienter,
zwei Todtengräber,
zwei Keller,
ein Fleiſchhacker,
ein Lazarethauſwärter,
vier Krankenwärter,
zwei Mädchenſchulmeiſter;

2) in den Städten, wo einhundert Judenfamilien ſind,
ein Beiſitzer,
ein Unterkantor,
ein Judenklepper,
ein Todtengräber,
ein Keller,
ein Fleiſchhacker,
ein Lazarethauſwärter,
zwei Krankenwärter,
zwei Mädchenſchulmeiſter.

Ferner

3) in den Städten, wo funfzig Judenfamilien ſind,
ein Todtengräber,
ein Keller,
ein Krankenwärter und
ein Mädchenſchulmeiſter.

Endlich

4) in den Städten, wo nur zehn Judenfamilien vorhanden ſind, blos
ein Todtengräber und
ein Keller.

Letzterer durfte, als ein jüdiſcher Bedienter, ohne Konzeſſion nirgends geduldet werden.

R. v. 19. Mai 1767. (N. C. C. T. IV. S. 857.) u. R. v. 25. Aug. 1779.

[2]) Hierüber wurden weitere Vorſchriften gegeben durch die R. v. 13. Sept. 1788 und 16. Sept. 1795 (Eiſenberg u. Stengel II. S. 256.)

und Willen Niemand, am wenigſten ein fremder Rabbi eine Trauung allhier verrichten muß, getrauet, auch derjenige, ſo ſich allhier trauen laſſen, ſeines Schutzrechts verluſtig erklähret werden; maſſen durch Erlegung der Chargengelder allein ſich Niemand zur Heirath legitimiren kann, und es iſt ſolcherhalb ſchon an die Chargenkaſſe gehörige Verfügung geſchehen [1]; wie denn im übrigen, es wegen der Trauung dabei verbleibet, daß ſolche nicht eher geſchehen müſſe, als bis der Gewohnheit und denen jüdiſchen Geſetzen nach die Tnoim oder Eheſtiftung mit Conſens der Aelteſten und des Rabbi, wenn es hier geſchiehet, zwiſchen den Verlobten zu Stande gebracht und wirklich abgefaſſet werden; und dieſes bei ebenmäßiger Vermeidung der bereits im Gen. Privilegio v. 20. Mai 1714. §. 13. geſetzten Strafe der 1000 Rthlr. [2]).

Knechten, Mägden und andern Domeſtiken aber, wird zu heirathen gar nicht geſtattet, ſondern ſobald ſie ſolches unternehmen, müſſen ſie nicht weiter geduldet werden. Wenn aber ein fremder Jude, ſo außerhalb Unſeren Landen wohnet, eine Judentochter heirathen, und ſich mit ſelbiger nach ſeiner Heimath ſodann begeben wollte, derſelbe kann, weil er keinen Schutz in Unſeren Landen verlanget, noch durch die Trauung erhält, auch ohne einen Trauſchein von dem Rabbi getrauet werden, es muß aber derſelbe ſodann nach vollzogener Heirath nicht länger als 6 Wochen an dem Orte, wo die Schwiegereltern wohnen, wenn er aber keine Schwiegereltern allhier hat, nicht länger als vierzehn Tage verbleiben, ſondern nach ſolcher Zeit ſich unverzüglich an den Ort, wo er wohnen will, außer Unſeren Landen hinbegeben. In Entſtehung deſſen aber der fremde Jude nach Verfließung dieſer reſpektive ſechs Wochen und vierzehn Tage täglich einen Speziesdukaten zum Behufe des Potsdamſchen Waiſenhauſes erlegen, und ſolchen zu Berlin an das Polizei-Direktorium in anderen Städten aber an die Magiſträte zur Berechnung bezahlen muß.

14) Der Erweis des Vermögens ſoll dergeſtalt geführet werden, daß ein paar Juden-Aelteſten ſo mit den Intereſſenten nicht verwandt, und ſonſt bei der Sache intereſſiret ſind, zuſammt dem Rabbi das Vermögen, und worin es beſtehet, unterſuchen und deutlich anzeigen, ſodann darüber auf Pflicht und Gewiſſen unter ihrer eigenhändigen Unterſchrift ein Gezeugniß ertheilen, und darauf der ſich verheirathende oder anzuſetzende den nach jüdiſchen Geſetzen und Gewohnheit anzurichtenden Formulare und dabei üblichen Ceremonien, vorgeſchriebenen Eid vor der Obrigkeit jedes Orts ablegen, und damit das angegebene Vermögen ſammt deſſen wirklichen Eigenthume beſtärken.

Uebrigens muß ein jeder Jude, der ein Privilegium oder Konzeſſion erhalten, ſolche allezeit bei jedes Orts Obrigkeit in originali produziren, und eine Abſchrift davon ad acta derſelben liefern, damit er in das Regiſter getragen werden könne, widrigenfalls er nicht für legitimiret angeſehen werden ſoll.

15) Wegen des Abſchoſſes ſoll denen Juden, welche aus dem Lande wegziehen wollen, und die alsdann ihren Schutzbrief abgeben müſſen, falls ſie nicht etwa ein großes hier im Lande erworbenes Vermögen von 5 und mehr tauſend Rthlr. beſitzen, nichts abgefordert werden, welches ſich auch in Anſehung des zweiten Kindes verſtehet, in ſofern es von hier weg muß, das Vermögen mag auch noch größer ſein. Falls ſie aber von hier Erbſchaft holen, müſſen ſie davon dem Fiſco den Abſchoß entrichten, auch dazu was ſie vorhin an Mitgiftsgeldern empfangen, konferiren [3]).

---

1) Dies wurde wiederholt durch das R. v. 20. Sept. 1794 und auch den Juden ſelbſt bei 1000 Rthlr. Strafe verboten, ſich ohne Trauſchein trauen zu laſſen, auch fernere diesfällige Vorſchriften durch die R. v. 8. und 19. April 1766, 24. Juli und 4. Juni 1766 und 5. Juni 1788 gegeben.

2) Aehnlich beſtimmt das R. v. 25. Sept. 1798. Bei einem jeden Geſuche eines Juden, ſich in den Preußiſchen Staat niederlaſſen und trauen laſſen zu dürfen, iſt aber auch erforderlich, daß das geſetzmäßige Alter deſſelben nachgewieſen werde. Damit aber das Alter der Juden männlichen und weiblichen Geſchlechts in einem ſolchen Falle mit Zuverläſſigkeit nachgewieſen werden kann, ſo muß in allen Städten, wo Judenſchaften ſind, unter Aufſicht der Aelteſten und jüdiſchen Gerichtsaſſeſſoren ein ordentliches Buch geführt werden, worin nicht nur der Beſchneidungstag der Söhne, ſondern auch der Geburtstag der Töchter, welchen die Eltern unmittelbar nach der Geburt anzuzeigen verbunden ſind, verzeichnet wird. Die Extrakte aus ſolchen Büchern ſind gleich den Taufſcheinen der Chriſten gültige Beweiſe des Alters der Juden. Cirk. v. 16. Mai 1778.

3) Wegen des Abſchoſſes beſtimmten ſpäter noch die R. v. 22. Aug. 1761, 31. Dec. 1765, 15. Sept. 1763, 9. Sept. 1766 und das Cirk. v. 18. Novbr. 1767.

(N. C. C. III. 1179.)

Digitized by Google

16) Die Kinder hier vergleitet geweſener, verſtorbener oder ſo heruntergekommener und ſonſt ſo beſchaffener Juden, daß ſie kein Recht zur Anſetzung haben, oder das erforderliche Vermögen nicht beſitzen, ſollen zwar wie deren Wittwen geduldet werden; wenn ſie aber zu mannbaren Jahren kommen, müſſen ſelbige ſich durchaus und bei Vermeidung der Austreibung nicht unterſtehen, für ſich ſelbſt zu handeln, ſondern entweder andern vergleiteten Juden dienen, oder von hier ſich wegbegeben, und anderwärts unterzukommen ſuchen, oder auch ſich auf ſolche Sachen legen, daß ſie ſtatt abgehender öffentlicher jüdiſchen Bedienten angenommen werden können, und deſto weniger Fremde dazu aufzunehmen nöthig ſein.

VI.

(Wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer publiquen Abgaben wird es bei dem bisherigen modo collectandi gelaſſen.) Wegen Aufbringung des Schutzgeldes und anderer Publiquen-Abgaben, wird es bei dem bisherigen modo collectandi gelaſſen, und muß ſolcher allezeit nach dem befundenen Vermögen eingerichtet werden, und davon außer den Schul- und Publiquen-Bedienten, Todtengräbern und Wehemüttern und dergleichen, weil dieſe ſämmtlich keinen Handel treiben müſſen, kein einziger in Berlin wohnender Schutzjude befreiet ſein [1]).

---

[1]) In Betreff der Abgaben waren die Juden auf das Aeußerſte gedrückt.

Außer den Abgaben, welche ſie mit andern Unterthanen gemein hatten, waren dieſelben ſowohl zur Zahlung gewiſſer allgemeinen jährlichen Geldabgaben als auch zu einigen unbeſtimmten Geldpräſtationen verpflichtet.

Zu den beſtimmten allgemeinen Abgaben gehörten:

1) die Schutzgelder, dieſe wurden nach dem befundenen Vermögenszuſtande der einzelnen Juden von den Vorſtehern der Judenſchaft auf dieſelben ausgeſchlagen;

2) die Silberlieferung. Hierzu mußte die ganze Judenſchaft in den Preußiſchen Staaten beitragen und geſchah die Repartition auf die einzelnen Juden nach dem Verhältniſſe der Schutzgelder.

3) die Abgaben zur Kaſſe des Montis pietatis wozu die Judenſchaft nach dem Verhältniß des Schutzgeldes beitrug und die in den Hochzeit- und Kindergeldern beſtanden;

4) die Kalendergelder, welche für die ganze Judenſchaft im Lande 400 Rtlr. betrugen und an die Akademie der Wiſſenſchaften dafür bezahlt wurden, daß von derſelben die hebräiſchen Kalender jährlich zum Gebrauch geliefert wurden, wozu jede einzelne Judenſchaft nach dem Verhältniß der zu bezahlenden Schutzgelder beitragen mußte; desgleichen

5) die Rekrutengelder, welche nach eben dieſem Verhältniß bezahlet wurden. (Gen. Judenprivilegium a. a. O. §. VI. R. v. 22. Nov. 1763, 10. März 1764 und 18. Feb. 1766. R. v. 27. Jan. 1791.)

Von dieſen Schutzgeldern und den übrigen öffentlichen Abgaben war kein Jude befreiet; nur den Schul- und öffentlichen Bedienten, den Todtengräbern, Wehmüttern und dergleichen, die gemeiniglich keinen Handel treiben durften, war eine Befreiung davon verſtattet.

(Gen. Judenprivilegium §. VI. a. a. O.)

Außer den beſtimmten Abgaben mußten die Schutzjuden auch noch unbeſtimmte Geldabgaben entrichten: für Beſtätigung der Wahl der Aelteſten jeder Gemeinde, an Stempel- und andern Gebühren bei Eheſtiftungen, Anſetzung des erſten oder zweiten Kindes, bei Trauſcheinen, Heirathsdispenſationen; an Servis-Geleits- und Feuerſocietätsgeldern. Auch müſſen ſie die Paragraphenſtempelgebühren nach einer ſtrengern Klaſſifikation als andere Unterthanen leiſten.

(Gen. Judenprivilegium §. V. n. 9.)

Von den Judenkonzeſſionen wurden folgende Gebührenſätze bezahlet:

1) die Juden, welche inter ordinarios in den Liſten aufgeführt und das Recht Kinder anzuſetzen hatten, mußten

für das erſte Kind ſo angeſetzt wird	50 Rthlr.
für das zweite	100 „

bezahlen;

VII.

(Kein Schutzjude ſoll ſich ohne Erlaubniß über ein Jahr außerhalb ſeiner Heimath aufhalten oder ſein Platz vergeben werden.) Und da bishero angemerket worden, daß ein und anderer Schutzjude, welcher unter denen allhier vergleiteten ordentlicher. Judenfamilien begriffen, ſich auswärts aufhält, ſolcher-

---

2) wird den Judenwittwen, welche Kinder haben, die ſich auf das väterliche Privilegium anſetzen, erlaubt, ſich anderweit zu verheirathen, dergeſtalt, daß eine ſolche Wittwe mit ihren künftigen Ehemanne einen Platz unter den Extraordinariis bekömmt, ſo erlegt dieſelbe dafür 30 Rthlr.

3) eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihrem ohne Kinder verſtorbenen Manne gebracht und zur andern Ehe zu ſchreiten Erlaubniß erhält, 100 Rthlr.

4) wenn den Juden, welche nicht auf das Recht des erſten oder zweiten Kindes angeſetzt werden, neue Schutzprivilegien ertheilet worden, wird für ein Schutzprivilegium in einer großen Stadt 500 Rthlr.
   in einer mittlern Stadt 300 „
   in einer ganz kleinen Stadt 200 „
   zur Chargenkaſſe in Dukaten bezahlet.

5) diejenigen Schutzjuden, welchen nachgegeben wird, ihre Privilegia von einem Orte zum andern zu transferiren, erlegen für dergleichen Translokation nach
   einer großen Stadt 300 Rthlr.
   nach einer mittleren 150 „
   nach einer kleinen 100 „

6) für die beſonderen Konzeſſionen zu einem Handel, z. B. mit Tuch und dergl., werden die Gebühren jedesmal beſonders beſtimmt, ingleichen

7) wenn ein Jude mit einem ſogenannten Generalprivilegio ſich und ſeine Descendenten oder wohl gar Collatoralen in den Königl. Landen etabliren zu können oder anderen Vorrechten begnadiget wird.

8) Die Juden-Aelteſten, Kaſſirer und Vorſteher zahlen, ſo oft ſie konfirmirt werden.
   ein alter pro confirmatione 1 Rthlr.
   ein neuer pro confirmatione 5 „

9) ein Rabbi in großen Städten 10 „
   in mittlern 6 „
   in kleinen 4 „
   Ein Schulmeiſter, Kläpper und anderer öffentlicher Bedienter zahlte von vorſtehenden Sätzen die Hälfte

10) für die Konzeſſion zu einer hebräiſchen Buchdruckerei werden bezahlt 50 Rthlr.

11) für die Konzeſſion eine Synagoge anzulegen 10 Rthlr.
   desgleichen Schule halten zu dürfen 5 „

12) für die Konzeſſion von der feſtgeſetzten Anzahl Judenhäuſer eins zu acquiriren, wird zur Chargenkaſſe bezahlet 15 Rthlr.
   oder ein halb pCt. von dem Kaufpretio oder Werth des Hauſes und zwar in großen Städten das erſte, in mittleren und kleinen Städten der letztere Satz.

13) dieſe Sätze ſollen auch Statt haben, wenn ein Jude die Erlaubniß erhält, ſein Haus an einen Chriſten zu verkaufen und dagegen ein anderes zu acquiriren.

14) Dafern aber einem Juden die Konzeſſion ertheilt werden ſollte, über die feſtgeſetzte Anzahl der Häuſer ein Haus zu beſitzen, ſo werden die Gebühren dafür jedesmal beſtimmt.
   (Dieſe Gebührenſätze, ausſchließlich das sub Nr. 4, gründen ſich auf das revidirte Chargenkaſſenreglement v. 30. Mai 1765 in N. C. C. March. T. III. S. 867 und der Satz sub Nr. 4 auf die Direktorialverordnung an die Cleviſche Kammer v. 28. Jun. 1764.)

Die Stempelgebühren ſind in Anſehung der Juden von den übrigen Stempelgebühren unterſchieden. Folgende Sätze ſind in dem erneuerten Stempeledikt v. 17. Sept. 1801 beſtimmt:

Für Judenkonzeſſionen
   eines Ausländers 20 Rthlr.
   eines einheimiſchen Ordinarii 15 „
   eines Extraordinarii 6 „

geſtalt aber, wenn er gleich das Schutzgeld erleget, doch zu verſchiedenen anderen verfallenden Abgaben nichts beiträget, gleichwohl eine unter den außerordentlichen befindliche Judenfamilie in die Zahl der ordentlichen zu rücken behindert; ſo ſoll hinfüro nicht

---

Zum Hausankauf die Hälfte desjenigen Quanti, welches die Chargenkaſſe nimmt.

Für die Konzeſſion eines Judenkläppers
- in großen Städten 2 Rthlr.
- in mittlern und kleinen Städten 1 =

Judenſchulbediente und Krankenwärter zahlen
- in großen Städten 12 Rthlr.
- in mittlern und kleinen 6 =

(Erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempelpapiers, der Vollmachten und wegen der ſonſt zu entrichtenden Stempelgebühren v. 17. Sept. 1802 in **N. C. C. March. T. XI.**)

Bei Eheſtiftungen werden die der Juden von den übrigen ebenfalls unterſchieden.

Wenn nämlich ein Jude ſich verheirathet, ſo muß vor Nachſuchung des Trauſcheins der Stempel dazu bei dem Stempelrendanten des Orts gelöſet und der Bittſchrift beigelegt werden.

Der Stempel iſt in dem gedachten Stempeledikte nach Beſchaffenheit ihrer Privilegien in nachfolgende acht Klaſſen vertheilt und darnach zahlen die Juden, ſie mögen ſich zum erſten oder zweiten Mal verheirathen, die Stempelgebühren folgendergeſtalt:

1) Alle Generalprivilegirte oder die auf ein Generalprivilegium angeſetzet worden, 20 Rthlr.
2) desgleichen diejenigen, welche ein neues Schutzprivilegium erhalten, dergeſtalt, daß ſie auf die Liſte der ordentlichen Juden kommen und das Recht haben, Kinder anzuſetzen 20 Rthlr.
3) ein Extraordinarius aber, der nur lebenslang den Schutz erhält 5 Rthlr.
4) die auf das Recht des erſten Kindes angeſetzt worden
   - in großen Städten 10 Rthlr.
   - in kleinen 5 =
5) die auf das Recht des zweiten Kindes angeſetzt worden
   - in großen Städten 20 Rthlr.
   - in kleineren die Hälfte 10 =
6) wird einer Judenwittwe, die Kinder hat, welche ſich auf das väterliche Privilegium anſetzt, erlaubt, ſich anderweit zu verheirathen, dergeſtalt, daß ſie mit ihrem künftigen Ehemanne einen Platz unter die Extraordinairen-Juden bekommt, zahlt dieſelbe ohne Unterſchied 5 Rthlr.
7) dahingegen eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihren ohne Kinder verſtorbenen Mann gebracht und zur andern Ehe zu ſchreiten Erlaubniß erhält, die Gebühren bezahlet, eben ſo wie die auf das Recht des zweiten Kindes angeſetzt worden, als
   - in großen Städten 20 Rthlr.
   - und in kleineren die Hälfte 10 =
8) die öffentlichen Bedienten
   - in großen Städten 4 =
   - und in kleinern 2 =

Die Juden ſollen auch bei Löſung des Trauſcheins eine Quittung des Stempelrendanten über das bezahlte Stempelpapier beibringen: dieſe wird ihnen bei Aushändigung des Trauſcheins zurückgegeben und um ſelbigen umgeſchlagen.

Es machte bei Löſung dieſes Trauſcheins auch kein Unterſchied, ob die Juden, welche ſich trauen laſſen, im Lande bleiben oder nicht. (Erneuerte Stempelverordnung v. 17. Sept. 1802. §. 28. R. v. 24. Dec. 1794. Generalverordnung v. 18. Aug. 1722.)

In Anſehung der Handlungsbücher der Juden verordnet das Stempeledikt ebenfalls den ſogenannten Paraphenſtempel, mit welchen dieſelben, nachdem ſie vorher richtig foliiret, auf jedem Blatt des Hauptbuches und zwar jedes Jahr einmal bedruckt werden, gegen Erlegung der zur Stempelkammer zu entrichtendenden Summe, weswegen folgende drei Klaſſen beſtimmt ſind:

In der erſten Klaſſe, wohin gehören: 1) die ein Generalprivilegium haben oder darauf angeſetzt ſind; 2) die auf das Recht des zweiten Kinds angeſetzt

Digitized by Google

nur keiner der erſten über ein Jahr lang, es wäre denn, daß er ſeines Commercii halber ohne Veränderung des Domicilii abweſend wäre, ohne erhaltene beſondere Erlaubniß ſich außerhalb ſeiner ordentlichen Heimath beſtändig aufhalten, ſondern wenn ja dazu einer Erlaubniß erhalten, dennoch ſelbige nicht beſtändig noch über drei Jahre dauern, und derſelben zu allen und jeden ſowohl öffentlichen als andern bei der Judengemeinde ſeines Domicilii vorkommenden Abgaben ſchlechterdings beitragen, oder des Privilegii verluſtig erklähret werden; Niemand aber fürs künftige zugleich an zweien Orten unter dem Vorwande, zu den Anlagen zu kontribuiren, Schutzbriefe und den Effekt an zwei Orten Kinder anſetzen zu können, genießen, ſondern ſolches hiermit ein für allemal verboten ſein, in ſofern Wir nicht en faveur einer oder der andern Familie bereits ein anderes befohlen, oder künftig noch befehlen ſollten[1]).

ſind; 3) die Fabriken haben; 4) die einen wirklichen Wechſelhandel in Papieren oder Geldſorten treiben . . . 10 Rthlr.

In der zweiten Klaſſe, die nicht zur erſten Klaſſe gehören, aber 1) doch Meſſen bereiſen; 2) welche Häuſer eigenthümlich und nicht antichretiſch beſitzen 5 Rthlr.

In der dritten Klaſſe, die nicht zu den beiden erſteren Klaſſen gehören, aber 1) einen offenen Laden haben; 2) auf Pfand leihen; 3) die überhaupt Handel treiben . . . 2 Rthlr.

Juden, die ein Handlungs- und Pfandbuch zugleich halten, ſind nur zur Paraphirung des erſtern verbunden.

Von Juden, die in Gemeinſchaft handeln, wird von jedem allein der Paraphenſtempel gelöſet; desgleichen, wenn ein Jude mehr als eine Handlung in Städten treibt, muß er davon gleich chriſtlichen Kaufleuten, die beſonders feſtgeſetzten Paraphengebühren entrichten.

(Erneuerte Stempelverordnung von 1802. §. 29.)

Die Juden waren zwar von der vormaligen Verbindlichkeit für die ihnen zu ertheilende Privilegien und Konzeſſionen, Porzellain aus der Berliner Porzellainfabrike zu nehmen und im Lande zu debitiren, oder außerhalb Landes zu exportiren, ohne Auflegung eines andern Surrogats gänzlich befreiet, und ihnen auf gleichem Fuß, wie den chriſtlichen Kaufleuten, der Handel mit Berliniſchen Porzellain verſtattet.

(Kabinetsdekl. v. 12. Febr. 1788 und Cirk. v. 27. Febr. 1788.)

Dagegen waren ſie verbunden, eine Quantität einländiſcher Manufakturwaaren zu exportiren, und die Templinſchen Mützen-, Strumpf-, Beutel-, Tuch- und Blonden-Fabriken zu erhalten.

(Direktorialreſkript v. 26. Juni 1766.)

Die in den Städten beſtellten Krankenwärter, ſo wie die Judenſchulmeiſter und Kläpper dürfen zwar wegen des ihnen unterſagten Handels keine Privilegiengebühren, dennoch aber müſſen ſie für ihre Konzeſſion zur Rekrutenkaſſe in großen Städten 5 Rthlr, in mittlern 3 Rthlr. und in geringen Städten 2 Rthlr. bezahlen. Die Trauſcheinsgelder müſſen dieſelben gleich den andern Juden entrichten.

Die Bezahlung dieſer Gelder muß geſchehen, ehe ſie den Dienſt antreten oder heirathen, und müſſen zu dem Ende die Quittung produziren. In jedem beſondern Falle der Anſetzung dieſer öffentlichen Bedienten geſchieht die Anzeige bei der Kameralbehörde, und werden dieſelben in der Tabelle der von neuem vergleiteten Juden aufgeführt. (Kabinetsordre an die Cleviſche Kammer v. 3. Juni 1738. Reſk. v. 30. Juni 1738.)

Früher hatten die Juden überdies den Leibzoll zu entrichten, der durch K. O. v. 12. Dec. 1787 und das Cirk. v. 31. Dec. 1787 aufgehoben wurde. (N. C. C. VIII. 1650.) In Betreff der ausländiſchen Juden wurde er nur rückſichtlich der zur Frankfurter Meſſe Reiſenden abgeſchafft. (K. O. v. 4. Juli 1788, N. C. C. T. VIII. S. 2142.) (Vergl. hierüber oben S. 210.)

[1]) Ein Schutzjude, welcher ohne Erlaubniß aus dem Lande gegangen, ſoll, wenn ſein Aufenthalt unbekannt iſt, vermittelſt einer öffentlichen Ediktalcitation, um ſich wegen dieſer unerlaubten Handlung zu verantworten, vorgeladen werden. (R. v. 17. Nov. 1794. N. C. C. T. IX. S. 2441.)

Nur alsdann darf ein ordentlicher Schutzjude eine ſolche beſondere Erlaubniß zu ſeiner Abweſenheit nicht nachſuchen, wenn er ſeines Handels wegen bloß abweſend iſt, ſeinen Wohnort aber nicht verändert.

Die Abweſenheit eines jeden bloß des Handels wegen abweſenden Schutzjuden muß bei der Kameral-Behörde ordentlich angezeigt, und in den ge-

Digitized by Google

VIII.

(Die Juden ſollen ihre Praestationes quartaliter bezahlen und die ganze Judenſchaft dafür in solidum haften.) Die jährlichen Schutzgelder ſowohl als die Chargenſervis-Kalender- und Montis Pietatis Gelder, ſollen Quartaliter richtig und unfehlbar, und zwar ſogleich mit Ende jedes Quartals, zu Unſeren Kaſſen bei Vermeidung wirklicher Exekution bezahlet werden, auch für ſolche Bezahlung die ganze Judenſchaft der reſpektive Provinzien in solidum haften, und die Krieges- und Domainen-Kammern darüber mit Nachdrucke halten.

IX.

(Wie es mit den verarmten und auf den Banquerout ſtehenden Juden zu halten.) Zur Erreichung dieſes Zwecks ſollen die Judenälteſten und Vorſteher jeder Provinz und Orts auf den Zuſtand derer ſämmtlichen Juden ein beſtändig wachſames Auge haben, und falls ſie merken ſollten, daß einer dergleichen dergeſtalt in Verfall ſeiner Nahrung geriethe, daß deſſelben Verarmung oder gar Banquerout zu beſorgen, einfolglich derſelbe zum gemeinen Beitrage der öffentlichen Laſten und Gebühren bald untüchtig werden müßte, anderweitige Veranſtaltung bei denen Kollekten machen, daß die Ausfälle verhütet und kein Abgang noch Reſte bei den jüdiſchen Abgaben, ſo weit es die Königl. Kaſſen betrifft, entſtehen mögen.

X.

(Wie es zu halten, wenn ein Jude vorſätzlicherweiſe banquerout geworden.) Im Falle aber ein oder anderer dieſer Schutzjuden gar in einen vorſätzlichen und boshaften Banquerout verfiele, ſoll mit demſelben nach Diſpoſition Unſerer Edikten v. 14. Juli 1715, 4. Febr. 1723, 20. Mai 1736 und beſonders v. 25. Dec. 1747 verfahren werden, dergeſtalt, daß wenn einer Unſerer Schutzjuden einen im geringſten verdächtigen Banquerout machen, und außer Standes ſich befinden wird ſeine Kreditores zu bezahlen, ſodann derſelbe nebſt allen denenjenigen, ſo unter ſeinem Schutzbriefe ſtehen, oder daher angeſetzt worden, des Schutzes verluſtig gehen, ſein Schutzbrief gänzlich kaſſiret werden, und dergeſtalt erloſchen ſein ſolle, daß auch ſolcher nicht einmal mit einer anderen und neuen Judenfamilie beſetzet werden dürfe.

Wobei Wir Uns jedoch unterm 23. Jan. 1749 dahin deklariret, daß wenn ſich bei vorkommenden dergleichen Fällen beſondere Umſtände finden, die eine Mitigation verdienen möchten, Uns ſolche ſodann berichtet und Unſere allergnädigſte Reſolution darüber eingeholet werden ſolle. Stürbe inzwiſchen ein dergleichen Fallit gewordener und verſchuldeter Jude, ſoll es mit deſſelben Begräbniſſe nach Diſpoſition des unterm 24. Dec. 1730 dieſerhalb ergangenen Edicti declaratorii noch zur Zeit und bis auf andere Verordnung gehalten, und wofern die Eltern oder die Erben eines ſolchen vor deſſelben Begräbniſſe unmöglich Rath ſchaffen, noch auch deshalb ſo bald annehmliche Kaution ſtellen könnten, wozu ſie doch zuvörderſt mit allem Ernſte anzuhalten ſind, der verſtorbene Jude zwar begraben, jedoch aber deſſen Eltern oder Erben zu Bezahlung desjenigen, was Uns oder anderen Chriſten der verſtorbene Jude ſchuldig geblieben, durch prompte Exekution angehalten werden ſollen; dahero dann die Judenälteſten hierauf genaue Attentation zu nehmen, und wenn ſich einiger Verdacht zu dergleichen vorſätzlichen Banquerout ereignet, es in Zeiten gehörigen Orts anzuzeigen haben.

XI.

(Die Juden ſollen keine bürgerlichen Handwerke treiben.) Auf daß nun aber dieſe in Unſerm Schutze ſtehende Juden hieſiger Reſidenzien ſowohl, als anderwärts auch in Stand geſetzet und erhalten werden mögen, alle dieſe und andere ihnen obliegende Abgaben zu beſtreiten, ſich ehrlich zu ernähren und dem gemeinen Weſen nicht zur Laſt fallen, noch weniger denen chriſtlichen Kauf- und Handelsleuten, Manufakturiers, Fabrikanten und Handwerksleuten, gleich bishero zum Theile ganz unverantwortlich ohne Konzeſſion ſich anmaßen wollen, ſo großen Eintrag und Abbruch in ihrer Nahrung und Gewerbe zu thun, ſelbige dadurch herunter zu bringen, und zu Abtragung derer öffentlichen Abgaben untüchtig zu machen; ſo ſetzen ordnen und wollen Wir hiermit fernerweitig und ernſtlich: daß kein Jude ein bürgerlich Handwerk treiben, noch außer dem Pettſchierſtechen, Mahlen, Optiſchen-Gläſer-Diamant- und Stein-Schleifen, Gold- und Silber ſticken, weiße Waare ausnähen, Krätz-Waſchen und andern dergleichen Gewerbe, wovon ſich keine Profeſſions-Verwandte und privile-

---

wöhnlichen vierteljährlich von den Steuerräthen einzureichenden Tabellen bemerkt werden. (Cirk. v. 4. Sept. 1776 in Nov. Corp. Const. March. T. VI. S. 351.)

Digitized by Google

girte Zünfte finden, ſich anmaßen, beſonders auch kein Bier brauen und Brandtwein brennen ſollen, jedoch können ſie das Brandtweinbrennen bei denen von Adel, Beamten und anderen verrichten, nur daß dazu keine andere als vergleitete Juden und deren Kinder genommen werden [1]).

Ermeldete Pettſchierſtecher aber müſſen ſich bei jedes Orts Obrigkeit eidlich verbinden, daß ſie keine falſche Acciſe-, Zoll- und andere Königl. Siegel, noch weniger aber Münz-Stempel; ſie ſein von Unſeren oder anderer Potentaten Gepräge oder nicht, bei Strafe der Karre und gänzlichem Verluſte des Schutzes ſtechen oder verkaufen wollen.

Jedoch müſſen diejenigen Juden, welche von Uns zur Errichtung gewiſſer Sorten von Fabriquen oder zum Verlage einiger Chriſten-Fabricanten beſondere Concessiones erhalten haben, oder noch erhalten möchten, dabei nach wie vor geſchützet werden.

XII.

(Denſelben wird das Gold- und Silber-Schmelzen verboten). Wegen des Gold- und Silber-Schmelzens auch Scheidens, und daß kein Jude ſolches bei Leib- und Lebens-Strafe anders als auf Unſeren Münzen vornehme, bleibet es bei dem, was dieſerhalb in dem Ed. v. 1. Okt. 1718 ausführlich und poenaliter verordnet iſt. Diejenigen Juden aber, welche ſich gelüſten laſſen, gute goldene und ſilberne Münzen umzuſchmelzen, zu beſchneiden oder gar außer Landes zu führen, oder ſchlechte verrufene und geringhaltige Münz-Sorten in Unſere Lande zu bringen, ſollen ohne Anſehung der Umſtände erſtlich des Schutzes in allen Unſeren Landen verluſtig ſein, und über dieſes an Haab und Gute, auch nach Befinden an Leib und Leben, gemäß denen alten Edikten und inſonderheit dem neueſten Ed. v. 17. Martii 1739 unabläſſig geſtrafet werden. Wie denn auch die Juden, ſo gute goldene und ſilberne Münz-Sorten gegen ſchlechte verrufene einwechſeln, umſetzen, damit wuchern und ſich ſolcher im Handel und Wandel äußern, nach Einhalt des geſchärften Münz-Ed. v. 20. Januarii 1744 angeſehen, und darnach ſowohl, als wenn ſie Unſerm Ed. v. 14. Febr. 1749 wegen der Dukaten zuwider handeln, von Unſeren fiskaliſchen Bedienten in Strafe genommen werden ſollen.

XIII.

(Das Schlachten zur eigenen Conſumtion wird denen Juden verſtattet, wenn ſie bei Chriſtenſchlächtern das Vieh kollern). Das Schlachten wird denen Juden in ſoweit zu ihrer eigenen Conſumtion verſtattet, daß ſie ein Stück Vieh auf den Viehmärkten einkaufen, aber bei den Chriſten-Schlächtern durch einen ſogenannten Koller, doch ſo viel das große Rindvieh betrifft, nicht anders als in den publiken Schlachthäuſern, wo dergleichen vorhanden, ſchlachten, und wenn der Schnitt gerathen, dasjenige, ſo ſie davon gebrauchen, davon nehmen, das übrige aber den Chriſten-Schlächtern zum Verkaufe laſſen, auch ſowohl in dieſem Falle, als wenn der Schnitt nicht gerathen ſollte, vorher mit dem Schlächter wegen des Preiſes, wofür er das Fleiſch behalten wolle, handeln können; ſelbſt aber ſollen ſie bei Verluſt des gekollerten Viehes zum Vortheile der Armen kein Fleiſch an jemanden davon ablaſſen oder verkaufen, noch auch mit einländiſchem Viehe handeln, ihnen auch nicht Vieh auf dem Lande oder einländiſchen Jahrmärkten einzukaufen, und in die Städte zu bringen erlaubet ſein, und zwar ebenmäßig bei Confiskation des Viehes, ſo ſie eingekauft und hereinbringen wollen; jedoch ſind auch die Schlächter ſchuldig, ihnen kontraktmäßig genugſames und gutes Fleiſch zu liefern.

Sollten aber ſowohl einheimiſche als ausländiſche Handelsjuden mit Partheien Horn- oder andern Vieh, ſo ſie von auswärtigen Landen herein bringen, Unſere Städte und Meſſen betreiben wollen; ſo bleibet ihnen dieſes zu Beförderung des Viehhandels und der Zufuhr nach wie vor frei.

Im Clev-Märkiſchen, Mindiſchen und Halberſtädtſchen bleibet es inzwiſchen bei demjenigen, ſo in Abſicht des Juden-Schlachtens von Zeit zu Zeit nachgegeben worden; wie denn auch in denen andern Provinzien, beſonders in Preuſſen, allwo denen Juden das Schlachten unter gewiſſen Bedingungen von Uns zugelaſſen worden, es noch zur Zeit und bis auf fernere Verordnung ſein Verbleiben hat.

XIV.

(Mit wollenen Fabrique- und Manufakturen-Verlage, roher Wolle und dergleichen Garne ſollen ſich die Juden in Berlin nicht bemengen). Mit wollenen Fabriken und Manufakturen oder derſelben Verlag, roher Wolle und wollenen Garne aber ſollen ſich die Berliniſchen Schutz-Juden, ohne Unſere dazu erhaltene beſondere Konzeſſion, als deshalb ſie ſich in gewiſſen Fällen bei Unſerm General-Direktorio zu melden haben, gar nicht vermengen, ſondern es bleibet darunter durchgehends bei dem wirklichen Inhalte des ergangenen Ed. v. 24. April 1737, vermöge

[1]) Hierüber ergingen weitere Beſtimmungen durch die R. v. 4. Juli 1787, 17. Mai und 18. Juli 1795.

Digitized by Google

welchen kein Schutzjude in hieſigen Reſidenzien einige Wolle, es ſei ein- oder ausländiſche, Schaar-, Rauf- oder Gerbetwolle kaufen, Geld darauf leihen oder gegen Waar annehmen, noch auf eine oder andere Art, es habe Namen wie es wolle, einige Woll an ſich bringen, Verkehrung damit treiben, ſolche ſpinnen laſſen, Juden- oder Chriſten Fabrikanten halten, ſolche mit Wolle oder geſponnenem wollenen Garne verlegen, und wollene Waaren ſelbſt verfertigen, Weberſtühle kaufen, von den Fabrikanten annehmen oder Geld darauf leihen, in dem widrigen Falle aber nicht nur die Wolle, das geſponnene wollene Garn, oder die daraus verfertigten Waaren imgleichen die Weberſtühle und übriges Handwerkszeug konfiszeiret, ſondern auch der Jude, bei welchem dergleichen oder auch nur einige Sachen davon gefunden werden, oder deſſen, jedoch ohne Weitläuftigkeit oder Form von Prozeß nur einigermaßen überzeuget wird, wegen ſolcher Uebertretung Unſerer Edicte anderen zum Exempel dem Befinden gemäß nachdrücklich und unnachbleiblich beſtrafet werden, als worauf Unſere Krieges- und Domainen-Kammer, Magiſtrat und Officium Fisci mit allem Ernſte und Nachdrucke halten und dafür allenfalls ſtehen ſolle; jedoch bleibet nach wie vorhin frei, die Sterbe- und Merz-Felle aufzukaufen, die Wolle von gedachten Fellen abzubringen; ſie müſſen aber bei unnachbleiblicher exemplariſcher Beſtrafung die bewolleten Felle und Wolle nicht außer Landes bringen, ſondern an die Fabrikanten einländiſcher Städte verkaufen.

XV.

(Bier und Brandtewein unter ſich zu verſchenken iſt ihnen ferner erlaubet). Und da die Juden an ihren Sabbathen und Feſttagen kein Geld angreifen, das Bier und Brandtewein aber bei den Schenken gleich bezahlen müſſen; ſo ſoll ihnen zwar erlaubet ſein, ferner Bier und Brandtewein unter ſich zu verſchenken, ſie müſſen aber in Berlin dazu vier in verſchiedenen Gegenden wohnende Juden ausmachen, und bei dem Polizei-Direktorio dahin vereiden laſſen, keinen als nur Juden davon etwas zu verkaufen, auch das Bier und den Brandtewein von Chriſten zu nehmen, keinesweges aber ſelbſt zu brauen oder zu brennen.

(Mit andern als Rauſcher-Weine zu handeln iſt ihnen gar nicht erlaubet). Mit Weine aber müſſen ſie weder ins große noch ins kleine handeln, vielweniger ſolchen verſchenken.

Zu ihrem eigenen Gebrauche aber ſtehet ihnen nach wie vor frei, den ſogenannten Kauſcher-Wein und Meeth auswärts kommen und einer dem andern etwas abzulaſſen, den Meeth auch ſelbſt zu brauen.

XVI.

(Noch auch mit rohen Rind- und Pferdehäuten, rohem oder gefärbten Leder und fremden wollenen Waaren weiter als ihnen unten beſonders nachgelaſſen iſt). Mit rohen Rind- und Pferdehäuten, noch auch mit rohem oder gefärbtem Leder, es habe Namen wie es wolle, auch nicht mit fremden wollenen Waaren ſollen ſie weiter handeln, als ihnen ſolches in folgendem XVIII. Artikul beſonders nachgelaſſen iſt, aber auf ſolchen Fall dennoch durchaus kein Waarenlager damit halten, noch dergleichen etwa überkommendes Leder außer den Jahrmärkten feil haben, und müſſen die Accise-Kammern ihnen ſolche nicht eher folgen laſſen, bis die Einbringer deſſelben die in ermeldetem folgenden Artikul erforderte Beſchaffenheit durch bündige Gezeugniſſe erweiſen oder allenfalls eidlich beſtärken werden; wiewohl in denenjenigen Provinzien, worunter dieſerwegen beſonderer Umſtände halber etwas mehreres durch Königl. Höchſteigenhändig unterſchriebene Ordres nachgegeben worden, es auch dabei ſodann noch zur Zeit ſein Verbleiben hat.

XVII.

(Spezerei- und Gewürzwaaren können ſie vor andere Juden auf gewiſſe Art verkaufen). Was die Spezerei- und Gewürzwaaren betrifft, weil ſolche nach ihrer Religion ganz rein und von keinen Würmern bekrochen ſein müſſen; ſo wird ihnen zwar erlaubet, dergleichen Spezerei und Gewürz auch andere zur Speiſung dienliche Waaren, welche durch Würmer verunreiniget werden können, als: Roſinen, Mandeln, Reiß, Senf, Kümmel, Annis und dergl. vor andere Juden einzukaufen, welches ſich auch in Anſehung anderer Victualien als: Graupen, Grütze, Mehl ꝛc. ſo mietig werden kann und ſodann von ihnen nicht zu gebrauchen iſt, verſtehet, jedoch daß die Victualien allhier auf öffentlichem Markte von ihnen gekaufet werden, doch auch nicht weiter als zu eigenem Gebrauche.

(Mit rohem Tobacke zu handelen, ſolchen ſelbſt zu fabriziren und Höckerwaaren zu führen, iſt denen Juden verboten). Dahingegen müſſen auch die Juden nicht mit unfabrizirtem Tobacke handeln, noch weniger letztern ſelbſt fabriziren, auch ohne beſondere Konzeſſion keine Höckerwaaren, als Hering, Butter, Käſe, eingewäſſerten Stock-, Berger- oder Klippfiſch, Schollen, Salz, Seife, Licht, Eier, Schmeer, Hirſe, Linſen, allerlei Grütze, Gerſten-Graupen, Rüben, Erbſen, Getreide im einzelnen, Gartenwerk, Obſt und dergleichen führen.

Digitized by Google

XVIII.

(Mit was für Waaren die Schutz-Juden eigentlich handeln können). Damit nun alle die unter Unſerm Schutze ſtehende Juden eigentlich wiſſen und angewieſen werden mögen, was ihnen vor Nahrung und Gewerbe zu treiben erlaubet; ſo ſoll denenſelben mit folgenden zu handeln und Verkehr zu treiben nachgegeben ſein, nämlich: mit Drapd'or, Drapd'argent, reichen Etoffen und Bändern, ein- und ausländiſchen geſtickten Waaren, Gold und ſilbernen einländiſchen in der Berliniſchen Königl. Geld- und Silber-Manufaktur fabrizirten Treſſen, Touren, point d'Espagne, Gold- und Silber-Faden und Cantillen, desgleichen mit Jouwelen, Bruch-Gold und Silber, Lingots, allerhand alten Taſchen-Uhren und dergleichen, ferner mit Geld-Wechſel und Pfändern, Geld-Mäkeln, Aufkaufe und Verkaufe von Häuſern und Gütern vor andere Leute, nicht minder mit allerhand Brabantiſchen, Holländiſchen, Schleſiſchen und Churſächſiſchen weißen und ſeidenen Waaren, Kanten, Neſſeltuche und ganz weißen einländiſchen groben Futterkattun, einländiſcher Leinwand, weißen Zwirn, Tafel- und Tiſchzeug, ganz und halb, ſonderlich auch einländiſchen ſeidenen Waaren, auch mit aus- und einländiſchem ungefärbtem gar gemachten Leder, mit einländiſchem Sammet, dann mit allerhand hier im Lande fabrizirten ganz und halbwollenen und baumwollenen Waaren, ſie haben Namen wie ſie wollen, wie auch mit denen in Unſeren Landen fabrizirten Kattunen und Zitzen; ferner mit Pferden, rohen Kalb- und Schaffellen, Federn, Perüquen, Haaren, auch Kameel- und Pferde-Haaren, Talg, Wachs und Honig, Polniſchen Waaren, Pelzwerke ſo noch roh und unverarbeitet iſt; aber keinen neu verfertigten Kürſchner-Waaren, in den Städten wo Kürſchner wohnen, es wäre dann, daß ſie den Kürſchner, von welchem ſie die verfertigten Waaren zum Handel erkauft, ſofort benennen könnten, die auch mit Thee, Kaffee, Chokolade und fabrizirten aus- und einländiſchen Schnupf- und Rauch-Tabacke; ſo ſtehet ihnen auch noch frei, mit allerhand alten Kleidern, alten oder gebrauchten Meubeln, Haus- and Küchengeräthe, in summa mit allem demjenigen, was ihnen in vorſtehenden Artikeln nicht generaliter und specialiter verboten iſt, wenn es auch in dieſem Spezial-Artikul nicht ſpezifiziret noch eigentlich benannt ſein ſollte, zu handeln, zu ſtutzen und ſonſt zu verkehren; doch alles dieſes nicht anders als in denen Häuſern und ihnen ordentlich zugeſtandenen Laden und Buden.

In Unſerm Königreiche Preußen aber bleibet es wegen der fremden und einländiſchen Juden Handlung bei der daſelbſt gemachten beſondern Verfaſſung; weil das Polniſche und Ruſſiſche Commercium daſelbſt noch zur Zeit ſowohl vom Chriſten- als Juden-Handel abhänget.

Denenjenigen Schutz-Juden, welche von Uns beſondere Konzeſſion haben, in den Städten, worin ſie vergleitet ſind, oder wohnen, offene Laden und Buden zu halten, mithin ihre Waaren an dem Orte, wo ſie wohnen, oder auch auf öffentlichen Meſſen und Jahrmärkten Stück- oder Ellenweiſe zu verkaufen, ſoll ſolches zwar noch ferner erlaubet ſein; ſie müſſen aber hinfüro ſo wenig auf einländiſchen Meſſen und auf Jahrmärkten, wie ſie ſich bisher zum Nachtheil der Chriſten-Kaufleute verſchiedentlich anmaßen wollen, vielweniger aber an denen Orten, wo ſie wohnen, mehr als jeder eine Bude oder Kram-Laden öffnen und darin verkaufen oder durch die ihrigen verkaufen laſſen; geſtalt denn auch keinem Juden freiſtehet, an einem andern Orte, als wo er wohnet, in Unſeren Landen außer Meß- oder Jahrmarktszeiten, da ihnen auf dem Markte eine abſonderliche Bude zu haben erlaubet iſt, eine offene Bude und Kram-Laden zu halten.

XIX.

(Die Juden ſollen bei Konfiskation der Waaren mit demjenigen nicht handelen, was ihnen hierin verboten). Gleichwie nun auf die vorher beſchriebene Art und Weiſe vor die Nahrung, Handel und Wandel der Schutz-Juden dergeſtalt geſorget worden, daß, wenn die zu duldenden Juden-Familien nur wollen, ſie genugſam im Stande ſein, ſich ehrlich und redlich zu ernähren, durchzubringen und ihre Abgaben richtig abzuführen; alſo befehlen Wir fernerweitig allergnädigſt und ernſtlich, daß die Juden ſich damit durchgehends begnügen, ihr Gewerbe allezeit ehrlich und redlich treiben und ſelbiges auf keinerlei Weiſe, und zwar bei Konfiskation der ihnen nicht zugetheilten Waaren überſchreiten.

(Sollen in Städten außerhalb den Jahrmärkten nicht hauſiren.) Zu dem Ende auch ſich nicht unterſtehen ſollen, unter was Vorwande es auch immer ſein möge, mit den ihnen ausgemachten Waaren in Städten außerhalb den Jahrmärkten zu hauſiren, in die Wirths- oder andere Häuſer mit oder ohne Waaren zu laufen, ihre Waare auszubieten oder anzupreiſen, ſondern ſie ſollen ſich durchgehends nach der Gewohnheit chriſtlicher Kaufleute betragen, nicht anders als gerufen, mit Waaren aus ihren Häuſern und Laden gehen, und außer denen durchaus nicht mit Waaren auf den Straßen ſich finden laſſen, maßen es hierunter ſchlechterdinges bei dem unterm 17. Nov. 1747 ergangenen Hauſir-Edikte und denen darin wider die Uebertreter verordneten Strafen verbleibet.

XX.

(Keine fremden Juden und Judenjungen ſollen in Berlin Nahrung treiben [1].) Und da angemerket worden, daß viele Juden und Judenjungen aus anderen Unſerer Botmäßigkeit unterworfenen Städten und Provinzien Jahr aus Jahr ein und faſt tagtäglich ſich in Berlin aufgehalten, ſich untereinander mit ab und zugehen gleichſam abgeloſet, und durch heimlich und öffentlichen Handel ſowohl dem ganzen Publiko als insbeſondere der ganzen Chriſtlichen und erlaubten Jüdiſchen Nahrung ungemeinen Schaden verurſachet, zugleich auch Unſere Kaſſen durch allerhand Defraudirung und boshafte Praktiken betrogen und hintergangen haben; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit und Kraft dieſes, daß außerhalb denen hieſigen Jahrmärkten kein, nicht nach Berlin gehöriger Jude, er ſei auch ſonſt gleich in Unſeren Landen vergleitet oder nicht, mit anderen Waaren als mit Bruch-Gold und Silber in dieſe Stadt gelaſſen, auch außerhalb den Jahrmärkten kein dergleichen auswärtiger Jude männlich oder weiblichen Geſchlechts; jedoch die Rabbinen und Gelehrten ſo kein Verkehr haben, ausgenommen, wenn er ſich nicht etwa ſtehenden Fußes durch ein Atteſt der Juden-Aelteſten legitimiren kann, daß er als ein Negotiant hoher Potentaten, oder daß er durch einen ihn den fremden Juden ſelbſt und unmittelbar angehenden Prozeß vor Unſere hohe Landes-Gerichte unumgänglich hergezogen ſei, oder er hier Waaren einzukaufen hergekommen oder durchreiſen, oder zu den Feſttagen, Hochzeiten, Beſchneidungen und Beſuche ihrer Freunde ſich einfinden, und zwar die 4 letzten längſtens über 8 Tage in der Stadt Berlin nicht geduldet, oder aber vor jeden Tag, welchen er darüber in der Stadt bleiben ſollte oder wollte, einen Dukaten an Golde zum Potsdamſchen großen Waiſenhauſe zu erlegen angehalten werden [2]). (Sollen außer denen hierin ausgenommenen Fällen, wenn ſie über 24 Stunden in Berlin bleiben, 1 Spezies-Dukaten zum Potsdamſchen Waiſenhauſe bezahlen.) Und da hierauf das Polizei-Direktorium Acht zu geben hat; ſo ſollen nicht allein die fremden Juden an eben dem Tage, da ſie ankommen, von dem Jüdiſchen Aufwärter bei ſelbigem gemeldet und von ihm dem fremden Juden angedeutet werden, daß wann er ſich über dieſe acht Tage, oder ihm ſonſt expreſſe nachgelaſſene Zeit aufhalten würde, er für jeden Tag einen Spezies-Dukaten vor das Potsdamſche große Waiſenhaus erlegen müſſe, es wäre dann, daß er durch ein Atteſt der Juden-Aelteſten bei dem Polizei-Direktorio eine fernere Dilation geſucht und erhalten hätte, welche ſonderlich denenjenigen ohne Schwierigkeit zu ertheilen iſt, die allhier Waaren einzukaufen Willens, und ſich binnen dieſer Zeit zu expediren nicht im Stande geweſen, oder auch die blos zum Beſuche ihrer Anverwandten ſich aufhalten.

Dieſer Aufwärter muß zu dem Ende alle Morgen ſich bei dem Polizei-Direktorio einfinden, und einen ordentlichen täglichen Rapportzettel, worin die angekommenen und weggegangenen Juden aufgeführet ſind, abgeben, und wenn der Juden-Aufwärter keine richtige Anzeigung thut, ſoll derſelbe dafür ernſtlich geſtrafet und abgeſetzet werden.

Im Königreiche Preußen aber bleibet es auch dieſerhalb bei der dortigen Verfaſſung.

XXI.

(Alle fremde Juden, ſo nicht mit denen Poſten oder eigenen Fuhrwerke kommen, ſollen in Berlin nur in zwei Thoren ein und auspaſſiren. Wie es damit in anderen großen Städten gehalten werden ſolle.) Es ſollen auch alle fremde Juden, die nicht etwa mit denen Poſten Extrapoſten oder eigen Fuhrwerk, ſondern zu Fuße und zu reiten kommen, zu Berlin in keinen andern Thoren als zum Prenzlauer und Halliſchen Thore einpaſſiren, auch in andern großen Städten Unſers Königreichs und Lande ſo viel möglich auch ſolche gewiſſe Ein- und Ausgänge verfüget, übrigens ordentlicher Weiſe kein ausländiſcher Jude eingelaſſen werden, er habe denn ein Atteſt oder Paß produziret, wo er herkomme, und was die Urſache ſeiner Reiſe uud Anherokunft ſei? welches letztere in Ermangelung des Paſſes oder Atteſts er dem Aufwärter mündlich anzeigen, und dem Rapportzettel einverleibet werden muß.

---

[1]) Die fremden und durchreiſenden Juden mußten ſich bei Betretung der landesherrlichen Gränze das Geleite ablöſen, nämlich bei ihrer Ankunft an dem erſten Orte in den Preußiſchen Staaten bei der Obrigkeit, welche unter den Namen der Cenſur-Kommiſſion angeordnet, anmelden, und von derſelben einen Erlaubnißſchein, worin die Zeit ihres Aufenthalts nicht über vier Wochen durfte beſtimmt werden, einlöſen. Reglement wegen Aufhebungder Verpflichtung der jüdiſchen Gemeinden u. ſ. w. v. 18. Juli 1801. (N. C. C. M. T. X.)

[2]) Aehnlich beſtimmt das Cirk. v. 16. Aug. 1762. N. C. C. III. 155.

XXII.

(Wie es mit den Betteljuden zu halten ſei[1].) Und gleichwie bereits vielfältig verordnet iſt, daß die Betteljuden nirgends über die Grenze gelaſſen werden ſollen; alſo wird nicht allein dieſes wiederholet, ſondern es ſollen auch dergleichen Bettel-Juden, falls ſie ſich dennoch durch und ſonderlich bis an Unſere Reſidenzien ſchleichen ſollten, ſogleich in das am Prenzlauer Thore befindliche Armen-Juden-Haus gebracht, ihnen daſelbſt Almoſen gereichet, und ſie ohne weiter in die Stadt zu laſſen, Tages darauf wieder aus dem Thore gewieſen werden; und wenn ſie zu Feſtzeiten ſich in Menge, wie ſie pflegen, hier einfinden, bleibet es bei der bisherigen Obſervanz, daß an das Juden-Armen-Haus von dem Gouvernement ein Unteroffizier mit einigen Mann geſetzet wird. Dafern aber einige gelehrte Juden darunter, ſo in die Städte wollen, haben die Juden-Aelteſten oder Vorſteher dieſelben dem Polizei-Direktorio und in den übrigen Städten dem Polizei-Bürgermeiſter zuvörderſt anzuzeigen und Permiſſion dazu zu erlangen. Hierauf haben die von den Krieges- und Domainen-Kammern zu benennende Juden-Thorſteher, und allhier ferner die 7 beſonderen Juden, welche dieſelben zu Beobachtung des Hauſirens und Herumlaufens ſowohl einheimiſcher als fremder Juden, mit Zuziehung der Juden-Aelteſten ausmachen werden, mit Acht zu geben, und nach der ihnen zu reichenden beſondern Inſtruktion zu verfahren, wobei Unſere in anno 1733 allergnädigſt ertheilte Thorſteher-Inſtruktion, in ſoweit nachhero nichts geändert, zur Richtſchnur zu nehmen; was aber die Provinzien anlanget, haben die großen Städte, wo viel Juden ſind, obiges ſo weit es ſich thun laſſen will, gleichfalls zu beobachten.

XXIII.

(Wie die handelnden fremden Juden zu Jahrmarktszeiten bei der Acciſe traktiret werden ſollen). Und damit auch die zu Jahrmarktszeiten einkommenden ausländiſchen Juden denen hieſigen durch Einbringung häufiger, oft durch allerhand Praktiken erworbenen und ihnen wohlfeil zu ſtehen kommenden Waaren, in der Nahrung deſto weniger Eintrag und Abbruch thun mögen; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir ferner allergnädigſt, daß kein dergleichen mit Waaren zu Jahrmarktszeiten einkommender ausländiſcher Jude von der ordinairen Handlungs- und Löſungs-Acciſe frei ſein, ſondern vielmehr bei der Berliniſchen Acciſe allezeit ſo angeſehen werden ſolle, als habe er für 50 Thlr., in den andern Landſtädten aber, als wenn er 25 Thaler eingebrachte Waaren wirklich verloſet hätte. Wie denn, er habe viel oder gar nichts verloſet, er dennoch von reſpective 50 Thlr. oder 25 Thlr. Waaren die Löſungs-Acciſe erlegen, was er aber etwa darüber verloſet, jederzeit tarifmäßig verſteuern, ſolches alſo allemal getreulich anzeigen, oder in Konfiskation ſeines ganzen Krams hiermit verfallen ſein ſoll, als worauf die Berlinſchen und ſämmtliche Acciſe-Aemter; exclusive Preußen, allwo es bei der bisherigen Verfaſſung bleibet, insbeſondere Acht zu geben, und dieſerhalb die nöthigen Anſtalten zu machen haben.

XXIV.

(Die Juden können Gelder auf richtige Pfänder ausleihen). Da auch das Geld-Verkehr insbeſondere zur Jüdiſchen Nahrung mit gehöret, ſo bleibet zwar denen Juden nach wie vor erlaubet, Geld auf Pfänder auszuleihen, ſie müſſen aber von keinem Unteroffizier und Soldaten-Pfänder annehmen, oder etwas kaufen, wo ſie nicht genugſam verſichert, daß ſolche derſelben rechtmäßiges Eigenthum auch keine Montirungs-Stücken ſein, und ſich allenfalls darüber einen Schein von dem Kommandeur der Kompagnie vorzeigen laſſen, darnechſt müſſen die Juden überhaupt bei allen Verſetzungen und Verkaufe wohl verſichert ſein, daß die Pfänder nicht geſtohlen, oder von jungen Leuten ihren Eltern, oder von ungetreuem Geſinde ihrer Herrſchaft, als deshalb ſie ſich bei denen Eltern oder der Herrſchaft jedesmal erkundigen müſſen, heimlich entwandt und verſetzt worden; anderergeſtalt diejenigen Juden, derſelben Frauen oder Geſinde, dergleichen angenommene Pfänder nicht nur dem Eigenthümer unentgeldlich herausgeben, ſondern, wofern ſie Wiſſenſchaft gehabt, und deſſen rechtlich überführet worden, daß das Pfand geſtohlen, oder heimlich entwandt, ſollen dergleichen Pfänder-Inhaber gleich denenjenigen, ſo wiſſentlich geſtohlne Sachen gekauft, nach dem Ed. v. 15. Jan. 1747 angeſehen und nicht nur vor ſich, ſondern auch vor ſeine Kinder, wenn ſchon ſolche angeſetzet ſein, alles Schutzes verluſtig gehen, die Schutzbriefe kaſſiret, er mit denen Seinigen

---

[1]) Ueber dieſen Gegenſtand beſtimmten ferner das ausführliche Ed. v. 12. Dec. 1790 wegen der überhandnehmenden Betteljuden (N. C. C. VI. 3083), das Regl. v. 18. Juli 1801 wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdiſchen Gemeinden ꝛc. und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranſtaltungen (N. C. C. X S. 393), das Cirk. v. 28. April 1791 (N. C. C. IX. S. 85) und die R. v. 4. April 1791 (N. C. C. IX. S. 69) und 31. März 1785 (N. C. C. VII. S. 3051).

Digitized by Google

aus dem Lande geſchaffet, auch in ſolcher Familien Stelle keine andere wiederum angeſetzet, überdem auch der Uebertreter angehalten werden, den völligen Werth der geſtohlenen oder verhehleten Sachen dem rechten Beſitzer, wie dieſer es allenfalls beſchworen möchte, zu bezahlen; wann er aber ſolches nicht thun kann, über den kaſſirten Schutzbrief und fortgeſchafften dazu gehörigen Familie, die ſämmtliche Judenſchaft des Orts ex Officio angehalten werden, den Werth der geſtohlenen oder verhehleten Sachen in subsidium baar und ohne alle Widerrede dem beſtohlenen Eigenthümer zu bezahlen. Wannenhero die Juden ſelbſt ſich untereinander genau zu beobachten, und wahrzunehmen, auch wenn ſie einen oder andern der ihrigen auf unrichtigen Wege betreffen ſollten, ſolchen ſofort gehörigen Orts anzuzeigen haben; und iſt demnach die Judenſchaft, ſonderlich die Aelteſten ſchuldig, um allen Verdruß und Schaden vorzubeugen, diejenigen Diebeshehler und anderes liederliches Geſindel unter ihnen, ſo dieſelben entdecken, weg und aus dem Lande zu ſchaffen, worunter ihnen auf ihre Angabe alle hülfliche Hand geleiſtet werden ſoll.

Uebrigens bleibet es wegen dem Kreditweſen in Abſicht der Militairperſonen bei denen zu Verhütung der Schulden unterm 7. April 1744 und 4. Juli 1747 beſonders ergangenen Edikten.

XXV.

(**Wie es mit Einlöſung und Verkaufung richtiger Pfänder zu halten**). Wann aber die Pfänder durchgehends ihre Richtigkeit haben, und die darauf geborgten Gelder zu des Pfandeinſetzers Händen gekommen, oder mit deſſen Zufriedenheit an einen andern Gläubiger deſſelbigen bezahlt worden; ſo ſoll, wenn zur Einlöſung deſſelben keine gewiſſe Zeit beſtimmt worden, der Pfandeinhaber ſo das Geld darauf geliehen, befugt ſein, ſolches Pfand nach Verlaufe eines Jahres und nachdem ſolches dem Einſetzer, wenn er anders zur Stelle iſt, bei Ablauf des Jahres zur Einlöſung zuförderſt wieder angeboten worden, zu verkaufen und loszuſchlagen. In demjenigen Falle aber, wenn eine gewiſſe Zeit zur Einlöſung des Pfandes verabredet worden, folglich die verfließende Einlöſungszeit dem Schuldner ſtatt des Gläubigers erinnert, und der Pfandeinſetzer nach Ablauf derſelben keine Anſtalt zur Einlöſung machet, alsdann ſtehet dem Pfandeinhaber frei, mit Verkaufe des Pfandes zu verfahren; Doch muß ſolches mit Vorwiſſen der Ober- oder Untergerichte, worunter der Pfandgeber gehört, und nachdem ſolches die zur Taxation eidlich beſtellten Taxatoren gewürdiget, entweder dem Gläubiger in des dazu berufenen Schuldeners Beiſein, wenn er aber nicht erſcheinet, auch bei deſſen Ausbleiben für die Taxe zugeſchlagen, oder falls er es nicht dafür annehmen wollte, wie ſonſt gewöhnlich, gerichtlich durch einen Anſchlagszettel feil geboten, an den Meiſtbietenden verkauft, der bisherige Pfandinhaber ſammt den Gerichts- und Taxations-Gebühren, welche doch ganz geringe anzuſetzen, daraus bezahlet, und was nach Abzug des darauf geliehenen Kapitals, Intereſſen und Unkoſten übrig bleibet, dem Pfandeinſetzer oder deſſelben Erben zurückgegeben, wenn die aber beide nicht zu finden, der Ueberſchuß gerichtlich deponirt, und ſolches durch den öffentlichen Wochenzettel bekannt gemacht werden.

XXVI.

(**Sollen ein ordentliches Pfandbuch halten**). Damit aber bei Ablöſung des Pfandes von dem Pfandeinſetzer ein mehreres an Pfand nicht abgefordert werden könne, als er eingeſetzet hat; ſo ſoll ein jeder Schutzjude, welcher Geld auf Pfand ausleihet, ſchuldig ſein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, darin er durch den Pfandeinſetzer ſelbſt, oder einen ſo er dazu geſtellt, und zwar in deutſcher Sprache und deutſcher Schrift, einſchreiben laſſen muß, wer der Pfandeinſetzer ſei, wobei er, wenn er ſeinen eigentlichen Namen nicht kund werden laſſen will, ſtatt deſſen ſich einiger willkührlichen Buchſtaben bedienen mag, ſodann, was er eigentlich vor Stücke verpfändet, es ſei denn, daß ſolche in des Juden Gegenwart verſiegelt übergeben worden, was er, wenn es in Silber, goldenen oder ſilbernen Münzen und Medaillen oder Juwelen beſtehet, vor Probe und Sorten zum Pfande eingeſetzet, wie hoch er ſolches äſtimiret, und wie viel Geld er darauf empfangen, und wie viel Intereſſen er zu geben verſprochen, auch an welchem Tage und Jahre ſolches alles geſchehen ſei. Auf daß aber ſolches Pfandbuch jederzeit öffentlichen Glauben habe, ſo ſoll ſolches von dem Stadtſchreiber eingerichtet, durch und durch paginiret, auf das erſte Blatt von dem Stadtſchreiber unterſchrieben, auf das letzte Blatt aber mit Faſſung eines Fadens, womit ſolches eingenähet oder eingebunden, mit dem ordinären Stadtſiegel geſiegelt an Gebühren aber dafür weiter nichts als Sechs Ggr. von dem Stadtſchreiber gefordert noch genommen werden.

Wegen des niedergelegten Pfandes ſelbſt aber ſollen die Verleiher gehalten ſein, dem Pfandeinſetzer aus dem Pfandbuche eine Abſchrift unter ihrem Namen ausſtellen, oder wenn ſie ſelbſt nicht ſchreiben können, die Abſchrift von einem andern oder dem Einſetzer ſelbſt nehmen laſſen, und nur ihre Namen oder ein Zeichen, oder ihr Petſchaft

Digitized by Google

darunter ſetzen; auf welche Weiſe es auch zu halten, wenn mit dergleichen verſetzten Pfändern etwas Veränderliches vorfällt, als da nur ein Theil des darauf erhaltenen Geldes, oder die Zinſen von einer gewiſſen Zeit bezahlt werden, ſo allzeit allenfalls auch ins Pfandbuch zu notiren und Abſchrift davon zu ertheilen.

Welcher Jude als Gläubiger dieſes nicht beobachtet, ſondern unterläſſet, und ſolches angezeiget würde, ſoll ſeines Darlehns verluſtig, und das Pfand unentgeldlich herausgeben, das eigentliche Creditum aber dem Fiskus verfallen ſein, und hat die Obrigkeit ſonderlich bei entſtehenden Klagen die Pfandbücher nachzuſehen, und die Uebertreter dieſer Verordnung in gehörige Strafe zu nehmen.

XXVII.

(Intereſſen und Zinſen, ſo die Juden zu nehmen befugt ſein ſollen.) Wenn ein Jude Gelder auf Wechſel ausleihet, ſoll er zwar bis auf andere Verordnung und nach dem Ed. v. 24. Dec. 1725, wenn der Wechſel unter oder auf 12 Monate geſtellet, 12 Prozent Zinſen zu nehmen ferner befugt ſein, wo es aber ein Kapital von 100 Rthlr. und darüber betrifft und ſolches über ein Jahr lang zinsbar ſtehen ſoll, muß derſelbe bei Verluſt des Kapitals und der ſämmtlichen Zinſen nicht mehr als 8 Proz. nehmen, als wohin vorgedachtes Ed. hiermit deklariret wird.

Wenn auch ein Jude auf Pfand oder Hypothek bis 100 Thlr. leihet, ſoll ihm gleichfalls nicht mehr als 8 Proz. Zinſen zu nehmen bei gleichmäßiger Strafe erlaubet ſein.

Wenn aber ein Jude thalerweiſe auf Pfand Geld ausleihet, ſoll er zwar wenn das darauf geliehene unter 10 Thlr. iſt, wöchentlich pro Thlr. 1 Pf. Zins, aber durchaus nicht annoch einiges Einſchreibegeld nehmen; es muß jedoch dieſes nicht länger als ein Jahr dauern, und ſtehet nach Verfließung ſolcher Zeit dem Juden frei, falls es nicht will eingelöſet werden, das Pfand nach Anweiſung des §. XXV. zu verkaufen, oder mit dem Pfandeinſetzer von neuem auf wöchentliche Pfennigzinſen zu ſchließen.

Bei allen dieſen Fällen aber bleibet es bei Diſpoſition der gemeinen Rechte, daß kein Jude von aufgeſchwollenen Zinſen bei Verluſt des alten Kapitals neue Zinſen nehmen, oder ſolche zum Kapitale ſchlagen müſſe. Wie denn auch falls die Zinſen vom alten Kapital ſo hoch aufſchwellen ſollten, daß ſie demſelben in der Summa gleich kämen, die Zinſen bis dahin gehemmet, und ferner nicht laufen müſſen, und dieſes bei Verluſt der ſämmtlichen aufgeſchwollenen Zinſen, wovon die Hälfte unſerem Fiskus die andere Hälfte aber dem Potsdamſchen Waiſenhauſe zufallen ſoll. Und da verſchiedentlich darüber geklaget worden, daß die Juden die verſetzten Sachen entweder ſelbſt gebrauchen, oder zum Gebrauche verleihen, imgleichen von den verſetzten Stücken ein oder anderes von Handen gekommen zu ſein vorgeben; ſo ſoll ſolches hinfüro ganz nicht mehr geſchehen, und wer dawider handelt des Pfandes verluſtig ſein. Wie Wir übrigens bereits durch das Ed. v. 8. April 1720 und deſſen darauf unterm 7. Jan. 1745 erfolgte Deklaration verordnet, daß die von ſonderlich bedürftigen Chriſten und einfältigen auch ſonſt ihren Sachen nicht wohl vorſtehenden Leuten ausgeſtelleten Wechſel, darinnen von denen Juden ſtatt der Valuta oder Werthes allerhand Waaren in hohen Preis angeſchlagen, oder auf gleiche Art die vorhergehenden Wechſel erhöhet, oder wohl gar darinnen mehr als empfangen, verſchrieben worden, keine Wechſelkraft haben, und wie die Juden dafür angeſehen, auch dem Befinden nach ihres Privilegi priviret werden ſollen; alſo hat es dabei, und was daſelbſt noch abſonderlich wegen der Minderjährigen verfüget iſt, ſein unausbleibliches ferneres Bewenden, wie ſie denn auch ſonſt niemand mit unzuläſſigem Wucher ruiniren, und beſonders von einigen Leuten welche noch unter der Eltern oder Vormünder Gewalt ſtehen, ohne dieſer ihr Wiſſen keine Sachen erhandeln, noch ihnen auf dergleichen oder ohne ſelbige Geld leihen, oder ſtatt deſſen ihnen Waaren, bei deren Verluſt pro Fisco angeben müſſen.

XXVIII.

(Die Juden ſollen künftig keine eigene Häuſer kaufen). Die Schutzjuden, ſo keine eigene Häuſer haben, ſollen auch ohne beſondere vorher erlangte Conceſsiones keine kaufen, ſondern wenn ſolches heimlich geſchiehet, der Kauf an ſich null und nichtig ſein. (In Berlin ſollen die 40 von den Juden beſeſſenen Häuſer nicht vermehret werden.) Auch da ſich bei der im Auguſt 1747 geſchehenen Spezialunterſuchung befunden, daß 40 von den Juden als eigenthümlich beſeſſenen Häuſer in Berlin vorhanden; ſo ſoll es bei dieſer Zahl zwar verbleiben, und die Gerichte ſolche, wenn es von denen Poſseſsoribus verlanget wird, denen Gerichtsbüchern einverleiben, dieſe Zahl aber niemals vermehret werden. Ehe und bevor von ſolchen vierzig Häuſern, worunter jedoch die publiken Häuſer, als das Lazareth, die Synagoge und das dabei befindliche Haus, die Schule und die Kirchhofshäuſer nebſt denen beiden auf der Friedrichsſtadt am Wilhelmsmarkte und in der Friedrichsſtraße nicht mit begriffen, eines nicht wieder an einen Chriſten verkaufet wird, ſoll keinem Juden ein neuer Hauskauf verſtattet, die Poſseſsores der Häuſer auch ſolche Leute ſein, die bei extraordinairer

Digitized by Google

Einquartierung die Soldaten zu logiren oder auszumiethen im Stande ſein, und ſolches jederzeit bei jedem neuen Kauf von den Aelteſten nachgewieſen und atteſtiret, auch wenn hiernächſt ſich ſolches anders befinden ſollte, ſie dafür nachdrücklich beſtrafet, das Haus auch auf Anzeige der Serviskommiſſion vom Magiſtrate ſofort ſubhaſtiret und an einen Chriſten verkauft werden. Wofern auch ein Jude ein Haus kaufen möchte, welches höher in der Servisanlage ſtünde, als der jüdiſche Verkäufer des vorigen Hauſes ehemals Servis entrichtet hat, ſo ſoll auf das neue Haus der bisherige Servis vor wie nach bleiben, und abgetragen werden, und der jüdiſchen Anlage ſolches accresciren, (In andern Sädten wo 5 Judenfamilien ſein, ſoll nur einer davon ein Haus kaufen können.) und in denen Provinzialſtädten es nach Proportion der Judenfamilien in ſoweit ſie noch nicht auf Unſere darüber erhaltene Konzeſſion im Beſitz derſelben ſind, und bis auf 5 Familien ein Haus u. ſ. w. nach Anzahl der Familien zu kaufen nachgegeben; wo aber in einer Provinzialſtadt noch kein Jude angeſetzet, auch ſolches ferner nicht, noch weniger ein Haus eigenthümlich zu beſitzen ohne Unſere Höchſteigenhändige Verordnung erlaubet werden.

Wüſte und neue Stellen zu bebauen, wird denen Juden wo ſie geduldet werden, nach vorgängiger Unterſuchung und darüber erhaltener Verordnung von der Kammer erlaubet, nirgends aber ſollen dieſelben Freihäuſer, ingleichen keine öffentliche Wirtshäuſer noch Brauhäuſer eigenthümlich anſchaffen, noch dergleichen oder andere weder unter dem Vorwande einer darauf erworbenen Hypothek-Konzeſſion, oder andern Kontrakts käuflich oder wiederkäuflich an ſich bringen, noch miethsweiſe bewohnen. Würde ſich auch ein Jude hinter Chriſten ſtecken, und demſelbigen in der Abſicht Geld vorſtrecken, daß er, der Chriſt, ein etwa zum Kaufe ſtehendes, dem Juden anſtändiges Haus käuflich erſtünde, und hernach dem Juden mittelſt heimlichen Kontrakts einräumte, ſolches Haus alſo in der That aus chriſtlichen Händen brächte, ſo ſoll der Jude des auf ſolche Weiſe dem Chriſten vorgeſtreckten Kapitals und Zinſen verluſtig, und ſolche halb dem Potsdamſchen großen Waiſenhauſe, halb aber dem Denunzianten zufallen und gegeben werden.

Landgüter hingegen, wird denen Juden zu erkaufen und zu beſitzen, überall nicht geſtattet.

XXIX.

(Wegen der Wählung der Aelteſten und des Rabbi, wird es bei der bisherigen Verfaſſung und Einrichtung gelaſſen.) Anlangend die Wahl der Aelteſten und des Rabbi oder Vicerabbi; ſo laſſen wir es bei der bisherigen Verfaß- und Einrichtung, nach welcher zu Erwählung eines Rabbi aus den 3. Klaſſen der hieſigen Schutzjudenſchaft, nämlich: aus den Vermögenſten, Mittlern und armen Juden 32 Männer, welche ſich über die Wahl des Rabbi dergleichen herausgenommen; zu Erwählung der Aelteſten aber aus eben denen 3 Klaſſen 7 taugliche Männer, nämlich 3 von der erſten, 2 von der zweiten und eben ſo viel von der dritten in Gegenwart der ſogenannten 15 Männer, des Vicerabbi und der gelehrten Aſſeſſoren durchs Loos gezogen, und daß ſie keine wählen wollten, ſo der Gemeinde vorzuſtehen nicht tüchtig, vereidet werden, welche die Aelteſten, gelehrten Aſſeſſoren, Armenvorſteher und Kaſſirer erwählen, ferner bewenden; und bleibet zur Zeit noch bei der Zahl von ſechs Aelteſten, welche alle 3 Jahre gewählet und nach Verfließung derſelben wieder andere erwählet, die geſchehene Wahl ſowohl des Rabbi als der Aelteſten Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorio jedesmal innerhalb acht Tagen bei Vernichtung der Wahl gemeldet, und darüber ſodann Unſere Konfirmation eingeholet werden.

Bei Erwählung der Aelteſten auch Aſſeſſoren, Armenvorſteher und Kaſſirer aber ſoll allemal dahin geſehen werden, daß keine nahe Blutsfreunde: wie zum Exempel: Vater und Sohn oder Schwiegerſohn, noch auch zwei Brüder oder Schwäger im erſten Grade, zugleich dazu beſtellet, ſondern die ſechs Aelteſten nebſt denen gelehrten Aſſeſſoren, Armenvorſteher und Kaſſirer ſo wenig Connexion, als im gemeinen Leben möglich, mit einander haben mögen, und muß wenn jemand das Prädikat eines Oberälteſten haben ſollte, derſelbe ſich deshalb nichts vorzügliches vor andern Aelteſten anmaßen; wie denn ein ſolches auch bei Erwählung des Rabbi oder Vicerabbi, und daß ſolcher womöglich ein Fremder oder doch wenigſtens ſonſt keine Connexion mit der Gemeinde habe, in Acht zu nehmen iſt. Gefiele auch der Gemeinde nach Verfließung der drei Jahre einen oder zwei der bisherigen Aelteſten von Neuem zu erwählen, und konfirmiren zu laſſen; ſo wollen Wir ſelbiger zwar darin fügen, es müſſen aber deshalb erhebliche Urſachen ſonderlich angeführet werden, ohne welche ſolches nicht nachgegeben werden ſoll.

Was im Uebrigen eigentlich das Amt dieſer Judenälteſten ſei, darüber wird ihnen eine beſondere Inſtruktion gereichet werden.

XXX.

(Die Juden werden bei ihrer Religion, Ceremonien, Synagoge und

was dem anhängig geſchützet.) Gleichwie Wir nun alle dieſe Judenfamilien bei ihrer Religion und bisher üblichen jüdiſchen Gebräuchen und Ceremonien überall allergnädigſt und nachdrücklich ſchützen, auch ihre zu Berlin, Königsberg, Halberſtadt, Halle und Frankfurt erbaute Synagogen nebſt denen Schulen in den übrigen Provinzien, Kirchhöfen, und denen zu den Synagogen und Kirchhöfen gehörigen kleinen Häuſern nochmalen hiermit von neuem konfirmiren wollen: Alſo müſſen ſie ſich auch bei Leib- und Lebensſtrafe und gänzlicher Verbannung der ſämmtlichen Judenſchaft aus Berlin und übrigen Unſern Städten des Mißbrauchs des jüdiſchen Gebets ſo ſich anfänget Alehnu ꝛc. wie in dem Ed. v. 1703 und 1716 bereits ausführlich und nachdrücklich verordnet iſt, im gleichen anderer Gebete von dergleichen Art, wie auch aller ungebührlichen Ausſchweifungen bei ihren Feſten, ſonderlich dem ſogenannten Hamanns- oder Primesfeſte, beſtändig enthalten. Wenn auch verſchiedene Juden allhier ſich unterſtanden, eigenmächtiger Weiſe in ihren Häuſern Zuſammenkünfte und Privat-Betſtunden mit Verſammlung vieler andern Juden alt und jung zu halten; dieſes aber ſowohl Unſern vormaligen Verfügungen und aller guten Ordnung zuwiderläuft, als ſolches der Gemeinde ſehr anſtößig iſt, auch ihrer gottesdienſtlichen Verſammlung in der Synagoge viel Eintrag thut: ſo laſſen Wir es bei der dieſerhalb bereits unterm 2. Febr. 1745 wegen Berlin ergangenen Verordnung nochmals bewenden, daß ſolche Privatverſammlungen zum Beten eingeſtellt und Niemanden, als dem Wir ſolches beſonders verſtattet, auch ſonſt nicht mehr als zwei dergleichen Betſtunden in der Spandauiſchen Straße und eine in der Judenſtraße vor alte und kränkliche Leute ſammt Kindern, weil ſolche zur Winterszeit nicht wohl nach der Synagoge gehen können, von Michaelis bis Oſtern in gewiſſen von denen Judenälteſten dazu ausgemachten Häuſern zugelaſſen, und es dabei dergeſtalt gehalten werden ſolle, daß einestheils darin keine andere als abgelebte, alte und kränkliche Juden und Kinder ſo unter 12 Jahren ſind, ſammt einem und andern Schulmeiſter ſich verſammeln, anderntheils keine andere Ritus, Ceremonien und Handlungen als nur diejenigen, welche bei dem Beten nöthig ſind, gebrauchet, und zugleich was in der Synagoge für die armen Juden und ſonſt geſammelt wird, beigetragen, auch die Zuſammenkunft jedesmal in einem Hintergebäude oder an einem ſolchen Orte gehalten werde, wo denen Nachbaren und ſonſt dem Publikum durch überlautes Geſchrei keine Ungemächlichkeit zuwachſen könne.

Sollte ſich demohngeachtet ferner Jemand finden, der dieſer Verordnung zuwider dergleichen mit andern verſammelte Betſtunden eigenmächtiger Weiſe vor ſich hielte, ſoll derſelbe in 10 Rthlr. Strafe verfallen ſein, und von denen Aelteſten darunter auf keine Weiſe nachgeſehen, ſondern ein ſolcher dem Magiſtrate ſofort angezeiget werden [1]).

XXXI.

(Wie die Schutzjuden in Religions- und Kirchenſachen ſich zu verhalten). Wir wollen auch fernerhin, daß die ſämmtlichen in Berlin und anderen Unſeren Städten wohnenden Schutzjuden in Religionsſachen es mit der ganzen jüdiſchen Gemeinde halten, und keiner davon ausgeſchloſſen, noch auch die geringſte Trennung darin verſtattet, ſondern die ſämmtlichen Glieder der jüdiſchen Gemeinde in ſothanen Religions- und Kirchenſachen denen Aelteſten und dem Rabbi unterworfen bleiben, ſelbige auch, wenn ſie vermerken, daß unter der Judenſchaft etwas vorgehet, dabei Unſer und Unſers ganzen Staates höchſtes Intereſſe verſiret, ſolches ſowohl für ſich, als auf Erfordern bei Verluſt aller ihrer Rechte, jedesmal wie ſie dazu in ihren Patenten und Inſtruktionen ſchon angewieſen, offenbaren ſollen. Wie denn ferner kein Schutzjude ſeinen Stand in der Synagoge ohne Konſens der Aelteſten an Jemand, und niemals an einen Fremden verkaufen oder vertauſchen muß; und da ſolches mit derſelben Vorwiſſen geſchehen, muß dem Veräußerer dieſes Standes dafür eher kein Geld ausgezahlet werden, bis er zuförderſt ſein etwa reſtirendes Schutz- Chargen- oder publique Kollekten-Geld bezahlet, oder dieſerhalb ſonſt Richtigkeit gemacht zu haben, nachweiſen können.

Fielen auch wegen der jüdiſchen Ceremonien und Kirchengebräuche Streitigkeiten in der Synagoge ſelbſt vor, ſollen ſolche durch den Rabbi oder Vicerabbi und die Aelteſten erörtert, und abgethan, die Uebertreter dem Befinden nach mit leiblichen Geldbuſſen von ſelbigen belegt, mit dem Banne aber und Geldſtrafen ſo über 5 Rthlr. austragen, ohne Vorwiſſen des Magiſtrats, gegen Niemanden verfahren, noch weniger ſolche vom Rabbi, er ſei allein oder mit denen Aelteſten, Jemand auferleget, und in bürgerlichen Rechtsſachen von ihm keine eigentliche Erkenntniß und Rechtsverabſcheidung, weil dem Rabbi und Aelteſten keine eigentliche Jurisdiktion zuſtehet, angemaßet und unternommen, ſondern die Rechtsſachen an ihr ordentliches Juſtizforum verwieſen werden; jedoch laſſen Wir noch zur Zeit geſchehen, daß in Sachen, da Juden mit Juden zu thun ha-

1) L. R. II. 11. §§. 20. 22.

Digitized by Google

ben, und die in ihren Ritus einſchlagen, als die jüdiſchen Ehepakta und deren Gültigkeit bei Konkurſen, Rechtskognition in Succeſſionsfällen, die blos nach den moſaiſchen Geſetzen bei ihnen entſchieden werden müſſen, wie auch andere gerichtliche Handlungen, wegen Teſtamenter, Inventarien, Beſtellung der Vormünder, dem Rabbi und denen gelehrten Aſſeſſoren eine Art von rechtlicher Kognition nachgegeben werde, wiewohl nur per modum arbitrii, wovon denen Parteien, wenn ſie damit nicht zufrieden, allzeit frei bleibet, ohne daß ihnen deshalb ein kurzes Fatale laufe, an Judicem ordinarium per modum simplicis querelae zu provoziren, und müſſen anbei der Rabbi und Aſſeſſoren dafür ſtehen, wenn ſie bei Inventarien, Theilungen, Beſtellung der Vormünder nicht legal verfahren. Der Juden Eheſtiftungen, ſollen, wenn ſolche von den ſogenannten Beglaubten mit unterſchrieben, und die Intereſſenten ſelbe durch den bei ihnen üblichen Mantelgriff vollzogen, vor gültig angeſehen werden, ohne, daß die Unterſchrift des Rabbi allezeit nöthig [1]).

Da auch geklaget worden, daß Rabbi und Aelteſten ein und anderen Juden, welcher nicht nach ihrem Sinne iſt, mit einem heimlichen Bann belegen; ſo wird ihnen ſolches bei ernſtlichem Einſehen verboten, und ſoll dergleichen heimlicher Bann allezeit an ſich null und nichtig ſein.

---

[1]) Wegen der Gerichtsbarkeit über die Juden ſind ferner zu vergleichen G. O. I. 2. §. 40. — Konfirm. v. 28. Mai 1714 (C. C. M. VI. Abth. II. S. 151). Beſcheid v. 5. Juni 1757. (N. C. C. II. 257), R. v. 16. Aug. 1773 (N. C. C. V. e. S. 543) und Cirk. v. 22. Mai 1775. (N. C. C. V. e. S. 133). Nach dieſen Beſtimmungen war die Gerichtsbarkeit über die Juden in den Preußiſchen Staaten nach Verſchiedenheit der Oerter und Provinzen durch Statute und Provinzialgeſetze beſtimmt. Wo es an ausdrücklichen Beſtimmungen ermangelte, da galt die Vermuthung, daß die Juden der ordentlichen Gerichtsobrigkeit durch welche der Staat die Gerichtsbarkeit über andere nicht eximirte Landeseinwohner ausübt, unterworfen; es war jedoch dem Rabbi und den Judenälteſten in Rechtsſtreitigkeiten der Juden unter einander, ſie mögen fremde oder einheimiſche ſein, und in Religions- und Kirchenſachen eine rechtliche Kognition nachgegeben. Dieſe Gerichtsbarkeit übten dieſelben aber, vermöge eines ihnen vom Staate verliehenen Privilegiums bloß in Sachen, wo Juden mit Juden zu thun haben, und welche in ihre jüdiſche Gebräuche einſchlagen, als wegen der jüdiſchen Ehepakten und deren Gültigkeit bei Konkurſen, wegen der Erbfolge, die blos nach moſaiſchen Geſetzen beſtimmt wird, desgleichen wegen der Teſtamente, Inventarien und Beſtellung der Vormünder, als Schiedsrichter aus, den Parteien ſtand auch frei, ohne daß ihnen die Nothfriſt hierzu vorgeſchrieben iſt, über das Verfahren des Rabbi und der Judenälteſten oder Aſſeſſoren ſich bei dem ordentlichen Gerichte zu beſchweren. Für die Rechtlichkeit der von ihnen vorgenommenen Inventarien und Theilungen und der Beſtellung der jüdiſchen Vormünder mußten ſie haften. Die Juden konnten auch von denſelben in den Bann gethan und in Strafe genommen werden. Die Reſſortbeſtimmungen anlangend, gehörten die Sachen, welche die Annahme und Verheirathung der Juden, die Ausfertigung ihrer Privilegien und Konzeſſionen, ſo wie die Wegſchaffung der unvergleiteten und ſonſt nicht zu duldenden Juden zu dem des Generaldirektorii und der Kriegs- und Domainenkammer betreffen; die Streitigkeiten wegen des bei einem Hausverkauf übertretenen Generaljudenprivilegii und die Beurtheilung über die Zuläſſigkeit der Judenhäuſer zu akquiriren, desgleichen über die Gränzen ihres Handels *), die Kognition wegen Einſchleichens fremder Betteljuden **), ſo wie die Judentrauſcheinſachen ***) vor die Kriegs- und Domainenkammer der Provinz. Injurienſachen der Juden wurden nicht zu den Polizeiſachen gerechnet, und gehörten vor die Regierung †), nur die Injurienſachen nicht, wenn die Injurien in der Synagoge vorfallen, und gegen den Judenrabbi ausgeübt worden ††).

---

*) Entſcheidung der Jurisdiktionskommiſſion v. 6. Aug. 1762 in Kleins Ann. Bd. IX. S. 204.

**) Ed. v. 12. Dec. 1780 in N. C. C. M. T. VI. S. 3083. R. an das Kammergericht vom 4. April 1791 in N. C. C. M. T. IX. S. 70.

***) R. v. 14. Juni 1763 in N. C. C. M. T. III. S. 237.

†) Entſcheidung der Jurisdiktionskommiſſion v. 29. Sept. 1769 und 21. Nov. 1769 in Kleins Ann., Bd. XIV, S. 364. und 367.

††) R. v. 14. Juni 1763.

Von denen in vorgedachten Fällen diktirten und fallenden Geldſtrafen, und denen täglichen zwei Thaler, welche ein im Banne ſtehender vermögender Jude ſo lange der Bann nicht aufgehoben, erlegen muß, ſollen zwei Drittel der Generalſtrafkaſſe und ein Drittel der jüdiſchen Armenkaſſe zufließen, auch zu dem Ende jährlich eine richtige Spezifikation davon, welche vom Rabbi und Aelteſten unterſchrieben und jedesmal zu Ende des Decembers überreicht, auch wenn nichts gefallen, dennoch ſolches angezeiget werden muß, bei dem Magiſtrate und in den Provinzien den Krieges- und Domainen-Kammern doppelt eingegeben werden.

XXXII.

(**Fora der Schutzjuden in Civil- und Criminal Sachen**). Was das Forum der Berliniſchen Judenſchaft betrifft; ſo bleibet es in Criminal- und Civilſachen bei der Dispoſition Unſerer Juſtiz-Ordnungen, daß dieſelben in allen ſolchen Sachen bei den neu verordneten Senaten des Kammergerichts verhandelt, jedoch in Sukzeſſions- und andern dergleichen Fällen, ſo in den jüdiſchen Ritus einſchlagen, nach der Dispoſition des moſaiſchen Geſetzes erkannt werden.

(**Wegen Annehmung, Verheirathung, Ausfertigung der Privilegien ꝛc. vor die Juden.**) Die Annehmung und Verheirathung der Juden, die Ausfertigung der Privilegien, folglich auch der Konzeſſionen und die Wegſchaffung der unvergleiteten und ſonſt nicht zu duldenden Juden, gehört nach als vor zu dem Reſſort Unſers Generaldirektorii, wie wir Uns deſſen unter dem 15. Febr. und 10. April 1743 und wiederholentlich den 12. März 1750 allerhöchſt deklariret. Die Krieges- und Domainenkammer hat auch alle Jahre mit denen Judenälteſten eine Zuſammenkunft anzuſetzen und Nachfrage zu halten, wie ſie ihr Amt verwaltet, und ob ſie dem General-Juden-Privilegio und anderen Unſeren Verord. nachleben. Es ſoll auch der Tag dieſer Zuſammenkunft in der Synagoge vorher bekannt gemacht werden, damit diejenigen von der Judenſchaft, ſo gegründete Beſchwerungen haben, es ſei worin es wolle, auch ſonderlich wegen der Anlagen alsdann ihre Nothdurft vorbringen, und ſolche dem Befinden nach abgethan oder geändert werden können.

XXXIII.

(**Wegen Haltung dieſes General-Judenprivilegii**). Damit auch dieſem General-Judenprivilegio um ſo weniger entgegengehandelt werde; ſo ſollen die Krieges- und Domainenkammern derſelben Departements- und Steuer-Räthe oder Commissarii locorum auf das Judenweſen in denen Städten ihres Departements ſorgfältig acht haben, und dahin ſehen, daß gedachtem General-Privilegio überall genau nachgegangen, beſonders die an jedem Orte beſtimmte Zahl der Familien und publiquen Bedienten und eigenthümliche Häuſer nicht vermehret, Niemand ohne Unſere höchſte Konzeſſion zugelaſſen, am wenigſten unvergleitete Juden geduldet, und von den Magiſträten deshalb nichts Eigenmächtiges vorgenommen, oder nachgegeben, auch keinem Juden auf dem platten Lande und in unverſchloſſenen Orten, wo keine Accise vorhanden, zu wohnen verſtattet werden; wie denn die Commissarii locorum zu Anfange jeden Jahres im Januar eine ordentliche Tabelle von denen an jedem Orte befindlichen Juden, nach denen ihnen vorgeſchriebenen Rubriken in einerlei Art, an die Krieges- und Domainen-Kammern jeder Provinz einſenden und in der letzten Kolonne, was ſie etwa zu erinnern haben, anmerken, die Kammern aber ſolche Tabellen ſodann jedesmal nach dem Generalprivilegio examiniren, und die Commissarios locorum darüber beſcheiden, auch wenn es nöthig, an Unſer General- Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium davon berichten ſollen [1]).

(**Schluß-Einſchärfung zu richtiger Ausübung dieſes General-Juden-Reglements.**) Wir befehlen ſolchemnach allen Unſeren höchſten, hohen und niedrigen Collegiis, denen Officialibus Fisci in den Provinzien, wie auch denen Magiſträten, Beamten und ſämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten hiermit allergnädigſt, über dieſes revidirte General-Privilegium und Juden-Reglement mit Nachdruck zu halten, auf alle und jede Entgegenhandlung ein wachſames Auge zu haben, und demſelben in allen Artikeln und Clauſeln nachkommen zu laſſen, auch zu dem Ende alles, was in Juden-Sachen nach Inhalt dieſes General-Privilegii und Reglements oder ſonſt zur Erekution gebracht werden muß, wenn die Judenälteſten es nicht prompt beſorgen, durch die Landreuter vollſtrecken, und von ſelbigen dieſerhalb an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium darüber jedesmal ad Acta referiren zu laſſen.

---

[1]) Wegen dieſer Judentabellen disponirte demnächſt noch das Cirk. v. 13. Okt. 1763. (N. C. C. III. 293.)

Urkundlich haben Wir dieſes revidirte General-Juden-Privilegium und Reglement höchſt eigenhändig unterſchrieben und mit unſerm K. Inſiegel bekräftigen laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 17. April 1750.

Friedrich.

Zweites Kapitel.

Das Ed. v. 11. März 1812, deſſen Ausführung und Anwendung auf vergangene Fälle.

I.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in dem Preußiſchen Staate. Vom 11. März 1812[1]).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beſchloſſen, den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in Unſerer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemeſſene Verfaſſung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Ed. nicht beſtätigte Geſetze und Vorſchriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1. Die in Unſern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturaliſations-Patenten, Schutzbriefen und Konzeſſionen verſehenen Juden und deren Familien ſind für Einländer und Preußiſche Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieſer ihnen beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung geſtattet:

daß ſie feſt beſtimmte Familien-Namen führen,

und

daß ſie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, ſondern auch bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutſchen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterſchriften keiner andern, als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge ſich bedienen ſollen.

§. 3. Binnen ſechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieſes Ed. an gerechnet, muß ein jeder geſchützte oder konzeſſionirte Jude vor der Obrigkeit ſeines Wohnorts ſich erklären, welchen Familien-Namen er beſtändig führen will. Mit dieſem Namen iſt er, ſowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jedem andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Beſtimmung ſeines Familiennamens erhält ein jeder von der Reg. der Provinz, in welcher er ſeinen Wohnſitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger ſei, welches Zeugniß für ihn und ſeine Nachkommen künftig ſtatt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweiſungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Beſtimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derſelben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichniſſe aller in der Provinz vorhandenen jüdiſchen Familien bleiben einer beſondern Inſtr. vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorſchriften §§. 2 und 3 zuwider handeln, ſollen als fremde Juden angeſehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen ſollen, in ſofern dieſe Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten genießen.

§. 8. Sie können daher akademiſche Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelaſſen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit geſetzlich zu beſtimmen.

§. 10. Es ſtehet ihnen frei, in Städten ſowohl, als auf dem platten Lande ſich niederzulaſſen.

§. 11. Sie können Grundſtücke jeder Art, gleich den chriſtlichen Einwohnern, er-

[1]) Daſſelbe wird hier zunächſt in ſeinem Zuſammenhange gegeben, wenn gleich in dieſem Abſchnitte nur die ſtaatsrechtliche Seite dieſes Geſetzes des Weiteren erörtert wird, die privatrechtliche dagegen im zweiten Theile, Abth. I.

Digitized by Google

werben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehöret auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen ſteht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern deſſelben geſtattet iſt.

§. 14. Mit beſondern Abgaben dürfen die einländiſchen Juden, als ſolche, nicht beſchweret werden.

§. 15 Sie ſind aber gehalten, alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren gleiche Laſten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16. Der Militair-Konſcription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung ſtehenden beſondern geſetzlichen Vorſchriften ſind die einländiſchen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weiſe der Anwendung dieſer Verpflichtung auf ſie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konſcription näher beſtimmt werden.

§. 17. Ehebündniſſe können einländiſche Juden unter ſich ſchließen, ohne hierzu einer beſondern Genehmigung oder der Löſung eines Trauſcheins zu bedürfen, in ſofern nicht nach allgemeinen Vorſchriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich iſt.

§ 18. Eben dieſes findet ſtatt, wenn ein einländiſcher Jude eine ausländiſche Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländiſchen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hieſige Staaten ſich niederzulaſſen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden ſind nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei ſolchen Handlungen und Geſchäften ſtatt, welche wegen der Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an beſondere geſetzliche Beſtimmungen und Formen nothwendig gebunden ſind

§. 22. Bei den Eidesleiſtungen der Juden ſind daher die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §§. 317—351 noch ferner zu beobachten.

§. 23 Auch muß es bei der Feſtſetzung der A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 352 und der Crim. Ord. §. 335. Nr. 7 und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden darf, ſo wie bei den daſelbſt beſtimmten Wirkungen eines freiwillig geleiſteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§ 24. In Anſehung der Präſentation der Wechſel am Sabbath, oder an jüdiſchen Feſttagen behalten die §§. 989. 990 des A. L. R. Th. 2. Tit. 8 ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25. An die Stelle der, nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 136 zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Traubimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes, und dem im §. 138 verordneten Aufgebote iſt die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §§. 669—718 feſtgeſetzten Urſachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung unter den Juden iſt das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen, neue Geſetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, ſo ſind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und ſich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Geſetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieſes Ed. verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtänden Intereſſirte, in ſofern ſie dazu rechtlich befugt ſind, ſich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben ſollten.

§. 29. In Abſicht des Gerichtsſtandes und der damit verbundenen vormundſchaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwiſchen Chriſten und Juden kein Unterſchied ſtatt. Nur in Berlin bleibt es vorerſt bei dem, den Juden angewieſenen beſonderen Gerichtsſtande.

§. 30. In keinem Fall dürfen ſich Rabbiner und Judenälteſten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundſchaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

Digitized by Google

§. 31. Fremden Juden iſt es nicht erlaubt, in den hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen, ſo lange ſie nicht das Preußiſche Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieſes Bürgerrechts können ſie nur auf den Antrag der Reg. der Provinz, in welcher die Niederlaſſung erfolgen ſoll, mit Genehmigung Unſers Miniſterii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als ſolche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburſchen, noch zu Gewerks- oder Hausdienſten angenommen werden. Es erſtrecket ſich jedoch dieſes nicht auf diejenigen vergleiteten Juden, welche ſich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in unſern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländiſchen Juden, welche gegen dieſe Vorſchrift (§. 34) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, dieſe zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorſchriften angemeſſene Gefängnißſtrafe, und der fremde Jude muß über die Gränze geſchafft werden.

§. 36. Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geſchäfte geſtattet. Ueber das von denſelben und gegen dieſelben zu beobachtende Verfahren, ſollen die Polizeibehörden mit einer beſondern Inſtr. verſehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hauſiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Geſetzen auch in Abſicht der Juden ſein Bewenden.

§. 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, ſo lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, ſich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Beſtimmungen wegen des kirchlichen Zuſtandes und der Verbeſſerung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es ſollen bei der Erwägung derſelben, Männer des jüdiſchen Glaubensbekenntniſſes die wegen ihrer Kenntniſſe und Rechtſchaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben ſich Unſere ſämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1812. S. 17—22.) Hardenberg. Kircheiſen.

II.

Ausführung des Ed. v. 11. März 1812.

1) Aufhebung der früheren beſonderen Verfaſſungen der Juden.

a) R. des Min. des J. v. 9. Juni 1812.

Da in dem Eingange der V. v. 11. März 1812 alle bisherige durch das Ed. nicht beſtätigte Geſetze und Vorſchriften für die Juden für aufgehoben erklärt ſind, und der Wille des Geſetzgebers in dem ganzen Ed. deutlich ausgeſprochen iſt,

den jüdiſchen Glaubensgenoſſen in den Preußiſchen Staaten unter den §. 2. ꝛc. feſtgeſtellten Bedingungen die ſtaatsbürgerlichen Rechte **allgemein** zu verleihen:

ſo leidet es an ſich keinen Zweifel, daß hierdurch auch die hin und wieder in Anſehung der jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſtattgefundenen beſondern Verfaſſungen für gänzlich aufgehoben zu achten ſind, und daß auch der längſte Beſitz von ſpeziellen Privilegien, die mit jener Verordnung im Widerſpruche ſtehen, denſelben nicht entgegengeſtellt werden kann.

(Jahrb. Bd. 2. S. 180. Gräff Bd. 1. S. 28. Oſtpreuß. Amtsbl. 1812. Nr. 295.)

b) Daſſelbe bemerkte das R. der K. Reg. zu Stargard v. 26. Juli 1812.

Auf verſchiedene Anfragen der Unterbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß ohne allen Zweifel die in Anſehung der Juden in Vorpommern ſtattgefundene Verfaſſung, ſo wie alles und jedes Privilegium de non tolerandis judaeis, aufgehört hat.

(Jahrb. Bd. 2. S. 181. Pommerſches Amtsbl. 1812. Nr. 258.)

2) Zur Ausführung des Ed. v. 11. März 1812 ergingen demnächſt folgende Beſtimmungen:

a) R. des Min. des J. (v. Schuckmann) v. 12. Mai 1812 [1]).

Der Herr Staatskanzler, welcher mit der hin und wieder ſtattgefundenen ſtrengen Auslegung des §. 34. des Ed. v. 11. März d. J. wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den Preußiſchen Staaten, nicht einverſtanden iſt, hat Sich darüber in folgender Art näher erklärt.

Der §. 34 des oben gedachten Ed. beſtimmt zwar, daß fremde Juden, als ſolche, weder als Rabbiner und Kirchenbediente noch als Lehrburſchen, noch zu Gewerks- und Hausdienſten angenommen werden dürfen. Dieſes betreffe jedoch nur die Zukunft; denn wenn ferner ausdrücklich in demſelben Paragraph zugleich verordnet ſei:

„es erſtreckt ſich jedoch dieſes nicht auf diejenigen vergleiteten Juden, welche ſich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Ed. bereits in unſern Staaten befinden;"

ſo habe dadurch außer Zweifel geſetzt werden ſollen, daß eine mit unerhörter Härte verbundene allgemeine Austreibung der jüdiſchen Glaubensgenoſſen, die nicht zu den im §. 1 des Ed. bezeichneten Perſonen gehören, ſchlechterdings nicht beabſichtigt werde.

Die Verbindung des §. 34 der Verordnung mit dem §. 1 und der allgemeinen Abſicht derſelben zeige auch, daß alle diejenigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen männlichen oder weiblichen Geſchlechts, welche von der Obrigkeit zwar nicht die beſondere Erlaubniß zu ihrem Aufenthalt im Lande erhalten haben, aber durch Atteſte der zeitigen Aelteſten der Judenſchaft eines jeden Orts nachweiſen, daß ſie vor der Publikation des Ed. ſich bereits im Lande befunden und an dem Orte ihres Aufenthalts als Disponenten, Buchhalter, Lehrer, Rabbiner, Gelehrte, Künſtler, Studenten, Handlungs- und Gewerbsgehülfen oder Dienſtboten, oder durch andere erlaubte Nahrungszweige ſich redlich erhalten haben, als Einländer und Staatsbürger betrachtet werden müſſen, wenn ſie der Vorſchrift des §. 3 des Ed. genügen.

Nach dem dergeſtalt erklärten Sinne des §. 34 der Verordnung ſind daher von den zur Zeit der Publikation des Geſetzes im Lande befindlich geweſenen ſogenannten unvergleiteten Juden, nur die Vagabonden und diejenigen, welche ſich in das Land eingeſchlichen und nur durch öffentliche oder Privatunterſtützungen erhalten haben, fortzuſchaffen, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß ſelbſt dieſe, in ſofern ſie krank ſind, bis zu ihrer Geneſung an dem Orte ihres Aufenthalts gelaſſen werden müſſen.

Die K. Oſtpreuß. Reg. hat ſich daher hiernach in Zukunft zu achten.

(Oſtpreuß. Amtsbl. 1812. Nr. 295.)

b) Inſtr. des Staatskanzlers von Hardenberg v. 25. Juni 1812 an ſämmtl. K. Reg.

Mit Bezug auf den §. 5 des Ed. v. 11. März d. J., die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den Preußiſchen Staaten betreffend, und den darin enthaltenen Vorbehalt einer beſondern Inſtr. wegen der Beſtimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derſelben, und der Fortführung der Hauptverzeichniſſe aller in der Provinz vorhandenen jüdiſchen Glaubensgenoſſen, wird der K. Reg. hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Es muß ſofort zu der Aufnahme einer vollſtändigen Liſte der jetzt vorhandenen einländiſchen Juden, womit in den Städten die öffentlichen Polizeiobrigkeiten und auf dem platten Lande die Kreislandräthe zu beauftragen ſind, geſchritten werden. Dieſe Liſte muß, um doppelte Eintragungen oder Auslaſſungen zu vermeiden, diejenigen Juden, welche in der betr. Stadt oder Kreiſe am 24. März d. J., als an dem Tage, an welchem das Ed. v. 11. März c. allgemeine Geſetzeskraft erlangt hat, nach §. 1 und 34 des obgedachten Ed., oder nach deſſen unter dem 12. Mai c. von Seiten des allgemeinen Polizei-Departements ergangenen Deklaration und dem Eingange der am heutigen Tage erlaſſenen Inſtruktion über das gegen ausländiſche Juden zu beobachtende Verfahren, befugterweiſe wohnhaft waren, und deren Ehegatten und Kinder enthalten. Die aufnehmenden Behörden haben dabei das in Abſchrift hier beigefügte Schema zum Grunde zu legen, und die in dem Anhange deſſelben enthaltenen Vorſchriften genau zu beobachten. Das ſtatiſtiſche Bureau iſt beauftragt, von dieſem Schema die nöthigen Exemplare drucken zu laſſen und an die Regierungen zu überſenden; die K. Reg. hat demnach nur ſofort nach Empfang dieſes dem gedachten Bureau die Anzahl ihres Bedarfs an Exemplaren anzuzeigen.

2) Dieſe Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländiſcher Jude anzuſehen ſei; nämlich es wird dazu erfordert:

---

[1]) Die hier folgenden Inſtruktionen ſind zum Theil gegenwärtig von untergeordnetem Intereſſe, wurden jedoch theils der Vollſtändigkeit wegen, theils wegen des theilweiſen noch praktiſchen Werthes hier in ihrem Zuſammenhange gegeben und iſt von den betr. Orten hierher zurückverwieſen.

Digitized by Google

a) daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24. März 1812 in den Preußiſchen Staaten wohnte (Kolonne 11 des Schemas) kein Bedenken ſei, oder daſſelbe durch die Deklaration des Ed. v. 11. März c., welche in der Cirk. V. des allgemeinen Polizeidepartements an die Regierungen v. 12. Mai c., und der Inſtr. vom heutigen Tage über das gegen ausländiſche Juden zu beobachtende Verfahren enthalten iſt, erledigt worden;

b) daß er ſich in die Liſte der einländiſchen Juden bis zu dem Präjudizialtermine (nach Nr. 4 des Anhanges des Schematis) habe eintragen laſſen;

c) daß er bis zum 24. Sept., als der geſetzlichen ſechsmonatlichen Friſt, die Wahl ſeines beſtändigen Namens (in der Nr 9 des Anhanges zum Schema angegebenen Art) angezeigt habe;

d) daß von ihm nicht konſtire, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterſchriften eine andere als eine lebendige Sprache, oder andere als deutſche oder lateiniſche Schriftzüge.

3) Den Beweis, daß ein Jude als Einländer oder Preußiſcher Staatsbürger anerkannt ſei, giebt

a) in Rückſicht der am 24. März 1812 im Lande wohnhaft geweſenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem hierbei liegenden Schema von der Provinzialregierung in Kolonne Nr. 26 beigefügte Erklärung, daß dieſe Anerkennung geſchehen ſei.

Jedem in das Verzeichniß aufgenommenen ſelbſtſtändigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen wird hierüber ein Atteſt in der nachſtehenden Form ausgefertigt und eingehändiget:

Nachdem der Inhaber dieſes, der N. N. zu N. vor der Polizeiobrigkeit ſeines Wohnorts erkläret hat, daß er

1) den Namen N. N. als Familiennamen ferner beibehalten will,

2) den Namen N. N. als Familiennamen angenommen hat und ferner führen will; ſo wird in Gemäßheit des §. 4 der V. v. 11. März 1812 hierdurch bezeuget, daß der N. N. und ſeine Nachkommen als K. Preußiſche Einländer und Staatsbürger angenommen und überall zu achten ſind.

N. N. den ꝛc. Königl. Preuß. Regierung.

b) In Rückſicht der v. 24. März bis 24. Sept. 1812 in nach a) anerkannten Familien gebornen Kinder, oder in Rückſicht der Frauen, die in dieſem Zeitpunkte in ſolche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß.

c) In Rückſicht derer, die nach dem 24. Sept. 1812 geboren worden, oder in Rückſicht der Frauen, die ſich nach dieſer Epoche einheirathen, die Liſten, deren Beſchaffenheit unter Nr. 4 näher erläutert werden wird.

d) In Rückſicht der Ausländer, welche nach dem 24. März 1812 naturaliſirt werden möchten, die von dem allgemeinen Polizeidepartement vollzogene Naturaliſationsakte.

Jedes ſelbſtſtändige Individuum jüdiſcher Nation hat die Verpflichtung, ſeine Eigenſchaft als Einländer und Preußiſcher Staatsbürger auf Erfordern, durch ein glaubhaftes Zertifikat auf den Grund eines dieſer vier Kennzeichen, nachzuweiſen.

4) Um künftig den Nachweis der Abſtammung ſicher zu ſtellen, ſoll v. 24. Sept. d. J. an nach folgenden Vorſchriften verfahren werden.

a) Jeder ſelbſtſtändige Jude, der Einländer und Preußiſcher Staatsbürger iſt, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in ſeiner Familie vorfallen, der Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizeiobrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreiſes binnen 3 Tagen.

b) Die gedachten Behörden ſind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder ſolcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar

bei Geburten:

Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort der Aeltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geſchlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden ſoll;

bei Heirathen:

Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaares und ſeiner beiderſeitigen Eltern, wie auch Namen des Religionsdieners, der das Paar zuſammen gegeben hat;

bei Scheidungen:

Namen, Gewerbe und Wohnort der geſchiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem ſie geſchieden ſind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes;

Digitized by Google

bei Todesfällen:
Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verſtorbenen, Anzeige des Krankheit- oder ſonſtigen Zufalls, woran er geſtorben iſt, und ob er überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden, der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genoſſen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden iſt, oder werden ſoll.

c) Jede Behörde, welche ein ſolches Verzeichniß führt, iſt verantwortlich dafür:
  α) daß die Perſonen, deren Geburt, Verheirathung, Scheidung oder Tod eingetragen wird, ſolche Juden ſind, welche die Rechte eines Einländers und Preußiſchen Staatsbürgers haben, oder reſp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen, und
  β) daß das Eingetragene in facto wahr ſei.

Es bleibt ihnen überlaſſen, auf welche ſchickliche und zweckmäßige Art ſie ſich in beiderlei Rückſicht Ueberzeugung ſchaffen wollen.

Für jede Eintragung werden, außer dem Fall des beglaubigten Unvermögens, 4 Ggr. Schreibegebühren bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplikat am Schluſſe jedes Kalenderjahres der Reg. eingeſandt.

e) Für die Aufbewahrung der Verzeichniſſe bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geſchieht.

f) Atteſte auf den Grund dieſer Verzeichniſſe von den Behörden, welche ſie führen, oder von den Regierungen vertreten dagegen auch für Juden, die Einländer und Preußiſche Staatsbürger ſind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- und Todtenſcheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieſelben Stempel und Sporteln erhoben.

5) So lange ein Jude durch ſeinen Aufenthalt im Auslande die Rechte eines Einländers ſelbſt nicht verliert, ſteht auch einem ehelichen Kinde, welches ihm außer Landes geboren wird, die ausländiſche Geburt nicht entgegen.

6) In Abſicht der Familiennamen, welche alle einländiſche Juden künftig führen ſollen, ſteht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl zu, jedoch können die Regierungen aus Gründen, die ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen. Die Bekanntmachung der Verweigerung der Annahme des Namens muß aber innerhalb der erſten acht Tage nach der Abgabe der Erklärung des gewählten Namens erfolgen. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß jüdiſche Glaubensgenoſſen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, dieſen in der Regel behalten müſſen, und daß ihnen die Aenderung deſſelben nur unter eben den Modalitäten geſtattet werden kann, unter welchen ſolche auch bei Chriſten ſtatt hat.

7) Sobald die Hauptverzeichniſſe der einländiſchen Judenfamilien beſchloſſen ſind, muß ein vollſtändiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdiſchen Familien nach den von ihnen angenommenen Geſchlechtsnamen von jeder Regierung durch das Amtsblatt, mittelſt einer beſondern Beilage deſſelben, die auch beſonders verkäuflich iſt, bekannt gemacht werden.

Hiernach hat die K. Reg. ſich gebührend zu achten, und in Gemäßheit deſſen das Weitere zu verfügen. (Sämmtl. Amtsbl. 1812.)

c) Die Inſtr. des Staatskanzlers v. Hardenberg v. 25. Juni 1812 an ſämmtl. Reg. vergl. Abth. IV. Abſchn. II. Kap. I. sub I. 2.

d) Inſtr. der K. Reg. zu Königsberg v. 8. Aug. 1812.

Von des Herrn Staatskanzlers Excellenz iſt die in dem Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden §§. 5 und 6 vorbehaltene Inſtr. wegen der Beſtimmung der Familiennamen, deren öffentlichen Bekanntmachung, und Führung der Hauptverzeichniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen am 25. Juni d. J. erlaſſen. Den jüdiſchen Glaubensgenoſſen, welche nach dem Ed. und deſſen Deklaration v. 24. Mai d. J. auf die Rechte eines Einländers Anſprüche haben, liegt nunmehr ob, ſich zu den Beſtimmungen des Ed. §. 2. durch die Annahme und Führung eines beſtändigen Familiennamens und dadurch, daß ſie bei Führung ihrer Handlungsbücher, Abfaſſung der Verträge und rechtlichen Willenserklärungen ſich der deutſchen Sprache oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namensunterſchriften keiner andern als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge bedienen, innerhalb der im Geſetz beſtimmten ſechsmonatlichen Friſt zu erklären. Hierbei gelten folgende Vorſchriften, die zur beſondern Achtung dem jüdiſchen Publikum und zur Richtſchnur für die ſämmtlichen Behörden der Provinz hiermit bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

1) Zur Erlangung des einländiſchen Staatsbürgerthums mit den im Ed. v. 11. März d. J. enthaltenen Rechten ſind nach Erfüllung der darin in §§. 3 und 4 vorgeſchriebenen Bedingungen geeignet, nicht blos die im §. 1 deſſelben aufgeführten bis jetzt ausdrücklich aufgenommen geweſenen Juden, ſondern auch, in Gemäßheit der unterm heutigen Tage beſonders bekannt gemachten Verfügung des allgemeinen Polizei-Departements v. 12. Mai 1812, und der Inſtr. über das gegen ausländiſche Juden zu beobachtende Verfahren v. 25. Juni d. J., ſämmtliche jüdiſche Glaubensgenoſſen beiderlei Geſchlechts, die ohne den Beſitz einer beſondern obrigkeitlichen Erlaubniß zu der Zeit der Publikation des erwähnten Ed. v. 11. März d. J. nämlich den 24. März ſich im Lande befunden, und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künſtler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen, durch Hand- und Hausdienſtleiſtungen oder durch andere Erwerbszweige ſich ehrlich ernährt haben.

2) Die Erklärung, das Staatsbürgerthum erlangen zu wollen, wird auf dem Lande den Kreislandräthen, in den Städten der Polizeibehörde des Orts abgegeben, welche zu deren Aufnahme und Fertigung der Verzeichniſſe der wohnhaften Judenfamilien angewieſen werden.

Jeder Jude muß ſich hierüber bei der Polizeibehörde desjenigen Orts erklären, wo er am 24. März 1812 befugterweiſe wohnhaft war. Haben Familien nach dem 24. März d. J. ihren Wohnort verändert, ſo ſind ſie verpflichtet, ſich da eintragen zu laſſen, wo ſie am 24. März wohnten. Diejenigen, welche ſich jetzt außerhalb dieſes Wohnorts aufhalten, haben die Befugniß, ihre Erklärung bei der Stadtpolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthalts oder dem Kreis-Landrath zum Protokoll zu geben und anzutragen, daß dieſes Protokoll der Polizeibehörde ihres vorgedachten Wohnorts zugeſendet werde; doch muß dies ſo zeitig geſchehen, daß das Protokoll nach dem ordentlichen Poſtenlauf noch bis zum 24. Sept. d. J. der letzterwähnten Behörde zukommen kann.

3) Worauf die Aufnahme gerichtet wird, und welche Nachrichten dazu erforderlich ſind, ergiebt das beigedruckte Schema. Mit der Aufnahme wird ſogleich angefangen und der Schluß derſelben auf den vier und zwanzigſten September dieſes Jahres beſtimmt, weil das Ed. v. 11. März am 24. März Geſetzeskraft erhalten hat, mithin mit dem 24. Sept. der ſechsmonatliche Erklärungstermin abläuft. Es iſt die Pflicht jedes Familienhaupts, ſich unaufgefordert in dieſem Zeitraum zur Aufnahme zu melden. Wer dies verſäumt, von dem wird angenommen, daß er dem Rechte des Einländers entſagt habe. Die Anzeigen zu den Kolonnen 1—15 des Schema müſſen bis zum 24. Sept. geſchehen. Die Angaben der Veränderungen in den Familien, nach Kolonne 16—24, werden bei der erſten Anmeldung gemacht, ſoweit ſich dieſe Veränderungen dann ſchon zugetragen haben; ſpätere müſſen im Wohnort in 24 Stunden, außerdem ſobald es nach dem ordentlichen Poſtenlauf möglich iſt, den Behörden gemacht werden.

4) Zur Abgabe der gedachten Erklärung iſt jedes Familienhaupt berechtigt und verpflichtet. Als ſolches iſt anzuſehen jeder Jude, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſteht, er mag ein eigenes Gewerbe treiben, oder bei einem andern dienen. Auch Jüdinnen gehören in ſofern unter die Familienhäupter, als ſie weder verheirathet noch unter väterlicher Gewalt ſind, ſie mögen übrigens ſelbſtſtändig leben oder bei Andern in Dienſten ſtehen. Vormünder und Kuratoren ſind verantwortlich für die Eintragung ihrer Mündel und Kuranden binnen der Präjudizialfriſt bis zum 24. Sept. 1812. Minderjährige Waiſen, die weder Vater noch Mutter mehr haben, werden unter der Familie desjenigen eingetragen, der ſie erzieht oder erziehen läßt. Dies Verhältniß muß aber in dem Verzeichniſſe ausdrucklich bemerkt werden.

Zu den Angehörigen der Familie werden gerechnet alle unter der väterlichen Gewalt des Familienhaupts noch ſtehende Kinder beiderlei Geſchlechts, ſie mögen an dem Orte wohnen, wo das Familienhaupt wohnt oder nicht, in gleicher Art auch die Ehefrauen der Familienhäupter und ihrer noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Söhne.

5) Was die Familiennamen betrifft, welche alle einländiſche Juden künftig führen ſollen, ſo ſteht zwar im Allgemeinen den Familienhäuptern die freie Auswahl derſelben zu; jedoch kann die Reg. aus Gründen, die ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt bleiben, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens verweigern, und die Erwählung eines andern Familiennamens verlangen.

Die Bekanntmachung der verweigerten Annahme des Namens wird innerhalb der erſten 8 Tage nach dem Eingange der Erklärung des gewählten Namens von

Digitized by Google

der Reg. erfolgen. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß jüdiſche Glaubensgenoſſen, die bereits einen bleibenden Familiennamen führen, dieſen in der Regel behalten müſſen, und daß ihnen die Aenderung desſelben nur unter eben den Modalitäten geſtattet werden kann, unter welchen ſelbige auch bei Chriſten ſtatt hat. Nur Familienhäupter, wie ſolche im vorigen Punkte bemerkt ſind, ſind zur Abgabe der Erklärung, wie ſie künftig genannt ſein wollen, berechtiget. Die Familienglieder ſind verpflichtet, ſich den Namen gefallen zu laſſen, den jene wählen.

Für Minderjährige unter vierzehn Jahren, Wahn- und Blödſinnige wählen die Vormünder den Namen. Minderjährige über 14 Jahre, und Verſchwender, die unter Vormundſchaft ſtehen, können denſelben dagegen ſelbſt wählen, und die Vormünder haben nur dafür zu ſorgen, daß die Anmeldung der Wahl zu gehöriger Zeit geſchehe, auch können ſie ihre Einwendungen gegen den gewählten Namen zu Protokoll geben.

6) Dieſe Aufnahme wird nun ergeben, wer als einländiſcher Jude anzuſehen ſei; nämlich es wird dazu erfordert:
   a) daß gegen den rechtlichen Titel, unter dem er am 24. März d. J. in den Preußiſchen Staaten wohnte (Kolonne 11. des Schema) kein Bedenken ſei, oder daß letzteres durch die Deklaration des Ed. v. 11. März d. J., welche in der Cirk. V. des allgemeinen Polizeidepartements an die Regierungen v. 12. Mai d. J., und der Inſtr. v. 25. Juni d. J. über das gegen ausländiſche Juden zu beobachtende Verfahren enthalten iſt, erledigt worden;
   b) daß er ſich in die Liſte der einländiſchen Juden bis zu dem Präjudizialtermin habe eintragen laſſen;
   c) daß er bis zum 24. Sept. d. J. als der geſetzlich ſechsmonatlichen Friſt, die Wahl ſeines beſtändigen Namens in der angegebenen Art angezeigt habe; und
   d) daß von ihm nicht bekannt ſei, er gebrauche bei rechtlich verbindlichen Handlungen und Unterſchriften eine andere als eine lebende Sprache oder als deutſche oder lateiniſche Schriftzüge.

7) Auf den Grund der Aufnahme werden von der Reg. jedem ſelbſtſtändigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen Atteſte ausgefertigt werden.

Sobald die Hauptverzeichniſſe der einländiſchen Judenfamilien geſchloſſen ſind, wird ein vollſtändiges Verzeichniß aller in der Provinz vorhandenen jüdiſchen Familien nach den von ihnen angenommenen Geſchlechtsnamen von der Reg. durch das Amtsblatt mittelſt einer Beilage desſelben, die auch beſonders verkäuflich iſt, bekannt gemacht werden.

8) Den Beweis, daß ein Jude als Einländer und Preußiſcher Staatsbürger anerkannt ſei, giebt
   a) in Rückſicht der am 24. März d. J. im Lande wohnhaft geweſenen Juden, die der Aufnahme in das Verzeichniß nach dem anliegenden Schema von der Reg. in Kolonne Nr. 26 beigefügte Erklärung, daß dieſe Anerkennung geſchehen ſei;
   b) in Rückſicht der v. 24. März bis zum 24. Sept. d. J. in nach a) des vorigen Punkts 6 anerkannten Familien gebornen Kinder, oder in Rückſicht der Frauen, die in dieſem Zeitpunkte in ſolche Familien geheirathet haben, eben dies Verzeichniß;
   c) in Rückſicht derer, die nach dem 24. Sept. d. J. geboren werden, oder in Rückſicht der Frauenzimmer, die ſich in dieſer Epoche einheirathen, die Liſte, deren Beſchaffenheit im folgenden Punkte 9 näher erläutert werden wird.
   d) In Rückſicht der Ausländer, welche nach dem 24. März 1812 naturaliſirt werden möchten, die von dem K. Departement der allgemeinen Polizei vollzogene Naturaliſationsakte.

   Jedes ſelbſtſtändige Individuum jüdiſcher Nation hat die Verpflichtung, ſeine Eigenſchaft als Einländer und Preußiſcher Staatsbürger auf Erfordern durch ein glaubhaftes Zertifikat auf den Grund eines dieſer vier Kennzeichen nachzuweiſen.

9) Um künftig den Nachweis der Abſtammung ſicher zu ſtellen, ſoll v. 24. Sept. d. J. an, nach folgenden Vorſchriften verfahren werden: [1]).

(Oſtpreuß. Amtsbl. 1812. Nr. 296.)

e) Inſtr. der K. Reg. zu Potsdam v. 4. Dec. 1813.

Die Ausführung des Ed. v. 11. März 1812 veranlaßt folgende Beſtimmungen:

I. Da die Verzeichniſſe der am 24. März 1812 im Kurmärkſchen Reg.-Departement

---

[1]) Hier folgen wörtlich die Beſtimmungen der Inſtr. v. 25. Juni 1812 (sub b.)

Digitized by Google

wohnhaften Judenfamilien größtentheils geſchloſſen ſind, mithin faſt überall feſtſteht, welche Familienhäupter und welche Mitglieder der Familie als Einländer und Preußiſche Staatsbürger anerkannt worden; ſo müſſen ſich jetzt alle jüdiſche Glaubensgenoſſen auf nachſtehende Weiſe legitimiren.

1) alle ſelbſtſtändige Individüen (Familienhäupter) und zwar
   a) diejenigen, welche bereits am 24. März 1812 im Lande wohnhaft waren, durch Produktion des von der Reg. ausgefertigten Staatsbürgerbriefes;
   b) diejenigen Ausländer, welche nach dem 24. März 1812 naturaliſirt worden ſind, durch Produktion der vom K. allgemeinen Polizei-Departement vollzogenen Naturaliſationsakte.

2) Alle Mitglieder der Familie, und zwar
   a) zu 1. a. durch den Nachweis, daß deren Anerkenntniß Kolonne 26 des Verzeichniſſes durch den daſelbſt befindlichen Vermerk der Reg. erfolgt ſei. Behufs dieſes Nachweiſes können die mit Aufnahme des Verzeichniſſes beauftragt geweſenen Behörden einem ſolchen anerkannten Familiengliede auf Verlangen darüber eine Beſcheinigung ertheilen, in welcher jedoch die Nummer der 2. Kolonne des Judenverzeichniſſes, und das Datum, unter welchem die Reg. das Anerkenntniß ertheilt hat, bemerkt ſein muß;
   b) zu 1. b. durch beſondere von der Reg. ausgefertigte Atteſte, worüber in jedem einzelnen Falle zu berichten iſt.

II. Alle jüdiſche Glaubensgenoſſen, welche ſich als Einländer auf bevorſtehende Weiſe nicht zu legitimiren oder nicht nachzuweiſen vermögen, daß über deren Anerkenntniß noch verhandelt wird, ſind, eben ſo wie diejenigen, welchen das Anerkenntniß verweigert worden iſt, als fremde Juden zu betrachten, wegen deren Legitimation die Inſtr. v. 25. Juni 1812 (pag. 350 des Amtsblatts) und das Cirk. an ſämmtliche Landräthe u. ſ. w. v. 29. Dec. 1812 zu beachten iſt.

Es haben ſich daher alle Orts-Polizei-Behörden ſofort der Prüfung der Legitimation derjenigen jüdiſchen Glaubensgenoſſen zu unterziehen, bei welchen ſie ſich nicht durch die aufgenommenen Verzeichniſſe überzeugt haben, daß ſolche als Staatsbürger anerkannt worden ſind, insbeſondere aber zu erforſchen: ob unter den ſich als Einländer nicht legitimirten Juden nicht einer oder der andere ſich im Dienſte eines einländiſchen Juden befindet.

Ed. v. 11. März 1812 §. 34 und 35.

III. Bei den als Einländer anerkannten Juden iſt dahin zu ſehen:

1) daß ſich die Familienhäupter
   a) nur des im Staatsbürgerbriefe oder in der Naturaliſationsakte enthaltenen Vor- und Zunamens bedienen, woraus von ſelbſt folgt, daß alle hiermit nicht übereinſtimmende Namen an Kauf- und Kramladen u. ſ. w., ferner nicht geduldet werden dürfen.
      Ed. v. 11. März 1812 §. 6.
      A. L. R. Th. II., Tit. 20. §. 1440. b.
   b) Daß ſie ſich bei ihren Namensunterſchriften keiner andern als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge und bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen nur der deutſchen oder einer andern lebenden Sprache bedienen.
      Ed. v. 11. März 1812 § 2 und 6.

2) Daß ſich die Familienmitglieder nur der im Verzeichniſſe der aufnehmenden Behörde, oder der im Atteſte der Reg. ad I. 2. b. enthaltenen Namen, und gleichwie die Familienhäupter keiner andern als der deutſchen oder einer andern lebenden Sprache bei ihren Willenserklärungen und bei den Unterſchriften ſich keiner andern als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge bedienen.

Wer ſich jener Schriftzüge zu bedienen außer Stande iſt, wird als ſchreibensunfähig erachtet.

Ueber jeden Kontraventionsfall ad II. und III. iſt die Verhandlung der Reg. zur weitern Veranlaſſung einzureichen.

IV. Bei Ausfertigung der Päſſe ſind
   a) diejenigen Juden, welche ſich als Einländer legitimirt haben, den Chriſten gleich zu achten und
   b) wegen aller übrigen ſind die Vorſchriften der obenerwähnten Inſtr. v. 25. Juni 1812 mit Berückſichtigung des Cirk. v. 29. Dec. 1812 zu befolgen.

(Kurmärk. Amtsbl. 1813. Nr. 357.)

Digitized by Google

III.
Anwendung des Ed. v. 11. März 1812 auf vergangene Fälle.

In ſtaatsrechtlicher Beziehung kam das Edikt v. 11. März 1812 ſofort in Anwendung, auch in Rückſicht auf vergangene Fälle; in privatrechtlicher Beziehung dagegen disponirt dieſerhalb der §. 28 des Ediktes. Vergl. hierüber Thl. II. des Werkes.

Drittes Kapitel.
Das Staatsbürger-Recht der Juden nach dem Edikt v. 11. März 1812.

I.
Erwerbung des Staatsbürger-Rechts.

A. Seitens der am 11. März 1812 im Lande wohnhaften Juden.

1) Der §. 1. des Ed. v. 11. März 1812 erklärte alle im Lande wohnhaften, mit Generalprivilegien, Naturaliſations-Patenten, Schutzbriefen und Konzeſſionen verſehenen Juden und deren Familien für Einländer und Preußiſche Staatsbürger.

Das Geſetz ſelbſt war der Erwerbtitel des Staatsbürgerrechts und nur die Fortdauer dieſes durch das Geſetz zugeſprochenen Rechts wurde an Bedingungen geknüpft.

Die Ausführung dieſer geſetzlichen Beſtimmung erfolgte nach den Inſtruktionen, welche im zweiten Kapitel sub II. gegeben ſind.

2) Ueber das erworbene Recht wurde nach §. 4 des Ed. der Staatsbürgerbrief ertheilt. Ueber den Verluſt eines Solchen disponirt das R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 27. Aug. 1824 an die K. Reg. zu Köslin, das Verfahren wegen verloren gegangener Bürgerbriefe oder Certifikate von Juden betr.

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage v. 10. d. M. erwiedert, daß zu Vermeidung von Mißbräuchen, welche mit verloren gegangenen Staatsbürgerbriefen oder Certifikaten von Juden getrieben werden könnten, nichts anderes übrig bleibt, als, wie Sie vorgeſchlagen hat, dergleichen verloren gegangene Papiere durch Ihr Amtsblatt für ungültig zu erklären. (Ann. VIII. S. 859.)

2) In Anſehung der Kinder bemerkt das R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 23. Jan. 1816 an den Staatsrath Le Coq, wegen der Verhältniſſe jüdiſcher Kinder, welche ſich bei der abgeſchiedenen, mit dem Staatsbürgerrecht verſehenen Ehefrau aufhalten:

Euer Hochw. eröffne ich auf den Ber. v. 6. d. M., daß die Kinder jüdiſcher Glaubensgenoſſen, welche bei der geſchiedenen, mit Staatsbürgerrecht verſehenen Mutter ſich aufhalten, an dem Staatsbürgerrechte der Mutter participiren, und bei erlangter Majorennität ſolches für ſich beſonders nachſuchen können, alſo nicht wegen der individuellen Verhältniſſe des Vaters, aus den Preuß. Provinzen zu entlaſſen ſind. (Hoffmann S. 52.)

4) In Anſehung des Erwerbs des Staatsbürgerrechts durch die Ehe ergeben die §§. 17. 18. des Edikts, daß durch Heirath eines inländiſchen Juden zwar die ausländiſche Jüdin das Staatsbürgerrecht erwirbt, nicht aber auch der ausländiſche Jude, der eine inländiſche Jüdin heirathet.

B. Seitens der in den neuen Provinzen des Staates lebenden Juden.

In Betreff dieſer iſt eine Naturaliſation für die alten Provinzen nothwendig. Vergl. hierüber und über die Bedingungen unten Abth. III. Abſchn. I.

C. Seitens ausländiſcher Juden. Vergl. hierüber Abth. IV.

II.

Verluſt des Staatsbürger-Rechts.

Das Indigenat geht durch freiwilliges Aufgeben verloren, wenn der Inländer aus dem Lande gänzlich wegzieht, in der Abſicht, nicht dahin zurückzukehren, d. h. durch Auswanderung.

In Betreff der Juden treten jedoch noch beſondere Arten des Verluſtes des Indigenats ein, nämlich

A. nach §. 6 des Ed., wenn die Verpflichtungen, welche mit der Fortdauer des Indigenats im §. 2 verbunden ſind, nicht erfüllt werden. Der §. 2. beſtimmt:

Die Fortdauer dieſer ihnen beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung geſtattet:

daß ſie feſt beſtimmte Familiennamen führen,

und

daß ſie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, ſondern auch bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen, der deutſchen oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namens-Unterſchriften keiner andern, als deutſcher und lateiniſcher Schriftzüge ſich bedienen ſollen.

a) Die feſten Familiennamen anlangend, iſt die Erfüllung dieſer Verpflichtung ſofort geſichert worden. Ueber die Art, wie dieſelbe in Erfüllung geſetzt wurde, vergl. die, Kap. II. gegebenen, Inſtruktionen Sollte der Fall vorkommen, daß einländiſche Schutzjuden im Jahre 1812 nach Promulgirung des Ed. das Land vor Annahme des Familiennamens verlaſſen, ſo würden dieſe, ſo lange ſie ihre Staatsbürgerſchaft nicht inzwiſchen auf andere Weiſe verloren, bei ihrer Rückkehr immer noch einen Familiennamen annehmen können, indem das G. im §. 1 ihnen das Staatsbürgerrecht unbedingt zugeſprochen [1]).

---

[1]) Koch a. a. O. S. 172. flg., iſt anderer Anſicht. Er meint, jene Bedingung der Annahme des Familiennamens ſei eine conditio suspensiva in Betreff des Staatsbürgerrechts. Durch das Ed. ſei Letzteres „eigentlich“ nur angeboten, das Ed. ſei der Titel zum Erwerb und durch Erfüllung der Auflage werde es wirklich erworben. Dieſes folge daraus, daß derjenige, welcher dieſe Bedingungen nicht erfülle und daher keinen Staatsbürgerbrief erhalten hat, gar nicht Staatsbürger geworden. Als Grund wird angegeben, daß zum Beweiſe des angenommenen Staatsbürgerrechts jedem Juden, welcher daſſelbe zuerſt erworben hat, für ſich und ſeine Nachkommen, ein Zeugniß der Provinzialregierung nothwendig ſei: daß er ein Einländer und Staatsbürger, welches Zeugniß für ihn und ſeine Nachkommen künftig ſtatt des Schutzbriefes dient, und dieſes werde nicht eher ertheilt, als bis der Jude vor der Obrigkeit ſeines Wohnorts erklärt hat, welchen Familiennamen er beſtändig führen will. Daher ſeien diejenigen, welche innerhalb Landes geboren ſind, aber das Land vor der Erfüllung der Bedingung wieder verlaſſen haben, keine Staatsbürger, und würden, wenn ſie wieder kommen, über die Gränze gebracht. Das Staatsbürgerrecht werde alſo nicht ipso jure durch das Geſetz, ſondern nur vermöge deſſelben mittelſt der Erwerbungsart erworben. — Dieſe Behauptungen, von denen vice versa eine ſich immer auf die andere als Stützpunkt bezieht, entbehren des geſetzlichen Stützpunktes, verwechſeln insbeſondere den Beweis einer Thatſache mit der Thatſache ſelbſt. Das Geſetz — die §§. 1. 2. des Ed. — ſpricht mit durchaus klaren Worten den Juden das Staatsbürgerrecht ſelbſt unbedingt zu und knüpft nur deſſen Fortdauer an Verpflichtungen. Koch ſelbſt führt dies einige Seiten weiter, in Beziehung auf die zweite Verpflichtung, das Deutſchſchreiben, gut aus. S. sub bb. ε.

Digitized by Google

b) Den Gebrauch einer lebenden Sprache und deutſcher oder lateiniſcher Lettern betreffend, ſprach ſich

aa) ein an den Staatsrath le Coq gerichtetes R. des Min. des J. zunächſt über die Frage aus, wenn ein Jude gar nicht, oder nur hebräiſch ſchreiben kann.

Ew. Hochw. haben mir in Bezug auf das Ed. v. 11. März c. reſp. unterm 9. u. 14. die beiden Fragen vorgelegt:

1) wie es, nachdem feſtgeſetzt worden, daß die Einländer- nnd Staatsbürger-Qualität der Juden unter andern auch davon abhängig ſein ſolle, daß dieſelben ſich überall einer lebenden Sprache und bei ihren Namensunterſchriften keiner andern als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge bedienen,

für den Fall zu halten ſei, wenn ein Jude gar nicht, oder nur hebräiſch könne?

Zu §. 1 bemerke ich, daß der Mangel an Fähigkeit oder an der erforderlichen Kenntniß zum Schreiben überall, wie bei Chriſten, ſo auch Juden, der Erlangung und dem Daſein der Staatsbürger-Qualität nicht hinderlich iſt. Hebräiſche Namensunterſchriften ſind aber allerdings unbedingt verboten, und wer nicht anders, als die hebräiſchen Züge ſeines Namens, oder überhaupt nur hebräiſch ſchreiben kann, iſt einem ſolchen, der gar nicht ſchreiben kann, gleich zu achten und zu behandeln. Dies ſagt auch nur das Geſetz und mehr nicht. (Hoffmann a. a. O. S. 60.)

bb) Folgen der Nichterfüllung dieſer Bedingung.

α) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 16. Mai 1817 an die K. Reg. in Köslin und 1. Nov. 1814.

Der K. Reg. zu Köslin wird auf Ihre Anfrage im Ber. v. 6. v. M.,

wegen der Unterſchriften der zum Staatsbürgerrecht verſtatteten Juden bei öffentlichen Verhandlung,

und ſonſt

die in gleicher Angelegenheit unterm 1. Nov. 1814 an die Reg. zu Stettin erlaſſene Verfügungen,

zur Achtung an Beſcheides-Statt hierneben in Abſchrift zugefertigt.

Berlin, den 16 Mai 1817. Min. des J. Erſte Abth. Köhler.

β) Es kann wohl nicht ein einzelner Fall, als der von der Polizei-Deputation der K. Pommerſchen Reg. unterm 21. v. M. in Anſehung des Stargardter Juden iſt, der wahrſcheinlich ein Verſehen zum Grunde hat, eine ſo harte Strafe, wie die des Verluſtes des Staatsbürgerrechts iſt, rechtfertigen.

Die Polizei-Deputation hat daher den gedachten Kontravenienten auf ſeine Koſten vernehmen zu laſſen, warum er den §. 2 des Ed. v. 11. März 1812 übertreten hat?

Entſchuldigt er dies mit einem Verſehen, ſo hat die Polizei-Deputation ihn zu verwarnen, und zur Strafe die Koſten von ihm einzuziehen.

Sollte er aber erklären, ſich der Dispoſition des Geſetzes nicht fügen zu wollen, ſo iſt ihm ohne Weiteres der Aufenthalt in den Preußiſchen Staaten zu verweigern, und er, wenn er, dieſelben verlaſſen zu haben, nicht glaubhaft nachweiſet, über die Gränze zu bringen

Ein Rechtsweg kann darüber nicht ſtattfinden, da die Richter keine Kognition darüber haben, ob ein Fremder hier geduldet werden ſoll.

Nur dann würde ein Rechtsweg ſtattfinden müſſen, wenn Jemand zwar behauptet, dem Geſetze genügen zu wollen, aber beharrlich dagegen handelt; ein Fall, der jedoch ſchwerlich vorkommen dürfte.

Uebrigens hat die Polizei-Deputation das O. L. G. zu requiriren, dem Juſtiz-Kommiſſarius, welcher die Vorſtellung des in Rede ſtehenden Juden konzipirt hat, die gedachten Vorſchriften des G. v. 11. März 1812 in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 1. Nov. 1814. (Ann. I. S. 167.)

Min. des J. v. Schuckmann.

γ) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Juni 1822 an die K. Reg. zu Stettin. Beſtrafung der Juden wegen Führung ihrer Handlungsbücher und Verträge in jüdiſcher, ſtatt in deutſcher Sprache.

Der K. Reg. bleibt, wie Ihr auf den Ber. v. 31. v. M.,

betreffend das Verfahren gegen jüdiſche Staatsbürger, welche die Vorſchrift in §. 2. des Ed. v. 11. März 1812 überſchreiten,

unter Bezugnahme auf das Min. R. v. 1. Nov. 1814 an die vormalige Polizei-Deputation der Reg. von Pommern, eröffnet wird, überlaſſen, die zur Anzeige gebrachten Kontravenienten zu N. N., für dieſen erſten Fall der Kontravention, der doch wohl mehr auf Unachtſamkeit, als gefliſſentliche Geſetzverletzung ſchließen läßt, in eine mäßige

Digitized by Google

Polizeiſtrafe von höchſtens fünf Thalern für jeden Einzelnen zu nehmen, und eine nachdrückliche Verwarnung und Androhung ſtrengerer Ahndung wegen nochmaliger Ueberſchreitung der Geſetzesvorſchrift eintreten zu laſſen.

Die Beilagen obigen Berichts gehen hierneben zurück. (Ann. IV. S. 390.)

δ) Gegen die Anſicht des unter β. gegebenen R. v. 1. Nov. 1814 ſprechen ſich die Geſetzreviſoren mit vollkommenem Rechte dahin aus, daß, wenn Juden gegen eine der beiden Bedingungen kontraveniren, an welche die Fortdauer des Staatsbürgerrechts geknüpft, der Verluſt des letzteren lediglich durch Urtel und Recht erkannt werden darf, da es ſich um ein jus status und um eine außerhalb des Gebietes der Polizei liegende Strafe handele.

(Pens. XII. S. 309. flg.)

ε. Auch Koch nimmt an, daß dieſe zweite Verpflichtung, an welche die Fortdauer des Staatsbürgerrechts geknüpft, nicht als Reſolutiv-Bedingung anzuſehen, in welchem Falle durch den Gebrauch jüdiſcher Buchſtaben das Staatsbürgerrecht ipso jure verloren ginge, wovon die Folge wäre, daß der Grundbeſitz eines ſolchen Juden fiskaliſch verkauft und er auf die ihm vor Erwerbung des Staatsbürgerrechts geſtattet geweſenen Gewerbe beſchränkt würde; vielmehr ſei jene Beſtimmung ſo zu verſtehen, daß den Juden nur eine Verpflichtung auferlegt worden; nur von dieſer, nicht von einer Bedingung ſpreche das Geſetz; die Nichterfüllung einer Verpflichtung habe aber nach L. R. I. 5. §§. 393. 394. zur Folge, nicht den Verluſt des gegen Uebernahme der Verpflichtung erworbenen Rechts ipso jure, ſondern nur, daß der Verpflichtete zur Erfüllung angehalten werden kann. Es könne daher auch der Staat die jüdiſchen Staatsbürger nur zur Erfüllung ihrer Verpflichtung durch Zwangsmaßregeln, welche in angemeſſenen Strafen beſtehen, anhalten.

B. Außer dieſen vorſtehend sub A. gedachten beſonderen Arten, wie das Indigenat der Juden verloren geht, kennen die beiden nachfolgenden Reſkripte noch eine dritte Art, nämlich den Rücktritt getaufter Juden zur jüdiſchen Religion. Es bemerken

a) das R. des Min. des Jnn. (v. Schuckmann) v. 30. Mai 1815 an den Staatsrath le Coq.

Die N. N. hierſelbſt, welche als einländiſche Jüdin geboren, dann zur chriſtlichen Religion übergegangen und nach der Publikation des Ed. v. 11. März 1812 wieder Jüdin geworden iſt, hat das Ew. Hochwohlgeboren bekannte, auf ihren Ber. v. 12. Sept. v. J. mittelſt der Ihnen unterm 23. deſſelben Monats zugegangene Verfügung abgelehnte Geſuch, um ihre Duldung und Naturaliſation bei Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler erneuert, und es iſt letzterer mit dem Seitens des unterzeichneten Min. damals aufgeſtellten Grundſatze,

daß ein getaufter Jude, der von Neuem zum jüdiſchen Glauben übertritt, als ein fremder Jude behandelt werden müſſe,

und dem gegen die N. N. beobachteten Verfahren, einverſtanden.

Indem Ew. Hochwohlgeboren dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, werden Sie zugleich veranlaßt, auch in andern Fällen ſolcher Art demgemäß zu verfahren.

b) R. deſſelben Min. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Breslau.

Nach an das Min. der G. und Med. Ang. unterm 10. März d. J. erſtatteten Bericht des K. Konſiſtorii zu Breslau beabſichtigt der dortige, vor 10 Jahren getaufte Kaufmann N. N. wiederum zum jüdiſchen Religions-Cultus zurückzutreten.

In Beziehung auf die dem K. Konſiſtorio vom genannten Miniſter hierauf gewordene, abſchriftlich beiliegende Reſolution v. 20. Juni c. wird die K. Reg. hierdurch veranlaßt, dem N. N., wenn er zur jüdiſchen Religion zurückgetreten, den Emigrations-Konſens zu ertheilen, und ihm anzuweiſen, ſich einen Wohnſitz außer Landes zu ſuchen, indem das Edikt wegen des Staatsbürgerrechts der Juden ſolches nur den derzeit im Lande befindlichen Juden zugeſichert, alle ſpätere Ertheilungen deſſelben vom Min. des Innern abhängig macht, ich aber keinesweges diejenigen deſſen würdig halte, die

Digitized by Google

mit der Religion ein frevelhaftes Spiel der Konvenienz oder des Wankelmuthes treiben, und Se. Maj. der König dieſen Grundſatz bereits Höchſtſelbſt in ähnlichen, zur unmittelbaren Kenntniß gekommenen Fällen gebilligt hat. (Hoffmann a. a. O. S. 52.)

Vorſtehende Beſtimmungen entbehren durchaus des geſetzlichen Fundamentes. Mit dem Uebertritt zum Judenthum iſt der Verluſt des Preußiſchen Indigenats durch kein Geſetz verknüpft; ein Miniſter hat im Preußiſchen Staate aber nicht das Recht ein Geſetz zu machen, durch welches das Indigenat genommen wird und beſtände wirklich ein ſolches Geſetz, ſo würde deſſen Anwendung auf den einzelnen Fall dem Richter zukommen [1]). Somit liegen in jenen Reſkripten mehrfache Ueberſchreitungen der dem gedachten Miniſterio zuſtehenden Befugniſſe und der Richter wird deshalb vorkommenden Falles auf dieſelben keine Rückſicht nehmen.

C. In wie weit der Verluſt des Indigenats in den alten Provinzen durch Ueberſiedelung in die neuen verloren gehe, darüber ſ. Abtheilung III.

Viertes Kapitel.

Das Gemeinde-Bürgerrecht der Juden in den alten Provinzen.

I

Das ſtädtiſche Bürgerrecht und deſſen Folgen.

A. Erwerb deſſelben durch die alte St. O. von 1808.

1) R. des Min. des Inn. v. 27. Febr. 1809.

Schutzjuden ſind eben ſo gut, als andere Bewohner der Städte, zur Erlangung des Bürgerrechts berechtigt, und unter den im 23. §. der St. O. aufgeſtellten Bedingungen ſogar dazu verpflichtet, indem das Geſetz hier nicht auf die ſtaatsbürgerlichen, ſondern lediglich auf die Kommunalverhältniſſe der ſtädtiſchen Bewohner Rückſicht nimmt. — Sie nehmen indeß, nach Erlangung des Bürgerrechts, an den Rechten und Befugniſſen der Bürger nur ſoweit Antheil, als ſolches die Beſchränkniſſe ihres ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſes geſtatten; d. h. dieſe werden in keinem Falle durch das Bürgerrecht einer Stadt aufgehoben oder modificirt. — Den Bürgereid müſſen ſie in ihren Synagogen unter der Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten ihrer Religion ableiſten. (Rumpf's St. O. S. 16).

2) Koch nimmt gegen dieſes Reſkript an, daß deſſen Anſicht nur dann richtig ſein würde, wenn es ausgemacht wäre, daß Jemand Mitglied einer Kommune ſein kann, ohne Mitglied der Staatsgeſellſchaft, welche in Kommunen zerfällt, zu ſein. Der §. 23 der St. O., welcher vorſchreibt, daß wer bis zur Publikation derſelben ſtädtiſche Gewerbe betreiben oder Grundſtücke in einer Stadt erworben haben ſollte, ohne das Bürgerrecht beſeſſen zu haben, letzteres ſogleich gewinnen, oder das Gewerbe niederlegen und das Grundſtück veräußern müſſe, beziehe ſich nicht auf Juden, ſondern auf Staatsbürger, welche ſtädtiſche Gewerbe betrieben, und ſtädtiſche Grundſtücke erworben hatten, ohne bis dahin das Bürgerrecht nachgeſucht zu haben. (a. a. O. S. 179.)

Dieſe Anſicht erſcheint allerdings begründet, iſt auch demnächſt in dem R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 22. Okt. 1835 ausgeſprochen worden. Vergl. Letzteres Abthl. II. Abſchn. VII., das Herzogthum Weſtphalen betr.

B. Erwerb des ſtädtiſchen Bürgerrechts durch das Ed. von 1812:

Nach §. 7 deſſelben genießen die Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten, ſie können ſich nach §. 10 in den Städten gleich dieſen niederlaſſen, Grundſtücke erwerben, Gewerbe betreiben. Sie haben mithin auch die Berechtigung und im Falle des §. 23 der alten St. O. die Verpflichtung, ſtädtiſche Bürger zu werden.

---

[1]) Vergl. oben sub 1. b. bb.

Digitized by Google

C. Das Recht auf Gemeinde-Aemter. Vergl. hierüber unten Kap. VI. sub II. 1.

D. Gleichheit der Abgaben mit anderen Bürgern.

Die Nichtbeachtung des §. 14 des Edikts (daß die Juden mit beſonderen Abgaben nicht belegt werden dürfen), Seitens des Magiſtrats zu Inowraclaw rückſichtlich der Ortsabgaben, rief das R. des Min. des Inn. (Köhler) an denſelben und in Abſchrift an die K. Reg. zu Bromberg hervor.

Auf die in der Vorſtellung v. 21. v. M. enthaltene Beſchwerde des Magiſtrats zu Inowraclaw über die Aufhebung des von den dortigen Juden bisher entrichteten Gewerbekanons iſt ſchon um deshalb nichts zu verfügen, weil Derſelbe die Verfügungen der Reg. und des Ober-Präſidii, gegen welche die Beſchwerde gerichtet iſt, nicht beigefügt hat. Sollte der Magiſtrat aber auf die Sache zurückkommen, ſo wird Seinerſeits näher nachzuweiſen ſein, worauf Seine angebliche Befugniß, die Juden zur Entrichtung beſonderer Abgaben anzuhalten, ſich gründet, da die von Ihm angezogene Uſance hierzu nicht hinreicht. Jedenfalls wird der Stadt, wenn die Juden von beſonderen Abgaben befreit werden, unbenommen bleiben, ſie zu allen denjenigen Leiſtungen anzuziehen, zu welchen die Chriſten verbunden ſind. (Ann. XI. S. 974.)

II.

Das ländliche Gemeinde-Recht.

Der §. 10 des Ed. ſtellt den Juden frei, ſich auf dem platten Lande niederzulaſſen und der §. 11, daſelbſt Grundſtücke zu erwerben. Sie werden dadurch Mitglieder der ländlichen Gemeinde und haben nach §. 8 auch ein Recht auf Erlangung der ländlichen Gemeindeämter.

Fünftes Kapitel.

Der Erwerb von Grundeigenthum und der mit demſelben verbundenen Ehren- und politiſchen Rechte.

I.

Erwerb von Grundeigenthum.

Das Ed. v. 11. März 1812 ſtellt die Juden in Betreff des Erwerbes von Grundeigenthum den Chriſten völlig gleich. Es beſtimmt im §. 11:

„Sie (die Juden) können Grundſtücke jeder Art, gleich den chriſtlichen Einwohnern erwerben.“

Gegen dieſes klare Geſetz ſind die Juden bis in die neueſte Zeit durch Miniſterial-Verordnungen am Erwerb von Bergwerks-Eigenthum verhindert worden. Es hatte nämlich vor Erlaſſung des Ed. von 1812 wegen Zulaſſung von Juden zu dem Beſitz von Berg-Eigenthum ein Cirk. des Bergwerks- und Hütten-Departements des damaligen General-Direktorii v. 15. Dec. 1803 verordnet:

Da, wo ſpezielle Geſetze es nicht verbieten, ſoll es den Juden geſtattet ſein, Bergantheile zu beſitzen; jedoch werden darunter nur wirkliche Schutz-Juden, beſonders die, welche mit Häuſern angeſeſſen oder zu deren Akquiſition befugt ſind, wirkliche Handlung haben, oder als Doctores im Staat leben, verſtanden.

Wo es aber nicht durch ſpezielle Geſetze erlaubt iſt, können ſie weder als Eigenlöhner ſelbſt Bergeigenthum muthen, noch Lehnträger und Verleger ſein.

Obgleich nun dieſe Beſtimmung, in ſoweit ſie alle andern als wirkliche Schutz-Juden von dem Antheil an Bergwerks-Eigenthum ausſchließt, jede Bedeutung verloren, ſeitdem die inländiſchen Juden in den alten Provinzen Staatsbürgerrecht erlangt haben, und der Unterſchied zwiſchen Schutz- und geduldeten Juden weggefallen, ſo ſollte dennoch die für letztere darin ausgeſprochene Beſchränkung auch für jene Staatsbürger nach dem Min. R. v. 30. Dec. 1822 an das ſchleſiſche Ober-Berg-Amt fortbeſtehen:

Das K. Min. des Innern will zwar die Juden an der Theilnahme am Bergbau, auf den Grund der Vorſchrift des A. L. R. II. XVI. §. 136 nicht ausdrücklich hindern — wiewohl es bei den zur Zeit der Emanation des Landrechts vorhandenen Juden-Geſetzen

noch dahin ſtehet, ob die dort enthaltene Beſtimmung „ohne Unterſchied der Religion“ überhaupt auf Juden Anwendung findet, und nicht vielmehr von den verſchiedenen Konfeſſionen des chriſtlichen Glaubens zu verſtehen iſt? kann jedoch nicht zugeben, daß die Bekenner der moſaiſchen Religion als Lehnsträger angenommen werden.

Dieſer §. 136 lautet:

„Fremde können ſo gut als Landeseinwohner, ohne Unterſchied der Religion, an dem Bergbau Theil nehmen, und genießen dabei mit dieſen völlig gleiche Rechte.“

Da dies Geſetz von Fremden ſpricht, inländiſche Juden in den alten Provinzen aber Staatsbürger ſind, ſo hat jenes Min. R. nur dann einen Sinn, wenn es auf ausländiſche Juden bezogen wird. Daß dies aber nicht der Zweck war, erhellt aus den folgenden Verfügungen.

Das Min. R. an das Schleſiſche Ober-Berg-Amt v. 30. März 1825 unterſagte nämlich ausdrücklich, den Juden Schürfſcheine zu ertheilen (da das Schürfen der Weg iſt Muthungsrechte zu erwerben).

Ebenſo lautet ein ſolches R. v. 6. Okt. 1836.

Da den Juden die Befugniß zu ſchürfen und zu muthen unbedingt abgeſprochen worden iſt, mithin die etwa von ihnen eingelegten Muthungen als nicht angebracht betrachtet werden müſſen, ſo folgt von ſelbſt die gänzliche Wirkungsloſigkeit ſolcher Muthungen.

Ein Min. R. v. 13. Dec. 1825 endlich erklärt die Subſtitution eines Juden als Lehnträger, ſo wie die Bevollmächtigung eines ſolchen als Kaſſenführer für unzuläßig.

Dieſe den Geſetzen direkt zuwider laufenden Min. Verf. wurden erſt unter einem ſpäteren Min. aufgehoben durch das an das Schleſiſche Ober-Berg-Amt gerichtete R. des Fin. Min. v. 30. Nov. 1839, welches wörtlich verordnet:

„daß die Juden in der Provinz Schleſien fernerhin nicht, wie bisher, nach einer V. des General-Direktoriums v. 29. Nov. 1803 geſchehen iſt, von der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums ausgeſchloſſen, vielmehr, wie Jedermann, befugt erachtet werden ſollen, nach den zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien mit Erlaubniß der Bergwerks-Behörde zu ſchürfen, die demnächſt aufgefundene Lagerſtätte zu muthen und im Wege der Verleihung den geſetzlichen Vorſchriften gemäß zu erwerben.“

II.

Erwerb der mit dem Grundeigenthume verbundenen Ehren- und politiſchen Rechte.

In Anſehung der mit dem Grundeigenthum verbundenen, über das bürgerliche Recht hinausreichenden, Rechte ſind die Juden auch in den alten Provinzen noch den weſentlichſten Beſchränkungen unterworfen, in Beziehung nämlich auf das Patronat, die Jurisdiktion und die Standſchaft.

A.

Das Patronat.

Das mit dem Grundeigenthume verbundene Patronat über chriſtliche Kirchen ſteht den Juden ſchon nach dem L. R. II. 11. §§. 582. 583 nicht zu. Spezielle Vorſchriften für dieſen Fall enthält das G. v. 30. Aug. 1816 Vergl. hierüber Abth. 1. Abſchn. IV. Kap. II. sub III. Seite 48.

B.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit.

In den alten Provinzen beſteht überall noch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, d. h. das mit dem Beſitze einer gewiſſen Art von Gütern verbundene Recht der Gerichtsbarkeit [1]). Dieſe Patrimonial-Gerichtsbarkeit geht nach L. R. II. 17. §. 24, „mit dem Eigenthume des Grundſtücks, welchem ſie beigelegt iſt, auf jeden folgenden Beſitzer über.“ Daß von dieſem Geſetze eine Ausnahme für den Fall eintreten ſolle, wenn ein Jude ein mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verſehenes Gut erwirbt, hat das Ed. v. 11. März

1) L. R. II. 17. §. 23.

1812 nicht vorgeſchrieben; §. 7. des Ed. verordnet aber, daß die Juden, ſofern dieſe V. nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten genießen; ſomit geht alſo auch jenes Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Grundſtücke ſelbſt auf ſie über [1]). Dieſes Recht iſt den Juden als ein im Jahre 1815 bereits beſtandenes, durch Art. 16 der Bundesakte garantirt [2]).

Die Ausübung dieſes Rechtes in eigener Perſon erſcheint nach den §§. 8. 9. des Ed., ihre nur beſchränkte Berechtigung zum unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienſte betr. [3]) unzuläſſig; dagegen haben ſie gleich den Chriſten die Berechtigung, die Jurisdiktion auf den betreffenden Gütern durch einen von ihnen zu ernennenden Juſtitiar in ihrem Namen ausüben zu laſſen. Es ergiebt ſich dies daraus, daß ihnen dies Recht nicht ausdrücklich genommen iſt. Außerdem aber weiſt auch das A. L. R. bei der Patrimonial-Gerichtsbarkeit (II. 17. §. 29), insbeſondere wegen Uebertragung der mit dem Gutsbeſitzer verbundenen Ehrenrechte auf das hin, was von dem dinglichen Patronatrechte gilt und ſowohl dieſerhalb als wegen der vollkommenen Analogie des Falles würde im Zweifel die Beſtimmung des L. R. I. 11. §. 583 zur Anwendung kommen, wonach ein Jude das Patronatrecht über eine Kirche zwar nicht ausüben darf, es ihm dagegen freiſteht, dieſe Ausübung während ſeiner Beſitzzeit einem Andern zu übertragen. Hiermit ſtimmt denn auch das folgende R. überein, welches von der mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbundenen Polizei-Gerichtsbarkeit ſpricht.

R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (v. Brenn), v. 25. April 1831. an die K. Reg. zu Oppeln. *Juden*, als Gutsbeſitzern oder Pächtern, kann die *perſönliche* Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nicht geſtattet werden.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 29. v. M., nach welchem bei Ihrem Kollegium eine Meinungsverſchiedenheit darüber obwaltet:

ob einem Juden die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit geſtattet werden könne, wenn er Beſitzer oder auch bloß Pächter eines mit dieſer Gerichtsbarkeit beliehenen Gutes ſei?

daß ich demjenigen Theile des Kollegiums beiſtimme, welcher dafür annimmt, daß Juden, in welchem Verhältniſſe dies auch ſei, zur *perſönlichen* Ausübung der Polizeigewalt *nicht* qualifizirt ſeien. (Ann. XV. 357.)

Dagegen nahm, auf die erwähnten §§. 8. 9. des Ed. geſtützt, das R. des Juſt. Min. v. 23. März 1835 an, daß jüdiſche Gutsbeſitzer ein Amt bei dem Depoſitorio ihres Patrimonialgerichts nicht übernehmen dürfen.

(Min. A. I. 1061. Gen. D. 15. Vol. 7. fol. 91. Erg. zur Dep. O. III. §. 27.)

C.

Ständiſche Rechte.

Daß die ſtändiſchen Rechte, welche mit dem Grundbeſitze durch die provinzialſtändiſche Geſetzgebung verbunden worden, den Juden nicht mit verliehen, darüber vergl. Abth. I. Abſchn. IV. Kap. II. sub III. S. 48.

---

[1]) Koch bemerkt S. 178 Note 9: „In Betreff der Patrimonial-Gerichtsbarkeit findet ſich eine beſondere Verordnung nicht; daß die Juden aber keinen Juſtitiarius anſtellen können, folgt aus ihrer Unfähigkeit zur Ausübung politiſcher Rechte.“

Herr Koch vergißt anzuführen, wo dieſe Unfähigkeit zur Ausübung politiſcher Rechte ausgeſprochen. Dies würde allerdings ſchwer fallen, da es nirgend geſchehen.

[2]) Vergl. die allg. hiſtoriſche Einleitung Abſchn. IV. S.

[3]) S. Kap. VI.

Digitized by Google

Sechſtes Kapitel.

Berechtigung und Verpflichtung der Juden zum Staatsdienſte in den alten Provinzen.

I.

Der Militairdienſt.

Hierüber vergl. die Darſtellung Abthl. I. Abſchn. V. Kap. II. S. 51 ff.

II.

Der Civil-Staatsdienſt.

Nachdem der §. 7. des Ed. v. 11. März 1812 den Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten zugeſprochen, ſofern dieſe Verordnung nichts Abweichendes enthält, fährt daſſelbe in den §§. 8. 9. fort:

§. 8 Sie können daher auch akademiſche Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wiefern die Juden in andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelaſſen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit geſetzlich zu beſtimmen.

Dergleichen geſetzliche Beſtimmungen, welche die betreffenden Rechte der Juden erweitern, ſind jedoch bis jetzt nicht erlaſſen worden und es bildet ſomit der §. 8 die alleinige Grundlage der beſtehenden Verfaſſung. Das in demſelben enthaltene Zugeſtändniß ſteht in Betreff der zum deutſchen Bunde gehörigen Provinzen, alſo für die Mark, Pommern und Schleſien, unter der Garantie des deutſchen Bundes laut §. 16 der Bundesakte [1]), iſt jedoch, wie ſogleich zu zeigen, mehrfach verletzt worden. Bevor zu den einzelnen Aemtern übergegangen wird, welche den Juden verſtattet oder nicht verſtattet ſind, iſt

1) der allgemeinen Verfügung zu gedenken, daß Juden, welche den Freiheitskrieg als Freiwillige mit gefochten, an den Verſprechungen nicht Theil haben, die den freiwillig Theilnehmenden in Betreff einer Verſorgung im Staatsdienſte gemacht wurden. Es beſtimmt hierüber das R. des Min. d. Inn. (**Köhler**) v. 28. Nov. 1826 an die K. Reg. zu Danzig.

Der K. Reg. wird zur Beſcheidung auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 30. v. M. eröffnet, daß wenn der moſaiſche Glaubensgenoſſe N. N. durch die freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 181¾ gleiche Anſprüche auf die Verſorgung im Staatsdienſte erworben hat, er ſolche doch des jüdiſchen Glaubens wegen nicht geltend machen kann, indem die allgemeine Vorſchrift des Ed. v. 11. März 1812 im §. 9 ohne irgend eine Ausnahme in Anwendung gebracht werden muß. (Ann. X. S. 941.)

2) In Betreff der **akademiſchen und Schulämter** beſtimmte die Bekanntmachung des Geheimen Staatsminiſterii v. 4. Dec. 1822, in Bezug auf das Ed. v. 11. März 1812 wegen nicht ferner ſtattfindender Zulaſſung der Juden zu den akademiſchen Lehr- und Schulämtern.

Seine Maj. der König haben durch Höchſte Kab. Ordre v. 18. Aug. d. J. die Beſtimmung des Ed. v. 11. März 1812, §§. 7 und 8.,

wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademiſchen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen ſie ſich geſchickt gemacht haben, zugelaſſen werden ſollen,

wegen der bei der Ausführung ſich zeigenden Mißverhältniſſe aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Berlin, den 4. Dec. 1822.

Königl. Geh. Staats-Miniſterium.

v. Voß. v. Altenſtein. v. Kircheiſen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

(G. S. 1821. S. 24.)

---

[1]) Vergl. allgemeine Einleitung Abſch. IV. S. 19.

Dieſem Geſetze ſteht die Bundesgeſetzgebung entgegen. Der §. 16 der Bundesakte v. 8. Juni 1815, von Preußen ſelbſt und Oeſterreich hervorgerufen, garantirt den Juden in Deutſchland die ihnen von den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte. Im Jahre 1822 war aber das Recht der Juden auf die gedachten Aemter aus dem Geſetze von 1812 in voller Rechtsgültigkeit und bereits zur faktiſchen Ausführung gekommen[1]).

3) In Anſehung der **Gemeindeämter** und zwar

a) in den **Städten**, ſpricht

aa) der §. 8 des Ed. ihnen zwar das Recht auf dieſelben zu und es iſt auch dies Geſetz ins Leben übergegangen; es iſt den Juden jedoch neuerdings ein Theil dieſes Rechtes wiederum genommen worden. Es beſtimmt nämlich

bb) der §. 89 der revidirten Städte-Ordnung v. 17. März 1831:

„Zu den Stellen der Bürgermeiſter oder Oberbürgermeiſter ſind nur diejenigen fähig, welche ſich zur chriſtlichen Religion bekennen."

Auch **dieſes** Geſetz verſtößt gegen die Bundesgeſetzgebung und es gilt von demſelben ganz das ad 2 Erwähnte.

cc) R. des. K. Min. d. Inn. u. d. P. v. 2. Jan. 1841. Zutritt von **Juden** in Magiſtrats-Kollegien.

Anliegend erhält die K. Reg. eine Beſchwerde des Kaufmanns N. zu N. darüber, daß ſie ihm, als Juden die Fähigkeit abſpricht, in ein Magiſtrats-Kollegium einzutreten, weil dies Kollegium die Polizei zu verwalten hat.

Nach dieſer Deutung des G. v. 11. März 1812 würde aber die §. 8. den Juden zugeſtandene Befugniß, Gemeindeämter anzunehmen, hinſichtlich der Anſtellung bei den Magiſtråten ganz aufgehoben ſein, da auch kaum eine ſtädtiſche Subalternenſtelle gefunden werden möchte, bei welcher nicht irgend eine Mitwirkung bei der Polizeiverwaltung möglich wäre. Daß es aber nie die Abſicht geweſen iſt, die Juden deshalb von den Magiſtråten ganz auszuſchließen, wird ſchon durch die rev. St. O. bewieſen, nach deren §. 89. nur zu den Stellen der Oberbürgermeiſter oder Bürgermeiſter keine Juden gewählt werden dürfen. Bei denjenigen Stellen, deren Inhaber ſonſt mit der Ausübung der Polizei perſönlich und direkt beauftragt ſind, wird, da die Polizei immer nur im Auftrage des Staats ausgeführt wird, dieſe Stellen daher als kommiſſariſch zu verwaltende Staatsämter zu betrachten ſind, derſelbe Grundſatz gelten müſſen, welcher auch auf die Dorfſchulzen in Anwendung gebracht werden muß. Andere Kommunalämter, welche den Beamten nur in den Fall bringen können, gelegentlich ein Gutachten oder Votum über eine polizeiliche Angelegenheit abgeben, oder im Bureaux Arbeiten, die auf eine ſolche ſich beziehen, in einer ſubalternen Stellung, und ohne perſönliches Hervortreten bei der Exekution von Polizei-Maßregeln, fertigen zu müſſen, können unbedenklich von Juden verwaltet werden. (V. Min. Bl. 1841. S. 8.)

b) **Gemeindeämter** auf dem **Lande**.

Cirk. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (**Köhler**) an die K. Reg. zu Cöslin und abſchriftlich an ſämmtl. Reg. der alten Provinzen, v. 4. Mai 1833. Juden können nicht zu Schulzenämter gelaſſen werden.

---

[1]) **Weiß**, Syſtem des deutſchen Staatsrechts, Regensburg 1843 bemerkt S. 236. „Eine bürgerliche Verſchlechterung ihrer (der Juden) Lage gegen den Beſitzſtand, wie ſolcher am Tage des Abſchluſſes der Bundesakte geweſen, iſt innerhalb des Bundesgebietes unſtatthaft. Daher kann ein deutſcher Bundesſtaat in ſeinen zum Bunde gehörenden Beſitzungen keine neue **Judenordnung** einführen, welche ſolche Rechte aufhebt, die am 8. Juni 1815 den Juden zugeſtanden haben.

Die Bundesverſammlung kann gegründete Beſchwerden wegen Verletzung eines durch den ſechszehnten Artikel begründeten Rechts, wenn auf deshalb zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorſtellung keine Abhülfe erfolgt iſt, annehmen und die zu deren Erledigung geeigneten Beſchlüſſe faſſen und in Vollzug ſetzen.

Digitized by Google

Da alle Polizeiverwaltung nur im Auftrage der Staatsgewalt stattfindet, so muß auch — wie der K. Reg. auf die Anfrage v. 13. v. M. wegen der Qualifikation eines jüdiſchen Staatsbürgers zur Uebernahme des Schulzendienstes, eröffnet wird — jedes Amt, mit welchem eine ſolche Verwaltung verbunden iſt, in dieſer Beziehung als ein Staatsamt betrachtet werden. Auch iſt dies in den Sädten der Fall, daher auch in denſelben Juden, obgleich zu bloßen Kommunalämtern wählbar, dennoch zu ſolchen nicht würden zugelaſſen werden können, mit welchen eine polizeiliche Funktion verbunden iſt. Da nun bei den Schulzenämtern dasjenige, was ſie als Kommunalämter bezeichnet, nicht von demjenigen getrennt werden kann, wonach ſie als Staatsämter zu betrachten ſind, ſo iſt ein Jude nach den ſeither ſchon vom Miniſterium betrachteten Grundſätzen zur Ausübung des Schulzenamts, bei welcher er übrigens ohnehin nach der noch immer herrſchenden öffentlichen Meinung große Schwierigkeiten finden würde, nicht für fähig zu erachten, hiernach aber im vorliegenden und in künftigen Fällen zu verfahren.
(Ann. Bd. 17. S. 442.)

Die Beſtimmung des vorſtehenden R., ſo wie des v. 2. Jan. 1841 erſcheint der geſetzlichen Beſtimmung des §. 8. des Ed. gleichfalls zuwider. Dies G. geſtattet den Juden ohne Ausnahme alle Gemeindeämter und macht keinen Unterſchied, ob eine polizeiliche Gewalt mit denſelben verbunden, oder nicht. Hätte das G. dieſen Unterſchied machen wollen, ſo würde es ihn ausdrücklich ausgeſprochen haben, da im Jahre 1812 wie jetzt mit Gemeindeämtern polizeiliche Gewalt verbunden war. So wenig nun der Richter das Recht hat, Diſtinktionen zu machen, die das Geſetz nicht kennt, ſo wenig hat dies Recht eine Adminiſtrativ-Behörde und es erſcheinen demgemäß die beiden R. v. Mai 1833 und 2. Jan. 1841 dem Geſetze entgegen, alſo nicht bindend.

4) Schiedsmänner.

K. O. v. 29. April 1835 an den Juſt. Min. Mühler und Min. des Inn. u. d. P. v. Rochow, mitgetheilt durch R. des Letzteren v. 7. Mai 1835 an die Oberpräſidenten von Preußen, Pommern, Brandenburg, Schleſien und Sachſen. Juden ſind von dem Amte eines Schiedsmannes ausgeſchloſſen [1].

Wenn gleich die jüdiſchen Staatsbürger nach der Beſtimmung des G. v. 11. März 1812 zu Kommunalämtern befähigt ſind, ſo kann dies doch nicht auf den Beruf eines Schiedsmannes ausgedehnt werden. Die Schiedsmänner werden zur Schlichtung ſtreitiger Rechtsangelegenheiten gewählt, ſie ſtehen unter der Aufſicht der Provinzialgerichtshöfe, die von ihnen abgeſchloſſenen Vergleiche ſind für die Intereſſenten verpflichtend und werden von den Gerichten zur Ausführung gebracht. Ihr Amt iſt daher als ein richterliches zu behandeln und von der Verwaltung richterlicher Aemter ſind die jüdiſchen Staatsbürger geſetzlich ausgeſchloſſen. Ich überlaſſe Ihnen auf Ihren Bericht v. 13. d. M. nach dieſer Beſtimmung weiter zu verfügen. Sollte hinſichtlich der beſondern Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen hierunter eine Ausnahme nöthig werden, ſo will ich Ihren beſonderen Bericht erwarten. (Ann. Bd. XIX. S. 339.)

5) In Anſehung der Feldmeſſer bemerkt das R. des Min. des Handels u. d. Inn. v. 31. Jan. 1820, daß Juden, da erſtere öffentliche Beamten, als Feldmeſſer nicht angeſtellt werden könnten.
(Ann. IV. S. 700.)

Hiermit im Widerſpruch ſteht

6) Das R. v. 2. Juli 1821 nach welchem jüdiſche Bau-Inſpektoren im Staatsdienſte waren. Vergl. daſſelbe bei Abthl. I. Abſchn. X. Kap. I. sub. I. C. BB. 3. S. 98.

---

[1]) Es bezieht ſich dies auf das Inſtitut der Schiedsmänner zur gütlichen Schlichtung vorkommender Rechtsſtreitigkeiten, welches durch K. O. v. 13. Dec. 1826 zuerſt für die Provinz Preußen angeordnet wurde (Königsberger Amtsbl. 1827. S. 279.), durch K. O. v. 14. Aug. 1832 für die Mark und Schleſien (Potsdamer Amtsbl. 1833. S. 69. Breslauer Amtsbl. 1833. S. 27.), durch K. O. v. 15. Febr. 1834 für Sachſen und durch K. O. v. 7. Juni 1834 für Pommern. (Stettiner Amtsbl. 1834. S. 187.)

Digitized by Google

7) In Anſehung der **Auktionskommiſſarien**, das R. des Min. des Inn. (Erſte Abth. **Köhler**) v. 17. Aug. 1827 an die K. Reg. zu Magdeburg [1]).

In Beſcheidung auf den Ber. v. 30. v. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß die Stellen der Auktionskommiſſarien zu den Staatsämtern gehören und alſo den Bekennern des jüdiſchen Glaubens nicht übertragen werden können.

(Ann. XI. S. 750.)

8) Rückſichtlich der **Scharfrichter** das R. des Min. des Inn. (**von Schuckmann**) v. 24. Nov. 1820 an die K. Reg. zu Stettin.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 21. v. M. wird derſelben eröffnet, daß dem iſraelitiſchen Staatsbürger N. N. die Erwerbung eines mit dem Privilegio der Abdeckerei verſehenen Grundſtücks nicht verwehrt werden kann; jedoch muß demſelben zur Bedingung gemacht werden, in vorkommenden Criminalfällen für einen in aller Hinſicht zu Verrichtung der Exekutionen qualifizirten Stellvertreter Sorge zu tragen.

(Ann. IV. S. 778.)

Siebentes Kapitel.

Die jüdiſche Religionsgeſellſchaft, die Unterrichts-Verhältniſſe und die Armenpflege der Juden in den alten Provinzen.

Hierüber vergl. die Darſtellung Abth. I. Abſch. IX. X. XI. und XII. S. 75—202.

Zweiter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in der Stadt Danzig und deren Gebiet.

Von dem Gebiete, welches mit Danzig bei der zweiten Theilung Polens im Jahre 1793 an Preußen kam, blieb ein Theil im Frieden von Tilſit bei Preußen; dem Uebrigen wurde ein neues Gebiet hinzugefügt und aus dieſer Geſammtheit der Freiſtaat Danzig geſchaffen.

In dem Theile des Danziger Weichbildes, welches im Jahre 1807 Preußiſch verblieb, kam das Ed. v. 11. März 1812 ſofort bei deſſen Publikation zur Anwendung, was in Betreff des anderen größeren Theils natürlich nicht der Fall war. Es iſt daher nöthig, dieſe Gebiete näher zu beſtimmen.

Zu den im Jahre 1807 unter Preußiſcher Herrſchaft gebliebenen Antheile **des alten Danziger Gebiets** gehören folgende Ortſchaften:

I. Hoſpitalgüter:

1. Dorf Fiblin, 2. Puſtkovie Mankoczin, 3. Dorf Leppin, 4. Leppinſche Unterförſterei, 5. Leppinſche Papiermühle, 6. Kirchdorf Rambeltſch.

II. Ortſchaften der Höhe:

1. Dorf Braunsdorf, 2. Giſchkau, Puſtkovie, 3. Domke (Dominika), 4. Lehmberg, 5. Seeberg, 6. Hauung, 7. Rothe Fluß, 8. Prauſterkrug, 9. Malenczin, 10. Johannesthal, emphyteutiſches Gut, 11. Kroenke, Puſtkovie, 12. Kaninchenberg, 13. Voßberg, 14. Vorwerk Wartſch, 15. Barenkrug oder Neuwartſch, Puſtkovie, 16. Stychs, 17. Hennings, 18. Pulvermühle, verfallen, 19. Barenberg.

III. Ortſchaften der Scharpau:

1. Altebabke, Dorf, 2. Gut Polniſche Hube, 3. Dorf Beyershorſt, 4. Gut Barenkampe, 5. Dorf Groß Brunau, 6. Dorf Jankendorf, Dorf Klein Brunau, 8. Gut Küchwerder, 9. Dorf Kalteherberge, 10. Dorf Laakenwald, 11. Dorf Scharpau, 12. Rehwalde,

---

[1]) In ſofern ſich das R. auch auf die Landestheile beziehen ſollte, welche zum Königreiche Weſtphalen gehören, würde daſſelbe der früheren Weſtphäliſchen Verfaſſung, welche aufrecht erhalten worden, direkt zuwider laufen, da nach dieſer die Juden zu Staatsämtern fähig waren. Vergl. Abſchn. XIII.

Digitized by Google

13. Suſewalde, 14. Krupkerwald, 15. Swentekampe, 16. Kirchdorf Tiegenort, 17. Krugpfütz, 18. Dorf Hinterthor, 19. Rohrplan oder Holm, 20. Horn= oder Gurkenkampe, 21. Tiegenorterwieſen, 22. Abgunſtkampe, 23. Rohrland, 24. Güldenkampe.

Zu den im Jahre 1807 von Preußen an den Freiſtaat Danzig abgetretenen und im Jahre 1814 mit dem Preußiſchen Staate wieder vereinigten Antheile des alten Danziger Gebiets gehören folgende Ortſchaften:

I. die Stadt Danzig;

II. die zwiſchen den Außenwerken gelegenen Vorſtädte, mit Ausnahme des Biſchofsberges;

III. die außerhalb der Feſtungswerke gelegenen Vorſtädte:
1. Kniepab, 2. zweite Neugarten, 3. Molde, 4. Looſeberg, 5. der Weinberg, 6. Schlapke, 7. Stadtgebiete, 8. Städtſche Schellmühle und 9. ein Theil von Neu=Schottland;

IV. das Bauamt:
1. Groß Waldorf, 2. Klein Waldorf, 3. Groß Plendorf, 4. Klein Plendorf, 5. Neudorf, 6. Ganskrug, 7. Weishoff, 8. Polniſche Haken, 9. Strohdeich, 10. Steindamm, 11. Sandweg, 12. Kreiſel;

V. der Stüblauſche Werder:
1. Dorf Güttland, 2. Dorf Stüblau, 3. Dorf Kriefkohl, 4. Dorf Zugdamm, 5. Dorf Oſterwick, 6. Dorf Trutenau, 7. Dorf Woſſitz, 8. Dorf Letzkau, 9. Groß Zünder, 10. Käſemark, 11. Klein Zünder, 12. Herzberg, 13. Langenfelde, 14. Gottswalde, 15. Wotzlaff, 16. Grebinerfeld, 17. Schönau, 18. Sperlingsdorf, 19. Groß Scharfenberg, 20. Klein Scharfenberg, 21. Landau, 22. Reichenbach, 23. Weslinken, 24. Breitenfelde, 25. Schönrohr, 26. Schmerblock, 27. Vorwerk Grebin oder Herrengrebin;

VI. von der ſogenannten Höhe:
1. Dorf Ohra, 2. das adeliche Gut Nobel, 3. Dorf Gute Herberge, 4. Scharfenorth, 5. Hundertmark, 6. Kemnade, 7. Muggenahl, 8. Prauſt, 9. Roſtau, 10. Ziplau, 11. Giſchkau, 12. Neumühle, 13. Dorf Miggau, 14. Löblau, 15. Kahlbude, Eiſenhammer, 16. Schleuſenhaus, 17. Dorf Kowal, 18. Dorf Wonneberg, 19. Wirthshaus Hölle, 20. Teichhaus, 21. Gaſthaus Tempelburg, 22. Gut Aſchbude, 23. Dorf Zigankenberg, 24. Vorwerk Divelkau, 25. Ziegelei Dreilinden, 26. Garten Königsthal, 27. Allerengel neben der Langfuhrſchen Allee, 28. Altſtädtſche Ziegelei, 29. Garten Kabruns, Aſchbude, 30. Garten Reyhershof, 31. Kalkſchanze, emphyteutiſches Gut, 32. Rottmanke oder Rottmannsdorf, unbebauet, adlich;

VII. die Nehrung:

A. Außennehrung:
1. Feſtung Weichſelmünde. 2. Dorf Weichſelmünde, 3. der Treibel, 4. Forſt=Etabliſſement daſelbſt, Dorf Heubude, 6. Krakau, 7. Neufähr, 8. Bohnſack, 9. Bohnſackerweide, 10. Wordel, 11. Gut Kronenhoff, 12. Dorf Schnackenburg, 13. Schiefenhorſt, 14. Einlage;

B. Binnennehrung:
15. Nickelswalde, 16. Schönbaum, 17. Schönbaumerweide, 18. Letzkauerweide, 19. Prenzlaff, 20. Freien=Huben, 21. Krug Neuwelt, 22. Paſewark, 23. Gut Danziger Haupt;

C. Hinternehrung:
24. Dorf Junkeracker, 25. Gut Faulelaacke, 26. Paſewacker zehn Huben, unbebaut, 27. Dorf Steegen und Kobbelgrube, 28. Stutthof, 29. Vorwerk Stutthof, 30. Zieſewald, 31. Dorf Bodenwinkel, 32. Vogelſang, 33. Prebbernau, 34. Kahlberg, 35. Voglers, 36. Neukrug, 37. Narmeln oder Polski, 38. Liep bei Kahlberg, Gut;

D. Mittelwerder:
39. Fiſcherbabke, Dorf, 40. Glabitz, 41. Steegnerswerder, 42. Junkertreil, 43. Poppau, 44. Bolhagenſche Haff;

VIII. von der Scharpau:
1. Gröſchkenkampe, 2. Gruben= und Kedingskampe, 3. Wedhornskampe, 4. Schweinkampe, 5. Wanzenkampe oder Rabenwerder, 8. Laſchkenkampe, 9. Neukrügerskampe, 10. Stärbudſchekampe, 11. Lichtkampe, 12. Kobbelkampe, 13. Maternkampe, 14. Norderhaken, 15. Mittel= und Süderhaken, 16. Kleine Weidenhaken;

IX. Halbinſel Hela:
1. Städtchen Hela, 2. Dorf Danziger Heiſterneſt;

Digitized by Google

X. Hoſpitalsgüter:

1. Dorf Pitzkendorf, 2. Schidelkau, 3. Zankenczyn, 4. Krampitz, 5. Ochſenweide, 6. Scheibe, 7. Weishoff, 8. Lepitzer Land, unbebauet.

Zu dem neuen Danziger Gebiete, welches dem Freiſtaate im J. 1807 zugetheilt wurde, gehören die Ortſchaften:

1. St. Albrecht, Vorſtadt von Danzig, 2. Bankau, 3. Barenwinkel, emphyteutiſches Gut, nebſt Ziegelei, 4. Groß Behlkau, 5. Behlkauer Mühle, 6. Biſchofsberg, mit Ausſchluß der Schanze, 7. Borchfeld, 8. Brentau, Dorf und Vorwerk, nebſt einem neuen Eiſenhammer, 9. Fiſcherdorf Bröſen, 10. Biſſau, 11. Karlsberg bei Oliva, 12. Klenowa auf Hela, 13. Konradshammer, 14. Czapeln, 15. Groß und Klein Czattkau, 16. Dreyeck, Puſtkovie, 17. Ellernitz, 18. Eiſenhammer Freudenthal, 19. Friſchwaſſer, zu Glettkau, 20. Gemlitz, 21. Glettkau, 22. Gluckau, 23. Gluckauſche Schäferei, 24. Golkrug, Puſtkovie, zu Matern, 25. Glomkau, Vorwerk und Schäferei, zu Bankau, 26. Grenzdorf am Haff, zum größten Theil, 27. Großendorfſche Hütung auf Hela, 28. Heiligenbrunn, 29. Putziger Heiſterneſt, 30. Hochzeit, 31. Große Holländer Krug, 32. Kleine Holländer Krug, 33. Holm-Inſel bei Danzig, 34. Vorwerk Jakobowo, 35. Jenkau, 36. Jenkauſches Schulinſtitut, 37. Erſtes Jäſchkenthal, Wirthshaus, Ziegelei und Aſchbude, 38. Zweites Jäſchkenthal, Wirthshaus, 39. Jäſchker Mühle, 40. Karczemken, zu Kokoſchko, 41. Hoch-Kelpin, 42. Hoch-Kelpinſche Ziegelei, 43. Klein-Kelpin, 44. Klein Hammer, 45. Königsthal, 46. Kohlberg zu Hoch-Kelpin, 47. Dorf Kokoſchko, 48. Vorwerk Kokoſchko, 49. Kokoſchko, erſte Puſtkovie, 50. Kokoſchko, zweite Puſtkovie, 51. Krug Krampitz, 52. Kußfeld auf Hela, 53. Langfuhr, 54. Langnauer Wieſen, 55. Lauenthal, 56. Legan, Krug an der Weichſel, 57. Groß-Leſen, 58. Klein Leſen, 59. Ludolphine, Ziegelei auf Olivabaumſchem Grund, 60. Vorwerk und Unterförſterei Matteblewo, 61. Vorwerk Matern, 62. Vorwerk Matſchkau, 63. Matſchkauſche Grund-Ribbenkrug und Zichorienfabrik, 64. Vorwerk Mühlenhof, 65. Mönchengrebin, Dorf und Vorwerk, 66. Naſſenhuben, 67. Rawitz Mühle, 68. Vorwerk Nenkau, 69. Nenkauſche Berge, Ziegelei, 70. Neſtempol, 71. Neunhuben, 72. Oliva mit Kloſter, Vorwerk, Hammer-, Schneide-, Mahl-, Loh- und Oelmühlen, Ribben- und Hunger-Hammer, 73. Krug Olivabaum, 74. Ottomin, 75. Pelonken Gärten bei Oliva, 76. Prangſchin mit Mühlen, 77. Pulvermühle bei Oliva-Lökels, 78. Quadendorf, 79. Vorwerk und Ziegelei Ramkau, 80. Rambau, 81. Rirthöfſche Blüſe, 82. Saspe, 83. Sasper Fiſchermeiſterei, 84. Silberhammer, Stahlfabrik, 85. Schäferei, Vorwerk, 86. Schellmühle theilweiſe, 87. Schönfeld, 88. Schidlitz, Vorſtadt von Danzig, 89. Alt-Schottland, Vorſtadt von Danzig, 90. Neu-Schottland, Vorſtadt von Danzig, 91. Schwabenthal, Hammer, 92. Schmargorzin, 93. Stolzenberg, Vorſtadt von Danzig, 94. Straſchin mit Papier- und Mahlmühle, 95. Strauchmühle, Pulvermühle bei Oliva, 96. Hoch- und Leg-Stries, 97. Tiefenſee, zu Borchfeld, 98. Viereck, Puſtkovie, 99. Waldowo, Puſtkowie, 100. Wolfsmühle zu Leſen, 101. Zullmin, 102. Zullminſches neues Vorwerk.

An Waldungen des Sobbowitzſchen Forſtberitts:

1. Das Olivaſche Revier, mit Ausnahme eines Stücks von zwei Hufen, 2. das Revier Matteblewo, 3. das Revier Neu-Schottland, 4. das Revier Spitalwald.

Was nun das Gebiet des Freiſtaates Danzig anlangt, ſo wurde daſelbſt der Code Napoleon eingeführt [1]), welcher, nachdem der Freiſtaat wiederum Preußen einverleibt worden, dem Preußiſchen Rechte wich. Durch §. 11 der von der Organiſations-Kommiſſion erlaſſenen Verf. v. 24. März 1814 wurden die in den Preußiſchen Staaten geltenden allgemeinen Geſetze v. 29. März 1814 ab wieder eingeführt [2]).

Daß hierdurch auch das Ed. v. 11. März 1812 mit eingeführt worden, nahm man zuerſt an und es wurde daſſelbe unter Zuſtimmung des Fürſten Hardenberg zur Anwendung gebracht. Es bemerkten:

a. das R. des K. Min. d. Inn. (v. Schuckmann) an die K. Reg. zu Marienwerder v. 17. Sept. 1814.

Der Vorſchlag, welchen das der Königl. Weſtpreußiſchen Reg. unterm 1. d. M. mitgetheilte gemeinſchaftliche Schreiben der Miniſterien des Innern und der Juſtiz an Se. Durchlaucht des Herrn Staats-Kanzler, v. 25. Juli d. J. über die künftigen Verhält-

---

[1]) Publik. des Raths zu Danzig v. 17. Juni 1808.

[2]) Weſtpreußiſches A. Bl. 1814. S. 177. Danziger Intelligenz-Bl. 1814. Nr. 25.

Digitized by Google

niſſe der Juden in Danzig enthält, iſt bei weiterer Erwägung nicht genehmigt, ſondern vielmehr beſchloſſen worden, das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältniſſe auch auf Danzig und deſſen Gebiet völlig anzuwenden.

Die K. Reg. hat daher darnach das Weitere zu verfügen, auch inſonderheit die Judenſchaften der Danziger Vorſtädte, bei welchen noch der beſondere Grund eintritt, daß deren Wohnungen zum Theil in der Aſche liegen, die Aufnahme in die Stadt auf alle Fälle nicht würde verſagt werden können, da ſie nach der bisherigen Verfaſſung der Stadt Danzig ſich daſelbſt anſäßig zu machen befugt geweſen ſein würden, dem gemäß auf die urſchriftlich angebogene, von S. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler hierher remittirte Vorſtellung v. 22. v. M. mit Reſolution zu verſehen.

(Heinemann Anh. S. 16.)

b. Das R. des Min. d. Inn. u. d. H. an die Reg. zu Marienwerder v. 7. Mai 1816:

Was nun die Juden (in Danzig) betrifft, ſo können ſie auf den Grund des erworbenen Staatsbürgerrechts und der Zulaſſung zu den Gewerben in Danzig nur verlangen, ebenſo wie die Chriſten behandelt zu werden, denen ſie gleichgeſtellt worden ſind, haben aber keinen Anſpruch auf Begünſtigung vor dieſen. (Koch a. a. O. S. 271.)

c. Ebenſo das Schr. der K. Reg. zu Marienwerder v. 29. Nov. 1814 an den Polizei-Präſidenten v. Vegeſack zu Danzig.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf das Schreiben v. 20. d. M. wegen der zu ertheilenden Staats-Bürger-Certificate, daß nach dem Ed. v. 11. März 1812 die Juden in allen nicht beſonders ausgenommenen Fällen, auch Rückſichts der privatrechtlichen Verhältniſſe, den chriſtlichen Bewohnern des Staats gleich geſtellt ſind. Unter dieſen Ausnahmen befindet ſich die Vorſchrift des §. 3 des Anhanges zum A. L. R. nicht, mithin erlangen die Juden von nun an erſt mit dem 24ſten Jahre die Großjährigkeit. Juden, welche jedoch vor der Einführung des Juden-Edikts in Danzig das 20ſte Jahr zurückgelegt haben, ſind als großjährig anzuſehen. Im Uebrigen läßt ſich wohl nicht erwarten, daß junge Judenkinder aus Vernachläſſigung ihrer Vormünder nicht ſollten zur Aufnahme als Staatsbürger angemeldet werden. — Diejenigen Minorennen aber, die auf ihren eigenen Namen zur Aufnahme als Staatsbürger gelaſſen werden, erlangen dadurch keinesweges die Rechte der Großjährigen. (Koch a. a. O. S. 271.)

d. Bald darauf aber ſprach das R. des Min. d. Inn. (Schuckmann) an die Reg. zu Danzig v. 10. März 1828 das Gegentheil aus, auf Grund einer K. O. v. 8. Febr. 1818.

Wenn die K. Reg. laut der Aeußerung in Ihrem Ber. v. 27. v. M. dafür annehmen zu müſſen glaubt, daß den mit dem Preußiſchen Staatsbürgerrecht verſehenen Juden die Niederlaſſung in Danzig nicht verwehrt werden könne, ſo irrt Dieſelbe. Se. Maj. der König haben bei gelegentlicher Veranlaſſung mittelſt allerh. K. O. v. 8. Febr. 1818 zu beſtimmen geruht, daß das Ed. v. 11. März 1812 in den neuen und wieder erworbenen Provinzen noch nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr in dieſen Provinzen der status quo zur Zeit der Beſitznahme bis dahin, wo die bürgerlichen Verhältniſſe der dortigen Juden werden geſetzlich feſtgeſtellt werden, aufrecht erhalten werden ſoll.

Zufolge dieſer allerhöchſten Beſtimmung hat die Wirkſamkeit der den Juden der alten Provinzen durch das genannte Edikt verliehenen ſtaatsbürgerlichen Rechte ſeither lediglich auf die damaligen Gränzen der Preußiſchen Monarchie eingeſchränkt werden müſſen.

e. Demgemäß erklärte ſich auch die Reg. zu Danzig in einem Schreiben v. 22. Juli 1831, als ſie über die betr. Verhältniſſe um Auskunft aufgefordert wurde.

Dem K. Wohllöbl. Land- und Stadtgericht erwiedern wir auf das Schreiben v. 1. d. M. in der Prozeßſache der Betty H. contra die Kinder erſter Ehe des Iſaac H. und mit Bezug auf das Reſolut des Königl. Oberlandes-Gerichts v. 17. Juli 1831 und die darin aufgeſtellte Frage, daß das Ed. v. 11. März 1812 nach unſerer Anſicht für Danzig noch nicht Geſetzkraft erlangt habe. Denn es fehlt nicht nur hierzu an direkter Beſtimmung des Geſetzgebers, ſondern es ſteht einer ſolchen Annahme auch Nachſtehendes entgegen. Der Herr Staatskanzler Fürſt v. Hardenberg ſagte in einem, an die damalige Immediat-Organiſations-Kommiſſion hierſelbſt gerichteten R. v. 20. Juli 1814:

> Es bedürfe jedenfalls noch einer geſetzlichen Beſtimmung darüber: ob den Juden in der Stadt Danzig mehr Rechte als ſie bis dahin beſeſſen, und insbeſondere die ſtaatsbürgerlichen Befugniſſe eingeräumt werden können, welche ihnen das G. v. 11. März 1812 in dem damaligen Umfange des Preuß. Staats beilege.

Zwar heißt es in einem R. des Königl. Miniſterii des Inn. v. 17. Sept. 1814:

Es ſei beſchloſſen worden, das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in Danzig und deſſen Gebiet völlig anzuwenden,

und es iſt in ſpäteren Beſtimmungen derſelben Behörde, beſonders in dem R. v. 5. Nov. 1814 auf jene Allegate verwieſen, allein in dem R. dieſes Königl. Miniſterii v. 19. Febr. 1819 iſt geſagt: daß die allgemeinen Beſtimmungen über die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neu akquirirten Provinzen, noch nicht ergangen ſeien, und dieſe Verhältniſſe daher vorläufig lediglich nach den zur Zeit der Beſitznahme beſtandenen Verhältniſſen beurtheilt werden könnten. Endlich heißt es in dem R. des K. Min. des Jnn. v. 10. März 1820:

Se. Maj. der König haben gelegentlich mittelſt allerh. K. O. v. 8. Febr. 1818 beſtimmt, daß das Ed. v. 11. März 1812 in den neu und wieder erworbenen Provinzen noch nicht zur Anwendung gebracht, vielmehr in dieſen Provinzen der status quo zur Zeit der Beſitznahme bis dahin, wo die bürgerlichen Verhältniſſe der dortigen Juden werden geſetzlich feſtgeſtellt werden, aufrecht erhalten werden ſollte.

Danzig, den 22. Juli 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Jnnern.

(cfr. Acten des Land- und Stadtgerichts zu Danzig betr. den Jſrael Hirſchſohnſchen Konkurs Vol. Sp. in ca Hirſchſohn ctr. Hirſchſohn. Koch a. a. O. S. 273.)

Unter dieſen Umſtänden wurde eine geſetzliche Entſcheidung der Frage dringend nothwendig, welche

f. durch die K. O. v. 25. April 1832 erfolgte, mitgetheilt durch R. des Min. des J. u. der Pol. (v. Brenn) an die K. Reg. zu Danzig, v. 1. Mai 1832.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 11. Febr. v. J. und meine deshalb S. Maj. dem Könige eröffneten Anträge haben Allerhöchſtdieſelben unterm 25. v. M. diejenige A. K. O. an mich zu erlaſſen geruht, welche ich Derſelben anliegend (sub lit. a) abſchriftlich zufertige, um ſie durch ihr Amtsblatt zu publiziren, und darnach zu verfahren.

Da Jch aus Jhrem Ber. v. 6. d. M. erſehe, daß das Edikt über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden v. 11. März 1812 bei der Wiederbeſitznahme der Stadt Danzig daſelbſt, unter Zuſtimmung des Staatskanzlers, Fürſten v. Hardenberg, in Anwendung gebracht worden iſt, ſo will Jch in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derſelben Meine Ordre v. 8. Auguſt 1830 dahin modifiziren: daß diejenigen Juden, welche gegenwärtig ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daſelbſt haben, für ſich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte verſehen nach dem Geſetz v. 11. März 1812 auch fernerhin behandelt, und die Beſtimmungen v. 8. Auguſt 1830 auf ſie nicht angewendet, ſelbige auch für berechtigt angenommen werden ſollen, ſich in die andern Provinzen und Ortſchaften, in welchen das G. v. 11. März 1812 verbindliche Kraft hat, überzuſiedeln. Dagegen ſollen, bis die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neu- oder wieder erworbenen Provinzen vollſtändig regulirt ſein werden, die ſtädtiſchen Behörden zu Danzig befugt ſein, andern Juden, ſie mögen das Staatsbürgerrecht beſitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern. Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht beſitzen, dürfen ſie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. Jch beauftrage Sie, wegen Ausführung dieſer Beſtimmungen weiter zu verfügen, und die Aufnahme derſelben in das Amtsblatt der Regierung zu Danzig zu veranlaſſen.

Berlin, den 25. April 1832. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter Freiherrn v. Brenn.

(Ann. 17. S. 446. Jahrb. Bd. 44. S. 65. Gräff. Bd. 8. S. 2.)

Dieſe durch das betr. Amtsblatt publicirte K. O. wurde auch den Behörden der alten Provinzen bekannt gemacht durch das R. des K. Min. des Jnn. u. d. P. (v. Brenn) v. 1. Mai 1833 an die K. Oberpräſidien zu Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau und Magdeburg.

Jn der Stadt Danzig iſt auf Veranlaſſung des verewigten Herrn Staatskanzlers, Fürſten v. Hardenberg, das Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden ohne beſondere geſetzliche Publikation wirklich eingeführt, neuerlich aber, nach Publikation der Allh. K. O. v. 8. Aug. 1830, gegen die Gültigkeit dieſer Einführung Zweifel erregt worden. Auf meinen deshalb an des Königs Majeſtät erſtatteten Bericht haben Allerhöchſtdieſelben die Sache dahin zu entſcheiden geruht: daß ꝛc.[1]).

[1]) Wie vorſtehend.

Hiernach iſt die K. Reg. zu Danzig beſchieden worden.

Ew. Exc. erſuche ich aber, auch die (übrigen) Regierungen der Ihnen anvertrauten Provinz hiernach mit Anweiſung zu verſehen, damit vorkommenden Falles den jüdiſchen Staatsbürgern aus Danzig, wenn ſie ſich in einem Orte, in welchem das G. v. 11. März 1812 gilt, niederlaſſen wollen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

(Ann. XVII. 446.)

Hiernach iſt der zeitige Zuſtand der Juden in Danzig und deſſen Gebiet folgender:

Das Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden v. 11. März 1812 findet auf die jüdiſchen Einwohner des alten, Preußiſch gebliebenen Danziger Weichbildes ſeit 3. April 1812 nach ſeinem ganzen Inhalte Anwendung.

Auch diejenigen Juden, welche am 25. April 1832 in der Stadt Danzig und dem alten Gebiete des vormaligen Freiſtaates ihren Wohnſitz im rechtlichen Sinne hatten, ſollen für ſich und ihre Familien nach dem Geſetze v. 11. Mai 1812 auch fernerhin behandelt werden.

Sie ſind daher auch berechtigt, ſich in die anderen Provinzen, in welchen das gedachte Geſetz verbindliche Kraft hat, überzuſiedeln.

Dagegen ſollen, bis die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neu oder wiedererworbenen Provinzen vollſtändig regulirt ſein werden, die ſtädtiſchen Behörden zu Danzig befugt ſein, andern Juden, ſie mögen das Staatsbürgerrecht beſitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern.

Juden, welche das Staatsbürgerrecht nicht beſitzen, dürfen ſie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen.

Nach dieſer Sachlage könnte es möglich ſcheinen, daß es auch in Danzig und deſſen Gebiet noch Juden geben könne, die nicht nach dem Ed. v. 1. Mai 1812 zu beurtheilen, nämlich diejenigen, nach dem 25. April 1832 aufgenommenen, Juden, welche aus einem Preußiſchen Landestheile kommen, wo den Juden das Staatsbürgerrecht nicht zuſteht, oder auch die aus dem Auslande ſich in dieſem Territorio neu anſiedelnden Juden [1]). Allein man muß annehmen, daß die ſpezielle Erlaubniß, die ſich der Staat für ſolche Fälle in der K. O. v. 25. April 1832 vorbehalten hat, eben zu dem Zwecke eingeholt werden ſolle, damit ſich die Behörde darüber entſcheide, ob durch die Erlaubniß der Niederlaſſung das Staatsbürgerrecht dem betreffenden Juden ertheilt werden ſolle, oder nicht. Daß dies die Anſicht jener K. O. ſei, ergiebt ſich theils aus dem allgemeinen Grundſatze, daß durch die Anſiedlung an irgend einem Orte dem nunmehrigen Bewohner dieſelbe ſtaatsrechtliche Stellung wird, wie den übrigen Ortsbewohnern ſeiner Kategorie; nicht minder aber durch einen Blick auf die praktiſche Nothwendigkeit dieſer Annahme.

Der Staat kann zur Noth und mit großen Umſtänden einer Klaſſe von Bewohnern in einem einzelnen Territorio eine beſondere ſtaatsrechtliche Stellung anweiſen, aber er kann dies nicht in Betreff einzelner Perſonen, weil dies praktiſch unmöglich iſt. Weder in Danzig und insbeſondere noch viel weniger außerhalb Danzigs, können die Behörden bei den einzelnen Adminiſtrativ-Akten, auf welche die betreffende ſtaatsrechtliche Stellung von Einfluß, z. B. bei Paßertheilung u. dergl., wiſſen, ob ein Individuum nach oder vor dem 25. April 1812 ſich in Danzig angeſiedelt habe, und es müßte, um jene ganz unnütze Maßregel durchzuführen, jeder einzelne Jude dieſer Kategorie ein für allemal unter polizeiliche Aufſicht genommen werden, während es doch für den Staat viel

[1]) Koch a. a. O. S. 271 nimmt dies in der That an.

Digitized by Google

einfacher wäre, wenn er dem betr. Individuum die Anſiedelung in Danzig nicht geſtattete, ſofern er dieſelbe dem Ganzen für nachtheilig erachtet.

Es ergiebt ſich ſonach als Reſultat, daß auch diejenigen jüdiſchen Individuen, welche bisher nicht das Staatsbürgerrecht gehabt, ſobald ſie mit beſonderer Erlaubniß des Staates ſich im Danziger Territorio anſiedeln, nach dem Ed. v. 11. Mai 1812 zu beurtheilen ſind, letzteres mithin unbedingt für alle Juden dieſes Territorii gelte.

Dritter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden im Großherzogthum Poſen.

Erſtes Kapitel.

Darſtellung der früheren Verhältniſſe [1]).

David Friedländer, über die Verbeſſerung der Israeliten im Königreich Polen. Berlin 1819. Nikolai.

Krünitz Encyclopädie Thl. 31. S. 336. 355 flg.

Ueber die polniſchen Juden und ihre frühere Geſchichte, im Tübinger Morgenblatte 1831. Nr. 111. 112. 116. 117.

Ueber die Juden in Polen. Heidelberger Jahrbücher. Jahrgang IX. Heft 3.

Bericht des Oberappellations=Gerichts zu Poſen v. 30. Juni 1819. Jahrb. Bd. 14. S. 9.

Hugo Dezius, über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im Großherzogthum Poſen und im Kulmer Lande, nebſt Vorſchlägen zu ihrer Verbeſſerung. Marienwerder 1830. **Baumann**.

Das erſte allgemeine Geſetz über die Juden in Polen iſt die Judenordnung des Herzogs **Boleslav** von Polen, aus Kaliſch vom Montag nach Mariä Himmelfahrt 1264 [2]). Wenn die Genauigkeit der Geſetzgebung als Beweis von Kultur anzuſehen, ſo war Polen damals den deutſchen Ländern voraus [3]). Daß in Polen ſchon zu jener Zeit die Verfolgungen der Juden begonnen hatten, ergeben mehrere Beſtimmungen jener Verordnung. Wenn ein Jude in der Nacht um Hülfe ruft, und ihm ſeine chriſtlichen Nachbaren nicht beiſtehen, ſoll ein jeder von ihnen 30 Solidos Strafe erlegen. Es ſei, ſagt ferner der Herzog, den Juden in ihrem Geſetz geboten, ſich des Blutes zu enthalten und ſchon darum nicht zu glauben, daß ſie Chriſtenblut gebrauchten. Er verbietet daher ſie deſſen zu beſchuldigen. Wenn aber dennoch ein Chriſt einen Juden des Mordes eines chriſtlichen Kindes anklagen ſollte, ſo ſoll er den Juden mit **ſechs** Zeugen, drei Chriſten und drei Juden überführen, und wenn er dieſen Beweis nicht vollführet, der Jude aber überdem ſich eidlich reinigt: ſoll er (die allgemeine Strafe der falſchen Anklage) dieſelbe Strafe erleiden, welche den Juden

---

[1]) Es erſtreckt ſich dieſe Darſtellung gleichzeitig auf die ſämmtlichen von Polen an Preußen gekommenen Länder, insbeſondere alſo auch auf die im dritten Kapitel gegebenen Verhältniſſe der Juden in den zu Weſtpreußen gehörigen Diſtrikten, dem Kulm= und Michelauer Kreiſe und der Stadt Thorn mit Gebiet, da dieſe bis zu der V. v. 1. Juni 1833 gleiche Schickſale mit dem Großherzogthum Poſen hatten.

[2]) Abgedruckt bei **Kortum**: Ueber Judenthum und Juden. Nürnberg 1795.

[3]) Vergl. die allgem. hiſtor. Einleitung S. 1 flg. und die hiſtor. Einleitung, Schleſien betreffend, S. 215 flg.

würde getroffen haben, wenn er der That überwieſen worden wäre. Es wird den Juden der Handel mit Lebensmitteln geſtattet, und ihnen alles zum Pfand anzunehmen geſtattet, Kirchengeräthe und mit Blut befleckte Kleider ausgenommen; ſie ſollen nirgend höhern Zoll geben, als andere Bürger der Stadt, worin ſie wohnen.

Kaſimir der Große, in den Feſſeln der ſchönen Eſther, beſtätigte dieſe günſtigen Geſetze im Jahre 1343 und eben ſo im Jahre 1505, wenn gleich mit einigen Einſchränkungen, König Alexander.

In Folge dieſer Geſetzgebung bildete ſich nirgend ſo vollſtändig wie in Polen ein organiſirter jüdiſcher Staat im chriſtlichen. Es war derſelbe in Provinzen getheilt, welche ihre Landtage hatten und einen Deputirten wählten. Dieſe kamen in Warſchau zu einer „Generalität" zuſammen. An der Spitze der Juden ſtand ein von dem Staate beſtätigter Marſchall, der alle ſechs Jahre von Neuem gewählt wurde und die Angelegenheiten der Juden ſowohl nach innen ordnete, als gegen den Staat vertrat. Die Rabbiner hatten die Jurisdiktion ſowohl in Sachen der Juden unter ſich, als auch in einzelnen Sachen der Juden mit Chriſten. Erſt unter dem letzten polniſchen Könige, Stanislaus, würden jene jüdiſchen Landtage und Marſchälle, ſo wie viele andere jüdiſche Privilegien aufgehoben.

Als Preußen bei den Theilungen Polens in den Jahren 1772, 1793 und 1795 einen großen Theil deſſelben ſich aneignete, ſorgte es für die Juden durch allgemeine Geſetzgebungen.

In dem 1772 von Polen abgeriſſenen Gebiete, welches jetzt die Provinz Weſtpreußen bildet, wurde durch das Notifikations-Patent v. 28. Febr. 1772 das G. v. 17. April 1750 [1]) eingeführt; für die Ländertheile, welche ſich Preußen in den J. 1793 und 1795 aneignete und ihnen die Bezeichnung Südpreußen und Neu-Oſt-Preußen beilegte, erſchien unter dem 17. April 1797 ein beſonderes General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Oſt-Preußen [2]).

---

[1]) S. oben S. 240 flg.

[2]) Letzteres ſoll nach Annahme von Min. Verfügungen noch gültig ſein. Es nimmt nämlich auf daſſelbe Bezug

a) das R. des Min. des J. u. d. P. v. 28. Okt. 1825. Vergl. daſſelbe Abthl. IV. Abſchn. I. Kap. III. (Ann. IX. S. 1054.)

b) Eben ſo ſagt das oben (S. 128) gegebene R. deſſelben Min. v. 21. Mai 1827. Wenn aber das hier (im Großherzogthum Poſen) annoch zur Anwendung kommende Generaljuden-Regl. für Süd- und Neu-Oſtpreußen v. 17. April 1797 seqq. (Ann. IX. S. 411.)

Derſelben Anſicht iſt

c) das R. deſſelben Min. v. 30. Dec. 1830, welches gleichfalls Abth. IV. Abſchn. I. Kap. III. zu vergleichen iſt.

Endlich bemerkt

d) das R. des Min. des J. u. d. P. (v. Brenn) v. 21. Mai 1832 an die K. Reg. zu Poſen.

Aus dem Berichte v. 30. v. M. habe ich erſehen, welcher Zweifel der Königl. Reg. darüber beigegangen iſt: ob den Juden die Erwerbung mehrerer, Chriſten gehöriger Häuſer zu geſtatten ſein dürfte?

In dem Gen. Judenreglement für Süd- und Neu-Oſtpreußen v. 17. April 1797 finde ich keinen Grund dafür, daß den Juden die Akquiſition nur eines Hauſes in den Städten geſtattet ſein ſolle, indem vielmehr im Kap. II. §. 1. den Juden überhaupt nur die Erwerbung von Grundſtücken ohne Genehmigung der Kammer verboten iſt, mithin wenn die Königl. Reg. es dem öffentlichen Beſten angemeſſen findet, dieſe Genehmigung auch zur Erwerbung mehrerer Häuſer zu ertheilen, nach dem Geſetze ſich nichts dagegen erinnern läßt. (XVI. S. 435.)

Was nun das Großherzogthum Poſen anlangt, ſo unterliegt es zunächſt kei-

Digitized by Google

Dieſes nach den damaligen Verhältniſſen höchſt freiſinnige Geſetz lautet:

Kap. I. Von dem, was in Anſehung der beizubehaltenden Juden und ihrer Beſchaffenheit zu beobachten iſt. §. 1. Alle Juden, die zu den Zeiten, als Süd- und Neu-Oſtpreußen den Königl. Preuß. Staaten einverleibt worden, ſich in dieſen Provinzen wohnhaft, oder in Dienſten bei andern daſelbſt etablirten Juden befunden haben, und ſich nach Vorſchrift dieſes Reglements ehrlich ernähren können und und wollen, ſollen fernerhin nicht nur für ihre Perſonen, ſondern auch für ihre auswärts noch nicht etablirte, ſondern unter väterlicher Gewalt ſtehende, oder ſchon für ſich im Lande etablirte, und für ihre künftig zu erzeugende Kinder, und derſelben Abkömmlinge, wenn dieſe gleich den Vätern reglementsmäßig Nahrung und Unterhalt erwerben können und wollen, im Lande geduldet und geſchützt werden.

§. 2. Diejenigen Juden hingegen, welche vor der Beſitznahme dieſer Provinzen ihre Wohnung außerhalb gehabt, und damals nur als Fremder, um ihrer Geſchäfte willen, ſich in denſelben eine Zeit lang aufgehalten, oder als herumſtreifende, mit keinem Wohnſitz verſehene und Bettelnde ſich darin befunden haben, ſo wie diejenigen, die ſich erſt nach der gedachten Beſitznahme darin eingefunden haben, müſſen, in ſofern nicht einem und dem andern, nach beſonderer erheblichen Bewandniß der Umſtände, der Schutz bewilliget werden ſollte, vor dem 1. Okt. d. J. das Land verlaſſen, und wenn ſie nach dieſem Tage ſich betreten laſſen, aufgegriffen und fortgeſchafft, wenn ſie aber hierauf ſich wieder einſchleichen, mit halbjährigem Gefängniß bei öffentlicher Arbeit beſtraft, und hierauf mit der Verwarnung, im nochmaligen Kontraventionsfalle auf Lebenszeit gefangen geſetzt, und zu öffentlichen Arbeiten angehalten zu werden, über die Gränze gebracht, auch in ſolchem Falle dieſe Strafe an ihnen ohne Nachſicht vollzogen werden.

§. 3. Um die geſchützten Juden überſehen, und von den ſich einſchleichenden, und unerlaubt im Lande ſich aufhaltenden, unterſcheiden zu können, auch die geſchützten gegen deshalbige Anfechtungen zu ſichern, ſoll

a) ein genaues und vollſtändiges tabellariſches Verzeichniß aller ſchutzfähigen Juden, nach ihrem Namen, Wohnörtern, Gewerben, Kindern und Geſinde beiderlei Geſchlechts in jedem Kreiſe, und jeder ſteuerräthlichen Inſpektion aufgenommen, und an die Kammer eingeſandt, von derſelben aber, aus dieſen Spezialtabellen eine Generaljudentabelle angefertigt werden.

b) muß außerdem jeder jüdiſche Hausvater alle Vierteljahr, wenn ſich in demſelben mit ihm und ſeiner Familie ſolche Veränderungen zugetragen haben, die in Verlegung ihrer Wohnung nach einem andern Ort, Abſterben des Eheweibes, Geburt oder Tod von Kindern, Abſchaffung oder Annehmung des Geſindes beſtehen, dieſe Veränderungen ſeiner Gutsherrſchaft, oder Obrigkeit anmelden, dieſelbe ſolche Anzeige, wenn der Jude auf dem Lande wohnt, dem Landrathe des Kreiſes, und wenn er in einer Stadt wohnt dem Steuerrathe der Inſpektion zuſenden, welche Anzeigen in eine Tabelle, nach dem ihnen von der Kammer zuzufertigenden Schema zu bringen, und derſelben vierteljährig einzuſchicken ſind, damit die vorgefallene Veränderungen bei der jährlichen Generaljudentabelle bemerkt, und die jährlich einzuſendenden Judentabellen darnach kontrollirt, auch bedürfenden Falls rektifizirt werden, und ſolchergeſtalt der Perſonalſtand der Schutzjuden, nach ihrer Qualität und Anzahl ſich beſtändig in gehöriger Richtigkeit und Ordnung erhalte.

c) Soll jeder zu ſchützender Jude mit einem Schutzbriefe verſehen werden, außerdem aber muß auch, um dieſelben gegen die Beeinträchtigungen der ſich einſchleichenden unzuläſſigen Juden zu bewahren, ſowohl der Hausvater als jedes ſeiner männlichen Kinder, welches das zehnte Jehr zurückgelegt hat, und jedes männliche Geſinde mit einem gedruckten bloß auszufüllenden, gegen 3 Gr. preuß. Schreibgebühren und 1 Gr. zur jüdiſchen Schulkaſſe, ſonſt aber unentgeldlich, von dem Land-

---

nem Zweifel, daß jenes G. jedenfalls durch die V. v. 1 Juni 1833 aufgehoben ſein würde, wenn es auch bis dahin gegolten hätte; dagegen wäre jene Anſicht auch jetzt noch von der größten praktiſchen Wichtigkeit rückſichtlich der übrigen Gebietstheile, für die jenes G. v. 1797 gegeben, inſofern auf dieſelben das G. v. 1812 nicht zur Anwendung kommt, alſo rückſichtlich der im Tilſiter Frieden abgetretenen Länder, von denen im folgenden Abſchnitte die Rede iſt. Daß jedoch jene Anſicht des Miniſterii über die Geſammtgeſetzgebung, welche rückſichtlich der Juden in jenen Provinzen zur Anwendung zu bringen, eine irrige iſt, ergiebt die folgende Darſtellung. Es ſtimmt hiermit überein Koch a. a. O. S. 264. Note 15.

Digitized by Google

oder Steuerrath des Wohnorts zu ertheilenden Legitimationszettel, ſich verſehen, und denſelben wohl aufbewahren, inſonderheit aber auf Reiſen bei ſich führen, oder gewärtigen, daß in Ermangelung dieſes Zettels er, bis er ſolchen beibringt, oder ſich ſonſt als ein geſchützter Jude ausweiſet, angehalten werden, und über die ſich dadurch verurſachte Koſten und nachtheilige Verſäumniß in ſeinen Geſchäften, dem, der ihn angehalten, dafür Einen Rthlr., für welchen, wenn dieſe Geldbuße einen Sohn oder Dienſtboten trifft, der Vater oder Dienſtherr haften muß, verlegen ſoll.

§. 4. Mit denjenigen Juden, die keine Legitimationszettel haben, und nicht als geſchützte Juden ſich ausweiſen können, muß ohne Nachſicht nach der Vorſchrift des §. 2 verfahren, überdies auch aus derſelben Vermögen demjenigen, der ihren unerlaubten Aufenthalt im Lande entdeckt und angezeiget, nach der Beſchaffenheit ſolchen Vermögens, eine Belohnung von Einem Rthlr., wenn aber daſſelbe dazu hinreicht, von 3 bis 5 Rthlr. gegeben werden.

§. 5. Fremden Juden ſoll zwar zu erlaubten Handlungs- und andern Gelegenheiten, der Eintritt ins Land, und der dazu nothwendige Aufenthalt verſtattet ſein. Wenn ſie aber nicht als ſträflich eingeſchlichen angeſehen und behandelt werden wollen, müſſen ſie

a) blos durch eines der Gränzzollämter einpaſſiren, und allen Eingang ins Land durch andere Oerter und auf andern Wegen vermeiden.

b) Im Zollamte müſſen ſie ein Atteſt der Obrigkeit ihres Wohnorts, daß ſie daſelbſt wirklich etablirt ſind, vorzeigen, auch, wenn ſie nicht mit eigenem Fuhrwerk reiſen, wenigſtens 50 Fl. preuß. baares Geld, oder für einen gleichen Betrag erlaubte Waaren bei ſich führen, und diejenigen, die dies nicht bewerkſtelligen, von der Gränze zurückgewieſen werden.

c) Müſſen ſie den Ort, wohin ſie ſich ihrer Geſchäfte wegen begeben wollen, und die muthmaßliche Dauer ihres Aufenthalts zur Ausrichtung ſolcher Geſchäfte anzeigen; und

d) wenn ſie ſich ſolchergeſtalt ausgewieſen haben, mit einem Geleitsſchein des Zollamts, worin die Umſtände ab b) et c) zu verzeichnen ſind, ſich verſehen. Wollen ſie aber

e) blos nach einem fremden Orte hin- und durchreiſen, ſo bedarf es zwar nicht ihrer ad b) et c) vorgeſchriebenen Legitimation, ſie müſſen aber alsdann den fremden Ort, wohin ſie ſich begeben, und die Reiſeroute, welche ſie nehmen wollen, im Zollamte anzeigen, welches darnach den Geleitsſchein, gegen die bereits geordnete, zur Zollkaſſe berechnende Gebühren, auszufertigen hat.

§. 6) Jeder fremde Jude, welcher ſich ohne einen ſolchen Geleitsſchein im Lande betreten läßt, ſoll, ohne Rückſicht darauf, ob er auf Betteln, Hauſiren und anderer unerlaubter That betroffen wird oder nicht, aufgehoben, und mit ihm nach der Vorſchrift des §. 2 und 4 verfahren werden. Es ſoll aber auch

§. 7. ein mit einem Geleitsſchein verſehener fremder Jude, wenn er bei ſeiner bloßen Durchreiſe in ein fremdes Land außerhalb der angegebenen Reiſeroute, im Lande herumſtreift, bettelt und handelt, oder ſchachert, imgleichen, wenn er bei ſeinem Aufenthalt im Lande zum Behuf ſeiner Geſchäfte, über die angegebene Zeit darin verweilt, oder an einen andern Ort im Lande ſich hinbegiebt, und nicht von dem Land- oder Steuerrath der Stadt, in welcher er ſich aufhält, die ſchriftliche, mit dem öffentlichen Amtsſiegel verſehene Bewilligung zum längern Aufenthalt, oder zur Reiſe und Verweilung in einer andern Stadt erhält, welche jedoch nicht ohne erhebliche, in der ſchriftlichen Erlaubniß anzuführende Urſache, auch nur auf eine kurze zu benennende Zeit von 14 Tagen, höchſtens 4 Wochen ertheilet werden, muß eben ſo, wie ein, ohne Geleitsſchein eingeſchlichener fremder Jude angeſehen und behandelt werden.

§. 3. Keinem fremden Juden ſoll zum Aufenthalt im Lande ein Geleitsſchein,

a) überhaupt auf längere Zeit als vier bis höchſtens ſechs Wochen, vom Dato ſeines Geleitsſcheins anzurechnen,

b) zu keinen andern Geſchäften und Zwecken,
„als nur ſeine Verwandte zu beſuchen, ſich von Krankheiten heilen zu laſſen, Erb-„ſchafts- und Schuldangelegenheiten abzumachen, in ſtreitigen Rechtsſachen, bei „welchen ſeine Gegenwart nothwendig oder zuträglich iſt, fremde einzuführen er-„laubte Waaren zu verkaufen, und Waaren im Lande zum auswärtigen Debit ein-„zukaufen, und auszuführen,"
von den Zollämtern ertheilet werden, indem

§. 9. niemals und auf keinen Fall ein ſolcher Jude, neben den Geſchäften, wozu er ſeinen Geleitsſchein erhalten hat, im Lande Waaren einzukaufen, und wieder darin zu

Digitized by Google

verkaufen, oder andere Gewerbe zu treiben ſich beigehen laſſen muß, und wenn er dawider handelt, gegen ihn als einen Eingeſchlichenen, nach den vorſtehenden Verfügungen zu verfahren iſt.

§. 10. Auf die Kontraventionen der ſich einſchleichenden, und der ihre Geleitsſcheine mißbrauchenden Juden, ſind alle Obrigkeiten, inſonderheit aber die Polizei- und Konſumtionsſteuer- auch Zoll- und Gränzoffizianten, verbunden, genau zu vigiliren, und wer ſich hierbei einer Nachſicht ſchuldig macht, ſoll dafür empfindlich geſtraft werden.

§. 11. Damit diejenigen Juden, welche ſich zum Schutz im Lande qualifiziren, nicht übergangen werden, diejenigen aber, die ſich im gegenſeitigen Fall befinden, nicht unbemerkt im Lande verbleiben, ſo ſoll jeder ſchuldig ſein, ſich von ſelbſt und unaufgefordert vor dem 1. Oktober d. J. bei der Obrigkeit ſeines Wohnorts zu melden, und zur Verzeichnung aller Juden im Lande aufſchreiben zu laſſen.

Wer dieſes unterläßt, ſoll nach dem 1. Okt. d. J. für einen ſolchen, der nicht zum Schutz geeigenſchaftet iſt, geachtet, und mit den Seinigen aus dem Lande geſchaft werden.

Um jeden Schutzfähigen gegen ſolche ihm nachtheilige Folgen ſicher zu ſtellen, ſoll dieſe Verfügung vier Wochen nacheinander, an jedem Sabbath, in allen Synagogen von den Rabbinen öffentlich bekannt gemacht, und von denenſelben eine Anzeige, daß es geſchehen, an die Obrigkeit der Synagoge eingereicht werden, wie denn auch jede Obrigkeit dem ſich bei ihm in der beſtimmten Friſt zur Aufzeichnung meldenden, auf ſein Verlangen darüber, daß es geſchehen, ein kurzes Atteſt zu ertheilen, diejenigen aber, die ſich in der gedachten Friſt nicht gemeldet haben, werden, nach Ablauf derſelben bei eigener Verantwortung dem Landrathe, wenn es Juden auf dem Lande, und dem Steuerrathe, wenn es Juden in den Städten betrifft, anzuzeigen gehalten ſein ſoll.

§. 12. Da die bisherige Art, nach welcher ein Jude den bei der Beſchneidung ihm gegebenen, und den Vornamen ſeines Vaters führt, auch ſich allenfalls nach einem willkürlichen Namen von ſeinem Wohnort oder Gewerbe beilegt, viele Verwirrungen macht, und zu Unterſchleifen Anlaß giebt, ſo ſoll jeder Schutzjude, außer ſeinem Vornamen, gleich den Chriſten einen Geſchlechtsnamen annehmen, ſich mit demſelben in allen ſeinen Geſchäften nennen und ſchreiben, und dieſer Geſchlechtsname von ſeinen Deſcendenten männlichen Geſchlechts unveränderlich beibehalten und fortgeführt werden.

§. 13. Ein jeder zu Schutz geeigenſchafteter Jude, der nicht in des Vaters Hauſe und deſſen Gewalt lebet, oder bei einem etablirten Juden dienet, ſondern auf ſeine eigene Hand leben will, muß ſich zu einem den Juden nachgelaſſenen, unten zu beſtimmenden Gewerbe widmen, und ſolches treiben. Wer dieſes nicht thun, ſondern von zufälligem Gewinn, aus Aufträgen von andern, Schacherei, Fazienden und Verſuren, und Umſchlägen für ſeine Rechnung leben will, ſoll im Lande, wenn er gleich ſonſt nach den Erforderniſſen des §. 2 ſich zum Schutz qualifiziren möchte, nicht geduldet werden.

§. 14. Kein Jude ſoll ohne erhaltenen Konſens und Trauſchein ſich verheirathen dürfen, und wer dawider handelt, ſeiner Schutzfähigkeit ohngeachtet, aus dem Lande geſchafft, derjenige aber, welcher ohne Konſens und Trauſchein die Trauung verrichtet, in 50 Rthlr. Strafe genommen, das zweitemal dieſe Strafe verdoppelt, und das drittemal derſelbe mit Verluſt des Schutzrechts, aus dem Lande geſchafft werden.

§. 15. Es ſoll aber keinem Juden, Konſens und Trauſchein zur Heirath anders gegeben werden, als wenn er

a. ein 25jähriges Alter zurückgelegt hat, und
b. außerdem zugleich ein Etabliſſement oder Gewerbe, zum wahrſcheinlich ſicheren Unterhalt für ſich und ſeine Familie, nachweiſen kann, und es ſoll

von der zweiten Erforderniß niemals, von der erſten, oder dem 25jährigen Alter, aber nur aus erheblichen Urſachen, und wenn dem jüngern, durch Ausſetzung ſeiner Heirath bis zum erlangten geſetzmäßigen Alter, die Gelegenheit zu einem vortheilhaften Etabliſſement, oder zur beträchtlichen Verbeſſerung ſeiner Glücksumſtände, genommen werden würde, eine Diſpenſation, gegen die unten beſtimmten Gebühren ſtattfinden.

§. 16. Keinem Juden ſoll eine Ausländerin zu heirathen erlaubt ſein, wenn ſie ihm nicht erweislich wenigſtens 500 Rthlr. zubringt.

§. 17. Die jetzt verheiratheten jüdiſchen Dienſtboten ſollen zwar geduldet werden; wenn aber ein ſolcher Dienſtbote wegzieht, oder mit Tode abgehet, ſo darf an deſſen Stelle nicht wieder ein beweibter Dienſtbote angenommen werden, indem dergleichen, nach dem Abgange der jetzt vorhandenen, nicht weiter erlaubt ſein ſollen.

Kap. II. Von den Wohnorten und unbeweglichen Grundſtücken der Juden. §. 1. Kein Schutzjude darf nach ſeinem Gutbefinden den Ort ſeiner Wohnung und Gewerbes wählen und verändern, ſondern dieſes muß mit Einwilligung der Kam-

Digitized by Google

mer geſchehen, und gleichergeſtalt darf kein Jude ein Grundſtück, ohne ſolche Einwilligung kaufen und erwerben.

§. 2. Die Juden welche jetzt auf dem Lande leben und Handlung treiben, ſollen zwar dabei, bis ſie in Städten ihr Unterkommen und Fortſetzung ihres Handels finden können und dahin werden gewieſen werden, oder bereits gewieſen ſind, bei ihrem gegenwärtigen Gewerbe belaſſen werden, müſſen ſich aber in Anſehung deſſelben, ſo wie überhaupt in Anſehung deſſen, was den Aufenthalt der Juden auf dem Lande betrifft, nach dem, was dieſerhalb im folgenden Kap. feſtgeſetzt iſt, achten.

§. 3. Künftig hingegen ſollen diejenigen, welche kaufmänniſches Verkehr und ſtädtiſche Gewerbe treiben, nur allein in den Städten wohnen, und eigene Häuſer beſitzen können, folglich keine derſelben auf dem Lande geduldet werden.

§. 4. Wer in der Stadt, wo er wohnt, ſchon ein Haus und anderes Grundſtück eigenthümlich beſitzt, ſoll daſſelbe fernerhin behalten, jedoch wenn die Gebäude verfallen ſind, ſolche gehörig wieder herſtellen, und beſtändig in feuerſichern tüchtigem Stande erhalten, wenn es aber ein durch Brand, oder ſonſt wüſt gewordenes Grundſtück und Platz iſt, ſolchen mit einem Wohnhauſe nach polizeilicher Erforderniß und Vorſchrift bebauen.

§. 5. Wenn auch ein Schutzjude in der Stadt einen, keinem Partikulier zugehörigen, oder von demſelben ihm abgetretenen oder verlaſſenen Platz, mit einem Wohnhauſe bebauen will, und ſich kein chriſtlicher Bürger findet, der dieſes unternehmen will, ſo ſoll es ihm nicht nur nachgegeben werden, ſondern ihm auch alle Wohlthat an Bauhülfsgeldern und ſonſtigen Vortheilen, welche den Chriſten, die dergleichen unternehmen, werden ausgemacht werden, gleich denſelben ſowohl in dieſem Fall, als in dem Fall, der ihm nach dem vorhergehenden §. freiſtehenden Bebauung eines eigenthümlichen Platzes, angedeihen.

In allen Wohnhäuſern aber, welche zu bauen einem Juden nachgelaſſen werden wird, muß derſelbe eine ſchickliche Gelegenheit zur Soldateneinquartierung, nach Anweiſung der Obrigkeit, bauen und anlegen, welches auch in den ſchon von Juden beſeſſenen Häuſern, wo es Raum und andere Umſtände zulaſſen, geſchehen muß.

§. 6. Die ſolchergeſtalt von einem Juden zu erbauenden Häuſer und andere von ihm auf vorhergängige Bewilligung der Kammer etablirte Grundſtücke, ſoll derſelbe im erblichen Beſitz und Eigenthum haben, folglich verkaufen, oder auf ſeine Erben und Abkömmlinge transferiren können. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß er, und jeder jüdiſche Beſitzer, von ſolchen Grundſtücken alle landesherrliche, bürgerliche und gutsherrliche Abgaben und Laſten wie die Chriſten, die ſich im gleichen Falle befinden, tragen muß.

§. 7. Wo etwa eine und andere Stadt ein nach geſchehener genauen Unterſuchung wohlgegründet befundenes Recht hat, daß die Juden nur in einem gewiſſen Revier wohnen dürfen, da ſoll dieſelbe in ſolchem Rechte nicht beeinträchtigt werden, und demnach, was §. 5 verordnet iſt, nur von ſolchem Revier ſtattfinden.

Dafern aber außerhalb demſelben wüſte Bauplätze ſein, und zu deren gehöriger Bebauung keine Chriſten, ſondern nur Juden ſich verſtehen möchten, da ſoll, jenes Privilegii ungeachtet, jedoch nicht anders, als mit Einwilligung der Bürgerſchaft, den Juden Bebauung und Bewohnung ſolcher Stellen verſtattet werden, wie denn auch, wenn die chriſtliche Bürgerſchaft, deren Intereſſe hierbei eigentlich verſiret, zuträglich finden möchte, überhaupt von ſolchem Recht abzugehen, und die Juden in der ganzen Stadt wohnen zu laſſen, daſſelbe nach wohlgeprüften Umſtänden und Gründen ſoll aufgehoben werden können.

Kap. III. Von den Gewerben der Juden. §. 1. Jeder ſchutzfähige Jude, welcher ſich auf ein Gewerbe anſetzen will, kann es nicht anders, als mit vorhergehender Genehmigung der Kammer thun, und muß daher ſolches Gewerbe und den Ort, wo er ſich darauf etabliren will, ſeiner Obrigkeit, dieſe aber dem Land- und Steuerrath anzeigen, welcher darüber mit Anführung der Qualifikation des Juden und der übrigen in Erwägung zu nehmenden Umſtände an die Kammer zu berichten hat.

§. 2. Was die jetzt auf dem Lande wohnenden, und Handel treibenden anbetrifft; ſo müſſen dieſelben, wenn ſie bei dem Handel bleiben wollen, ſobald ſie Gelegenheit finden, oder ihnen verſchafft werden kann, und ihnen der Termin, von welchem an, kein Jude weiter zum Handel auf dem Lande geduldet werden ſoll, bekannt gemacht werden wird, oder bereits bekannt gemacht iſt, ſich vom Lande weg, und in eine Stadt begeben, bis dahin ſollten ſie zwar als Handelsjuden auf dem Lande noch geduldet werden, ſie dürfen aber

a. nichts als Produkte des platten Landes, die ihnen von den Landbewohnern zugebracht werden, alſo nicht mittelſt Hauſirens auf dem Lande zuſammen geſucht werden müſſen, einkaufen, und ſolche nicht unmittelbar in den Seeplätzen, ſondern nur in den dortigen Landſtädten weiter verhandeln.

b. Keine andere, als ſolche Waaren, die zum landwirthſchaftlichen Bedürfniß des gemeinen Mannes gehören, als Eiſen und eiſernes Wirthſchaftsgeräthe, Töpfer-

Digitized by Google

waaren ꝛc., nicht aber Materialwaaren, ſeidene, wollene und andere Zeug- und Ellenwaaren, Weine und Sachen, die zum Luxus gehören, führen und verkaufen, auch die ihnen erlaubten Waaren nur aus den dortigen Landſtädten nehmen, auch die ihnen erlaubten Waaren nur in ihren Wohnungen verkaufen, und nicht dazu aus- und herumtragen.

c. Den Unterthanen nicht Bier und Branntwein borgen, oder gegen ihre Produkte vertauſchen, und

d. keine wucherlichen Umſchläge ſich zu Schulden kommen laſſen;

e. Alles Hauſirens und Herumſtreifens auf dem Lande und in den Städten zum Ein- und Verkauf von Produkten und Waaren ſich ſchlechterdings enthalten.

Wenn ein Jude dawider handelt, ſo ſoll der Betrag, welchen der andere Kontrahent aus einem ſolchen Handel ihm wirklich ſchuldig geworden iſt, zwar ausgemittelt, vom Schuldner aber nicht an ihn, ſondern an den Fiskus bezahlt, und er noch außer dieſem Verluſt ſeiner Forderung, mit 5 bis 10 Rthlr. Strafe belegt, dieſe Strafe im zweiten Kontraventionsfall verdoppelt, im dritten aber derſelbe ſeines Schutzrechtes verluſtig erklärt, und über die Gränze gebracht werden.

Sollte aber ſein Schuldner die Zahlung der ausgemittelten wirklichen Schuld zu leiſten unvermögend ſein, ſo ſoll der Jude den Betrag der wirklichen Schuld aus ſeinem eigenen Vermögen, noch außer der Geldſtrafe, dem Fiskus zu entrichten gehalten ſein.

Hat hingegen ein Jude wider das vorgedachte Verbot ad c. einem chriſtlichen Unterthanen Bier und Branntwein geborgt, oder gegen deſſen Produkte vertauſcht, ſoll des Juden Anſpruch wegen ſolcher Schuld, weil der Unterthan dadurch gar nicht gebeſſert worden, durchaus ungültig ſein, und daraus weder zum Vortheil des Juden, noch für den Fiskus einiges Recht gegen den Schuldner ſtattfinden, der Jude aber überdies, wie vorhin erwähnt worden, in 5 bis 10 Rthlr. Strafe genommen, dieſe das zweitemal verdoppelt und im dritten Kontraventionsfall derſelbe ſeines Schutzrechts verluſtig erklärt, und über die Gränze gebracht werden.

Die Hälfte ſowohl der dem Fiskus zufallenden Forderung als der Geldſtrafe, in welche der Jude genommen wird, ſoll dem Denunzianten zufließen.

Iſt der Jude, für dem Unterthan gegebenes Bier und Branntwein, durch von demſelben ſchon erhaltene Produkte befriedigt, ſo muß der Jude, außer der gedachten Strafe den auszumittelnden Werth der für Bier und Branntwein erhaltenen Produkte, dem Fiskus bezahlen, und dazu angehalten werden.

f. Verſteht es ſich von ſelbſt, daß, ſo lange den handelnden Juden noch auf dem Lande zu bleiben verſtattet ſein wird, dieſelben außer den obigen Einſchränkungen, ſich allem, was wegen des Handels überhaupt, und auf dem Lande allgemein feſtgeſetzt werden wird, unterwerfen müſſen.

§. 3. Die den Schutzjuden erlaubte Gewerbe und Nahrungsarten ſollen
in kaufmänniſchem Handel,
in Künſten und Handwerken,
in Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk,
und in Handarbeit, um Lohn,
beſtehen.

§. 4. Aller Handel und kaufmänniſches Verkehr ſoll künftig von den Juden, ſo wie von den Chriſten, nur in Städten getrieben, und keinem auf dem platten Lande verſtattet werden.

§. 5. Die Juden, welche zum Handel Konzeſſion erhalten werden, ſollen denſelben zwar, wie chriſtliche Kaufleute, mit allen erlaubten Waaren treiben können, jedoch gleichen Ordnungen, Pflichten und Einſchränkungen mit den chriſtlichen Kaufleuten, unterworfen ſein, und da bisher faſt jeder Jude, theils gänzlich, theils neben ſeinem ſonſtigen Gewerbe mit Handeln und Schachern ſich abgegeben, ſo ſoll künftig in jeder Stadt nur eine ſolche Anzahl, als ſich mit den chriſtlichen Kaufleuten und Krämern vom Handel unterhalten können, dazu zugelaſſen werden; wer aber nicht als Kaufmann qualifizirt, und ausdrücklich konzeſſionirt iſt, alles Handels und kaufmänniſchen Verkehres bei Strafe der Konfiskation der bei ihm gefundenen Waaren, und im dritten Kontraventionsfall bei Strafe des Verluſtes ſeines Schutzes, und Räumung des Landes ſich durchaus enthalten.

§. 6. Diejenigen die ſich künftig dem Handel widmen, und dazu die Konzeſſion erhalten, dürfen nicht außerdem noch ein Handwerk, oder ein anderes Gewerbe, von welcher Art es ſei, treiben, auch müſſen ſie ihre Handlungsbücher, Rechnungen und andere Nachrichten, in deutſcher oder polniſcher, nicht aber in jüdiſcher Sprache ſchreiben und führen.

§. 7. Des Hauſirens zum Ein- und Verkauf der Waaren, ſowohl auf dem Lande als in der Stadt, wo ſie wohnen, und in andern Städten, müſſen ſie gleich den auf dem

Lande noch geduldeten Juden bei ähnlicher §. 2 geordneter Strafe ſich enthalten, und es ſoll ihnen ſolches nur auf den Jahrmärkten in ihrer und in andern Städten erlaubt ſein.

§. 8. Unter dem Hauſiren ſind jedoch die Fälle nicht zu verſtehen, wenn eine Gutsherrſchaft einem Juden auf dem Lande den Auftrag giebt, ihr gewiſſe Waaren aus der Stadt zu kaufen, und zu bringen, oder einen Handelsjuden aus der Stadt mit Waaren zu ſich hinbeſtellt. Damit aber dieſe zur Bequemlichkeit der Gutsherrſchaften gegebene Erlaubniß nicht zum verbotenen Hauſiren gemißbraucht werde, ſo muß ein ſolcher in die Stadt geſchickte Jude mit einem Auftragszettel von der Herrſchaft, worin die einzukaufende, und der Herrſchaft zu bringende Waaren nach ihrer Qualität und Quantität zu benennen ſind, verſehen werden, und die mitzunehmenden Waaren, und den Auftragszettel dem Konſumtions-Steuer-, oder Zollamte vorzeigen, um ſolche unentgeldlich verſiegeln und ſich einen Paſſirzettel ertheilen zu laſſen.

Wenn ein Jude in der Stadt mit gewiſſen Waaren zu derſelben hin zu kommen beſtellet iſt, ſo muß derſelbe ſich gleichfalls mit den der Herrſchaft auf ihre Beſtellung zu bringenden Waaren bei dem Konſumtions-Steuer- oder Zollamte des Orts, melden, welches unentgeldlich ſolche Waaren mit dem Amtsſiegel zu verſiegeln, und ihm einen Paſſirzettel zu ertheilen hat. Was die beſtellende Herrſchaft von ſolchen Waaren nicht kauft oder behält, muß er von derſelben verſiegeln laſſen, und bei ſeiner Rückkunft in die Stadt dem Konſumtions-Steuer-, oder Zollamte zur Oeffnung des Siegels, und zur Reviſion der zurückgebrachten Waaaren vorzeigen.

Wer ohne einen ſolchen Auftrags- oder Paſſirzettel, oder auch mit unverſiegelten Waaren, oder auf Abwegen betroffen wird, oder wer Waaren von anderer Art, als die Gutsherrſchaft beſtellt hat, z. B. wenn ſeidene Zeuge verlangt worden, wollene Zeuge, Material- und Galanteriewaaren, bei ſich führt, ſoll des Auftrags- und Paſſirzettels ungeachtet, als ein Hauſirer beſtraft werden.

§. 9. Auf Meſſen und Jahrmärkten in den andern Königl. Provinzen, ſollen die Süd- und Neu-Oſtpreußiſchen Juden nicht anders, als mit den Ausnahmen, Einſchränkungen und Beſtimmungen, welche ſchon feſtgeſetzt ſind, oder noch künftig werden feſtgeſetzt werden, und die allgemein bekannt gemacht werden ſollen, handeln dürfen.

§ 10. Außer dem Handel, nach den vorher verordneten Beſtimmungen, ſoll den Juden nachgelaſſen ſein, alle Künſte und Handwerke, jedoch nirgends anders, als in den Städten und auf dem Lande nur diejenigen Profeſſionen, die daſelbſt erlaubt ſind, zu treiben.

§. 11. Wer nicht jetzt ſchon als Meiſter ein Handwerk treibt, ſondern ſich erſt darauf anſetzen will, muß daſſelbe gehörig verſtehen, und ſich als ein tüchtiger Arbeiter in ſeinem Metier durch ein von chriſtlichen Sachverſtändigen unparteiiſch, jedoch ſtrenge zu beurtheilendes Meiſterſtück ausweiſen. Und wenn dergleichen Sachverſtändige in der Stadt nicht vorhanden ſind, ſo muß das Meiſterſtück in einer andern von dem Steuer-Rath anzuweiſenden Stadt, wo es an ſolchen Sachverſtändigen nicht fehlt, unter ihrer Aufſicht verfertiget und von ihnen geprüft werden.

§. 12. Ein jüdiſcher Meiſter ſoll die Befugniß haben, gleich einem chriſtlichen, Lehrburſchen und Geſellen zu halten, dieſe aber müſſen keine andere, als einländiſche Juden ſein, und es ſoll ihm nicht anders, als auf gegebene Erlaubniß von der Kammer, frei ſtehen, Chriſten in die Lehre und als Geſellen in Arbeit zu nehmen. Auch ſollen die jüdiſchen eben denſelben Ordnungen, Einſchränkungen und Pflichten, wie die chriſtlichen Meiſter, unterworfen ſein, und überdies neben ihrem Handwerk kein anderes Metier und Gewerbe treiben.

§. 13. Außer Künſten und Handwerken, ſoll den Juden auch freiſtehen, nützliche Fabriken anzulegen, und ihnen ſogar alle Erleichterung zu deren Unternehmung angedeihen, wenn ſie, wie es ihnen obliegt, jüdiſche Arbeiter dazu anlernen laſſen und gebrauchen werden.

§. 14. Durch Handel, Handwerke und Fabriken wird indeſſen neben den chriſtlichen Kaufleuten, Handwerkern und Fabrikanten nur ein Theil der großen Menge Juden, ihren Unterhalt erwerben können.

Um nun den übrigen gleichfalls ſichere Gelegenheit dazu zu verſchaffen, ſoll ihnen nicht nur fernerhin verſtattet ſein, Brau- und Branntweinbrennereien imgleichen Kuhmelkereien, und kleine, mit eigenem Geſinde zu bearbeitende Ackerwirthſchaften von Gutsherrn zu pachten, ſondern auch Ackerbau, Viehzucht und Fuhrwerk auf eigenen bäuerlichen Ländereien und Gütern zu treiben.

§. 15. Solche Ländereien und Güter aber müſſen ſie nicht von chriſtlichen Beſitzern auskaufen, ſondern es ſollen ihnen abzubauende, und neu zu etablirende Stellen, mit ſo viel Land und Zubehör, als zum Beſtande einer ländlichen Bauernfamilie erforderlich iſt, eingegeben, oder zu akquiriren nachgelaſſen, und die Unternehmer, welche ſolche Güter und Höfe auf ihre Koſten etabliren, mit gleichen Wohlthaten und Freijahren, wie chriſtliche Koloniſten und Neubauer, begnadigt werden.

§. 16. Denen, die ſolchergeſtalt auf den Landbau ſich anſetzen, ſoll es erlaubt ſein, drei Jahre mit chriſtlichem Geſinde zu wirthſchaften, damit ihre Kinder und andere

Juden binnen dieſer Zeit die Ackerarbeit erlernen können. Nach Ablauf ſolcher Friſt aber ſollen ſie bei Verluſt ihrer Stelle, nicht anders als nur mit jüdiſchem Geſinde arbeiten und wirthſchaften dürfen.

§. 17. Nach abgelaufenen Freijahren ſollen ſie, wie ſichs von ſelbſt verſtehet, zu allen Landesabgaben, Dienſten und Pflichten, wie ſolche chriſtliche Unterthanen ihrer Art zu leiſten haben, oder bei ihrer Anſetzung mit ihnen ausgemacht werden wird, verbunden ſein.

Die Präſtationen an die Grund- und Gutsherrn, unter welchen ſie ſich anbauen, und die Freijahre in dieſer Hinſicht bleiben ihrem Uebereinkommen mit denſelben überlaſſen.

§. 18. Da ſich jetzt die mehreſten Krugpachtungen in den Städten und auf dem Lande in den Händen der Juden befinden, ſo ſoll es zwar dabei annoch verbleiben. Es ſollen aber

a. ſolche Krugpächter durchaus keinerlei Handelsverkehr treiben, ſondern neben dem Herbergiren, und dem Bier- und Branntweinsſchank blos ſolche Waaren, die zur Konſumtion der Reiſenden erforderlich ſind, halten, ſolche Waaren nicht anders, als blos aus den Landſtädten nehmen, und ſich deshalb bei den von Zeit zu Zeit anzuſtellenden Viſitationen mit Paſſirſcheinen, oder zu haltenden Verſteuerungsbüchern legitimiren, ferner von dieſen zum Genuß dienenden Waaren nichts an die Landleute, was dieſe nach Hauſe nehmen, und nicht im Kruge ſelbſt verzehren, verkaufen, auch

b. kein Bier und Branntwein an die Unterthanen verborgen, oder gegen derſelben Produkte vertauſchen, und wer dawider handelt, ſoll auf gleiche Art, wie wegen der auf dem Lande zur Handlung annoch geduldeten Juden in dieſem Kapitel §. 2. lit. c. wegen unerlaubten Bier- und Branntweinborgens an Unterthanen, und Vertauſchens gegen Produkte Kap. III. sub e. verordnet iſt, beſtraft werden, auch ſoll er den Unterthanen wegen ſeiner Forderung nicht verklagen dürfen.

Uebrigens müſſen ſie ihre Krugwirthſchaft nur mit jüdiſchen, und nicht mit chriſtlichem Geſinde führen.

§. 19. Wer endlich nicht zu einem ſtädtiſchen Gewerbe nach den obigen Beſtimmungen zugelaſſen werden kann, auch nicht Tüchtigkeit, Mittel und Gelegenheit hat, auf dem Lande eine eigene oder gepachtete Wirthſchaft zu unternehmen und zu treiben, muß ſeinen Unterhalt durch Dienen um Lohn und Beköſtigung als Geſinde bei einem Chriſten oder angeſetzten Schutzjuden, oder wie Chriſten, die ſich in ſolchem Fall befinden, durch Arbeit und Tagelohn zu gewinnen ſuchen, indem, da ihnen faſt alle Nahrungsquellen chriſtlicher Bürger und Unterthanen eröffnet ſind, und es ihnen alſo an Gelegenheiten zur ordentlichen und ehrlichen Subſiſtenz nicht fehlt, ſchlechterdings nicht weiter geſtattet ſein, und darauf genau vigilirt werden ſoll, daß ein Jude, ohne einer der vorſtehend ihnen nachgelaſſenen Gewerbe- und Nahrungsarten ſich zu widmen, und derſelben allein obzuliegen, ſich auf ſeine eigene Hand ſetze, und durch heimliche Schacherei, Umſchläge, und ſogenannte Facienden, Aufträge von andern, Wucher, und dergleichen zufällige Mittel, die größtentheils mit Betrug und nachtheiliger Beeinträchtigung anderer verknüpft ſind, ſich nähre und erhalte. Diejenigen vielmehr, die ſich darauf betreten laſſen, ſollen ihres Schutzrechts verluſtig erklärt, und als gemeinſchädliche Menſchen aus dem Lande geſchafft werden.

§. 20. Alle Juden ohne Ausnahme, die ſich auf eine Kunſt oder ein Handwerk anſetzen, die Acker- und Landbau treiben, die bei andern als Geſinde dienen, und die von der Handarbeit als Tagelöhner leben, müſſen alles Einkaufens zum Wiederverkauf, und überhaupt alles Handelns und Schacherns durchaus ſich enthalten, und darauf ſoll mit deſto größerer Strenge geſehen und gehalten werden, als dadurch ſolche Juden nicht nur zu ihrem eigenen Nachtheil von ihrer ganzen Applikation und Aufmerkſamkeit auf das Gewerbe, worauf ſie angeſetzt ſind, und welches ſie ſonſt nur als eine Nebenſache zu betreiben und zu vernachläſſigen ſich gewöhnen würden, abgezogen werden, ſondern auch die chriſtlichen und jüdiſchen Kaufleute dabei verderben würden.

§. 21. Wer alſo unter der erwähnten Art Juden nicht blos ſeine ſelbſt gewonnene Produkte und verfertigte Arbeit verkauft, und nicht blos Sachen zu ſeinem eigenen Bedürfniß einkauft, welches, wie ſichs von ſelbſt verſteht, jedem unbenommen iſt, ſondern Produkte oder Waaren von andern kauft, und wieder verkauft, wenn es gleich nur die geringſte Kleinigkeit wäre, ſoll ſo, wie in dieſem Kapitel §. 2. lit. c. wegen der hauſirenden Juden verordnet iſt, beſtraft, und ſolchemnach die bei ihm vorhandene, zum weiteren Verhandeln eingekaufte Waare, konfiszirt, wenn aber dieſelbe nicht mehr vorhanden, der Werth davon dem Fiskus bezahlt, wenn hingegen der Käufer das Kaufgeld noch ſchuldig iſt, ſolches für den Fiskus eingezogen, und dafern der Käufer dazu unvermögend ſein ſollte, der Betrag des Kaufgeldes von dem kontravenienden Juden beigetrieben, und überdies derſelbe in 5 bis 10 Thlr. Geldſtrafe genommen, im zweiten Kontraventions-

Digitized by Google

fall ſoll dieſe beſondere Strafe verdoppelt, zum drittenmal aber derſelbe ſeines Schutzrechts verluſtig erklärt nnd aus dem Lande geſchafft werden.

§. 22. Damit auch der wucherlichen Uebervortheilung chriſtlicher Unterthanen wirkſam Ziel und Maß geſetzt werde, ſo ſollen von den Juden auf dem Lande an einen Chriſten Geld oder Früchte nicht außergerichtlich, ſondern nur vor den ordentlichen Gerichten des borgenden Schuldners geliehen werden, und dieſe Obrigkeit iſt verpflichtet, darauf zu ſehen, ob der Borgende das Objekt, zu deſſen Schuldner er ſich bekennet, ehrlich und vollſtändig erhalten habe, oder erhalten werde. Iſt dieſes geſchehen, ſo ſoll dem jüdiſchen Gläubiger gegen ſeinen Schuldner gleiches Recht wie einem Chriſten angedeihen.

Aus einem außergerichtlichen Darleihungsgeſchäfte und Schuldkontrakt aber ſoll einem ſolchen jüdiſchen Gläubiger gegen ſeinen chriſtlichen Schuldner keine Klage und kein Recht verſtattet werden, ſondern die von dieſem zugeſtandene Schuld dem Fiskus anheim fallen, außerdem aber der Gläubiger noch um den Betrag derſelben beſtraft, und wenn er hierbei eines böſen Wuchers überführt werden kann, zugleich zum Verluſt ſeines Schutzes und zur Landesräumung verurtheilt werden.

Uebrigens ſoll in den in dieſem und dem vorhergehenden §. bemerkten Kontraventionsfällen gleichfalls die Hälfte der konfiszirten Gegenſtände und der Geldſtrafen dem Denunzianten zugebilligt werden.

Kap. IV. Von der Religions- und Ritualverfaſſung der Juden.

§. 1. Die Juden ſollen nach wie vor bei der freien Uebung ihrer Religion geſchützt, und weder in ihren öffentlichen noch in ihren häuslichen gottesdienſtlichen Gebräuchen geſtört werden.

Da aber dieſelben bisher in einem großen Zwange und Druck ihrer Rabbiner geſtanden, welche ihre Stellen einander überbietend für übermäßige Summen zu kaufen, oder zu pachten gewohnt, und daher neben ihrem und der Ihrigen bequemen Unterhalt wegen ſolcher Koſten ſich an ihren Glaubensgenoſſen reichlich zu erholen bedacht geweſen, ſo ſollen zwar die Gutsherrn, welche Synagogen in ihren Städten zu haben, und die Rabbiner bei denſelben zu beſtellen berechtiget ſind, bei ſolchem Rechte und der ihnen von dem anzuſetzenden Rabbiner gebührenden Rekognition, welche jedoch nicht, wie bisher vielfältig geſchehen, willkührlich hoch, und nach dem Anerbieten des Meiſtbietenden genommen werden muß, belaſſen werden.

In den Königlichen und geiſtlichen Städten aber ſollen die vielen Synagogen nach und nach vermindert, und nur ſo viele, als nach der Lokalität nnd der Menge der Juden nöthin ſein werden, beibehalten, auch die bei dieſen anzuſetzenden Rabbiner und nothwendige andere Synagogenbedienten, welche in der Regel nur aus einem Vorſänger und Synagogendiener beſtehen können und müſſen, nicht nur ohne Kaufgeld oder Pacht von der Kammer beſtellt, ſondern auch aus einer öffentlichen Kaſſe als landesherrliche Offizianten beſoldet werden.

§. 2. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß zu ſolchen, und inſonderheit zu den Rabbinerſtellen verſtändige, rechtſchaffene und der jüdiſchen Religion und Geſetze kundige Männer, bei welchen jedoch außer dieſen Eigenſchaften auch die Kenntniß der Deutſchen und Polniſchen Sprache im Reden und Schreiben, ſchlechterdings erforderlich iſt, gewählt und beſtellet werden müſſen, und daß, wenn die Gemeinde wider die Qualifikation eines ausersehenen Subjekts erhebliche und gegründete Einwendungen vorbringt, darauf Rückſicht zu nehmen iſt.

§. 3. Die Rabbinen überall ſollen vom 1. Juni d. J. an ſich keiner, von ſehr vielen bisher gegen ihre Glaubensgenoſſen ſo ſehr gemißbrauchten Gerichtsbarkeit weder in Civil- noch Religions-Ritual- und Kirchendisziplinſachen anmaßen, ſondern alle darin entſtehende Streitigkeiten und Vergehungen bei den gehörigen chriſtlichen Gerichten angebracht, erörtert und entſchieden, in ſofern ſolches aber nach ihren eigenen, mit ihrer Religion in Verbindung ſtehenden Geſetzen geſchehen, und nach denſelben, was erkannt iſt, exequiret werden muß, die Rabbiner des Bezirks zu ſolchen Sachen als ein ſeine Kenntniß in Ritual-, Kirchen- und Disziplinarſachen, nach jüdiſchen Geſetzen dem Gericht ſuppeditiren, der Beiſitzer von den chriſtlichen Gerichten, die ſich in ſolchen Sachen darnach zu achten haben, zugezogen werden, und die annoch zu beſtimmende Gebühren dafür erhalten.

§. 4. In Ritual- und Kirchendisziplinſachen ſoll kein Jude, der für ſich und in ſeiner Wohnung gegen Glaubens- und Zeremonialſatzungen etwas thut oder unterläßt, darüber angefochten, und mit Kirchenzenſur oder Strafen belegt werden, ſondern ſein Thun und Laſſen hierin muß eines jeden eigenen Einſichten und Gewiſſen anheim geſtellet bleiben, und nur, wenn jemand beim öffentlichen Gottesdienſt die Gemeinde, oder außerhalb demſelben andere Glaubensgenoſſen durch äußerliche den Glaubens- und Ritualvorſchriften zuwider laufende Handlungen in Ausübung ihrer Religion und gottesdienſt-

Digitized by Google

lichen Gebräuche beeinträchtigt und ſtört, dafür zur Verantwortung gezogen und geſtraft werden können, welches jedoch nach dem vorſtehenden §. bei dem behörigen chriſtlichen Gericht geſchehen muß.

§. 5. Solchemnach werden auch den Rabbinen und den Verſammlungen mehrerer Rabbinergliedern der Gemeinde und Geſetzgelehrten die Beſchließung und Ausübung des großen und kleinen Bannes, das Verſagen des Oſternmehls und geſchächteten Fleiſches, der Theilnahme am Gottesdienſt in der Synagoge, und überhaupt alle öffentliche und heimliche Auflegung und Erekution kirchlicher Zwangs- und Strafmittel, bei 50 Thlr. Strafe für den erſten Fall, und im Wiederholungsfall bei Verluſt des Amts und Fortſchaffung aus dem Lande unterſagt.

§. 6. Damit die Rabbinen bei ſolcher Einrichtung nicht an auskömmlicher Subſiſtenz leiden, ſollen ſie ihre billige Gebühren und Emolumente in jüdiſchen Civil- und Ritualſachen nach einer davon anzufertigenden Taxe, jedoch was diejenigen unter ihnen betrifft, die bei Synagogen in königlichen und geiſtlichen Städten angeſtellet ſind, nur ſo lange, bis ſie in zureichende Beſoldungen geſetzt ſein werden, behalten.

§. 7. Da viele Synagogen mit Schulden, welche ſie theils für ſich ſelbſt, theils für ihre Gutsherrſchaft unter ſolidariſcher Haftung der Gemeinde aufgenommen haben, belaſtet ſind, und dieſe ſolidariſche Verbindlichkeit, vornehmlich den Vermögenden unter ihnen, beſchwerlich, auch ſelbſt gefährlich iſt, ſo ſollen die Synagogengemeinden, ſobald es thunlich ſein wird, aus dieſer Verbindlichkeit geſetzt und zu dem Ende

a) vor allen Dingen ſolche Schulden nach ihrer Beſchaffenheit und Größe genau ausgemittelt werden.

b) In Anſehnng derjenigen, welche ſie ſelbſt unmittelbar angehen, iſt hieraus eine Repartition des jährlichen Beitrages eines Juden und ein Amortiſationsplan zur Tilgung dieſer Art Schulden anzufertigen.

c) Die dazu zu ſammlenden Beiträge müſſen ſicher aufbewahret, und zu nichts anders, als zur ſucceſſiven Abführung ſolcher Schulden verwendet werden.

d) Von denjenigen Schulden aber, welche eine Synagogengemeinde für ihre Gutsherrſchaft kontrahirt, oder wofür dieſelbe die Bürgſchaft übernommen hat, muß die Gutsherrſchaft angehalten werden, dieſelben durch die Zahlung oder durch ſolche Vergleiche mit den Gläubigern, vermittelſt deren ſie von ihrer deshalbigen Verbindlichkeit völlig entlaſſen wird, zu befreien, und obgleich den Gutsherrn dazu nach Umſtänden billige Friſten zu verſtatten ſind, ſo ſind ſolche doch nicht zu lange auszuſetzen, und es iſt vielmehr darauf zu halten, daß die Synagogengemeinden, ſobald und ſoviel es nur immer thunlich iſt, ihrer Verhaftungen für die Gutsherrn gänzlich entledigt werden.

Wie dieſes zu bewerkſtelligen, und wie die Judengemeinden von den Gutsherrn für die übernommene Schulden derſelben zu entſchädigen ſein, iſt nach der Verſchiedenheit der mit einander deshalb gemachten Verträge und anderer dabei vorkommenden Umſtände zwiſchen ihnen, wenn darüber kein von der behörigen Landesobrigkeit zu vermitfelnder oder zu beſtätigender Vergleich ſtattfindet, im ordentlichen Wege Rechtens auszumachen.

§. 8. Außer den Synagogenoffizianten ſollen keine andere öffentliche Bedienten, als Schlächter, Trieberer, Krankenwärter und Badefrauen künftig ſtattfinden.

§. 9. In den Städten, wo ſich ein oder mehrere Juden befinden, die das Schlachten als ein Handwerk und Gewerbe treiben, ſollen keine Schlächter als öffentliche Bediente beſtellt werden, indem die jüdiſchen Schlächter das Ausſchlachten und den Verkauf mit Beobachtung der deshalbigen Vorſchriften für ihre Glaubensgenoſſen neben ihrer Schlächterprofeſſion verrichten können.

Wo aber dergleichen jüdiſche Schlächter als Handwerker nicht vorhanden ſind, ſoll der Judenſchaft, wenn ſie aus einer bis dreißig Familien beſteht, nur Ein Schlächter, welcher zugleich das Triebern oder Ausadern zu verrichten hat, und wo mehr als fünf und dreißig Familien wohnen, nicht über zwei Schlächter und einen Trieberer zu öffentlichen Bedienten nachgegeben werden.

Auf gleiche Weiſe iſt auch mit den übrigen im vorhergehenden §. benannten öffentlichen Bedienten zu verfahren.

§. 10. Kein öffentlicher Bedienter iſt ohne vorhergängige Anzeige an die Kammer, und ohne derſelben ausdrückliche Bewilligung anzunehmen, und es ſollen nur einheimiſche, nicht aber aus andern Provinzen, oder gar fremde dazu vorgeſchlagen und bewilligt werden, damit die ſchutzfähigen Juden im Lande, außer den ihnen verſtatteten Gewerben und Nahrungsarten mehr Gelegenheiten zu ihrem Unterkommen finden.

§. 11. Den öffentlichen Bedienten ſoll es nicht erlaubt ſein, außer und neben ihrer Funkt n noch mit kaufmänniſchem Verkehr und andern Gewerben ſich abzugeben.

Will indeſſen die Judenſchaft in einer Stadt aus dem Mittel der daſelbſt ſchon auf ein gewiſſes Gewerbe angeſetzten Glaubensgenoſſen zur Erſparung der Unterhaltungsko-

Digitized by Google

ſten einen öffentlichen Bedienten annehmen, weil derſelbe die ihm zu übertragende Funktion als eine Nebenbeſchäftigung beſtreiten kann, ſo ſoll dieſes derſelben vergönnt ſein.

§. 12. Wenn ihre Aelteſten abgehen, ſollen keine neue von ihnen gewählt und zur Beſtätigung präſentirt, ſondern ſtatt derſelben aus dem Mittel der jüdiſchen Bürger nach Verhältniß ihrer Anzahl einer oder mehrere Stadtverordnete, Bürgervorſteher, oder welchen Namen ſonſt die Repräſentanten der Bürgerſchaft der Stadt führen, vom Magiſtrat nach vorgängiger Genehmigung der Kammer in der Art und mit gleichen Pflichten der chriſtlichen Stadtverordneten beſtellet und verändert werden, und außer der Funktion von Stadtverordneten inſonderheit alles, wozu der Magiſtrat in Anſehung der jüdiſchen Einwohner ſie anweiſen wird, zu thun und zu verrichten, auch die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten derſelben vor den Magiſtrat zu bringen, und zu betreiben verbunden ſein.

§. 13. Den Mängeln der Erziehung abzuhelfen, ſollen in den am beſten ſich dazu ſchickenden Städten und vorzüglich in denen, wo ſich Synagogen befinden, öffentliche jüdiſche Schulen angelegt, und

a) die Schullehrer in denſelben vom Staat angeſtellet und beſoldet werden.

b) Sind dazu ſolche Subjekte zu nehmen, die nicht nur die jüdiſche Religion wohl verſtehen, und hierin das Vertrauen der Judenſchaft des Orts haben, ſondern auch Deutſch und Polniſch leſen und ſchreiben können, und die gemeine Rechenkunſt verſtehen, indem der Unterricht darauf mit gehen muß.

c) Wenn dergleichen Subjekte bei der erſten Errichtung der Schulen im Lande nicht zu finden, auch aus andern königlichen Provinzen nicht zu erhalten ſein möchten, ſo ſollen inmittelſt, bis die Schulen mit hinlänglich tüchtigen Lehrern, zu dem ad b. bemerkten Unterricht werden beſetzt werden können, ſolche dergeſtalt eingerichtet werden, daß ein chriſtlicher Schullehrer in der Stadt, der es verſteht, einige Stunden wöchentlich den jüdiſchen Schülern in ihrer Schule im Deutſch und Polniſch Leſen und Schreiben und im Rechnen Unterricht gebe, oder dieſelben die dazu in der chriſtlichen Schule beſtimmten Stunden mit abwarten, und darin gleich den chriſtlichen Schülern dieſe Kenntniſſe und Fähigkeiten ſich erwerben.

d) Da die Juden noch kein bei dem Unterricht der Jugend in ihrer Religion und den damit verbundenen Lehren zum Grunde zu legendes ordentliches Lehrbuch haben, ſo ſoll für die Abfaſſung deſſelben, und zwar in der Art, daß darin nicht nur die eigentlichen Religionsſätze, ſondern auch die damit in unzertrennlicher Verbindung ſtehenden, und aus jeder Religion fließenden Pflichten und Lebensregeln, ſowohl gegen die Glaubensgenoſſen, als gegen die Landesherrſchaft, ſich ſelbſt und alle Menſchen enthalten ſein müſſen, geſorgt werden. Dieſes Lehrbuch, welches zur mehreren Beförderung der deutſchen Sprache in derſelben zu verfaſſen iſt, ſoll, nachdem es in Anſehung der Religionsſätze verſtändigen Männern ihrer Religion vorgelegt, und von ihnen gebilliget ſein wird, in allen öffentlichen jüdiſchen Schulen eingeführt, und darnach die Jugend unterrichtet werden.

e) Die Juden in den Städten, wo öffentliche jüdiſche Schulen ſein werden, ſollen verbunden ſein, ihre Kinder in dieſelben zum Unterricht zu ſchicken, und nur den Juden auf dem Lande und in Städten, wo keine öffentliche Schulen ſind, verſtattet bleiben, für ihre Kinder Privathauslehrer, als ihre Domeſtiken zu halten.

§. 14. Die öffentlichen jüdiſchen Schulen ſollen außer den Rabbinern einer Synagogenſtadt und den jüdiſchen Stadtverordneten daſelbſt, in einer Stadt aber, wo keine Synagoge iſt, außer den bloßen jüdiſchen Stadtverordneten, und einem oder zwei andern tüchtigen Männern ihres Glaubens, unter eben derſelben obrigkeitlichen Aufſicht und Direktion, wie die chriſtlichen Schulen ſtehen.

§. 15. Weil die Töchter nicht ſo vielen wiſſenſchaftlichen Unterrichts als die Söhne bedürfen, ſo ſollen ſie dagegen in ihren Schulen außerdem zum Nähen, Spinnen, Stricken, Knöppeln und andern nützlichen weiblichen Arbeiten, von darin geſchickten Frauensperſonen angeführet werden.

Kap. V. Von den Abgaben der Juden. §. 1. Die Juden ſind nach ihrem Stande, Gewerbe und Beſitzungen zu allen Abgaben und Pflichten der chriſtlichen Unterthanen von gleichem Stande, Gewerbe und Beſitzungen verbunden, ſollen aber auch ein mehreres, wie dieſe, nicht anders zu leiſten angehalten, als in ſofern ſie die im Militairdienſt beſtehende wichtige perſönliche Pflicht der chriſtlichen Unterthanen nicht erfüllen können, und außerdem die Regierung und Verwaltung des Judenweſens dem Staat beſondere Arbeit und Koſten verurſacht.

§. 2. Anſtatt ſolcher dem Staat von ihnen entgehenden Pflichten, und wegen der gedachten beſondern Koſten ſoll jeder im Schutz lebende männliche Jude ohne Ausnahme vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten ſechzigſten Jahre ſeines Alters, jährlich 5 Fl. preuß. oder 1 Thlr. 16 Gr. Rekruten- und Schutzgeld erlegen.

Digitized by Google

§. 3. Das Präſtationsjahr ſoll vom 1. Juni d. J. an gerechnet, und wenn Jemand im Lauf ſolchen Jahres ſein vierzehntes oder ſechzigſtes Jahr zurückgelegt hat, oder ſtirbt, das Rekruten- und Schutzgeld für das volle Jahr bezahlet werden.

§. 4. Die Söhne, welche ſich im Unterhalt und in der Gewalt des Vaters befinden, muß der Vater, ſo wie die Diener und Knechte, die im Lohn und Brod ſtehen, ihr Hauswirth hierin vertreten, und für dieſelben das Rekruten- und Schutzgeld bezahlen, wogegen dem Hauswirth unbenommen iſt, den Miethskontrakt mit ſeinem Diener oder Knecht darnach einzurichten, und wenn derſelbe vor erlegtem Rekruten- und Schutzgelde von ihm zieht, ſich wegen ſolcher Abgabe an ſeinem Lohn, oder ſeiner Habſeligkeit gegen ihn vorzuſehen, indem auf alle Fälle dieſe Abgabe vom Hauswirth beigetrieben werden ſoll, und es ſeine Schuld iſt, wenn er ſich dieſerhalb gegen den Diener und Knecht nicht ſicher geſtellt hat, alſo ſeinen Regreß an ihn nicht nehmen kann.

§. 5. Wer zur Zeit der Erlegung des Rekruten- und Schutzgeldes verreiſet, ohne den Seinigen das Geld zur Zahlung zurückgelaſſen zu haben, imgleichen der ledige Jude, welcher zu ſolcher Zeit ſich verſteckt hält, um ſeiner Schuldigkeit auszuweichen, ſoll zur Strafe das Rekruten- und Schutzgeld, das erſtemal doppelt und zweitemal vierfach erlegen, das drittemal aber ſeines Schutzrechts verluſtig erklärt werden, und das Land räumen.

§. 6. Wenn ein Jude ſich in den Militairdienſt begiebt, und eingeſtellet wird, ſo ſoll derſelbe, ſo lange ſolcher dauert, vom Rekruten- und Schutzgelde befreiet ſein, auch wenn er im Dienſte invalide geworden, und daher ſeinen Abſchied erhält, davon für ſeine Perſon beſtändig befreit bleiben.

§. 7. Außer der allgemeinen Abgabe des Rekruten- und Schutzgeldes ſoll jeder auf ein gewiſſes Gewerbe angeſetzter Jude oder Hausvater einen mäßigen, annoch zu beſtimmenden Beitrag zur Beſoldung der Synagogenbedienten und der öffentlichen Schullehrer thun, welches deſto billiger iſt, da dieſes zu ihrem eigenen Nutzen und Beſten gereicht, und an ſehr vielen Orten die chriſtlichen Einwohner ebenfalls die Koſten zu ihren Bedürfniſſen von gleicher Art aufbringen.

Daher ſollen auch dieſe Beiträge zu keinen andern, als zu den Zwecken, wozu ſie beſtimmt ſind, verwendet, und es muß über die Einnahme und Ausgabe derſelben, um ſolche beſtändig nachweiſen zu können, beſondere Rechnung geführt werden.

§. 8. Für die vorſtehenden Abgaben und Beiträge ſollen die Juden in Süd- und Neu-Oſtpreußen nicht wie in andern Königl. Provinzen in solidum haften, und die Vermögenden nicht die Unvermögenden übertragen, ſondern jeder nur für ſich ſelbſt, und die ihm obliegende Präſtation in der oben vorgeſchriebenen Art verpflichtet ſein.

§. 9. Der heirathende Jude muß für den Trauſchein, ohne welchen er nicht getraut werden darf, an das Potsdamſche Militair-Waiſenhaus,

wenn er zu 100 Rthlr. bis zu 300 Rthlr. Vermögen geſchätzt wird	1 Rthlr.
wenn ſein Vermögen über 300 Rthlr. bis 800 Rthlr. geſchätzt wird	3 Rthlr.
und bei ſeiner Vermögensſchätzung über 800 Rthlr.	5 Rthlr.

außerdem aber nach Verhältniß eben ſo viel, und zwar die Hälfte davon an die vorgeſetzte Krieges- und Domainenkammer, die andere Hälfte aber zur jüdiſchen Schulkaſſe, und in allen vorſtehenden Fällen 5 Rthlr. Stempeljura erlegen.

§. 10. Wer vor zurückgelegtem 24. Jahr ſeines Alters die Erlaubniß zu heirathen erhält, muß für ſolche Diſpenſation beſonders 30 Rthlr. erlegen.

In allen andern Vorfällen, wo Ausfertigungen für Juden geſchehen, ſoll von ihnen dafür nichts mehr, als was die Kanzleigebührentaxe mit ſich bringt, gefordert werden. (Stengel Bd. 4. S. 180 flg. Auch beſonders erſchienen, deutſch und polniſch. Breslau bei Korn.)

Dieſes Geſetz galt in Süd- und Neu-Oſt-Preußen bis zum Tilſiter Frieden v. 12. Juli 1807.

Durch dieſen verlor Preußen die in Folge jener drei Theilungen Polens ihm in den Jahren 1772, 1793 und 1795 zugefallenen Ländertheile mit Ausnahme von Ermeland und einem ſchmalen Striche von Weſtpreußen, der zur Verbindung der Neumarkt und Pommerns mit Oſtpreußen belaſſen wurde.

Es wurden dieſe Länder verwendet, um Rußland [1]) und das von Napoleon neu kreirte Herzogthum Warſchau zu dotiren.

[1]) Rußland, Preußens Verbündeter, verſchmähte es nicht von dem unglücklichen Bundesgenoſſen den Bialyſtocker Kreis mit 400,000 Menſchen abgetreten zu erhalten.

Digitized by Google

Durch die Konſtitution des letzteren v. 22. Juli 1807 wurde, ohne daß in Anſehung der Juden eine Ausnahme gemacht, im §. 4 beſtimmt, daß vor dem Geſetze vollkommene Gleichheit ſtattfinde und im §. 69 wurde das franzöſiſche Recht, mit Aufhebung aller früheren Geſetze, für das bürgerliche Recht erklärt. Sonach war hierdurch auch das G. v. 17. April 1797 und die Geſetzgebung, welche im Netzdiſtrikt, wo erſteres Geſetz nie publizirt worden [1]), gegolten hatte, aufgehoben, und es waren ferner hierdurch den Juden alle politiſche und bürgerliche Rechte eingeräumt.

Schon durch die V. v. 17. Okt. 1808 wurden jedoch die politiſchen Rechte der Juden auf zehn Jahre ſuspendirt und auch in Betreff der bürgerlichen Rechte mehrere Ausnahmegeſetze gegeben, deren Darſtellung in dem folgenden Abſchnitte IV. zu vergleichen iſt [2]).

Als im Jahre 1815 das Herzogthum Warſchau aufgelöſt wurde, fiel durch den Pariſer Frieden ein Theil der ehemals preußiſchen Provinzen, wieder an Preußen zurück, nämlich die zu Weſtpreußen gehörig geweſenen Diſtrikte: der Kulm- und Michelauer Kreis und die Stadt Thorn mit Gebiet, welche, erſtere in den Gränzen von 1772, — wiederum zur Provinz Weſtpreußen geſchlagen wurden; dann ein Theil der zu Südpreußen gehörig geweſenen Diſtrikte, aus welchen nunmehr wiederum eine beſondere Provinz unter dem Namen eines Großherzogthums Poſen gebildet wurde. Der größere Theil von Südpreußen und mit ſehr geringer Ausnahme das ganze Neu-Oſtpreußen kamen an Rußland.

Durch Patent v. 9. Nov. 1816 [3]) wurde das L. R. und die A. G. O. ſtatt des franzöſiſchen Rechts in die mit der Provinz Weſtpreußen vereinigten Diſtrikte wieder eingeführt und durch Patent v. 9. Nov. 1816 [4]) wiederum die Preußiſchen Geſetze in das Großherzogthum Poſen, ohne daß die beſonderen Rechte und Gewohnheiten, welche durch das Herzogthum Warſchau aufgehoben, wieder zur Anwendung kommen ſollen [5]).

In Anſehung der Verfaſſung (des inneren Staatsrechts) verblieb es bei der bisher beſtehenden, wie dies ſchließlich durch die K. O. v. 8. Aug. 1830 ausgeſprochen wurde [6]).

Demgemäß blieb in den zum Herzogthum Warſchau gehörig geweſenen Ländern die von dieſem Staate gegebene Verfaſſung der Juden in voller Gültigkeit, bis ſie durch die blos für das Großherzogthum Poſen gegebene V. v. 1. Juni 1833 in dem letzteren aufgehoben wurde [7]).

Bevor nun zur Darſtellung dieſer neuen Verhältniſſe übergangen, wird es nöthig, die Gränzen zwiſchen dem Großherzogthum Poſen, für welches das Geſetz allein gegeben, und den Theilen von Weſtpreußen, in welchen noch die frühere Verfaſſung gilt, genau feſtzuſtellen.

---

[1]) Vergl. hierüber das R. des Min. des J. und der P. v. 30. Dec. 1830. Abth. IV. Abſchn. I. Kap. III.

[2]) Im Kulm- und Michelauer Kreiſe nämlich und der Stadt Thorn mit Gebiet ſteht dieſe Herzogl. Warſchauiſche Verfaſſung noch heute in Gültigkeit, während ihr im Großherzogthum Poſen durch die V. v. 1. Juni 1833 derogirt iſt.

[3]) G. S. 1816. S. 217.

[4]) G. S. 1816. S. 225.

[5]) §. 2. der letzteren V.

[6]) S. hierüber den vorigen Abſchnitt. Es ergiebt ſich aus dieſen beiden, auf beſtimmte Verordnungen baſirte Sätze, daß weder in privatrechtlicher, noch in ſtaatsrechtlicher Beziehung in den Ländertheilen, die zum Herzogthum Warſchau gehört, von einer Gültigkeit des Gen. Judenreglements v. 17. April 1750 und 17. April 1797 die Rede ſein kann.

[7]) Vergl. die §§. 20. 27. des gedachten Geſetzes.

Digitized by Google

Es wurden dieſe

1) durch das Patent v. 15. Mai 1815, wegen der Beſitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warſchau beſtimmt.

Wir Friedrich Wilhelm rc

Vermöge der mit den am Kongreſſe zu Wien Theil nehmenden Mächten geſchloſſenen Uebereinkunft, ſind mehrere Unſerer frühern polniſchen Beſitzungen zu Unſeren Staaten zurückgekehrt. Dieſe Beſitzungen beſtehen in dem zum Herzogthume Warſchau gekommenen Theile der Preußiſchen Erwerbungen vom Jahre 1772, der Stadt Thoren mit einem für dieſelbe neu beſtimmten Gebiete, in dem jetzigen Departement Poſen, mit Ausnahme eines Theils des Powitzſchen und des Peyſerſchen Kreiſes; und in dem bis an den Fluß Proszna belegenen Theile des Kaliſcher Departements, mit Ausſchluß der Stadt und des Kreiſes dieſes Namens.

Von dieſen Landſchaften kehrt der Kulm- und Michelauſche Kreis in den Gränzen von 1772, ferner die Stadt Thorn nebſt ihrem neu beſtimmten Gebiete, zu Unſerer Provinz Weſtpreußen zurück, zu welcher auch, wegen des Strombaues, das linke Weichſelufer, jedoch blos mit den unmittelbar an den Strom gränzenden, oder in deſſen Niederungen befindlichen Ortſchaften, gelegt wird.

Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landſchaften, welchen Wir von Weſtpreußen den jetzigen Kronſchen und den Kaminſchen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdiſtrikts hinzufügen, zu einer beſondern Provinz, und werden dieſelbe unter dem Namen des Großherzogthums Poſen beſitzen; nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Poſen in Unſern Königl. Titel, und das Wappen der Provinz in das Wappen Unſers Königreichs auf rc. (G. S. 1815. S. 45.)

2) Im Jahre 1818 wurden jedoch

a) Theile von Weſtpreußen mit dem Großherzogthume Poſen vereiniget, nämlich:

aa) vom Kreiſe Czarnickau:

α) in dem Antheile der Herrſchaft Filehne: Schloß Filehne, Miſchke, Vorwerk Korda, Mariendorf, Ehrbasdorf, Filehner Papiermühle, Lukatz, Kiehnwerder, Retſchin, Koppenhoff, Andreas Steinborn, Drager Theerofen, Rodmansguth, Stephanowo, Glashütte, Fiſſahn, Proſekel, Proſekeler Mühle, Neu-Hochzeit, Königs Theerofen, Drager Schneidemühle, Selchow, Selchower Hammer, Hansfelde, Eichberg, Groß-Drenſen, Klein-Drenſen, Klein-Kotten, Ruhls Theerofen, Groß-Kotten, Kotten-Hammer, Springmühle, Schulzenbruch, Groß-Lubs, Klein-Lubs, Gornitzer Mühle.

β) in dem Antheile des Amts Schönlanke und der Schönlanker Forſt: Dorf Straduhn, Theerofen, Freigut Günterowo, Richlichſche Mühle, Dorf und Mühle Nikosk, Oberförſter-Etabliſſement zu Richlich, Unterförſter-Etabliſſement zu Niewerder, Niekosken;

γ) in dem Antheile der Herrſchaft Behle: Dorf Lemnitz, Lemnitzer Mühle, Roſenmühle, Kolonie Gronitz, Mittelmühle;

bb) vom Kreiſe Chodzieſen: in dem Antheile des Amts Zelgniewo und der Zelgniewoer Forſt mit dem Dorfe Schönfeld, dem Mühlengute bei Schönfeld, dem Freigute Gönne und der Unterförſterei Gönne;

cc) vom Kreiſe Wirſitz:

α) in dem Antheile der Herrſchaft Lobſens-Ratai mit dem Dorfe, der Mühle und der Walkmühle Pieznow;

β) in dem Dorfe Zabartowo;

b) Theile vom ehemaligen Netzdiſtrikte, die zur Provinz Poſen gehörten, mit Weſtpreußen vereinigt, nämlich folgende Ortſchaften des Flatower Kreiſes:

aa) der Antheil der Herrſchaft Vandsburg-Zempelburg: Stadt Vandsburg, Suchoronzeck, Pemperzyn, Mühle Pemperzyn, Freigut Demkowo (Dembowice), Schmielowo, Juſtrzembice, Rogalin, Groß-Wellwitz, Klotzbunden, Wyzcka, Niechorz, Klein-Wellwitz, Lindenbude, Zboze,

Digitized by Google

Freigut Mlynki (Mühlenkanal), Mazury, Vorwerk Oſtraweck, Mühle Vandsburg, Schnittkow;

bb) der Antheil der Komierowoſchen Güter: Komierowo, Zempelkowo, Borowke;

cc) der Antheil der Waldauſchen Güter: Waldau, Mühle Tobolla, Obbodowo, Vorwerk Polko, Saßno, Vorwerk Mislowo;

dd) das Rittergut und Dorf Waldowke und Mühle Olßewske;

ee) vom Amte Koronowo: das Dorf Wilkowo und die Mühle Cioſek.

ff) Von dem alten Gebiete der Stadt Thorn wurde gleichzeitig mit der Provinz Poſen vereiniget der Wygodda Krug im Kreiſe Inowraclav.

Zweites Kapitel.

Darſtellung der gegenwärtigen Verhältniſſe.

I.

Das G. v. 1. Juni 1833 und die Inſtruktion v. 14. Jan. 1834 zur Einführung jenes Geſetzes.

1. Vorläufige Verordnung wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen v. 1. Juni 1833.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, den bürgerlichen Zuſtand der Juden in Unſerer Provinz Poſen baldigſt, und noch vor Erlaſſung eines, die geſammten Provinzen Unſerer Monarchie umfaſſenden Geſetzes über die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden zu verbeſſern, und die aus der Lage der Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand hervorgehenden Zweifel zu beſeitigen; ſo ertheilen wir zu dieſem Zwecke folgende vorläufige Vorſchriften, mit dem Vorbehalt, ſolche nach Maaßgabe des künftigen allgemeinen Geſetzes zu ergänzen und abzuändern.

§. 1. (Verbeſſerung der Gemeinde-Verwaltung der Juden.) Die Judenſchaft jedes Ortes bildet, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religionsgeſellſchaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenſchaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, ſo ſoll dieſe Vereinigung auch Hinſichts der Korporations-Angelegenheiten fortdauern.

§. 2. Der Korporations-Verband bezieht ſich nur auf die innern Verhältniſſe der Synagogen-Gemeinden (§. 20. Tit. 11. und §. 13. ff. Tit. 6. Thl. II. des Allg. L. R.) und auf diejenigen Gegenſtände, welche dieſe Verordnung als Korporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen andern bürgerlichen Angelegenheiten findet zwiſchen den Mitgliedern der Judenſchaften kein ſolcher Verband ſtatt, ſie werden vielmehr in dieſer Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinden nach den für dieſe beſtehenden oder zu erlaſſenden Ordnungen beurtheilt.

§. 3. Jeder Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Orte ſeinen Wohnſitz hat, gehört zur Korporation.

§. 4. Stimmfähig in dieſer Korporation, Hinſichts ihrer §. 2. bezeichneten Angelegenheiten, ſind alle diejenigen männlichen volljährigen und unbeſcholtenen Juden, welche entweder ein Grundſtück beſitzen, oder ein Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben, oder ſich außerdem ſelbſtſtändig und ohne fremde Unterſtützung ernähren.

§. 5. Die ſtimmfähigen Mitglieder der Korporation ſollen in Gegenwart und unter Aufſicht eines Regierungskommiſſarius eine Anzahl von Repräſentanten, und dieſe wiederum in gleicher Art die Verwaltungsbeamten wählen, welche von der Regierung beſtätigt werden, und ihr Amt unentgeltlich zu verwalten haben.

§. 6. Die Beſtimmungen über die Zahl der Repräſentanten, der Verwaltungs-Beamten und über die Dauer ihrer Verwaltung, ſoll das Statut jeder Korporation enthalten, welches die Regierung, nach Vernehmung der Repräſentanten, zu entwerfen und der Oberpräſident zu beſtätigen hat. Für die erſte Wahl bleibt die Beſtimmung wegen der Anzahl der Repräſentanten und Verwaltungs-Beamten der Regierung vorbehalten.

§. 7. Die Rechte und Pflichten der Repräſentanten und der Verwaltungs-Behörden gegen einander, gegen die Korporation und gegen dritte Perſonen ſind nach den Vorſchriften zu beurtheilen, welche die revidirte St. O. v. 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magiſtrats und der Stadt-Verordneten enthält.

§. 8. Die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporation ſteht unter

Digitized by Google

der unmittelbaren Aufſicht der Regierung oder ihres Kommiſſarius, ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden aufgenommen, keine Grundſtücke erworben oder veräußert und keine neue Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Verpflichtung die Verwaltung durch Kommiſſarien unter Zuziehung der Repräſentanten revidiren zu laſſen, den Beſchwerden der letztern über die Verwaltung abzuhelfen, und darauf zu halten, daß die Rechnungslegung an die Repräſentanten regelmäßig erfolge.

§. 9. (Sorge der Korporationen, für den Schul- und Religionsunterricht der jüdiſchen Kinder.) Die jüdiſchen Korporationen, und insbeſondere ihre Verwaltungsbehörden, ſind verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß es keinem ſchulfähigen Kinde — vom 7ten bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterrichte fehle. Sie ſind dafür verantwortlich, daß alle Kinder, mithin ſowohl Knaben als Mädchen, in dieſem Alter die öffentlichen Schulen vorſchriftsmäßig beſuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsſtücke, das Schulgeld und die ſonſtigen Schulbedürfniſſe aus den etwa dafür beſtehenden beſondern Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Korporationsvermögen zu gewähren.

§. 10. Unter öffentlichen Schulen werden ſowohl die chriſtlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem beſtimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollſtändig qualifizirten und durch die Regierung beſtätigten jüdiſchen Lehrern beſetzten jüdiſchen Schulen verſtanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweiſe geſtattet werden.

§. 11. Für den beſonderen Religionsunterricht der jüdiſchen Kinder zu ſorgen, bleibt jeder Gemeinde vorbehalten. Jedoch ſollen auch als Religionslehrer nur ſolche Perſonen zugelaſſen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 12. Die Lehrſprache beim öffentlichen Unterricht in den jüdiſchen Schulen iſt die Deutſche.

§. 13. Nach vollendeter Schulbildung der jüdiſchen Knaben haben die Verwaltungsbehörden der Korporationen dafür zu ſorgen und ſind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder ſich auf wiſſentſchaftlichen Lehranſtalten einem höhern Berufe widme, und daß keiner derſelben zu einem Handel oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieſer Verbindlichkeit ſollen ſie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen ſuchen, wenn aber durch dieſe der Zweck nicht zu erreichen iſt; ſo haben ſie ſich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundſchaftlichen Behörde) anhalten ſoll, die Knaben einer Wiſſenſchaft oder Kunſt, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrikation oder einem beſtimmten Handwerke, oder dem Handel von feſten Verkaufsplätzen aus, zu beſtimmen. (§. 18.)

§. 14. (Militair-Dienſt-Verpflichtung der Juden.) Mit dem Vorbehalt, die allgemeine Militairpflichtigkeit der Poſenſchen Juden in Zukunft eben ſo, wie in den andern Provinzen der Monarchie anzuordnen, ſoll auf die Dauer des, durch die gegenwärtige Verordnung begründeten proviſoriſchen Zuſtandes, den dazu moraliſch und körperlich geeigneten Juden geſtattet ſein, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militairdienſt zu treten.

Durch den wirklichen Eintritt wird ſowohl der Eintretende ſelbſt, als deſſen Vater von Erlegung des Rekrutengeldes befreit. Die Väter nicht eintretender Söhne ſind daſſelbe auch ferner zu erlegen verbunden. Wegen der in Beziehung auf die Erhebung und Berechnung des Rekrutengeldes zu treffenden Einrichtung hat Unſer Finanzminiſterium die erforderlichen Verfügungen zu erlaſſen.

§. 15. (Verheirathung der Juden.) Die Ehe eines Juden mit einer Ausländerin iſt nur in dem Falle zuläſſig, wenn die letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigſtens 500 Rthlr. in die Ehe bringt.

Diſpenſationen in einzelnen dringenden Fällen ſind bei dem Oberpräſidenten der Provinz nachzuſuchen.

An die Stelle der nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes; und an die Stelle des im §. 138 daſelbſt verordneten Aufgebots, die Bekanntmachung in der Synagoge.

§. 16. (Naturaliſation der dazu geeigneten Juden.) Die Regierungen haben dafür zu ſorgen, daß die Korporations-Angelegenheiten in der oben vorgeſchriebenen Art ſpäteſtens binnen ſechs Monaten nach Publikation dieſer Verordnung geordnet werden. Sobald dies geſchehen iſt, und die Verwaltungsbehörden mit Zuſtimmung der Repräſentanten, Namens der Korporation die Erklärung abgegeben haben, daß ſie für die Erfüllung der hier vorgeſchriebenen Bedingungen haften wollen, ſollen diejenigen jüdi-

ſchen Hausväter und einzelne Perſonen, welche ſich, den nachſtehenden Vorſchriften gemäß, dazu eignen, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beſtimmungen naturaliſirt werden.

§. 17. Allgemeine Erforderniſſe der Naturaliſation ſind:

1) völlige Unbeſcholtenheit des Lebenswandels,
2) die Fähigkeit und Verpflichtung, ſich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen u. dgl. ausſchließlich der deutſchen Sprache zu bedienen. Von dieſem Erforderniß darf jedoch der Oberpräſident auf Antrag der Regierung dispenſiren,
3) die Annahme eines beſtimmten Familien-Namens.

§. 18. Unter dieſen Vorausſetzungen ſollen in die Klaſſe der naturaliſirten Juden aufgenommen werden, Diejenigen, welche den Nachweis führen:

1) daß ſie ſeit dem 1ſten Juni 1815 ihren beſtändigen Wohnſitz in der Provinz Poſen gehabt, oder zu ihrer ſpätern Niederlaſſung die ausdrückliche Genehmigung des Staats erhalten haben;
2) daß ſie
   entweder einer Wiſſenſchaft oder Kunſt ſich gewidmet haben, und ſolche dergeſtalt betreiben, daß ſie von ihrem Ertrage ſich erhalten können;
   oder ein ländliches Grundſtück von dem Umfange beſitzen, und ſelbſt bewirthſchaften, daß daſſelbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt ſichert;
   oder in einer Stadt ein namhaftes ſtehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben;
   oder in einer Stadt ein Grundſtück von wenigſtens 2000 Rthlr. an Werth ſchuldenfrei und eigenthümlich beſitzen;
   oder daß ihnen ein Kapitalvermögen von wenigſtens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört;
   oder daß ſie durch patriotiſche Handlungen ein beſonderes Verdienſt um den Staat ſich erworben haben.

§. 19. Diejenigen, welche dieſen Nachweis führen, ſollen von der Regierung des Bezirks, in welchem ſie wohnen, mit vorläufigen Naturaliſations-Patenten verſehen werden, in welchen auf die gegenwärtige Verordnung und die ihnen darin verliehenen Rechte, ſo wie auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen, Bezug zu nehmen iſt.

§. 20. Die ſolchergeſtalt naturaliſirten Juden können, unter Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz ſich niederlaſſen, Grundſtücke jeder Art erwerben, und alle erlaubte Gewerbe treiben; ſie ſind, mit Vorbehalt des nach §. 14 zu entrichtenden Rekrutengeldes, beſondere Abgaben weder an die Staatskaſſe, noch zu den Kämmereien zu bezahlen verbunden, dagegen aber verpflichtet, alle den Chriſten gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende Verbindlichkeiten, vor der Hand mit der in Hinſicht der Militairpflichtigkeit §. 14 feſtgeſetzten Ausnahme, zu erfüllen, und, mit Ausſchluß der Stolgebühren, gleiche Laſten, wie andere Einwohner zu tragen. Mit Ausnahme der beſonderen Vorſchriften, welche die Geſetze wegen ſolcher Handlungen und Geſchäfte, worauf die Verſchiedenheit ihrer Religionsbegriffe von Einfluß iſt, namentlich Thl. I. Tit. 10. §§. 317. bis 351. der Gerichtsordnung, wegen der Eidesleiſtungen, Thl. I. Tit. 10. §. 352 der Gerichts-Ordnung und §. 335 Nr. 7. und §. 357. Nr. 8. der Kriminalordnung wegen der abzulegenden Zeugniſſe und Zeugeneide, ſo wie Thl. II. Tit. 8. §§. 989. und 990. des A. L. R., wegen Präſentation der Wechſel an Sabbathen und Feſttagen, ſind ſie in Hinſicht ihrer bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältniſſen nach den allgemeinen Geſetzen, gleich den chriſtlichen Einwohnern zu behandeln, und nur folgenden Beſchränkungen unterworfen:

a) zu Staatsämtern und zu den Stellen der Magiſtratsdirigenten ſind dieſelben nicht wahlfähig; eben ſo wenig
b) zu der Funktion der Deputirten auf den Kreistagen, Kommunal- und Provinzial-Landtagen.
c) Wenn ſie Rittergüter erwerben, werden einſtweilen die mit dem Beſitze verbundenen Ehrenrechte von der Staatsbehörde ausgeübt, doch bleiben ſie die damit verbundenen Laſten zu tragen verbunden.
d) In eine andere Provinz Unſeres Reichs ihren Wohnſitz zu verlegen, ſind ſie nur mit Genehmigung Unſeres Miniſters des Innern berechtigt und verpflichtet, ſich vorher mit der Korporation, zu welcher ſie gehören, wegen Ablöſung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Korporations-Vorſtande, oder, wenn eine ſolche nicht zu bewirken iſt, nach der Feſtſetzung der Regierung ſich abzufinden.

§. 21. Rechts-Verhältniſſe der noch nicht zur Naturaliſation geeigne-

Digitized by Google

ten Juden. Diejenigen jüdiſchen Einwohner Unſerer Provinz Poſen, welche ſich zu Erlangung der, der gedachten naturaliſirten Klaſſe verliehenen Rechte noch nicht eignen, ſollen von der Verwaltungsbehörde jeder Korporation ſorgfältig und zwar familienweiſe, nach einem von dem Oberpräſidenten zu beſtimmenden Schema verzeichnet werden. Die Verzeichniſſe werden dem Landrathe des Kreiſes zur Prüfung vorgelegt, von demſelben demnächſt beſcheinigt und bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt. Alle Jahr erfolgt eine Reviſion und Beſcheinigung dieſer Verzeichniſſe.

§. 22. Auf den Grund derſelben wird von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater ein mit der Nummer des Verzeichniſſes verſehenes Zertifikat ertheilt. Dieſes ſoll die Namen der ſämmtlichen Mitglieder der Familie enthalten, und nach der jährlichen Reviſion mit einem Viſa verſehen oder berichtigt werden.

§. 23. Solche Zertifikate ſollen nur denjenigen Familienvätern und einzelnen volljährigen und ſelbſtſtändigen Juden ertheilt werden, welche den Nachweis führen können, daß ſie ſich ſeit dem 1. Juni 1815 beſtändig in der Provinz befunden haben, oder daß ihnen der Aufenthalt in derſelben ſpäterhin ausdrücklich geſtattet worden.

§. 24. Die durch ſolche Zertifikate nicht legitimirten Juden werden als Fremde betrachtet, und nach ihrer Heimath zurückgewieſen; die Rückkehr aber ſoll ihnen bei einer Strafe von 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterſagt werden. Denjenigen Juden, welche ſich ſeit dem 1. Juni 1815 ohne ausdrückliche Erlaubniß in der Provinz angeſiedelt und einen Wohnſitz im rechtlichen Sinne darin gewonnen haben, und in ihre Heimath nicht zurückgewieſen werden können, ſoll der Oberpräſident die Aufnahme und das Zertifikat zu bewilligen befugt ſein.

§. 25. Alle noch nicht naturaliſirten, jedoch ferner zu duldenden und mit Zertifikaten zu verſehenden Juden ſind außer den §. 20 ausgedrückten Beſchränkungen, welchen auch die naturaliſirten unterliegen, noch folgenden unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem vierundzwanzigſten Jahre iſt den nicht naturaliſirten Juden die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Oberpräſident in dringenden Fällen dazu beſondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu geſtatten.

b) Sie ſollen ihren Wohnſitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter d. angegebenen Fälle, nur in Städten nehmen, ohne jedoch auf die zeitherigen Judenreviere beſchränkt zu ſein. Zu Gewinnung des ſtädtiſchen Bürgerrechts ſind ſie aber nicht fähig.

c. Sie ſind von dem Handel mit kaufmänniſchen Rechten ausgeſchloſſen; das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines beſondern Gutachtens der Orts-Polizeibehörde Hinſichts ihrer perſönlichen Qualifikation von der Regierung geſtattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen iſt ihnen unbedingt unterſagt. Der Betrieb aller anderen an ſich erlaubten ſtehenden Gewerbe dagegen darf ihnen unter den allgemeinen gewerbpolizeilichen Beſtimmungen nicht verſagt werden.

d) Auf dem Lande dürfen ſolche Juden nur dann ihren Wohnſitz nehmen, wenn ſie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denſelben ſelbſt bewirthſchaften, oder wenn ſie ſich bei ländlichen Grundbeſitzern als Dienſtboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthſchaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen. Das Schank-Gewerbe auf dem Lande iſt ihnen ganz unterſagt.

e) Die Annahme chriſtlicher Lehrlinge, Geſellen und Dienſtboten iſt ihnen nicht geſtattet.

f) Darlehnsgeſchäfte dürfen dieſe Juden nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden, bei Strafe der Ungültigkeit, abſchließen.

g) Schuldanſprüche derſelben für verkaufte berauſchende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§. 26. Zu ihrer Verheirathung bedürfen dieſe Juden eines Trauſcheins, der ihnen von Seiten des Landraths ſtempel- und koſtenfrei ertheilt werden ſoll, ſobald ſie ſich wegen Erreichung des Alters von 24 Jahren oder wegen der vom Oberpräſidenten erhaltenen Diſpenſation legitimiren; wenn die Braut eine Ausländerin iſt, das derſelben eigenthümliche Vermögen von 500 Rthlr. beſcheinigen und die Fähigkeit und Mittel nachweiſen, durch den Betrieb eines geſetzlich erlaubten Gewerbes oder durch hinreichendes eigenthümliches Vermögen den Unterhalt einer Familie zu ſichern. Die Vorſteher der Korporationen ſind verpflichtet, darauf zu halten, daß dieſen Vorſchriften genügt werde.

§. 27. In Beziehung auf alle im Obigen nicht berührte Geſchäfte und Verhälniſſe werden auch die nicht naturaliſirten Juden nach denſelben Grundſätzen, wie die chriſtlichen Einwohner behandelt, und alle wegen dieſes Gegenſtandes ergangene frühere Verordnungen hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

§. 28. Die geduldeten Juden können Naturaliſations-Patente erhalten, ſobald ſie die §§. 17 und 18 vorgeſchriebene Qualifikation nachweiſen.

§. 29. Inſtruktion. Nähere Anweiſungen zu dem Verfahren der Regierungen und Polizeibehörden bei Ausführung der vorſtehenden Anordnungen bleiben einer beſondern Inſtruktion vorbehalten.

§. 30. Fremde Juden. Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeſchäfte geſtattet. Das Verfahren gegen dieſelben beſtimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorſchriften.

Nach obigen Vorſchriften haben Unſere Behörden und ſämmtliche Unterthanen ſo lange, bis durch ein allgemeines Geſetz oder ſonſt ein Anderes beſtimmt worden, ſich gehorſamſt zu achten.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenſtein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.
Maaſſen. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon,
Für den Kriegsminiſter im Allerhöchſten Auftrage.
v. Witzleben.

(G. S. 1833. S. 66.)

2) Inſtr. des Oberpräſidenten der Provinz Poſen (Flottwell) v. 14. Jan. 1834 zur Vollziehung der vorſtehenden V. v. 1. Juni 1833.

In Gemäßheit der Allerhöchſten, im §. 29. des G. v. 1. Juni 1833 enthaltenen Vorſchrift, werden die K. Reg. wegen des Verfahrens, bei Ausführung dieſer Allerh. V., mit folgender Inſtr. verſehen.

Artikel 1.
(Bildung der jüdiſchen Korporationen.)

Zunächſt ſind die jüdiſchen Religionsgemeinden (Korporationen) zu organiſiren, deren Umfang ſich nach den Ortſchaften und einzelnen Beſitzungen und in dieſen nach jüdiſchen Einwohnern derſelben zu richten hat, welche bisher zu einer Synagoge vereinigt waren (§. 3. des Geſ.).

Artikel 2.

Zu dieſem Ende ſind die Synagogenvorſteher aufzufordern, die namentlichen Verzeichniſſe der, zu den reſpektiven Synagogen gehörigen ſelbſtſtändigen und großjährigen Israeliten, unter Angabe ihres Wohnorts, und der zu jeder Familie gehörigen Glieder, Gehülfen und Dienſtboten, anzufertigen. — Zu dieſen Verzeichniſſen iſt ein Schema zu entwerfen und in der erforderlichen Anzahl abzudrucken.

Artikel 3.

Die Synagogenvorſteher ſind nicht allein für die Vollſtändigkeit und Richtigkeit dieſer Verzeichniſſe perſönlich verantwortlich zu machen, ſondern können auch durch Ordnungs-Strafen gezwungen werden, dieſelben innerhalb einer, Seitens der K. Reg. zu beſtimmenden Friſt, einzureichen.

Artikel 4.
(Stimmberechtigte Gemeindeglieder.)

Nachdem die individuelle und geographiſche Abgränzung der jüdiſchen Gemeinde-Bezirke in dieſer Weiſe feſtgeſtellt ſein wird, ſind die namentlichen Liſten der ſtimmberechtigten Mitglieder (§. 4 d. Geſ.) zu entwerfen und die Wahlen der Repräſentanten und Gemeinde-Verwaltungs-Beamten nebſt deren Stellvertretern möglichſt gleichzeitig in allen Korporationen abzuhalten.

Artikel 5.
(Erſte Wahl der Repräſentanten und Verwaltungs-Beamten. — Dauer derſelben.)

Für die Zeit der erſten Wahl, deren Dauer auf drei Jahr feſtgeſtellt wird, ſind der Gleichförmigkeit wegen zu erwählen:

a) Repräſentanten: in Korporationen bis 300 Seelen höchſtens Sechs; bis 1000 Seelen, höchſtens Neun: bis 3000 Seelen, höchſtens Achtzehn und in noch zahlreicheren Gemeinden höchſtens Dreißig.
b) Gemeinde-Verwaltungs-Beamten: in Korporationen bis 1000 Seelen, Ein Vorſteher und zwei Beiſtände; in Korporationen über 1000 Seelen, Ein Vorſteher und Vier Beiſtände

Gleichzeitig mit der oben angegebenen Zahl der Repräſentanten ſind Zwei Drittheile derſelben als Stellvertreter zu erwählen.

Für jeden Vorſteher iſt gleichzeitig Ein Stellvertreter, der ihn in Abweſenheitsfällen erſetzt und mit der Zahl der Beiſtände die Hälfte derſelben als Stellvertreter zu erwählen.

Digitized by Google

Die definitiven Beſtimmungen über die Zahl der Repräſentanten der Verwaltungs-Beamten und über die Dauer ihrer Verwaltung von der Zeit der zweiten Wahl ab wird das Statut jeder Korporation enthalten (§. 6 des Geſ.).

Artikel 6.

Aufſichts-Behörden.

Nach der Vorſchrift im §. 8 des G. ſteht die Verwaltung der israelitiſchen Gemeinde-Angelegenheiten unter der unmittelbaren Aufſicht der K. Regierungen oder ihrer Kommiſſarien, dieſelben ſind daher befugt, ſowohl zur Abhaltung der Wahlen (§. 5 des G.) als auch zur Ausübung des, ihnen durch das G. übertragenen Aufſichtsrechts, ſich der Organe der Kreis-Landräthe, Ober-Bürgermeiſter und Bürgermeiſter und der Bezirks-Woyts zu bedienen.

Artikel 7.

(Wahl-Form der Repräſentanten.)

Zur Wahl der Repräſentanten werden die Stimmberechtigten durch die Wahl-Kommiſſarien vermittelſt einer Kurrende auf einen gewiſſen Tag vorgeladen.

Sobald zwei Drittheile der Stimmberechtigten im Wahltermine verſammelt ſind, kann eine gültige Wahl abgehalten werden.

In größeren Gemeinden, in denen ſich über 300 Stimmberechtigte vorfinden, bleibt es der Behörde überlaſſen, die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke zu theilen, und für jeden derſelben, möglichſt an demſelben Tage, die Wahl abhalten und das Wahl-Protokoll aufnehmen zu laſſen. Demnächſt ſind die Stimmen der ganzen Gemeinde zuſammen zu zählen.

Abſolute Stimmenmehrheit der Wahl-Verſammlung entſcheidet über die Wahl.

Nur die Stimmberechtigten ſind wahlfähig.

Die Wahl-Kommiſſarien ernennen zwei bis ſechs angeſehene und als redlich bekannte Israeliten zu Wahlzeugen, welche das Protokoll mit unterzeichnen.

Der Wahltermin iſt 14 Tage zuvor in den Synagogen bekannt zu machen. Auch ſind die Liſten der Gemeindeglieder und der Stimmberechtigten während eben derſelben Zeitfriſt im gewöhnlichen Israelitiſchen Gemeindelokale oder in der Synagoge zu Jedermanns Einſicht offen zu legen.

Reklamationen gegen einzelne Anſätze in denſelben ſind die Wahl-Kommiſſarien ermächtigt auf der Stelle zu entſcheiden, ohne daß dergleichen Reklamationen jedoch die Vollziehung der Wahl verzögern können.

Die Wahl-Protokolle, denen die vollzogenen Kurrenden beizufügen ſind, unterliegen der Beſtätigung der K. Reg.

Artikel 8.

(Wahl-Form der Verwaltungs-Beamten.)

Die Gemeinde-Verwaltungs-Beamten und deren Stellvertreter werden von den Repräſentanten in derſelben Weiſe erwählt (Art. 7.), ſobald die letztern verpflichtet ſein werden.

Die K. Regierungen ertheilen Vorſchriften für die Abhaltung der Wahlen der Repräſentanten und Verwaltungs-Beamten, wobei dasjenige analogiſch zum Grunde zu legen iſt, was die revidirte Städte-Ordnung wegen der Wahlen der Stadtverordneten und der ſtädtiſchen Verwaltungs-Beamten verfügt.

Artikel 9.

(Amtliche Einſetzung der Repräſentanten und Verwaltungs-Beamten.)

Die amtliche Einſetzung der Repräſentanten, Verwaltungs-Beamten und Stellvertreter geſchieht durch dieſelben Kommiſſarien.

Die Verpflichtung erfolgt nicht im Wege der förmlichen Vereidung (§. 16 des G.), ſondern in der Art, daß die Erwählten durch Handſchlag an Eides ſtatt geloben, daß, nachdem ſie durch die israelitiſche Gemeinde N. N. zum Gemeinde-Repräſentanten u. ſ. w. erwählt worden ſeien, ſie alle ihre, in dieſer Eigenſchaft vermöge der Allerh. V. v. 1. Juni 1833 und der zur Vollziehung derſelben erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Inſtruktionen, obliegenden Pflichten gewiſſenhaft und getreu erfüllen und ſich davon durch nichts abhalten laſſen wollen.

Die geſchehene Ableiſtung dieſes Gelöbniſſes iſt in dem Inſtallations-Protokolle wörtlich, wie hier angegeben zu vermerken. Die Wahl- und Inſtruktions-Protokolle ſind dreifach anzufertigen, wovon ein Exemplar in der Gemeinde-Regiſtratur, das zweite bei der Orts-Polizei-Behörde und das dritte bei der K. Reg. aufzubewahren iſt.

Artikel 10.

(Amtliche Einführung der Verwaltungs-Beamten.)

Die erſte amtliche Verſammlung der neu eingeſetzten Verwaltungs-Beamten hat der Wahl-Kommiſſarius perſönlich zu leiten, um dieſelben mit dem zu beobachtenden Geſchäfts-Verfahren bekannt zu machen.

Digitized by Google

In dieſer erſten Verſammlung wird:
a) das G. v. 1. Juni 1833 deutlich vorgeleſen und auf den Grund der zu deſſen Vollziehung erlaſſenen Inſtruktionen ſachgemäß erläutert;
b) die Wahl und Einſetzungs-Verhandlungen werden den Vorſtehern zur Niederlegung in der Gemeinde-Regiſtratur übergeben;
c) die bisherigen Synagogenvorſteher und Kaſſenverwalter übergegebenen die etwa beſtehenden Gemeinde-Etats-Rechnungen, Akten, Kaſſenbücher u. ſ. w. und weiſen ſich über den dermaligen Kaſſenbeſtand aus;
d) der regelmäßig abzuhaltende Verſammlungstag wird feſtgeſtellt;
e) über alles dieſes wird ein Protokoll geführt und von ſämmtlichen Anweſenden mit dem Kommiſſarius unterzeichnet.

Artikel 11.
Geſchäfts-Formen.

Die Repräſentanten bilden ein Kollegium, deſſen Geſchäfte ein aus ihrer Mitte zu erwählender Vorſteher leitet.

Die Gemeinde-Verwaltungs-Geſchäfte beſorgen die Vorſteher und deſſen Beiſtände kollegialiſch.

Die Regierungen haben Geſchäfts-Inſtruktionen für die Repräſentanten und für die Verwaltungsbeamten zu erlaſſen, und dabei dasjenige zur Richtſchnur zu nehmen, was in der revidirten Städte-Ordnung v. 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und des Magiſtrats vorgeſchrieben iſt (§. 7 des G.). Dabei iſt ausdrücklich zu beſtimmen, daß alle Verhandlungen und Beſchlüſſe in deutſcher Sprache aufgenommen und reſp. niedergeſchrieben werden ſollen.

Artikel 12.
(Statuten der israelitiſchen Korporationen.)

Da die Beſtimmungen wegen der Anzahl der Repräſentanten und Gemeindevorſteher für die erſte Wahl den K. Regierungen vorbehalten ſind, ſo iſt es nicht nöthig, daß die Einſetzung und Verpflichtung der Repräſentanten und Verwaltungs-Beamten bis zur erfolgten Genehmigung der Statuten verſchoben werde; es iſt vielmehr nach den Wahlen und deren Beſtätigung ſofort damit vorzuſchreiten, und das Statut ſpäterhin denenſelben als Verwaltungs-Ordnung zu übergeben, bis dahin haben ſie nach den Vorſchriften des G. ihre Funktionen auszuüben.

Artikel 13.

Da die Verfaſſung und Verwaltung der ſämmtlichen israelitiſchen Gemeinden im Weſentlichen übereinſtimmen, ſo haben die K. Regierungen das Formulare eines Statuts, welches für alle Gemeinden anwendbar iſt, zu entwerfen, und dieſes den Repräſentanten der reſp. Gemeinden (§. 6 des G.) vorzulegen, damit dieſelben ſich über deſſen Annahme, unter etwanigen Zuſätzen und Abänderungen, welche nach den Oertlichkeiten erforderlich ſein möchten, erklären.

Die Vorſchriften über die künftige Vermögens- und Kaſſenverwaltung der Gemeinden müſſen vorzüglich ſorgfältig in dieſen Statuten behandelt werden.

Die Statuten ſind dem Ober-Präſidenten der Provinz zur Prüfung und Beſtätigung einzureichen.

Artikel 14.
(Oeffentlicher Jugend-Unterricht.)

Nach geſchehener amtlicher Einſetzung der Gemeindevorſteher ſind dieſelben anzuhalten, Liſten über die vorhandenen ſchulpflichtigen Kinder (§. 9 des G.) anzulegen und fortlaufend zu führen, die Eltern aufzufordern, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu ſchicken und Abſchriften jener Liſten den betr. Schullehrern mitzutheilen.

Die Schullehrer haben die ausbleibenden Kinder in ihre Schulverſäumnißliſten aufzunehmen und dieſe in den gewöhnlichen Terminen der Orts-Polizei-Behörde zu übergeben, damit gegen diejenigen Eltern, deren Kinder die Schule ohne gehörige Entſchuldigungsgründe verſäumen, die im Allgemeinen feſtſtehenden Strafen vollſtreckt werden.

Um aber den Schulbeſuch der jüdiſchen Kinder ganz beſonders zu kontrolliren und zu befördern, werden die Kreis-Landräthe zu verpflichten ſein, dieſem Gegenſtande eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen und der Reg. periodiſch die Schulverſäumniß- und Strafliſten hinſichts der jüdiſchen Kinder einzureichen.

Die Kinder armer Eltern ſind als ſolche von den Vorſtehern den Schullehrern beſonders zu bezeichnen und die letztern haben ſich mit den Vorſtehern bi fortdauernder Verbindung zu erhalten, damit die erforderliche Unterſtützung an Schulgeld, Bekleidung und an anderem Schulbedarf pünktlich gewährt werde. In Fällen, wo dieſem Verlangen der Schullehrer nicht Folge geleiſtet wird, haben die letztern der betr. Polizei-

Digitized by Google

Behörde davon Anzeige zu machen, welche alsdann berechtigt iſt, mit allen polizeilichen Zwangsmaßregeln gegen die Vorſteher, reſp. gegen die Eltern einzuſchreiten.

Die K. Regierungen werden eine Reviſion des israelitiſchen Schulweſens in allen Theilen vornehmen, und die Vollziehung der obigen Vorſchriften von Zeit zu Zeit durch die Kreis-Landräthe, Schul-Inſpektoren und die auf amtlichen Bereiſungen befindlichen Departements-Räthe kontrolliren laſſen.

Artikel 15.
(Entlaſſung aus dem öffentlichen Unterrichte unter der Bedingung der Wahl eines erlaubten Erwerbzweiges.)

Bei den Schulen iſt ein gleichmäßiger periodiſcher, am beſten halbjähriger, Prüfungs-Termin, zur eventuellen Entlaſſung der während des jedesmaligen Zeitabſchnittes, in das normalmäßige Alter — das zurückgelegte 14. Jahr (§. 9 des G.) — getretenen Schulkinder, feſtzuſetzen, und mit vorbehaltener Befugniß der Orts-Schulbehörde, nach ihrem billigen Ermeſſen bei motivirenden beſondern Umſtänden und vorauszuſehender wirklicher Reife des betr. Schulkindes, die Zulaſſung zur Prüfung auch für ſolche Kinder, welche das vierzehnjährige Alter in dem nächſtfolgenden Zeitabſchnitte erreichen, auf Anſuchen ihrer Eltern nachzugeben.

Die Prüfung wird vor dem Schul-Inſpektor des Kreiſes, oder, nach Erforderniß der Lokalität, von einem, von der Reg. anderweitig aus den Geiſtlichen des Orts oder der Nachbarſchaft zu beſtimmenden Commiſſarius abgehalten, deſſen pflichtmäßiges Befinden hiernächſt darüber entſcheidet, welchen Kindern, als genügend unterrichtet, die Entlaſſung zu bewilligen, oder bei welchen eine noch fernere Fortſetzung des Schulunterrichts, Behufs Erfüllung der obigen Geſetzesvorſchriften, für nothwendig zu erachten iſt.

Die letztern, bei eigentlich reifem Alter noch ungenügend unterrichtet befundenen Kinder, ſind bis zum Nachweiſe ihrer beſſeren Befähigung in einem anderweiten Prüfungstermine unter jederzeit geſchärfte Aufmerkſamkeit des Lehrers für ihren Unterricht, und der Orts-Schul-Behörde über ihre regelmäßige Anhaltung zum Schulbeſuche, zu ſtellen.

Die im jedesmaligen Prüfungstermine als geeignet zur Entlaſſung befundenen Kinder werden dem Ortsvorſtande, Behufs der Feſtſtellung ihrer bürgerlichen weitern Beſtimmung und zwar eventuellen Ertheilung eines Zeugniſſes über ihre ordnungsmäßige Entlaſſung aus dem Schulunterrichte, überwieſen.

Sie werden jedoch nicht eher aus den Liſten der ſchulpflichtigen Kinder geſtrichen und ſind mithin nicht eher von den Beſtimmungen des Art. 14 befreit, als bis die Schul-Abgangs-Zeugniſſe ertheilt worden ſind. Die Vorſteher haben zu dieſem Ende die betr. Individuen und deren Eltern und Vormünder vor ſich kommen zu laſſen und gemeinſchaftlich mit ihnen feſtzuſtellen, welchen erlaubten Broderwerb die erſtern nunmehr zu ergreifen haben.

Artikel 16.
(Strafen des unerlaubten Erwerbes.)

Werden in Zukunft junge Israeliten betroffen, welche ein unerlaubtes Gewerbe treiben, betteln oder ſich über gar kein Gewerbe ausweiſen können, ſo hat die Polizeibehörde die betr. israelitiſchen Gemeindevorſteher dieſerhalb zur Verantwortung zu ziehen und dieſelben eintretenden Falles wegen Nichtbefolgung der ihnen geſetzlich obliegenden Pflichten in Ordnungsſtrafen zu nehmen, und wenn es die Umſtände geſtatten, zur nachträglichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Außerdem iſt gegen das betr. Individuum, wo es nöthig iſt, nach den, wegen des Vagabundirens, Bettelns u. ſ. w. beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu verfahren.

Sollten die israelitiſchen Gemeindevorſteher der Hülfe der Kreisbehörden bedürfen, um die Gemeindeglieder anzuhalten, ihre Kinder einem erlaubten und nützlichen Broderwerbe zu widmen — wozu insbeſondere auch der Eintritt in den Dienſt bei chriſtlichen und ſolchen jüdiſchen Familien gehört, welche nicht vom herumziehenden Handel leben, ſo ſind die Kreisbehörden verpflichtet, die betr. Eltern deshalb zur Verantwortung zu ziehen, ſie auch nöthigenfalls durch eine angemeſſene Polizeiſtrafe, welche jedoch eine vierzehntägige Einſperrung oder verhältnißmäßige Geldſtrafe nicht überſchreiten darf, zur Erfüllung des Geſetzes anzuhalten, und wenn eine ſolche Strafe nicht fruchten ſollte, die Kinder auf eine, der Abſicht des Geſetzes entſprechende Weiſe, unterzubringen. Die zu verhängenden Polizeiſtrafen ſind jedesmal durch ein ſchriftliches Reſolut unter Vorbehalt des Rekurſes an die Reg. feſtzuſetzen.

Artikel 17.
(Militairpflichtigkeit. — Rekrutenſteuer.)

Den dazu moraliſch und körperlich geeigneten Juden iſt geſtattet, innerhalb ihres

militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militairdienſt zu treten, wogegen ihre Eltern von der Erlegung des Rekrutengeldes befreit bleiben (§. 14 des G.)

So lange nur einzelne dazu geignete Individuen ſich der Militairverpflichtung unterwerfen, kann der Erlaß der Rekrutenſteuer ſich dem G. gemäß nur auf deren Familien erſtrecken, und es iſt in ſolchem Falle den Vorſtehern der betr. Gemeinde zu eröffnen, daß dieſe Familien, von dem erſten Tage desjenigen Monats an gerechnet, in welchem die wirkliche Ablöſung der Militairverpflichtung Seitens des betr. Familienmitgliedes eintritt, die Rekrutenſteuer für daſſelbe nicht mehr entrichten dürfen.

Bei Vertheilung, Erhebung, Erlaß und Verrechnung der Rekrutenſteuer ſind übrigens die diesfälligen ſpeziellen Inſtruktionen des K. Finanz-Miniſterii v. 30. Juni 1829 und 31. Juli 1833 zur Richtſchnur zu nehmen.

Artikel 18.

(Naturaliſations-Patente. — Duldungs-Zertifikate. — Auszuweiſende Israeliten.)

Nachdem die jüdiſchen Korporationen, deren Repräſentanten und Verwaltungsbeamte nach den obigen Vorſchriften konſtituirt ſein werden, haben die K. Regierungen die Verzeichniſſe

a) der zu naturaliſirenden,

b) der zu duldenden, und

c) der in ihre Heimath zurückzuweiſenden Israeliten,

entwerfen und die diesfälligen weitern Beſtimmungen der §§. 16. 19. 21—23 und 24 des G. vollziehen zu laſſen.

(Ad a.) Die zu naturaliſirenden Israeliten ſind den Bedingungen der §§. 17 und 18 unterworfen.

Unter namhaften ſtehenden Gewerben werden Fabrikation, Kunſt, Handwerk und Handel von feſten Verkaufsplätzen aus (jedoch mit Ausſchluß des Trödelhandels) verſtanden. Es wird dafür angenommen, daß ein ſolches Gewerbe mit einiger Auszeichnung betrieben werde, wenn es den Hausſtand des Betheiligten ſelbſtſtändig erhalt und ihn in den Stand ſetzt, die Staats- und Kommunallaſten ohne Nachlaß und Rückſtand abzutragen.

Die Naturaliſations-Patente ſind nach dem Inhalte des §. 19 des Geſetzes zu entwerfen.

(Ad b.) Das Schema zu den Verzeichniſſen derjenigen jüdiſchen Familien, welche gegenwärtig noch nicht naturaliſirt werden können (§. 21) iſt der gegenwärtigen Inſtr. (A.) beigefügt. Die K. Regierungen haben darüber zu wachen, daß die diesfälligen Beſtimmungen des G. (§§. 21—23) wegen der Anfertigung, Aufbewahrung und jährlichen Reviſion dieſer Verzeichniſſe, ſo wie wegen der Ausfertigung der Zertifikate an die betreffenden Familien, vollzogen werden.

(Ad c.) Den, nach ihrer Heimath zurückzuweiſenden Juden iſt, wenn ſie ſich ein volles Jahr und länger in der Provinz aufgehalten und ehrlich ernährt haben, eine Friſt von drei Monaten zu geſtatten, entweder um freiwillig auszuwandern, oder um das Zertifikat der Duldung nachträglich beizubringen, zu deſſen Ausfertigung der Oberpräſident durch das G. (§. 24.) ermächtiget worden iſt. Nach Ablauf dieſer Friſt werden ſie eventuell vermittelſt Transports über die Gränze gebracht.

Erforderlichen Falls müſſen ſie von den bürgerlichen Gemeinden ihres bisherigen Aufenthaltsorts mit nothdürftigem Reiſegeld verſehen werden.

Artikel 19.

(Perſonenſtandes-Regiſter.)

Verſchiedene Beſtimmungen des G. machen es nöthig, daß von jetzt an mit vorzüglicher Sorgfalt auf die Führung der Regiſter, der Geburten, Trauungen, Scheidungen und Sterbefälle der Israeliten, nach den dieſerhalb beſtehenden ſpeziellen Vorſchriften, gehalten werde.

Die Führung derſelben bleibt wie bisher den reſp. Ober-Bürgermeiſtern, Bürgermeiſtern und Bezirks-Woyts in ihren Verwaltungsſprengeln anvertraut.

Die Regiſter ſind nach den beifolgenden vier Formularen (B., C., D., E.), jedes in zweifacher Ausfertigung, zu führen.

Die oben genannten Behörden haben die Regiſter für jedes Jahr neu anzulegen und vor dem Jahresſchluſſe zu bewirken, daß die Regiſter für das kommende Jahr der Kreis-Behörde vorgelegt werden, um dieſelben zu paginiren und zu paragraphiren.

Die Duplikate der Regiſter werden im Jan. zur Reviſion an den vorgeſetzten Kreis-Landrath eingereicht.

Für die Führung dieſer Regiſter und für die aus denſelben etwa zu ertheilenden Auszüge ſind die Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter und Woyts befugt, Fälle beglaubigten

Digitized by Google

Unvermögens ausgenommen, eine Schreibegebühr von 5 Silbergroſchen für jede Eintragung zu erheben.

Beſchneidungen und Beerdigungen dürfen die Vorſteher und Rabbiner, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall, nicht eher vornehmen oder geſtatten, als bis die unentgeltlich zu ertheilende Beſcheinigung der geſchehenen Eintragung in die Perſonenſtandesregiſter ihnen vorgelegt ſein wird.

Keine Eintragung in das Regiſter der Trauungen darf eher geſchehen, als bis der Trauſchein des Kreis-Landraths vorgelegt ſein wird (§. 28. des G.).

Da die Perſonenſtandes-Regiſter die Stelle der Kirchenbücher der andern Konfeſſionen vertreten und die nämliche geſetzliche Kraft haben, als dieſe, ſo wird nicht allein die Kontrolle über die Führung derſelben zu ſchärfen, ſondern auch dieſer Zeitpunkt zu benutzen ſein, um die dieſerhalb beſtehenden ſpeziellern Vorſchriften zu ſammeln, zu revidiren und in ein Reglement zu vereinigen, worin auch dasjenige feſtgeſetzt werde, was jene Beamte bei Ausfüllung der verſchiedenen Regiſter über die Geburten, Heirathen, Scheidungen und Sterbefälle zu beobachten und auf welche Weiſe ſie ſich von der Wahrheit der ihnen von den Hausvätern deshalb gemachten Angaben zu überzeugen haben.

Artikel 20.

(Publikationen dieſer Inſtruktion.)

Die allerh. V. v. 1. Juni 1833 und die dazu gehörige gegenwärtige Inſtruktion haben die K. Reg. in beiden Sprachen in ihren Amtsblättern und außerdem in ſo vielen Exemplaren abdrucken zu laſſen, daß alle betreffenden Behörden, Vorſteher und iſraelitiſche Gemeinden damit vollſtändig verſehen werden können.

Poſen, den 14. Jan. 1834. Der Oberpräſident der Provinz Poſen.
(Poſener u. Bromberger Amtsbl. 1834.) Flottwell.

II.

Syſtematiſche Zuſammenſtellung der V. v. 1. Juni 1833 und der Inſtr. v. 14. Jan. 1834 mit deren Ergänzungen und Erläuterungen.

A. Beginn der Gültigkeit des G. v. 1. Juni 1833.

K. O. v. 25. April 1839, über den Eintritt der Unterſcheidung zwiſchen naturaliſirten und nicht naturaliſirten Juden im Großherzogthum Poſen und der davon abhängigen beſonderen Rechte und Beſchränkungen.

Aus einem Berichte der Min. der Juſt. und d. Inn. habe Ich die unbegründete Anſicht erſehen, nach welcher von einigen Gerichten bei Anwendung der vorläufigen V. über das Judenweſen im Großherzogthume Poſen v. 1. Juni 1833 hinſichtlich des Zeitpunktes verfahren wird, mit welchem die Gültigkeit der in den §§. 16 u. folg. enthaltenen einzelnen Vorſchriften eingetreten iſt. Zur Beſeitigung der für die Betheiligten hieraus entſtehenden Nachtheile beſtimme Ich daher nach dem Antrage, daß:

1) diejenigen Vorſchriften der V. v. 1. Juni 1833, welche auf den darin angeordneten Unterſchied zwiſchen naturaliſirten und nichtnaturaliſirten Juden keinen Bezug haben, mit dem Tage der Publikation des G. in Kraft getreten ſind; dagegen

2) ſolche Beſtimmungen, welche die beſonderen Rechte und Beſchränkungen jener beiden Klaſſen von Juden feſtſetzen, für die verſchiedenen Ortſchaften der Provinz ihre Gültigkeit erſt von dem Zeitpunkte ab erlangt haben, welcher, als der Termin der in den einzelnen Orten vollendeten Geſtaltung der Korporation der Judenſchaft, von den Regierungen im Amtsblatte bekannt gemacht worden iſt, ſo daß bis dahin diejenigen Verhältniſſe, auf welche dieſe unterſcheidenden Beſtimmungen ſich beziehen, nach den von der V. v. 1. Juni 1833 beſtandenen G. zu beurtheilen ſind.

Das Staatsminiſterium hat dieſe Deklaration durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1839. S. 162.)

B. Die Gemeinde-Verwaltung der Juden.

1) Verhältniß der jüdiſchen Gemeinde zum Staate.

a) Verhältniſſe vor dem G. v. 1. Juni 1833.

aa) R. des Min. des Inn. (Köhler) v. 7. März 1823, 23. Juli 1824 und 14. Sept. 1827.

R. des K. Min. des Inn., v. 14. Sept. 1827 an die K. Reg. zu Poſen, Verfahren in Angelegenheiten des jüdiſchen Kommunalweſens.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 30. v. M.,
das jüdiſche Kommunalweſen in Ihrem Verwaltungs-Bezirke betreffend,
zu erkennen gegeben, daß von den in den dieſſeitigen Verf. v. 7. März 1823 und 23. Juli 1824. (Anl. a. u. b.) entwickelten Grundſätzen, welche überall, wo das A. P. L. R. in Geſetzeskraft beſteht, zur Anwendnng kommen, nicht abgewichen werden kann. Inzwiſchen mag die K. Reg. jede mit Aelteſten oder Vorſtehern nicht verſehene Judenſchaft anhalten, dergleichen Geſellſchafts-Repräſentanten zu benennen, mit welchen die Polizei-Obrigkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung verhandeln kann, indem derſelben allerdings nicht zuzumuthen iſt, ſich wegen ſolcher Gegenſtände, welche die Judenſchaft in der Geſammtheit betreffen, an jedes einzelne Mitglied ins Beſondere zu wenden.

Zu Zwangsmaßregeln wider ſolche Juden, welche ſich weigern möchten, die Funktionen eines Aelteſten oder Vorſtehers, wozu ſie erwählt worden, zu übernehmen, kann die K. Reg. aber nicht ermächtigt werden, indem es lediglich Sache der Judenſchaften ſelbſt bleiben muß, ſich mit Geſellſchafts-Repräſentanten zu verſehen.

Berlin, den 14. Sept. 1827.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung. Köhler.

a.

Das unterzeichnete Min. kann die in der K. Reg. Ber. v. 17. v. M. enthaltenen Vorſchläge, welche dahin abzwecken, die Gemeinde- oder Geſellſchafts-Angelegenheiten der Juden von Amtswegen zu reguliren, nicht genehmigen.

Unter den Juden beſteht keine polizeiliche, ſondern eine kirchliche Verbindung. Als Kirchengeſellſchaften betrachtet, gehören Judenſchaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorſchrift des A. P. L. R. im II. Thl. XI. Tit. §. 20. nur die Befugniß erlaubter Privat-Geſellſchaften. (Tit. VI. §§. 11. ff. ebendaſ.) Die K. Reg. hat Sich demnach in die Gemeindeangelegenheiten der Judenſchaft überall nur inſofern einzumiſchen, und Ihren Unterbehörden die Einmiſchung in ſelbige zu geſtatten, als ſolches in Anſehung der Angelegenheiten erlaubter Privatgeſellſchaften nach den Beſtimmungen des A. L. R. zuläßig, oder aber unter beſondern Umſtänden aus polizeilichen Rückſichten nothwendig erſcheint.

Dieſes Verfahren wird auch demjenigen am meiſten entſprechen, welches zur Zeit des Herzogthums Warſchau ſtattgefunden hat, indem damals die Wahl der Aelteſten oder Vorſteher der Judenſchaften, und die Beſorgung der Gemeinde-Verwaltung dieſen erwählten Vorſtänden überlaſſen geblieben iſt. Berlin, den 7. März 1823.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung. Köhler.

An die Königl. Regierung zu Poſen.

b.

Das unterzeichnete Min. muß Bedenken tragen, die von der K. Reg. mittelſt Ber. v. 28. v. M. nachgeſuchte Autoriſation, jüdiſche Gemeindeabgaben unter gewiſſen Umſtänden im adminiſtrativen Wege exekutiviſch beitreiben zu laſſen, zu ertheilen. Denn die Religionsgeſellſchaften der Juden können da, wo das A. P. L. R. in Kraft beſteht, in Anſehung ihrer innern und äußern Rechtsverhältniſſe nur nach den Grundſätzen und Vorſchriften dieſes Geſetzbuches beurtheilt und behandelt werden.

Da es nun aber mit den letztern nicht in Vereinigung zu bringen ſein würde, wenn die Staats-Behörde ſich darauf einlaſſen wollte, die exekutiviſche Beitreibung der von den Mitgliedern einer blos erlaubten Privatgeſellſchaft zu Geſellſchaftszwecken aufzubringenden Beiträge im adminiſtrativen Wege zu verfügen, ſo kann einem ſolchen Verfahren, namentlich auch in Anſehung des judenſchaftlichen Gemeindeabgabenweſens, nicht ſtatt gegeben werden, indem Judengemeinden, als Religionsverbindungen betrachtet, in die Kategorie ſolcher erlaubten Privatgeſellſchaften gehören. Das zufällige Intereſſe gewiſſer kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Inſtitute kann dabei gar nicht in Betracht gezogen werden, weil dergleichen Inſtitute rückſichtlich ihrer bei Judengemeinden ausſtehenden verzinslichen Kapitalien, oder in Anſehung ſonſtiger Anſprüche, welche aus einem ähnlichen Fundament abzuleiten ſind, vor bloßen Privatgläubigern keine Vorzüge verlangen können. Berlin, den 23. Juli 1824.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung. Köhler.

An die Königl. Regierung zu Poſen.

(Ann. XI. S. 690.)

bb) R. deſſelben Min. v. 14. Aug. 1829, an die K. Reg. zu Bromberg, insbeſondere in Betreff der Feſtſetzung der Beerdigungskoſten.

Von dem jüdiſchen Glaubensgenoſſen R. zu R., wird in der urſchriftlich angeboge-

nen Eingabe v. 2. d. M. über Gelderpreſſungen geklagt, welche ſich die daſige jüdiſche Sterbezunft bei Beerdigung nicht zu ihr gehörig geweſener Mitglieder der Judengemeinde erlaube. Nun ſtimmt zwar das Miniſterium mit dem der Beſcheidung der K. Reg. v. 11. v. M. zum Grunde liegenden Prinzip überein, daß die Judenſchaft eines Orts eine Privatgeſellſchaft iſt, über deren Verhältniſſe, wenn Streit zwiſchen den Mitgliedern und der Geſellſchaft entſteht, der Richter zu entſcheiden hat. Allein dieſes Prinzip kann nicht ſo weit ausgedehnt werden, daß man dieſen Geſellſchaften auch Mißbräuche geſtatten kann, welche bedeutende polizeiliche Uebelſtände zur Folge haben, und das Privateigenthum der Einzelnen der Willkühr preis geben können. Zu dieſen Mißbräuchen gehört nun unſtreitig die Erhebung übermäßiger Gebühren bei Beerdigungen, zu deren Erlegung der orthodoxe Jude gezwungen wird, wenn er ſich auf der einen Seite aus Gewiſſenhaftigkeit nicht zu entſchließen vermag, die Vorſchriften des Ritualgeſetzes unbeobachtet zu laſſen, auf der andern Seite aber gleichwohl die Leiche fortſchaffen muß, und bis zur Beerdigung richterliche Entſcheidung nicht einholen kann. In dem Ber. v. 12. Nov. 1817 iſt die K. Reg. Selbſt von dieſem Grundſatze ausgegangen, hat die Feſtſetzung von Beerdigungstarifen für die Juden für nothwendig angeſehen, und iſt unterm 2. Dec. ejusd. a. deshalb das Nöthige zu verfügen autoriſirt worden.

Hiernach mag denn die K. Reg. auch im vorliegenden Falle und in allen künftigen das Nöthige beſtimmen und billige Tarife reguliren, nach welchen vorläufig alle nach dem jüdiſchen Ritualgeſetze zur Beerdigung erforderliche Handlungen vorgenommen, und die Leichen innerhalb der dazu geſtatteten Zeit zu Grabe gebracht werden müſſen. Dabei kann den Beerdigungszünften, wenn ſie etwa wegen des prätendirten Eigenthums an dem Begräbnißplatze höhere Forderangen für die Grabſtelle machen zu können glauben, nachgelaſſen werden, dieſe Forderung *nach dem Begräbniß* vor dem Richter geltend zu machen, wenn nicht eine gütliche Einigung ſtatt findet. Allein es kann ihnen nicht geſtattet werden, *vor dem Begräbniß* irgend eine nach dem Ritualgeſetze nothwendige Handlung einer ſolchen Forderung wegen zu unterlaſſen, oder dafür eine höhere als die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

Von dem, was die K. Reg. hiernach verfügt hat, möge Dieſelbe Anzeige erſtatten, und die Beſchwerde wieder einreichen, den Beſchwerdeführer aber beſcheiden.

(Ann. XIII. S. 558.)

cc) R. deſſelben Min. v. 26. Febr. 1830 an die K. Reg. zu Poſen. Innere und äußere Verhältniſſe der jüdiſchen Kommunen.

Da, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage v. 30. v. M., hinſichts der Beiträge der Juden zu den Synagogal-Kaſſen und deren Repartition, erwiedert wird, das A. L. R. Thl. 2. Tit. 6. §. 14. beſtimmt, daß die erlaubten Privatgeſellſchaften *unter* ſich die *innern* Rechte der Korporationen haben; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur dasjenige, was im §. 25 u. ff. über die *inneren* Rechte der Korporationen enthalten iſt, auf jene Geſellſchaften bezogen werden kann, nicht aber dasjenige, was darin über äußere Verhältniſſe der Korporationen, wozu auch das Verhältniß zum Staate gehört, vorgeſchrieben iſt. So wenig nun die K. Reg. Sich um die Geſellſ.-Beiträge einer anderen Privatgeſellſchaft, z. B. einer geſellſchaftlichen Reſſource, um deren Nothwendigkeit, Verwendung, Berechnung ꝛc. zu kümmern hat, ſo wenig hat Sie von denen Judenſchaften Notiz zu nehmen, vielmehr lediglich dem, was früher hierüber beſtimmt worden nachzugehen. (Ann. XIV. S. 107.)

b) Gegenwärtige Verhältniſſe.

aa) Vergl. §§. 1. 2. des G. v. 1. Juni 1833, wonach die Juden nur in kirchlicher und Schul-Beziehung eine Gemeinde bilden, in jeder anderen Beziehung in die Ortsgemeinde fallen.

bb) S. die S. 80 flg. mitgetheilten R.

cc) Daß demgemäß von einem beſondern jüdiſchen Armenweſen nicht die Rede ſein könne, darüber vergl. oben S. 194, insbeſondere das R. v. 11. Juli 1838. (Ann. XXII. S. 793.)

2) Verhältniß des Einzelnen zur jüdiſchen Gemeinde.
Vergl. hierüber die §§. 3. 4. des G. und die Art. 1. 2. 4. der Inſtruk.

3) Wahl der Repräſentanten und der Verwaltungs-Beamten der jüdiſchen Gemeinde.

a) Vergl. §. 5. des G. und Art. 5. 8. der Inſtr.

Digitized by Google

b) Bei der Anwendung dieſer Beſtimmungen zeigten ſich Schwierigkeiten in Anſehung der nicht naturaliſirten Juden. Es bemerkt hierüber:

aa) das R. des K. Min. des Jnn. u. d. Pol. (v. Rochow) v. 2. April 1836, an den K. Oberpräſidenten der Provinz Poſen. Zulaſſung der Schutzjuden zu Repräſentanten und Beamten der dortigen jüdiſchen Korporationen.

Mit der in Ew. ꝛc. Berichte v. 16. v. M. vorgetragenen Anſicht, daß es wünſchenswerth ſei, nur naturaliſirte Juden als Repräſentanten und Beamten der dortigen Jüdiſchen Korporationen zuzulaſſen, daß ſich aber die Ausſchließung der Schutzjuden aus der V. v. 1. Juni 1833 nicht folgern laſſe, bin ich zwar einverſtanden. Es würde jedoch zu dieſer Feſtſtellung Allerhöchſt geſetzliche Deklarationen erforderlich ſein, welchen in Antrag zu bringen, nur durch die in der Praxis hervorgetretenen Uebelſtände Veranlaſſung gefunden werden kann. Vorauszuſetzen iſt aber, daß die Juden von ſelbſt geneigt ſein werden, zu ihren Repräſentanten die angeſehenſten Mitglieder ihrer Korporationen zu wählen, und daß dieſe wieder eine gleiche Rückſicht bei der Wahl ihrer Verwaltungsbeamten nehmen werden. Nur dann, wenn die Erfahrung zeigen ſollte, daß die Vorausſetzung nicht zutreffe, und dies durch beſtimmt angegebene Fälle erwieſen würde, dürfte ein Antrag an des Königs Majeſtät zu rechtfertigen ſein. Die Wahl eines einzelnen Schutzjuden zum Repräſentanten würde übrigens einen ſolchen Antrag noch nicht motiviren, da es, ſo lange nicht etwa die Mehrzahl aus Schutzjuden beſteht, keinem Bedenken unterliegen kann, daß auch dieſe Klaſſe ihre Vertreter habe.

Ew. ꝛc. erſuche ich daher, wenn Sie auf den Antrag znrück zu kommen ſich bewogen finden, ſolchen in der obgedachten Art zu motiviren, bis zu Allerhöchſter Entſchließung aber die Aufnahme der gedachten Klauſel in die Statuten nicht zu geſtatten.

Damit, daß den Juden die Feſtſetzung irgend eines Einzugsgeldes bei der Aufnahme eines neuen Korporations-Mitgliedes nicht zu geſtatten ſei, bin ich vollkommen einverſtanden. (Ann. XX. S. 153.)

bb) Demnächſt beſtimmte die K. O. v. 16. Febr. 1841, betr. die Erforderniſſe zur Wahlfähigkeit für die Verſammlungen der Repräſentanten der jüdiſchen Korporationen im Großherzogthum Poſen.

Da nach den Wahrnehmungen der Behörde des Großherzogthums Poſen die im §. 4. der V. wegen des dortigen Judenweſens v. 1. Juni 1833 enthaltenen Vorſchriften über die Stimmfähigkeit der Korporationsmitglieder zu ausgedehnt erſcheinen und dadurch auf die Zuſammenſetzung der Repräſentantenverſammlungen nachtheilig einwirken, ſo beſtimme Jch nach dem Antrage des Staatsminiſteriums im Bericht v. 27. Aug. v. J., daß in den jüdiſchen Korporationen der gedachten Provinz fernerhin nur diejenigen volljährigen und unbeſcholtenen Perſonen ſtimm- und wahlfähig ſein ſollen, welche entweder naturaliſirt ſind und die Beiträge zu den Korporationsbedürfniſſen ohne Rückſtand abtragen, oder inſofern ſie zu den nicht naturaliſirten jedoch mit Certifikaten verſehenen Juden gehören (§. 21. d. V.) in den letzten, ſeiner Wahl der Repräſentanten und Verwaltungsbeamten (§. 5.) vorausgegangenen drei Jahren zu Korporationsbedürfniſſen wirklich angezogen worden und während dieſes Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückſtand abgetragen haben. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G. S 1841. S. 52.)

4) Das Statut der Korporationen.

Vergl. §. 6. des G. und die Art. 9. 10. 12. 13. der Jnſtr.

5) Rechte und Pflichten der Repräſentanten und Verwaltungsbeamten der Korporation.

a) Vergl. §. 7. des G. Art. 11. der Jnſtr.

b) V. der K. Reg. zu Poſen v. 1. Juli 1834, enthaltend das Geſchäfts-Regulativ für die Repräſentanten-Verſammlungen der iſraelitiſchen Korporationen im Regierungs-Bezirke Poſen.

§. 1. Die Repräſentanten erhalten durch die Wahl der Korporation und durch das Geſetz die Vollmacht und Verpflichtung: in allen Angelegenheiten der Korporation, ohne Rückſprache mit der ganzen Korporation oder mit einer Abtheilung derſelben, nach Ueberzeugung und Gewiſſen dieſelben zu vertreten und in Betreff des gemeinſchaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Korporation, Namens derſelben verbindende Erklärungen abzugeben. Doch haben die Repräſentanten nicht einzeln, ſondern

Digitized by Google

nur in der Geſammtheit die Befugniß, durch gemeinſchaftliche Beſchlüſſe von ihrer geſetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§. 2. Der Vorſteher der Repräſentanten-Verſammlung hat das Recht und die Verpflichtung, Alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geſchäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinſamen Angelegenheiten erforderlich iſt.

§. 3. Zu ſeinem Amte gehört es, die Repräſentanten zur Verſammlung zu berufen, die Direktion in derſelben zu führen, die Geſchäfte zu vertheilen, oder auch die Gegenſtände der Berathung ſelbſt vorzutragen, die Stimmen zu ſammeln und dafür zu ſorgen, daß alle Verhandlungen und Beſchlüſſe in deutſcher Sprache abgefaßt und von den anweſenden Mitgliedern vollzogen werden.

§. 4. Inſonderheit iſt es ſeine Pflicht darauf zu ſehen, daß in den Verſammlungen der Repräſentanten nichts wider die Geſetze und Rechte des Staats vorgenommen und beſchloſſen und daß jeder Beſchluß dem Vorſteher der Verwaltungs-Beamten zur Vollziehung oder Weiterbeförderung eingereicht werde. Nur in ſehr dringenden Fällen, in denen die Uebergehung des Korporations-Vorſtehers durch erwieſene Nothwendigkeit gerechtfertigt wird, iſt es der Repräſentanten-Verſammlung verſtattet, ihre Beſchlüſſe der höheren Behörde direkt vorzulegen.

§. 5. Die Verſammlungen der Repräſentanten finden in der Regel alle 14 Tage am Dienſtage ſtatt; jedoch können auch noch außerordentliche Sitzungen abgehalten werden.

§. 6. Außer den Repräſentanten darf kein anderes Korporationsglied den Sitzungen beiwohnen. Doch ſteht es jedem Mitgliede der Korporationen frei, über alle, das Gemeinweſen betreffende Gegenſtände ſeine Meinungen und Vorſchläge bei der Repräſentanten-Verſammlung durch das Organ ihres Vorſtehers ſchriftlich vorzutragen, die ſtattfindenden Mängel anzuzeigen und Verbeſſerungen in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Verſammlung iſt nur dann befugt gültige Beſchlüſſe zu faſſen, wenn wenigſtens zwei Drittheile der Repräſentanten anweſend ſind; deshalb muß in jedem Beſchluſſe der Verſammlung ausdrücklich bemerkt werden, welche Repräſentanten anweſend und welche von ihnen abweſend waren.

§. 8. Einzelne Mitglieder dürfen von der Verſammlung nur dann wegbleiben, wenn ſie gegründete Entſchuldigungen für ſich haben. Dieſe müſſen dem Vorſteher zur rechten Zeit angezeigt werden, damit derſelbe, um die Verſammlung vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen laſſe. Der Vorſteher hat zugleich zu ermeſſen, ob die angeführte Entſchuldigung des Ausbleibens gegründet iſt; falls der Betheiligte ſich bei dem dießfälligen Ausſpruche des Vorſtehers nicht beruhigt, ſo entſcheidet die Verſammlung der Repräſentanten nach Stimmenmehrheit.

§. 9. Für den Fall unentſchuldigten Ausbleibens, für den Gebrauch ungegründeter oder unwahr gefundener Entſchuldigungen, für zu ſpätes Erſcheinen in den Sitzungen und für andere Fälle dieſer Art, durch welche die Ordnung geſtört wird, verfällt das betreffende Individuum in eine Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. Dieſe Strafe wird von dem Vorſteher zum Armen-Fonds der Korporation eingezogen.

§. 10. Wer dreimal hinter einander ohne gehörige Entſchuldigung von der Sitzung ausgeblieben iſt, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe in derſelben geſtört hat, kann auf beſtimmte Zeit oder für immer durch Stimmenmehrheit aus der Verſammlung ausgeſchloſſen werden. Ein ſolcher Beſchluß unterliegt jedoch der Beſtätigung der Königl. Reg., bevor er vollzogen wird.

§. 11. In der Regel ſoll bei jeder Sitzung über den zum Vortrage gebrachten Gegenſtand auch Beſchluß gefaßt werden; wenn indeſſen einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortſetzung der Berathung in einer außerordentlichen oder in der nächſten gewöhnlichen Sitzung verlangen, ſo wird darüber abgeſtimmt und nach der Entſcheidung der Mehrheit verfahren.

§. 12. Die Repräſentanten können keine gültige Sitzung halten, ohne ordnungsmäßig von ihrem Vorſteher oder von deſſen rechtmäßigem Stellvertreter dazu berufen zu ſein.

§. 13. In den Kurrenden zu außerordentlichen Sitzungen muß der Zweck der Verſammlung, in ſofern derſelbe nicht aus beſondern Gründen geheim zu halten iſt, angezeigt werden.

Behufs der gewöhnlichen Sitzungen iſt es hinreichend, wenn die Gegenſtände, worüber Beſchluß gefaßt werden ſoll, jedesmal vorher vom Vorſteher in ein Verzeichniß gebracht und in dieſer Form einen Tag vor der Sitzung in der Verſammlungsſtube bekannt gemacht werden.

§. 14. Alle eingehende Sachen werden vom Vorſteher eröffnet, in das Geſchäfts-Journal eingetragen und alsdann in der nächſten Sitzung zum Vortrage gebracht.

Jede Repräſentanten-Verſammlung hat ein Protokollbuch zu führen, in welches alle

Digitized by Google

ihre Beſchlüſſe nach der Zeitfolge eingetragen werden. Abſchriften der Beſchlüſſe aus dieſem Protokollbuche (Ausfertigungen) beſorgt der Vorſteher und befördert dieſelben an den Korporations-Vorſteher zur Vollziehung, reſp. zur Weiterſendung.

§. 16. Ueber alle zum Vortrag kommende Gegenſtände iſt jeder Repräſentant befugt, ſeine Meinung und was ſonſt zur Erläuterung der Sache dient, freimüthig zu äußern.

§. 17. Ein hinreichend geſchicktes Mitglied der Repräſentanten-Verſammlung, welches zugleich auch nicht zu ſehr von den eigenen Geſchäften in Anſpruch genommen wird, iſt zum Protokollführer zu erwählen. Dieſem kann auch die Vertretung des Vorſtehers in Abweſenheitsfällen von der Repräſentanten-Verſammlung übertragen werden.

§. 17. Bei abzugebenden Erklärungen, oder etwaigen Einwendungen, die jeder Repräſentant nach ſeiner Einſicht vorzutragen berechtigt iſt, darf er von keinem Mitgliede der Verſammlung in ſeinem Vortrage unterbrochen oder geſtört werden und erſt w en er mit dieſem ganz zu Ende iſt, darf ein Zweiter ſeine Meinung über den Gegenſtand mittheilen. Ueber Alles, was bei den Sitzungen geſprochen wird, oder ſonſt vorkommt, muß von allen Mitgliedern die ſtrengſte Verſchwiegenheit gehalten werden.

§. 19. Der Vorſteher kann von den Mitgliedern verlangen, daß ſie ihre Meinungen der Reihe nach abgeben und ſobald die gegebenen Stimmen laut gezählt ſind, wird vom Vorſteher der Beſchluß bekannt gemacht und in das Protokoll eingetragen, ohne daß es alsdann Jemandem geſtattet iſt, ſeine perſönliche Meinung weiter mündlich zu verfechten; doch hat Jeder das Recht, ſeiner abweichenden Abſtimmung im Protokoll miterwähnen zu laſſen.

§. 20. Der Vorſteher darf nicht zulaſſen, weder daß die Diskuſſionen auf andere Gegenſtände, als auf die der jedesmaligen ordnungsmäßigen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder beſondere Diskuſſionen unter ſich eröffnen.

§. 21. Die Verſammlung faßt ihre Beſchlüſſe nach der abſoluten Stimmenmehrheit und bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorſtehers den Ausſchlag.

§. 22. Iſt der Gegenſtand der Berathung von Wichtigkeit, oder erfordert er Prüfung an Ort und Stelle, ſo kann er von einer durch die Verſammlung zu erwählenden Deputation unterſucht und der Verſammlung zum Beſchluß vorgetragen werden.

§. 23. Wird in der Sitzung über ein Recht oder über eine Verpflichtung der Korporation berathen, wobei das Intereſſe eines oder mehrerer Repräſentanten im Widerſpruche ſteht, ſo müſſen die Betheiligten die Verſammlung verlaſſen und werden ſtatt ihrer Stellvertreter berufen. Tritt dieſer Fall bei einer ſolchen Zahl von Repräſentanten ein, daß eine beſchlußfähige Verſammlung von unbetheiligten Repräſentanten und Stellvertretern nicht zuſammenberufen werden kann, ſo muß der Vorſteher der Verwaltungsbeamten von dieſem Vorfalle in Kenntniß geſetzt werden, damit er darüber an die vorgeſetzte Behörde berichte.

§. 24. Bei der Unterſchrift und im Siegel führt die Repräſentanten-Verſammlung die Bezeichnung:

„Repräſentanten der iſraelitiſchen Korporation zu N. N."

Alle Anfertigungen werden vom Vorſteher oder wenigſtens von noch zwei Mitgliedern unterzeichnet und mit dem Siegel der Repräſentanten-Verſammlung bedruckt.

§. 25. Die Repräſentanten-Verſammlung iſt befugt, alle Zweige der Korporations-Verwaltung durch Deputationen aus ihrer Mitte von 2 bis 5 Mitgliedern unterſuchen und ſich über den Befund Bericht erſtatten zu laſſen. Doch darf dies nicht ohne vorherige Benachrichtigung und in der Regel auch nicht ohne den Zutritt des Vorſtehers der Verwaltungsbeamten oder eines Delegirten deſſelben geſchehen.

§. 26. Zu dem Geſchäfts-Reſſort der Repräſentanten-Verſammlung gehören insbeſondere folgende Gegenſtände:

a) Prüfung des Schuldenweſens der Gemeinde und Aufſtellung eines ſpeziellen Schulden-Tilgungs-Plans; nebſt der Kontrolle über das, von den Verwaltungs-Beamten zu führende Schulden-Conto:
b) Kontrolle aller Korporations-Einnahmen, insbeſondere der Kauſcher-Fleiſch-Abgabe (Krupke) und des Kommunal-Vermögens, mit ſorgfältiger Beurtheilung, wie ſolches in Zukunft möglichſt vortheilhaft zu benutzen ſei;
c) Aufſtellung des Ausgabe- und Einnahme-Etats für die Corporation;
d) Prüfung der Gemeinde-Rechnung und eventuelle Decharge des Rendanten;
e) Kontrolle der Korporations-Verwaltung überhaupt und Reviſion der Kommunal-Kaſſen-Verwaltung insbeſondere;
f) Kontrolle des Armen-Weſens und der wohlthätigen Privat-Inſtitute, jedoch ohne Störung der Privat-Stiftungen und der Vereine zum Zwecke der Wohlthätigkeit;
g) Repartition der Korporations-Laſten und Leiſtungen;
h) Bewilligung außerordentlicher Geldmittel über den Betrag der, in dem Jahres-Etat bereits bewilligten Summen, endlich

Digitized by Google

l) die jedesmalige Beſchlußnahme, ob Namens der Korporation Prozeſſe angeſtellt, Käufe, Verkäufe, Vergleiche und andere Kontrakte abgeſchloſſen werden ſollen, in denen es ſich um die Subſtanz des Korporations-Vermögens handelt.

§. 27. Beſchwerden über den Korporations-Vorſteher und über die übrigen Verwaltungsbeamten ſind an die vorgeſetzte Landräthliche Behörde zu richten. Die Repräſentanten-Verſammlung hat in dieſer Hinſicht keine Befugniß, ſelbſt zu unterſuchen und ſelbſt zu entſcheiden.

§. 28. Alle Beſchlüſſe der Repräſentanten-Verſammlung, welche eine Veränderung in der Subſtanz des Korporations-Vermögens, die Erhebung von Gemeindeſteuern und Laſten, eine Prozeßführung, die Feſtſtellung des Korporations-Etats, Bewilligung von Gehältern, die perſönlichen Rechte einzelner Mitglieder u. ſ. w. betreffen, ſind nur erſt dann gültig und vollzugsfähig, wenn ſie die höhere Beſtätigung der Regierung oder ihres Kommiſſarii erhalten haben. Alle ſonſtigen Beſchlüſſe hat der Korporations-Vorſteher, wenn er mit ihnen einverſtanden iſt, ohne Weiteres zu vollziehen.

Die Repräſentanten-Verſammlung iſt dagegen berechtigt und verpflichtet, ſich durch ihren Vorſteher von der Ausführung ihrer Beſchlüſſe Ueberzeugung zu verſchaffen und die Akten einzuſehen.

§. 29. Die Mitglieder der Repräſentanten-Verſammlung ſind der Korporation für allen Nachtheil und Schaden verantwortlich, welcher dem Gemeindeweſen durch ihr Verſchulden zugefügt wird.

§. 30. Sollte eine Repräſentanten-Verſammlung fortwährend ihre Pflichten vernachläſſigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, ſo wird ſie von der Regierung nach vorgängiger Unterſuchung aufgelöſt und eine neue Repräſentation gebildet, die Schuldigen aber auf eine gewiſſe Zeit oder für immer zur Wahl für unwürdig erklärt werden. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Beſtrafung vorbehalten.

Poſen, den 1. Juli 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsbl. 1834.)

c. Verf. der K. Reg. zu Poſen v. 1. Juli 1834 enthaltend das Geſchäfts-Regulativ für die Verwaltungs-Beamten der iſraelitiſchen Korporationen im Reg. Bez. Poſen.

§. 1. Die Korporations-Verwaltungs-Geſchäfte werden von dem Korporations-Vorſteher und deſſen Beiſtänden kollegialiſch beſorgt. Die Entſcheidung erfolgt nach der Stimmenmehrheit, der ſich auch der Vorſteher unterwerfen muß, ſeine abweichende Meinung aber im Begleitungs-Berichte der höheren Behörde vorzutragen befugt, keineswegs aber berechtigt iſt, die Sache aus dieſem Grunde zu verzögern oder zurückzuhalten. In dringenden Fällen hat der Korporations-Vorſteher die Befugniß, wider die Meinung ſeiner Beiſtände, auf eigene Verantwortung die ihm erforderlich ſcheinende Maßnahme zu treffen; doch iſt er alsdann verpflichtet, der vorgeſetzten Behörde ſogleich vollſtändige Anzeige zu machen.

Die Zuſammenkunft der Verwaltungs-Beamten findet in der Regel einmal in jeder Woche ſtatt; in beſondern Fällen ſo oft, als der Vorſteher die Sitzung für nöthig erachtet. Die Stellvertreter werden nur dann berufen, wenn der Vorſteher oder deſſen Beiſtände auf längere Zeit an den Amtsverrichtungen verhindert ſind.

§. 2. Dem Vorſteher, als Dirigenten ſämmtlicher Korporations-Verwaltungs-Geſchäfte, ſtehet es zu: alle Korporations-Angelegenheiten zu leiten, Verſammlungen und Berathungen anzuordnen und denſelben vorzuſitzen, die Korrespondenz zu eröffnen und die verſchiedenen Geſchäftszweige der Verwaltung unter ſich und ſeine Beiſtände zu vertheilen.

§. 3. Der Vorſteher darf kein eingehendes Schriftſtück für ſich zurückbehalten, ſondern muß daſſelbe ſogleich zur Eintragung in das Geſchäfts-Journal und zur Bearbeitung abgeben.

Die Geſchäfts-Verbindung mit der Repräſentanten-Verſammlung und die Weiterbeförderung der Beſchlüſſe derſelben und der höheren Verfügungen an dieſelbe, muß bei ſtrenger Verantwortung auf das Pünktlichſte beſorgt werden.

Alle Korporations-Verwaltungs-Angelegenheiten ohne Ausnahme werden in deutſcher Sprache geführt.

§. 4. Sollte wiederholte Vernachläſſigung der den Beiſtänden übertragenen Geſchäfte oder eine andere Dienſtwidrigkeit derſelben eintreten, ſo iſt der Vorſteher verpflichtet, im Fall daß Ermahnungen und ernſtliche Verweiſe keinen Eingang finden, auf Beſtrafung derſelben mit Geldbußen von 5 Sgr. bis zu 1 Thlr. bei dem vorgeſetzten Königl. Landrathe anzutragen.

Digitized by Google

§. 5. Insonderheit iſt es Pflicht des Vorſtehers darauf zu ſehen, daß bei der Verwaltung der Korporation nichts wider die Geſetze und Rechte des Staats unternommen werden.

§. 6. Ueber jede Verſammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Namen der anweſend geweſenen Verwaltungs-Beamten und die Gegenſtände ihres Beſchluſſes kurz enthält.

§. 7. Den Aufforderungen der Repräſentanten-Verſammlung in Bezug auf die Kontrolle irgend eines Verwaltungs-Gegenſtandes iſt unverzüglich Folge zu leiſten.

§. 8. Der Gemeinde-Vorſteher, nöthigenfalls auch deſſen Beiſtände, haben die Verpflichtung, auf Verlangen des Vorſtehers der Repräſentanten-Verſammlung, an den Sitzungen der letztern Theil zu nehmen, wenn Korporations-Verwaltungs-Gegenſtände bei derſelben zur Berathung vorliegen; jedoch haben ſie kein Stimmrecht.

§. 9. Das Geſchäfts-Reſſort der Verwaltungs-Beamten begreift folgende hauptſächlichſte Gegenſtände in ſich:

a) Führung eines Geſchäfts-Journals über alle ein- und ausgehende Korreſpondenz-Sachen;
b) Führung einer regelmäßigen Regiſtratur über alle erledigten Schriftſtücke;
c) Führung eines Hauptbuches über alle Vermögens-Stücke, Aktiv- nnd Paſſiv-Schulden und über alle Einnahmen und Ausgaben der Korporations-Kaſſe;
d) Nächſte tägliche Aufſichtführung über die Korporations-Kaſſe;
e) Anweiſung aller Einnahmen und Ausgaben der Korporations-Kaſſe innerhalb des, von den Repräſentanten feſtgeſetzten Etats. Zu allen Ausgaben hingegen, welche den Etats-Kredit überſteigen, bedarf es der vorherigen Genehmigung der Repräſentanten-Verſammlnng.

   Gewöhnliche Kaſſen-Reviſionen geſchehen durch einen Verwaltungs-Beamten unter Zuziehung zweier Repräſentanten.
f) Spezielle Verwaltung des Schul- und Synagogenweſens; die Anfertigung und Fortführung der Liſten von den ſchulpflichtigen Kindern: die Vollziehung der monatlichen Schulverſäumniß-Strafliſten und die Anfertigung und Führung der Liſten von denjenigen Kindern, welche nach zurückgelegtem Schulalter, auf Grund einer Prüfung, mit dem Zeugniſſe der Reife aus der Schule entlaſſen und einem erlaubten Brod-Erwerbe übergeben werden, wobei die §§. 14, 15 und 16 der Ober-Präſidial-Inſtr. v. 14. Jan. c. genau zu befolgen ſind;
g) Specielle Verwaltung des Armen-Weſens mit Schonung aller Privat-Stiftungen und Vereine zum Zwecke der Wohlthätigkeit;
h) Periodiſche Anfertigung der jüdiſchen Bevölkrungs-Liſten;
i) Hülfsleiſtung auf Verlangen der Polizei-Behörde, bei Aufnahme der Verzeichniſſe der zu naturaliſirenden, zu duldenden und auszuweiſenden Individuen und bei allen ſonſtigen polizeilichen Vorkommenheiten;
k) Vollziehung der Beſchlüſſe der Repräſentanten-Verſammlung, reſp. deren Beförderung an die vorgeſetzte Behörde und wiederum die Zufertigung der Erläſſe der letztern an die Repräſentanten-Verſammlung; Correſpondenz-Führung in allen Gemeine-Verſammlungs-Angelegenheiten; Führung der Liſten der naturaliſirten und geduldeten Israeliten, Beſorgung aller übrigen, die Korporation betreffenden Geſchäfte; Abſchließung von Pacht-, Kauf- und Verkaufs-Kontrakten, Vergleichen, Führung der Prozeſſe u. ſ. w. Namens der Korporation, in Gemäßheit der Beſchlüſſe der Repräſentanten-Verſammlung und der ſonſtigen Vorſchriften u. ſ. w.

§. 10. Die Verwaltungs-Beamten führen bei der Unterſchrift im Siegel die Bezeichnung:

„Verwaltungs-Beamten der israelitiſchen Korporation zu N. N.“

Alle Ausfertigungen unterzeichnet der Vorſteher allein, oder in deſſen Abweſenheit ſein Stellvertreter, unter Beidrückung des Siegels.

§. 11. Rückſichtlich der Dienſtvergehungen der israelitiſchen Verwaltungs-Beamten kommen die allgemein gültigen geſetzlichen Beſtimmungen wegen der Verbrechen der Diener des Staats in Anwendung.

Poſen, den 1. Juli 1834. Königl. Reg., Abtheilung des Innern.
(Amtsbl. 1834.)

c) Die Verwaltungs-Beamten ſind keine mittelbare Staatsdiener. Vergl. das R. v. 27. Mai 1842 oben S. 144. Daſſelbe beſtimmen die R. v. 18. Jan. u. 13. Febr. 1843. (V. M. Bl. 1843. S. 28.)

d) Die Rabbiner haben demgemäß in Betreff der Steuern nicht die Rechte chriſtlicher Geiſtlichen.

Digitized by Google

R. des Min. des Inn. und der Pol. (Köhler) v. 8. Okt. 1835 an die Verwaltungs-Beamten der iſraelitiſchen Korporation zu Czarnikau.

Das Min. des Inn. und der Pol. kann, nach Einſicht des von der K. Reg. zu Bromberg über die Beſchwerde der Verwaltungsbeamten der iſraelitiſchen Korporation zu Czarnikau vom 10. Aug. d. J., wegen Heranziehung des Rabbiners R. zu den ſtädtiſchen Kommunal-Abgaben erſtatteten Berichts, es nur bei dem Regierungsbeſcheide v. 17. Juni c. (Anl. a.) bewenden laſſen, da die Rabbiner, welche keinesweges vom Staate beſtätigte Beamte ſind, die den chriſtlichen Geiſtlichen zugeſtandenen Befreiungen auf keine Weiſe in Anſpruch nehmen können, und in den alten Provinzen, des Geſetzes v. 11. März 1812 ungeachtet, immer zu den Kommunallaſten herangezogen worden ſind.

a.

Wenn gleich der von der iſraelitiſchen Verwaltungsbehörde in der Vorſtellung v. 27. v. M. allegirte §. 7. der V. v. 1. Juni 1833, betreffend das Judenweſen im Großherzogthum Poſen, allerdings feſtgeſetzt, daß die Rechte und Pflichten der Repräſentanten der jüdiſchen Korporationen und der Verwaltungsbehörden gegen einander, gegen die Korporationen und gegen dritte Perſonen nach den Vorſchriften beurtheilt werden ſollen, welche die revidirte St. O. v. 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten vorſchreibt, ſo läßt ſich daraus noch keinesweges herleiten, wie die iſraelitiſche Verwaltungsbehörde folgern zu wollen ſcheint, daß nunmehr auch die jüdiſchen Rabbiner auf die Rechte und Immunitäten der Geiſtlichen und Lehrer der chriſtlichen Konfeſſionen Anſprüche zu machen berechtigt ſind.

Ueberdies geſteht das Klaſſenſteuergeſetz vom 30. Mai 1820 im §. 1. nur denjenigen Perſonen Befreiung von der Klaſſenſteuer zu, welche entweder in jenem Geſetze als ſolche ausdrücklich bezeichnet, oder welche durch frühere Spezialbeſtimmungen ſeit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Perſonalſteuern bereits entbunden ſind. Da nun die jüdiſchen Rabbiner zu keiner dieſer beiden Klaſſen, wohl aber die chriſtlichen Geiſtlichen und Lehrer zu den letztern gehören, ſo müſſen wir auch die iſraelitiſche Verwaltungsbehörde mit ihrem Antrage auf Klaſſenſteuerbefreiung ihres dortigen Rabbiners, wie hierdurch geſchieht, zurückweiſen.

Bromberg, den 17. Juni 1835. Königl. Preuß. Regierung. Wißmann.

(Ann. XIX. S. 1036.)

6. Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporation.

a) Regulirung des Schuldenweſens.

R. des K. Min. des Inn. und der P. (Köhler) v. 13. Nov. 1837 an die K. Reg. zu Bromberg. Regulirung des Schuldenweſens einzelner Judengemeinden.

Aus dem Ber. der K. Reg. v. 27. v. M. iſt der Schuldenzuſtand der Judengemeinde zu N., und was Sie wegen Regulirung deſſelben angeordnet hat, näher erſehen worden. Da aber die Verwaltungsbeamten der Korporation nicht zugeſtehen, daß gewiſſe Schulden ſolche ſeien, für welche nicht nur das gemeinſchaftliche Vermögen der Korporation, ſondern auch das Vermögen der Mitglieder aufkommen muß, ſo möge, wenn die Korporations-Repräſentanten ebenfalls damit übereinſtimmen, die K. Reg. dieſe Schulden einſtweilen von der adminiſtrativen Regulirung ausſchließen, die Entſcheidung darüber dem Richter überlaſſen, und eventuell Ihre Einwirkung auf Ausführung der im §. 153. des Anh. zur A. G. O. enthaltenen Vorſchriften beſchränken.

(Ann. XXI. Heft 4.)

b) Beſteuerung zur Aufbringung der Korporations-Bedürfniſſe.

aa) Reſolution des K. Min. des Inn. (v. Rochow) v. 31. Juli 1839 an den jüdiſchen Kaufmann N. zu Poſen.

Das unterzeichnete Min. eröffnet Ihnen auf die Beſchwerde v. 6. d. M., daß es bei der Beſteuerung zu den Bedürfniſſen der jüdiſchen Korporation nicht bloß auf das Einkommen, ſondern auch auf das Vermögen ankommt, da derjenige, welcher einen Theil des letztern aus beſondern Gründen eine Zeit lang müßig liegen läßt, deshalb von der Steuer nicht befreit werden kann, indem bei Vertheilung der Steuer hauptſächlich die Steuerkraft der Kontribuenten berückſichtigt werden muß, welche auch dann vorhanden iſt, wenn Jemand aus beſondern Gründen ſein Kapital auf einige Zeit baar in ſeinem Hauſe aufbewahrt, ohne damit Handel zu treiben, oder es zinsbar anzulegen.

Da nun von Ihren Glaubensgenoſſen und der kompetenten Behörde der Ihnen angeſonnene Steuerſatz als Ihrem Vermögen und Einkommen angemeſſen gefunden worden iſt, ſo muß es dabei bewenden, und können Sie Sich darüber um ſo weniger beſchweren, als Ihnen nachgelaſſen worden iſt, die Unrichtigkeit der Abſchätzung durch vollſtändige Manifeſtation Ihres Vermögens und Einkommens zu erweiſen.

Sind Sie Ihren Vermögensbeſtand auf andere Art glaubhaft darzulegen im Stande, ſo wird ein Eid von Ihnen nicht verlangt werden; bleibt jedoch dabei ein Zweifel übrig, ſo ſteht den Behörden die Befugniß zu, die Herabſetzung des Beitrages von einem Ihrer Seits zu leiſtenden Manifeſtationseide auch hinſichtlich Ihres Vermögens abhängig zu machen. (Ann. XXIII. S. 655.)

bb) Erlaß des Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 27. Dec. 1841 an den K. Oberpräſidenten der Provinz Poſen.

Nach der im Original beigehenden Beſchwerde des N. zu N. wegen Prägravation bei Aufbringung der Korporations-Abgaben der Juden, nicht minder nach einigen ſchon früher gemachten Bemerkungen ſcheint bei der Repartition dieſer Abgaben mit einer Willkühr und Oberflächlichkeit verfahren zu werden, welche die Begründung jeder Reklamation unmöglich machen, und daher auch nirgends einen Anhalt zu ſicherer Entſcheidung geben würde. Man ſcheint nämlich jedes Korporations-Mitglied für ſich ſelbſt zu taxiren und zu beſtimmen, wie viel es beizutragen im Stande ſei, ohne ſich auf eine Abſchätzung des Einkommens aus den einzelnen Vermögens-Objekten, auf eine Zuſammenſtellung des hiernach ausgemittelten Einkommens ſämmtlicher Kontribuenten in eine Steuerrolle und auf eine Repartition des Geſammt-Bedürfniſſes nach der hierdurch ausgemittelten Steuerkraft der Mitglieder einzulaſſen. Hiernach wäre die ganze Operation lediglich der Willkühr der theilnehmenden Beamten Preis gegeben, was nicht ſtatthaft iſt. Es muß vielmehr, wenn die Korporations-Bedürfniſſe nach dem Einkommen vertheilt werden ſollen, ſo verfahren werden, wie in den bürgerlichen Gemeinden in gleichem Falle verfahren zu werden pflegt. Es iſt nämlich hinſichtlich jedes Steuerpflichtigen das Einkommen aus den verſchiedenen Objekten, von welchen es bezogen wird, aus dem Gewerbe, den Grundſtücken, den Kapitalien ꝛc. feſtzuſetzen und unter verſchiedenen Rubriken in die Steuerrolle einzutragen. Der Geſammtbetrag wird ſummirt, ebenſo der Betrag der verſchiedenen Bedürfniſſe, woraus ſich dann von ſelbſt ergiebt, wie viele Pfennige oder Groſchen auf jeden Thaler des Einkommens zu repartiren ſind. In die Steuerzettel muß dann bei jedem der ihn betreffende Extrakt der Rolle kurz aufgenommen werden, etwa in folgender Maße:

Der N. N. bezahlt im Jahre   zu dem Geſammtbedürfniſſe der Korporation an
— Rthlr. — Sgr. — Pf. von ſeinem Einkommen von
— Rthlr. — Sgr. — Pf. vom Handel
— „ — „ — „ vom Grundeigenthum
— „ — „ — „ von Kapitalien ꝛc.
Summa
auf das Jahr   Pfennige vom Thaler, folglich
— Rthlr. — Sgr. — Pf. ꝛc.

Hierdurch wird Jeder in Stand geſetzt, zu beurtheilen, ob er zur Beſchwerde über Prägravation Veranlaſſung habe oder nicht, und durch Manifeſtation ſeines wirklichen Einkommens, durch Offenlegung der Rechnungen, Handelsbücher ꝛc. oder durch den Manifeſtations-Eid die Prägravation zu beweiſen, wodurch dann auch im Fall weiterer Reklamation die vorgeſetzte Behörde eine Entſcheidung mit Sicherheit treffen kann.

Eine größere Mühe, welche jedoch zu Erhaltung der Ordnung und zur Vermeidung der Willkühr unerläßlich nothwendig iſt, macht bloß die erſte Aufſtellung der Rolle, indem ſolche in den folgenden Jahren bloß revidirt und nach den eingetretenen Veränderungen modifizirt zu werden braucht. Die Ausfüllung der Steuerzettel iſt, wenn die Schemata gedruckt ſind, wenig beſchwerlich.

Eine Offenlegung der Rolle zur Einſicht jedes Kontribuenten iſt erforderlich, um Verwaltungsbeamten und Repräſentanten abzuhalten, ſich ſelbſt und ihre Angehörigen und Freunde zu begünſtigen und ihre Gegner über Gebühr zu beläſtigen.
(V. Min. Bl. 1841. S. 321.)

cc) V. des Min. des Inn. (v. Meding) v. 14. Jan. 1842 an die K. Reg. zu N. Aufbringung der Koſten zu Synagogen-Bauten in der Provinz Poſen.

Das Min. des Inn. kann es, wie der K. Reg. auf den von Ihr in der Beſchwerde-Sache der jüdiſchen Korporation zu N. unterm 21. v. M. erſtatteten Bericht hierdurch zu erkennen gegeben wird, nicht billigen, daß Dieſelbe die gedachte jüdiſche Korporation wegen ihres Anſpruchs an den in N. wohnenden Theil ihrer Mitglieder, hinſichtlich der

Beiträge zu dem Synagogenbau in N., auf den Rechtsweg gewieſen hat. Denn da es ſich im vorliegenden Falle nicht um einen privatrechtlichen Anſpruch, ſondern um einen ſolchen handelt, welcher in Folge eines Korporations-Bedürfniſſes und aus dem Korporations-Verhältniſſe an gewiſſe Mitglieder gemacht wird: ſo tritt hier lediglich die adminiſtrative Entſcheidung ein. Dieſe iſt auch nicht ſchwer zu ertheilen, da §. 7. der V. v. 1. Juni 1833 keinen Zweifel darüber übrig läßt, daß der §. 40. der revidirten St. O. hier in Anwendung kommt. Danach werden alſo die jüdiſchen Einwohner v. N., wenn ſie wirklich von der Synagoge zu N. keinen Nutzen haben, von den Beiträgen dazu eben ſo freizuſprechen ſein, als die Bewohner von M. von den Beiträgen zur Unterhaltung des Bethauſes in N., wenn nicht etwa für die Zukunft es für angemeſſen gefunden werden möchte, beiderlei Unkoſten, ohne Unterſchied, auf die gemeinſchaftliche Korporations-Kaſſe zu übernehmen. (V. Min. Bl. 1842. S. 187.)

C. Verpflichtungen der jüdiſchen Korporation in Anſehung des Schul- und Religions-Unterrichts der jüdiſchen Kinder.

1) In Anſehung des Schulzwanges vergl. die §§. 9. 10. 12 des Geſetzes.

2) In Anſehung der Unterhaltung der jüdiſchen Schulen bemerkt das R. des Min. des Inn. (v. Meding) v. 11. Febr. 1841 an den K. Land-Rath N. zu N.

Da zeither die Kommunal-Bedürfniſſe der dortigen Stadt nach dem Fuße der Klaſſenſteuer aufgebracht worden ſind, von welcher keine Exemtion ſtattfindet, ſo unterliegt es keinem Bedenken, daß ſämmtliche Beamte dazu beitragen müſſen. Das G. v. 11. Juli 1822, welches nur von den Beiträgen der Beamten zu den ſtädtiſchen Einkommenſteuern handelt, würde im vorliegenden Falle nur dann angezogen werden können, wenn die darin §. 3. enthaltene Vorſchrift, daß die Beamten zu direkten Beiträgen aller Art, folglich auch zu Klaſſenſteuer-Zuſchlägen heranzuziehen ſind, jedoch nur die dort beſtimmten Prozente von ihrem geſammten Dienſteinkommen zu bezahlen haben, überſchritten worden wäre, was aber nicht der Fall iſt, da die den Beamten angeſonnenen Beiträge nach der Verſicherung der Königl. Regierung dieſes Maximum noch bei weitem nicht erreichen. Daß die Kontribuenten der letzen Klaſſen geſchont werden, iſt ganz in der Ordnung, da nach den Geſetzen Jeder nach ſeinen Kräften herangezogen werden ſoll, bei den unterſten Klaſſenſteuerpflichtigen aber eine ſo geringe Steuerkraft vorauszuſetzen iſt, daß ſelbſt von den Miniſterien deren möglichſte Verſchonung mit Zuſchlägen meiſtens bei Bewilligung derſelben ausdrücklich als Bedingung aufgeſtellt wird. Die Verſchonung der dortigen Juden mit der Defizitſteuer iſt ebenfalls in der Ordnung, da das Defizit durch das Bedürfniß der chriſtlichen Schulen entſtanden iſt, die Juden dagegen ihre Schule auf eigene Koſten unterhalten müſſen, und daher billig verlangen können, entweder, daß man ſie mit Beiträgen verſchone, oder daß man ihr Schulbedürfniß mit auf den Kämmerei-Etat nehme, wodurch dann das Defizit verhältnißmäßig würde vermehrt, folglich eine mindere Beſteuerung der chriſtlichen Einwohner nicht würde erzielt werden.

(V. Min. Bl. 1841. S. 57.)

3) In Anſehung des Religions-Unterrichts vergl. §. 11. des Geſetzes.

4) In Anſehung ihrer Verpflichtung, die Knaben nach vollendeter Schulbildung anzuhalten vergl. den §. 13 des G. und den Art. 16 der Inſtr.

D. Militair-Dienſtverpflichtung und Rekrutenſteuer der Juden.

1. Vergl. im Allgemeinen Abth. 1 Abſchn. V. S. 51 flg.

2. Insbeſondere ferner §. 14. des G. und Art. 17 der Inſtr.

E. Naturaliſation der Juden.

1. Erforderniſſe.

a. Vergl. die §§. 17. 18 des G. und Art. 18 der Inſtr.

b) Verf. des Oberpräſidenten der Provinz Poſen (Flottwell) an die K. Reg. in derſelben v. 20. Sept. 1837.

Bei Gelegenheit eines beſondern Falles, in welchem über die Qualifikation einiger Juden des hieſigen Departements zur Naturaliſation an Seine Majeſtät den König Bericht erſtattet iſt, haben Allerhöchſtdieſelben Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben geruhet, daß bei Naturaliſation der Juden ſtets ſtrenge nach den geſetzlichen Vorſchriften verfahren werde, und daß nur durchaus vollſtändig qualifizirte Subjekte zur

zur Naturaliſation gelangen ſollen. Eine K. Reg. erſuche ich daher ergebenſt, vor Ertheilung der Patente ſtets die genauſte Prüfung über das Vorhandenſein der allgemeinen ſowohl, als vorzüglich auch der beſonderen Erforderniſſe der Naturaliſation zu veranlaſſen und jeden Antrag, der nicht ſtrenge begründet wird, zurück zu weiſen [1]).

(Ann. XXI, Nr. 119.)

c) R. des Min. des J. (Gr. Arnim) an die K. Reg. zu Poſen v. 30. Dec. 1842. Wirkungen der Wiederverleihung der Nationalkokarde in Beziehung auf Wiederherſtellung der Unbeſcholtenheit, Ertheilung des Bürgerrechts und des jüdiſchen Naturaliſationspatents.

Der K. Reg. erwidere ich auf den Ber. v. 27. v. M., daß der Wiederverleihung der Nationalkokarde niemals die Wirkung beigemeſſen worden iſt, die Unbeſcholtenheit deſſen, der ſie durch ein Verbrechen verloren hatte, völlig wieder herzuſtellen. Deshalb bleiben auch die Stadtverordneten berechtigt, denjenigen, welche der §. 20 der revidirten St. O. bezeichnet, das Bürgerrecht auch dann zu verſagen, wenn ſie die Nationalkokarde wieder erhalten haben. Nach dieſen von Sr. Maj. dem Könige gebilligten Grundſätzen kann auch ein in dieſem Falle ſich befindender Jude, ohne Allerh. Dispenſation vom Geſetze, im Großherzogthume Poſen nicht naturaliſirt werden, da in der V. v. 1. Juni 1833. §. 17. Nr. 1. völlige Unbeſcholtenheit des Lebenswandels als unerläßliche Bedingung der Naturaliſation aufgeſtellt iſt. Hiernach möge die K. Reg. für die Zukunft ſich achten, und in Fällen dieſer Art, wenn triftiger Grund vorhanden iſt, einen beſtraften Verbrecher für gründlich gebeſſert anzuſehen, vor Verleihung des Naturaliſations-Patents, behufs Erwirkung allerhöchſter Dispenſation, berichten ꝛc.

(V. M. Bl. 1843. S. 5.)

2) Naturaliſations-Patente und Erſtreckung derſelben auf Ehefrau und Kinder.

a) Vergl. §. 19 des G.

b) V. des Min. des J. (v. Meding) an die K. Reg. zu Poſen v. 21. Aug. 1841. Rechte der Ehefrauen und Wittwen naturaliſirter Juden.

Das Min. des J. tritt dem von der K. Reg. in dem Ber. v. 29. v. M. ausgeſprochenen Grundſatze völlig bei, daß die aus dem Geſetz v. 1. Juni 1833 den naturaliſirten Juden der dortigen Provinz zuſtehenden Rechte auch ihren Ehefrauen zukommen, weil die Ehefrau an dem bürgerlichen status und der Dignität des Mannes Antheil nimmt. Die Ehefrauen naturaliſirter Juden, welche den kaufmänniſchen Handel für ihre Rechnung betreiben wollen, bedürfen hiernach für ihre Perſon keines beſonderen Naturaliſations-Patent. Dagegen kann das Min. mit der Anſicht der K. Reg., wonach es ſich von ſelbſt verſtehen ſoll, daß die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes ſelbſt naturaliſirt werden müſſe, wenn ſie das kaufmänniſche Gewerbe betreiben wolle, ſich nicht einverſtanden erklären. Durch den Tod des Mannes erleidet die Ehefrau keine Verminderung ihrer bürgerlichen Rechte; ſo lange ſie im Wittwenſtande verbleibt, behält ſie unverändert das Recht und die Dignität ihres verſtorbenen Ehemannes bei. In dieſer Hinſicht bedarf alſo die Anſicht der K. Reg. eine weſentliche Berichtigung.

(V. M. Bl. 1841. S. 277.)

c) Beſcheid des Min. des J. u. der P. (v. Meding) v. 8. Jan. 1840 an den Einwohner N. zu Inowraclaw. Ausdehnung der Naturaliſation auf die Kinder.

Aus der Eingabe des N. N. v. 27. Dec. v. J. iſt erſehen worden, was derſelbe wegen Ausdehnung der den jüdiſchen Eingeſeſſenen im Großherzogthum Poſen ertheilten Naturaliſation auf deren Kinder vorgeſtellt hat. Da die Naturaliſation gewiſſe perſönliche Eigenſchaften vorausſetzt, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß ſie nur demjenigen für ſeine Perſon zu Theil werden kann, der dieſe Eigenſchaften beſitzt. Es wird aber jedem naturaliſirten Juden ſehr leicht werden, auch ſeinen Kindern die mit der Naturaliſation verbundenen Vorzüge zu ſichern, wenn er dieſelben ſo erzieht, daß ſie ſich die erforderlichen Eigenſchaften zu eigen machen. Jeder wird ſich hierdurch aufgefordert finden, ſeinen Kindern eine ſorgfältige Erziehung zu geben, dieſe auf eine feſte moraliſche Grundlage zu begründen, und zugleich die Kinder zu einer ſoliden Thätigkeit anzuhalten, wo-

---

1) Die C. V. der K. Reg. zu Poſen v. 30. Okt. 1837 an ſämmtliche Landräthe macht obige Beſtimmung wiederholt bekannt. (Ann. XXI. S. 1028.)

durch für das Judenthum weit mehr gewonnen werden wird, als durch die Erblichkeit gewiſſer Vorzüge, ohne Rückſicht auf die ihnen entſprechende Qualifikation.

(V. M. Bl. 1840. S. 12.)

3) Rechte der naturaliſirten Juden.

a) Die Rechte ſind die der chriſtlichen Einwohner, in ſoweit nicht beſondere Ausnahmen gemacht ſind [1]). Insbeſondere ſind den Juden folgende Rechte gewährt:

aa) Unbeſchränkte Niederlaſſung innerhalb der Provinz.

α) Vergl. §. 20 des Geſetzes.

β) R. des Min. des J. (erſte Abthl. v. Wedell) v. 7. Nov. 1842 an die K. Reg. zu Bromberg.

Da der in dem Ber. der K. Reg. v. 13. v. M. erwähnte jüdiſche Schneider N. zu S., obwohl demſelben, als Juden aus dem Großherzogthum Poſen, keine Militärverpflichtung oblag, dennoch freiwillig Dienſte genommen und bei dem ſtehenden Heere, wie bei der Landwehr, ſolche abgeleiſtet, auch ſich dabei die Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten erworben hat, ſo iſt es nicht nur der Billigkeit angemeſſen, ſondern entſpricht ſelbſt den Allerhöchſten Abſichten, ihm ſein Fortkommen möglichſt zu erleichtern. In Betracht deſſen, und da außerdem gegen die Moralität des ꝛc. N. ſonſt nichts angeführt worden, die Frage aber, ob er in Bromberg ſein Fortkommen finden werde — eine Frage, die bei einem ſich in dortiger Stadt neu etablirenden chriſtlichen Schneider gar nicht aufgeworfen werden würde — ihm ſelbſt zur Beantwortung zu überlaſſen iſt, wird dem ꝛc. N., in Gemäßheit der Allerh. K. O. v. 8. Juni 1834, hiermit zur Niederlaſſung in Bromberg die erforderliche Miniſterialkonzeſſion ertheilt.

Hiernach hat die K. Reg. ſowohl den ꝛc. N., als die Stadtbehörde zu Bromberg zu beſcheiden. (V. M. Bl. 1842. S. 396.)

bb) Unbeſchränkter Erwerb von Grundbeſitz.

α) Frühere Zuſtände.

Durch das Gen. Judenreglement v. 17. April 1797. Kap. II. §. 1 war den Juden die Erwerbung von Grundſtücken nur unter Genehmigung der Kammer (jetzigen Reg.) erlaubt. Bald nach Errichtung des Herzogthums Warſchau verbot das Herzogl. Warſchauiſche (Sächſiſche) Dekret v. 19. Nov. 1808 den Juden die Erwerbung von Gütern; allein dieſes Dekret wurde nicht publizirt und hat daher nie Geſetzeskraft erlangt [2]). Nach der Wiedervereinigung mit Preußen disponirten hierüber [3]):

αα) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 19. Mai 1828, an den jüdiſchen Kaufmann N. zu N., im Großherzogthum Poſen. Erwerbung von Landgütern.

Auf Ihre anderweite Eingabe vom vorigen Monat gereicht Ihnen zur Reſolution, daß das Min. des J. den damit nachträglich in Abſchrift beigebrachten Beſcheid der Königl. Reg. zu Poſen v. 14. Dec. 1825, betr. die von Ihnen beabſichtigte Erwerbung des Guts N., nur beſtätigen, und ſich nicht für ermächtigt halten kann, Ihnen die eigenthümliche Erwerbung eines Landgutes überhaupt zu geſtatten. Das Königl. Sächſiſche Dekret v. 19. Nov. 1808, welches die Juden von dem Ankauf von Gütern mit Eigenthumsrecht ausſchließt, iſt zwar durch die Geſetzſammlung des vormaligen Herzogthums Warſchau nicht publizirt, aber nichts deſto weniger dadurch in Wirkſamkeit geſetzt, daß der Juſtizminiſter des Herzogthums ſelbiges zu ſeiner Zeit den Gerichtshöfen zur Beachtung zugefertigt hat [4]). Es wird nach dieſem Dekret, welches als ein weſentlicher Beſtand-

---

[1]) S. dieſe Ausnahmen sub. b.

[2]) Vergl. die Note zu dem folgenden R. v. 19. Mai 1828.

[3]) Dieſe R. ſind insbeſondere für den folgenden Abſchnitt von Wichtigkeit, das heißt, für die Theile des Herzogthums Warſchau, die zu Weſtpreußen gehören. Es wird von dort hierher zurückverwieſen.

[4]) Dieſe Aufſtellung iſt ganz unhaltbar, da nach allen Rechten ein Geſetz ſeine Gültigkeit erſt durch die Publikation erhält, wofür die Mittheilung eines Geſetzes an die Gerichtshöfe, ſofern letzteres nicht eben blos reglementariſche Vorſchriften für den Richter enthält, ſondern über Rechte und Pflichten des ge-

theil der bis jetzt noch in Kraft beſtehenden Geſetzgebung des vormaligen Herzogthums, in Betreff des Judenweſens, angeſehen werden muß, allgemein verfahren, und daſſelbe iſt alſo auch auf Sie anwendbar. (Ann. XII. S. 443.)

ββ) **R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 25. Juli 1817 an die K. Reg. in Bromberg.**

Wenn zwar nach der bisherigen Verfaſſung im dortigen Departement den Juden der Ankauf und Beſitz von Landgütern unterſagt iſt, und das Ed. v. 11. März 1812 für daſſelbe noch nicht zur Ausführung gebracht werden kann [1]), vielmehr die Feſtſtellung der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden noch der nähern Allerh. Beſtimmung Sr. Maj. des Königs unterworfen bleibt: ſo genehmigt doch das unterzeichnete Min. auf den Antrag der K. Reg. v. 24. Juni c. gern, daß der Laſer Tugendreich im ungeſtörten Beſitz des acquirirten Bauergutes in Deutſch-Jordan vorläufig verbleibe, da derſelbe dies Grundſtück auf eine ſo zweckmäßige und löbliche Art ſelbſt als Bauer bewirthſchaftet, und ſich nach der Analogie des oben genannten Ed. erwarten läßt, daß des Königs Maj. auch in den neu acquirirten Provinzen den jüdiſchen Staatsbürgern den Beſitz und die Bewirthſchaftung von Grundſtücken verſtatten werden; auch wird der K. Reg. überlaſſen, dieſe ausnahmsweiſe Bewilligung mit dem Motiv durch das Amtsblatt zur Ehre des Laſer Tugendreich öffentlich bekannt zu machen. (Ann. I. S. 84.)

γγ) **R. des K. Miniſt. des J. (Köhler) v. 3. Nov. 1826 an die K. Reg. zu Bromberg. Gütererwerbung von Seiten jüdiſcher Glaubensgenoſſen.**

Das unterzeichnete Min. hält ſich zu der von der K. Reg. mittelſt Berichts v. 7. v. M. in Antrag gebrachten reſtriktiven Erklärung des landesherrlichen Dekrets v. 19. Nov. 1808, welches die Erwerbung von Gütern durch Juden verbietet, für nicht befugt, indem unter die allgemeine Kategorie von „Gütern" auch Bauergüter gehören, und es auch überdem zur Zeit an bewegenden Gründen fehlt, dieſe von dem Verbote auszuſchließen. (Ann. X. S. 1083.)

δδ) **R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 20. Mai 1817 an die K. Reg. in Bromberg. Fähigkeit der Juden, Grundſtücke zu erwerben.**

Der K. Reg. zu Bromberg wird auf Ihren, wegen der Erwerbung von Grundſtücken Seitens der Juden im dortigen Departements, namentlich in Schneidemühl, unterm 18. v. M. erſtatteten Bericht zu vernehmen gegeben, wie Sie, bis die allgemeinen Beſtimmungen wegen der Staatsbürgerlichen Verhältniſſe für die Juden in den neu acquirirten Provinzen ergangen ſind, in einzelnen Fällen, wo die Anträge der Juden mit den Anſprüchen der Kommunen und der bisherigen Verfaſſung im Widerſpruch ſtehen, ſpeziell anzufragen hat, da ſich für einen ſolchen interimiſtiſchen Zuſtand nicht füglich allgemeine erſchöpfende Grundſätze angeben laſſen. (Ann. I. S. 157.)

εε) **R. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 24. Aug. 1826, an die K. Reg. zu Bromberg. Berechtigung jüdiſcher Staatsbürger zur Erwerbung von Grundſtücken.**

Auf der K. Reg. Bericht über das Geſuch eines jüdiſchen Staatsbürgers aus Weſtpreußen, um Ertheilung der Erlaubniß zur Acquiſition eines Grundſtückes in einer im Departement der K. Reg. belegenen Stadt v. 27. v. M. wird Derſelben Folgendes eröffnet.

Da von den ſtaatsbürgerlichen Rechten aus dem E. v. 11. März 1812 in denjenigen Landestheilen, wo Letzteres nicht in Kraft beſteht, zur Zeit noch kein Gebrauch gemacht werden kann, ſo iſt dort mit jüdiſchen Staatsbürgern der alten Provinzen in Betreff der Konſensertheilung Behufs eigenthümlicher Erwerbung ſtädtiſcher Grundſtücke eben ſo zu verfahren, wie mit ſolchen Juden, welche das Staats-Bürgerrecht nicht beſitzen.

Uebrigens iſt eine bloße Grundſtückserwerbung zwar als eine Verletzung des Allerhöchſt angeordneten Verhältniſſes der Geſchloſſenheit der dortigen Provinz gegen die älteren Provinzen nicht anzuſehen; allein es ſind auch rückſichtlich des bloßen Grundbeſitzes die noch beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften auf jüdiſche Staatsbürger der alten Provinzen anwendbar. (Ann. X. S. 781.)

ſammten Publikums disponirt, niemals gelten kann. Man muß daher annehmen, daß auch ſchon vor 1833 der Beſitz von Gütern den Juden im Großherzogthum Poſen verſtattet geweſen. Vergl. hierüber auch das folgende Kapitel.

1) Vergl. die Note zum R. v. 19. Mai 1828.

ζζ) R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 7. April 1831 an die K. Reg. zu Bromberg. Erwerbung von Häuſern Seitens der Juden, ohne Belaſtung mit einem beſondern ſtädtiſchen Kämmerei-Kanon.

Durch dasjenige, was die K. Reg. im Ber v. 6. v. M. angeführt hat, kann ein Recht der Kämmereien der dortigen Städte, von den Juden, wenn ſie ein Haus erwerben, einen beſonderen Kanon zu fordern, nicht entnommen werden. Eine ſolche Forderung widerſpricht auch den allgemeinen Grundſätzen der Billigkeit um ſo mehr, als die Juden von ihren Grundſtücken, ſo wie für ihre Perſonen, alle Kommunallaſten, gleich andern Einwohnern, tragen müſſen, und ſelbſt zu den Beiträgen für chriſtliche Kirchen herangezogen werden.

Die K. Reg. möge daher für die Zukunft nicht geſtatten, daß den Juden, wenn ihnen die Acquiſition eines Hauſes erlaubt worden, die Uebernahme eines beſonderen Kanons angeſonnen werde. Was aber die Vergangenheit anlangt, ſo mag es, wenn Zweifel entſtehen, dem Ausſpruche des Richters überlaſſen bleiben, ob das desfalls getroffene Abkommen gültig ſei oder nicht. (Ann. XV. S. 349.)

ηη) Das R. v. 21. Mai 1832, vergl. oben hiſtor. Einleitung.

β) Gegenwärtige Verhältniſſe.

αα) Durch §§. 20. und 25. d. ſind alle vorſtehend gedachten Beſtimmungen, ſelbſt wenn ſie noch beſtanden haben ſollten [1]) aufgehoben. Hieraus ergiebt ſich denn auch

ββ) die Aufhebung der Judenreviere in den Städten. Schon früher bemerkten hierüber

a) das R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 10. Nov. 1826 an den Magiſtrat zu N. N., im Großherzogthum Poſen. Häusererwerbung von jüdiſchen Glaubensgenoſſen.

Da der Magiſtrat dem Staate das Recht nicht wird beſtreiten wollen, jüdiſchen Bewohnern der Städte die eigenthümliche Erwerbung und die Benutzung vormals chriſtlicher Häuſer außerhalb der hin und wieder noch beſtehenden Judenreviere nach eigener freier Beurtheilung zu verſtatten; ſo findet das unterzeichnete Min. ſich auch nicht bewogen, die in Anſehung des Juden N. N. dortſelbſt erlaſſene Verfügung, wobei es ſein Bewenden behält, gegen den Magiſtrat zu rechtfertigen. ꝛc.

(Ann. X. S. 1083.)

b) Die Reſol. des K. Min. des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 26. Jan. 1833, an den Magiſtrat zu N. und abſchriftlich an die K. Reg. zu Poſen.

Das Privilegium der Stadt N., durch welches die Juden dort nur auf ein gewiſſes Judenrevier beſchränkt worden ſind, iſt ſchon, wie dem Magiſtrat auf die Eingabe v. 12. v. M. eröffnet wird, durch die Einführung des Napoleoniſchen Geſetzbuchs, welches allen Einwohnern gleiche Rechte verleihet, ſo wie durch die Konſtitution des Herzogthums Warſchau aufgehoben worden. Sind auch ſpäter die politiſchen Rechte der Juden geſetzlich auf gewiſſe Zeit ſuspendirt worden, ſo bezieht ſich doch dieſe Suspenſion nicht auf ihre bürgerlichen und privatrechtlichen Befugniſſe, zu welchen auch die gehört, ſich ihre Wohnung zu wählen. Wenn, dieſer geſetzlichen Lage der Sache ungeachtet, die Judenreviere da, wo ſie einmal beſtehen, in der Regel erhalten worden ſind, ſo iſt dies aus allgemeinen polizeilichen Gründen geſchehen, nicht aber deshalb, weil einzelne Städte auf Beibehaltung derſelben zu bringen, ein Recht haben. Eben ſo muß aber auch vorbehalten bleiben, aus gewerblichen und polizeilichen Gründen den Juden das Miethen einer Wohnung oder auch die Erwerbung eines Eigenthums außerhalb der Judenreviere zu geſtatten. Dergleichen Konzeſſionen ſind von jeher ertheilt worden, und werden auch ferner ertheilt werden.

Uebrigens iſt die Berufung auf den Richter bloß in privatrechtlichen Angelegenheiten zuläſſig, die Beſchränkung der Juden auf ein gewiſſes Revier aber keine Angelegenheit des Privatrechts.

Die Berufung des Stadtraths auf die Verf. v. 15. Dec. 1830 iſt daher auch ganz unpaſſend, da in derſelben der Stadt blos nachgelaſſen iſt, den Rechtsweg zu beſchreiten, wenn ſie aus einem privatrechtlichen Grunde den Herrn Fürſten Radziwill in der Benutzung ſeines Eigenthums zu beſchränken eine Befugniß haben ſollte.

(Ann. XVII. S. 126.)

---

[1]) S. die Note zu dem R. v. 19. Mai 1828. S. 326.

Digitized by Google

cc) Freier Gewerbebetrieb.

α) Schon früher hatte das R. des Min. für Handel und Gewerbe und des Inn. (v. Schuckmann) v. 8. Sept. 1820 beſtimmt:

Die von den jüdiſchen Schneider- und Kürſchnerzünften in Liſſa mittelſt originaliter sub lege remissionis hier beigefügten Vorſtellung v. 30. v. M. hier angebrachte Beſchwerde über die auferlegte Löſung eines beſondern Konſenſes zur Betreibung ihres Gewerbes, ſcheint ganz gegründet zu ſein. Denn der Gewerbeſchein vertritt die Stelle der Konzeſſion, und überdies verdient jeder Jude, der ſtatt des Schachers (der bei dieſer Nation ſo häufig iſt) ein nützliches Handwerk wählt, eher Begünſtigung in ſeinem Vorhaben, als eine beſchränkende Maßregel.

Insbeſondere iſt es dem §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 ganz entgegen, außer der Gewerbeſteuer noch durch Konzeſſionslöſung das Gewerbe zu beſteuern und zu erſchweren. Die K. Reg. hat daher dem Geſuche der Bittſteller zu deferiren, ſie demgemäß zu beſcheiden, und Abſchrift der Reſolution binnen acht Tagen einzureichen.

(Ann. IV. Heft 3. Nr. 35.)

β) Demnächſt hat §. 20. des G. v. 1. Juni 1833 alle betreffende Beſchränkungen aufgehoben.

γ) Auch in Rückſicht des Hauſirhandels gelten nur die allgemeinen Beſchränkungen. Es beſtimmt:

αα) Das R. der Min. des Inn. für Gew. Ang. (v. Brenn), des Inn. u. d. P. (v. Rochow) u. d. Fin. (in Vertr. Kuhlmeyer) v. 12. Sept. 1836 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 29. v. M. hierdurch eröffnet, daß den naturaliſirten Juden des Großherzogthums Poſen das Hauſiren auch außerhalb ihrer Provinz, wenn ſie mit Gewerbeſcheinen der Reg. ihres Wohnorts zum umherziehenden Betriebe des Handels verſehen ſind, nicht verſagt werden kann.

(Ann. XX. Heft 3. N. 140.)

ββ) Das R. des Min. des J. u. d. Pol. (v. Rochow) u. d. Fin. (Gr. Alvensleben) v. 17. März 1842 an die K. Reg. zu N.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) Abſchrift des heute den jüdiſchen Handelsleuten N. N. ertheilten Beſcheides zur Nachricht, mit dem Eröffnen, daß die Schlußbemerkung Ihrer Amtsblattverfügung v. 22. Sept. 1841, wonach ſolche Marktbeſucher, welche in ihrem Wohnorte mit denjenigen Waaren, mit denen ſie Jahrmärkte beſuchen, keinen ſtehenden Handel betreiben, als Hauſirer anzuſehen ſind, in ſofern mit den beſtehenden Vorſchriften nicht im Einklange ſteht, als nach dem Cirk. v. 31. Juli 1835. (Annal. S. 830.) Inländer, welche von Markt zu Markt handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe behufs der Steuerentrichtung angemeldet zu haben, nicht mit der Strafe der unbefugten Hauſirer belegt werden ſollen, ſondern in dieſem Falle die Steuer und Strafe nach dem Satze für das ſtehende Gewerbe abzumeſſen iſt.

Berlin, den 17. März 1842.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. Der Finanzminiſter.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

a.

Wir eröffnen den Handelsleuten N. N. auf die Vorſtellung v. 13. Jan. d. J. hierdurch zum Beſcheide, daß die Beſtimmung der Reg., wonach nur ſolchen Handelsjuden Päſſe zum Bereiſen der Jahrmärkte ertheilt werden, welche in ihrem Wohnorte einen ſtehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben, den dieſerhalb beſtehenden Vorſchriften völlig entſprechend iſt.

Den Bittſtellern, bei welchen dieſe Bedingung nicht zutrifft, können daher die beantragten Päſſe zum Beſuche der Jahrmärkte nicht ertheilt werden, vielmehr muß es bei dem abſchlägigen Beſcheide der Reg. v. 18. Dec. v. J. lediglich bewenden.

Berlin, den 17. März 1842.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. Der Finanzminiſter.
v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

An die jüdiſchen Handelsleute N. N. zu N.

(B. M. Bl. 1842. S. 89.)

Digitized by Google

dd) Sie zahlen keine größere Abgaben als die Chriſten.

In Anſehung der an die chriſtliche Kirche zu zahlenden Abgaben vergl. §. 20 des G. und das R. v. 25. Febr. 1842 oben S. 105.

ee) Sie haben dieſelben privatrechtlichen Verhältniſſe. Vergl. hierüber Thl. II.

b) **Ausnahmsweiſe** ſind die naturaliſirten Juden in folgenden Beziehungen beſchränkt:

aa) In Anſehung der Staats- und Gemeinde-Aemter.

α) Vergl. §. 20. a. des G.

β) R. d. Min. d. J. u. d. P. v. 17. Febr. 1840 an das Ob.-Präſid. der Provinz Poſen. Verhältnißmäßige Beſchränkung der Zahl der **jüdiſchen** Stadtverordneten.

In der Anlage (a.) theile ich Ew. ꝛc., mit Bezug auf Ihren Bericht v. 26. Dec. v. J., die unterm 5. d. M. auf die Immediat-Beſchwerde der Verwaltungsbeamten der jüdiſchen Korporation zu N. über die Beſchränkung der Zahl der jüdiſchen Stadtverordneten an mich ergangenen Allerh. K. O. in Abſchrift mit, um danach das Weitere gefälligſt zu veranlaſſen. Die Beſchwerdeführer ſind im Sinne der K. Ordre von hier aus beſchieden worden.

Anl. a.

Auf ihren Bericht v. 20. v. M., die Reklamation der Verwaltungsbeamten der jüdiſchen Korporation zu N. betr., finde ich nach Ihrer Anſicht eine proportionirte Beſchränkung der Zahl der, in die Stadtverordneten-Verſammlung zu wählenden Juden auf ein Maximum von einem Drittel oder Viertel für die Städte des Großherzogthums Poſen auf die Anträge der ſtädtiſchen Behörden allerdings höchſt nothwenig, und ermächtige Sie, bei der Abfaſſung der Statuten hierauf die erforderliche Rückſicht zu nehmen, und nach den Beſtimmungen der St. O. v. 1831. §§. 3. 4 Meine Beſtätigung nachzuſuchen. Die Verwaltungsbeamten der jüdiſchen Korporation zu N. haben Sie hiernach ablehnend zu beſcheiden. ꝛc. (Min. Bl. der innern V. 1840. S. 79.)

bb) In Anſehung der ſtändiſchen Rechte vergl. §. 20 b. das G. und oben Abth. I. Abſch. IV. S. 48.

cc) In Anſehung der mit dem Beſitze von Rittergütern verbundenen Ehrenrechten vergl. §. 20 c. des G. und im Allgem. Abth. I. Abſchn. IV. Seite 45 flg.

dd) In Anſehung der Verlegung des Wohnſitzes in eine andere Provinz vergl. §. 20 d. des G. und unten Abth. 3.

Was in dieſer Beziehung namentlich die Aerzte aus der Provinz Poſen betrifft, ſo beſtimmt die Cirk. Verf. des M. d. G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) an ſämmtl. Reg. v. 3. Febr. 1841.

Den, aus dem Großherzogthume Poſen gebürtigen jüdiſchen Medizinalperſonen iſt ſeither, in Gemäßheit des §. 20 der V. wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen v. 1. Juni 1833 nur eine, auf den genannten Landestheil beſchränkte Approbation ausgefertigt worden. Da die Kontrolle der beſtehenden Beſchränkung der bezeichneten Medizinalperſonen auf das Großherzogthum Poſen nicht zur Kompetenz des mir anvertrauten Miniſteriums gehört, ſo werde ich von jetzt ab, die Approbationen für dieſelben ganz in derſelben Art, wie die, der andern Medizinalperſonen ausfertigen laſſen. Da aber hierdurch die Beſtimmung nicht aufgehoben wird, nach welcher die, aus der Provinz Poſen gebürtigen jüdiſchen Medizinalperſonen in einer andern Provinz ohne höhere Erlaubniß ſich nicht niederlaſſen dürfen, ſo beauftrage ich die K. Reg. hierdurch, denjenigen aus dem Großherzogthum Poſen gebürtigen jüdiſchen Kandidaten, welche dort die Zulaſſung zu den Staatsprüfungen für Wundärzte zweiter Klaſſe, oder für Zahnärzte nachſuchen, ſofort bei ihrer Admiſſion zur Prüfung zu eröffnen, daß ihnen, nach beſtandenem Examen, zwar eine unbeſchränkte Approbation werde ertheilt werden, daß ſie jedoch, um ſich in einer andern Provinz niederzulaſſen, die Erlaubniß dazu bei dem K. Min des J. u. d. Pol. ſich zu erwirken hätten. Berlin, den 3. Febr. 1841.

(Min. Bl. 1841. S. 73.)

ee) In Anſehung der Päſſe vergl. Abth. I. Abſchn. VII. Kap. II. S. 45 flg.

ff) Ablöſung des Antheils an den Korporations-Verpflichtungen Seitens der aus der Korporation ausſcheidenden Mitglieder.

Hierüber beſtimmen folgende R.:

α) **R. des Min. des J. u. d. Pol. (Köhler, in Vertretung) an den Oberpräſidenten der Provinz Poſen v. 20. Okt. 1835.**

Bekanntmachung des K. Oberpräſidiums der Provinz Poſen (Flottwell), v. 7. Juli 1837.

Zur Begegnung etwaiger Mißverſtändniſſe bringe ich hierdurch mit Bezug auf das R. des Königl. Min. des Inn. und der Polizei v. 20. Okt. 1835. (Annal. a.) zur öffentlichen Kenntniß, daß das Regulativ vom 8. Mai d. J. wegen Abfindung der jüdiſchen Korporationen hieſiger Provinz beim Abzuge ihrer Mitglieder, ſowohl nach deſſen Faſſung als nach einer ausdrücklichen Beſtimmung der K. Min. des J. und der Juſt., nicht blos für den Fall der Ueberſiedelung in eine andere Provinz des Staats, ſondern auch für alle übrige Fälle maßgebend iſt, wo Mitglieder einer jüdiſchen Korporation innerhalb der Provinz freiwillig aus ihrem bisherigen Korporationsverbande ausſcheiden.

a.

Das Min. des J. und der Pol. hat ſich über die in Ew. Hochw. Bericht v. 12. Aug. d. J. in Bezug auf die Regulirung des Schuldenweſens der Synagogengemeinden im Großherzogthum Poſen aufgeſtellten Zweifel noch mit dem Herrn Juſtizminiſter Mühler vernommen, und erwiedert nunmehr, nachdem ſich derſelbe mit den desfallſigen dieſſeitigen Anſichten einverſtanden erklärt hat, auf jene Zweifel Folgendes ergebenſt.

Hinſichtlich der erſten Frage tritt das unterzeichnete Min. Ew. Hochw. dahin bei, daß die in dem §. 20. lit. d. des G. v. 1. Juni 1833 vorgeſchriebene Abfindung mit der Korporation nicht blos bei der Ueberſiedelung in eine alte Provinz des Staats, ſondern überhaupt, wenn das Individuum den Synagogenbezirk oder Ort und ſomit die Korporation verläßt, ſtattfinden muß, da es hierbei nicht ſowohl auf die in dem §. 20 lit. d. des angeführten G. enthaltene Beſtimmung, als vielmehr auf die Anwendung der allgemeinen Grundſätze ankommt, welche das A. L. R. Th. 2. Tit. 6. §§. 184 ff. hierüber feſtſtellt und hinſichtlich deren die Fürſorge des Staats nach §. 11. a. a. O. ganz beſonders konkurrirt.

Hiernach iſt denn aber auch die in der vorgedachten Geſetzſtelle enthaltene Beſtimmung, nach welcher in Ermangelung einer gütlichen Einigung wegen Ablöſung des Antheils des Ausſcheidenden an den Korporationsverpflichtungen die Feſtſetzung der Reg. eintreten ſoll, nicht blos auf den Fall der Ueberſiedelung in eine andere Provinz zu beſchränken, ſondern auch auf die übrigen Fälle des Ausſcheidens in Anwendung zu bringen.

Die zweite Frage anlangend: ob und in wieweit gegen die Feſtſetzung der Regierungen der Rechtsweg offen ſtehe? ſo findet, ſoweit es auf das Verhältniß zwiſchen der Korporation und ihren Mitgliedern ankommt, der Rechtsweg nicht ſtatt. Die Feſtſetzung der Reg. kann aber ſtets nur, unbeſchadet den Rechten eines jeden Dritten, erfolgen, und darf mithin dritten Perſonen nicht verſagt werden, abgeſehen von jener Feſtſetzung, ihre vermeintlichen Rechte, ſowohl gegen die Korporationen, als gegen deren dermalige und vormalige Mitglieder, im Rechtswege zu verfolgen.

Was den dritten Punkt wegen Feſtſetzung der Abfindungsſumme betrifft, ſo hängt Alles zunächſt davon ab:

in welcher Art von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden die Verpflichtung urſprünglich übernommen iſt.

In ſoweit hierüber keine ſpezielle Uebereinkunft exiſtirt, mithin die Vorſchrift des A. L. R. §. 94. a. a. O. keine Anwendung leidet, treten die Maßgaben §§. 96 und 107 ein. Auf die Beſtimmungen der §§. 184 ff. kann nur in ſofern zurückgegangen werden, als es auf laufende Beiträge ankommt, von deren richtigem Eingange die Erfüllung der etatsmäßigen Jahresausgabe abhängt.

Das Verhältniß der ausgeſchiedenen Mitglieder zu der Korporation, in welche ſie anderweit eintreten, regulirt ſich jedenfalls nach den Vorſchriften, welche das A. L. R. §. 99 ebendaſ. enthält. (Ann. XXI. S. 153.)

β) **R. deſſelben Min. (v. Rochow) an denſelben v. 8. Mai 1837 nebſt Regulativ de eodem.**

Den von Euer Hochw. unterm 17. v. M. mir eingereichten Entwurf eines Regulativs wegen Abfindung der jüdiſchen Korporation beim Abzuge ihrer Mitglieder habe ich im

Ganzen ſehr zweckmäßig und nur bei §. 3. noch eine Modifikation, ſo wie hinſichtlich des §. 4 noch eine Ergänzung nothwendig gefunden, hiernach aber nunmehr das Regulativ in meinem Namen abfaſſen laſſen. Indem ich Ihnen ſolches beiliegend (Anl. a.) überſende, erſuche ich Sie, daſſelbe durch die dortigen Amtsblätter bekannt zu machen und auf deſſen Beobachtung zu halten.

Die noch unentſchiedenen Fälle werden, da es zeither an beſtimmten Grundſätzen zu Beurtheilung der Reklamationen gefehlt hat, hiernach ebenfalls zu erledigen ſein.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Regulativ,
die Abfindung der jüdiſchen Korporationen im Großherzogthume Poſen von Seiten ihrer abziehenden Mitglieder betr.

Um die Zweifel zu beſeitigen, welche bei Ausführung des G. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen, §. 20. d., hinſichtlich der Abfindung der jüdiſchen Korporationen von Seiten ihrer abziehenden Mitglieder entſtanden ſind, beſtimme ich Folgendes:

1) Das freiwillige Abkommen beider Theile über die zu zahlende Summe ſchließt eine weitere Erörterung gänzlich aus. Auch iſt eine Berufung anderer Korporations-Mitglieder in künftigen Fällen der Ueberſiedelung auf die früheren mit andern Mitgliedern abgeſchloſſenen Abfindungs-Verträge unzuläßig.
2) Wenn kein Abkommen zu treffen iſt, ſo tritt die Entſcheidung der Reg. ein, welche feſtzuſetzen hat, was der Abziehende zu Ablöſung ſeines Antheils an den Korporations-Verpflichtungen entrichten muß.
3) Als auf einer Verpflichtung der Korporation beruhend, werden in der Regel alle diejenigen Ausgaben angeſehen, welche in den von der Reg. genehmigten Etat der Korporation aufgenommen worden ſind.
4) Wenn jedoch der Abziehende beweiſen kann, daß dieſe Ausgaben entweder ohne beſtimmte Verpflichtung der Korporation von ſolcher übernommen, oder auch bloß vorübergehend ſind und in kurzer Zeit in Wegfall kommen, ſo hat die Reg. die Abfindungs-Summe hiernach verhältnißmäßig zu ermäßigen.
5) Die Abfindungs-Summe wird nach den baaren Beiträgen berechnet, welche der Abziehende ſeit Aufſtellung der Korporations-Etats und deren Genehmigung durch die Reg. jährlich geleiſtet hat, indem durch Fraktion der Jahres-Betrag auszumitteln iſt. Nach Verfluß von ſechs Jahren, ſeit Aufſtellung und Genehmigung des erſten Etats, iſt ein ſechsjähriger Durchſchnitt anzunehmen.
6) Der hiernach auszumittelnde Durchſchnittsbeitrag bildet die Grundlage der Abfindung, ohne daß eine Ermittelung des Vermögens des Ausſcheidenden zuläſſig iſt. Nur wenn derſelbe nachweiſt, daß er an ſeiner Nahrung und ſeinem Vermögen ſeit den früheren Veranlagungen einen ſolchen Verluſt erlitten, daß er in Zukunft, wenn er in der Korporation geblieben wäre, auf eine Ermäßigung der zeitherigen Beiträge Anſpruch gehabt haben würde, iſt die Reg. hierauf Rückſicht zu nehmen und den zu berechnenden Jahresbeitrag hiernach zu ermäßigen verpflichtet.
7) Der auf ſolche Weiſe feſtzuſetzende Jahresbeitrag wird als eine Rente betrachtet, welche die Korporation, wenn der Ausſcheidende ihr Mitglied geblieben wäre, auf Lebenszeit von demſelben zu beziehen gehabt hätte. Der zwölf und ein halbfache Betrag dieſer Rente bildet, nach Analogie der Vorſchrift des Stempelgeſetzes v. 7. März 1822. §. 4. c. die Summe, welche der Betheiligte als Abfindungs-Summe zur Korporations-Kaſſe zu erlegen hat; das Alter deſſelben hat auf die Berechnung aber keinen Einfluß.
8) Gegen die von der Reg. nach dieſen Grundſätzen feſtzuſetzende Abfindung iſt die Berufung an das K. Oberpräſidium zuläßig.

Berlin, den 8. Mai 1837.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

(Ann. XXI. S. 464.)

γ) **R. des Min. des J. (v. Meding) an die K. Reg. zu Poſen v. 18. Juni 1840:**

In Betreff der Beſchwerde des Juden, Kaufmanns N. zu N., über die Höhe des ihm von der dortigen jüdiſchen Korporation abgeforderten Abzugsgeldes, worüber die K. Reg. den Ber. v. 25. v. M. erſtattet hat, reicht die bloße Verſicherung, daß ein abziehender Jude zeither eine gewiſſe Summe zu den etatsmäßigen Korporationsausgaben beigetragen habe, keinesweges aus, um die Reklamation deſſelben gegen die ihm angeſonnene,

nach dieſem jährlichen Beitrage normirte Abfindungsſumme zurückzuweiſen. Denn nach dem G. v. 1. Juni 1833. §. 20 d. ſollen die Abziehenden blos zur Ablöſung der *Korporations-Verpflichtungen* angehalten werden. Nun können aber auf einen Etat theils Ausgaben, zu welchen keine Verpflichtung vorhanden iſt, aufgenommen werden, z. B. für wohlthätige Zwecke, zu denen die Judenſchaften, obgleich die bürgerliche Kommune zur Armenpflege verbunden iſt, freiwillig Abgaben aufbringen, theils können auch die Abgaben für Zwecke aufgebracht worden ſein, welche mit Ablauf des Jahres bereits erreicht ſind, und für die daher in der nächſten Zukunft überhaupt nichts mehr, oder doch weit weniger aufzubringen iſt, z. B. zur Ausführung bereits fertiger Bauten, zum Ankaufe von Schul- und anderen Gebäuden, zur Bezahlung von Schulden ꝛc. Wegen ſolcher Ausgaben würde immer, der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß, das Abfindungsquantum nicht nach dem vollen zeitherigen Abgabenſatz berechnet werden können.

Hiernach hat die K. Reg. zuvörderſt ein gütliches Abkommen zwiſchen dem ꝛc. N. und dem Korporationsvorſtande zu verſuchen, zu dieſem Zweck dem Erſtern den Korporations-Etat vorlegen zu laſſen, und ihn mit ſeinen Erinnerungen dagegen ſpeziell zu hören, demnächſt aber, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, die K. Reg. nicht auch ſelbſt vielleicht ſich bewogen findet, das verlangte Abfindungsquantum zu ermäßigen, unter Einreichung des Etats und der Verhandlungen, zu berichten.

Gewiſſenhafte Sorgfalt hierbei iſt um ſo nothwendiger, als die Summe von 500 Rthlr. ein Objekt iſt, welches auf den künftigen Nahrungsſtand des Betheiligten von erheblichem Einfluſſe ſein kann, und das Min. öfters hat bemerken können, daß die Judenſchaften gegen ihre einzelnen Mitglieder mit Gerechtigkeit zu verfahren, keineswegs immer geneigt ſind. (V. Min. Bl. 1840. S. 221.)

δ) R. deſſelb. Min. an dieſelbe Behörde v. 8. Septbr. 1840:

Auf den Ber. der K. Reg. v. 29. Mai d. J., vermittelſt deſſen dieſelbe den Etat der Einnahmen nnd Ausgaben der jüdiſchen Korporation zu Poſen eingereicht hat, muß das Min. des J. es lediglich bei dem bewenden laſſen, was ſchon früher und zuletzt und in der Verf. v. 18. Juni d. J. ausgeſprochen worden iſt, daß nämlich diejenigen Juden, welche ihren Wohnſitz in eine andere Provinz verlegen, dem G. v. 1. Juni 1833. §. 20 d. gemäß, nur wegen der *Korporationsverpflichtungen* ſich mit den Korporationen abzufinden verbunden ſind. Hiermit ſtimmt auch das Regul. v. 8. Mai 1837, welches übrigens, wenn es eine abweichende Beſtimmung wirklich enthielte, nicht dem G. derogiren könnte, und daher abgeändert werden müßte, vollkommen überein. Es iſt zwar darin §. 3 ausgeſprochen, daß *in der Regel* diejenigen Ausgaben, welche in dem Etat der Korporation unter Genehmigung der K. Reg. aufgenommen worden, als auf einer Verpflichtung beruhend anzuſehen ſind, wobei vorausgeſetzt iſt, daß ſolche Ausgaben, welche nicht auf einer Verpflichtung beruhen, ſondern freiwillig geleiſtet werden, auch durch freiwillige Beiträge gedeckt werden müſſen, und man auch den Mitgliedern der Korporation zwangsweiſe fortlaufende Steuern dazu nicht anſinnen kann. Für den Fall aber, daß dennoch dergleichen Ausgaben auf den Etat genommen worden ſein ſollten, iſt ſchon im Regul. ſelbſt §. 4 *die Ausnahme* von der §. 3 feſtgeſetzten Regel beſtimmt, wonach wegen ſolcher Ausgaben, welche ohne Verpflichtung auf den Etat genommen worden, oder welche vorübergehend ſind, eine Ermäßigung des Abfindungsquantums ſtattfinden muß.

Nun ergiebt ſich aus dem eingereichten Etat, daß zu verſchiedenen Gegenſtänden der Armenpflege nicht weniger als 4200 Rthlr. jährlich in Ausgabe geſtellt ſind. Von den verſchiedenen nach Summen nicht beſonders ausgeworfenen Poſitionen kann nur die sub 5 *zu Bekleidung armer ſchulfähiger Kinder* als auf einer Verpflichtung der Korporationsmitglieder beruhend, angeſehen werden, da ſolche durch das G. v. 1. Juni 1833 ausdrücklich aufgelegt worden iſt. Alle übrigen Poſitionen für Unterſtützung, für Vertheilung von Oſterkuchen, für Freitiſche ꝛc. beruhen nicht auf einer Verpflichtung, ſondern nur auf freiem Willen, da die Juden Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde ſind, zu allen Bedürfniſſen derſelben, namentlich auch zur Armenpflege, Beiträge zu leiſten verpflichtet, daher aber auch berechtigt ſind, an allen Vortheilen des Gemeindeverbandes, namentlich auch an der bürgerlichen Armenkaſſe, theilzunehmen, und ihre Hülfsbedürftigen dieſer zur Unterſtützung zu überweiſen. Was von den zeitherigen Beiträgen auf dieſen Gegenſtand kommt, muß daher bei Berechnung des Abfindungsquanti nothwendig in Abzug gebracht werden.

Was die Ausgaben für den Kultus anlangt, ſo mögen ſie im Allgemeinen als auf einer Verpflichtung beruhend angeſehen werden. Die K. Reg. wird aber bei Aufſtellung des Etats, und demnächſt bei Feſtſetzung des Abfindungsquanti nicht vermeiden können, zu unterſuchen, ob dieſe Ausgaben nicht weit über die wirklich zu erfüllende Verpflichtung hinausgehn, und ſich nicht mehr zur Deckung durch freiwillige Beiträge eignen.

Die Schulden gehören zwar vorzüglich zu denjenigen Gegenſtänden, wegen deren eine

Digitized by Google

Ablöſung erfolgen muß. In Poſen tritt aber bekanntlich der beſondere Umſtand ein, daß die jüdiſche Korporation durchaus läugnet, zu Verzinſung und Tilgung deſſen, was zeither als Schuld derſelben angeſehen worden iſt, verpflichtet zu ſein, und daß darüber erſt noch im Wege des Prozeſſes entſchieden werden muß. Die Judenſchaft geräth daher mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, wenn ſie zwar ihrerſeits irgend eine Verpflichtung für das Ganze der Schuld völlig in Abrede ſtellt, dagegen aber ihre ausſcheidenden Mitglieder zwingen will, die Verbindlichkeit zu Ablöſung eines Antheils daran anzuerkennen, und dieſen Antheil baar auszuzahlen. Man wird daher die proviſoriſche Maßregel, die zu Deckung der Gläubiger hinſichtlich des Ganzen angeordnet iſt, auch analog hinſichtlich dieſer Antheile in Anwendung zu bringen, und ſelbige nicht der Korporation auszuantworten, ſondern ad depositum zu nehmen haben, mit dem Vorbehalte, ſie den Einzahlern ganz oder zum Theile wieder auszuzahlen, wenn durch die eingeleiteten Prozeſſe die Judenſchaft ganz oder zum Theile von den Schulden befreit werden ſollte.

Hiernach möge die K. Reg. wegen anderweiter Feſtſetzung des Ablöſungsquanti des N. und des N., deſſen neuerlich hier eingegangene Beſchwerde beifolgt, das Weitere veranlaſſen, und ſich überhaupt in künftigen Fällen hiernach achten, auch ihre Entſcheidungen nur nach vorgängiger ſehr ſtrenger Prüfung der Verpflichtung ertheilen, da die jüdiſchen Korporationen ſehr geneigt zu ſein ſcheinen, die abziehenden Mitglieder weit über ihre Verpflichtung hinaus zu belaſten. (V. M. Bl. 1840. S. 349.)

ε) R. deſſelb. Min. an den jüdiſchen Kaufmann N. und in Abſchrift an die K. Reg. zu Bromberg und Poſen v. 15. Nov. 1841.

Das Min. eröffnet Ihnen auf die Vorſtellung v. 6. d. M., wegen Ihrer Heranziehung zu den dortigen Korporationsleiſtungen, daß es bei dem diesfälligen Beſcheide der K. Reg. zu Poſen v. 20. Aug. d. J. lediglich ſein Bewenden behält. Die Ablöſung des Antheils an den Korporationsverpflichtungen erfolgt immer unter der Vorausſetzung, daß der Abziehende an den Korporationsvortheilen nicht ferner theilnimmt. Wollte man demjenigen, der in der Korporation verbleiben will, geſtatten, ſich durch die Ablöſung von ferneren Beiträgen zu befreien, ſo würde dies bald ein Gegenſtand unzuläſſiger Spekulation werden, da derjenige, der die Ausſicht hat, noch 20 oder 30 Jahre zu leben, ſehr gern ſich durch ein Averſionalquantum, das nur die früheren Beiträge zwölf und ein halb Mal in ſich faßt, von jeder ferneren Beitragspflicht loskaufen, und dadurch auch den höheren Beiträgen entgehen würde, welche er bei vermehrtem Vermögen und Einkommen tragen müßte. Derjenige, welcher zeither nur einen geringen Beitrag geleiſtet, jedoch durch Erbſchaft oder ſonſtige Konjunkturen ſein Einkommen verdoppelt und verdreifacht hat, würde ein ſehr vortheilhaftes Geſchäft machen, wenn er, unter dem Vorwande, ſich in eine andere Provinz überſiedeln zu wollen, ſeinen Antheil an den Verpflichtungen nach den früheren Beiträgen ablöſete, dann aber fortwährend im Orte bliebe, und keiner weiteren Beſteuerung unterworfen würde. Die Beſtimmung der K. Reg., nach welcher Jeder, der nach der Ablöſung im Orte bleibt, und daher geſetzlich bis zum wirklichen Abzuge der Korporation angehört, der Ablöſung ungeachtet, die laufenden Beiträge zu allen Korporationsbedürfniſſen leiſten muß, iſt daher vollkommen gerechtfertigt.

(V. Min. Bl. 1841. S. 322.)

ζ) R. deſſelb. Min. an dieſelbe Behörde v. 24. März 1842.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 2. v. M. eröffnet, daß der Antrag, einem Juden das Naturaliſationspatent für die alten Provinzen erſt dann auszuhändigen, wenn er die Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat, ſo lange er in ſeinem bisherigen Aufenthaltsorte wohnen bleibt, die von ihm geforderten Korporationsbeiträge nach wie vor zu zahlen, bereits durch die Verf. v. 15. Nov. v. J. (Min. Bl. S. 322) erledigt iſt.

Es unterliegt aber keinem Bedenken, die Aushändigung des Patents an dem zeitherigen Wohnorte eines Juden davon abhängig zu machen, daß derſelbe die Ablöſung wirklich geleiſtet oder Sicherheit deshalb beſtellt hat. Der K. Reg. bleibt anheim geſtellt, die desfallſigen Grundſätze durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

(V. Min. Bl. 1842. S. 109.)

F. Rechtsverhältniſſe der nicht naturaliſirten Juden im Großherzogthum Poſen.

1) Verzeichnung der Nichtnaturaliſirten.

a) Vergl. §. 21 des G. u. Inſtr. v. 14. Jan. 1834 oben S. 305 flg.

b) Ueber den auch von den Nichtnaturaliſirten anzunehmenden beſtimmten Familiennamen ſ. die K. O. v. 22. Dec. 1833 Abthl. I. Abſchn. VII. Kap. 1. Seite 56.

Digitized by Google

2) Ueber die Ertheilung von Duldungs-Certifikaten ſ. die §§. 22. 23. des G. und den Art. 18 der Inſtr., ſo wie über die Folgen der mangelnden Duldungs-Certifikate den §. 24 des G.

3) Rechte der nicht naturaliſirten Juden.

Es ſind dies in den nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen diejenigen der chriſtlichen Staatsgenoſſen. Solcher Ausnahme ſind aber folgende:

a) Es fehlen den Nichtnaturaliſirten alle diejenigen Rechte, welche auch die Naturaliſirten nicht haben. §. 25 des G. und §. 20. a — d.

Sie ſind ferner beſchränkt:

b) In Anſehung der Heirathen. Vergl §. 25. a. 26. des G.

c) In Anſehung des Wohnſitzes.

aa) Vergl. §. 25. b. d. des G.

bb) R. des Min. d. J. (v. Meding) an die K. Reg. zu Bromberg v. 15. Febr. 1842. Aufenthalt nicht natural. Juden auf dem Lande.

Auf den Bericht vom 21. v. M. wird der K. Reg. eröffnet, daß ſchon in früheren an die Königl. Regierung zu Poſen erlaſſenen Verfügungen der Grundſatz feſtgeſtellt iſt, daß nach dem Geſetz vom 1. Juni 1833. § 25. d. den nicht naturaliſirten Juden nur verboten ſei, ihren Aufenthalt auf dem Lande zu nehmen, und daß mithin die Juden dieſer Kategorie, die ſchon bei Emanation des Geſetzes auf dem Lande wohnten, zu einer Ueberſiedelung in die Städte nicht gezwungen werden könnten.

Wenn aus dem gegenwärtigen Berichte der K. Reg. hervorgeht, daß Sie den entgegengeſetzten Grundſatz zeither angenommen und durchgeführt hat, ſo wird es für die erledigten Fälle freilich dabei bewenden müſſen.

Die K. Reg. mag hiernach weitern Bericht erſtatten, wenn Sie etwa über die Ausführbarkeit des Ihr jetzt mitgetheilten abgeänderten Grundſatzes noch Zweifel haben ſollte. (V. M. Bl. 1842. S. 60.)

d) In Anſehung des Bürgerrechts vergl. §. 25. b. des G.

e) In Anſehung der Gewerbe beſtimmen

aa) rückſichtlich des Handels mit kaufmänniſchen Rechten der §. 25. c. des G.

bb) Rückſichtlich des Schankgewerbes und deſſen Ausübung auf dem Lande der §. 25. des G. sub c. u. d.

cc) Rückſichtlich des Hauſirhandels der §. 25. c. des G.

dd) Rückſichtlich aller anderen ſtehenden Gewerbe der §. 25. c. des Geſetzes.

f) In Anſehung der Annahme chriſtlicher Lehrlinge, Geſellen und Dienſtboten vergl. den §. 25 e des G.

g) In Anſehung der Kontrahirung von Darlehnen vergl.

aa) den §. 25 des G. sub f. g.

bb) Präjud. des Geh. Ober-Tribunals, v. 30. Juli 1836. Die Beſtimmung des §. 25. Litt. g. der Verordnung iſt auf den Verkauf an die Konſumenten im Kleinen zu beſchränken. Spiritus gehört nicht zu den, im §. 25. Litt. g. erwähnten berauſchenden Getränken.

(Jur. W. Jahrg. 1837. S. 165.)

4) Erwerb der Naturaliſation Seitens der nichtnaturaliſirten Juden.

a) Vergl. §. 28. des Geſetzes.

b) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 30. April 1838 an ſämmtliche K. Reg. Zurückreichung der für Juden aus der Provinz Poſen ausgefertigten, von denſelben aber nicht eingelöſten Naturaliſations-Patente.

Es haben ſich mehrere Fälle ergeben, in welchen die für Juden aus dem Großherzogthum Poſen ausgefertigten Naturaliſations-Patente mehrere Jahre hindurch bei den betreffenden Reg., in deren Bezirk ſie ein Etabliſſement haben begründen wollen, liegen

geblieben ſind, und ſich die Intereſſenten zu deren Empfangnahme nicht gemeldet, und eben ſo wenig die angeſetzten Stempel- und Geheimen Kanzlei-Gebühren berichtig haben.

Die Fortführung dieſer Rückſtände auf mehrere Jahre kann aber für die Folge nicht geſtattet werden, und ich fordere die K. Reg. hierdurch auf, am Schluß jeden Jahres die im vorhergehenden ausgefertigten, und Ihr zur Aushändigung zugegangenen Naturaliſations-Patente, wenn ſolche von den Empfängern bis dahin nicht eingelöſt werden, zur Kaſſation einzureichen.

(Ann. XXII. S. 388.)

G. Rechtsverhältniſſe der fremden Juden im Großherzogthume Poſen.

Vergl. hierüber unten Abthl. 4.

Vierter Abſchnitt.

Saatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in dem Kulm und Michelauer Kreiſe und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.

Einleitung.

Die Zuſtände, welche im vorigen Abſchnitt in Beziehung auf das Großherzogthum Poſen dargeſtellt, wurden von den in der Ueberſchrift genannten, zur jetzigen Provinz Weſtpreußen gehörigen, Territorien getheilt. Sie kamen gleichzeitig an das Herzogthum Warſchau, gleichzeitig an Preußen zurück. Da jedoch die Geſetzgebung v. 1. Juni 1833 ſich lediglich auf das Großherzogthum Poſen bezieht, ſo gilt in dem Culm und Michelauer Kreiſe, ſo wie in der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete noch die früheren Geſetze. Dies ſind die herzoglich Warſchauiſchen Geſetze, da dieſe die vorhergegangen Preußiſche Geſetzgebung aufgehoben hatten [1]).

Es führte nämlich die herzoglich Warſchauſche V. v. 10. Okt. 1809. Tit. I. Art. 4. 5 und Tit. II. Art. 10 [2]) im Herzogthume Warſchau die franzöſiſche Geſetzgebung ein und hob alle frühere Provinzialgeſetze, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das franzöſiſche bürgerliche Geſetzbuch auf Lokal-Gewohnheiten und Verordnungen ſich beruft, ſo wie der vom franzöſiſchen Geſetzbuche nicht berührten Materien auf [3]). Ebenſo ſprach die Konſtitution v. 22. Juli 1807 im §. 4 volle Gleichheit vor dem Geſetze aus, ohne in Betreff der Juden eine Ausnahme zu machen. Dieſe Geſetzgebung und reſp. Verfaſſung in Rückſicht auf die Juden iſt durch die Preußiſche Geſetzgebung aufrecht erhalten worden [4]). Zu Unrecht nimmt daher das R. v. 12. Mai 1840 (vergl. daſſelbe oben S. 292.) an, daß das Gen. Juden-Regl. von 1750, welches in Weſtpreußen durch das Notifikat. Patent v. 28. Febr. 1772 eingeführt wurde, im Marienwerder Regier. Bezirke noch gelte; denn in dem Theile dieſes Bezirkes, der zum Herzogthum Warſchau kam, ward das gedachte Geſetz, wie gezeigt, durch die Verfaſſung des Herzogthums Warſchau aufgehoben; in dem Theile aber, der bei Preußen im Frieden von Tilſit verblieb, iſt dieſem Geſetze ganz unzweifelhaft

[1]) Vergl. den hiſtoriſchen Theil des vorigen Kapitels.

[2]) Laube, Sammlung der Geſetze des Herzogthums Warſchau Bd. 2. S. 53.

[3]) Franzöſ. Geſetz v. 21. März 1804. §. 7. Vergl. auch über dieſe Aufhebung der früheren Geſetzgebung durch die Verfaſſung des Herzogthums Warſchau den hiſtor. Theil des vorigen Kapitels.

[4]) Vergl. die hiſtor. Einleitung des vorigen Kapitels und das unten gegebene R. v. 28. Nov. 1823.

Digitized by Google

durch das Ed. v. 11. März 1812 derogirt worden. Es bleibt alſo kein Gebiet für die Gültigkeit jenes Geſetzes übrig.

Anlangend nun die Verfaſſung, welche den Juden im Großherzogthume Warſchau gegeben wurde, ſo ward, um das Weſentliche zuſammenfaſſend voranzuſtellen, die urſprüngliche völlige Gleichſtellung mit den Chriſten, welche die Verfaſſung v. 22. Juli 1807 verlieh, ſpäter dahin beſchränkt, daß die Juden die ſtaatsbürgerlichen Rechte, mit Ausnahme der politiſchen, behielten und in ihren bürgerlichen Angelegenheiten, mit einigen Ausnahmen, nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen waren.

Es beſtimmen nämlich:

I. In Anſehung der politiſchen Rechte die V. v. 17. Okt. 1808 deren Suspenſion auf zehn Jahre. Die K. O. v. 8. Aug. 1830[1]) ſetzte feſt, daß die Juden in der Verfaſſung vorläufig verbleiben ſollten, welche bei der Beſitzergreifung galt. Hiernach läßt ſich nun keineswegs behaupten, daß den Juden daſelbſt alle politiſchen Rechte fehlen. Die Verfaſſung der Juden beſtand in dieſen Landestheilen im Jahre 1815 rückſichtlich ihrer politiſchen Rechte darin, daß ſie auf letztere ein vollſtändiges Recht hatten, ein ſolches jedoch, deſſen Ausübung bis zum Jahre 1818 hinausgeſchoben war. Mit dem Jahre 1818 trat die Gültigkeit dieſer Rechte wiederum ein, ſofern keine ausdrückliche entgegengeſetzte Beſtimmung Seitens des Staates gegeben wurde, da ein Recht, welches an eine Zeitbeſtimmung geknüpft iſt, deshalb nicht aufhört, ein Recht zu ſein.

Man muß deshalb annehmen, daß die Juden in dieſen Territorien auch diejenigen politiſchen, insbeſondere aber alle anderen bürgerlichen Rechte haben, die ihnen nicht ausdrücklich Seitens der Warſchauiſchen, oder demnächſt Seitens der Preußiſchen Regierung genommen worden ſind. Letzteres iſt geſchehen

II. in Betreff der ſtändiſchen Vertretung durch das G. v. 27. März 1824. §§. 7. 11[2]).

III. In Beziehung auf die Bekleidung öffentlicher Aemter dagegen ſteht ihnen kein Geſetz im Wege, da ihre Staatsbürger-Qualität nach der Warſchauiſchen Konſtitution nicht zweifelhaft und niemals aufgehoben worden und die Suspenſion der politiſchen Rechte, wie erwähnt, mit Ablauf der beſtimmten Zeit aufgehört hat.

IV. Den Militairdienſt anlangend, wurden ſie durch G. v. 10. Nov. 1808 und 29. Jan. 1812[3]) in dem geſammten damaligen Herzogthum Warſchau gegen eine Abgabe von 116,666 Thaler 20 Sgr.[4]) vom Dienſte im ſtehenden Heere befreit. Nach dem Gen. Juden Regl. v. 17. April 1797. Kap. V. §. 6[5]) ſtand ihnen der Militairdienſt frei, und nur diejenigen, welche nicht dienten, zahlten ein Rekrutengeld. Dieſer Zuſtand, welcher im Großherzogthum Poſen wieder eingeführt[6]), iſt auch hier wieder hergeſtellt. Vergl. das R. v. 12. Okt. 1840. Abthl. III. und Schreiben der Reg. zu Poſen an die Reg. zu Marienwerder v. 27. Juli 1823 ad 2. 3[7]).

---

[1]) Vergl. dieſelbe und die dazu gehörigen Min. Beſtimmungen oben S. 40.
[2]) Vergl. hierüber oben S. 48 flg.
[3]) Laube l. c. Thl. I. S. 114. Thl. IV. S. 120.
[4]) 700,000 polniſche Gulden.
[5]) Vergl. oben S. 292. Das Rekruten- und Schutz-Geld, welches danach jeder männliche Jude vom 15. bis 61. Jahre jährlich zu zahlen hatte, betrug 1 Rthlr. 20 Sgr., wofür keine ſolidariſche Haftung ſtatt hatte. Kap. V. §. 1—8. l. c.
[6]) S. oben Seite 324.
[7]) Gen. Akt. des O. L. G. zu Marienwerder Lit. A. Nr. 37. Vol. XXII. fol. 50. Koch a. a. O. S. 263. Note 4.

Digitized by Google

V. In Anſehung des **Grundeigenthums** entzog

1. das K. Dekret v. 19. Nov. 1808, und das D. v. 23. Febr. 1810 den Juden das Recht, Landgüter zu erwerben. Dieſes Dekret iſt jedoch nie durch die Geſetz-Sammlung des Herzogthums Warſchau publicirt worden und hat mithin keine Gültigkeit. Mehrfache Reſkripte, — welche jedoch alle vom Großherzogthum Poſen ſprechen[1]) — nehmen daher ohne geſetzlichen Grund an, daß daſelbſt Juden Landgüter (bis zum Jahre 1833) nicht hätten erwerben können.

2. In Anſehung **ſtädtiſcher Grundſtücke** band das R. des Min. des Inn. d. d. Warſchau d. 13. April 1815[2]) den Ankauf Seitens der Juden an folgende Bedingungen. Sie mußten vor dem Stadtrathe

a. den Beſitz eines Vermögens von 40,000 poln. Gulden (6666 Rthlr. 20 Sgr.) nachweiſen, ſo wie

b. daß ſie der deutſchen oder polniſchen oder franzöſiſchen Sprache im Schreiben und Sprechen mächtig; ſie mußten ſich

c. verpflichten, ihre Kinder vom 7ten Jahre ab in eine öffentliche Schule zu ſchicken, ſich

d. aller Abzeichen in Bart und Kleidung enthalten und ſollten

e. auch dann erſt das Haus erhalten, wenn ſich kein chriſtlicher Käufer fände

Es iſt jedoch klar, daß dieſes Miniſterial-Reſkript, welches auf kein Geſetz geſtützt iſt, des betreffenden Adminiſtrativ-Beamten Befugniſſe weit überragte und, wie **Dezius**[3]) ſehr richtig ausführt, ohne alle Gültigkeit iſt[4]).

VI. Das **Gemeinde-Bürgerrecht** ſteht den Juden zu, da es ihnen ſo wenig wie das Staatsbürgerrecht ausdrücklich genommen worden und es ſteht auch ihrer Berechtigung auf Kommunalämter nichts entgegen[5]).

VII. **Abgaben** beſonderer Art haften mit Ausnahme des gedachten Rekrutengeldes nicht auf den Juden[6]). Eine ſolche zu Herzogl. Warſchauſcher Zeit durch ein G. v. 24. März 1809 auferlegte Abgabe vom Koſcherfleiſch, welche in Folge der V. v. 25. März 1809[7]) dergeſtalt verpachtet werden ſollte, daß wenn ſich kein annehmlicher Pächter fände, die jüdiſchen Familien jedes Bezirks den Pachtzins unter ſich aufbringen ſollten, wurde unter Preußiſcher Regierung aufgehoben. Publ. des Ob. Präſidenten von Poſen v. 15. Juli 1815.

Die ſehr große Anzahl der, in dem Großherzogthum Poſen befindlichen, altteſtamentariſchen Glaubensgenoſſen, und die Menge der, mit keinem nützlichen Gewerbe beſchäftigten Mitglieder dieſer Religion, machen es bedenklich, ſofort, und ohne weitere Vorkehrungen, die Geſetze eintreten zu laſſen, welche ſeit Kurzem zum Vortheile dieſer Glaubensgenoſſen in den alten Preußiſchen Provinzen ergangen ſind.

Die Regierung wird ſich indeſſen ernſtlich mit den Mitteln beſchäftigen, die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche ihren wohlthätigen Abſichten in Rückſicht der Juden, in dieſer Provinz entgegen ſtehen; und ich werde es dankbar erkennen, wenn auf-

---

[1]) Vergl. dieſelben oben S. 326 flg.

[2]) Vergl. **Koch** a. a. O. S. 259.

[3]) a. a. O. S. 34.

[4]) **Koch** a. a. O. S. 264 ſucht hier **Dezius** in außerweſentlichen Dingen zu widerlegen, überſieht aber, daß ein gültiges Geſetz, wie gezeigt, in Betreff des Verbotes des ländlichen Grundbeſitzes fehlt, und in Betreff des ſtädtiſchen überhaupt kein Geſetz vorhanden iſt, ſondern die Verfügung einer Behörde.

[5]) Mit Unrecht und ohne Grund ſtellt Beides **Koch** in Abrede, a. a. O. S. 258, während bereits **Dezius** a. a. O. S. 32 die richtige Anſicht vorträgt.

[6]) **Laube** a. a. O. I. S. 229. II. S. 25.

[7]) R. v. 1. Nov. 1827. vergl. oben.

Digitized by Google

geklärte Mitglieder dieſer Religion ſich mir vertrauungsvoll nähern, mit mir über die bürgerliche Verbeſſerung ihrer Glaubensgenoſſen berathen, und mich dadurch in den Stand ſetzen wollen, höchſten Orts mit Gründen unterſtützte diesfällige Anträge zu machen.

Vorläufig bin ich autoriſirt, die bisher beſtandene, auf den Genuß des koſchern Fleiſches gelegene Abgabe, als eine, mit den Maximen der Preußiſchen Geſetzgebung nicht einverſtandene Beſteuerung der Religion, aufzuheben.

Dieſe Abgabe hört mit dem heutigen Tage auf. Jedoch müſſen die, bis zum heutigen Tage erwachſenen Rückſtände abgeführt, auch da, wo die Koſcher-Fleiſch-Abgabe verpachtet geweſen iſt, dem Pächter die durch ſeinen Vorſchuß der Pacht etwa erwachſene Koſten, erſtattet werden.

Doch ſollen die Koſten, nach vorgängiger Liquidation, von der Königl. Reg. Komm. zuvörderſt feſtgeſetzt, und dann erſt repartirt, auch aus dieſen Koſten durchaus keine Veranlaſſung genommen werden, die Abgabe, welche unbedingt mit dem heutigen Tage aufhört, noch einige Zeit fortdauern zu laſſen. (Jahrb. Bd. V. a. S. 44.)

VIII. In Anſehung der Gewerbe tritt eine Beſchränkung in Betreff des Krug- und Schank-Gewerbes, ſo wie des Bier- und Branntweinbrennens ein.

Es unterſagt nämlich:

1. Die V. v. 30. Okt. 1812[1]) den Juden für eigene Rechnung oder im Dienſte eines Andern, Getränke irgend einer Art (Bier, Branntwein oder Meth) zu verfertigen, in den Städten oder auf dem Lande damit zu handeln, und die Krug- oder Schänknahrung zu treiben, bei Strafe der Konfiskation der vorräthigen Getränke und des doppelten Werths derſelben.

2. Publik. der K. Reg. zu Marienwerder v. 28. Nov. 1823.

Auf die bei der Beſitznahme des Culmer Landes vorgefundenen Juden, findet das Ed. v. 11. März 1812 zur Zeit noch keine Anwendung, ſie werden vielmehr, Hinſichts ihrer bürgerlichen Verhältniſſe, nach den, während der Fremdherrſchaft beſtandenen geſetzlichen Vorſchriften behandelt.

Durch die landesherrliche V. v. 30. Okt. 1812 wird aber den Juden der Handel mit Getränken, ſo wie die Verfertigung und der Ausſchank derſelben gänzlich unterſagt, und dieſe Verordnung iſt keinesweges aufgehoben, wenn gleich bei der Wiederbeſitznahme einzelne jüdiſche Eingeſeſſene ausnahmsweiſe in dem Beſitze der Schank- und Getränke-Fabrikations-Nahrung befunden worden.

Um den angetroffenen Beſitzſtand nicht zu ſtören, iſt zwar mittelſt der Miniſterial-Verfügung v. 2. Jan. 1817 den, bei dieſer Erwerbsweiſe vorgefundenen Juden die Fortſetzung derſelben einſtweilen nachgegeben, jedoch dieſe Einwilligung durch die Verfügung des K. Min. des Inn. v. 5. Mai 1820 ausdrücklich dahin deklarirt, daß die Abweichung von der noch gültigen Verordnung nicht über die Gränzen des Beſitzſtandes ausgedehnt, und daher den Juden auch die Ausübung des ihnen nur perſönlich nachgelaſſenen Gewerbes blos an demjenigen Orte, wo ſie es getrieben, keinesweges aber eine Verlegung deſſelben an einen anderen Ort geſtattet werden ſolle.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

(Ann. VII. S. 951.)

Fünfter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den ehemals Königl. ſächſiſchen Landestheilen.

Christ. Gottl. Biener, Exerc. de jure regio recipiendi Judaeos, Judaeorumque in Saxonia electorali juribus et obligationibus. Lips. 1790.
Curtius, Sächſiſches Civilrecht Thl. I. §§. 310 sqq.
Haubolds Handbuch des ſächſiſchen Rechts §§. 112 sqq.
Pinder, Provinzial-Recht des Herzogthums Sachſen.

Einleitung.

Durch den Friedensvertrag zwiſchen Preußen und Sachſen v. 18. Mai

[1]) Laube a. a. O. IV. S. 115.

1815[1]) gingen vom Königreich Sachſen an Preußen über: die Niederlauſitz, ein Theil der Oberlauſitz, der Kurkreis mit Barby und Gommern, ein Theil des Meißener und Leipziger Kreiſes, der größte Theil der Stifter Merſeburg und Naumburg, Zeitz, das Sächſiſche Mannsfeld, der Thüringiſche Kreis, das Fürſtenthum Querfurt, der Neuſtädtiſche Kreis, die Voigtländiſchen Enklaven im Preußiſchen, nämlich Gefäll, Blintendorf, Sparenberg und Blankenburg und der ſächſiſche Antheil an Henneberg [2]).

In allen dieſen Territorien gilt auch jetzt noch in Betreff der Juden die ſächſiſche Verfaſſung [3]), während in privatrechtlicher Beziehung das Landrecht und die Ger. O. eingeführt wurden [4]).

Da die beiden Lauſitzen eine von den übrigen ſächſiſchen Territorien, welche gegenwärtig das Herzogthum Sachſen bilden, verſchiedene Verfaſſung auch in Betreff der Juden von je gehabt haben, ſo war letztere abgeſondert darzuſtellen. Beide hätten nur Das gemein, daß die Juden auf das Aeußerſte gedrückt wurden, wie die nachfolgenden, leider noch gültigen, Geſetze ergeben und daß deſſenungeachtet die Landſtände ununterbrochen auf noch größere Einſchränkungen der Gedrückten, ja auf deren gänzliche Vertreibung antrugen; auf Erſteres ging dann die Regierung in der Regel ein [5]).

Während nun dieſe Zuſtände in dem benachbarten Königreiche Sachſen, weil ſie den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen widerſprachen, zum großen Theile aufgehoben worden, bilden ſie in Gemeinſchaft mit denjenigen der anderen Territorien, in welchen gleichfalls die deutſche Verfaſſung nicht durch die franzöſiſchen Geſetze in dieſer Beziehung gereiniget worden [6]), die dunkelſten Partieen der ein und zwanzig Preußiſchen, die Juden betreffenden, Verfaſſungen und Geſetzgebungen.

Erſtes Kapitel.

Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Juden in dem gegenwärtigen Herzogthume Sachſen.

I. Die Juden ſind nicht Staatsbürger; ſie ſind vielmehr Schutzunterthanen, die im Herzogthum Sachſen gar nicht wohnen dürfen, wenn ſie nicht durch eine, auf ſie perſönlich gerichtete landesherrliche Konzeſſion als Schutzunterthanen aufgenommen ſind.

Es beſtimmt hierüber das Mandat Herrn Friderici Augusti, die Einſchränkung der Anzahl deren Juden, und ihres Handels betreffend d. d. 16 Auguſt 1746 [7]).

---

[1]) G. S. 1815. S. 53. flg.

[2]) Beſitzergreifungspatent v. 22. Mai 1815. (G. S. 1815. S. 77.)

[3]) Vergl. S. 40.

[4]) Patente v. 19. Nov. 1816 und 22. April 1816. G. S. 1816. S. 233. 127. Vergl. hierüber Thl. II.

[5]) Landtagsabſchied v. 24. April 1711. Codex Augusteus I. 369. Landtagsabſchied v. 19. Juni 1713. ebend. S. 371. Landtagsabſchied v. 5. Mai 1718. §. 3. S. 399 l. c. R. v. 29. Dec. 1713. S. 388 l. c.; R. v. 17. März 1722. Cod. Aug. Fortſ. I. Abth. 1. p. 21 R. v. 19. Aug. 1734. §. IV. ebend. S. 58, v. 9. Juli 1742. §. 2. S. 66. R. v. 25. Juli 1746. ebend. S. 71, 14. Sept. 1749. S. 75, 8. Sept. 1763. §. 6. ebend. S. 78, 3. Juli 1766. §. 14. S. 130, 2. Sept. 1769. §. 17. ebend. S. 160.

[6]) Vergl. Abſchn. VI. VII. VIII.

[7]) Die Geſetze ſind da, wo ſie zunächſt zu erwähnen, in ihrem Zuſammenhange gegeben und betr. Ortes iſt auf ſie zurückgewieſen.

Digitized by Google

Wir, Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden König in Polen, Großherzog in Litthauen, Reußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenſcien, Severien und Zſchernicovien ꝛc. Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlauſitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Ober-, Kreis- auch Amts-, Haupt- und Amtleuten, Schöſſern, Verwaltern, Bürgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern, Schultheißen und insgemein allen Unſern Unterthanen, ſo mit Gerichten beliehen, dieſelben inne haben und verwalten, inſonderheit aber Unſern hohen und niedern Civil- und Militärbedienten, auch allen andern, denen dieſes Mandat fürkommt, Unſern Gruß, Gnade und alles Gutes, thun auch männiglich hierdurch kund und zu wiſſen, welchergeſtalt, nachdem bei Uns, ſowohl von denen Magiſtraten, Kauf- und Handelsleuten, auch Kramern Unſerer reſp. Reſidenz und verſchiedener anderer Städte Unſerer Lande, wegen derer Juden, hier und dar, zum merklichen Nachtheil Unſerer getreuen Unterthanen, überhandnehmenden Gewerbes, nichtweniger des darunter zugleich vorgehenden Wuchers und andern Unheils, zu mehrermalen Beſchwerden angebracht, und um Remedur unterthänigſt angeſuchet worden, Wir in Gnaden entſchloſſen, ſolchem Uebel abhelflich Maaße zu geben, und ſowohl den Judenhandel überhaupt, als auch inſonderheit deren Aufenthalt in Unſerer Reſidenzſtadt Dresden, dergeſtalt einzuſchränken, daß dadurch die bisherige Inkonvenienzien abgeſtellet, die deshalben bereits vorhandenen Landesgeſetze und andere gute Ordnungen aber von denen Gerichtsobrigkeiten beſſer, als zeithero geſchehen, zur Obſervanz gebracht werden mögen. Wir ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß

§. I.

(Welche Juden hinführo im Lande zu dulden.) forthin in Unſerm Churfürſtenthum und inkorporirten Landen keine Juden, als die von ſelbſt eigenhändig unterſchriebene Concessiones, oder aus Unſerm Kammerkollegio ertheilte Päſſe zu ihrer Legitimation vorlegen können, nach welchen ſie ſich an denen ihnen angewieſenen Orten, auf die in der Konzeſſion oder denen Päſſen beſtimmte Zeit und Art, aufhalten dürfen, geduldet, noch einiger Handel ihnen erlaubet, die Unterobrigkeiten aber, es ſei in denen Städten oder auf dem Lande, welche, dieſem Mandate entgegen, eines oder das andere oder beides zu geſtatten, ſich anmaßen, bei jedesmaliger Kontravention, mit 100 Rthlr. Unſerm Fiskо verfallener Strafe, auch nach Befinden, anderer Ahndung, beleget, erſtere von ihnen durch hinlängliche Zwangsmittel unverlängt eingebracht und exequiret, die Juden hingegen, nebſt ihren Familien, ſofort aus denen Orten ihres Aufenthalts fortgeſchaffet und mit Konfiskation aller bei ihnen ſich findenden Waaren wider ſie verfahren, die letztern in gerichtliche Verwahrung gebracht, auf das genaueſte durchgegangen und ſpezifiziret, die Specificationes mit Bericht gehörigen Orts eingeſendet, von dar ſodann, wegen Verſilberung derer Waaren und ſonſt, das Nöthige verfüget, die daraus gelöſeten Gelder auch Unſerm Fiskо treulich verrechnet werden ſollen.

§. II.

(Obliegenheit durchreiſender Juden.) Die durch Unſer Churfürſtenthum und inkorporirte Lande reiſende Juden haben zuvörderſt beim Anheroreiſen die ordentliche Landſtraßen zu halten, und bei Vermeidung der in dem Befehl de Anno 1683 bereits darauf geſetzten Konfiskation des bei ſich habenden Guts, auch anderer Strafe, alle Bei- und Schleifwege zu meiden; hiernächſt bei jedes Orts Obrigkeit mit richtigen Päſſen ſich zu legitimiren, und ſind ohne dergleichen durchaus nicht zu paſſiren, ſondern anzuhalten, genau zu examiniren, auch befundenen Umſtänden nach, wiederum zurückzuweiſen, oder auf andere erforderliche Art anzuſehen, und wie zeithero geſchehen, ſo auch fernerhin das gewöhnliche an Mauth, Leib- auch andern Zoll- und Geleite, und was die Präſtanda ſonſt vor Namen haben mögen, bis auf andere Verordnung, gehöriger Orten, unweigerlich zu entrichten, ſchuldig, haben auch ihre Reiſe gebührend zu beſchleunigen, und an keinem Orte, ohne dringende Noth, ſich aufzuhalten, während ſolcher Zeit aber, an denen Orten, durch welche ſie reiſen, alles Handels mit Waaren, im Ganzen und Einzeln, oder Ausſchnitts- und Stückweiſe, beſonders aber des Hauſirens, ſich zu enthalten, oder im widrigen Fall der Konfiskation ihrer Effekten, auch nach Befinden, anderer harter Ahndung zu gewarten.

Immaßen denn auch

§. III.

(Strafe dererjenigen, welche zu dem verbotenen Judenhandel Vorſchub thun.) diejenigen Unſerer Unterthanen, welche, außer denen nachgelaſſenen Fällen, entweder mit, oder ohne der Obrigkeit Vorbewußt, einen oder mehrere Juden bei ſich aufnehmen, beherbergen, derſelben Effekten verhehlen, oder in ihrem verbotenen Han-

Digitized by Google

bei hülfliche Hand leiſten, und nur einigermaßen Vorſchub thun, nach eingezogener hinlänglicher Erkundigung und auf gehörigen Orts erſtatteten ſchleunigen Bericht, gleichergeſtalt mit einer, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, zu determinirender Geld- oder Gefängnißſtrafe, zu belegen, die erſtere Unſerm Fisko zu berechnen und einzuſenden, die letztere aber an denen Verbrechern zu vollſtrecken.

Auch wollen Wir

§. IV.

(Verhalten derer privilegirten Juden.) denen in Unſerer Reſidenzſtadt Dresden, oder ſonſt bei Unſerm Hoflager zu duldenden Juden, beſondere unter Unſerer eigenen Hand und Königlichen Inſiegel ausgefertigte Concessiones, oder, wie erwähnet, aus Unſerm Kammerkollegio Päſſe ertheilen laſſen, dahero denn

1) diejenigen, ſo dergleichen zu ſuchen, gemeinet, an Uns supplicando unterthänigſt einkommen, und fernerer gnädigſter Reſolution gewarten, auch vor deren Erlangung, ſich allein, oder nebſt denen Ihrigen, anhero nach Dresden, bei 50 Rthlr. auch nach Befinden höherer Strafe, durchaus nicht wenden ſollen; wenn aber

2) nach übergebenen Supplicibus Wir Supplikantens Suchen in Gnaden deferirt, und eine Konzeſſion oder Paß, zu Geſtattung ſeiner Rezeption in Unſerer Reſidenzſtadt, auf vorherbeſchriebene Art ausſtellen laſſen: ſo hat derſelbe

3) nebſt denen Seinigen, ſo viel deren in nur erwähnter Konzeſſion oder Paß ausdrücklich und namentlich enthalten, ſich ſodann, darmit beim Gouvernement, Amte und Stadtrathe, auch der General-Accis-Einnahme, zu melden, und der fernern Veranſtaltung und Anweiſung zu gewärtigen, gedachte Konzeſſion auch ſeinem Hauswirthe, bei welchem er, auf vorher ausgebrachte obrigkeitliche Erlaubniß, zu wohnen gedenket, in Originali vorzuzeigen, dieſer aber, daß der Jude mit ſeiner Familie wirklich bei ihm eingezogen, beim Gouvernement und ſeiner Obrigkeit, bei 10 Thlr. Strafe, bekannt zu machen. Wie nun,

4) über die in der Konzeſſion oder Paß enthaltene Anzahl, mehrere Perſonen, unter keinerlei Vorwand nicht einzulaſſen, ſondern die in ſothaner Konzeſſion oder Paß entweder gar nicht genannte, oder doch mit denen darinnen enthaltenen, im Namen nicht genau übereinſtimmende Perſonen ſofort zurückzuweiſen, und von der Stadt abzutreiben ſind; alſo haben auch

5) die privilegirten jüdiſchen Hausväter, wenn, anſtatt derer ihnen zugehörigen, in dem Konzeſſionsſchein oder Paß mit ausgedruckten Perſonen, ſie neue annehmen wollen, ſolches bei Unſerm Gouvernement unverzüglich zu eröffnen, allda die neu anzunehmenden in derer vorigen Stelle tretende Perſonen ſelbſt vorzuſtellen, und fernern Beſcheids zu gewarten; über dieſes auch

6) alle Monate, bei oftgedachtem Gouvernement, ingleichen beim Amte und Stadt-Rathe, auch der General-Accis-Einnahme allhier, eine Spezifikation von eines jeden ganzer Familie, mit Anmerkung des Abgangs und dabei vorgefallenen Veränderung, zu überreichen, nichtweniger das Haus, darinnen ſie mit denen Ihrigen wohnen, deutlich zu benennen, im übrigen aber der Ausſtellung einiger Atteſtaten und Paſſir-Zettel an andere Juden, bei Verluſt des ihnen ertheilten Konzeſſion-Scheins oder Paſſes, ſich gänzlich zu enthalten. Wenn nun ferner

7) ein alſo privilegirter Jude entweder ſein Domizilium verändert, und auch nur vor ſeine Perſon, an einen andern Ort ziehet, oder gar verſtürbet, erlöſchet dadurch die von Uns erhaltene Konzeſſion auch wegen deſſen hinterbliebenen Familie. Es haben ſich aber

8) die ſolchergeſtalt privilegirten Juden ordentlich alles unerlaubten Handels mit Waaren und Hauſirens mit ſelbigen maßen ihnen denn auch, öffentliche Gewölber zu haben, ſchlechterdings unterſaget bleibet, zu enthalten, und lediglich mit demjenigen, was ihnen in der von Uns ausgeſtellten Konzeſſion, oder von Unſerm Kammer-Kollegio ertheilten Paß, nachgelaſſen, zu begnügen, und dieſes alles bei Verluſt der Konzeſſion, auch anderer willkührlicher Geld-, Gefängniß- oder ſonſt, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, zu exequirenden Strafe [1]).

Nachdem Wir aber

§. VIII.

(Commercium mit auswärtigen Judenſchaften.) mit denen auswärtigen Judenſchaften das Commercium gänzlich aufzuheben nicht gemeinet; ſo bleibet denen fremden und beſondere Concessiones, wie oberwähnet, nicht habenden Juden zwar, wie zeithero, ſo auch fernerhin, die Leipziger Neujahr-, Oſter- und Michaelis-, ingleichen die Naumburger Petri-Pauli-Meſſen zu beſuchen und zu bauen, unbenommen, ſie ſind aber auch ſchuldig, die Erlegung des Leib-Zolls, Land- und General-Acciſe, nebſt

[1]) Die §§. V—VII betreffen die Juden in Dresden.

Digitized by Google

andern angeordneten, oder ſonſt gewöhnlichen Praestandis, zu präſtiren, inſonderheit aber vor, in und nach denen Meſſen, reſpective der Leipziger Juden-Ordnung d. d. 2. Okt. 1682 und denen ergangenen Verfügungen, auch was etwan ſonſt zu Erhaltung guter Ordnung und Unſerm eigenen Intereſſe unnachtheiliges an beiden Orten deshalb befohlen oder ſonſt hergebracht, ſich allenthalben, bei Vermeidung der darinnen geſetzten Strafe, gemäß zu bezeigen.

Endlich wollen Wir zwar

§. IX.

(Jahrmarkts-Freiheit derer Juden.) in Gnaden geſchehen laſſen, daß die Jahrmärkte bei Unſerer Reſidenzſtadt Dresden, ingleichen in denen großen und mittlern Städten Unſerer Lande, von denen auswärtigen Juden fernerhin beſuchet werden mögen, jedoch daß es bei der Stadt Dresden, unter obiger Präkaution, bei denen übrigen Städten aber mit Vorbewußt eines jeden Orts Obrigkeit geſchehe, der Aufenthalt auch denen in obbenannten Städten die Jahrmärkte beſuchenden fremden Juden, über zwei bis drei Tage, und der Handel anders, als im Ganzen, nach Maßgebung des unterm 6. Okt. 1687 ins Land ergangenen Mandats, nicht verſtattet, mithin ſolche Erlaubniß auf den Waaren-Schnitt, auch einzelnen Vertrieb und das Hauſiren nicht erſtrecket werde, als welches alles, unter denen bereits darauf geſetzten Strafen fernerhin verboten bleibet.

Nachdem Wir auch

§. X.

(Leib-Zoll.) mißfällig vernommen, daß zu Vermeidung des Angebens bei denen Magiſtraten, Erlegung des Leib-Zolls, und anderer Urſachen halber, ſonderlich in denen Leipziger und Naumburger Meſſen einige Juden zu verſchiedenen Malen ſich unterſtanden, auf erhaltene Freipäſſe ſich zur Ungebühr zu beziehen, und dadurch Unſere Kaſſen zu defraudiren; als wollen Wir, zu Vermeid- und Hebung alles daher ſich etwan ereignenden Zweifels, Uns hierdurch dahin gnädigſt erkläret haben, daß zwar diejenigen, ſo entweder mit einem von Uns eigenhändig unterſchriebenen, oder doch von Unſerm Kammer-Kollegio ausgeſtellten richtigen Paſſe verſehen, bei Beſuchung derer Leipziger und Naumburger Meſſen, mit dem Leibzoll und andern ſonſt zu präſtirenden Abgaben, von welchen ſie, nach Inhalt derer Päſſe und Konzeſſionon befreiet, verſchonet werden ſollen, ſie haben aber nichts deſto weniger unter denen Thoren ſich anzugeben, und alles übrige denen Juden in gegenwärtigem Mandat vorgeſchriebene genau zu obſerviren; wie denn auch mehrere Perſonen, als in ſolchen Päſſen namentlich ausgedruckt, ohne Entrichtung des Leibzolls nicht zu paſſiren, am allerwenigſten aber denen mit obgedachten Päſſen verſehenen ein mehreres, als ſonſt in denen Geſetzen und ſothanen Konzeſſionen auf Päſſen nachgelaſſen, connivendo zu indulgiren iſt.

Wer nun

§. XI.

(Strafe der Kontravenienten.) dieſer, Unſerer dem Publiko und Unſeren getreuen Unterthanen zum Beſten abgefaßten Verordnung zuwider zu leben ſich unterſtehen ſollte, denſelben wollen Wir, er ſei ein Chriſt oder Jude, Obrigkeit oder Unterthaner einheimiſcher oder fremder Hauswirth oder Hausgenoſſe nach Befinden von 10 bis 50 Thlr. auch mit höhern Geld- und andern Strafen, nicht weniger reſpektive mit Konfiskation derer Waaren, oder auf andere empfindliche Art, ganz ohnfehlbar anſehen laſſen.

Gebieten demnach allen und jeden Unſeren Unterthanen, inſonderheit den von Adel, ſowohl Unſeren Beamten, auch denen Räthen in Städten und andern Unter-Richtern alles Ernſtes, daß ſie hierüber allenthalben ſtracklich halten, die Dikaſteria auch, wenn in dergleichen Sachen, darinnen zwar ordentlicher Prozeß nicht zu geſtatten, ſondern auf vorgängige ſummariſche Unterſuchung, und nach ſattſam eingezogener Erkundigung von der Sachen Beſchaffenheit, auch gehörigen Orts erſtatteten Bericht, alles, ſoviel möglich, in der Kürze abzuthun und alſobald definitiv zu entſcheiden iſt, etwas an ſie gelangen und rechtliches Erkenntniß erfordert werden möchte, darauf, gleich anderen Unſeren Geſetzen und Verordnungen ſprechen ſollen [1]).

Wornach ſich alſo zu achten, und geſchiehet hieran Unſer ernſter Wille und Meinung. Urkundlich haben Wir dieſes offene Mandat eigenhändig unterſchrieben, und Unſer K. Chur-Sekret darauf zu drucken anbefohlen. So geſchehen und gegeben zu Dresden, am 16. Aug. 1746. Erasmus Leopold v. Gersdorff.

Augustus Rex. (L. S.) Joh. Gottlob Otto, S.

(Codex Augusteus I. Fortſ. II. Abth. S. 1165 ff.)

---

[1]) Koch a. a. O. S. 284 ſtützt auf dieſe Beſtimmung ohne allen Grund die Behauptung, daß in Judenſachen der Weg Rechtens nicht geſtattet, während dieſelbe doch ganz ausdrücklich von „Richtern" und „rechtlichem Erkenntniſſe" ſpricht.

Digitized by Google

II. Beſchränkungen in Betreff ihrer Aufenthaltsorte.

1) Sie dürfen den ihnen beſtimmten Aufenthaltsort bei Verluſt des Schutzes und Strafe der Ausſchaffung aus dem Lande, nicht verändern. Vergl. §. 1 des Mandats v. 16. Aug. 1746 [1]).

2) In Betreff ihrer Reiſen beſtimmt große Beſchränkungen:

a) Der §. 2 des Mandats v. 16. Aug. 1746 in Betreff auswärtiger Juden. [2])

b) Die General-V. v. 16. April 1773, über Exemtion der in hieſigen Landen konzeſſionirten Juden von der für fremde reiſende Juden geordneten täglichen Perſonenſteuer [3]).

Friedrich August, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Veſter und liebe getreue. Wir ſind zwar in Genehmigung desjenigen ohnmaßgeblichen Gutachtens, ſo Uns der Stadtrath zu Dresden, auf die durch das Geſuch des Juden, Baruch Aaron Levi zu Leipzig, gegebene Veranlaſſung, in ſeinem unterthänigſten Berichte vom 29. Auguſt 1772 eröffnet hat, in Gnaden zufrieden, daß Juden, welche ſich in hieſiger Reſidenzſtadt, oder anderer Orten Unſerer Lande, auf Unſere diesfalls erlangte Konzeſſion aufhalten, und daſelbſt die jährliche Perſonenſteuer, dem Ausſchreiben gemäß, abführen, in den Fällen, da ſie, oder die Ihrigen, eigner Angelegenheiten halber an andere Orte Unſerer Lande reiſen, mit Entrichtung der für fremde reiſende Juden geordneten täglichen Perſonenſteuer in ſofern ſie die Berichtigung des letztern Perſonenſteuer-Termins durch behörige Quittung doziren können, verſchont werden mögen.

Jedoch haben nicht allein dergleichen Juden, wenn ſie von ihrem eigentlichen Aufenthalte an andere Orte reiſen, ſich in letztern länger, als die Verfaſſung erlaubet, nicht aufzuhalten, noch daſelbſt einige Handlung zu treiben, ſondern Wir erachten auch für dienſam, damit nicht etwa Juden, als angebliche Bediente hieſiger konzeſſionirter Hausväter, auf Atteſte von letzteren, ſich anderwärts einſchleichen, und der Perſonenſteuer-Verrechtung entziehen können, hierunter dieſe Einrichtung treffen zu laſſen, daß ein Jude, der ſich außerhalb hieſiger Reſidenzſtadt, für einen Bedienten eines allhieſigen Hausvaters angiebt, zwar von dieſem mit einem Atteſte, daß er wirklich in ſeinem Lohn und Brote ſtehe, auch einer Kopei von des Hausvaters eigener Konzeſſion zu verſehen, hiervon aber von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich aufhält, Abſchrift zu nehmen, und an unſere Ober-Steuereinnahme einzuſenden, damit von derſelben, ob der jüdiſche Hausvater nicht mehrere in ſeinem Lohne und Brote nicht ſtehende angebliche Bediente hege, und im Lande herumſende, gnüglich verifizirt werden könne.

Wir begehren dannenhero hierdurch gnädigſt, ihr wollet demgemäß, ohne jedoch dieſerhalb beſonderes Botenlohn oder andern Aufwand zu verurſachen, das Erforderliche weiter veranſtalten, ſowohl euch ſelbſt hiernach gehorſamſt achten.

Daran geſchiehet Unſere Meinung. Datum Dresden, am 16. April 1773.

Chriſtian Wilhelm v. Nitzſchwitz.

An ſämmtliche Kreis-Steuer-Einnahmen, Stift Wurzen, auch Grafſchaft Stollberg-Roßla, und Stollberg-Stollberg.

Unterm 27. März 1773 iſt gleiche Verordnung aus dem geheimen Concilio an die ſtiftiſchen Kammer-Collegia zu Merſeburg und Zeitz ergangen.

Chriſtian Auguſt Kunze.

(Cod. Aug. IV. Fortſ. 2. Thl. 2. Abthl. 2. S. 859.)

III. Unbewegliche Güter dürfen Juden im Herzogthum Sachſen gar nicht erwerben. Hierüber beſtimmen:

1) Das Mandat v. 1. Aug. 1602.

2) Die Pol. Ordn. v. 22. Juni 1661. Tit. I. Eingang.

3) Der Ausſchußtags-Abſchied von 1680.

4) Der Landtags-Abſchied v. 18. April 1716 bemerkt:

---

[1]) Der Aufenthalt in den Bergſtädten war ihnen ganz unterſagt. V. v. 3. Okt. 1554. Cod. A. II. 140. 212. (Sehr oft bis in die neueſten Zeiten eingeſchärft).

[2]) Koch bezieht dieſe Beſtimmung S. 282 zu Unrecht auf inländiſche Juden.

[3]) Koch behauptet a. a. O. S. 282. mit Bezugnahme auf dieſes G., daß die Juden von ihrem Aufenthaltsorte ohne beſondere Erlaubniß an keinen andern Ort reiſen können, wonach ſie ſomit förmliche glebae adscripti ſein würden; die V. ſagt aber von Erſterem nicht ein Wort.

Digitized by Google

„daß aber dieſelben (die Juden) ſich mit Mobilien anſäßig machen wollten, iſt nicht bekannt, und kann demſelben am beſten begegnet werden, wenn die Unter-Obrigkeiten, unter welchen Gerichten dergleichen gelegen, keine Lohnsreiſung widerfahren laſſen.“
(Cod. Aug. I. S. 380.)

5) Der Landtags-Abſchied v. 5. Mai 1718 ſagt:

„Drittens wegen derer Juden bleiben Ihre Königl. Majeſtät nochmals darbei, daß denenſelben weder ein öffentlicher Kultus, noch der Ankauf von Immobilien geſtattet werden ſolle, geſtalt dann das vormalige Poſthaus dem Reſidenten Lohmannen bloß pfandweiſe auf etliche Jahre und mit ausdrücklicher Bedingung, in dem Garten keine Leiche zu begraben, eingeräumt wird, es geſchiehet auch wider Ihre Majeſtät ꝛc. Intention und Willen, wenn derer Juden Anzahl ſich vermehret, und ſie außer denen Leipzigiſchen Meßzeiten Handel und Wandel treiben, dahero nur die Obrigkeiten über die bisherigen Verordnungen halten dürfen, ꝛc.“ [1]).
(Cod. Aug. I. S. 400.)

6) Selbſt der antichretiſche Pfandbeſitz iſt den Juden verboten. Es beſtimmt dies das R. v. 18. Juli 1780, mitgetheilt durch das Patent v. 28. Aug. 1780.

„Nachdem bei vorgekommener Errichtung eines Pacti antichretici zwiſchen Chriſten und Juden per Rescriptum Clementissimum d. d. den 18. Juli a. c. gemeſſenſt anbefohlen worden, daß dergleichen Pactum zwiſchen Chriſten und Juden nicht geſtattet werden ſoll: So wird ſolches den Juſtizbeamten ꝛc. zur unterthänigſten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht ꝛc. ꝛc. Signatum Schleuſingen den 28. Aug. 1780. Churfürſtl. Sächſ., in die gefürſtete Grafſchaft Henneberg Schleuſinger Antheils, verordnete Ober-Auſſeher und Räthe.
(Cod. Aug. IV. Fortſ. II. Thl. II. Abthl. I. S. 375.)

IV. Sie ſind von Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeſchloſſen.

Es ergab ſich dies nach früherer Verfaſſung wie nach jetziger daraus, daß ſie keine Staatsbürger ſind [2]). Das den Juden in früherer Zeit mitunter gegebene Prädikat eines Hoffaktors oder Hofkommiſſairs ſollte ſie „in regula“ nicht von der Jurisdiktion des Ortes eximiren. Befehl vom 26. Nov. 1766. (Cod. Aug. I. Fortſ. II. Abthl. S. 1179.)

V. Sind die Juden vom ſtädtiſchen Bürgerrechte ausgeſchloſſen?

1) Man wird dies deshalb annehmen müſſen, weil ein Stadtbürgerrecht ohne ein Staatsbürgerrecht nicht wohl gedacht werden kann [3]), keinesweges aber aus dem Grunde, der hierfür angeführt worden [4]), weil in den ſächſiſchen Landen blos Augsburgiſche Konfeſſionsverwandte das Bür-

---

[1]) Koch bezieht ſich darüber, daß die Juden keine Immobilien erwerben dürfen, auch auf das Lehnsmandat v. 30. April 1764, welches Tit. 7. §. 3. beſtimmt:
„Eben ſo wenig findet, da nach der Verfaſſung hieſiger Lande, einer, der nicht der Augsburgiſchen Konfeſſion zugethan iſt, keine Lehn- oder Allodialgüter in ſelbigen auf einigerlei Art und Weiſe acquiriren kann, die Präſentation eines ſolchen Mitbelehnten ſtatt.“ (Cod. Aug. Fortſ. I. Abthl. I. S. 1034.)
Allein dies G. iſt durch Art. 16 der Bundesakte aufgehoben. S. hierüber S. 356.

[2]) Koch bezieht ſich a. a. O. S. 281 und Note 4. S. 285 zum Beweiſe deſſen, daß Juden keine öffentlichen Aemter bekleiden können, darauf, daß nach früherer Verfaſſung die Beamten den Religionseid zu leiſten hatten. Daß dies kein Grund, darüber vgl. sub V. S. 356. Dieſer Religionseid war imUebrigen früher auch von den Promovirenden zu leiſten — Viſit. Dekr. der Univerſität Leipzig von 1616 Nr. 5—7. Curtius a. a. O. I. §. 309. — was gleichfalls zur Zeit aufgehoben.

[3]) Vergl. über dieſe ſtreitige Frage das R. v. 27. Febr. 1809, welches entgegengeſetzter Anſicht iſt, oben S. 247.

[4]) Koch S. 283 und S. 285. Note 6.

Digitized by Google

gerrecht gewinnen können. Es beſtimmt nämlich hierüber der Ausſchuß-Tags-Abſchied v. 21. Dec. 1680:

„Geſtalt Wir nicht verſtatten wollen daß einige andere als der Augsburgiſchen Konfeſſion Verwandte ſich in Unſeren Landen ſäßhaft machen oder das Bürgerrecht gewinnen mögen, ſo ꝛc. ꝛc. [1])

Wäre dieſes Geſetz, welches jeden Reformirten und jeden Katholiken vom Bürgerrechte in den Städten des Herzogthums Sachſen ausſchließt, noch gültig, ſo würden ſonder Zweifel es auch noch das Mandat Churf. Chriſtian II. zu Sachſen ſein, die Subſcription des Conkordienbuchs betreffend, v. 1. Aug. 1602, welches beſtimmt:

„Dieweil denn Gott ſelbſt dieſen laulichten Leuten, die in Religionsſachen weder kalt noch warm ſind, Feind iſt, und ſie bedräuet, aus ſeinem Munde auszuwerfen, ſo haben auch Wir ꝛc. es dahin gerichtet, daß alle Unſere Räthe, Diener, Haupt- und Ambtleuthe das juramentum Religionis geleiſtet und dahin ſich verpflichtet haben, daß neben Uns ſie bei der erſten ungeänderten Augsburgiſchen Konfeſſion, wie dieſelbe Anno 1580 im chriſtlichen Concordien-Buche wiederholet erkläret ꝛc. worden iſt, durch Gottes Gnade feſt und ſtandhaftig bis an ihr Ende halten wollen" und weiter unten: „Inſonderheit aber befehlen Wir hiermit Unſern ꝛc. Niemanden, der ſolches nicht approbiret, unterſchrieben und ſeine Pflicht darauf geleiſtet, zu Dienſt befördern ꝛc. ꝛc. (Cod. Aug. I. 777.)

Eben ſo beſtimmt die Polizei-Ordnung Churfürſt Joh. Georgens des II. zu Sachſen v. 22. Juni 1661. Tit. 1. pr. in Betreff der Aſſekuration der reinen lutheriſchen Lehre: — —

„Als wollen Wir — — keine andere Lehre in Unſeren Landen verſtatten, ſondern vielmehr alle Kirchen-, Schul-, Hof- und andere Beamte, wie bishero gebräuchlichen geweſen, das Iuramentum Religionis darauf abzulegen anhalten laſſen." (Cod. Aug. I. S. 1564.)

Nach dieſen verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen würden daher auch gegenwärtig Reformirte und Katholiken im Herzogthume Sachſen weder als Bürger in die Städte, wie als Beamte, in die Kollegien aufgenommen werden können. Allein dieſe Geſetze ſind längſt vollſtändig aufgehoben worden durch Art. 16. der Bundesakte v. 8. Juni 1815 verbis:

„Die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen."

Es iſt nun klar, daß wenn dieſe Geſetze, welche überdies lediglich die damaligen Religionsſtreitigkeiten unter den chriſtlichen Religionsparteien vor Augen gehabt, überhaupt aufgehoben ſind, ſie nicht noch in Beziehung auf die Juden beſtehen geblieben, vielmehr auf deren Rechte und Pflichten, an die ſie überhaupt niemals gedacht, ohne allen Einfluß ſind.

2) Das folgende R. ſpricht ſich über die Frage nicht aus, ob die Juden das Bürgerrecht haben oder nicht, ſondern bemerkt nur, daß der Status quo aufrecht zu erhalten.

R. des K. Min. des Inn. u. d. Pol. (v. Brenn) v. 12. Dec. 1832 an die K. Reg. zu Merſeburg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf die Anfrage v. 30. v. M., daß die Städteordnung in den Verhältniſſen der Juden nichts geändert hat, und es daher in Anſehung derſelben bis zum Erſcheinen der neuen Judenordnung, in den Städten des Herzogthums Sachſen bei dem Geſetze vom 16. Aug. 1746, ſo wie in dem Weſtphäliſchen Landestheilen bei der Geſetzgebung des ehemaligen Königreichs Weſtphalen bewendet. Hiernach ſind denn die Juden, jenachdem ſie der Geſetzgebung nach zum Bürgerrechte fähig ſind, oder nicht, zu demſelben zuzulaſſen, oder davon auszuſchließen. (Ann. XVI. S. S. 960.)

VI. Ausnahmsweiſe iſt ihnen der Handel geſtattet, aber mit folgenden Beſchränkungen:

---

[1]) Cod. Aug. I. S. 360.

Digitized by Google

A. Sie dürfen weder offene Handlungsgewölbe haben, noch, nach Annahme der Miniſterien, hauſiren, ausgenommen gleich den fremden Juden, auf den Naumburger Meſſen.

1) Vergl. §. 4. Nr. 8. und §. 8. des Mandats v. 16. Aug. 1746.

2) Mandat wider die Juden, Italiener, Tabulet-Träger und andere Hauſirer v. 10. Juli 1719.

Wir Friedrich Auguſt ꝛc. Nachdem Uns zum öftern unterthänigſt zu vernehmen gegeben worden: was maſſen die Juden, Italiener, Tabulet- und Butten-Schieß-Pulver, ingleichen Königſeer, und anderer gebrannten Waſſerkrämer und Träger, auch insgemein alle Hauſirer, welche koſtbare und geringe, ſchneidende u. Kram- auch Handwerks- und in andere Profeſſionen laufende Materialien und Waaren, ſowohl auf dem Lande in die Höfe und Häuſer herum führen und trügen, als auch, daß dgl. Sachen in die Städte ſelbſt, außer denen gewöhnlichen Jahrmärkten, von denen in- und ausländiſchen Händlern eingeſchleppet, dadurch aber der Handelsmann, Krämer, Handwerker und andere Profeſſionsverwandte, ſo ihres Vertriebs und Berwerbs halber, vielen Abgaben unterworfen wären, in ihrer Nahrung ſehr benachtheiliget und zurücke geſetzt nicht weniger duch Unſere General-Conſumtions-Acciſe und andere Revenüen merklich geſchwächet und geſchmälert würden, hiernächſt auch die Erfahrung bezeuget, daß durch theils erwähnte Leute zu vielem Unfug und Dieberei Anlaß gegeben worden, und Wir dießfalles gethane allergehorſamſte Vorſtellung um ſo viel weniger für unerheblich befinden, als der Dorfhandel, und insgemein alles Hauſiren auf dem Lande, vorhin ſchon unterſaget und verboten iſt.

So haben Wir aus tragender Landesväterlicher Vorſorge, zu Erhaltung guter Ordnung, auch Abwendung alles Unterſchleifs, und Verhütung mancherlei daher entſtehenden Unfugs, wohl zuweilen begangenen Dieberei und Parthiererei, für nothwendig erachtet, durch dieſes Unſer offenes Mandat die Dorfkrämerei überhaupt zu verbieten, (worunter doch der einzelne Verkauf der gemeinen Viktualien und anderer unumgänglichen Nothdurften, ſo die Inwohner in denen Dörfern aus den accisbaren Städten erholen, nicht mit zu verſtehen, und ſollen die Italiener, Tabulet- und Butten-Träger, wie auch die, ſo Schießpulver, Königſeer Waaren, gebrannte Wäſſer und Extrakte, von Haus zu Haus bisher verkaufet haben, forthin nicht geduldet werden, ſondern allen, und jeden, ſonderlich denen Juden, das Hauſiren und Herumtragen allerhand auswärtiger und inländiſcher Waaren gänzlich verboten ſein, bei der, in der Landesordnung darauf geſetzten Strafe und Konterbandirung derer Waaren, davon werden aber die Leipziger und Naumburger Meſſen und Jahrmärkte ausgenommen, allwo der Handel und Wandel in ſeiner Freiheit und bisherigen rechtmäßigen Uebung billig verbleibet.

Gebieten und befehlen demnach hiermit obermeldeten Unſern Prälaten, Vaſallen, Befehlshabern, Ambtleuten, und allen denen, ſo von Uns mit Gerichten beliehen, oder ſolche von Unſertwegen zu exerziren haben, daß ſie nicht allein dieſes unſer Mandat zu jedermanns Warnung aller Orten publiziren und affigiren, ſondern auch ſich ſelbſt hiernach jederzeit gebührend und gehorſamſt achten, benennte und alle andere dergleichen Hauſirer bei ſich und denen Ihrigen nicht dulden, noch ihnen ſolches verſtatten, ſondern auch wider dieſelben, längſtens vier Wochen nach geſchehener Eröffnung dieſes Unſeres Mandats, auf obige Maſſe nach der Schärfe verfahren, auch bei unterbleibender deſſen allen gehöriger und genauer Beobachtung ſich nicht ſelbſten die unausbleibliche Beſtrafung zuziehen ſollen. Daran geſchicht Unſer zuverläßiger Wille und Meinung. Und haben Wir des zu mehrer Urkund hierauf Unſer Kanzelei-Sekret vorzudrucken befohlen. So geſchehen und gegeben zu Dresden, am 10. Juli Anno 1719.

(L. S.) George, Graf von Werthern,
(Cod. Aug. I. S. 1899. Joh. Chriſtoph Günther, S.

Aus vorſtehendem Geſetze ergiebt ſich auf das Unzweifelhafteſte, daß die Beſtimmung des zu 1. gedacht n Mandats v. 16. Aug. 1746, wie die Juden nicht hauſiren ſollen, lediglich eine Folge des allgemein beſtehenden Verbots des Hauſirens war[1]), keineswegs aber ein an die jüdiſche Religion geknüpftes Verbot.

Da nun jenes allgemeine Geſetz gegen das Hauſiren durch das Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbeſondere, das Hau-

[1]) „Auch insgemein alle Hauſirer" ſagt obige Verordnung.

Digitized by Google

ſiren, v. 28. April 1824 [1]) aufgehoben iſt, ſo beheben ſich hierdurch auch die Beſtimmungen des Mandats von 1746 gegen das Hauſiren der Juden.

Dies faktiſche Verhältniß iſt in den folgenden Reſcripten gänzlich überſehen worden; ſie betrachten die betreffenden Beſtimmungen des Mandats von 1746 nicht in ihrem Zuſammenhange mit der ſächſiſchen allgemeinen Landesgeſetzgebung, ſondern iſolirt als ſpezielle gegen die Juden gerichtete Beſtimmungen und halten ſie demgemäß zu Unrecht noch für gültig. Es beſtimmen dies mit Ausnahme eines einzigen R. v. 25. Juni 1833. (Ann. XIII. S. 508.) [2]), die Reſol. d. K. Min. des J. u. d. P. (Köhler) v. 15. Aug. 1829 an den jüdiſchen Handelsmann R. R. zu Halle a. d. S. (Ann. XIII. Nr. 113), die C. R. der K. Min. des Inn. für Handel und Gew. Ang. (v. Schuckmann) und für d. J. u. d. P. (v. Brenn) v. 29. April 1831 an die K. Reg. zu Erfurt, Potsdam, Frankfurt, Liegnitz. (Ann. XV. S. 326.), das R. des Min. des Inn. v. 13. Juli 1835, mitgetheilt durch Bekanntmachung der K. Reg. zu Oppeln v. 29. Sept. 1836. (Ann. XX. Nr. 148.), das C. R. der K. Min. des Inn. für Gew. Ang. (v. Brenn), d. J. u. d. P. (v. Rochow), u. d. Fin. (v. Alvensleben) v. 19. April 1837 an die K. Reg zu Bromberg. (Ann. XXI. Nr. 231.), das C. R. derſelben Min. v. 12. Mai 1837 an die K. Reg. zu Merſeburg. (Ann. XXI. S. 534.)

B. Auf den Jahrmärkten in den vormals Sächſiſchen Städten und Flecken iſt blos den in den Preußiſchen und Anhaltiſchen Staaten wohnhaften Juden der Verkauf ihrer Waaren im Einzelnen verſtattet. Außer den Meſſen und Jahrmärkten iſt den nicht mit Konzeſſion im Herzogthum Sachſen wohnhaften Juden aller Handel im Ganzen und Einzelnen bei Strafe der Konfiskation der Waaren unterſagt [3]).

1) Vergl. hierüber Abthl. III., namentlich die K. O. v. 19. Sept. 1828 und die R. v. 10. Dec. 1828 und 10. April 1829.

2) Die §§. 2. 3. des Mandats v. 16. Aug. 1746.

3) R. der K. Min. des Handels (v. Bülow), und d. Inn. (v. Schuckmann) v. 7. Mai 1821 an die K. Reg. zu Liegnitz und Frankfurt a. d. O. Detailhandel der Juden auf Jahrmärkten.

Da das K. Sächſ. Mandat v. 16. Aug. 1746 §. IX. ausdrücklich nur den auswärtigen Juden den Detailhandel auf Jahrmärkten verbietet, von den R. R. in Calau aber, in deren Angelegenheit die K. Reg. unter dem 16. Febr. d. J. berichtet hat, darüber wiederholentlich Beſchwerde geführt worden iſt, daß dieſes Verbot auch auf ſie ausgedehnt werde, ſo finden die unterzeichneten Min. ſich veranlaßt, die K. Reg. hiermit ein- für allemal anzuweiſen, allen Juden, welche in irgend einem Theile des Herzogthums Sachſen wohnen, gleichviel ob ſie den Wohnſitz durch ausdrückliche Konzeſſionen oder durch ſtillſchweigende Duldung erlangt haben, den Detailhandel auf Jahrmärkten zu geſtatten. (Ann. V. S. 338.)

C. Der Handel mit verarbeitetem oder unverarbeitetem Silber, iſt ihnen bei Strafe der Konfiskation unterſagt. Münzmandat v. 1732 §. 2. (Cod. Aug. I. Fortſ. S. 1702.) und R. v. 14. Mai 1774. (Cod Aug. II. Fortſ. Thl. II. Abthl. II. S. 175.) Ebenſo der Handel mit Garn — V. v. 16. Juni 1696. (Cod. Aug. I. S. 1702.) — und mit Bergwerkprodukten. V. v. 3. Okt. 1554. (Cod. Aug. II. 140.) und R. v. 4. Okt. 1781. Cod. (Aug. Fortſ. II. Thl. II. Abthl. II. S. 1466.)

---

[1]) G. S. 1824 S. 125.

[2]) Vergl. die folgend aufgeführten R. Abthl. III.

[3]) Vergl. Wiener l. c. S. 61.

VII. Abgaben der Juden.

A. Schutzgeld.

Für den ſogenannten Schutz, das heißt für die Erlaubniß, in dem Herzogthum Sachſen zu wohnen, zahlten die Juden eine beſondere ſehr hohe Perſonenſteuer. Während dieſe ſchon nach dem Regl. v. 13. Jan. 1747 ſehr bedeutend war[1]), wurde ſie durch das Ausſchreiben über die ferner verwilligte allgemeine Perſonenſteuer, wie ſolche von dem 1767. Jahre an entrichtet werden ſollte, d. d. 31. März 1767 noch erheblich erhöht. Nachdem in dieſem Geſetze für alle Klaſſen die Steuer feſtgeſtellt und zwar dergeſtalt, daß z. B. die wirklichen Räthe, Majors ꝛc. nur dreißig Thaler zahlen, beſtimmt daſſelbe in Anſehung der Juden:

Hierüber[2]) hat von und mit Laetare 1767 ein Jude, der ſich weſentlich in Dresden oder Leipzig mit Churfl. Päſſen aufhält, an Perſonenſteuer vor ſich jährlich zu bezahlen 70 Thlr.

Deſſen Frau	30 „	
Jedes Kind ohne Abſicht auf das Alter	5 „	
Jeder Knecht	4 „	12 gr.
und		
Jede Magd	3 „	

Und ſoll künftighin keinem Juden mehr als 1 oder 2 Perſonen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterſchleifs verſtattet werden; auch ſoll keinem jüdiſchen Hausvater, der an ſeinem Perſonenſteuer-Quanto Moderation erhalten, weder fremde Juden noch ſeinen Sohn und deren Weiber als Knechte oder Mägde bei der Perſonenſteuer aufzuführen und zu verrechten erlaubet ſein.

Diejenigen Juden aber, ſo ſich in anderen Städten und Orten hieſiger Churſächſiſchen Lande aufhalten, entrichten nur die Hälfte von vorſtehenden Anſätzen.

Wie denn auch die reiſenden fremden Juden vor jeden Tag, den ſie ſich an einem Orte im Lande, es ſei in der Stadt oder Dörfern, aufhalten, ausgenommen die Leipziger und Naumburger Meſſen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte von Anfange des 1767. Jahres, vor jede Perſon

in großen und Mittelſtädten	18 gr.
in kleinen Städten und Dörfern aber	9 gr.

zu bezahlen, und keiner Exemtion durch Vorzeigung derer Freipäſſe ſich zu erfreuen haben; welches Geld jedes Ortes Obrigkeit einzunehmen und bei der nächſten Lieferung mit einzurechnen verbunden iſt; jedoch werden die Juden, welche die Leipziger und Naumburger Meſſen beſuchen, ſowohl acht Tage vor Einlautung der Meſſe, als auch acht Tage nach der Zahlwoche, mit Abgabe dieſer Steuer verſchonet[3]).

Nicht minder bleiben die reiſenden Juden auf die Tage, wenn ſie, wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdiſchen Feiertage den Weg zu proſequiren, oder ihren Handel zu treiben, nicht vermögen, von oberwähnter Perſonenſteuer befreiet.

(Cod. Aug. I. Fortſ. II. Abth. S. 762.)

Dieſe Perſonenſteuer kann jedoch gegenwärtig nicht mehr zu Recht erhoben werden, da die Juden ſtatt derſelben den allgemeinen geſetzlichen Abgaben unterworfen ſind.

B. Leibzoll[4]).

Früherhin war der Leibzoll angeordnet:

1) Wegen der Einheimiſchen durch §. 8. 10. des Mandats v. 1746. S. oben.

2) Durch den General-Befehl Herrn Friderici Auguſti, Königl. Prinzens in Polen und Litthauen ꝛc. und Chur-Fürſtens zu Sachſen ꝛc. Daß

---

1) Cod. Aug. I. Fortſ. II. Abth. S. 477.

2) Dieſes Wort deutet darauf hin, daß der Jude erſtens als Gewerbtreibender, d. h. als Kaufmann, die dieſe treffende Steuer zu zahlen hatte und dann noch als Jude dieſe exorbitante Summe für den ihn treffenden geſetzlichen Druck.

3) Einheimiſche, welche die Perſonenſteuer zahlen, hatten dieſe Abgaben nicht zu entrichten. Generale v. 16. April 1773. (Cod. Aug. II. Fortſ. II. Abth. S. 860.)

4) Vergl. Abth. I. Allg. hiſtor. Einleitung.

Digitized by Google

von denen durch die Chur-Sächſiſchen Lande paſſirenden Juden, deren Weibern und Dienern, ohne Unterſchied der Leib-Zoll vor voll erleget werden ſoll; den 4. April 1733.

Friedrich Auguſt, Königl. Prinz ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir haben aus bewegenden Urſachen gnädigſt reſolviret, daß in Zukunft und bis zu weiterer Verordnung, von denen ſämmtlichen durch Unſere Lande paſſirenden Juden, Rabbinen, Juden-Weibern und Dienern, ohne Unterſcheid der gewöhnliche Leib-Zoll jedesmal vor voll gefordert und erleget werden ſoll. Und befehlen demnach hiermit, du wolleſt dich deines Orts darnach gehorſamſt achten, auch an die ſämmtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, das Nöthige dieſerwegen unverlängt gebührend verfügen. Daran ꝛc. Dat. Dresden, am 4. April 1733.

An die Gleits-Commiſſarien.

(Cod. Aug. I. Fortſ. II. Abth. S. 16.

3) General-Befehl deſſelben v. 24. Sept. 1833 wegen der Judenkinder bis in das zehnte Jahr.

Friedrich Auguſt, König ꝛc. und Churfürſt ꝛc.

Lieber Getreuer. Wir haben auf Elias Bernd Lehmanns, des Gevollmächtigten der Judenſchaft unterthänigſtes Anſuchen und Vorſtellen, daß die Unſere Lande durchpaſſirenden Bettel-Juden, Rabbinen, Weiber und unerzogene Kinder, auch ſogenannte Diener, mit Erlegung des vollen Leib-Zolls verſchonet werden möchten, gnädigſt reſolviret, daß die unerzogenen Juden-Kinder bis in das zehende Jahr von dem Leib-Zolle gänzlich freigelaſſen werden ſollen, hingegen wegen derer übrigen Perſonen laſſen Wir es bei dem am 4. April in dieſem Jahre emanirten Generali unverändert bewenden, und befehlen hiermit, du wolleſt, damit die Gleits- und Zoll-Einnehmere nach dieſer Unſerer Reſolution ſich gehorſamſt zu achten wiſſen, das Nöthige wegen derer Juden-Kinder in die ſämmtlichen Gleits-Einnahmen des dir anvertrauten Bezirks, kraft dieſes verfügen. Und hieran ꝛc. Datum Dresden, am 24. Sept. Anno 1733.

An die Gleits-Kommiſſarien
Silligen und Friedrichen.

(Cod. Aug. loco cit.)

4) Böhmiſche Juden wurden vom Leibzoll nach dem R. v. 14. April 1745 befreit (a. a. O. S. 16), aber nach dem R. v. 20. Juli 1750, gleich den Mähriſchen und Ungriſchen Juden wiederum zu deſſen Zahlung für verpflichtet erachtet[1]). (l. c. S. 1146.)

5) Die Höhe des Leibzolls wurde feſtgeſtellt in der Geleits-Rolle v. 15. Nov. 1718 (Cod. Aug. II. 1157) und durch das Gener. v. 6. Nov. 1727 für die Perſon zu Fuß 2 Gr., zu Pferde 4 Gr., Rabbiner, Weiber und Kinder die Hälfte.

6) Durch Freipäſſe wurde die Befreiung von den jüdiſchen Abgaben erreicht[2]).

Es beſtimmte rückſichtlich derſelben:

a) das Regulativ wegen Erleichterung des Meßhandels der ausländiſchen Juden v. 12. Sept. 1772 und das R. den Naumburger Meßhandel betr. v. 23. April 1800. (Cod. Aug. II. Fortſ. II. Abth. S. 1450. 1478.) Vergl. dieſelben bei Abth. III.

b) Dieſe Freipäſſe durften nach dem Befehl v. 23. Jan. 1790 von den mit der Poſt reiſenden Juden nur auf den Poſtämtern vorgezeigt werden. (a. a O. S. 1472.)

Es ward jedoch dieſe entehrende Abgabe hier durch das Ruſſiſche Gouvernements-Patent v. 28. Dez. 1813 (Gouvernements-Blatt 1814. S. 21),

---

[1]) Koch führt a. a. O. S. 287 Note 28 dies R. an, behauptend, daß daſſelbe vorſchriebe, Ungariſche Juden hätten keinen Leibzoll zu zahlen. Es beſtimmt grade das Gegentheil.

[2]) V. v. 13. Sept. 1779 (Cod. Aug. Fortſ. II. Abth. 2. S. 1465.)

Digitized by Google

zur Zeit der Verwaltung der Sächſiſchen Länder durch die Verbündeten aufgehoben [1]).

C. Acciſe.

Nach dem regulirten General-Konſumtions-Accis-Tarif, nach welchen in denen accisbaren Städten des Churfürſtenthums Sachſen und inkorporirten Ländern die General-Acciſen zu erheben ſind, v. 22. Dez. 1753 (Cod. Aug. I. Fortſ. II. Abth. S. 987) gaben die Juden von allen Waaren, womit ſie handeln, die Acciſe, welche ſonſt ein inländiſcher Händler zu entrichten hat, gedoppelt, und für die Waaren, womit ſie auf den Meſſen hauſiren gehen, dreifach. Auch dieſe Abgabe kann in Folge der Regulirung der betreffenden Verhältniſſe durch die allgemeinen Preußiſchen Geſetze nicht mehr zu Recht erhoben werden.

D) In Betreff der Abgaben an chriſtliche Kirchen vergl. das R. v. 25. Febr. 1842 oben S. 105.

VIII. Beſchränkungen bei Ausübung ihres Gottesdienſtes.

1) Landtagsabſchied v. 24. April 1711.

— — „Wollen auch denen Juden ihren etwa angemaßeten Cultum, welcher auch alhier ſogleich, als man darvon einige Nachricht erlanget, aufgehoben worden, in keine Wege öffentlich geſtatten.“ (Cod. Aug. I. S. 369.)

2) Daſſelbe wiederholt die Reſolution derer Stände Gravaminum d. d. Warſchau den 19. Juni 1713 (a. a. O. S. 371), die Reſolution v. 18. April 1716 (a. a. O. S. 380) und 5. Mai 1718 (a. a. O. S. 399).

Zweites Kapitel.

Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Juden in der Ober- und Nieder-Lauſitz.

Einleitung.

In den Lauſitzen konnten Geſetze nur mit Bewilligung der Landſtände gegeben werden und es gelten daher Geſetze des Churſtaats und ſpäteren Königreichs Sachſen als ſolche nicht auch in den Lauſitzen. Insbeſondere iſt das Mandat v. 16. Aug. 1746, die Verhältniſſe der Juden in den ſächſiſchen Ländern betreffend, für die Lauſitzen niemals ausdrücklich recipirt worden, hat mithin daſelbſt keine Gültigkeit. Zwar ſagt das unten folgende R. der Min. des Inn.: „Nach dem Sächſiſchen G. v. 16. Aug. 1747 [2]), welches noch in der Lauſitz gilt“ ꝛc.; allein dies iſt ein Irrthum, denn wenn dies Geſetz in der Lauſitz „noch“ gelten ſollte, ſo wäre erſt das Faktum zu begründen, daß es jemals daſelbſt gegolten, was nicht geſchehen iſt und nicht geſchehen konnte [3]).

Vielmehr fehlt es in den Lauſitzen gänzlich an allgemeinen, die Juden betreffenden Geſetzen, und die Juden ſind daher, abgeſehen von den folgenden, Einzelnes anordnenden Beſtimmungen nach dem Inhalte der Konzeſſionen zu beurtheilen, auf Grund deren ihnen der Wohnſitz in dieſen Territorien bewilliget wird.

Dergleichen einzelne Beſtimmungen anlangend, ſo iſt

I. der Satz, daß Juden kein Grundeigenthum erwerben können,

---

[1]) Koch a. a. O. S. 284. 289. ſpricht von dem Leibzolle zu Unrecht als von einer noch beſtehenden Einrichtung.

[2]) Dies iſt ein Druckfehler und muß 1746 heißen.

[3]) Auch der revidirte Entwurf des Provinzialrechts der Niederlauſitz, der mit den Ständen in allen ſeinen Theilen berathen worden, und auch die Verhältniſſe der Juden beſpricht, weiß nichts von dieſer Reception. Vergl. ebenſo Pinder an den betreffenden Orten.

Digitized by Google

zwar wie das vorige Kapitel ergiebt, in Sachſen ausdrücklich ausgeſprochen; die betreffenden Geſetze ſind aber in den Lauſitzen nicht recipirt; es ſteht mithin der Ausübung dieſes Rechtes kein Geſetz entgegen.

II. Das Bürgerrecht betreffend, ſo ſtände der Erlangung deſſelben gleichfalls kein Geſetz entgegen, in ſofern man annähme, daß ein Nicht-Staatsbürger deſſelben fähig ſei [1]).

III. Das Branntwein-Brennen und Schänken iſt den Juden durch R. v. 22. Juli 1752 (Reſkripten-Buch Nr. 228) in der Nieder-Lauſitz unterſagt [2])

IV. Den Handel betreffend, beſtimmt

1) das R. v. 22. Mai 1751:

„Gleichwie Wir nun geſchehen laſſen können, daß denen in Friedland wohnenden mit Kammer-Päſſen verſehenen Juden in denen Nieder-Lauſitziſchen Kreis-Städten zur Zeit derer Jahrmärkte und derer dieſen gleich zu achtenden guten Mann-, Dienſt- und Donnerſtage der Handel im Ganzen und Einzeln, auch durch Hauſiren geſtattet werde, inmaßen deshalben das Nöthige in ihren Päſſen bereits einverleibet worden ꝛc.

(Cod. Aug. Fortſ. I. Abth. III. S. 362.)

2) Die Beſchränkungen dieſer vorſtehenden Beſtimmung erſcheinen jedoch durch das Preußiſche Hauſir-Reglement aufgehoben. Die Miniſterien ſprechen ſich über die Befugniſſe der Juden in Anſehung des Handels und ſonſtiger Gewerbe wie folgt aus:

3) R. des Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 22. Juni 1829 an die K. Reg. zu Frankfurt. Gewerbe- und Handels-Verhältniſſe der Juden in der Nieder-Lauſitz.

Ich kann, wie ich der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 26. v. M. erwiedere, in der A. K. O. v. 19. Sept. v. J. [3]), welche den Juden des Großherzogthums Poſen den Detail-Verkauf ihrer Waaren auf den Sächſiſchen Märkten geſtattet, keine weſentliche Beſchränkung der Erwerbsmittel der Nieder-Lauſitzer Juden erkennen, da dieſen letztern auch gegenſeitig das Beziehen der Märkte im Großherzogthume Poſen und den andern Provinzen des Staats nicht zu verwehren iſt, und ſie daher in der Erweiterung ihres Geſchäftsbetriebes für jene Konkurrenz Erſatz finden.

Indeſſen will ich in Beziehung auf Ihre verſchiedenen Anträge:

ad 1) Dieſelbe autoriſiren, den Nieder-Lauſitzer Juden in denjenigen Städten der Nieder-Lauſitz, in welchen nicht Spezial-Privilegien und ſonſtige Rechte dritter Perſonen entgegenſtehen, jeden erlaubten Handel, incl. des Material-Handels, zu geſtatten, auch

ad 2) wenn ein jüdiſcher Hausvater mit Hinterlaſſung mehrerer Söhne ſtirbt, jedem der letztern das ſelbſtſtändige Etabliſſement zu einem der Nieder-Lauſitzer Juden erlaubten Gewerbe nachzugeben;

ad 3) bewendet es bei den Beſtimmungen des G. v. 28. April 1824, nach deſſen §. 8 die Regierungen bei Ausſtellung der Gewerbeſcheine zum Hauſiren auch die Oertlichkeit, auf welche das Gewerbe ſich erſtrecken ſoll, beſtimmen müſſen. Sollten andere Juden, welchen früher das Hauſiren in der Nieder-Lauſitz nicht geſtattet war, Gewerbeſcheine auf ſolche erhalten haben, ſo bleibt der K. Reg. überlaſſen, auch den Hauſir-Sprengel der Nieder-Lauſitzer Juden angemeſſen zu erweitern, um ſie für die diesfallſige Konkurrenz zu entſchädigen.

ad 4) Muß es zur Zeit, und bis wegen der Gewerbe-Polizei und resp. wegen der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden geſetzliche Beſtimmung erfolgt iſt, bei den jetzt beſtehenden Innungs-Artikeln und anderen Verordnungen ſein Bewenden behalten, und es kann keinem dortigen Juden ein Gewerbe geſtattet werden, welches nach ſolchen den Juden überhaupt verboten iſt. (Ann. XIII. S. 375.)

4) Reſol. der K. Min. d. J. für Gew. Ang. (v. Brenn) und des J. u. d. P. (in Vertretung Köhler) v. 19. März 1836. An die Kaufleute NN. zu N. in der Nieder-Lauſitz, deſſelben Inhalts.

---

[1]) S. hierüber oben S. 247.

[2]) Revidirter Entwurf des Prov. Rechts in der Nieder-Lauſitz (Berlin 1841) S. 61.

[3]) Vergl. Abth. III.

In Folge Allerh. Befehls eröffnen wir Ihnen auf Ihr Immediatgeſuch v. 30. Sept. v. J. um Verbeſſerung des gewerblichen Zuſtandes der moſaiſchen Glaubensgenoſſen in der Niederlauſitz, hiermit zum Beſcheide, daß zwar die völlige Regulirung der Verhältniſſe der Lauſitzer Iſraeliten erſt von Erlaſſung des in Berathung befindlichen allgemeinen Gewerbe-Polizeigeſetzes, ſowie des Geſetzes über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen Provinzen, zu erwarten iſt. Indeſſen bieten ſich ſchon durch die jetzige Geſetzgebung den Niederlauſitzer Iſraeliten Mittel zur Verbeſſerung ihres Zuſtandes dar, deren Benutzung jedoch hauptſächlich von ihnen ſelbſt abhängt.

Nach dem Sächſiſchen Geſetze v. 16. Aug. 1746 nämlich, welches noch in der Lauſitz gilt, ſollen ſich nur diejenigen Juden in Sachſen aufhalten, welche entweder landesherrliche Konzeſſionen oder Päſſe des Kammer-Kollegii beſitzen, nach welchen ſie ſich in den angewieſenen Orten auf die in der Konzeſſion oder den Päſſen vorgeſchriebene Zeit und Art aufhalten dürfen, wobei ſie ſich aber mit dem Geſchäfte begnügen müſſen, das ihnen darin geſtattet worden.

Hiernach kann, in ſofern nicht Rechte dritter Perſonen entgegenſtehen, den Lauſitzer Juden der Aufenthalt aller Orten, ſowohl in den Lauſitzen, als in den übrigen ehemals ſächſiſchen Landestheilen, zum Betriebe aller erlaubten Gewerbe, mit Ausnahme des Hauſirhandels, auf vorherigen Antrag geſtattet werden.

Ferner ſind die Lauſitzer Juden vom Handwerksbetriebe durch das Geſetz nicht ausgeſchloſſen. Zwar verbieten oft die Innungs-Artikel die Annahme der Juden als zünftige Lehrlinge, Geſellen und Meiſter. In dieſen Artikeln iſt aber meiſtens den Landesherren das Recht der Mehrung und Minderung vorbehalten.

Wenn alſo ein Iſraelit ſeinen Sohn einem Handwerke widmen will, und einen Lehrherrn, der ihn aufzunehmen bereit iſt, findet, ſo kann das in Folge der Innungs-Artikel entgegentretende Hinderniß durch Einholung der Allerhöchſten Dispenſation beſeitigt werden.

Demnächſt wird vom Min. d. J. u. d. P. den inländiſchen Juden zur Ueberſiedelung in andere Provinzen Erlaubniß, und, wenn ſie aus einer neuen Provinz in eine alte ziehen wollen, das Naturaliſations-Patent nach dem Geſetze v. 11. März 1812 ertheilt. Glaubt daher ein Niederlauſitziſcher Iſraelit in einer andern Provinz ein beſſeres Fortkommen zu finden, und legitimirt er ſich über ſein Wohlverhalten und ſeine Erwerbsfähigkeit, ſo wird ſeiner Ueberſiedelung keine Schwierigkeit entgegenſtehen.

Endlich iſt durch die Allerh. K. O. v. 19. Sept. 1828 allen inländiſchen Juden der Einzeln-Verkauf auf den Jahrmärkten in den ehemals Sächſiſchen Orten geſtattet. Ein gleiches Recht tritt den Juden in den ehemals Sächſiſchen Landen in allen Theilen der Monarchie um ſo mehr zur Seite, als ſolches nach dem Geſetze v. 11. März 1812 ſelbſt ausländiſchen Iſraeliten zuſteht.

Wollen nun die moſaiſchen Glaubensgenoſſen der Niederlauſitz ſich von ihren zeitherigen Gewohnheiten nach Bedürfniß der Umſtände entfernen, und die in Obigem angedeuteten Hülfsmittel benutzen, ſo wird es ihnen möglich werden, ſchon vor allgemeiner Regulirung dieſer Angelegenheit ihre Verhältniſſe zu verbeſſern, und gern ſind wir geneigt, durch jene Mittel, auf geſchehende Anträge, für ihr beſſeres Fortkommen zu ſorgen. (Ann. XX. S. 156.)

Drittes Kapitel.

Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Juden in der gefürſteten Grafſchaft Henneberg.

Der Königlich ſächſiſche Antheil an Henneberg kam im Jahre 1815 gleichfalls an Preußen und bildet zur Zeit den Schleuſinger Kreis. Ueber die Verhältniſſe der Juden daſelbſt ſpricht ſich das R. des Min. des Inn. (Erſte Abtheilung, Köhler) v. 12. Dec. 1823 an die K. Reg. zu Erfurt aus.

Die im Schleuſinger Kreiſe beſtehende Verfaſſung in Anſehung der Juden iſt in einem großen Theile von Deutſchland und ſelbſt in verſchiedenen neuerdings mit dem Preußiſchen Staate vereinigten Ländern, wo nicht in ganz gleicher, doch in ähnlicher Art anzutreffen.

Es ſcheint aber unzuläſſig, nach der Königl. Regierung Vorſchlag in dem Berichte v. 22. v. M. dieſe Verfaſſung für den genannten Kreis weſentlich zu modificiren, weil höchſter Beſtimmung zu Folge bis zu eintretender allgemeiner Reform des Juden-Weſens in denjenigen Preuß. Provinzen, wo das Edikt v. 11. März 1812 bis jetzt nicht

Digitized by Google

zur Anwendung kömmt, die vorgefundene geſetzliche Verfaſſung aufrecht erhalten werden ſoll.

Da übrigens das auszugsweiſe eingereichte Reſkript v. 28. April 1781, wodurch die im Schleuſinger Bezirke zu duldenden Juden-Familien auf eine beſtimmte Zahl eingeſchränkt worden, aus beſonders erheblichen Urſachen nach dem Gutachten der Behörde eine Ueberſchreitung der Normalzahl geſtattet, ſo kann der Königl. Regierung vor der Hand nur überlaſſen bleiben, in dazu geeigneten Fällen darauf anzutragen, daß von dieſer Nachlaſſung des Reſkripts zu Gunſten einzelner Individuen Gebrauch gemacht werde.

Was die zur Anzeige gebrachten ſpeziellen Fälle betrifft, ſo findet das unterzeichnete Miniſterium ſich durch die angeführten Umſtände zu der Beſtimmung bewogen, daß es in Anſehung des NN. bei dem von der Königl. Regierung Verfügten ſein Bewenden behalten muß, dagegen aber ausnahmsweiſe auch einem zweiten Sohne der Wittwe NN. die Erlaubniß zum ſelbſtſtändigen Etabliſſement bewilligt werden kann.

(Ann. VII. S. 870.)

Sechſter Abſchnitt.

Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Juden in Neuvorpommern und Rügen.

Erſtes Kapitel.

Geſchichtliche Einleitung.

Durch den Friedenstraktat zu Kiel vom 14. Jan. 1814 trat Schweden an Dänemark das Herzogthum Schwediſch-Pommern und das Fürſtenthum Rügen ab; durch die Traktate v. 4. und 7. Juni 1815 mit Dänemark und Schweden (G. S. 1818. Anh. S. 35—39.) gingen dieſelben von Dänemark an Preußen über. Letzteres erhielt, wie bei allen übrigen neu acquirirten Ländern die vorgefundene Juden-Verfaſſung aufrecht. Es war dies folgende [1]).

Die Pommerſche Landesverfaſſung band das Recht des Landesherrn, Juden im Lande aufzunehmen, an den Conſens der Landſtände. Demgemäß wurde, abgeſehen von einzelnen Privilegien, ſchon im Jahre 1681 durch die damalige Hauptkommiſſion, den Ständen ausdrücklich die Reſolution ertheilt:

> daß die Juden weder auf dem Lande, noch in den Städten tolerirt werden ſollten. Eben ſo wurde in dem Regierungs-Patent v. 10. Juli 1691 [2]) verordnet:
>
> daß keinem Juden, welcher nicht ſpeziellen Konſens und Erlaubniß von der königl. Regierung erhalten, weder die Päſſe ins Land verſtattet, dieſelben vielweniger darin geduldet, am allerwenigſten aber denſelben überall zu handeln, zu wandeln und der Vorkäuferei ſich eigenen Gefallens zu bedienen, zugeſtanden werden ſolle.
>
> Unterm 12. Auguſt 1695 [3]) erging ein geſchärftes Patent, welches das vorige beſtätigte und dahin extendirte:
>
> daß hinführo keinem Juden mehr dergleichen ſpezieller Konſens und Erlaubniß ertheilt werden ſolle;

und in Folge deſſen wurde mittelſt Patents vom 10. Febr. 1710 [4]) befohlen:

---

[1]) Man iſt hierbei der auf die Dähnertſche Urkunden-Sammlung baſirten Darſtellung von Bornemann gefolgt. cfr. Koch, a. a. O. S. 294.

[2]) Dähnert, Sammlung pommerſcher und rügiſcher Landes-Urkunden ꝛc. Bd. 3. S. 540.

[3]) a. a. O. Bd. 3. S. 541.

[4]) a. a. O. S. 427.

Digitized by Google

daß alle und jede im Lande ſich noch aufhaltenden Juden bis zum 12. März 1710 das Land räumen, oder gewärtig ſein ſollten, durch den Scharfrichter auf den Gränzen ausgeſtrichen und gebrandmarkt zu werden.

Die Stadt Stralſund hatte auf vorgetragene Beſchwerden und desideria eine königl. Reſolution v. 19. Dec. 1720[1]) erwirkt, worin es §. 10. heißt:

daß Se. Majeſtät dahin mit Nachdruck ſehen werden, daß das ſchädliche Hauſiren der nach denen Landes-Fundamental-Satzungen nicht zu duldenden Juden gänzlich abgeſchafft werde.

Gleichwohl kanceſſionirte die Regierung wiederum einen und den andern Juden, wenn auch nicht zum Handel, doch zum Petſchierſtechen, wurde jedoch von dem königl. Tribunal — der höchſten Juſtizbehörde von Schwediſch-Pommern[2]) — angewieſen, ſich jeder Conceſſion eines Juden, als der Landesverfaſſung zuwider, zu enthalten. Sie ſelbſt äußerte auch noch in einem Patent v. 27. Dec. 1758[3]) daß den Juden von jeher, durch öffentliche Verbote, aller Handel und Verkehr in hieſiger Provinz gänzlich unterſagt ſei.

Deſſenungeachtet erließ die Regierung, nach verſchiedenen Zwiſchenhandlungen, im Widerſpruch mit der Verfaſſung, und ohne mit den Ständen konferirt zu haben, am 23. Juli 1776 eine Verordnung, nach welcher die Juden in allen pommerſchen Städten, nach vorhergegangener Konceſſion der Regierung, aufgenommen, und die Erlaubniß haben ſollten, mit allen in- und ausländiſchen Waaren und Produkten, Korn ausgenommen, Handel zu treiben.

Dieſe Verordnung theilte ſie den Ständen mit, und zugleich mehreren Juden für dieſe und jene Stadt Konceſſionen. Stände und Städte aber ergriffen wider dieſe Verordnung die Appellation an das Tribunal, und Letzteres befahl per rescriptum v. 21. März 1777 der königl. Regierung, die Verordnung v. 23. Juli 1776 nebſt allen den Juden ertheilten Konceſſionen bis dahin ab effectu zu ſuspendiren, daß der modus receptionis den Verfaſſungen und dem wahren Wohle des Landes gemäß regulirt ſein würde.

Dieſe Regulirung erfolgte, und es erging darauf das Patent v. 27. Okt. 1777, welches, wenngleich darin der Stände nicht erwähnt wird, dennoch als mit deren Konſens erlaſſen anzuſehen iſt, und demnach in judicando als ein verbindliches Geſetz betrachtet worden und die Grundverfaſſung bildet[4]).

Privilegia einzelner Städte wurden durch dies Geſetz nicht getroffen. So hat Beiſpielsweiſe Greifswald durch Privilegia aus den Jahren 1264, 1289, 1322 das jus recipiendi vel non recipiendi Judaeos und es wurde durch R. des Min. d. Inn. v. 13. Febr. 1818 an die K. Reg. zu Stralſund anerkannt, daß Greifswald demgemäß nicht gezwungen werden könne, konceſſionirte Juden aufzunehmen, dagegen auch nicht berechtiget ſein, unkonceſſionirte aufzunehmen. Letzteres wurde namentlich durch die Königl. Schwediſche Verordnung v. 14. Juni 1798 (welche nicht gedruckt iſt) beſtimmt. Hiernach ſollten in Greifswald zwar die vorhandenen Juden ferner

---

[1]) a. a. O. Bd. 2. S. 208.
[2]) Dem gegenwärtigen Ober-Appell. Gericht zu Greifswald, damals zu Wismar.
[3]) a. a. O. III. S. 552.
[4]) S. Kap. II.

geduldet, aber künftig der ſchädlichen Folgen für die ſtudirende Jugend halber kein Jude daſelbſt mehr konceſſionirt werden. Wenngleich nämlich Greifswald das privilegium recipiendi Judaeos habe, ſo ſei daſſelbe doch vor Errichtung der Univerſität gegeben, und müſſe unter den eingetretenen veränderten Umſtänden, ſeiner Gemeinſchädlichkeit wegen ceſſiren. Alle neueren Konceſſionen haben daher die Klauſel erhalten, daß der Konceſſionirte ſich nicht in Greifswald niederlaſſen dürfe.

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Verfaſſung.

Die beiden Königl. Schwediſchen Geſetze, welche die Grundlage der heutigen Verfaſſung bilden, ſind die folgenden:

1) Verordn. wegen der Aufnahme und Toleranz einiger jüdiſchen Familien und der ihnen frei gegebenen Handelsarten, Fabriken und Verkehrs, v. 27. Okt. 1777.

Es wird Namens Sr. Königl. Majeſtät hiermit verordnet und feſtgeſtellt:

a) Sollen keine Juden-Familien, ſammt ihren benöthigten publiquen Bedienten, Kinder und Geſinde geſchützt und geduldet werden, als welche mit ſpeziellen, von dem Generalgouverneur und der königl. Regierung a dato an unterſchriebener Konceſſion, ſich im Lande niederzulaſſen, verſehen worden[1]). Und da ein ſolcher Jude dieſe Konceſſon bei dem Magiſtrat des Orts, wo er ſich niederläßt, ſofort vorzuzeigen ſchuldig iſt: ſo muß der Magiſtrat darauf genau acht haben, daß keine andere Juden daſelbſt geheget werden; wie denn die Nichtkonceſſionirten von den Gränzpoſtirungen bei ihrer Ankunft ſogleich weggewieſen werden ſollen.

b) Es wird den Juden kein anderer Verkehr oder Handel, als folgender, verſtattet: 1) der Wechſelhandel; 2) Manufakturen und Fabriken auf erhaltenes ſpezielles Privilegium anzulegen und zu verlegen; 3) Geld auf Wechſel und Pfänder zu 6 Prozent auszuleihen; 4) mit drap d'or, drap d'argent, reichen geſtickten Waaren, Juwelen, Bruch-Gold und Silber, Uhren, Pferden und Rindvieh, ſo ſie auf den Märkten gekauft, auswärtigen unverarbeiteten Pelzwerk, wohlriechenden Waſſern und Seife, alten Kleidern und Hausgeräthe; jedoch ſollen ſie ſchuldig ſein, ihre Handlungsbücher in deutſcher, und nicht in jüdiſcher Sprache, zu halten.

c) Es ſollen auch 2 Petſchierſtecher und 3 Brodeurs mit Schutzbriefen verſehen, außer dieſen und den publiquen Bedienten, als der Rabbi, der Schulmeiſter, der Schächter, kein Jude geduldet werden, der nicht für jede Orts-Obrigkeit beweiſet, daß er 1000 Rthlr. im Vermögen habe, wozu jedoch das tägliche Hausgeräthe und Kleidung, ſammt ungewiſſen Schulden, nicht zu rechnen ſind; wie denn alle diejenigen Juden, die im Lande anzutreffen ſind, und dieſes nicht präſtiren können, a dato das Land räumen ſollen.

d) Die Treibung der Handwerke, alles Wuchern und Hauſiren in den Städten und auf dem Lande, alle Krämereien und Hökereien, und überhaupt der Minuthandel, wird allen Juden verboten, und wenn ſie hiemit betroffen werden, ſollen die Waaren insgeſammt konfiscirt, $\frac{1}{3}$ davon an die Jurisdiktion deſſelben Orts, $\frac{1}{3}$ an die königl. Kammer, und $\frac{1}{3}$ an diejenige Nahrung und Gewerbe, dem hierunter Eingriff geſchehen, verfallen ſein; wie ſich denn auch kein Jude auf dem Lande häuslich und wohnhaft niederlaſſen ſoll.

e) Den Schutzjuden wird erlaubt, wenn ſie keine erwachſene Kinder haben, 2 bis 3 Bediente jüdiſcher Nation zu halten, bei den Petſchierſtechern, Brodeurs, Rabbi, Schulmeiſter und Schächter ſoll es ſich nur auf einen Dienſtboten für einen jeden erſtrecken.

f) Der Schutzjude genießt ſein Privilegium nur zuvörderſt auf ſeine Frau und Kinder; nach ſeinem Tode fällt ſolches auf den älteſten Sohn oder Tochter, und nach deren Abſterben ſucceſſive auf einen von den übrigen Kindern, und wenn keine Kinder vorhanden ſind, auf deſſen Wittwe.

g) Könnte einer oder anderer derer Kinder eines Schutzjuden durch Heirath aus der Fremde ein anſehnliches Vermögen beweislich mit ins Land bringen, ſo ſoll dazu auch

---

[1]) Für dieſe Conceſſion, welche die weiteren Rechte des Geſchützten ausſpricht, iſt ein Schutzgeld zu zahlen. Eine Gemeinde bilden die Juden nur in Religionsſachen, dem ſie ſämmtlich unter dem Rabbi und den Aelteſten in Stralſund ſtehen.

Digitized by Google

die Erlaubniß, nach Befinden, ertheilt werden; und wenn ein ausländiſcher Jude eine hieſige Juden-Tochter heirathet, und nach ſeiner Heimath führen will, ſoll er nicht länger als 14 Tage im Lande verbleiben, bei längerem Aufenthalte aber täglich einen Species-Dukaten an die königl. Kammer zahlen.

h) Die Juden ſtehen unter der Jurisdiktion des Stadt-Magiſtrats [1]), und müſſen alle bürgerliche Laſten, gleich denen Chriſten, tragen, und für deſſen richtigen Abtrag in solidum haften [2]). Streitigkeiten, ſo die Gebräuche und Ceremonien betreffen, können ſie zwar unter ſich ſelbſt ſchlichten, jedoch ſoll ſolches ohne Vorwiſſen des Magiſtrats niemals unternommen werden [3]). Von denen Strafgeldern fällt $\frac{1}{3}$ an die königl. Kammer, $\frac{1}{3}$ an die hieſige (Stralſundiſche) Garniſons-Arme, $\frac{1}{3}$ an die Juden-Arme.

i) Denen Juden wird zwar ein freies, aber nicht ein öffentliches, exercitium religionis verſtattet, und es ſollen ihnen auch die Plätze zu ihren Kirchhöfen, weswegen ſie ſich mit den Eigenthümern abfinden müſſen, von dem Magiſtrat angewieſen werden. Der Magiſtrat jedes Orts hat auch ſein Aufſehen darauf zu richten, daß bei dem jüdiſchen Gottesdienſt keine Unzuläßlichkeiten vorfallen, ſondern alles in guter Ordnung vor ſich gehe; zu welchem Ende die Juden ihren Gottesdienſt in Zimmern, die nicht nach der Gaſſe gehen, zu halten, auch ihre Lauber-Hütten und Hüttenfeſt ebenfalls an abgelegenen und nicht nach denen Gaſſen den Zugang habenden Orten zu feiern haben.

k) Die Juden ſollen auch, ohne ſpezielle Konceſſion, keine Häuſer kaufen, und eigenthümlich beſitzen, und wenn ſie in Häuſern wohnen, die mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit bewidmet ſind, ſollen ſie dieſes Recht nicht weiter als zu ihres Hauſes Behuf von nöthen iſt, gebrauchen [4]).

l) Das Schlachten wird denen Juden bei den Chriſten-Schlächtern durch ihre Schächter zu ihrer eigenen Konſumtion verſtattet, und wenn der Schnitt an dem ihnen ſelbſt zugehörigen Vieh etwa nicht gerathen, ſo müſſen ſie das Fleiſch, ſo ſie nicht gebrauchen können, den Chriſten-Schlächtern käuflich überlaſſen.

m) Da in denen Reichs- und Handelsgeſetzen die über 5 und 6 Prozent ſteigende Verzinſung der auf Wechſel, Pfand oder Hypothek ausgeliehenen Gelder, bei Verluſt des Kapitals und der Zinſen, verboten, es auch bei harter Strafe und Beahndung unterſagt iſt, von verdächtigen Perſonen zu kaufen, zu verhelen oder zum Pfande zu nehmen, in gleichen gute Münze umzuſchmelzen und zu beſchneiden, oder ſchlechte, verrufene und geringhaltige Münzſorten ins Land zu bringen, und dagegen gute auszuführen, ſo müſſen ſich die Juden hienach um ſo mehr achten, da ſie, nach benannten Umſtänden, zugleich ihres Schutzbriefes verluſtig gehen würden.

n) Dafern aber ein oder anderer Jude in einen vorſätzlichen Banquerott verfallen würde, ſo ſoll derſelbe, wenn er ſeine Creditores zu befriedigen nicht im Stande iſt, außer der geſetzmäßigen Strafe, nebſt allen denjenigen, die in ſeiner Konceſſion begriffen ſind, des Schutzes verluſtig ſein. (Dähnert a. a. O. Suppl. Bd. III. S. 509.)

2) Das Reg. Patent v. 23. Nov. 1810 [5]) erweiterte die Rechte der Juden in der Art, daß denſelben noch folgende Rechte zuſtehen ſollten:

a) Das Recht, Fabriken und Manufakturen aller Art anzulegen, ohne daß dazu für ſie eine ſpeziellere Erlaubniß, als diejenige erforderlich ſein ſoll, welche nach Umſtänden von jedem anderen Einwohner des Landes in beſonderen Fällen nachgeſucht werden muß, jedoch mit Ausnahme ſolcher Fabriken und Manufakturen, worauf ſchon ausſchließende Konceſſionen ertheilt worden;

---

[1]) Sie ſind den Statuarrechten des Orts unterworfen und den allgemeinen Landesgeſetzen. Bornemann a. a. O. S. 304.

[2]) Dieſe Beſtimmung wird nicht beobachtet. Jede Familie entrichtet ihr beſonderes Schutzgeld. Bornemann bei Koch S. 304.

[3]) In einer Dekl. der K. Schwediſchen Regierung v. 30. Mai 1794 und durch Erkenntniſſe des Tribunals iſt feſtgeſtellt, daß vermöge dieſes §. 8. den Juden die ungeſtörte Beobachtung und Beibehaltung aller erweislichen Ritualgeſetze zuſtehe und alſo danach eingerichtete bürgerliche Geſchäfte für gültig zu achten. Bornemann a. a. O. S. 305.

[4]) Vergl. das Patent v. 23. Nov. 1810.

[5]) Bei Koch S. 298. iſt daſſelbe unrichtig von 1820 datirt, offenbar nur durch einen Druckfehler. Auch gegen dieſes Patent haben die Neuvorpommerſchen Stände keine Beſchwerde erhoben und es wird nach demſelben in den dortigen Gerichtshöfen erkannt.

Digitized by Google

b) das Recht, uneingeſchränkt mit roher Wolle zu handeln;

c) für bereits konceſſionirte Juden das Recht, in den Städten und auf dem Lande durch Kauf und Pachtung Grundſtücke zu erwerben oder zu benutzen, ohne dazu in jedem beſondern Falle einer ſpeziellen Konceſſion zu bedürfen [1]);

d) die Erlaubniß an Schiffsrhedereien Theil zu nehmen;

e) das Recht, mit ſchwediſchen Eiſen-Manufaktur-Waaaren en gros zu handeln.

Auch ſoll den Juden erlaubt ſein, ſolche Handwerke zu treiben, welche an den Orten, wo ſie ſelbige zu betreiben wünſchen, keiner Zunftverfaſſung unterworfen ſind; den Aemtern der Handwerker aber wird angerathen, um dem liberalen Geiſte der Zeit zu entſprechen, die Juden, wenn ſie ſich darum bewerben ſollten, in ihre Zünfte mit aufzunehmen.

Es wird in demſelben Patent ferner verordnet:

a) daß alle Juden, welche künftig in Neuvorpommern und Rügen ſich niederzulaſſen wünſchen möchten, den Beweis führen ſollen, daß ſie ſelbſt ein ſchuldenfreies Kapital von 2000 Thlr. Pomm. K. beſitzen, ſo wie

b) daß die Juden in Zukunft, den übrigen Einwohnern des Landes gleich, an den Laſten aller Art Theil nehmen ſollen.

In neuerer Zeit verordneten noch die vorſtehenden Patente deklarirend,

3) Das R. der K. Min. des Handels, des Inn. u. der F. (v. Bülow, v. Schuckmann, v. Klewitz) v. 24. Mai 1822 an die K. Reg. zu Stralſund. Handelsbetrieb der Juden mit Wolle und andern rohen Produkten.

Da die von der K. Reg. unterm 20. v. M. eingereichte V. v. 23. Nov. 1810 zu 2. den Juden in dortiger Provinz das Recht ausdrücklich einräumt, uneingeſchränkt mit roher Wolle zu handeln, ſo iſt denſelben hiedurch unbedenklich auch der Aufkauf der rohen Wolle auf dem platten Lande zu erlauben und die ältere V. v. 27. Okt. 1777 in dieſem Punkte modifizirt worden, wogegen auch gegenwärtig um ſo weniger etwas zu erinnern iſt, als es zum Beſten des bedrängten Zuſtandes der Landbewohner gericht und von dieſen dringend gewünſcht wird.

Die erweiterte Befugniß zum herumziehenden Aufkauf aller anderen rohen Produkte kann jedoch für jetzt bei dem Mangel eines beſonderen dafür ſprechenden Geſetzes noch nicht ertheilt werden, ſondern muß einer allgemeinen Anordnung vorbehalten bleiben.

(Ann. VI. S. 427. Amtsbl. des Reg. Bez. Stralſund 1822. Nr. 303. S. 365.)

4) Das R. der Reg. zu Stralſund v. 18. Okt. 1822 weißt in Gemäßheit des Patents v. 27. Okt. 1777 Nr. 1. ſämmtliche Magiſträte und Polizeibehörden an, künftig keinem jüdiſchen Dienſtboten den Aufenthalt zu geſtatten, der ſich nicht darüber auszuweiſen vermag, daß er von der Reg. zum Aufenthalte in deren Verwaltungs-Bezirke die erforderliche Erlaubniß erhalten habe. (A. Bl. 1822. Nr. 471. S. 524.)

Siebenter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den Landestheilen, welche vom Großherzogthume Heſſen-Darmſtadt abgetreten ſind.

Erſtes Kapitel.

Das Herzogthum Weſtphalen.

Eſter, über den Zuſtand der Iſraeliten, insbeſondere im Reg. Bezirk Arnsberg. Bonn 1800.

---

[1]) Daß gleich, wie bei andern non civibus die Erlaubniß der betr. Magiſtrate nachzuſuchen wurde gegen die Regierung erkannt per sent. des Tribunals v. 4. Juli 1791, doch erſcheint dieſe Sentenz durch obige Beſtimmung antiquirt.

Das Herzogthum Weſtphalen wurde im Jahre 1179 dem Erzſtifte Cöln zu Lehn gegeben und blieb bei demſelben bis zur Auflöſung des Kurfürſtenthums Cöln durch den Reichsdeputations-Schluß v. 25. Febr. 1803, durch welchen es an Heſſen-Darmſtadt gelangte. In Folge der Beſtimmung des §. 47. der Wiener Kongreß-Akten und der zwiſchen Heſſen-Darmſtadt und Preußen geſchloſſenen Verträge v. 10. Juni 1815 Art. 1 und 30. Juni 1816. Art. 1 [1]) gelangte daſſelbe an den preußiſchen Staat und bildet jetzt im Regierungs-Bezirke Arnsberg (mit den Grafſchaften Wittgenſtein) die Kreiſe Arnsberg, Wittgenſtein, Brilon, zum Theil Iſerlohn, Olpe und Soeſt.

Für die von Alters her hier geduldeten Juden gaben die Kurfürſten von Köln am 1. Febr. 1594, im Jahre 1614 und am 28. Juni 1700 Juden-Ordnungen [2]).

Die Gültigkeit dieſer letzten Juden-Ordnung v. 28. Juni 1700 wird von einzelnen Verwaltungs-Behörden noch angenommen, während die Gerichte das Gegentheil erkennen. Das Land- und Stadt-Gericht zu Rüthen ſpricht judicando aus, daß dieſe Juden-Ordnung durch Einführung der Preußiſchen Steuer- und Strafgeſetze aufgehoben ſei und das O. L. G. zu Arnsberg beſtätigte dies Erkenntniß in dem Judikate v. 28. April 1840. Letzteres erklärt in den Gründen die Anſicht des Finanz-Miniſteril für eine irrige, daß die Juden-Ordn. im Herzogthum Weſtphalen noch als Provinzial-Geſetz und namentlich als Strafgeſetz gelte; insbeſondere ſeien die neuen Steuer- und Gewerbe-Geſetze allgemein, den früheren derogirend und auch für geduldete Juden geltend und die älteren Strafgeſetze jedenfalls abgeſchafft [3]). Später beſtimmten noch wegen der Juden die Kurkölniſche V. v. 14. Dec. 1771 [4]) und unter Heſſen-Darmſtädtiſcher Regierung die V. v. 11. Febr. und 30. Juli 1805, 11. Sept, 1806, 15. Mai und 19. Juni 1812 [5]).

Nach dieſen Geſetzen ſind dieſelben nicht Staatsbürger, ſondern Schutzverwandte, welche eine Korporation mit einem beſoldeten Vorſteher und einem Rabbiner bilden. Letztere ſtehen ſeit dem 1. Juli 1818 unter Aufſicht des Staates, der die Verwaltung des Kaſſen- und Schuldenweſens durch die Inſtituten- und Kommunalkaſſe an ſich gezogen, und die Beiträge der Juden, welche in Form einer Vermögensſteuer und durch ein Antrittsgeld der neu aufgenommenen von mindeſtens 50 Gulden erhoben werden, durch die Kreiseinnehmer beitreiben, ſo wie die Rechtsangelegenheiten, welche bis dahin von den jüdiſchen Vorſtehern beſorgt wurden, von einem dazu beſtellten Generalanwalt betreiben läßt.

Für den Schutz mußten die Juden bis zum Jahre 1832 ein Schutzgeld von 1250 Rthlr. zahlen, welches in dieſem Jahre durch K. O. erlaſſen wurde [6]).

Die eigentlich politiſchen Rechte, welche die Staatsbürger-Qualität vor-

---

[1]) G. S. 1818. Anh. S. 46 und 99. Vergl. auch über die Ausführung dieſer Verträge die Abkommen v. 12. März und 6. Juli 1817. (l. c. S. 138. 142.)

[2]) Scotti, Sammlung Kurkölniſcher und Weſtphäliſcher Landesverordnungen Abth. I. Thl. I. S. 557 seqq.

[3]) Neues Archiv für Preußiſches Recht ꝛc. von Ulrich, Sommer und Böle, Jahrg. VII. S. 309 bis 315.

[4]) Scotti a. a. O. Abth. I. Thl. II. S. 910.

[5]) Scotti a. a. O. Abth. II. Thl. II. S. 739. Vergl. dieſelben auch bei Eſter a. a. O. und Köſter, Repertorium über die für das Herzogthum Weſtphalen bis Ende 1812 erlaſſenen Geſetze ꝛc.

[6]) Staatszeitung 1832. Nr. 180.

ausſetzen, fehlen den Juden. Anlangend das **Gemeinde-Bürgerrecht**, ſo vergleiche:

1. die K. O. v. 4. Juli 1832. Abth. I. Abſchn. III. S. 45.

2. Das R. des Min. des Inn. und der P. (in Vertretung **Köhler**) v. 22. Okt. 1835. an den Ob. Präſidenten der Provinz Weſtphalen.

Auf Ew. Exc. Ber. v. 7. d. M., die Ausſchließung der Juden im Herzogthum Weſtphalen, in den beiden Wittgenſteinſchen Grafſchaften und im Kreiſe Siegen von dem durch die revid. St. O. verliehenen Bürgerrechte betreffend, erwiedere ich, unter Wiederbeifügung des eingereichten Berichts der K. Reg. zu Arnsberg v. 21. v. M., daß die St. O. die Verhältniſſe der Juden gar nicht berührt, es vielmehr in Beziehung auf ſelbige lediglich bei der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830 (G. S. S. 116.) bewendet. Wo die Juden daher in der Provinz Weſtphalen das Staatsbürgerrecht beſitzen, werden ſie auch zum Stadtbürgerrechte und zu Kommunal-Aemtern mit der im §. 89. der revid. St. O. beſtimmten Ausnahme zugelaſſen werden müſſen. In den Landestheilen dagegen, wo ſie bloß geduldet ſind, ſind ſie auch zum Stadtbürgerrecht, welches das Staatsbürgerrecht vorausſetzt, ſo wenig fähig, wie nach der V. v. 1. Juni 1833, §. 25. b. die nicht naturaliſirten Juden des Großherzogthums Poſen. (Ann. XIX. S. 1031.)

3. S. hiergegen jedoch das R. v. 27. Febr. 1809. Abſchn. I. Kap. IV. sub I. S. 247.

4. Was insbeſondere das ländliche Gemeinde-Bürgerrecht betrifft, ſo macht die für die ganze Provinz Weſtphalen gegebene Landgemeinde-Ordn. v. 31. Okt. 1841, welche ausdrücklich im Eingange alle frühere betreffende Geſetze aufhebt, keinen Unterſchied zwiſchen den Juden und Chriſten, erklärt vielmehr im §. 3, daß zur Gemeinde **alle Einwohner des Gemeindebezirkes** gehören[1]).

Abgeſehen von den erwähnten ſtreng politiſchen Rechten ſtehen die Juden in Folge der gedachten heſſiſchen Geſetze den Chriſten in Anſehung des Handels, Landbaus und Gewerbebetriebes gleich[2]).

Grundeigenthum dürfen ſie jedoch nur mit Genehmigung der Regierung nach den V. v. 14. Dec. 1771 und 15. Mai 1812[3]) erwerben.

Zweites Kapitel.

Die Grafſchaften Wittgenſtein.

Dieſe Grafſchaften — früher reichsunmittelbar — wurden in Folge der rheiniſchen Bundesakte v. 12. Juli 1806 vom Großherzoge von Heſſen in Beſitz genommen und von dieſem durch den Vertrag v. 30. Juni 1816 Art. 2. an Preußen abgetreten. Ueber den früheren Zuſtand der Juden in dieſen Grafſchaften giebt die Wittgenſteinſche Polizei-Ordnung v. 1. Mai 1573 Auskunft, nach deſſen Kap. XIII. die Juden für vogelfrei erklärt werden.

Die folgende V. des Min. des Inn. c. (Erſte Abth. v. **Bernuth**) v. 23. Mai 1842 an die K. Reg. zu Arnsberg nimmt an, daß dieſe Beſtimmung nicht mehr anwendbar ſei[4]).

---

[1]) G. S. 1841. S. 320. Nach einer richtigen Interpretation durfte jedoch auch hier das Staatsbürgerrecht dieſer Einwohner vorausgeſetzt ſein.

[2]) Zweifelhaft war Letzteres allein in Anſehung des **Kleinhandels mit Branntwein**, weil dem das Kap. III der Juden-Ordn. v. 28. Juni 1700 nach Annahme einiger Adminiſtrativ-Behörden entgegenſtehen ſoll. Die oben erwähnten Judikate der Landesgerichte haben jedoch erkannt und **Sommer** führt dies gleichfalls a. a. O. aus, daß theils die betreffende Beſtimmung dieſes Geſetzes aufgehoben ſei, theils von den gedachten Adminiſtrativ-Behörden falſch verſtanden werde.

[3]) **Scotti** a. a. O. I. II. 910. und II. II. S. 739.

[4]) Weshalb gerade dieſes Kap. XIII. aufgehoben ſein ſoll, iſt nicht angegeben und auch nicht erſichtlich; der Umſtand, daß ein Geſetz lediglich auf längſt abgeſtorbene Verhältniſſe begründet, verbindet allerdings den Staat, daſſelbe aufzuheben;

Digitized by Google

Das Min. kann das von der K. Reg. unterm 25. v. M. eingereichte XIIIte Kapitel der Wittgenſteinſchen Polizei-Ordn. v. 1. Mai 1573., in ſoweit darin Heiden, Zigeuner und Juden für vogelfrei erklärt werden, als noch anwendbar nicht anſehen, und die Befugniß der K. Reg., dem zur chriſtlichen Religion ſich bekennenden N. mit der gleichfalls zur chriſtlichen Religion ſich bekennenden N. die Verehelichung zu verbieten, durchaus nicht herleiten. Der im Inlande angeſeſſene Bittſteller, welcher, ſeiner nicht widerlegten Angabe nach, ſeiner Militairpflicht im Preußiſchen Heere genügt hat, iſt Preußiſcher Unterthan, und genießt als ſolcher alle mit dieſer Eigenſchaft verbundenen bürgerlichen Rechte, wozu die Befugniß gehört, ſich nach freier Wahl zu verehelichen, ohne durch ein aus ſeiner nationalen Abſtammung hergeleitetes obrigkeitliches Verbot darin beſchränkt zu ſein. So wenig nun im Allgemeinen die Vermehrung der Zigeuner im Inlande zu wünſchen iſt, und ſo ſehr das Min. die Vorſchläge der K. Reg. zur Civiliſirung der im Kreiſe Wittgenſtein lebenden Zigeuner gewürdigt hat, ſo kann daſſelbe doch einer Auffaſſung ihrer bürgerlichen Stellung nicht beitreten, welche zu der in den Geſetzen nicht begründeten Annahme einer völligen Rechtloſigkeit der Zigeuner führen würde. Im vorliegenden Falle reden überdies die Verhältniſſe der Betheiligten der beabſichtigten Verehelichung das Wort, da die Fortſetzung des Konkubinats derſelben weder zu verhindern, noch zu wünſchen ſein würde. Die K. Reg. hat hiernach den N. auf die mit ihren Anlagen beiliegende Beſchwerde v. 30. Okt. v. J. zu beſcheiden, und dafür zu ſorgen, daß ſeiner Verehelichung von der Polizeibehörde nichts in den Weg gelegt werde.

(Vergl. Min. Bl. 1842. S. 208.)

Auch die Juden in dieſen Grafſchaften hatten als Schutzunterthanen ein Schutzgeld zu zahlen, welches bei ſeiner Aufhebung im Jahre 1832 [1]) 241 Rthlr. betrug.

In Anſehung ihres ſtädtiſchen Bürgerrechts vergl. das R. v. 22. Okt. 1835 im erſten Kap. S. 360.

Sie beſitzen Grundeigenthum.

Rückſichtlich ihrer Niederlaſſung auf dem platten Lande der Grafſchaften verfügt das R. des Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 18. Mai 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Auf den Bericht v. 15. v. M., das Geſuch zweier Juden, reſp. zu Berleburg und Laasphe, um Ertheilung der Erlaubniß zur Niederlaſſung auf dem platten Lande der Grafſchaften Wittgenſtein betreffend, muß ich, da ſich bis jetzt in den Dörfern dieſer Grafſchaften niemals Juden niedergelaſſen haben, Bedenken finden, die K. Reg. zur Geſtattung der Ueberſiedelung zu autoriſiren, wenn nicht die Gemeinden ſelbſt mit der Niederlaſſung einverſtanden ſind, daher die K. Reg. in vorkommenden Fällen, bevor Sie Entſchließung faßt, die Gemeinden befragen zu laſſen, und auch in den vorliegenden Angelegenheiten hiernach zu verfahren hat.

(Vergl. Min. Bl. 1840. S. 222.)

Achter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den ehemals Naſſauſchen Ländertheilen.

Durch den Staatsvertrag v. 3. Mai 1815 [2]) gingen an den Preußiſchen Staat von dem Herzogthum Naſſau durch Tauſch über: die Aemter Atzbach, Hohen-Solms, Greifenſtein, Braunsfels, Freusberg, Friedewald, Schönſtein, Schönberg, Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Steuerburg, Linz,

---

ſo lange aber dieſe Aufhebung nicht erfolgt, haben Behörden und Volk die Verpflichtung, ſich auch nach einem ſolchen Geſetze zu richten. Die Regierung zu Arnsberg handelte mithin pflichtgemäß, wenn ſie ſich auf dies, wenn auch der lebenden Generation noch ſo abnorm klingende, ſo doch nicht aufgehobene, Geſetz ſtützte, indem weder ſie, noch das Miniſterium daſſelbe für unverbindlich zu erklären berechtiget ſind.

[1]) Staatszeitung 1832. Nr. 180.

[2]) G. S. 1818. Anhang S. 34.

Hammerſtein nebſt Engers- und Hebbersdorf, die Stadt und Gemarkung Neuwied, das Kirchſpiel Hamm, zum Amte Hachenberg gehörig, das Kirchſpiel Hohnhauſen, zum Amte Harsbach gehörig, und die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile der Aemter Vallendar und Ehrenbreitſtein, in den jetzigen Kreiſen Altenkirchen, Koblenz, Neuwied und Wetzlar im Reg. Bezirke Koblenz und zur Jurisdiktion des Juſtiz-Senats zu Coblenz gehörig, ſo wie das Fürſtenthum Siegen und die Aemter Burbach und Neuenkirchen, jetzt den Kreis-Siegen im Reg. Bezirke Arnsberg bildend.

Das Fürſtenthum Siegen gehörte nur bis 1806 zu Naſſau, wurde durch die Rheinbundakte dem Großherzothume Berg einverleibt und durch Patent v. 20. Dec. 1813 von dem Prinzen von Oranien wieder in Beſitz genommen. Da dieſer die beſtehende Verfaſſung in Betreff der Juden nicht änderte, ſo galt dieſe zur Zeit der Preußiſchen Beſitznahme noch und iſt hierüber der Abſchn. XII., das G. H. Berg betreffend zu vergleichen.

Dagegen ſind die Aemter Burbach und Neuenkirchen nicht aus dem Naſſau-Oraniſchen Beſitz gekommen. Es galt daſelbſt die Naſſau-Katzenellenbogenſche Land-, Gerichts-, Polizei- und Berg-Ordnung. v. 1. Mai 1616[1]); ferner im Amte Burbach die bis zum Jahre 1806 von der Geſammtherrſchaft des Hauſes Naſſau-Oranien (von ſämmtlichen Linien) erlaſſenen Verordnungen; von 1806 bis 1813 die für Naſſau Weilburg und Uſingen für dieſe Zeit ergangenen Verordnungen; im Sickengrunde jene O. v. 1. Mai 1616, dann bis 1607 die Dillenburgiſche Geſetzgebung, bis 1620 die Beilſteinſche, bis 1742 die Dillenburgiſche, bis 1806 die Naſſau-Oraniſche, die Alle in privatrechtlicher Beziehung durch die Preußiſchen Geſetze laut Publ. Pat. v. 21. Juni 1825 aufgehoben wurden.

In Beziehung auf die Verfaſſung der Juden iſt dagegen der alte Rechtszuſtand aufrecht erhalten.

Dieſe iſt insbeſondere beſtimmt durch die Naſſau-Oraniſche Juden-Ordn. v. 17. Jan. 1770 und die Deklaration derſelben v. 14. Juli 1786. Nach Erſterer ſind die Juden nur Schutzunterthanen; es iſt ihnen nur in den Städten Diez, Hadamar und Herborn der Schutz und Handel geſtattet.

Die Erwerbung von Immobilen iſt ihnen zum eigenen Gebrauch erlaubt, der Handel mit denſelben aber verboten[2]).

Neunter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den vom Königreiche Hannover abgetretenen Territorien.

Durch den Vertrag zwiſchen Hannover und Preußen v. 29. Mai 1815[3]). Art. 4. gingen durch Tauſch von Hannover an Preußen über: das Amt Klötze, das Amt Reckeberg und die Dörfer Rüdigershagen und Gänſeteich und es wurde durch die Patente v. 21. Juni 1815 von denſelben Beſitz ergriffen[4]). Sie bilden zur Zeit den Kreis Wiedenbrück

---

[1]) Das Corp. Const. Nassovicarum Tom. I.—IV. umfaßt die geſammte Oranien-Naſſauiſche Geſetzgebung bis 1774, die ſpätere iſt in den Dillenburger Intelligenz-Nachrichten erſchienen.

[2]) §. 6. der V. v. 14. Juli 1786.

[3]) G. S. 1818. Anhang S. 14.

[4]) G. S. 1815. 193. 195.

im Regierungsbezirk Minden und gehörten zum Königreich Weſtphalen. Da jedoch Hannover bei der Beſitzergreifung die geſammte Verfaſſung des Landes ſofort wieder in den alten guten Zuſtand, wie er vor dem Jahre 1807 beſtanden, zurückverſetzte, ſo fand Preußen bei der Beſitznahme auch in Betreff der Juden in dieſen Länderparzellen nicht die Weſtphäliſche, ſondern die hannöverſche Verfaſſung vor und dieſe gilt mithin noch jetzt, während in Anſehung der privatrechtlichen Verhältniſſe das Landrecht durch die V. v. 25. Mai 1818. §. 2. in denſelben eingeführt worden[1]). Es bemerkt in erſterer Beziehung der Beſcheid des Min. des Inn. (Erſte Abth. v. Meding) v. 5. Jan. 1840 an den Kaufmann N. zu Delde.

Sie ſind, wie Ihnen auf Ihr Geſuch v. 18. v. M., um Geſtattung Ihrer Niederlaſſung in Wiedenbrück, eröffnet wird, im Irrthum, wenn Sie glauben, daß nach der Geſetzgebung den Juden im Preußiſchen Staate das Recht zuſtehe, ſich nach ihrer Wahl in jedem Orte niederzulaſſen. Nach der Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830 gilt das E. v. 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei ſeiner Erlaſſung publizirt worden, wogegen in allen neuen Provinzen laut der gedachten K. O. hinſichtlich der Juden noch diejenigen Geſetze gültig ſind, welche bei der Beſitznahme dort gegolten haben. Hieraus folgt von ſelbſt, daß kein Jude ſich willkührlich aus einem Landestheile in einen andern, in welchem eine verſchiedene Geſetzgebung beſteht, niederlaſſen kann, ohne dazu beſondere Erlaubniß erhalten zu haben[2]). Nun iſt bei Beſitznahme der Stadt Wiedenbrück hinſichtlich der Juden dort die Hannöverſche Geſetzgebung vorgefunden worden, durch welche die frühere Weſtphäliſche völlig wieder aufgehoben worden iſt, und nach welcher ein Jude zu ſeiner Niederlaſſung einer beſondern Konzeſſion bedurfte. Es geſteht zwar das unterzeichnete Min. den Gemeinde-Behörden kein entſchiedenes Widerſpruchsrecht gegen die Niederlaſſung eines Juden zu, wenn ein ſolches Recht nicht ganz beſtimmt erwieſen iſt. Allein es pflegt auch die Konzeſſion in der Regel nur dann zu ertheilen, wenn die Kommune des Niederlaſſungs-Ortes in die Aufnahme willigt, und Ausnahmen von dieſer Regel nur in dem Falle zu machen, wenn beſondere Gründe des öffentlichen Wohls ſolche als rathſam erſcheinen laſſen. Solche Gründe ergeben ſich nun aus Ihrer Eingabe nicht, daher Ihrem Antrage nicht Statt gegeben werden kann. Da übrigens die obgedachte geſetzliche Lage der Sache bekannt iſt[3]), ſo haben Sie Sich den Schaden, welchen Sie durch den Ankauf eines Hauſes in Wiedenbrück etwa erleiden, ſelbſt zuzuſchreiben, indem Sie dieſen Kauf abgeſchloſſen haben, ohne Sich vorher hinſichtlich der Befugniß der Niederlaſſung die nöthige Gewißheit zu verſchaffen. (V. M. Bl. 1840. Nr. 17.)

Es kann nicht der Zweck dieſes Werkes ſein, auf eine Darſtellung der hannöverſchen Geſetzgebung über die Juden des Weiteren einzugehen, da dies in keinem Verhältniſſe ſtehen würde mit der ſtatiſtiſchen Bedeutungsloſigkeit dieſer Landparcellen, in welchen ſich zur Zeit überdies Juden nicht befinden.

Zehnter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den ehemals Schwarzburg-Rudolſtädtſchen und Schwarzburg-Sondershauſener, Sachſen-Weimarſchen, königlich niederländiſchen und kaiſerlich öſterreichiſchen Landestheilen.

1. Durch den mit dem Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen abgeſchloſſenen Traktat v. 15. Juni 1816[4]) trat derſelbe an Preußen ab: das Amt Bodungen, die Gerichte Allersberg und Hainröden, die Ortſchaften Utterode und Bruchſtädt.

---

[1]) G. S. 1818. S. 45.

[2]) Dies folgt hieraus keinesweges von ſelbſt, wie dies des Weiteren Abthl. III. Kap. I. nachgewieſen iſt.

[3]) Vergl. über dieſe Anſicht die Note 5. S. 364.

[4]) G. S. 1818. Anh. S. 71.

Digitized by Google

II. Durch den mit dem Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt abgeſchloſſenen Vertrag v. 19. Juni 1816 [1]) trat derſelbe die Ortſchaft Wohlkramshauſen an Preußen ab.

III. Durch die mit dem Großherzog von Sachſen-Weimar abgeſchloſſenen Verträge v. 1. Juni 1815 und 22. Sept. 1815 [2]) trat daſſelbe an Preußen das Dorf Ringleben ab.

VI. Durch den mit dem Könige der Niederlande geſchloſſenen Vertrage v. 7. Okt. 1816 [3]) kamen einige dem Königreiche der Niederlande gehörig geweſenen auf dem rechten Rheinufer belegenen Ortſchaften an Preußen.

V. Endlich gingen auch die zum Königreich Böhmen gehörig geweſenen, in den Preußiſchen Antheil der Oberlauſitz eingeſchloſſenen Ortſchaften Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim mit deren Zubehör an Preußen über [4]).

In Betreff dieſer Landparzellen, meiſt einzelner Dorfſchaften, gelten in Betreff der Juden resp. die Schwarzburg-Sondershauſener, die Schwarzburg-Rudolſtädter, die Sachſen-Weimarſche, die Königlich Niederländiſche und Böhmiſche Verfaſſung. Es kann aber, wie ſchon im vorigen Abſchnitte erwähnt, nicht darauf ankommen, dieſe Verfaſſungen, welche hier und da auf einen oder den andern Juden zur Anwendung kommen, darzuſtellen; vielmehr genügt die Angabe des Faktums, daß dieſe einzelne Dorfſchaften ihre beſondere ſtaatsrechtliche Verfaſſungen in vorliegender Beziehung haben [5]).

Eilfter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den zum franzöſiſchen Kaiſerreiche gehörig geweſenen Landestheilen [6]).

Erſtes Kapitel.

Hiſtoriſche Einleitung.

Vom franzöſiſchen Kaiſerreiche kamen in Folge des Pariſer Friedens v. 30. Mai 1814. Art. III. folgende Ländertheile an Preußen: In der Rheinprovinz die Regierungs-Bezirke Trier und Aachen; im Reg. Bezirke Koblenz die linke Rheinſeite, alſo die Kreiſe Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Mayen, Kochem, Ahrweiler und Adenau: im Reg. Bezirke Köln ebenfalls das linke Rheinufer, alſo die Kreiſe Köln, Bergheim, Euskirchen, Bonn, Rheinbach; im

---

[1]) G. S. 1818. Anh. S. 75.

[2]) G. S. 1818. Anh. S. 50—53.

[3]) G. S. 1818. Anh. S. 113.

[4]) G. S. 1818. S. 45.

[5]) In welch verderblicher Weiſe dies ſelbſt auf privatrechtliche Verhältniſſe einwirkt, davon enthält das im vorigen Abſchnitte gegebene R. v. 5. Jan. 1840 einen deutlichen Beweis. Die Behauptung dieſes R., daß die Lage der Sache bekannt ſei und ſich daher Jeder vor Schaden leicht wahren könne, beruht auf unrichtiger Vorausſetzung. Nur Wenige dürften es im Preußiſchen Staate wiſſen, wie angegebenermaßen die Verfaſſung der Juden in allen einzelnen Ortſchaften beſchaffen, da dies ein genaues Eingehen in das Staatsrecht vorausſetzt, insbeſondere die Kenntniß der ehemaligen Territorialverhältniſſe.

[6]) Wenn Koch a. a. O. S. 233 flg. lediglich von den Juden in den Rheinprovinzen ſpricht und hierunter die zum franzöſiſchen Kaiſerreiche gehörig geweſenen verſteht, ſo überſieht derſelbe, daß auch ein Theil der jetzigen Provinz Weſtphalen demſelben einverleibt geweſen iſt. Vergl. die folgende Einleitung.

Reg. Bezirke Düſſeldorf auf dem linken Rheinufer die Kreiſe Krefeld, Neuß, Grevenbroich, Gladbach, Kempen, Geldern, Kleve und auf dem rechten Rheinufer der Kreis Rens. In der Provinz Weſtphalen, die im Reg. Bezirk Münſter belegenen Kreiſe Steinfurth, Ahaus, Borken, Tecklenburg, zum Theil Münſter, Kösfeld, Warendorf, Lüdinghauſen.

Dieſe Territorien hatten im franzöſiſchen Kaiſerreiche die Departements Rhein und Moſel, ſo wie einen Theil der Departements Saar, der Wälder (des forets,) Durthe, Nieder-Maas und Roer gebildet [1]).

Die Juden hatten in dieſen Ländertheilen die Schickſale ihrer Glaubensgenoſſen in den anderen Theilen des franzöſiſchen Kaiſerreiches getheilt.
Die früheren Verhältniſſe der Juden in einzelnen Provinzen Frankreichs ſind vorliegend nicht von Einfluß und können daher übergangen werden. Es befanden ſich beſonders im ſüdlichen Frankreich aus Spanien und Portugal vertriebene Juden, dann in den Bisthümern Metz, Toul und Verdun und beſonders zahlreich im Elſaß und in Lothringen. Die Zahl dieſer deutſchen Juden wurden durch die Eroberung des linken Rheinufers beträchtlich vermehrt.

Die Regung, welche ſich in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutſchland zu Gunſten der Juden offenbarte, wirkte auch in Frankreich fort [2]). Die Regierung erließ in der Ordonnanz v. 10. Juli 1784 [3]), nachdem unmittelbar vorher der Leibzoll aufgehoben worden, eine allgemeine Verordnung über ihre bürgerliche Verhältniſſe, die ihnen die Anlegung von Fabriken und den Ackerbau unter Beſchränkung geſtattete.

Als demnächſt die franzöſiſche Revolution ausbrach, wurde in den bekannten Beſchlüſſen, deren Reihe in der Nacht v. 4. Aug. 1789 ihren Anfang nahm, im Allgemeinen jeder Bürger zu allen Aemtern im Staate für fähig erklärt. Als die Nationalverſammlung dieſe Beſtimmung in Hinſicht auf die Nichtkatholiſchen ausdrücklich wiederholen wollte, kam die Sache der Juden zur Sprache. Die Nationalverſammlung behielt ſich, indem ſie den Proteſtanten das volle Bürgerrecht und die Fähigkeit zu allen Staatsämtern zuſprach, die Entſcheidung über die Anſprüche der Juden vor. Für einen Theil, nämlich die portugiſiſchen, ſpaniſchen und Avignoner Juden erfolgte dieſe Entſcheidung durch das Dekr. v. 28. Jan. 1790, welche ihnen die durch königliche Verordnung bereits erlangten vollen Bürgerrechte beſtätigt. Den übrigen wurden am 20. Juli 1790 die bisher bezahlten Schutzgelder, auch die Rückſtände, erlaſſen, ohne Unterſchied, ob ſie an den Staat, an Gemeindekaſſen oder an einzelne Gutsbeſitzer bezahlt

---

[1]) G. S. 1815. S. 23. 24.

[2]) Die Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu Metz ſetzte 1787 einen Preis auf die beſte Beantwortung der Frage: wodurch kann der ſittliche und bürgerliche Zuſtand der Juden verbeſſert werden? Der Preis wurde dem Abbé Gregoire zuertheilt für die Schrift: Essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs. Metz 1789. Zwei andere Schriften von Thiery und Hourwitz erhielten gleichfalls den Preis. Gregoire, der ſich demnächſt auch der Neger mit bekanntem Eifer annahm, ſchrieb ſpäter noch Observations nouvelles sur les juifs et spécialement sur ceux d'Allemagne und beſonders über die Amſterdammer und Frankfurter Juden (überſetzt in Sulamith Jahrg. 2. Heft 1. 2.) Er ſowohl als Mirabeau unterſtützten demnächſt die Sache der Juden in der National-Verſammlung. Letzterer hatte vorher bereits — im J. 1787 — herausgegeben: Sur Moses Mendelsohn sur la reforme politique des Juifs etc.

[3]) Merlin Repertoire universel de Jurisprudence T. VI. art. Juifs.

wurden, und bei dem Schluſſe ihrer Arbeiten, am 27. Sept. 1791 beſchloß die National-Verſammlung, daß die Juden, welche den Bürgereid leiſteten und damit auf alle beſondere Rechte und Ausnahmen von den allgemeinen Geſetzen und Pflichten verzichteten, auch alle Rechte eines franzöſiſchen Staatsbürgers genießen ſollten[1]). Die K. Sanktion dieſes Beſchluſſes erfolgte am 13. Nov. 1791.

Da gegen elſaſſiſche Juden die Klagen über Wucher laut wurden, ſo wurden durch ein Kaiſerliches Dekr. v. 30. Mai 1806 auf ein Jahr alle Executionen gegen die Landleute im ehemaligen Elſaß, Lothringen und dem linken Rheinufer, welche aus Schuldforderungen der Juden herrührten, ſuspendirt[2]), gleichzeitig aber eine Zuſammenkunft der angeſehenſten Juden aus allen Theilen des Reichs zu Paris angeordnet.

Im Julius deſſelben Jahres kamen denn auch 113 Juden aus Frankreich und Italien in Paris zuſammen und hielten ihre Sitzungen unter dem Vorſitz eines portugieſiſchen Juden aus Bordeaux, Abraham Furtado. Die Regierung ließ ihnen 12 Fragen vorlegen, und ſie einladen, hierauf ohne allen Rückhalt zu antworten. Es waren nebſt dem weſentlichen Inhalte der Antworten folgende:

1) Iſt es den Juden erlaubt, mehr als eine Frau zu nehmen? — Nein. Zwar verbietet Moſes es nicht ausdrücklich, und im Orient iſt es daher nicht ganz ungewöhnlich. Aber in den Abendländern hat die europäiſche Sitte auch bei den Juden ſolche Gültigkeit erhalten, daß eine Verſammlung von Rabbinern, welche im 11. Jahrhundert zu Worms gehalten worden,

---

[1]) Dieſe Dekrete ſind abgedruckt in der (Baudouin'ſchen) Collection générale des décrets rendus par l'Assemblée nationale T. I. p. 141. 186. tom III. p. 74. Juillet 1790. p. 122. Sept. 1791. II. p. 664. Ferner in dem offiziellen Auszuge: Lois et actes du Gouvernement T. I. p. 101. 186. 272. T. V. p. 196. 229. S. auch bei Merlin a. a. O. 651. 655. Sect. V. §. 1. 2.

[2]) Vergl. hierüber: Geſammte Aktenſtücke und öffentliche Verhandlungen über die Verbeſſerung der Juden in Frankreich, herausgeg. v. Alexander Bran 1806. 8 Hefte. Lamourette, über den bürgerlichen Zuſtand der Juden. A. d. Franz. 1806. Joſeph Bamberger, Ein Wort zu ſeiner Zeit, oder Betrachtungen bei Gelegenheit des großen Sanhedrin in Paris 1808. Archiv, enthaltend Materialien zu einer philoſophiſchen Geſchichte der jüdiſchen Nation, (ein periodiſches Blatt, welches im J. 1806 neben der Bamberger Zeitung erſchien.)

Der Eingang jenes Dekr. v. 30. Mai 1806 lautet wie folgt: „Auf den uns erſtatteten Bericht, daß in verſchiedenen nördlichen Departements „unſeres Reiches gewiſſe Juden, welche kein anderes Gewerbe treiben als „Wucher, durch die Anhäufung ganz unmäßiger Zinſen, viele Landleute dieſer „Länder in große Dürftigkeit gebracht haben, haben wir geglaubt, denjenigen „unſerer Unterthanen zu Hülfe kommen zu müſſen, welche durch eine ungerechte „Habſucht in dieſe unglücklichen Umſtände verſetzt worden ſind, zugleich haben „wir aus dieſen Umſtänden erſehen, wie dringend nothwendig es iſt, unter „den Bekennern der jüdiſchen Religion in den unſerer Herrſchaft unterworfenen „Ländern, die Gefühle der bürgerlichen Moral wieder zu beleben, welche unglücklicherweiſe bei einer großen Zahl derſelben durch den Zuſtand von Erniedrigung, „in welchem ſie lange Zeit geſeufzt haben, und welchen weder zu verlängern noch „zu erneuern in unſerer Abſicht liegt, erſtickt worden iſt; zu dem Ende haben wir „beſchloſſen, eine Zuſammenkunft der anſehnlichſten Juden zu veranſtalten, um „ihnen unſere Abſichten durch Kommiſſarien bekannt machen zu laſſen, und zugleich ihr Gutachten über die wirkſamſten Mittel zu vernehmen, wodurch unter „ihren Glaubensgenoſſen die Ausübung der Künſte und Handwerke wieder eingeführt werden könnte, um durch einen löblichen Gewerbsfleiß die unrühmlichen „Nahrungszweige zu verdrängen, welche bei vielen von ihnen ſeit mehren hundert Jahren vom Vater auf den Sohn fortgeerbt haben." — Bull. de lois, 4. Ser. T. IV. p. 582.

Digitized by Google

alle Juden, die mehr als eine Frau nehmen würden, mit dem Bannfluche belegt.

2) Iſt nach jüdiſcher Religion die Eheſcheidung zuläſſig, und iſt ſie gültig ohne Ausſpruch der Gerichtshöfe und gegen die Landesgeſetze? — Die Scheidung iſt nach dem Geſetz Moſis erlaubt, aber nicht gültig ohne Ausſpruch der Gerichte. Vor der Revolution, als die Juden nach ihren eignen Geſetzen lebten, durften ſie zwar ſich eigenmächtig von ihren Weibern trennen, haben aber ſelten davon Gebrauch gemacht. Nachdem ſie aber die Rechte der Bürger erlangt, und dagegen ihren beſondern Rechten entſagt haben, müſſen ſie die Staatsgeſetze für verbindlich erkennen.

3) Kann ſich eine Chriſtin mit einem Juden, und eine Jüdin mit einem Chriſten verheirathen, oder erlaubt das Geſetz den Juden nur die Ehe mit ihren Glaubensgenoſſen? — Das Geſetz verbietet nur namentlich die Ehe mit den ſieben cananitiſchen Völkerſchaften, mit den Ammonitern und Moabitern und mit den Aegyptern. Das Verbot bezieht ſich lediglich auf Götzendiener, und der Talmud erklärt ausdrücklich, daß die Chriſten und Mohammedaner dafür nicht gehalten werden können, weil ſie, gleich den Juden, den einzigen wahren Gott anbeten. Doch iſt die Lehre der Rabbiner dagegen, weil zur kirchlichen Schließung der Ehe gewiſſe religiöſe Feierlichkeiten gehören, welche nur die Glaubensgenoſſen verbinden können. Eine ſolche Ehe würde daher von den Rabbinern nicht eingeſegnet werden, und nur als bürgerliche Ehe beſtehen. Die Kirche, welche in dieſem Falle ein kirchliches Band gar nicht anerkennt, würde auch bei einer willkührlichen Auflöſung der Verbindung nichts zu erinnern haben. Doch würde der jüdiſche Theil dadurch nicht von der kirchlichen Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden.

4) Sind in den Augen der Juden die Franzoſen Brüder oder Fremde? — Die Franzoſen ſind für Brüder und nicht für Fremde zu halten. Die moſaiſchen Geſetze und der Talmud gebieten Bruderliebe gegen jeden Ausländer, welcher nur die moſaiſchen Gebote anerkennt.

5) In welchen Verhältniſſen ſtehen dann in beiden Fällen die Juden nach ihrem Geſetz gegen die Franzoſen, welche nicht ihres Glaubens ſind? — In denſelben Verhältniſſen wie die Juden unter einander. Da die Juden heut zu Tage keine beſondere Nation mehr ausmachen, ſondern der franzöſiſchen Nation einverleibt ſind, welches ſie als eine körperliche Erlöſung betrachten, ſo iſt es unmöglich, daß ein Jude einen Franzoſen anders behandle als ſeinen Glaubensgenoſſen.

6) Betrachten die in Frankreich gebornen, und als franzöſiſche Bürger behandelten Juden, daſſelbe als ihr Vaterland? Sind ſie ſchuldig, daſſelbe zu vertheidigen, und ſeine Geſetze zu beobachten? — Ja. Jeremias, K. 29, befahl ihnen ſogar, Babylon als ihr Vaterland anzuſehen. Die Pflicht der Vertheidigung haben mehrere Juden treulich erfüllt, und davon ehrenvolle Anerkenntniſſe aufzuzeigen.

7) Wer ernennt die Rabbiner? — Alles, was die Ernennung der Rabbiner angeht, iſt gegenwärtig unbeſtimmt. In den meiſten Orten werden ſie von den Hausvätern nach Mehrheit der Stimmen gewählt.

8) Welche obrigkeitliche Befugniſſe in Polizei- und Rechtspflege haben die Rabbiner unter den Juden? — Die Rabbiner haben gar keine Polizeigewalt. In den moſaiſchen Geſetzen kommt ihr Name gar nicht vor. Zur Zeit des zweiten Tempels wurden die Juden durch Sanhedrin's oder Gerichtshöfe regiert. Zu Jeruſalem hatte das große Sanhedrin, aus 71 Richtern beſtehend, ſeinen Sitz. In den Ortſchaften waren Gerichte von drei Mitgliedern, in dem Hauptort eine Behörde von 22 Richtern, das kleine

Digitized by Google

Sanhedrin genannt. In der Miſchna und dem Talmud kommt der Name Rabbine zum erſtenmale vor und bedeutet einen Lehrer des Rechts. Nach der Zerſtreuung bildeten die Juden kleine Gemeinden, und hier und da ertheilten ein Rabbine mit zwei andern Rechtsgelehrten Rechtsſprüche unter dem Namen des Bethdin, Haus der Gerechtigkeit. Alles dies hing von dem Willen der Landesregierung ab; in Frankreich und Italien haben dieſe Rabbinengerichte ſeit der Revolution ganz aufgehört, und die Juden haben ſich ganz den bürgerlichen Geſetzen unterworfen. Die Amtsverrichtungen der Rabbiner ſind blos darauf beſchränkt, in den Tempeln die Moral zu lehren, die Ehen einzuſegnen und die Scheidungen auszuſprechen. Die Ehen kann auch jeder andere unterrichtete Iſraelit einſegnen.

9) Iſt die Art der Ernennung der Rabbiner und ihre obrigkeitliche Gewalt im Geſetz angeordnet, oder blos durch den Gebrauch? — Alle gerichtliche oder polizeiliche Befugniſſe der Rabbinen, ſo wie die Art ihrer Ernennung iſt lediglich Gewohnheitsſache, und im Geſetz darüber nichts beſtimmt.

10) Iſt den Juden irgend eine Handthierung von ihrem Geſetz unterſagt? — Keine; im Gegentheil, der Talmud ſagt wörtlich, der Vater, welcher ſein Kind nicht ein Gewerbe lernen läßt, erzieht es zum Räuberhandwerk.

11) Verbietet den Juden ihr Geſetz, von ihren Brüdern Wucher zu nehmen? — Das Geſetz Moſis verbietet alle Zinſen, und wird mißverſtanden, wenn man das Verbot blos von wucherlichen oder geſetzwidrigen Zinſen deuten will. Moſes hatte den Zweck, eine gewiſſe Gleichheit des Vermögens in ſeinem Volke zu erhalten, und zu verhindern, daß allzugroßer Reichthum in den Händen einzelner Bürger angehäuft wurde. Dahin zweckte auch das Sabbathsjahr ab, welches alle Schuldforderungen tilgte, und das Jubeljahr, in welchem alle verkaufte Grundſtücke wieder an ihren alten Eigenthümer zurückfielen. Der Talmud erklärt das moſaiſche Zinſenverbot nur von Darleihen an unbegüterte Leute, nicht von Handelskapitalien. Es konnte nur bei einem armen Volke von Landbauern und Hirten anwendbar ſein, und ſeit der Zerſtreuung haben ſich die Juden nicht mehr dadurch verbunden geachtet.

12) Verbietet oder erlaubt das Geſetz den Wucher gegen Fremde? — Das Zinſenverbot, welches nicht auf einem Grundſatze des Handels, ſondern der Menſchenliebe und Wohlthätigkeit beruht, bezieht ſich auf die Mitbürger eines andern Glaubens eben ſo gut, als auf die Juden unter einander. Die Erlaubniß, von einem Ausländer Zinſen zu nehmen, iſt von Bürgern eines fremden Staates zu verſtehen, mit welchen man Handel treibt, und enthält keine Erlaubniß zu ungerechter Bevortheilung oder Wucher. Die entgegenſtehende Lehre des Maimonides iſt von den angeſehenſten Rabbinen verworfen worden. Die mit der bürgerlichen Moral nicht übereinſtimmende Meinung eines Gelehrten kann eben ſo wenig auf Rechnung der allgemeinen jüdiſchen Religion geſetzt werden, als die Vergehungen einzelner Menſchen ihren Glaubensgenoſſen zum Vorwurf gemacht werden dürfen [1].

Die Regiernng machte der Verſammlung hierauf bekannt, daß die aufgeſtellten Grundſätze durch eine wahrhaft kirchliche Autorität anerkannt werden müßten, damit ſie gleiche Gültigkeit mit dem Talmud erhalten und in den Augen der Juden aller Länder und aller Zeiten das größte mögliche

---

[1]) Merlin Repert. de jurisp. T. IV. p. 602.

Anſehn haben möchten. Daher müſſe man an das große Sanhedrin zurückgehen und die Regierung habe deſſen Zuſammenberufung beſchloſſen. Es ſolle wie in den alten Zeiten aus 70 Mitgliedern ohne ſeinen Präſidenten beſtehen.

Demzufolge ergingen Einladungen an alle europäiſche Synagogen, Deputirte zum großen Sanhedrin nach Paris zu ſchicken. Dieſes erklärte ſich am 4. Februar 1807 für geſetzmäßig konſtituirt, und faßte über die Punkte, welche den Gegenſtand der oben angeführten 12 Fragen ausgemacht hatten, vom 9. Febr. bis 4. März 9 Beſchlüſſe, wodurch die ſchon gegebenen Antworten beſtätigt wurden. In dem Eingange wird geſagt: „Das göttliche „Geſetz enthalte religiöſe und bürgerliche Verfügungen. Jene ſeien unbe„dingt, und für alle Umſtände und Zeiten gültig, dieſe aber nur für den jü„diſchen Staat in Paläſtina gegeben, und nicht mehr anwendbar, da das „iſraelitiſche Volk kein nationales Ganze mehr ausmache. Die Folgen die„ſer unſtreitigen Thatſache könnten nur durch eine als großes Sanhedrin „vereinigte Verſammlung von Geſetzgelehrten beſtimmt werden, und daß „dies bis jetzt nicht geſchehen, rühre daher, weil ſeit der Zerſtreuung kein ſol„ches verſammelt worden ſei. Kraft des Rechts, welches Herkommen und „Geſetz dem Sanhedrin beilegen, daß nämlich dem Verein der Gelehrten „jeder Zeit weſentlich die Befugniß beiwohne, dasjenige feſtzuſetzen, was „zur Beobachtung ſowohl der geſchriebenen als mündlich überlieferten Ge„ſetze gehöre, würde der Gehorſam gegen die bürgerlichen Geſetze des Staats „auch als eine religiöſe Pflicht anerkannt, allen Bekennern des iſraelitiſchen „Glaubens beiderlei Geſchlechts die gewiſſenhafte Befolgung der Erklärun„gen, Statuten und Verordnungen des großen Sanhedrins anbefohlen, die „franzöſiſchen und italieniſchen Juden aber, welche dieſelben übertreten „würden, für offenbare Sünder gegen den Willen des Gottes Iſraels „erklärt"[1]).

Nach ſo gründlichen Vorbereitungen erfolgten unter dem 17. Mai 1808 drei kaiſerliche Verordnungen, von denen zwei die kirchliche Verfaſſung dauernd feſtſtellten, die letzte gegen den Wucher gerichtete nur proviſoriſch auf zehn Jahre gegeben wurde.

I. Definitive Anordnungen.

Durch das erſte definitive Dekret ſind für jedes Departement, worin 2000 Juden leben, Konſiſtorial-Synagogen mit einem Konſiſtorium und in Paris ein Central-Konſiſtorium angeordnet. Die Departements-Konſiſtorien, welche aus dem Ober-Rabbiner, einem andern Rabbiner und drei der angeſehenſten Juden zuſammengeſetzt, haben 1) dahin zu ſehen, daß der Rabbiner nichts gegen die Beſchlüſſe des großen Sanhedrins lehre; 2) die Ordnung in den Synagogen aufrecht zu halten, gottesdienſtliche Verſammlungen außerhalb derſelben zu hindern; 3) die Gemeinde-Einkünfte zu verwalten; 4) zur Ergreifung nützlicher Gewerbe zu ermuntern und die keinen ehrlichen Erwerb nachweiſenden Juden der Regierung anzuzeigen, 5) die Konſkriptionsliſten zu fertigen.

Als Pflichten der Rabbiner ſind angegeben: 1) der öffentliche Unterricht in der Religion, und 2) in den Lehren, welche in den Beſchlüſſen des großen Sanhedrins enthalten ſind, 3) beſonders in Beziehung auf den Soldatenſtand; 4) zu erklären, daß die Juden während ihres Dienſtes im Heere von allen damit nicht vereinbarlichen Gebräuchen dispenſirt ſind;

---

[1]) Merlin a. a. O. S. 607.

Digitized by Google

5) in den Synagogen zu predigen und die Gebete für den Regenten zu ſprechen; 6) die Ehen einzuſegnen und die Scheidungen zu verkündigen, wenn die Partheien in beiden Fällen die bürgerliche Schließung oder Trennung der Ehe erlangt haben [1]).

II. Proviſoriſche Anordnungen auf zehn Jahre.

1) Franzöſiſcher Text:

Décret Impérial concernant les Juifs. Au palais des Tuilleries, le 17. Mars 1808.

Napoléon etc. etc.

Notre Conseil d'état entendu, Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

TITRE I.

Art. I. A compter de la publication du présent décret, le sursis prononcé par notre décret du 30. Mai 1806, pour le paiement des créances des juifs, est levé.

2) Les dites créances seront néanmoins soumises aux dispositions ci-après.

3) Tout engagement pour prêt fait par des juifs à des mineurs sans l'autorisation de leur tuteur, à des femmes, sans l'autorisation de leur mari, à des militaires, sans l'autorisation de leur capitaine si c'est un soldat ou sous-officier, du chef du corps si c'est un officier, sera nul de plein droit, sans que les porteurs ou cessionnaires puissent s'en prévaloir et nos tribunaux autoriser aucune action ou poursuite.

4) Aucune lettre de change, aucun billet à ordre, aucune obligation ou promesse, souscrit par un de nos sujets non commerçant au profit d'un juif, ne pourra être exigé sans que le porteur prouve que la valeur en a été fournie entiére et sans fraude.

5) Toute créance dont le capital sera aggravé d'une manière patente ou cachée, par la cumulation d'intérêts à plus de cinq pour cent, sera réduite par nos tribunaux. Si l'intérêt réuni au capital excède dix pour cent, la créance sera déclarée usuraire, et comme telle, annullée.

6) Pour les créances légitimes et non usuraires, nos tribunaux sont autorisés à accorder aux débiteurs des délais conformes à l'équité.

TITRE II.

7) Désormais, et à dater du 1er juillet prochain, nul juif ne pourra se livrer à aucun commerce, négoce ou trafic quelconque, sans avoir reçu, à cet effet, un patente du préfet du département, laquelle ne sera accordée que sur des informations précises, et que sur un certificat, 1) du conseil municipal, constatant que ledit juif ne s'est livré ni à l'usure ni à un trafic illicite; 2) du consistoire de la synagogue dans lu circonscription de la quelle il habite, attestant sa bonne conduite et sa probité.

8) Cette patente sera renouvelée tous les ans.

9) Nos procureurs généraux près nos cours sont spécialement chargés de faire révoquer les dites patentes, par une décision spéciale de la cour, toutes les fois qu'il sera à leur connaissance qu'un juif patenté fait l'usure ou se livre à un trafic frauduleux.

10) Tout acte de commerce fait par un juif non patenté sera nul et de nulle valeur.

11) Il en sera de même de toute hypothéque, prise sur des biens par un juif non patenté, lorsqu'il sera prouvé que ladite hypothéque a été prise pour une créance résultant d'une lettre de change, ou pour un fait quelconque de commerce, négoce ou trafic.

12) Tous contrats ou obligations souscrits au profit d'un juif non patenté, pour des causes étrangères au commerce, négoce ou trafic pourront être revisés par suite d'une enquête de nos tribunaux. Le débiteur sera admis à prouver qu'il y a usure ou résultat d'un trafic frauduleux; et, si la preuve est

---

[1]) Bull. des Lois. 4. Ser. T. 8. p. 217. Der Almanac Impérial von 1813 zählt 23 Konſiſtorial-Synagogen auf, welche durch die Friedensſchlüſſe von 1814 und 1815 wieder auf folgende vermindert worden ſind: Paris, Straßburg, Winzenheim, Metz, Nancy, Bordeaux und Marſeille. Die Kultusbeamten wurden nicht vom Staate beſoldet, was erſt in Folge eines G. v. Jahre 1831 geſchieht. Die vom Staate hierfür beſtimmte Summe beträgt 130,000 Franken.

acquise, les créances seront susceptibles soit d'une reduction arbitrée par le tribunal, soit d'annullation, si l'usure excède dix pour cent.

13) Les dispositions de l'article 4, titre I. du présent décret, sur les lettres de change, billets à ordre, etc. sont applicables à l'avenir comme au passé.

14) Nul juif ne pourra prêter sur nantissement à des domestiques ou gens à gages; et il ne pourra prêter sur nantissement à d'autres personnes, qu'autant qu'il en sera dressé acte par un notaire lequel certifiera, dans l'acte, que les espèces ont été comptées en sa présence et celle des témoins, à peine de perdre tout droit sur les gages, dont nos tribunaux et cours pourront en ce cas ordonner la restitution gratuite.

15) Les juifs ne pourront, sous les mêmes peines, recevoir en gage les instrumens, ustensiles, outils et vetemens des ouvriers, journaliers et domestiques.

TITRE III.

16) Aucun juif non actuellement domicilié dans nos départemens du Haut et du Bas Rhin, ne sera désormais admis à y prendre domicile.

Aucun juif, non actuellement domicilié ne sera admis à y prendre domicile dans les autres départemens de notre Empire, que dans le cas où il y aura fait l'acquisition d'une propriété rurale et se livrera à l'agriculture, sans se mêler d'aucun commerce, négoce ou trafic.

Il pourra être fait des exceptions aux dispositions du présent article en vertu d'une autorisation spéciale émanée de nous.

17) La population juive, dans nos départemens ne sera point admisse à fournir des remplacans pour la conscription: en conséquence, tout juif conscrit sera assujetti au service personnel.

Dispositions générales.

18) Les dispositions contenues au présent décret auront leur execution pendant dix ans, espérant qu'à l'expiration de ce délai, et par l'effet des diverses mesures prises à l'égard des juifs, il n'y aura plus aucune différence entre eux et les autres citoyens de notre Empire; sauf néanmoins, si notre espérance était trompée, à en proroger l'exécution, pour tel temps qu'il sera jugé convenable.

19) Les juifs établis à Bordeaux et dans les départemens de la Gironde et des Landes, n'ayant donné lieu à aucune plainte, et ne se livrant pas à un trafic illicite, ne sont pas compris dans les dispositions du présent décret.

20) Nos ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'éxecution du présent décret.

2) Ueberſetzung.

K. franzöſ. Dekr. v. 17. März 1808, eine neue Juden-Ordn. enthaltend [1]).

Wir Napoleon, Kaiſer der Franzoſen u. ſ. w. haben nach Anhörung unſeres Staatsrathes verordnet und verordnen, was folgt:

I. Titel.

Art. 1. Von Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, iſt der Aufſchub, welcher durch unſer Dekret v. 30. Mai 1806 für die Bezahlung der Schuldforderungen der Juden ausgeſprochen wurde, aufgehoben.

2) Dieſe Schuldforderungen ſollen jedoch nachſtehenden Verfügungen unterworfen ſein.

3) Jede Verſchreibung über ein Darlehn, welches von Juden an Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes, an Ehefrauen ohne Genehmigung des Mannes, an Soldaten, und zwar an Unteroffiziere und Soldaten, ohne Genehmigung ihres Kapitäns, an Offiziere, ohne Genehmigung des Chefs ihres Korps, geleiſtet worden, iſt von Rechtswegen nichtig, ſo daß weder die Inhaber oder Ceſſionarien eine ſolche geltend machen, noch die Gerichte darauf eine Klage oder Verfahren geſtatten können.

4) Kein Wechſelbrief, kein trockner Wechſel, keine Verſchreibung oder Verſprechen,

---

[1]) Einen Kommentar zu dieſem Dekrete, welches wegen einiger unbeſtimmter Begriffe unzählige Rechtshändel erzeugte, hat Desquiron, damals Kaiſerlicher zweiter General-Anwalt zu Mainz, geliefert: Commentaire sur le décret imp. du 17. Mars 1808, concernant les droits et les devoirs des juifs etc. Mayence 1809. S. Laſſaulx Annalen der Geſetzgebung Napoleons Bd. 3. S. 32. Chauffour's Betrachtungen über die Anwendung dieſes Dekrets (überſetzt von Fr. Buchholz 1809.)

welche von einem unſerer nicht Handel treibenden Unterthanen zu Gunſten eines Juden ausgeſtellt worden iſt, kann eingefordert werden, wenn nicht der Inhaber beweist, daß der Werth derſelben vollſtändig und ohne Bevortheilung gegeben worden iſt.

5) Jede Schuld, deren Kapital offener oder verſteckter Weiſe durch Zurechnung von Zinſen zu mehr als fünf von hundert vergrößert worden iſt, ſoll durch unſere Gerichte gemindert werden. Wenn die zum Kapital geſchlagenen Zinſen mehr als 10 von Hundert betragen, ſo ſoll die Forderung für wucherlich erklärt, und als ſolche vernichtet werden.

6) Bei geſetzmäßigen nicht wucherlichen Schuldforderungen ſind unſere Gerichte ermächtiget, den Schuldnern billige Zahlungsfriſten zu verwilligen.

II. Titel.

7) Künftig und v. 1. Julius an darf ſich kein Jude mit irgend einem Handelsverkehr abgeben, wenn er nicht zu dieſem Behuf von dem Präfekten des Departements ein Patent erhalten hat, welches nur nach genauen Erkundigungen und beigebrachten Zeugniſſen 1) vom Munizipalrath, daß beſagter Jude ſich weder des Wuchers noch eines unerlaubten Verkehrs ſchuldig gemacht habe, 2) von dem Konſiſtorium der Synagoge ſeines Wohnbezirks, über ſeine gute Aufführung und Rechtſchaffenheit, ertheilt werden ſoll.

8) Dieſes Patent muß alljährlich von neuem erlangt werden.

9) Unſere Generalanwälde bei Unſern Gerichten ſind beſonders beauftragt, dieſe Patente durch beſondere Entſcheidungen der Gerichte aufheben zu laſſen, ſo oft ſie Kunde erhalten, daß ein patentirter Jude Wucher treibt, oder ſich mit einem betrüglichen Gewerbe abgegeben hat.

10) Jeder von einem nicht patentirten Juden geſchloſſene Handel iſt nichtig und ohne Wirkſamkeit.

11) Daſſelbe gilt von allen Hypotheken, welche ein nicht patentirter Jude auf Grundſtücke eintragen läßt, ſobald erwieſen wird, daß die eingetragene Forderung aus einem Wechſel oder irgend einem Handelsgeſchäft herrührt.

12) Alle Verträge und Schuldverſchreibungen, welche zum Vortheil eines nicht patentirten Juden auf den Grund anderer, mit dem Handel nichts gemein habender Geſchäfte ausgeſtellt worden ſind, können einer gerichtlichen Unterſuchung durch Zeugenverhöre unterworfen werden. Der Schuldner muß mit dem Beweiſe gehört werden, daß Wucher oder irgend ein anderes betrügliches Geſchäft dabei untergelaufen ſei, und wenn er den Beweis vollführt, ſo ſind die Schuldverſchreibungen entweder nach dem Ermeſſen des Gerichts zu mindern, oder wenn der Wucher zehn von hundert überſteigt, für nichtig zu erklären.

13) Die Beſtimmungen des Art. 4 Tit. I. gegenwärtigen Dekrets, die Wechſelbriefe, trocknen Wechſel u. ſ. w. betr., gelten ſowohl für die Zukunft, als für die Vergangenheit.

14) Auf Fauſtpfänder darf ein Jude Dienſtboten und Lohnarbeitern gar nicht leihen und auch andern Perſonen nur in der Art, daß darüber eine Urkunde von einem Notar aufgenommen wird, worin derſelbe bekundet, daß das Geld baar in ſeiner und der Zeugen Gegenwart erlegt worden ſei; bei Strafe, alles Recht auf die Pfänder zu verlieren, als deren unentgeltliche Herausgabe unſere Gerichte erſter und zweiter Inſtanz in ſolchen Fällen verordnen können.

15) Bei derſelben Strafe iſt den Juden verboten, Arbeitswerkzeug, Hausgeräthe, Handwerkszeug und Kleider der Handwerker, Tagelöhner und Dienſtboten zum Pfand anzunehmen.

III. Titel.

16) Keinem Juden, welcher nicht bereits in Unſern Departements des Ober- und Niederrheins wirklich wohnhaft iſt, ſoll von nun an geſtattet ſein, ſeine Wohnung darin zu nehmen. In den übrigen Departements Unſeres Reiches ſoll einem darin nicht bereits wohnhaften Juden nur in dem Falle die Niederlaſſung geſtattet ſein, wenn er ein zum Feldbau beſtimmtes Grundſtück erwirbt, und ſich lediglich dem Feldbau widmet, ohne ſich mit irgend einer Art des Handels oder Verkehrs abzugeben. Ausnahmen von den Verordnungen des gegenwärtigen Artikels können jedoch vermöge einer beſondern von Uns zu ertheilenden Bewilligung ſtatt finden.

17) Der Judenſchaft in unſern Departements ſoll nicht geſtattet ſein, Stellvertreter bei der Konſkription zu ſtellen; demzufolge ſoll jeder ausgehobene Jude zum perſönlichen Dienſt verpflichtet ſein.

Allgemeine Beſtimmungen.

18) Die in gegenwärtigem Dekret enthaltenen Beſtimmungen ſollen zehn Jahre hindurch in Vollzug geſetzt werden, in der Hoffnung, daß nach Ablauf dieſes Zeit-

Digitized by Google

raums und durch die Wirkung der verſchiedenen in Beziehung auf die Juden genommenen Maßregeln zwiſchen ihnen und den übrigen Bürgern unſeres Reiches keine Verſchiedenheit mehr ſtattfinden wird; jedoch mit dem Vorbehalte, wenn unſere Hoffnung getäuſcht werden ſollte, die Ausübung dieſes Dekrets für den Zeitraum, welchen wir angemeſſen finden werden, zu verlängern.

19) Die zu Bordeaux und in den Departements der Gironde und der Landes anſäſſigen Juden ſind, da ſie keinen Anlaß zu einer Beſchwerde gegeben haben, ſich auch mit keinem unerlaubten Gewerbe abgeben, den Beſtimmungen des gegenwärtigen Dekrets nicht unterworfen [1]).

20) Unſere Miniſter ſind, jeder in ſo weit es ihn angeht, mit Vollſtreckung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Napoleon.

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Verhältniſſe.

I.

Im Allgemeinen.

In vorſtehender Art war die Verfaſſung der Juden des franzöſiſchen Kaiſerreiches geſtaltet, die demnächſt in den oben angegebenen Territorien zu Preußen kamen und gegenwärtig theils zur Rheinprovinz, theils zu Weſtphalen gehören.

Die K. O. v. 3. März 1818, erwähnt in dem R. des Min. des J. v. 7. Juli 1818 [2]), ſprach die Fortdauer der Anwendung des Dekrets v. 17. Mai 1808 aus. Hierdurch iſt die zehnjährige Dispenſion der betreffenden Rechte auf unbeſtimmte Zeit hinausgeſchoben [3]). Dieſe Rechte beziehen ſich jedoch *lediglich* auf die Niederlaſſung in andern Departements und auf Gegenſtände des Handels. *In jeder andern Beziehung hatten die Juden im franzöſiſchen Kaiſerreiche geſetzlich alle Rechte der chriſtlichen Einwohner* [4]). Es iſt bereits oben [5]) dargeſtellt worden, wie dieſe Verfaſſung der Juden im Allgemeinen in vielfachen Verordnungen und ſchließlich in der K. O. v. 8. Aug. 1830 anerkannt worden und wie dieſelbe unter der Garantie des deutſchen Bundes in der Art ſteht, daß die Juden nicht in einen ſchlechteren Zuſtand zurückverſetzt werden dürfen. Eine Verletzung dieſes Zuſtandes lag darin nicht, daß durch die G. v. 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialſtände in der Rheinprovinz und in Weſtphalen [6]) die ſtändiſchen Rechte an die chriſtliche Religion geknüpft wurden, da die Juden derartige Rechte früher nicht gehabt. Dagegen waren die Juden nach der früheren Verfaſſung zu Staatsämtern jeder Art befähiget und dieſe Befähigung beſteht mithin noch [7]).

---

[1]) Gleiche Ausnahmen erhielten die Juden mehrerer andern Provinzen. So wurden durch ein Dekret v. 11. April 1810 die italiäniſchen und ſelbſt die Lothringer und Metzer Juden mit mehrern andern von jenen harten Einſchränkungen befreit. Bull. d. lois T. XII. p. 272.

[2]) Ann. II. S. 726. Vergl. Letzteres Abth. I. Einleitung S. 39.

[3]) Eine diesfällige *ausdrückliche* geſetzliche Anordnung war nothwendig, da in deren Ermangelung nach §. 18 des Dekr. v. 17. Mai 1808 die Suspenſion aufgehört haben würde. Vergl. hierüber oben Abſchn. IV. sub I. Seite 337.

[4]) Vergl. auch den Bericht der Reg. zu Koblenz v. 1. Febr. 1840 oben Abth. I. Abſchn. XI. Kap. V. sub III. S. 187.

[5]) Abth. I. Einleitung. S. 40.

[6]) Vergl. Abth. I. Abſchn. IV. Kap. II. sub III. S. 49.

[7]) Wenn die Rheiniſche Zeitung vor Kurzem berichtete (12. Dec. 1842): Gemäß eines unterm 9. l. M. dem hieſigen Landgerichte mitgetheilten R. des erſten

Digitized by Google

II.

In Anſehung der den Kultus betreffenden Verhältniſſe.

1) Vergl. die V. v. 17. Mai 1808 sub I.

2) Die Juden des linken Rheinufers ſtehen zur Zeit unter einem zu Bonn reſidirenden jüdiſchen Konſiſtorio. Vergl. hierüber den Bericht der Reg. zu Koblenz v. 1 Febr. 1840 Abth. I. Abſchn. XI. Kap. V. sub III, 187.

3) R. des K. Min. d. G. ꝛc. Ang. (v. Altenſtein) v. 18. Sept. 1838 an den K. Oberpräſidenten der Rheinprovinz. Beaufſichtigung des jüdiſchen Kultusweſens.

Die von der jüdiſchen Gemeinde zu N. erwählten Vorſteher haben ſich an das unterzeichnete Min. mit dem abſchriftlich hier beifolgenden Geſuche um Beſtätigung des für ihre Gemeinde entworfenen Statuts gewendet. Das M. iſt mit dem bereits von Ew. Hochw. den Supplikanten ertheilten Beſcheide darin einverſtanden, daß bis dahin, wo die künftig bevorſtehende allgemeine geſetzliche Verordnung über das kirchliche Verhältniß der Juden erfolgen wird, auf die Beſtätigung von dergleichen neuen Statutentwürfen nach dem Antrage einzelner jüdiſcher Gemeinden auch in dortiger Provinz nicht eingegangen werden kann. In Gemäßheit der Allerh. diesfälligen Beſtimmungen iſt vielmehr bis zu dem vorbemerkten Zeitpunkte das jüdiſche Kultusweſen an und für ſich lediglich in ſeiner beſtehenden Verfaſſung zu erhalten, und nur gegen etwanige Ordnungsſtörungen, zufolge der nach §. 18 der Reg.-Inſtr. v. 23. Okt. 1817 den Reg. zuſtehenden Aufſicht über den Kultus aller Religionsparteien, die erforderliche Remedur zu treffen. Ein unentbehrliches Mittel zur Abwendung ſolcher Ordnungsſtörungen iſt aber, beſonders bei jeder einigermaßen zahlreichen Gemeinde, die Beſtellung eines mit den angemeſſenen Direktions- und Verwaltungsbefugniſſen verſehenen Gemeindevorſtandes, mit welchem die jüdiſchen Gemeinden auch in den älteren Provinzen der Regel nach verſehen ſind, und in deſſen zeitherigem Mangel ein hauptſächlicher Grund der bisher bei der jüdiſchen Gemeinde zu N. obgewalteten Unordnungen und Zwiſtigkeiten gelegen zu haben ſcheint. Eben ſo wenig daher, als dem Min. ein richtiger Zuſammenhang deſſen erſichtlich iſt, was der den Supplikanten ertheilte Beſcheid der K. Reg. zu N. von einem erſt jetzt geſchehenen Zuſammentritt der, anſcheinend vielmehr ſchon ſeit ſehr langer Zeit exiſtirenden, jüdiſchen Gemeinde in N. erwähnt, kann das Min. auch die in jenem Beſcheide reſolvirte Zurückweiſung der von der Gemeinde geſchehenen Beſtellung eines Vorſtandes für richtig erachten, zumal die Reg. ſelbſt kein Bedenken gefunden hat, gerade in dem erheblichſten Punkte, der Verhandlung mit den Behörden und der Vertretung der Gemeinde in ihren äußeren Rechtsangelegenheiten, die im Weſen der Sache auf das nämliche hinausgehende Zulaſſung eben jener Vorſteher als Bevollmächtigte der Gemeinde nachzugeben. Es unterliegt vielmehr keinem erſichtlichen Anſtande, die Wahl jener Vorſteher dergeſtalt zu genehmigen, daß denſelben auch die Verwaltung der innern Angelegenheiten der Gemeinde, insbeſondere die Sorge für eine gehörige Ordnung bei den gottesdienſtlichen Zuſammenkünften, unter ihrer nächſten diesfälligen Verantwortlichkeit obliegt. Gleichermaßen wird ihnen hiernach auch die Verwaltung des N.ſchen Legats für das Schulweſen der jüdiſchen Gemeinde, worüber die K. Reg. zu N. dem Min. unter dem 19. Sept. v. J. einen beſondern Bericht erſtattet hat, zunächſt verbleiben können, und nur die ordnungsmäßige Aufſicht über die richtige Adminiſtration jenes Legats und die ſtiftungsmäßige Verwendung ſeiner Einkünfte ebenfalls fortzuſetzen ſein. Ew. Hochw. ſtellt das Min. anheim, hiernach die K. Reg. zu N., unter Rückfertigung der hier wieder beifolgenden Eingabe der jüdiſchen Gemeinde-Vorſteher v. 8. Aug. v. J., mit der entſprechenden Anweiſung zu verſehen, und die Gemeindevorſteher auf die danach von ihnen zu erwartenden Verfügungen vorläufig zu verweiſen.

(Ann. Bd. XXII. S. 646.)

III. In Anſehung der Unterrichtsverhältniſſe vergl.

1) Abth. I. Abſchn. XI. und insbeſondere das Kap. II. gegebene Cirk. v. 13. Sept. 1824.

Präſidenten und des Generalprokurators des Rheiniſchen Appelationsgerichtshofes können nach Vorſchrift einer A. K. O. v. 14. v. M. Juden zur Auskultatur, zum Referendariate und zur Advokatur nicht zugelaſſen werden, ſo würde dieſe A. K. O. v. 14. Nov. 1842, in ſofern eine ſolche erlaſſen, der K. O. v. 8. Aug. 1830 und dem §. 16 der Bundesakte entgegen disponiren.

2) In Betreff der Unterhaltung der Schulen durch die Civilgemeinden das R. v. 18. Mai 1840 und der Bericht der Reg. zu Koblenz v. 1. Febr. 1840 a. a. O. Kap. V. sub III. S. 187.

3) Das R. der Min. d. J. u. d. Pol., des Kr. (Rauch) u. d. G., U. u. M. Ang. (im Auftrage v. Ladenberg) an den K. Oberpräſidenten der Rheinprovinz und abſchriftlich an den K. Oberpräſidenten der Provinz Weſtphalen v. 19. Aug. 1840 in Betreff der Ableiſtung der Militairdienſtpflicht Seitens der Zöglinge der jüdiſchen Vereinsſchule zu Münſter vergl. Abth. I. Abſch. V. Kap. II. (V. M. Bl. 1840. S. 431.)

IV. In Betreff der Annahme von Familien- und Vornamen vergl. Abth. I. Abſchn. VII. Kap. I. sub I. 3. Seite 59.

V. Das Schuldenweſen anlangend, ſo ſind die früheren hierüber ergangenen Geſetze in dem folgenden R. mitgetheilt.

1) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) v. 9. Okt. 1818 [1]) an den K. Oberpräſidenten Herrn Grafen v. Solms-Laubach zu Köln.

Aus Ew. Hochg. Bericht vom 15. Dec. v. J., worauf ich Sie erſt jetzt zu beſcheiden im Stande bin, habe ich erſehen, was für eine Bewandniß es mit den Schulden der ehemaligen jüdiſchen Korporationen des Erzſtifts Köln und der Herzogthümer Jülich, Berg und Cleve hat, und bin nicht nur im Allgemeinen damit einverſtanden, daß das von den vorigen Landesherrſchaften eingeleitete, aber nicht zur Ausführung gebrachte Schuldenabwickelungsverfahren unter obrigkeitlicher Autorität fortgeſetzt werden müſſe, ſondern finde es auch, da die genannten Provinzen dermalen unter mehrere Regierungs-Bezirke vertheilt ſind, der Sache völlig angemeſſen, daß Ew. Hochg. die ausſchließliche obere Leitung des Geſchäfts, welche Sie bereits übernommen haben, ferner beibehalten.

Was die dabei in Anwendung zu bringenden Grundſätze betrifft, ſo halte ich es für nothwendig, im Weſentlichen bei denjenigen Vorſchriften ſtehen zu bleiben, welche unter der vorigen Reg. mit geſetzlicher Wirkung gegeben worden ſind. In Anſehung der Judenſchaftsſchulden des Erzſtifts Köln, welche ſich unter allen am höchſten belaufen, wird daher hauptſächlich nach dem Kaiſerl. Dekret vom 20. Nov. 1809 zu verfahren ſein, und da dieſes Dekret ſich auf den Beſchluß des General-Regierungs-Kommiſſarius der 4 Rhein-Departements Staatsrath Jollivet v. 7. Messidor des Jahrs 11 gründet, letzterer aber lediglich in dem Sinne der Verordnungen der franzöſiſchen Nationalverſammlungen v. 20. Mai 1791 und 1. Mai 1792, betr. das Schuldenweſen der vormaligen Judengemeinde von Metz, abgefaßt iſt, welche als allgemeine geſetzliche Normen für dieſen Gegenſtand betrachtet werden müſſen: ſo ſcheint es mir unbedenklich, daß auch in den übrigen Provinzen des Ew. Hochg. anvertrauten Ober-Präſidial-Bezirks bei der Verzinſung und Amortiſirung der Judenſchafts-Schulden nach Analogie des genannten Dekrets verfahren werden dürfe.

Wenn Ew. Hochgeb. nun darauf angetragen haben, als oberſten Grundſatz auszuſprechen:

„daß alle gegenwärtig in den verſchiedenen Gebietstheilen der oben genannten Provinzen domicilirte Juden zur Tilgung der vorhandenen Judenſchafts-Schulden, nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht zu den Staatslaſten, beitragen ſollen,"

ſo vermag ich Ihrer hierunter geäußerten Anſicht nicht beizutreten. Denn dieſer Grundſatz iſt nicht allein der ausdrücklichen Beſtimmung des Dekrets vom 20. Nov. 1809 im Artikel 5, nach welcher die Beiträge zu dem angegebenen Behuf

auf alle Juden, welche die ehemalige Gemeinde (Korporation) in dem ehemaligen Churfürſtenthum Köln ausgemacht haben,

vertheilt werden ſollen, entgegen, ſondern er würde auch überhaupt, aus dem Geſichtspunkt des Rechts und der Billigkeit betrachtet, nicht gerechtfertigt werden können. Die jüdiſchen Korporations-Schulden, von deren Abtragung es ſich handelt, ſind urſprünglich zu dem Zweck negociirt worden, um die Abgaben zu berichtigen, welche der Landesherrſchaft zu jener Zeit Seitens der Korporationen für den Schutz (das Geleit) entweder in beſtimmten Epochen oder bei Regierungs-Veränderungen gezahlt werden mußten. Die Korporationen haben die ſchuldigen Kapitalien unter ſolidariſcher Verpflichtung ihrer Mitglieder aufgeliehen. Mit welchem Schein von Recht oder Billigkeit wollte man demnach ſolchen Juden, welche in einer ſpäteren Zeit, wo die Korporationsverbände

[1]) Koch a. a. O. S. 247 datirt das R. irrthümlich von 1819.

Digitized by Google

der Juden durch die Reg. bereits aufgelöſet waren und jüdiſche Schutz- oder Geleits-abgaben gar nicht mehr ſtatt fanden, ihren Wohnſitz im Lande genommen und das geſetzlich unbeſchränkte Bürgerrecht überkommen haben, die Verpflichtung auferlegen, zur Abbürdung derjenigen Schulden beizutragen, die eine nicht mehr beſtehende Korporation, ausſchließlich zum Beſten ihrer ehemaligen Mitglieder, wozu dieſe Juden niemals gehört haben, zu kontrahiren veranlaßt geweſen iſt?

Ein Fortbeſtand der moraliſchen Perſon einer vormaligen Judenſchaft, welche gemeinſchaftliche Schulden hat, bis zu deren völligen Ablöſung, läßt ſich rechtlich nur in ſofern denken, als von denjenigen Individuen die Rede iſt, welche die moraliſche Perſon wirklich ausgemacht haben, und nicht etwa ſchon vor deren Auflöſung aus der Gemeinſchaft entlaſſen und dadurch ihrer Verbindlichkeiten wider die Geſellſchafts-Gläubiger entledigt worden ſind. Daß aber eine bereits aufgehobene Gemeinſchaft keine neue Theilnehmer mehr erwerben könne, ſpricht von ſelbſt.

In Erwägung dieſer Gründe werden Euer Hochg. ſelbſt ermeſſen, daß ich Bedenken tragen muß, auf Ihren vorberührten Antrag einzugehen. Im Uebrigen genehmige ich die nach dem weitern Inhalt Ihres Eingangs erwähnten Berichts beabſichtigten Einſchränkungen vollkommen, und bemerke nur noch, daß die Abwickelung der Cleveſchen Judenſchafts-Schulden, wie Euer Hochgeboren bekannt, von hier aus durch V. an die Reg. zu Cleve bereits eingeleitet worden iſt, und daß in Meurs und Geldern niemals dergleichen Schulden ſtattgefunden haben.

In Anſehung der Judenſchafts-Schulden des vormaligen Erzſtifts Köln ſteht nach Art. 2 des Kaiſerl. Dekrets v. 20. Nov. 1809 zwar feſt, daß keine gerichtliche Verfolgung der Schuldner und deren Bürgen binnen der Amortiſations-Friſt zuläſſig ſein ſoll; allein die Judenſchaften der übrigen Provinzen können auf ein ſolches Vorrecht, in Ermangelung darüber ſprechender Geſetzesvorſchriften, keinen Anſpruch machen.

2) R. des K. Min. des J. (v. Schuckmann) de eodem an den K. Ober-Präſidenten, Herrn Geh. Staatsminiſter v. Ingersleben zu Koblenz.

Euer Exc. theile ich, unter Bezugnahme auf Ihren Bericht v. 25. Jan. d. J., wegen der Schulden der Judenſchaften im Großherzogthum Niederrhein, eine Abſchrift derjenigen V. mit, welche ich dato an den Herrn Ober-Präſidenten, Grafen v. Solms-Laubach, zur Beſcheidung auf den Ihnen bekannten Vortrag v. 15. Dec. v. J. über denſelben Gegenſtand erlaſſen habe, indem ich Euer Exc. anheimſtelle, unter Berückſichtigung des Inhalts die Abwickelung der jüdiſchen Korporations-Schulden im Regierungs-Bezirk von Trier einzuleiten und im Koblenzer Departement, wo ſie bereits im Gange iſt, des Weiteren zu fördern. (Ann. II. S. 1051 ff.)

Zwölfter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den zum Großherzogthum Berg gehörig geweſenen Landestheilen.

Vermöge der Uebereinkunft des Wiener Kongreſſes und des Pariſer Friedens v. 30. Mai 1814. Art. III. ging das ehemalige Großherzogthum Berg an Preußen über [1]. Daſſelbe bildet gegenwärtig folgende Bezirke:

1) In der Rheinprovinz:

a) Im Reg. Bezirk Koblenz die Sammtgemeinde Frieſenhagen im Kreiſe Altenkirchen.

b) Im Reg. Bezirk Köln die Kreiſe Mühlheim, Siegburg, Uekerath, Homburg, Gummersbach, Waldbevl.

c) Im Reg. Bezirk Düſſeldorf die Kreiſe Duisburg, Düſſeldorf, Solingen, Elberfeld, Lanneg.

2) In der Provinz Weſtphalen:

a) Im Reg. Bezirk Münſter die Kreiſe Warendorf, Beckum, Lüdinghauſen, Recklinghauſen, Münſter, Koesfeld.

b) Im Reg. Bezirk Arnsberg die Grafſchaft Mark mit Dortmund,

---

[1]) G.-S. 1815. S. 21. 24.

Digitized by Google

oder die Kreiſe Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iſerlohn, Lippſtadt, Olpe, Sonſt und Fürſtenthum (jetzt Kreis) Siegen.

c) Im Reg. Bezirk Minden die Herrſchaft Rheda im Kreiſe Wiedenbrück.

In allen dieſen Ländertheilen nun waren durch die Konſtitution des Großherzogthums Berg allen Einwohnern gleiche Rechte verliehen worden, ohne daß hinſichtlich der Juden eine Ausnahme gemacht; gleichzeitig waren aber auch mit der franzöſiſchen Geſetzgebung die im vorigen Abſchnitte gedachten Beſchränkungen der Juden eingeführt worden. Es gilt daher von Letzteren in gedachten Landestheilen Alles, was im vorigen Abſchnitte mitgetheilt worden.

Lediglich das Fürſtenthum Siegen war nicht unmittelbar wie alle übrige Landestheile des Großherzogthums Berg an Preußen gekommen, ſondern militairiſch von dem fürſtlichen Hauſe Naſſau-Oranien (das gegenwärtige K. Niederländiſche Haus), dem es bis zum 12. Juli 1806 angehörte, am 20. Dec. 1813 in Beſitz genommen und kam erſt durch den Vertrag mit letzterem Staate v. 31. Mai 1815[1]) an Preußen, welches es durch Patent v. 21. Juni 1815 in Beſitz nahm[2]). Da jedoch von Naſſau-Oranien in der kurzen Zwiſchenzeit die beſtehende Großherzoglich Bergſche Verfaſſung hinſichtlich der Juden nicht ausdrücklich aufgehoben, ſo beſteht dieſelbe auch gegenwärtig fort und es kann nicht auf die Oranien-Naſſauſche Geſetzgebung zurückgegangen werden[3]).

Daß insbeſondere daher den Juden im Fürſtenthume Siegen das ſtädtiſche Bürgerrecht zuſteht, iſt nicht zu bezweifeln. Vergl. hierüber das R. v. 22. Okt. 1835 oben Abſchn. VII. Kap. I. Seite 360.

Dreizehnter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in den zum Königreiche Weſtphalen gehörig geweſenen Landestheilen.

Einleitung.

Das Königreich Weſtphalen wurde in Folge des Friedens zu Tilſit von Napoleon begründet, ſeinem Bruder Hieronymus verliehen und Erſterem unter dem 15. Nov. 1807 eine Konſtitution gegeben[4]). Es war dies Königreich zuſammengeſetzt aus den Braunſchweigſchen, Heſſen-Kaſſelſchen Staaten, einem Theile von Hannover und einem bedeutenden Theile von Preußen. Von Letzterem wurden nämlich durch Art. 9. des Tilſiter Friedens hierzu abgetreten der auf dem linken Ufer der Elbe gelegene Theil der Altmark und der Provinz Magdeburg[5]), das Gebiet von Halle, Halberſtadt, Hohenſtein, Quedlinburg, die Grafſchaft Mannsfeld, das Eichsfeld nebſt Treffurt, Mühlhauſen, Nordhauſen, die Grafſchaft Stollberg Wernigerode, Corvei, das Bisthum

[1]) Vergl. Abſchn. VIII.
[2]) G. S. 1815. S. 126.
[3]) Vergl. das Partikular-Recht des Fürſtenthums Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen. Paderborn. Gräwell. 1838.
Koch a. a. O. S. 278 iſt derſelben Anſicht.
[4]) Bulletin des lois du royaume de Westphale. Tome prémier p. 3.
[5]) Alſo das ganze Herzogthum Magdeburg mit Ausnahme der beiden Jerichowſchen Kreiſe.

Digitized by Google

Paderborn, Minden und Ravensberg und die Grafſchaft Rietberg, Kaumtz [1]).

In allen dieſen Preußiſchen Landestheilen, welche gegenwärtig zu den Provinzen Weſtphalen, Sachſen und Mark Brandenburg gehören, iſt, wie in allen anderen neu und wieder erworbenen Territorien die K. Weſtphäliſche Verfaſſung in voller Gültigkeit [2]), wie vielfach, insbeſondere auch durch das R. v. 7. März 1825 anerkannt werden [3]) und es ſteht dieſelbe in ſo weit unter der Garantie des deutſchen Bundes, als den Juden Rechte, die ſie beſitzen, nicht genommen werden können.

Erſtes Kapitel.

Verfaſſung der Juden im Königreich Weſtphalen.

Der Art. 10 der Konſtitution des Königreichs Weſtphalen v. 15. Nov. 1807 [4]) beſtimmt:

Le Royaume de Westphalie sera régi par des constitutions, qui consacrent l'égalité de tous les sujets devant la loi, et le libre exercice des cultes [5]).

Die in dieſem Artikel der Konſtitution verſprochenen Beſtimmungen wurden demnächſt durch die folgenden beiden organiſchen Geſetze gegeben [6]).

1. Décret royal du 27. Janvier 1808, qui abolit les taxes imposées sur les Juifs.

Jérôme Napoléon, par la grace de Dieu et les constitutions, Roi de Westphalie, Prince Français, etc.

vû les articles 10 et 15 de la constitution du 15. Novembre 1807;

sur le rapport de Notre Ministre provisoire de la Justice et de l'Intérieur;

Notre Conseil d'Etat entendu;

Nous avons décreté et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Tous ceux de Nos sujets, qui suivent la loi de Moïse, jouiront, dans Nos états, des mêmes droits, franchises, et libertés, que tous Nos autres sujets.

Art. 2. Ceux qui, sans être Nos sujets, passeront ou se trouveront dans Notre Royaume, y jouiront des mêmes droits et franchises, dont y jouissent tous les autres étrangers.

Art. 3. En conséquence, sont abolis toutes les taxes et droits imposés particulièrement sur les juifs, à quelque occasion et sous quelque dénomination que ce puisse être. Inhibitions et défenses sont faites à tous nobles, seigneurs de fiefs, et autres propriétaires, sujets de Notre domination, de prélever, ou faire prélever, aucune de ces taxes, à peine de tous dommages et intérêts, et d'être poursuivis comme concussionaires.

Art. 4. Ils peuvent, et sans qu'ils aient besoin, comme par le passé, d'une permission spéciale, se marier, pourvoir à l'éducation et à l'établissement de leurs enfans, leur céder leurs biens, à la charge de se conformer, pour ces divers actes, au côde Napoléon.

Art. 5. Il leur est également libre de s'établir dans telle ville ou lieu, qui leur conviendra, et d'y établir leur commerce, en faisant leur déclaration aux municipalités, et se conformant aux réglemens de corps et métiers, dans lesquels ils voudront entrer.

Art. 6. Notre Ministre provisoire de la Justice et de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

---

[1]) Die Hälfte des Fürſtenthums Minden wurde durch das organiſche Senats-Konſult v. 10. Dec. 1810 dem franzöſiſchen Reiche einverleibt.

[2]) Die Ausnahme ſiehe unten.

[3]) Vergl. daſſelbe Abth. III. Abſchn. I. Kap. II. sub. III.

[4]) Bulletin des lois I. S. 13.

[5]) Das Königreich W. ſoll durch Conſtitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze und die freie Ausübung des Gottesdienſtes der verſchiedenen Religions-Geſellſchaften feſtſetzen.

[6]) Ueber die Rechte, welche die Juden in dem Königreiche Weſtphalen erhielten, und über die Bemühungen, auch ihre ſittliche Verbeſſerung zu bewirken, enthielt die von Fränkel und Wolf zu Deſſau von 1806 an herausgegebene Sulamith vollſtändige Nachrichten.

Digitized by Google

Donné en Notre palais royal de Cassel, le 27 Janvier de l'an 1808, de Notre règne le second.
Signé: Jérôme Napoléon.
Par le Roi.
En l'absence du Ministre Secrétaire d'Etat,
Le Secrétaire du cabinet et des commandemens,
signé: COUSIN DE MARINVILLE.

(Bulletin des lois du royaume de Westphalie tom. I. p. 252.)

Ueberſetzung.

Königl. Dekret v. 27. Jan. 1808, welches die den Juden aufgelegten Abgaben aufhebt.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konſtitutionen König von Weſtphalen, franzöſiſcher Prinz ꝛc.

haben nach Anſicht des 10. und 15. Artikels der Konſtitution v. 15. Nov. 1807;
auf den Bericht Unſers proviſoriſchen Miniſters des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unſers Staatsrathes;
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Unſere Unterthanen, welche der Moſaiſchen Religion zugethan ſind, ſollen in Unſern Staaten dieſelben Rechte und Freiheiten genießen, wie Unſere übrigen Unterthanen.

Art. 2. Denjenigen Juden, welche, ohne Unſere Unterthanen zu ſein, durch Unſer Königreich reiſen, oder darin ſich aufhalten, ſollen dieſelben Rechte und Freiheiten zuſtehen, die jedem andern Fremden eingeräumt werden.

Art. 3. Dieſem zufolge ſind alle Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum Gegenſtande hatten, bei welcher Gelegenheit ſie eingeführt ſein, und unter welcher Benennung ſie vorkommen mögen, hiermit gänzlich aufgehoben. Es wird demnach allen Edelleuten, Lehnherren und anderen Gutsbeſitzern, die Unſerer Hoheit unterworfen ſind, verboten, dieſe Abgaben mehr zu erheben, oder erheben zu laſſen, widrigenfalls ſie alle Schäden und Koſten erſetzen, auch als ſolche, die ſich der Erpreſſungen ſchuldig gemacht haben, gerichtlich verfolgt werden ſollen.

Art. 4. Sie können, ohne, wie vormals, einer beſondern Erlaubniß zu bedürfen, ſich verheirathen, für die Erziehung ihrer Kinder und für deren Etabliſſement ſorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung, bei dieſen verſchiedenen Handlungen nach den Vorſchriften des Codex Napoleon ſich zu richten,

Art. 5. Es ſteht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt, oder an jedem andern beliebigen Orte ſich niederzulaſſen, und daſelbſt ihren Handel einzurichten, vorausgeſetzt, daß ſie der Municipal-Obrigkeit davon gehörige Anzeige machen, und die Zunft- und Handwerks-Verordnungen, worin ſie wünſchen aufgenommen zu werden, beobachten.

Art. 6. Unſer proviſoriſcher Miniſter des Juſtizweſens und der innern Angelegenheiten iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben ꝛc.

(Geſetz-Bulletin des Königreichs Weſtphalen Th. I. S. 254.)

2. Décret Royal du 31. Mars 1808, portant établissement d'un consistoire et de syndics pour le surveillance du culte hébraique.

JÉRÔME NAPOLÉON, par la grace de Dieu et les constitutions, Roi de Westphalie, prince Français, etc.

considérant, que, si les Juifs doivent jouir, ainsi que Nos autres sujets, du libre exercice de leur culte, cet exercice doit aussi, comme les autres, être soumis á Notre surveillance, afin qu'il n'en résulte aucune contrariété avec la législation et avec cette morale publique, qui doit être la régle de tous les hommes, et n'en former qu'une seule société politique;

que les Juifs doivent cesser de faire un corps à part, et, à l'exemple de tous Nos autres sujets, de quelque croyance qu'ils soient, se fondre dans la nation, dont ils sont membres;

que cependant, il ne doit pas résulter de cette fusion, cette abus, que chacun d'eux puisse se regarder comme étranger aux frais du culte, ou aux dettes que leurs communautés ont contractées, soit pour y subvenir, soit pour satisfaire aux charges qui leur étaient imposées;

sur le rapport de Notre Ministre de la justice et de l'intérieur;

Notre Conseil d'Etat entendu;

Nous avons décrété et décrétons:

Art. 1. Il sera formé dans Notre ville de Cassel un consistoire pour la réligion juive.

Le consistoire sera composé d'un Président pris indifféremment parmi les rabbins ou parmi les autres juifs, de trois rabbins, de deux juifs lettrés, et d'un sé-

crétaire, qui seront présentés à Notre Ministre de la justice et de l'intérieur, et par Nous approuvés.

Art. 2. Il sera pourvu au remplacement des membres décédés ou démissionnaires, sur la présentatiou que fera le consistoire, de deux candidats pour chaque place vacante.

Art. 3. Le traitement des membres du consistoire est fixé à raison de trois mille francs par an pour le Président, deux mille francs pour chaque rabbin, mille francs pour chacun des autres membres, et de deux mille francs pour le sécrétaire.

Art. 4. Le consistoire sera chargé de veiller:

1o. sur tout ce qui concerne le culte religieux;

2o. sur l'assiette, le recouvrement, l'administration et l'emploi des taxes et fondations affectées aux dépenses du culte;

3o sur l'assiette, le recouvrement, l'administration des taxes et fondations destinées au traitement du consistoire, aux écoles et aux établissemens de bienfaisance, dont les frais sont faits par les juifs pour les enfans et les pauvres de leur réligion;

4o de surveiller l'exécution des mesures adoptées, ou qui seront prises pour l'acquittement des dettes contractées par les anciennes communautés juives.

Art. 5. La surveillance relative au culte comprendra les rites ou réglemens, le service divin, les synagogues, la discipline, et l'enseignement religieux; tous ces objets seront réglés par le consistoire, sous l'inspection et l'approbation nécessaire du gouvernement.

Le consistoire examinera et surveillera les rabbins et les maîtres d'écoles juives, lesquels ne pourront entrer en exercice, sans avoir été approuvés par Notre Ministre de la justice et de l'intérieur.

Art. 6. Le consistoire veillera 1o à ce que les rabbins et maîtres d'école professent, en toute circonstance, l'obéissance aux lois, et particulièrement à celles qui sont relatives à la défense de la patrie, à ce qu'ils enseignent, que le service militaire est un devoir sacré, pendant lequel la loi dispense des observances religieuses, qui ne sont pas compatibles avec ce service; 2o à ce qu'on récite dans toutes les synagogues des prières pour Nous et pour Notre famille; 3o à ce que les rabbins ne célébrent les mariages et ne déclarent les divorces, qu'après qu'il leur aura été justifié de l'acte civil de mariage ou de divorce.

Art. 7. Sur la proposition du consistoire, Notre Ministre de la justice et de l'intérieur désignera la synagogue principale pour chaque département et le nombre, ainsi que l'emplacement des synagogues succursales.

Art. 8. Il sera établi des syndics surveillans dans chaque département. Le nombre de ces syndics, et leurs fonctions seront déterminés sur la proposition du consistoire. Ils seront sur sa présentation, nommés par Notre Ministre de la justice et de l'intérieur.

Art. 9. Le gouvernement réglera également, sur la proposition du consistoire, l'assiette, le recouvrement, l'administration et l'emploi des fonds, qui sont ou seront destinés à l'acquit des diverses dépenses mentionnées dans les articles cidessus, ainsi que les moyens d'exécution.

Art 10. Toutes ces dépenses et notamment le traitement du consistoire, des rabbins et des instituteurs, l'entrétien et les réparations des temples et synagogues, les frais des écoles pour l'éducation des enfans orphelins et indigens; les secours aux vieillards et infirmes, enfin les dettes des anciennes communautés juives seront acquittées au moyen des fondations et obligations existantes pour chaque objet; en cas d'insuffisance, il y sera suppléé par des cotisations, dont les roles seront rendus exécutoires par les Préfets, sur l'avis des Sous-Préfets, après avoir été approuvés, par le Ministre[1]).

---

[1]) Reſolution des K. Min. des Jnn. und der Pol. (v. Rochow) v. 13. Okt. 1837 an die Vorſteher der Judenſchaft des Fürſtenthums Paderborn. Beitragspflichtigkeit zu dem jüdiſchen Schuldenweſen.

Jch habe Jhre Beſchwerde v. 14. Nov. v. J. über die Weigerung des Juden N. zu Beverungen, zu der Paderbornſchen jüdiſchen Korporationsſchuld Beiträge zu leiſten, unterſuchen laſſen, und eröffne Jhnen nunmehr, daß ich die an die landräthliche Behörde zu Paderborn ergangene Verf. der K. Reg. zu Minden v. 9. Juli v. J. nur billigen kann.

Nach Art. 10 des Weſtphäliſchen Dekrets v. 31. März 1808 muß jeder Jude

Art. 11. Les anciennes communautés juives continueront à exister, dans les mêmes circonscriptions qu'elles avoient avant la division territoriale actuelle du Royaume, mais comme sociétés particulières, et seulement, à raison des dettes qu'elles ont contractées, et des obligations, pour lesquelles les membres de ces sociétés sont engagés.

Art. 12. Les communautés juives pourvoiront incessamment au remboursement de leurs dettes; et jusqu'après ce remboursement, chaque juif continuera de contribuer aux dettes, frais et charges de la communauté, dont il faisait partie avant la division actuelle du Royaume.

Art. 13. Tout juif qui viendra s'établir dans le Royaume, sera tenu dans le délai de six semaines, de se faire inscrire sur les registres de la synagogue, dans l'arrondissement de laquelle il prendra domicile, afin de contribuer aux charges du culte.

Art. 14. L'état civil des juifs sera constaté dans chaque commune, à dater du prémier Mai, par le Maire, ou à son défaut pour l'adjoint.

Le consistoire et les rabbins veilleront, de concert avec l'autorité civile, à ce que les familles juives procédent devant ces Officiers pour les actes de naissance, de mariage et de décès, conformément aux dispositions du còde Napoléon.

Les Maires et adjoints se conforméront pour la tenue des registres, et la rédaction des actes, aux dispositions du dit còde, et à celles de Notre décret du 22 Janvier dernier.

Art. 15. Dans trois mois, à compter de la publication du présent décret, tous les juifs ajouteront au nom, sous lequel ils sont connus, un surnom qui deviendra le nom distinctif de leur famille: ils le feront inscrire à la municipalité de leur résidence; ils ne pourront, ni leurs enfans, les changer sans Notre permission, à peine d'être poursuivis pour supposition de noms. Les Maires veilleront à ce qu'ils ne prennent ni des noms de ville, ni des noms qui appartiennent à des familles connues.

Art. 16. En faisant inscrire ainsi leurs noms, les juifs déclareront le nombre et l'âge de leurs enfans existans; ils produiront, à l'appui de leur déclaration sur l'âge, des extraits certifiés des registres de naissance, s'il y en a, ou des autres documens, qui ont été jusqu'à présent en usage parmi eux. A défaut d'authenticité de ces registres ou documens, l'âge de leurs enfans sera vérifié, toutes les fois qu'il en sera besoin, par titres et par témoins.

Art. 17. Notre Ministre de la justice et de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent décret.

Donné de Notre palais royal à Cassel, le 31 Mars, l'an 1808, de Notre règne le second.

Signé: JÉROME NAPOLÉON. Par le Roi.
Me Ministre Sécrétaire d'Etat,
signé: COMTE DE FÜRSTENSTEIN.

Certifié conforme:
Le Ministre provisoire de la justice et de l'intérieur,
Siméon.
(Bulletin des lois I. Nro. 28. p. 520 flg.)

---

zur Bezahlung der Schulden derjenigen Judenſchaft beitragen, zu welcher er früher gehörte, ohne Rückſicht auf ſeinen ſpätern Wohnſitz. Daß die Neuanziehenden zu ſolchen Schulden, die ſie nicht mit kontrahirt haben, auch nicht angezogen werden ſollen, ergiebt ſich noch deutlicher aus §. 13. deſſelben Dekrets, nach welchem die Neuanziehenden nur Beiträge zu den Kultuskoſten zu leiſten haben. Hierbei muß es auch ferner um ſo mehr bewenden, als, wenn bloß der Wohnſitz innerhalb eines gewiſſen Bezirks die Beitragsverbindlichkeit beſtimmte, möglicherweiſe einmal alle Juden aus dieſem Bezirke wegziehen, und ſomit die Gläubiger ganz ohne einen ihnen verpflichteten Schuldner laſſen könnten, und weil auch, wenn der §. 12. des Dekrets aufrecht erhalten, gleichwohl aber auch jeder Neuanziehende mit Beiträgen herangezogen werden ſollte, mancher derſelben, der aus einer vormals Weſtphäliſchen Gemeinde in eine andere übergezogen wäre, doppelt, nämlich ſowohl in der Gemeinde des vorigen, als in der des jetzigen Wohnorts würde beitragen müſſen.

Hiernach kann Ihren Anträgen im adminiſtrativen Wege nicht entſprochen, und Ihnen nur überlaſſen werden, ob Sie in dem bereits beſchrittenen Rechtswege Ihre Anſprüche gegen den N. geltend zu machen vermögen.

(Ann. XXI. S. 1027.)

Ueberſetzung.

Königl. Dekret v. 31. März 1808, welches die Errichtung eines Konſiſtoriums und die Beſtellung von Syndiken zur Aufſicht über den jüdiſchen Gottesdienſt anordnet.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konſtitution König von Weſtphalen, franzöſiſcher Prinz ꝛc.

haben, in Erwägung, daß, wenn die Juden gleich Unſern andern Unterthanen die freie Ausübung ihres Gottesdienſtes genießen ſollen, dieſe Religionsübung auch, wie die anderen, Unſerer Aufſicht unterworfen ſein muß, damit ſie nicht mit der Geſetzgebung und derjenigen öffentlichen Moral in Widerſpruch ſtehe, welche die Richtſchnur aller Menſchen ſein und aus ihnen nur eine einzige politiſche Geſellſchaft bilden muß;

daß die Juden nicht ferner eine getrennte Geſellſchaft im Staate ausmachen dürfen, ſondern, nach dem Beiſpiele aller Unſerer andern Unterthanen, ſich in die Nation, deren Glieder ſie ſind, verſchmelzen müſſen;

daß indeß aus dieſer Vermiſchung nicht der Mißbrauch erwachſen darf, daß ein jeder derſelben von den Koſten des Gottesdienſtes oder von den Schulden, die ihre Gemeinheiten entweder zu deren Beſtreitung oder zur Abtragung der ihnen ehemals auferlegten Laſten aufgenommen haben, ſich befreit erachte;

auf den Bericht Unſers Miniſters der Juſtiz und des Innern;

nach Anhörung Unſeres Staatsrathes;

verordnet und verordnen:

Art. 1. Es ſoll in Unſerer Stadt Caſſel ein Konſiſtorium für die jüdiſche Religion errichtet werden.

Dieſes Konſiſtorium ſoll beſtehen aus einem Präſidenten, der ohne Unterſchied aus den Rabbinern oder den andern Juden gewählt wird, drei Rabbinern, zwei jüdiſchen Gelehrten und einem Sekretaire, und ſollen die Mitglieder deſſelben Unſerem Miniſter der Juſtiz und des Innern vorgeſchlagen und von Uns beſtätigt werden.

Art. 2. Die Ernennung der neuen Mitglieder an die Stelle der verſtorbenen oder abgegangenen geſchiehet auf den vom Konſiſtorium gemachten Vorſchlag zweier Kandidaten für jede erledigte Stelle.

Art. 3. Der Gehalt der Mitglieder des Konſiſtoriums iſt auf drei tauſend Franken für den Präſidenten, auf zwei tauſend Franken für jeden Rabbiner, auf ein tauſend Franken für einen Jeden der andern Mitglieder, und auf zwei tauſend Franken für den Sekretair feſtgeſetzt.

Art. 4. Das Konſiſtorium ſoll beauftragt ſein, die Aufſicht zu führen:

1) über alles, was die Religionsübung betrifft;
2) über die Anſetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der zu den Koſten des Gottesdienſtes beſtimmten Beiträge und Stiftungen;
3) Ueber die Anſetzung, Erhebung und Verwaltung der Beiträge und Stiftungen, welche zur Beſoldung des Konſiſtoriums und zu den Schulen und milden Anſtalten, welche die Juden für die Kinder und Armen ihrer Religion unterhalten, beſtimmt ſind;
4) über die Vollziehung der zum Abtrag der von den ehemaligen jüdiſchen Gemeinheiten gemachten Schulden getroffenen oder noch zu treffenden Maßregeln.

Art. 5. Die Aufſicht in Betreff der Religionsübung ſoll unter ſich begreifen die Ritualien oder gottesdienſtlichen Verordnungen, den Gottesdienſt, die Synagogen, die Disciplin und den Religions-Unterricht; alle dieſe Gegenſtände ſollen von dem Konſiſtorium unter der Oberaufſicht und einzuholenden Genehmigung der Regierung angeordnet und feſtgeſetzt werden.

Das Konſiſtorium ſoll die Rabbiner und jüdiſchen Schullehrer prüfen und über ſie die Aufſicht führen; ſie können aber ihr Amt nicht antreten, ohne vorher von Unſerm Min. der Juſtiz und des Innern beſtätigt zu ſein.

Art. 6. Das Konſiſtorium ſoll darüber wachen:

1) daß die Rabbiner und Schullehrer bei jeder Gelegenheit den Gehorſam gegen die Geſetze und beſonders gegen diejenigen, welche ſich auf die Vertheidigung des Vaterlandes beziehen, lehren; daß ſie in ihrem Unterrichte den Militairdienſt als eine heilige Pflicht darſtellen, während deren Ausübung das Geſetz von allen damit unvereinbaren religiöſen Gebräuchen entbindet;
2) daß in allen Synagogen öffentliche Fürbitte für Uns und Unſer Haus gehalten werden;
3) daß die Rabbiner die Ehen nicht eher einſegnen und die Eheſcheidungen nicht eher ausſprechen, als nachdem ihnen die Berichtigung des Civil-Akts der Ehe oder Eheſcheidung nachgewieſen iſt.

Art. 7. Auf den Vorſchlag des Konſiſtoriums wird Unſer Miniſter der Juſtiz und des

Innern die Haupt-Synagoge für jedes Departement, ſo wie die Anzahl und den Ort der untergeordneten Synagogen beſtimmen.

Art. 8. Es ſollen Syndiken zur Aufſicht in einem jeden Departemente beſtellt werden, deren Anzahl und Verrichtungen auf den Vorſchlag des Konſiſtoriums werden beſtimmt werden.

Sie ſollen auf den Vorſchlag des Letztern von Unſerm Miniſter der Juſtiz und des Innern ernannt werden.

Art. 9. Die Regierung wird gleichfalls auf den Vorſchlag des Konſiſtoriums die Anſetzung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Gelder, die zur Berichtigung der in den obigen Artikeln erwähnten verſchiedenen Ausgaben beſtimmt ſind oder noch beſtimmt werden, feſtſetzen und die Beitreibungsmittel vorſchreiben.

Art. 10. Alle dieſe Ausgaben und namentlich der Gehalt des Konſiſtoriums, der Rabbiner und der Lehrer, die Unterhaltung und Reparaturen der Tempel und Synagogen, die Schulkoſten zur Erziehung der Waiſen und Armenkinder, die Unterſtützungen der Alten und Schwachen, endlich die Schulden der ehemaligen jüdiſchen Gemeinheiten ſollen mittelſt der für jeden Gegenſtand beſtehenden Stiftungen und Verſchreibungen berichtigt werden; im Falle dieſe nicht zureichen ſollten, ſoll das Fehlende durch verhältnißmäßige Beiträge ergänzt werden, deren Vertheilungs-Verzeichniſſe von dem Präfekten, auf das Gutachten der Unterpräfekten, für exekutoriſch erklärt werden ſollen, nachdem ſie von dem Miniſter genehmigt ſind.

Art. 11. Die ehemaligen jüdiſchen Gemeinheiten werden in denſelben Bezirkungen, welche ſie vor der jetzigen Territorial-Eintheilung des Königreiches hatten, fortbeſtehen, aber als beſondere Geſellſchaften nur in Hinſicht der von ihnen kontrahirten Schulden, und der Verſchreibungen, wegen welcher die Mitglieder dieſer Geſellſchaften verhaftet ſind.

Art. 12. Die jüdiſchen Gemeinheiten haben unverzüglich für die Bezahlung ihrer Schulden Sorge zu tragen, und bis zu deren Berichtigung muß jeder Jude zu den Schulden, Koſten und Laſten der Gemeinheiten, zu welcher er vor der jetzigen Territorialeintheilung des Königreichs gehörte, ferner Beitrag leiſten.

Art. 13. Jeder Jude, welcher ſich in dem Königreich niederläßt, ſoll gehalten ſein, innerhalb sechs Wochen ſich in die Regiſter der Synagoge, in deren Bezirk er ſeinen Wohnſitz nimmt, eintragen zu laſſen, um zu den Laſten des Gottesdienſtes beizutragen.

Art. 14. Der bürgerliche Zuſtand der Juden ſoll in jeder Gemeinde v. 1. Mai d. J. an von dem Maire und in deſſen Ermangelung von dem Adjunkten feſtgeſtellt werden.

Das Konſiſtorium und die Rabbiner haben in Uebereinſtimmung mit der bürgerlichen Autorität darüber zu wachen, daß die jüdiſchen Familien die Geburts- Ehe- und Sterbe-Akten, den Vorſchriften des Codex Napoleon gemäß, vor dieſen Beamten verrichten.

Die Mairen und Adjunkten haben ſich in Hinſicht der Haltung der Regiſter und der Aufnahme der Akten nach den Vorſchriften des Codex Napoleon und unſeres Dekr. v. 22. Jan. d. J. zu bemeſſen.

Art. 15. Innerhalb drei Monaten, vor der Publikation des gegenwärtigen Dekrets angerechnet, ſollen alle Juden dem Namen, unter dem ſie bekannt ſind, einen Beinamen hinzufügen, welcher der Unterſcheidungsname ihrer Familie werden ſoll; ſie müſſen ihn bei der Municipalität ihres Wohnortes eintragen laſſen, und dürfen ihn, weder ſie, noch ihre Kinder, bei Strafe Namensverfälſchung, ohne Unſere Erlaubniß, nicht verändern.

Die Mairen haben darauf zu achten, daß ſie weder Namen von Städten, noch ſolche, welche bekannten Familien zugehören, annehmen.

Art. 16. Bei dieſer Eintragung der Namen müſſen die Juden die Anzahl und das Alter ihrer lebenden Kinder angeben und haben ſie zur Unterſtützung ihrer Angabe in Betreff des Alters beſcheinigte Auszüge der Geburtsregiſter, wenn deren vorhanden ſind, oder ſonſtiger Dokumente, die bisher unter ihnen in Gebrauch waren, vorzulegen. Bei ermangelnder Authenticität dieſer Regiſter oder Dokumente ſoll das Alter ihrer Kinder jedesmal, wo es deſſen bedürfen wird, durch Urkunden und Zeugen bewahrheitet werden.

Art. 17. Unſer Miniſter der Juſtiz und des Inn. iſt mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt,

Gegeben in Unſerm königl. Pallaſte zu Caſſel den 31. März im Jahre 1808, und im zweiten Unſerer Regierung. Unterſchrieben: Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs. Der Miniſter Staats-Sekretaire,
Unterſchreiben: Graf v. Fürſtenſtein.

Als gleichlautend beſcheiniget.
Der proviſoriſche Miniſter des Juſtizweſens
und der innern Angelegenheiten,
Simeon.

Digitized by Google

Die weitere Ausführung dieſes Dekr. v. 31. März 1808 betreffend beſtimmte:

3) Das Dekr. v. 23. Aug. 1809.

Art. II. Die im erſten Artikel erwähnten Ausgaben (zur Deckung der Koſten des Gottesdienſtes und der inneren Verwaltung für die Inſtitute und Schulen ihrer Konfeſſion) ſollen beſtritten werden: von den beſtehenden und bis auf dieſen Zeitpunkt zum Behufe des iſraelitiſchen Gottesdienſtes und Erziehungsweſen erhobenen Aufkünften, nämlich:

a) Einkünfte aus Vermächtniſſen;
b) Ein Prozent von der Ausſteuer;
c) Durch eine beſtimmte Familienſteuer von 2 Ggr. ($2\frac{1}{2}$ Sgr.) wöchentlich oder $4\frac{1}{3}$ Thl. jährlich, die ein jeder, welcher ſeinen eigenen Haushalt führt, wenn er nicht ledig iſt, zu entrichten verbunden iſt, und ſind nur diejenigen ausgenommen, welche ihr Unvermögen bei der im Art. IV. genannten Syndiken und Vertheilern gehörig darthun können;
d) Durch eine unbeſtimmte Steuer, welche ebenfalls von jeder Familie und von allen Individuen, die ihre eigene Wirthſchaft führen, nach Maßgabe ihres Vermögens, erhoben werden ſoll;

Art. III. Der Ueberſchuß ſoll verwendet werden 1. zur Deckung der Ausfälle; 2. zu Bezahlung der den Mitgliedern des Konſiſtoriums noch rückſtändlich gebührenden Beſoldungen. Der etwaige Ueberſchuß aber ſoll für das nächſte Jahr aufbewahrt werden.

Art. IV. Die durch den 2. Artikel verordnete zwiefache Steuer ſoll vom Konſiſtorium auf die Gemeinden, und durch die für jeden Bezirk beſtellten Syndiken auf die Familien vertheilt werden. — Es ſollen bei dieſem Geſchäfte zur Aſſiſtenz dieſer Syndiken auf ihren Vorſchlag Vertheiler vom Konſiſtorium ernannt werden, welche aus den würdigſten Mitgliedern jeder iſraelitiſchen Gemeinde zu nehmen ſind.

Art. V. Die Liſten der Vertheilung unter die Familienglieder ſollen von den Präfekten auf das ihnen von den Unterpräfekten vorgelegte, und von dieſen mit Zuziehung der Mairen ausgearbeitete Gutachten geprüft und für exekutoriſch erklärt worden, zu dieſem Ende ſind die Syndiken gehalten, den Unterpräfekten die Grundſätze mitzutheilen, wonach ſie ſowohl bei der einzelnen Vertheilung, als bei der Beſtimmung des Maximum und Minimum in Hinſicht dieſer Beſteuerung verfahren ſind.

Art. VI. Die Syndiken ſollen die Einnahmen erheben, ſind für ſelbige verantwortlich, und haben ſolche nach Vorſchrift des gegenwärtigen Dekrets auf Verfügung des Konſiſtoriums zu verwenden.

Art. VII. Alle drei Monate haben die Syndiken dem Präfekten ihres Departements, von der Erhebung und Verwendung der eingenommenen Summen Rechnung abzulegen.

Art. VIII. Die Syndiken haben, außer der alle drei Monate abzulegenden Rechnung, auch jährlich dem Konſiſtorium und den Präfekten eine Rechnung vorzulegen, welche dieſe abſchließt. (Bulletin des lois II. p. 311.)

4) Vorſtehendes Dekret wurde näher beſtimmt durch das Regulativ v. 10. Nov. 1809.

§. 1. Die erwähnten Unterhaltungskoſten ſollen, Inhalts des gedachten Königlichen Dekrets fließen:

1) aus den Aufkünften derjenigen Vermächtniſſe, welche zum Beſten des iſraelitiſchen Gottesdienſtes und Judenunterrichts angeordnet wurden;
2) aus einer Abgabe, welche die ſich verehelichenden Iſraeliten zu leiſten haben;
3) aus einer anderen wöchentlichen Steuer, welche von jeder iſraelitiſchen Familie nach ihren Vermögens-Umſtänden entrichtet wird.

ad 1.

§. II. Solche Vermächtniſſe dieſer Art, welche einer beſonderen Gemeinde gehören, werden ferner von dieſer verwaltet, und das Konſiſtorium verfügt nur über die Aufkünfte.

§. III. In Anſehung ſolcher Vermächtniſſe jener Art hingegen, die mehreren Gemeinden zugleich gehören, kann deren Verwaltung nur unmittelbar dem Konſiſtorium der Iſraeliten zuſtehen. Daſſelbe wird demnach die Urkunden ſolcher Vermächtniſſe, die ſie betreffenden übrigen Papiere und die Gelder dergleichen Vermächtnißkaſſen ſich abliefern laſſen, um ſie durch einen anzuſtellenden Kaſſirer und Verwalter gehörig, mit pünktlichſter Sorgfalt dergeſtalt verwalten zu laſſen, daß derſelbe die aufzuſtellenden, mit gehörig belegter Einnahme und Ausgabe verſehenen Rechnungen beim Jahresſchluſſe einſende, und die Ankünfte zu keinem andern Zwecke als zu dem anwende, zu welchem ſie urſprünglich beſtimmt wurden.

Digitized by Google

ad 2.

§. IV. Solche beſteht in einem Prozent von demjenigen, was die ſich verehelichenden Iſraeliten beiderlei Geſchlechts als Mitgift und Brautſchatzgelder in die Ehe bringen.

§. V. Dieſes Prozent wird von dem Brautpaare vor Aufnahme der Civilakte an das iſraelitiſche Syndikat des Orts entrichtet, wo der Bräutigam ſeinen Wohnſitz hat, ohne daß der Hochzeitsort hierbei einen Unterſchied macht.

§. VII. Sind die Brautſchatz- und Mitgiftbeträge nicht beſtimmt; ſo hängt es vom Syndikus ab, die Offenbarung vom iſraelitiſchen Brautpaare, deſſen Aeltern und Vormündern mittelſt Handſchlags an Eides Statt zu begehren.

§. VIII. Dieſe Prozentgelder bilden eine beſondere Abtheilung der von den Syndiken vierteljährlich aufzuſtellenden Rechnungen.

ad 3.

§. IX. Dieſe Steuer beſteht wöchentlich in 32 Centinen. Sie wird ganz gleichförmig von jeder zahlungsfähigen Familie entrichtet, ohne daß der Vermögensſtand einen Unterſchied begründe.

§. X. Jedes iſraelitiſche Familienhaupt muß die Steuer leiſten. Als ein ſolches Familienhaupt wird diejenige iſraelitiſche Perſon betrachtet, welche Geſchäfte auf eigene Rechnung treibt. Niemand, er ſei ehelichen oder ledigen Standes, iſt davon ausgenommen, als derjenige, welcher ſeine Dürftigkeit den Syndiken und ihren Vertheilungsgehülfen darthun wird.

ad 4.

§. XI. Dieſe Steuer ſoll im Jahre . . . . den Betrag von . . . . . Rthlr. aufbringen. Das Konſiſtorium der Iſraeliten wird demnach die Haupteintheilung ſo machen, daß jene Summe daraus entſpringe. Es wird dabei auf die Lage der iſraelitiſchen Einwohner jedes Rabbinerſprengels im Ganzen, ingleichen darauf Rückſicht nehmen, ob nicht dieſer Sprengel außerdem noch zu iſraelitiſchen Corporationsſchulden beizutragen habe, und in dieſem Falle ſolchen Iſraeliten weniger als andern anſetzen. Das Konſiſtorium wird dieſe Haupteintheilung dem Miniſterium des Innern, und Auszüge daraus den Präfekturen zufertigen.

§. XII. Die Syndiken haben ſodann die Vertheilung auf die einzelnen Familienhäupter folgender Geſtalt zu bewirken: . . . . . Jeder Rabbiner oder Unterrabbiner wird vom Konſiſtorium aufgefordert, an jeden Ort eines Syndikats ſeines Rabbinerſprengels ſich zu verfügen. Er, der Rabbiner oder Unterrabbiner, ernennt einen Vertheilungsgehülfen; das Syndikat beſtimmt einen zweiten; die Beiden auf dieſe Art Erkorenen erwählen einen dritten. Dieſe drei Gehülfen, welche ſämmtlich aus den würdigſten der im Syndikatsbezirke wohnenden Iſraeliten zu nehmen ſind, bilden neben dem Rabbiner oder Unterrabbiner und dem Syndikate die Vertheilungskommiſſion für den ganzen Syndikats-Bezirk.

Der Rabbiner oder Unterrabbiner macht vorm Beginn der Vertheilung jedes Mitglied der Kommiſſion durch einen Handſchlag verbindlich, gewiſſenhaft die Vertheilung vorzunehmen. Er ſelbſt legt dieſen Handſchlag in die Hände des Syndikus, oder wenn mehrere Syndiken für einen Syndikatsbezirk beſtellt ſind, desjenigen von dieſen ab, der gerade zu der Zeit die Syndikatsdirektion zu führen hat.

Hierauf wird die Vertheilung derjenigen Summen, welche nach der vom Konſiſtorium bewirkten Hauptvertheilung vom fraglichen Syndikatsbezirke aufgebracht werden muß, unter deſſen einzelne Familienhäupter aufs gewiſſenhafteſte vertheilt. Hierüber dienen folgende Grunſätze zur Richtſchnur:

a) Wenig Vermögende, wenn ſie auch die Familienſteuer entrichten müſſen, tragen zu dieſer Vermögensſteuer nichts bei. Zahlreiche Kinder, langwierige Krankheiten und ähnliche Umſtände gewähren einen Grund zum geringeren Anſatze.

b) Die Vermögenden werden in mehrere Klaſſen abgeſondert. Die Unterſte entrichtet nur den geringſten Satz (das Minimum). Dieſes Minimum muß jedoch wenigſtens in zehn Franken ($2\frac{1}{2}$ Rthlr.) beſtehen. Die folgenden Klaſſen zahlen einen höheren Satz, und endlich die zuletzt folgende reichſte Klaſſe den höchſten (das Maximum). Dieſes Maximum darf aber unter keinerlei Bedingung über 1000 Franken (250 Thlr.) ſteigen. Die Summe, welche von allen Klaſſen der Kontribuenten zu dieſer Vermögensſteuer geleiſtet werden ſoll, muß derjenigen völlig gleich ſein, welche das Konſiſtorium für den fraglichen Syndikatsbezirk angeſetzt hat.

c) Sobald die Vertheilungskommiſſion mit dieſem Taxotionsgeſchäft zu Stande iſt, arbeitet ſie die Vertheilungsrolle aus, ſie wird von der ganzen Kommiſſion unterſchrieben und dem Syndikat überlaſſen.

d) Solches befördert ſie ſofort an die Unterpräfektur ihres Wohnſitzes, welche ſelbige in Gemäßheit des 5. Artikels des K. Dekr. v. 23. Aug. 1809, nach Einzie-

Digitized by Google

hung der nöthigen Nachweiſungen an die Präfektur gelangen laſſen wird, damit ſie daſelbſt geprüft und für exekutoriſch erklärt werde.

Der Rabbiner oder Unterrabbiner hat dieſe Operation bei jedem Syndikate beſonders vorzunehmen, folglich an eines jeden Wohnſitz ſich zu verfügen.

§. XIII. Die Syndikate ſind verpflichtet, den erwähnten adminiſtrativen Behörden mit allen begehrten Nachrichten an die Hand zu gehen, welche zur Beurtheilung der Vertheilung dienen können.

§. XIV. Die ganze Vertheilungs-Kommiſſion aber iſt ſchuldig, bei jeder einzelnen Zutheilung ihrer gewiſſenhafteſten Ueberzeugung zu folgen, ſich von keiner Nebenabſicht, ſei es welche es wolle, jemals leiten zu laſſen, und alſo niemals einem Familienhaupte mehr aufzulegen, als es zu tragen vermag, keinem aber auch weniger, als es tragen kann, um die zu vertheilende Summe aufzubringen.

§. XV. Wenn die Vertheilungskommiſſarien ſelbſt ſich für ihre Perſonen zu wenig auflegen wollten, ſo würde dies unter die ſtrafwürdigſten Handlungen gehören.

§. XVI. Alle Beſchwerden über dergleichen, ſo wie über vermeint zu hohe Anſätze, werden von der Präfektur entſchieden.

§. XVII. Kein Iſraelit, welcher zum Vertheilungsgehülfen gewählt iſt, kann ſich dieſem Geſchäfte entziehen; es ſei denn, daß er binnen 24 Stunden, nachdem ihm ſeine Wahl bekannt geworden, nachweiſe, daß es ihm wegen Krankheit oder nothwendiger Abweſenheit, oder anderer unabänderlicher Verhinderungen unmöglich falle, dies Geſchäft für dasmal zu beſorgen. Wer ohne hinreichende Entſchuldigung ſich der Uebernahme dieſes Geſchäfts verweigert, iſt zur Vergütigung des daraus entſtehenden Schadens verbunden.

§. XVIII. Würden die beiden Vertheilungsgehülfen, welche von dem Rabbiner oder Unterrabbiner und vom dem Syndikat erkoren wurden, wegen der Wahl des dritten nicht einig werden können, ſo ſoll das Syndikat den Ausſchlag geben ꝛc.

(a. a. O. II. 509.)

Zweites Kapitel.

Gegenwärtige Verhältniſſe.

I. Ueber die gegenwärtige Geſtaltung dieſer vorſtehend dargeſtellten Verfaſſung der Juden ſpricht ſich im Allgemeinen aus:

1) die Cirk. Verf. der Reg. zu Magdeburg, an ſämmtliche Magiſtrate.

Es iſt bisher angenommen worden, daß mit der Auflöſung des für das Königreich Weſtphalen errichteten jüdiſchen Konſiſtorii auch das ganze Dekret v. 31. März 1808 außer Wirkſamkeit getreten ſei, die Judenſchaften daher nirgend als Korporationen, ſondern nur als erlaubte Privatgeſellſchaften zu betrachten wären, um deren innere Angelegenheiten ſich die Staatsverwaltungsbehörde nicht zu kümmern haben.

Nachdem jedoch die Allerh. K. O. v. 8. Aug. 1830 vorläufig in den neuen und wiedererworbenen Provinzen die Aufrechterhaltung der vorgefundenen Verfaſſung befohlen hat, gewinnt die Sache eine andere Geſtalt, und es müſſen die Vorſchriften vom 31. März 1808 unter den, nach der jetzigen Einrichtung den Behörden nöthigen Modifikationen, zur Ausführung gebracht werden.

Wir ſind nach höherer Anordnung an die Stelle des ehemaligen Konſiſtorii getreten, um die Aufſicht über die jüdiſchen Gemeinden zu führen, und ihnen ſowohl bei Aufbringung der Kultuskoſten als bei Abtragung ihrer Schulden die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, auch dahin zu ſehen, daß die Schulden in Gemäßheit des mehrgedachten Dekrets, ſobald als möglich abgetragen werden.

Wenn unter dieſen Umſtänden der dortige jüdiſche Kaufmann N. N. nach Maßgabe der in Abſchrift beiliegenden Vorſtellung unſere und des Magiſtrats Mitwirkung bei Reorganiſation der dortigen jüdiſchen Gemeindeverhältniſſe erbeten hat, ſo kann dieſe demſelben in Gemäßheit des Eingangs Geſagten nicht verweigert werden.

Um die Verhältniſſe der dortigen iſraelitiſchen Gemeinde feſtzuſtellen, wird es zuvörderſt darauf ankommen:

a) daß dieſelbe ſich in der bisher üblichen Weiſe über die Wahl eines Vorſtehers vereinige, da es nach der Aeußerung des ꝛc. N. N. an einem ſolchen bis jetzt gänzlich fehlt. Als ſtimmberechtigt bei der desfalſigen Wahl werden nach Analogie des §. 10 des weſtphäliſchen Regulativs v. 10. Nov. 1809 alle dort domilizirende iſraelitiſche Familienhäupter, d. h. alle diejenigen Iſraeliten anzuſehen ſein, welche auf eigene Rechnung Geſchäfte treiben.

Ueber das Ergebniß der Wahl iſt uns Anzeige zu leiſten, und zugleich wegen der von uns zu ertheilenden Beſtätigung gutachtlich zu berichten.

Digitized by Google

Hiernächſt hat der Magiſtrat

b) den zu erwählenden Vorſteher aufzufordern, den Etat der zu den Kultusbedürfniſſen der jüdiſchen Gemeinde nöthigen Einnahmen und Ausgaben, ſo wie den Etat des Fonds zur Abtragung etwaniger auf der Gemeinde laſtenden Schulden, anzufertigen und einzureichen. Wir werden denſelben demnächſt beſtätigen und für exekutoriſch erklären.

Es handelt ſich hierbei lediglich um die Ausgaben, welche die Orts-Gemeinde für ſich zu beſtreiten hat, da ſolche, welche für einen größeren Diſtrikt zur Zeit der Zwiſchenherrſchaft aufzubringen waren, z. B. Gehalte des Konſiſtorii, des Departements-Syndikats, wegfallen — Deshalb ſind nur unter den Ausgaben aufzunehmen:

1) das Gehalt der Beamten des Kultus und der Schulen;
2) des nöthigen Verwaltungs-Perſonals;
3) die Koſten der Unterhaltung der Synagogen, Schulen ꝛc.;
4) die Beiträge zur Verzinſung und Abtragung der etwanigen Schulden;
5) zur Armenunterſtützung;
6) zu unbeſtimmten Ausgaben.

Daß hierbei mit aller möglichen Sparſamkeit verfahren werden wird, ſetzen wir voraus.

Die Fonds zu dieſen Ausgaben müſſen, wenn nicht beſtimmte Stiftungen vorhanden ſind, deren Ertrag ſolche gewährt, von ſämmtlichen jüdiſchen Einwohnern des ſtädtiſchen Gemeinde-Verbandes aufgebracht werden.

Das Dekret v. 23. Aug. 1809 (erläutert durch das Regulativ v. 10. Nov. 1809 ſ. d. Geſetzbülletin des vormaligen Königreichs Weſtphalen) — bezeichnet die Art und Weiſe, wie die Aufbringung geſchehen ſoll, und zwar:

a) durch ein Prozent der Ausſteuer von Eheleuten bei ihrer Verheirathung;
b) durch eine fixe Steuer von 2½ Sgr. von jeder Familie wöchentlich;
c) durch eine unbeſtimmte Steuer, welche von jeder Familie nach Verhältniß ihres Vermögens erhoben wird.

Die letztere Steuer wird die Hauptſchwierigkeit machen. Der Vorſteher hat nach Art. 4 des oben allegirten Dekr. v. 23. Auguſt 1809 die würdigſten Mitglieder der Gemeinde als Vertheiler zu wählen, und mit dieſen die Repartition gewiſſenhaft zuzulegen. Hiernächſt iſt dieſelbe dem Magiſtrate einzureichen, welcher alsdann die Beſtätigung bei uns nachzuſuchen hat. — Von ſelbſt verſteht ſich, daß, wenn die ad b. gedachte Steuer und die vorhandenen beſtimmten Fonds das Bedürfniß decken, die Aufbringung der unbeſtimmten Steuer nicht nöthig iſt.

Hiernach hat der Magiſtrat das Nöthige zu veranlaſſen, und erwarten wir binnen 6 Wochen den Bericht deſſelben über die Lage der Sache.

(Ann. XVII. S. 696.)

II. Von den politiſchen Rechten ſind den Juden in dieſen Landestheilen

1) die ſtändiſchen durch die G. wegen Anordnung der Provinzialſtände in Sachſen Weſtphalen und der Mark v. 27. März 1824 genommen, da dieſe die Gemeinſchaft mit einer chriſtlichen Kirche verlangen [1]); eben ſo fehlt ihnen

2) das Patronat über chriſtliche Kirchen [2]). Dagegen haben ſie

3) alle übrige politiſche Rechte gleich den Chriſten.

Was insbeſondere die Befähigung zu Staatsämtern anlangt, ſo ſtand ihnen dieſelbe unbedenklich nach Weſtphäliſcher Verfaſſung zu und involvirt mithin ein Recht, welches unter dem Schutze der mehrerwähnten Preußiſchen und deutſchen Bundesgeſetze ſteht.

Wenn ein R. des K. Min. des Inn. an die K. Reg. zu Magdeburg v. 17. Aug. 1827 [3]) die Juden nicht befähiget hält, Auktionskommiſſarien zu werden, weil dies ein Staatsamt ſei, ſo muß man annehmen, daß ſich dieſe Beſtimmung auf Landestheile beziehe, welche nicht zu dem Königreiche Weſtphalen gehört haben; anderenfalls enthielte daſſelbe eine ungeſetzliche Beſtimmung [4]).

---

[1]) Vergl. Abthl. I. Abſchn. IV. Kap. II. sub III.
[2]) Vergl. a. a. O. sub II.
[3]) Vergl. daſſelbe Abthl. II. Abſchn. I. Kap. VI. sub II. 7. S. 284.
[4]) Koch ſagt kurzweg a. a. O. S. 248, die politiſchen Rechte ſeien den Juden

4) In Beziehung auf das Stadtbürgerrecht bemerken die R. v. 12. Dec. 1832 und 22. Okt. 1835 [1]), daß die St. Ordn. keine neuen Rechte gegeben, ſondern nur die früheren Verhältniſſe aufrecht erhalten, die Juden mithin in den ehemals weſtphäliſchen Ländern das Bürgerrecht hätten.

III. Das Schulweſen anlangend, war im Jahre 1829 ein rheiniſch-weſtphäliſcher Verein zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künſten unter den Juden zu Münſter geſtiftet worden [2]).

In Betreff der Ableiſtung der Militair-Dienſtpflicht Seitens der Zöglinge dieſer jüdiſchen Vereinsſchule vergl. das R. vom 19. Auguſt 1840. Abſchn. XI. Kap. II. S. 375.

IV. In den vier Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirkes Minden ſind die Juden in ihren ſtaatsbürgerlichen Rechten rückſichtlich einzelner Beziehungen wiederum eingeſchränkt worden. Es widerſprechen dieſe Beſtimmungen dem Art 16 der deutſchen Bundesakte [3]).

Die betreffenden Geſetze lauten:

a) K. O. v. 20. Sept. 1836, wegen Beſeitigung der in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Anſiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entſprungenen Mißverhältniſſe.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums v. 8. v. M. ſetze Ich zur Beſeitigung der Mißverhältniſſe, welche in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, aus der Anſiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entſprungen ſind, Folgendes feſt:

1) Zur Erwerbung bäuerlicher Grundſtücke in den genannten vier Kreiſen ſollen Juden künftig nur unter der Bedingung zugelaſſen werden, daß ſie dieſelben ſelbſt und mit jüdiſchem Geſinde bewirthſchaften. Kommen ſie dieſer Verpflichtung nicht nach, ſo ſind die Grundſtücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu ſubhaſtiren und einem qualifizirten Erwerber zuzuſchlagen. — Die Gerichte ſind ſchuldig, einem ſolchen Antrage Folge zu geben, ohne auf eine materielle Prüfung deſſelben einzugehen.

2) Wenn von Perſonen bäuerlichen Standes, welche in dem Bezirke der gedachten vier Kreiſe wohnen (§. 1. Tit. 7. Thl. II. Landrecht), Schuld-Bekenntniſſe an Juden, dieſe mögen in jenen Kreiſen oder anderswo ihren Wohnſitz haben, ausge-

---

auch hier entzogen, insbeſondere könnten ſie Staatsämter nicht bekleiden, da ihre Religion mit dieſem Rechte ganz unverträglich erſcheine. Er fügt hinzu: „Eine desfalſige Verordnung iſt nicht bekannt geworden." Eine in der That neue Art der Beweisführung. Im Königreiche Weſtphalen nahm die Geſetzgebung — gegen die Anſicht des Herrn Koch — an, die Staatsämter vertrügen ſich mit der Religion der Juden und ſprach letzteren das Recht auf dieſelben zu. Die Preußiſchen und deutſchen Bundesgeſetze ſetzten feſt, daß die beſtehenden Rechte der Juden aufrecht erhalten werden ſollen. Herr Koch ſagt ſelbſt, es ſei kein Geſetz erſchienen, welches ihnen das Recht auf Staatsämter nehme. Aus dieſen Sätzen kommt Herr Koch auf die logiſche Folgerung: Das Recht auf Staatsämter iſt den Juden entzogen, weil es mit ihrer Religion unverträglich.

[1]) Vergl. daſſelbe Abſchn. VII. Kap. I. S. 360.

[2]) Nach dem vierzehnten Berichte des Vereins ſind aus der Elementar-Lehrer-Bildungsanſtalt bis jetzt 84 Lehrer hervorgegangen, welche in jüdiſchen Gemeinden der beiden Provinzen mit ſegensreicher Thätigkeit ihrem Berufe obliegen und die Geſammtzahl der aus beiden Provinzen auf Koſten des Vereins bis jetzt ausgebildeten Zöglinge beträgt 207. (Staatszeitung 1843. Nr. 7.)

[3]) Vergl. hierüber Abthl. I. Einleitung S. 19 ff.

Digitized by Google

ſtellt werden, ſo findet daraus, ohne Unterſchied des Geſchäfts, auf welches ſie Bezug haben, eine gerichtliche Klage nur in ſofern ſtatt, als ſie vor dem perſönlichen Richter des Schuldners aufgenommen worden ſind. — Der Richter iſt verpflichtet, die Aufnahme zu verſagen, wenn ſich bei der jederzeit vorzunehmenden Prüfung des Geſchäfts der Verdacht eines Wuchers ergiebt.

3) Die vor Bekanntmachung dieſer Order von einer der unter 2. erwähnten Perſonen an einen Juden ausgeſtellten Privat-Schuldbekenntniſſe müſſen binnen drei Monaten nach jener Bekanntmachung dem perſönlichen Richter des Schuldners vorgelegt werden; der Richter hat dieſelben in ein beſonderes fortlaufendes Regiſter einzutragen und die geſchehene Eintragung auf der Schuldurkunde unter Beidrückung des Gerichtsſiegels zu vermerken. Unterbleibt dieſe Vorlegung, ſo liegt dem Juden, welcher eine Schuldforderung an eine der vorgedachten Perſonen auf ein früheres Privat-Schuldbekenntniß gründet, der Beweis ob, daß die Ausſtellung deſſelben bereits vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Order erfolgt iſt. Die Eintragung in das Schuldenregiſter und der darüber auszufertigende Vermerk geſchehen ſportel- und ſtempelfrei.

Dieſe Beſtimmungen ſind durch die Geſetzſammlung und die Amtsblätter der Provinz Weſtphalen bekannt zu machen. Berlin, den 20. Sept. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.
(G. S. 1836. S. 248.)

b) K. O. v. 5. Jan. 1839, betr. die Modifikation der Beſtimmung im §. 1. der Allerh. K. O. v. 20. Sept. 1836.

Auf den mit ſeinen Anlagen beigefügten Bericht der betreffenden Miniſter der Juſtiz, des Inn. und d. Fin. v. 21. v. M. will Ich, nach dem Antrage derſelben, die Beſtimmung im §. 1. Meiner O. v. 20. Sept. 1836 wegen Beſeitigung der in den Kreiſen Paderborn, Warburg, Büren und Hörter aus der Anſiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entſprungenen Mißverhältniſſe dahin modifiziren, daß den Juden, unter Beibehaltung der Verpflichtung zur Selbſtbewirthſchaftung als Bedingung des Erwerbes bäuerlicher Grundſtücke bis zum 1. Januar 1844 geſtattet ſein ſoll, die ſeit der Publikation Meiner O. v. 20. Sept. 1836 erworbenen, oder künftig noch zu erwerbenden bäuerlichen Grundſtücke mit chriſtlichem Geſinde zu bewirthſchaften. Das Staats-Min. hat dieſen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen, auch zu verfügen, daß derſelbe in die Amtsblätter der Provinz Weſtphalen aufgenommen werde.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.
(G. S. 1839. Nr. 1975.)

c) Früher hatte man dergleichen Beſtimmungen für überflüſſig erachtet. Das R. des K. Min. des Inn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 23. März 1824 an die K. Reg. zu Münſter bemerkt:

Das unterzeichnete Min. kann ſich durch die von der K. Reg. in dem Berichte vom 14. v. M., mit Rückſicht auf den von dem jüdiſchen Glaubensgenoſſen NN. geſchehenen Ankauf des N.ſchen Colonats, vorgetragenen Umſtände nicht bewogen finden, geſetzliche Beſtimmungen wegen Beſchränkung der den mit ſtaatsbürgerlichen Rechten im weiteſten Umfange verſehenen jüdiſchen Bewohnern der Provinzen jenſeits der Elbe zuſtehenden Befugniß, ländliche Grundſtücke anzukaufen, in Antrag zu bringen. Denn, da den Juden der alten Preußiſchen Provinzen dieſelbe Befugniß durch das Ed. v. 11. März 1812 beigelegt iſt, ſo würden die von der K. Reg. gewünſchten einſchränkenden Beſtimmungen dem Geiſte der Geſetzgebung, welcher ſich in den Vorſchriften des Ed. an den Tag legt, geradezu entgegen ſein.

Die Berufung auf Verfügungen, welche in der gegebenen Beziehung wegen der jüdiſchen Einwohner des Großherzogthums Poſen erlaſſen ſind, findet hier nicht ſtatt, weil zufolge der in jener Provinz bis jetzt noch in Kraft beſtehenden Geſetze, die Juden nicht mit denjenigen Rechten und Freiheiten verſehen ſind, welche das bezogene Edikt ihren Glaubensgenoſſen der alten Provinzen, und die fremdherriſche Geſetzgebung denen der vormals franzöſiſchen, weſtphäliſchen und Bergſchen Gebietstheilen eingeräumt hat. So lange nicht etwa für gut erachtet werden möchte, ſämmtliche in dieſer Beziehung mit gleichen Rechten ausgeſtatteten Juden des Staats gewiſſen und zwar gleichen Beſchränkungen zu unterwerfen, kann nicht die Rede davon ſein, dergleichen Beſchränkungen für die jüdiſchen Bewohner einzelner Landes-Bezirke auf legislativem Wege in Antrag zu bringen.

Uebrigens haben die geſchilderten Nachtheile der den Juden geſtatteten Freiheit, länd-

Digitized by Google

liche Grundſtücke zu erwerben, ſich in den Ländern, wo das Edikt v. 11. März 1812 zur Anwendung kommt, bis jetzt nicht geoffenbaret.

Daß von den Juden auf Hypotheken ländlicher Beſitzungen Darlehn gegeben werden, darf in der Regel nicht als ein Uebel betrachtet werden, und die Concurrenz jüdiſcher Kreditoren bei Subhaſtationen iſt in Zeiten, wie die jetzigen, wo der Mangel an Kaufluſtigen meiſtens das Verderben der in Inſolvenz gerathenen Schuldner herbeizuführen pflegt, ſogar erwünſcht.

Auch ſcheint das Gemeinweſen dadurch nicht gefährdet zu werden, daß vermögende Juden, welche in den Fall kommen, ſich ländliche Grundſtücke, worauf ſie Kapitalien dargeliehen haben, bei eintretender Subhaſtation adjudiciren zu laſſen, dergleichen Grundſtücke nicht ſelbſt bewirthſchaften, ſondern ſie entweder zu verpachten, oder bei Gelegenheit auf eine ihnen vortheilhafte Weiſe wieder zu veräußern ſuchen.

Die Frage aber, inwiefern es für nothwendig oder nützlich zu halten ſei, der Zerſchlagung der Bauergüter durch geſetzliche Maaßregeln entgegen zu wirken? iſt altioris indaginis und kann, bei dieſer beſondern Veranlaſſung nicht erörtert werden.

(Ann. VIII. S. 190.)

Vierzehnter Abſchnitt.

Staatsrechtliche Verhältniſſe der Juden in dem zum Großherzogthum Frankfurt gehörig geweſenen Territorio.

Aktenmäßige Darſtellung des Bürgerrechts der Israeliten zu Frankfurt a. M. Gedruckt bei Heidenheim in Rödelheim 1816.

Die ehemals freie Reichsſtadt Wetzlar kam im Jahre 1803 als Grafſchaft an den Kurfürſten von Mainz und nach Auflöſung des Reichsverbandes an das Großherzogthum Frankfurt. Sie bildet gegenwärtig einen Theil des Kreiſes Wetzlar im Regierungsbezirk Koblenz. In Betreff der Juden wurde die ehemalige Verfaſſung beſeitiget durch die Konſtitutions-Urkunde des Großherzogs Karl dd. Aſchaffenburg d. 16. Aug. 1810, ſo wie das gemeine Recht im Jahre 1811 durch Einführung des Code Napoleon. Durch beide wurden die früheren Beſchränkungen der Juden gänzlich aufgehoben.

Der §. 11. der Konſtitutions-Urkunde beſtimmt:

„Das Großherzogthum wird durch eine Konſtitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Geſetze ꝛc. feſtſetzt.

§. 13. Alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

Da durch dieſe Gleichſtellung Niemandem Geldeinnahmen genommen werden ſollten, ſo beſtimmte die V. v. 7. Febr. 1811 [1]) eine Ablöſung der Abgaben, welche die Juden in Frankfurt zu zahlen gehabt und nachdem letztere auf einen Kapitalbetrag von 440,000 Fl. feſtgeſtellt und von den Juden bezahlt waren, ſprach das Patent v. 28. Dec. 1811 [2]) die vollkommene Gleichſtellung der Juden zu Frankfurt a. M. mit den Chriſten aus. — Die V. v. 30. Jan. 1812 organiſirte demnächſt die Gemeinde-Verfaſſung [3]). Alle politiſche und bürgerliche Rechte, welche den Juden ſonach nicht ausdrücklich ſpäter genommen worden ſind, genießen ſie in Wetzlar und ſeinem Gebiete gleich den Chriſten, da nach den mehrfach erwähnten Geſetzen und insbeſondere nach der K. O. v. 8. Aug. 1830 die vorgefundene Verfaſſung der Juden aufrecht erhalten worden. Dieſe ihre Rechte ſtehen unter der Garantie des deutſchen Bundes.

Ausdrücklich genommen ſind den Juden aber lediglich die ſtändiſchen Rechte.

---

[1]) Regierungs-Bl. des Großherzogthums Frankfurt Thl. I. S. 253 ff.

[2]) Aktenmäßige Darſtellung ꝛc. S. 9—20. Regierungsblatt Thl. I. S. 609 ff.

[3]) Regierungsblatt Thl. II. S. 9.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Folgen der Verſchiedenheit in den ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen der Juden in den einzelnen Landestheilen.

Erſter Abſchnitt.

Die Ueberſiedelung der Juden aus einem Landestheile in den andern.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen und Beleuchtung ihrer Geſetzmäßigkeit.

I.

Geſetzlichkeit der Ueberſiedelung der jüdiſchen Staatsbürger in alle Ländertheile, wo die Juden das Staatsbürgerrecht haben.

Es iſt bereits in der Einleitung zur erſten Abtheilung[1]) dargeſtellt worden, wie man unmittelbar nach der Occupation der neuen und wiedererworbenen Provinzen von der richtigen Anſicht ausging, daß die aus dieſen in die älteren Provinzen überſiedelnden Juden mit den in letzteren wohnenden vollkommen gleich behandelt werden ſollten[2]). Da man jedoch damals ein allgemeines Geſetz für alle Juden des Staates ſofort beabſichtigte, ſo ſtellte man proviſoriſch feſt, daß inzwiſchen das Ueberſiedeln der Juden in die Provinzen, wo eine abweichende Judenverfaſſung beſteht, nicht geſtattet ſein ſolle[3]). Dieſe proviſoriſche Feſtſtellung iſt dadurch, daß jenes Geſetz nicht erſchienen, der urſprünglichen Abſicht zuwider, ſeit faſt dreißig Jahren nicht nur aufrecht erhalten worden, ſondern auch in einer Weiſe ausgedehnt, welche allgemeinen Rechtsgrundſätzen widerſtreitet.

Es iſt in letzterer Beziehung offenbar zu unterſcheiden zwiſchen denjenigen

---

[1]) Vergl. S. 37 ff.

[2]) Es beſtimmte dies namentlich der Fürſt Staatskanzler im R. v. 24. März 1814 in Betreff der Juden in den Provinzen links der Elbe. Vergl. daſſelbe, ſo wie die R. v. 10. Sept. u. 8. Nov. 1814 a. a. O.

[3]) Vergl. die K. O. v. 18. Febr. 1818 und eine größere Zahl Reſcripte a. a. O. und unten.

Digitized by Google

Landestheilen, in welchen bis jetzt den Juden die Staatsbürger-Qualität noch nicht zugeſtanden worden [1]) und denjenigen Landestheilen, in welchen die Juden Staatsbürger ſind.

In dieſen Letzteren muß ſowohl nach allgemeinen, wie nach Preußiſchen ſtaatsrechtlichen Principien die Berechtigung der Juden zur Freizügigkeit innerhalb dieſer Landestheile anerkannt werden.

Der Preußiſche Staat bildet ein einiges organiſches Ganze in Beziehung auf ſeine ſtaatsrechtliche Verhältniſſe und nicht ein mechaniſches Nebeneinanderſtellen von allerhand Territorien, die nur unter dem Titel eines „Preußiſchen Staates“ vereint wären. Eben deshalb aber hat die Preußiſche Staatsbürger-Qualität für den ganzen Staat Gültigkeit [2]), und zwar um ſo mehr, als das Incolat, was früher bei der Anſäſſigmachung in einzelnen Provinzen nothwendig war, als Ueberbleibſel des alten Feudalſtaates, aufgehoben wurde [3]). Ein Staatsrecht der einzelnen Territorien, aus welchen der Staat nach und nach entſtanden, erkennt der Preußiſche Staat im Allgemeinen nicht an, und doch ließe ſich nur hieraus logiſch ein Staatsbürger-Recht für dieſe einzelnen Territorien rechtfertigen. Es ändert ſich die Natur eines Staates dadurch nicht, daß derſelbe einen Länderzuwachs erhält und ſo wenig daher jemals der Satz aufgeſtellt worden, daß ein chriſtlicher Staatsbürger der alten Preußiſchen Provinzen nicht auch Staatsbürger in den 1814 und 1815 neu oder wieder erworbenen Territorien ſei, ſo wenig iſt es gerechtfertiget, dies von den jüdiſchen Staatsbürgern der alten Provinzen anzunehmen. Eben ſo verhält es ſich umgekehrt mit der Staatsbürger-Qualität in den neuen und wieder erworbenen Territorien. Auch hier liegt kein Grund vor, in denjenigen Territorien, wo den Juden das Staatsbürgerrecht von den anerkannten franzöſiſchen, weſtphäliſchen, Großherzoglich Bergſchen, Frankfurtſchen und Warſchauſchen Staaten gegeben war, letzteres nicht auch für die anderen Provinzen deſſelben Staates anzuerkennen, in denen die Juden dies Recht gleichfalls haben, denn dieſe neuerworbene Territorien wurden integrirende Theile des Preußiſchen Staates und der letztere erkennt die Zurechtbeſtändigkeit der von der

---

[1]) Dem Gebietsumfange nach iſt dies kaum der ſechſte Theil des Staates, da abgeſehen von dem Großherzogthume Poſen, wo theils naturaliſirte, theils nicht naturaliſirte Juden exiſtiren, dieſelben das Staatsbürgerrecht ſowohl in den alten Provinzen haben, als in allen neuen, wo das franzöſiſche Recht galt. Nur die Gebietstheile, wo das gemeine deutſche Recht bis zur Occupation fortgedauert, machen eine Ausnahme, nämlich die in in der Abthl. II. Abſchn. V. bis VIII. gedachten. Die im Abſchn. IX. u. X. gedachte Territorien ſind nur aus wenigen Ortſchaften zuſammengeſetzt.

[2]) Nur in Betreff der Territorien wird nach allgemeinen Grundſätzen eine Ausnahme ſtattfinden, in welchen verfaſſungsmäßig den Juden die Staatsbürger-Qualität nicht zuſteht; eine nothwendige Konſequenz des beklagenswerthen Mangels der Einheit des Staats in dieſer Beziehung des inneren Staatsrechts. Dieſelbe Frage, freilich zwiſchen zwei verſchiedenen Staaten, kam vor Kurzem zur Sprache, als im Königreiche Sachſen einem franzöſiſchen Juden bei ſeinem Aufenthalte nicht die Rechte eines franzöſiſchen Bürgers, d. h. die eines Ausländers überhaupt, zugeſtanden wurden, ſondern derſelbe den Beſchränkungen ausländiſcher Juden unterworfen wurde, während in Frankreich die Religion auf die ſtaatsbürgerlichen Rechte ohne Einfluß iſt. Da es ſich in ſolchem Falle von einer weſentlichen Verſchiedenheit in einer einzelnen Beziehung des inneren Staatsrechts handelt, ſo wird der Einzelne ſich derartigen ſtaatsrechtlichen Unterſcheidungen zu unterwerfen haben, welche rückſichtlich der Rechte der Bewohner anderer Provinzen oder anderer Staaten gelten, ſei er übrigens Chriſt oder Jude.

[3]) R. v. 5. März 1809. Mathis Bd. 10. S. 65. Rabe Bd. 10. S. 46.

Digitized by Google

früheren Staatsgewalt geſchaffenen Zuſtände unbedingt an, hat insbeſondere bei der Beſitzergreifung dieſer Territorien in allen Patenten ausdrücklich die Wahrung und Schützung aller Rechte verſprochen[1]). So wenig nun das unbedingt und ohne alle Reſtriction gewährte Staatsbürgerrecht in den alten Provinzen ſich bei Vergrößerung des Staates auf erſtere beſchränkt, ſo wenig beſchränkt ſich das beiſpielsweiſe den Juden im Königreiche Weſtphalen gewährte Staatsbürgerrecht auf diejenigen Theile des Königreichs, welche an Preußen gekommen, ſondern umfaßt, weil dieſe Territorien mit Preußen in ſtaatsrechtlicher Beziehung in eine untrennbare Verbindung getreten ſind, den ganzen Preußiſchen Staat, ſoweit in demſelben den Juden das Staatsbürger-Recht zuſteht.

Unter allen Umſtänden befanden ſich im Jahre 1815 die Juden, wie die R. v. 10. Sept. u. 8. Nov. 1814 ergeben, die erſt durch das R. v. 19. Sept. 1820 außer Wirkung geſetzt wurden, in dem Beſitze des Rechts der Ueberſiedelung aus und in die verſchiedenen Territorien, in welchen ihnen das Staatsbürgerrecht zuſtand. Dieſes Recht war ihnen überdies von Preußen ſelbſt ausdrücklich verliehen worden und es kann ſomit nicht bezweifelt werden, daß der Art. 16. der Bundesakte ihnen dieſes Recht garantirt[2]).

Auch mit einer anderen Beſtimmung der Bundesakte würde die entgegengeſetzte Anſicht in einen auffallenden Widerſpruch treten. Es wäre bemerkenswerth, wenn nach Art. 18. sub 2. der deutſchen Bundesakte den Staats-Bürgern aller deutſchen Bundesſtaaten Freizügigkeit zuſtände, letztere aber in den einzelnen Territorien eines und deſſelben Staates für die Staatsbürger gehemmt ſein ſollte.

Die vorſtehend entwickelten Grundſätze ſind zur Zeit von den Miniſterien nicht anerkannt, vielmehr iſt von denſelben die proviſoriſche Beſtimmung, daß die Freizügigkeit der Juden zwiſchen den einzelnen Territorien inhibirt ſein ſolle[3]), ſoweit dieſelben eine verſchiedene Judenverfaſſung haben, faktiſch dahin ausgedehnt worden, daß auch zwiſchen denjenigen Territorien die Freizügigkeit aufgehoben ſein ſolle, in denen die Juden Staatsbürger ſind, in Betreff derer mithin von einer im Weſentlichen verſchiedenen Juden-Verfaſſung nicht die Rede ſein kann.

Dieſe nach ſtaatsrechtlichen Prinzipien nicht zu billigenden Miniſterial-Reſcripte, welche früheren Beſtimmungen des Fürſten Staatskanzlers Hardenberg widerſprechen, beruhen lediglich auf einer K. O. v. 18. Febr. 1818, welche ihre Verfügung

a) ausdrücklich als eine proviſoriſche erklärt; welche

b) niemals publizirt worden, mithin nicht allgemeines Geſetz iſt, welches in Privatrechte eingreifen könnte; welche endlich

---

[1]) Das unten folgende R. v. 9. März 1840 erkennt an, daß die Rechte der Juden auf Grund der Verſprechungen in den Beſitzergreifungs-Patenten nicht geſchmälert werden können, behauptet aber, daß in dieſer Verſtrickung auf ein einzelnes Territorium keine Schmälerung ihrer Rechte liege.

[2]) Vergl. hierüber Abthl. I. Einleitung S. 37 ff. u. 19 ff.

[3]) Koch weiß dieſe proviſoriſchen Zuſtände a. a. O. S. 219 u. 221. Note 4. als vollkommen rechtlich durch die Beſtimmung des A. L. R. I. 1. §§. 23. 24. zu rechtfertigen, welche beſagen, daß perſönliche Eigenſchaften und Befugniſſe eines Menſchen nach den Geſetzen des Wohnortes beurtheilt werden. Er überſieht nur den einen Umſtand, daß das Landrecht hier von privatrechtlichen Eigenſchaften und Befugniſſen ſpricht und es ſich im concreten Falle um ſtaatsrechtliche handelt, daß mithin jene Geſetzesſtellen gar nicht paſſen.

Digitized by Google

c) wie das folgende R. v. 19. Sept. 1820 ausdrücklich bemerkt, nur für einen ſpeziellen Fall gegeben iſt, mithin nach beſtimmter Vorſchrift der Geſetze — Allgem. Landrecht. Einleitung §. 5. — auch aus dieſem Grunde als Geſetz für andere Fälle nicht betrachtet werden ſoll. Die Beſtimmung dieſer K. O. endlich iſt

d) durch Miniſterial-Reſcripte in einer unzuläſſigen Weiſe höchſt ausdehnend interpretirt worden.

Die K. O. v. 18. Febr. 1818, wie ſie in dem R. des Min. d. Inn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 19. Sept. 1820 an die K. Reg. zu Potsdam und v. 3. Mai 1824 an das K. Pol. Präſidium zu Berlin mitgetheilt wird, lautet wie folgt:

Das K. Polizei-Präſidium wird in Beſcheidung auf die Anfrage in dem Ber. v. 21. v. M., betreffend die Grundſätze, nach welchen die aus den Provinzen jenſeits der Elbe hier einwandernden Juden zu behandeln? angewieſen, Sich die abſchriftlich eingereichte Beſcheidung für die Reg. zu Potsdam v. 19. Sept. 1820 (Anlage a.) ebenmäßig zur Richtſchnur dienen zu laſſen, und die Min. R. v. 10. Sept. u. 8. Nov. 1814 nicht weiter in Anwendung zu bringen, indem ſolche der ſpäter erklärten Abſicht Sr. K. Majeſtät nicht entſprechen. Berlin, den 3. Mai 1824.

Min. des Inn. Erſte Abtheilung. Köhler.

a.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 5. d. M. hierdurch zu erkennen gegeben, daß der durch das Amtsbl. der Reg. zu Münſter auf Veranlaſſung einer Allerh. K. O. v. 18. Febr. 1818 bekannt gemachte Grundſatz:

daß, ſo lange die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen noch nicht geſetzlich feſtſtehen, das Ueberziehen der Juden in andere Provinzen, woſelbſt eine abweichende Juden-Verfaſſung beſteht, nicht zu geſtatten ſei,

Ihrer Seits unbedenklich wider diejenigen Juden in Anwendung gebracht werden kann, welche aus den überelbiſchen Provinzen nach dem Potsdamſchen Regierungs-Bezirke überzuziehen beabſichtigen, da innerhalb der ſogenannten alten Provinzen, (welche den Beſtand der Monarchie im Jahre 1812 ausgemacht), überall nur ſolche Juden zur Niederlaſſung verſtattet werden dürfen, welche das Preußiſche Staats-Bürger-Recht im Sinne des Edikts v. 11. März 1812 entweder von Geſetzes wegen, oder durch Naturaliſation überkommen haben.

Die hauptſächlich einen ſpeziellen Fall betreffende, oben erwähnte K. K. O. iſt der K. Reg. entbehrlich. Berlin, den 19. Sept. 1820.

(Ann. VIII. S. 471.)

Aus dieſem Inhalte der gedachten K. O. ergiebt ſich nun keinesweges, was in den beiden Reſcripten daraus gefolgert wird, daß die Freizügigkeit der Juden aus den Territorien, in denen irgend eine Verſchiedenheit in der Juden-Verfaſſung vorliegt, gehindert werden ſolle. Vielmehr kann eine richtige Interpretation bei den betreffenden Worten nur an weſentlich verſchiedene Verfaſſungen denken, wie ſie faktiſch wirklich gleichzeitig vorlagen, indem in den einen Territorien die Juden bloße Schutzverwandte waren, in den meiſten dagegen Preußiſche Staatsbürger. Nur dieſe Interpretation durfte gegeben werden, weil nur dieſe mit den allgemeinen Prinzipien des Staatsrechts und den angeführten allgemeinen Geſetzen übereinſtimmt.

Insbeſondere aber hätte, wenn nun einmal dieſe K. O. gegen den klaren Buchſtaben des Geſetzes auch auf andere Fälle außer dem ſpeziell durch dieſelbe entſchiedenen angewendet werden ſollte, mindeſtens feſtgeſtellt werden müſſen, daß dieſe weitere Fälle demjenigen, für welchen die K. O. erging, analog waren. Es war alſo unbedingt mindeſtens anzugeben, ob in jenem konkreten Falle die betroffene Perſon in den Ländertheilen wohnte, in denen ſie bereits die Staatsbürger-Eigenſchaft erlangt hatte, oder ob ſie in den ehemals Sächſiſchen Territorien, im Herzogthum Weſtphalen, in

Digitized by Google

den ehemals Naſſauiſchen Gebieten ꝛc. lebte, mithin nicht Staatsbürger, ſondern Schutzunterthan war. Es iſt nämlich erſichtlich, daß in dieſem letzterem Falle jene K. O. unter keinen Umſtänden auf Fälle der erſteren Art bezogen werden könnte, ohne gegen alle Auslegungsregeln zu verſtoßen. Nichtsdeſtoweniger hat man auch auf Fälle letzterer Art ſowohl in den gegebenen als in ſpäteren R. jene K. O. u. zwar als einzige Baſis, angewendet.

Es muß aus allen dieſen Gründen den ſämmtlichen Miniſterial-Verfügungen, welche beſtimmen, daß ein Jude, der Staatsbürger iſt, nicht in alle diejenigen Preußiſche Territorien frei und ungehindert überſiedeln könne, in welchen der Jude gleichfalls Staatsbürger iſt, daß er vielmehr für jedes Territorium, wo irgend abweichende Beſtimmungen für Juden gelten, einer beſonderen Naturaliſation bedürfe, die geſetzliche Baſis abgeſprochen werden. Man darf hoffen, wie ſelbſt in dem Falle, daß eine allgemeine Geſetzgebung für die Juden noch längere Zeit ausbleiben ſollte, man doch bei einer Reviſion der folgenden, weitläufigen Miniſterialgeſetzgebung die bisherigen Grundſätze verlaſſen und lediglich in Betreff derjenigen Territorien eine Inhibirung der Freizügigkeit und Ueberwachung des zeitigen Aufenthalts der Juden eintreten laſſen wird, in denen dieſelben noch nicht das Staatsbürgerrecht erlangt haben.

Hierfür haben ſich denn auch bereits mehrere Regierungen erklärt, ſo die zu Magdeburg, wie das unten folgende R. v. 9. März 1840 zeigt, ferner die zu Marienwerder, wie das Kap. II. sub IV. folgende R. v. 30. Sept. 1842 ergiebt, und eben ſo erklärt das Min. des J. ſelbſt in dem unten gegebenen R. v. 26. April 1840, daß ſich jene Hemmung des Ueberſiedelns nur auf ſolche Territorien erſtrecken könne, wo nicht im Weſentlichen dieſelbe Geſetzgebung hinſichtlich des Judenweſens gilt. Sie erkennt dieſen Grundſatz hinſichtlich der vormals Franzöſiſchen, Bergiſchen und weſtphäliſchen Landestheile an, obgleich auch hier ein ſehr bedeutender Unterſchied in der betr. Geſetzgebung exiſtirt, wie die Darſtellung in den Abſchn. XI.—XIII. der zweiten Abth. nachweiſt, ein Unterſchied, der bedeutender iſt, als der zwiſchen der betr. Geſetzgebung für die alten Provinzen und der weſtphäliſchen; ein Unterſchied aber, der allerdings nicht weſentlich iſt, weil in allen dieſen Landestheilen der Jude Staatsbürger iſt. Somit erkennt in dieſem Falle das betr. Miniſterium ſelbſt die oben dargeſtellten Grundſätze an, geräth aber hierdurch allerdings mit ſeinen anderweiten nunmehr folgenden Verfügungen in Widerſpruch. Einen ähnlichen inneren Widerſpruch enthalten die Kap. II. sub IV. folgende R. v. 12. Okt. und 29. Juli 1840. In dem neueſten R. v. 20. Jan. 1843 ſind mindeſtens etwas mildere Grundſätze aufgeſtellt.

Zur Zeit beſtimmen jedoch jene Miniſterial-Verfügungen in Betreff der allgemeinen Grundſätze Folgendes:

II.

Entgegengeſetzte Beſtimmungen des Miniſterium des Innern.

1) Es iſt Naturaliſation bei jeder Ueberſiedelung aus einem Territorium in das andere nothwendig.

a) V. des K. Min. des J. u. d. P. (Erſte Abth. v. Meding) v. 2. Jan. 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt in Betreff der Juden in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen.

Digitized by Google

In Folge deſſen, was die K. Reg. unterm 6. v. M. und J. einberichtet hat, wird dieſelbe autoriſirt, dem Juden N. aus Inowraclaw den Aufenthalt in Friedland zu geſtatten.

Uebrigens irrt die K. Reg., wenn Sie glaubt, daß die Ertheilung des Naturaliſations-Patents nach dem G. v. 11. März 1812 auf die Verhältniſſe eines in der Niederlauſitz domizilirten Juden innerhalb dieſes Landestheiles irgend einen Einfluß habe, da durch die Naturaliſation nur Rechte in denjenigen Provinzen erlangt werden, in welchen das gedachte G. gilt, die Naturaliſirten daher in der Niederlauſitz nur nach den dort noch geltenden Sächſiſchen Judengeſetzen beurtheilt werden können [1]).

(V. M. Bl. 1840. Nr. 18.)

b) Vergl. das R. deſſelben Min. v. 5. Jan. 1840 oben, Abth. II. Abſchn. IX.[2])

c) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. März 1840 an die K. Reg. zu Magdeburg in Betreff der ehemals weſtphäliſchen Landestheile.

Es kann, wie ich der K. Reg. auf den Bericht v. 5. v. M. eröffne, nach dem klaren Inhalte der Geſetze auch nicht dem geringſten Zweifel unterliegen, daß die in dem Berichte verhandelte Frage: ob die Juden in den vormals weſtphäliſchen Landestheilen ſich auch in den alten Provinzen frei niederlaſſen dürfen? verneinend beantwortet werden muß [3]).

Nach der A. K. O. v. 8. Aug. 1830 bewendet es zunächſt in jeder Provinz bei der hinſichtlich der Juden beſtehenden Geſetzgebung. Das G. v. 11. März 1812 gilt daher nur in den alten Provinzen, für welche es publizirt worden iſt. Nach ſolchem kann in dieſen Provinzen nur derjenige Jude die aus dem G. hervorgehenden Rechte in Anſpruch nehmen, der in ſelbigen durch das Naturaliſations-Patent als Inländer anerkannt worden [4]). Die weſtphäliſche Geſetzgebung dagegen gilt nur innerhalb der vormals weſtphäliſchen Provinzen. Danach hatte ein Jude das Recht, ſich innerhalb der Provinzen des weſtphäliſchen Staats frei zu bewegen [5]). Dieſes Recht hat er noch gegenwärtig, ſo weit jene Provinzen an Preußen gefallen ſind, daher denn auch hierdurch die Verſicherung im Beſitzergreifungs-Patent vollſtändig erfüllt worden iſt. Dieſe Verſicherung geht nur auf die Erhaltung der bei der Okkupation beſtandenen Rechte, nicht aber auf eine Erweiterung derſelben, welche augenſcheinlich ſtattfinden würde, wenn die Juden, welche unter der weſtphäliſchen Regierung ſich nur in einem gewiſſen

---

[1]) Dies R. enthält ganz richtige Principien, weil in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen — vergl. Abth. II. Abſchn. 5. S. 339 ff. — die Juden noch nicht Staatsbürger ſind.

[2]) Dies hat gleichfalls derartige Verhältniſſe vor Augen.

[3]) Es iſt vollſtändig gezeigt worden, daß gar keine Preußiſchen allgemeinen Geſetze über dieſe Frage exiſtiren, da die K. O. v. 18 Febr. 1818 als ſolches nicht zu betrachten, mithin dieſe Frage nicht nach deren klaren Inhalt entſchieden werden kann; vielmehr iſt ſie nach allgemeinen unzweifelhaften ſtaatsrechtlichen Principien und ausdrücklichen Bundesgeſetzen zu entſcheiden, aber der obigen Verfügung entgegengeſetzt.

[4]) Dies iſt eine den oben dargeſtellten Grundſätzen widerſprechende Annahme. Wenn in den neuen Provinzen die Juden nach anzuerkennenden G. noch viel ausgedehntere Rechte haben, als in den alten, wie z. B. in den Weſtphäliſchen Landestheilen, von denen hier die Rede, ſo läßt ſich gar nicht erklären, warum ſie dieſelben, wie jeder chriſtliche neue Staatsbürger nicht auch in den alten Provinzen deſſelben Staates geltend machen ſollen. Nur die Anſicht, daß der Preußiſche Staat ein Aggregat ſei von Preußen + der Mark + Schleſien + Weſtphalen u. ſ. w. u. ſ. w., nicht aber ein einiges, organiſches Ganze, kann die entgegengeſetzte Anſicht auf dieſer Baſis durchführen.

[5]) Dies iſt nicht richtig. Er hatte das Recht, ſich im Staate frei zu bewegen. Dieſer Staat war damals der Weſtphäliſche und iſt heut der Preußiſche. Der Weſtphäliſche Jude war Weſtphäliſcher Staatsbürger und mußte, wenn ihm ſeine Rechte nicht genommen werden ſollten, deshalb demnächſt Preußiſcher Staatsbürger und nicht Bürger eines einzelnen Territorii werden, denn mit Recht wird von dem Miniſterio anerkannt, daß dem Juden auch durch das Beſitzergreifungs-Patent ſeine Rechte garantirt waren.

Digitized by Google

Bezirke frei niederlaſſen durften [1]), nun daſſelbe Recht in der ganzen Monarchie ausüben dürften. Hieraus würde folgen, daß ſie auch in andern Provinzen, in welchen die Niederlaſſung der Juden auf das engſte beſchränkt iſt, z. B. im Herzogthum Sachſen, ſich frei niederzulaſſen, und dadurch die weſtphäliſche Geſetzgebung in Landestheile, in welchen gerade das entgegengeſetzte Prinzip die geſetzliche Kraft hat, zu übertragen befugt wären [2]). (B. M. Bl. 1840. S. 90.)

2) Vor der Naturaliſation wird die Erklärung der betr. Gemeind eingeholt.

a) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. April 1839 an die K. Reg. zu Magdeburg. Ueberſiedelung von Juden aus den alten Provinzen in eine der neuen.

Der K. Reg. überſende ich hierbei eine Beſchwerde des Magiſtrats zu N., über die der Stadt angeſonnene Aufnahme der Juden N. N., um die Beſchwerde ſelbſt noch zu erledigen.

Es beruht auf Allerh. Beſtimmung [3]) daß zunächſt, und bis das Judenweſen durch allgemeines Geſetz regulirt ſein wird, den Juden das Ueberziehen in einen Landestheil, in welchem das G. v. 11. März 1812 nicht gilt, nur dann bewilligt werden ſoll, wenn die Ortsgemeinde in ſeine Aufnahme willigt. Der Zweck dieſer Allerh. Feſtſetzung iſt ganz klar der, daß keine Gemeinde der neuen und wieder erworbenen Provinzen gezwungen werden ſoll, einen Juden aus einem andern Landestheile aufzunehmen, welchen ſie nicht ſelbſt für ein wünſchenswerthes Mitglied anſieht. Dieſer Zweck würde aber gänzlich vereitelt werden, wenn ein Jude, von der einen Gemeinde zurückgewieſen ſich nur die Einwilligung einer andern, vielleicht der kleinſten Dorfgemeinde, zu verſchaffen braucht, um ſofort diejenige Gemeinde, welche ihn früher zurückgewieſen hatte, und jede andere deſſelben Landestheils, zu ſeiner Aufnahme zu nöthigen. Juden dieſer Art müſſen daher ſo lange in der Gemeinde bleiben, welche ſie aufzunehmen eingewilligt hat, bis ſie ſich die Einwilligung einer andern Gemeinde ausgewirkt haben.

Hiernach iſt die gegenwärtige Beſchwerde zu erledigen, in Zukunft auch jedem Juden, welcher die Erlaubniß erhält, ſich aus einer andern Provinz in den dortigen Bezirk zu überſiedeln, dabei bekannt zu machen, daß die Erlaubniß auf den Ort der Niederlaſſung beſchränkt, und die Ueberſiedelung in eine andere Gemeinde ihm nur mit Zuſtimmung derſelben geſtattet ſei. (Ann. XXIII. S. 401.)

b) Das R. deſſelben Min. (erſte Abth. v. Meding) v. 5. Jan. 1840 dagegen geſteht den Ortsgemeinden kein unbedingtes Widerſpruchsrecht zu [4]). Eben ſo ſpricht

c) das R. derſelben Behörde an die K. R. zu Arnsberg v. 26. April 1840 nur von einer zu vernehmenden Erklärung der Gemeindebehörde [5]).

d) R. deſſelben Min. (erſte Abth. v. Wedell) v. 20. Jan. 1843 an die K. Reg. zu Marienwerder.

Nach den Grundſätzen, welche das Min. des J. hinſichtlich der inländiſchen Juden überhaupt und insbeſondere in Beziehung auf die Juden des Großherzogthums Poſen, befolgt, wird, wie der K. Regierung auf den Bericht v. 10. Dec. v. J., das Geſuch des jüdiſchen Kaufmanns N. aus Straßburg um Naturaliſation für die alten Provinzen behufs ſeiner Niederlaſſung in Graudenz betr., bemerklich gemacht wird, ſolchen Juden, welche, außer der Unbeſcholtenheit, ein ausreichendes Vermögen zur Begründung eines

---

[1]) Dieſe faktiſche Annahme iſt unrichtig. Die Juden in Weſtphalen hatten alle Rechte der Chriſten, konnten ſich mithin nicht blos in einem gewiſſen Bezirke frei niederlaſſen, ſondern im ganzen Umfang des Staates. Vergl. Abth. II. Abſchn. XIII.

[2]) Daß dieſe Folgerung unrichtig ſein würde, iſt bereits oben gezeigt, indem dieſe Territorien eben ein gänzlich verſchiedenes, von einander weſentlich abweichendes inneres Staatsrecht in Betreff der Juden haben, welchem der Einzelne ſich unterwerfen muß.

[3]) Dieſe Beſtimmung iſt nicht mitgetheilt, noch weniger iſt dieſelbe publizirt worden. Ihr Inhalt dürfte nach dem Ergebniß der folgenden R. nicht ſo beſtimmt disponiren, wie hier angenommen wird, da anderenfalls dieſe ſpäteren R. dieſelbe übertraten.

[4]) Vergl. daſſelbe Abth. II. Abſchn. IX.

[5]) Vergl. daſſelbe Kap. II. sub b.

Geſchäfts, die zu dem beabſichtigten Etabliſſement erforderliche Bildung, und die Bereitwilligkeit der Behörde des Niederlaſſungsortes zu ihrer Aufnahme nachweiſen, die Erlaubniß zum Umzuge aus einem Diſtrikt des Inlandes in einen anderen mit abweichender Geſetzgebung niemals verſagt, und ihnen dann, wenn ſie ſich in den alten Provinzen niederlaſſen wollen, das Naturaliſationspatent ohne Schwierigkeit bewilligt. In dem vorliegenden Falle ſind alle obige Erforderniſſe vorhanden, und es handelt ſich dabei nur um den Umzug aus einer Stadt in eine wenige Meilen entfernte andere Stadt deſſelben Regierungsbeirks, wo der Betheiligte Hoffnung hat, ſeinen Gewerbs- und Nahrungsſtand zu verbeſſern.

Es iſt deshalb für den ꝛc. N. das anliegende Naturaliſationspatent ausgeſtellt worden, welches die K. Reg. demſelben aushändigen zu laſſen hat.

In künftigen Fällen möge die K. Reg. obige Grundſätze befolgen, da es nicht angemeſſen erachtet werden kann, irgend einen Staatsangehörigen ohne hinreichenden Grund in der Beförderung ſeines Wohlſtandes zu hindern.

(B. M. Bl. 1843. S. 6.)

3) In Anſehung der Anwendung des sub 2 angegebenen Grundſatzes auf Adoptiv- und ſonſtige Kinder beſtimmt

a) das R. des Min. des J. (erſte Abth. v. Bernuth) v. 4. Juni 1839 an die K. Reg. zu Breslau, daß jüdiſche Adoptivkinder der Naturaliſation nicht bedürfen.

Da die ſiebzehnjährige elternloſe Jüdinn N. aus Wreſchen, im Großherzogthum Poſen, welche laut Berichts der K. Reg. v. 4. d. M. von dem Handelsmann N. zu Breslau an Kindesſtatt angenommen worden, nach §. 683. Tit. 2. Thl. II. A. L. R. durch den eingerichteten, anbei zurückerfolgenden beſtätigten Adoptions-Vertrag bereits in die Theilnahme an den Rechten des Adoptiv-Vaters getreten iſt, ſo bedarf es der in Antrag gebrachten beſonderen Naturaliſation nicht. Auch iſt gegen die von dem dortigen Oberlandesgericht ertheilte Beſtätigung des Vertrages nichts einzuwenden, da die der K. Reg. unterm 22. Febr. 1838 mitgetheilten Vorſchriften ſich blos auf Ausländer, welche im Inlande adoptirt werden ſollen, beziehen, daher aber auf die N., als Inländerinn, nicht angewendet werden können.

Es behält daher bei dem gedachten Vertrage ſein Bewenden.

(Ann. XXIII. S. 400.)

b) Verf. des Min. des J. (erſte Abth. v. Meding) v. 26 Mai 1840 an das K. Polizeipräſidium zu Berlin. Ausweiſung jüdiſcher, mit den Rechten der Mütter nicht verſehener Kinder.

Bei den unterm 8. d. M. einberichteten Verhältniſſen hat es gar kein Bedenken, die bei ihrer Mutter, der verehlichten N. aus Schneidemühl, befindliche Tochter in hieſiger Stadt ferner zu dulden, daher das K. Polizeipräſidium derſelben den Aufenthalt hieſelbſt zu geſtatten hat.

Da es übrigens eine große Härte ſein würde, eine noch minderjährige 14jährige Tochter, nachdem ſie den Vater verloren, von der Mutter um deswegen zu entfernen, weil die in zweiter Ehe hier verheirathete Mutter, nicht aber die Tochter, die Rechte der altländiſchen Juden hat, ſo möge das K. Polizeipräſidium in Zukunft, bevor daſſelbe ſo enge Familienverhältniſſe ſtört, wie bei Ausführung des Beſcheides v. 6. März d. J. geſchehen ſein würde, in ähnlichen Fällen vor Erlaß einer Verfügung beim Min. anfragen. (B. M. Bl. 1840. S. 221.)

Zweites Kapitel.

Beſondere Beſtimmungen in Betreff der einzelnen Landestheile.

I.

Ueberſiedelung aus den neuen Provinzen in die alten Provinzen.

1) Vergl. die R. v. 19. Sept. 1820 und 3. Mai 1824 und 9. März 1840 oben S. 394. 396.

2) R. des Min. des J. (erſte Abth. Köhler) v. 23. Mai 1817 an die

K. Reg. in Berlin. Verhältniß der aus Neuvorpommern in die alten Provinzen überſiedelnden Juden.

Der K. Reg. hieſelbſt wird auf ihre Anfrage v. 4. d. M., wie die hier einwandernde Juden aus Neuvorpommern behandelt werden ſollen? zu vernehmen gegeben, daß dergleichen Juden nach der bisherigen Verfaſſung mit den übrigen Staatsbürgern nicht gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten genießen.

Ueberhaupt iſt die Anzahl der Juden in jener Provinz nur ſehr gering, und es dürfte ſich daher nur ſehr ſelten ereignen, daß von dort Juden in die dieſſeitigen Preußiſchen Provinzen einwandern möchten.

Anträge ſolcher Art ſind alſo auf die zu erwartenden allgemeinen Beſtimmungen wegen der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen Provinzen hinzuweiſen. Eventualiter iſt in ſpeziellen Fällen Bericht zu erſtatten.

(Ann. I. Heft 2. S. 128.)

II.

Ueberſiedelung aus den alten Provinzen in die neuen.

1) R. des Min. des J. (erſte Abth. v. Wedell) v. 30. Sept. 1842 an die K. Reg. zu Marienwerder. Ueberſiedelung aus den alten Provinzen in in die zum ehemaligen Herzogthum Warſchau gehörig geweſenen Landestheile.

Das Miniſterium kann zwar die Anſicht, welche die K. Reg. in dem Berichte v. 13. d. M., das Geſuch des bisher in B., Schwetzer Kreiſes, wohnhaft geweſenen jüdiſchen Handelsmannes N. um Geſtattung eines zweijährigen Aufenthalts in B. betr., über das freie Ueberziehen der nach dem Geſetze v. 11. März 1812 naturaliſirten Juden in die zu dem Herzogthume Warſchau gehörig geweſenen Diſtrikte ausgeſprochen hat, nicht als richtig anerkennen, indem in Folge Allerh. Beſtimmung der Grundſatz feſtſteht, daß die aus gedachtem G. erlangten Rechte nur in den Provinzen, in welchen das G. gilt, auszuüben ſind, und daher dieſe naturaliſirten Juden eben ſo, wie die anderen, beim Ueberziehen in eine Provinz mit anderer Geſetzgebung der Genehmigung des Min. bedürfen, auch bei der förmlichen Niederlaſſung in einer anderen Provinz und durch gänzliche Aufgebung des Domizils die durch die Naturaliſation überkommenen Rechte verlieren. Da aber der ꝛc. N. nicht die Erlaubniß zur förmlichen Niederlaſſung, ſondern nur zum zweijährigen Aufenthalte in B. nachſucht, und ſonach ſein ſeitheriges Domizil aufzugeben nicht beabſichtigt, ſo wird die K. Reg. autoriſirt, ſeinem Antrage, wenn demſelben ſonſt keine Bedenken entgegenſtehen, ſtatt zu geben.

(B. M. Bl. 1842. S. 337.)

2) Vergl. das R. v. 12. Okt. 1840 unten sub IV.

III.

Niederlaſſung der Juden in den ehemals franzöſiſchen, bergſchen und weſtphäliſchen Landestheilen und Ueberſiedelung aus einem derſelben in den andern.

1) R. des Min. des J. (erſte Abth. Köhler) v. 7. Juli 1818 an die K. Reg. zu Köln. Die Niederlaſſung der Juden in den ehemals franzöſiſchen Landestheilen iſt nach dem Kaiſerlich franzöſ. Dekrete v. 17. März 1808 [1]) zu beurtheilen.

Der K. Reg. zu Köln wird auf Ihren wegen der Befugniſſe der Juden zur Niederlaſſung und zum Handel, im dortigen Departement unterm 15. v. M. erſtatteten Bericht zu vernehmen gegeben, daß, da die Fortdauer der Anwendung des Dekrets v. 17. März 1808 für die Beurtheilung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den Rheinprovinzen durch die K. K. O. v. 3. März c. ohne alle Einſchränkung und Abänderung angeordnet worden iſt, die K. Reg. genau nach den Worten dieſes Dekrets zu verfahren, und die Genehmigung des Aufenthalts und der Niederlaſſung von Judenfamilien lediglich von den Bedingungen abhängig zu machen hat, welche darnach vorgeſchrieben ſind.

Uebrigens iſt es keinem Bedenken unterworfen, daß in die Stelle der früheren in dem

---

[1]) Vergl. daſſelbe Abth. II. Abſch. XI. Kap. I. S. 370.

Digitized by Google

gedachten Dekret genannten Departements-Abtheilungen gegenwärtig die Eintheilung in Regierungs-Departements tritt. (Ann. II. S. 726.)

2) R. deſſelben Min. v. 7. März 1825 an die K. Reg. zu Magdeburg. Niederlaſſung der Juden innerhalb des ehemaligen Königreichs Weſtphalen.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 18. v. M., betr. die Niederlaſſung des iſraelitiſchen Handlungsgehülfen N. N. in den diesſeitigen Staaten, zu erkennen gegeben, daß, wenn der N. N während der Jahre 1811 bis 1816, mithin zur Zeit der Wiederbeſitznahme des betr. Landestheiles Preußiſcher Seits, ſeinen geſetzlichen Wohnſitz zu Calbe a. M. gehabt hat, er nach den angenommenen Grundſätzen als ein mit denjenigen Rechten verſehener Jude, welche im ehemaligen Königreiche Weſtphalen verfaſſungsmäſſig ſtatt gefunden haben, anzuſehen und zu behandeln iſt. Dergleichen Juden kann aber nicht verwehrt werden, innerhalb derjenigen Landestheile, welche von dem genannten ehemaligen Königreiche an die Krone Preußen zurückgefallen ſind, überall ihren Wohnſitz aufzuſchlagen, und ſich ſelbſtſtändig zu etabliren. Ein Anderes iſt durch das R. v. 1. Okt. 1816 nicht vorgeſchrieben, und alſo auch kein Grund vorhanden, dem N. N. blos den Aufenthalt als Handlungsgehülfen in N. N. nachzulaſſen, ihm aber das ſelbſtſtändige Etabliſſement bis dahin zu verſagen, wo die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der jüdiſchen Bewohner der wiedereroberten Länder anderweit geſetzlich werden feſtgeſtellt werden.

Hiernach wird die K. Reg. veranlaßt, dem Etabliſſement des N. N. in dem Städtchen N. N. ſtatt zu geben, auch in ähnlichen Fällen nach dem angegebenen Grundſatze zu verfahren. (Ann. IX. S. 162.)

3) R. deſſelben Min. (erſte Abth. v. Meding) v. 26. April 1840 an die K. Reg. zu Arnsberg. Das Ueberziehen der Juden innerhalb der ehemals franzöſiſchen, bergſchen und weſtphäliſchen Landestheile iſt geſtattet.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 4. d. M., den Antrag enthaltend, das Verziehen der Juden innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks geſtatten zu dürfen, eröffnet, daß das freie Ueberziehen der Juden aus einem Landestheile in den andern vor der Hand auf die vormals franzöſiſchen, bergſchen und K. weſtphäliſchen Landestheile, in welchen im Weſentlichen dieſelbe Geſetzgebung hinſichtlich des Judenweſens gilt, beſchränkt bleiben muß, wie ſolches die Verf. an die Reg. zu Münſter v. 13. April 1839 feſtſetzt. Wenn dieſe Verf. der K. Reg. zur gleichmäßigen Befolgung in einem vorgekommenen Falle zugefertigt worden iſt, ſo iſt dies dadurch veranlaßt worden, weil Sie nicht bemerkt hatte, daß die Orte, aus welchen die betheiligten Juden hatten wegziehen wollen, vormals zum Herzogthum Weſtphalen gehörig geweſen waren. Dafern nun Juden aus einem Landestheile, in welchem ſie noch nicht im Beſitze ſtaatsbürgerlicher Rechte ſind, in einen andern verziehen wollen, in welchem ſie dergleichen Rechte genießen, und umgekehrt, ſo hat die K. Reg. auch fernerhin, nach vernommener Erklärung der Gemeindebehörde des Orts der neuen Niederlaſſung, zu berichten, bis das zu erwartende Geſetz eine andere Beſtimmung trifft. (V. M. Bl. 1840. S. 152.)

IV.

Ueberſiedelungen der Juden aus den alten Provinzen in Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warſchau und innerhalb des Letzteren [1]).

1) R. des Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) und der Fin. (Gr. Alvensleben) v. 12. Okt. 1840 an die K. Reg. zu Marienwerder. Befreiung der in Landestheile des ehemaligen Herzogthums Warſchau überſiedelnden Juden von den daſelbſt geltenden Judenrekrutengeldern.

Die in dem Berichte der K. Reg. v. 21. Aug. c. angeregte Frage: ob die Juden, welche in anderen Landestheilen bereits das Staatsbürgerrecht erlangt und dort ihrer Militairpflicht genügt haben, bei ihrem Ueberzuge in das Culmer Land Judenrekrutengelder zu zahlen haben, kann nur verneint werden. Die Judenrekrutengelder in den zum vormaligen Herzogthum Warſchau gehörigen Landestheilen werden von den darin

---

[1]) Vergl. Abth. II. Abſchn. III.

anſäſſigen Juden für die Befreiung vom Militairdienſte gezahlt. — Juden, welche in Folge des Geſetzes v. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im Preußiſchen Staate, das Staatsbürgerrecht erlangt haben, und den allgemeinen Geſetzen des Staats wegen des Militairdienſtes unterliegen, können deshalb zu den Steuern, welche in einem Theile des Staats nach der für denſelben geltenden beſonderen Verfaſſung von den darin anſäſſigen Juden für die Befreiung vom Militairdienſte entrichtet werden, nicht herangezogen werden, wie denn auch nach dem §. 14 der vorläufigen Verordnung wegen des Judenweſens in der Provinz Poſen v. 1. Juni 1833 ſelbſt die in den Militairdienſt eintretenden Poſenſchen Juden dadurch ſowohl für ihre Perſon, als ihre Väter, von Erlegung des Judenrekrutengeldes befreit werden. Die Verfügung des Min. des J. v. 25. Juni 1824, wonach die jüdiſchen Einwohner eines und deſſelben Landestheils ſich nicht in verſchiedenartigem Rechtszuſtande befinden dürfen, kann, wie die K. Reg. auch richtig bemerkt hat, hier nicht in Betracht kommen.

(V. M. Bl. 1840. S. 452.)

2) R. des K. Min. des J. (Erſte Abth. Köhler) v. 5. Dec. 1817 an die K. Reg. zu Marienwerder. Umziehen der Kulm- und Michelauiſchen Juden.

Der K. Reg. zu Marienwerder wird auf Ihren, wegen des Umziehens der Kulm- und Michelauiſchen Juden nach dem Großherzogthum Poſen, und von dort nach gedachten Kreiſen, unterm 17. v. M. erſtatteten Bericht zu vernehmen gegeben, daß die allgemeinen Beſtimmungen wegen der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen Provinzen noch nicht gegeben ſind, und bis dahin die Juden in dieſen Provinzen vorläufig nach der Hinſichts ihrer mit übernommenen Verfaſſung behandelt werden müſſen.

Es kommt daher lediglich darauf an: ob früherhin das obgedachte Umziehen der Juden verſtattet war oder nicht? Im erſteren Falle kann es auch gegenwärtig unbedenklich nachgegeben werden, im letzteren aber nicht. (Ann. I. Heft 4. S. 119.)

3) R. deſſelben Min. v. 6. Juli 1821 an die K. Reg. zu Marienwerder. Ueberziehen der Juden zwiſchen den zum ehemaligen Herzogthum Warſchau gehörig geweſenen Landestheilen.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 16. v. M. eröffnet, daß ſie nach den wegen des Ueberziehens der Juden in andere Landestheile, woſelbſt noch zur Zeit eine abweichende Juden-Verfaſſung beſteht, an die Reg. zu Bromberg erlaſſenen Reſcripten v. 21. Jan. und 17. Mai v. J. zwar ebenfalls verfahren kann, dabei jedoch nicht zu überſehen hat, daß das Großherzogthum Poſen und der Landſtrich von Kulm, Thorn und Michelau, wegen der ſtattfindenden übereinſtimmenden Juden-Verfaſſung als einerlei Bezirk zu betrachten ſind, innerhalb deſſen dem Ueberzuge der Juden, unter Beobachtung der gewöhnlichen Polizei-Vorſchriften, an und für ſich nichts im Wege ſteht.

(Ann. V. S. 642.)

4) R. des Min. des Inn. (Erſte Abth. v. Meding) v. 29. Juli 1840 an den Magiſtrat zu Kulm deſſelben Inhaltes.

Der Magiſtrat zu Kulm wird auf die Eingabe v. 30. v. M. beſchieden, daß die eingereichte Verfügung der K. Reg. zu Marienwerder v. 28. ejusd., nach welcher die Juden des Großherzogthums Poſen zum Ueberzuge nach dem Kulmer Lande der Naturaliſation nicht bedürfen, ganz richtig iſt, da das G. v. 1. Juni 1833 in dem Rechte der gegenſeitigen Freizügigkeit, welches den Juden in allen vormaligen Theilen des Herzogthums Warſchau zugeſtanden, nichts geändert hat, dieſes Recht alſo den beiderſeitigen Juden des Kulmer Landes, wie des Großherzogthums Poſen, nach wie vor zuſteht[1]).

(V. Min. Bl. 1840. S. 285.)

V. Ueberſiedlung der Juden aus dem Großherzogthume Poſen nach anderen Teritorien.

1. Fälle und Bedingungen der Zuläſſigkeit der Ueberſiedelung.

a. R. des Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 24. Nov. 1826. an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurth, in Schleſien, Alt-Pommern und Preu-

[1]) Auch dieſes R. widerſpricht den von dieſem Miniſterio aufgeſtellten allgemeinen Grundſätzen, da die Verfaſſung der Juden im Großherzogthum Poſen von der im Kulm und Michelauer Kreiſe und der Stadt Thorn in ſehr vielen Stücken abweicht, wie die, Abth. II. Abſchn. III. und IV. gegebene, Darſtellung nachweiſt.

Digitized by Google

ßen, ſo wie das Polizei=Präſidium zu Berlin. Verhütung des verbotwidrigen Ueberſiedelns.

In der, auf Veranlaſſung der Verfügung der K. Gen. Direktion der Steuern an die K. Reg. v. 16. Juni d. J, wider die jüdiſchen Handelsleute N. N. aus Meſeritz und Tirſchtiegel, wegen begangener Steuer=Kontraventionen, eröffneten Unterſuchung haben die Denunziaten eingeſtanden, daß ſie ſeit reſp. 6 und 3 Jahren ihren Wohnort im Großherzogthume Poſen verlaſſen, in der Provinz Brandenburg ſich aufgehalten und daſelbſt Handel getrieben haben. Der N. N. hat ſich ſogar verehlicht, und ſeine Ehefrau ſoll in Treuenbrietzen wohnhaft ſein. Beide haben, da ihnen die Niederlaſſung in der Provinz Brandenburg nicht geſtattet ſein würde, reſp. in Meſeritz und Tirſchtigel die Gewerbe-Steuer vom ſtehenden Handel entrichtet, und ſind dort in den Rollen aufgeführt. Abgeſehen davon, daß hierdurch eine Verkürzung der Staats=Kaſſen in Hinſicht der Gewerbeſteuer=Abgabe bewirkt iſt, indem Meſeritz und Tirſchtiegel zu der 3ten Gewerbeſteuer=Abtheilung gehören, während Berlin und Potsdam, wo die N. N. ſich aufgehalten, zu der 1ſten und 2ten Gewerbeſteuer=Abtheilung gerechnet werden, iſt der Jahre lang fortgeſetzte, und durch einen nicht blos als temporair zu betrachtenden Aufenthalt bedingte Verkehr dieſer beiden Juden in hieſiger Provinz offenbar in fraudem des Geſetzes über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden geſchehn, und beſonders die Verheirathung des N. N. mit einer in Treuenbritzen wohnenden Jüdin hätte den Orts=Polizei=Behörden, bei ſchuldiger Aufmerkſamkeit, die Augen darüber öffnen ſollen, daß von dieſen Juden nichts anders beabſichtigt werde, als verbotswidrig in die Provinz Brandenburg überzuziehen, und den Wohnſitz im Großherzogthum Poſen nur zum Scheine beizubehalten. Die K. Reg. wird daher hierdurch aufgefordert, den ꝛc. N. N. und den N. N. ſofort nach ihrer Heimath auszuweiſen, auch den polizeilichen Unter=Behörden eine ſtrengere Kontrolle über dergleichen handeltreibende Juden aus andern Provinzen zur Pflicht zu machen, damit der Beſuch der Jahrmärkte von denſelben nicht gemißbraucht werde, um ſich verbotswidrig einzuniſten. (Ann. X. S. 1084.)

b. R. des Min. des Inn. und der P. (Köhler) v. 28. Aug. 1833. an das Pol. Präſidium zu Berlin. Bedingungen der Ueberſiedelung.

Das Miniſterium erwiedert dem K. Polizeipräſidium auf die Anfrage v. 23. d. M., daß auf vorkommende Niederlaſſungs=Geſuche moſaiſcher Glaubensgenoſſen aus dem Großherzogthum Poſen, der Bittſteller anzuweiſen iſt, ſich zunächſt über die Gewinnung des Staatsbürgerrechts in gedachter Provinz und über die Auseinanderſetzung mit der jüdiſchen Synagogen=Korporation, zu welcher er zeither gehört hat, auszuweiſen.

Solchen Poſenſchen Juden, welche dort zur Naturaliſation ſich nicht eignen, wird das Staatsbürgerrecht nach dem Ed. v. 11. März 1812 auch hier ebenfalls nicht ertheilt werden können. (Ann. XVII. S. 699.)

c. R. des Min. des Inn. und der P. (in Vertretung, Köhler) v. 20. Okt. 1835, mitgetheilt durch Bekanntmachung des Ob. Präſidiums der Provinz Poſen v. 7. Juli 1837 in Betreff der vorgängigen Ablöſung der Korporations=Abgaben, vergl. Abth. II. Abſchn. III. Kap. II. sub II. E. 3. b. ff. Seite 331.

d. R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 26. Mai 1836 an den K. Oberpräſidenten der Provinz Poſen. Bedingungen der Niederlaſſung naturaliſirter Juden aus der Provinz Poſen in andere Provinzen.

Ich habe zeither allen naturaliſirten Juden aus dem Großherzogthum Poſen, welche ſich zur Niederlaſſung in andere Provinzen gemeldet haben, ſolche geſtattet, und ihnen, in ſoweit ſie ſich da, wo das G. v. 11. März 1812. gilt, anſiedeln wollten, das erforderliche Naturaliſations=Patent ertheilt, indem es meine Abſicht war, zuvörderſt durch die Erfahrung zu erkennen, ob es nicht wegen der Menge ſolcher Anmeldungen und der ſonſtigen Verhältniſſe erforderlich ſei, in Zukunft gewiſſe Grundſätze deshalb feſtzuſetzen. Die Erfahrung hat nun allerdings dargethan, daß es nothwendig ſei, künftig dieſe Bewilligung zu beſchränken, da die Zahl der Auswandernden ſo groß iſt, daß die Gemeinden, beſonders die Provinzen Schleſien und Brandenburg, ſich durch dieſen Zuwachs ihrer jüdiſchen Bevölkerung beläſtigt finden, und die Judenſchaften ſelbſt ihm Schranken geſetzt zu ſehen wünſchen, beſonders da verſichert wird, daß nicht alle diejenigen Juden des Großherzogthums, welche die Naturaliſation erhalten hätten, auch diejenigen Requiſite beſäßen, welche das G. v. 1. Juni 1833 vorausgeſetzt.

Was dieſen letzten Gegenſtand anlangt, ſo iſt es nicht meine Abſicht, deshalb Erörterungen zu veranlaſſen.

Digitized by Google

Wenn es dagegen auf die Aufnahme ſolcher Juden in anderen Provinzen ankommt; ſo iſt, um Beſchwerden vorzubeugen, es nothwendig, in Zukunft mit einer größern Strenge zu verfahren, und nur diejenigen zuzulaſſen, von welchen mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten iſt, daß ſie den Gemeinden, in welchen ſie ſich niederlaſſen wollen, nicht zur Laſt fallen werden.

Deshalb werde ich, vorbehaltlich weiterer durch die künftige Erfahrung ſich etwa als nothwendig erweiſenden Beſtimmungen, den naturaliſirten Juden aus der Provinz Poſen, welche Handwerke, Fabrikgeſchäfte aller Art, eine Wiſſenſchaft oder Kunſt, oder auch den Ackerbau betrieben haben, die Niederlaſſung in anderen Provinzen, in welchen die Juden Staatsbürgerrechte genießen, auch fernerhin ohne Schwierigkeit geſtatten.

Dahingegen iſt es erforderlich, in Hinſicht derjenigen, welche zeither, ſei es als Haupt- oder Nebengeſchäft, den Handel betrieben haben, künftighin Einſchränkungen eintreten zu laſſen.

Ich werde daher ſolchen den Konſens zur Niederlaſſung in einer andern Provinz nur dann ertheilen, wenn ſie glaubhaft nachweiſen, daß ſie zeither ſchon ein ſtehendes ſolides Handelsgeſchäft von einem feſten Verkaufsplatze aus betrieben haben, und das Vermögen beſitzen, ein ſolches auch an dem Orte der neuen Niederlaſſung zu begründen, wozu ich vor der Hand die Summe von 2000 Rthlr. für ausreichend erachte.

Damit aber die Beſcheinigungen glaubhaft beigebracht werden, iſt es nöthig, daß diejenigen, welche den Konſens zur Verlegung ihres Wohnſitzes in eine andere Provinz ſuchen, ſich nicht mehr bei mir unmittelbar, ſondern bei derjenigen K. Reg. melden, in deren Bezirke ſie zeither gewohnt haben, daß von dieſer dasjenige, was ſie zu ihrer Legitimation beibringen, ſtreng unterſucht, und dann der Antrag auf Ertheilung meiner Bewilligung bei mir nachgeſucht werde. Hierbei iſt immer der Ort, in welchem ſie ſich niederlaſſen wollen, und, bei Dörfern, ſo wie bei Orten, deren mehrere gleichen Namens vorhanden ſind, auch der Kreis- und Regierungsbezirk anzugeben.

Da die Berichterſtatter in jedem einzelnen Falle die K. Reg. ſehr beläſtigen würde, ſo mögen dieſelben in tabellariſcher Form monatliche Nachweiſungen derer einreichen, für welche ſie die Bewilligung zur Verlegung ihres Wohnſitzes in Antrag bringen. Dieſe Nachweiſungen werden folgende Rubriken enthalten müſſen:

1) Laufende Nummer,
2) Name,
3) zeitheriger Wohnort und jüdiſche Korporation, zu welcher der Betheiligte gehört hat,
4) Datum der Poſenſchen Naturaliſations-Patente,
5) Ob der Betheiligte die jüdiſche Korporation wegen der Synagogen-Verbindlichkeiten bereits abgefunden hat, oder ſich die Abfindung noch vorbehält,
6) zeitheriges Geſchäft,
7) Nachweiſung des Vermögens,
8) Ort, reſp. Kreis und Regierungsbezirk, der künftigen Niederlaſſung,
9) Geſchäft, welches er dort treiben will,
10) Bemerkungen.

In letzterer Kolonne iſt dasjenige anzuführen, was etwa zur beſondern Unterſtützung des Antrags gereichen, oder, wenn auch den ſonſtigen Requiſiten genügt wäre, demſelben entgegenſtehen möchte.

Ich werde dann die auf ſolche Anträge bewilligten Naturaliſations-Patente oder Konſenſe den Regierungen, in deren Bezirke ſich die Betheiligten niederlaſſen wollen, zufertigen, ihnen dabei für den Fall, daß die Abfindung der jüdiſchen Korporation noch nicht erfolgt ſein ſollte, aufgegeben, von Beibringung der diesfallſigen Beſcheinigung die Aushändigung des Naturaliſations-Patents abhängig zu machen, und dann immer die K. Reg. dortiger Provinz, von welcher der Antrag geſchehen, von dem, was ich verfügt habe, benachrichtigen. (Ann. XX. S. 153.)

e. R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Rochow) v. 22. April 1837 an den K. Oberpräſidenten der Provinz Poſen. Deſſelben Inhaltes.

Die Anzahl der in Gemäßheit meines Erlaſſes v. 26. März v. J. zum Ueberziehen in die anderen Provinzen ſich meldenden Juden iſt noch immer beträchtlich. Auch habe ich in einigen Fällen bemerkt, daß die dortigen Juden, welche glauben, den aufgeſtellten Erforderniſſen zu genügen, ohne das von mir zu ertheilende Naturaliſations-Patent abzuwarten, öfters ſchon in den Orten, welche ſie zu ihrer künftigen Niederlaſſung auserſehen haben, ſich einfinden und darin ihre Einrichtung treffen.

Ew. Hochw. erſuche ich daher, um von den Betheiligten Nachtheile abzuwenden, durch die dortigen Amtsblätter bekannt zu machen: daß dasjenige, was ich in dem gedachten Erlaſſe als unerläßliche Bedingung der Gewährung des Naturaliſations-

Digitized by Google

Patents nach dem Ed. v. 11. März 1812 aufgeſtellt habe, zwar unter allen Umſtänden nachgewieſen werden müſſe, jedoch, wenn es nachgewieſen worden ſei, noch keinesweges die Gewißheit gewähre, daß deshalb die Niederlaſſung werde geſtattet werden, indem die Erlaubniß hierzu noch von andern dabei in Betrachtung kommenden Umſtänden abhänge. Es möge daher kein dortiger Jude, wenn er jenen Bedingungen genügt zu haben glaube, ſich dadurch bewegen laſſen, ſich bereits in dem Orte, welchen er zu ſeiner anderweiten Anſiedelung auserſehen, wirklich niederzulaſſen, oder auch zur Veränderung ſeines Wohnorts Einrichtungen zu treffen, welche ihm vergebliche Koſten verurſachen oder ihn im Betriebe ſeines jetzigen Gewerbes ſtören könnten. Vielmehr möge Jeder, welcher die Abſicht habe, in eine andere Provinz überzuziehen, erſt die Erlaubniß dazu und den Empfang des Naturaliſationspatents abwarten. Diejenigen, welche dieſe Warnung unbeachtet ließen, hätten ſich den Nachtheil, welcher ihnen daraus erwachſen könnte, lediglich ſelbſt beizumeſſen, indem eine voreilige Ueberſiedelung kein Grund für mich ſein werde, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn ſonſt die Umſtände dazu ſich nicht eigneten. Die Korporations-Vorſtände ſind dabei beſonders zu verpflichten, den Korporations-Mitgliedern dieſe Verordnung bekannt und ſie auf die Folgen der Nichtbeachtung derſelben aufmerkſam zu machen.

Ferner erſuche ich Ew. Hochw., die K. Reg. noch zur beſonderen Prüfung der bei ihnen eingehenden Geſuche aufzufordern und ſie zur Zurückweiſung derſelben in allen den Fällen anzuweiſen, in welchen nicht mit Beſtimmtheit zu erwarten iſt, daß diejenigen, welche die Ueberſiedelung beabſichtigen, auch ſich ordentlich zu ernähren vermögen und durch Moralität, Gewerbsthätigkeit und Vermögen zu der Erwartung berechtigen, daß ſie nützliche und willkommene Mitglieder derjenigen Gemeinde ſein werden, in welcher ſie ſich niederzulaſſen beabſichtigen. (Ann. XXI. S. 467.)

f. R. deſſelben Min. an den K. Oberpräſidenten der Provinz Poſen v. 9. Juni 1839. Zur Ueberſiedelung in andere Provinzen muß zuvor die Miniſterial-Genehmigung ertheilt ſein.

Es iſt neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Jude aus dem Großherzogthum Poſen, welcher ſich in der Rheinprovinz hatte niederlaſſen wollen, ſeinen Wohnort im Poſenſchen verlaſſen hat, weil er ein Atteſt der Polizeibehörde des Niederlaſſungsortes darüber erhalten hatte, daß ihm dort ein polizeiliches Bedenken nicht entgegenſtehe, daß aber die in dieſem Atteſte ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung des Miniſteriums vorher nicht eingeholt worden war.

Nun pflege ich die Genehmigung zur Niederlaſſung Poſenſcher Juden in Provinzen, in welchen das G. v. 11. März 1812 nicht gilt, nur dann zu ertheilen, wenn auch die Behörde des Niederlaſſungsorts damit einverſtanden iſt.

Um daher die Juden im Großherzogthum Poſen, welche etwa in eine andere Provinz auswandern wollen, gegen Nachtheile zu ſichern, wollen Ew. Hochw. durch das Amtsblatt gefälligſt eine Warnung ergehen laſſen [1]), daß keiner, bevor er ſich meiner Genehmigung verſichert habe, ſolche Anſtalten zu ſeiner Ueberſiedelung treffen möge, welche ihm nachher, wenn etwa die Genehmigung verſagt werde, nachtheilig ſein könnten, und daß dieſe Genehmigung, wenn die Niederlaſſung in einer Provinz beabſichtigt werde, in welcher das G. v. 11. März 1812 nicht gelte, nur dann ertheilt zu werden pflege, wenn die Gemeinde des Niederlaſſungsorts damit einverſtanden ſei. Sollten aus Vernachläſſigung dieſer Beſtimmung einem dortigen Juden Nachtheile erwachſen, ſo werde er ſolche ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben. (Ann. XXIII. S. 402.)

g. In Anſehung der Ueberſiedelung der Medizinal-Perſonen aus dem Großherzogthume Poſen in andere Provinzen vergl. das R. v. 3. Febr. 1841. Abthl. II. Abſchn. III. Kap. II. sub II. E. 3. b. dd.

h. R. deſſelben Min. an das K. Pol. Präſidium zu Berlin und abſchriftlich an die K. Reg. zu Poſen und Bromberg v. 25. Juni 1841. Bedingungen der Ueberſiedelung.

— rc. Wenn die K. Reg. in Bromberg in den beiliegenden Beſcheiden annimmt, daß ein von dort gebürtiger Jude, ſelbſt wenn er bereits ſeit längerer Zeit ſich hier aufhält und zur Naturaliſation qualifizirt, ſich auch mit der dortigen Korporation ſchon abgefunden hat, dennoch unbedingt erſt die Naturaliſation nach dem G. v. 1. Juni 1833 erhalten haben müſſe, um die nach dem G. v. 11. März 1812 nachzuſuchen, ſo iſt dies ein Irrthum, indem durch den §. 25 des erſtgedachten Geſetzes die nicht naturaliſirten Juden bei der Verlegung ihres Wohnſitzes in eine andere Provinz nur den im §. 20 den

---

[1]) Dies iſt durch die Bekanntmachung v. 16. Juni 1839 geſchehen. (Poſenſches Amtsbl. S. 261. — Bromb. Amtsbl. S. 525.)

Digitized by Google

naturaliſirten Juden aufgelegten Beſchränkungen unterworfen, ſelbigen daher in dieſer Beziehung gleichgeſtellt worden ſind. Die vorgängige Nachweiſung der Naturaliſation im Großherzogthum Poſen wird zwar in der Regel, jedoch nur deswegen verlangt, weil dadurch die Qualifikation zur Ueberſiedelung deſto ſicherer iſt. Deshalb werden auch in der Regel die Poſenſchen Juden mit ihren Naturaliſations=Geſuchen an die Regierung ihrer Heimath verwieſen. Wenn aber dortige Juden ſchon ſeit längerer Zeit ſich hier aufgehalten und gut geführt haben, auch die Qualifikation zur Naturaliſation und die Entlaſſung aus der dortigen Korporation, nach Ablöſung der Synagogen=Verbindlichkeiten, nachweiſen, ſo bleibt es dem K. Polizeipräſidio überlaſſen, auf ſolche Anträge, nöthigenfalls nach Kommunikation mit den Regierungen der Heimath, unmittelbar an das Miniſterium zu berichten. (V. M. Bl. 1841. S. 212.)

i. Die Regel, daß die Juden ſich mit ihrem Ueberſiedelungs=Antrage an die Behörde ihrer Heimath zu wenden haben, ſprechen aus:

aa. Das R. des Min. d. J. (Erſte Abth. v. Meding) v. 3. Juni 1840 an die K. Reg. zu Frankfurt.

Wenn, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 12. d. M., das Geſuch des Juden N. aus Grätz, im Großherzogthum Poſen, um Bewilligung der Rechte der Juden aus dem Ed. v. 11. März 1812, Behufs ſeiner Ueberſiedelung nach Frankfurt betreffend, bemerklich gemacht wird, nicht beſondere Gründe der Ausnahme obwalten, ſo haben die Juden der Provinz Poſen ſich wegen Erlangung der Naturaliſation für die alten Provinzen an die Regierung ihrer Heimath zu wenden, da nur dieſe ſich von ihren Verhältniſſen ſicher unterrichten kann. (V. M. Bl. 1840. S. 222.)

bb. R. deſſelben Min. v. 19. Aug. 1840 an die K. Reg. zu Cöslin.

Zufolge der beſtehenden allgemeinen Grundſätze müſſen ſich die Juden des Großherzogthums Poſen, welche ſich in den alten Provinzen niederzulaſſen beabſichtigen, bei der Regierung ihrer Heimath wegen der Naturaliſation nach dem G. v. 11. März 1812 melden, welche dann quartaliter über dergleichen Geſuche zu berichten pflegt. An dieſe hat daher die K. Reg. auch den in Ihrem Ber. v. 1. d. M. erwähnten Lehrer und Schächter N. aus L., der ſich nach Pollnow überſiedeln will, zu verweiſen. Immittelſt, und bis zur Erlangung der Naturaliſation, bleibt der K. Reg. anheimgeſtellt, dem ꝛc. N., wenn ihm ſonſt keine Bedenken entgegenſtehen, den Aufenthalt in P. und die Verwaltung der Lehrerſtelle bei der Judengemeinde auf Ein Jahr zu geſtatten.
(V. M. Bl. 1840. S. 285.)

cc. R. deſſelben Min. (Erſte Abth. v. Bernuth) v. 27. April 1842 an die K. Reg. zu Stettin.

Die K. Reg. erhält die Anlagen Ihres Ber. v. 5. d. M. hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß der jüdiſche Tiſchler= und Glaſergeſelle N. aus T., welcher ſich in Stettin niederzulaſſen beabſichtigt, gleich allen Juden aus dem Großherzogthum Poſen, die ſich um die Naturaliſation nach dem G. v. 11. März 1812 bewerben, an die Regierung ſeiner Heimath zu weiſen iſt. Ausnahmen hiervon ſind nur dann zu machen, wenn die Betheiligten ſchon vor dem G. v. 1. Juni 1833 die Provinz verlaſſen und ſich ununterbrochen in den alten Provinzen aufgehalten haben. (V. M. Bl. 1812. S. 189.)

2. Art der Benutzung der den Juden aus dem Großherzogthum Poſen für andere Territorien gegebenen Naturaliſations=Patente.

a. R. deſſelben Min. (Erſte Abth. v. Meding) v. 4. März 1840 an die K. Reg. zu Poſen und abſchriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung an die K. Reg. zu Bromberg, ſowie an diejenigen der Provinzen Preußen, Schleſien, Brandenburg und Pommern, ausſchließlich Stralſund, und an das K Polizeipräſidium zu Berlin. Verfahren mit uneingelöſt gebliebenen Naturaliſations=Patenten.

Da öfters die Fälle vorkommen, daß Juden aus dem Großherzogthum Poſen ſich nach Ablauf mehrerer Jahre zur Einlöſung der ihnen Seitens des Miniſteriums des Innern bewilligten Naturaliſations=Patente nicht melden, ſo wird die K. Reg. beauftragt, in Ihrem Amtsblatte bekannt zu machen, daß in Zukunft jedes Patent, welches binnen einem Jahre nicht abgelöſt werde, von der Behörde zur Kaſſation an das Miniſterium zurückgereicht, und daß ein neues Patent nur auf anderweites Anſuchen bei der K. Reg. und auf deren Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsgebühren ausgeantwortet werden würde. (V. M. Bl. 1840. S. 90.)

b. R. deſſelben Min. v. 27. Mai 1841 an die K. Reg. zu Marienwerder. Benutzung der jüdiſchen Naturaliſations=Patente.

Digitized by Google

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. d. M. hierdurch erwiedert, daß es, wenn ſonſt kein Bedenken entgegenſteht, zuläſſig iſt, einem aus dem Großherzogthum Poſen gebürtigen und nach dem 11. März 1812 naturaliſirten Juden das Naturaliſations-Patent auch dann auszuantworten, wenn er ſelbſt im Großherzogthum wohnhaft bleibt, und das Patent blos dazu benutzen will, die dadurch erlangten Rechte auf ſeine Kinder zu übertragen. Dies iſt ſchon in mehreren Fällen geſchehen. Die K. Reg. mag daher dem Handelsmann N., ſeiner Bitte gemäß, das hierneben wieder zurückfolgende Patent, wofür derſelbe die Gebühren bereits bezahlt hat unter der Vorausſetzung, daß ſonſt kein Bedenken dabei obwaltet, an ſeinem jetzigen Wohnorte F. aushändigen laſſen.

(V. M. Bl. 1841. S. 167.)

c. R. deſſelben Min. (Erſte Abth. v. Bernuth) v. 19. Mai 1842 an die K. Reg. zu Oppeln, deſſelben Inhalts.

Es beſteht, wie der K. Reg. auf Ihre Anfrage in dem Ber. v. 25. v. M., hinſichtlich des dem Juden J. M. aus K., im Großherzogthum Poſen, zu geſtattenden Aufenthalts in St., Roſenberger Kreiſes, erwidert wird, der Grundſatz, daß ein nach dem G. v. 11. März 1812 naturaliſirter Poſenſcher Jude, auch wenn er im Großherzogthum bleibt, für ſeine Kinder von den ihm zuſtehenden Rechten Gebrauch machen kann. Da nun dem J. L. M., Vater des J. M., unterm 24. Aug. 1835 ein Patent ausgefertigt und der Reg. zu Breslau, in deren Bezirke derſelbe ſich hatte niederlaſſen wollen, zugeſtellt worden iſt, ſo kann in obiger Beziehung kein Bedenken in der Sache obwalten. Ob aber ſonſt die Legitimation des J. M. für mangelhaft zu erachten ſei, darüber hat zunächſt die K. Reg. zu entſcheiden. Bei eintretenden Zweifeln bleibt ihr die Kommunikation mit der Reg. zu Poſen, reſp. zu Breslau, anheimgeſtellt. (V. M. Bl. 1842. S. 188.)

d. R. deſſelben Min. v. 24. Mai 1842 an die K. Reg. zu Poſen und Bromberg in derſelben Angelegenheit.

Zur Beſeitigung der Zweifel, welche die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 20. v. M. in Beziehung auf die Naturaliſation der in dortiger Provinz verbleibenden Juden geäußert hat, wird derſelben Folgendes eröffnet:

Die Beſtimmungen des G. v. 11. März 1812, bezüglich auf die ausländiſchen Juden, ſind gegen die inländiſchen, die in einer Provinz des Staats wohnen, in welcher eine andere Geſetzgebung gilt, niemals mit derſelben Strenge, wie gegen ausländiſche Juden, beobachtet worden, indem hierbei die von ſelbſt ſich darbietende Anſicht leitend war, daß auch die nicht unter dem gedachten Geſetze lebenden Juden Unterthanen des Staats ſeien, und es daher im Intereſſe des Staats liege, auch ihr Wohlbefinden, ſo weit irgend zuläſſig, zu befördern. Deshalb iſt z. B. die Beſtimmung des §. 34, wonach Juden aus einer ſolchen Provinz nicht als Lehrlinge, Geſellen ꝛc. in den dieſſeitigen Provinzen eintreten dürfen, nicht angewendet, vielmehr die Erlaubniß zu dieſem Eintritt vom Miniſterium ertheilt, und ebenſo iſt die im §. 35 angedrohte Strafe bei der Aufnahme von Juden aus einer andern Provinz nicht in Anwendung gebracht worden. Da nun auch aus §. 32 des Geſetzes nicht einmal zu folgern iſt, daß ein ausländiſcher Jude, welcher auf die vorgeſchriebene Weiſe in Preußen naturaliſirt worden, die daraus erworbenen Rechte wieder verliere, wenn er nicht ſofort ſich wirklich im Staate niederläßt, ſo iſt dies noch weniger hinſichtlich der Poſenſchen Juden vorauszuſetzen. Wenn ein dortiger zur Naturaliſation qualifizirter Jude ſolche nachſucht, um entweder, ungeachtet der Beibehaltung ſeines zeitherigen Wohnſitzes, eine Handlungs-Kommandite in den alten Provinzen zu errichten, oder ſeinen Kindern darin eine Niederlaſſung zu bereiten und dadurch ſeinen und ſeiner Familie Wohlſtand zu befördern, ſo hat der Staat kein Intereſſe dabei, dieſem Beginnen entgegenzutreten. Weil aber die Abſicht, den Wohnſitz in eine andere Provinz zu verlegen, bei dem Geſuche um Naturaliſation immer vorausgeſetzt werden muß, und durch deſſen Gewährung die Befugniß dazu erlangt wird: ſo iſt es nach §. 20. d. des G. v. 1. Juni 1833 erforderlich, die Abfindung der Korporation immer zur Bedingung der Ertheilung des Naturaliſationspatents zu machen. Will ein Jude auch nach erlangter Naturaliſation noch Mitglied der zeitherigen Korporation bleiben, ſo iſt es ſeine Sache, ſich bei der Abfindung mit dem Korporations-Vorſtande über die Bedingungen, unter welchen dies geſchehen könne, und über die Beiträge, welche er ſpäter, nach Erlegung des Abfindungs-Kapitals, noch zu den Korporations-Bedürfniſſen zu leiſten haben wird, zu einigen. Iſt eine ſolche Einigung nicht getroffen, ſo iſt von Seiten der Adminiſtrations-Behörden bei Vertheilung der laufenden Beiträge auf die erlegte Abfindungsſumme keine Rückſicht zu nehmen, vielmehr ein ſolcher Jude in jeder Beziehung gleich einem neu eingetretenen Mitgliede der Korporation zu behandeln und zu deren Bedürfniſſen, ohne alle Ausnahme, heranzuziehen. Sollten in Bezug auf die getroffene Verabredung Streitigkeiten entſtehen und zur adminiſtrativen Entſcheidung gelangen, ſo hat die K. Reg. immer von dem Grundſatze gleicher Beitragspflich-

Digitized by Google

tigkeit ſämmtlicher Mitglieder auszugehen und den Partheien anheim zu ſtellen, die Entſcheidung über die Deutung der abgeſchloſſenen Verträge beim Richter nachzuſuchen.

Da es den Anſchein gewinnt, als ob manche Juden die Abſicht, ihren Wohnort zu verlaſſen, nur vorſpiegeln, um, wie ſie glauben, durch die Erlegung des 12½ fachen Betrages der zeitherigen Abgaben ſich von allen künftigen Beiträgen zu befreien, wobei, wenn etwa das Vermögen des Betheiligten ſich immittelſt bedeutend erhöht, oder die Nothwendigkeit größerer Beiträge durch neue Bedürfniſſe ſich herausgeſtellt haben ſollte, für die Einzelnen ein bedeutender Gewinn auf Koſten der Korporationen und zum Nachtheile ihrer Gläubiger ſich erzielen laſſen würde, ſo möge die K. Reg., damit Jeder ſich vor nachtheiliger Täuſchung hüten könne, gegenwärtige Verfügung durch Ihr Amtsblatt öffentlichtlich bekannt machen.

Wenn übrigens die K. Reg. am Schluſſe ihres Berichts äußert, daß es zweifelhaft ſei, ob die Kinder ſolcher in der Provinz bleibenden naturaliſirten Juden ſich zur Ertheilung der Naturaliſation eignen würden, ſo iſt hiergegen zu bemerken, daß durch die wirkliche Niederlaſſung dieſer Juden in den alten Provinzen für die Qualifikation der Kinder ebenfalls keine Sicherheit erlangt wird. (V. M Bl. 1842. S. 188.)

VI. Ueberſiedelung der Juden aus anderen Territorien nach dem Großherzogthum Poſen.

1. R. der K. Min. der G., U. und Med. Ang. ſo wie des Inn. (v. Altenſtein, v. Schuckmann) v. 26. März 1825 an die K. Reg. zu Bromberg. Annahme von Ausländern zu erledigten jüdiſchen Schullehrerſtellen.

Auf der K. Reg. Ber. v. 17. v. M. genehmigen wir hiermit, daß da, wo es an Gelegenheit fehlt, zu erledigten jüdiſchen Schullehrerſtellen tüchtige Subjekte innerhalb des Großherzogthums Poſen auszumitteln, auch aus anderen Provinzen der Monarchie für den Lehrſtand qualifizirte jüdiſche Glaubens-Genoſſen zu den gedachten Stellen berufen werden dürfen. Die Erlaubniß zum Aufenthalte muß aber in dergleichen Fällen lediglich auf die Dauer des Engagements für beſtimmte Lehr-Aemter eingeſchränkt werden, und kann nicht über dieſe Dauer hinaus ſtattfinden; gleichwie ſie denn überhaupt nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten iſt.

(Ann. IX. Nr. 80.)

2) R. des K Min. des Inn. (Erſte Abth. Köhler) v. 11. Jan. 1826 an die K. Reg. zu N. N. im Großherzogthum Poſen. Niederlaſſung der früher in den ältern Provinzen des Staats einheimiſch geweſenen Juden daſelbſt.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 22. v. M., betreffend die Zulaſſung der früher in den älteren Provinzen des Staats einheimiſch geweſenen Juden, und namentlich des aus Glogau gebürtigen N. N. dort ſelbſt, nachſtehendes eröffnet.

Was zuvörderſt den bis jetzt von Ihr befolgten Grundſatz betrifft, allen zur Zeit der Reoccupation vorgefundenen Juden die Niederlaſſung in dortiger Provinz zu geſtatten, ſo hätte die K. Reg. Sich ſchon aus dem weiterhin von Ihr in Bezug genommenen Erlaß an das K. Ober-Präſidium v. 18. April 1820 überzeugen können, daß unter (zur Zeit der Wiederbeſitznahme) im Lande vorgefundenen Juden, nur ſolche verſtanden werden können, welche mit dem Rechte des Wohnſitzes verſehen waren, keinesweges aber bloß temporair im Lande anweſende, welche ihr Domicil auswärts hatten.

Das ſeitherige Verfahren der K. Reg., welches Dieſelbe als Regel gelten laſſen zu müſſen glaubt, entſpricht alſo der Abſicht das Miniſterii nicht. Wenn auch die Entſcheidung der Frage: ob ein beſtimmtes Individuum zur Zeit der Reoccupation dort, oder anderwärts ſein eigentliches Domicil gehabt? in manchen Fällen zweifelhaft und ſchwer zu ermitteln ſein möchte, ſo kann mindeſtens darüber in keinem Falle ein begründeter Zweifel obwalten, daß allein durch den — wenn gleich während einer Reihe von Jahren fortgeſetzten — Aufenthalt als Handlungs-Lehrling oder Handlungs-Commis das Recht des Wohnſitzes nicht erworben wird.

Prinzip kann in Angelegenheiten dieſer Art nur das Verfahren ſein, welches dem Allerh. Willen entſpricht. Wohin dieſer gerichtet iſt, hat die K. Reg. durch das R. v. 17. Mai 1820 erfahren.

Die Beſtimmung, daß denjenigen Juden, welche erſt nach der Reoccupation, aber ſchon vor Erlaſſung des eben gedachten, das Ueberziehen der Juden nach Provinzen, wo eine abweichende Juden-Verfaſſung ſtattfindet, unterſagenden R. in die Provinz Poſen herübergezogen, die Beibehaltuug ihres neuen Wohnſitzes geſtattet ſein ſoll, ändert in Sache ſelbſt nichts. Denn weil von fernerer Geſtattung des Wohnſitzes die Rede iſt,

ſo kann unter dem Ausdrucke „Herüberziehen" auch nur die Niederlaſſung mit den Rechten des Wohnſitzes und nicht der bloß temporaire Aufenthalt gemeint ſein.

Der K. Reg. Antrag: die Beibehaltung Ihres bisherigen Grundſatzes als Regel, mit der durch das R. v. 18. April 1820 beſtimmten Ausnahme, zu genehmigen, und Ihre diesfälligen Verfügungen an den daſigen Magiſtrat aufrecht zu erhalten, iſt nach Obigem unzuläßig. (Ann. X. S. 108.)

3) Vergl. auch das R. v. 20. Juni 1822. Abth. IV.

Zweiter Abſchnitt.

Ueberwachung des temporairen Aufenthaltes der Juden außerhalb ihres Wohnſitzes.

Einleitung.

Ausgehend von der Anſicht, welche im vorigen Abſchnitte als geſetzlich nicht begründet dargeſtellt wurde: daß Juden aus einem Landestheile in den andern bei irgend abweichender Juden-Verfaſſung nicht überſiedeln dürfen, während dies doch nur rückſichtlich der Territorien mit weſentlich abweichender Verfaſſung gerechtfertiget iſt, mußte man nothwendig zu einer großen Zahl polizeilicher Maßregeln gelangen, um dieſe Ueberſiedelungen zu verhindern. Es iſt zu dieſem Zwecke nöthig geweſen, in die perſönliche Freiheit des jüdiſchen Staatsbürgers dergeſtalt einzugreifen, daß eine beſondere Ueberwachung deſſelben ſtattfindet, ſo wie er zu irgend einem Zwecke aus dem Territorio, in welchem ſein Wohnſitz belegen, in einen anderen der Abth. II. aufgeführten ein und zwanzig Landestheile eintritt, in welchen eine beſondere Judenverfaſſung gilt, ſei es, um als Handelsmann einen Jahrmarkt zu beſuchen, oder um ſich als angehender Handwerker, Arzt ꝛc. zu ſeinem künftigen Berufe vorzubereiten, oder um Verwandte zu beſuchen, oder aus welchen anderen an ſich erlaubten Gründen. In allen dieſen Fällen würde der Uebergang zu einer Anſäſſigmachung erleichtert ſein und dieſem iſt durch Miniſterial-Reſcripte vorzubeugen verſucht worden.

Ueber die mangelnde geſetzliche Baſis aller dieſer, in den folgenden Kapiteln mitgetheilten Anordnungen, ſoweit ſie ſich nicht blos auf jüdiſche Schutzunterthanen beziehen, ſondern auf jüdiſche Staatsbürger erſtrecken, wird auf die Darſtellung in dem vorſtehenden Abſchnitte verwieſen.

Erſtes Kapitel.

Beſtimmungen über den Handelsverkehr in anderen Landestheilen.

I.

Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus dem Großherzogthume Poſen in den alten Provinzen.

1) Publ. der K. Reg. in Frankfurt v. 1. Dec. 1817[1]).

Ueber den Handelsverkehr der jüdiſchen Glaubensgenoſſen des Großherzogthums Poſen auf dieſſeitigen Jahrmärkten iſt durch einen Erlaß der Herren Miniſter der Finanzen und des Innern, Excellenzien, v. 25. Sept. 1817, Folgendes feſtgeſetzt:

---

[1]) Dieſe Verfügungen ſind durch die neuere Steuer-Geſetzgebung, ſo weit ſie dieſe betreffen, antiquirt.

§. 1. Die jüdiſchen Glaubensgenoſſen des Großherzogthums Poſen dürfen unter den, zur Sicherung des Abgaben-Intereſſes zwiſchen dem Großherzogthum Poſen und der dieſſeitigen Provinz beſtehenden, in folgenden näher beſtimmten Einſchränkungen und Kontrollen, die altländiſchen Jahrmärkte beziehen.

§. 2. Da dieſelben bereits in ihrer heimathlichen Provinz zur Gewerbeſteuer angezogen ſind; ſo dürfen ſie den dort erhaltenen Gewerbeſchein bloß vorzeigen und ſie ſind von der im §. 155 des Ed. v. 7. Sept. 1811 verordneten Löſung eines neuen Gewerbeſcheines befreiet.

§. 3. Der Verkauf der Produkte und unverarbeiteten Landes-Erzeugniſſe bleibt den gedachten jüdiſchen Glaubensgenoſſen auf den Märkten jeder einzelnen Stadt, auch wenn kein Jahrmarkt iſt, nach wie vor unverſchränkt.

In Hinſicht des Hauſirhandels ſind ſie den allgemeinen Einſchränkungen unterworfen, conf. §. 5.

§. 4. In Betreff der Verſteuerung der in die altländiſchen Provinzen einzubringenden rohen Produkte und unverarbeiteten Landes-Erzeugniſſe, auch Mühlen-Fabrikate, Fleiſchwaaren, Bier und Branntwein, bleibt es vor der Hand überall bei den desfalſigen finanziellen Beſtimmungen, wie ſolche namentlich in dem Cirkulaire v. 19. Sept. 1815 Nr. 56 vorgeſchrieben, und wird dabei nichts ergänzt und verändert.

§. 5. Den Verkauf der Waaren aber dürfen die jüdiſchen Glaubensgenoſſen des Großherzogthums Poſen nur auf den feſtſtehenden Jahrmärkten der altländiſchen Städte betreiben und verſtehet es ſich hierbei von ſelbſt, daß dieſer nur ſolche Objekte zum Gegenſtand haben kann, die überhaupt zum Eingange in das alte Land durch die beſtehenden Geſetze dazu geeignet ſind. Außerhalb der Jahrmärkte bleibt ihnen jeder Verkauf nicht bloß in den Städten, ſondern auch auf dem platten Lande ſchlechterdings unterſagt; ſie müßten denn als Ausnahme von der Regel mit einer beſondern Hauſir-Conzeſſion, die jedoch nur für den Geſchäftsbereich derjenigen Regierung gilt, von der ſie ertheilt iſt, verſehen ſein.

§. 6. In Anſehung dieſer von den Poſenſchen Juden einzubringenden Manufaktur- und Fabrikwaaren, ſollen vorzüglich mit Rückſicht auf die in Anſehung des Markt-Verkehrs mit den Bewohnern des Herzogthums Sachſen erlaſſenen, und namentlich durch das Cirkulair v. 21. Nov. 1815 Nr. 77 bekannt gemachten Beſtimmungen eintreten, worüber die betreffenden Behörden dato mit einer beſondern Anweiſung verſehen ſind. (Ann II. S. 64.)

2) R. der K. Min. des Handels (Gr. Bülow) und des Inn. v. 24. Juli 1821 an die K. ſchleſiſchen und preußiſchen Reg.

Es liegt in der Natur der Sache und des Umſtandes, daß das Großherzogthum Poſen nicht mehr Ausland iſt, daß die in dem Geſetze und den Inſtruktionen vom Jahre 1812 wegen des altländiſchen Judenweſens enthaltenen Beſtimmungen über das Verhältniß der fremden Juden auf die jüdiſchen Einwohner von gedachter Preuß. Provinz nicht mehr in Anwendung gebracht werden dürfen, und kann demnach — wie der K. Reg. auf deren Bericht v. 29. Mai d. J. hierdurch zum Beſcheide ertheilt wird — ihre Bekanntmachung v. 21. April d. J., den Handel dieſer Juden in den alten Provinzen betr., nur gemißbilliget werden.

Die K. Reg. hat daher den jüdiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen, eben ſo wie den chriſtlichen, den Beſuch der Jahrmärkte ihres Departements, wie ſolches in dem übrigen alten Lande ſchon lange geſchehen, unter Beobachtung der beſtehenden polizeilichen Vorſchriften zu geſtatten, und demgemäß das Röthige ſchleunig zu verfügen.

Die Regierung zu Poſen iſt übrigens angewieſen, wirkſame Maßregeln zu treffen, daß für die jüdiſchen Marktzieher ihres Departements ſicherſtellende Atteſte über ihre Qualität als Preuß. Unterthanen, über ihre Unbeſcholtenheit und geſchehene Meldung zum Gewerbebetriebe ertheilt werden. (Ann. V. S. 588.)

3) R. der K. Min. des Handels und des Inn. v. 24. Juli 1821 an die K. Reg. zu Poſen und Bromberg.

Durch die abſchriftlich anliegende Verfügung von Heute iſt die Regierung zu Breslau angewieſen worden, den jüdiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen, eben ſo wie den chriſtlichen, den Beſuch der Jahrmärkte ihres Departements unter Beobachtung der beſtehenden polizeilichen Vorſchriften zu geſtatten.

Es iſt alſo um ſo nothwendiger, daß von der K. Reg. die am Schluſſe derſelben Verfügung erwähnten Vorſichtsmaßregeln getroffen werden. Hierzu wird ſelbige daher hiermit angewieſen und aufgefordert, demnächſt auch alles Ernſtes darauf zu halten, daß ſolchen und den in Betreff des Herumziehens der Juden unter dem 2. Febr. d. J. von ihr durch das Amtsblatt erlaſſenen polizeilichen Vorſchriften genau nachgelebt werde.

(Ann. V. S. 588.)

Digitized by Google

4) R. derſelben Min. an die K. Reg. zu Berlin, Potsdam, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Stettin und Köslin [1]).

Der K. Reg. wird in der Anlage eine Abſchrift der unterm 24. Juli d. J. an die Reg. zu Breslau erlaſſenen Verf., wegen der den jüdiſchen Unterthanen des Großherzogthums Poſen zu geſtattenden Beziehung der Jahrmärkte zur Nachricht und gleichmäßigen Befolgung in vorkommenden Fällen mitgetheilt. (Ann. V. S. 958.)

5) R. der K. Min. des Handels (v. Bülow), ſo wie des Inn. und der Pol. (v. Schuckmann) v. 11. März 1825 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Dem Antrage der K. Reg. in dem Berichte v. 18. v. M. auf ein Verbot des Beſuches der Märkte in dem dortigen Bezirke durch Juden aus dem Großherzogthume Poſen kann aus den in dem Reſkripte v. 24. Juli 1821 entwickelten Gründen nicht ſtattgegeben werden, und es bleibt Sache der Orts-Polizei-Behörden, durch gehörige Aufmerkſamkeit, welche die Königl. Regierung erforderlichen Falls beſonders zur Pflicht machen wird, etwanige Mißbräuche Seitens der zu den Jahrmärkten kommenden Poſenſchen Juden zu verhüten.

(Ann. IX. S. 240.)

6) R. des K. Min. des Innern und der Fin. (v. Brenn. v. Rochow v. Alvensleben) v. 21. März 1837 und v. 7. Juni 1834 an die K. Reg. zu Frankfurt a. O. und Poſen. Hauſirhandel der Juden des Großherzogthums Poſen.

Die K. Reg. hat unterm 9. Jan. (31. Jan.) d. J. die nachgeſuchte Ausdehnung des von der Reg. zu Poſen dem N. N. zu Schwerin für das Jahr 1837 ertheilten Hauſirgewerbſchein zurückgewieſen, da Ihrer Angabe nach nicht konſtirt, ob derſelbe chriſtlicher Religion, und ob er eventualiter mit dem Staatsbürgerrechte der alten Provinzen verſehen iſt.

Nach dem in der abſchriftlich anliegenden gemeinſchaftlichen Min. Verf. v. 7. Juni 1834. (Anl. a.) ausgeſprochenen Grundſatze unterliegt aber die Zuläſſigkeit der Ausdehnung keinem Bedenken, und die K. Reg. wird daher angewieſen, den gedachten Hauſirſchein auf Ihren Bezirk auszudehnen, in ſofern nicht noch andere, hier unbekannte Bedenken dem Geſuche des N. im Wege ſtehen.

a.

Der K. Reg. erwiedern wir auf den Bericht v. 19. März d. J., daß in Zukunft in Betreff des Handels im Umherziehen für die Poſenſchen Juden nicht mehr die V. v. 17. April 1797, ſondern nur allein die neuere v. 1. Juni v. J. maßgebend ſein kann. Nach derſelben werden die mit Naturaliſations-Patenten verſehenen Juden in allen Theilen der Monarchie nach dem Regulativ v. 28. April 1824 zu behandeln, die übrigen jedoch von dem Handel im Umherziehen ganz auszuſchließen ſein. Die Ausnahmen, welche zu Gunſten derjenigen der letztern Klaſſe, die bisher Hauſirhandel betrieben haben, nach den noch ſchwebenden Verhandlungen etwa zu machen ſind, bleiben vorbehalten. Der K. Reg. wird jedoch bei dieſer Veranlaſſung nachdrücklich empfohlen, die Ausführung der V. v. 1. Juni pr. Ihrerſeits zu beſchleunigen, indem die Miniſterien die Annahme von Zwiſchenmaßregeln nicht dulden können.

Berlin, den 7. Juni 1834. — Der Miniſter des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. v. Brenn.
Der Finanzminiſter. Maaßen.
An die K. Reg. zu Poſen.

(Ann. XXI. S. 230.)

II.

Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus den alten Provinzen in Neuvorpommern.

R. der K. Min. des Handels (Gr. Bülow) des Inn. und der Fin. v. 31. Juli 1821 an die K. Reg. zu Stralſund. Handelsbetrieb der altpreußiſchen Juden auf den dortigen Jahrmärkten und Meſſen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 29. Mai d. J., ob den mit dem Staatsbürgerrechte und Gewerbeſcheinen zum Hauſirhandel verſehenen Juden aus dem Altpreußiſchen, auch im dortigen Bezirk der Handelsbetrieb erlaubt werden könne? hierdurch eröffnet, daß zwar die den Juden der alten Preuß. Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 beigelegten ſtaatsbürgerlichen Rechte, zufolge Allerh. Befehle, innerhalb der ſeit

---

[1]) Der Reg. zu Poſen iſt dies nachrichtlich mitgetheilt durch R. de eod. (Ann. V. S. 558.)

Digitized by Google

1814 mit der Monarchie vereinigten Landes-Bezirke noch zur Zeit nicht geltend gemacht werden ſollen, deſſen ungeachtet aber den bezeichneten Juden, wenigſtens auf Jahrmärkten und Meſſen, unter Beobachtung der beſtehenden Polizei-Vorſchriften, der Handelsbetrieb in dortiger Provinz unbedenklich geſtattet werden kann. (Ann. V. S. 590.)

III.

Ueberwachung des Handelsverkehrs der Juden aus anderen Landestheilen in den ehemalig K. Sächſiſchen Territorien.

Alle auswärtigen Juden waren in dieſen Landestheilen den ſtrengſten Beſchränkungen unterworfen. Es beſtimmte hierüber

1) das Mandat v. 16. Aug. 1746 [1]), welches Abth. II. Abſchn. V. zu vergleichen iſt. Ferner

2) Das Regulativ wegen Erleichterung des Meßhandels der ausländiſchen Juden, v. 12. Sept. 1772.

1.

Die jüdiſchen Handelsleute aus allen fremden Landen, wenn ſie hauptſächlich zum Einkauf auf die Leipziger und Naumburger Meſſen kommen, keinesweges aber die in hieſigen Landen vermöge erhaltener Konzeſſionen ſich aufhaltenden Juden, noch diejenigen ausländiſchen Juden, welche hauptſächlich zum Verkauf auf die hieſigen Meſſen kommen, ſollen hinfüro auf Anmelden Freipäſſe erhalten können, Kraft welcher ihnen bei ihrer Reiſe und Aufenthalt in denen Churſächſiſchen Landen, wenn ſie den im §. 6 beſtimmten Einkauf von Waaren machen, und die ſonſt hier nachſtehend vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen, die Befreiung von allen bisher introduzirten und üblich geweſenen ſowohl Landesherrlichen als Vaſallen- und ſtädtiſchen jüdiſchen Abgaben in der im nachfolgenden mit mehrern angegebenen Maße angedeihen ſoll.

2.

Dieſe Freipäſſe werden nur auf die Perſonen nebſt Geſchirr, und auf die ausgehenden in hieſigen Landen eingekaufte Waaren, ausgeſtellet werden, mithin haben die mit ſolchen Päſſen verſehene Juden vom Eintritt in die Churfürſtl. Lande an bis zu beiden obbeſagten Meßſtädten, auf den ordentlichen Land- und Poſtſtraßen, blos gegen Entrichtung und Beobachtung ſämmtlicher denen chriſtlichen Handelsleuten und andern Reiſenden obliegenden verfaſſungsmäßigen Praestandorum, die Befreiung für ſich ſelbſt, ingleichen eine Weibsperſon und einen Knecht oder Bedienten nebſt Pferden, vom Juden-Leibzoll und andern, den Juden insbeſondere obliegenden perſönlichen Abgaben, zu genießen, ſo daß ſie mit ſolchen Päſſen frei, ſicher und ungehindert paſſ- und repaſſiren können; denen Polniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden aber ſoll, weil ſelbige keine Weibsperſonen mit ſich führen, hingegen nach der Wichtigkeit ihrer Handlungsgeſchäfte mehrere Handlungsdiener bei ſich haben, auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und ein Knecht nebſt Pferden von den den Juden insbeſondere obliegenden Abgaben frei paſſiret werden.

3.

In Anſehung der Abgaben von denen zum Verkauf einbringenden Waaren hingegen verbleibet es annoch ferner wie zeithero, dahero denn regulariter auch die mit ſolchen Päſſen verſehenen Juden von ihren einbringenden Waaren diejenigen Anſätze zu erlegen haben, welche nach einigen Gleits- und Zoll-Rollen, ein Jude, der Waaren einbringt, mehr erlegen muß, als wenn er keine Waaren bei ſich hat. Gleichwie es denn auch mit dem $\frac{1}{2}$ pCt. bei dem Eingange in Leipzig und Naumburg, welches der Jude mehr als der chriſtliche Kaufmann zu entrichten hat, ebenfalls ſein ferneres Bewenden behält.

4.

Jedoch ſoll hierbei denen Polniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden der Vorzug gegönnet werden, daß ihnen auf den Fall, daß ſie blos rohe Produkte oder nur durch die erſte Hand bearbeitete Materialien, als Wachs, Honig, Salpeter, Hauſenblaſe, Häute, Wolle, Rauch-Waaren ꝛc. einbringen, und hiernächſt einen anſehnlichen Einkauf von Waaren, welcher das ordentliche im §. 6 feſtgeſetzte Quantum von 1000 Thlr. überſteiget, erweislich machen und vergeben werden, ſowohl die unterwegs bezahlte Abgaben von Waaren, welche ſie mehr als ein anderer chriſtlicher Handelsmann

---

[1]) Dieſe Beſtimmungen beziehen ſich zum Theil gegenwärtig nur noch auf ausländiſche Juden, ſind aber des Zuſammenhangs wegen hier gegeben worden, wogegen von Abth. IV. hierher zurückverwieſen iſt.

Digitized by Google

entrichten müſſen, als auch das bei dem Eingange zu entrichtende ½ pCt., ſo ſie mehr als die Chriſten zu bezahlen ſchuldig, reſtituiret werden ſoll.

5.

In denen Meßſtädten ſelbſten ſollen diejenigen Jüdiſchen Handelsleute, ſo dergleichen Freipäſſe haben, gleiche Befreiung wie auf der Reiſe, von allen jüdiſchen zur Zeit introduzirten Abgaben, mithin auch von dem, bei einigem Aufenthalt unterwegs an einem accisbaren Orte, zu den General-Accis-Einnahmen zu entrichtenden Nahrungsgelde, genießen, und insbeſondere namentlich von dem Schutz- und Waagegelde, wie auch von der täglichen Perſonenſteuer befreiet ſein, jedoch wie bereits oben §. 2 feſtgeſetzt, nur für ſich, eine Weibsperſon und einen Knecht oder Bedienten; dagegen die übrigen mit ihm gekommenen oder auch in ſeinem Dienſte ſtehende Perſonen ſowohl auf der Reiſe die gewöhnlichen Abgaben, als auch in denen Meßplätzen das übliche Schutzgeld an 2 Thlr. von der Perſon zu entrichten haben. In Anſehung der Polniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden aber verbleibet es auch hier bei dem, was oben §. 2 verordnet, daß denenſelben nämlich auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und ein Knecht auch in denen Meßſtädten von allen jüdiſchen Abgaben frei gelaſſen wird.

6.

Jeder mit einem Freipaß verſehene Jude mag ſowohl die auf den Meſſen zu Leipzig und Naumburg, als auch die etwan bei der Retour von der Naumburger Meſſe noch in Leipzig außer der daſigen Meſſe eingekauften Waaren beim Ausgange, wie ein chriſtlicher Handelsmann, mithin ſtatt ſonſtigen 1 pCt. mit ½ pCt. vergeben. Doch muß er, woferne er ſich ſowohl dieſer als aller obbeſchriebenen Befreiungen würdig machen will, wenigſtens Ein Tauſend Thaler Waaren wirklich erkauft und verſendet zu haben, durch einen Waagezettel beſcheinigen, inmaßen er denn, auf den Fall, daß er den geſetzten Einkauf von 1000 Thlr. nicht wirklich gemacht, des auf der Grenze erhaltenen oder ſonſt erſchlichenen Freipaſſes ohngeachtet, nicht allein zur Nachbezahlung aller ſchuldigen jüdiſchen Abgaben angehalten, ſondern nach Befinden noch mit einer Geldſtrafe angeſehen, oder wenn er ein Betteljude iſt, mit Gefängniß beſtraft werden ſoll.

7.

Eine gleichmäßige Beſtrafung haben auch diejenigen zu erwarten, welche ſich unter dem Schutz eines mit einem Freipaß verſehenen Juden verſtecken und freimachen, oder ihre Waare unter des befreiten Juden ſeine Waare verbergen und beipacken, und ſolche nur mit ½ pCt. vergeben wollten, allermaßen wie bereits oben §. 2 bemerket worden, einem befreieten Juden auf ſeinen Paß nicht mehr, als eine Weibsperſon und ein Knecht oder Bedienter frei paſſiret; daferne auch ein befreieter Jude anderer anweſenden, nur ein kleines Gewerbe treibenden Juden Waaren für die Seinigen ausgegeben hätte, um dadurch ſein eigenes Einkaufs-Quantum zu verſtärken und andere von der ordentlichen Vergebung zu befreien, ſo ſoll derſelbe ebenfalls nicht allein mit dem Erſatz aller ſchuldigen Abgaben, ſondern nach Befinden und beſchehener Unterſuchung der Sache mit einer anſehnlichen Geldſtrafe beleget werden, und ſich niemals wieder eines Freipaſſes zu getröſten haben.

8.

Damit ein jeder fremde Jude, ſo die hieſigen Meſſen beſuchen will, wiſſe, wie es mit Ausſtellung derer Freipäſſe regulariter gehalten werden ſoll, ſo wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) wenn ein Jude ſchon mehrmalen ohne Befreiung die hierländiſchen Meſſen gebauet, und einen beträchtlichen Einkauf von etlichen 100 Thalern, beſonders an Land-Waaren vergeben hat, demſelben auf ſein Anſuchen ſofort ein Paß auf die 3 Leipziger Jahres- und auf die Naumburger Petri-Pauli-Meſſe ertheilet werden ſoll;
2) wenn ein Jude dergleichen nicht beibringen kann, hingegen von einem oder mehrern anſehnlichen Handels-Häuſern, daß er ihnen als ein Handels-Jude bekannt ſei, beſonders empfohlen wird, derſelbe ſoll vorerſt nur auf eine Meſſe einen Paß erhalten.
3) Die Päſſe können entweder von den Juden ſelbſt, oder auch durch derſelben chriſtliche oder jüdiſche Korreſpondenten in Zeiten, unmittelbar bei dem Churfürſtl. Kammer-Kollegio, auch bei dem Rathe zu Leipzig geſuchet werden, welcher letztere ſodann eine Konſignation davon an beſagtes Kammer-Kollegium einſenden und dagegen Päſſe zur Aushändigung erhalten wird. Auch ſollen darneben noch bei Annäherung jeder Meſſe denen Polniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden Freipäſſe in der zeitherigen Form, auf ſämmtliche Grenzzölle, durch welche gedachte Juden einzugehen pflegen, entgegen geſendet werden, welche ſie, wenn ſie zuförderſt ihre Namen und die Orte, woher ſie gebürtig und woher ſie kommen, auch welche Route ſie nach der Meßſtadt nehmen wollen, angeben, ingleichen behörige Geſundheitspäſſe produciren, daſelbſt erhalten können.

Digitized by Google

9.

Für die Ausfertigung eines dergleichen Freipaſſes ſoll bei denen Churfürſtl. Kammer-Expeditionen nicht mehr als 1 Thaler, wenn er aber auf mehr als eine Meſſe ausgeſtellet iſt, für jede Meſſe noch 16. Gr. mehr entrichtet, und von denen mit dergleichen Kammer-Freipäſſen verſehenen fremden Juden, wenn ſie durch Dresden paſſiren, ein mehreres nicht als ein Groſchen für den Feſtungs-Thorſchreiber, und bis zu weiterer Verordnung zwei Groſchen für Stempelung und Signatur des Zettels bei der Gouvernements-Kanzlei erhoben, dieſelben auch bei denen Expeditionen möglichſt befördert, dahergegen die ſogenannten Stadt-Majors-Gebühren an 6 Gr. 3 Pf. von ihnen weiter gar nicht gefordert werden. An denen von den Juden bei ihrer Ankunft in Leipzig oder Naumbnrg zu denen daſigen Stadtgerichten zu entrichtenden Gebühren hingegen ſoll überhaupt und in allem von ihnen nicht mehr als 16 Gr. erhoben werden, davon 4 Gr. für die abzufaſſende Regiſtratur zu berechnen, 8 Gr dem Gerichtsvogt und 4 Gr. dem Thürknecht zugetheilet ſein ſoll.

10.

Die durch die Päſſe zu erlangende Freiheit verſtehet ſich nur auf die ordentlichen Heer- und Landſtraßen, ſo in die Meßſtädte und aus ſelbigen führen, keinesweges aber auf Nebenſtraßen, vielweniger auf einen an andern Orten im Lande zu nehmenden Aufenthalt. Ein jeder Jude, ſo dergleichen Paß erhält, hat daher die Route, welche er ſowohl vor ſich als mit ſeinem Wagen nehmen will, jedesmal bei ſeinem Eintritt ins Land und bei ſeiner Rückreiſe anzugeben, welche jedesmal auf den Paß zu notiren iſt, inmaßen auch ein mit dergleichen Freipaß verſehener Jude an allen andern außer ſeinem ordentlichen Wege gelegenen Orten die jüdiſchen Abgaben für ſeine Perſon und mit ſich führende Waaren verfaſſungsmäßig erlegen muß.

11.

Auch gelten dieſe zum freien Reiſen, Aufenthalt und Handel zu ertheilende Päſſe nur auf die jedesmalige vierwöchentliche Meßzeit und nicht länger. Weil aber die Polniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden wegen der Entfernung und übeln Wege, wie bereits geſchehen, nicht allemal zu rechter Zeit, ſondern erſt zur Zahlwoche in den Meßſtädten eintreffen können; ſo ſollen in Betracht deſſen, und damit es ihnen nicht an Zeit fehlen möge, die oben beſchriebene ihnen zum Verkauf frei einzuführen verſtatteten rohen Produkta ins Geld zu ſetzen, und dagegen wiederum ihren Einkauf zu beſorgen, die ihnen bei jeder Meſſe verſtatteten 4 Wochen nicht eher als von dem Tage ihres Eintritts in die Churfürſtl. Lande an, bis zum Tage, da ſie wieder die Grenze paſſiren, gerechnet werden.

12.

In der gewiſſen Erwartung, daß die jüdiſchen Handelsleute aus fremden Landen ſich der ihnen zu ertheilenden Päſſe und der damit verknüpften Befreiungen durch Dirigirung ihrer Handlungs-Angelegenheiten auf hieſige Meßplätze würdig machen, hingegen aber allen Mißbrauch dabei vermeiden werden, ſoll dieſes Regulativ vor der Hand und bis zu weiterer Verordnung hieruuter zur Richtſchnur dienen, auch, damit ſelbige überall gut und denen Chriſten gleich behandelt werden mögen, die nöthige Anordnung nachdrücklich getroffen werden. Dresden den 12. Sept. 1772.

Vorſtehendes Regulativ iſt dem Rathe zu Leipzig unterm 5. Mai 1772 zur Nachachtung zugefertiget, dem Stift-Naumburgiſchen Kammer-Kollegio aber mittelſt Reſkripts de eod. dato und dem Stift-Merſeburgiſchen Kammer-Kollegio unterm 23. April 1800 aus dem geheimen Konſilio bekannt gemacht worden.

(Cod. Aug. Fortſ. II. Abth. II. S. 1450.)

3) R., den Naumburger Meß-Handel, beſonders die dahin kommenden Juden betr., v. 23. April 1800.

(Die Stift-Naumburgiſchen Einnehmer ſollen zur genauen Beobachtung des Regulativs wegen Erleichterung des Meßhandels der auswärtigen Juden v. J. 1772 und glimpflicher Behandlung derſelben angewieſen werden.) Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Was Wir wegen des, zur Erleichterung des Meßhandels der ausländiſchen Juden zu beobachtenden Regulativs unterm 5. Mai 1772 euch gnädigſt anbefohlen haben, deſſen ſeid ihr gehorſamſt erinnert.

Da Wir jedoch zu Beförderung des Commercii zu Naumburg dermalen für nöthig finden, daß die euch untergebenen Einnehmer zu genauer Beobachtung ermeldeten Regulativs und überhaupt zu glimpflicher Behandlung der zur Naumburger Meſſe reiſenden Handels-Juden, um dadrch ſolche zum fernern Beſuchen derſelben zu ermuntern, nochmals angewieſen werden; ſo iſt hierdurch Unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet in deſſen Gemäßheit das Nöthige verfügen. (Nöthige Aufmerkſamkeit auf die den daſigen Meßhandel betreffenden Umſtände.) Uebrigens habt ihr be-

Digitized by Google

ſondere Aufmerkſamkeit auf die im daſigen Meßhandel ſich ergebenden wichtigſten Umſtände richten zu laſſen und darüber ausführlichen Bericht mit Gutachten nebſt Beifügung der Verzeichniſſe von allen jüdiſchen Handelsleuten zu erſtatten. Daran ꝛc. und ꝛc. Geben zu Dresden, am 23. April, 1800.

Graf von Hohenthal.

An das Stift Naumburgiſche Cammer-Collegium.
In gleicher Maaße iſt das Stift-Merſeburgiſche Cammer-Collegium wegen Anweiſung der demſelben untergebenen Einnehmer sub eodem dato befehliget worden.

D. Chriſtian Gottfried Körner.

Avertiſſement.

Bereits im Jahre 1772 haben Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ein auf thunlichſte Erleichterung der nach Leipzig und Naumburg zur Meſſe reiſenden fremden Handelsjuden abzweckendes Regulativ treffen, und in deſſen Gemäßheit die Behörden mit Anweiſung verſehen laſſen. Die dadurch vorgeſchriebene, und bis auf heutigen Tag unausgeſetzt beobachtete Einrichtung iſt im Hauptwerke folgende:

1) Es werden den jüdiſchen Handelsleuten aus allen fremden Landen auf ihr Anſuchen Finanz-Freipäſſe zu Beſuch der Leipziger und Naumburger Meſſen ertheilt. Dieſe Päſſe können entweder von den Juden ſelbſt, oder durch derſelben chriſtliche oder jüdiſche Correſpondenten in Zeiten unmittelbar bei dem Churfürſtl. geheimen Finanz-Collegio, oder der Haupt-Gleits-Einnahme zu Leipzig geſucht werden, wie denn auch die Polniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden dergleichen Freipäſſe auf den Grenzzöllen, durch welche ſie einzugehen pflegen, erhalten können. Hat ein Jude ſchon mehrmalen ohne Befreiung die hierländiſchen Meſſen gebauet und einen Einkauf von etlichen Hundert Thalern vergeben, ſo wird für denſelben auf ſein Verlangen ſofort ein Paß auf die drei Leipziger Jahres- und die Naumburger Petri-Paul-Meſſe ausgefertiget, dahingegen ein Jude, welcher dergleichen nicht beibringen kann, vorerſt nur auf eine Meſſe einen Paß erhält. In der Regel ſind die Freipäſſe nur auf die jedesmalige Vierwöchentliche Meßzeit, und nicht länger gültig. Weil aber die Polniſchen, Rußiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden wegen der Entfernung und üblen Wege nicht allemal zur rechten Zeit in den Meßſtädten eintreffen können, ſo werden in deſſen Betracht die ihnen bei jeder Meſſe verſtatteten Vier Wochen nicht eher, als von dem Tage ihres Eintritts in die Churfürſtl. Sächſ. Lande an, bis zum Tage, da ſie wieder die Grenze paſſiren, gerechnet.

2) Die mit Freipäſſen verſehenen Juden haben vom Eintritt in die Churfürſtl. Lande an bis zu beiden obbeſagten Meßſtädten auf den ordentlichen Land- und Poſtſtraßen, blos gegen Entrichtung und Beobachtung ſämmtlicher den chriſtlichen Handelsleuten und andern Reiſenden obliegenden verfaſſungsmäßigen Praestandorum, die Befreiung für ſich ſelbſt, ingleichen eine Weibsperſon und einen Knecht oder Bedienten, nebſt Pferden, vom Juden-Leibzolle und andern den Juden insbeſondere obliegenden Abgaben zu genießen, ſo, daß ſie mit ſolchen Päſſen frei, ſicher und ungehindert, pass- und repassiren können. Denen Pohlniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden aber wird, weil ſelbige keine Weibsperſon mit ſich zu führen pflegen, ſondern gemeiniglich mehrere Handelsdiener bei ſich haben, auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und ein Knecht nebſt Pferden von den jüdiſchen Perſonal-Abgaben frei gelaſſen.

3) In den Meßſtädten Leipzig und Naumburg ſelbſt genießen die mit Freipäſſen dahin kommenden Juden gleiche Befreiung, wie auf der Reiſe, von allen beſondern jüdiſchen Abgaben, namentlich auch vom Schutz- und Waagegelde, für ſich, eine Weibsperſon, und einen Knecht oder Bedienten. Wegen der Pohlniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden aber verbleibt es auch hier bei obiger Anordnung, daß nämlich denſelben auf jeden Wagen ein Handlungsbedienter und ein Knecht auch in den beiden Meßſtädten von allen Juden-Abgaben frei gelaſſen wird.

4) In Anſehung der Abgaben von den zum Verkauf einbringenden Waaren bewendet es zwar bei den hohern Anſätzen, welche die Juden unterwegs nach Vorſchrift einiger Gleits- und Zoll-Rollen, und in den Meßſtädten mit $\frac{1}{4}$ pro Cent mehr, als die Chriſten, zu entrichten haben. Doch wird hierbei den Pohlniſchen, Ruſſiſchen, Ungariſchen und Türkiſchen Juden der Vorzug gegönnt, daß ihnen auf den Fall, wo ſie blos rohe Produkte oder nur durch die erſte Hand bearbeitete Materialien einbringen, und einen über 1000 Thaler — — betragenden Waaren-Einkauf machen, dasjenige, was ſie unterweges und beim Eingange in Leipzig und Naumburg mehr, als chriſtliche Handelsleute, erlegt haben möchten, reſtituiret wird.

5) Die auf den Meſſen zu Leipzig und Naumburg eingekauften Waaren vergiebt der

mit einem Freipaſſe verſehene Jude beim Ausgange, wie ein chriſtlicher Kaufmann. Jedoch muß er, wofern er ſich ſowohl dieſer, als der übrigen obbeſchriebenen Befreiungen würdig machen will, wenigſtens 1000 Thlr. — erkaufte Waare in der Meßſtadt zum Ausgange vergeben.

Solches alles wird auf Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen höchſten Befehl andurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen ausländiſchen Handelsjuden, welche hiervon noch nicht gnüglich unterrichtet, und gleichwohl die Leipziger oder Naumburger Meſſen künftig zu beſuchen Willens ſein möchten, ihre Maaßregeln überall in Zeiten darnach nehmen, und die obgedachtermaaßen verhießene Gleichſtellung mit den chriſtlichen Handelsleuten, ſo wie überhaupt glimpfliche, billige und menſchenfreundliche Behandlung um ſo zuverläßiger gewärtigen können. Dresden, den 25. April, 1800.

Churfürſtl. Sächſ. Landes-Oekonomie-Manufaktur- und Commercien-Deputation.

(Cod. Aug. Fortſ. II. Abthl. II. S. 1478.)

4) Ueber die Anwendung dieſer Beſtimmungen auf die heutigen Verhältniſſe ſprechen ſich die folgenden R. aus:

a) In Anſehung des Beſuches der Jahrmärkte.

aa) K. O. v. 19. Sept. 1828, mitgetheilt durch C. R. des K. Min. des Inn. (Köhler) an ſämmtl. K. Reg. (rückſichtlich derjenigen in der Provinz Sachſen, mut. mutand. an den Königl. Geheimen Staats-Miniſter, Herrn von Klewitz, Excellenz) ſo wie an das K. Polizei-Präſidium in Berlin. Beſuch der Jahrmärkte in den vormals Sächſiſchen Städten und Marktflecken von Seiten inländiſcher Juden.

Der K. Reg. wird hiebei die, unterm 19. v. M. erlaſſene Allerh. K. O., wornach allen, in den Preuß. Staaten anſäſſigen, jüdiſchen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächſiſchen Städten und Marktflecken geſtattet und fernerhin, nach dem Mandat v. 16. Auguſt 1746, nur den, einer fremden Landesherrſchaft angehörigen jüdiſchen Handelsleuten verſagt werden ſoll, in beglaubter Abſchrift (Anl. a.) zur Nachachtung und Publikation durch die Amtsblätter zugefertigt. Berlin, den 18. Oktober 1828.

Miniſterium des Innern. Köhler.

a.

Aus den, in Ihrem gemeinſchaftlichen Ber. v. 25. v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß allen, in den Preuß. Staaten anſäſſigen jüdiſchen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächſiſchen Städten und Marktflecken geſtattet, und fernerhin nach dem Mandat v. 16. Auguſt 1746 nur den, einer fremden Landesherrſchaft angehörigen jüdiſchen Handelsleuten, verſagt werde. Berlin, den 19. Sept. 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Miniſter v. Schuckmann u. v. Motz.

(Ann. XII. S. 1083.)

bb) R. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 9. Dec. 1828 an die K. Reg. zu Aachen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 22. v. M., wegen Publikation des Mandats v. 16. Auguſt 1746 in den Rhein-Provinzen, hierdurch eröffnet, daß es deſſen gar nicht bedarf, indem den Handeltreibenden jüdiſchen Bewohnern anderer inländiſchen Provinzen weiter nichts zu wiſſen nöthig iſt, als daß ihnen der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächſiſchen, jetzt zum Preußiſchen Staate gehörigen Städten und Marktflecken geſtattet wird. (Ann. XII. S. 1084.)

cc) R. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 12. März 1829 an die K. Reg. zu Merſeburg.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 18. v. M. zum Beſcheide ertheilt, daß unter dem Ausdruck: „in den Preuß. Staaten anſäßige jüdiſche Einwohner" in der Allerh. K. O. v. 19. Sept. 1828, betreffend die Befugniß der inländiſchen Handelsjuden zum Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Märkten des Herzogthums Sachſen, alle diejenigen gemeint ſind, welche ſich in dem Preuß. Unterthanen-Verbande befinden, womit auch die Faſſung des Mandats vom Jahre 1746 (auswärtige Juden) übereinſtimmt.

(Ann. XIII. Nr. 84.)

b) In Anſehung des Hauſirhandels in dieſen Landestheilen.

aa) Reſol. des K. Min. des Jnn. u. der Pol. (Köhler) für den jüdiſchen Handelsmann NN. zu Halle a. d. Saale v. 15. Aug. 1829. Hauſirhandel der Juden in den vormals Sächſiſchen Landestheilen.

Der jüdiſche Handelsmann NN. wird auf das Geſuch v. 6. d. M. wegen Bewilligung eines Gewerbeſcheins zum Hauſirhandel mit Leinwand hierdurch abſchlägig beſchieden, da das Kurfürſtl. Sächſiſche Mandat v. 16. Auguſt 1746, wodurch den jüdiſchen Glaubensgenoſſen der Hauſirhandel unterſagt iſt, noch immer als Geſetz für die vormals Sächſiſchen Lande fortbeſteht. (Ann. XIII. Nr. 113.)

bb) C. R. der K. Min. d. Jnn. (v. Schuckmann, v. Brenn) v. 29 Apr. 1831 an die K. Reg. zu Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnitz.

Da kürzlich der Fall vorgekommen iſt, daß das in den vormals Sächſiſchen Landestheilen der Preußiſchen Monarchie noch gültige Sächſiſche Geſetz v. 17. Auguſt 1746, die Einſchränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend, in Bezug auf die Beſtimmungen über das Hauſiren mißverſtanden worden; ſo ſehen ſich die unterzeichneten Min. veranlaßt, die K. Reg. darauf aufmerkſam zu machen, daß die in dieſem Geſetz §. IX. in Betreff des Hauſirens der Juden enthaltene Vorſchrift kein allgemeines und unbedingtes Verbot iſt, indem ſich ſolche lediglich auf die verſtattete Erlaubniß zum Jahrmarkthandel bezieht und nur in dieſer Beziehung beſtimmt, daß derſelbe nicht auf den einzelnen Betrieb und das Hauſiren erſtreckt werden ſoll, der §. II. aber gar nur von durchreiſenden fremden Juden handelt, überhaupt aber und im Allgemeinen der den Juden zu verſtattende Handel lediglich von dem Jnhalte der denſelben ertheilten ſpeziellen Konzeſſionen (§. I. u. IV. 8.) abhängig gemacht worden, mithin, ſobald die von den dazu befugten Behörden, einem Juden ertheilte Konzeſſion ihn zum Gewerbbetriebe im Umherziehen berechtigt, das Geſetz auch hinſichtlich der vormals Sächſiſchen Bezirke weiter nicht entgegen ſteht, vielmehr dem überall hervortretenden Grundſatze deſſelben, nämlich ſtrenge Aufſicht über den jüdiſchen Handel zu führen, dadurch, daß es jedesmal einer ſpeziellen Konzeſſion bedarf, vollkommen genügt wird. (Ann. XV. S. 326.)

cc) R. der K. Min. des Jnn. u. d. F. (Maaßen, v. Brenn, Beuth) v. 25. Juni 1833 an die K. Reg. zu N.

Die Zulaſſung der inländiſchen Juden zum Waarenverkauf im Umherziehen in dem Herzogthum Sachſen, worüber die K. Reg. in Jhrem Berichte v. 7. v. M. eine nähere Anweiſung zu erhalten wünſcht, iſt durch die von Jhr in Bezug genommenen Verfügungen bereits ausgeſprochen, und wird auch dadurch begründet, daß das Regulativ v. 28. April 1824, als das für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beſonders erlaſſene ſpezielle Geſetz, allen in älteren allgemeinen Verordnungen wegen des Hauſirhandels beiläufig vorkommenden Beſtimmungen derogirt, und wegen der Juden keine Beſchränkung enthält.

Die Angabe der K. Reg., daß nach dem, am 17. Juli 1828 abgeſchloſſenen Vertrage, die, in den Anhaltſchen Herzogthümern angeſeſſenen Juden, in den Königl. Staaten als Jnländer zu betrachten ſeien, iſt aber nicht gegründet, und eine Stipulation der Art in dem gedachten Vertrage nicht zu finden.

Es ſcheint, daß die K. Reg. von der gemeinſchaftlichen C. Verf. v. 22. März a. c. bei Erſtattung Jhres Berichtes keine Kenntniß genommen hat, da Sie ſonſt nicht darüber zweifelhaft ſein könnte, daß auch den Anhaltſchen Unterthanen Gewerbeſcheine nur für ſolche Gewerbe zu ertheilen ſind, zu welchen nach dem Regulativ v. 28. April 1824 auch Ausländern die Zulaſſung geſtattet wird. Bei dieſen Gewerben aber macht das Regulativ keinen Unterſchied nach der Religion des Ausländers. (Ann. XVII. S. 508.)

dd) R. des Min. d. Jnn. v. 13. Juli 1835, mitgetheilt durch Bekanntmachung der K. Reg. zu Oppeln v. 29. Sept. 1836. Den Juden im Herzogthum Sachſen iſt nur der Aufkauf von roher Leinwand hauſirend geſtattet.

Nach einem Schr. der K. Reg. zu Merſeburg, iſt mittelſt R. der hohen Min. vom 13. Juli v. J. beſtimmt worden, daß im Herzogthum Sachſen die Juden vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen ſind, und nur zum Aufkauf roher Landesprodukte verſtattet werden ſollen. Jndem wir dies hiermit zur Kenntniß der betreffenden jüdiſchen Gewerbtreibenden bringen, weiſen wir die Landräthe und Magiſträte zugleich an, darauf zu halten, daß in jedem, zur Erlangung eines Gewerbeſcheins aufzuſtellenden Signalement, das Glaubensbekenntniß des Gewerbtreibenden gewiſſenhaft angegeben werde.
(Ann. XX. Nr. 148.)

ee) R des K. Min. d. Jnn. für G. Ang. (v. Brenn), des J. u. d. P.

Digitized by Google

(v. Rochow) u. der Fin. (v. Alvensleben) v. 19. April 1837 an die K. Reg. zu Bromberg.

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 20. Februar d. J.,

die Zulaſſung naturaliſirter Juden zum Betriebe des Hauſirgewerbes im Herzogthum Sachſen betreffend,

hierdurch eröffnet, daß die Beſchränkungen, welche für die Juden nach dem R. an die Regierung zu Merſeburg v. 13. Juli 1835, im Herzogthum Sachſen dahin beſtehen, daß ſie vom Hauſirhandel ausgeſchloſſen ſind, auch für diejenigen Juden Ihres Bezirks, welche in der mehrgedachten Provinz hauſiren wollen, gelten müſſen, da die in Ihrem Bezirke ihnen zuſtehende Befreiung keinen Grund abgeben kann, ſie vor den einheimiſchen Juden in Sachſen zu begünſtigen. (Ann. XXI. Nr. 231.)

ff) R. derſelben Min. an die K. Reg. zu Merſeburg v. 12. Mai 1837.

Auf den von der K. Reg. unter dem 27. Januar a. c. an den General-Direktor der Steuern erſtatteten Bericht, den Verkehr der Juden im Herzogthume Sachſen betreffend, nach welchem Dieſelbe darüber zweifelhaft iſt: ob in Folge der gemeinſchaftlichen Verf. v. 13. Juli 1835 für Juden Gewerbeſcheine zum Suchen von Waarenbeſtellungen und zum Aufkauf von andern Gegenſtänden als rohen Landesprodukten im Herzogthum Sachſen ausgefertigt werden dürfen, eröffnen die unterzeichneten Miniſterien Derſelben Folgendes.

Die gedachte Verf. bezieht ſich nur auf den eigentlichen Hauſirhandel, auf das Feilbieten und den Verkauf von Gegenſtänden, die als ſogleich verkäufliche Waaren mitgeführt werden. Das Suchen von Beſtellungen auf Waaren, von denen der Umherziehende nur Proben mit ſich führt, und der Aufkauf von Gegenſtänden, die der Aufkaufende nicht mit ſich nimmt, ſondern frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern läßt, iſt hiernach den Juden, als ſolchen, auch im Herzogthum Sachſen nicht zu verſagen. (A. XXI. S. 534.)

Zweites Kapitel.

Aufenthalt in andern Landestheilen Behufs Ausbildung zu einem nützlichen Berufe, zum Zweck des Geſindedienſtes oder wegen verwandtſchaftlicher Verhältniſſe.

I. In Betreff der Ueberwachung des Aufenthalts in andern Landestheilen zur Erlernung von Wiſſenſchaften und Künſten, Handwerken, des Handels, des Manufaktur- und Fabrikweſens beſtimmen:

1) Das R. des K. Min. des Inn. u. der Pol. (Köhler) v. 12. Juli 1831, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 24. v. M. erwiedert, daß die Verf. v. 28. Mai. d. J. nach welcher den Juden aus den neuen Provinzen, wenn ſie ſich zur Erlernung einer Kunſt, eines Handwerks oder des Manufaktur- und Fabrikenweſens vorübergehend in den Regierungsbezirken, wo die Juden Staatsbürgerrechte erlangt haben, aufhalten wollen, ſolches ohne weitere Anfrage geſtattet werden ſoll, auch auf die, die Gymnaſien oder die Univerſität daſelbſt beſuchenden, aus Provinzen, in welchen die Juden keine ſtaatsbürgerlichen Rechte genießen, gebürtigen inländiſchen Judenſöhne Anwendung finden. (Ann. XV. S. 575.)

2) R. des K. Min. des Inn. u. der Pol. (v. Brenn) v. 10. Nov. 1832 an das K. Polizei-Präſidium zu Berlin.

Auf den Bericht des K. Polizei-Präſidium v. 12. v. M. will ich Daſſelbe hiermit autoriſiren, den Juden aus denjenigen Provinzen des Staats, in welchen das Ed. v. 11. März 1812 noch nicht geſetzliche Gültigkeit hat, polizeiliche Erlaubniß zu ertheilen, ſich auf gewiſſe Zeit zur Erlernung einer Kunſt, eines Handwerks, des Manufakturweſens oder der Handlung, oder auch als Geſellen, Gehülfen oder Handlungskommis hier aufzuhalten, dafern das Geſuch durch triftige Gründe motivirt wird, polizeiliche Bedenken dagegen nicht ſtattfinden, der Unterhalt der betheiligten Perſonen geſichert iſt, und der Zurückweiſung derſelben in ihre Heimath nach Beendigung der Zeit, auf welche ihnen die Konzeſſion zu ertheilen iſt, kein Hinderniß entgegenſtehet. Das K. Polizei-Präſidium hat aber die nöthige Aufſicht zu führen, daß durch die Erlaubniß zum Aufenthalt auf gewiſſe Zeit nicht das Einſchleichen von Juden, welche nicht das Staatsbürgerrecht beſitzen, befördert, und die Zahl der hieſigen jüdiſchen Familien vermehrt

Digitized by Google

werde; auch wenn Daſſelbe bemerken ſollte, daß ein ſtarker Andrang von Juden mit Geſuchen um die Erlaubniß zum vorübergehenden Aufenthalte entſtehe, mit weiterer Ertheilung ſolcher Erlaubniß Anſtand zu nehmen, und über die dann zu ergreifenden Maßregeln zu berichten.

Wenn hiernach auch zu Beförderung der Bildung und Gewerbſamkeit unter den Juden der neuen Provinzen Ausnahmen von der geſetzlichen Strenge zugelaſſen werden, ſo bleiben dieſelben doch im Sinne des G. v. 11. März 1812 fremde Juden, daher diejenigen, die ſie ohne beſondere Erlaubniß aufnehmen, nach §. 35 deſſelben zu ſtrafen ſind.

Die am Schluſſe erwähnte V. wegen des Wanderns fremder Handwerksgeſellen bleibt übrigens auf das beſondere Verhältniß der jüdiſchen Handwerksgeſellen aus den neuen Provinzen ohne Einfluß. (Ann. XVI. S. 959.)

3) R. des K. Min. d. Inn. (v. Meding) v. 10. Jan. 1841 an die K. Reg. zu Magdeburg.

Auf den Ber. v. 16. v. M. u. J. wird die K. Reg. hiermit autoriſirt, inländiſchen Juden aus den Landestheilen, in welchen das G. v. 11. März 1812 nicht gilt, wenn ſie, um ſich zu irgend einem nützlichen Berufe auszubilden, ſich vorübergehend in einer mit gedachtem Geſetze betheiligten Stadt aufhalten wollen, den Aufenthalt zu dieſem Zweck zu geſtatten. (V. M. Bl. 1831. S. 9.)

4) R. des Min. des Inn. (Erſte Abthl. v. Meding) v. 27. Dec. 1842 an die K. Reg. zu Poſen und Potsdam.

Es ſind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 5. d. M., den Aufenthalt jüdiſcher Gewerbs- und Handels-Lehrlinge aus der dortigen Provinz in den alten Provinzen betreffend, unter Wiederbeifügung der Anlagen, erwiedert wird, bereits mehrere Reg., ſowie auch das hieſige Polizei-Präſidium, auf ihren Antrag autoriſirt werden, jungen Juden aus dem Großherzogthum Poſen, welche ſich in den Städten der alten Provinzen zu ihrem Lebensberufe beſſer ausbilden wollen, den Aufenthalt auf gewiſſe Jahre zu geſtatten, wenn ſonſt keine polizeiliche Bedenken eintreten, und der Unterhalt des Betheiligten, ſowie die Rückkehr deſſelben in ſeine Heimath geſichert ſei. Jedenfalls aber muß ſich derjenige, der einen ſolchen Judenburſchen aufnehmen will, deshalb an den Magiſtrat des Orts, und, wenn dieſer ſeine Verwendung verſagt, an die Regierung wenden.
(V. M. Bl. 1842. S. 414.)

5) In Betreff des Aufenthaltes jüdiſcher Handwerksgeſellen aus den neueren Provinzen in den alten, ſo wie wegen derſelben im Allgemeinen. Vergl. Abthl. I. Abſchn. 7. Kap. II.

II. In Anſehung des Geſindedienſtes beſtimmen:

1) R. des K. Min. des Inn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 15. Nov. 1826 an die K. Reg. zu Danzig. Der dem jüdiſchen Geſinde aus den neuen oder wieder eroberten Provinzen zu geſtattende temporaire Aufenthalt.

Der K. Reg. wird zur Beſcheidung auf den Ber. v. 23. v. M. eröffnet, daß, wenn der Zulaſſung der aus einer neuen oder wiedereroberten Provinz gebürtigen Juden, welche in das Verhältniß von Dienſtboten treten, aus polizeilichen Rückſichten nichts entgegen ſteht, Ihr Seitens des unterzeichneten Min. ohne Bedenken überlaſſen bleibt, dieſen Individuen den temporairen Aufenthalt innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks zu geſtatten, indem dieſer von der Niederlaſſung, womit das Recht des Wohnſitzes verbunden, wohl zu unterſcheiden iſt. (Ann. X. S. 1086.)

2) R. des K. Min. des Inn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 28. Juni 1828 an die K. Reg. zu Bromberg. Nichtausſchließung der im Großherzogthum Poſen temporair ſich aufhaltenden inländiſchen Juden vom Geſindedienſte.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 15. d. M. eröffnet, daß die Ausſchließung jüdiſcher Dienſtboten anderer inländiſcher Provinzen von dem blos temporairen Aufenthalt im Großherzogthum Poſen, Behufs des Geſindedienſtes, eine zweckloſe Härte involiren würde. Von dieſer Ausſchließung kann mithin Abſtand genommen, jedoch muß von den Orts-Behörden mit Strenge darüber gewacht werden, daß die nicht zum bleibenden Aufenthalt berechtigten Juden anderer inländiſcher Provinzen ſich nicht unter dem Vorwande des Geſindedienſtes unvermerkt einniſten.
(Ann. XII. S. 444.)

Digitized by Google

III. Aufenthalt wegen verwandtſchaftlicher Verhältniſſe.

R. des K. Min. des Inn. (Gr. Arnim) v. 5. Sept. 1842 an die K. Reg. zu N.

Wenn ſchon ich es billige, daß die K. Reg. dem Einſchleichen von Juden aus der Provinz Poſen mit Aufmerkſamkeit vorzubeugen ſucht, ſo würde es doch zu weit gehen, wenn man ohne Berückſichtigung der nächſten Familienverhältniſſe, den Bruder hindern wollte, ſich ſeiner Schweſter anzunehmen, weil dieſe, obwohl preuß. Unterthanin, aus dem Großherzogthum Poſen gebürtig iſt, und wenn ebenſo deshalb die Schweſter gehindert werden ſollte, dem Bruder in ſeinem Geſchäfte und ſeiner Häuslichkeit Beiſtand zu leiſten. Nur triftige polizeiliche Gründe, aus der Moralität der Betheiligten, oder ihrer Unfähigkeit, ſich dauernd einen ehrlichen Unterhalt zu verſchaffen, entnommene können in ſolchem Falle Veranlaſſung geben, auch Familienmitglieder von einander zu trennen, und ſie ihrer gegenſeitigen Hülfe zu berauben. Dergl. Gründe hat nun die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 17. Aug. c. nicht angeführt, ebenſowenig dasjenige beſtritten, wodurch der N. ſein Geſuch um fernere Duldung ſeiner Schweſter unterſtützt hat. Die K. Reg. wird daher veranlaßt, entweder der Johanna N. den ferneren Aufenthalt in B., als einer Fremden, gegen von Zeit zu Zeit zu erneuernde Aufenthaltskarte, zu geſtatten, oder die beſondern Gründe, welche dem entgegenſtehen, noch anzuzeigen.

(V. M. Bl. 1842. S. 337.)

Drittes Kapitel.

Strafe der verbotenen Aufnahme von Juden aus anderen Landestheilen.

R. des K. Min. des Inn u. der Pol. (v. Rochow) v. 5. Mai. 1837 an die K. Reg zu Frankfurt a. d. O.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Ber. v. 13. v. M., daß ich keine Veranlaſſung finde, der Anſicht, welche das dortige Oberlandesgericht in dem in der fiskaliſchen Unterſuchung wider den Kaufmann N. zu N. wegen Annahme eines Poſener Juden in ſeinem Dienſte, ergangenen Erkenntniſſe ausgeſprochen hat, und nach welcher die im §. 35 des G. v. 11. März 1812 für Aufnahme fremder Juden feſtgeſetzte Strafe bei der Aufnahme inländiſcher, mit dem Staatsbürgerrechte nicht betheiligter Juden nicht ſtattfinden kann, entgegen zu treten. Da indeſſen das Ueberziehen von Juden aus einer Provinz in eine andere mit verſchiedener Geſetzgebung im Allgemeinen jedoch ohne beſondere Strafanordnung verboten iſt, ſo bleibt der K. Reg. überlaſſen, dieſes Verbot durch Ihr Amtsblatt einzuſchärfen und deſſen Uebertretung von Seiten derer, welche dergleichen Juden ohne Erlaubniß bei ſich aufnehmen, mit einer Polizeiſtrafe von fünf Thlrn. zu verpönen. (Ann. XXI. S. 468.)

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Die Verhältniſſe der ausländiſchen Juden zum Preußiſchen Staate.

Erſter Abſchnitt.

Erwerbung des Preußiſchen Staatsbürgerrechtes Seitens ausländiſcher Juden.

Erſtes Kapitel.

In den alten Provinzen.

Für die alten Provinzen beſtimmt hierüber

1) das Ed. v. 11. März 1812 in den §§. 31—33 wie folgt.

§. 31.

Fremden Juden iſt es nicht erlaubt, in den hieſigen Staaten ſich niederzulaſſen, ſo lange ſie nicht das Preuß. Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32.

Zur Erwerbung dieſes Bürgerrechts können ſie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlaſſung erfolgen ſoll, mit Genehmigung Unſeres Miniſterii des Inn. gelangen.

§. 33.

Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

2) R. des K. Min. des Inn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 15. Juli 1817 an die K. Reg. zu Stettin. Bedingungen der Naturaliſation.

Ausländiſche Juden können nur durch Naturaliſation das Staats-Bürgerrecht erwerben.

Dieſe Naturaliſation wird ertheilt, wenn ein beſonderes öffentliches Intereſſe, es gründe ſich ſolches auf ein beträchtliches einzubringendes Vermögen, auf beſonders nützliche Gewerbebetreibung, auf anderweitige nützliche Geſchicklichkeiten oder auf vorzügliche Geiſtesbildung, dafür obwaltet, daß man ein beſtimmtes Individuum für den Staat gewinne.

Eine Veranlaſſung dieſer Art iſt aber Hinſichts des franzöſiſchen Juden Samſon Levy aus Neuweiler, über deſſen Geſuch um Ertheilung des Preuß. Staatsbürgerrechts die K. Reg. zu Stettin unterm 7. d. M. anderweit berichtet hat, bis jetzt durchaus nicht angegeben, und nachgewieſen, und derſelbe daher bis auf Weiteres unbedenklich zurückgewieſen ꝛc. (Ann. I. H. 3. S. 83.)

Zweites Kapitel.

In den Landestheilen welche zum Großherzogthum Warſchau gehörten [1]) und insbeſondere im Großherzogthum Poſen.

1) Nach den beiden großherzoglich Warſchauſchen V. v. 20. März 1809 und 30. Okt. 1812 [2]) war beſtimmt, daß nur diejenigen ausländiſchen Juden aufgenommen werden ſollten, welche wenigſtens ein Vermögen von 50 Thlr. nachweiſen oder darthun würden, daß ſie in beſtimmten Handwerken erfahren wären. Diejenigen, welche ein Vermögen von 10000 Thlr. mitbringen und dieſe zu Fabriken anlegen würden, dabei polniſch, franzöſiſch, oder deutſch leſen und ſchreiben könnten, nnd ſich verbindlich machten, ihre Kinder vom 7ten Lebensjahre an, in die öffentlichen Schulen zu ſchicken, auch ſich äußerlich nicht auszeichneten (nicht Judenkleidung trügen), ſollten von der Konſcription, und wenn ſie Ackerleute oder Handwerker wären, auf 6 Jahr von allen öffentlichen Laſten und Abgaben befreit ſein.

Es beſtimmte, hiervon zum Theil, jedoch ohne Angabe eines Grundes abweichend

2) das R. des K. Min. des Inn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 17. Mai 1822.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf Ihre Anfrage v. 19. v. M. eröffnet, daß die Aufnahme als Preuß. Staatsbürger in der Regel nur ſolchen fremden Juden zugeſtanden zu werden pflegt, welche entweder eine gemeinnützige Kunſt oder Wiſſenſchaft gehörig erlernt haben und wirklich betreiben, oder aber, wenn ſie zur Klaſſe der Gewerbetreibenden gehören, ein eigenthümliches Vermögen von wenigſtens 5000 Rthlr. mit in das Land zu bringen ſich verpflichten, und ſich über den Beſitz eines ſolchen Vermögens hinreichend auszuweiſen im Stande ſind.

Allgemeine Erforderniſſe der Naturaliſation ſind außerdem: der Nachweis eines unbeſcholtenen Lebenswandels und hinlängliche Kenntniß der deutſchen Sprache, um ſich derſelben bei ſchriftlichen Aufſätzen bedienen zu können.

(Ann. VI. S. 389.)

Drittes Kapitel.

Erwerbung des Staatsbürgerrechts Seitens ausländiſcher Juden durch Heirath und Abſtammung.

I. Das Staatsbürgerrecht wird der Ausländerin zu Theil, die einen inländiſchen jüdiſchen Staatsbürger heirathet.

1) R. des K. Min. des Inn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 28. März 1825 an die K. Reg zu Münſter.

Das unterzeichnete Min. kann mit den Anſichten, welche die K. Reg. in dem Berichte v. 10. d. M., betreffend das Geſuch des Iſraeliten N. N. um Geſtattung der Verheirathung mit einer ausländiſchen Jüdin, entwickelt hat, unter mehreren Beziehungen nicht einverſtanden ſein.

Im Allgemeinen ermangelt es an aller geſetzlichen Befugniß, die jüdiſchen Bewohner einer Preuß. Monarchie wieder vereinigten oder neu hinzugekommenen Provinz in ihren durch die beſtehende, von Sr. Königl. Maj. bis auf weitere Anordnung beſtätigten Verfaſſung wohl hergebrachten Rechten zu beſchränken, ſofern nicht ausnahmsweiſe gewiſſe Beſchränkungen ausdrücklich vorgeſchrieben ſind, die aber jedenfalls auch nicht vermöge extenſiver Auslegung der darüber ertheilten Vorſchriften verſchärft werden dürfen. Hieraus folgt, daß da, wo den einländiſchen Juden kraft der beſtehenden Verfaſſung geſtattet iſt, einen eigenen Hausſtand zu begründen, und ſelbſtändig erlaubte Gewerbe

---

[1]) Vergl. Abthl. II. Abſchn. III. IV.

[2]) Laube G. S. IV. S. 288 und III. S. 345.

Digitized by Google

zu betreiben, ihrer Freiheit hierunter kein Zwang angethan werden kann. Eben ſo wenig ſind dergleichen Juden in Anſehung der Verheirathung zu beſchränken.

Wenn ſich der N. N. nun aber in dem Falle befindet, weder in der einen, noch in anderer Rückſicht mehr als andere Einwohner jenes Landestheiles einer Beſchränkung unterworfen werden zu können, ſo bleibt nur übrig, die Zuläßigkeit ſeiner Verheirathung mit einer Ausländerin zu unterſuchen.

Das Verbot der Verſtattung ausländiſcher Juden, im Einlande ein Unterkommen als Dienſtboten zu ſuchen, iſt auf dieſen ganz verſchiedenartigen Fall auch nicht einmal analogiſch anzuwenden. Ein beſonderes Verbot der Verheirathung einländiſcher Juden mit Ausländerinnen exiſtiret nicht. Ein ſolches würde auch offenbar eine nicht motivirte Härte involviren. Unter die Kathegorie der für jetzt noch unterſagten Einwanderung ausländiſcher Juden laſſen die Fälle, wo jüdiſche Unterthanen eheliche Verbindungen mit Ausländerinnen einzugehen beabſichtigen, ſich nicht füglich bringen. Das unterzeichnete Miniſterium hält alſo dafür, daß dergleichen Verbindungen in allen Fällen zu verſtatten ſind, wo nicht beſondere Gründe, welche in den perſönlichen Verhältniſſen der zur Heirath ausgewählten Ausländerinnen beruhen, entgegenſtehen. Gründe dieſer Art hat die K. Reg. in Betreff der Verheirathung des N. N. mit der N. N. aus Kurheſſen nicht zur Anzeige gemacht, und Sie wird daher hiermit veranlaßt, dieſe Verheirathung zuzugeben. (Ann. IX. S. 164.)

2) Extrakt aus dem R. d. K. Min. des Inn. (Erſte Abth. Köhler) v. 28. Okt. 1825 an die K. Reg. zu Poſen.

Die Nichtzulaſſung der Verheirathung einheimiſcher Juden mit ausländiſchen Jüdinnen, welche der Vorſchrift des General-Juden-Reglements v. 17. April 1797 im §. 16 rückſichtlich des Vermögens-Nachweiſes genügt haben, iſt geſetzlich gar nicht zu begründen [1]). Die allgemeine Beſtimmung, nach welcher ausländiſchen Juden für jetzt in der Regel die Niederlaſſung im Großherzogthume Poſen nicht erlaubt werden darf, kann auf Fälle der beſchriebenen Art ſelbſtredend keine Anwendung finden, da ſich jene Beſtimmung augenſcheinlich darauf nicht bezieht, und der K. Reg. ſteht es durchaus niemals zu, über das Geſetz ſelbſt hinauszugehen. (Ann. IX. S. 1054.)

3) R. des K. Min. des Inn. und der P. (v. Brenn) v. 30. Dec. 1830 an das K. Ober-Präſidium zu Poſen.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihren Ber. v. 16. d. M., daß ſo eben über die Feſtſtellung der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen und wiedererworbenen Provinzen verhandelt wird, und es daher nicht an der Zeit iſt, jetzt dieſerhalb irgend neue Beſtimmungen zu erlaſſen.

Was nun die auf Anlaß des abſchriftlich mitgetheilten Ber. der K. Reg. zu Bromberg v. 23. Nov. c. das bei der Verheirathung inländiſcher Juden mit ausländiſchen Jüdinnen zu beobachtende Verfahren betreffend, von Ew. ꝛc. vorgetragenen Zweifel anlangt, ſo bin ich

ad 1. mit Ihnen darin einverſtanden, daß über die Art, wie der nach dem General-Juden-Reglement v. 17. April 1797 erforderliche Nachweis, daß die ausländiſche Jüdinn ihrem zukünftigen Ehegatten ein Heirathsgut von 500 Rthlr. zugebracht, zu führen ſei, keine beſtimmten Vorſchriften ertheilt werden können, ſondern es nur der pflichtmäßigen Beurtheilung der Landesbehörden überlaſſen werden könne, in welcher Art ſie den Beweis verlangen, und als geführt annehmen wollen;

ad 2. muß allerdings, da das G. v. 17. April 1797 im Netz-Diſtrikt nicht publizirt worden, bis auf weitere Beſtimmung nach dem General-Juden Privilegio v. 17. April 1750 verfahren werden;

ad 3. aber bleibt es der Regierung überlaſſen, zu arbitriren, welche Summe des nachzuweiſenden Vermögens als dem Geſetz entſprechend zu betrachten ſei, und wird nichts dagegen erinnert werden können, wenn ſie die im G. v. 17. April 1797 feſtgeſetzte, als Norm annimmt. (Ann. XIV. S. 786.)

Die Beſtimmung der vorſtehenden Verfügung war nicht geſetzlich baſirt. Die Gen. Juden-Regl. v. 17. April 1750 und 17. April 1797, auf welche hier zurückgegangen wird, ſind theils durch das Ed. v. 11. März 1812,

[1]) Daß auf die Beſtimmung dieſes längſt aufgehobenen Geſetzes nicht Bezug genommen werden könne, iſt dargethan Abth. II. Abſchn. III. Kap. I.

Digitized by Google

theils — in Beziehung auf die zum Herzogthume Warſchau gekommenen Landestheile — durch die Juden-Verfaſſung des Letzteren antiquirt [1]), alſo für Entſcheidung der Frage ohne Einfluß. Die ausländiſche Jüdin, welche einen inländiſchen Juden heirathet, wird von ſelbſt Inländerin, ohne daß ſie irgend einen Nachweis eingebrachten Vermögens zu liefern hätte. Der erſtere Satz ſtützt ſich auf allgemein und von Preußen insbeſondere anerkannte ſtaatsrechtliche Prinzipien. Durch die V. v. 1. Juni 1833. §. 25 iſt jedoch für das Großherzogthum Poſen wiederum eine Beſtimmung, ähnlich der im R. v. 30. Dec. 1830 gedachten, eingeführt worden.

II. Ein Ausländer erlangt durch Heirath einer inländiſchen Jüdin weder das Niederlaſſungs-Recht in Preußen, noch, den Umſtänden nach, das Preußiſche Staatsbürgerrecht. Ueber dieſen auf anerkannten Prinzipien ruhenden und für die alten Provinzen im §. 19 des Ed. v. 11. März 1812 ausgeſprochenen Satz bemerkt das R. des Min. des Inn. (Erſte Abth. Köhler) v. 3. Febr. 1826.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 25. v. M. eröffnet, daß fremden Juden, welche ſich mit einheimiſchen Jüdinnen verheirathet haben, die Niederlaſſung im Preuß. Staate um dieſer Verheirathung willen nicht zu verſtatten iſt; indem vielmehr das Verbot der Aufnahme in einländiſche Provinzen auch auf dergleichen Juden volle Anwendung findet. Nach dieſer Vorſchrift iſt in der Regel zu verfahren.

(Ann. X. S. 109.)

III. In Betreff der Kinder ausländiſcher Juden, die mit ihrer in zweiter Ehe in Preußen lebenden Mutter in's Land gekommen, bemerkt das R. des Min. des Inn. (Erſte Abth. v. Meding) v. 26. Mai 1840 an das K. Pol. Präſidium zu Berlin:

Bei den unterm 8. d. M. einberichteten Verhältniſſen hat es gar kein Bedenken, die bei ihrer Mutter, der verehelichten N. aus Schneidemühl, befindliche Tochter in hieſiger Stadt ferner zu dulden, daher das K. Polizei-Präſidium derſelben den Aufenthalt hierſelbſt zu geſtatten hat.

Da es übrigens eine große Härte ſein würde, eine noch minderjährige 14 jährige Tochter, nachdem ſie den Vater verloren, von der Mutter um deswegen zu entfernen, weil die in zweiter Ehe hier verheirathete Mutter, nicht aber die Tochter, die Rechte der altländiſchen Juden hat, ſo möge das K. Polizei-Präſidium in Zukunft, bevor daſſelbe ſo enge Familienverhältniſſe ſtört, wie bei Ausführung des Beſcheides v. 6. März d. J. geſchehen ſein würde, in ähnlichen Fällen vor Erlaß einer Verfügung beim Miniſterium anfragen. (V. M. Bl. 1840. Nr. 376.)

Zweiter Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Geſtattung des Aufenthaltes ausländiſcher Juden im Preußiſchen Staate.

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Beſtimmungen.

I.

In Anſehung der alten Provinzen.

1. Das Ed. v. 11. März 1812 beſtimmt in dieſer Beziehung in den §§. 34—38 wie folgt:

§. 34.

Fremde Juden, als ſolche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als

1) Vergl. hierüber die Note 1. zum R. v. 28 Okt. 1825.

Lehrburſchen, noch zu Gewerks- oder Hausdienſten angenommen werden. Es erſtreckt ſich jedoch dieſes nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche ſich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unſern Staaten befinden.

§. 35.

Diejenigen einländiſchen Juden, welche gegen dieſe Vorſchrift (§. 34) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, dieſe zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorſchriften angemeſſene Gefängnißſtrafe, und der fremde Jude muß über die Gränze geſchafft werden.

§. 36.

Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeſchäfte geſtattet. Ueber das von denſelben und gegen dieſelben zu beobachtende Verfahren, ſollen die Polizei-Behörden mit einer beſonderen Inſtruktion verſehen werden.

§. 37.

Wegen des Verbots wieder das Hauſiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Geſetzen auch in Abſicht der Juden ſein Bewenden.

§. 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, ſo lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, ſich aufhalten.

2. Inſtr. des Staatskanzlers v. Hardenberg v. 25. Juni 1812 an ſämmtl. Reg.

In dem §. 36 des Ed. v. 11. März d. J. ꝛc. iſt noch eine beſondere Inſtruktion für die Polizei-Behörden über das gegen die ins Land kommenden ausländiſchen Juden zu beobachtende Verfahren vorbehalten worden. In Bezug darauf wird zuvörderſt in Erinnerung gebracht, daß die Abſicht des Edikt dahin geht, daß, nach Erfüllung der in den §§. 3. und 4. deſſelben vorgeſchriebenen Bedingungen, nicht blos die im §. 1. bezeichneten jüdiſchen Glaubensgenoſſen und deren Familien, die mit Generalprivilegien, Naturaliſationspatenten, Schutzbriefen und Konzeſſionen verſehen ſind, für Einländer und Preußiſche Staatsbürger angenommen werden ſollen, ſondern daß ſich dieſes auch erſtrecket auf ſämmtliche jüdiſche Glaubensgenoſſen beiderlei Geſchlechts, die, ohne den Beſitz einer beſondern obrigkeitlichen Erlaubniß dazu, zu der Zeit der Publikation des Geſetzes ſich im Lande befunden und an dem Orte ihres Aufenthalts als Lehrer, Gelehrte, Künſtler, Studenten, Handlungs- und Gewerbegehülfen, durch Hand- und Hausdienſtleiſtungen, oder durch andere Erwerbzweige ſich redlich erhalten haben. Es ſind daher nach der Vorſchrift des §. 34. des Edikts, nur diejenigen im Lande befindlichen jüdiſchen Glaubensgenoſſen als Ausländer zu behandeln und fortzuſchaffen, welche ſich in das Land einſchleichen, und ohne einen eigenen Erwerbzweig nur durch öffentliche und Privatunterſtützung ſich erhalten haben.

In Anſehung der künftig in die Preußiſchen Staaten kommenden ausländiſchen Glaubensgenoſſen, iſt

1) zwiſchen ſolchen ausländiſchen Juden, die blos als Reiſende das Land betreten, und ſolchen, die im Lande Geſchäfte treiben wollen, zu unterſcheiben. Was die Erſteren betrifft, ſo ſind dieſelben im Allgemeinen genau eben ſo, wie alle andere fremden in oder durch das Land Reiſenden zu behandeln, uud wird hierüber das Nähere in dem bevorſtehenden beſonderen Paßreglement beſtimmt werden. Bis dahin iſt von allen betreffenden Behörden mit Sorgfalt darauf zu halten:
   a. daß kein ausländiſcher Jude ohne einen beſondern unverdächtigen Reiſepaß ſeiner Ortsobrigkeit, welcher die Beſchreibung ſeiner Perſon, die Benennung des Orts ſeines bisherigen Aufenthalts, die Angabe ſeines Standes und Gewerbes, und den Zweck und das Ziel ſeiner Reiſe enthalten muß, ins Land gelaſſen werde, und daß beſonders Vagabonden und Bettler jüdiſcher Religion, ſelbſt dann, wenn ſie mit einem ſolchen Paſſe verſehen ſind, jedoch einen nothwendigen und zuläſſigen Reiſezweck und eine erlaubte Beſchäftigung in hieſigen Landen nicht nachweiſen können, ſchlechterdings nicht über die Gränze gelaſſen werden, ferner
   b. daß bei dem Zuſammenreiſen mehrerer Perſonen, jede einzeln, in ſofern ſie nicht zu der Familie oder der Bedienung eines Mitreiſenden gehört, und dieſes durch den Reiſepaß deſſelben zweifelfrei nachgewieſen iſt, einen beſondern Reiſepaß dieſer Art mit ſich führe, und
   c. daß der fremde jüdiſche Reiſende von der erſten einländiſchen Polizeibehörde, deren Sitz er berührt, zu ſeiner weiteren Reiſe im Lande einen Paß ſich ertheilen laſſe, der gleichfalls die Beſchreibung ſeiner Perſon, die Reiſeroute und den Ort der Beſtimmung enthalten, und von den Polizeiobrigkeiten unterweges gehörig viſirt werden muß.

2) In Rückſicht auf die ausländiſchen Juden, die innerhalb Landesgeſchäfte treiben wollen, findet gleichfalls alles dasjenige Anwendung was unter 1) wegen der Erforderlichkeit der Reiſepäſſe feſtgeſetzt iſt. Außerdem kömmt es aber bei ſolchen ferner darauf an, ob dieſelben Bürger oder Angehörige eines Staats ſind, in welchem die Juden alle ſtaatsbürgerliche Rechte haben, oder nicht. Im erſteren Falle ſind ſie im Allgemeinen, wie die Chriſten ihres Vaterlandes zu behandeln, und iſt nach §. 154 bis 160 des G. v. 7. Sept. 1811, die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe betreffend, zu verfahren; jedoch ſoll ſolchen jüdiſchen Ausländern nicht anders, als nach eingeholter Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements, die Erlaubniß und der Gewerbeſchein dazu ertheilet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben.

3) Ausländiſchen Juden, die in ihrem Vaterlande nicht alle ſtaatsbürgerlichen Rechte haben, iſt innerhalb Landes blos der Ankauf Preußiſcher Produkte und Fabrikate und der Verkauf der Produkte und Fabrikate desjenigen Staats, in dem ſie ihre Heimath haben, und zwar lediglich auf offenen Märkten oder in großen Handelsplätzen geſtattet. Aller andere Gewerbebetrieb und Handel und beſonders der Detail- und Hauſirhandel, imgleichen alles Kommiſſions- und Speditionsgeſchäft, bleibt ihnen unterſagt.

4) Jede beſondere Vergünſtigung, welche den Juden, als ſolchen, zeither auf der Frankfurter Meſſe oder ſonſt irgendwo zügeſtanden ſein mag, hört hingegen gänzlich auf.

Hiernach hat die K. Reg. ſich künftig gemeſſenſt zu achten und demgemäß das Weitere zu veranlaſſen. (Sämmtliche Amtsbl.)

II.

In Anſehung des Großherzogthums Poſen.

Der §. 30. der V. v. 1. Juni 1833 disponirt:

Ausländiſchen Juden iſt der Eintritt in das Land zur Durchreiſe oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeſchäfte geſtattet. Das Verfahren gegen dieſelben beſtimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorſchriften.

III.

Verhütung des Einſchleichens ausländiſcher Juden.

A. Paßverfahren in Betreff ausländiſcher Juden[1]).

1) Erneuertes nnd geſchärftes Edikt wegen der überhandnehmende1 fremden Bettel-Juden v. 12. Dec. 1780.

Wir Friedrich ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir, ohnerachtet der vielfältigen, inſonderheit unterm 13. Nov. 1719, 10. Dec. 1720, 21. Jan. 1725, 30. Sept. 1733, 3. Jan. 1737, 9. Sept. 1738 und 28. April 1748 wider das Einſchleichen fremder Bettel-Juden ergangenen V. und Ed. dennoch mißfällig wahrgenommen haben, daß dieſes Uebel ſehr überhand genommen, und die dawider gegebenen Geſetze faſt gänzlich außer Acht gelaſſen, diejenigen, welchen die Abhaltung ſolchen Geſindels aus Unſern Landen obgelegen, wegen Vernachläßigung ihrer Pflicht nicht zur Verantwortung gezogen worden, die Bettel-Juden aber durch allerlei falſche Vorwendungen ſich den Eingang und Aufenthalt in Unſern Landen zu verſchaffen gewußt haben. Wir haben demnach aus Landesväterlicher Vorſorge nöthig gefunden, oberwähnte V. und Ed., damit ſolche für das Künftige genauer und zuverläſſiger, als bisher geſchehen, beobachtet und ausgeübt werden, hiermit und Kraft dieſes dahin zu extendiren, und näher zu beſtimmen, daß

1) Kein fremder Jude überhaupt, welcher zu Fuße, und nicht mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke, oder mit der Poſt, oder zu Pferde kommt, von nun an in Unſere Lande eingelaſſen, ſondern eines von ſeiner fremden Schutzobrigkeit habenden Paſſes oder Zeugniſſes ungeachtet, ſofort an den Gränzort zurückgewieſen werden ſoll.

2) Von den zu Fuße reiſenden Juden aber ſind nur allein diejenigen durch und ins Land zu laſſen, welche entweder zur Frankfurter Meſſe gehen oder 50 Thaler bei ſich

---

[1]) In Anſehung der inländiſchen Juden vergl. Abth. I. Abſchn. III. Kap. II.

Digitized by Google

habendes baares Geld aufweiſen, oder eines einländiſchen Schutzjuden von deſſen Obrigkeit beglaubigtes Atteſt, daß derſelbe ſolchen fremden Juden als Domeſtiquen zu ſeinem Dienſte verſchrieben habe, produciren können.

3) Einen dergl. zu Fuß an einem Gränzort ankommenden Juden, wenn er gedachtermaßen zum Einpaſſiren qualificirt befunden wird, muß vom Gränz-Zoll-Amte ein Atteſt oder Paß, in welchem

die Stadt oder Ort, wohin er reiſen will, und
die Zeit ſeines Aufenthalts im Lande

zu bemerken iſt, gegeben, und derſelbe zugleich zu ſeiner weitern und völligen Abfertigung an die, an dem Orte des Gränz-Zoll-Amts oder ſonſt zunächſt demſelben vorhandene einländiſche Obrigkeit, mit der ausdrücklichen Bedeutung hingewieſen werden, daß der Paß des Zoll-Amts allein zur ſichern Fortſetzung ſeiner Reiſe in das Land nicht hinreiche, ſondern er dazu auch ein Atteſt der erwähnten Obrigkeit haben müſſe, oder ſonſt des Zoll-Paſſes ungeachtet gegen ihn, mit Gefängniß und Strafe, ſobald man ſeiner habhaft werde, verfahren werden würde. Dieſer vorläufige Einlaſſungs-Paß des Zoll-Amts ſoll gegen 2 Ggr. Schreibgebühr, ohne Stempel, ertheilt werden.

4) Wenn ein ſolcher Jude vom Gränz-Zoll-Amte ſeine Abfertigung zum weitern Einpaſſiren ins Land erhalten, und vorgedachtermaßen an die nächſte einländiſche Obrigkeit verwieſen worden, ſo muß dieſe gleichfalls von ſeiner Qualifikation zum weitern Eingange ins Land, nach den §. 2 beſtimmten Erforderniſſen ſich überzeugen, und ihm hierauf ein Atteſt darüber unter öffentlichem Amtsſiegel ertheilen, in welchem zugleich

a) ſein Wohnungs-Ort,
b) die Stadt, wohin im Lande er reiſen will,
c) ſeine Anzeige im Allgemeinen von dem vorhabenden Geſchäft oder dem Zweck ſolcher Reiſe,
d) die längſte Zeit, welche er im Lande ſich aufzuhalten gedenke,
e) einige Beſchreibung ſeiner Perſon, nach der ungefährlichen Größe und dem Anſehen nach zu ſchätzenden Alter, der Farbe des Bartes und der Haare, auch der noch ſonſt etwa in die Augen fallenden Geſichts-Zeichen,

auszudrücken iſt. Mit ſolchem Atteſt aber muß die Obrigkeit denſelben nicht aufhalten, ſondern möglichſt geſchwinde abfertigen, auch dafür außer dem Stempelbogen von 4 Ggr. nichts mehr als 2 Ggr. Schreibgebühren nehmen, und ihn dabei belehren, daß er dieſes Atteſt nebſt dem Paß des Gränz-Zoll-Amts bis zu ſeiner Rückkehr außerhalb Landes wohl aufzuheben habe, indem er an allen Orten im Lande, welche er durchreiſen oder wo er ſich aufhalten würde, ſelbiges werde vorzeigen müſſen, und wenn er dieſes nicht zu thun vermöchte, als ein zum Betteln oder aus andern unerlaubten Abſichten eingeſchlichener Vagabonde angeſehen, geſtraft und über die Gränze gebracht werden würde.

Ueberdem iſt dergl. Juden von der ihm das Qualifikations-Atteſt ertheilenden Obrigkeit zu belehren, daß er die öffentlichen Straßen nach der angegebenen Stadt halten, und überhaupt weder betteln, noch in Städten, wo Juden wohnen, ſich von denſelben Almoſen oder freien Unterhalt und die Mittel zu ſeinem weitern Fortkommen reichen laſſen, auch wenn er über die in ſeinem Qualifikations-Atteſt beſtimmte Zeit, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hinderniſſe, ſich im Lande aufzuhalten gezwungen ſein ſollte, ſolches der Obrigkeit, wo er ſich befindet, glaubhaft nachweiſen, und auf eine gewiſſe zu verlängernde Zeit ſeines Aufenthalts im Lande, ein Atteſt, welches jedoch, wenn die Hinderung der Fortreiſe in andern Urſachen, als in einer wirklichen Krankheit beſteht, ohne vorherige Anfrage bei der Kriegs- und Domainenkammer oder Kammer-Deputation der Provinz, wo der Jude ſich aufhält, von keiner Obrigkeit ertheilt werden muß, ſich geben laſſen oder zu gewarten haben ſoll, daß, wenn er auf Neben- und ſolchen Wegen, die nicht zu der von ihm angegebenen im Atteſt benannten Stadt führen, oder auch über die darin beſtimmte Zeit ſich im Lande betreten laſſen ſollte, er als des Bettelns oder anderer unerlaubter Handlungen und Abſichten verdächtig, zum Gefängniß gebracht, zur Unterſuchung gezogen, und wenn auch ſonſt nichts auf ihn zu bringen iſt, er dennoch ſofort blos um deswillen, weil er ſich auf Abwegen betreffen laſſen, oder über die im Atteſt benannte Zeit ſich im Lande aufgehalten, über die Gränze geſchafft, wenn er aber auf Betteln, freier Beköſtigung und weiterer Fortbringung von ſeinen Glaubensgenoſſen, Kontrebande, oder Hauſiren ſich befinden läßt, mit Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden wird.

5) Wenn ein fremder Jude mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke auf der Gränze einpaſſirt und mehrere Juden bei ſich hat, ſo iſt derſelbe zu befragen, ob die übrigen ihm zugehören; oder ob er das Fuhrwerk mit ihnen gemeinſchaftlich gemiethet habe? und iſt er dabei zu verwarnen, daß, wenn er die Wahrheit hinterhalten ſollte, und er die übrigen Juden blos in der Abſicht aufgenommen, um ihnen den Eintritt ins Land

Digitized by Google

zu verſchaffen, er ſelbſt mit gleicher Strafe, wie die durch ſolche ſeine Hülfe eingeſchlichenen Juden angeſehen werden ſoll.

6) Damit auch fremde Bettel-Juden, welche, wenn ſie auf Nebenwegen ſich eingeſchlichen, mit keinem vorſchriftsmäßigen Atteſt verſehen ſein können, nicht unter dem Vorwande, daß ſie einländiſche Schutz-Juden oder derſelben Bediente und Angehörige ſind, ſich im Lande aufhalten und herumvagiren können, ſo ſoll jeder einländiſche Schutz-Jude auf Reiſen, die er zu Fuß thut, ſeinen Geleitsbrief oder ein Atteſt der Obrigkeit ſeines Orts, zu ſeiner Legitimation, bei ſich führen, und wenn er einen Bedienten oder Angehörigen zu Fuß ausſchickt, ihn mit eben dergleichen obrigkeitlichen Atteſt verſehen. Daſſelbe kann ein Schutzjude zu ſolchen Reiſen für ſich, nicht minder für denjenigen ſeiner Bedienten, den er zu dergl. Reiſen gebraucht, ein für allemal ſich geben laſſen. Nur muß er dasjenige Atteſt, welches er einem zu Ausſchickungen gebrauchten Bedienten ausfertigen läßt, demſelben, wenn er aus ſeinem Dienſte geht, abnehmen, damit kein Mißbrauch davon zum Herumvagiren und Betteln gemacht werden könne, wie dann, wenn er dieſes unterlaſſen, und daraus ſolcher Mißbrauch entſtehen ſollte, er ſodann als ein Mitſchuldiger angeſehen und geſtraft werden wird. Würde aber ein Schutzjude oder deſſen Bedienter, ohne erwähntes Atteſt bei ſich zu führen, auf eine Reiſe zu Fuß ſich begeben, ſo hat er zu gewärtigen und ſich ſelbſt beizumeſſen, daß er als ein verdächtiger Betteljude ſo lange, bis er ſich hinlänglich legitimirt haben wird, angehalten, und dem Befinden nach zum Arreſt gebracht werden ſoll. Uebrigens iſt in dieſen Atteſten eben ſo, wie in denjenigen, welche fremden, zu Fuße einpaſſirenden Juden ertheilt werden ſollen, die Perſon nach ihrem äußerlichen Anſehen zu beſchreiben, und dafür außer dem Stempelbogen von 4 Ggr. nichts mehr als 2 Ggr. Schreibgebühren zu nehmen.

7) Alle Gerichtsobrigkeiten, Zollämter, Schulzen und Dorf-Gerichte, Kreis- und Polizeiausreiter, Thorſchreiber, Tabaks- und andere zur Entdeckung der Kontrebande und Defraudationen beſtellte Aufpaſſer und Bediente ſollen nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig ſein, die zu Fuße reiſenden Juden ſowohl beim Einpaſſiren in einen Ort und in ihren Herbergen, als auch ſelbſt auf den Heer- und anderen Straßen anzuhalten, von ihnen die Vorzeigung eines Atteſtes obgedachter Art zu erfordern, und wenn ſie dergleichen nicht aufweiſen können, oder die darin beſtimmte Zeit ihres Aufenthalts in Unſern Landen verfloſſen iſt, dieſelben in den nächſten Gerichtsort zum Arreſt bringen zu laſſen.

Beſonders müſſen diejenigen, bei welchen dergleichen Juden auf dem platten Lande einkehren, ſofort der Obrigkeit oder dem Schulzen daſelbſt ſolches anzeigen, und die Gerichte des Orts ſich das Atteſt vorzeigen laſſen, bei deſſen Ermangelung oder befundener Ueberſchreitung der Zeit des Aufenthalts im Lande aber den unlegitimirten Juden arretiren, und ihn dem Landrathe des Kreiſes oder dem Magiſtrat der nächſten Stadt, oder dem nächſten Juſtizamte zu deſſen Verwahrung in einem öffentlichen Gefängniſſe abliefern, worauf der Landrath, Magiſtrat oder Juſtizamt die Unterſuchung wider ihn anzuſtellen, und das aufgenommene Protokoll der Kriegs- und Domainen-Kammer einzuſenden, dieſe aber die Beſtrafung ſowohl des Juden, als derjenigen, die ihn bis dahin erweislich haben paſſiren laſſen, ſo wie in der Folge enthalten, zu veranlaſſen hat.

8) Da es nach dieſer zur gänzlichen Abhaltung fremder Betteljuden abzielenden und hierdurch feſtgeſetzten Einrichtung nicht eigentlich darauf ankommt, ob ein Jude wirklich gebettelt hat, ſondern blos, ob er zu Fuſſe reiſe und kein Atteſt von obgedachter Art habe, oder die bemerkte Zeit ſeines Aufenthalts im Lande ſchon verſtrichen iſt, um gegen ihn als einen unzuläſſigen Vagabonden zu verfahren, ſo ſoll, ſo oft ein ſolcher Jude durch die vorgeſchriebene Vigilanz oder auch bei General-Viſitationen entdeckt wird, er mag gebettelt haben oder nicht, die ſummariſche Unterſuchung allezeit mit dahin gerichtet werden,

wie gedachter Jude ins Land gekommen,
welche Städte er durchpaſſirt, und
an welchen Orten, auch bei wem er eingekehrt iſt und übernachtet hat, da denn jeder dererjenigen, welche auf Betteljuden von Amtswegen vigiliren ſollen, aber ihn paſſiren laſſen, und die ihn beherbergt haben, zur Verantwortung gezogen und in verhältnißmäßige Geld- oder Leibesſtrafe genommen werden ſollen.

9) Weil aber der hier vorgeſchriebenen Mittel ungeachtet durch Vorſchub einländiſcher Schutzjuden ſelbſt, aus unzeitigem Mitleiden, obwohl zu ihrer eigenen Beläſtigung, dennoch fremde Betteljuden ſich einſchleichen, und von ihnen gehegt werden können, ſo ſoll nicht nur jeder Schutzjude, bei welchem ein fremder Jude ſich einfindet, ſofort bei Zehn Thaler Strafe, und im Wiederholungsfall bei Verluſt ſeines Schutz-Privilegiums, ohne daß ihn Verwandtſchaft oder andere Verhältniſſe und Bewegungsgründe entſchuldigen

ſollen und die Strafe mindern können, dem Magiſtrat des Orts und in Unſern Reſidenzien dem Polizeidirektorio zur Unterſuchung ſeiner Qualifikation und weitern geſetzlichen Verfügung zu melden gehalten, ſondern auch den Judengemeinden überhaupt nicht erlaubt ſein, fremde arme Juden herkommen zu laſſen oder anzunehmen, und in ihren Armenanſtalten oder durch gemeine Beiträge auf lange oder kurze Zeit zu verpflegen. Damit auch

10) Unſere Lande von denen bisher eingeſchlichenen fremden Bettel- und andern unqualizirten Juden, welche theils von einzelnen Schutzjuden, theils in ihren gemeinen Anſtalten gehegt und unterhalten werden, gereinigt werden, ſo ſollen die Juden-Aelteſten oder Vorſteher jeden Orts, dergleichen bei ihrer Gemeinde befindliche Juden binnen 4 Wochen dem Magiſtrate angeben, und muß der Kommiſſarius loci ſolche vom Magiſtrat ihm zuzuſendende Anzeigen an die Kriegs- und Domainen-Kammer einſchicken, dieſe aber die Wegſchaffung ſolcher Juden, ohne Verzug, bewerkſtelligen laſſen, zu welchem Ende auch die Aelteſten und Vorſteher überall, beſonders aber in Unſern Reſidenzien und andern großen Städten, wo ſtarke Judengemeinden ſind, befugt und ſchuldig ſein ſollen, von jedem Schutzjuden, gegen welchen ſie Verdacht haben, daß er einen Betteljuden unter dem Namen eines Domeſtiquen hegt, darüber nach ihren Religionsgebräuchen den Eid zu fordern, welchen die Obrigkeit auf ihr bloßes Verlangen, ohne Geſtattung einiger Einwendung und Prozeſſes, von dergleichen verdächtigen Schutzjuden und deſſen angeblichem Domeſtiquen abnehmen kann und ſoll.

11) Wenn zu Fuße reiſende, mit einem vorſchriftsmäßigen Atteſt nicht verſehene fremde Juden eingezogen werden, ſollen dieſelben, ſie mögen auf Betteln betroffen ſein oder nicht, das erſtemal mit 14tägigem Gefängniß bei Waſſer und Brodt beſtraft und hiernächſt mit der Verwarnung, daß ſie das zweitemal zum Zuchthauſe auf 6 Monate mit dem ſogenannten Willkommen und Abſchiede, das drittemal aber auf Lebenslang in die Karre gebracht werden ſollen, aus dem Lande gewieſen, auch bei wiederholten Einſchleichungen dieſe Strafe an ihnen vollzogen werden.

Wir befehlen demnach ꝛc.

(N. C. C. Tom. VI. S. 3084. Nr. 32. de 1780. — Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 456.)

2) C. R. des K. Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1839 an ſämmtl. K. Reg. und das K. Pol. Präſ. zu Berlin. Ertheilung diesſeitiger Päſſe für ausländiſche Juden in den diesſeitigen Staaten.

— — Da übrigens die Erfahrung gelehrt hat, daß vorzugsweiſe ausländiſche Handelsjuden bemüht ſind, ſich Preuß. Päſſe zu verſchaffen, und, wenn ihnen ſolche einmal zu Theil geworden, deren Erneuerung oder Prolongation unter den verſchiedenartigſten Vorwänden zu erlangen, um das Land nach allen Richtungen durchſtreifen zu können, ſo wird hinſichtlich ihrer beſonders feſtgeſetzt, daß eine Prolongation ihrer abgelaufenen Päſſe, oder die Ausſtellung neuer diesſeitiger Päſſe, oder Geleitſcheine in deren Stelle, nur unter ganz beſondern Umſtänden und mit ausdrücklicher Bewilligung der K. Reg., in deren Bezirk ſie ſich aufhalten, erfolgen darf. In Stelle angeblich verlorener Päſſe dürfen nur Päſſe zur Rückkehr in die Heimath mit vorbezeichneter Reiſeroute ausgeſtellt werden.

Dagegen werden die K. Reg. der öſtlichen Provinzen, deren Bezirke an das Ausland gränzen, für den Fall, daß nach ihrem Ermeſſen die den ausländiſchen Juden von ihren heimathlichen Behörden ertheilten Päſſe eine geringere Gewähr als diesſeitige Eingangspäſſe darbieten ſollten, autoriſirt, die zur Ausſtellung von Eingangspäſſen in den Gränzkreiſen beauftragten Behörden zur Ertheilung ſolcher Päſſe an ausländiſche Juden generell zu ermächtigen, und ſie zu dieſem Behufe mit der erforderlichen, an mich abſchriftlich einzureichenden Inſtr. zu verſehen.

Von der Prolongation oder Erneuerung ſolcher Päſſe im Innern des Landes gilt aber daſſelbe, was über die Unzuläſſigkeit der Prolongation oder Erneuerung der den ausländiſchen Juden ertheilten heimathlichen Päſſe angeordnet worden iſt.

(Ann. XXIII. S. 179.)

3) C. R. des K. Min. des J. und der P. (v. Schuckmann), v. 24. März 1823, an ſämmtl. K. Reg. (mit Ausſchluß der weſtphäliſchen und rheiniſchen). Reiſepäſſe und Geleitſcheine der fremden Juden [1]).

[1]) Das Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 30. Mai 1823 (A. VII. 349. — 2. 72.) wiederholt (zum Theil wörtlich) die Beſtimmungen dieſes R.

Das K. Fm. Min. hat durch die Verf. v. 3. d. Min.: die Ertheilung und Verlängerung von Reiſepäſſen und Geleitſcheinen im Innern des Landes für fremde Juden betr., der K. Reg. zu Königsberg in Pr. eröffnet, daß die dem Judengeleit zum Grunde liegende polizeiliche Zwecke bei deſſen Erhebung nicht außer Acht zu laſſen und daher bei letztern an der Gränze dasjenige, was entw. in früheren Verf. beſtimmt oder von der Pol. Behörde für nöthig erachtet worden, zu beobachten und die Prolongation im Innern nicht eher geſchehen dürfe, als bis die Pol. Behörde die Bewilligung zum längern Aufenthalte gegeben, mithin im Innern des Landes das Prolongationsgeleit von der Steuerbehörde nur erſt dann geſchehen könne, wenn jene Erlaubniß zum verlängerten Aufenthalt Seitens der Polizei ertheilt worden.

Mit Bezug auf dieſe Verf. wird die K. Reg. darauf aufmerkſam gemacht, daß der beabſichtigte Zweck, die fremden Juden von dem Einſchleichen in die K. Staaten, dem Vagabondiren und unbefugten Hauſiren in denſelben abzuhalten, nur dadurch möglichſt erreicht werden kann, wenn die Gränz-Zoll-Behörden und die Paßpol.-Behörden hierbei gleich wirkſam ſind und überhaupt die Kontrolle eines jeden ins Land gekommenen fremden Juden vorzüglich an der Gränze verbleibt, im Innern des Landes aber gegen jene keine vorgreifende Aenderungen vorgenommen werden.

Die noch beibehaltene Erhebung des Judengeleits giebt hierbei, gehörig gehandhabt, einen ſehr weſentlichen Anhaltspunkt.

Jeder einkommende fremde Jude muß ſich ſchon dieſer Abgabe wegen nach den Beſtimmungen des vormaligen Accise-Tarifs v. 22. Mai 1806. S. 64 bis 66 über ſeine Geſchäfte im Lande und den Beſitz der dazu gehörigen Geldmittel, beſonders aber über Zeit und Ort ſeines Aufenthalts legitimiren, und erhält erſt dann den erforderlichen Geleitſchein, oder in beſondern Fällen den diesfälligen Depoſitenſchein zu ſeiner Reiſe bis zur nächſten Paßpol.-Behörde. Beide werden in der Regel nur auf Vier Wochen, als den längſten Termin des Aufenthalts im Lande geltend, ertheilt, nur bei den zu inländiſchen Meſſen reiſenden Juden iſt eine Erneuerung des Geleits auf Vier Wochen angenommen worden.

Wenn nun die Gränz-Zoll-Behörden mit Umſicht und Kraft verfahren und den Paß-Pol.-Behörden dergeſtalt in die Hände arbeiten, daß alle Erforderniſſe zur Ausſtellung des Paſſes gehörig ermittelt ſind, und kein Jude ohne den letztern ſeine Reiſe ins Land antreten kann, ſo muß auch für denſelben die Dauer des Aufenthalts im Lande genau erwogen und vorgeſchrieben ſein, und es kommt nur darauf an, daß im Innern des Landes den Juden weder neue Geleitſcheine, noch auf den Grund derſelben fernere Päſſe ertheilt, vielmehr alle Juden, deren beiderſeitige vorbenannte Ausweiſe abgelaufen ſind, ſofort an die Gränze zurückgewieſen werden ꝛc. (Ann. VII. 116—1. 65.)

4) C. R. des K. Min. des J. (Köhler), v. 15. Okt. 1824, an die K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Poſen und Oppeln. Maaßregeln gegen das Einſchleichen polniſcher Juden.

Die neuerdings im Königreiche Polen emanirten V., wornach die dortigen Juden dem Schank- und Schachergewerbe entzogen, und von der Gränze drei Meilen zurück in das Innere des Landes entfernt werden ſollen, laſſen mit Grund beſorgen, daß mehrere der jenſeitigen Schacher-, Brenner- und Betteljuden, um einer ſolchen ihnen eben ſo läſtigen als ungewohnten Lebens- und Gewerbs-Verfaſſung ſich zu entziehen, den Verſuch machen werden, ſich in das Preuß. Gebiet einzuſchleichen.

Die K. Reg. wird daher aufgefordert, ſofern dieſes nicht etwa bereits geſchehen ſein möchte, alle zweckdienliche Maßregeln zu ergreifen, um das Einſchleichen polniſcher Juden in die diesſeitigen Staaten zu verhüten, wo ſolches aber der anzuwendenden Vorſicht ungeachtet ſtattfinden ſollte, die Ausweiſung und Fortſchaffung der übergetretenen Juden mit gehörigem Nachdruck zu bewirken. (A. VIII. 1138—4. 101.)

5) R. der K. Min. des J. (Köhler) u. d. F. (Maaßen), v. 16. Juli 1826, an die K. Reg. zu N. N. Deſſelben Inhalts.

Die K. Reg. hat durch ihr diesjähriges Amtsbl. eine Bekanntmachung über die Mittel, fremde Juden von dem Einſchleichen in die K. Staaten, dem Vagabondiren und unbefugten Hauſiren in denſelben abzuhalten, erlaſſen, welche den beſtehenden Vorſchriften nicht überall entſprechend iſt. Es iſt nämlich darin bemerkt, daß die noch beſtehende Erhebung des Judengeleits hierbei einen weſentlichen Anhaltspunkt gebe, und daß im Innern des Landes den fremden Juden weder neue Geleitsſcheine, noch auf den Grund derſelben fernere Päſſe zu ertheilen, vielmehr dieſelben nach Ablauf der vorbenannten Ausweiſe ſofort an die Gränze zurückzuweiſen ſeien. Die Geleitsabgabe beſteht aber nicht im Allgemeinen für fremde Juden, ſondern nur für die aus dem Königreiche

Polen, wenn ſie nach den Prov. Preußen und Poſen kommen; auch iſt die Zurückweiſung derſelben nach dem Erlöſchen der Gültigkeit des Geleitſcheines nicht allein genügend, ſondern es iſt auch ſtrenge darauf zu ſehen, daß die betr. Juden, wenn ſie ſich länger als 30 Tage aufhalten, einen neuen Geleitsſchein löſen.

Die K. Reg. wird daher zu einer Berichtigung der gedachten Bekanntmachung hiermit angewieſen, und Ihr zugleich eine Abſchrift der in der fraglichen Angelegenheit unter dem 16. Nov. 1823 an die Reg. in den vorgenannten Prov. erlaſſenen Verf. zur Nachricht und Beachtung der darin enthaltenen Beſtimmungen mitgetheilt.

(Ann. X. 801 — 3. 129.)

6) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 16. Sept. 1831, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Bewilligung von Jahrespäſſen für die mit Gewerbeſcheinen auf Ein Jahr verſehenen polniſchen Juden.

Wenn gleich nach dem R. v. 16. März 1823 Päſſe an polniſche Juden in der Regel nur auf die Dauer von vier Wochen ausgegeben werden ſollen, ſo finde ich doch kein Bedenken, das Verfahren der K. Reg. zu Königsberg, wonach dieſelbe denjenigen polniſchen Juden, welchen Gewerbeſcheine zum Handel im Umherziehen auf ein ganzes Jahr bewilligt worden, auch Jahrespäſſe ertheilt, zu genehmigen, und die K. Reg. zu einem gleichmäßigen Verfahren zu autoriſiren; denn die Bewilligung des Gewerbeſcheins ſetzt, wenn dabei ordnungsmäßig verfahren wird, eine vorangegangene nähere Prüfung der Perſönlichkeit des Inhabers, und namentl. auch die Feſtſtellung ſeiner Unverdächtigkeit in polizeil. Beziehung voraus, und es würde in der That nicht nur eine Inkonſequenz, ſondern auch eine unbillige Härte ſein, wenn man auch diejenigen Perſonen, welche für befugt erklärt ſind, ihr Gewerbe innerhalb des dieſſeitigen Staats ein ganzes Jahr lang im Umherziehen zu betreiben, und welche dafür die geſetzliche Steuer erlegt haben, zwingen wollte, alle vier Wochen einen neuen Paß zu löſen, zumal der Zweck der fortgeſetzten polizeilichen Kontrolle eben ſo gut durch die, in den Jahrespaß aufzunehmende Beſtimmung, daß derſelbe, wenn er gültig bleiben ſolle, alle vier Wochen zur Gratis-Viſirung präſentirt werden müſſe, erreicht werden kann, auch die Kontrolle wegen richtiger Erlegung des Judengeleits davon unabhängig iſt. (Ann. XV. 584 — 3. 45.)

7) R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Brenn), v. 22. Nov. 1833, an die K. Reg. zu Königsberg in Pr. Maaßregeln gegen das Einſchleichen polniſcher Juden.

Auf den Ber. v. 19. v. M., die Maaßregeln gegen das Einſchleichen polniſcher Juden in die dortige Prov. betr., wird der K. Reg. zuvörderſt bemerklich gemacht, daß die Nothwendigkeit, dem Inhaber eines Kaiſerl. ruſſiſchen Gouvernements-Paſſes den Eingang in die dieſſeitigen Staaten zu geſtatten, keinesweges unbedingt zugegeben werden kann, der Einlaß vielmehr nur dann durch den Beſitz eines ſolchen Paſſes begründet wird, wenn bei Ertheilung deſſelben Alles beobachtet iſt, was dieſſeits erfordert wird.

Der §. 44 der Gen. Paß-Inſtr. v. 12. Juli 1817 beſagt ausdrücklich, daß Perſonen, die keine Reiſepäſſe hätten erhalten ſollen, auch wenn ſie damit verſehen ſind, nicht in das Land gelaſſen, und reſp. im Innern geduldet werden ſollen, und verweiſet dabei auf §. 16, nach welchem Perſonen, die ſich über einen erlaubten Reiſezweck nicht gehörig ausweiſen können, oder von denen überhaupt zu beſorgen iſt, daß ſie dem Publiko läſtig werden möchten, keine Päſſe zu ertheilen ſind. Auch nach §. 7 der gedachten Inſtr. iſt der Ausweis über den Reiſezweck erforderlich, und daß ein Ausweis über die Reiſemittel, wenn deren Beſitz zweifelhaft erſcheint, verlangt werden kann, folgt aus dem §. 16. Ob dieſer Fall vorhanden, kann nur durch nähere Prüfung von Seiten der erſten dieſſeitigen Behörde ermittelt werden, und ſchon dies begründet die nach allgemeinen Grundſätzen überhaupt gar nicht zu bezweifelnde Befugniß und Verpflichtung der Gränz-Polizeibehörden zu einer diesfälligen Prüfung.

Hinſichtlich der fremden Juden iſt aber die Verpflichtung der Polizeibehörden noch durch die Cirk. Verf. v. 24. März 1823 beſonders ausgeſprochen, und es macht dabei keinen Unterſchied, ob die Juden mit Päſſen bereits verſehen ſind, oder dergleichen erſt verlangen. Außerdem wird den polniſchen Juden, welche ihrer Individualität nach zu den eine beſondere polizeiliche Kontrolle erfordernden Individuen gehören, nach §. 6 der Paß-Inſtr., in der Regel eine beſtimmte Reiſeroute vorzuſchreiben, auch überhaupt auf Ausführung der, wegen Ertheilung der Päſſe an polniſche Juden in der Cirk. Verf. v. 24. März 1823 gegebenen Vorſchriften und auf Befolgung des Cirk. v. 15. Okt. 1824 zur Verhütung des Einſchleichens fremder Juden ſtrenge zu halten ſein, zu welchem Behuf der K. Reg. auf ihre beſondere Anfragen wegen des bei dem Eingange pol-

Digitized by Google

niſcher Juden zu beobachtenden Verfahrens mit Hinweiſung auf das oben im Allgemeinen Angeführte, noch Folgendes eröffnet wird:

Den mit Päſſen des Fürſten Statthalters oder des Kaiſerlich-Ruſſiſchen Kriegs-Gouvernements zu Warſchau verſehenen polniſchen Juden iſt zwar, in ſofern den Päſſen eine beglaubte deutſche Ueberſetzung, welche alles Erforderliche enthält, beigefügt iſt (denn ohne eine ſolche ſind die Päſſe, ſo wie bei dem Mangel der nöthigen Angaben überhaupt nicht zu berückſichtigen), der Eingang in die diesſeitigen Staaten nicht zu verweigern. Die erſte Polizeibehörde an der Gränze hat jedoch zuvörderſt

1) die Legitimation des Paßinhabers ſowohl als
2) ſeinen Reiſezweck und
3) den Beſitz der nöthigen Reiſemittel

nach Maaßgabe der Cirk. Verf. v. 24. März 1823, des Paßedikts und der Paß-Inſtr. genau zu prüfen, und erſt nach erkannter Vollſtändigkeit und Richtigkeit den Eingang wirklich zu geſtatten, bei Viſirung jeden Paſſes aber zugleich nicht allein die Zeit, binnen welcher der Inhaber auf den Grund des Paſſes im Lande reiſen darf, ſondern auch die Reiſeroute näher zu beſtimmen, indem die Gränz-Polizeibehörde allerdings ermächtigt iſt, die Gültigkeit des Paſſes, auch wenn er auf länger als 4 Wochen ausgeſtellt worden, auf dieſe oder nach den Umſtänden eine achtwöchentliche Dauer zu beſchränken. Der Ertheilung beſonderer Päſſe für die Reiſe im Lande bedarf es in der Regel nicht; auch iſt von dem Verlangen des Viſa's der Päſſe durch den K. General-Konſul in Warſchau kein großer Nutzen zu erwarten, da der Mangel deſſelben nach der diesfälligen Cirk. Verf. v. 8. Mai 1831, auch wenn ſolche auf die aus Polen kommenden Reiſenden ausgedehnt würde, nicht unbedingt die Zurückweiſung des Reiſenden, ſondern nur eine polizeiliche Aufmerkſamkeit auf denſelben nach ſich ziehen würde, dieſe aber bei allen ausländiſchen, namentlich den polniſchen Juden, jedenfalls nöthig iſt, ihre Päſſe mögen viſirt ſein oder nicht.

Die K. Reg. hat hiernach die betr. Behörden mit gemeſſener Anweiſung zu verſehen, auf deren Befolgung ſtrenge zu halten, und Nachläſſigkeiten in dieſer Beziehung nachdrücklich zu ahnden.

In ähnlicher Art iſt an die Reg. zu Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Poſen und Oppeln verfügt worden. (Ann. XVII. S. 1011.)

8) Cirk. R. deſſelben Min. an die K. Reg. zu Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Poſen und Oppeln in derſelben Angelegenheit.

Auf die Anzeige der Reg. zu Königsberg, daß die von ihr zur Verhütung des Einſchleichens fremder, beſonders polniſcher Juden, den Behörden wiederholt ertheilten Anweiſungen zum Theil deshalb erfolglos bleiben, weil viele ſolcher Juden mit Päſſen des Fürſten Statthalters, oder des Kriegs-Gouvernements zu Warſchau, in welchen in der Regel Königsberg als das Ziel der Reiſe angegeben iſt, durch andere an Polen gränzende Regierungsbezirke ins Land kommen, habe ich mich veranlaßt gefunden, auf den Grund der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften und Verordnungen, Folgendes feſtzuſetzen:

„Den mit Päſſen des ꝛc." wie in dem vorſtehenden R. an die Regierung zu Königsberg bis:

„viſirt ſein oder nicht."

Mit Bezug auf die Cirk. Verf. v. 15. Okt. 1824 wird die K. Reg. aufgefordert, hiernach die betr. Behörden mit gemeſſener Anweiſung zu verſehen, auf deren Befolgung ſtrenge zu halten, und Nachläſſigkeiten in dieſer Beziehung nachdrücklich zu ahnden.

(Ann. l. c. S. 1015.)

9) R. des K. Min. des J. u. d. Pol. (v. Brenn), v. 10. Febr. 1834, an die K. Reg. zu Gumbinnen, Königsberg in Pr., Marienwerder, Bromberg, Poſen und Oppeln. Ertheilung von Päſſen und Gewerbſcheinen für polniſche Juden.

Auf die in Folge des Erlaſſes v. 22. Nov. v. J. wegen des bei dem Eingange fremder Juden zu beobachtenden Verfahrens, unterm 11. v. M. gemachte Anfrage eröffne ich der K. Reg. ꝛc., daß die Abſicht des oben gedachten Erlaſſes hauptſächlich dahin gegangen iſt; die K. Reg. darauf aufmerkſam zu machen:

daß polniſche Juden, die mit Päſſen des Fürſten Statthalters ꝛc. zu Warſchau verſehen ſind, eben ſo wenig als andern, mit fremden Päſſen verſehenen Reiſenden, der Eingang in die diesſeitigen Staaten und ein beliebiger Aufenthalt in denſelben unbedingt zu geſtatten, vielmehr der perſönliche Ausweis des Reiſenden, die Richtigkeit und Zuläſſigkeit des angegebenen Reiſezweckes, und der Beſitz der erforderlichen Reiſemittel zuvörderſt näher zu prüfen, und hiernach erſt die Zulaſſung zu beurtheilen ſei.

Digitized by Google

Was nun die von der K. Reg. beſonders in Frage geſtellte Beglaubigung der den Ruſſiſchen Gouvernements-Päſſen beigefügten Ueberſetzung betrifft, welcher übrigens die Verf. v. 22. Nov. v. J. mehr nur beiläufig erwähnt, ſo kann darauf, wenn ſonſt alles in Ordnung iſt, und über die Zulaſſung kein Zweifel obwaltet, um ſo weniger ein beſonderes Gewicht gelegt werden, als die deutſche Ueberſetzung immer mit dem Paſſe verbunden iſt, und darin ſchon eine Art von Beglaubigung liegt, mithin eine beſondere Beglaubigung der Treue deſſelben, Seitens des Ruſſiſchen Gouvernements oder des dieſſeitigen General-Konſuls in Warſchau, nicht viel mehr als eine leer Förmlichkeit ſein würde. Deswegen finde ich auch gegen die den Landräthen von der K. Reg. ertheilte Anweiſung im Weſentlichen zwar nichts zu erinnern, ich kann es indeſſen nicht billigen, daß bei dem Mangel einer beſonderen Beglaubigung der deutſchen Ueberſetzung die Paßinhaber in allen Fällen zur Löſung eines dieſſeitigen Paſſes verpflichtet werden ſollen, muß vielmehr in dieſer Beziehung die K. Reg. auf die Ihr deshalb unterm 16. Nov. 1832 gemachte Eröffnung verweiſen.

Zugleich aber finde ich mich veranlaßt, der K. Reg. bei Ausſtellung der Gewerbſcheine für Ausländer, namentlich für polniſche Juden, eine größere Vorſicht und Aufmerkſamkeit zu empfehlen, als bisher beobachtet zu ſein ſcheint, indem die K. Reg. eines Theils die erhobenen Klagen durch unvorſichtige Bewilligung der Gewerbſcheine ſelbſt herbeigeführt hat, andern Theils aber ſelbſt anführt, daß von den betreffenden Unterbehörden oft ſolche Juden, ohne hinlängliche Legitimation, auf den Grund abgelaufener Gewerbſcheine zugelaſſen worden ſeien. (Ann. XVIII. S. 156.)

10) R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler), v. 29. März 1838, an die K. Reg. zu Gumbinnen. Paßverfahren gegen Polniſche Juden.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 13. d. M. eröffnet, wie nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen iſt, daß durch eine Kommunikation im diplomatiſchen Wege eine vollſtändigere Bezeichnung der Inhaber der von dem Kaiſerl. Ruſſiſchen Gouvernement zu Warſchau zu Reiſen nach den dieſſeitigen Staaten ausgefertigten Päſſen zu veranlaſſen ſein werde. Es erſcheint vielmehr angemeſſener und zweckmäßiger, wenn die K. Reg. denjenigen Polniſchen Juden, deren Päſſe, wie der von Ihr in Abſchrift eingereichte, den nothwendigen Erforderniſſen polizeilicher Legitimations-Dokumente nicht entſprechen, den Eintritt in die dieſſeitigen Staaten nicht geſtattet, vielmehr die Anordnung trifft, daß ſie an der Grenze zurückgewieſen werden. (Ann. XXII. 180—1. 169.)

11) Auf Grund vorſtehender Beſtimmungen ſind eine große Zahl Publikanda Seitens einzelner Regierungen erlaſſen, ſo

a) Seitens der Reg. zu Gumbinnen die Publ. v. 14. Jan. 1817, (Ann. I. H. I. S. 128), v. 18. Jan. 1819, (Ann. III. S. 187), 28. Juli 1821, (Ann. V. S. 667), 28. Febr. 1823, (Ann. VII. S. 111).

b) Seitens der Reg. zu Poſen die Cirk. Verf. v. 13. Sept. 1836, 14. März 1834 und 11. Dez. 1835. (Ann. XX. S. 670.)

B. Strafen gegen ausländiſche, unlegitimirt im Lande vagirende Juden.

1) R. des K. Pol. Min. (im Auftrage v. Kamptz) v. 5. Jan. 1819 an die K. Reg. in Oppeln. Behandlung der im Lande zwar gebornen, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht verſehenen eingelieferten Juden.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 11. Nov. v. J., wegen Behandlung der im Lande zwar gebornen, jedoch mit dem Staatsbürgerrechte nicht verſehenen, eingelieferten Juden hierdurch im Einverſtändniß mit dem K. Min. des Inn. eröffnet, daß in keinem Fall der Zurücktritt ſolcher über die Grenze gebrachten Juden eine förmliche Aufnahme derſelben als Staatsbürger herbeiführen kann.

Es iſt dagegen unbedenklich, ihnen Päſſe in das Ausland zu ertheilen, in welchen ausdrücklich bemerkt ſein muß, daß ſie lediglich wegen des, nicht zur gehörigen Zeit nachgeſuchten Staatsbürgerrechts nicht geduldet würden, und die K. Reg. darf dergleichen Juden nur nach dem angränzenden Polen inſtradiren, wo deren Aufnahme nichts im Wege ſtehen wird.

Auf die aber dennoch zurückkehrenden und ſich als Landſtreicher herumtreibenden Juden ſind alsdann auch die gegen Vagabonden vorgeſchriebenen Maßregeln unnachſichtlich anzuwenden. (Ann. III. S. 123.)

2) R. der K. Min. des Inn. und der Fin. (v. Schuckmann. v. Motz) v. 30. Okt. 1827 an die Königl. Reg. zu Gumbinnen. Strafverfahren gegen die im Lande aufgegriffenen polniſchen Juden.

Digitized by Google

Der K. Reg. wird zur Beſcheidung auf die in Ihrem Berichte vom 11. Aug. c. enthaltene Anfrage: ob gegen die im Lande aufgegriffenen polniſchen Juden, bei denen weder Waaren, Geld noch Geldeswerth gefunden worden, auch auf Beſtrafung wegen Defraudation der Geleits-Abgabe zu erkennen ſei [1])? eröffnet, daß in Anſehung ſolcher polniſchen Juden, wenn ſie mit den im §. 27 des Landarmen-Reglements v. 31. Okt. 1793 feſtgeſetzten Strafen belegt worden ſind, die Rüge der Nichtlöſung des Geleitſcheines unterbleiben kann. Denn ſofern dergleichen Juden, wie wohl meiſtens und faſt ohne Ausnahme der Fall ſein dürfte, die geordnete Geldſtrafe von 10 Thlr. zu entrichten nicht vermögen, würde nur eine Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißſtrafe übrig bleiben, letztere aber, welche höchſtens eine 14tägige ſein könnte, nicht allein im Vergleich zu den durch das vorerwähnte Reglement auf die verſchiedenen Kontraventions-Fälle geſetzten Strafen alle Bedeutung verlieren, ſondern auch, weil darauf immer erſt von den Gerichten würde erkannt werden müſſen, bei der Beſtrafung der erſteren Kontravention einen unzweckmäßigen Aufenthalt in das Verfahren bringen. (Ann. XI. S. 976.)

3) R. des K. Min. des Inn. (erſte Abth. Köhler) v. 22. Nov. 1827 an die K. Reg. zu Cöslin. Verfahren gegen die aus Rußland übertretenden Juden.

Was für Maßregeln die Kaiſerl. Ruſſiſche Reg. in Anſehuug ihrer jüdiſchen Unterthanen zu ergreifen für gut findet, kann, wie der K. Reg. auf Ihren Bericht v. 12. d. M. unter Rückſendung der Beilage zu erkennen gegeben wird, in ſofern gleichgültig ſein, als die Königl. Preuß. Behörden nur mit Strenge nach den beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften gegen die zum Wohnſitz innerhalb der Preußiſchen Staaten nicht berechtigten aus Rußland kommenden Juden zu verfahren brauchen, um die Nachtheile abzuwenden, welche aus dergleichen Maßregeln für die dieſſeitigen Staaten reſultiren könnten. Ohnehin iſt von einer Vertreibung ſolcher Juden, welche zum Wohnſitz in Rußland berechtigt ſind, aus dieſem Reiche glaubhafter Weiſe nichts bekannt, und die Muthmaßung, daß wahrheitswidrige Angaben zum Vorwande gebraucht werden, um ſich die Aufnahme in Preußen auszuwirken, liegt nahe, indem mancherlei Beſchränkungen, welchen die Ruſſiſchen Juden in neuerer Zeit unterworfen worden ſind, ſie zur Auswanderung aus Rußland anreizen mögen.

Was den Juden N. N. betrifft, ſo iſt deſſelben Geſuch um Ertheilung des Preußiſchen Staatsbürgerrechts zur Gewährung nicht geeignet, ihm auch die Aufnahme überhaupt zu unterſagen und ſeine Ausweiſung zu verfügen. In gleicher Art hat die K. Reg. mit anderen, ſich in demſelben Falle befindenden Juden zu verfahren.
(Ann. XI. S. 975.)

4) R. des K. Min. des Inn. und der Pol. (Köhler) v. 14. Sept. 1835 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Verfahren gegen vagirende Ausländer.

Inhaltlich des Berichts vom 18. v. M. trägt die K. Reg. zuvörderſt darauf an, eine neue geſetzliche Beſtimmung zu erwirken, nach welcher Ausländer, die über die dieſſeitige Grenze kommen, härter als bisher zu beſtrafen ſeien. Hierbei hat jedoch die Regierung nicht genugſam erwogen, daß dergleichen Ausländer nicht immer Verbrecher ſind, daß nicht der Beſuch eines jeden Ausländers, und auch insbeſondere nicht eines jeden ausländiſchen Juden den dieſſeitigen Staaten Nachtheil bringt, und daß gerade in der Beförderung des erlaubten Verkehrs mit Ausländern eine erhebliche Quelle des Wohlſtandes zu ſuchen iſt. Es kann daher nur darauf ankommen, diejenigen Ausländer abzuhalten, welche dem Lande wirklich nachtheilig ſind. Wenn es nun allerdings ſchon in einigen Fällen ſchwierig iſt, zu beſtimmen, wo ein ſolcher Nachtheil eintritt, ſo erſcheint es noch weit ſchwerer, hierüber im Allgemeinen nähere Beſtimmungen, als die in der beſtehenden Geſetzgebung bereits enthaltenen zu erlaſſen. Dies würde die K. Reg. auch ſelbſt wohl gefunden haben, wenn ſie bei Erſtattung Ihres obenerwähnten Berichts einen Entwurf zu dem gewünſchten ſtrengeren Geſetze über den vorliegenden Gegenſtand gefertigt hätte; insbeſondere würde Sie dabei zu der Ueberzeugung gelangt ſein, wie ſehr zu befürchten ſteht, daß durch die bevorworteten härteren Maßregeln auch ordentliche und unbeſcholtene Ausländer, deren Beſuch dem dieſſeitigen Lande erwünſcht ſein muß, gefährdet werden.

Was die von der K. Reg. in Vorſchlag gebrachte körperliche Züchtigung der betreffenden vagirenden Ausländer anlangt, ſo hält das unterzeichnete Miniſterium ein ſolches Strafmittel einestheils nicht für geſetzlich, indem es mit dem Königl. Juſtizminiſterio dahin einverſtanden iſt, daß in Kriminalſachen (und von ſolchen iſt hier, wo das Geſetz 2jährige und längere Feſtungsſtrafe anordnet, die Rede) nur der 20. Titel des II. Theils

---

[1]) Vergl. hierüber Abſchn. III.

des A. L. R. Anwendung finden kann; anderntheils aber auch nicht einmal für zweckmäßig.

Das unterzeichnete Miniſterium findet ſich daher nicht veranlaßt, von dem Inhalte des R. v. 29. Dec. v. J. (Anl. a.) abzugehen.

Die Anfrage:

ob die vagirenden Individuen fernerhin vor der auf den abermaligen Uebertritt der Grenze geſetzten Strafe verwarnt werden ſollen?

wird dahin beantwortet, daß die Ergreifung dieſer polizeilichen Maßregel in ſpeziellen Fällen von der ausübenden Behörde erwogen werden muß. Im Allgemeinen wird dabei allerdings nicht zu ängſtlich zu verfahren ſein, da, wenn auch einmal ein Unſchuldiger verwarnt werden möchte, daraus doch für denſelben kein weſentlicher Nachtheil entſtehen kann.

Uebrigens wird die K. Reg. aufmerkſam darauf gemacht, daß in der juriſtiſchen Terminologie die Begriffe eines Vagabunden und Landſtreichers nicht ganz gleichlautend ſind, da ein Vagabunde derjenige heißt, der kein Domizil hat, nun aber Jemand, der ein ſolches hat, ſich der Landſtreicherei ſchuldig machen, und umgekehrt, ein Menſch ohne Domizil ein ganz unſträflicher und nützlicher Menſch ſein kann.

a.

Das Min. des Inn. und der Pol. kann, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 29. Okt. d. J. hiermit erwiedert wird, die in beglaubigter Abſchrift eingereichte Entſcheidung des Kriminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Inſterburg v. 8. Aug. d. J. (Anl. b.) in der Unterſuchung wider den polniſchen Juden N. nicht anders, als den beſtehenden Geſetzen entſprechend, halten, da dieſer Jude kein Landſtreicher, d. h. ein Menſch ohne feſten Wohnſitz, ſondern in Philipowo anſäſſig iſt, und kein eigentliches Verbrechen begangen hat.

Die Beſorgniß der K. Reg., daß bei allgemeiner Anwendung der in jenem Erkenntniſſe angenommenen Grundſätze das Land mit fremden Juden werde überſchwemmt werden, iſt nicht genugſam begründet, um den Antrag der K. Reg. zu rechtfertigen, da der Zurück-Transport der ſchon einmal verwieſenen Juden, in Verbindung mit der auf die Geleitſchein-Kontravention folgenden Strafe, ſchon empfindlich genug ſein dürfte.

Berlin, den 29. December 1834.

Miniſterium des Innern und der Polizei.
Köhler.

An
die K. Reg. zu Gumbinnen.

b.

In der Unterſuchungs-Sache wider den Juden N.

Erkennt der unterzeichnete Senat auf das von demſelben eingewandte Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung für Recht,

daß

da zwar Denunziat wegen der Geleitſchein-Kontravention den Geſetzen gemäß, namentlich §. 242 Tit. 20 Thl. II. des A. L. R. vom Richter erſter Inſtanz beſtraft worden iſt, auch den Beſitzer von Waaren, die vorläufige Freiſprechung von der Hauſir-Kontravention rechtfertigt, dagegen aber, wegen Uebertritts in die Preußiſchen Staaten, die beim früheren Transport über die Grenze ihm angedrohte Strafe nicht Platz greifen kann, weil Denunziat damals nicht wegen Verbrechen, ſondern nur wegen mangelnder Legitimation über die Grenze geſchafft wurde, er auch, da er verheirathet iſt und in Philippowo ſein Domizil hat, nicht als Landſtreicher beſtraft werden kann (Conf. §. 22. Tit. 2 Thl. I. der A. G. O., §. 4, §. 191. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. R. v. 6. Dez. 1822, Jahrb. Bd. 20. S. 297—299, R. v. 23. Juli 1825, Annalen Bd. 9. S. 710.)

das am 1. d. M. publizirte Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Gumbinnen, dahin reſpektive zu beſtätigen und abzuändern:

daß der Jude N.

a) wegen Hauſir-Kontravention vorläufig freizuſprechen;
b) wegen Geleitſchein-Kontravention außer der Nachzahlung des Geleitſchein-Stempels von 2 Thlr. 15 Sgr. mit 10 Thlrn., im Unvermögensfalle mit vierzehntägigem Gefängniß zu beſtrafen;
c) wegen wiederholten Eintritts in die dieſſeitigen Staaten von Strafe zu entbinden;

demſelben auch die Koſten dieſer Inſtanz zur Laſt zu legen.

Von Rechts Wegen.

Urkundlich und forma probante ausgefertigt.

Inſterburg den 8. Aug. 1834. (L. S.)

Senat des Königl. Oberlandesgerichts für Strafſachen.
Donalies.

(Ann. XIX. S. 803.)

C. In Anſehung des Judengeleites, welches gleichfalls zur Verhütung des Einſchleichens polniſcher Juden mit benutzt wird. vergl. Abſchn. III.

Zweites Kapitel.

Spezial-Beſtimmungen über den temporairen Aufenthalt einzelner Gattungen ausländiſcher Juden im Preußiſchen Staate.

1.

Ausländiſcher jüdiſcher Dienſtboten.

A. Die Annahme ausländiſcher jüdiſcher Dienſtboten iſt nur ausnahmsweiſe geſtattet.

1) Cirk. Verf. des Min. des Inn. (erſte Abth. Köhler) v. 9. Aug. 1823.

Da es an einländiſchem jüdiſchen Geſinde nicht leicht fehlen kann, die Zulaſſung fremder Juden und Jüdinnen, um in Geſindedienſt zu treten, aber meiſtens zur Einniſtung und zu unerlaubtem Gewerbs-Verkehr Gelegenheit giebt, ſo iſt ſolcher in der Regel nicht, ſondern nur unter ganz beſondern Umſtänden, nach der K. Reg. Ermeſſen, als Ausnahme ſtatt zu geben. (Ann. VII. S. 628.)

2) Ein ganz ähnliches R. erging an die Judenſchaft zu Lengerich und in Abſchrift an die Reg. zu Münſter am 3. März 1824.

(Ann. VIII. S. 200.)

3) R. des K. Min. des Innern und der Pol. (Köhler) v. 16. Dez. 1830 an die K. Reg. der Provinz Sachſen zu N. N. Verhütung des Einſchleichens ausländiſcher Juden als Dienſtboten und Gehülfen.

Unter den, von der K. Reg. mittelſt Berichts vom 4. d. M. angezeigten Umſtänden, bleibt allerdings nichts übrig, als die beiden ausländiſchen Iſraeliten N. N. in N. zu behalten. Selbige aber auf die, von der K. Reg. vorgeſchlagene Weiſe, in ihren Rechten zu beſchränken, iſt unthunlich.

Uebrigens irrt die K. Reg., wenn Sie glaubt, daß den Juden in dortiger Provinz die unbedingte Erlaubniß zuſtehe, auswärtige Juden ins Land zu ziehen, um ſie in ihre Dienſte zu nehmen. Ueber die Frage nämlich: wen die Staats-Regierung im Lande aufnehmen wolle oder nicht? ſteht einem Juden eben ſo wenig, als jedem andern Unterthan, eine Entſcheidung zu. Und da des Königs Maj. wiederholt Allerhöchſt Sich darüber ausgeſprochen haben, daß die Zahl der inländiſchen Juden durch Aufnahme ausländiſcher nicht evrgrößert werden ſoll, durch die Aufnahme derſelben als Dienſtboten und Gehülfen aber ihr Einſchleichen befördert wird, ſo hat die K. Reg. Verfügung zu treffen, daß dieſe Aufnahme nicht mehr ſtattfinde, und die etwa im Dienſte befindlichen auswärtigen Juden bald in ihre Heimath zurückgewieſen werden. (Ann. XIV. S. 785.)

4) R. deſſelben Min. an die K. Reg. zu Magdeburg. Verhältniſſe ausländiſcher Juden als Dienſtboten in den Landestheilen des ehemaligen Königreichs Weſtphalen.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf Ihren Bericht v. 31. v. M. eröffnet, daß, wenn den mit ſtaatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Geſetze des vormaligen Königreichs Weſtphalen verſehenen Judenfamilien zur Zeit auch nicht verboten iſt, ausländiſche Juden als Dienſtboten bei ſich aufzunehmen, es den Ortspolizei-Behörden doch nicht an Mitteln fehlen kann, zu verhüten, daß dieſe Freiheit von dergleichen jüdiſchen Dienſtboten, welche Ausländer ſind, zur Einniſtung oder zum Gewerbebetriebe für eigene Rechnung gemißbraucht werde.

Denn die allgemeine Vorſchrift, zufolge deren in den wieder eroberten Provinzen für jetzt keine fremden Juden zur Niederlaſſung, d. h. zur Begründung eines geſetzlichen Domicils verſtattet werden ſollen, ſetzt die genannten Behörden in den Stand, ausländiſche jüdiſche Dienſtboten nach Ablauf der Dienſtzeit auszuweiſen. Auch ſteht ihrer Ausweiſung zu jeder Zeit ſelbſt dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden geglückt ſein möchte, ſich irgendwo ohne Wiſſen der Obrigkeit in anderen als den Dienſtboten-Verhältniſſen aufzuhalten, da ſie immer als fremde Juden anzuſehen ſind.

(Ann. V. S. 84.)

5) Cirk. R. deſſelben K. Min. an ſämmtliche K. Reg. in den Rheinprovinzen. Verhütung des Einſchleichens fremder Juden.

Bei demjenigen, was die K. Reg. unterm 16. d. M. einberichtet hat, wird man ſich des in N. N. anſäſſigen, aus Oeſterreich gebürtigen Juden N. N. allerdings nicht wie-

Digitized by Google

der entledigen können, daher demſelben der fernere Aufenthalt daſelbſt zu geſtatten iſt. Dahingegen iſt ſein bei ihm als Knecht wohnender Bruder, bei welchem dieſelben Rückſichten nicht eintreten, aus den dieſſeitigen Landen fort und in ſein Vaterland zurückzuweiſen; wie denn überhaupt auch der einſtweilige Aufenthalt fremder Juden als Dienſtboten, wodurch nur das allmählige Einſchleichen derſelben befördert wird, nicht geſtattet werden darf. Es ſind daher ſämmtliche Orts-Polizei-Behörden hiernach mit Inſtruktion zu verſehen, und hat die K. Reg. ſonſt demgemäß das Weitere zu veranlaſſen.

(Ann. XIV. Nr. 54.)

B. Beſtrafung der kontravenirenden Herrſchaften.

Für die alten Provinzen beſtimmen hierüber

1) der §. 34 des Ed. v. 11. März 1812. Vergl. denſelben oben.

2) R. des K. Min. des Inn. (Köhler) v. 2. Aug. 1825 an die K. Reg zu Gumbinnen. Beſtrafung der von Chriſten geſchehenden Aufnahme fremder Juden in ihren Dienſt.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Bericht v. 22. Juni c. eröffnet, wie es um ſo unbedenklicher iſt, daß Sie Sich wegen der von Chriſten geſchehenden Aufnahme fremder Juden in Dienſt nach dem R. des ehemaligen Departements der Staats-Einkünfte v. 1. April 1813 (Anl. sub a. und b.) achten kann, und danach achten muß, als dieſes Reſkript, wie auch darin ausdrücklich bemerkt worden, im Einverſtändniß mit dem derzeitigen Departement für die allgemeine Polizei, als der kompetenten Ober-Behörde in Juden-Angelegenheiten, erlaſſen iſt.

a.

Aus Anlaß des Berichts der Abgaben-Deputation vom 19. Jan. dieſes Jahres, betreffend das nachtheilige Einwandern fremder Juden in die dieſſeitigen Staaten haben wir mit dem Departement für die allgemeine Polizei und mit dem Juſtiz-Miniſterium über die Frage kommunizirt:

ob die Beſtimmung des §. 34 des Geſetzes v. 11. März vorigen Jahres, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im Preußiſchen Staate betr., nach welcher kein inländiſcher Jude einen fremden Juden in Dienſt nehmen darf, auch für Chriſten verbindende Kraft habe, und in Kontraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründe, oder ob es in dieſer Rückſicht einer Deklaration dieſes Geſetzes bedürfe.

Beide Behörden haben ſich für die Bejahung dieſer Frage und eine Deklaration des Geſetzes für unnöthig erklärt. Was beſonders das Juſtiz-Miniſterium dieſerhalb geantwortet hat, wird der Deputation aus der abſchriftlichen Anlage (lit. b.) das Mehrere zu erſehen geben, um Sich im vorkommenden Falle darnach zu achten.

Berlin den 1. April 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für direkte und indirekte Abgaben.

Ladenberg.

An
die Regierungs-Abgaben-Deputation zu Neiße, und abſchriftlich zur Nachricht an ſämmtliche K. Reg.

b.

Eine Königl. Hochlöbliche Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben wünſcht nach dem unterm 2. d. M. an mich abgelaſſenen geehrten Schreiben, meine Meinung darüber zu vernehmen:

ob die Beſtimmung des §. 34. des Ed. v. 11. März v. J., die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden im Preußiſchen Staate betr., nach welcher keine fremden Juden in Dienſt genommen werden ſollen, auch für Chriſten verbindliche Kraft habe, und in Kontraventions-Fällen deren Strafbarkeit begründen, oder ob es in dieſer Rückſicht einer Deklaration des Geſetzes bedürfen möchte?

Ich ermangele nicht, darauf in ergebenſter Antwort zu erwiedern, wie es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß bei der Redaktion des angezogenen Edikts in dem Falle, daß ein Chriſt fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Dienſten annehmen möchte, nicht gedacht worden, weil ein ſolcher Fall wegen der bedeutenden Hinderniſſe, welche die Verſchiedenheit der Religion und der damit in Verbindung ſtehenden Lebensweiſe in den Weg legt, gewiß zu den höchſt ſeltenen gehört, und vielleicht ohne Beiſpiel iſt.

Daraus folgt aber nicht, daß es den Chriſten erlaubt ſei, in ſolche Verbindung mit fremden Juden ſich einzulaſſen, denn wenn gleich im §. 35 nur verordnet iſt, daß diejenigen inländiſchen Juden, welche dem Verbote des §. 34 zuwider handeln, mit einer Geldſtrafe von 300 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden ſollen, ſo iſt doch im §. 34 der Satz ganz allgemein ausgedrückt:

„Fremde Juden als ſolche dürfen weder ꝛc. als Lehrburſchen, noch zu Gewerbs- und „Hausdienſten angenommen werden."

Digitized by Google

Auch der Grund dieſes Verbots iſt ganz allgemein. Es ſoll nämlich nach §. 31 des angeführten Edikts verhütet werden, daß fremde Juden in den hieſigen Staaten ſich niederlaſſen, ſo lange ſie nicht das Preußiſche Staatsbürgerrecht erlanget haben. Die Abſicht des Geſetzes würde aber leicht zu vereiteln ſein, wenn es einem jeden freiſtände, fremde Juden entweder in wirkliche Dienſte oder doch unter dieſem Vorwande bei ſich aufzunehmen, und denſelben dadurch die Niederlaſſung ohne Erlangung des Bürgerrechts gewiſſermaßen möglich zu machen.

Das allgemeine Verbot verbindet daher auch unſtreitig die Chriſten, und die Uebertreter deſſelben werden um ſo mehr polizeimäßig zu beſtrafen ſein, da nach bekannten polizeilichen Vorſchriften Niemand befugt iſt, Fremde überhaupt, ohne der Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen, bei ſich aufzunehmen, und daher um ſo viel weniger es Jemanden freiſteht, fremde Juden zu Gewerbs- oder Haus-Dienſten ohne Vorwiſſen der Polizei-Behörde zu engagiren.

Sobald dieſe Behörde von der unerlaubten Aufnahme eines ſolchen Juden Wiſſenſchaft erhält, werden ohnehin die nöthigen Verfügungen dagegen getroffen, und diejenigen, welche die Polizei-Behörde zu hintergehen ſuchen, mit aller Strenge zurecht gewieſen werden.

Aus dieſen Gründen halte ich die Strafbarkeit derjenigen, welche dem §. 34. des eingeführten Edikts entgegen handeln, ſchon durch das Geſetz und durch allgemeine polizeiliche Vorſchriften, auch in Beziehung auf Chriſten für begründet, und daher eine nähere Deklaration um ſo weniger für nöthig, je unwahrſcheinlicher es iſt, daß Kontraventions-Fälle ſolcher Art öfter vorkommen könnten. Berlin, den 9. März 1813.

v. Kircheiſen.

An Eine Königl. ꝛc. Sektion des Departements
der Staats-Einkünfte ꝛc. für direkte und
indirekte Abgaben
hieſelbſt.

(Ann. IX. S. 666.)

3) R. des K. Min. des J. (Köhler) v. 18. Nov. 1825 an die K. Reg. zu Gumbinnen.

Das unterzeichnete Min. giebt der K. Reg. zur Beſcheidung auf den Ber. v. 18. v. M., wegen Beſtrafung derjenigen Chriſten, welche fremde Juden in ihren Dienſt nehmen, zu erkennen, daß daſſelbe die Feſtſtellung eines beſtimmten Strafmaßes für Fälle der betreffenden Art weder nöthig, noch angemeſſen findet, weil die Strafbeſtimmung der Beurtheilung der, vorbehaltlich des Rekurſes, die Beſtrafung anordnenden Behörde füglich überlaſſen bleiben kann, und rückſichtlich der großen Verſchiedenartigkeit der Umſtände, welche dabei ſtattfinden können, überlaſſen bleiben muß.

(Ann. IX. S. 1055.)

4) R. deſſelben Min. v. 10. April 1827 an das K. Polizei-Präſidium zu Berlin.

Dem K. Polizei-Präſidio wird zur Beſcheidung auf den Ber. v. 28. Februar c., wegen Beſtrafung derjenigen Chriſten, welche fremde Juden in ihren Dienſt nehmen, die desfalls unterm 18. Nov. 1825 an die Reg. zu Gumbinnen erlaſſene Verfügung hierbei abſchriftlich mit dem Bemerken kommunicirt, daß, wenn ein ſolcher Contraventionsfall ſich ereignet, die Feſtſetzung der Strafe, welche außer der gewöhnlichen Polizeiſtrafe für die unterlaſſene vorſchriftsmäßige Meldung aufzuerlegen, der richterlichen Kognition zu überlaſſen iſt. (Ann. XI. S. 448.)

5) C. R. des K. Min. v. 9. Aug. 1828 an die K. Reg. zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Danzig, Marienwerder, Königsberg, Gumbinnen, Breslau, Liegnitz, Oppeln und Magdeburg, ſo wie an das K. Polizei-Präſidium zu Berlin.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß gegen Perſonen chriſtlichen Glaubens, wegen Uebertretung des im §. 34 des Ed. v. 11. März 1812 enthaltenen Verbots, ausländiſche Juden in Dienſtverhältniſſe aufzunehmen, fiskaliſche Unterſuchungen eingeleitet, die Denunziaten aber von den Gerichten deshalb von der Anſchuldigung freigeſprochen worden ſind, weil es dem berührten Verbote an dem weſentlichſten Beſtandtheile eines Strafgeſetzes, nemlich der Strafbeſtimmung, fehlt. Um nun unter dieſen Umſtänden der Unwirkſamkeit des mehrgedachten Verbots vorzubeugen, wird die K. Reg. hiemit angewieſen, gegen dergleichen Kontravenienten nicht förmlich bei den Gerichten klagbar zu werden, ſondern vielmehr in künftig vorkommenden Fällen der bezeichneten Art das polizeiliche Verfahren und in Folge deſſelben eine blos polizeimäßige Beſtrafung von zwei bis fünf Thaler ſtattfinden zu laſſen. Zunächſt wird es aber nothwendig ſein, das

Digitized by Google

fragliche Verbot zu republiziren, und die ermangelnde Strafbeſtimmung von Polizei wegen zu treffen. (Ann. XII. S. 734.)

6) Vergl. auch die Kap. I. sub III. B. gegebenen Beſtimmungen.

II.

Temporairer Aufenthalt ausländiſcher jüdiſcher Handelsleute.

1) In Anſehung des Handelsbetriebes Ausländiſcher Juden in den ehemals Königlich Sächſiſchen Territorien vergl.

a) das Mandat v. 16. Aug. 1746 Abthl. II. Abſchn. V. S. 340. und Abthl. III. Abſchn. II. Kap. I. sub III. S. 411.

b) C. R. der K. Min. d. J. (v. Schuckmann) u. d. F. (v. Motz) v. 29. Nov. 1829 an die K. Reg. zu Merſeburg, Erfurt, Potsdam, Frankfurt und Liegnitz. Beſuch der Märkte im Herzogthum Sachſen von Seiten ausländiſcher Juden.

Der Herzogl. Anhalt-Köthenſche Steuer-Direktor hat ſich darüber beſchwert, daß die Königl. Regierung den Köthenſchen Juden auf den Grund des Mandats v. 16. Auguſt 1746 den freien Markt-Verkehr auf den Märkten des Herzogthums Sachſen nicht geſtatten wolle, und hat unter Beziehung auf den Traktat v. 17. Juli v. J. §. 11. um Remedur gebeten.

Da es nun bei Abſchluß dieſes Traktats die Abſicht geweſen iſt, den gegenſeitigen Unterthanen in Hinſicht des Verkehrs eine gleiche Berechtigung zu gewähren: ſo müſſen die Anhalt-Köthenſchen Juden in dieſer Hinſicht den inländiſchen gleich geachtet werden, welchen des Königs Majeſtät auf den Jahrmärkten des Herzogthums Sachſen freien Verkehr zu bewilligen geruht haben.

Hiernach möge die K. Reg. das Weitere verfügen, und den oben angegebenen Grundſatz überhaupt in Hinſicht auf die Juden aus denjenigen Nachbarſtaaten anwenden, mit welchen ähnliche in dieſer Hinſicht mit dem Traktate v. 17. Juli v. J. übereinſtimmende Verträge abgeſchloſſen worden ſind. (Ann. XIII. S. 919.)

2) Rückſichtlich der alten Provinzen bemerkt das R. des K. Min. des Inn. (v. Bülow, v. Schuckmann) u. d. F. (v. Klewitz) v. 20. Juni 1822 an die K. Reg. zu Liegnitz, die Niederlaſſungen und den Handelsbetrieb der Juden betr.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 10. März d. J. erwiedert, daß, wenn der Aufenthalt eines Ausländers, welcher innerhalb Landes rohe oder halb rohe Fabrikate einkauft, und bei einländiſchen Profeſſioniſten für Stücklohn weiter zurichten läßt, bloß vorübergehend iſt, und die qu. Waaren ausſchließlich zur Ausfuhr beſtimmt ſind, weder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig iſt, noch eine Gewerbſteuer-Entrichtung ſtatt findet.

Was die Poſenſchen Juden betrifft: ſo kann denſelben bei noch ermangelndem Staatsbürgerrecht die Niederlaſſung innerhalb der alten Provinzen zwar zur Zeit noch nicht geſtattet, dagegen aber ohne Härte nicht verſagt werden, was nicht allein Ausländern überhaupt, ſondern ſogar ausländiſchen Juden erlaubt iſt, nämlich in den Fabrikſtädten der alten Provinzen rohe Tuche zu kaufen, um ſolche, es ſei in dieſem Zuſtande, oder aber, nachdem ſie für des Einkäufers Rechnung zugerichtet worden, nach dem Großherzogthum Poſen auszuführen. Dergleichen jüdiſche Einwohner ſind zu weiter nichts verbunden, als an ihrem Wohnort, oder da, wo ſie ſich mit dem Verkauf beſchäftigen, die Gewerbſteuer vom Handel zu erlegen. (Ann. VI. S. 388.)

3) Rückſichtlich des Großherzogthums Poſen das Publ. der K. Reg. in Gumbinnen. Verfahren gegen diejenigen fremden Juden, welche rohe Produkte oder ſonſtige Erzeugniſſe des Auslandes in die hieſige Provinz bringen.

Durch die nach dem 16. Amtsbl. Nr. 71. v. 2. April d. J. auf Flachs, Hanf ꝛc. bewilligte Abgabenfreiheit bei der Einbringung vom Auslande in dieſe Provinz vermehrt ſich hier der Handel der polniſchen und ruſſiſchen Juden mit den genannten Gegenſtänden ſeit kurzer Zeit ſehr.

Es iſt daher nothwendig, in polizeilicher Hinſicht dieſerhalb folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

Digitized by Google

1) Ein jeder mit genannten Gegenſtänden ins Land kommende fremde Jude iſt verpflichtet, auf keinem andern Punkte als bei einem Kleinigkeitszollamte, über die Gränze einzugehen und bei demſelben ſich zu melden.

2) Das Kleinigkeitszollamt fertigt ihm eine gewöhnliche Zollexpedition aus, in welcher die Quantität und Qualität der Ladung nach der eigenen Angabe des Deklaranten und der ungefähren Beurtheilung des ꝛc. Amts zu bemerken, und dem Deklaranten die gerade Tour nach der erſten Stadt, welche derſelbe mit ſeiner Ladung beſuchen will, vorzuſchreiben iſt.

3) Bei der Ankunft in der vorgeſchriebenen Stadt muß der jüdiſche Frachtführer dieſe Zollabfertigung und ſeinen polniſchen Paß ſogleich der Polizeibehörde zur Einſicht, und, im Fall es erforderlich iſt, zur Ausfertigung eines Paſſes für die hieſige Provinz vorlegen, ſodann, wenn er von der Polizeibehörde ſeine Abfertigung erhalten hat, ſich bei dem Acciſeamte der Stadt mit ſeinen Legitimationen melden, und ſolche, in specie die an der Gränze erhaltene Zollabfertigung, vorzeigen. Das Acciſeamt beurtheilt ſodann nach Letzterer die Beſchaffenheit ſeiner Ladung.

4) Wird die Ladung in der erſten Stadt, wohin er nach der Zollexpedition verwieſen iſt, nicht ganz abgeſetzt, ſondern der jüdiſche Frachtführer will die unverkaufte Quantität nach einer andern Stadt zum Verkauf bringen, ſo hat er ſich beim Abgange wiederum bei der Polizeibehörde und dem Acciſeamte zu melden.

Erſtere bemerkt auf dem Paſſe den Tag des Abganges, die Dauer ſeines dortigen Aufenthalts und die zu nehmende gerade Straße nach der gewählten andern Stadt.

Das Acciſeamt dagegen ſchreibt in der Zollabfertigung die am Orte von der Ladung verkaufte Quantität ab.

5) Dieſe Vorſchriften ſind in einer jeden Stadt, in welcher der jüdiſche Frachtführer ankommt, zu beobachten.

Bei dem Verkauf ſeiner Ladung am letzten Ort bemerkt die Polizeibehörde auf dem Paſſe den Tag des Zurückganges und beſtimmt dazu die gerade Tour bis zum Uebergange über die Gränze; mit Benennung des zu paſſirenden Kleinigkeitszollamts, bei welchem derſelbe ſich melden muß. Ein Gleiches geſchiehet, wenn die ganze Ladung gleich in der erſten Stadt verkauft wird.

6) Dieſe Beſtimmungen gelten nicht nur für die jüdiſchen Flachs- und Hanfführer, ſondern für alle diejenigen fremden Juden, welche rohe Produkte aller Art oder ſonſtige Erzeugniſſe des Auslandes in die hieſige Provinz bringen, und ſollen mit dem 1. Juli d. J. in völlige Kraft treten, damit bis dahin die fremden Juden davon unterrichtet ſein können.

7) Wenn fremde Juden öfter mit Produkten und Erzeugniſſen des Auslandes in die hieſige Provinz kommen und damit in den Städten einen Handel treiben; ſo ſoll ihnen zu einem ſolchen Handel auf ein Jahr die Konzeſſion ertheilt werden, wenn die ſolche bei uns nachſuchende Behörde durch gültige Zeugniſſe die Rechtlichkeit und Unverdächtigkeit des Supplikanten dokumentirt, und alsdann ſind dieſe jüdiſchen Kaufleute auch zur Erlegung der Gewerbeſteuer verpflichtet, wovon der ungefähre Betrag gleich bei Nachſuchung der Konzeſſion in Vorſchlag zu bringen iſt.

Wer ohne Konzeſſion und Gewerbeſchein öfter in dieſer Provinz einen ſolchen Handel betreibt, ſoll als Kontravenient nach den Geſetzen beſtraft werden.

Die Polizei- und Acciſebehörden haben ſich nach dieſen Beſtimmungen auf das genaueſte zu achten, und erſtere beſonders noch darauf zu ſehen, daß der Frachtführer die vorgeſchriebene Straße nicht verändere, und nicht zur Ungebühr von einem Orte zum andern lange auf der Reiſe zubringe.

Wer von den jüdiſchen Frachtführern dieſe Vorſchriften nicht beobachtet, iſt als Vagabond ſogleich über die Grenze zu bringen.

Die Acciſeämter werden noch auf die richtige Zahlung des Judengeleits aufmerkſam gemacht. (Ann. II. S. 321.)

III.

Aufenthalt ausländiſcher Juden in dem Preußiſchen Staate behufs Ausbildung zu einem nützlichen Berufe und Ausübung deſſelben.

1) Zum Studium auf Preußiſchen Univerſitäten.

R. der Min. d. Inn. (v. Schuckmann) u. d. Pol. (v. Wittgenſtein) v. 18. Juni 1819 an die K. Reg. zu Berlin.

Die K. Reg. äußert im Eingange Ihres wegen der von dem jüdiſchen Glaubensgenoſſen NN. aus Lübeck nachgeſuchten Erlaubniß zum einſtweiligen Aufenthalt hierſelbſt

unterm 10. v. M. erſtatteten Berichts, daß eine Umgehung des Geſetzes v. 11. März 1812 darin liege, wenn ſich Juden, welche keine ſtaatsbürgerlichen Rechte beſitzen, in der Eigenſchaft als Fremde hierſelbſt aufhalten, von Zeit zu Zeit ihre Aufenthaltskarte erneuern, und auf ſolche Weiſe ſich faktiſch fortdauernd hier befinden, ohne die Abſicht, ſich in den Preuß. Staaten niederzulaſſen, ausdrücklich zu erklären.

Es iſt aber ein ganz anderer Fall, wenn gerade das Gegentheil: nämlich ſich nicht in den preußiſchen Staaten niederzulaſſen, erklärt wird, und lediglich die Abſicht vorhanden iſt, für eine beſtimmte Zeit den Aufenthalt zu einem Zweck hier zu nehmen.

In ſolchen Fällen wird der fremde Jude allen andern Fremden gleich geachtet, und es dürfte wohl namentlich Hinſichts der hieſigen Univerſität nicht der mindeſte Grund vorhanden ſein, einem fremden Juden den Aufenthalt während der Zeit der Univerſitäts-Studien zu verſagen.

In dem vorliegenden Falle iſt bei der erfolgten Erklärung: daß auf die Naturaliſation gar kein Antrag gerichtet werden ſolle, eine Umgehung des Geſetzes um ſo weniger denkbar, als ſelbſt die Gewinnung der Naturaliſation für den NN. nicht mit Schwierigkeiten verbunden ſein würde.

Die Polizei-Behörde kann übrigens keinen andern Maaßſtab zur Beſchränkung der feſtzuſetzenden Zeit des Aufenthalts eines ſolchen Individui haben, als den Zweck des Aufenthalts.

Es iſt auch keinesweges die Abſicht, das früher beſtimmte Verfahren, wonach fremden Juden zwar der Aufenthalt hierſelbſt, jedoch auf eine beſtimmte von ihnen ſelbſt anzugebende Zeit, welcher nöthigen Falls von der Polizei-Behörde die gehörigen Schranken zu ſetzen ſind, geſtattet werden ſoll, aufzuheben; vielmehr ſoll daſſelbe ganz auf den vorliegenden Fall angewendet werden.

In die Lehre konnte der NN. den NN. allerdings nicht nehmen, und hätte bei der Anzeige des erſteren, daß der NN. ſich bei ihm in der Lehre befinde, ſofern die Erlaubniß der Behörden dazu nicht ertheilt worden, gegen den NN. nach der Vorſchrift des §. 35 des Ed. v. 11. März 1812 verfahren werden ſollen.

Ob dergleichen junge Juden ſich hier der Ausbildung oder aber wegen heimlichen Handels aufhalten, läßt ſich ſehr leicht kontrolliren, und iſt ihnen allenfalls bei der Erlaubniß eines beſtimmten Aufenthalts, Seitens der Polizei-Behörde, zu eröffnen, daß, ſofern irgend eine eigene Geſchäfts-Betreibung ſtatt finden möchte, ſogleich die Erlaubniß zum Aufenthalt aufgehoben werden würde, welches letztere inzwiſchen unter allen Umſtänden auch ohne eine ſolche Eröffnung geſchehen kann.

Nach dieſen Grundſätzen wird es bei der Gewährung des Aufenthalts des NN. auf die beſtimmte Zeit von Einem Jahre verbleiben müſſen; wenn jedoch das Faktum vollſtändig konſtatirt wird, daß der NN. den NN. ohne vorherige Anzeige und ausdrückliche oder ſtillſchweigende Genehmigung der Behörde in die Lehre genommen; ſo iſt die Vorſchrift des §. 35 des Ed. v. 11. März 1812 in Anwendung zu bringen, und auf den nachträglich gemachten Antrag nicht weiter einzugehen. (Ann. III. S. 421.)

2) Aufenthalt ausländiſcher Juden zur Erlernung und Ausübung von Handwerken und ſonſtigen nützlichen Berufsarten.

a) Reſol. des K. Min. des Inn. (Erſte Abthl. Köhler) an den Tiſchlermeiſter NN. zu NN. Verbot der Annahme junger ausländiſcher Juden zu Lehrlingen.

Auf den in der Eingabe v. 25. v. M. enthaltenen Antrag des Tiſchlermeiſters NN., den dortigen Tiſchlern zu geſtatten, junge Juden aus dem Auslande als Lehrlinge aufnehmen zu dürfen, kann nicht eingegangen, Supplikant vielmehr nur auf die eingereichte, anbei zurückerfolgende Reſolution der K. Reg. zu Gumbinnen v. 24. Jan. d. J., welche, als den Beſtimmungen des Ed. v. 11. März 1812 §. 34. völlig entſprechend beſtätigt wird, zurückgewieſen werden. (Ann. XIV. Nr. 55.)

b) R. deſſelben Min. v. 25. Jan. 1832 an die K. Reg. zu Minden.

Nach den beſtehenden allgemeinen Grundſätzen, wie ſolche auch im Ed. v. 11. März 1812 §. 34. ausgeſprochen worden, dürfen, wie der Königl. Reg. auf Ihre Anfrage v. 16. d. M. erwiedert wird, fremde Juden auch als Lehrburſchen nicht angenommen werden.

Die K. Reg. möge daher, wenn auch beſagtes Edikt dort nicht gilt, Sich danach achten, da die fragliche Stelle wenigſtens als allgemeine Vorſchrift für die Adminiſtrations-Behörden zu betrachten iſt. (Ann. XVI. S. 210.)

c) R. des Min. d. Inn. (Erſte Abthl. Meding) v. 8. April 1842 an die K. Reg. zu Erfurt.

In Berückſichtigung der in dem Ber. v. 11. v. M. auseinandergeſetzten Umſtände

Digitized by Google

will das Miniſterium die Königl. Reg., nach Ihrem Antrage, hiermit ermächtigen, ausländiſchen Juden, welche ſich in Ihrem Verwaltungsbezirke zu einem beſtimmten erlaubten Zwecke und auf beſtimmte Zeit aufzuhalten beabſichtigen, die Erlaubniß zu dieſem Aufenthalte, ſtatt, wie bisher, von Jahr zu Jahr, gleich für die ganze, von denſelben beſtimmt anzugebende Zeit unter den von Ihr im Berichte ausgeſprochenen Bedingungen und Vorausſetzungen zu ertheilen.

Bericht der Reg. zu Erfurt.

In unſerm ehrerbietigen Berichte v. 6. April 1838 erlaubten wir uns die Anfrage, ob es für zuläſſig zu erachten ſei, uns zur Ertheilung der Erlaubniß zu einem vorübergehenden Aufenthalt an ausländiſche Juden zu ermächtigen.

Durch das verehrliche R. v. 19. April 1838 wurden wir autoriſirt, dieſe Erlaubniß auf Ein Jahr zu ertheilen, inſofern dieſelbe von einem Juden zum Zwecke ſeines Aufenthalts als Fremder in einer Stadt des hieſigen Departements erbeten werden möchte nnd nicht nur im Allgemeinen kein polizeiliches Bedenken entgegen ſtände, ſondern auch der Unterhalt des Antragſtellers, ſo wie deſſen Wiederaufnahme in der Heimath, geſichert ſei.

Daß dergleichen Anträge bei uns ziemlich häufig angebracht werden, erklärt ſich aus der eigenthümlichen Lage des hieſigen, faſt ganz vom Auslande umſchloſſenen Regierungsbezirks, und es iſt nicht ſelten der Fall, daß ausländiſche jüdiſche Lehrburſchen, Handlungs-Kommis ꝛc., welche bei inländiſchen Meiſtern oder Kaufleuten in die Lehre oder Kondition zu treten beabſichtigen, bei uns darauf antragen, ihnen die Erlaubniß, ſich in dem hieſigen Departement aufhalten zu dürfen, auf zwei, drei und vier Jahre zu ertheilen, je nachdem ihr Lehrkontrakt oder Engagement einen längern oder kürzern Zeitraum umfaßt.

Der oben erwähnten hohen Vorſchrift gemäß, haben wir derartigen Geſuchen, wenn ſonſtige Bedenken nicht obwalteten, bisher immer nur vorläufig auf Ein Jahr deferirt, nach Ablauf dieſer Friſt aber, wenn das Geſuch erneuert wurde und den Bittſtellern von den Ortspolizeibehörden ein günſtiges Führungsatteſt ausgeſtellt wurde, die Erlaubniß zum temporairen Aufenthalt in dem unſerer Verwaltung anvertrauten Bezirk von Jahr zu Jahr prolongirt.

Nach obigem Grundſatz würden wir dieſe Erlaubniß nur immer von Jahr zu Jahr prolongiren können; da aber dies Verfahren eine unſeres Dafürhaltens wenig lohnende Vermehrung der Schreiberei verurſacht, ſo glauben wir ehrerbietigſt darauf antragen zu dürfen,

uns hochgeneigteſt zu autoriſiren, ausländiſchen Juden, welche ſich zu einem beſtimmten erlaubten Zweck und auf beſtimmte Zeit in dem dieſſeitigen Departement aufzuhalten beabſichtigen, die Erlaubniß dazu gleich für die ganze beſtimmt anzugebende Zeit ertheilen zu dürfen.

Ein Nachtheil dürfte unſeres Erachtens hieraus nicht entſtehen, da wir ſtreng auf die jedesmalige Beibringung von Heimathſcheinen halten und überdies die Erlaubniß nur unter der Bedingung ertheilen würden, daß dieſelbe zu jeder Zeit widerruflich ſei, wenn der Inhaber derſelben durch ſein Betragen ꝛc. zu Unzufriedenheit Veranlaſſung geben ſollte.

Außerdem würden wir die Polizeibehörden beſonders inſtruiren, überall auf ſofortige Entfernung jener ausländiſchen Juden zu bringen, wo das Dienſtverhältniß oder ein ſonſtiges Engagement derſelben ſich vor der beſtimmten Zeit, für welche ihnen der Aufenthalt geſtattet iſt, auflöſt, damit denſelben jede Gelegenheit zur ſelbſtſtändigen Niederlaſſung oder zum unbefugten Gewerbebetriebe abgeſchnitten wird.

Erfurt, den 11. März 1842.

(V. M. Bl. 1842. S. 110.)

d) Zulaſſung von Handwerksgeſellen.

aa) R. des Min. d. J. u. d. P. (v. Rochow) v. 10. Okt. 1836 an die K. Reg. zu Arnsberg.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihre Anfrage v. 22. v. M., die Zulaſſung ausländiſcher israelitiſcher Handwerksgeſellen in die dieſſeitigen Staaten betreffend, daß auch in den neuern Provinzen hinſichtlich der Aufnahme ausländiſcher jüdiſcher Handwerksgeſellen nach Analogie des G. v. 11. März 1812 §. 34. verfahren werden muß, da ſonſt das Einſchleichen fremder Juden nicht zu vermeiden ſein würde.

(Ann. XX. S. 833.)

bb) K. O. v. 14. Okt. 1838. Zulaſſung von jüdiſchen Handwerksgeſellen aus deutſchen Bundesſtaaten, um bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten.

Digitized by Google

Aus den in Ihrem Ber. v. 4. v. M. angeführten Gründen, will Ich, nach Ihrem Antrage, beſtimmen: daß in Zukunft den jüdiſchen Handwerksgeſellen aus den deutſchen Bundesſtaaten geſtattet ſein ſoll, bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten, ſofern in ihrer Heimath den jüdiſchen Handwerksgeſellen aus dem Preuß. Staate gleiche Befugniſſe zugeſtanden werden. Ueber dieſe Reziprozität haben ſie die Beſcheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen. In Beziehung auf ihre Legitimation iſt lediglich nach den wegen der auswärtigen Handwerksgeſellen beſtehenden allgemeinen Vorſchriften zu verfahren. Damit übrigens mit dieſer Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben und dieſelbe nicht heimlicher Weiſe zu einer Niederlaſſung in den dieſſeitigen Staaten, oder zu einem Aufenthalt auf unbeſtimmte Zeit benutzt werde, haben Sie, der Min. des J., vorzuſorgen, daß die Konzeſſion auf beſtimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre, ausgeſtellt werde. (G. S. 1838. S. 503. A. XXII. 171. — 1. 161.)

cc) C. R. des K. Min. des J. u. d. P. (v. Rochow) v. 28. Dec. 1838 an ſämmtl. K. Reg. ſowie an das K. Polizeipräſ. zu Berlin.

In der A. K. O. v. 14. Okt d. J., mittelſt welcher den jüdiſchen Handwerksgeſellen aus deutſchen Bundesſtaaten geſtattet worden iſt, bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten, haben Seine Maj. der König mir die Pflicht aufgelegt, vorzuſorgen, daß mit dieſer Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben, ſolche nicht zur heimlichen Niederlaſſung in den dieſſeitigen Staaten oder zu einem Aufenthalte auf unbeſtimmte Zeit benutzt, und deshalb die Konzeſſion auf beſtimmte Zeit, etwa auf zwei bis drei Jahre, ausgeſtellt werde.

Um nun der A. Abſicht zu entſprechen, verordne ich hiermit Folgendes:

1) Wenn ein jüdiſcher Handwerksgeſell aus einem der Bundesſtaaten, mit der gehörigen Legitimation, inſonderheit auch wegen der in ſeiner Heimath gegen preuß. jüdiſche Handwerksgeſellen ſtattfindenden Rezpirozität, verſehen, in eine der preuß. Prov. eingewandert iſt, ſo hat die Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem derſelbe zuerſt Arbeit findet, ihm, wenn ſonſt, nach den allgemeinen Grundſätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgeſellen, kein Bedenken ſtattfindet, die Arbeit im Orte zunächſt auf ſechs Wochen zu geſtatten.

Gleichzeitig aber hat dieſelbe an die vorgeſetzte Reg. zu berichten, derſelben die Legitimation einzureichen, die Zeit, zu welcher der Geſell zuerſt im Inlande in Arbeit getreten iſt, anzuzeigen, und auf Ausſtellung der Konzeſſion anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger 6 Wochen, und ehe die Konzeſſion eingegangen iſt, der Geſell den erſten Arbeitsort verlaſſen, ſo kann er auf Vorzeigung eines Atteſtes der erſten Ortsobrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem anderen Orte noch angenommen werden.

2) Die Reg. ſtellt ſogleich nach Eingang der Anzeige die Konzeſſion auf zwei Jahre, von Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß ſolche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloſchen ſein, und der Geſell in ſein Vaterland zurückgewieſen werden ſolle, wenn er durch ſein Betragen dazu Veranlaſſung gebe.

3) Dieſe auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber ſportelfrei, auszufertigende Konzeſſion iſt der Orts-Pol. Behörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu überſenden, welche gegen Entrichtung des Stempelbetrages, ſonſt aber unentgeldlich, zu bewirken und im Paſſe zu vermerken iſt. Hat der Geſell nach §. 1. den erſten Arbeitsort immitelſt verlaſſen, ſo liegt ihm ob, der Obrigkeit deſſelben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizeibehörde deſſelben die Konzeſſion zur Aushändigung überſandt werden könne.

4) Bei jeder Ortsveränderung, ſo wie beim Wechſeln des Meiſters, hat derſelbe ſich bei der Polizeibehörde zu melden, und derſelben die Konzeſſion zu produziren, damit auf der Rückſeite derſelben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meiſtern er im Orte gearbeitet habe, ob dieſe mit ſeiner Aufführung ſowohl, als mit ſeiner Brauchbarkeit zufrieden geweſen ſind, und ob er ſonſt zu polizeilichen Rügen Veranlaſſung gegeben hat oder nicht.

5) Die Konzeſſion, welche nach beifolgendem Schema auszuſtellen, iſt für alle Regierungsbezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen iſt, ſo hat die Polizeibehörde, wenn der Geſell ferner im Lande zu arbeiten beabſichtigt, unter Einreichung derſelben und mit Beifügung eines Zeugniſſes über die Aufführung im jetzigen Aufenthaltsorte, der vorgeſetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Konzeſſion auf das dritte Jahr anheimzuſtellen.

Ergiebt ſich aus den auf der Konzeſſion befindlichen Zeugniſſen, daß der Handwerksgeſell ſich gut aufgeführt und als einen brauchbaren Arbeiter bewährt hat, ſo iſt die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Fuße der Konzeſſion Platz zu laſſen iſt, von der

Digitized by Google

Königl. Regierung zu ertheilen, entgegengeſetzten Falles aber abzuſchlagen, und der Geſell in ſeine Heimath zurückzuweiſen.

6) Nach Ablauf der in der Konzeſſion und in deren Verlängerung beſtimmten Zeit iſt jedenfalls der Geſell in ſeine Heimath zurückzuweiſen.

7) Kein Handwerksmeiſter iſt berechtigt, einen auswärtigen jüdiſchen Handwerksgeſellen, beim erſten Eintritt deſſelben, ohne die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, ſpäter ohne Produktion der Regierungs-Konzeſſion in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei ſtattfindender Kontravention in eine Polizeiſtrafe von 5—10 Thlrn. Vernachläſſigung obiger Vorſchriften von Seiten der Ortsbehörden wird durch Ordnungsſtrafe gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizei-Präſidium.

Gegenwärtige Verfügung iſt durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

(Ann. a. a. O.)

dd) K. O. v. 19. Febr. 1842, mitgetheilt durch Cirk. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Rochow) v. 9. März 1842. Die K. O. v. 14. Okt. 1838 findet auch auf Handwerksgeſellen aus Dänemark Anwendung.

Da nach Ihrem Berichte v. 30. v. M. in Meinem Theile des Königreichs Dänemark fremde Handwerksgeſellen aus dem Grunde, weil ſie Juden ſind, geſetzlich gehindert ſind, in Arbeit zu treten, ſo will Ich nach Ihrem Antrage genehmigen, daß auch den jüdiſchen Handwerksgeſellen aus Dänemark unter den in der O. v. 14. Okt. 1838 feſtgeſetzten Bedingungen geſtattet werde, bei inländiſchen Meiſtern als Geſellen zu arbeiten. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter v. Rochow u. das Min. der ausw. Ang.

3) Aufenthalt ausländiſcher Juden zur Betreibung der ärztlichen Praxis.

a) R. der K. Min. der G. U. u. M. Ang. und des Inn. (v. Altenſtein u. v. Schuckmann) an ſämmtl. Reg., v. 11. Nov. 1820. Zulaſſung ausländiſcher Juden zur Praxis als Medizinalperſonen.

Um zu verhindern, daß fremde Juden zur Praxis als Medizinalperſonen innerhalb der Preuß. Staaten approbiret werden, bevor ſie das Staatsbürgerrecht erworben haben, finden ſich die unterzeichneten Min. veranlaßt, die K. Reg. zu beauftragen: denjenigen ausländiſchen Juden, welche ſich künftig zu den Prüfungen für Medizinalperſonen bei ihr melden ſollten — ſofort anzukündigen, daß ihre Approbation in der Folge nur nach geführtem Nachweiſe, daß ſie das Staatsbürgerrecht erlangt haben, erfolgen könne, und es iſt demgemäß von der von der K. Reg. auch die Approbation bei dem Min. nicht eher in Antrag zu bringen, als bis dieſer Nachweis geführt worden, ſodann aber die darüber ſprechende Beſcheinigung den einzureichenden Verhandlungen beizulegen. Was hiernächſt die inländiſchen Juden anbetrifft, ſo haben ſämmtl. K. Reg. in denjenigen Provinzen in denen das Ed. v. 11. März 1812 bereits Geſetzeskraft hat — dahin zu ſehen, daß dieſelben auch wenn ſie die Approbation bereits erhalten haben ſollten — zur Praxis in ihrem Departement doch nicht eher verſtattet werden, als bis ſie ſich zugleich über das erlangte Staatsbürgerrecht ausgewieſen haben.

(Ann. IV. S. 890.)

b) Vergl. oben das Cirk. R. des Min. d. G. U. u. M. Ang. an ſämmtl. K. Reg. v. 8. Okt. 1836. (Ann. X. S. 1035.)

c) Publik. des K. Min. des Inn. (v. Schuckmann) v. 15. Nov. 1822. Zulaſſung der Juden zu ärztlicher Praxis.

Um der irrigen Meinung zu begegnen, als ſei denjenigen ausländiſchen Juden, welche als Doktoren der Arznei- oder Wundarznei-Kunde die geordneten Staatsprüfungen beſtanden haben, die Approbation als praktiſche Aerzte oder Wundärzte und mit dieſer zugleich die Befugniß, innerhalb der Preuß. Staaten aller Orten die Praxis auszuüben, nicht weiter zu verſagen, wird hierdurch bekannt gemacht: daß dergleichen Juden der vollſtändigen Genügung aller übrigen Erforderniſſe ungeachtet, die Approbation Behufs Ausübung der Praxis innerhalb der Preuß. Staaten in keinem Fall eher ertheilt werden kann, als bis ihnen, in ihrer Eigenſchaft als Ausländern jüdiſchen Glaubens, zuvor die Aufnahme in den Preuß. Unterthanen-Verband, und ſofern ſie ſich innerhalb derjenigen Provinzen, wo das Allerh. Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in Kraft beſteht, niederzulaſſen beabſichtigen, zufolge der Beſtimmungen in den §§. 31 und 32 dieſes Ed. das Preuß. Staatsbürgerrecht zugeſtanden worden iſt.

Die ſich in dem angezeigten Falle befindenden Individuen werden daher wohl thun,

Digitized by Google

die Aufnahme in den Preuß. Unterthanen-Verband, oder aber das Staatsbürgerrecht nachzuſuchen, bevor ſie, um die Approbation als praktiſche Aerzte oder Wundärzte zu erlangen, ſich den Staatsprüfungen unterwerfen, weil ſie außerdem durch die Approbation zur Praxis in den Königl. Staaten keineswegs befugt werden.
(Ann VI. S. 902.)

4) Zulaſſung ausländiſcher jüdiſcher Schullehrer.

a) R. des K. Min d. Inn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 1. Okt. 1824 an die K. Reg. zu Erfurt.

Da, wie der K. Reg. in Beſcheidung auf den Bericht v. 6. v. M. eröffnet wird, ausländiſchen Juden die Aufnahme in die Preuß. Staaten als Schullehrer eben ſo wenig, als in einer anderen Eigenſchaft zugeſtanden werden kann, ſo wird die K. Reg. wohl thun, zu den Seitens der K. Min. der Geiſtl. ꝛc. Ang. unterm 15. Juni c. verordneten Prüfungen überall nur ſolche Juden zuzulaſſen, welche zum bleibenden Aufenthalte im Lande an und für ſich berechtigt ſind. (Ann. VIII. S. 1101.)

b) R. deſſelben K. Min. v. 10. Mai 1825 an die K. Reg. zu Erfurt.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 23. v. M.
betreffend die Zulaſſung fremder Juden zu Schullehrerſtellen,
der desfalls, in Gemeinſchaft mit dem K. Min. der Geiſtl. ꝛc. Ang., an die Reg. zu Bromberg erlaſſene Beſcheid v. 26. März c. hierneben abſchriftlich mitgetheilt, um Sich nach deſſen Inhalt gleichmäßig zu achten.

Daß dergleichen Juden neben dem Schullehrer-Geſchäfte weder Handel, noch ſonſt ein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen, verſteht ſich übrigens von ſelbſt, und entſpricht dies auch der Abſicht des unterzeichneten Miniſterii bei dem Erlaſſe des beregten Beſcheides ꝛc. (Ann. IX. S. 394.)

IV.
Aufenthalt ausländiſcher Juden im Lande zum Zweck des Beſuches von Badeorten.

R. deſſelben K. Min. v. 30. Okt. 1829 an die K. Reg. zu Breslau. Verfahren gegen fremde zum Beſuche inländiſcher Bäder in's Land kommenden Juden.

Gegen ſolche fremde Juden, welche ohne die gehörigen Unterhaltungsmittel zum Beſuche der inländiſchen Bäder über die Gränze kommen, können, wie der K. Reg. auf den Bericht v. 14. d. M. zu vernehmen gegeben wird, keine weiteren Maßregeln ergriffen werden, als gegen ausländiſche Chriſten unter gleichen Verhältniſſen. Hiernach bleibt der K. Reg. das Weitere zu verfügen anheimgeſtellt.
(Ann. XIII. H. 4. Nr. 52.)

Dritter Abſchnitt.
Abgaben ruſſiſch-polniſcher Juden in den Provinzen Preußen und Poſen.

Der Juden Geleitzoll, welcher als ein Ueberreſt des Mittelalters auch in Preußen längſt abgeſchafft worden [1]), hatte nur, als Retorſions-Maßregel gegen Rußland, in den öſtlichen Provinzen fortbeſtanden, und als letzterer Staat durch eine V. v. 26. Nov. 1822 denſelben für eine fortdauernde Abgabe erklärt, wurde dieſelbe durch die K. O. v. 11. Sept. 1823 für die Provinzen Preußen und Poſen von Neuem regulirt.

Die hierüber ergangenen V. beſtimmen:

1) K. O. v. 11. Sept. 1823, mitgetheilt durch R. der Min. des Inn. u. d. P. (v. Schuckmann) und der Fin. (v. Klewitz) v. 16. Nov. 1823.

Da in dem Königreiche Polen durch eine V. v. 26. Nov. 1822 der Judengeleitszoll für eine fortdauernde Abgabe erklärt, und jeder fremde Jude, ohne Rückſicht auf Alter, Stand und Geſchlecht für einen 30tägigen Aufenthalt im Lande einer Abgabe von

[1]) Vergl. die allg. hiſtor. Einleitung.

Digitized by Google

15 Floren polniſch (2½ Rthlr.) unterworfen iſt, dadurch alſo die Ausſicht auf eine Vereinigung zur gegenſeitigen Abſchaffung dieſer Abgabe ſich entfernt hat, ſo ſoll die Letztere auch diſſeits erwiederungsweiſe noch fortbeſtehen, jedoch mit K. Allerh. Genehmigung v. 11. Sept. d. J. in der Verfahrungsweiſe eine Abänderung, und zwar vom 1. Jan. 1824 an, in folgender Art Statt finden:

Der Geleitsabgabe bleibt jeder Jude aus dem Königreich Polen, der in die Provinzen Preußen und Poſen kommt, unterworfen, und zwar ohne Rückſicht auf Alter, Geſchlecht, Stand und Geſchäfte. Binnen der Friſt, wo er ſeinen Reiſepaß viſiren zu laſſen gehalten iſt, muß er auch den Geleitſchein löſen.

Es wird derſelbe auf einem Stempelbogen von 2 Rthlr. 15 Sgr. ertheilt, wie ihn die Beilage enthält.

Die Ausfüllung und Aushändigung gegen Erlegung der Stempelabgabe geſchieht von den zur Prüfung und Viſirung der Reiſepäſſe authoriſirten Behörden.

Der Schein gilt nur längſtens 30 Tage, und muß bei einem nach Verlauf dieſer Zeit noch ſtattfindenden Aufenthalte in den Provinzen Preußen und Poſen ein neuer Schein extrahirt werden.

Juden, welche es unterlaſſen, den Geleitsſchein gehörig, und nach Ablauf deſſelben einen neuen zu löſen, werden um den vierfachen Betrag der Gefälle, alſo mit 10 Thlr. beſtraft, wie es das allgemeine L. R. bei beabſichtigten Verkürzungen der vom Staate angeordneten Gefälle beſtimmt.

Den Behörden iſt die vollſtändige Ausfüllung des Scheins, wie ſolche aus dem Formular (Anlage a.) erſichtlich iſt, zur genaueſten Pflicht zu machen, und mit dem Ankauf und der Ausgabe der Geleitsſcheine wird Seitens der Polizeibehörden es eben ſo gehalten, wie es mit den Paßformularen geſchieht. Die gedachten Behörden beziehen übrigens die Formulare zu den Geleitsſcheinen gegen baare Bezahlung, wie jedes andere Stempelpapier, von den Special-Debitsſtellen.

Das Haupt-Stempel-Magazin wird die Hauptämter des dortigen Regierungsbezirks mit den nöthigen Formularen verſehen, welche ſie gleich den übrigen Stempel-Materialien zu berechnen, und davon an die Special-Debitsſtellen zu verſenden haben.

Die Behörden ſind verpflichtet, bei Viſirung der Päſſe die Entrichtung des Geleits-Stempels zu kontrolliren, und dürfen keinen Paß eines im Königreich Polen wohnhaften Juden viſiren, ohne zugleich den Geleitsſchein zu ertheilen, oder wenn der Jude bereits damit verſehen iſt, auch den letztern zu viſiren.

Die Steuer-Beamten haben ebenfalls, ſo viel es ihrerſeits geſchehen kann, mit darauf zu achten, daß jene Abgabe nicht umgangen werde.

a.

Geleitsſchein auf 30 Tage und weniger gültig.

Inhaber des hier angeſiegelten Reiſepaſſes (Name) wohnhaft zu (Wohnort), welcher am (Tag und Datum mit Buchſtaben) über (Eingangsort) in die Provinz gekommen iſt, kann ſich hierauf bis zum (auf 30 Tage nach dem Eintritt ins Land, oder bei Verlängerung nach Ablauf des vorigen Scheins auszufüllen) in den Provinzen Preußen, Weſtpreußen und Poſen aufhalten, muß aber auch überall den Vorſchriften nachkommen, wozu das Paßgeſetz und andere allgemeine Beſtimmungen Ausländer, welche ſich im Preußiſchen Staate aufhalten, verpflichten.

Gegeben (Ort, Tag, Jahreszahl, Beides mit Buchſtaben).

(Firma und Siegel der Behörde.)

(Ann. VII. S. 893.)

2) R. der K. Min. des Handels (v. Bülow) des Inn. (v. Schuckmann) u. der Fin. (v. Klewitz) v. 3. März 1823 an die K. Reg. zu Danzig.

Die von der K. Reg. zu Poſen abſchriftlich mitgetheilte Antwort der K. Reg. v. 5. Dec. v. J., die Erhebung des Judengeleits betreffend, giebt Veranlaſſung derſelben zu eröffnen, daß durch das G. v. 26. Mai 1818 in der Verfaſſung jener Abgabe nichts geändert iſt, da dieſes G. nur von objektiven, nicht von perſönlichen Abgaben handelt. Zu den letzteren gehört das Judengeleit, und daß deſſen Erhebung den Steuerbehörden mit übertragen worden, ändert in keiner Hinſicht die Natur der Abgabe.

(Ann. VII. S. 53.)

3) Das Cirk. R. der K. Min. des Inn. u. d. P., (v. Schuckmann) ſo wie der Fin. (v. Klewitz) v. 16. Nov. 1823 an die betr. K. Reg. verfügt wie die sub Nr. 1. gegebene K. O. (Ann. VII. S. 798.)

4) R. derſelben K. Min. an die K. Reg. zu Königsberg v. 21. Febr. 1829. Formulare zu den Geleitsſcheinen für Polniſche Juden.

Die Polizei-Behörden können die Formulare zu den Geleitsſcheinen für die Juden

aus dem Königreiche Polen, bei den für die Stempelverwaltung angeordneten Spezial-Debitsſtellen zu jeder Zeit einzeln erhalten. Es iſt daher auf den Antrag v. 16. v. M. dieſen Behörden jener Auslagen wegen eine Tantieme von den Gebühren für die Geleitsſcheine zu bewilligen, nicht einzugehen.

(Ann. VIII. H. 1. Nr. 33.)

5. R. derſelben K. Min. an die K. Reg. zu Gumbinnen, v. 10. März 1824. Juden-Geleitsabgabe und das Verfahren gegen Betteljuden.

Durch Umwandlung des bisherigen Judengeleitszolles in eine Stempelabgabe ſind, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 29. Jan. c. erwiedert wird, die beſtehenden polizeilichen Vorſchriften wegen der Betteljuden und Vagabonden nicht aufgehoben und modifizirt.

Die wegen Umgehung jener Stempelabgabe zu erlegenden Strafgelder ſind, wie alle andere Strafgelder in Stempelſachen zu verrechnen.

(Ann. VIII. H. 1. Nr. 31.)

6) R. derſelben K. Min. an die K. Reg. zu Danzig, v. 21. März 1824.

In der, der K. Reg. unterm 6. v. M. mitgetheilten Verf. v. 16. Nov. v. J. iſt ausdrücklich angeordnet, daß nur die Juden aus dem Königreiche Polen der neuen Stempelabgabe, durch Löſung von geſtempelten Geleitsſcheinen unterworfen ſind.

Mit Beziehung hierauf muß daher die unterm 8. d. M. vorgelegte Frage: ob auch Juden aus anderen Staaten, welche in die Provinzen Preußen und Poſen eintreten, jener Abgabe zu unterwerfen wären, um ſo mehr verneint werden, als es ſich bei ſelbiger nur darum handelt, die in Polen gegen die fremden Juden angeordneten Maaßregeln zu erwiedern. (Ann. VIII. S. 58.)

7) R. der K. Min. des J. u. d. P. (v. Schuckmann) ſo wie der Fin., v. 18. Juni 1824, an die K. Reg. zu Königsberg in Preuß., deſſelben Inhalts.

Auf den Ber. der K. Reg. v. 15. v. M., die in den K. Staaten herumſtreifenden polniſchen Juden betr., wird derſelben eröffnet: daß Ihr Antrag, der durch das R. v. 16. Nov. v. J. beſtimmten Defraudationsſtrafe der Entrichtung einer vierfachen Geleitsabgabe, körperliche Züchtigung zu ſubſtituiren, nach der Natur der Sache nicht zuläßig ſcheint. Um dem Eindringen erwerbloſer polniſcher Juden in die K. Staaten zu ſteuern, bleibt folglich nur übrig, die polizeiliche Aufſicht nach Möglichkeit zu verſchärfen, und mit denjenigen Juden, welche ſich verbotswidrig betreffen laſſen, nach der Strenge des G. zu verfahren. (Ann. VIII. 535.)

8) Cirk. R. derſelben K. Min. an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Poſen und Bromberg, v. 11. Jan. 1826.

Die unterm 16. Nov. 1823 gegebene Vorſchrift, wegen Erhebung des Judengeleites, wird dahin erweitert, daß jeder, aus dem Königreiche Polen nach Preußen oder dem Großherzogthume Poſen, ſei es unmittelbar über die Landesgränze dieſer Provinzen, oder nach vorheriger Berührung anderer Provinzen des Staats, kommende Jude gehalten iſt, ſich bei der erſten Polizeibehörde zu melden, und den Geleitsſchein zu löſen.

(Ann. X. S. 109.)

9) Cirk. R. des K. Min. des Inn. u. d. P. (Köhler) v. 25. Jan. 1831 an die K. Reg. zu Königsberg, Gumbinnen, Bromberg und Poſen.

Von des Herrn Finanz-Min. Exc. iſt unterm 19. d. M. wegen der von polniſchen Juden zu erhebenden Geleitsabgabe dasjenige an die Provinzial-Steuer-Directionen zu Königsberg, Danzig und Poſen erlaſſen worden, was der K. Reg. beikommend in Abſchrift zur Nachricht mitgetheilt wird. (Anl. a.)

a.

Mehrere zeither eingegangene Vorſtellungen laſſen vermuthen, daß die am 31. Juli v. J. ergangene Verf. zur Verhütung des Einſchleichens polniſcher Juden in einem weitern Umfange, als beabſichtigt worden, ausgeführt wird. Es iſt durch jene Verfügung nicht bezweckt, in der Dauer der den polniſchen Juden obſervanzmäßig geſtatteten Friſt eines geleitsabgabenfreien Aufenthalts im Lande etwas zu ändern, auch nicht beabſichtigt, diejenigen polniſchen Juden, welche ohne ſteuerpflichtige Waaren ins Land kommen an den Eingang über ein Zollamt zu binden, wie ſolches überall nur für ſteuerpflichtige Gegenſtände geſetzlich vorgeſchrieben iſt.

Um daher etwanige fernere Zweifel zu beſeitigen, und ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, wird, im Einverſtändniß mit dem K. Miniſterio des Inn. und der Polizei beſtimmt:

Digitized by Google

1) Der Eingang über die Gränze ſteht dem polniſchen Juden, der keine ſteuerpflichtigen Gegenſtände mit ſich führt, eben ſo wie jedem Andern auf jedem polizeilich erlaubten Wege frei, weshalb derſelbe an keine Zollſtraße gebunden iſt.
2) Sobald aber derſelbe die Gränze überſchritten hat, muß er ſich direkt nach einem Zollamt begeben, um die Geleitsabgabe zu zahlen, oder reſp. zu deponiren.
3) Verläßt der polniſche Jude das Land über das nämliche Zollamt binnen acht und vierzig Stunden nach der Gränzüberſchreitung, ſo kann er das Depoſitum zurückfordern.
4) Den Hauptzollämtern wird geſtattet, ſich mit bekannten, in den polniſchen Gränzorten angeſeſſenen Juden, wenn ſie dieß wünſchen ſollten, über ein Pauſch-Quantum von fünf Thalern für das ganze Jahr wegen des Geleits zu einigen.

Ew. Hochw. wollen hiernach das Weitere verfügen, und die Beſtimmungen zu eins, zwei und drei durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1831. Der Finanz-Miniſter, Maaßen.

An
die Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren
Hrn. v. Landmann in Königsberg,
Hrn. Mauve in Danzig,
Hrn. Löffler in Poſen.

(Ann. XV. S. 21.)

10) R. der K. Min. der Fin. (Maaßen) ſo wie des Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 26. Okt. 1831 an das K. Polizeipräſidium zu Berlin.

Auf die Anfrage v. 12. Aug. c., das Judengeleit betreffend, wird dem K. Polizei-Präſidium eröffnet, daß, da die Allerh. K. O. v. 11. Sept. 1823 das Judengeleit nur für die beiden Provinzen Preußen und Poſen vorſchreibt, von einer Erhebung deſſelben oder hierin einer andern Provinz die Rede nicht ſein kann.

Exſpirirt daher die 30tägige Friſt eines vergeleiteten Juden hier in Berlin, und es waltet ſonſt kein polizeiliches Bedenken ob, ihm einen längern Aufenthalt hierzu geſtatten, ſo bleibt derſelbe von einer abermaligen Erlegung des Geleitgeldes hier frei, unterliegt derſelbe aber auf ſeiner Rückkehr, falls er ſeinen Weg durch eine der erſt genannten Provinzen nimmt.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Die
Privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden
des
Preussischen Staates.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſte Abtheilung.

Die Geſetzgebungen, nach welchen die civil- und criminalrechtlichen Verhältniſſe der Juden in den einzelnen Landestheilen zu beurtheilen.

Erſter Abſchnitt.

Die früheren Verhältniſſe.

Klein, über das rechtl. Verhältniß der Juden in den Preuß. Staaten. Annal. Bd. 22. S. 294.
Kaiſer, de autonomia Judaeorum Giss. 1737.
Walch, Beiträge zum deutſchen Recht. Th. IV. S. 105.
Beſſel, über das bürgerliche Recht der Juden in Deutſchland nach gemeinem deutſchen Rechte, im rheiniſchen Muſeum für Jurisprudenz. Jahrg. III. S. 433 flg. Bonn 1829.
Entwurf der bürgerlichen Geſetze der Juden nach Anleitung der heiligen Schrift. Kopenhagen und Leipzig 1769.
Ritualgeſetze der Juden, betreffend Erbſchaften, Vormundſchaftsſachen, Teſtamente und Eheſachen, in ſoweit ſie das Mein und Dein angehen. Entworfen von dem Verfaſſer der philoſophiſchen Schriften, auf Veranlaſſung und unter Aufſicht R. Hirſchel Levin, Oberrabiners zu Berlin 1778. kl. 8. (von Moſes Mendelsſohn.)
Mittermeier, Grundſätze des gem. deutſch. Privatrechts 1824. §. 108.
Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 82.

Bereis in der allgemeinen hiſtoriſchen Einleitung wurde gezeigt, daß die Juden im römiſchen Reiche[1]) ihre privatrechtlichen Streitigkeiten, welche ſie unter ſich hatten, nach ihrem nationellen Rechte von den Rabbinern entſcheiden ließen, deren Entſcheidungen die Staatsgewalt vollſtreckte. Dagegen fand in jeder anderen Beziehung im vierten Jahrhunderte bereits das römiſche Recht als gemeines Recht auf ſie Anwendung[2]). Auch in Deutſchland wurde gemeinhin angenommen, daß dieſelben nicht nur in Ceremonial- und ſonſtigen kirchlichen Angelegenheiten, ſondern auch in Dotal- und Eheſachen, in letzteren mit Beobachtung der Prohibitivgeſetze, ferner in Teſtaments- und Erbſchafts-Angelegenheiten, ſo wie in allen Civilrechtsſtreitigkeiten der Juden mit Juden, nach ihrem eigenen Rechte zu beurtheilen[3]). Die Anſichten des kanoniſchen Rechtes waren gleichfalls der Gültigkeit jüdiſcher Rechtsgebräuche nicht entgegen[4]).

---

[1]) Const. 7. 8. 15. Cod. de Judaeis.
[2]) l. 8. loco cit.
[3]) Vergl. die vielen Beläge bei Beſſel a. a. O. S. 450 flg.
[4]) Tit. decretal. de Jud. cap. 8. X. de divort. cap. 4. X. de consang. et affin.

Digitized by Google

Letztere gründen ſich nun theils auf das ſchriftliche, theils auf das mündliche Geſetz. Erſteres iſt in den fünf Büchern Moſes enthalten. Das mündliche beſteht theils in weiteren, durch Tradition überlieferten Beſtimmungen Moſis, theils in Satzungen der Propheten und Weiſen der Nation, welche zuerſt im zweiten Jahrhunderte nach Chriſti Geburt in ſechs Büchern von dem Rabbi Jehada Hannaſie zuſammengetragen wurden, die unter dem Namen Miſchnah bekannt ſind. Ebenſo bildete ſich im dritten Jahrhunderte die Jeruſalemiſche Gemara und zweihundert Jahre ſpäter die Babyloniſche Gemara. Die Miſchnah und die Gemara bilden den Talmud. Im 12ten und 16ten Jahrhunderte erſchienen Bearbeitungen dieſer Sammlungen, die das ganze bürgerliche Recht umfaſſen, von denen die letzte unter dem Namen Spulchan Aruch noch jetzt gebräuchlich iſt[1]); aus letzterem iſt insbeſondere die Bearbeitung von Moſes Mendelsſohn gezogen[2]). Dieſe war für den Preußiſchen Richter lange Zeit ein nothwendiges Hülfsbuch, da den Rabbinern die Jurisdiktion ſchon durch ein R. v. 2. Febr. 1700 entzogen war[3]), dagegen dem ordentlichen Richter vorgeſchrieben, in Succeſſions- und anderen dergleichen Fällen, welche in den jüdiſchen Ritus einſchlagen, nach jüdiſchen Rechten zu erkennen[4]). Es bezog ſich dies beſonders auf Ehe, Vormundſchaft und Succeſſionsfälle[5]).

Ausdrücklich wurde jedoch den ſchutzverwandten Juden geſtattet, ſich gänzlich den Ritualgeſetzen durch eine Erklärung vor dem perſönlichen Richter zu entziehen und dem gemeinen Land-Rechte zu unterwerfen. Es beſtimmten hierüber:

1) Die K. O. v. 17. Juli 1804[6]), mitgetheilt durch das R. v. 21. Juli 1804. Schutzverwandte Juden können ſich den Ritual-Geſetzen entziehen, und ſich den Vorſchriften des Landrechts unterwerfen.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Auf Eure Anfrage vom 13. d. M. ertheile ich Euch zum Beſcheid, daß unbedenklich jedem ſchutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, ſich ohne Ausnahme den Ritual-Geſetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, ſolches zu geſtatten. (N. C. C. Tom. XI. S. 2635. N. A. IV. S. 84. Mathis I. S. 49. Rabe VIII. S. 127.)

2) R. v. 18. Aug. 1804.

Auf Eure Anfrage v. 2. d. M. darüber: ob, wenn ein ſchutzverwandter Jude darauf anträgt, ſich ohne Ausnahme den Ritualgeſetzen entziehen, und dagegen den Vorſchriften des A. L. R. unterwerfen zu wollen, dieſe Erklärung bei dem foro ſeines perſönlichen Gerichtsſtandes geſchehen, und demnächſt zur Wiſſenſchaft des Publici gebracht werden müſſe, laſſen wir Euch zur Reſolution ertheilen, wie es der öffentlichen Bekanntmachung dieſes Antrags, welcher in deſſen perſönlichen Gerichtsſtande anzubringen iſt, nicht bedürfe. (N. A. IV. S. 85. Rabe VIII. S. 157.)

---

[1]) Einleitung zu Mendelſohns Ritualgeſetzen S. 1—16.

[2]) a. a. O. S. IX.

[3]) C. C. M. II. Abth. I. S. 690. und Gem. Priv. v. 17. April 1750. §. 31. ſ. oben S. 240.

[4]) a. a. O. §. 32. und Gen. Juden-Regl. für Süd- und Neu Oſt-Preußen v. 17. April 1797. c. 4. §. 3. Oben S. 290.

[5]) Vergl. hierüber Abth. II die einzelnen betr. Abſchnitte.

[6]) Es bemerken die Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher — zum L. R. Publ. Pat. §. 1., — daß dieſe Beſtimmungen noch nicht antiquirt, ſondern z. B. im Kottbuſſer Kreiſe und in Beziehung auf die Juden in den alten Provinzen noch Gültigkeit haben, welche nicht Staatsbürger ſind. Allein dies iſt in ſofern ein Irrthum, als in den alten Provinzen alle Juden Staatsbürger ſind. Die K. O. v. 17. Juli 1804 hat im Uebrigen lediglich das aufgehobene Gen. Juden-Priv. v. 17. April 1750 vor Augen, wie ſich aus dem R. v. 5. März 1806 ergiebt.

Digitized by Google

3) R. v. 5. März 1806. Auslegung der vorerwähnten K. O.

Auf den Ber. v. 20. Febr. c., die Beſcheidung des dortigen Schutzjuden N. N. über den rechten Sinn des Ed. v. 17. Juli 1804, wegen Aufhebung der jüdiſchen Ritual-Geſetze betreffend, geben Wir Euch Folgendes zu erkennen:

Das revidirte Gen. Priv. für die Judenſchaft v. 17. April 1750 unterſcheidet §. 30 und 31 die mit dem Bekenntniß der jüdiſchen Religion verbundenen Ceremonien und Gebräuche, desgleichen ihre Religions- und Kirchenſachen, weshalb es ihnen den nachdrücklichſten Schutz zuſichert, von den Sachen, in welchen Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihren ritus einſchlagen, als von ihren Ehepakten, der Gültigkeit derſelben bei entſtehendem Konkurſe, von der bei ihnen eintretenden Erbfolge und ſetzet feſt, daß ſolche blos nach moſaiſchen Geſetzen entſchieden werden ſollen. Daß in der K. O. v. 17. Juli 1804, welche einem jeden ſchutzverwandten Juden geſtattet, ſich den Ritual-Geſetzen zu entziehen, nur von dieſer letzten Art der Ritual-Geſetze die Rede iſt und ſein kann, verſteht ſich hiernach um ſo mehr von ſelbſt, als ſonſt die ihnen zugleich geſtattete Erlaubniß, ſich dagegen den Vorſchriften des A. L. R. zu unterwerfen, offenbar ganz zwecklos ſein, überhaupt auch der Ertheilung dieſer Erlaubniß es auf dieſen Fall an allen hinreichenden Gründen fehlen würde, da der Uebertritt eines Juden zur chriſtlichen Religion nirgends unterſagt iſt.

Hiernach habt Ihr alſo den dortigen Magiſtrat zu beſcheiden, und demgemäß den N. N. zu belehren.

(N. C. C. Tom. XII. S. 67. Mathis IX. S. 459. Rabe VIII. 487.)

Zweiter Abſchnitt.

Die gegenwärtigen Verhältniſſe.

Zur Zeit ſind in Beziehung auf die Geſetze, nach welchen die privat- und criminalrechtlichen Verhältniſſe zu entſcheiden, zunächſt die alten Provinzen von den neu und wieder erworbenen zu unterſcheiden.

I. Für die alten Provinzen beſtimmen die §§. 20. bis 30. des Ed. v. 11. März 1812 im Weſentlichen, daß die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden nach eben denſelben Geſetzen zu beurtheilen, welche andern Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen, Ausnahmen aber bei ſolchen Handlungen und Geſchäften ſtattfinden, welche wegen Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an beſondere geſetzliche Beſtimmungen und Formen nothwendig gebunden ſind [1]). Es wird in letzterer Beziehung

---

[1]) Hierzu bemerkt das R. v. 15. Dec. 1820.

ꝛc. Das G. v. 11. März 1812 verordnet §. 20 und 21 ganz unzweideutig:

„daß die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden, nach eben denſelben Geſetzen beurtheilt werden ſollen, welche anderen Preuß. Unterthanen zur Richtſchnur dienen, und

„daß **Ausnahmen** hiervon nur bei ſolchen Handlungen und Geſchäften ſtattfinden, welche wegen Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an beſondere **geſetzliche** Beſtimmungen und Formen **nothwendig** gebunden ſind."

Wo das gedachte G. die bei dieſen Ausnahmen zu beobachtenden Formen (wie z. B. §. 22—27 geſchehen iſt) ſpeziell vorſchreibt, hat es dabei ſein Bewenden. In ſofern aber ſolche darin nicht ausdrücklich beſtimmt, und nichts deſto weniger nach jüdiſchem Kultus und Religionsbegriffe **geſetzlich** nothwendig ſind, iſt es nicht die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, darin einzugreifen. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß jene Nothwendigkeit durch ein **anerkanntes G. im Judenthum** feſtſtehen muß, ſo wie es auch dabei keinem Zweifel unterliegt, daß die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden vor dem Civilrichter dadurch keiner mehreren Beſchränkung, als die Privatverhältniſſe aller übrigen Unterthanen ausgeſetzt werden dürfen.

Hieraus folgt denn zugleich, daß die von einem Juden nachgeſuchte und erhaltene Ehedispenſation von dem Civilrichter, — unbeſchadet ihrer Beurtheilung

Digitized by Google

auf die Vorſchriften des L. R. und der G. O. rückſichtlich der Eidesleiſtungen, der Zeugniſſe in Criminalſachen, der Präſentation der Wechſel am Sabbath, der ehelichen Verhältniſſe verwieſen und insbeſondere noch beſtimmt, daß in Abſicht des Gerichtsſtandes und der damit verbundenen vormundſchaftlichen Verwaltung ebenfalls zwiſchen Chriſten und Juden kein Unterſchied ſtattfinde und Rabbiner und Juden-Aelteſten weder eine Gerichtsbarkeit, noch eine vormundſchaftliche Einleitung und Direktion ſich anmaßen dürfen.

II. In die neuen und wieder erworbenen Provinzen wurde

A. zum bei weitem größten Theile das A. L. R. und die A. G. O. wieder oder neu eingeführt. Es geſchah dies

1) durch Patent v. 9. Sept. 1814, v. 1. Jan. 1815 ab in die getrennt geweſenen und wieder vereinigten Provinzen und in die dabei oder innerhalb derſelben belegenen neu erworbenen Gebiete[1]). Es ſind dies die Altmark, das Herzogthum Magdeburg mit dem Saalkreiſe, das Fürſtenthum Halberſtadt, die Grafſchaften Hohenſtein, Mansfeld und Wernigerode, das vormalige Stift Quedlinburg, das Fürſtenthum Eichsfeld und deſſen Dependenzen, Stadt und Gebiet Erfurt, die Städte Mühlhauſen und Nordhauſen, die Fürſtenthümer Minden, Münſter und Paderborn, die Grafſchaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und die obere Grafſchaft Lingen, die Herzogthümer Cleve und Geldern, das Füſtenthum Moers, die Grafſchaften Eſſen und Werden und das vormalige Stift Elten[2]).

2) Durch Patent v. 9. Nov. 1816 in den Kulm und Michelauer Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete[3]).

3) Durch Patent v. 9. Nov. 1816 im Großherzogthume Poſen[4]). In dieſem ſtellte demnächſt das G. v. 1. Juni 1833 in den §§. 20 und 27 die Juden in Betreff der Ritualgeſetze ganz auf den Standpunkt der Juden in den alten Provinzen.

4) Durch Verf. v. 24. März 1814 in Danzig und deſſen Gebiet[5]).

5) Durch Pat. v. 15. Nov. 1816, v. 1. Mai 1817 in den ehemaligen Sächſiſchen Provinzen und Diſtrikte[6]).

6) Durch V. v. 25. Mai 1818 in den zwiſchen den älteren Provinzen belegenen Diſtrikten[7]).

7) Durch V. v. 20. Okt. 1819 in den ehemals Schwarzburg Rudolſtadtſchen Aemtern Heringen und Kelbra[8]).

---

nach jüdiſchen Religionsbegriffen — für vollkommen gültig und wirkſam geachtet werden muß ꝛc.

(Juſtizminiſt. Akt. A. 9585. — Gen. I. Nr. 7. Vol. 3. Fol. 70.)

Die Veranlaſſung zu dieſem R. gab eine Vorſtellung des Ob. Landes-Rabbiners Regl. v. 13. Nov. 1820, welche an das Min. d. geiſtl. Ang. gerichtet war und von dieſem an das Juſt. Min. abgegeben wurde. Dieſelbe iſt bei Heinemann Bd. I. S. 264 flg. abgedruckt.

[1]) G. S. 1814. S. 89.
[2]) Patent v. 22. Mai 1815. (G. S. 1815. S. 185.)
[3]) G. S. 1816. S. 225.
[4]) G. S. 1816. S. 224.
[5]) Weſtpreuß. Amts-Bl. 1814. S. 177.
[6]) G. S. 1816. S. 233.
[7]) G. S. 1818. S. 45.
[8]) G. S. 1819. S. 246.

Digitized by Google

8) Durch Pat. v. 21. Juni 1825 in das Herzogthum Weſtphalen, das Fürſtenthum Siegen mit Burbach und Neuenkirchen und den Grafſchafſchaften Wittgenſtein[1].

B. In dem Bezirke des Oberappellations-Gerichts zu Köln blieb das vorgefundene franzöſiſche Rechts-Verfahren, und ebenſo ließ man bis jetzt

C. das vorgefundene gemeine deutſche Recht und Prozeß-Verfahren

1) in Neuvorpommern (Reg. Bezirk Stralſund) und

2) in dem Gerichts-Bezirk des Juſtiz-Senats zu Koblenz, welcher den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theil des Reg. Bezirks Koblenz bildet[2].

III. Was nun die gegenwärtige Gültigkeit der jüdiſchen Ritualgeſetze anlangt, ſo iſt

1) in Anſehung der alten Provinzen bereits oben gezeigt, in wiefern dieſelben noch berückſichtiget werden.

Nach denſelben Grundſätzen ſind die Juden in Danzig und deſſen Gebiet in privatrechtlicher Beziehung zu beurtheilen, da daſelbſt das Ed. v. 11. März 1812 gilt, wie oben dargeſtellt worden[3].

2) In Rückſicht der neuen und wieder erworbenen Provinzen hat die Geltung der jüdiſchen Ritualgeſetze

a. gänzlich aufgehört, wo entweder das franzöſiſche Recht und Verfahren zur Zeit gilt, oder gegolten hat, alſo in den Provinzen, die zum franzöſiſchen Reiche, zum Königreiche Weſtphalen und zu den Großfürſtenthümern Berg, Frankfurt und Warſchau gehört haben[4]. Der Code Napoléon ſtellte ſich nämlich in allen Materien, die er behandelte, als Prinzipal-Recht hin, unter Aufhebung aller bisherigen Subſidiarrechte, insbeſondere alſo auch der jüdiſchen Ritualgeſetze und bei Einführung des L. R. in dieſe Diſtrikte, wurden die bereits aufgehobenen beſonderen Rechte und Gewohnheiten nicht wieder mit eingeführt[5].

b. Daſſelbe Verhältniß tritt in den ehemals K. Sächſiſchen Provinzen ein, da die Juden dort nach dem Mandat v. 1746. §. 5[6]) nicht nach ihren Ritualgeſetzen leben durften, vielmehr dem gemeinen L. R. unterworfen waren, an deſſen Stelle das Preuß. Recht getreten iſt, welches daher allein maßgebend iſt.

c. In Betreff Neuvorpommerns endlich kommen gleichfalls die Ritualgeſetze nicht mehr zur Anwendung[7].

d. Das L. R. hatte dagegen bei ſeiner Promulgation im Jahre 1794

---

1) G. S. 1825. S. 153.

2) Mit Ausnahme der Herrſchaft Wildenburg, in der franzöſiſches Recht gilt.

3) Vergl. Thl. I. Abth. II. Abſchn. II. S. 284 flg. Koch ſucht auszuführen, daß in Anſehung des Erbrechts und des Güterrechts der Eheleute die Ritualgeſetze unter denjenigen Juden in Danzig und dem alten Gebiete, welche nicht Staatsbürger ſind oder welche bei Auseinanderſetzung das alte Recht wählen, zur Anwendung kommen müſſen, wobei jedoch, wie a. a. O. gezeigt, irrthümlich angenommen iſt, daß dergleichen Perſonen daſelbſt noch exiſtiren, welche nicht Staatsbürger wären.

4) Welches dieſe Diſtrikte ſind, welche die Hälfte des Reichs ausmachen, darüber vergl. Thl. I. Abth. II.

5) Vergl. die sub A. gegebene Patente und unten die R. v. 6. März 1826 und 12. Juli 1819. (Jahrb. Bd. 27. S. 77. Bd. 14. S. 13. Gräff. I. S. 6—9.) Koch a. a. O. S. 261. sub III. und S. 257.

6) Vergl. daſſelbe Thl. I. Abth. II. S. 340.

7) Bornemann bei Koch a. a. O. S. 297.

Digitized by Google

die Ritualgeſetze als eine ſelbſtſtändige Specialgeſetzgebung [1]) nicht aufgehoben und es iſt deshalb durch deſſen Einführung in den wenigen und unbedeutenden Bezirken, wo in ähnlicher Weiſe die jüdiſchen Ritualgeſetze zu Recht beſtanden, letzteren nicht derogirt worden, weil das L. R. eben nicht als Prinzipal-Recht eingeführt wurde.

Dritter Abſchnitt.

Anwendung der früheren Geſetze auf Fälle, die der gegenwärtigen Geſetzgebung nicht unterliegen.

I. Für die alten Provinzen beſtimmt hierüber der §. 28. des Ed. v. 11. März 1812 beſtimmt:

Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen, neue Geſetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, ſo ſind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und ſich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Geſetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieſes Ed. verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtänden Intereſſirte, in ſo fern ſie dazu rechtlich befugt ſind, ſich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben ſollten.

Dieſe Beſtimmung hat folgende Erläuterungen erhalten:

1) In Anſehung der Teſtamente, welche vor Publikation des Ed. v. 11. Mai 1812 errichtet ſind.

a. R. des Juſt. Min. (Kircheiſen) v. 21. März 1812.

Aus dem, von dem K. Kammergerichte unter dem 30. v. M. erſtatteten Ber. iſt erſehen worden, wie das Kollegium darüber zweifelhaft iſt und beſchieden zu ſein wünſcht:

1) ob die vor dem 11. März 1812 nach den Ritualgeſetzen errichteten Teſtamente jüdiſcher Glaubensgenoſſen von Gültigkeit ſein ſollen, wenn auch die Teſtatoren die Publikation der Verordnung v. 11. März 1812 erlebt, und ſich den Beſtimmungen derſelben unterworfen haben? und
2) unter welchen Modalitäten die chriſtlichen Gerichte in den ſchon eingeleiteten Vormundſchaften über jüdiſche Glaubensgenoſſen, fernerhin die Obervormundſchaft führen ſollen?

Es wird dem Kollegio darauf ad 1. eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder deſſelben, welche die nach den Ritualgeſetzen vor der Publikation des Ed. v. 11. März d. J. errichteten Teſtamente für gültig achten, ganz gegründet iſt, indem der §. 28 des angeführten Ed. ganz allgemein verordnet, daß frühere Handlungen, welche die Privatrechte der Juden betreffen, nach den damaligen Geſetzen zu beurtheilen, und nur diejenigen Fälle auszunehmen ſeien, in welchen die Intereſſenten durch rechtsgültige Willens-Erklärungen ſich den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nämlich den, alle Staatsbürger ohne Unterſchied der Religion verpflichtenden geſetzlichen Vorſchriften, wie dies den Juden auch ſchon in früheren Verordnungen, beſonders in dem R. v. 21. Juli 1804 freigelaſſen war, nach der Publikation unterworfen hatten. Was den Antrag betrifft, durch ein Geſetz zu beſtimmen, daß jeder jüdiſche Glaubensgenoſſe, welcher über ſeinen Nachlaß nach jüdiſchen Gebräuchen teſtirt habe, in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt ſein Teſtament in deutſcher Sprache bei den Gerichten niederzulegen verbunden, und nach Ablauf der Friſt keine weitere Rückſicht auf die nach älterer Form errichteten Teſtamente zu nehmen ſei; ſo hat der Juſtizminiſter für dienlich erachtet, von den ſämmtlichen Oberlandesgerichten darüber gutachtliche Berichte zu erfordern, nach deren Eingang das K. Kammergericht darüber, und demnächſt auch über die Frage ad 2, unter welchen Modalitäten die chriſtlichen Gerichte die Obervormundſchaft in den ſchon eingeleiteten Vormundſchaften über Juden führen ſollen, wird beſchieden werden.

(Jahrb. Bd. 1. S. 57. Gräff Bd. 1. S. 18.)

---

[1]) Gen. Juden-Regl. v. 17. April 1750.

b. Vergl. das R. v. 15. Jan. 1813 sub 2.

2) In Anſehung der vor dem Ed. v. 1812 errichteten Verträge beſtimmt das R. v. 15. Januar 1813.

Nach dem A. L. R. Einl. §. 14, können neue Geſetze auf ſchon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Dieſe Vorſchrift iſt in dem 28ſten §. des Ed. v. 11. März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, beſtätiget, und es ſind daher die von denſelben, vor der Publikation des Ed., errichteten Teſtaments- und andere letzte Willens-Erklärungen nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung beſtandenen Geſetzen zu beurtheilen. Bei den Gerichten und vormundſchaftlichen Behörden ſind aber durch die eigenen Schwierigkeiten der Sprache, in welcher dieſe Willenserklärungen abgefaßt ſind, und durch die daraus entſtandenen zweifelhaften und oft ganz von einander abweichenden Ueberſetzungen, ſo wie durch mancherlei Beziehungen auf ſchwankende Ritualgeſetze, die nach aller Erfahrung von den jüdiſchen Gelehrten ſelbſt bald in dieſem, bald in jenem Stücke beſtritten werden, endlich auch durch die Verſchiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, ſchon jetzt ſolche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entſtehen einer Menge verwickelter Rechtsſtreitigkeiten vorherzuſehen iſt, deren Inſtruktion und Entſcheidung noch durch die geſetzlich nothwendige Annahme beſtändiger Familien-Namen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Perſonen, ſehr erſchwert werden wird. Dieſe Wahrnehmung iſt von wichtigem Einfluß auf das eigene Intereſſe der Juden, welchen nothwendig daran gelegen ſein muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu ſichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befeſtigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverſtändniſſe unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publikation des Ed. v. 11. März v. J., nach damaligen jüdiſchen Gebräuchen, Teſtamente und andere letzwillige Verordnungen errichtet, oder Erb-, Ehe und Schenkungs-Verträge geſchloſſen, oder Verſicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen, oder andere Inſtrumente ſolcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Faſſung aufmerkſam gemacht und zu ihrem eigenen und ihrer Familie Beſten hiermit aufgefordert, ihre in hebräiſcher oder rabbiniſcher Sprache abgefaßten Willens-Erklärungen, Verträge, Schenkungen, Verſicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode ſich beziehende Inſtrumente, mit vorzüglicher Rückſicht auf den weſentlichen Sinn und Inhalt derſelben und mit Auswahl der gemein verſtändlichſten und beſtimmteſten Ausdrücke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinſtimmung mit den dabei zuzuziehenden Intereſſenten, in deutſche Sprache und Schrift umſchreiben zu laſſen, und dieſe umſchriebenen Aufſätze zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Beſtätigung den Gerichten nach den allgemeinen Landesgeſetzen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdiſchen Gemeinden, welche die vorſtehenden Maßregeln der Vorſicht innerhalb ſechs Monaten, von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Verſicherung, daß für die bei dieſen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte keine Gebühren angeſetzt, ſondern nur die zu erſtattenden baaren Auslagen von ihnen gefordert werden ſollen.

Nach dem Ablaufe der ſechs Monate findet die Gebühren-Freiheit nicht weiter ſtatt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden geſetzlichen Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand ferner verfügt werden wird.

(Jahrb. Bd. 2. S. 188. Gräff. Bd. 1. S. 18.)

3) In Betreff der Erbregulirungen disponirt das R. (Kircheiſen) v. 18. Juni 1814:

Dem K. Ob. L. G. zu Stettin wird auf den, wegen der privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden unter dem 9. v. M. erſtatteten Ber. hiermit zu erkennen gegeben, wie das Ed. v. 11. März 1812 ganz deutlich verordnet, daß die, nach den Beſtimmungen der §§. 1 bis 5, für Einländer und Staatsbürger zu achtenden Juden in Abſicht ihrer bürgerlichen Rechte und Freiheiten den Chriſten ganz gleich gehalten, und beſonders in ihren privatrechtlichen Verhältniſſen, nur mit Ausnahme der §§. 21—25. bemerkten Fälle, nach eben denſelben Geſetzen beurtheilt werden müſſen, welche anderen Preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen. Die von dem Statgericht zu N. erregten Zweifel, nach welchen Geſetzen die Erbſchaften verſtorbener Juden zu reguliren ſeien, erlediget ſich demnach von ſelbſt dahin, daß dabei, in ſofern der Sterbefall nach der Zeit der Publikation des Ed. v. 11. März 1812 in der Perſon eines ſolchen Juden eingetreten, welcher der Rechte Preußiſcher Einländer und Staatsbürger theilhaftig geworden iſt, diejenigen Geſetze zum Grunde gelegt werden müſſen, welchen der Erblaſſer ſchon im

Leben unterworfen geweſen iſt, und daß alſo in dieſer Hinſicht auch die Statuten ſeines Wohnorts zu berückſichtigen ſind. So hat auch das Stadtgericht zu N. die Sache angeſehen, und das K. Ob. L. G. ſelbſt neigt ſich zu der Meinung, daß die mit dem allgemeinen Staatsbürger-Rechte verſehenen Juden nach den nämlichen Geſetzen, welche Chriſten gleichen Standes zur Vorſchrift dienen, beurtheilt, mithin, wenn ſie nicht zu der Klaſſe der Erimirten nach ihrem Stande gehören, nach den für die Nicht-Erimirten in der dortigen Provinz geltenden Provinzial- und ſtatutariſchen Geſetzen gerichtet werden müſſen. Dieſe Meinung iſt die richtige, und danach hat das K. Ob. L. G. ſowohl ſich ſelbſt zu achten, als auch das Stadtgericht zu N. zu beſcheiden.

Was die, am Ende des Berichts erwähnte, Wechſelfähigkeit der Juden betrifft, ſo hebt das Edikt alle die Juden betreffenden, nicht beſtätigten Geſetze auf, und es fällt daher auch die Beſtimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 723, wonach die Juden ohne Unterſchied dem Wechſelrechte unterworfen geweſen ſind, weg, dergeſtalt, daß nur diejenigen Juden für wechſelfähig zu achten, welche zu den §§. 718. 720. 721. 726. 731. des A. L. R. a. a. O. und §§. 110. 111. des erſten Anhanges, bezeichneten Perſonen zu rechnen ſind. Die Beilagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

(Jahrb. Bd. 4. S. 44. Gräff Bd. 1. S. 21.)

4) Rückſichtlich der Inteſtat-Erbfolge bemerkt

a. das R. des Juſt. Min. (Kircheneiſen) v. 2. April 1814.

Dem K. Ob. L. G. von Weſtpreußen wird auf den Ber. v. 5 März c. wegen der von dem Land- und Stadt-Gericht zu Jaſtrow, in Beziehung auf das Ed. v. 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, nachgeſuchten Belehrung eröffnet, daß die Entſcheidung der in dem Bericht des Land- und Stadtgerichts zu Jaſtrow erwähnten Fälle, zunächſt aus den §§. 20 und 28. des Ed. v. 11. März 1812 zu ſchöpfen iſt, wonach es feſtſteht, daß die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden in der Regel nach eben den Geſetzen zu beurtheilen ſind, welche anderen Preußiſchen Unterthanen zur Richtſchnur dienen, daß aber bei Streitigkeiten über Handlungen und Begebenheiten, die vor der Publikation des Edikts ſich ereignet haben, eine Ausnahme zu machen, und in ſolchen Fällen diejenigen Vorſchriften anzuwenden, welche bis zur Publikation des Edikts für die Juden verbindlich geweſen ſind. Hieraus fließt von ſelbſt,

1) daß die Inteſtat-Erbfolge überhaupt bei den nach der Publikation des Edikts eingetretenen Sterbefälle, in Gemäßheit der den Juden wie andern Staatsbürgern jetzt zur Richtſchnur dienenden Geſetze ſich regulirt, und daß nach dieſen Geſetzen auch die untergeordneten Fragen, wegen des Vorrechts der Erſtgeburt, wegen Ausſchließung der Töchter durch die Söhne, und wegen Collation der Ausſteuer zu beantworten ſind, womit denn auch der von dem Land- und Stadtgericht gemachte Unterſchied zwiſchen einer vor oder nach der Publikation des Edikts gegebenen Ausſteuer hinwegfällt, indem hier alles auf die Beurtheilung derjenigen Rechte einer Tochter jüdiſcher Nation, die ihr in der Eigenſchaft einer geſetzlichen Erbin zuſtehen, ankommt, und folglich die Zeit des Erbanfalls, und nicht die Zeit der gegebenen Ausſteuer, entſcheidet.

2) Was beſonders die Succeſſion der Eheleute, in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinſchaft betrifft, ſo iſt es für ſich klar, daß bei den nach der Publikation des Edikts geſchloſſenen Ehen, die gegenwärtig auch die Weſtpreußiſchen Juden verbindenden Landesgeſetze in Anwendung kommen müſſen.

   Bei den vor der Publikation des Edikts geſchloſſenen Ehen hingegen dienen diejenigen Grundſätze zum Leitfaden, welche bei Veränderung des Wohnſitzes der Eheleute ſtattfinden. Die Weſtpreußiſchen Eheleute jüdiſcher Nation ſind nämlich, in ſofern die Gütergemeinſchaft unter ihnen vor Publikation des Edikts nicht eingeführt geweſen, denjenigen Eheleuten ganz gleich zu achten, welche ihren Wohnſitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinſchaft obgewaltet, an einen Ort, wo dieſelbe ſtattfindet, verlegt haben. In Ermangelung näherer Beſtimmung der Statuten und Provinzialgeſetze, ſind daher die Vorſchriften des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§. 350. 351. 352. 355. 416. zum Grunde der Entſcheidung zu legen.

Hiernach hat das K. Ob. L. G. das Land- und Stadtgericht auf ſeine Anfrage zu beſcheiden. (Jahrb. Bd. 3. S. 46. Gräff Bd. 1. S. 20.)

b. Vergl. auch die Erkenntniſſe des Stadtgerichts zu Berlin v. 19. Dec. 1834, des Ob. Apell. Senats, des Kammergerichts v. 1. April 1837 und des Geh. Ob. Trib. v. 18. Juni 1838, ſo wie das Geh. Ob. Trib. v. 20. Sept. 1834, welche über Fälle dieſer Art geſprochen haben.

(Heinemann II. S. 100—183.)

c. Beſonders wichtig tritt das Recht des überlebenden Ehegatten unter

Eheleuten, die ſich vor dem Edikte von 1812 verheirathet haben, zu wählen, ob er nach den früheren jüdiſchen Geſetzen oder nach den jetzt geltenden Landesgeſetzen erben wolle [1]), dann hervor, wenn der Mann der Ueberlebende iſt, da nach jüdiſchen Geſetzen der Ehemann mit Ausſchluß der Kinder den geſammten Nachlaß ſeiner verſtorbenen Frau zu fordern hat.

5. Daß bei Eheſcheidungen [2]) und Eheſcheidungsſtrafen es auf die Ritualgeſetze nicht ankommen könne, wenn gleich die Ehe vor dem Jahre 1812 eingegangen, führt ſehr richtig das Erk. des Stadtgerichts v. 28. Juli 1830 aus, welches durch Erk. des Kammergerichts v. 31. Okt. 1831 beſtätiget wurde und desgl. das Reviſions-Erkenntniß des Ob. Appell. Senats des Kammergerichts v. 16. Juli 1832.

(Heinemann Bd. 2. S. 42—100.)

II. In Anſehung der Landestheile, wo ehemals das franzöſiſche Recht gegolten, bemerkt

1) in Anſehung der Gütergemeinſchaft das R. v. 6. März 1826.

Aus dem Ber. des K. Ob. L. G. v. 28. Juni v. J. iſt erſehen worden, zu welcher Anfrage das Kollegium wegen Anwendung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft auf die Juden ſich veranlaßt gefunden hat.

Die jüdiſchen Ritualgeſetze ſind, mindeſtens ſo viel ſie die durch den Code Napoléon betroffenen privatrechtlichen Verhältniſſe betreffen, durch jenes Geſetzbuch aufgehoben worden, und können daher für die gedachten Verhältniſſe als Entſcheidungsquellen nicht weiter angeſehen werden. Dieſer Grundſatz tritt inſonderheit in Anſehung des Güterverhältniſſes der, ſeit Einführung des Code Napoléon, unter den Juden eingegangenen Ehen ein. So viel die ſeit reſp. Ein- und Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetzgebung unter jüdiſchen Glaubensgenoſſen eingegangenen Ehen und inſonderheit der Frage: in wiefern in denſelben die Gütergemeinſchaft ſtattfinde? anlangt; ſo ſind auch in Anſehung derſelben die Ritualgeſetze, ſo weit ſie Vermögensverhältniſſe betreffen, nicht wieder hergeſtellt, und können daher auch in Anſehung dieſer Ehen als Entſcheidungsquellen weiter nicht gelten. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſe Güterverhältniſſe lediglich nach den Vorſchriften des A. L. R. zu beurtheilen ſind. Dagegen verſteht ſich eben ſo ſehr von ſelbſt, daß, wenn vor Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung, in dieſer Beziehung entweder für die Juden beſondere Provinzial- oder ſtatutariſche Rechte beſtanden, oder die Juden in dieſen Verhältniſſen den gemeinen Provinzial- oder Statutar-Rechten mit unterworfen geweſen, die beſondern Provinzial- oder Lokalrechte, in ſofern ſie überhaupt wieder hergeſtellt ſind, wie dies namentlich in Anſehung der Gütergemeinſchaft in Beziehung auf die Provinz Weſtphalen durch die V. v. 8. Jan. 1816 geſchehen, auch in Anſehung der Juden geſetzliche Kraft würden erlangt haben, und daher die Juden nach denſelben in eben dem Maaße, wie dies vor Einführung des Code Napoléon der Fall geweſen, würden zu beurtheilen ſein. Wegen der von dem K. Ob. L. G. gewünſchten Einführung des Ed. v. 11. März 1812 in die Provinzen jenſeit der Elbe, wird übrigens nach erfolgter Reviſion dieſes Edikts ein Beſchluß gefaßt werden.

(Jahrb. Bd. 27. S. 77. Gräff Bd. 1. S. 5.)

2) In Betreff des Erbrechtes und der Erbfolge.

a.

Bericht des Ober-Apellationsgerichts zu Poſen.

Bei Beantwortung der Frage:

nach welchen Geſetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im jetzigen Großherzogthum Poſen auszuüben iſt?

worüber Ew. Excell. mittelſt hoher Verf. v. 21. d. M. unſern gutachtlichen Bericht zu erfordern geruht haben, iſt nach unſerer Anſicht zu unterſcheiden, ob ſich der Erbfall

1) in dem Zeitraume bis zum 1. Mai 1808, oder
2) in dem Zeitraume v. Mai 1808 bis zum 1. März 1817, oder
3) ſeit dieſem Zeitpunkte zugetragen hat.

In der Sammlung der Statuten und Konſtitutionen des vormaligen Königreichs

---

[1]) Publ. Pat. zum L. R. v. 5. Febr. 1794. §. 14. Patent v. 9. Sept. 1814. §. 9. v. 9. Nov. 1816. §. 2. 11. 12.

[2]) Vergl. hierüber Moſes Mendelſohn, Ritualgeſetze p. 134. und Koch a. a. O. S. 189.

Digitized by Google

Polen befinden ſich zwar verſchiedene Verordnungen, welche die Juden betreffen, allein ſo wenig das in dieſer Sammlung aufgenommene Haupt-Privilegium, welches ihnen der Herzog von Großpolen Boleslaus im Jahre 1264 ertheilte, und der König von Polen Kaſimir der Große, im Jahre 1343, ſo wie der König Alexander, im Jahre 1505, beſtätigte, als die ſonſtigen Verordnungen, enthaltenden Beſtimmungen über die Privatrechte der Juden unter ſich und über die Erbfolge; ſie beziehen ſich nur auf das Verhältniß der Juden zum Staate und zu den chriſtlichen Einwohnern. Es iſt jedoch bekannt, daß ſich die Juden im vormaligen Königreiche Polen nach ihren Ritualgeſetzen richteten, und daß ihre Rabbinen eine Gerichtsbarkeit ausübten, die ſich auch auf Erbregulirungen erſtreckte.

Als die Länderbezirke, welche jetzt das Großherzogthum Poſen bilden, im Jahre 1772 und 1793 unter dem Namen von Weſt- und Südpreußen unter preußiſche Hoheit gelangt waren, wurde den Rabbinen zwar die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenoſſen nicht weiter geſtattet, allein die Ritualgeſetze dienten bei Erbregulirungen unter den Juden den Gerichten fortwährend zur Norm.

(General-Privilegium und Reglement für die Judenſchaft in den Danziger Vorſtädten, Hoppenbuch ꝛc. v. 9. Aug. 1773, §. 31 und 32. Gen. Juden-Regl. für Süd- und Neu-Oſtpreußen v. 17. April 1797, Kap. 4. §. 3.)

Nachdem durch den Tilſiter Frieden v. 12. Juli 1807 das Herzogthum Warſchau proklamirt und dieſem der Theil von Weſt- und Südpreußen, welcher jetzt das Großherzogthum Poſen bildet, einverleibt worden war, blieb dies Verhältniß bis zum 1. Mai 1808 unverändert. Denn obgleich kurz nach der Beſitznahme des Landes von franzöſiſchen Truppen durch eine Verordnung der regierenden Kommiſſion zu Warſchau v. 24. Febr. 1807 feſtgeſetzt worden war, daß die polniſchen Geſetze wieder in Kraft treten, und die preußiſchen Geſetze und Verordnungen nur in subsidium gelten ſollten, und dieſe Beſtimmung der regierenden Kommiſſion ſpäter durch das tranſitoriſche Geſetz für das Herzogthum Warſchau v. 10. Okt. 1809 Art. 6 beſtätigt wurde;

(G. S. des Herzogthums Warſchau, Bd. II. S. 52.);

ſo enthielten doch die polniſchen Geſetze keine beſondern Feſtſetzungen über die Erbfolge der Juden, und überhaupt behielten alle früher beſtandenen Statuten und Obſervanzen bis zum 1. Mai 1808 ihre Gültigkeit.

Hieraus folgt,

daß bei Erbfällen, die ſich vor dem 1. Mai 1808 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Poſen nur nach ihren Ritualgeſetzen ausgeübt werden kann.

Durch die V. v. 27. Jan. 1808 und 10. Okt. 1809

(G. S. des Herzogthums Warſchau Bd. I. S. 55. und Bd. II. S. 52.)

wurde, v. 1. Mai 1808 an, das franzöſiſche Civilrecht im Herzogthum Warſchau eingeführt, und alle früheren Geſetze und Statuten ohne Unterſchied wurden aufgehoben. Daß jenes Geſetz auch für die Juden verpflichtend war, kann keinem Zweifel unterligen, da die Konſtitution des Herzogthums Warſchau v. 22. Juli 1807 im Art. 69 das franzöſiſche Civilrecht für das bürgerliche Geſetz erklärt hat, da im Art. 4 dieſer Konſtitution beſtimmt iſt, daß vor dem Geſetze vollkommene Gleichheit ſtattfinden ſolle, und da in Rückſicht der jüdiſchen Einwohner keine Ausnahme gemacht iſt. Zwar war durch eine beſondere V. v. 18. Okt. 1808 feſtgeſetzt, daß die Juden im Herzogthume Warſchau auf 10 Jahre in Ausübung der politiſchen Rechte ſuspendirt ſein ſollten, allein dieſe Beſtimmung hatte auf die Civilrechte derſelben keinen Bezug, und es kann daraus keinesweges gefolgert werden, daß die Juden nicht den franzöſiſchen — für das Herzogthum Warſchau geltenden — Geſetzen gleich den übrigen Einwohnern unterworfen geweſen wären. Sollten ſich dennoch die Rabbiner derſelben angemaßt haben, Erbſonderungen vorzunehmen, ſo iſt dies abusive geſchehen, und es iſt der Unvollkommenheit der über dieſe Volksklaſſe geführten Aufſicht zuzuſchreiben, wenn ſolche Anmaßungen nicht von Amtswegen gerügt worden ſind.

Im Art. 11. und 12 der ſchon oben in Bezug genommenen V. v. 10. Okt. 1899 iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, daß bei Erbfällen nach dem 1. Mai 1808 die Vorſchriften der franzöſiſchen Geſetze zur Anwendung gebracht werden ſollen.

Dieſe Geſetze haben auch nach der Beſitznahme des jetzigen Großherzogthums Poſen ihre Gültigkeit bis zum 1. März 1817 behalten, und es ergiebt ſich hieraus,

daß bei Erbfällen, die in dem Zeitraume vom 1. Mai 1808 bis zum 1. März 1817 ſtattgefunden haben, auch die Erbrechte der Juden nach den franzöſiſchen Geſetzen zu beurtheilen ſind.

Durch das Patent v. 19. Nov. 1816 iſt das Allg. Preuß. L. R., v. 1. März 1817 an, als allein geltendes Geſetz im Großherzogthum Poſen eingeführt, und es iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, daß alle ſonſt beſtandenen Rechte und Gewohnheiten, in ſoweit ſie unter der

vorigen Regierung aufgehoben und abgeſchafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen ſollen.

Hiernach ſind auch die Ritualgeſetze der Juden, die ſich auf die Erbfolge beziehen, nicht wieder in Kraft getreten,

> und nach §§. 8—10 des vorerwähnten Patents kann bei Erbfällen, die ſich ſeit dem 1. März 1817 ereignet haben, das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Poſen nur nach den Vorſchriften des A. L. R. ausgeübt werden, in ſoweit nicht durch rechtsgültige Verträge oder letzwillige Verordnungen etwas abgeändert iſt.

Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn von der Erbfolge unter Ehegatten die Rede iſt, und ſolche nicht durch rechtsgültige Verordnungen beſtimmt worden, dem Ueberlebenden nach §. 11. des Patents die Wahl zuſteht, ob er nach dem, zur Zeit der geſchloſſenen Ehe geltend geweſenen Geſetze, oder nach den Vorſchriften des A. L. R. über die Erbfolge, bei vorhandener ehelichen Gütergemeinſchaft, erben wolle. — In dieſem Sinne haben wir auch die, uns mittelſt Ew. Excell. Verf. v. 21. März v. J. mitgetheilte Vorbeſcheidung des Dolmetſchers und Syndikus Hirſch Jatowicz zu Santomyſ'l genommen, und wir ſtellen gehorſamſt anheim,

> jetzt den hieſigen Ober-Rabbin Kivo Ginſimo, der durch ſeine Anträge zu dieſem Berichte Veranlaſſung gegeben hat, nach den von uns aufgeſtellten Grundſätzen hochgeneigt zu beſcheiden.

Poſen, den 30. Juni 1819. Das Ober-Appellationsgericht.

B.

Reſolution des K. Juſtiz-Min. v. 12. Juli 1819.

Der Juſtiz-Miniſter iſt mit der Ausführung in dem Berichte des K. Ober-Appellationsgerichts v. 30. v. M. in Betreff der Frage:

> nach welchen Geſetzen das Erbrecht und die Erbfolge der Juden im Großherzogthum Poſen auszuüben?

einverſtanden, und trägt dem Kollegio auf, den dortigen Ober-Rabbin Kivo Ginſimo darnach auf ſeine Anfrage v. 13. Juni c. zu beſcheiden.

(Jahrb. Bd. 14. S. 13. Gräff Bd. 1. S. 7.)

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die civilrechtlichen Verhältniſſe der Juden.

Erſter Abſchnitt.

Materielle Rechtsverhältniſſe.

Erſtes Kapitel.

Die Ehe.

D. J. T. Richters Abhandlung von dem Rechte der jüdiſchen Ehen in Deutſchland, ſowohl unter ſich, als wenn ein jüdiſcher Ehegatte zur chriſtlichen Religion getreten. Leipzig 1779. 8.

Kontrakte, Käufe, Ehe- und Scheidebriefe, welche bei den Juden gebräuchlich. Hamburg, 1773. 8.

Moſes Mendelſohn, Ritualgeſetze der Juden §§. 2 flg.

Terlinden, a. a. O. §§. 440 flg.

I.

Ehehinderniſſe.

1) Ehe zwiſchen Juden und Chriſten.

Erſt von Valentinian wurden die Ehen zwiſchen Juden und Chriſten verboten [1]). In einigen neueren Geſetzgebungen, namentlich in den betr. Mecklenburgiſchen [2]) und Sachſen-Weimarſchen Edikten iſt das frühere Verhältniß wieder hergeſtellt, wonach dem Cannubium zwiſchen Chriſten und Juden nichts im Wege ſteht. Der von Napoleon zuſammenberufene Sanhedrin v. 4. Febr. 1807 erklärte [3]), daß die Ehe der Chriſten mit Juden bürgerlich, aber nicht kirchlich, gültig ſei.

Das A. L. R. beſtimmt über dieſe Frage Thl. II. Tit. I. §. 36:

„Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchließen, welche nach den Grundſätzen ihrer Religion ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu unterwerfen gehindert werden".

Daß durch dieſe Beſtimmung die Ehe zwiſchen Juden und Chriſten keinesweges habe unbedingt verboten, ſondern in dem Falle geſtattet werden ſollen, wenn der jüdiſche Theil ſich der chriſtlichen Trauungs-Ceremonie unterwirft, erhellt auf das Beſtimmteſte aus der Entſtehungsgeſchichte dieſes §.

Es war nämlich im ungedruckten Entwurf die Ehe zwiſchen Juden und Chriſten unbedingt verboten; deſſenungeachtet wurde gegen

---

[1]) Vergl. die allgem. hiſtor. Einleitung und l. 6. 7. C. de Judaeis.

[2]) Welches jedoch einſtweilen ſuspendirt iſt. Vergl. die allgem. hiſtor. Einl.

[3]) Vergl. Thl. I. Abth. II. Abſchn. XI.

Digitized by Google

Suarez's Anſicht, die jetzige Faſſung ſchon in den gedruckten Entwurf aufgenommen. Nachher entſtanden neue Debatten, welche endlich beſeitigt wurden, als Suarez ſelbſt ſich für dieſe Faſſung erklärte. Er bemerkte: „Alles wohl erwogen, halte ich es für's Beſte, den §. ſo zu laſſen wie er iſt. Warum will man die Ehen zwiſchen Juden und Chriſten ſchlechterdings verbieten? In den chriſtlichen Ehegeſetzen iſt nichts, dem ſich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet ſie alſo in der Trauungs-Liturgie keinen Anſtoß, ſo mag ſie einen Chriſten immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Chriſten ſich mit Heiden verheirathen durften." Nach dieſem Votum blieb es bei der jetzigen Faſſung der Geſetzſtelle. Obige Anſicht wird deshalb von den Geſetzreviſoren (Motive zu §. 27 des Entw. S. 54.) und von Bornemann (Syſtem Bd. 5. S. 53.) getheilt und Robe[1]) weißt aus den einzelnen chriſtlichen Ehegeſetzen nach, daß ein Jude durch ſeine Religion durchaus nicht verhindert ſei, ſich denſelben zu unterwerfen[2]).

2) **Komputation der Verwandtſchaftsgrade.**

Terlinden, a. a. O. §. 412 ff.

Auf Grund des Gutachtens des Oberlandrabbiners v. 20. März 1800 hat die Oſtpreuß. Regierung angenommen, daß bei der Succeſſion der Juden die Berechnung der Grade nach der Komputation des Kanoniſchen Rechts üblich ſei. Das erwähnte Gutachten[3]) lautet dahin:

Auf Verlangen der Sara, Tochter des hierſelbſt verſtorbenen Schutzjuden Hirſch Markus, wird hiermit pflichtmäßig atteſtirt, daß bei der jüdiſchen Nation der dritte Grad der Seitenverwandſchaft heißt, und hiernach rechtlich beurtheilt wird, wenn die Großeltern leibliche Geſchwiſter geweſen. Dieſem zufolge iſt die Tochter des verſtorbenen Hirſch Markus mit dem verſtorbenen Alexander Moſes zu Königsberg im dritten Grade verwandt. Berlin am 30. März 1800.

Hirſchel Löbel.

(Stengel Bd. 11. S. 123. Rabe Bd. 5. S. 73.)

3) In Anſehung der bei Einſchreitung der zweiten Ehe nothwendigen Auseinanderſetzung mit den Kindern erſter Ehe vergl. sub III. (L. R. II. 2. §. 187. Anh. §. 89. und K. O. v. 29. März 1836.)

II.

Ehegelöbniſſe.

Moſes Mendelsſohn a. a. O. 4. Hauptſtück. 2. Abſchn. §§. 3—5.

Daß das Ehegelöbniß bei Juden nicht zu den Handlungen zu rechnen, welche wegen der Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus unter den Juden an beſondere geſetzliche Beſtimmungen gebunden ſind, mithin nach dem Ed. v. 11. März 1812 in Beziehung auf dieſelben das gemeine Recht und nicht die jüdiſchen Ritualgeſetze zur Anwendung kommen, führt ſehr richtig ein Erkenntniß des Inſtr. Senats des Kammergerichts vom Jahre 1823 aus[4]).

---

[1]) Centralbl. 1837. S. 1162 ff.

[2]) Dem tritt Hälſchner im Centralbl. 1840 S. 249 ff. entgegen.

[3]) Auf Juden, die das Staatsbürgerrecht nach dem Ed. v. 11. März 1812, oder die Naturaliſation nach der V. v. 1. Juni 1833 erlangt haben, hat dies keine Anwendung.

[4]) Heinemann I. S. 128 bis 145., wo die betr. früheren Prozeßſchriften mitgetheilt ſind.

Digitized by Google

III.

Aufgebot und Trauung.

Moſes Mendelsſohn 4. Hauptſt. 1. Abſchn. S. 75 ff.
Terlinden, a. a. O. §§. 418 ff.

Ueber Aufgebot und Trauung der Juden ſind die folgenden Beſtimmungen ergangen, von denen die K. O. v. 29. März 1836 dieſe Verhältniſſe für die geſammte Monarchie¹) mit Ausnahme des Gerichts-Bezirks des Ob. Appell. Gerichts zu Köln ordnet.

1) Bereits das Ed. v. 11. März 1812 hatte im §. 25. beſtimmt, und für Poſen enthält die V. v. 1. Juni 1833 im §. 15. dieſelbe Anordnung, daß an die Stelle der, nach L. R. II. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung bei den Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel tritt und das feierliche Anſtecken des Ringes, und daß dem im §. 138. verordneten Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten. Hieran reihen ſich demnächſt die folgenden Beſtimmungen:

2) R. des K. Min. des Jnn. (Erſte Abthl. Köhler) v. 31. Juli 1818 an den Banquier Herz Beer zu Berlin. Trau-Rituale unter Juden.

Auf Jhre Vorſtellung v. 28. d. M. dient Jhnen zur Reſolution, daß, da nach §. 17 des Ed. v. 11. März 1812 inländiſche Juden unter ſich Ehebündniſſe ſchließen können, ohne hierzu einer beſonderen Genehmigung oder der Löſung eines Trauſcheines zu bedürfen, ſofern nach allgemeinen Vorſchriften der Erlaubniß zur Ehe ſelbſt nichts entgegenſteht, und da nach §. 25. deſſelben Edikts bei den Ehen der Juden an die Stelle der zu einer chriſtlichen vollgültigen Ehe erforderlichen Prieſterlichen Trauung die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes tritt, und dem für chriſtliche Ehen verordneten Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten iſt, die von Jhren Söhnen abzuſchließenden Ehen in bürgerlicher Hinſicht volle Kraft und Gültigkeit haben, wenn die hier erwähnten angeordneten Förmlichkeiten beobachtet werden, und es lediglich Jhnen überlaſſen bleibt, ob und welche anderweitige Feierlichkeiten Sie noch nach jüdiſchen Ritual-Vorſchriften beobachten wollen, indem letztere auf die bürgerliche Gültigkeit der abgeſchloſſenen Ehen von gar keinem Einfluß ſein können. (Ann. II. S. 727.)

3) V. der K. Reg. in Minden v. 15. Febr. 1818. Die im Auslande zu vollziehenden Trauungen jüdiſcher Brautpaare.

Das A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 137. will zwar die Vollziehung einer gültigen Ehe zwiſchen Perſonen eines fremden im Staat geduldeten Religionsbekenntniſſes lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wiſſen; dadurch iſt aber für ſolche Perſonen keinesweges die Befolgung ſolcher allgemeinen Landesgeſetze ausgeſchloſſen, welche die Sicherung bürgerlicher Verhältniſſe gegen irgend eine durch Ehevollziehung ihnen drohenden Verletzung oder Verwirrung zum Gegenſtande haben.

Es iſt daher ein Mißbrauch, wenn Perſonen jüdiſcher Religion ſich im Auslande trauen laſſen, ohne vorher, wenn ſie auch ſonſt durch das im Auslande begründete Domicil des andern Theils dazu befugt ſind, dem Ober-Rabbiner, zu deſſen Sprengel ſie gehören, davon Anzeige gemacht, und deſſen Beſcheinigung über Abweſenheit bürgerlicher, ihren Vorhaben entgegen ſtehender Hinderniſſe erhalten zu haben.

Und da dieſer Mißbrauch, den an uns gelangten Berichten zu Folge, im Regierungs-Bezirk einzureißen beginnt, ſo finden wir uns veranlaßt, dagegen zu verordnen, wie folgt:

1) Jede innerhalb unſers Regierungsbezirks bürgerlich wohnhafte Perſon, welche ſich im Auslande trauen läßt, ohne vorher bei ihrem Ober-Rabbiner ſich gemeldet, und die vorgedachte Beſcheinigung extrahirt zu haben, hat allein durch dieſe Unterlaſſung eine polizeiliche Geldbuße von fünf Thalern verwirkt, welche auf Anzeige des Ober-Rabbiners durch die betreffende landräthliche Behörde ſofort eingezogen werden ſoll.

2) Jſt die Trauung außer Landes außerdem in der böslichen Abſicht geſchehen, die dieſſeitigen Landesgeſetze in irgend einer Beziehung zu umgehen oder unwirkſam

---

¹) Jnsbeſondere auch für die gemeinrechtlichen Diſtrikte.

zu machen, ſo kommt die Strafbeſtimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 170. zur Anwendung.

3) Der Ober-Rabbiner kann das bei ihm nachgeſuchte Atteſt nur in ſolchen Fällen verweigern, wo durch die Ertheilung ein Geſetz übertreten, oder die Uebertretung eines Geſetzes veranlaßt werden würde.

Die Herren Landräthe und die Ober-Rabbiner des Regierungsbezirks ſind mit Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt, welche durch das Amtsblatt und außerdem in allen Synagogen des Regierungsbezirks publicirt werden ſoll.

(Ann. II. H. 1. S. 71.)

4) Das R. v. 10. Nov. 1823 über denſelben Gegenſtand vergl. Thl. I. Abthl. I. Abſchn. X. Kap. II.

5) Reſol. derſelben Min. v. 23. März 1825 an den Vice-Ober-Land-Rabbiner Herrn N. N. Vollziehung jüdiſcher Ehen und die Verhältniſſe der Rabbiner rückſichtlich derſelben.

Die unterzeichneten Min. können ſich zu der von Ihnen mittelſt Vorſtellung v. 17. v. M. ungehörig bei dem K. Juſtiz-Min. in Antrag gebrachten Deklaration des §. 25 des Allerh. Ed. v. 11. März 1812 nicht bewogen finden.

In dieſem §. ſind die geſetzlichen Erforderniſſe einer vollgültigen Ehe unter Juden genau angegeben, und das Intereſſe der Staats-Behörde beſchränkt ſich darauf, auf die Beobachtung der diesfälligen Vorſchriften zu halten.

Dagegen liegt derſelben nicht ob, auch die Anwendung der nach jüdiſchen Ritual-Geſetzen bei der Vollziehung von Heirathen üblichen Gebräuche zu kontrolliren, indem ſolche bei den Bekennern einer blos geduldeten Religion lediglich dem Gewiſſen eines jeden Einzelnen überlaſſen bleiben muß. Am wenigſten kann den jüdiſchen Rabbinern ein ausſchließliches Recht, Trauungen (die nach den Beſtimmungen des angeführten Edikts in dem bezeichneten §. zu einer vollgültigen Ehe überhaupt nicht erforderlich ſind) entweder ſelbſt vorzunehmen, oder durch ſpeziell von ihnen dazu ermächtigten Perſonen vornehmen zu laſſen, zugeſtanden werden, weil den Rabbinern der Juden überall keine potestas ecclesiastica im geſetzlichen Wortverſtande beigelegt iſt [1]).

Die in Bezug genommene A. K. O. v. 9. Dec. 1823 iſt übrigens auf die bei der Vollziehung jüdiſcher Ehen ſtattfindenden Ceremonien gar nicht anzuwenden, indem ſelbige blos Beſtimmungen darüber enthält, in welcher Art der öffentliche Gottesdienſt in den Synagogen abgehalten werden ſoll. (Ann. IX. S. 107.)

6) R. derſelben K. Min. v. 24. Febr. 1826 an die K. Reg. zu Magdeburg. Schließung der Ehen unter den Juden.

Der K. Reg. wird in Beſcheidung auf den Ber. v. 12. d. M., betreffend die bei Schließung der Ehen unter den Israeliten zu beobachtende Form, zu erkennen gegeben, daß eine allgemeine Norm hierunter im A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 136 bis 138. ſich findet. Für alle Religions-Partheien iſt hier vorgeſchrieben, daß der Trauung jedesmal ein Aufgebot vorhergehen muß. Das Aufgebot der ſich verheirathenden Juden muß in der Synagoge geſchehen, und es iſt von Polizei wegen darauf zu halten, daß ſolches nicht unterbleibt, ſondern auf eine dem Zwecke entſprechende Weiſe vorgenommen wird.

In welcher Form die Juden übrigens ihre Ehen vollziehen wollen, kann ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Religions-Gebräuche überlaſſen bleiben.

(Ann. X. S. 355.)

7) Schr. derſelben K. Min. v. 19. Mai 1829 an das K. ꝛc. Pupillen-Kollegium zu Berlin. Gültigkeit jüdiſcher ohne Trauungen geſchloſſener Ehen.

Einem K. Pup. Kollegium erwiedern wir ergebenſt auf das Schreiben v. 31. März c., daß, da zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe unter Juden gar keine Trauung durch einen Rabbiner erforderlich iſt, es auf die Anſichten des Rabbinats-Aſſeſſors N. von der Zuläſſigkeit der Eheverbindung zwiſchen der N. und dem N. nicht ankommen kann, ſobald dieſe Brautleute ſich darüber hinwegſetzen wollen, daß ihre Verbindung nach jüdiſchen Religionsbegriffen nicht zuläſſig iſt. Der Obrigkeit genügt es, daß nach den Landesgeſetzen kein Ehehinderniß obwalte, und daß die Ehe auf die im A. Ed. v. 11. März 1812 §. 25. vorgeſchriebene Weiſe abgeſchloſſen wird.

Bei etwaniger Weigerung des N. N., die jüdiſchen Trauungs-Ceremonien zu verrichten, kann derſelbe dazu, den Geſetzen ſeiner Religion entgegen, nicht angehalten wer-

---

[1]) Vergl. das R. v. 12. Jan. 1837 sub Nr. 12.

Digitized by Google

den. Die Bekanntmachung in der Synagoge aber, welche geſetzlich als Aufgebot gilt, darf der Vorſtand der jüdiſchen Gemeinde dahingegen nicht verſagen, indem dies kein gottesdienſtlicher, ſondern ein weſentlich bürgerlicher Akt iſt. (Ann. XIII. S. 295.)

8) C. R. des K. Min. d. Inn. u. d. P. (v. Brenn) v. 25. Juli 1831 an ſämmtl. K. Reg., ausſchließlich der Rheiniſchen, jedoch auch reſp. an die Königl. Regierung zu Düſſeldorf. Schließung jüdiſcher Ehen.

Es iſt zur Sprache gekommen, daß bei Schließung jüdiſcher Ehen diejenigen Vorſchriften vernachläßigt worden ſind, welche das A. L. R. ſowohl wegen der Ehehinderniſſe, als wegen der Auseinanderſetzung mit den Kindern erſter Ehe bei Abſchließung einer zweiten, ertheilt hat. Da die Trauungen der Juden nicht immer von gottesdienſtlichen Beamten verrichtet werden, ſondern auch andere jüdiſche Hausväter dazu gebraucht werden können, welchen man die Beobachtung der Geſetze von Amtswegen um ſo weniger aufgeben kann, als nicht einmal eine gehörige Kenntniß derſelben bei ihnen im Allgemeinen vorauszuſetzen iſt; ſo iſt es für angemeſſen erachtet worden, ſich deshalb an diejenigen jüdiſchen Beamten oder Bevollmächtigten der israelitiſchen Religionsgeſellſchaften zu halten, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenoſſen nachgeſucht werden muß.

Dieſe hat die K. Reg. (die Reg. zu Düſſeldorf in denjenigen Theilen ihres Bezirks, in welchen das A. L. R. gilt) anzuweiſen:

bei perſönlicher Verantwortlichkeit diejenigen Pflichten, welche das A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 147. und Tit. 2. §. 178. Anh. 89. den chriſtlichen Pfarrern auflegt, zu erfüllen; auch das Aufgebot nicht eher, als bis den vorgeſchriebenen Erforderniſſen genügt iſt, zu veranlaſſen oder zu geſtatten, bei eintretenden Zweifeln aber ſich an die kompetente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disziplinar-Aufſicht ſie in Beziehung auf dieſe Angelegenheit geſtellt werden.

Hiernach werden von Seiten des K. Juſtiz-Min. auch die Gerichtsbehörden angewieſen werden [1]). (Ann. XV. S. 762.)

9) R. deſſelben K. Min. (Köhler) v. 5. Dec. 1831 an die K. Reg. zu Gumbinnen. Aufgebote jüdiſcher Glaubensgenoſſen.

Der K. Reg. wird auf Ihre Anfrage v. 28. Okt. d. J., nach erfolgter Rückſprache mit dem K. Juſt. Min., erwiedert, daß da, wo keine Synagogen vorhanden ſind, freilich nichts anderes übrig bleibt, als die Aufgebote jüdiſcher Glaubensgenoſſen in dem Surrogate der Synagogen, den Betſtuben, zu geſtatten. (Ann. XV. S. 764.)

10) C. V. d. K. Reg. zu Poſen v. 31. Aug. 1834 an ſämmtl. K. Landräthe. Die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen der jüdiſchen Heirathen.

In Erwiederung Ihrer Anfragen v. 26. d. M., wie viel Mal? in welchen Zwiſchenräumen? und an welchen Tagen die das Aufgebot vertretenden Bekanntmachungen der jüdiſchen Heirathen erfolgen ſollen? verweiſen wir Sie auf die Analogie des §. 151. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R., wonach die gedachten Bekanntmachungen in der Regel drei Sabbathe hintereinander in der Synagoge zu veranſtalten ſind. — Diſpenſationen von der dreimaligen Bekanntmachung ſind nach Analogie des §. 152. l. c. bei Ihnen ſelbſt nachzuſuchen, in ſofern Sie die vorgeſetzte Behörde der betreffenden Korporation ſind. (Ann. XVIII. S. 719.)

11) A. K. O. v. 29. März 1836 an das Staatsminiſterium. Aufgebot und Trauungen der jüdiſchen Religionsverwandten.

Aus dem Berichte des Staatsminiſteriums v. 16. d. M. habe ich erſehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorſchrift im §. 27. Tit. 11. Thl. II. L. R., ſo weit ſie die Erforderniſſe bei den Trauungen jüdiſcher Religionsverwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Poſen erhoben worden ſind. Mit Beziehung auf die Beſtimmung im §. 137. Tit. 1. Thl. II. L. R., nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwiſchen Perſonen fremder, im Staate geduldeter Religionsbekenntniſſe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweiſe Ich zunächſt, was das Erforderniß des Aufgebots (§. 138. l. c.) betrifft, auf den §. 25 der V. v. 11. März 1812, und namentlich für die Provinz Poſen auf den §. 15 der V. v. 1. Juni 1833, wonach, ſtatt des Aufgebots in der chriſtlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geſchehen muß. In Rückſicht auf die Nachweiſungen, daß der Trauung kein geſetzliches Ehehinderniß entgegenſtehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. L. R.), und daß entweder die Auseinanderſetzung mit den Kindern aus einer frühern

---

[1]) Dies iſt durch R. v. 30. Juli 1831 geſchehen. (Ann. XV. 763.)

Digitized by Google

Ehe oder die Erlaubniß der vormundſchaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. Thl. II. L. R.) erfolgt ſei, kann die Anwendung des §. 27. Tit. 11. Thl. II. L. R. kein Bedenken finden, und es wird dieſerhalb, ſo wie wegen der Proklamation nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen. Ich überlaſſe den betreffenden Miniſterien, dieſe Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorſchriften des Landrechts und der V. v. 11. März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite geſetzliche Anordnungen noch nicht dafür geſorgt worden, beſtimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staatsminiſteriums, daß auch in Neuvorpommern und im Oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Koblenz die obgedachten Vorſchriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden ſollen, weshalb dieſe Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen iſt. In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht geſetzliche Kraft hat, aber die V. v. 11. März 1812 nicht eingeführt iſt, hinſichtlich der Proklamation in der Synagoge, eine beſondere Bekanntmachung zu erlaſſen, gebe ich der weitern Erwägung des Staatsminiſteriums anheim. Friedrich Wilhelm.

(Ann. XX. S. 352.)

12) Cirk. R. der K. Min. d. G. U. u. M. Ang. (v. Altenſtein), der Juſt. (Mühler) u. d. P. u. d. J. (v. Rochow) v. 12. Jan. 1837 an ſämmtl. K. Reg., ausſchließlich derjenigen zu Aachen und Trier, ſowie an die betreffenden Provinzial-Juſtizkollegien ꝛc. Aufgebot und die Trauung jüdiſcher Religionsverwandten.

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorſchrift des §. 27. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. auf die Trauungen jüdiſcher Religionsverwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Poſen erhoben worden ſind, haben das K. Staatsminiſterium veranlaßt, eine Immediat-Entſcheidung Seiner Majeſtät des Königs einzuholen.

Allerhöchſtdieſelben haben hierauf die umſtehende K. O. v. 29. März v. J. zu erlaſſen und darin

1) zu beſtimmen geruhet:

daß an die Stelle des Aufgebots in der chriſtlichen Kirche, die im Ed. v. 11. März 1812 und im §. 15 der V. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Poſen vorgeſchriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten ſoll;

und

2) die Nachweiſung für nothwendig erklärt:

daß der Trauung kein geſetzliches Ehehinderniß entgegenſtehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.) und daß entweder die Auseinanderſetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder die Erlaubniß der vormundſchaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18 a. a. O.) erfolgt ſei.

Dieſe Vorſchriften ſollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neuvorpommern und im Oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Koblenz und eben ſo in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das A. L. R., aber nicht das Ed. v. 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend, Geſetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieſer A. Entſcheidung unterliegen Rabbinner, Synagogenvorſteher und jüdiſche Hausväter — denen nach den Ritualgeſetzen die Befugniß zuſteht, unter Beobachtung gewiſſer Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenoſſen vorzunehmen [1]) wenn ſie den oben angeführten geſetzlichen Vorſchriften zuwider handeln, denſelben Strafbeſtimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der chriſtlichen Pfarrer zu beurtheilen ſind. (A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 149. 155 in Verbindung mit Tit. 20. §§. 35. 503. Thl. I. Tit. 6. §. 26.)

Die K. Reg. haben die Unterbehörden ihrer Departements und namentlich die Rabbiner und Synagogenvorſteher mit näherer Anweiſung zu verſehen, und ihnen insbeſondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachnng in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geſchehen muß, oder, wenn ſich eine

---

[1]) Dieſe Anſicht wird auch in den R. v. 23. März 1825 (oben sub 5), v. 10. Nov. 1823 (oben sub No. 4.) und dem unten folgenden R. v. 17. Febr. 1840 ausgeſprochen und eben ſo in den Thl. I. Abth. V. Abſchn. X. Kap. II. gegebenen R. v. 24. April 1821.

Digitized by Google

ſolche an dem Wohnorte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen inländiſchen Synagoge, welche dem Wohnſitze dieſes Verlobten am nächſten liegt.

Bethäuſer, denen kein Rabbiner vorſteht, können die Stelle der Synagogen zum Zweck der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es iſt ſodann die Einrückung dieſer Verf. und der A. K. O. in die Amtsblätter der Provinz zu beſorgen; auch haben die K. Reg., und eben ſo die Provinzial-Landes-Juſtiz-Kollegien und die denſelben untergeordneten Behörden, ſich nach dem Inhalte dieſer Verordnung gebührend zu achten. (Ann. XXI. S. 87.)

13) R. derſelben K. Min. v. 19. Febr. 1838 an die K. Reg. zu Frankfurt, und abſchriftlich an die K. Reg. zu Marienwerder und Erfurt. Aufgebote jüdiſcher Ehen in Synagogen und Bethäuſern.

In dem Berichte v. 11. Mai v. J., die Bekanntmachung der von Juden beabſichtigten Eheſchließungen in den Synagogen betr., hat die K. Reg. diejenigen Gründe bereits richtig hervorgehoben, aus denen die Meinung der unter dem 12. Jan. 1837 von den unterzeichneten Min. erlaſſenen C. V. nicht füglich dahin hat gehen können, daß ſolche Aufgebote jüdiſcher Ehen nur in den Synagogen der wenigen mit einem wirklichen Rabbiner verſehenen jüdiſchen Gemeinden geſchehen dürften. Es können dieſelben vielmehr unter den näheren Maßgaben obiger C. V. bei jeder inländiſchen auf geſetzmäßige Weiſe als eigenthümliches Inſtitut der betr. jüdiſchen Gemeinde errichteten Synagoge, ſo wie auch in ſolchen, von minder zahlreichen oder vermögenden Judengemeinden etwa nur als gemiethetes Lokal unterhaltenen Bethäuſern ſtattfinden, welche den Synagogen in Betreff ihrer dauernden Beſtimmung und Einrichtung für den jüdiſchen Kultus, ſo wie in Betreff ihrer Leitung durch beſtimmte, ordnungsmäßig als Gemeindebeamten beſtellte, und für legales Verfahren bei den Kultus und Religionshandlungen verantwortliche Vorſteher, gleich kommen. Ausgeſchloſſen bleiben dagegen diejenigen Bet-Lokale, deren ſich die an einem Orte oder in einer Gegend etwa nur vereinzelt wohnenden Juden, wenn auch zu gemeinſchaftlicher Andachtsübung unter polizeilicher Geſtattung, doch ohne ſonſtiges Beſtehen eines wirklichen Gemeinde-Verbandes, bedienen.

14) Verf. des K. Min. d. J. u. d. Pol. (v. Rochow), an die K. Reg. zu N. v. 17. Febr. 1840. Vollziehung jüdiſcher Trauungen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf Ihren Bericht v. 30. v. M., die Verantwortlichkeit des Land-Rabbiners N. für eine in ſeinem Auftrage unternommene Trauung betreffend, daß ich der deshalb mir vorgetragenen Anſicht nicht beiſtimmen kann. Jeder Jude, ſei er Rabbiner oder bloßer Hausvater, welcher eine jüdiſche Trauung unternimmt, iſt in Beziehung auf dieſe Handlung **Beamter**, folglich der Disziplinargewalt der Behörden untergeben, und für dieſe Handlung, gleich einem chriſtlichen Pfarrer, verantwortlich. Der N. iſt dies um ſo mehr, da er ſich ſelbſt, in Folge des mit der Judenſchaft abgeſchloſſenen Kontrakts, als denjenigen gerirt, welcher jüdiſche Trauungen allein zu beſorgen berechtigt iſt, und inſofern er ſie perſönlich nicht vollziehen kann, den Auftrag dazu zu ertheilen hat. Ertheilt er einen ſolchen Auftrag, ſo iſt die Trauung immer als von ihm ſelbſt vollzogen zu betrachten. Er iſt daher auch verpflichtet, ſich ſelbſt zu überzeugen, ob dasjenige, was nach den Geſetzen einer Trauung vorausgehen muß, auch wirklich vorausgegangen ſei, und bleibt, wenn er dies unterlaſſen, für die von ſeinem Mandatar begangenen Verſehen verantwortlich. Im vorliegenden Falle kann die in dem Kommiſſario enthaltene Weiſung, alle geſetzliche Vorſchriften zu beobachten, **welche dabei gebräuchlich**, den N. vor dieſer Verantwortlichkeit um ſo weniger ſchützen, als dieſe Ausdrücke nur auf das jüdiſche Ritualgeſetz, nicht aber auf das beſtehende bürgerliche Geſetz zu beziehen ſind.

Der N. hat alſo gegen die A. K. O. v. 29. März 1836. und die zu deren Ausführung unterm 12. Jan. 1837. erlaſſene Min. Verf. gefehlt, daher die K. Reg. die Sache, unter Mittheilung gegenwärtiger Verfügung, an die Juſtizbehörde abzugeben und auf Beſtrafung deſſelben, nach vorgängiger gerichtlicher Unterſuchung, anzutragen hat.

Im Uebrigen finde ich nach der dargeſtellten Sachlage keine Veranlaſſung, den N. als zu Trauungen allein berechtigt anzuerkennen, und ihn bei dieſem Anſpruche und bei Erhebung der für ſolche Handlungen einzuziehenden Gebühren zu ſchützen. Vielmehr bleibt es jedem Juden überlaſſen, ſich wegen einer Trauung an andere Perſonen zu wenden, welche nach dem Ritualgeſetze dazu berechtigt ſind, und ſich mit dieſen wegen der Gebühren zu vergleichen. Deshalb bedarf es aber einer weitern öffentlichen Bekanntmachung nicht, da es durch die obgedachte A. K. O. und die erlaſſene Miniſterialverfügung bereits feſtſteht, daß Jeder, welcher eine jüdiſche Trauung verrichtet, für die Beobachtung der Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzes verantwortlich bleibt.

(V. M. Bl. 1840. Nr. 23.)

Digitized by Google

15) In Anſehung der Gebühren der Synagogen-Diener bei jüdiſchen Trauungen ſpricht ſich das Gutachten des Vice-Oberlandrabbiners v. 8. Juli 1806 aus:

a.

Requiſitions-Schreiben des Magiſtrats zu Danzig.

Es ſind über die Bezahlung der Gebühren an den Schulbedienten oder Kantor, bei einer jüdiſchen Trauung hierſelbſt, Streitigkeiten entſtanden, bei deren Entſcheidung es vorzüglich auf die durch eine expreſſe Taxe oder das Herkommen als gewöhnlich angenommene Sätze über folgende Punkte ankommt:

1) Für das Bitten der Hochzeitgäſte?
2) „ „ Aufſetzen des Baldachins bei der Trauung?
3) „ „ Holen und Hinbringen der Stangen dazu?
4) „ „ Halten des Glaſes bei der Trauuug?
5) „ „ Beiwohnen der Zeremonien als Zeuge?
6) „ die Unterſchrift der dreifachen Kontrakts-Exemplare?

Da wir nun erwarten dürfen, daß dieſe Angelegenheit in Berlin ganz regulirt ſein wird, ſo erſuchen wir den Herrn Ober-Landrabbiner hierdurch dienſtergebenſt, uns entweder die dort eingeführte oder approbirte Taxe ſelbſt mitzutheilen, oder uns, wenn ſolches blos auf Herkommen beruhen ſollte, gefälligſt Auskunft zu geben, wie viel dort den Kantoren an Gebühren in den benannten Fällen bezahlt werden muß, wenn die verſchriebene Morgengabe etwa 150 Rthlr. beträgt.

Danzig, den 6ten Juni 1806.

Präſident, Bürgermeiſter und Rath.

An den Herrn Ober-Landrabbiner zu Berlin.

b.

Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners.

Auf Ew. ꝛc. geneigte Zuſchrift und Anfrage v. 6. v. M., welches eher zu beantworten, mir die vielen Geſchäfte, mit welchen ich jetzt beſonders überhäuft bin, unmöglich gemacht haben, — erwiedere ich hierdurch dienſtſchuldigſt ganz ergebenſt:

Daß über die mir in gedachtem Dero geneigten Schreiben vorgelegten Punkte, die Gebühren der Schulbedienten bei einer jüdiſchen Trauung betreffend, zur Zeit keine eingeführte approbirte Taxe exiſtiret, und ſind dieſelben nur nach dem eingeführten Gebrauche folgendermaßen zu beſtimmen; nämlich:

ad 1. der gedachten Punkte, wird für das Einladen der Hochzeitsgäſte dem Gemeinde-Bedienten, als welchem dieſes Geſchäft gemeiniglich aufgetragen wird, 16 gGr., und wenn der Gäſte viele ſind, 1 Rthlr., das allerwenigſte, bezahlt. Reiche Leute aber geben auch wohl 2 Rthlr.

ad 2, 3 und 4. wird dem Synagogen-Bedienten, welcher die in dieſen Punkten enthaltenen Dienſte verrichtet, und auch den Wein, zum Segensſpruch unter dem Baldachin, beſtellet, mit 1 Rthlr. vom gemeinen, 1 Rthlr. 8 Gr. vom bemittelten, und 2 Rthlr. vom reichen Manne bezahlt. Und da endlich

ad 5 und 6. die Zeugen zur Zeremonie unter dem Baldachin eben dieſelben ſind, welche die drei Kontrakts-Exemplare, und zwar

1) Die Verſchreibung der Morgengabe, ſogenannte Chetubba, welche allein unter dem Baldachin vom Rabbi laut abgeleſen und hieſelbſt auf Pergament geſchrieben wird,
2) die Vermehrungs-Verſchreibung, und
3) die zweiten Ehepakten, ſchreiben und unterzeichnen:

ſo wird für die erſte 1 Rthlr. 4 gGr. und für jede der zwei letzten 16 gGr. des allerwenigſten bezahlt. Der Reiche hingegen zahlt nach Belieben mehr. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 8. Juli 1806.

(Heinemann a. a. O. I. S. 357.)

IV.

Eheſcheidung.

Michaelis, moſaiſches R. Thl. II. S. 130 seq.
Moſes-Mendelsſohn a. a. O. §. 12. S. 214.
Terlinden a. a. O. §. 437 seq.

A. Gerichtsſtand.

Die Eheſcheidungs-Prozeſſe der Juden gehören vor die ordentlichen Gerichte. Hierüber bemerkt:

1) für die Gebiete, in denen das A. L. R., aber nicht das Ed. v. 11. März 1812 und 1. Juni 1833 gelten, das R. v. 17. Jan 1812.

Das K. O.-Landesgericht von Schleſien hat nach ſeinem in der N ſchen Eheſcheidungsſache eingegangenen Berichte v. 20. Dec. v. J. zwar nunmehr angenommen, daß dieſe Sache quoad effectus civiles vor die ordentliche Civil-Obrigkeit gehöre, verlangt aber noch darüber beſchieden zu werden, ob dabei einzig nur den chriſtlichen Ehegeſetzen nachzugehen, oder vielmehr, ſoweit dieſelben mit dem jüdiſchen Ritual unverträglich ſeien, dieſen vorzugsweiſe volle Wirkſamkeit einzuräumen ſei?

Allem Vermuthen nach gehet der Sinn dieſer Frage zunächſt dahin: ob die in dem A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 668 seqq. feſtgeſetzten erheblichen Urſachen der Scheidung auch auf die Trennung einer Juden-Ehe durch richterlichen Ausſpruch Anwendung finden? und in dieſem Sinne iſt es unbedenklich, die Frage zu bejahen, weil die Ehe, in ſofern ſie, ohne Rückſicht auf Religionsmeinungen, als ein bürgerlicher Vertrag angeſehen wird, auch nach bürgerlichen Geſetzen beurtheilt und folglich getrennt werden muß, ſobald ein Theil darauf wegen ſolcher Pflichtverletzung des andern Theiles anträgt, welche die Zwecke einer vernünftigen Ehe vereiteln, und wohl gar die Geſundheit und das Leben eines Ehegatten in Gefahr ſetzen, wie dieſes in der N.ſchen Sache nach der Behauptung der Klägerin wirklich der Fall ſein ſoll. Von einem Ritual, welches den beleidigten Theil nöthigen ſollte, eine ſolche unglückliche Ehe nicht nur auf Koſten ſeiner häuslichen Ruhe und Privatſicherheit, ſondern auch zum öffentlichen Anſtoß und Aegerniß ſchlechterdings fortzuſetzen, kann alſo nicht die Rede ſein. Eben ſo wenig kann das Ritual in den bürgerlichen Wirkungen der vom Richter auf den Grund der Civilgeſetze für zuläſſig erklärten Eheſcheidung etwas ändern; vielmehr muß ſich der Jude in der Regel allen Anordnungen des Staats, deſſen Schutz er genießt, wie jeder andere Unterthan unterwerfen. Eine Ausnahme läßt ſich nur alsdann rechtfertigen, wenn ſie nöthig wird, um den Cultus der Juden nicht zu beeinträchtigen, noch der Gewiſſensfreiheit derſelben einen unbilligen Zwang anzulegen. Dies kann der Fall ſein, wenn ein jüdiſcher Ehegatte den Grund der Eheſcheidung ſelbſt aus dem Ritual herleitet: z. B. aus der Uebertretung der Ceremonialgeſetze, oder, wenn es darauf ankommt, ob die Frau zur zweiten Ehe zu ſchreiten berechtigt und der Mann zu dieſem Behuf ihr den Scheidebrief zu geben verpflichtet ſei? Da in dieſen und andern ähnlichen Fällen das Ritualgeſetz von der Civil-Obrigkeit allerdings berückſichtigt und dem Gewiſſen des Juden die erforderliche Freiheit gelaſſen werden muß. Das K. O. Landesgericht wird bei näherer Erwägung dieſer Anſichten keine Schwierigkeiten finden, die N.ſche Eheſcheidungsſache ferner zu leiten, und bleibt demſelben auch ganz unbenommen, des Rabbiners ſich zu bedienen, und denſelben zum Verſuch der Sühne zuzuziehen.

(Jahrb. Bd. 1. S. 23. Gräff Bd. 1. S. 142.)

2. Daſſelbe beſtimmt für die alten Provinzen das Ed. v. 11. März 1812 in den §§. 26. 27. (ſ. oben) und für das Großherzogthum Poſen der §. 20. der V. v. 1. Juni 1833.

B. Zweifelhaft iſt es, ob der Uebertritt eines jüdiſchen Ehegatten zur chriſtlichen Religion den anderen Ehegatten zur Eheſcheidung berechtige.

Es hängt dieſe Frage genau mit der oben erörterten zuſammen [1]), ob eine Ehe zwiſchen Juden und Chriſten zuläſſig, indem das L. R. II. 1. §. 715. beſtimmt:

„In ſoweit als der Unterſchied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß iſt (§. 36.), in ſofern giebt ein Ehegatte, durch Veränderung ſeiner bisherigen Religion, dem Andern rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung zu klagen.“

Ueber die Entſtehung dieſes §. 715. h. t. theilen die Geſetzreviſoren Folgendes mit:

In den Entwürfen fehlt dieſe Beſtimmung gänzlich, indem die Redaktoren erſt durch ein Monitum gegen den gedruckten Entwurf darauf aufmerkſam gemacht wurden. Der Monent bemerkte: Die Eheſcheidung müſſe verſtattet werden, wenn der eine Ehegatte eine Religion annähme, nach deren Grundſätzen er ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen nicht unterwerfe.

Herr von Grolman machte den Zuſatz: Jedoch nur, wenn die Parthei, die die

---

[1]) Siehe sub I. 1.

Religion nicht ändert, ſolche ſuchet, ſonſt muß die Ehe bei Kräften bleiben. Und Suarez äußerte: Ob wegen Religionsveränderung eine Ehe getrennt werden könne, z. E. wenn der Mann ein Jude wird, ſcheint mir bedenklich.

Das Konkluſum aber lautete dahin: „Beziehungsweiſe auf oben," worauf der §., wie er vorliegt, gefaßt wurde[1]).

Demgemäß nehmen die Geſetz-Reviſoren (a. a. O.) ſo wie Bornemann[2]) mit Recht an, daß aus der Faſſung und Stellung des §. 715. und aus dem Inhalte der Materialien, da die deutliche Aeußerung v. Grolman's nicht angefochten worden, erhelle, daß die Ehe nicht ex officio annullirt, ſondern nur auf den Antrag des Ehegatten, welcher die Religion nicht geändert hat, geſchieden werden könne, und Bornemann hält es für wahrſcheinlich, daß die Redaktoren nur an eine Religionsveränderung gedacht haben, in Folge deren ein chriſtlicher Ehegatte zu einer anderen Religion übertritt, denn Fälle der Art habe der Monent nur im Auge gehabt, und auch das von Suarez angeführte Beiſpiel betreffe einen ſolchen. Es ſei daher zweifelhaft, ob auch im umgekehrten Falle eines Uebertritts zur chriſtlichen Religion derjenige Ehegatte, welcher die Religion nicht geändert hat, die Scheidung verlangen könne?

Beim Kammergericht iſt die Frage affirmativ entſchieden worden. Ein jüdiſcher Ehemann war zur chriſtlichen Religion übergetreten, und verlangte nun die Trennung der Ehe, da ſie nach ſeinem Uebertritt ex §. 36. h. t. als nichtig zu betrachten ſei. Auf Grund des §. 715 wurde er aber per decretum abgewieſen, da die Religionsveränderung niemals eine Nichtigkeit der gültig geſchloſſenen Ehe nach ſich ziehe, ſondern nur dem Nichtveränderten das Recht zuſtehe, die Trennung der Ehe zu verlangen. Nun trat die bei der jüdiſchen Religion verbliebene Ehefrau als Klägerin auf, und die Ehe wurde auf Grund des §. 715 geſchieden, der Ehemann für den allein ſchuldigen Theil erklärt, in die Eheſcheidungsſtrafe aber blos aus dem Grunde nicht genommen, weil die Klägerin darauf verzichtet hatte.

Bornemann hält dieſe Entſcheidung nicht für richtig, weil der §. 715 einen während der Ehe eingetretenen Religionswechſel des einen Ehegatten zu Gunſten des andern nur dann für einen Eheſcheidungsgrund hält, wenn der Unterſchied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß geweſen ſein würde. Nur in Hinſicht auf Chriſten ſei aber die Religionsverſchiedenheit des andern Theils ein Ehehinderniß nach §. 36. Tit. I. Hieraus folge nun zwar umgekehrt, daß auch der Nichtchriſt einen Chriſten nicht heirathen kann, dies ſei aber nicht aus Rückſicht auf ſeine Religionsgrundſätze oder darum unterſagt, weil der Geſetzgeber will, daß z. B. auch die Ehe eines Juden eine ſolche ſei, welche möglicherweiſe nach jüdiſchen Religionsgrundſätzen und Lebensregeln geführt werden könne, ſondern es iſt dies nur eine nothwendige Folge des gegen den Chriſten ausgeſprochenen Verbots. Der Jude ſei nicht behindert, eine Mohomedanerin oder Heidin zu heirathen, und die Ehe mit einer Chriſtin ſei nicht um ſeinetwillen, ſondern blos aus dem Grunde nichtig, weil hinſichtlich der Chriſten ein abſolutes Ehehinderniß exiſtirt[3]).

Die Unrichtigkeit dieſer Anſicht ſucht Schmidt in ſeinem Familienrecht S. 410 auszuführen.

Ebenſo verneint zwar v. Rönne die Zuläſſigkeit der Scheidungsklage des zur chriſtlichen Religion übertretenden Ehegatten gegen den bei ſeiner Religion verharrenden, weil nach §. 715 und §. 36 h. t. nur der Ueber-

---

[1]) Geſetzreviſion a. a. O. Motive zu Abſchn. 8. §. 34. des Entw. S. 360.)
[2]) Syſtem Bd. 5. S. 241.
[3]) Syſtem Bd. 5. S. 213.

gang zu einer ſolchen Religion, deren Grundſätze die Unterwerfung unter die chriſtlichen Ehegeſetze verhindern, die Scheidung begründe, meint aber, daß eine ſolche Ehe nach §§. 939. 950. 951. h. t. vom Richter ex off. als nichtig anzufechten und zu trennen ſei, was jedoch aus den obigen Gründen nicht als richtig erſcheint.

(Klein's Syſtem des Civ. R. 2. Ausg. 1836. Bd. 2. S. 69. Note 1.)

Hälſchner folgert aus dem §. 715. h. t., in Vergleich mit §. 36. h. t., insbeſondere aus den Worten des erſten §. „in ſoweit als der Unterſchied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß iſt", ſo wie daraus, daß der zum Chriſtenthume übergetretene Jude in den Augen der chriſtlichen Religion durch dieſen Uebertritt gewiß nicht einen Vorwurf auf ſich geladen habe, der ihm in ſeinen ehelichen Verhältniſſen zum Nachtheile gereichen könne, daß:

a) wenn von zwei chriſtlichen Ehegatten der eine zum Judenthume übertrete, — was nicht unbedingt verwehrt, ſondern nur von der Kunde und Erlaubniß der Staatsbehörde abhängig gemacht ſei, — der verlaſſene Ehegatte auf Eheſcheidung antragen könne, nicht aber der neue Judengenoſſe, weil nur der Letztere die von dem andern Ehegatten bei Eingehung der Ehe nothwendig gemachten Vorausſetzungen unerfüllt laſſe;

b) wenn von zwei jüdiſchen Ehegatten der Eine zur chriſtlichen Religion übertrete, kein Theil zur Eheſcheidungsklage befugt ſei;

c) wenn von zwei jüdiſchen Ehegatten ein Theil zum Chriſtenthum übergetreten, der andere erſt ſpäterhin Chriſt geworden ſei, der zuerſt übergetretene keinen Anſpruch aus dem Uebertritt des andern habe;

d) ebenſo die Sache ſich geſtalte, wenn ein Apoſtat wieder zur chriſtlichen Religion zurücktrete, welcher der andere Ehegatte inzwiſchen treu geblieben, und wenn

e) von zwei urſprünglich chriſtlichen Ehegatten der Eine zum Judenthume übergetreten und der Andere nachgefolgt ſei.

In keinem dieſer Fälle endlich habe ſich der Staat ohne Antrag der Ehegatten einzumiſchen. (Centralblatt 1840. S. 257.)

Dagegen meint Gitzler, daß der §. 715. h. t., welcher auf den Fall Rückſicht nehme, wo der eine bis dahin Chriſt geweſene Ehegatte ſeine Religion ſo ändere, daß er ſich nunmehr den chriſtlichen Ehegeſetzen nicht mehr unterwerfen könne, da jetzt eine ſolche Religionsveränderung nicht mehr geſtattet ſei, unpraktiſch ſei, wogegen im umgekehrten Falle, wenn der eine Ehegatte Chriſt werde, kein Eheſcheidungsgrund vorhanden ſei, weil dieſe Handlung eine erlaubte ſei; der Staat dürfe jedoch von Amtswegen eine ſolche gemiſchte Ehe nicht dulden [1]).

Letzteres iſt, wie bemerkt, unrichtig, da ein Grund, von Staatswegen einzuſchreiten, um ſo weniger vorhanden iſt, als man ſich überhaupt bei Erwägung der oben gegebenen Auslegung des §. 36. l. c. [2]), wonach nach dem L. R. die Ehen zwiſchen Juden und Chriſten keinesweges unbedingt verboten ſind, dafür entſcheiden muß, daß auch der Uebertritt des einen Theils zur chriſtlichen Religion nach der Theorie des L. R. keinen Eheſcheidungsgrund abgeben könne.

C. Zuläſſigkeit des Scheidebriefes und deſſen Nothwendigkeit vor Einſchreitung der zweiten Ehe.

Michaelis, moſaiſches R. Thl. II. §. 119.
Mirdorf, Synagoga Judaica. Franc. 1729. S. 644. flg.

---

[1]) Eherecht S. 185. Note 28.
[2]) S. oben sub I. 1.

Hierüber ſprechen ſich die folgenden R. und Gutachten aus:

1. R. der K. Reg. zu Berlin v. 28. April 1818 an den Vice-Ober-Landrabbiner.

Die geſchiedene M. M., geborene J. J., hat beſchwerend angezeigt, daß, nachdem ſie von ihrem bisherigen Ehemann, dem Sänger bei der hieſigen Synagoge J. M. M., der ſie ſeit 10 Jahren verlaſſen, durch ein Erkenntniß des hieſigen Stadtgerichts geſchieden worden, ihrer anderweitigen Verheirathung durch Verweigerung des nach moſaiſchen Geſetzen erforderlichen Scheidebriefes Hinderniſſe in den Weg gelegt würden.

In Gemäßheit eines unterm 14. d. M. aus dem K. Min. des Jnn. ergangenen R., fordern wir Sie daher auf, dafür zu ſorgen, daß, wenn ſonſt keine hier unbekannten Hinderniſſe entgegen ſtehen, die anderweitige Trauung der geſchiedenen M. M., der Vorſchrift des Edikts v. 11. März 1812. §§. 17. 25. 27. gemäß, ohne Produktion des ehemals erforderlichen jüdiſchen Scheidebriefs, auf den Grund des gerichtlichen Eheſcheidungs-Erkenntniſſes, bei beſcheinigter Rechtskraft deſſelben, erfolge; auch wie ſolches geſchehen, binnen vier Wochen anzuzeigen.

2. Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners v. 28. Mai 1818.

In Gefolge der hohen Verf. v. 28. v. M. in Betreff der, von der geſchiedenen M. M., gebornen J. J., geführten Beſchwerden, muß ich Folgendes gehorſamſt anzeigen.

Nach den moſaiſchen Religions-Geſetzen,

5 Buch Moſe, Kap. 24. V. 1—4,

(Michaelis moſ. Recht Thl. II. §. 119. Pag. 232. sqq. Terlinden, Grundſätze des Juden-Rechts nach den Geſetzen für die Preuß. Staaten, §. 439.)

iſt zur Trennung einer jüdiſchen Ehe durchaus die Ertheilung des Scheidebriefes, Seitens des Ehemannes von der Ehefrau, unter den vorgeſchriebenen geſetzlichen Zeremonien und Formalitäten, erforderlich, und bis dahin, daß dieſes geſchehen, iſt die Ehe nicht als getrennt anzuſehen. Noch weniger aber kann bis dahin einer der Ehegatten ſich anderweitig verheirathen, und wenn dieſes dennoch, und zwar von Seiten der Ehefrau geſchieht, ſo iſt ſolche als eine ſonſt blutſchänderiſche Ehe zu betrachten, und die daraus zu erzeugenden Kinder ſind Mamserim — Schandflecke.

Maimonides Thl. III. Abſchn. 2. 10.

Es darf daher auch kein Rabbiner oder ſonſt Jemand, eine anderweitige Trauungsformel mit einem Ehegatten, wo die Ertheilung des Scheidebriefes nach Vorſchrift der Zeremonial-Geſetze nicht geſchehen iſt, nicht vornehmen, wenn er ſich nicht die Uebertretung eines klaren Religions-Geſetzes zu Schulden kommen laſſen will. Hierin macht auch ein richterliches Eheſcheidungs-Erkenntniß keinen Unterſchied, und dadurch können Religions-Geſetze nicht alterirt werden.

Auch das Ed. v. 11. März 1812 ändert hierin nichts. Denn dort wird dem richterlichen Erkenntniſſe, ohne daß es der Ertheilung eines Scheidebriefes bedarf, nur hinſichts der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, die Wirkung der Ehetrennung beigelegt; — keinesweges aber hinſichts der Religions-Begriffe und ſolcher Handlungen, die nach dieſen an beſondere Formen gebunden ſind:

§. 21 und 27 des allegirten Edikts;

ſo wie überhaupt aus dem ganzen Umfange des qu. Edikts (ſchon dem Namen nach) und beſonders §. 24 und 25. deutlich hervorgehet, daß in religiöſen und kirchlichen Verhältniſſen nichts abgeändert iſt, welches auch laut beigehender abſchriftlicher Reſolution (auf gewiſſe Geſuche) vom K. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht im Miniſterio des Innern, und Einem K. Kammergericht beſtätigt wird.

Es kann nun aber ein Eheſcheidebrief, nach den klaren Vorſchriften der jüdiſchen Ritual- und Religions-Geſetze, und wie die, Eingangs dieſes, angezogenen Stellen angeben, nur von dem Ehemanne ſelbſt oder deſſen dazu beſtellten Bevollmächtigten, und folglich niemals ohne deſſen Zuziehung ertheilt werden, und alle richterliche Verfügungen und Geſetze können nur hinſichts des bürgerlichen Verhältniſſes, nicht aber des Religions-Geſetzes von Wirkung ſein. Eine jüdiſche Ehefrau, deren Ehemann ſich entfernt hat, kann daher die Ertheilung des Scheidebriefes von einem Rabbiner oder Gerichte nicht verlangen, ſondern ſie muß aus Religion ſich bis dahin gedulden, daß der Aufenthalt ihres Ehemannes in Erfahrung gebracht, und von ihm der Scheidebrief bewirkt wird.

Es iſt übrigens aber ganz unrichtig, daß die Supplikantin auf die Ertheilung eines Scheidebriefes, und noch weniger hat ſie auf die anderweitige Trauung bei mir angetragen. Sie konnte dieſes auch nicht, da ihr das Vorausgeführte ſelbſt und einem jeden jüdiſchen Mitgliede hinlänglich bekannt iſt, und ich ſie auch deshalb gehörig beſchieden

habe. Dahingegen habe ich auf ihr Anſuchen bereits an mehrern Orten, wo nach ihrer Angabe der Aufenthalt des Ehemannes zu vermuthen war, als London, Haag, Straßburg u. ſ. w. an die dortigen Rabbiner geſchrieben, jedoch bis jetzt fruchtlos und ohne den Aufenthalt des Ehemannes zu entdecken ꝛc. ꝛc. (Heinemann Bd. I. S. 242.)

3) Bericht des Vice-Ober-Landrabbiners an das K. Kammergericht v. 5. Juni 1813.

In Gemäßheit der hohen Verf. v. 13. et praes. den 27. v. M. verfehlen wir nicht anliegend eine nahmhafte Liſte derjenigen jüdiſchen Eheleute, die ſeit dem 17. März a. p. bis dato, den Eheſcheidungsbrief von uns erhalten haben, gehorſamſt zu überreichen, und eben ſo gehorſamſt Folgendes zu bemerken.

Die ad D. und E. aufgeführten Ehen ſind bereits vor Ertheilung des Scheidebriefes durch ein rechtskräftiges Erkenntniß Ew. ꝛc.; wie die in Ew. ꝛc. Regiſtratur befindlichen Akten ergeben müſſen, gerichtlich getrennt geweſen.

Die ad C. in der beſagten Liſte benannten Eheleute hatten ſich bereits durch ein vor dem Domgerichte allhier errichtetes hierbei abſchriftlich extrahirtes gerichtliches Dokument freiwillig zur Scheidung verbunden, und ſich wegen ihres Vermögens früher auseinander geſetzt.

Die ad A. erwähnten aber waren keine hieſige Königl. Unterthanen, und nicht in hieſigen Königl. Landen anſäſſig, ſondern Fremde, und verlangten beiderſeits einſtimmig die Trennung der Ehe, weil ſie kinderlos waren.

Endlich ad B. iſt die Eheſcheidung ebenfalls blos auf den gleichſtimmigen Antrag beider Eheleute, wegen gegenſeitiger Abneigung erfolget. Hiernächſt aber müſſen wir ſowohl zur Entſchuldigung unſeres bisjetzigen Verfahrens, als auch zur Vorbeſcheidung für zukünftige Fälle Nachſtehendes gehorſamſt vortragen.

Es iſt nämlich die Ertheilung eines Scheidebriefes eines jüdiſchen Ehemannes an ſeine Ehegattin weder nach dem moſaiſchen Rechte noch nach den Satzungen der Rabbiner und den Ritual-Geſetzen der Juden ein actus judicialis, ſondern ein actus extrajudicialis oder vielmehr ein actus ministerialis, ſobald nur beide Eheleute in die Ehetrennung willigen, und wegen der Auseinanderſetzung ihres Vermögens kein Streit unter ihnen obwaltet, und nicht ein oder der andere Theil deshalb, oder aus ſonſt einer Urſache diſſentirt und der Scheidung kontradicirt; und es iſt alsdann auch weder die Angabe einer beſtimmten Urſache noch ein obrigkeitliches Erkenntniß erforderlich. Dieſes lehrt nicht nur der Talmud und deſſen Kommentaren, ſondern ſolches wird auch in

Michaelis Moſaiſches Recht Th. II. §. 119. S. 234 und 236, und Schotts Einleitung in das Eherecht (Nürnberg 1802) §. 216. pag. 315.

beſtätiget. Es iſt mithin die Ertheilung des Scheidebriefes ein gleicher Actus wie die Trauung bei der Ehe; ſo wie die Zuſammenkunft der Eheleute unter dem Trauhimmel, das Anſtecken des Ringes und Ertheilung des Traubriefes bei den jüdiſchen Eheverbindungen zur Fortſetzung der Ehe,

Mendelsſohn, Ritual-Geſetze der Juden, Hauptſt. IV. Abſchn. 1. §. 2. pag. 78 und Abſchn. 6. §. 1. pag. 107 und 108,

zwar erforderlich, jedoch kein actus jurisdictionis iſt. Entgegengeſetzt aber, ſo wirkt nach dem Ritual-Geſetze der Juden, 5. B. Moſis, Kap. 24, 1, wo es ausdrücklich heißt:

„er ſchreibt ihr einen Scheidebrief, giebt ihn ihr in die Hand, und läßt ſie aus ſeinem „Hauſe u. ſ. w.“

ein obrigkeitliches Eheſcheidungs-Erkenntniß hinſichts der Kirchenrechte, und zufolge unſerer Religionsbegriffe keine legale Trennung der Ehe, ohne geſetzliche Ertheilung des Scheidebriefs, und bevor dieſes geſchehen, können beide Eheleute ſich nicht anderweitig verheirathen, und Niemand darf ſie trauen. Wenn dieſes aber doch geſchiehet, oder wenn auch die Frau ſich ohne dieſen mit einer andern Mannsperſon fleiſchlich vermiſcht, ſo begehen beide, nämlich die Mannsperſon und die Frau, die Sünde des Ehebruchs, und die etwa aus dieſem Beiſchlafe zu erzeugenden Kinder ſind Mamserim (Schandflecke). — Hiernach alſo ſcheint der §. 27 des Ed. v. 11. März a. p. eines Theils nicht mit dem §. 21. l. c. zu harmoniren. Denn dort heißt es:

„Ausnahmen finden bei ſolchen Handlungen und Geſchäften ſtatt, welche wegen der „Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an beſondere geſetzliche „Beſtimmungen und Formen nothwendig gebunden ſind.“

Nach der obigen Ausführung aber iſt die Ertheilung des Scheidebriefes zur Trennung einer jüdiſchen Ehe, nach unſern Religionsbegriffen allerdings eine eben ſo nothwendige Form, wie die §. 25. ibid. beſtätigte, zur Eheverbindung erforderliche Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und Anſtecken des Ringes.

Andern Theils aber, ſo iſt auch überhaupt zweifelhaft, ob die Vorſchrift dieſes §. ſelbſt in Hinſicht privatrechtlicher Verhältniſſe der Juden auf Scheidung und Trennung

Digitized by Google

ſolcher jüdiſchen Ehen, die vor Emanirung der V. v. 11. März d. J. geſchloſſen worden, Anwendung findet.

Denn nach §. 28 daſelbſt ſind Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenſtände, die ſich vor Publikation des Edikts qu. ereignet haben, nach den Geſetzen zu beurtheilen, die bis dahin verbindend waren. Da nun die früheren jüdiſchen Ehen rechtsgültig nach jüdiſchen Rechten geſchloſſen worden, wie dies beſonders die bei der Hochzeit und Eheverbindung errichteten Ehepakten und der Traubrief ergeben, ſo können ſolche auch nur wieder nach jenen Geſetzen und Formen getrennt werden.

Da nun bei den in der überreichten Liſte verzeichneten Eheſcheidungen beide Eheleute freiwillig auf die Trennung und Ertheilung des Scheidebriefs angetragen haben, und daher ſolches nach dem Vorangeführten ſchon an und für ſich nur eine außergerichtliche Handlung iſt, der §. 30 des mehr angezogenen Edikts aber uns lediglich ein actus jurisdictionis unterſagt, und da wir auch mit keiner beſondern Inſtruktion deshalb verſehen, und noch weniger uns die Pflicht auferlegt worden, jüdiſche Eheleute, die die Ertheilung des Scheidebriefes verlangen, ex officio zur gerichtlichen Eheſcheidungsklage zu verweiſen, ſo konnten wir auch keinen Anſtand nehmen, dem Anſuchen der Eheleute nachzugeben und den Scheidebrief zu ertheilen.

Wir müſſen aber Ew. ꝛc. die voraufgeſtellten Zweifel in dem Ed. v. 11. März a. p. zur hohen Entſcheidung anheimſtellen und

um geneigteſte Vorbeſcheidung und Deklaration, ſo wie um Inſtruktion für zukünftige Fälle

gehorſamſt bitten.

Mit vorzüglichſter Devotion ꝛc.

Vice-Ober-Landrabbiner und Aſſeſſoren.

4) In Folge deſſen erging das R. des Juſt. Min. (v. Kircheiſen) an das Kammergericht v. 17. Aug. 1813.

Der von dem Königl. Kammergerichte vermittelſt des unter dem 9. d. M. erſtatteten Berichts gethane Antrag: den Rabbinern und Aſſeſſoren die Ertheilung der Scheidebriefe zu inhibiren, iſt nicht zuläſſig.

Das Ed. v. 11. März 1812 §. VI. verordnet nur, daß zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig ſei. Dadurch iſt alſo keinesweges entſchieden, daß der Scheidebrief in Beziehung auf die Religionsbegriffe und die kirchenrechtlichen Verhältniſſe der Juden für entbehrlich oder gar für unſtatthaft zu achten ſei. Den Rabbinern bleibt es daher unbenommen, auf den Antrag ihrer Glaubensgenoſſen noch fernerhin Scheidebriefe zu ertheilen. Dieſen Scheidenbriefen können jedoch in keinem Falle die bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Eheſcheidung beigelegt werden, ſo lange nicht das, nach dem angeführten §. 27 erforderliche Erkenntniß des gehörigen Richters hinzugekommen iſt.

Der Jude ſtehet in dieſer Hinſicht mit den chriſtlichen Staats-Einwohnern in gleichem Verhältniſſe, und iſt eben ſo wie dieſe an die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit I. §. 175 gebunden, wonach Eheleute vereint mit einander leben müſſen, und ihre Verbindung nicht eigenmächtig aufheben dürfen. Auf den Unterſchied, ob die Ehe vor der Publikation des Edikts oder nachher geſchloſſen worden, kommt nichts an. Sie gilt in beiden Fällen als eine ſolche Verbindung, die in Abſicht ihrer bürgerlichen Wirkung nur durch den Tod oder durch richterliches Erkenntniß getrennt werden kann. Dem Königl. Kammergerichte wird es überlaſſen, den Vice-Ober-Landrabbiner und die Aſſeſſoren auf deren Bericht v. 5. v. M. hiernach zu beſcheiden.

(Jahrb. Bd. 2. S. 195. Gräff Bd. 1. S. 147.)

5) Gegen dieſes, durch das Kammergericht mittelſt Verf. v. 26. Aug. 1813 dem Vice-Ober-Landrabbiner mitgetheilte Reſkript wendete ſich der letztere mit der folgenden Eingabe v. 24. Dec. 1819 an das Juſt. Min.

Mittelſt hochv. R. des hohen Juſt. Min. v. 17 Aug. 1813,

durch meinen gehorſamſten Bericht v. 5. Juni 1813 an das Königl. Kammergericht, und den Bericht dieſes Gerichts an ein hohes Juſt. Min. v. 9. Aug. 1813 veranlaßt, geruheten Ew. Excellenz feſtzuſetzen:

daß es den Rabbinern unbenommen bleibe, auf den Antrag ihrer Glaubensgenoſſen, nach vorher erfolgter Trennung der Ehe durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß den Scheidebrief zu ertheilen. Es ereignen ſich aber die Fälle, daß

1) nach ergangenen rechtskräftigen Eheſcheidungs-Erkenntniſſen unter jüdiſchen Eheleuten, nach welchen die Ehe getrennt worden, nur der eine Theil auf Ertheilung des Scheidebriefes bei mir anträgt, der andere aber diſſentirt, und entweder der

Digitized by Google

Ehemann die Ertheilung oder die Ehefrau die Annahme deſſelben nach den jüdiſchen Zeremonial- und Ritual-Geſetzen verweigert;

2) der eine oder andere Theil der durch richterliche Erkenntniſſe geſchiedenen Eheleute, ohne den Scheidebrief ertheilt oder empfangen zu haben, ſich anderweitig mit jüdiſchen Perſonen verheirathen will, und von mir die Trauung verlangt.

ad 1. So iſt es mir bei den bis dato vorgekommenen Fällen dieſer Art ſtets gelungen, die Parteien durch vorgängige Ermahnungen und religiöſe Vorſtellungen dahin zu vermögen, daß ſie von ihren Weigerungen abſtanden, und in die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes konſentirten.

Gegenwärtig iſt es aber bei den hier wohnenden S. A. . . . . ſchen Eheleuten der Fall, daß deren Ehe bereits mittelſt rechtskräftigen Erkenntniſſes des Königl. Hochpreisl. Kammergerichts getrennt iſt, der Ehemann auch bei mir auf Ertheilung des Scheidebriefes angetragen hat, die geſchiedene Ehefrau, geb. B., aber die Annahme deſſelben verweigert, und alle diesfallſigen gütlichen Vorſtellungen und Ermahnungen ſind bis dato fruchtlos geblieben. Es hat nun zwar der A . . . ſowohl als ich beim Königl. Kammergericht darauf gehorſamſt angetragen,

die A . . . durch geſetzliche Zwangsmittel hierzu zu bewegen.

Aus den anliegenden Reſolutionen dieſes Gerichts v. 4. Jan. und 25. März d. J. aber werden Ew. Excellenz zu entnehmen geruhen, daß wir mit dieſem Antrag zurückgewieſen und abſchläglich beſchieden worden.

Dies veranlaßt mich nun, ſolches Ew. Exzellenz zur hohen Entſcheidung unterthänigſt vorzutragen, da ich mich von der Richtigkeit der hohen Verf. des Königl. Kammergerichts nicht überzeugen kann, und Ew. Exzellenz erlauben mir gnädigſt, Folgendes unterthänigſt dagegen zu bemerken:

Das Königl. Kammergericht gehet zwar von dem richtigen Geſichtspunkt aus, daß die Ertheilung des Scheidebriefes unter jüdiſchen Eheleuten kein Actus Judicialis, ſondern nur ein Actus Ministerialis, und folglich blos eine religiöſe Handlung und Zeremoniel iſt, wie ich dies in meinem gehorſamen Bericht v. 5. Juni ausgeführt habe. Hiernächſt folgert das benannte Gericht: da nach §. 27 des Allerh. Ed. v. 11. März 1812 der Scheidebrief zur Begründung der bürgerlichen Wirkung einer gänzlichen Trennung der Ehe nicht nothwendig iſt, ſo könne auch das Gericht die jüdiſchen Eheleute hierzu nicht zwingen, da keinem Mitgliede einer Geſellſchaft nach den Vorſchriften des Landrechts Glaubensgeſetze aufgedrungen, und ſolches zu einer Religions-Zeremonie genöthigt werden könne.

§. 1. 4. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

Indeſſen bin ich der unterthänigſten unvorgreiflichen Meinung, daß dieſe Grundſätze und Verordnungen auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ſind. Denn die Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit eines Menſchen können ſich nur auf ſolche religiöſe und zeremonielle Handlungen beziehen, deren Thun und Laſſen eines jeden Einwohners des Staats, der ſonſt die geſetzlichen perſönlichen Fähigkeiten, allein zu handeln und zu urtheilen beſitzt, freiem Willen und Gewiſſen überlaſſen bleiben, wobei kein anderer intereſſirt, und Niemanden ein Nachtheil entſtehet, oder in der Ausübung ſeines Rechtes geſtört wird. Hier aber verhält es ſich anders.

Die religiöſe Handlung der Ertheilung des Scheidebriefes unter jüdiſchen Eheleuten kann nicht von einem Theile allein, ohne des Andern Zuthun oder Duldung verrichtet werden. Der Ehemann muß ſolchen geben, und die Ehefrau denſelben annehmen. Einer wie der Andere hat, als eine vom Staate aufgenommene und geduldete Religions-Geſellſchaft, ſobald die Ehe ſchon durch richterliche Erkenntniſſe und Eheſcheidungsgründe bürgerlich getrennt iſt, das Recht, dieſe religiöſe Handlung nach ſeinen Religions-Begriffen und wie es die Vorſchriften ſeiner Religion verlangen, auszuüben. Bei der Weigerung des einen oder andern Theils aber wird jener dadurch in ſeinem Rechte und ſeiner Gewiſſensfreiheit geſtört.

Dieſes iſt aber in den Geſetzen nicht geſtattet.

§. 509. Tit. 20. ibid.

§. 93. der Einleitung zum A. L. R.

Beſonders aber, da hier der Eine, zur Ausübung dieſer religiöſen Handlung bereitwillige Theil, nach ſeinen Religions-Begriffen nur nach gehöriger, nach den Vorſchriften der jüdiſchen Ritual-Geſetze erfolgten Ertheilung des Scheidebriefes, ſonſt aber nicht ſich anderweitig verheirathen kann; ihm aber dieſes Recht durch das richterliche Erkenntniß zuſtehet, und von dem andern Theil in der Ausübung deſſen verhindert wird; dem konſentirenden Theil daher bei der Vollziehung des Zeremoniels ein Vortheil entſteht, und ein Nachtheil abgewendet wird, der andere und diſſentirende Theil aber durch die Ertheilung und Abnahme keinen Nachtheil, ſo wie von der Unterlaſſung und Verweigerung keinen Vortheil hat. Hier gilt alſo auch wohl die allgemeine Rechtsregel:

Digitized by Google

Quod tibi non nocet, alteri vero prodest, ad id potes compelli.

als worauf auch die Vorſchriften

§. 37. Tit. 6. Th. I. A. L. R.

§. 516. Tit. 20. Th. II. ibid.

ſich gründen.

In concreto und die Weigerung Seitens der geſchiedenen Ehefrau des A . . ., den Scheidebrief anzunehmen, ergiebt offenbar nur die böſe Abſicht derſelben dem geſchiedenen Ehemann zu ſchaden. Denn eines Theils war ſie es ſelbſt, die um die Scheidung geklagt hatte, und andern Theils ihre Mitwirkung bei der Ertheilung des Scheidebrieſes weder beſchwerlich noch mühſam iſt; indem im ſchlimmſten Fall ſie es nur zu geſtatten nöthig hat, daß ihr der Scheidebrief durch zwei männliche beglaubte Zeugen in ihre Wohnung geſchickt, und dieſe ſelbigen in ihrer Gegenwart, und indem ſie es ihr bekannt machen, daß dieſes der Scheidebrief ihres geſchiedenen Ehemannes ſei, dort zurücklaſſen, wenn ſie dieſen nur nicht widerſpricht und unterſaget. Ich glaube daher auch, daß hier eine offenbare widergeſetzliche Beeinträchtigung der Rechte und Kränkungen der Gewiſſens-Freiheit des andern Theils vorhanden und ſtrafbar iſt, und daß das Gericht wohl befugt und verbunden iſt, geſetzliche Zwangsmittel nach Vorſchrift der G. O.

§. 48. seqq. Tit. 24. Th. I.

anzuwenden.

Hierzu kommt aber noch, daß wenn gleich nach dem Allerh. Ed. v. 11. März 1812 der Scheidebrief zur bürgerlichen Begründung der Eheſcheidung unter Juden nicht für nothwendig erachtet worden, ſo iſt derſelbe doch immer eine der wichtigſten, nothwendigſten öffentlichen jüdiſchen religiöſen Zeremoniel-Handlungen, auf den Fall der eine oder der andere Ehegatte ſich anderweitig verheirathen will. Gleich den Zeremoniels der Trauung, Beſchneidung u. ſ. w., von deren Ausübung kein Iſraelit, ſo lange er ſich dazu bekennet, nach Inhalt der jüdiſchen Religions-Geſetze ſich ausſchließen und einen öffentlichen Aerger und Verachtung der jüdiſchen Religions-Gebräuche bewirken darf, wenn er ſich nicht den Folgen der Vorſchriften

§. 54. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

ausſetzen will; die Verweigerung und Unterlaſſung aber auch einer ausdrücklichen Erklärung, daß er ſich nicht mehr zum Judenthum bekenne, und als ein von dieſer Religion Abgegangener, wie dieſes analogiſch aus dem

§. 42. Tit. 11. Th. II. A. L. R.

zu erſehen iſt, und daß er daher weder Jude, noch als einer zu einer andern im Staate aufgenommenen Religion Uebergegangener zu achten ſein würde.

Dieſes geſtatten aber die Geſetze nicht, beſonders da wegen des jüdiſchen Kultus noch die früheren Verordnungen vor 1812 geltend und anwendbar ſind, und in dem General-Juden-Reglement v. 17. April 1750 §. 31 ausdrücklich verordnet iſt: daß die jüdiſchen Einwohner, und ſo lange er ſich zur moſaiſchen Religion bekennet, in Religionsſachen es mit der ganzen Gemeinde halten, und keiner davon ausgeſchloſſen, noch auch die geringſte Trennung darin verſtattet werden ſoll u. ſ. w.

Indem ich die Entſcheidung dem hohen Ermeſſen Ew. Excellenz unterthänigſt anheim ſtelle, bitte ich im Falle einer hohen beifälligen Meinung,

gnädigſt ſowohl das Nöthige an das K. Kammergericht in der jetzigen vorallegirten A... ſchen Eheſcheidungs-Sache, als auch für zukünftige Fälle und zur Bekanntmachung an die dem Departement des Königl. Kammergerichts untergeordneten Gerichte zu verfügen und zu erlaſſen.

Ad 2. So iſt auch vorgekommen, daß, durch richterliche Erkenntniſſe geſchiedene jüdiſche Eheleute, die noch keinen Scheidebrief ertheilt und erhalten haben, einer oder der andere Theil ſich ohne denſelben haben anderweitig verheirathen wollen, und von mir die Trauung der zweiten Ehe verlangt, auch ſogar einige ſich deshalb bei der K. Reg. über mich beſchwert haben. Da nun weder ich noch irgend ein Jude nach den jüdiſchen Religions- und Ritualgeſetzen Eheleute, die den Scheidebrief nicht ertheilt und erhalten haben, von neuem trauen kann, ſo habe ich dieſes verweigern müſſen, und die Beſchwerdeführer ſind mit ihren Anträgen zurückgewieſen worden. Damit aber weder ſolche Anträge, noch Beſchwerden, und vielleicht auch irrige Religions-Begriffe für die Folge ſtattfinden mögen, bitte ich Ew. Excellenz unterthänigſt, in eben dem Maße, als bei Eheſcheidungs-Klagen von Eheleuten katholiſcher Religion früher durch des hohen Juſt. Min. v. 8. Sept. 1802 und jetzt §. 287 des Anhangs zur G. O. verordnet iſt, auch bei Eheſcheidungs-Klagen jüdiſcher Eheleute ein Aehnliches dahin gnädigſt feſtzuſetzen, und den Gerichten zur Beobachtung aufzugeben: daß

in allen Fällen, wo jüdiſche Eheleute Eheſcheidungsklagen anſtellen, ihnen gleich vom inſtruirenden Gerichte bekannt gemacht werde,

Digitized by Google

daß zwar, auf den Fall, die Ehe wirklich durch das richterliche Erkenntniß in Anſehung aller bürgerlichen Wirkung getrennt würde, der Scheidebrief, wenn keiner von beiden Theilen auf deſſen Ertheilung dringt, nicht nothwendig ſei; daß jedoch, falls ein oder der andere Theil ſich ohne dieſen anderweitig verheirathen will, kein Rabbiner, oder ſonſt jemand zu der Trauung dieſer zweiten Ehe angehalten werden könne.

In tiefſter Submiſſion erſterbe ich ꝛc.

6) In Folge dieſer Eingabe wurde durch das Juſt. Min. die Vernehmung des Vice-Ober-Landrabbiners Weyl durch das Kammergericht darüber angeordnet:

1) ob zu der in dem §. 25 des Ed. v. 11. März 1812 geordneten Trauung die Konkurrenz des Rabbiners oder mehrerer jüdiſcher Zeugen ſchlechterdings nach den Ritualgeſetzen erforderlich iſt?
2) in welcher Art die Ertheilung des Scheidebriefes bei den Juden alsdann vollzogen wird, wenn nach den jüdiſchen Geſetzen der Fall eintritt, wo der geſchiedene Ehemann ſeiner Frau ſolchen aufzudringen berechtigt iſt?

Hierauf erſtattete Letzterer

7) folgenden Bericht unter dem 11. Febr. 1820.

Im Verfolg meiner gehorſamſten Eingabe vom 24. Dec. v. J. will ich die in der hohen Verf. v. 24. v. M. aufgeſtellten Anfragen, wie folget, gehorſamſt beantworten.

Ad 1. ſo wird zur Vollziehung einer vollgültigen Ehe nach den jüdiſchen Ritual-Geſetzen im engern Sinne nur erfordert,

daß die Verlobten unter dem Trauhimmel in Gegenwart zweier, nach jüdiſchem Ritus tüchtiger Zeugen, zuſammentreten, der Bräutigam der Braut ein ihm eigenthümlich zugehöriges Stück Geld, oder eine Sache, die mit Gewißheit mindeſtens den Werth einer Perutah, oder ohngefähr wie einen halben Pfennig jetzigen Landes-Geldes hat, übergiebt, und zu ihr die Worte ſagt:

„hiermit ſollſt du mir angetraut ſein, nach der Weiſe Moſes und Iſraels.“
Ritualgeſetze Hauptſt. 4. §. 2.

Im weitern Sinn aber iſt ſowohl nach den Satzungen der Talmudiſten und den ſpätern Rabbinern, als nach dem allgemeinen und herkömmlichen Ritus und der Obſervanz die Konkurrenz des Rabbiners oder einer von dieſem dazu ausdrücklich beauftragten Perſon unumgänglich dabei nothwendig. Denn einmal, ſo hängt von der präciſen Beobachtung der oben bemerkten Trauungs-Form ſowohl, als auch von den dazu gehörigen Requiſiten die Gültigkeit der Eheverbindung ab. Als:

1) daß das Stück Geld oder die Sache dem Bräutigam eigenthümlich zugehöre;
2) daß deſſen Werth nicht mehr ſcheine, als er wirklich iſt, und daher durchaus kein Edelſtein ſein darf, weil dieſer der Täuſchung unterworfen iſt:
3) daß die zwei Zeugen weder unter ſich ſelbſt, noch mit den beiden Eheverlobten in naher Verwandtſchaft ſtehen;
4) daß der Bräutigam bei Uebergebung des Ringes die Worte wirklich ſo ausſpricht, wie vorbemerkt iſt. Eines Theils iſt nun nicht ein jeder Iſraelit, außer dem Rabbiner, mit dieſen Vorſchriften ſo genau bekannt, andern Theils beſitzet auch dieſer mehr als ein anderer das öffentliche Vertrauen, daß er auf die genaue Beobachtung achten und jeden Verſtoß dagegen verhüten wird, ſo wie das Ehepaar ſelbſt aus Achtung vor ihm ſich eher als eines jeden andern Anordnungen hierbei gutwillig unterwerfen und nachkommen wird.

Zweitens aber, ſo giebt es außer den allgemein bekannten verbotenen Ehen noch Ehehinderniſſe nach jüdiſchem Ritus, die nicht ein jeder weiß, und von ihm auch nicht ſo genau, als von dem Rabbiner vor der Trauung geprüft werden. Nämlich:

1) daß die Eheverlobten nicht in einem Grad verwandt ſeien, der die Ehe nach jüdiſchen Geſetzen verbietet;
2) daß bei aus einer frühern Ehe geſchiedenen Verlobten man ſich von der Rechtskraft der Scheidung nach jüdiſchen Geſetzen genau überzeuge;
3) daß eine Mannsperſon, die ein Cohen iſt, keine geſchiedene oder geſchwächte Perſon heirathen darf;
4) daß die Braut nicht etwa von einer andern Perſon beſchwängert ſei;
5) daß eine Wittwe aus einer kinderloſen Ehe von dem Bruder ihres verſtorbenen Mannes die Chaliza erhalten hat.

Endlich aber, ſo iſt auch nach den Satzungen der Rabbiner, außer der obigen Trauungs-Zeremonie, keinem Iſraeliten erlaubt, mit einer Frau zu leben, bevor er ihr nicht die Morgengabe in ein rechtsgültiges Dokument (Ketubah) und Traubrief verſchrieben hat. Ritualgeſetze l. c. Abſchnitt 6. §. 1. Dieſer Traubrief muß dem Rabbiner vor der

Digitized by Google

Trauung eingehändigt werden, von ihm unterſucht, ob er rechtsbeſtändig verfaßt iſt, und wird alsdann öffentlich unter dem Trauhimmel, in Gegenwart des Ehepaares und der Zeugen vorgeleſen, damit es einem jeden bekannt werde, daß auch hier dem jüdiſchen Ritus genüget worden, und daher niemals das Ehepaar deshalb ein Vorwurf treffen könne. Es iſt auch im Talmud Traktat Kiduſchin ausdrücklich bemerkt: „daß Niemand, der nicht die genaue Kenntniß der Ehegeſetze beſitzet, ſich weder mit einer Eheverbindung, Trauung, noch mit einer Eheſcheidung befaſſen ſoll.“

Daher iſt auch überall, und beſonders in den hieſigen Königl. Landen, eine immerwährende Obſervanz und durch mehrere Verordnungen geſetzlich geweſen, daß jede Trauung jüdiſcher Eheverlobten nur von dem Rabbiner des Orts, oder von dem, der von dieſem oder dem Ober-Landrabbiner dazu autoriſirt und beauftragt geweſen, verrichtet wurde.

Gegenwärtig aber und nach dem Ed. v. 11. März 1812 §. 25 iſt dieſes um ſo nothwendiger. Denn erſtlich, ſo bezieht ſich dieſe Verordnung auf den §. 136. Tit. 1. Th. II des A. L. R. als wo ausdrücklich feſtgeſetzt iſt:

„eine vollgültige Ehe wird durch die prieſterliche Trauung vollzogen,“

und hier Niemand als der Rabbiner die Stelle des Prieſters vertreten kann. Zweitens, ſo ſoll nach dem vorallegirten Edikt zwar dem Aufgebote die Bekanntmachung in der Synagoge gleich geachtet werden, und folglich darf auch keine Trauung erfolgen, bevor nicht dieſe Bekanntmachung geſchehen iſt. Hiervon iſt nun aber nur der Rabbiner unterrichtet, ob die Eheverbindung wirklich in der Synagoge bekannt gemacht worden iſt; ſo wie auch nur bei ihm, nach Inhalt der Bekanntmachung in der Synagoge jeder etwanige Einſpruch angezeigt werden ſoll, und daher auch nur er es wiſſen kann, ob dergleichen Einſprüche vorhanden ſind oder nicht, und im erſten Falle die Trauung ſo lange verſaget und unterläßt, bis der Einſpruch beſeitigt iſt. Wenn aber die Trauung von einem jeden andern geſchehen ſollte, ſo würde der Zweck des Geſetzes verfehlt, und Trauungen, obgleich Einſprüche vorhanden ſind, vollzogen werden.

Es haben daher auch die Aelteſten der hieſigen Judenſchaft gleich nach Publizirung des Ed. v. 11. März 1812 die hier in Abſchrift anliegende Bekanntmachung an die jüdiſche Gemeinde erlaſſen, und ad 3. daſelbſt ausdrücklich bemerkt, daß keine Trauung von Jemand anders, als durch den Rabbiner und die von ihm Beauftragten geſchehen dürfe.

Ad 2. ſo iſt in frühern Zeiten und als das jüdiſche Gericht eine vollſtändige Jurisdiktion über die jüdiſche Gemeinde hatte, in den Fällen, wo der Ehemann berechtigt iſt, der Ehefrau den Scheidebrief wider ihren Willen aufzubringen,

(Ritualgeſetz l. c. Abſchn. 17. §. 2.)

die Art der Eheſcheidung deſſelben mannigfacher Weiſe geweſen.

Zuvörderſt nämlich wurden Zwangsmittel gegen die Frau verfüget, wodurch ſie veranlaßt wurde, denſelben in gerichtlicher Form anzunehmen. Nämlich, daß 1. der Ehemann ihr weder Kleider, noch ſonſtigen Unterhalt, und ſelbſt ihr wirklich eingebrachtes Vermögen nicht gab, ſondern letzteres nur deponirte, und welches ihr nur gegen Annahme des Scheidebriefs und mit demſelben Zug um Zug ausgehändigt wurde. Iſt ſie hierdurch nicht zur Aufnahme bewogen worden, oder ward dieſes Mittel vorausſehend als unwirkſam geachtet, ſo konnte 2. das Gericht ſie durch Geißelzucht, eine Art Leibesſtrafe, (conf. l. c. Abſchnitt I. §. 1. Anmerk.) zur Annahme deſſelben zwingen laſſen. Talmud Tractat Kesuboth Abſchn. 7. fol. 77. Waren aber dieſe Zwangsmittel auch fruchtlos ausgefallen, ſo wurde 3. der Verſuch gemacht, ihr den Scheidebrief durch den Ehemann oder ſeinen Bevollmächtigten, in Gegenwart zweier Zeugen, in ihre eigenthümliche oder gemiethete Wohnung und wo ſie zugegen war, hinzubringen oder hinzulegen. Wenn aber endlich auch dieſes Mittel unausführbar blieb, ſo wurde 4. ſie durch dazu vom Gericht beauftragte Perſonen, ſobald man ihrer habhaft werden konnte, ſo lange mit Gewalt feſtgehalten, bis ihr der Ehemann, oder deſſen Bevollmächtigter, den Scheidebrief entweder in die Hände gegeben, oder in ihrer Gegenwart in ihr Zimmer gelegt hat. Tract. Gittin. Abſchn. 8. fol. 77. In gleichem Maße hatte das jüdiſche Gericht in den Fällen, wo der Mann zur Ertheilung des Scheidebriefes gezwungen werden konnte, das Recht, denſelben durch den Bann und durch Leibesſtrafen dazu anzuhalten.

Von der Zeit ab, als das jüdiſche Gericht zu keiner dergleichen exekutiviſchen Verfügungen mehr ermächtigt war, geſchehen dieſe Zwangsmittel durch Requiſition an die Landesbehörden, und auf die Anträge des Rabbiners und der Aſſeſſores, wie dies im Talmud bemerkt iſt, Tractat Gittin Abſchn. 9. Fol. 88. und in ſpätern Zeiten wurden überhaupt gegen ein Individuum aus der jüdiſchen Gemeinde, das dem Verlangen des Rabbiners oder der Aelteſten im jüdiſchen Ritus nicht gehorchen wollte, Geldſtrafen unter 5 Thlr. von dieſen ſelbſt, höhere aber auf deren Requiſition von den Landesgerichtshöfen verfügt, und immer durch dieſe exekutirt. V. v. 5. Juni 1767. §. 3. N. C. C.

Digitized by Google

March. Th. II. pag. 258. Cirk. v. 22. Mai 1775. l. c. Bd. V. c. pag. 134. Nro. XXIII.

Wenn ich nun zwar den Auflagen der hohen Verf. v. 24. v. M. mich genügend entledigt zu haben glaube, ſo iſt in der gedachten Verfügung nicht angegeben, wodurch Se. Excellenz der Herr Juſtiz-Miniſter veranlaßt worden, über die dort enthaltenen Punkte Auskunft zu verlangen. Ich vermuthe daher, daß dieſes lediglich in Folge meines unterthänigen Berichts an das hohe Juſtiz-Miniſterium v. 24. Dec. v. J. geſchehen iſt. Deshalb ſehe ich mich veranlaßt, noch folgendes gehorſamſt zu bemerken. Es ſind nämlich die Fälle, wo jüdiſche Eheleute die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes einſeitig verweigern, vor Emanirung des Ed. v. 11. März 1812 von denen, die ſich nachher und jetzt in den Königl. Landen, ſo weit jenes Edikt für die jüdiſchen Einwohner Geſetzeskraft hat, ereignen, weſentlich unterſchieden.

Denn zu jener Zeit, als auch die bürgerliche Wirkung einer Ehetrennung von der Ertheilung und Annahme des Scheidebriefes abhing, war Seitens des diſſentirenden Ehegatten zugleich die Abſicht und der Zweck verbunden, ſich von dem andern Ehegatten gar nicht zu trennen, ſondern vielmehr in jeder Rückſicht verehelicht zu bleiben; hierzu konnte nun der Ehegatte, der die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes verweigerte, durch die bürgerlichen Verhältniſſe zwiſchen ihm und dem andern Ehegatten manchen Grund haben. Es bemühte ſich daher auch das vormalige jüdiſche Gericht, das Motiv der Verweigerung aufzufinden und zur Sprache zu bringen; und in der Regel wurde deshalb zwiſchen den Ehegatten ein gütliches Abkommen zu Stande gebracht, wodurch der früher der Scheidung widerſprechende Ehegatte von ſeiner Weigerung abſtand, und in die Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes freiwillig konſentirte. Daher auch zu jenen Zeiten nur ſehr ſelten anzuwendende Zwangsmittel vorgekommen ſind.

Gegenwärtig aber, wo nach §. 27 des Allerh. Ed. v. 11. März 1812 die Ehetrennung hinſichts der bürgerlichen Verhältniſſe der jüdiſchen Eheleute nur durch das richterliche Erkenntniß bewirkt wird, welches der Ertheilung des Scheidebriefes vorausgehen muß, folglich auch kein Ehegatte je ein rechtliches Motiv zur Weigerung der Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes haben kann, indem die Ehe in jeder bürgerlichen Rückſicht, auch wenn der Scheidebrief gar nicht ertheilt wird, immer als getrennt anzuſehen iſt, und daher weder aus der Ertheilung ein Vortheil, noch aus der Nichtertheilung ein Nachtheil erwachſen kann. Hier alſo iſt die einſtimmige Weigerung zur Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes eine bloße Chikane und Störung des andern Theils in der Ausübung ſeiner Religionsgeſetze und Zeremonien, und daher dieſer auch wohl befugt iſt, zu verlangen, daß jener durch richterliche Hülfe zur Ertheilung oder Annahme des Scheidebriefes angehalten werde. Nur wenn beide Theile den Scheidebrief nicht verlangen, kann dieſes ihrem Gewiſſen überlaſſen bleiben, jedoch aber kann keine anderweitige Trauung einer zweiten Ehe vor der Ertheilung des Scheidebriefes erfolgen.

(Hinſchius Wochenſchrift 1837. S. 513. und Heinemann a. a. O. S. 258.)

8) Dieſes Gutachten veranlaßte das R. des Juſt. Min. (v. **Kircheiſen**) v. 28. März 1820.

Nach Erwägung des, mit dem Berichte des Königl. Kammergerichts v. 21. Febr. c. in der Eheſcheidungs-Sache des Kaufmanns X... eingekommenen, von dem Vice-Ober-Landrabbiner anderweit abgegebenen motivirten Gutachtens, hält der Chef der Juſtiz es für unbedenklich, daß die geſchiedene X... nach erfolgter Annahme des den Scheidebrief involvirenden Eheſcheidungs-Erkenntniſſes zur Ausſtellung des erforderlichen anderweiten Konſenſes oder der dieſen Konſens vertretenden Annahme des Scheidebriefes, nach jüdiſchem Ritus, durch geſetzliche Zwangsmittel angehalten werden kann und muß. Denn ſie hat ſelbſt nicht nur auf die Ehetrennung angetragen, ſondern ſich auch der Kognition des Königl. Kammergerichts freiwillig in der Sache unterworfen.

Der erfolgte Ausſpruch des Gerichts ziehet nach dem Geſetz v. 11. März 1812 ſchon an und für ſich ſelbſt alle Wirkungen der Eheſcheidung in bürgerlicher Hinſicht nach ſich, und wo — wie dies hier der Fall iſt — dieſe Wirkungen durch bloße Chikane des andern Theils, und ohne daß dabei ein Gewiſſens-Skrupel gedenkbar ſein kann, in ritueller Hinſicht gehemmt zu werden Gefahr laufen, da iſt der Richter eben ſo ermächtigt und verpflichtet, ſein Amt durch Auferlegung geſetzlicher Zwangsmittel eintreten zu laſſen, als nach der Auseinanderſetzung des ꝛc. **Weyl** der Rabbiner in ſonſtigen Fällen geweſen ſein würde. Auch ſprechen die von dem Vice-Ober-Landrabbiner allegirten Geſetz-Stellen dergeſtalt dafür, daß dadurch die Lücke, ſo das Königl. Kammergericht in dieſem Theil der Geſetzgebung zu finden vermeint, gedeckt wird. Eventualiter wird es kein Bedenken haben, in künftigen Scheidungsfällen dieſer Art die Verpflichtung zur Ausſtellung des Konſenſes in die anderweite Verheirathung, in dem Erkenntniſſe mit auszudrücken. Eines ſpeziellen Geſetzes bedarf es hierüber nicht, da hierin nur ein, die

Erreichung des geſetzlichen Endzwecks entſprechendes Mittel liegt, und den Judikaten dadurch ihre, nach den Ritual-Geſetzen erforderliche vollendete Wirkung gegeben wird [1]).

Das K. Kammergericht wird befehligt, dieſem gemäß die nöthige Verfügung zur Abhülfe der von dem A... geführten Beſchwerde zu ſtellen [2]).

(Ergänz. zum L. R. II. 1. §§. 731. 732. Juriſt. Zeitung 1837 S. 520. Central-Bl. 1837. S. 891. Heinemann I. S. 263.)

9) Ebenſo verfügte ein R. v. 15. März 1825, und das R. v. 11. März 1837 disponirte gleichfalls, daß der Scheidebrief nach jüdiſchen Ritualgeſetzen der Wiederverheirathung unerläßlich vorausgehen müſſe und dazu der nach G. O. I 24. §. 52. zuläſſige Zwang angewendet werden könne.

(Jahrb. Bd. 49. S. 161. Gräff Bd. 10. S. 44.)

Zweites Kapitel.
Von der väterlichen Gewalt.

I. Eheliche Kinder.

In dieſer Beziehung gelten die allgemeinen Beſtimmungen des L. R. II. 2. §§. 58 ff. Da insbeſondere das L. R. den Verluſt der väterlichen Gewalt nicht für den Fall ausſpricht, daß das jüdiſche Kind zur chriſtlichen Religion übertritt, ſo ſind die früheren entgegengeſetzten Beſtimmungen des Cirk. v. 20. Juli 1774 u. 8. Okt. 1772 für aufgehoben zu erachten [3]).

II.
Uneheliche Kinder.

Uneheliche Kinder ſtehen nach dem L. R. II. 2. §. 644. nicht unter der Gewalt des Vaters, ſondern nur unter der ihnen vom Staate verordneten Vormundſchaft. Ueber ihre religiöſe Erziehung bemerken die §§. 642. 643. l. c., daß ſie bis zum beendeten 14. Jahre in dem Glaubensbekennt-

---

[1]) Sehr richtig bemerkt Koch a. a. O. S. 184. in Beziehung auf dieſes R., daß nicht einzuſehen, mit welchem Recht Jemand etwas zu thun durch Exekution angehalten werden kann, wozu er nicht verurtheilt iſt; und noch weniger ſei einleuchtend, aus welchem Rechtsgrunde Jemand etwas zu thun verurtheilt werden ſoll, wozu er nach bürgerlichem Rechte nicht verbunden iſt, da die Bibel und der Talmud als Geſetzbücher nicht recipirt ſind.

[2]) An die Partei erging das folgende R. vom nämlichen Datum.

Der geſchiedenen Moſſon wird in der Anlage eine Abſchrift des, auf Veranlaſſung ihrer Eingabe v. 24. Dec. v. J. über die Zuläßigkeit ihrer anderweiten Verheirathung vom Ober-Land-Rabbiner erforderten Gutachtens zugefertigt, mit dem Eröffnen, daß der Juſtizminiſter ſich hiernach lediglich darauf beſchränken muß, Supplikantin auf die Vorſchriften der A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 52. zu verweiſen. Ausgedehntere Zwangsmittel geſtatten die Geſetze um ſo weniger, als der vorliegende Fall zu den Ausnahmen gehört, welche nach dem Ed. v. 11. März 1812 §. 21. für die, wegen Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an beſondere Formen gebundenen Handlungen gemacht ſind. Glaubt Supplikantin ſich nach ihrem Gewiſſen und ihrer Ueberzeugung bei der intendirten anderweiten Verheirathung über dieſe Formen nicht hinwegſetzen zu können, ſo bleibt ihr nichts übrig, als den Weg zu verfolgen, welchen die A. G. O. a. a. O. vorſchreibt.

(Ergänz. zum L. R. II. 1. §§. 731. 732. Juriſt. Zeitung 1837. S. 520. Central-Bl. 1837. S. 891.)

[3]) N. C. C. V. d. S. 337. Durch die K. O. v. 4. Nov. 1786 und das R. v. 7. Nov. 1786 (N. C. C. VIII. 197.) war vorgeſchrieben, daß der Vater das Kind für den Fall des Uebertritts zur chriſtl. Religion nicht enterben könne. Eine Abhandlung in Hymmens Beiträgen Sammlung V. S. 144. führte das Gegentheil aus.

Digitized by Google

niſſe der Mutter erzogen werden, wenn aber der Vater ein Chriſt, die Mutter einer anderen Religionspartei zugethan, bis nach zurückgelegtem 14. Jahre in der chriſtlichen Religion.

Ueber die Entſtehung dieſer Beſtimmungen theilen die Geſetzreviſoren folgende intereſſante Momente mit.

Der §. 460 des gedr. Entw. beſtimmte, wie ſchon durch ein Konkl. der Geſ. Komm. v. 11. Dec. 1781 (Klein's Ann. I. 12. Rabe I. 6., 582—583) feſtgeſetzt war, ohne Ausnahme, daß uneheliche Kinder bis nach zurückgelegtem 14. Jahre in der Religion der Mutter erzogen werden ſollten.

Ein Monent meinte zwar, die Söhne ſollten nach der Religion des Vaters, und die Töchter nach der Religion der Mutter unterrichtet werden, wie man bei ehelichen Kindern angenommen hatte (gedr. Entw. §. 43. A. L. R. §. 76. h. t.). Auch Herr v. Grolman wollte die bei ehelichen Kindern vorgeſchriebenen Regeln in ſoweit beibehalten,

daß, ſo lange die Eltern einig wären, ihnen Niemand vorzuſchreiben habe, in welcher Religion das Kind unterrichtet werden ſolle.

Aber, fährt er fort,

ſind die Eltern uneinig, ſo muß die Mutter vorgehen, deren Namen und Stand das Kind führen ſoll. (Mat. Bd. 73 f. 557ᵛ· §. 460. mon. 2. et marg.)

Indeſſen iſt die Regel unverändert ſtehen geblieben, daß uneheliche Kinder in der Religion der Mutter erzogen werden ſollen.

Nun fragte das Kammergericht: „Soll dies auch alsdann ſtattfinden, wenn die Mutter jüdiſcher, der Vater aber chriſtlicher Religion iſt, und dieſer das Kind zur Erziehung zu ſich nehmen will? Das Kind kommt bei der chriſtlichen Religion beſſer fort.

Herr v. Grolman meinte:

„Ob die Mutter eine Jüdin, und der Vater ein Chriſt iſt, macht eben ſo wenig Unterſchied, als wenn die Mutter eine Chriſtin und der Vater ein Jude iſt."

(Mat. Bd. 73 f. 557ᵛ· §. 460. mon. 1. et marg.)

Allein Suarez erklärte:

„So wenig ich ſonſt dafür bin, Juden in der Geſetzgebung härter, als Chriſten zu behandeln, ſo würde ich doch dem Voto des Kammergerichts beitreten, daß, wenn die Mutter eine Jüdin, der Vater aber ein Chriſt wäre, und letzterer die Erziehung des Kindes ſelbſt übernehmen wollte, ihm freiſtehen müſſe, ſolches in der chriſtlichen Religion erziehen laſſen,

weil das zeitliche Wohl des Kindes (mit welchem es die Geſetzgebung nur zu thun hat) dieſes offenbar erfordert." (Rev. mon. Mat. Bd. 80. Abſchr. Bd. II. f. 594. et v.) Demgemäß wurde die Ausnahme im Koncept zum umgearb. Entw. (Mat. Bd. 82 f. 51. §. 646.) und im Manuſkr. zum Geſ. Buch (Mat. Bd. 86 f. 158ᵛ·) dahin gefaßt:

„doch kann der Vater, welcher der chriſtlichen Religion zugethan iſt, ein Kind, welches von ihm mit einer Perſon eines anderen Glaubensbekenntniſſes außer der Ehe erzeugt worden, in der chriſtlichen Religion erziehen laſſen."

Dieſer §. iſt jedoch im Manuſkr. z. G. B. (l. c.) durchſtrichen, und dafür der jetzige §. 643. ſubſtituirt worden, nach welchem

uneheliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden müſſen, wenn er ein Chriſt iſt und die Mutter nicht;

ohne Zweifel aus Veranlaſſung eines während der Redaktion vorgekommenen Falles und der dadurch herbeigeführten K. O. v. 9. Okt. 1789, worin dies auf einen von Suarez ſelbſt koncipirten Bericht des Staatsraths feſtgeſetzt wurde. Er ſagt darin: das ältere Konkl. der Geſ. Komm., welches unehl. Kinder in der Rel. der Mutter erzogen wiſſen wolle, habe nur an den Unterſchied der chriſtl. Rel. Partheien gedacht. Dem Kinde ſei in jeder Beziehung beſſer proſpicirt, wenn es in der chriſtl. Rel. erzogen werde. Die Geſetze, welche die gar zu große Vermehrung der Juden zu verhindern ſuchten, würden mit ſich ſelbſt in Widerſpruch ſtehen, wenn ſie ſolche Vermehrung durch unerlaubten Beiſchlaf begünſtigen wollten. Ueberhaupt ſcheine es unſchicklich zu ſein, in zweifelhaften Fällen, wo es, wie hier, gar nicht auf Toleranz ankomme, die öffentliche Rel. des Staats einer blos geduldeten Sekte nachzuſetzen (act. des Geh. St. Archivs, betr. die Anfrage, in welcher Rel. ein von einer Jüdin und einem Chriſten erzeugtes uneheliches Kind zu erziehen. R. 7. Nr. 70. de 1789.)

(Geſetzrev. a. a. O. Mot. zu Thl. II. Tit. 2. §§. 263—264 der E. S. 203—205.)

Obigen geſetzlichen Vorſchriften gemäß beſtimmen

1) Das R. v. 11. April 1823, daß die vormundſchaftlichen Behörden dafür verantwortlich, daß uneheliche Kinder, welche eine Jüdin mit einem Chriſten erzeugt, in der chriſtlichen Religion erzogen werden.
(Jahrb. Bd. 21. S. 249. Gräff Bd. 1. S. 174.)

2) Das R. v. 31. Dec. 1834, daß uneheliche Kinder, wenn einer der Eltern der chriſtlichen Religion zugethan iſt, ohne Rückſicht auf den Willen der Eltern in der letzteren zu erziehen ſeien.
(Jahrb. Bd. 44. S. 353. Gräff Bd. 8. S. 68.)

Drittes Kapitel.

Von der Volljährigkeit und der Vormundſchaft.

I.

Volljährigkeit.

1) Nach den Ritualgeſetzen wird der Jude großjährig, wenn er 13 Jahr und einen Tag alt iſt, die Jüdin, wenn ſie 12 Jahr alt, auch mannbar iſt[1]). Schon das R. v. 13. Dec. 1768[2]) ſetzte jedoch die Großjährigkeit auf das vollendete zwanzigſte Jahr und dieſe Beſtimmung ging in den §. 3 des Anh. zum A. L. R. über: „Die Großjährigkeit der Juden nimmt, ohne Unterſchied des Geſchlechts, mit der Vollendung des zwanzigſten Jahres ihren Anfang."

2) Das Ed. v. 11. März 1812 hob dagegen im §. 20. auch dieſen Unterſchied zwiſchen Juden und Chriſten auf und Daſſelbe thut der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 für das Großherzogthum Poſen.

3) Was nun die neuen und wiedererworbenen Provinzen anlangt, wonach der K. O. v. 8. Aug. 1830 die alte Verfaſſung der Juden aufrecht erhalten worden, ſprechen zwar die ſämmtlichen Patente wegen Einführung des L. R. aus, daß der Terminus majorennitatis allgemein auf das 24. Jahr feſtgeſetzt werde, erwähnen aber dabei der Juden nicht beſonders, und da durch dieſelben das A. L. R. nebſt deſſen ſpäteren Deklarationen (alſo mit dem Anh.) eingeführt iſt, ſo iſt, wie auch das R. v. 30. Okt. 1818 (Jahrb. Bd. 12. S. 255. Gräff Bd. 1. S. 31.) in Betreff der Juden im Großherzogthum Poſen ausſpricht, anzunehmen, daß es, wo das Edikt v. 11. März 1812 nicht gilt[3]), und in Betreff der nicht naturaliſirten Poſener Juden[4]), noch jetzt bei dem Anh. §. 3. bewen-

[1]) Moſes Mendelsſohn a. a. O. §. 1. S. 36.

[2]) N. C. C. T. IV. S. 506. Rabe Bd. 1. Abthl. 3. S. 427.
Das R. v. 3. März 1798 ließ es jedoch für Neu-, Oſt- u. Süd-Preußen bei den Beſtimmungen der Ritualgeſetze. (Stengel Bd. 10. S. 179. Rabe Bd. 5. S. 53.)

[3]) Das C. R. v. 10. Aug. 1841 an das Kammergericht und die O. L. Gerichte zu Frankfurt, Glogau, Marienwerder, Naumburg, Magdeburg, Halberſtadt, Münſter, Hamm, Paderborn und Arensberg, bemerkt, daß bei einigen Gerichten Zweifel darüber entſtanden ſeien: ob in denjenigen Landestheilen, wo zwar das A. L. R., aber nicht das Ed. v. 11. März 1812 wegen der bürgerl. Verh. der Juden oder die vorläufige V. v. 1. Juni 1833 wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen eingeführt iſt, die Volljährigkeit der Juden mit dem 20. oder 24. Lebensjahre eintrete? Die genannten Obergerichte werden daher aufgefordert, über die bisherige Praxis und deren Gründe zu berichten und die Bezirke genau zu bezeichnen, auf welche eine etwanige Deklaration ſich zu erſtrecken haben würde. (Juſtizmin. Bl. 1841 S. 252.) — Es iſt eine definitive Beſtimmung indeß hierüber noch nicht erlaſſen worden.

[4]) In der Jur. Z. 1834 S. 496 ff. wird dagegen ausgeführt, daß in Bezug auf die Poſener Juden auch rückſichts der Majorennitäts-Termine keine Ausnahme von

31*

Digitized by Google

det, in ſofern nicht ein anderer provinzieller Major. Termin gilt. Das in Rückſicht der Juden in den ehemals Königlich Weſtphäliſchen Landestheilen erlaſſene R. v. 24. Juni 1836 ſteht hiermit auch nicht im Widerſpruch.

Es beſtimmt:

Die Königl. Gerichts-Deputation zu Salzkotten hat bei dem Juſtiz-Miniſter darüber angefragt:

mit welchem Lebensjahre der Majorennitätstermin der dortigen Juden nach der gegenwärtigen Geſetzgebung eintrete?

Das Königl. Oberlandesgericht erhält anliegend Abſchrift des betreffenden Ber. v. 12. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Juſtizminiſter der darin entwickelten Anſicht dahin beitritt:

daß nach §. 14 des Publikationspatents zur Einführung des A. L. R. v. 9. Sept. 1814 der Eintritt der Majorennität der dortigen Juden, gleich wie der übrigen Unterthanen, mit dem vollendeten 24. Lebensjahre anzunehmen iſt.

Dieſer Annahme ſteht die Allerh. K. O. v. 8. Auguſt 1830 (G. S. S. 116.), nicht entgegen, ſie beſtimmt nur, daß das Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden dort nicht eingeführt ſei, daß vielmehr dieſe beſonderen Verhältniſſe der Juden nach den bisherigen Geſetzen beurtheilt werden müßten. Hätten alſo die Juden nach den frühern Geſetzen einen beſondern von der allgemeinen Verfaſſung abweichenden Majorennitätstermin gehabt, ſo würde dieſer allerdings noch gegenwärtig gelten. Dies iſt aber nicht der Fall. Sie waren vielmehr, wie der Art. 1. des Dekrets v. 27. Jan. 1808 klar ergiebt, allen übrigen Unterthanen in dieſer Beziehung und ſonſt gleich geſtellt, mithin auch gleich dieſer jeder allgemeinen geſetzlichen Abänderung des Majorennitätstermins unterworfen. Es folgt hieraus, daß der frühere allgemein geſetzliche Majorennitätstermin von 21 Jahren auch in Betreff der Juden durch die Einführung des A. L. R. wegfallen und an deſſen Stelle der landesrechtliche Majorennitätstermin von 24 Jahren nach §. 14 des Publikationspatents v. 9. Sept. 1814 getreten iſt.

Hiernach hat daher das Kollegium zu verfahren, und die Verf. v. 3. Mai d. J. zurückzunehmen. (Jahrb. Bd. 47. S. 501. Gräff Bd. 10. S. 6.)

4) Was insbeſondere die ehemals Königl. Sächſiſchen Landestheile anlangt, ſo nimmt in ihnen die Volljährigkeit der Juden mit vollendetem 21. Lebensjahre ihren Anfang, wie §. 1. Kap. III. der Vormundſchafts-Ord. v. 11. Okt. 1782[1]) beſtimmt, welche durch das Ob. Amts Reg. Patent v. 8. Dec. 1783[2]) auch in der Nieder-Lauſitz publicirt iſt.

5) Diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publikation des Edikts v. 11. März 1812 das 20. Jahr ſchon zurückgelegt hatten, können nicht wieder in die Minderjährigkeit zurücktreten, ſondern müſſen als großjährig behandelt werden.

(R. v. 28. Aug. 1822 u. R. v. 5. Jan. 1813 sub Nr. 2. Jahrb. Bd. 1. S. 203. u. Bd. 2. S. 181—186. Gräff Bd. 1. S. 30. u. S. 265—269.)

II.

Vormundſchaft.

Moſes Mendelsſohn, a. a. O. 2. Hauptſt. 2. Abſchn. §. 1.
Terlinden, a. a. O. §. 468 ff.

Früher wurde die Vormundſchaft durch die Rabbiner geführt. Das Ed.

---

der Vorſchrift zugelaſſen werden könne, wonach die Minderjährigkeit ohne Unterſchied des Orts, der Herkunft und des Standes bis zum zurückgelegten 24. Jahre daure, weil der §. 27 der V. v. 1. Juni 1833 in Beziehung auf alle in ihr ſelbſt nicht anders beſtimmte Verhältniſſe alle, wegen der Juden früher ergangenen Verordnungen aufgehoben und alle Juden den chriſtlichen Einwohnern gleichgeſtellt habe. Die V. deute das auch an andern Orten genugſam an, da ſie z. B. im §. 25. den nicht naturaliſirten Juden vor erreichtem vierundzwanzigſten Jahre die Schließung einer Ehe nicht geſtatte.

[1]) Cod. August. II. Fortſ. Thl. I. S. 383.

[2]) Cod. August. II. Fortſ. Thl. III. S. 801.

v. 11. März 1812 §§. 29. 30. hob jedoch in dieſer Beziehung jeden Unterſchied auf. In Anſehung des Ueberganges der Vormundſchaften von den Rabbinern auf die Gerichte verordneten die R. v. 30. Juni 1812[1]), 5. Jan. u. 20. April 1813[2]). Die nur in Beziehung auf Berlin gemachte Ausnahme, daß dort das Obergericht die Vormundſchaft über die Juden führte, auf welche Ausnahme ſich die R. v. 26. Jan. und 23. Febr. 1813 rückſichtlich der Bevormundung unehelicher Kinder daſelbſt beziehen[3]), iſt demnächſt gleichfalls aufgehoben.

Daß Chriſten nicht Vormünder von Juden und Juden nicht Vormünder von Chriſten werden können beſtimmt das L. R. II. 18. §. 137[4]). Unehelichen Kindern eines Juden oder einer Jüdin, die einen chriſtlichen Vater, oder eine chriſtliche Mutter haben, wird nach dem in der Note gedachten R. ein chriſtlicher Vormund gegeben.

Viertes Kapitel.

Das Erbrecht.

In Betreff der jüdiſchen Ritualgeſetze ſind zu vergleichen:
Josephi Karo, sententiae Rabinorum de successione ab intestato et testament. editae a G. H. Stuck cum praef. Nettelbladt. Halae 1775.
Moſes Mendelsſohn, a. a. O. Hauptſt. 2 u. folg. Abſchn.
Terlinden, a. a. O. §§. 446—467 u. §. 429 ff.

Durch §. 20 des Ed. v. 11. März 1812 ſind die jüdiſchen Geſetze auch in Beziehung auf die teſtamentariſche und Inteſtat-Erbfolge in den alten Provinzen aufgehoben worden. In Betreff der früheren Fälle ſind die R. v. 2. April und 18. Juni 1814 zu vergleichen[5]). Es kam vor dem J. 1812 nicht das Landrecht, ſondern das jüdiſche Ritualgeſetz zur Anwendung, welches durch das Gen. Jud. Priv. v. 17. Apr. 1750 anerkannt war[6]).

In Betreff der Teſtamente ſpricht ſich

1) über die Form der Judenteſtamente das Gutachten des Ob. Landrabbiners v. 29. Mai 1793 aus (Stengel Bd. 5. S. 187. Rabe Bd. 3. S. 437.) und

2) über die vor dem 11. März 1812 entworfenen Teſtamente die R. v. 21. März 1812 und 2. April 1814[7]).

3) In Anſehung der Gültigkeit eines mit jüdiſchen Schriftzügen verſehenen Teſtamentes bemerkt das R. d. Min. (v. Kircheiſen) v. 23. Juni 1812 an das K. O. L. G. zu Stettin.

Dem K. O. L. G. zu Stettin wird auf die mittelſt Ber. v. 15. d. M. gethane Anfrage: ob ein mit jüdiſchen Schriftzügen unterzeichnetes Teſtament als rechtsgültig anzunehmen ſei, Folgendes eröffnet. Das Ed. v. 11. März d. J. verpflichtet die Juden, bei ihren Namensunterſchriften ſich keiner andern als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge zu bedienen, und macht von der Beobachtung dieſer Vorſchrift die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenſchaft als Einländer und Staatsbürger abhängig.

Dem Stadtgerichte zu Stargard hat daher in dem zu der gedachten Anfrage Veran-

---

[1]) Jahrb. Bd. 1. S. 68. Gräff Bd. 1. S. 265.
[2]) Jahrb. Bd. 2. S. 181. Gräff Bd. 1. S. 269.
[3]) Jahrb. Bd. 2. S. 190. Gräff Bd. 1. S. 271.
[4]) Schon das R. v. 30. Juni 1794 hatte Letzteres beſtimmt. (N. C. C. T. IX. S. 2361.)
[5]) Vergl. oben Abthl. I. Abſchn. III. sub I. 3. 4.
[6]) Es ſpricht dies auch das Erk. des Geh. Ob. Trib. v. 18. Juni 1838 aus. (Heinemann Bd. 2. S. 170.)
[7]) S. Note 1.

Digitized by Google

laſſung gebenden beſonderen Falle allerdings obgelegen, der Ehefrau des M. J..., welche das von ihr niedergelegte Teſtament geſtändlich in jüdiſcher Sprache unterſchrieben hat, das erwähnte Edikt vorzuhalten, und ſie auf die Folgen der unterlaſſenen Beobachtung deſſelben aufmerkſam zu machen. In ſofern ſolches noch nicht geſchehen iſt, muß es daher nachgeholet, und die Teſtatrix dadurch veranlaſſet werden, ihre Namensunterſchrift dem Edikte gemäß zu berichtigen. Wenn dieſelbe aber ſich deſſen weigert, ſo iſt es genug, daß ihre Weigerung zum Protokoll vermerkt werde, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Stadtgericht, welches hiernach, der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. II. Tit. 2. §§. 31—33. gemäß, das Seinige gethan hat, für die Folgen nicht weiter verantwortlich iſt ꝛc. (Jahrb. Bd. 1. S. 67. Gräff Bd. 1. S. 48.)

In Betreff der Gültigkeit der vor 1812 nach jüdiſchem Ritus geſchloſſenen Ehepakten vergl. die in einem ſpeziellen Falle abgegebenen Gutachten bei Heinemann, Bd. 1. S. 103—129.

Fünftes Kapitel.

Gütergemeinſchaft.

An Orten, wo Gütergemeinſchaft unter Eheleuten durch Provinzialgeſetze oder Statuten eingeführt iſt, ſind derſelben auch Eheleute jüdiſcher Religion unterworfen, und es müſſen insbeſondere alle von ihnen vorgenommenen Handlungen in Beziehung auf Dritte nach den Regeln der Gütergemeinſchaft beurtheilt werden, auch wenn die Ehe vor Publikation des Ed. v. 11. März 1812 vollzogen worden, in ſofern nicht die Gütergemeinſchaft nach Publikation dieſes Ed. durch Vertrag ausgeſchloſſen worden iſt. Wenn der Eintritt der Gütergemeinſchaft dadurch bedingt iſt, daß die Ehe beerbt, ſo kommt es bei jüdiſchen Eheleuten nicht darauf an, ob die Kinder vor oder nach Publikation des Ed. v. 11. März 1812 geboren ſind. So wurde erkannt durch die drei gleichlautenden Erkenntniſſe des Stadtgerichts zu Breslau und erſten Senats des O. L. G. daſelbſt de publ. 18. April 1834 und 16. März 1836 und des Geh. Ob. Trib. vom 18. Febr. 1837 [1]).

Von den nämlichen Anſichten gehen mit Recht aus:

Koch (Die Juden im Preuß. Staate. S. 191.) und

Bornemann (Syſt. Bd. 5. S. 168.), wogegen

Schmidt (Familien-Recht S. 273—276.) die entgegengeſetzte Anſicht auszuführen verſucht.

Sechſtes Kapitel.

Verträge.

I. Darlehne.

A. In Anſehung der Zinſen beſtimmt

1) das L. R. I. 11. §§. 805. 806.

„Kaufleuten iſt erlaubt Sechs, und Juden Acht vom Hundert, an Zinſen ſich verſchreiben zu laſſen,"

„Juden, welche die Rechte chriſtlicher Kaufleute haben, müſſen darnach, auch in Anſehung des erlaubten Zinsſatzes beurtheilt werden."

§. 836. Kaufleute und Juden können den höchſten ihnen erlaubten Zinsſatz als Zögerungszinſen fordern, wenn ſie gleich im Inſtrumente ſelbſt ſich nur niedrigere Zinſen verſprechen laſſen.

2) In Betreff der alten Provinzen beſtimmt jedoch die Erklärung der

---

[1]) Simon Entſch. Bd. 2. S. 234 ff. Koch Archiv Bd. 1. S. 544 ff.

Digitized by Google

V. v. 11. März 1812, daß kein Staatsbürger jüdiſcher Religion, höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinſen rechtsgültiger Weiſe ſich verſprechen, noch zahlen laſſen dürfe, vom 20. April 1813.

Ich habe aus Ihrem Berichte mit Mißfallen erſehen, daß einige Juden im Departement der Liegnitzſchen Regierung ſich noch jetzt unterfangen, von ihren Schuldnern übermäßige Zinſen, unter dem Vorwande zu erheben, daß ihnen ſolches durch das der Judenſchaft zu Groß-Glogau ertheilte Privilegium v. 25. Mai 1743 erlaubt ſei. Da dies der Abſicht des Ed. v. 11. März 1812 ganz zuwider iſt, welches, mit Aufhebung aller die Juden betreffenden und nicht ausdrücklich beibehaltenen früheren geſetzlichen Vorſchriften, verordnet, daß die Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Chriſten genießen und in ihren privatrechtlichen Verhältniſſen nach eben den Geſetzen beurtheilt werden ſollen, welche anderen Bürgern des Staates zur Richtſchnur dienen; ſo folgt von ſelbſt, daß auch die in dem Privilegio v. 25. Mai 1743, ſo wie in dem Generalprivilegio v. 17. April 1750 und in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 805. enthaltenen beſonderen Beſtimmungen wegen der den Juden damals erlaubten Zinſen für aufgehoben zu achten ſind.

Kein Jude kann daher höhere, als landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann iſt, höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinſen, rechtsgültigerweiſe ſich verſprechen noch zahlen laſſen. Auch aus Verträgen, die vor der Publikation des Ed. v. 11. März 1812 errichtet worden, dürfen keine höhere Zinſen, doch mit Ausnahme der bis zum Tage der Publikation dieſes Edikts laufenden, erhoben werden.

In Anſehung der durch rechtskräftige, vor der Publikation des Edikts eröffnete Erkenntniſſe, nach damals geltenden Rechten, feſtgeſetzten Zinſen, ſoll es bei dem, was einmal erkannt iſt, das Verbleiben haben.

Gegen diejenigen Juden, welche höhere Zinſen, als die Geſetze, nach den vorſtehenden Beſtimmungen verſtatten, ſich verſprechen oder geben laſſen, iſt nach den Vorſchriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1271 u. ff. zu verfahren.

Ich beauftrage Sie, dieſes durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß allenthalben feſt darüber gehalten werde.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1813. Nr. 183.)

3) Daſſelbe gilt im Großherzogthum Poſen nach §. 20 der V. v. 1. Juni 1833.

B. In Betreff der Form der Darlehne gelten einige beſondere Beſtimmungen.

1) In den ehemals Königl. Sächſiſchen Landestheilen beſtimmt das Mandat v. 1. Auguſt 1811, welches auch in den Lauſitzen publizirt iſt[1]):

Alle zwiſchen einem Chriſten als Schuldner und einem Juden als Gläubiger, oder zwiſchen einem Chriſten als Cedenten oder Indoſſanten und einem Juden als Ceſſionar oder Indoſſatar in der Nieder-Lauſitz geſchloſſenen Darlehns und Ceſſions-Geſchäfte ſind nichtig, wenn nicht das darüber ausgeſtellte Dokument gerichtlich rekognoscirt, die Valuta baar vor Gericht aufgezählt und in Empfang genommen, auch daß beides geſchehen ſei, in dem Rekognitions-Protokoll mit bemerkt iſt. Ausgenommen von dieſer Vorſchrift iſt der Fall, wenn der chriſtliche Empfänger des Darlehns oder der Valuta, ein Kauf- und Handelsmann oder eine handeltreibende Frauensperſon iſt.

Dem jüdiſchen Darleiher iſt bei Verluſt ſeiner ganzen Forderung und bei Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geſchäfts verboten, mit dem Anleihenden zu ſtipuliren, daß ihm nach der gerichtlichen Verhandlung wieder etwas von der vor Gericht aufgezählten Summe, unter dem Vorwande der Proviſion, Courtage, oder unter irgend einem andern Titel zurückgegeben werde. Bei gleicher Strafe muß auch das Darlehn ganz in baarem Gelde beſtehen und es dürfen keine Waaren, Pretioſen oder andere Mobilien, auch keine Schuldforderungen ſtatt baaren Geldes gegeben oder angerechnet werden.

Eben ſo wenig kann eine Klage angenommen werden, wenn Schuldverſchreibungen, Wechſel oder Ceſſionen, von einem in der Nieder-Lauſitz wohnhaften, nicht zu dem Handelsſtande gehörigen Chriſten, an einen ebendaſelbſt wohnhaften Juden, außerhalb der Nieder-Lauſitz ausgeſtellt und dabei nicht die im erſten Abſatze enthaltenen Vorſchriften beobachtet, oder wenn den im zweiten und dritten enthaltenen Ge- und Verboten zuwider gehandelt worden.

---

[1]) Cod. Aug. III. Fortſ. Thl. I. S. 256.

Digitized by Google

2. Eine Beſtimmung der Kurkölniſchen Juden-Ordn. v. 28. Juni 1700. Kap. IV.[1]) und der V. v. 14. Dec. 1771[2]), daß Perſonen geringen Standes gültigerweiſe nur vor zwei chriſtlichen Zeugen, welche der Auszahlung des Geldes beigewohnt, an Juden Schuldſcheine ausſtellen können, iſt nach dem Zeugniſſe des O. L. G. zu Arnsberg völlig obſolet geworden und in judicando ſeit undenklicher Zeit nicht mehr in Anwendung gekommen[3]).

3. In Oſtpreußen und dem Großherzogthume Poſen kommt eine beſondere Form der Darlehns-Urkunde unter Juden vor. In der Urkunde, Mamre[4]) genannt, bekennt der Schuldner ein Darlehn empfangen zu haben, und iſt vermöge dieſes Bekenntniſſes ohne alle Einrede die darin bemerkte Schuld zu bezahlen verbunden. Die Form dieſes Inſtruments iſt dieſe: Auf der einen Seite eines Zettels wird der ganze Inhalt der Obligation, nämlich die Summe und Urſache der Schuld, der Ort der zu leiſtenden Zahlung und der Name des Gläubigers, auf der andern Seite aber wird der Name des Schuldners und des Rabbiners nebſt den Zeugen, welche zur öffentlichen Beglaubigung einer ſolchen Urkunde gebraucht worden, verzeichnet. Es giebt zweierlei Arten des Mamre, nämlich: Staar-Chow und Staar-Iska (Handlungsbrief und Schuldbrief), welche faſt auf gleiche Weiſe verfertigt werden. Aus einem ſolchen Dokumente kann nach den jüdiſchen Gebräuchen ein jeder Inhaber den Schuldner vor jedem Gerichte, unter deſſen Gerichtszwang er denſelben antrifft, belangen.

Das Oſtpreußiſche Provinzial-Recht erwähnt derſelben im Zuſatz 145. In Weſtpreußen kommen die Mamre-Storchows ausländiſcher Juden nicht vor[5]).

II. Wechſel.

I. Wechſelfähigkeit.

Nach dem L. R. II. 8. §. 723 ſind Juden ohne Unterſchied dem Wechſelrechte unterworfen.

Dies iſt für die alten Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben.

Es bemerken hierüber:

a) Das R. des Juſt. Min. (Kircheiſen) v. 31. Aug. 1813.

Durch die sub lege remissionis originaliter anliegende Eingabe hat der Juſtiz-Kommiſſarius R. angefragt:

> ob nach der Publikation des Ed. v. 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend, bei den Juden, wie bei Chriſten, der Gewerbeſchein über ein Gewerbe, welchem das A. L. R. oder ſpätere Verordnungen die Wechſelfähigkeit beilegen, über die Wechſelfähigkeit entſcheide?

und der Juſtiz-Miniſter Veranlaſſung genommen, über dieſe Frage mit dem Departement für die allgemeine Polizei im Miniſterio des Innern zu kommuniziren. Das gedachte Departement iſt mit der demſelben geäußerten Meinung dahin ganz einverſtanden:

> daß die Vorſchrift des A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 728., wonach Juden ohne Unterſchied dem Wechſelrecht unterworfen, durch das Ed. v. 11. März 1812 für aufge-

---

1) Scotti a. a. O. I. S. 557.
2) a. a. O. I. II. S. 910.
3) Revidirter Entwurf des Prov. Rechts des Herzogthums Weſtphalen. Berlin 1837. (Als Handſchrift gedruckt.) Motive S. 2.
4) Jester (W. B.) diss. de indole et jure instrumenti Judaeis usitati, cui Mamre nomen est. Regiomont 1755.
5) Revidirter Entwurf des Weſtpreußiſchen Prov. Rechts. (Als Handſchrift gedruckt.) Berlin 1837. Motive S. 56.

hoben zu achten, und hiernach anzunehmen ſei, daß, ſo wie der Jude nur unter eben den Bedingungen als ein Kaufmann anzuſehen, unter welchen ein Chriſt dafür gelte, eben ſo auch die Wechſelfähigkeit des einen wie des andern von gleicher Bedingung abhängig ſei; daß demnach ein jeder, der einen Gewerbeſchein zum Handel habe, als Kaufmann, und in dieſer Eigenſchaft als wechſelfähig zu betrachten, und daß zu dieſer Art der Wechſelfähigkeit keine andern Erforderniſſe, namentlich nicht der Beitritt zu einer Innung und Gilde nöthig ſeien ꝛc.

(Jahrb. Bd. 2. S. 197. Gräff Bd. 1. S. 211.)

b) Ebenſo das R. v. 18. Juni 1814, welches unten zu vergl. iſt.

c) In den ehemals Sächſiſchen Landestheilen iſt jeder Jude mit dem zurückgelegten 25ſten Jahre wechſelfähig. Es beſtimmt dies das Mandat v. 21. April 1724 (Cod. Aug. II. S. 2024, welches mit der Leipziger Wechſel-Ord. v. 2. Okt. 1682, durch das R. v. 9. Jan. 1730, (Cod. Aug. Fortſ. II. Thl. III. S. 715) auch in den Lauſitzen publizirt iſt.

2) Rückſichtlich der Gültigkeit eines mit jüdiſchen Schriftzügen unterzeichneten Wechſels bemerkt das R. des Juſt. Min. (Kircheiſen) v. 9. Mai 1818.

Es bedarf über die Frage: ob ein von einem jüdiſchen Staatsbürger mit jüdiſchen Schriftzügen unterzeichneter, ſonſt vollſtändiger Wechſel, den Wechſelprozeß begründen und ein ſolcher überhaupt als ſchriftliches Dokument gelten könne, oder ob dieſe Rechtswirkungen nur dann eintreten, wenn ein ſolcher Wechſel mit deutſchen oder lateiniſchen Schriftzügen unterſchrieben iſt? der von dem K. O. L. G. mittelſt Ber. v. 17. April d. J. angetragenen authentiſchen Deklaration in keiner Art.

Das A. P. L. R., welches hinſichtlich der zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung nothwendigen Erforderniſſe jederzeit die Quelle der Entſcheidung bleibt, hat an keiner einzigen Stelle vorgeſchrieben, daß ein Wechſel, um die Wechſelkraft und das davon abhängige gerichtliche Verfahren zu begründen, in deutſcher oder lateiniſcher Sprache ausgeſtellt, oder mit deutſchen oder lateiniſchen Schriftzügen unterzeichnet ſein müſſe. Die Dispoſition des Geſetzes lautet vielmehr Th. II. Tit. 8. §. 781. wörtlich nur dahin:

Wechſel, die blos mit Kreuzen oder andern Zeichen unterſchrieben ſind, haben keine Gültigkeit;

und der Verfaſſer der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Preuß. Landesgeſetze deutet jene Dispoſition ſehr richtig, wenn er bemerkt, daß unter dergleichen unzuläſſigen Zeichen fremde Buchſtaben und wirkliche Schriftzüge nicht verſtanden werden dürften. (C. f. Heft I. S. 203. l. a.) Der Geſetzgeber ſelbſt beſtätigt dies, indem er §. 784. l. a. feſtſtellt:

das Vorgeben des Ausſtellers, daß er der Sprache, worin der Wechſel abgefaßt worden, nicht kundig ſei, ſoll dem Inſtrumente nichts an ſeiner Wechſelkraft nehmen.

Das K. Ob. L. G. hat ſich mit obiger Anſicht auch bereits in dem Ber. v. 17. v. M. im Allgemeinen einverſtanden erklärt; es behauptet aber, daß die rechtlichen Forderungen daraus, nach Emanirung des G. v. 11. März 1812, auf die jüdiſchen Staatsbürger nicht mehr ausgedehnt werden könnten, weil ſelbige fortan verpflichtet wären, ſich bei Abfaſſung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutſchen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Unterſchriften keiner andern als deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge zu bedienen.

Das ſcheinbare Gewicht jener Behauptung verliert ſich, wenn man erwägt,

1) das das allegirte Geſetz hauptſächlich nur von den ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen der Juden, ſo wie von den Bedingungen handelt, unter denen ſie der damit verknüpften Rechte fortdauerd theilhaftig werden können;

2) daß es diejenigen Juden, welche die vorausgeſetzten Bedingungen nicht erfüllen, oder ſelbigen zuwider handeln, als fremde Juden angeſehen und behandelt wiſſen will. (§. 6. l. a.)

Dieſe Erwägung erledigt jeden Zweifel, welchen man rückſichtlich der jüdiſchen Staatsbürger, bei Zuſammenſtellung der Vorſchriften des A. L. R., ſowohl in allgemeiner privatrechtlicher Beziehung, als in ſpecieller Hinſicht auf die Rechtsgültigkeit der mit jüdiſchen Schriftzügen von ihnen unterzeichneten Wechſel, haben könnte. Der Knoten findet ſich in dem Ed. v. 11. März 1812 ſelbſt ſchon mit vieler Vorſicht aufgelöſet, indem es die ſeinen Vorſchriften entgegenhandelnden jüdiſchen Staatsbürger ihrer bedingten Begünſtigungen ipso jure verluſtig erklärt, und ſie in die Kategorie der fremden Juden

zurückwirkt, welche nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 723. ohne Unterſchied bei ihren ausgeſtellten Wechſeln dem Wechſelrechte unterliegen.

Vorſtehende Auseinanderſetzung wird das K. Ob. L. G. zu der Ueberzeugung führen, daß das in Sachen der Kaufleute N. N. wider den jüdiſchen Handelsmann N zu N. unter dem 27. März d. J. erlaſſene Reſkript in ſeinem ganzen Umfange mit den Geſetzen conform iſt.

Auch ſtehet ſolches mit keinem bishero ergangenen miniſteriellen Verfügungen in Widerſpruch.

Die R. v. 17. Aug. 1813 und 18. Juni 1814 beziehen ſich nur auf die Wechſelfähigkeit der Juden, in ſoweit und ſo lange ſie als jüdiſche Staatsbürger zu betrachten ſind. Der concrete Fall ſtellt jederzeit erſt den richtigen Geſichtspunkt hierbei feſt.

Das R. v. 23. Juni 1812, worauf ſich das K. Ob. L. G. ſodann noch beruft, dient ſogar zur Beſtärkung der oben entwickelten Grundſätze. Es wird darin ausdrücklich geſagt, daß das Ed. v. 11. März 1812, von der Beobachtung ſeiner Vorſchriften, die Fortdauer der den Juden beigelegten Eigenſchaft, als Einländer und Staatsbürger abhängig gemacht habe, und es wird zugleich gemißbilligt, daß die Ehefrau des jüdiſchen Staatsbürgers M. J., welche ein von ihr niedergelegtes Teſtament geſtändlich in jüdiſcher Sprache niedergeſchrieben hatte, nicht auf die für ſie daraus entſpringenden nachtheiligen Folgen von dem Stadtgerichte zu Stargard aufmerkſam gemacht war.

Ueber die Natur dieſer Folgen, welche in ſtaatsbürgerlicher Beziehung zwar niemals zweifelhaft ſind, in das privatrechtliche Verhältniß aber, nach Verſchiedenheit des concreten Falles, bald mehr, bald weniger eingreifend, iſt von dem Chef der Juſtiz keine das richterliche Ermeſſen vinculirende materielle Entſcheidung ausgegangen, die Beurtheilung derſelben muß vielmehr in ſtreitigen Fällen mit Rückſicht auf die Vorſchriften des G. v. 11. März 1812. §. 20 und 21 jederzeit den kompetenten Gerichtshöfen überlaſſen bleiben. (Jahrb. Bd. 11. S. 222, Gräff Bd. 1. S. 214.)

3) In Betreff der Berückſichtigung der jüdiſchen Feiertage und des Sabbaths beſtimmen

a) bei Präſentation und Acceptation der Wechſel

aa) die §§. 985—990. Tit. 8. Thl. II. L. R.: Wenn der Wechſelbezogene ein Jude und der Präſentant ein Chriſt iſt, kann Letzerer den Wechſel an einem Sonn-, hohen Feſt- oder Bußtage zu präſentiren nicht verpflichtet werden, ſondern kann, ohne Nachtheil ſeines Rechts, den nächſtfolgenden Werkeltag abwarten. Dagegen kann auch von einem Juden während eines Sabbaths oder ſolchen jüdiſchen Feſtes, an welchem der Jude keine Handlungsgeſchäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechſels nicht verlangt werden, jedoch iſt der Jude an dem nächſt vorhergehenden Werkeltage ſich darüber auf Verlangen des Präſentanten zu erklären ſchuldig.

bb) Dieſe Beſtimmungen gelten nach §. 24. des Ed. v. 11. März 1812 auch in den alten Provinzen gegenwärtig noch.

cc) Als ſolche Feiertage ſind nach der G. O. I. 10. §. 320. und Anh. §. 90. zu betrachten: zwei Neujahrstage, ein Verſöhnungstag, der erſte, zweite, ſiebente, achte und neunte Lauberhütten-, der erſte, zweite, ſiebente und achte Oſtertag, zwei Pfingſttage, der Tag vor dem jüdiſchen Neujahr, der Tag des Andenkens an die Zerſtörung der Stadt Jeruſalem.

dd) Grävell[1]), Bielitz[2]), Crelinger und Gräff[3]) nehmen an, daß der Jude zwar nach §. 871[4]) an den Tagen des §. 987 keine Zah-

---

[1]) Kredit-O. Bd. 3. S. 375.
[2]) Komment. Bd. 6. S. 491.
[3]) Wechſel-R. S. 200.
[4]) S. unter sub b.

lung zu leiſten brauche, dagegen müſſe er ſich an dieſen Tagen über die Acceptation eines Wechſels erklären, gleichviel, ob der Präſentant ein Jude oder ein Chriſt. Denn der §. 987 beſchränke die allgemeine Faſſung des §. 985 auf den Fall, wo der Bezogene ein Chriſt iſt, weil ſonſt §. 987 keinen Gegenſatz finden würde. Dieſer ſtelle ſich durch die reſtriktive Auslegung des §. 985 dahin, daß

α. ein Chriſt, welcher Inhaber eines auf einen Juden gezogenen Wechſels iſt, verlangen kann, daß derſelbe an einem Sonntage oder chriſtlichen Feſttage acceptirt werde;

β. daß ein Jude als Inhaber eines ſolchen Wechſels nicht nur berechtigt iſt, deſſen Acceptation an den gedachten Tagen zu verlangen, ſondern ſogar den Wechſel präjudiciren würde, wenn der letzte Tag der Präſentation auf einen Sonn- oder Feſttag fiele, und er den nächſten Werkeltag hierzu abwarten wollte.

Dagegen führt Mathis[1]) aus, daß ein Jude ſich auch an den Tagen des §. 987 über die Acceptation nicht zu erklären brauche.

b) Bei der Zahlung.

aa) Das L. R. beſtimmt II. 8. §§. 870 – 872.

§. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Feſt- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreitag gehören: ſo muß der Gläubiger den nächſten Werkeltag abwarten.

§. 871. Es macht keinen Unterſchied, wenn auch der Schuldner einer andern als den chriſtlichen Religion zugethan wäre.

§. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdiſchen Feiertag: ſo muß ein Jude, wenn er auch ſonſt chriſtliche Rechte erhalten hat, ſchon an dem zunächſt vorhergehenden Werkeltage Zahlung leiſten.

§. 865. Juden müſſen bei Wechſeln auf Breslauer Meſſen oder Märkten den Tag vor der Ausleutung der Meſſe Zahlung leiſten.

bb) In den alten Provinzen ſind dieſe Beſtimmungen, welche in Betreff der Zahlungszeit den Juden gegen den Chriſten benachtheiligen, durch die §§. 20. 24. des Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben. Es wird daher daſelbſt ein Wechſel, der von einem Juden acceptirt und am Charfreitage fällig iſt, erſt am Dienſtage nach Oſtern zahlbar ſein[2]).

cc) In Anſehung der Reſpecttage machen die Geſetze — §§. 1095 bis 1097 — denſelben Grundſatz für Chriſten und Juden geltend.

4) Auch in Anſehung des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta bei trocknen Wechſeln ſtellt bereits das L. R. a. a. O. §. 1243 den Juden dem Chriſten gleich.

III.

Pfandverkehr.

1) Schon das Juden-Regl. von 1730. §. 6. ſtellte den Pfandverkehr der Juden unter beſondere Kontrolle, was die Grundlage der Beſtimmungen in den §§. 24—26 des Gen. Juden-Priv. v. 17. April 1750 wurde. Letztere gingen über in das Pfand- und Leih-Regl. v. 13. März 1787, auf wel-

---

1) Mathis, Bd. 7. S. 554.

2) Grävell, (Kredit-G. Bd. 3. S. 399.), Bielitz, (Komment. Bd. 6. S. 437.) und Crelinger und Gräff (Wechſel-R. S. 114.) nehmen an, daß der Wechſel am grünen Donnerſtage zahlbar ſei, allein ſie haben ſämmtlich die angeführten Beſtimmungen des Ed. v. 11. März 1812 überſehen.

Digitized by Google

ches das L. R. I. 20. §§. 263—270 Bezug nimmt. Erſteres beſtimmt in den §§. 16—23.

§. 16. Hat ein jüdiſcher Pfandverleiher wiſſentlich geſtohlene Sachen zum Pfand angenommen, ſo ſoll derſelbe, in ſofern er nicht Staatsbürger iſt, ſeines Schutzbriefes verluſtig erklärt und nebſt den Seinigen aus dem Lande geſchafft werden.

§. 17. Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieſer Vorſchrift zur Fortſchaffung qualifizirten jüdiſchen Pfandverleiher ferner duldet, ſoll nicht nur wegen einer ſolchen Contravention in fiskaliſchen Anſpruch genommen, ſondern auch zur Selbſthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereien und Uebervortheilungen und den daraus entſtandenen Schaden angehalten werden.

§. 18. Iſt ein ſolcher jüdiſcher Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand ſelbſt dem Eigenthümer wieder zu ſchaffen, oder bei deſſen Ermangelung, den vollen Werth zu erſetzen; ſo iſt die Judenſchaft des Orts ſchuldig, den Eigenthümer für dieſen Werth und die bei der Sache verwendeten Koſten, zu entſchädigen.

§. 19. Von dieſer Vertretung ſoll die Judenſchaft nur in dem einzigen Falle befreit ſein, wenn die Aelteſten nachweiſen können, daß ſie alle in dem Gen. Juden-Regl., in den übrigen Landesgeſetzen, und in dem gegenwärtigen Reglement (§. 79) ihnen vorgeſchriebene Sorgfalt angewendet haben, um dergleichen Diebeshehler und liederliches Geſindel in Zeiten zu entdecken und zur Fortſchaffung anzuzeigen.

§. 20. Kann nach vorſtehenden Grundſätzen dem Eigenthümer weder das Pfand ſelbſt zurückgeſchafft, noch ihm zu ſeiner Entſchädigung von dem Pfandverleiher, außer der Judenſchaft, verholfen werden; ſo iſt gegen den Pfandverleiher, welcher nicht Staatsbürger iſt, außer der Caſſation ſeines Schutzbriefes und noch vor ſeiner Wegſchaffung aus dem Lande, mit Zuchthausſtrafe nebſt körperlicher Züchtigung, oder anderer verhältnißmäßiger Leibesſtrafe zu verfahren.

§. 21. Iſt dagegen das Pfand ſelbſt dem Eigenthümer zurück verſchafft, oder ihm dafür vollſtändige Schadloshaltung geleiſtet worden, und es iſt das erſte Mal, daß der jüdiſche Pfandverleiher auf dem Vergehen, geſtohlene Sachen wiſſentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; ſo ſoll, auf Vorbitte der Judenſchaft des Orts, und nach Befund der von ſelbiger zur Milderung des Vergehens beigebrachten Gründe und Umſtände, dem Richter erlaubt ſein, die in dem §. 16 feſtgeſetzte ordentliche in eine außerordentliche Geld- oder Leibesſtrafe zu verwandeln.

§. 22. Wird aber ein ſolcher jüdiſcher Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweiten Male betroffen; ſo ſoll die geſetzliche Strafe (§. 16 sqq.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt werden.

§. 23. Kann der jüdiſche Pfandverleiher, welcher eine geſtohlene Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wiſſenſchaft von dieſer Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachläßigung der in den §§. 6—10 vorgeſchriebenen Prüfung und Vorſicht überführt werden; ſo ſoll bei dem erſten Contraventionsfalle die Vorſchrift §. 14 wider ihn ſtattfinden. Wenn er aber zum zweiten Male auf einer dergleichen Contravention betroffen wird; ſo ſoll, in ſofern er nicht Staatsbürger iſt, mit der in dem §. 16 beſtimmten ordentlichen Strafe der Kaſſation ſeines Schutzbriefs, auch ſeiner und der Seinigen Fortſchaffung außer Landes verfahren werden.

(N. C. C. de 11787. S. 781. Rabe Bd. 1. Abth. 7. S. 560.)

Dieſe Beſtimmungen wurden modificirt durch das Regl. v. 18. Juli 1801 (N.C.C. Tom. XI. S. 393. Rabe Bd. VI. S. 554 flg.) Dies beſtimmt im §. 1, daß künftig die Judengemeinden nicht mehr zum Schadenerſatz verpflichtet ſeien, wenn ein Mitglied derſelben einen Diebſtahl begeht, wiſſentlich geſtohlene Sachen verhehlt oder zum Pfand nimmt und nicht des Vermögens iſt, den entſtandenen Schaden zu erſetzen, und demgemäß jeder hierin zwiſchen den chriſtlichen und jüdiſchen Gemeinden obwaltende Unterſchied aufgehoben ſei.

2) In Betreff der Juden in den alten Provinzen ſind die §§. 16—23 durch das Ed. v. 11. März 1812 für gänzlich aufgehoben zu erachten (§§. 7 und 20). Ebenſo die §§. 91 flg. des Regl., welche den jüdiſchen Pfandleihern höhere Zinſen zugeſteben und der §. 79, daß die Judenälteſten die Pfandbücher der Juden ihrer Gemeinde revidiren ſollen.

Digitized by Google

3) Für die neuen und wieder erworbenen Provinzen gelten ſie dagegen noch mit der Einſchränkung durch das obige R. v. 18. Juli 1801.

Zweiter Abſchnitt.

Formelle Civil-Rechts-Verhältniſſe.

Erſtes Kapitel.

Gerichtsſtand der Juden.

Zur Zeit der Publikation der G. O. waren neben den ordentlichen Gerichten noch ſehr viele beſondere für einzelne Klaſſen von Perſonen und Gattungen von Sachen. Zu den Erſteren gehörten auch die der jüdiſchen Rabbiner und Aelteſten, welche Rechtsſtreitigkeiten unter Juden, wenn dieſe auf beſondere jüdiſche religiöſe Geſetze und Gebräuche Bezug hatten, mit der Wirkung entſchieden, daß gegen ihre Entſcheidung der ordentliche Rechtsweg jederzeit ergriffen werden konnte [1]).

Aus dem altdeutſchen Verhältniſſe, nach welchem die Juden Schutzunterthanen der landesherrlichen Kammern waren, hatten ſich an einigen Orten, z. B in Berlin und Glogau, ein eximirter Gerichtsſtand der Juden gebildet [2]).

Durch den §. 29 des Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, iſt der eximirte Gerichtsſtand aufgehoben. Nur in Berlin behielten ſie ſolchen noch bei.

Indeß hob auch hier ihn die K. O. v. 17. April 1829 auf [3]).

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Ber. v. 1. d. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der im §. 29. des G. v. 11. März 1812, über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, enthaltenen Beſtimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadt-Gericht übergehe, mit der Maßgabe, daß die bereits rechtshängigen Angelegenheiten im bisherigen Gerichtsſtande beendigt werden. Ich überlaſſe Ihnen, dieſen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen und die betreffenden Behörden demgemäß anzuweiſen. (G. S. 1829. S. 24.)

Das R. des Fürſten Staats-Kanzlers und des Juſtiz-Min. v. 25. Sept. 1816 hob auch in Glogau die ausnahmsweiſe vom dortigen O. L. G. noch übertragene Gerichtsbarkeit über die Juden auf.
(Jahrb. Bd. 8. S. 252. Gräff Bd. 2. S. 19.)

Im Großherzogthum Poſen ſtehen die Juden in Betreff des Gerichtsſtandes den chriſtlichen Einwohnern nach der V. v. 1. Juni 1833 gleichfalls vollkommen gleich.

Daß auch die jüdiſchen Rabbiner keine Befugniß haben actus jurisdictionis voluntariae in Gemäßheit der jüdiſchen Ritualgeſetze zu beglaubigen, beſtimmte das R. v. 22. Okt. 1798.
(Stengel Bd. 10. S. 187. Rabe Bd. 5. S. 231.)

---

[1]) Gen. Juden-Priv. v. 17. April 1750. §. 21. ſ. oben und Beſcheidung v. 5. Juni 1757. (N. C. C. T. II. S. 257.) G. O. I. 2. §. 40.

[2]) Beſcheid an den Magiſtrat zu Berlin v. 25. Mai 1702. (C. C. M. T. II. S. 1. Vaters Repert. II. S. 336.)

[3]) Hiernach iſt das R. v. 2 März 1809, wegen des Gerichtsſtandes der konceſſionirten Juden in Berlin (Mathis Bd. 8. S. 95. Rabe Bd. 10. S. 45) antiquirt.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.
Beweisverfahren.

I. Beweis durch Zeugen.

Juſtinian in ſeiner die Juden nach Möglichkeit herabwürdigenden Geſetzgebung, war auch der Erſte, der ihrem Zeugniſſe die Beweiskraft nahm[1]). In Sachen zwiſchen Juden und Chriſten wurde das vom Juden zu ſeinen Gunſten vorgeſchlagene Zeugniß eines Juden gar nicht angenommen[2]). Daſſelbe verordnete noch die Märkiſche Kammergerichts O. v. 1709 Tit. 38 §§. 8. 9.[3]), während die unten folgenden Beſtimmungen der Ger. O. ſich an die milderen Beſtimmungen der deutſchen Praxis hielt[4]). War der Produzent des jüdiſchen Zeugen die chriſtliche Partei, ſo wurde derſelbe zugelaſſen[5]).

In Prozeſſen zwiſchen Chriſten, ſollte nach Juſtinian ebenfalls kein Jude als Zeuge zugelaſſen werden[6]), wovon jedoch ſchon die deutſche Gerichtspraxis abwich[7]) und eben ſo die märkiſche Kammergerichts-Ordnung[8]) und demnächſt die A. G. O.

Nur in dem Falle des Prozeſſes unter Juden ließ Juſtinian das Zeugniß eines Juden zu[9]).

Nach der Ger. O. I. 10. §. 230. Nr. 12. können Juden in einem Rechtsſtreite zwiſchen einem Chriſten und einem ihrer Glaubensgenoſſen, wenn ſie von letzterem als Beweiszeugen vorgeſchlagen werden, kein gültiges Zeugniß ablegen, ſondern werden nur der Erkundigung wegen von dem Richter abgehört. Wenn aber der vorgeſchlagene jüdiſche Zeuge ein einländiſcher Schutzjude iſt, und durch ein Atteſt ſeiner Obrigkeit beſcheinigt wird, daß er noch nie eines Verbrechens wegen in Unterſuchung geweſen ſei, übrigens aber aus den Umſtänden erhellet, daß derſelbe von der Sache Wiſſenſchaft hat erhalten können; ſo kann die eidliche Abhörung auch auf den Vorſchlag der jüdiſchen Partei erfolgen. Doch können dergleichen jüdiſche Zeugen, ſelbſt wenn ihrer mehrere ſind, niemals einen vollen Beweis zum Beſten der jüdiſchen Partei gegen einen Chriſten bewirken, ſondern ihre Ausſagen verdienen nur in ſoweit Rückſicht, als ſie mit den Ausſagen anderer chriſtlichen Zeugen übereinſtimmen. Der chriſtlichen Partei ſteht es ebenfalls frei, jüdiſche Zeugen in Vorſchlag zu bringen, welche jedoch ebenfalls als vollgültige Zeugen nicht zu betrachten ſind. Dieſe Qualität gebührt ihnen nur alsdann, wenn der Prozeß, in welchem ſie abgehört werden, bloß unter Parteien ihrer Nation geführt wird. Uebrigens macht es bei der Beurtheilung: ob ein jüdiſcher Zeuge

---

[1]) l. 21. Cod. de haeret. und in der Nov. 45. c. 1.

[2]) a. a. O. und Const. 26. Cod. 2. qu. 7. §. 1. Koch a. a. O. ſagt S. 89. Note 14: Dieſes Verbot iſt „wolbegründet" mit Rückſicht auf zwei Ausſprüche des Talmuds. Derſelbe hält mithin die Beſtimmungen des Edikts v. 11. März 1812, welches alle dergleichen Ausgeburten fanatiſcher Jahrhunderte beſeitiget, für ſchlecht gerechtfertiget.

[3]) C. C. M. II. 1. p. 435.

[4]) Puffendorf Obs. I. Nr. 109. Carpzow Def. forens. P. 1. c. 16. D. 71. Nr. 7. Cramer Obs. II. p. 1. Obs. 568. Struben rechtl. Bedenken III Bd. 67. p. 247.

[5]) Nov. 45. c. 2.

[6]) l. 21. C. de Haeret. Nov. 45. c. 1.

[7]) Mascard de probat. c. 945. Nr. 6.

[8]) Tit. 38. §. 9.

[9]) l. 21. Cod. l. c. und Nov. 45. c. 1.

Digitized by Google

gültig ſei, und welches Gewicht ſeine Ausſage habe, keinen Unterſchied, wenn auch dem Zeugen oder der Partei die Rechte der chriſtlichen Kaufleute beigelegt wären. Wol aber ſteht einem Juden, welchem die Rechte chriſtlicher Bürger überhaupt nach ihrem ganzen Umfange beigelegt worden, ſeine Religion, in Rückſicht auf die Gültigkeit eines in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abzulegenden Zeugniſſes, nicht entgegen. Dieſe Beſchränkungen ſind

1) in Betreff der alten Provinzen durch das Ed. v. 11. März 1812 aufgehoben und der §. 88 des Anh. zur G. O. hebt ſie überhaupt rückſichtlich der Juden, welche die Rechte der Preußiſchen Staatsbürger erlangt, auf, ſo daß ſie mithin auch in allen anderen Landestheilen nicht gelten, wo die Ger. O. eingeführt und die Juden Staatsbürger ſind.

2) Die R. v. 30. Mai u. 13. Okt. 1812 beſtimmen bereits in erſterer Beziehung daſſelbe. (Jahrb. Bd. 1. S. 60. 269. Gräff Bd. 2. S. 103. 104.)
Sie lauten:

a.

Aus dem von dem K. Kammergerichte unter dem 21. d. M. erſtatteten Berichte iſt erſehen worden, welche Verſchiedenheit der Meinungen bei dem Kollegio über die Frage obwaltet;

ob ſeit Emanirung des Ed. der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden v. 11. März 1812 ein Jude, welcher die in den §§. 1 und 2 dieſes Ed. beſtimmte Eigenſchaften hat, ein gültiger Inſtrumentszeuge ſei?

Es wird dem Kollegio darauf eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder deſſelben, welche die aufgeworfene Frage bejahen, nach dem §. 20. des angezogenen Edikts, woſelbſt die Regel feſtgeſetzt iſt, daß die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden nach eben den Geſetzen zu beurtheilen ſeien, welche andern preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen, vollkommen gegründet, der dagegen aus dem §. 23. des angeführten Edikts hergenommene Zweifel aber ganz unerheblich iſt, indem daſelbſt den Zeugniſſen der Juden nur in Criminalfällen die volle Glaubwürdigkeit, und zwar deswegen abgeſprochen wird, weil anzunehmen iſt, daß der Jude in den erwähnten Criminalfällen nach den Grundſätzen ſeiner Religion zu einem eidlichen Zeugniſſe nicht angehalten, eben darum aber ſeinen freiwilligen Ausſagen kein völliger Glaube beigelegt werden könne; wogegen die Beweiskraft der jüdiſchen Zeugniſſe in Civilfällen unbeſchränkt, und eben darum die Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12. in das Edikt mit gutem Vorbedacht nicht aufgenommen, ſondern nach der in dem Eingange enthaltenen allgemeinen Beſtimmung für aufgehoben zu achten iſt.

b) R. v. 13. Okt. 1812 an das K. Stadtgericht in Berlin.

Dem hieſigen K. Stadtgerichte wird auf den, auf Veranlaſſung der Vorſtellung der Aelteſten der hieſigen Judenſchaft v. 12. v. M. in der Rechtsſache des Juden N. zu N. wider den ſich hier aufhaltenden mecklenburgiſchen Pferdehändler N. gegen das Dekret des Kollegii v. 6. ejusd. unterm 27. erſtattete Bericht, hierdurch zum Beſcheid ertheilt, daß die Vorſchrift der allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12., wornach die Ausſagen der Juden in Civil-Sachen niemals einen vollen Beweis zum Beſten der jüdiſchen Partei gegen einen Chriſten bewirken ſollen, durch das Ed. v. 11. März d. J. allerdings aufgehoben iſt, und die Faſſung der §§. 20—27. deutlich zu erkennen giebt, daß nur die Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung in Anſehung der Form der Eidesleiſtung und in Rückſicht der Criminalfälle beibehalten; in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Ausſagen der Juden in Civil-Sachen hingegen dem Juden völlig gleiche Rechte mit andern Staatsbürgern beigelegt worden, da die Wirkung des Zeugen-Eides in Civil-Sachen wegen der Verſchiedenheit der Religions-Begriffe und des Kultus keinesweges an beſondere geſetzliche Beſtimmungen nothwendig gebunden iſt.

3) Für das Großherzogthum Poſen hebt jene Beſchränkungen der §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 auf.

4) In Neuvorpommern ſind die Juden nach dem Patente von 1799 allgemein den Statutarrechten des Orts unterworfen, wo ſie ihren Wohnſitz haben, und ſoweit dieſe nicht ausreichen, gelten die allgemeinen Landesgeſetze und das gemeine Recht, alſo auch in Betreff der Glaubwürdigkeit der Juden bei nothwendigen und Zeugeneiden. Beſondere Beſchränkungen

Digitized by Google

oder Erweiterungen der hieraus von ſelbſt folgenden Rechte exiſtiren nicht. Vergl. hierüber Thl. I. Abthl. II. Abſchn. VI. und Bornemann bei Koch a. a. O. S. 301.

II. Beweis durch den Eid.

Moses Maimonides de juramentis secundum leges Hebraeorum. Edit. Miegii 1672.
Moller de judaicorum juramentorum a Christianis tam receptorum quam exactorum fide et moralitate. Altd. 1698.
Wildvogel de juramentis judaeorum. Jena 1720.
Taufenberg, juramenti judaeorum formula, oder der Judeneid, darinnen ihre bisherige Art gegen die Chriſten zu ſchwören, als falſch verworfen, und dagegen eine andere Art gezeiget wird, mit angehängtem Beweiſe, daß ein Jude ſchuldig ſei, gegen die Chriſten eben ſo wie gegen einen andern Juden zu ſchwören. Regensburg und Wernigerode 1723 fol. u. Gieſſ. und Ffrth. 1729. 4.
Stamlor de jurejurando, secundem disciplinam Ebraeorum (vom Judeneide) Leipz. 1730.
Kayser de juramentis judaeorum. Giess. 1741.
Heißler, Erörterung der Frage: ob die Zulaſſung eines Judeneides wider einen Chriſten bedenklich ſei. Halle 1778.
Bodenſchatz, Unterricht über den Judeneid. Ein Anhang zu Seidlers Eidesverwarnungen. Erlang. 1791.
Oſan, über den Werth des Judeneides vor chriſtlichen Obrigkeiten. 1794.
Paalzow, de solennitatibus observandis in juramentis judaeorum. Observ. ad jus Boruss. fasc. 1. obs. VIII. p. 45.
Koch, a. a. O. S. 93 ff.

Darüber, wie die Eide der Juden abgeleiſtet werden ſollen, ſind dem Weſentlichen nach:

1) in der A. Ger. Ord. I. 10. §§. 317—351. nachfolgende Vorſchriften gegeben, welche nach §. 20 des Ed. v. 11. März 1812 und §. 20 der V. v. 1. Juni 1833 auch heut noch zu beobachten ſind.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu- oder zurückgeſchoben, oder von dem Richter auferlegt worden, müſſen in der Synagoge oder Schule abgeleiſtet werden [1]). An Orten, wo keine eigentliche Schule ſich befindet, muß die Ableiſtung des Eides in demjenigen Zimmer oder andern Privatgelaſſe geſchehen, wo die daſelbſt wohnenden Juden ihre gottesdienſtliche Zuſammenkünfte zu halten pflegen [2]).

---

[1]) Die Synagoge iſt zu dieſem Zwecke auch fremden Juden zu geſtatten. Vergl. die K. O. v. 30. April 1837 Thl. I. Abthl. I. Abſchn. X. Kap. I. sub III. A.

[2]) Gutachten der jüdiſchen Gerichte zu Berlin v. 15. Aug. 1805, betr. den Ort, wo gültig Judeneide abgeleiſtet werden können.

Auf Anſuchen des hieſigen Herrn S. A. L. geben wir demſelben das nach Allerhöchſtem Decreto eines Königl. Hochpreißl. Kammergerichts erforderliche Gutachten über das zu jüdiſchen Eiden erforderliche Lokale.

Bereits im Jahre 1802 haben wir auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Großkanzlers über dieſen Gegenſtand einen Bericht abgeſtattet, deſſen weſentlichen Inhalt wir hier zuförderſt wiederholen:

Die Ableiſtung des Juden-Eides in der Synagoge iſt deswegen eingeführt, weil:

1) die Thora dabei erforderlich, und man dieſe nur in höchſt dringenden Fällen von einem Ort zum andern bringt, und weil
die Feierlichkeit der Handlung durch das Ehrwürdige des Orts vermehrt wird, und der Eindruck, welchen die Synagoge auf jeden Iſraeliten macht, ihn noch mehr von einem, in moraliſcher, religiöſer und bürgerlicher Hinſicht gleich großen Verbrechen abſchreckt. Daß

3) der Name Adonai in dem Verſe 8 Kap. 16 der Pſalmen, welcher ſich auf einer Tafel vor dem Kantor befindet, ein unerläßliches Erforderniß iſt, giebt keinen triftigen Grund in jener Rückſicht, weil denſelben Dienſt jedes

Digitized by Google

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, müſſen die Juden an Sabbath-, Feſt- und Buß-Tagen mit Eidesleiſtungen verſchont werden; dergleichen Feſttage ſind: zwei Neujahrstage, ein Verſöhnungstag, der erſte, zweite, ſiebente, achte und neunte Lauberhütten-, der erſte, zweite, ſiebente und achte Oſtertag und zwei Pfingſttage; der Tag vor dem jüdiſchen Neujahr und der Tag des Andenkens an die Stadt Jeruſalem. Die jüdiſchen Bußtage nehmen mit dem erſten jüdiſchen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen ſich mit dem Verſöhnungsfeſte. Unter allen übrigen Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleiſtung dem Richter lediglich anheimgeſtellt, doch hat es an Orten, wo es bisher üblich geweſen, die Judeneide an einem Montage oder Donnerſtage abzunehmen, dabei ferner ſein Bewenden [1]).

Zu jeder Eidesleiſtung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdiſcher Aſſeſſor oder Gelehrter gegenwärtig ſein; dieſer Rabbiner, Aſſeſſor oder Gelehrter kann im Nothfalle zugleich die Stelle des zweiten Zeugen vertreten. Iſt die Gegenpartei des Schwörenden ein im Orte ſich aufhaltender Jude, ſo muß auch dieſer bei der Eidesleiſtung in Perſon erſcheinen, welchem ſodann durch den

---

gedruckte Buch, worin dieſer Name mit ſeinen Mitlautern ſtehet, verrichten kann.

Nicht alſo, wie Stengel in ſeinen Beiträgen Bd. 13, S. 345 ſagt — wo das Gutachten v. 5. Mai 1801 abgedruckt iſt — dieſer letzte Umſtand, ſondern jene erſtere haben das im A. L. R. Thl. 1. Tit. 10. §. 317 und 318 befindliche Geſetz veranlaßt, nach welchem

Judeneide in der Synagoge und in Ermangelung derſelben, in einem zu gottesdienſtlichen Handlungen angewieſenen Orte abgehalten werden müſſen.

Vollkommen einverſtanden mit den Gründen dieſes Geſetzes, können wir von der Eidesleiſtung in der Synagoge nur alsdann dispenſiren, wenn ein Arzt geſetzlich atteſtirt:

daß der Schwörende ſich nicht ohne Gefahr für ſeine Geſundheit dahin begeben könne.

Dieſer allgemeinen Vorausſetzung zufolge, erklären wir im vorliegenden Falle den Herrn S. A. L. allerdings für verbunden, den zu leiſtenden Eid in der hieſigen großen Synagoge abzulegen, wofern er nicht, wie oben erwähnt, ein Zeugniß des Arztes über die für ihn daraus entſtehende Gefahr beibringen kann. Aber auch in dieſem Falle müßte er die Eidesleiſtung in irgend einem nähern und geſündern Bethauſe verrichten, wenn er nicht durch Atteſt des Arztes erweislich macht, daß ſein körperlicher Zuſtand auch dieſe Bewegung nicht ertrage.

Wenn dieſe Atteſte beigebracht werden, und Hr. ꝛc. L. zur Eidesleiſtung in ſeinem Hauſe zugelaſſen wird, ſo iſt hierbei erforderlich, daß

1) alle in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 10. §§. 517 sqq. vorgeſchriebene Formalitäten auf das genaueſte beobachtet werden, die Thora, das Waſchen der Hände u. dergl. und auch der oberwähnte Vers 8. Kap. 16 der Pſalmen in einem gedruckten Buche vorgezeigt werde, und daß
2) der hierzu requirirte jüdiſche Gelehrte dem Schwörenden bei Vorleſung der Vermahnungen den Umſtand deutlich ans Herz lege, wie die Wichtigkeit des zu leiſtenden Eides und das Schändliche und Straffällige eines Meineides durch das Profane des Lokals nicht im geringſten geſchwächt werde, und daß, wenn ihm wegen ſeiner Kränklichkeit und ſeines hohen Alters geſtattet wird, dieſen Eid außerhalb des gewöhnlichen Ortes zu leiſten, eben dieſer Umſtand ihn auch an den furchtbaren Richter über Leben und Tod, den Rächer des Meineides um ſo lebhafter erinnern müſſe.

(Mathis Bd. 2. S. 38. 2. Abſchn. Rabe Bd. 7. S. 612.)

Vergl. hierüber auch das Gutachten des Ob. L. Rabbiner v. 5. Mai 1812 bei Heinemann I. 304.

[1]) A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §§. 317—323. und Anh. §. 90.

Rabbiner, Aſſeſſor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedrohet wird, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleiſtung beſtünde, und muß derſelbe dieſe Ankündigung mit Amen beantworten[1]). Der Schwörende ſelbſt muß ſich zur Eidesleiſtung durch Abwaſchung der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetſchnur vorbereiten. Bei den Eidesleiſtungen

---

[1]) In Betreff dieſer Aſſiſtenz jüdiſcher Gelehrten beſtimmt:

a) das R. des Juſtizminiſt. (v. Kircheiſen) an das K. O. L. G. zu Breslau v. 9. Juni 1812.

Aus dem Berichte des Königl. O. L. G. zu Breslau v. 24. v. M. über die Beſchwerde des Kommiſſarii G. iſt zu erſehen, daß daſſelbe der Meinung iſt, daß die jüdiſchen Gelehrten im Fall ihrer ferneren Weigerung durch Zwangsmittel zur Aſſiſtenz bei dem von dem G. zu leiſtenden Eide anzuhalten ſind. Da dieſe Meinung nach den Geſetzen für gegründet zu achten, indem die Beurtheilung der Fähigkeit eines Menſchen zur Eidesleiſtung und die Wirkung eines geleiſteten Eides keinesweges von der anmaßlichen Entſcheidung der Rabbiner und jüdiſchen Gelehrten abhängig, ſondern lediglich dem Ermeſſen der Obrigkeit nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechts zu überlaſſen, hiernach aber der ꝛc. G. wegen ſeiner Verheirathung mit einer geſchiedenen Frau und ſeiner ſupponirten Abſtammung von Aaron für unfähig zur Ableiſtung eines Eides nicht zu halten, am wenigſten aber den Rabbinern und jüdiſchen Gelehrten die Befugniß einzuräumen iſt, in Civil-Streitigkeiten den Fortgang des rechtlichen Verfahrens durch Verweigerung der ihnen nach der Allg. Gerichtsordn. Thl. I. Tit. X. §. 324. obliegenden Funktionen zu hemmen, und die Definitiv-Entſcheidung durch Einwendungen, die nur das Gewiſſen des Schwörenden und das Intereſſe ſeines Gegners angehen, zu verzögern, ſo hat das Königl. Ober-Landesgericht die Rabbiner und die jüdiſchen Gelehrten nachdrücklich zurechtzuweiſen und weiter in der Sache rechtlich zu verfahren. (Jahrb. Bd. 1. S. 62. Gräff Bd. 2. S. 16.)

b) Vergl. auch das R. v. 29. Juli 1825 oben Thl. I. Abthl. I. Abſchn. X. Kap. II. sub I. C. 2. S. 149.

c) R. v. 13. Febr. 1826, betr. die bei Eidesleiſtungen der Juden zuzuziehenden Religionsbeamten.

Dem K. Oberlandesgericht wird auf den Ber. v. 14. Okt. v. J. wegen der bei Eidesleiſtungen jüdiſcher Glaubensgenoſſen in den Provinzialſtädten zuzuziehenden jüdiſchen Religionsbeamten, im Einverſtändniß mit dem K. Miniſt. der geiſtlichen Angelegenheiten, unter abſchriftlicher Mittheilung des darauf Bezug habenden Schreibens v. 11. März v. J. eröffnet, daß in Fällen der betreffenden Art Seitens der Gerichte von den Aelteſten oder Vorſtehern der Juden-Gemeinde jedes Orts eine Erklärung darüber zu erfordern iſt: welcher Perſon ſie ſich als eines Rabbiners, Aſſeſſors oder ſogenannten jüdiſchen Gelehrten bediene.

Das bezogene Schreiben des Miniſt. d. G. lautet dahin:

Ew. Exc. beehren wir uns, auf den zur Aeußerung gefälligſt mitgetheilten Bericht des Königl. Kammergerichts v. 27. Jan. c., wegen der bei Eidesleiſtungen jüdiſcher Glaubensgenoſſen in den Provinzialſtädten zuzuziehenden jüdiſchen Religionsbeamten, ganz ergebenſt zu erwiedern, daß den Gerichten in den Fällen der betreffenden Art nur übrig bleiben wird, von den Aelteſten oder Vorſtehern der Juden-Gemeinde jedes Orts eine Erklärung darüber zu erfordern: welcher Perſon ſie ſich als eines Rabbiners, Aſſeſſors oder ſogenannten jüdiſchen Gelehrten bedient. Denn da die jüdiſche Religion in unſerem Staate bloß geduldet wird, ſo haben die Bekenner derſelben keine kirchliche Offizianten, welche als ſolche von der Obrigkeit anzuerkennen oder zu beſtätigen wären. Die Wahl der Perſonen, deren die Juden-Gemeinden ſich zu ihren kirchlichen Verrichtungen oder ſonſtigen religiöſen Gebräuchen bedienen wollen, iſt lediglich ihnen ſelbſt überlaſſen, und es können daher auch nur die Gemeinde-Vorſteher oder Aelteſten Auskunft darüber geben, wer dieſe Perſonen ſind.

(Akt. des Juſtizmin. Gen. J. Nro. 24. Vol. 1. fol. 91 und 103.)

d) R. v. 6. Mai 1833. Die Eidesabnahme-Gebühren der Rabbiner und Juden-Beglaubten gehören zu den baaren, allenfalls aus den Gerichts-Sportel-Kaſſen zu beſtreitenden Auslagen.

(Jahrb. Bd. 41. S. 426. Gräff Bd. 6. S. 271.)

Digitized by Google

der Jüdinnen bedarf es der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetſchnur nicht[1]).

Vor wirklicher Ableiſtung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachſtehende Warnung vorhalten:

„Ein jeder gläubige Iſraelit iſt ſchuldig, der Obrigkeit, ſie ſei jüdiſch oder chriſtlich, bei Rechtsſtreitigkeiten die Wahrheit zu geſtehen, und ſolche auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der chriſtlichen Obrigkeit geforderter Eid iſt alſo, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weiſe erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die chriſtliche Obrigkeit durch einen falſchen Eid hintergeht, oder dabei etwas anders denkt, als er ſagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid iſt das ſchrecklichſte Verbrechen, deſſen ſich der Menſch ſchuldig machen kann. Die ganze ſittliche Welt beruhet, (wie die Rabbiner ſagen) auf dreierlei, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen ſind alſo ſchon an ſich ſelbſt höchſt ſtrafbare Verbrechen, indem ſie die Zerrüttung der ſittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit ſelbſt zur Beſtrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und alſo den Namen des Allerhöchſten bei einer ſehr ſchändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erſchüttert worden, als der Gott unſerer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören laſſen:

Du ſollſt den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes ſich befreien kann, ſo kann doch der Meineidige durch die ſtärkſte Buße ohne hinlänglichen Erſatz keine Vergebung hoffen: denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe blos den Sünder und die Mitſchuldigen, oder die dem Uebel hätten ſteuern können; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeitlang nachgeſehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und alſofort; denn ſo heißt es in dem Propheten Zacharias Kap. 5. V. 4.

Ich will den Fluch hervorbringen, ſpricht der Herr Zebaoth, daß er ſoll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälſchlich ſchwören, und er ſoll bleiben in ihrem Hauſe und ſoll es verzehren, ſammt ſeinem Holz und Steinen."

(A. G. O. a. a. O. §. 330.)

Dem Rabbiner oder Gelehrten ſteht es frei, dieſer vorgeſchriebenen Warnung noch andere ſchickliche, den Umſtänden angemeſſene Vermahnungen und Gründe beizufügen. Nach der Admonition muß die dabei gegenwärtige Gerichtsperſon, mit Beihülfe des jüdiſchen Gelehrten, die Sühne nochmals

[1]) A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 324—329. und Anh. §. 91. Die Gutachten, auf Grund deren die letzterwähnte Beſtimmung in den Anh. aufgenommen wurde (aus dem Jahre 1799), vergl. Amelangs Archiv III. S. 152, Heinemann I. S. 299.

Digitized by Google

verſuchen; läuft dieſer Verſuch fruchtlos ab, und beſteht alſo der Gegentheil auf der Ableiſtung des Eides; ſo rufen die anweſenden Juden einander zu:

weichet von dem Aufenthalte dieſer frevelhaften Leute!

worauf ſich alle Juden, bis auf den Rabbiner oder Aſſeſſor und die Zeugen, entfernen. Der Rabbiner oder Aſſeſſor redet hierauf den Schwörenden an:

Wiſſe, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte; ſondern nach dem Verſtande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegeſt.

Nach dieſer zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Geſetzſchrank, der Klopfer öffnet die Thüre des Schranks, nimmt eine bekleidete Thora heraus und giebt ſie dem Schwörenden in den Arm; alsdann wird dem Schwörenden, wenn derſelbe Geſchriebenes leſen kann, die Formel des Eides, welchen er ableiſten ſoll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich ſchwöre bei Adonai dem Gott Iſraels ꝛc.

Am Schluſſe des Eides wird die Bekräftigungsformel beigefügt:

wenn ich falſch ſchwöre, ſo müſſen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geſchehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai mit den hebräiſchen Mitlautern des Worts Jehovah verzeichnet ſein. (A. G. O. a. a. O. §§. 331—337.)

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß wenn der Schwörende der deutſchen Sprache nicht kundig iſt, die Eidesformel, mit Inbegriff vorgedachter Anfangsworte, in ſeine Sprache durch einen vereideten Dolmetſcher überſetzt werden, und dieſer Letztere der Eidesabnahme beiwohnen müſſe.
(A. G. O. a. a. O. §. 338.)

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorſagen; ſondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er ſolches ſelbſt ausſpreche, weil die Wiederholung des Worts Adonai bei einerlei Handlung nach jüdiſchen Religions-Grundſätzen für ſündhaft angeſehen wird.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieſes Umſtandes vorläufig unterrichten.

Die bei der Eidesleiſtung gegenwärtige chriſtliche Gerichtsperſon muß den ganzen Vorgang umſtändlich zum Protokoll verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid dieſer Vorſchrift gemäß abgenommen werde.
(A. G. O. a. a. O. §§. 338—342.)

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bei jüdiſchen Zeugen keines Eides, ſondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote, und die im Moſaiſchen Geſetze ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu ſagen, von dem Rabbiner oder Gelehrten ernſtlich zu Gemüthe geführt.

Wenn Chriſten bei einer Rechtsſache ein Intereſſe haben, ſo können auch die jüdiſchen Zeugen der Ableiſtung des förmlichen Zeugeneides ſich nicht entziehen. Die Abnahme des Eides geſchieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdiſchem Aſſeſſors und der Zeugen, auch mit den vorbemerkten bei andern Judeneiden vorgeſchriebenen Feierlichkeiten.
(A. G. O. a. a. O. §. 343—345.)

Dagegen aber darf

1) der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, ſondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsſtätte abgeleiſtet werden.
2) Es bedarf nicht des vorgeſchriebenen Sühneverſuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.

Digitized by Google

3) Die vorgeſchriebene Vermahnung findet nur in dem ſeltenen Falle ſtatt, wo der Producent ein Jude, und bei der Abnehmung des Zeugeneides perſönlich zugegen wäre.

4) Dem ſchwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Aſſeſſor ſtatt der Thora die Tephillim in den Arm geben.

5) Dem des Leſens unkundigen Zeugen müſſen die Mitlauter des Wortes Jehovah ſtatt der in der Schule befindlichen Tafel, ſo wie ſie in der Eidesformel ſelbſt verzeichnet ſind, zum Ausſprechen vorgewieſen werden. (A. G. O. a. a. O. §. 346.)

Zu bemerken iſt, daß nach talmudiſcher Lehre die Eidesleiſtung nicht unkräftig, wenn auch der dabei gebrauchte Tallas nicht mit den gewöhnlichen oder nicht ganz förmlich eingerichteten Zizis oder Fäden verſehen iſt.

(Gutachten v. 25. Sept. 1792 und 10. Nov. 1792. — Kleins Annalen Bd. X. §§. 289—306. Heinemann I. S. 281 flg.)

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo ſie von der monatlichen Reinigung frei ſind, ſchwören; fällt daher der zur Eidesleiſtung angeſetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung; ſo liegt ihnen ob, deſſen Verlegung zu ſuchen. Der Schwangerſchaft wegen können jüdiſche Weibsperſonen ſich der Eidesleiſtung nicht entziehen, wenn jedoch der Gegentheil oder bei Zeugeneiden beide Parteien die Ausſetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft ſich gefallen laſſen, ſo ſoll ihnen der Richter darin nachſehen. Kindbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung zur Ableiſtung eines Eides angehalten oder zugelaſſen werden.

Jüdiſche Weibsperſonen, die außer der Ehe geſchwängert worden, können unter dem Vorwande, daß ſie um deswillen von den gottesdienſtlichen Verſammlungen der Gemeinde ausgeſchloſſen wären, von der Ableiſtung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf beſteht, nicht dispenſirt werden. (A. G. O. a. a. O. §. 347—350.)

Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugniſſes ſoll lediglich nach den Geſetzen des Staats, ohne Rückſicht auf den Unterſchied des Geſchlechts, beurtheilt werden. (A. G. O. a. a. O. §. 351.)

2) Was die einzelnen Arten der Eide und zwar

a) den gerichtlichen Eid betrifft, ſo ſind die Juden zur Eidesdelation ſowohl als zur Zurückſchiebung des ihnen vom Gegentheile angetragenen Eides befugt. (A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 256. 291.) Auch kann

b) den Juden ein nothwendiger Eid, ein Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegt werden; wenn jedoch Juden mit Chriſten ſtreiten, ſo mußte nach der G. O. vorzüglich den Letztern ein nothwendiger Eid abgefordert werden, es wäre denn geweſen, daß überwiegende Gründe vorhanden, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit als dem Chriſten beizulegen. (A. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 21.) — Dieſe Beſtimmung iſt durch den Anh. §. 105 aufgehoben.

c) Daß die Abgabe einer Verſicherung mittelſt Handſchlags an Eidesſtatt an die Obrigkeit in einer, öffentliche Abgaben betreffenden Angelegenheit nach jüdiſchen Glaubensgrundſätzen keinesweges für eine ſündliche Handlung zu erachten, führt das Gutachten des Vice-Ober-Landrabbiners v. 22. Juni 1820 aus. (Heinemann Bd. 1. S. 314—316.)

3) In der Rheinprovinz findet auf Grund unpublizirter Verfügungen bei Eidesleiſtungen, mit Ausnahme des Eides der Geſchwornen, in der Praxis eine Abweichung von den in den franzöſiſchen Geſetzbüchern enthaltenen

Digitized by Google

Vorſchriften Statt, indem an Stelle der vorgeſchriebenen Form die religiöſe Form, nach Verſchiedenheit des Glaubens des Schwörenden, wieder eingeführt iſt. Das Zeremoniell bei Eidesleiſtungen der Juden wird jedoch nicht öffentlich beobachtet; ſondern der ſchwörende Jude, wenn er als Zeuge vernommen wird, leiſtet zunächſt den Eid in der vorgeſchriebenen bürgerlichen Form und legt darauf ſein Zeugniß ab. Sodann wird er mit in das Deliberationszimmer genommen, von dem beſtellten Rabbi oder Gelehrten nach Vorſchrift der A. G. O. vermahnt und in Gegenwart der mitgebrachten jüdiſchen Schwurzeugen, des Richterperſonals und der Intereſſenten, vereidigt.

III. Während nach der Praxis des Gemeinen Deutſchen Rechts Urkunden in jüdiſcher Sprache und Schrift als Beweismittel gegen Chriſten angenommen wurden — Cramer observ. Tom. II. obs. 507 — beſtimmte das Preuß. Recht ſowohl in dem Gen. Jud. Priv. v. 17. April 1797 cap. III. §. 6., als im L. R. II. 8. §. 590 das Gegentheil und auch das Ed. v. 11. März 1812 §. 2 verlangt deutſche Sprache und Schrift. Im Uebrigen gelten über den Beweis durch Urkunden in Anſehung der Juden die Grundſätze des gemeinen Preußiſchen Rechts.

Die Beweiskraft der Handlungsbücher jüdiſcher Kaufleute anlangend[1], ſo bewieſen die Handlungsbücher der Juden, welche die Rechte chriſtlicher Kaufleute nicht hatten, nur gegen deren Glaubensgenoſſen. War jedoch ein ſolcher Jude Unternehmer einer Fabrike oder ein Bankier; ſo bewieſen ſeine Bücher auch gegen chriſtliche Kaufleute, die ſich in Wechſel oder Fabrikengeſchäfte mit ihm eingelaſſen; doch konnten Handlungsbücher, welche in jüdiſcher Sprache geführt, als Beweismittel nicht gebraucht werden. A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 588—590. Dieſe Beſtimmungen ſind für die alten Provinzen aufgehoben durch das Ed. v. 11. März 1812 und für Poſen durch die Verf. v. 1. Juni 1833 in Anſehung der naturaliſirten Juden.

Den Handlungsbüchern der Juden, welchen die Rechte chriſtlicher Kaufleute verliehen waren, kam im Uebrigen ſchon früher eben die Beweiskraft zu, als den Büchern chriſtlicher Kaufleute; dieſe Beweiskraft ſchränkte ſich jedoch auf ſolche Handlungsgeſchäfte ein, die nach dem Zeitpunkte vorgefallen, da der Jude die Rechte chriſtlicher Kaufleute erhalten hatte. Hatte ein mit dieſen Rechten nicht verſehener Jude die chriſtliche Religion angenommen: ſo hatten ſeine Bücher nur in Abſicht der nachher betriebenen Handlungsgeſchäfte Beweiskraft. A. L. R. Thl. 8. §§. 585—587 Dieſe Beſtimmungen finden jedoch keine praktiſche Anwendung mehr, da dergleichen Special-Rechte der Juden nicht mehr exiſtiren.

---

[1]) In Anſehung des gemeinen Rechts vergl. Struben rechtl. Bedenken III. S. 486. Glück Kommentar XII. S. 385. Cramer Obs. T. II. obs. 507.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Die criminalrechtlichen Verhältniſſe der Juden.

Erſter Abſchnitt.

Verbrechen, welche in Beziehung auf Juden mit beſonderen Strafen belegt ſind.

Die Verbrechen der Juden werden nach den allgemeinen Criminalgeſetzen beſtraft, wovon nur die folgenden Ausnahmen gemacht, die jedoch in den alten Provinzen durch §. 7. des Ed. v. 11. März 1812 und im Großherzogthum Poſen durch §. 27. die V. v. 1. Juni 1833 aufgehoben ſind. In den Landestheilen, wo das franzöſiſche und gemeine deutſche Recht gilt, beſtehen dieſe Ausnahmen gleichfalls nicht. Es ſoll

1. bei Münzvergehen der Jude außer der Strafe den Schutz verlieren. (L. R. II. 28. §. 264.)

2. Bei Accise und Zollverbrechen ſollten ſie nach §. 293. l. c. für ihr Geſinde und ihre im Hauſe befindlichen Ehegatten und Anverwandten haften. Dies iſt jedoch ganz allgemein durch die neuere Steuergeſetzgebung aufgehoben.

3. Auf den Ankauf oder die Pfandnahme geſtohlener Sachen beſtimmen die §§. 1243—1247 l. c., wenn es wiſſentlich geſchehen, den Verluſt des Schutzes und die Wegſchaffung aus dem Lande mit Modifikationen, je nachdem die Sache oder deren Werth wiedergeſchafft werden kann oder nicht und der Kauf zwar nicht wiſſentlich geſchehen iſt aber doch mit Verletzung der geſetzlichen Vorſchriften. Es beſtimmten demnächſt hierüber noch das R. v. 9. Febr. 1810 (Mathis Bd. 9. S. 49. Rabe Bd. 10. S. 272.) und über die Vollſtreckung der Landesverweiſung gegen inländiſche Juden

a. das R. des K. Min. des Inn. (Köhler), v. 22. Aug. 1819, an die K. Reg. zu Oppeln.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 19. Juni d. J. eröffnet, daß, wenn die Wegſchaffung eines ſolchen im Lande gebornen Juden, der das Staatsbürgerrecht nicht gewonnen hat, durch die Verweigerung der Annahme Seitens aller Gränzländer unmöglich wird, der Aufenthalt deſſelben im Lande zwar ferner geſtattet werden muß; die mit dem ſtaatsbürgerlichen Status verbundenen beſonderen Rechte aber können nicht eingeräumt, ſondern ſolche Juden müſſen immer als Fremde, die ſich im Lande aufhalten, betrachtet werden. (A. III. 963—4. 56.)

b. Das R. des Min. des Inn. und der Pol. (v. Schuckmann) v. 11. April 1821 an ſämmtl. K. Reg. mit Ausſchluß der Rheiniſchen.

Der K. Reg. wird hierdurch, in Uebereinſtimmung mit dem K. Juſt. Min. eröffnet, daß in denjenigen Fällen, worin die nach dem A. L. R. 2. Tit. 20. §. 1243 gegen einheimiſche Juden zu erkennende Wegſchaffung aus dem Lande wegen der mit benachbarten Staaten beſtehenden Cartel-, Transport- oder anderen Verträgen entweder gar nicht, oder doch nur mit großen Schwierigkeiten zu vollſtrecken ſein ſollte, derſelben Anſtand zu geben, und dagegen die Einrichtung zu treffen iſt, daß der Jude an ſeinem bisherigen Wohnorte unter beſondere polizeiliche Obſervation geſtellt wird. (Ann. Bd. 5. S. 407.)

Er iſt hierbei, wie ſchon bemerkt, nicht außer Acht zu laſſen, daß dieſe R. nur einen höchſt beſchränkten Wirkungskreis haben, da ſie gegen keinen jüdiſchen Staatsbürger zur Anwendung kommen dürfen, indem die Strafe der Landesverweiſung nach dem L. R. II. 20. §§. 191—195 nur

Digitized by Google

noch gegen Ausländer ſtattfindet, in Bezug auf Inländer ſch durch die K. O. v. 4. Jan. 1744 (C. C. M. cont. II. Nr. 1. p. 169.) ab ſchafft wurde und in den allegirten §§. 1243—1246 des Crim. Rech wie auch das vorſtehende R. v. 22. Aug. 1819 ganz richtig annimmt, d damalige Schutzverhältniß der Juden, welches durch das Staatsbürgerre derſelben beſeitiget worden, weſentlich vorausgeſetzt iſt.

4. Auf den muthwilligen Banquerut ſteht nach §. 1462 a. a. O. glei falls der Verluſt des Schutzes für den Deliquenten und ſeine Familie.

Zweiter Abſchnitt.

Criminal-Verfahren.

Hier beſchränken ſich die Abweichungen vom gemeinrechtlichen Verfah auf die Beſchränkung der Gültigkeit des jüdiſchen Zeugniſſes und d dauert auch nach dem Ed. v. 11. März 1812 §. 22 und der V. v. 1. J 1833 §. 20 noch fort, welche letztere beſtimmen, daß es bei der Feſtſetz der Crim. O. §. 335. Nr. 7 und 357. Nr. 8, daß keine Juden in benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezw gen werden können, ſo wie bei den daſelbſt beſtimmten Wirkungen ei freiwillig geleiſteten Zeugeneides verbleibe. Es beſtimmt nun

1. die Crim. Ord. a. a. O. übereinſtimmend mit der G. O. I. §§. 352—354[1]).

„In Criminalfällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebensſtrafe ankom ſoll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, zur Ablegung ei eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden.

Auch freiwillige Ausſagen jüdiſcher Zeugen können in dergleichen Fä niemals einen vollen Beweis ausmachen.

Bei geringen Verbrechen, die nach den Geſetzen nur mit Geld- mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängniß-St geahndet werden, iſt das eidliche Zeugniß eines Juden zuläſſig und gl würdig."

2. R. v. 1. Mai 1835. Jüdiſche Zeugen ſind auch in Injuri ſachen zuzulaſſen und deren Zeugeneide an gewöhnlicher Gerichtsſtelle a nehmen.

Wenn Sie ſelbſt nicht verkennen, daß die Vernehmung der jüdiſchen Zeugen §. 88. des Anh. zur A. G. O. in Civilprozeſſen und nach §. 357. Nr. 8 der Crim in Criminalunterſuchungen, dafern die Strafe nicht über 50 Rthlr. oder 6 wöchentl Gefängniß anſteigen kann, zuläſſig iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß die Abhörung au Injurien-Prozeſſen, wenn nicht eine höhere Strafe zu erwarten iſt, zuläſſig muß, es mögen dieſelben zu den Civil- oder Strafſachen gerechnet werden, oder zwi beiden Mitten inneliegen. Es kann ihnen daher nur überlaſſen werden, diejenigen ſtände, welche im vorliegenden Falle die Glaubwürdigkeit der in Vorſchlag gebra jüdiſchen Zeugen ſchwächen, zur Beurtheilung des erkennenden Richters nachzuwe

Eben ſo iſt Ihr Verlangen, daß die Zeugeneide in der Synagoge abgeleiſtet we ſollen, in den Geſetzen nicht gegründet. Dieſe Förmlichkeit iſt nach §. 317. Tit. Thl. I. der A. G. O. bloß bei den Parteien-Eiden der Juden vorgeſchrieben, hing nach §. 346. Nr. 1 a. a. O. bei Zeugeneiden nicht zur nothwendigen Beding gemacht.

(Juſtizminiſt. Akt. I. 1600. Gen. Z. No. 6. Fol. 106.

---

[1]) Dieſe Beſtimmungen gehen gleichfalls von Juſtinian aus, — const. 25. (2. qu. 7. — ſind aber in den Religions-Anſichten der Juden begründet, dies auch das R. v. 30. Mai 1812 ausdrücklich bemerkt. (Jahrb. Bd. 1. S. Gräff Bd. 2. S. 103.)

Digitized by Google

Alphabetiſches Sachregiſter.

A.

Abgaben. 73. — in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen. 349. — ruſſiſch-polniſcher Juden. 444.
Adreſſen. 44.
Atteſte der jüdiſchen Religions-Geſellſchaft. 143.
Aemter. 281. — in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen. 345.
Akademiſche Aemter. 281.
Alte Provinzen. 202. — ausländiſche Juden in denſelben 423.
Ankauf geſtohlenen Gutes. 503.
Armenweſen. 192.
Aufenthaltsgeſtattung für ausländiſche Juden. 423.
Aufgebot. 464.
Aufſichtsbehörden in Poſen 310.
Auktionskommiſſarien 284.
Ausländiſche Juden. 420. — insbeſondere Aerzte. 443. — Dienſtboten. 435. — Handelsleute. 438. — Handwerker. 440. — deren Beſuch von Bädern. 444. — Einſchleichen derſelben. 425. — deren zeitiger Aufenthalt. 423. — Schullehrer. 444. — Studenten. 439. —

B.

Baden, Verhältniſſe der Juden daſelbſt. 21.
Baden der Judenfrauen. 73.
Badehaus. 128.
Bann. 123.
Bau-Inſpektoren. 183.
Baiern, Verhältniſſe der Juden daſelbſt. 21.
Beamte der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft. 143.
Bedingung, nicht zum Chriſtenthum überzutreten. 115.
Beerdigung. 70. 72.
Begräbnißweſen. 130.
Belgien, Verhältniſſe der Juden. 24.
Benennung der Juden, öffentliche. 43.
Bergſche ehemalige Großherzogliche Landestheile, 376. — Niederlaſſung daſelbſt. 399.
Beſchneidung. 72.
Beſitztitel. 153.
Bethäuſer. 91.
Beweis. 494.
Böhmiſches ehemaliges Territorium. 364.
Büren, Kreis. 388.
Bürgereid. 99.
Bürgerrecht. 277. — in der Lauſitz. 351. — in den ehemaligen ſächſiſchen Landestheilen. 344. — in dem ehemaligen königl. weſtphäl. Territorium. 388.
Bundesgeſetzgebung. 19.
Burbach, Amt. 362.

C.

Chriſtenthum, Beförderung des Uebertritts der Juden zu demſelben. 108.
Churheſſen, Verhältniſſe der Juden daſelbſt. 22.
Civilſtands-Regiſter. 59.

D.

Danzig. 284.
Dänemark, Verhältniſſe der Juden 24.
Darlehn. 486.
Deutſchland, Geſchichte der Juden daſelbſt. 8.
Dezem. 106.

E.

Ehe. 462. 463.
Eheliche Kinder. 481.
Eheſcheidung. 469. 459.
Ehepakten. 486.
Eid. 496.

Digitized by Google

Eidesleiſtungen. 122.
Eintrittsgeld bei Aufnahme in die Gemeinde. 121.
Elementarſchulen, Beiträge der Juden. 183.
Erbrecht. 459. 485.
Erbregulirungen. 457.
Exekution gegen Juden-Gemeinden. 81.

F.

Familiennamen. 55. 274. — Veränderung derſelben. 114.
Familienſtiftungen. 195.
Feiertage. 490.
Feldmeſſer. 283.
Frankreich, Verhältniſſe der Juden. 24.
Frankfurtſches, Großherzogl. ehemaliges Territorium. 390.
Franzöſiſche ehemalige Landestheile. 364. — Niederlaſſung daſelbſt. 399.
Freie Städte, Verhältniſſe der Juden. 24.
Freizügigkeit. 391.
Fremde Juden in Poſen. 309.

G.

Garantie der Verfaſſung der Juden. 40.
Gefangene, jüdiſche. 96.
Gelehrte, jüdiſche. 151.
Gemeinde, jüdiſche, Verhältniß zum Staate 75.
Gemeindeämter. 282.
Gemeinde-Bürgerrecht. 45. 277.
Gemeinde-Bedürfniſſe, deren Repartion 137.
Gemeinde-Verwaltung in Poſen 305. 314.
Gerichtstermine am Sabbath. 95.
Gerichtsſtand 493. — der jüdiſchen Religionsgeſellſchaft. 87.
Gewerbebetrieb in Poſen. 329.
Geſchichte der Juden. 1. — in Danzig. 284. — in dem ehemals großherzogl. Bergſchen Territorium. 376. — in dem ehemals königl. weſtphäliſchen Territorium. 377. — in dem Kulm und Michelauer Kreiſe und der Stadt Thorn mit Gebiete. 336. — in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen. 339. — in Neuvorpommern. 354. — im Herzogthum Weſtphalen. 358. — in den alten Provinzen. 203. — in Schleſien. 215. — in Preußen ſeit 1814. 37. — in den ehemals franzöſiſchen Landestheilen. 364. — der privatrechtlichen Verhältniſſe. 451.
Geſindedienſt in andern Landestheilen. 418.
Gewerbeſteuer. 74.
Gottesdienſt, Freiheit in deſſen Ausübung. 91. — deſſen Feier. 122. — in dem ehemals Königl. weſtphäl. Territorium. 382. — in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen. 351.
Grundeigenthum. 45. 278. — in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen. 344. — in Poſen. 326. — in der Lauſitz. 351.
Gütergemeinſchaft. 486.
Gymnaſialſchüler, Schreiben am Sabbath. 96.

H.

Handel in den ehemaligen ſächſiſchen Landestheilen. 348. — in der Lauſitz. 351.
Handelsleute, auswärtige. 438.
Handelsverkehr in andern Territorien. 408.
Handlungsbücher. 275.
Handwerksgeſellen, Reiſen in anderen Landestheilen. 417. — auswärtige. 440. 441.
Hannöverſche ehemalige Territorien. 362.
Hauſirhandel in Poſen. 329. — in den ehemaligen ſächſiſchen Landestheilen. 346. — in den ehemaligen Königl. Sächſiſchen Landestheilen. 415.
Henneberg, Grafſchaft. 353.
Heſſen Darmſtädtſche ehemalige Territorien. 358.
Heſſen Darmſtadt, Verhältniſſe der Juden. 22.
Holland, Verhältniſſe der Juden. 24.
Homagialeid. 98.
Hörter, Kreis. 388.

J.

Jahrmärkte in den ehemaligen Königl. Sächſiſchen Landestheilen. 415. 348.

Digitized by Google

Injurienſachen. 504.
Inteſtat-Erbfolge. 458.
Jüdiſche Gefangene. 96.
Jüdiſche Religionsgeſellſchaft bildet keine juriſtiſche Perſon. 85; — deren Stellung zum Staate. 84. — eine geduldete. 83. — deren Verhältniß zur chriſtlichen. 104.
Judengemeinden, keine Korporationen. 75.
Judenregiſter. 63.
Judenweſen im Großherzogthum Poſen. 305.
Jugendunterricht in Poſen. 311. 324.
Jurisdiction. 47.

K.

Kinder ausländiſcher Juden. 423.
Kirchengeſellſchaft, deren Vermögen. 153.
Kirchenkollekten. 74.
Kirchhofsweſen. 130.
Kirchenverband. 121.
Klötze, Amt. 362.
Kommunalabgaben der Rabbiner. 151.
Konſiſtorien in den ehemaligen franzöſiſchen Landestheilen. 369. — in den ehemaligen Königl. Weſtphäliſchen Territorien. 382.
Korporationen, jüdiſche in Poſen. 322.
Korporations-Verpflichtungen in Poſen. 331.
Koſten der religiöſen Verbindung. 128.
Krankenhäuſer. 195.
Kurköln. 359.
Kulmer Kreis. 336.

L.

Landesverweiſung. 503.
Landhebammen. 74.
Lauſitz, Verhältniſſe der Juden. 351.
Lehrer. 161. — deren Rechte. 180.
Leibzoll. 213. — in den ehemaligen ſächſiſchen Landestheilen. 349.
Literatur, die Juden betr. 1. 29—83. 205. 290. 339. 451.

M.

Magiſtratsmitglieder. 282.
Mamre-Storchow. 488.
Märkte am Sabbath. 94.
Mark Brandenburg, Geſchichte. 203.
Meklenburg Schwerin, Verhältniſſe der Juden. 23.
Medizinalperſonen, jüdiſche. 103.
Michelauer Kreis. 336.
Milde Stiftungen. 195.
Militairdienſt. 51, in Poſen. 306. 312.
Militair, deſſen Vereidigung. 100.
Minden, Reg. Bezirk. 388.
Münzvergehen. 503.

N.

Naſſauſche, ehemalige Territorien. 361.
Naturaliſation der J. in Poſen. 386. 313. 324. 326.
Naturaliſation, ausländiſcher J. 420. — in den einzelnen Territorien. 395. 396.
Neuerungen, in Religionsgebräuchen. 94.
Neuvorpommern. 354. — Handelsverkehr. 410.
Niederländiſche, ehemal. Territorien. 364. 24.
Nieder-Lauſitz. 351.
Nordamerika, Verhältniſſe der J. 24.

O.

Oberaufſicht des Staates auf die jüd. Religionsgeſellſchaft. 88. — auf die jüd. Gemeinden. 75. — auf das jüd. Schulweſen. 158.
Ober-Lauſitz. 351.
Oeſterreich, Verhältniſſe der J. 21.

Digitized by Google

P.

Paderborn, Kreis. 388.
Päſſe. 43. 65.
Patronat. 47. 279.
Patrimonial=Gerichtsbarkeit. 279.
Pfandverkehr. 491.
Poſen, Großherzogthum, Geſchichte der J. 290. — Schulweſen. 187. — ausländiſche J. daſelbſt. 425. — Ueberſiedelung. 401. 407. — Handelsverkehr der J. daſelbſt in andern Landestheilen. 408. — Hauſirhandel. 410. Perſonenſtands=Regiſter 313. Repräſentanten 309. 317. Verheirathung 306. Verwaltungs=Beamte 309. 317. 320.
Preußen, Geſchichte der J. ſeit 1814. 37.
Preußen, Provinz, Abgaben ruſſiſch=poln. J. 445.
Privaterziehung. 170.
Privatgottesdienſt. 92.
Privatrechtliche Verhältniſſe 451.
Proſelytenmacherei. 108.

R.

Rabbiner. 146.
Reckeberg, Amt. 362.
Reiſen in andere Landestheile. 408. 418.
Religions=Geſellſchaft, jüdiſche, 83. — deren Beamte. 143 — deren Mitglieder. 152. — deren Vermögen. 152. — deren Verhältniß zur chriſtlichen. 104.
Religiöſe Zucht. 123.
Rittergutsbeſitz. 49.
Ritualgeſetze. 452.
Römiſches Reich, Geſchichte der J. in demſelben. 2.
Rügen. 354.
Ruſſiſch=polniſche J., deren Abgaben. 444.

S.

Sabbath. 94. 490. Sabbathſchnüre. 95.
Sachſen=Coburg. Verhältniſſe der J. 23.
Sachſen=Hildburghauſen, Verhältniſſe der J. 23.
Sachſen, Königreich, Verhältniſſe der J. 22. 339. 411.
Sachſen=Weimar, Verhältniſſe der J. 23. 364.
Sanhedrin in Paris. 369.
Scharfrichter. 284.
Scheidebrief. 472.
Scheintodt. 70.
Schlächter, jüdiſche. 151.
Schleuſinger Kreis. 353.
Schleſien. 215.
Schiedsmänner. 283.
Schulämter. 281.
Schuldenweſen in den ehem. franzöſ. Landesth. 375.
Schulweſen. 158. 161. 182. — in Poſen 311. 324. — ehem. Weſtphalen 388. — ehem. Franz. Landesth. 375.
Schullehrer. 175. — auswärtige. 444.
Schwarzburg Sondershauſener ehem. Territ. 363. Rudolſtädtſche 363.
Schweden, Verhältniſſe der J. 24.
Sektirungen. 93.
Siegen, Fürſtenthum. 377. 362.
Staatsbürgerrecht. 45. — in den alten Provinzen 273. — in den ehem. ſächſiſchen Landesth. 340. — Erwerbung durch Heirath u. Abſtammung. 421.
Staatsdienſt. 281. 50.
Statiſtik der J. 25.
Stände in den Synagogen. 156.
Ständiſche Rechte. 48. 280.
Steuern der Rabbiner. 151.
Stiftungen. 195.
Stolgebühren. 105.

Digitized by Google

Strafen der Aufnahme ausländiſcher Dienſtboten. 436. — wegen verbotener Aufnahme der J. aus anderen Landestheilen. 419. — gegen ausländiſche vagirende J. 432.
Studenten, auswärtige. 439.
Synagogen. 91. — Eidesleiſtung in derſelben 122. — ihre Subhaſtation 156. — Stände in derſelben. 156.
Synagogenbauten in Poſen. 323.
Synagogendiener. 151.

T.

Talmud. 452.
Teſtament. 456. 485.
Thora. 336.
Trauung. 464.

U.

Ueberſiedelung aus einem Territorium in d. andere. 391. — aus den neuen Provinzen in die alten. 398.
Uebertritt zum Chriſtenthum. 470. 108.
Uneheliche Kinder. 481.
Uniform. 49.
Unterrichtsverhältniſſe in den ehem. franzöſ. Landesth. 375.

V.

Väterliche Gewalt. 481.
Verbrechen. 503.
Vereidung der Schullehrer. 175. — des jüd. Militairs. 100. — jüd. Medizinalperſonen. 103.
Verfaſſung, garantirt. 40. — frühere, deren Aufhebung. 266. — in den ehem. Königl. weſtphäl. Territ. 386.
Verheirathung, in Poſen. 306.
Verträge. 486. 457.
Verwaltungsbeamte, in Poſen. 309. 317. 320.
Volljährigkeit. 483.
Vormundſchaft. 483.
Vornamen. 43. 55. 56.
Vorſteher, der j. Religions-Geſellſchaft. 143.

W.

Warburg, Kreis. 388.
Warſchauſche, herzogl., ehem. Landestheile, Niederlaſſung daſelbſt. 400.
Wechſelzahlung. 490.
Wechſelfähigkeit. 488.
Weſtphalen, Herzogthum. 358.
Weſtphäliſche, (Königl.) ehemalige Territorien. 377. — Niederlaſſung daſelbſt. 399.
Wetzlar. 390.
Wiedenbrück, Kreis. 362.
Wittgenſtein, Grafſchaften. 360.
Würtemberg, Verhältniſſe der J. 22.

Z.

Zeugen. 494.
Zeugniß. 504.
Zinſen. 486.
Zültzer Gemeinde. 231.

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter.

V. 8. Sept. 1347 .... S. 220
— 7. Okt. 1349 220
— 21. Febr 1350 220
Urkund: 5. Dec. 1447 219
V. 26. Juni 1457 221
Patent. 1559 222
V. 19. Juli 1571 .... 222. 224
Pr. Ordnung 1. Mai 1573 360
V. 7. April 1582 222
Juden=Ordnung 1. Febr. 1594 359
M. 1. Aug. 1602 .... 344. 346
P. u. V. Ordn. 1. Mai 1616 362
Inſ. 15. April 1628 223
Pr. 30. Juni 1628 223
Pr. 12. Juni 1667 223
Ausſchuß=Tag=Abſchied. 21. Dec. 1680 346
Wechſel=Ordn. 2. Okt. 1682 489
R. 29. Nov. 1690 223
V. 23. Febr. 1690 224
R. Pat. 10. Juli 1691 354
Hauſir=Edikt. 17. Aug. 1692 207
R. 30. Juni 1695 223
Pat. 12. Aug. 1695 354
V. 16. Juni 1696 348
C. V. 13. Febr. 1699 207
Priv. 17. Juli 1699 231
Pol. Ordn. 22. Juni 1661 .... 344. 346
Jud. Ord. 28. Juni 1700 ..... 359. 488
Patent. 18. Sept. 1700 223
V. 26. Nov. 1700 207
P. R. d. J. 7. Dec. 1700 208
Regl. 7. Dec. 1700 208
V. 29. Juli 1702 208
C. 28. Aug. 1703 208
Pat. 29. Nov. 1708 223
Pat. 10. Febr. 1710 354
Befehl. 12. März 1710 355
R. v. 17. Nov. 1710 223
Ldtg. Abſch. 24. April 1711 351
Reſol. 19. Juni 1713 351
Gen. Pr. 20. Mai 1714 247
Regl. 20. Mai 1714 208
Konfirm. 20. Mai 1714. §. 18. 121
Sp. z. Konfirm. Privil. v. 20. Mai 1714 208
V. 27. Okt. 1714 ....
Ed. 14. Juli 1715 252
Ed. 15. Jan. 1716 208
Reſol. 18. April 1716 351
Ldtg. Abſch. 18. April 1716 344
— Abſch. 5. Mai 1718 345
Reſol. 5. Mai 1718 351
C. 1. Okt. 1718 253
Geleits=Rolle. 15. Nov. 1718 350
M. 10. Juli 1719 347
Reſol. 19. Dec. 1720 355
Publ. 8. Mai 1721 223
R. 16. März 1722 209
C. 18. Aug. 1722 246
— 4. Febr. 1723 252
Mand. 21. April 1724 489
Kurr. 8. Febr. 1725 223
Dekl. 10. Dec. 1725 223
C. 24. Dec. 1725 .... S. 259. 209
— 8. April 1726 .... 209. 259
V. 17. Okt. 1726 234
Pat. 21. Okt. 1726 224
Gener. 6. Nov. 1727 350
Hauſir=Ed. 2. Dec. 1727 209
C. V. 24. April 1728 209
— 1. Juni 1728 209
Pat. 27. Juni 1728 224
— 9. Jan. 1730 489
V. 22. Jan. 1730 209
General=Juden=Privil. 29. Sept. 1730 .... 209. 18
Pat. 17. Nov. 1730 224
Ed. 24. Dec. 1730 252
Dekl 24. Dec. 1730 209
V. 21. Juni 1731 224
R. 4. April 1733 350
Ed. 20. Mai 1736 252
— 24. April 1737 253
P. 18. Juli 1738 224
Ed. 17. März 1739 253
Dekl. 15. Febr. 1743 263
K. O. 25. Mai 1743 238
K. O. 4. Jan. 1744 504
Mz. Ed. 20. Jan. 1744 253
Ed. 7. April 1744 258
Dekl. 6. Mai 1744 225
V. 29. Sept. 1744 234
Dekl. 7. Jan. 1745 259
V. 2. Febr. 1745 261
R. 14. April 1745 350
V. 19. März 1746 234 348 347. 340. 344. 351
Mand. 16. Aug. 1746 438
Regl. 13. Jan. 1747 349
Ed. 15. Jan. 1747 .... 211. 257
V. 15. Juni 1747 225
Ed. 4. Juli 1747 258
G. 16. Aug. 1747 351
K. O. 27. Okt. 1747 243
Hauſir=Ed. 17. Nov. 1747 255
Ed. 25. Dec. 1747 252
Inſtr. 26. Dec. 1748 .... 225. 237
Dekl. 23. Jan. 1749 252
Ed. 14. Febr. 1749 253
K. O. 23. Mai 1749 243
V. 27. Mai 1749 236
Dekl. 12. März 1750 263
V. 9. April 1750 226
G. 17. April 1750 240
G. Pr. 17. April 1750 .... 209. 291
G. J. R. 17. April .. 1750 240. 422. 18
Reſol. 18. Juni 1750 144
R. 20. Juli 1750 350
Cirk. V. 31. Okt. 1750 210
V. 7. Dez. 1750 234
V. 2. März 1751 234
R. 22. Mai 1751 352
J. Regl. 2. Dec. 1751 225
R. 22. Juli 1752 352
V. 28 Aug. 1752 210
V. 1. März. 1753. 210
C. 25. Mai 1753 210

Digitized by Google

R. 22. Dec. 1753 . . . . S. 351
C. 13. Jan. 1755 211
Inſtr. 28. März 1755 144
Inſtr. 1. April 1755 . . . . 225. 234
V. 22. März 1756 233
Ed. 3. März 1758 106
Ordre 3. März 1758 bis 6. Febr. 1812 107
Erläuternde Kurrende 8. März 1758 107
Pat. 27. Dec. 1758 355
Ed. 29. Mai 1760 211
Ed. 25. April 1760 211
R. 5. Sept. 1760 211
V. 16. Aug 1762 211
Dekl. 4. Juli 1763 211
Dekl. 11. Nov. 1763 211
V. 4. Dec. 1763 234
Mand. 30. April 1764 345
Befehl 26. Nov. 1766 345
R. 31. März 1767 349
V. 21. Juni 1767 233
Juden-Ordn. 17. Jan. 1770 362
V. 8. April 1771 233
V. 14. Dec. 1771 . . . . 359. 360. 488
Not. Pat. 28. Febr. 1772 . . . . . 291. 336
Regulativ 12. Sept. 1772 . . . . 350. 411
C. 8. Okt. 1772 481
Dekl. 10. April 1743 263
V. 16. Aug. 1773 211
G. V. 16. Aug. 1773 344
R. 16. Aug. 1773 149
V. 20. Aug. 1773 234
R. 14. Mai 1774 348
V. 20. Juli 1774 211
C. 20. Juli 1774 481
V. 20. Febr. 1775 233
V. 13. April 1775 211
V. 24. April 1775 233
V. 22. Mai 1775 . . . . 143. 211
Cirk. 9. Dec. 1775 176
Dekl. 9. Dec. 1775 211
V. 5. Jan. 1776 212
V. 5. Febr. 1776 212
O. 28. Febr. 1776 237
V. 23. Juli 1776 355
V. 3. Okt. 1776 235
V. 12. Nov. 1776 235
Tribun. 21. März 1777 355
Dekl. 13. Okt. 1777 225
Pat. 27. Okt. 1777 355
Dekl. 10. Nov. 1777 211
R. 8. Okt. 1778 211
V. 26. Nov. 1778 234
V. 8. Okt. 1779 235
R. 18. Juli 1780 345
Pat. 28. Aug. 1780 345
V. 2. Dec. 1780 212
Ed. 12. Dec. 1780 425
Toleranzedikt. 13. Mai 1781 21
R. 4. Okt. 1781 348
V. M. O. 11. Okt. 1782 484
Ed. 20. Sept. 1783 211
Pat. 8. Dec. 1783 484
K. O. 6. Mai 1784 225
Ordonanz. 10. Juli 1784 365
V. 9. April 1785 237
Publ. 18. Jan. 1786 . . . . S. 212
Dekl. 14. Juli 1786 362
K. O. 4. Nov. 1786 . . . . 115. 481
V. 7. Nov. 1786 . . . . 481. 212
Regl 13. März 1787 491
V. 28. April. 1787 . . . . 233. 234
V. 8. Okt. 1787 212
V. 31. Dec. 1787 212
V. 12. Febr. 1788 218
V. 4. Juli 1788 218
Ed. 9. Juli 1788 83
Ed. 25. Juli 1788 83
V. 17. Dec. 1788 234
R. 18. Dec 1789 218
Befehl 23. Jan. 1790 350
Dekl. 28. Jan. 1790 365
K. O. 21. Mai 1790 228
Dekl. 20. Juli 1790 365
Nat. Verſ. 27. Sept. 1791 366
K. Sanktion 13. Nov. 1791 366
R. 5. Juni 1792 213
Gutacht. 25. Sept. 1792 501
Gutacht. 10. Nov. 1792 501
R. 9. Aug. 1793 214
Gutacht. 29. Mai 1793 485
G. Priv. 9. Aug. 1793 214
G. Priv. 30. Juni 1794 485
Inſtr. 31. Okt. 1794 71
Dekl. 2. Sept. 1796 24
G. 17. April 1797 303
G. J. R. 17. April 1797. 422. 214. 291
326. 337
Pat. 3. Aug. 1797 21
Pat. 3. März 1798 483
V. 14. Juni 1798 355
R. 6. Aug. 1798 196
C. R. 25. Sept. 1798 71
C. R. 22. Okt. 1798 493
V 24. Jan. 1800 208
R. 23. April 1800 350
R. 23. April 1800 413
R. 18. Juli 1801 . . . . 492. 214
Reichs-Dep. Schluß. 25. Febr. 1803 359
R. 10. Juni 1803 124
Cirk. 15. Dec. 1803 278
R. 3. März 1804 195
R. 18. Mai 1804 156
J. V. 6. Juni 1804 117
K. O. 12. Juni 1804 116
R. 16. Juni 1804 116
K. O. 17. Juli 1804 452
K. O. 18. Aug. 1804 452
V. 11. Febr. 1805 359
V. 8. Juni 1805 88
V 30. Juli 1805 359
Gutacht. 15. Aug. 1805 496
Gutacht. 5. März 1806 453
Kaiſ. Dek. 30. Mai 1806 366
R. 9. Juni 1806 55
Gutacht. 8. Juli 1806 469
Vd. Akte. 12. Juli 1806 360
V. 11. Sept. 1806 359
G. 12. Juli 1807 302
Konſtitution 22. Juli 1807 . . . . 336. 303
Erk. 28. Sept. 1807 115

Digitized by Google

G. 9. Okt. 1807 ... S. 50
Konſtitution 15 Nov. 1807 ... 378
Dekr. 27. Jan. 1808 ... 379
K. ſ. Dec. 17. März 1808 ... 371
Dekr. 31. März 1808 ... 382
Dekr. 17. Mai 1808 ... 373
K. Dekr. 20. Juli 1808 ... 58
V. 17. Okt. 1808 ... 337. 303
G. 10. Nov. 1808 ... 337
Dekl. 19. Nov. 1808 ... 46
K. Dekr. 19. Nov. 1808 ... 338
Dekl. 19. Nov. 1808 ... 326
St. O. 19. Nov. 1808 ... 215
G. 13. Jan. 1809 ... 22
R. 27. Febr. 1809 ... 99. 277. 360
V. 20. März 1809 ... 421
G. 24. März 1809 ... 338
V. 25. März 1809 ... 338
Dekr. 23. Aug. 1809 ... 384
R. 26. Aug. 1809 ... 197
V. 10. Okt. 1809 ... 336
Regulativ 10. Nov. 1809 ... 384
R. 6. Dec. 1809 ... 82
— 3. Jan. 1810 ... 120
— 9. Febr. 1810 ... 503
Dekl. 23. Febr. 1810 ... 46. 338
Konſt. Urkde 16. Aug. 1810 ... 390
V. 27. Okt. 1810 ... 89
Reg. Pat. 23. Nov. 1810 ... 357
V. 5. Jan. 1811 ... 23
V. 7. Febr. 1811 ... 390
Mand. 1. Aug. 1811 ... 487
V. 28. Debr. 1811 ... 19
Pat. 28. Dec. 1811 ... 390
— 17. Jan. 1812 ... 470
G. 29. Jan. 1812 ... 337
V. 30. Jan. 1812 ... 390
K. O. 6. Febr. 1812 ... 107
R. 6. Febr. 1812 ... 98
V. 22. Febr. 1812 ... 23
E. 11. März 1812 ... 41. 37. 240. 215
— 21. März 1812 ... 456. 485
Ed. 3. April 1812 ... 289
Gutacht. 5. Mai 1812 ... 497
E. 11. Mai 1812 ... 73. 289
R. 12. Mai 1812 ... 267
V. 15. Mai 1812 ... 359. 360
— 30. Mai 1812 ... 495. 504
— 9. Juni 1812 ... 266. 498
R. 11. Juni 1812 ... 151
V. 19. Juni 1812 ... 359
— 23. Juni 1812 ... 485
Inſtr. 25. Juni 1812 ... 56. 59. 267. 424
Schiedsrichterliche Entſch. 26. Juni 1812 ... 130
— 30. Juni 1812 ... 485
Auszug a. d. V. 11. Juli 1812 ... 77
R. 26. Juli 1812 ... 266
Inſtr. 8. Aug. 1812 ... 269
R. 19. Sept. 1812 ... 56
— 13. Okt. 1812 ... 495
V. 30. Okt. 1812 ... 339. 421
R. 5. Jan. 1813 ... 485. 484. 157
— 15. Jan. 1813 ... 457
Verf. d. R. zu Potsdam 25. Jan. 1813 ... 151
Verf. 26. Jan. 1813 ... S. 458
— 23. Febr. 1813 ... 485
— 20. April 1813 ... 485. 487
Ed. 10. Juni 1813 ... 21
Verf. d. R. zu Potsdam 8. Aug. 1813 ... 151
— 17. Aug. 1813 ... 475
— 31. Aug. 1813 ... 488
Inſtr. 4. Dec. 1813 ... 271
Pat. 20. Dec. 1813 ... 362
— 28. Dec. 1813 ... 350
Friedenstraktat 14. Jan. 1814 ... 354
V. 24. März 1814 ... 286
— 2. April 1814 ... 458. 485
Publ. 24. März 1814 ... 37
V. 24. März 1814 ... 454
Ed. 29. März 1814 ... 24
— 11. Mai 1814 ... 23
— 18. Juni 1814 ... 457. 489
G. 3. Sept. 1814 ... 53
Pat. 9. Sept. 1814 ... 454
— 10. Sept. 1814 ... 393. 37
R. 17. Sept. 1814 ... 286
— 1. Nov. 1814 ... 276
— 8. Nov. 1814 ... 37. 393
Schr. 29. Nov. 1814 ... 287
— 23. März 1815 ... 121
R. 13. April 1815 ... 46. 338
Staatsvertrag 3. Mai 1815 ... 361
Pat. 15. Mai 1815 ... 304
Gutacht. 16. Mai 1815 ... 130. 140
R. 18. Mai 1815 ... 20
Fr. Vert. 18. Mai 1815 ... 339
Vertrag 29. Mai 1815 ... 362
R. 30. Mai 1815 ... 276
Vertrag 1. Juni 1815 ... 364
Traktat 4. Juni 1815 ... 354
— 7. Juni 1815 ... 354
Bundesakte 8. Juni 1815 ... 282. 346. 19
Vertrag 10. Juni 1815 ... 359
Pat. 21. Juni 1815 ... 362
Publ. 15. Juli 1815 ... 338
R. 18. Sept. 1815 ... 150
Vertrag 22. Sept. 1815 ... 364
C. R. 10. Okt. 1815 ... 43. 69
R. 23. Jan. 1816 ... 273
— 7. Mai 1816 ... 287
Traktat 15. Juni 1816 ... 363
Vertrag 19. Juni 1816 ... 364
V. 30. Juni 1816 ... 359. 360
— 30. Aug. 1816 ... 37. 47. 105
— 25. Sept. 1816 ... 493
Pat. 9. Nov. 1816 ... 454. 303
— 15. Nov. 1816 ... 454
R. 16. Nov. 1816 ... 200
Vertrag 7. Okt. 1816 ... 364
— 3. Jan. 1817 ... 37
Publ. 14. Jan. 1817 ... 432
K. O. 16. Jan. 1817 ... 74
R. 17. Jan. 1817 ... 121
G. 25. Jan. 1817 ... 22
R. 11. Febr. 1817 ... 23
Publ. 14. März 1817 ... 121
R. 6. April 1817 ... 99
— 16. Mai 1817 ... 275
K. O. 19. Mai 1817 ... 93

Digitized by Google

R. 20. Mai 1817 .... S. 327
— 23. Mai 1817 .... 38. 398
— 27. Mai 1817 153
C. R. 2. Juni 1817 74
Allg. P. Ed. 22. Juni 1817 65
Allg. P. Ed. 5. Juli 1817....... 38
R. 15. Juli 1817 420
— 25. Juli 1817 327
— 12. Aug. 1817 53
— 5. Sept. 1817 38
G. J. 23. Okt. 1817 .... 166. 88
— 30. Okt. 1817 325
Gutachten 16. Nov. 1817 135
R. 21. Nov. 1817 73
Publ. 1. Dec. 1817 408
R. 2. Dec. 1817 134
— 6. Dec. 1817 401
Erk. 24 Jan. 1818 124
K. O. 8. Febr. 1818 287
R. 13. Febr. 1818 355
— 15. Febr. 1818 464
K. O. 18. Febr. 1818 .... 39. 393
— 3. März 1818 .... 39. 373
R. 14. März 1818 81
— 27. März 1818 .... 72. 151
Publ. 27. April 1818 71
— 28. April 1818 473
— 9. Mai 1818 489
B. 25. Mai 1818 .... 454. 363
R. 7. Juli 1818 .... 39. 373. 399
— 10. Juli 1818 40
— 17. Juli 1818 100
— 31. Juli 1818 464
— 1. Sept. 1818 137
— 9. Okt. 1818 375
— 1. Dec. 1818 72
— 5. Jan. 1819 .... 65. 432
Publ. 18. Jan. 1819 432
— 19. Febr. 1819 39
B. 11. März 1819 65
— 16. Juni 1819 15
R. 18. Juni 1819 439
B. 20. Juni 1819 71
— 12. Juli 1819 461
R. 17. Aug. 1819 53
— 22. Aug. 1819 503
B. 20. Okt. 1819 454
K. O. 30. Okt. 1819 102
R. 1. Dec. 1819 102
— 31. Jan. 1820 283
— 2. Febr. 1820 67
— 18. März 1820 480
C. R. 22. März 1820 74
Publ. 6. April 1820 163
Gutacht. 22. Juni 1820 501
R. 8. Sept. 1820 329
— 19. Sept. 1820 ...... 39. 393. 394
— 3. Nov. 1820 .... 80—89. 158. 183
— 11. Nov. 1820 443
— 24. Nov. 1820 284
— 15. Dec. 1820 453
— 20. Jan. 1821 67
— 25. Jan. 1821 64
— 5. März 1821 67
— 11. April 1821 503
R. 18. April 1821 .... S. 61
— 24. April 1821 ..... 121. 146. 151
— 6. Mai 1821 121
— 7. Mai 1821 348
C. R. 20. Juni 1821 168
R. 2. Juli 1821 .... 98. 288
— 6. Juli 1821 401
— 24. Juli 1821 409
Publ. 28. Juli 1821 432
R. 31. Juli 1821 410
— 26. Sept. 1821 .... 84. 91
— 27. Sept. 1821 167
— 4. Okt. 1821 61
— 3. Nov. 1821 62
— 30. Nov. 1821 68
— 8. Jan. 1822 62
— 10. Jan. 1822 61
— 15. Jan. 1822 74
B. d. G. z. B. d. Chriſtenthums —
9. Febr. 1822 199
K. O. 26. Febr. 1822 113
— 1. März 1822 85
R. 11. März 1822 122
K. O. 15. April 1822 55
R. 15. April 1822 .... 114. 68
K. O. 13. Mai 1822 114
R. 17. Mai 1822 421
— 24. Mai 1822 .... 358. 55. 114
Publ. 7. Juni 1822 114
R. 18. Juni 1822 275
— 20. Juni 1822 .... 438. 408
— 13. Juli 1822 94
K. O. 18. Aug. 1822 51
— 28. Aug. 1822 484
Reg. 27. Sept. 1822 165
R. 18. Okt. 1822 358
— 5. Nov. 1822 91
Publ. 15. Nov. 1822 443
Bekanntmachung 4. Dec. 1822 ... 281
R. 30. Dec. 1822 278
— 11. Jan. 1823 159
Publ. 11. Jan. 1823 .... 164. 160
R. 14. Febr. 1823 147
Publ. 28. Febr. 1823 432
R. 3. März 1823 445
— 7. März 1823 ..... 84. 80. 89. 314
— 14. März 1823 147
C. R. 24. März 1823 428
R. 1. April 1823 62
— 11. April 1823 483
Portofreiheit 11. April 1823 113
Publ. 15. April 1823 62
R. 3. Mai 1823 95
G. 5. Juni 1823 48
— 20. Juni 1823 23
R. 24. Juni 1823 .... 84. 77. 89
G. 1. Juli 1823 .... 48. 373
R. 24. Juli 1823 148
Schreiben 27. Juli 1823 337
C. Verf. 9. Aug. 1823 435
K. O. 11. Sept. 1823 444
R. 22. Sept. 1823 162
— 10. Nov. 1823 84 121—148. 147. 465
Publik. 12. Nov. 1823 167
C. R. 16. Nov. 1823 445

Digitized by Google

R. 16. Nov. 1823 .... S. 444
Publ. 28. Nov. 1823 339
K. O. 9. Dec. 1823 93
R. 12. Dec. 1823 353
K. O. 6. Febr. 1824 93
Gutachten 23. Febr. 1824 125
R. 3. März 1824 435
— 10. März 1824 446
— 21. März 1824 446
— 23. März 1824 389
C. 27. März 1824 .... 48. 337
C. R. 9. April 1824 69
C. 28. April 1824 348
— 28. April 1823 38
R. 3. Mai 1824 394
C. R. 15. Mai 1824 162
R. 18. Mai 1824 69
— 18. Juni 1824 446
— 23. Juli 1824 .... 81. 85. 143. 314
— 16. Aug. 1824 123
— 27. Aug. 1824 273
Publ. 8. Sept. 1824 .... 73. 151
— 13. Sept. 1824 .... 374. 169
R. 1. Okt. 1824 .... 444. 176
C. R. 15. Okt. 1824 429
R. 12. Jan. 1825 180
— 22. Jan. 1825 .... 59. 49
C. R. 15. Febr. 1825 66
R. 7. März 1825 .... 40. 378. 400
B. d. R. 11. März 1825 160
R. 11. März 1825 ...... 114. 160. 410
— 15. März 1825 481
Bekanntmachung 16. März 1825 .. 167
— 23. März 1825 ...... 147. 465. 467
R. 26. März 1825 .... 407. 180
— 28. März 1825 .... 421. 40
— 30. März 1825 279
Bekanntmachung 16. April 1825 .. 60
R. 10. Mai 1825 .... 444. 176
K. O. 14. Mai 1825 160
Publ. Pat. 21. Juni 1825 ... 455. 362
B. 5. Juli 1825 64
C. R. 10. Juli 1825 66
R. 15. Juli 1825 91
Bekanntm. v. 22. Juli 1825 167
Vergleich d. Bekanntm. 22. Juli 1825 178
R. 29. Juli 1825 149
R. 2. Aug. 1825 436
G. 17. Aug. 1825 49
Kr. O. 17. Aug. 1825 49
Crtr. 28. Okt. 1825 422
R. 10. Nov. 1825 103
— 18. Nov. 1825 437
K. Ord. 20. Nov. 1825. 49
R. 13. Dec. 1825 279
Publik. 31. Dec. 1825 176
K. O. 31. Dec. 1825 88
R. 1. Jan. 1826 65
C. R. 10. Jan. 1826 160
R. 11. Jan. 1826 407
C. R. 11. Jan. 1826 446
R. 3. Febr. 1826 423
Publ. 6. Febr. 1826 161
— 13. Febr. 1826 498
— 24. Febr. 1826 465
Publ. 6. März 1826 .... S. 459
C. 18. April 1826 120
— 5. Mai 1826 84
R. 6. Mai 1826 151
— 16. Juli 1826 429
— 26. Juli 1826 69
R. 3. Aug. 1826 74
— 24. Aug. 1826 327
— 13. Okt. 1826 149
— 3. Nov. 1826 327
— 10. Nov. 1826 328
— 15. Nov. 1826 418
K. O. 18. Nov. 1826 49
B. 18. Nov. 1826 49
R. 24. Nov. 1826 401
— 28. Nov. 1826 281
— 30. Nov. 1826 .... 89. 77
Cd. 23. Dec. 1826 120
K. O. 11. Jan. 1827 38
R. 10. April 1827 437
C. R. 29. April 1827 176
K. O. 17. Mai 1827 49
R. 17. Mai 1827 114
R. 21. Mai 1827 125
K. O. 2. Juni 1827 49
Cd. 13. Juni 1827 108
C. R. 29. Juni 1827 161
K. O. 13. Juli 1827 49
R. 13. Juli 1827 180
B. 30. Juli 1827 179
R. 17. Aug. 1827 .... 284. 387
— 4. Sept. 1827 69
— 14. Sept. 1827 .... 81. 85 314
— 22. Sept. 1827 ..... 143. 158. 183
Hausordnung 13. Okt. 1827 97
— 23. Okt. 1827 ....
R. 30. Okt. 1827 432
— 22. Nov. 1827 433
Cd. 28. Nov. 1827 120
R. 28. Jan. 1828 183
— 16. März 1828 287
— 14. März 1828 82
K. O. 17. März 1828 49
R. 19. März 1828 74
G. 25. Apr. 1828 22
R. 19 Mai 1828 326
— 12. Juni 1828. .... 89. 178
— 28. Juni 1828 418
— 30. Juni 1828 185
C. R. 9. Aug. 1828 437
K. O. 19. Sept. 1828. ...... 348. 415
R. 9. Dec. 1828 415
— 10. Dec. 1828 348
K. R. 20. Dec. 1828 49
B. 29. Dec. 1828 77
R. 21. Febr. 1829 445
— 12. März 1829 415
— 10. April 1829 348
K. O. 17. April 1829 493
— 19. Mai 1829 465
R. 25. Mai 1829 94
— 22. Juni 1829 352
— 14. Aug 1829. .... 315. 134
— 14. Aug. 1829 130
Resol. 15. Aug. 1829 .... 416. 348

Digitized by Google

C. R. 3. Okt. 1829 ... S. 93
R. 23. Okt. 1829 ... 89. 158. 78
— 30. Okt. 1829 ... 444
Erk. 6. Nov. 1829 ... 141
C. R. 29. Nov. 1829 ... 438
R. 16. Jan. 1830 ... 92
— 2. Febr. 1830 ... 201
— 26. Febr. 1830 ... 311
Schreiben 6. März 1830 ... 58
R. 14. Mai 1830. 130 ... 135
C. R. 1. Juli 1830 ... 92
— 1. Juli 1830 ... 85
K.O.8.Aug.1830.39.201.303.337.373.390
— 9. Sept. 1830 ... 97
— 6. Nov. 1830 ... 55
R. 16. Dec. 1830 ... 435
— 20. Dec. 1830. 73 ... 151
— 30. Dec. 1830 ... 422
C. R. 25. Jan. 1831 ... 446
R. 9. Febr. 1831 ... 78
— 4. März 1831 ... 201
— 7. März 1831 ... 192
— 7. April 1831 ... 328
— 25. April 1831 ... 280
C. R. 29. April 1831 ... 348. 416
R. 14. Mai 1831 ... 193
K. O. 16. Juni 1831 ... 107
R. 12. Juli 1831 ... 417
Schr. 22. Juli 1831 ... 287
— 25. Juli 1831 ... 466
R. 16. Sept. 1831 ... 430
— 26. Okt. 1831 ... 447
— 25. Nov. 1831 ... 78. 143. 193
— 5. Dec. 1831 ... 466
— 25. Jan. 1832 ... 440
— 17. April 1832 ... 53
K. O. 25. April 1832 ... 288. 203
R. 1. Mai 1832 ... 288
— 21. Mai 1832 ... 328
K. O. 4. Juli 1832 ... 360
— K. O. 4. (14.) Juli 1832 ... 45
R. 10. Nov. 1832 ... 417
— 12. Dec. 1832 ... 346. 388
Reſol. 26. Jan. 1833 ... 328
Bekanntmachung 12. Febr. 1832 .. 178
V. 31. März 1833 ... 38
R. 20. April 1833 ... 99
— 22. April 1833 ... 82
— 29. April 1833 ... 135
— 1. Mai 1833 ... 288
C. R. 4. Mai 1833 ... 282
— 6. Mai 1833 ... 498. 150
G. 1. Juni 1833. 52—76—80. 162. 329. 305
V. 1. Juni 1833. 57. 105. 187. 183. 303. 423
— 11. Juni 1833 ... 46
R. 25. Juni 1833 ... 348. 416
— 28. Aug. 1833 ... 402
Gen. Befehl 24. Sept. 1833 ... 350
G. 29. Okt. 1833 ... 22
K. O. 5. Nov. 1833 ... 103. 99
R. 22. Nov. 1833 ... 430
K. O. 22. Dec. 1833 ... 334. 57
V. 14. Jan. 1834 ... 65
Inſtr. 14. Jan. 1834. 334. 305. 309 188
R. 10. Febr. 1834 ... 431
C. V. 14. März 1834 ... S. 432
R. 7. Juni 1834 ... 410
K. O. 10. Juni 1834 ... 171
C. V. 12. Juni 1834 ... 179
V. 1. Juli 1834 ... 317
R. 30. Aug. 1834 ... 56
— 31. Aug. 1834 ... 466
— 10. Nov. 1834 ... 180
— 31. Dec. 1834 ... 483
— 23. März 1835 ... 280
— 30. März 1835 ... 95
C. R. 31. März 1835 ... 70
K. O. 29. Apr. 1835 ... 283
— 1. Mai 1835 ... 504
R. 7. Mai 1835 ... 283
— 13. Juli 1835 ... 348. 416
— 30. Aug. 1835 ... 50
— 4. Sept. 1835 ... 159 138
— 14. Sept. 1835 ... 433
— 8. Okt. 1835 ... 151. 322
— 20. Okt. 1835 ... 331. 402
— 22. Okt. 1835 ... 377. 388. 360. 277
— 4. Nov. 1835 ... 96
K. O. 25. Nov. 1835 ... 95
R. 2. Dec. 1835 ... 95
C. V. 11. Dec. 1835 ... 432
R. 8. Jan. 1836 ... 153
Reſol. 19. März 1836 ... 352
K. O. 29. März 1836 ... 466. 464
R. 2. April 1836 ... 317
— 26. Mai 1836 ... 402
K. O. 19. Juni 1836 ... 43
— 24. Juni 1836 ... 484
Präjud. 30. Juli 1836 ... 335
R. 10. Aug. 1836 ... 43
— 12. Aug. 1836 ... 199
— 12. Sept. 1836 ... 329
C. V. 13. Sept. 1836 ... 432
K. O. 20. Sept. 1836 ... 388. 46
Bekanntmachung 29. Sept. 1836 416. 348
R. 1. Okt. 1836 ... 44
— 6. Okt. 1836 ... 279
C. R. 8. Okt. 1836 ... 443
R. 10. Okt. 1836 ... 441
— 13. Okt. 1836 ... 44
K. O. 15. Okt. 1836 ... 44
R. 25. Okt. 1836 ... 94
— 12. Jan. 1837 ... 467. 147
— 14. Jan. 1837 ... 79
— 11. März 1837 ... 481
— 21. März 1837 ... 410
C. R. 19. April 1837 ... 417. 348
R. 22. April 1837 ... 403
K. O. 30. April 1837 ... 496. 122
R. 5. Mai 1837 ... 419
— 8. Mai 1837 ... 331
C. R. 12. Mai 1837 ... 348
R. 12. Mai 1837 ... 417
— 31. Mai 1837 ... 68
Bekanntmachung 7. Juli 1837 ... 331
R. 7. Juli 1837 ... 97
V. 7. Juli 1837 ... 402
— 10. Juli 1837 ... 189
— 19. Juli 1837 ... 122
V. 20. Sept. 1837 ... 324

Digitized by Google

R. 13. Nov. 1837 … S. 322
B. d. Kammergerichts 29. Dec. 1837 … 97
Cirk. 16. Jan. 1838 … 189
— 19. Febr. 1838 … 468
R. 24. März 1838 … 183. 186
— 29. März 1838 … 432
— 6. April 1838 … 92
C. R. 30. April 1838 … 335
Cirk. 29. Juni 1838 … 178
— 29. Juni 1838 … 159
G. 30. Juni 1838 … 24
R. 11. Juli 1838 … 194
— 18. Sept. 1838 … 90. 374
B. 21. Sept. 1838 … 24
K. O. 14. Okt. 1838 … 441
R. 8. Nov. 1838 … 150
— 24. Nov. 1838 … 194
C. R. 28. Dec. 1838 … 442
K. O. 5. Jan. 1839 … 389
R. 9. April 1839 … 397
K. O. 25. April 1839 … 314
R. 4. Juni 1839 … 398
— 9. Juni 1839 … 404
Reſol. 31. Juli 1839 … 322
Ur. 28. Sept. 1839 … 106
C. R. 10. Okt. 1839 … 428. 66
— 24. Nov. 1839 … 171
R. 30. Nov. 1839 … 279
Inſtr. 31. Dec. 1839 … 171
B. 2. Jan. 1840 … 96. 395
R. 5. Jan. 1840 … 396
Beſcheid 5. Jan. 1840 … 363
— 8. Jan. 1840 … 325
Bericht 1. Febr. 1840 … 374. 375
R. 17. Febr. 1840. 121. 147. 330. 468. 467
— 27. Febr. 1840 … 180. 143. 135
— 4. März 1840 … 405
— 9. März 1840 … 40. 395
— 18. März 1840 … 171
K. O. 14. April 1840 … 156
R. 26. April 1840 … 395
— 27. April 1840 … 156
Judikat 28. April 1840 … 359
R. 12 Mai 1840 … 93. 336
— 18. Mai 1840. 182. 183. 361. 375. 186
B. 26. Mai 1840 … 423. 398
R. 3. Juni 1840 … 135. 143. 405
Beſcheid 3. Juni 1840 … 79
R. 12. Juni 1840 … 181
— 18. Juni 1840 … 332
C. B. 18. Juli 1840 … 103
R. 29. Juli 1840 … 401. 395
— 19. Aug. 1840. 54. 375. 388. 162. 405
— 8. Sept. 1840. 84. 89. 96. 143. 333
Beſcheid 8. Sept. 1840 … 79
R. 12. Okt. 1840 … 337. 400. 395
K. O. 26. Okt. 1840 … 156
Cirk. 8. Nov. 1840 … S. 60
R. 31. Dec. 1840 … 153
— 2. Jan. 1841 … 282
— 10. Jan. 1841 … 418
— 3. Febr. 1841 … 404
Cirk. B. 3. Febr. 1841 … 330
R. 11. Febr. 1841 … 324
K. O. 16. Febr. 1841 … 317
— 9. März 1841 … 57
R. 18. März 1841 … 58
P. 22. März 1841 … 59
C. R. 23. März 1841 … 57
— 11. Mai 1841 … 97
R. 27. Mai 1841 … 405
— 25. Juni 1841 … 404
— 14. Juli 1841 … 70
K. O. 2. Aug. 1841 … 49
— 10. Aug. 1841 … 483
B. 21. Aug. 1841 … 325
R. 5. Okt. 1841 … 57
Landg. Ordnung 31. Okt. 1841 … 360
R. 15. Nov. 1841 … 334
R. 9. Dec. 1841 … 103
B. 10. Dec. 1841 … 74
Erl. 27. Dec. 1841 … 323
C. B. 30. Dec. 1841 … 181
R. 30. Dec. 1841 … 151
— 14. Jan. 1842 … 143
B. 14. Jan. 1842 … 323
R. 15. Febr. 1842 … 335
K. O. 19. Febr. 1842 … 443
C. B. 25. Febr. 1842 … 105
R. 25. Febr. 1842 … 351. 330
C. R. 9. März 1842 … 443
Ed. 11. März 1842 … 436
K. O. 14. März 1842 … 52
R. 17. März 1842 … 329
— 24. März 1842 … 130. 334. 135
— 8. April 1842 … 440
— 27. April 1842 … 405
— 19. Mai 1842 … 406
B. 23. Mai 1842 … 360
R. 24. Mai 1842 … 406
— 27. Mai 1842 … 321. 143
Präliminarartikel 11. Juni 1742 … 106
R. 23. Juni 1842 … 151
— 25. Juni 1842 … 121. 90
— 28. Juni 1842 … 181
— 12. Aug. 1842 … 65
— 5. Sept. 1842 … 419
— 30. Sept. 1842 … 395
— 7. Nov. 1842 … 326
— 27. Dec. 1842 … 418
— 30. Dec. 1842 … 325
— 18. Jan. 1843 … 321
— 20. Jan. 1843 … 395
— 13. Febr. 1843 … 321

Maſchinendruck und Papier von Heinrich Richter.

Digitized by Google

8303 Rottenburg/L.
Digitized by Google

Digitized by Google